

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1909/11
sup.1 v.3

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1909.

XX. Session.

III. Band.

(Enthaltend die Beilagen 337 bis 569.)

Wien 1909.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

328.4361
Au7a
1909/11
Sup. 1
v. 3

Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1910.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesamten Staatsausgaben für das Jahr 1910 werden auf die Summe von 2.691,499.477 K festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Teil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Kapiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabteilungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Kredite dürfen nur zu den in den einzelnen Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabteilungen von Paragraphen bezeichneten Zwecken und zwar gesondert für das ordentliche (sei es mit einjähriger oder mit zweijähriger Verwendungsdauer) und für das außerordentliche Erfordernis verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Teile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 2.649,456.741 K festgesetzten Einnahmen der direkten Steuern und indirekten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt, welche nach den bestehenden Normen einzuheben sind. Hierbei wird die Regierung ermächtigt, einen Betrag von 109,616.305 K, und zwar für Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld, für außerordentliche Aufwendungen, bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittel der Staatseisenbahnen und für außerordentliche Ausrüstungen der Landwehr, durch eine Kreditoperation zu beschaffen.

Zur Bedeckung des sohin verbleibenden Fehlbetrages sind die Mehreinnahmen an direkten Steuern und indirekten Abgaben heranzuziehen, welche mit den Gesetzen, betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Brantweinbesteuerung, Neuregelung der Überweisungen an die Landesfonds und Herabsetzung der Realsteuern, ferner betreffend einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, dann betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuern und betreffend die Besteuerung des natürlichen Mineralwassers sowie die Einhebung einer Verbrauchsabgabe von Sodawasser und diesem ähnlichen künstlichen Getränken, in Anspruch genommen werden.

Artikel IV.

Die für das Jahr 1910 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Kredite erlöschen mit Ende Dezember 1910.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung alle außerordentlichen sowie jene ordentlichen Kredite

898205

ausgenommen, für welche im ersten Teile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1910 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1911 bewilligt worden wären und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Artikel V.

Die nachstehend aufgeführten Kredite (Beträge) können noch bis Ende Dezember 1910 verwendet werden und sind diese Kredite (Beträge), insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1909 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1910 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Handelsministeriums.

Die gemäß des § 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, für das Jahr 1907 vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96 (Punkt E), bis Ende Dezember 1909 verlängerten Beträge, und zwar:

1. Titel 7, § 6, Triest. Verbreiterung der Riven zwischen dem Molo San Carlo und dem vor dem Sanitätsgebäude herzustellenden Molo, dann zwischen diesem und dem Molo Giuseppino samt Ausrüstung und Geleiseanlagen . . . . 2,000.000 K;

2. Titel 7, § 6, Podgora. Herstellung eines Hafenschutzwerkes. Gesamtbetrag 20.000 K. 1. Teilbetrag . . . . 4.000 K;

3. Titel 7, § 6, Zara. Verlängerung der Ufermauer im inneren Hafen. Gesamtbetrag 120.000 K. 4. Teilbetrag . . . . 80.000 K;

4. Titel 11, § 6. Kosten des Baugrundes für das zu errichtende Postgebäude in Meran 17.000 K.

B. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

Der gemäß des § 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, für das Jahr 1907 unter Titel 6, § 11, für verschiedene, nicht besonders vorgesehene Auslagen veranschlagte und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96 (Punkt E), bis Ende Dezember 1909 verlängerte Betrag von . . . . 1,015.000 K.

C. Im Etat des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Die gemäß des § 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, für das Jahr 1907 unter Kapitel 7 vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96 (Punkt E), bis Ende Dezember 1909 verlängerten Beträge, und zwar:

1. Titel 5, § 5, Post 6. Rekonstruktion der Straßenbrücke über die Donau zwischen Linz und Urfahr, Kilometer 1 der Prager Reichsstraße, politischer Bezirk Linz (4. Rate) . . . . 100.000 K;

2. Titel 5, § 11, Post 27. Umlegung der Vintschgauer Reichsstraße zwischen Mals und St. Valentin nächst Burgeis, Kilometer 89 bis 92, politischer Bezirk Schlanders (3. Rate) · 50.000 K;

3. Titel 5, § 11, Post 36. Staatsbeitrag für die Behebung der durch das Hochwasser des Jahres 1906 verursachten Schäden an mehreren nicht ärarischen Straßen und Brücken . . . 241.500 K;

4. Titel 5, § 17, Post 13. Staatsbeiträge für verschiedene Straßen- und Brückenbauten . 601.050 K.

D. Die im Gesetze vom 29. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 118, mit einer Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909 ausgestatteten Kredite.

Ferner können bis Ende Dezember 1910 die nachstehenden, mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, bewilligten und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, bis Ende Dezember 1909 verlängerten Kredite verwendet werden, nämlich:

der für das Jahr 1902 sub Post 10 bewilligte Kredit per 540.000 K;

die für die Jahre 1903 und 1904 sub Post 7 bewilligten Kredite per 2,000.000 K und 3,000.000 K;

die für das Jahr 1905 sub Post 7 und 11 bewilligten Kredite per 2,000.000 K und 2,800.000 K.

Weiters kann auch der mit dem Gesetze vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 124, Artikel II, zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung der Eisenbahnlinie Spalato—Arzano für das Jahr 1906 bewilligte und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, bis Ende Dezember 1909 verlängerte Kredit per 658.000 K bis Ende Dezember 1910 verwendet werden.

Für das Jahr 1910 wird gestattet, daß zwischen den in den Postnummern 12 bis 20 des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung bewilligten Krediten hinsichtlich der noch nicht aufgebrauchten Beträge ein Virement stattfinde.

Der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 unter Kapitel 25, Titel 11, § 1, für vierprozentige Vorschüsse an garantierte Hauptbahnen bewilligte Kredit per 4,500.000 K kann auch zur Erteilung von vierprozentigen Vorschüssen an garantierte Lokalbahnen herangezogen werden.

Artikel VI.

Die mit dem Gesetze vom 29. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 118, für das Jahr 1908 und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 unter Kapitel 28, Titel 8, (Straßenbau), §§ 4 bis 17 und Titel 9 (Wasserbau), §§ 4 bis 16, bewilligten und mit Ende 1909 unverwendet gebliebenen Beträge sind unter Absehung von der ursprünglichen speziellen Widmung auf Kapitel 28, Titel 8, § 4 und Titel 9, § 4 pro 1910 kronlandsweise zu übertragen und für die daselbst vorgesehenen Auslagen zu verrechnen.

Die mit dem Gesetze vom 29. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 118, für das Jahr 1908 und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 für Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse 2c. bewilligten und mit Ende 1909 unverwendet gebliebenen Beträge können unter Absehung von der ursprünglichen speziellen Widmung auf Kapitel 29 pro 1910 übertragen und daselbst verrechnet werden.

In gleicher Weise können die mit dem Gesetze vom 29. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 118, für das Jahr 1908 und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 für Neubauten, bauliche Herstellungen, Adaptierungen, Realitätenankäufe 2c. bewilligten und mit Ende 1909 unverwendet gebliebenen Beträge unter Absehung von der ursprünglichen speziellen Widmung auf Kapitel 30 pro 1910 übertragen und daselbst verrechnet werden.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1910 Objekte des unbeweglichen Staatseigentums, deren Schätzungswert für jedes einzelne Objekt den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt, bis zum Gesamtwerte von 600.000 K ohne vorausgegangene spezielle Zustimmung des Reichsrates gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1910 die Belastung von Objekten des unbeweglichen Staatseigentums mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn die Wertverminderung des zu belastenden Objektes oder der Wert des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt. Der Gesamtwert der im Jahre 1910 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 400.000 K nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1910 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu erteilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjektes den Betrag von 50.000 K übersteigt.

Artikel VIII.

Der Erlös von Kreditoperationen ist zunächst außeretatmäßig zu beeinnahmen, sohin nach Maßgabe der für die betreffenden Zwecke jeweils erfolgenden Ausgaben außeretatmäßig zu beausgaben und bei der allgemeinen Kassenverwaltung etatmäßig zu beeinnahmen.

Artikel IX.

Der in der etatmäßigen Gebarung für das Jahr 1908 ausgewiesene Gebarungsüberschuß von 14,627.439 K ist den Kassenbeständen einzuverleiben.

Über die Verwendung der allfälligen Gebarungsüberschüsse des Jahres 1910 ist, insoweit dieselben nicht zur Tilgung von Kapitalien der Staatsschuld verwendet werden, dem Reichsrate bis längstens Ende des Jahres 1911 eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1910.

Erster Teil. — Erfordernis.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	....	11,300.000	....	11,300.000	11,300.000
2			**II. Kabinettskanzlei Seiner Majestät des Kaisers 50%**	188.981	....	....	188.981	184.416
3			**III. Reichsrat.**					
	1		Herrenhaus	167.240	....	....	167.240	149.970
	2	1	Abgeordnetenhaus	3,165.319	....	....	3,165.319	3,129.699
		2	Herstellung eines Generalindex zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses (5. Rate)	....	....	31.567	31.567	9.200
	3	1	Gemeinsame Auslagen beider Häuser des Reichsrates	458.570	18.000	....	476.570	437.390
		2	Beitragsleistung für Zwecke der „Interparlamentarischen Union für internationale Schiedsgerichte"	....	....	3.000	3.000	....
	4		Delegation	99.112	3.900	....	103.012	73.300
	5		Staatsschulden-Kontrollkommission	29.976	....	....	29.976	22.961
	6		Bau des Parlamentshauses:					
		1	Künstlerische Ausschmückung des Parlamentshauses	....	....	100.000	100.000	80.000
		2	Herstellung von Büsten hervorragender Parlamentarier (2. Rate)	....	....	6.000	6.000	42.000
			Gesamtsumme (Kapitel 3)..	3,920.217	21.900	140.567	4,082.684	3,944.520
4			**IV. Reichsgericht**	67.048	....	....	[1] 67.048	68.364
5			**V. Ministerrat und Verwaltungsgerichtshof.**					
	1		Ministerrat:					
		1	Ministerratspräsidium	784.400	....	....	784.400	727.380
		2	Dispositionsfonds	200.000	....	....	200.000	200.000
		3	Offizielle Zeitungen	2,193.400	....	....	2,193.400	2,069.700
		4	Telegraphen-Korrespondenz-Bureau	820.300	....	....	820.300	745.410
			Summe (Titel 1)..	3,998.100	....	....	[2] 3,998.100	3,742.490
	2		Verwaltungsgerichtshof	904.830	....	....	[3] 904.830	859.620
			Gesamtsumme (Kapitel 5)..	4,902.930	....	....	4,902.930	4,602.110

[1] Überstellt auf Kapitel 29 „Staatsgebäudeverwaltung" 2.000 K.
[2] Überstellt auf Kapitel 29 „Staatsgebäudeverwaltung" 35.000 K und auf Kapitel 30 „Neubauten ꝛc." 500.000 K.
[3] Überstellt auf Kapitel 29 „Staatsgebäudeverwaltung" 8.100 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
6			**VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**					
	1		Überschüsse des Zollgefälles	142,568.000	...	...	142,568.000	133,020.000
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	...	162,498.998	...	162,498.998	172,038.998
	3		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Kommanden, Truppen und Anstalten in Bosnien und in der Hercegovina	...	...	5,117.892	5,117.892	5,117.892
			Gesamtsumme (Kapitel 6)	142,568.000	162,498.998	5,117.892	310,184.890	310,176.890
7			**VII. Ministerium des Innern.**					
	1		Zentrale.					
		1	Zentralleitung	2,379.086	8.000	...	2,387.086	2,111.042
		2	Kosten des Reichsgesetzblattes	212.795	...	...	212.795	210.395
		3	Archivs- und Bibliotheksdienst	152.420	...	...	152.420	132.290
		4	Kosten für die Vorarbeiten und ersten Erfordernisse zur Aktivierung eines chemisch-hygienischen und eines bakteriologischen Laboratoriums (1. Rate)	...	...	5.000	5.000	...
		5	Erfordernis für Studien und für außerordentliche versicherungstechnische und statistische Arbeiten auf dem Gebiete der Sozialversicherung	...	...	7.000	7.000	...
		6	Staatsbeitrag zu den Kosten der Fortbildungskurse für Angestellte der Arbeiterversicherungsinstitute	...	...	3.000	3.000	...
		7	Staatsbeitrag zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und deren Landesstellen	...	...	70.000	70.000	70.000
		8	Auslagen für Zwecke der Errichtung eines legislativen Archivs	...	...	5.000	5.000	...
		9	Herstellung des Codex alimentarius austriacus (1. Rate)	...	...	8.000	8.000	...
		10	Kosten des Auswandererschutzes	...	...	130.000	130.000	130.000
		11	Kosten der Unfallstatistik (4. Rate)	...	...	5.000	5.000	40.000
			Beitrag zu den Kosten des VI. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft	...	...	...	...	10.000
			Vorschuß gegen Ersatz für die erste Einrichtung der Pensionsanstalt (2. Rate)	...	...	...	...	50.000
			Summe (Titel 1)	2,744.301	8.000	233.000	2,985.301	2,753.727

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
7	2		Politische Verwaltung.					
		1	Politische Behörden und staatliche Anstalten....	23,249.472	21.298	....	23,270.770	22,058.957
		2	Epidemieauslagen	1,250.000	....	....	1,250.000	1,000.000
		3	Österreich unter der Enns.					
			Innere Einrichtung der Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien	....	....	30.000	30.000	....
			Innere Einrichtung des serotherapeutischen Institutes in Wien (2. Rate).....	....	....	....	....	29.665
			Innere Einrichtung der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien (2. Rate)	....	....	....	....	20.000
			Salzburg.					
			Adaptierung der Repräsentationsräume und Ergänzung der Einrichtung derselben im Landesregierungsgebäude (3. Rate)	....	....	....	....	2.000
		4	Steiermark.					
			Ergänzung der inneren Einrichtung der Repräsentationsräume in der kaiserlichen Burg in Graz	....	....	3.995	3.995	....
			Auslagen anläßlich der Errichtung eines Archivs in Graz (3. Rate)..........	....	....	....	....	1.000
		5	Böhmen.					
			Innere Einrichtung des Statthaltereiarchivs (1. Rate)	....	....	5.000	5.000	....
		6	Bukowina.					
			Einrichtung und Instandsetzung der Archivslokalitäten in Czernowitz......	....	....	2.000	2.000	....
		7	Zentralkredite.					
			1. Amtspauschale (vorübergehend) (1. Rate)	....	....	10.000	10.000	....
			2. Ankauf von Dienstautomobilen	....	....	32.000	32.000	30.000
			3. Erste Einrichtung neu zu errichtender politischer Bezirksbehörden	....	....	38.000	38.000	28.000
			Summe (Titel 2)..	24,499.472	21.298	120.995	24,641.765	23,169.622

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
7	3		Öffentliche Sicherheit.					
		1	Auslagen der Staatspolizei	240.000	...	...	240.000	240.000
		2	Polizeibehörden und -Organe	23,768.366	...	...	23,768.366	18,788.334
		3	Österreich unter der Enns.					
			1. Innere Einrichtung der Lokalitäten des Polizeikommissariats Neubau im neuen Amtsgebäude (2. Rate)	...	...	3.500	3.500	...
			2. Umlegung des Polizei-Telegraphen- und Telephonnetzes in Wien zur Sicherung gegen die Starkstromleitungen (4. Rate)	...	...	40.000	40.000	40.000
			Staatsbeitrag zur den Kosten der Erweiterung der Besserungsanstalt in Eggenburg (2. Rate)	...	...	...	...	150.000
			Innere Einrichtung der Lokalitäten des Polizeikommissariats Brigittenau im neuen Amtsgebäude	...	...	...	...	2.700
			Kärnten.					
			Herstellungen am Amtsgebäude des Grenzpolizeikommissariates in Pontafel	...	...	...	...	1.000
		4	Küstenland.					
			Einrichtungskosten anläßlich der Ausgestaltung des Meldeamtes in Triest (4. Rate)	...	...	1.000	1.000	2.702
			Einrichtungskosten für das neu zu errichtende Polizeikommissariat in Rovigno	...	...	...	...	3.200
			Tirol und Vorarlberg.					
			Kosten der ersten Einrichtung für das Meldeamt bei der neu zu errichtenden Polizeiabteilung der Bezirkshauptmannschaft in Riva	...	...	...	...	1.000
		5	Böhmen.					
			Verlängerungen und Herstellungen von Telegraphen- und Telephonlinien, Anschaffung von Apparaten 2c.	...	...	4.384	4.384	2.593
			Anschaffung eines zweiten Arrestantentransportwagens samt Bespannung	...	...	...	...	3.950
			Fürtrag	24,008.366	...	48.884	24,057.250	19,235.479

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910 (in Kronen)	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911 (in Kronen)	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911 (in Kronen)	Summe (in Kronen)	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909 (in Kronen)
			Übertrag . .	24,008.366	. . . .	48.884	24,057.250	19,235.479
7	3	6	**Mähren.**					
			Innere Errichtung der anläßlich der Ausdehnung des Wirkungskreises der Polizeidirektion in Brünn neu zu errichtenden Kommissariate	. . . .	. . . .	6.000	6.000	. . . .
		7	**Dalmatien.**					
			Außerordentliche Polizeiauslagen	. . . .	. . . .	8.000	8.000	8.000
		8	**Pauschalkredit.**					
			Staatsbeiträge für die Errichtung von Landes-Besserungsanstalten	. . . .	. . . .	280.000	280.000	. . . .
			Summe (Titel 3) . .	24,008.366	. . . .	342.884	24,351.250	19,243.479
	4		Volkszählungsauslagen	. . . .	. . . .	80.000	80.000	. . . .
			Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse, dann bauliche Herstellungen der politischen Verwaltung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	387.783
			Neubauten und Realitätenankäufe	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	660.813
			Gesamtsumme (Kapitel 7) . .	51,252.139	29.298	776.879	[1] 52,058.316	46,215.424
8			**VIII. Ministerium für Landesverteidigung.**					
	1		Zentralleitung	2,165.824	. . . .	. . . .	2,165.824	2,070.431
	2		Landwehr	. . . .	60,227.504	3,963.070	64,190.574	56,279.457
	3		Rekrutierungskosten 2c.	205.270	. . . .	. . . .	205.270	228.240
	4		Militärstiftungen	70.800	. . . .	. . . .	70.800	72.400
	5		Militär-Polizeiwachkorps	. . . .	935.084	13.910	948.994	822.314
	6		Gendarmerie	. . . .	27,169.712	150.156	27,319.868	24,031.732
	7		Militärvorspann	800.000	. . . .	. . . .	800.000	800.000
	8		Auslagen aus Anlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1908 (R. G. Bl. Nr. 141)	3,000.000	. . . .	. . . .	3,000.000	3,000.000
			Gesamtsumme (Kapitel 8) . .	6,241.894	88,332.300	4,127.136	[2] 98,701.330	87,304.574

[1] Überstellt auf Kapitel 29 „Staatsgebäudeverwaltung" 525.266 K und auf Kapitel 30 „Neubauten 2c. 1,169.684 K.
[2] Überstellt auf Kapitel 29 „Staatsgebäudeverwaltung" 34.040 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
9			**IX. Ministerium für Kultus und Unterricht.**					
			Zentrale.					
	1		Zentralleitung	1,215.621			1,215.621	1,177.046
			Regiekosten			2.500	2.500	2.500
	2		Schulaufsicht	3,067.336			3,067.336	2,953.165
			Galizien:					
			Bauten- und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung					100.000
	3		Akademien der Wissenschaften	272.000			272.000	277.500
			Akademie der Wissenschaften in Wien:					
			Subventionen und Dotationen			44.500	44.500	49.500
			Akademie der Wissenschaften in Prag:					
			Subventionen und Dotationen			10.000	10.000	
			Akademie der Wissenschaften in Krakau:					
			Subventionen und Dotationen			17.000	17.000	5.000
			Sämtliche Akademien der Wissenschaften:					
			Subventionen und Dotationen			8.000	8.000	
	4		Statistische Zentralkommission	302.820	61.800		364.620	359.677
			Subventionen und Dotationen			8.600	8.600	
	5		Geologische Reichsanstalt	206.583			206.583	207.738
			Subventionen und Dotationen			11.000	11.000	9.000
	6		Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	140.824			140.824	138.753
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung					4.600
			Subventionen und Dotationen			5.400	5.400	2.000
	7		Österreichische Kommission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungsbureau	25.609			25.609	25.055
			Summe (Titel 1—7)	5,230.793	61.800	107.000	5,399.593	5,311.534
	8		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:					
			a) Für Kunstzwecke:					
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	374.710			374.710	372.036
		2	Graveur- und Medailleurschule in Wien	23.821			23.821	21.610
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung					500
			Fürtrag	398.531			398.531	394.146

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außer-ordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	398.531	....	....	398.531	394.146
9	8		Regie- und Unterrichtserfordernisse.....	....	....	800	800	....
		3	Kunstakademie in Prag	189.998	....	....	189.998	163.992
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	....	....	....	....	1.610
		4	Kunstakademie in Krakau...............	106.470	....	....	106.470	100.097
		5	Zur Förderung der Musik, darstellenden Kunst und Literatur	903.736	107.800	....	1,011.536	938.974
			Adaptierungen, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse...................	....	....	....	....	50.000
			Subventionen und Dotationen	....	....	79.750	79.750	143.750
		6	Kunststipendien, Kunstankäufe, Kunstaufträge, Subvention künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	....	775.000	....	775.000	700.000
			b) Für archäologische Zwecke:					
		7	Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	140.782	....	....	140.782	120.411
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	....	....	....	....	1.400
			Subventionen und Dotationen	....	....	25.400	25.400	20.400
		8	Konservierung und Restaurierung alter Bau- und Kunstdenkmale............	6.000	80.000	....	86.000	80.000
			Subventionen und Dotationen:					
			Österreich unter der Enns	....	....	27.500	27.500	17.500
			Österreich ob der Enns	....	....	....	....	4.600
			Kärnten	....	....	4.000	4.000	4.000
			Küstenland	....	....	22.000	22.000	22.000
			Tirol und Vorarlberg	....	....	14.000	14.000	7.263
			Böhmen	....	....	84.281	84.281	77.000
			Schlesien	....	....	7.000	7.000	3.000
			Galizien und Krakau	....	....	63.500	63.500	17.000
			Dalmatien	....	....	26.000	26.000	26.000
		9	Österreichisches archäologisches Institut....	113.056	78.400	....	191.456	182.911
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	9.000
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	....	....	....	....	2.250
			Subventionen und Dotationen	....	....	9.600	9.600	7.600
			Summe (Titel 8)..	1,858.573	1,041.200	363.831	3,263.604	3,094.904
			Summe (Titel 1—8) .	7,089.366	1,103.000	470.831	8,663.197	8,406.138

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
9			**Kultus.**					
	9		Erfordernis der Religionsfonds:					
		1	Ausgaben der Fonds	23,558.499			23,558.499	22,616.356
			Österreich unter der Enns:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung			88.603	88.603	10.700
			Baubeiträge			115.400	115.400	13.000
			Vorschüsse gegen Ersatz			10.198	10.198	
			Für das Stammvermögen dieses Fonds			16.942	16.942	15.000
			An das Stammvermögen dieses Fonds			2.500	2.500	2.000
			Österreich ob der Enns:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung			2.000	2.000	3.842
			Baubeiträge			3.830	3.830	4.950
			An das Stammvermögen dieses Fonds			364	364	
			Salzburg:					
			Baubeiträge			7.000	7.000	6.000
			Steiermark:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung			31.954	31.954	25.576
			Baubeiträge					2.000
			Kärnten:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung			7.000	7.000	
			Baubeiträge			3.000	3.000	
			An das Stammvermögen dieses Fonds			4.600	4.600	4.600
			Krain:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung			10.000	10.000	10.000
			Baubeiträge			16.567	16.567	9.000
			Für das Stammvermögen dieses Fonds					12.439
			Görz:					
			Beiträge					4.000
			Baubeiträge			8.500	8.500	4.500
			Fürtrag	23,558.499		328.458	23,886.957	22,743.963

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	23,558.499	....	328.458	23,886.957	22,743.963
9	9	1	**Istrien:**					
			Beiträge	....	....	300	300	....
			Baubeiträge	....	....	7.700	7.700	8.800
			Tirol:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	....	....	....	....	4.000
			Baubeiträge	....	....	2.000	2.000	3.600
			Böhmen:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	....	....	29.953	29.953	43.197
			Beiträge	....	....	5.000	5.000	4.000
			Baubeiträge	....	....	166.625	166.625	143.850
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	....	4.449	4.449	2.127
			Mähren:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	....	....	21.942	21.942	23.743
			Beiträge	....	....	330	330	....
			Baubeiträge	....	....	77.586	77.586	73.916
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	....	6.800	6.800	5.000
			Schlesien:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	....	....	9.155	9.155	5.350
			Baubeiträge	....	....	5.000	5.000	5.000
			Galizien:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	....	....	20.000	20.000	10.000
			Beiträge	....	....	25.000	25.000	25.000
			Baubeiträge	....	....	200.350	200.350	109.183
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	....	66.970	66.970	250.000
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	....	4.000	4.000	....
			Bukowina:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	....	....	2.347	2.347	2.300
			Beiträge	....	....	....	....	4.770
			Baubeiträge	....	....	5.000	5.000	22.000
			Fürtrag..	23,558.499	....	988.965	24,547.464	23,489.799

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag .	23,558.499	....	988.965	24,547.464	23,489.799
9	9	1	Dalmatien:					
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	....	....	158.687	158.687	231.326
			Beiträge	....	....	35.000	35.000	8.000
			Baubeiträge	....	....	3.700	3.700	9.250
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	....	10.000	10.000	....
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	....	16.234	16.234	15.862
			Zusammen (§ 1)	23,558.499	....	1,212.586	24,771.085	23,754.237
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	2,170.910	27.140	....	2,198.050	1,984.420
			Neubauten und Realitätenankäufe	....	....	55.420	55.420	4.500
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	....	....	4.140	4.140	5.340
			Servitutenregulierung und -Ablösung	....	....	2.300	2.300	2.140
			Sonstige außerordentliche Ausgaben	....	....	9.120	9.120	4.750
			Für das Stammvermögen des Religionsfonds:					
			Österreich unter der Enns:					
			Beitrag zum Bau einer Straße durch den Probstwald nach Auern	....	....	9.200	9.200	3.000
			Herstellung einer Druckwasserleitung vom Hausbrunnen in das Verwaltungsgebäude	....	....	....	....	2.220
			Neubau eines Kuhstalles für das Arbeiterhaus Nr. 8 in Schleinz, 3. und letzte Rate	....	....	....	....	700
			Österreich ob der Enns:					
			Bau eines neuen Försterhauses samt Nebengebäuden in Henneweng, 1. Rate	....	....	10.000	10.000	....
			Für die Aufschließung des Bezirkes durch Anlage von Waldstraßen und Rieswegen	....	....	60.000	60.000	....
			Neubau eines Arbeiterhauses für vier Familien im W. B. Reichramming	....	....	10.000	10.000	....
			Für Weganlagen im Scheitergraben	....	....	3.000	3.000	....
			Erwerbung von Grundstücken behufs Arrondierung des Fondsbesitzes	....	....	....	....	2.000
			Fortsetzung der Anlage von Ries- und Zugwegen, 2. Rate	....	....	....	....	2.000
			Für die Aufschließung des Hintergebirges durch Anlage von Waldstraßen, Rieswegen und Rekonstruktion der Schwarzaklause, 1. Rate	....	....	....	....	50.000
			Für die Ausgestaltung der Kreistenstraße	....	....	....	....	5.000
			Fürtrag	2,170.910	27.140	163.180	2,361.230	2,066.070

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	2,170.910	27.140	163.180	2,361.230	2,066.070
9	9	2	**Steiermark:**					
			Neubau eines Arbeiterhauses für vier Personen samt Wirtschaftsgebäude in Salsau, 1. Rate	....	....	9.000	9.000	....
			Für die Herstellung einer Telephonverbindung der Forstverwaltungen mit den Försterstationen	....	....	8.000	8.000	....
			Fortsetzung des Baues eines Fahrweges durch die Not und Rekonstruktion der an diesen anschließenden, bestehenden Fahrweg vom Torsattel bis nach Gams und zur Salza, 2. Rate	....	....	20.000	20.000	20.000
			Erbauung eines Arbeiterhauses für zwei Familien in der Mendling, 2. Rate	....	....	8.000	8.000	8.000
			Fortsetzung des Neubaues eines Försterhauses für den Forstschutzbezirk Rotwald, 2. Rate	....	....	4.700	4.700	6.000
			Bau eines Nebengebäudes hiezu	....	....	3.300	3.300	....
			Fortsetzung des Baues der „Schloif—Rotwaldstraße", 2. Rate	....	....	10.000	10.000	....
			Für den vollständigen Umbau der Großreiflingsäge	....	....	....	....	8.000
			Kärnten:					
			Ankauf von Realitäten (Enklaven)	....	....	3.000	3.000	3.000
			Für Servitutsablösung	....	....	10.000	10.000	10.000
			Ankauf von Enklaven zur Arrondierung des Besitzes	....	....	700	700	700
			Krain:					
			Für die Herstellung eines Riesweges durch den Mackovcgraben	....	....	8.200	8.200	....
			Bau des Hauptausfuhrweges aus der Fonds-Jlovca in der Teilstrecke Wochein—Feistritz bis zur Podgoritförderung, 1. Rate	....	....	15.000	15.000	....
			Konkurrenzbeitrag zum Neubau der Kirche in Gromlje	....	....	1.000	1.000	....
			Für die Anlage von Schutzsteigen in der Opatova gora	....	....	1.000	1.000	1.000
			Für die Umlegung des Weges von der Fortunasäge in den Mezaklaforst, 3. Rate	....	....	16.000	16.000	6.000
			Für den Ausbau der Zugwege im Belcaforste, 3. Rate	....	....	12.000	12.000	9.000
			Fürtrag..	2,170.910	27.140	293.080	2,491.130	2,137.770

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche		außerordentliche	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember				
				1910	1911	1911		
				in Kronen				
			Übertrag .	2,170.910	27.140	293.080	2,491.130	2,137.77
9	9	2	Konkurrenzbeitrag zum Neubau der Pfarrkirche in Heiligen Kreuz bei Landstraß, 2. Rate	....	....	....	....	3.50
			Für den Umbau des Turbinenhauses in Wocheiner Feistritz	....	....	....	....	25.00
			Galizien:					
			Neubau einer Waldhüterwohnung samt Nebenanlagen in Hubu, 1. Rate	....	....	....	....	5.00
			Adaptierung des Brauhauses in Muszyna zu einem Zinsgebäude, 1. Rate	....	....	....	....	9.00
			Neubau eines Nebengebäudes bei der Waldhüterwohnung in Muszyna	....	....	....	....	2.20
			Ankauf von Enklaven	....	....	....	....	1.50
			Herstellung einer Waldhüterwohnung samt Nebenanlagen in Isby, 2. Rate	....	....	....	....	3.44
			Neubau eines Brunnens bei der Waldhüterwohnung in Kolanów	....	....	....	....	25
			Badeanstalt Krynica:					
			Für die weitere Ausgestaltung der Badeanstalt	....	....	250.000	250.000	250.00
			Zusammen (§ 2) .	2,170.910	27.140	543.080	2,741.130	2,437.66
			Summe (Titel 9) .	25,729.409	27.140	1,755.666	27,512.215	26,191.89
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Kultuszwecken:					
		1	Stiftungen	64.222	....	....	64.222	63.28
		2	Beiträge	353.450	....	....	353.450	358.62
			Österreich unter der Enns:					
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	....	....	85.218	85.218	87.77
			Vorschüsse gegen Ersatz	....	....	13.097	13.097	....
			Österreich ob der Enns:					
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	....	....	3.280	3.280	8.00
			Baubeiträge	....	....	13.000	13.000	13.00
			Salzburg:					
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	....	....	25.205	25.205	11.25
			Beiträge	....	....	7.000	7.000	6.00
			Baubeiträge	....	....	3.700	3.700	....
			Fürtrag . .	417.672	....	150.500	568.172	547.94

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	417.672	....	150.500	568.172	547.944
9	10	2	Steiermark:					
			Baubeiträge	....	....	2.000	2.000	2.000
			Küstenland:					
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	....	....	1.467	1.467	....
			Baubeiträge	....	....	9.500	9.500	....
			Tirol:					
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	....	....	4.000	4.000	....
			Beiträge	....	....	2.000	2.000	....
			Baubeiträge	....	....	3.000	3.000	....
			Böhmen:					
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	....	....	21.237	21.237	44.961
			Baubeiträge	....	....	6.000	6.000	11.000
			Mähren:					
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	....	....	4.523	4.523	....
			Galizien und Krakau:					
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	....	....	12.323	12.323	19.972
			Bukowina:					
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	....	....	1.200	1.200	....
			Summe (Titel 10)..	417.672	....	217.750	635.422	625.877
	11		Beiträge zu evangelischen Kultuszwecken:					
		1	Evangelischer Oberkirchenrat	142.864	....	....	142.864	141.800
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses...	582.600	....	....	582.600	582.600
			Summe (Titel 11)..	725.464	....	....	725.464	724.400
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Kultuszwecken:					
			Dalmatien	267.751	....	....	267.751	271.865
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	....	....	32.232	32.232	43.467
			Summe (Titel 12)..	267.751	....	32.232	299.983	315.332
			Summe (Titel 9—12)..	27,140.296	27.140	2,005.648	29,173.084	27,857.506

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			C. Unterricht.					
9	13		**Hochschulen.**					
			Universitäten:					
		1	Universität in Wien	3,267.628	1,062.380		4,330.008	3,962.790
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung					700.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse			73.315	73.315	235.150
			Annuitäten und Nebengebühren			79.080	79.080	39.087
			Entschädigungszulagen			25.430	25.430	25.430
		2	Universität in Graz	1,361.887	80.000		1,441.887	1,405.799
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung					75.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse			75.240	75.240	36.350
			Annuitäten und Nebengebühren			48.647	48.647	47.189
			Entschädigungszulagen			6.165	6.165	6.165
		3	Universität in Innsbruck	1,129.445	19.100		1,148.545	1,138.788
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung					100.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse			66.300	66.300	40.350
		4	Universitäten in Prag	3,119.406	436.000		3,555.406	3,490.594
			Deutsche Universität:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung					100.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse			66.796	66.796	65.140
			Annuitäten und Nebengebühren			26.090	26.090	26.047
			Entschädigungszulagen			1.648	1.648	1.648
			Fürtrag..	8,878.366	1,597.480	468.711	10,944.557	11,495.527

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außer-ordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	8,878.366	1,597.480	468.711	10,944.557	11,495.527
9	13	4	Böhmische Universität:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	800.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	87.240	87.240	96.305
			Annuitäten und Nebengebühren	....	....	19.000	19.000	38.000
			Entschädigungszulagen	....	....	11.520	11.520	11.802
			Gemeinschaftlicher Aufwand:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	76.800
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	22.000	22.000	47.000
			Annuitäten und Nebengebühren	....	....	137.200	137.200	137.200
			Universitätsfondsgüter Michle und Malešic:					
			Adaptierung und Einrichtung	....	....	....	....	9.473
		5	Universität in Lemberg	1,213.011	100.000	....	1,313.011	1,245.025
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	195.520
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	40.610	40.610	27.467
			Entschädigungszulagen	....	....	2.618	2.618	2.618
		6	Universität in Krakau	1,444.261	262.500	....	1,706.761	1,653.701
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	675.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	97.450	97.450	62.320
			Annuitäten und Nebengebühren	....	....	8.400	8.400	5.600
			Fürtrag..	11,535.638	1,959.980	894.749	14,390.367	16,579.358

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	11,535.638	1,959.980	894.749	14,390.367	16,579.358
9	13	7	Universität in Czernowitz....................	470.441	....	....	470.441	448.624
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung...........	....	....	....	....	1.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse.........	....	....	10.400	10.400	6.800
		8	Sämtliche Universitäten....................	51.746	120.950	....	172.696	170.939
			Zusammen (§§ 1—8)..	12,057.825	2,080.930	905.149	15,043.904	17,206.721
			Fakultäten außer dem Verbande mit einer Universität:					
		9	Katholisch-theologische Fakultät in Salzburg....	39.521	....	....	39.521	37.838
			Regie- und Unterrichtserfordernisse.........	....	....	398	398	....
		10	Katholisch-theologische Fakultät in Olmütz	50.654	....	....	50.654	49.360
			Regie- und Unterrichtserfordernisse.........	....	....	....	....	400
		11	Evangelisch-theologische Fakultät in Wien......	84.922	....	....	84.922	83.369
		12	Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache:					
			Pauschalerfordernis	....	....	40.000	40.000	24.830
			Zusammen (§§ 9—12)..	175.097	....	40.398	215.495	195.797
		13	Sämtliche katholisch-theologische Fakultäten	8.400	....	....	8.400	8.400
			Technische Hochschulen:					
		14	Technische Hochschule in Wien............ ...	1,248.350	....	....	1,248.350	1,200.886
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung...........	....	....	....	....	105.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse.........	....	....	29.970	29.970	48.850
			Pauschalerfordernisse.................. ...	....	....	50.000	50.000	....
			Fürtrag..	1,248.350	....	79.970	1,328.320	1,354.736

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	1,248.350	....	79.970	1,328.320	1,354.736
9	13	15	Technische Hochschule in Graz	442.773	....	....	442.773	429.255
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	50.000
			Regie und Unterrichtserfordernisse.........	....	....	11.200	11.200	9.600
		16	Technische Hochschulen in Prag	1,643.984	....	....	1,643.984	1,504.581
			Deutsche technische Hochschule:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	22.200	22.200	15.570
			Pauschalerfordernis für die bauliche und organische Ausgestaltung	....	....	....	....	250.000
			Böhmische technische Hochschule:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	205.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	70.761	70.761	101.228
			Annuitäten und Nebengebühren	....	....	34.760	34.760	34.760
			Entschädigung an das Land Böhmen für die Auflassung des Benützungsrechtes an der ehemaligen Kirche St. Peter und Paul (5. Rate)	....	....	....	....	1.000
			Pauschalerfordernisse	....	....	15.000	15.000	8.000
		17	Technische Hochschulen in Brünn............	991.052	....	....	991.052	945.446
			Deutsche technische Hochschule:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung..........	....	....	....	....	10.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	53.688	53.688	39.250
			Annuitäten und Nebengebühren	....	....	37.532	37.532	50.000
			Böhmische technische Hochschule:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung..........	....	....	....	....	400.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	73.500	73.500	38.670
			Pauschalerfordernisse	....	....	....	....	23.000
			Fürtrag..	4,326.159	....	398.611	4,724.770	5,470.096

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag . .	4,326.159		398.611	4,724.770	5,470.096
9	13	18	Technische Hochschule in Lemberg	649.128			649.128	615.217
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung					60.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse			55.000	55.000	23.050
		19	Sämtliche technische Hochschulen	5.100	2.000		7.100	4.100
			Pauschalerfordernisse			30.000	30.000	60.000
			Zusammen (§§ 14—19) . .	4,980.387	2.000	483.611	5,465.998	6,232.463
		20	Hochschule für Bodenkultur in Wien	576.360			576.360	554.390
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung					50.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse			9.300	9.300	15.212
			Annuitäten und Nebengebühren			14.081	14.081	14.081
			Zusammen (§ 20) . .	576.360		23.381	599.741	633.683
			Tierärztliche Hochschulen:					
		21	Tierärztliche Hochschule in Wien	144.093			144.093	102.274
			Regie- und Unterrichtserfordernisse			25.000	25.000	7.400
		22	Tierärztliche Hochschule in Lemberg	147.558			147.558	143.666
			Regie- und Unterrichtserfordernisse			19.300	19.300	12.500
			Zusammen (§§ 21 und 22) . .	291.651		44.300	335.951	265.840
		23	Gemeinsame Auslagen für die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodenkultur in Wien	2.000	12.000		14.000	13.400
			Sämtliche Hochschulen:					
		24	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen		92.000		92.000	90.000
		25	Unterstützungen für Studierende sämtlicher Hochschulen		15.200		15.200	13.000
		26	Förderung sportlicher Unternehmungen von Hochschülern		1.000		1.000	
			Summe (Titel 13) . .	18,091.720	2,203.130	1,496.839	21,791.689	24,659.304
	14		Studienbibliotheken	84.083			84.083	82.033
			Regieerfordernisse			2.500	2.500	400
			Summe (Titel 14) . .	84.083		2.500	86.583	82.433

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
9	15		**Mittelschulen.**					
		1	Gymnasien	20,293.069	91.500	......	20,384.569	19,492.497
			Österreich unter der Enns:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	......	......	......	......	213.900
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	......	......	29.408	29.408	43.462
			Annuitäten und Nebengebühren	......	......	25.828	25.828	25.828
			Österreich ob der Enns:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	......	......	1.700	1.700	6.128
			Salzburg:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	......	......	......	......	5.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	......	......	......	......	600
			Steiermark:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	......	......	......	......	102.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	......	......	6.055	6.055	12.840
			Krain:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	......	......	......	......	2.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	......	......	24.150	24.150	15.400
			Subventionen und Dotationen	......	......	15.000	15.000	......
			Annuitäten und Nebengebühren	......	......	......	......	30.000
			Küstenland:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	......	......	3.504	3.504	5.100
			Fürtrag	20,293.069	91 500	105.645	20,490.214	19,954.755

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	20,293.069	91.500	105.645	20,490.214	19,954.755
9	15	1	**Tirol und Vorarlberg:**					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung...........	....	....	....	....	50.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	1.000	1.000	9.000
			Subventionen und Dotationen	....	....	100	100	100
			Böhmen:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung...........	....	....	....	....	209.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	33.759	33.759	62.175
			Regiekosten..........................	....	....	....	....	1.952
			Mähren:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse.........	....	....	10.297	10.297	35.313
			Schlesien:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	150.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse.........	....	....	4.800	4.800	4.900
			Galizien und Krakau:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung...........	....	....	....	....	190.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	201.681	201.681	189.225
			Subventionen und Dotationen	....	....	30.000	30.000	....
			Annuitäten und Nebengebühren	....	....	16.000	16.000	16.000
			Bukowina:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung...........	....	....	....	....	5.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse.........	....	....	33.700	33.700	35.100
			Subventionen und Dotationen	....	....	40.000	40.000	20.000
			Dalmatien:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung...........	....	....	....	....	35.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	....	....	....	....	26.700
			Fürtrag..	20,293.069	91.500	476.982	20,861.551	20,994.220

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag .	20,293.069	91.500	476.982	20,861.551	20,994.220
9	15	2	Realschulen	10,478.308	125.933	....	10,604.241	9,938.320
			Österreich unter der Enns:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	390.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	32.330	32.330	50.717
			Annuitäten und Nebengebühren	....	....	66.642	66.642	66.642
			Österreich ob der Enns:					
			Subventionen und Dotationen	....	....	20.000	20.000	20.000
			Steiermark:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	85.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	15.200	15.200	25.500
			Subventionen und Dotationen	....	....	3.500	3.500	....
			Küstenland:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	1.500	1.500	3.200
			Tirol und Vorarlberg:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	19.500	19.500	27.700
			Böhmen:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	105.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	79.459	79.459	97.407
			Annuitäten und Nebengebühren	....	....	58.000	58.000	42.000
			Mähren:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	105.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	17.100	17.100	26.496
			Schlesien:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	150.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	....	....	....	....	590
			Fürtrag . .	30,771.377	217.433	790.213	31,779.023	32,127.792

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	30,771.377	217.433	790.213	31,779.023	32,127.792
9	15	2	Galizien und Krakau:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	42.176	42.176	41.515
			Bukowina:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	6.200	6.200	....
			Dalmatien:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	50.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	15.700	15.700	49.400
		3	Mädchenlyzeen und höhere Töchterschulen	356.400	....	....	356.400	299.400
			Dienstalterszulagen der Supplenten	....	....	....	....	1.000
		4	Prüfungskommissionen	21.700	....	....	21.700	21.700
		5	Turnlehrer-Bildungskurse	12.140	....	....	12.140	12.140
		6	Herstellung von Lehrmitteln und Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	18.000	....	....	18.000	18.000
		7	Ersätze aus Schulgeldeinnahmen	93.383	....	....	93.383	87.000
		8	Fortbildungskurse für Mittelschullehrer	....	15.000	....	15.000	15.000
		9	Unterstützungen, Stipendien und Remunerationen für Lehramtskandidaten und Lehrer	....	193.600	....	193.600	183.600
		10	Allgemeine Regieauslagen	....	6.000	....	6.000	2.800
			Summe (Titel 15)..	31,273.000	432.033	854.289	32,559.322	32,909.347
	16		Kommerzielles und nautisches Bildungswesen	1,734.161	29.000	....	1,763.161	1,630.365
	17		Speziallehranstalten.					
		1	Hebammenlehranstalten	123.404	44.000	....	167.404	164.350
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	....	....	....	....	120
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien..	15.974	....	....	15.974	15.922
			Summe (Titel 17)..	139.378	44.000	....	183.378	180.392

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
9	18		Volksschulen.					
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	5,948.576	....	....	5,948.576	5,696.448
			Österreich unter der Enns:					
			Zivil-Mädchenpensionat in Wien:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	10.000
			Regie und Unterrichtserfordernisse	....	....	500	500	2.075
			Übrige Anstalten:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	7.048	7.048	3.925
			Österreich ob der Enns:					
			Regie und Unterrichtserfordernisse	....	....	500	500	2.000
			Salzburg:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	800	800	472
			Steiermark:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	50.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	2.520	2.520	....
			Annuitäten und Nebengebühren............	....	....	40.189	40.189	16.000
			Kärnten:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	10.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	1.996	1.996	5.500
			Krain:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	500	500	3.266
			Küstenland:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	64.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	9.174	9.174	7.500
			Tirol und Vorarlberg:					
			Bauten- und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung....................	....	....	....	....	100.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	3.030	3.030	13.480
			Böhmen:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	117.840
			Subventionen und Dotationen	....	....	5.000	5.000	5.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	2.771	2.771	23.833
			Annuitäten und Nebengebühren........	....	....	26.880	26.880	....
			Fürtrag..	5,948.576	....	100.908	6,049.484	6,131.339

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche		außerordentliche	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember				
				1910	1911	1911		
				in Kronen				
			Übertrag . .	5,948.576	. . . .	100.908	6,049.484	6,131.339
9	18	1	Mähren:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . .	8.217	8.217	7.980
			Schlesien:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	100.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . .	2.600	2.600	4.500
			Annuitäten und Nebengebühren	. . . .	. . . .	25.066	25.066	25.066
			Galizien und Krakau:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	100.000
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . .	7.402	7.402	7.764
			Bukowina:					
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3.000
			Dalmatien:					
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3.400
		2	Spezialkurse für Mittelschulabiturienten	. . . .	9.840	. . . .	9.840	9.840
			Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1.000
		3	Zur Förderung der körperlichen Ausbildung der Schuljugend	7.000	. . . .	. . . .	7.000	. . . .
		4	Stipendien für Lehramtszöglinge	. . . .	250.500	. . . .	250.500	245.500
		5	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	9.600	. . . .	. . . .	9.600	9.000
		6	Bürgerschullehrerkurse	. . . .	64.000	. . . .	64.000	64.000
		7	Staatszuschüsse zu Normalschulfonds	302.224	. . . .	. . . .	302.224	302.224
		8	Zur Hebung des Volksschulwesens:					
			Küstenland	. . . .	. . . .	50.000	50.000	50.000
			Tirol und Vorarlberg	. . . .	. . . .	194.000	194.000	194.000
			Dalmatien	. . . .	. . . .	300.000	300.000	300.000
		9	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	2.000	. . . .	. . . .	2.000	2.000
		10	Förderung von mit Volks- und Bürgerschulen verbundenen Schulgärten, landwirtschaftlichen und Spezialfortbildungs-Lehrkursen	. . . .	149.000	. . . .	149.000	119.000
		11	Zur Unterstützung von Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Kinderhorten und ähnlichen Instituten	30.000	. . . .	. . . .	30.000	20.000
			Fürtrag . .	6,299.400	473.340	688.193	7,460.933	7,699.613

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	6,299.400	473.340	688.193	7,460.933	7,699.613
9	18	12	Förderung von Unterrichtsvorkehrungen für die Erziehung und den Unterricht bildungsfähiger, schwachsinniger Kinder	15.000	.....	.....	15.000	15.000
		13	Zur Honorierung von fachmännischen Gutachten über Lehrbücher und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und verwandte Anstalten sowie für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	5.000	.....	.....	5.000	.....
		14	Zur Förderung des Unterrichtes und der Erziehung blinder Kinder	10.000	.....	.....	10.000	.....
		15	Zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichtes an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen	10.000	.....	.....	10.000	.....
		16	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	542.262	71.300	.....	613.562	539.953
			Salzburg:					
			Baubeiträge	.....	.....	1.500	1.500	1.500
			Küstenland:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	5.036	5.036	9.260
			Tirol und Vorarlberg:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	350	350	.....
			Summe (Titel 18)..	6,881.662	544.640	695.079	8,121.381	8,265.326
	19		Stiftungen und Beiträge.					
		1	Stiftungen	98.057	.....	.....	98.057	91.637
		2	Beiträge	331.220	162.000	.....	493.220	482.937
			Österreich unter der Enns:					
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	10.000	10.000	10.000
			Mähren:					
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	4.000	4.000	.....
			Galizien und Krakau:					
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	.....	.....	5.000
			Dalmatien:					
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	1.500	1.500	.....
			Sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:					
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	53.000	53.000	37.500
			Summe (Titel 19)..	429.277	162.000	68.500	659.777	627.074
			Summe (Titel 13—19)..	58,633.281	3,414.803	3,117.207	65,165.291	68,354.241
			Gesamtsumme (Kapitel 9)..	92,862.943	4,544.943	5,593.686	*) 103,001.572	104,618.185

*) Überstellt auf Kapitel 29 (Staatsgebäudeverwaltung) . . . . . 452.917 K
und auf Kapitel 30 (Neubauten 2c.) . . . . 12,087.639 „

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			X. Ministerium der Finanzen.					
			(Inklusive Staatsschuld.)					
			Allgemeiner Aufwand.					
10			Finanzverwaltung.					
	1		Zentrale (Zentralleitung, Direktion der Staatsschuld, Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	6,162.963	157.900	...	6,320.863	5,889.520
	2		Finanzbehörden und technische Finanzkontrolle *)					
		1	Finanzbehörden (Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirektionen, Finanzinspektorate, Gebührenbemessungsämter, Steueradministrationen und Steuerreferate der Bezirkshauptmannschaften)	29,283.300	7.000	43.000	29,333.300	28,195.700
		2	Technische Finanzkontrolle	2,742.500	...	...	2,742.500	2,743.000
			Zusammen (Titel 2)	32,025.800	7.000	43.000	32,075.800	30,938.700
	3		Finanzprokuraturen	2,002.000	...	...	2,002.000	1,880.000
	4		Finanzämter (Steuer- und gerichtliche Depositenämter, Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien, Taxamtskasse in Wien, Zentralstempelamt in Wien, Linienverzehrungssteuerämter in Wien und Triest, Gefällsamt und Stempelamt in Prag)	21,961.470	...	10.000	21,971.470	21,539.890
	5		Punzierungsämter	481.600	...	1.500	483.100	477.750
	6		Finanzkassen (Staatshauptkassen und Finanzlandeskassen)	1,616.000	...	...	1,616.000	1,542.000
	7		Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung	5,588.051	...	...	5,588.051	5,294.365
	8		Zollverwaltung	6,063.000	...	...	6,063.000	5,892.000
	9		Finanzwache	26,645.000	...	210.000	26,855.000	23,378.400
			Auslagen für die Erhaltung von Gebäuden der Finanzverwaltung (inklusive Lottoämter)	...	...	...	[1]) ...	1,148.200
			Neubauten, bauliche Herstellungen, Einrichtungen, Realitätenankäufe und Grundtransaktionskosten für die Finanzverwaltung	...	...	...	[2]) ...	2,000.000
			Summe (Kapitel 10)	102,545.884	164.900	264.500	102,975.284	99,980.825

*) Die bisher getrennten Titel „Finanzbehörden“ und „Technische Finanzkontrolle“ wurden in einem Titel vereinigt.

[1]) Überstellt auf Kapitel 29 (Staatsgebäudeverwaltung) . . . . . . 1,208.200 K

[2]) „ „ „ 30 (Neubauten ꝛc.) . . . . 3,600.000 „

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
11			Allgemeine Kassenverwaltung.					
	1		Reeller Münzverlust bei Gold-An- und Verkauf	....	....	200.000	200.000	200.000
	2		Vergütung bei der Einlösung von beschädigten und außer Kurs gesetzten Münzen	....	....	45.000	45.000	45.000
	3		Kalo und Prägekosten für zum Einschmelzen abgegebene, abgenützte Goldmünzen und Teilmünzen der Kronenwährung	....	....	14.000	14.000	16.000
	4		Kosten der Herstellung von Wagen und Kontrollgewichten der Landesgoldmünzen der Kronenwährung sowie an den Eichdienst zu entrichtende Eichgebühren	....	250	....	250	250
	5		Kosten der Währungsstatistik und sonstige damit verbundene Auslagen	....	5.000	....	5.000	10.000
	6		Ersätze an Parteien	25.000	....	....	25.000	25.000
	7		Rückzuzahlende Kaduzitäten	65.000	....	....	65.000	65.000
	8		Militärtaxfondsbeitrag	2,289.971	....	....	2,289.971	2,289.971
	9		Verschiedene Auslagen	1,086.806	....	....	1,086.806	1,138.595
	10		Subvention an die Stadtgemeinde Prag (9. Rate)	....	....	1,600.000	1,600.000	1,600.000
	11		Für Belohnungen aus dem Anteile des Staates an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder und für eventuelle Subventionierung des Gefällsstrafgelder-Wohltätigkeitsfonds aus diesem Anteile	....	250.000	....	250.000	250.000
	12		Für das Versorgungsinstitut der bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten bestellten Kanzleioffizianten und -Offiziantinnen	....	400.000	....	400.000	400.000
	13		Mehraufwand aus Anlaß der im Jahre 1909 vorgenommenen und im Jahre 1910 vorzunehmenden Umwandlung von Aushilfsdienerposten in definitive Dienerstellen	....	70.000	....	70.000	324.000
	14		Für die Gewährung von Notstandsunterstützungen anläßlich eingetretener Elementarschäden	....	....	3,000.000	3,000.000	3,000.000
			Entschädigung an das Land Vorarlberg zur Abstattung einer Invasionsschuld (8. und und letzte Rate)	....	....	....	....	5.033
			Aufwand für Maßnahmen zum Zwecke der Verbesserung der materiellen Lage einzelner Kategorien von Staatsbediensteten	....	....	....	....	23,000.000
			Summe (Kapitel 11)	3,466.777	725.250	4,859.000	9,051.027	32,368.849

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember				
				in Kronen				
			Besonderer Aufwand.					
12			Direkte Steuern.					
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung	90.000	....	....	90.000	90.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer (Dezima-Entschädigungsrenten)	4.700	....	....	4.700	4.700
	3		Steuerexekutionskosten	2,988.800	....	....	2,988.800	2,745.500
	4		Überweisungen an die Landesfonds	....	12,576.838	....	12,576.838	8,000.000
			Summe (Kapitel 12)	3,083.500	12,576.838	....	15,660.338	10,840.200
13			Zoll.					
	1		Zollausgaben	12,810.000	....	....	12,810.000	11,355.000
14			Verzehrungssteuer.					
	1	1	Verwaltungsauslagen	123.300	....	....	123.300	119.700
		2	Anschaffung von Bierwürze-Kontrollmeßapparaten und anderen Kontrollrequisiten	....	....	100.000	100.000	100.000
	2	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen	1,910.400	....	....	1,910.400	1,851.000
		2	Gefällsrückgaben anläßlich der Betriebsstörungen bei der Branntweinerzeugung	2.000	....	....	2.000	1.600
		3	Gefällsrückgaben anläßlich der Betriebsstörungen bei der Biererzeugung	18.000	....	....	18.000	24.000
		4	Gefällsrückgaben an Diskonto	1,200.000	....	....	1,200.000	1,240.000
		5	Gefällsrückgaben an Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte und über die Steuerlinie dieser Städte ausgeführte Bier	520.000	....	....	520.000	520.000
		6	Gefällsrückgaben, alle anderen	340.000	....	....	340.000	350.000
	3		Verzehrungssteuerrestitutionen:					
		1	für die Branntweinausfuhr über die Zollinie	2.000	....	....	2.000	1.700
		2	„ „ Bierausfuhr über die Zollinie	3,000.000	....	....	3,000.000	3,200.000
			Fürtrag	7,115.700	....	100.000	7,215.700	7,408.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	7,115.700	....	100.000	7,215.700	7,408.000
14	4		Verzehrungssteuerbonifikationen:					
		1	für die Branntweinausfuhr über die Zollinie	1,900.000	....	....	1,900.000	1,850.000
		2	„ landwirtschaftliche Branntweinbrennereien	7,500.000	....	....	7,500.000	7,800.000
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	2,200.000	....	....	2,200.000	2,200.000
	6		Anteil der Gemeinde Wien an dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlages von der Biererzeugung daselbst	1,350.000	....	....	1,350.000	1,250.000
	7		Überweisungen an die Landesfonds aus der Branntweinabgabe nach Maßgabe eines zu gewärtigenden besonderen Gesetzes	20,700.000	....	....	20,700.000	20,700.000
			Summe (Kapitel 14)..	40,765.700	....	100.000	40,865.700	41,208.000
15			Besondere Abgabe vom Ausschanke und Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten, dann vom Handel mit denselben.....	75.000	....	....	75.000	81.000
16			Stempel, Taxen und Gebühren.					
	1		Stempel:					
		1	Verwaltungsauslagen	1,880.350	....	....	1,880.350	2,067.220
		2	Gefällsrückgaben..........	4.000	....	....	4.000	32.000
	2		Taxen:					
		1	Verwaltungsauslagen	300	....	....	300	300
		2	Gefällsrückgaben..........	10.000	....	....	10.000	10.000
	3		Gebühren:					
		1	Verwaltungsauslagen	263.000	....	....	263.000	293.000
		2	Gefällsrückgaben..........	3,100.000	....	....	3,100.000	3,300.000
			Summe (Kapitel 16)..	5,257.650	....	....	5,257.650	5,702.520
17			Fahrkartensteuer.					
	1		Verwaltungsauslagen	1.000	....	....	1.000	4.500
	2		Gefällsrückgaben	500	....	....	500	2.000
			Summe (Kapitel 17)..	1.500	....	....	1.500	6.500

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
18			Lotto.					
	1		Lottogewinste und Verwaltungsauslagen ...	19,715.150	....	....	19,715.150	18,430.150
	2		Gefällsrückgaben	10.000	....	....	10.000	10.000
			Summe (Kapitel 18)..	19,725.150	....	....	19,725.150	18,440.150
19			Münzwesen	573.400	850.000	15.000	1) 1,438.400	1,389.700
20			Hof- und Staatsdruckerei	6,926.250	150.000	260.000	2) 7,336.250	7,458.286
21			Salz.					
	1		Salzerzeugung und Seesalzeinlösung:					
		1	Erzeugungs- und Einlösungskosten	12,069.200	555.300	....	12,624.500	11,532.800
		2	Neubauten, Realitätenankauf und sonstige außerordentliche Auslagen	....	....	2,651.600	3) 2,651.600	3,401.200
	2		Salzverschleiß:					
		1	Verwaltungsauslagen	2,546.900	27.700	....	4) 2,574.600	2,545.300
		2	Gefällsrückgaben	20.400	....	....	20.400	18.700
			Summe (Kapitel 21)..	14,636.500	583.000	2,651.600	17,871.100	17,498.000
22			Tabak.					
	1		Administrationsauslagen	4,247.300	934.800	....	5) 5,182.100	4,920.000
	2		Anschaffungs- und Fabrikationsauslagen:					
		1	Ankauf von Ausländer-Tabakblättern und Tabakfabrikaten	....	35,500.000	....	35,500.000	31,250.000
		2	Ankauf von Inländer-Tabakblättern und Konterbandetabak	20,753.000	....	....	20,753.000	19,853.000
		3	Fabrikationskosten	40,857.000	....	....	40,857.000	36,730.000
		4	Neubauten und Realitätenankäufe	....	....	1,400.000	1,400.000	1,200.000
		5	Beteiligung an Ausstellungen	....	....	10.000	10.000	10.000
	3		Tabakverschleiß:					
		1	Verschleißausgaben	3,125.400	....	....	3,125.400	2,925.400
		2	Gefällsrückgaben	48.000	....	....	48.000	48.000
			Summe (Kapitel 22)	69,030.700	36,434.800	1,410.000	106,875.500	96,936.400

1) Überstellt auf Kapitel 29 (Staatsgebäudeverwaltung) 15.800 K.
2) „ „ „ 29 „ 75.000 „ .
3) „ „ „ 30 (Neubauten 2c.) 267.000 K.
4) „ „ „ 29 (Staatsgebäudeverwaltung) 12.000 K.
5) „ „ „ 29 „ 15.200 „ .

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
23			**Staatsschuld und Verwaltung der Staatsschuld.**					
	1		**Allgemeine Staatsschuld.**					
		1	Zinsen .... 210,652.852 K Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von .... 60,319.340 „	150,158.512	175.000	......	150,333.512	151,191.704
		2	Schuldentilgung .... 26,961.476 K Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von .... 300.000 „	26,661.476	....	....	26,661.476	25,885.094
			Summe (Titel 1)..	176,819.988	175.000	....	176,994.988	177,076.798
	2		**Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.**					
		1	Zinsen	256,872.070	....	....	256,872.070	204,681.549
		2	Schuldentilgung	36,463.969	2,338.000	....	38,801.969	29,097.073
			Summe (Titel 2)..	293,336.039	2,338.000	....	295,674.039	233,778.622
	3		**Verwaltung der Staatsschuld.**					
		1	Verwaltungsauslagen für gemeinsame schwebende Schulden (70 Prozent)	4.200	....	....	4.200	4.200
		2	Verwaltungsauslagen für nicht gemeinsame schwebende Schulden	499.400	....	....	499.400	51.900
		3	Verwaltungsauslagen für fundierte Schulden:					
			a) Sachliche Auslagen	55.000	....	85.400	140.400	287.000
			b) Persönliche Auslagen	....	....	17.000	17.000	53.000
			Summe (Titel 3)..	558.600	....	102.400	661.000	396.100
			Summe (Kapitel 23)..	470,714.627	2,513.000	102.400	473,330.027	411,251.520
			Gesamtsumme (Kapitel 10—23)..	749,612.638	53,997.788	9,662.500	*) 813,272.926	754,516.950

*) Überteilt auf Kapitel 29 (Staatsgebäudeverwaltung) 1,326.200 K und auf Kapitel 30 (Neubauten 2c.) 3,857.000 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
24			**XI. Handelsministerium.**					
			Allgemeiner Aufwand.					
	1		Zentrale.					
		1	Zentralleitung	7,138.710	...	20.000	7,158.710	6,922.710
		2	Fachmännische Beiräte (Zollbeirat, Industrierat, Arbeitsbeirat, Gewerberat und Unfallverhütungskommission sowie Verkehrskommission in Triest)	128.620	...	...	128.620	113.500
		3	Kosten der kommerziellen Berichterstattung einschließlich jener von Expposituren des k. k. österreichischen Handelsmuseums	120.060	...	...	120.060	107.300
		4	Industrie- und Exportförderung	...	600.000	...	600.000	267.000
		5	Beitragsleistung für das k. k. österreichische Handelsmuseum	164.920	...	...	164.920	161.000
		6	Vergütungen, Beitragsleistungen und Subventionen:					
			Beitrag zu den Kosten der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten herausgegebenen Zeitschriften	...	4.000	...	4.000	...
			Beitragsleistung des Handelsministeriums zu den Kosten der Karlsbader Quellenschutzkommission	...	10.000	...	10.000	...
			Förderung der Binnenschiffahrt	...	20.000	...	20.000	...
			Förderung der Arbeitsvermittlung	...	32.000	...	32.000	...
			Subvention für das Internationale Arbeitsamt in Basel	...	5.000	...	5.000	...
			Für die Hinausgabe des Zentralanzeigers für das öffentliche Lieferungswesen	...	3.000	...	3.000	...
			Für die Hinausgabe der Konsularkorrespondenz	...	1.000	...	1.000	...
			Subventionen für Genossenschaften und Genossenschaftsverbände zur Förderung der Errichtung und der Geschäftsführung derselben im Rahmen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung sowie für Vereinigungen anderer Art	...	10.000	...	10.000	10.000
			Verschiedene sonstige Vergütungen, Beitragsleistungen und Subventionen	...	3.000	...	3.000	...
			Zusammen (§ 6)	...	88.000	...	88.000	10.000
		7	Auslagen anläßlich der Handhabung der Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die nieder- und oberösterreichische Strecke der Donau	...	10.000	5.700	15.700	...
		8	Persönliche Bezüge der Direktion für den Bau der Wasserstraßen	...	...	1,262.140	1,262.140	1,185.639
			Fürtrag	7,552.310	698.000	1,287.840	9,538.150	8,767.149

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag . .	7,552.310	698.000	1,287.840	9,538.150	8,767.149
24	1	9	Staatssubvention für das Technische Museum für Industrie und Gewerbe in Wien, (1. Rate)	. . . .	. . . .	300.000	300.000	. . . .
			Kosten der Erhebung über die Kinderarbeit in Österreich	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	66.000
			Summe (Titel 1) . .	7,552.310	698.000	1,587.840	9,838.150	8,833.149
	2		Kosten des Gewerbeinspektionsdienstes	992.740	. . . .	. . . .	992.740	794.820
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst.					
		1	Seebehörde und Hafen- und Seesanitätsämter . .	1,452.460	. . . .	. . . .	1,452.460	1,354.830
		2	Erhaltung und Betrieb der Fahrzeuge, Maschinen rc.	175.110	. . . .	. . . .	175.110	154.280
		3	Erhaltung und Betrieb der Bagger	418.170	136.000	. . . .	554.170	477.000
		4	Erhaltung und Betrieb der Leuchttürme, Hafenleuchten und Signalstationen	428.340	111.600	. . . .	539.940	471.500
		5	Erhaltung und Rekonstruktionsarbeiten an den Hafenanlagen	. . . .	612.500	. . . .	612.500	480.800
			Zusammen (§§ 1 bis 5) .	2,474.080	860.100	. . . .	3,334.180	2,938.410
		6	Neubauten.					
			I. Küstenland.					
			a) Hafenbauten.					
			Aquileja. Ersatz der festen Brücke über den Traghetto-Kanal durch eine Klappbrücke. Gesamtbetrag 28.000 K, 1. Teilbetrag	. . . .	. . . .	14.000	14.000	. . . .
			Strugnano. Herstellung eines Anlegemolo. Gesamtbetrag 43.000 K, 1. Teilbetrag	. . . .	. . . .	15.000	15.000	. . . .
			Valetta del Dente. Herstellung einer kleinen Landungsstelle für Segler. Gesamtbetrag 10.000 K, 1. Teilbetrag	. . . .	. . . .	5.000	5.000	. . . .
			Rovigno. Erweiterung des Molo Calsanta. Gesamtbetrag 92.000 K, 1. Teilbetrag	. . . .	. . . .	10.000	10.000	. . . .
			Rovigno. Legung einer Boje	. . . .	. . . .	2.200	2.200	. . . .
			Valle S. Martino, südlich von Pola. Herstellung eines kleinen Schutz- und Landungsmolo. Gesamtbetrag 18.000 K, 1. Teilbetrag .	. . . .	. . . .	5.000	5.000	. . . .
			Fianona. Beitrag zu den Kosten der Wasserleitung	. . . .	. . . .	500	500	. . . .
			Volosca. Verlängerung des Salzmolo. Gesamtbetrag 43.000 K, 1. Teilbetrag	. . . .	. . . .	15.000	15.000	. . . .
			Silo (Insel Veglia). Verlängerung des Schutz- und Landungsmolo. Gesamtbetrag 19.500 K, 1. Teilbetrag	. . . .	. . . .	10.000	10.000	. . . .
			Fürtrag . .	. . . .	. . . .	76.700	76.700	. . . .

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	....	....	76.700	76.700	....
24	3	6	Ponte. Vertiefung der Hafeneinfahrt. Gesamtbetrag 93.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	40.000	40.000	....
			Cigale (Insel Lussin). Verlängerung des Sanitätsmolo. Gesamtbetrag 20.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	7.500	7.500	....
			Caisole (Insel Cherso). Herstellung eines Gegendammes. Gesamtbetrag 6.000 K	....	....	6.000	6.000	....
			Zambratia, südlich von Salvore. Herstellung eines Schutzdammes. Gesamtbetrag 7.000 K, Mehrerfordernis	....	....	1.000	1.000	....
			Rekonstruktion der VI. Stauanlage des Bewässerungskanales des Agro Monfalconese. Beitrag der Seeverwaltung 15.000 K, Restbetrag	....	....	7.500	7.500	....
			S. Girolamo di Valle d'Oltra. Subvention für den Molobau beim Seehospiz. Gesamtbetrag 20.000 K, Restbetrag	....	....	10.000	10.000	10.000
			Isola. Verlängerung des Operationsmolo. Gesamtbetrag 36.900 K, Restbetrag	....	....	13.900	13.900	15.000
			Cittanova. Verlängerung der Operationsriva für Dampfer. Gesamtbetrag 35.000 K, Restbetrag	....	....	25.000	25.000	10.000
			Rovigno. Verlängerung des kleinen Molo im Hafen S. Caterina. Gesamtbetrag 34.000 K, Restbetrag und Mehrerfordernis..	....	....	13.800	13.800	18.000
			Pola. Erweiterung des kleinen Landungsmolo. Gesamtbetrag 90.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	30.000	30.000	19.000
			Rabaz. Herstellung einer Operationsriva. Gesamtbetrag 40.000 K, Restbetrag und Mehrerfordernis	....	....	13.500	13.500	25.000
			Moščenice. Herstellung einer Operationsriva. Restbetrag	....	....	7.500	7.500	15.000
			Abbazia. Verbesserung des Landungsmolo. Gesamtbetrag 210.000 K, Mehrerfordernis...	....	....	26.000	26.000	60.000
			Rovenska bei Lussingrande. Herstellung einer Operationsriva für Dampfer. Gesamtbetrag 60.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	19.100	19.100	20.000
			Neresine, Insel Lussin. Herstellung einer Operationsriva. Gesamtbetrag 20.000 K, Restbetrag	....	....	12.000	12.000	8.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	....	....	16.000	16.000	6.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen......	....	....	1.500	1.500	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	....	....	15.000	15.000	10.000
			Umago. Vertiefung der Hafeneinfahrt durch Felsensprengungen. Gesamtbetrag 162.000 K, Restbetrag	....	....	....	....	115.000
			Fürtrag..	....	....	342.000	342.000	332.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag			342.000	342.000	332.000
			b) Hochbauten.					
24	3	6	Triest. Errichtung eines Sanitätsgebäudes beim Leuchtturme in Triest als Ersatz für das zu demolierende Gebäude nächst dem Molo Sanita. Gesamtbetrag 60.000 K, 1. Teilbetrag					10.000
			Zusammen (Küstenland)			342.000	342.000	342.000
			II. Dalmatien.					
			a) Hafenbauten.					
			Selve. Herstellung eines beiderseitig anlegbaren Molo. Gesamtbetrag 90.000 K, 1. Teilbetrag			20.000	20.000	
			Maslinice. Herstellung einer Anlegestelle für eine Überfuhr über die Meerenge des Kanals della Montagna. Gesamtbetrag 35.000 K, 1. Teilbetrag			12.000	12.000	
			Starigrad. Herstellung einer Landungs- und Operationsstelle. Gesamtbetrag 32.600 K, 1. Teilbetrag			10.000	10.000	
			Oltre. Verlängerung des bestehenden Landungsmolo. Gesamtbetrag 50.000 K, 1. Teilbetrag			15.000	15.000	
			Kuklica. Herstellung eines Landungsmolo und einer anstoßenden Operationsriva. Gesamtbetrag 60.000 K, 1. Teilbetrag			20.000	20.000	
			Rogosnizza. Herstellung einer Landungsriva. Gesamtbetrag 28.000 K, 1. Teilbetrag			14.000	14.000	
			Zirona. Herstellung eines Ufermauertraktes. Gesamtbetrag 18.000 K, 1. Teilbetrag			9.000	9.000	
			Spalato. Legung einer Boje			5.000	5.000	
			Spalato. Beitrag zur Wasserleitung nach Vranjica			1.970	1.970	
			Stobreč. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo. Gesamtbetrag 65.000 K, 1. Teilbetrag			15.000	15.000	
			Bristova auf der Insel Lesina. Herstellung einer Landungsriva. Gesamtbetrag 30.000 K, 1. Teilbetrag			10.000	10.000	
			Makarska. Legung einer Boje			8.000	8.000	
			Fürtrag			139.970	139.970	

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	....	....	139.970	139.970	....
24	3	6	Zaostrog. Verlängerung des bestehenden Landungsmolo. Gesamtbetrag 44.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	14.330	14.330	....
			Bol. Herstellung einer Operationsriva. Gesamtbetrag 24.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	10.000	10.000	....
			Komin (Narenta). Herstellung einer Verbindung zwischen Komin grande und Komin piccolo. Gesamtbetrag 47.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	10.000	10.000	....
			Fortopus. Verlängerung der Anlege- und Operationsriva. Gesamtbetrag 95.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	15.000	15.000	....
			Drače. Ausgestaltung der Hafenanlagen. Gesamtbetrag 46.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	16.000	16.000	....
			Kučište (Sabioncello). Herstellung eines Operations- und Anlegemolo. Gesamtbetrag 29.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	10.000	10.000	....
			Giuliana. Verlängerung des Schutz- und Landungsmolo. Gesamtbetrag 45.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	10.000	10.000	....
			Slano. Herstellung einer Operationsriva für Dampfer. Gesamtbetrag 35.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	18.000	18.000	....
			Brsečine. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo. Gesamtbetrag 42.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	10.000	10.000	....
			Mezzo auf der gleichnamigen Insel. Verlängerung des Schutz- und Landungsdammes. Gesamtbetrag 42.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	10.000	10.000	....
			Teodo. Ausgestaltung des Landungs- und Operationsmolo. Gesamtbetrag 51.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	15.000	15.000	....
			Bianca (Bocche di Cattaro). Herstellung eines Bootshafens. Gesamtbetrag 39.400 K, 1. Teilbetrag	....	....	10.000	10.000	....
			Mulla di Cattaro. Herstellung eines Bootshafens. Gesamtbetrag 18.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	5.000	5.000	....
			S. Michele di Lagosta. Vervollständigung der Hafenanlagen. Gesamtbetrag 29.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	13.000	13.000	....
			Pago. Weitere Ausgestaltung des Hafens. Gesamtbetrag 37.000 K, Restbetrag	....	....	17.000	17.000	20.000
			Zara. Herstellung einer Operationsriva für Eildampfer. Gesamtbetrag 330.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	42.000	42.000	95.000
			Zaravecchia. Erweiterung des nordwestlichen Hafendammes. Gesamtbetrag 82.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	20.000	20.000	20.000
			Fürtrag..	....	....	385.300	385.300	135.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	....	....	385.300	385.300	135.000
21	3	6	Sepurine (Insel Provicchio). Herstellung eines Operationsmolo. Gesamtbetrag 60.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	20.000	20.000	20.000
			Sebenico. Herstellung einer Operationsriva vom Landungsmolo zum Hafenamtsgebäude. Gesamtbetrag 700.000 K, 5. Teilbetrag	....	....	1.000	1.000	900
			Sebenico. Herstellung einer Verbindungsriva von der Kohlenriva zum Hafenmolo mit Übersetzung der Bucht Brulje. Gesamtbetrag 420.000 K, 4. Teilbetrag	....	....	25.000	25.000	16.000
			Zlarin. Herstellung eines Operationsmolo. Gesamtbetrag 78.000 K und Mehrerfordernis 21.800 K, 5. Teilbetrag	....	....	15.000	15.000	30.000
			Castelnuovo bei Traù. Verlängerung der Landungsriva. Gesamtbetrag 16.000 K, Restbetrag	....	....	6.000	6.000	10.000
			Spalato. Herstellung eines Operationsmolo. Gesamtbetrag 460.000 K, 6. Teilbetrag	....	....	25.000	25.000	25.000
			Krilo von Jesenice. Herstellung eines Operationsmolo. Gesamtbetrag 98.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	20.000	20.000	20.000
			Baškavoda. Herstellung eines Operationsmolo. Gesamtbetrag 55.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	15.000	15.000	15.000
			Gradac. Verlängerung des Schutz- und Landungsmolo. Gesamtbetrag 100.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	20.000	20.000	15.000
			Stinjiva (Brusje) auf Lesina. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes. Gesamtbetrag 68.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	33.000	33.000	15.000
			Duba, Halbinsel Sabioncello. Herstellung einer Hafenanlage. Gesamtbetrag 50.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	15.000	15.000	15.000
			Comisa auf der Insel Lissa. Ausbau des Hafens. Gesamtbetrag 167.000 K, 3. Teilbetrag	....	....	25.000	25.000	50.000
			Metković. Verlängerung der Bahnhofriva. Gesamtbetrag 430.000 K, 3. Teilbetrag	....	....	75.000	75.000	30.000
			Stagnogrande. Herstellung einer Operationsriva für Dampfer. Gesamtbetrag 20.000 K, Mehrerfordernis	....	....	6.000	6.000	13.000
			Cannosa (Trsteno). Verlängerung des Landungsdammes. Gesamtbetrag 34.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	15.000	15.000	10.000
			Gravosa. Ausbau der Operationsriva vor dem Bahnhofe. Gesamtbetrag 595.000 K, 5. Teilbetrag	....	....	10.000	10.000	25.000
			Srebrno di Breno bei Ragusa. Herstellung einer Hafenanlage. Gesamtbetrag 57.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	25.000	25.000	10.000
			Fürtrag..	....	....	736.300	736.300	454.900

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	....	....	736.300	736.300	454.900
24	3	6	Castelnuovo (Bocche di Cattaro). Herstellung eines Operationsplatzes an der Hafendammwurzel. Gesamtbetrag 46.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	25.000	25.000	15.000
			Cattaro. Nördliche Ausgestaltung der Operationsriva. Gesamtbetrag 105.000 K, 5. Teilbetrag ...	....	....	10.000	10.000	50.000
			Zavalatica auf der Insel Curzola. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo. Gesamtbetrag 40.000 K, 3. Teilbetrag	....	....	25.000	25.000	15.000
			Kozarica auf der Insel Meleda. Herstellung einer Hafenanlage. Gesamtbetrag 45.700 K, Restbetrag und Mehrerfordernis	....	....	14.700	14.700	15.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	....	....	5.000	5.000	5.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	....	....	5.000	5.000	2.000
			Anschaffung von Santorinerde	....	....	35.000	35.000	30.000
			Ražance. Ausgestaltung des Schutz- und Landungsdammes. Gesamtbetrag 28.000 K, Restbetrag	....	....	....	....	21.000
			Birbinj auf der Insel Grossa. Herstellung eines Landungsmolo. Gesamtbetrag 16.500 K, Restbetrag	....	....	....	....	11.500
			Sebenico. Herstellung einer Ufermauer für die Kohlenverschiffung nebst Verbindungsriva. Gesamtbetrag 174.000 K, Restbetrag	....	....	....	....	41.600
			Spalato. Erweiterung des Molo S. Pietro. Gesamtbetrag 117.000 K, Restbetrag und Mehrerfordernis	....	....	....	....	40.000
			S. Cajo bei Salona. Beitrag zum Rivabau vor der Zementfabrik	....	....	....	....	15.000
			S. Pietro della Brazza. Herstellung einer Ufermauer. Gesamtbetrag 20.000 K, Restbetrag	....	....	....	....	18.000
			Podgora. Herstellung eines Hafenschutzwerkes. Gesamtbetrag 20.000 K, Restbetrag	....	....	....	....	6.000
			Gelsa. Herstellung eines Hafenschutzwerkes. Gesamtbetrag 20.000 K, Restbetrag	....	....	....	....	13.000
			Prigradica auf der Insel Curzola. Ergänzung der bestehenden Hafenanlagen. Gesamtbetrag 37.000 K, Restbetrag und Mehrerfordernis ..	....	....	....	....	33.000
			b) Hochbauten.					
			Metković. Errichtung eines Hafenamtsgebäudes. Gesamtbetrag 24.000 K, Restbetrag	....	....	....	....	14.000
			Zusammen (Dalmatien)..	....	....	856.000	856.000	800.000
			Zusammen (§ 6)..	....	....	1,198.000	1,198.000	1,142.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
24	3	7	Errichtung neuer und Verbesserung bestehender Seeleuchten und Signalstationen	....	....	400.000	400.000	314.700
		8	Ausgestaltung der Triester Hafenanlagen. Gesamterfordernis 53,334.500 K, 10. Teilbetrag	....	....	8,207.000	8,207.000	9,000.000
		9	Anschaffung von Taucherapparaten samt Zugehör	....	....	4.000	4.000	4.000
		10	Indienststellung eines Schulschiffes zur praktischen Ausbildung der Kadetten der Handelsmarine zu Schiffsoffizieren	....	....	10.000	10.000	5.000
		11	Hebung der Seefischerei. Gesamtbetrag 400.000 K, 4. Teilbetrag	....	....	82.000	82.000	65.000
		12	Anschaffung eines Motorbootes für den Triester Seesanitätsdienst. Gesamtbetrag 30.000 K, Restbetrag	....	....	20.000	20.000	10.000
		13	Anschaffung eines Arbeitsschiffes für Seeleuchtenmontierung, Materialversorgung und Kontrolle. Gesamtbetrag 180.000 K, 2. Teilbetrag	....	....	20.000	20.000	10.000
		14	Anschaffung eines neuen Schleppdampfers für die Baggerei. Gesamtbetrag 60.000 K, 1. Teilbetrag	....	....	25 000	25.000	....
		15	Beitrag der Seeverwaltung für die Ausgestaltung des südistrianischen Telephonnetzes	....	....	15.000	15.000	....
			Summe (Titel 3)	2,474.080	860.100	9,981.000	13,315.180	13,489.110
	4		Maritimes Observatorium in Triest	56.820	....	1.700	58.520	54.880
	5		Subventionen für den Schiffahrtsverkehr.					
		1	Österreichischer Lloyd	....	10,798.400	....	10,798.400	10,653.300
		2	Dalmatiner Dienst	....	946.200	....	946.200	946.200
		3	Pauschalerfordernis für die Aufrechterhaltung der Dampfschiffahrt auf der Donau	....	....	1,200.000	1,200.000	1,200.000
		4	Unterstützung der Handelsmarine und Förderung des Schiffbaues	3,165.420	1,857.900	....	5,023.320	5,049.920
		5	Ausgestaltung des Seeverkehres	....	....	200.000	200.000	135.000
		6	Provisorischer Dienst nach Brasilien	....	....	....	....	600.200
			Summe (Titel 5)	3,165.420	13,602.500	1,400.000	18,167.920	18,584.620

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
24	6		Lagerhäuser in Triest.					
		1	Betriebsauslagen	1,649.950	41.000	....	1,690.950	1,512.290
		2	Erweiterung der Anlagen	....	....	1,000.000	1,000.000	1,000.000
		3	Annuität zur Tilgung des Kaufpreises für die von der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd an den Staat überlassenen Hangars auf dem Molo III	....	....	89.260	89.260	89.260
		4	Abschreibungen	....	....	160.000	160.000	155.000
			Summe (Titel 6)	1,649.950	41.000	1,249.260	2,940.210	2,756.550
			Summe (Titel 1—6)	15,891.320	15,201.600	14,219.800	45,312.720	44,513.129
	7		**Post- und Telegraphenanstalt und Postsparkassenamt.**					
			Post- und Telegraphenanstalt.					
		1	Personalauslagen	103,179.780	....	....	103,179.780	92,147.850
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	50,282.400	....	....	50,282.400	47,198.070
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	1,365.000	....	....	1,365.000	1,360.000
		4	Errichtung und Instandhaltung von Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostanlagen	....	....	13,650.000	13,650.000	....
		5	Neubauten und bauliche Herstellungen für Postunterkünfte auf Bahnhöfen und andere kleine Bauherstellungen	....	....	160.000	160.000	430.500
		6	Bauliche Adaptierung und Instandhaltung der Mietobjekte und Bahnhofpostlokalitäten	....	....	260.000	260.000	....
		7	Ausgestaltung des Postautomobilwesens	....	....	600.000	600.000	....
		8	Rückersetzte Einnahmen	....	....	6.000	6.000	30.000
			Errichtung von neuen Telegraphenleitungen	....	....	....	....	1,000.000
			Ausgestaltung des Telephonnetzes:					
			a) Persönliche Bezüge der zeitweilig aufgenommenen technischen Hilfskräfte	....	....	....	....	239.000
			b) Sachliche Erfordernisse	....	....	....	....	12,250.000
			Fürtrag	154,827.180	....	14,676.000	169,503.180	154,655.420

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	154,827.180	....	14,676.000	169,503.180	154,655.420
24	7		Neubauten: *)					
			Österreich unter der Enns:					
			Kosten des in Wien, XXI. (Stadlau-Hirschstetten) errichteten Telegraphenzentraldepots (3. und 4. Halbjahrsannuität)	....	....	....	....	30.000
			Krain:					
			Kosten der Errichtung eines Postgebäudes in Idria (2. Rate)	....	....	....	....	20.000
			Küstenland:					
			Kosten der Errichtung eines Postgebäudes in Abbazia (1. Rate)	....	....	....	....	40.000
			Tirol und Vorarlberg:					
			Kosten des in Innsbruck errichteten Postgebäudes (2. Annuität)	....	....	....	....	66.000
			Kosten der Errichtung eines neuen Postgebäudes in Meran (1. Rate)	....	....	....	....	60.000
			Böhmen:					
			Kosten der Erwerbung des Posthauses in Chrudim (7. Annuität)	....	....	....	....	9.720
			Kosten der Erwerbung des neuen Postgebäudes in Tetschen an der Elbe (9. und 10. Halbjahrsannuität)	....	....	....	....	18.890
			Kosten der Errichtung eines Postgebäudes in Königliche Weinberge (2. Rate)	....	....	....	....	190.000
			Kosten der Errichtung eines Postgebäudes in Přibram (1. Rate)	....	....	....	....	3.000
			Kosten der Errichtung eines Postgebäudes in Smichov (1. Rate)	....	....	....	....	3.000
			Mähren:					
			Aufwandstangente der Post- und Telegraphenanstalt zur käuflichen Erwerbung des Hauses in Brünn, Lažanskyplatz Nr. 3 (6. Tangente)	....	....	....	....	3.440
			Kosten des in Mährisch-Ostrau zu errichtenden Postgebäudes (2. Rate)	....	....	....	....	120.000
			Kosten der Errichtung eines gemeinsamen Amtsgebäudes in Iglau (1. Rate)	....	....	....	....	10.000
			Schlesien:					
			Kosten des in Teschen zu errichtenden Postgebäudes (2. Rate)	....	....	....	....	3.000
			Kosten der Errichtung eines neuen Postgebäudes in Jägerndorf (2. Rate)	....	....	....	....	28.000
			Fürtrag..	154,827.180	....	14,676.000	169,503.180	155,260.470

*) Überstellt auf Kapitel 30 (Neubauten 2c.).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	154,827.180	....	14,676.000	169,503.180	155,260.470
24	7		Galizien:					
			Kosten der Erwerbung des Postgebäudes in Tarnopol und Kosten des Aufwandes zur Deckung der rückzuzahlenden Hypothekarschuld........	....	....	....	....	50.000
			Kosten des Neubaues des Postgebäudes in Brody auf dem Grund des alten Posthauses (1. Rate)........	....	....	....	....	30.000
			Ankauf des Posthauses in Rozwadów (1. Rate)........	....	....	....	....	30.000
			Kosten des Neubaues des Posthauses in Kałusz (1. Rate)........	....	....	....	....	10.000
			Bukowina:					
			Kosten der Erwerbung des Baugrundes für ein in Nowosielitza zu errichtendes Postgebäude........	....	....	....	....	10.000
			Dalmatien.					
			Kosten der Errichtung eines neuen Postgebäudes in Zara (1. Rate)........	....	....	....	....	5.000
			Bauliche Adaptierungen........	....	....	....	....	135.000
			Zusammen (§§ 1—8)..	154,827.180	....	14,676.000	169,503.180	155,530.470
		9	Postsparkassenamt........	8,470.500	20.000	300.000	8,790.500	8,296.130
			Summe (Titel 7)	163,297.680	20.000	14,976.000	178,293.680	163,826.600
			Gesamtsumme (Kapitel 24)..	179,189.000	15,221.600	29,195.800	*) 223,606.400	208,339.729
25			**XII. Eisenbahnministerium.**					
	1		Zentrale........	7,652.400	1,058.900	30.000	8,741.300	7,755.860
	2		Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen........	575.270	5.500	....	580.770	580.840
	3		Zentral-Wagendirigierungsamt der österreichischen Staatsbahnen........	1,094.600	3.000	....	1,097.600	814.400

*) Überstellt auf Kapitel 29 (Staatsgebäudeverwaltung) 427.900 K und auf Kapitel 30 (Neubauten ꝛc.) 1,546.110 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910 (in Kronen)	ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911 (in Kronen)	außerordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911 (in Kronen)	Summe (in Kronen)	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909 (in Kronen)
25	4		Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	30,552.460			30,552.460	29,747.460
	5		Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen	40,400.720			40,400.720	[1]13,298.250
	6		Staatsbahnbetrieb:					
		1	Zentraldienst der Direktionen:					
			Persönliche Ausgaben	26,623.310			26,623.310	
			Sachliche Ausgaben	1,520.910			1,520.910	
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	26,273.080			26,273.080	
			Sachliche Ausgaben (einschließlich der Löhne der Arbeiter)	40,412.030			40,412.030	
		3	Stations- und Fahrdienst:					
			Persönliche Ausgaben	106,247.310			106,247.310	
			Sachliche Ausgaben	9,985.640			9,985.640	
		4	Zugförderungsdienst:					
			Persönliche Ausgaben	42,032.620			42,032.620	
			Sachliche Ausgaben	44,355.640			44,355.640	
		5	Werkstättendienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:					393,282.640
			Persönliche Ausgaben	29,105.190			29,105.190	
			Sachliche Ausgaben	27,623.570			27,623.570	
		6	Hilfsanstalten für den Betrieb:					
			Persönliche Ausgaben	2,631.270			2,631.270	
			Sachliche Ausgaben	2,529 210			2,529.210	
		7	Sonstige Betriebsausgaben (Sachliche Ausgaben)	29,353.300			29,353.300	
		8	Steuern und Umlagen (Sachliche Ausgaben)	11,775.600			11,775.600	
		9	Salzgeschäft (Sachliche Ausgaben)	1,163.600			1,163.600	
		10	Pauschalerfordernis für die voraussichtlich im Jahre 1910 zur Eröffnung, beziehungsweise Betriebsübernahme gelangenden neuen Strecken	420.000			420.000	
			Fürtrag	402,052.280			402,052.280	393,282.640

[1]) Im Staatsvoranschlage 1909 unter Titel 1, § 2 eingestellt.

Kapitel	Titel	Paragraph	**Staatsausgaben**	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außer-ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	**Summe**	Staats-voranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag . .	402,052.280			402,052.280	393,282.640
25	6	11	Außerordentliche Ausgaben			3,136.000	3,136.000	4,922.700
			Summe (Titel 6) . .	402,052.280		3,136.000	405,188.280	1) 398,205.340
	7		Betrieb der Linien der Staatseisenbahngesellschaft sowie der Nordwestbahn und der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn.					
		1	Persönliche Ausgaben	63,157.590			63,157.590	
		2	Sachliche Ausgaben	51,001.480			51,001.480	
		3	Außerordentliche Ausgaben			820.720	820.720	
			Summe (Titel 7) . .	114,159.070		820.720	114,979.790	
	8		Bodensee-Dampfschiffahrt.					
			Persönliche Ausgaben	265.760			265.760	271.810
			Sachliche Ausgaben	212.150		226.000	438.150	461.010
			Summe (Titel 8) . .	477.910		226.000	703.910	732.820
	9		Anteil des Staates an dem Betriebsabgange der Wiener Stadtbahn . .			1,599.320	1,599.320	1,194.000
	10		Garantierte Eisenbahnen			3,117.700	3,117.700	10,785.500
	11		Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung auf dem Gesamtnetze.					
		1	Bauliche Herstellungen			59,000.000	59,000.000	16,400.000
		2	Fahrbetriebsmittelbeschaffung			40,000.000	40,000.000	45,000.000
			Vollendungsarbeiten auf der Tauernbahn					18,300.000
			Ausgestaltung der Kremstalbahn					850.000
			Entbenzinierungsanstalt in Drohobycz					4,450.000
			Summe (Titel 11) . .			99,000.000	99,000.000	85,000.000
			Staatsbahnen im fremden Betriebe und verpachtete Anschlußstrecken					170.100
			Bauliche Investitionsherstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung für die Böhmische Nordbahn					2,100.000
			Gesamtsumme (Kapitel 25) . .	596,964.710	1,067.400	107,929.740	705,961.850	550,384.570

1) Im Staatsvoranschlage 1909 sind eingestellt für:

	Titel 6, Staatsbahnbetrieb	Titel 7, Betrieb der verstaatlichten Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	Titel 8, Böhmische Nordbahn	Zusammen wie oben
Ordentliche Ausgaben	286,627.640 K	98,056.000 K	8,599.000 K	393,282.640 K
Außerordentliche Ausgaben	4,300.000 „	622.700 „	—	4,922.700 „
Zusammen .	290,927.640 K	98.678.700 K	2) 8,599.000 K	398,205.340 K

2) Bei Titel 8, Böhmische Nordbahn, waren außerdem eingestellt für: Bauliche Investitionsherstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung 2,100.000 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
26			**XIII. Ackerbauministerium.**					
			Allgemeiner Aufwand.					
	1		Zentralleitung	1,756.974	....	....	1,756.974	1,593.340
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	795.049	....	19.150	814.199	822.072
	3		Förderung der Landeskultur.					
		1	Land- und forstwirtschaftlicher Unterricht	....	1,176.000	360.000	1,536.000	1,466.000
		2	Direkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft	....	6,052.100	50.000	6,102.100	6,219.000
		3	Land- und forstwirtschaftliche Statistik und sonstige fachliche Informationen	....	135.000	35.000	170.000	150.300
		4	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix und anderer Schädlinge	....	....	887.000	887.000	880.000
		5	Unverzinsliche Vorschüsse zur Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten Weingärten nach den Gesetzen vom 28. März 1892 (R. G. Bl. Nr. 61) und vom 4. April 1902 (R. G. Bl. Nr. 136)	....	....	400.000	400.000	350.000
		6	Meliorationen	....	4,400.000	....	4,400.000	4,400.000
		7	Staatsbeitrag für den Meliorationsfonds	....	....	8,000.000	8,000.000	8,000.000
		8	Anlegung der Wasserbücher und Wasserkartensammlungen	5.000	....	....	5.000	5.000
		9	Staatsbeitrag zur Erhaltung der Gailregulierungsbauten nach dem Landesgesetze vom 11. August 1900 (L. G. Bl. Nr. 28) (28. Rate)	....	....	51 250	51.250	19.000
		10	Staatsbeitrag:					
			a) für die Fortsetzung der Verbauungen im österreichischen Rheingebiete	....	....	207.222	207.222	160.000
			b) für die Erhaltung der Verbauungen	....	....	13.250	13.250	13.250
		11	Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	9.342	....	....	9.342	9.170
	4		Überwachung der Landeskultur.					
		1	Organe zur Überwachung der Landeskultur	1,758.419	21.713	10.000	1,790.132	1,629.450
			Fürtrag	4,324.784	11,784.813	10,032.872	26,142.469	25,716.582

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag . .	4,324.784	11,784.813	10,032.872	26,142.469	25,716.582
26	4	2	Aufwand für die den Staatsschatz betreffenden Kosten anläßlich der Durchführung der Agrargesetze vom 7. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 92, 93 und 94), betreffend Zusammenlegung von Grundstücken, Waldvereinigungen und Teilung von Grundstücken	422.756	112.154	. . . .	534.910	354.910
		3	Aufwand des Staatsschatzes für Rechnung der Länder (auf Grund von Übereinkommen, betreffend die Bestellung des geometrischen Personals für agrarische Operationen) und zwar:					
			Österreich unter der Enns	. . . .	135.000	. . . .	135.000	135.000
			Salzburg	. . . .	12.000	. . . .	12.000	12.000
			Kärnten	. . . .	40.000	. . . .	40.000	40.000
			Krain	. . . .	50.000	. . . .	50.000	50.000
			Tirol	. . . .	40.000	. . . .	40.000	. . . .
			Mähren	. . . .	130.000	. . . .	130.000	130.000
			Schlesien	. . . .	10.000	. . . .	10.000	10.000
	5		Försterschulen und Weiterbildung staatlicher Forstorgane	76.470	. . . .	. . . .	76.470	80.330
	6		Staatspferdezuchtwesen	5,774.700	140.800	53.800	5,969.300	5,575.000
	7		Veterinärdienst	4,459.713	3.050	80.000	4,542.763	3,690.620
			Summe (Titel 1—7) . .	15,058.423	12,457.817	10,166.672	37,682.912	35,794.442
			Forst- und Domänenwesen.					
	8		Staatsforste und Domänen.					
		1	Forst- und Domänenverwaltung	13,612.896	240 850	37.500	13,891.246	13,630 418
		2	Neubauten und Realitätenankäufe	. . . .	. . . .	1,036.290	1,036.290	1,056.540
		3	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . .	. . . .	28.970	28.970	25.300
		4	Servitutenablösung und -Regulierung	. . . .	. . . .	9.700	9.700	11.400
		5	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . .	. . . .	103.010	103.010	80.740
			Summe (Titel 8) . .	13,612.896	240.850	1,215.470	15,069.216	14,804.398
			Gesamtsumme (Kapitel 26) . .	28,671.319	12,698.667	11,382.142	*) 52,752.128	50,598.840

*) Überstellt auf Kapitel 29 (Staatsgebäudeverwaltung) 48.290 K und auf Kapitel 30 (Neubauten ꝛc.) 453.621 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
27			**XIV. Ministerium der Justiz.**					
	1		Zentralleitung	968.300	. . . . . .	. . . . . .	968.300	913.100
	2		Oberster Gerichtshof	1,528.600	. . . . . .	. . . . . .	1,528.600	1,527.400
	3		Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern	75,629.880	. . . . . .	. . . . . .	75,629.880	73,985.620
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . . .	. . . . . .	430.000	430.000	430.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte sowie Zivilgerichtsdepositenämter und Änderungen im Personale	. . . . . .	. . . . . .	80.000	80.000	80.000
			Speziell für die Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau und eines anderen Kreisgerichtes im Prager Oberlandesgerichtssprengel	. . . . . .	. . . . . .	30.000	30.000	70.000
			Mehraufwand anläßlich der Berichtigung der Grundbücher in Galizien und der Bukowina	. . . . . .	. . . . . .	395.000	395.000	375.000
			Neubauten und Realitätenankäufe der Justizverwaltung:					
			a) Allgemeine Auslagen für Bauprojekte	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	70.000
			b) Besondere Kredite:					
			Österreich unter der Enns	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1,173.802
			Österreich ob der Enns	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	570.350
			Salzburg	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	284.567
			Steiermark	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	86.240
			Kärnten	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	38.000
			Krain	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	12.000
			Küstenland	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	975.885
			Tirol	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	81.500
			Böhmen	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	882.291
			Mähren	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	622.600
			Schlesien	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	107.541
			Westgalizien	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	226.050
			Ostgalizien	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1,197.000
			Bukowina	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	292.933
			Dalmatien	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	250.000
	4		Strafanstalten	7,254.140	. . . . . .	. . . . . .	7,254.140	7,077.240
			Für die Vorarbeiten zur Errichtung einer Strafanstalt in Dalmatien	. . . . . .	. . . . . .	20.000	20.000	20.000
			Neubauten und Realitätenankäufe der Strafanstalten:					
			Österreich unter der Enns	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	390.000
			Böhmen	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	60.000
			Mähren	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	57.000
			Ostgalizien	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	640.000
	5		Erfordernis für das Konsularobergericht in Konstantinopel	52.071	. . . . . .	. . . . . .	52.071	52.071
			Gesamtsumme (Kapitel 27)	85,432.991	. . . . . .	955.000	*) 86,387.991	92,548.190

*) Überstellt auf Kapitel 29 (Staatsgebäudeverwaltung) 1,156.800 K und auf Kapitel 30 (Neubauten 2c.) 7,042.458 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
28			**XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten.**					
	1		Zentrale.					
		1	Zentralleitung	3,150.340	...	8.600	3,158.940	2,958.085
		2	Gewerbeförderungsbeirat	3.500	...	...	3.500	7.000
		3	Wohnungsfürsorge	...	71.500	100.000	171.500	171.500
		4	Förderung des Fremdenverkehrs	...	650.000	...	650.000	650.000
		5	Für inländische Landes-, Fach- und Regionalausstellungen sowie für fremdländische Ausstellungen	...	51.000	...	51.000	42.500
		6	Subventionierung von Gemeinden zwecks Errichtung von Kohlendepots	...	...	5.000	5.000	100.000
		7	Anlage eines Wasserkraftkatasters	...	...	42.910	42.910	41.410
		8	Subvention für die erste internationale Jagdausstellung 1910	...	...	50.000	50.000	50.000
		9	Subvention für die I. istrianische Landesausstellung in Capo d'Istria 1910	...	...	12.500	12.500	...
		10	Internationale Eisenbahn- und Verkehrsmittelausstellung in Buenos-Aires 1910 (1. Rate)	...	...	100.000	100.000	...
			Beschaffung der Unterkunft für das Ministerium	...	...	...	...	292.710
			Erhaltung der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater	...	...	...	...	45.800
			Summe (Titel 1)	3,153.840	772.500	319.010	4,245.350	*) 4,359.005
	2		Patentwesen.					
		1	Patentamt	1,013.430	...	...	1,013.430	965.310
		2	Patentgerichtshof	20.000	...	...	20.000	20.000
			Vorarbeiten für einen Neubau	...	...	...	...	5.000
			Summe (Titel 2)	1,033.430	...	...	1,033.430	990.310
	3		Technisches Versuchswesen.					
		1	Technisches Versuchswesen im allgemeinen	...	100.000	...	100.000	90.000
		2	Probieranstalten für Handfeuerwaffen	45.490	...	...	45.490	46.090
		3	Errichtung eines Flußbaulaboratoriums	...	...	15.000	15.000	10.000
			Summe (Titel 3)	45.490	100.000	15.000	160.490	146.090

*) Überstellt auf Titel 5 .... 88.000 K
„ „ 7 .... 144.000 „
„ „ 9 .... 23.800 „
„ „ 10 .... 50.000 „

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche — 1911	außerordentliche — 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
28	4		Eichdienst.					
		1	Eichbehörden	1,404.640			1,404.640	1,361.620
		2	Für Ausrüstung der Eichämter	67.000			67.000	66.000
			Ergänzung der technischen Hilfsmittel der Eichstation für Elektrizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser					3.000
			Die für den Ankauf des Winklerschen Schloßgebäudes in Tolmein auf den Eichdienst entfallende restliche Tangente					1.400
			Für Regulierung des Zufahrtsweges zum Eichamtsgebäude in Neumarkt (2. Rate)					400
			Summe (Titel 4)	1,471.640			1,471.640	1,432.420
	5		Gewerbeförderung.					
		1	Staatlicher Gewerbeförderungsdienst	675.640	30.000		705.640	666.580
		2	Anschaffung von Arbeitsbehelfen, Gewährung von Darlehen und Subventionen		560.000		560.000	310.000
		3	Subventionierte Gewerbeförderungsanstalten	200.000			200.000	200.000
		4	Förderung des gewerblichen Kreditwesens	70.000		170.000	240.000	240.000
		5	Sonstige gewerbeförderliche Maßnahmen	131.000	43.000		174.000	138.000
			Summe (Titel 5)	1,076.640	633.000	170.000	1,879.640	1,554.580
	6		Gewerbliches Bildungswesen.					
		1	Staatliche gewerbliche Schulen	12,238.840			12,238.840	11,707.947
			Zentralanstalten:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse			17.175	17.175	36.150
			Annuitäten und Nebengebühren					63.116
			Subventionen und Dotationen					1.800
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung					85.000
			Fürtrag	12,238.840		17.175	12,256.015	11,894.013

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	12,238.840	....	17.175	12,256.015	11,894.013
28	6	1	Österreich unter der Enns:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	10.800	10.800	35.406
			Pauschalerfordernisse	....	....	28.000	28.000	....
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	720.500
			Österreich ob der Enns:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	5.150	5.150	....
			Pauschalerfordernisse	....	....	16.700	16.700	63.800
			Steiermark:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	8.500	8.500	4.550
			Kärnten:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	15.000	15.000	....
			Subventionen und Dotationen	....	....	5.000	5.000	5.000
			Küstenland:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	....	....	8.450
			Tirol und Vorarlberg:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	38.540	38.540	15.400
			Böhmen:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	111.066	111.066	50.950
			Pauschalerfordernisse	....	....	61.000	61.000	38.200
			Subventionen und Dotationen	....	....	....	....	9.000
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	300.000
			Fürtrag..	12,238.840	....	316.931	12,555.771	13,145.269

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	12,238.840	....	316.931	12,555.771	13,145.269
28	6	1	**Mähren:**					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	20.900	20.900	21.900
			Schlesien:					
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	425.000
			Galizien und Krakau:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	77.377	77.377	75.554
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	210.000
			Bukowina:					
			Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	....	11.180	11.180	1.500
		2	Hilfs- und Förderungsmittel	4,252.562	....	....	4,252.562	3,638.880
			Österreich unter der Enns:					
			Annuitäten und Nebengebühren	....	....	....	....	13.814
			Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung von Anstalten, zuzüglich der Kosten der Bauregie, der inneren Einrichtung und der Übersiedlung	....	....	....	....	318.000
			Böhmen:					
			Subventionen und Dotationen	....	....	10.000	10.000	20.000
			Summe (Titel 6)..	16,491.402		436.388	16,927.790	17,869.917

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
28	7		Staatsbaudienst.					
		1	Staatsbaudienst in den einzelnen Ländern	4,963.428	....	....	4,963.428	4,592.239
		2	Verschiedene Auslagen	....	....	1.562	1.562	....
			Bauliche Herstellungen	....	....	....	....	14.954
			Neubauten und Realitätenankäufe	....	....	....	....	25.063
			Summe (Titel 7)	4,963.428	....	1.562	4,964.990	4,632.256
	8		Straßenbau.					
		1	Straßenbau in den einzelnen Ländern	17,093.371	....	....	17,093.371	16,019.717
		2	Reisekosten und Diäten aus Anlaß von außerordentlichen Straßenbauten	....	....	98.100	98.100	98.100
		3	Projektierungsauslagen für präliminarmäßig noch nicht vorgesehene außerordentliche Straßenbauten	....	....	10.200	10.200	10.200
		4	Außerordentliche Straßenbauten, Staatsbeiträge zu solchen, Anschaffung von Straßenwalzen samt Zugehör &c.:					
			1. Österreich unter der Enns	....	....	292.500	292.500	309.700
			2. Österreich ob der Enns	....	....	160.963	160.963	166.388
			3. Salzburg	....	....	144.460	144.460	183.000
			4. Steiermark	....	....	731.150	731.150	291.308
			5. Kärnten	....	....	241.943	241.943	208.789
			6. Krain	....	....	183.000	183.000	160.000
			7. Küstenland	....	....	962.650	962.650	763.500
			8. Tirol und Vorarlberg	....	....	2,574.522	2,574.522	1,960.101
			9. Böhmen	....	....	1,530.777	1,530.777	1,034.562
			10. Mähren	....	....	104.000	104.000	93.500
			11. Schlesien	....	....	78.625	78.625	37.000
			12. Galizien	....	....	1,152.613	1,152.613	939.819
			13. Bukowina	....	....	87.412	87.412	83.912
			14. Dalmatien	....	....	946.834	946.834	793.783
			Summe (Titel 8)	17,093.371	....	9,299.749	26,393.120	23,153.379

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
28	9		**Wasserbau.**					
		1	Wasserbau in den einzelnen Ländern	3,702.486	...	...	3,702.486	3,601.193
		2	Reisekosten und Diäten aus Anlaß von außerordentlichen Wasserbauten	...	...	133.789	133.789	132.956
		3	Projektierungsauslagen für präliminarmäßig noch nicht vorgesehene außerordentliche Wasserbauten	...	...	9.400	9.400	9.400
		4	Außerordentliche Wasserbauten, Staatsbeiträge zu solchen, Anschaffung von Dampfremorqueuren, Dampfbaggern und Dampfbooten &c.:					
			1. Österreich unter der Enns	...	...	6.400	6.400	50.000
			2. Österreich ob der Enns	...	...	951.858	951.858	1,350.183
			3. Salzburg	...	...	60.000	60.000	62.000
			4. Steiermark	...	...	561.783	561.783	543.958
			5. Kärnten	...	...	288.247	288.247	219.575
			6. Krain	...	...	108.150	108.150	172.525
			7. Küstenland	...	...	30.000	30.000	91.010
			8. Tirol und Vorarlberg	...	...	868.880	868.880	1,132.980
			9. Böhmen	...	...	1,934.236	1,934.236	2,763.600
			10. Mähren	...	...	16.000	16.000	16.000
			11. Schlesien	...	...	78.000	78.000	110.400
			12. Galizien	...	...	3,023.551	3,023.551	3,904.910
			13. Bukowina	...	...	294.150	294.150	374.150
		5	Subvention für die gemischte Pruthkommission	...	...	23.800	23.800	23.800
			Summe (Titel 9)	3,702.486	...	8,388.244	12,090.730	14,558.640
	10		**Bergbehörden**	942.770	117.500	...	1,060.270	1,029.115
	11		**Montanlehranstalten**	461.360	81.400	149.230	691.990	649.984

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
28	12		Staatsmontanwerke.					
		1	Montanverwaltung	17,914.250	...	...	17,914.250	17,173.500
		2	Neubauten, produktive Anlagen und Realitätenankauf:					
			1. Bergverwaltung Kirchbichl	...	...	8.000	8.000	23.000
			2. Hüttenverwaltung Cilli	...	...	305.500	305.500	123.500
			3. Bergdirektion Idria	...	...	147.000	147.000	93.000
			4. Bergdirektion Brüx	...	...	2,188.500	2,188.500	546.000
			5. Bergdirektion Přibram	...	...	72.000	72.000	70.600
			6. Bergverwaltung Raibl	...	...	42.800	42.800	178.400
			7. Berg- und Hüttenverwaltung St. Joachimsthal	...	...	5.400	5.400	200.000
			Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	...	...	...	...	82.500
			Bergverwaltung Klausen	...	...	...	...	68.300
		3	Sonstige außerordentliche Ausgaben:					
			1. Für Schürfungen und für die Erwerbung von Bergbauberechtigungen	...	...	200.000	200.000	200.000
			2. Beitrag zum Baue einer neuen Straße von Kirchbichl nach Häring	...	...	2.000	2.000	...
			3. Sanierungsbeitrag für die Bruderlade in Brixlegg	...	...	1.700	1.700	1.698
			4. Sanierungsbeitrag für die Bruderlade in Přibram	...	...	324.770	324.770	315.960
			5. Sanierungsbeitrag für die Bruderlade in Raibl-Cilli	...	...	8.000	8.000	8.000
			Waldanpflanzungen und Säuberung der Kulturen beim Bergbau in Kitzbühel	...	...	...	...	300
			Kostenbeitrag zur Herstellung von Schutzbauten am Mareiterbache	...	...	...	...	300
			Summe (Titel 12)	17,914.250	...	3,305.670	21,219.920	19,085.058
			Gesamtsumme (Kapitel 28)	68,350.107	1,704.400	22,084.853	*)92,139.360	89,460.754

*) Überstellt auf Kapitel 29 (Staatsgebäudeverwaltung) 170.580 K und auf Kapitel 30 (Neubauten ꝛc.) 2,325.770 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
29			**XVI. Staatsgebäudeverwaltung**	25.800	4,161.293	....	4,187.093	....
30			**XVII. Neubauten, Bauregie, Adaptierungen, bauliche Herstellungen, Einrichtungen und Realitätenankäufe.**					
	1		Ministerrat	....	....	500.000	500.000	....
	2		Ministerium des Innern.					
		1	Wien	....	....	436.400	436.400	....
		2	Steiermark	....	....	16.950	16.950	....
		3	Kärnten	....	....	1.760	1.760	....
		4	Böhmen	....	....	62.540	62.540	....
		5	Mähren	....	....	65.492	65.492	....
		6	Schlesien	....	....	2.000	2.000	....
			Summe (Titel 2) .	....	....	585.142	585.142	....
	3		Ministerium für Kultus und Unterricht.					
			Zentrale:					
		1	Wien	....	....	305.000	305.000	....
		2	Böhmen	....	....	1.610	1.610	....
		3	Galizien und Krakau	....	....	85.000	85.000	....
		4	Dalmatien	....	....	150.000	150.000	....
			Unterricht:					
		5	Wien	....	....	2,673.350	2,673.350	....
		6	Österreich unter der Enns	....	....	25.725	25.725	....
		7	Österreich ob der Enns	....	....	1.000	1.000	....
		8	Salzburg	....	....	75.000	75.000	....
		9	Steiermark	....	....	483.150	483.150	....
		10	Kärnten	....	....	23.882	23.882	....
		11	Krain	....	....	52.100	52.100	....
		12	Küstenland	....	....	56.400	56.400	....
		13	Tirol und Vorarlberg	....	....	688.450	688.450	....
		14	Böhmen	....	....	2,679.686	2,679.686	....
		15	Mähren	....	....	863.635	863.635	....
			Fürtrag ..	....	....	8,163.988	8,163.988	....

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag. .	....	....	8,163.988	8,163.988	....
30	3	16	Schlesien	....	....	189.463	189.463	....
		17	Galizien und Krakau	....	....	3,227.388	3,227.388	....
		18	Bukowina	....	....	275.000	275.000	....
		19	Dalmatien	....	....	231.800	231.800	....
			Summe (Titel 3). .	....	....	12,087.639	12,087.639	....
	4		Ministerium der Finanzen	....	....	3,867.000	3,867.000	....
	5		Handelsministerium.					
		1	Wien	....	....	150.000	150 000	....
		2	Österreich ob der Enns	....	....	50.000	50.000	....
		3	Küstenland	....	....	200.000	200.000	....
		4	Tirol und Vorarlberg	....	....	318.500	318.500	....
		5	Böhmen	....	....	185.610	185.610	....
		6	Mähren	....	....	52.000	52.000	....
		7	Schlesien	....	....	105.000	105.000	....
		8	Galizien	....	....	230.000	230.000	....
		9	Bukowina	....	....	10.000	10.000	....
		10	Dalmatien	....	....	10.000	10.000	....
			Summe (Titel 5). .	....	....	1,311.110	1,311.110	....
	6		Ackerbauministerium.					
		1	Wien	....	....	7.070	7.070	....
		2	Österreich unter der Enns	....	....	60.000	60.000	....
		3	Steiermark	....	....	17.000	17.000	....
		4	Böhmen	....	....	61.881	61.881	....
		5	Galizien	....	....	273.420	273.420	....
		6	Bukowina	....	....	34.250	34.250	....
			Summe (Titel 6). .	....	....	453.621	453.621	....
	7		Ministerium der Justiz.					
			Justizverwaltung:					
		1	Wien	....	....	639.281	639.281	....
		2	Österreich unter der Enns	....	....	1.000	1.000	....
		3	Österreich ob der Enns	....	....	50.000	50.000	....
			Fürtrag. .	....	....	690.281	690.281	....

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche 1911	außerordentliche 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
						in Kronen		
			Übertrag	....	....	690.281	690.281	....
30	7	4	Steiermark	....	....	220.420	220.420	....
		5	Kärnten	....	....	15.000	15.000	....
		6	Krain	....	....	40.000	40.000	....
		7	Küstenland	....	....	111.000	111.000	....
		8	Tirol und Vorarlberg	....	....	18.000	18.000	....
		9	Böhmen	....	....	301.000	301.000	....
		10	Mähren	....	....	812.000	812.000	....
		11	Schlesien	....	....	40.000	40.000	....
		12	Galizien	....	....	1,134.573	1,134.573	....
		13	Bukowina	....	....	90.000	90.000	....
		14	Dalmatien	....	....	140.000	140.000	....
			Strafanstalten:					
		15	Wien	....	....	50.000	50.000	....
		16	Österreich unter der Enns	....	....	85.000	85.000	....
		17	Österreich ob der Enns	....	....	40.000	40.000	....
		18	Küstenland	....	....	11.000	11.000	....
		19	Böhmen	....	....	10.000	10.000	....
		20	Galizien	....	....	700.000	700.000	....
			Summe (Titel 7)	....	....	4,508.274	4,508.274	....
	8		Ministerium für öffentliche Arbeiten.					
		1	Wien	....	....	1,003.689	1,003.689	....
		2	Steiermark	....	....	40.020	40.020	....
		3	Böhmen	....	....	308.424	308.424	....
		4	Mähren	....	....	1.000	1.000	....
		5	Schlesien	....	....	268.200	268.200	....
		6	Galizien	....	....	700.437	700.437	....
			Summe (Titel 8)	....	....	2,321.770	2,321.770	....
	9		Amtsgebäude, welche in der Benützung verschiedener Verwaltungszweige stehen.					
		1	Wien	....	....	60.719	60.719	....
		2	Österreich unter der Enns	....	....	73.259	73.259	....
		3	Österreich ob der Enns	....	....	223.710	223.710	....
		4	Salzburg	....	....	10.000	10.000	....
		5	Steiermark	....	....	131.989	131.989	....
			Fürtrag	....	....	499.677	499.677	....

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1910	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen				
			Übertrag..	....	....	499.677	499.677	....
30	9	6	Kärnten	....	....	38.960	38.960	....
		7	Küstenland	....	....	19.405	19.405	....
		8	Tirol und Vorarlberg	....	....	86.818	86.818	....
		9	Böhmen	....	....	1,008.875	1,008.875	....
		10	Mähren	....	....	390.698	390.698	....
		11	Galizien	....	....	1,023.126	1,023.126	....
		12	Bukowina	....	....	194.192	194.192	....
			Summe (Titel 9)..	....	....	3,261.751	3,261.751	....
	10		Auslagen für präliminarmäßig noch nicht vorgesehene Bauten	....	....	95.975	95.975	....
			Gesamtsumme (Kapitel 30)..	....	....	28,992.282	28,992.282	....
31			**XVIII. Oberster Rechnungshof**	679.100	8.000	....	687.100	663.400
32			**XIX. Pensionen.**					
	1		Allgemeine Pensionen	99,000.000	....	....	99,000.000	91,600.000
	2		Gemeinschaftliche Zivilpensionen ... 31.943 K Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23prozentige Quote per ... 7.347 „	24.596	....	....	24.596	27.627
			Gesamtsumme (Kapitel 32)..	99,024.596	....	....	99,024.596	91,627.627

Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1910.

Summarium.

Kapitel	Staatsausgaben	ordentliche		außerordentliche	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
		mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember				
		1910	1911	1911		
		in Kronen				
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	11,300.000	. . . . . .	11,300.000	11,300.000
2	II. Kabinettskanzlei Seiner Majestät des Kaisers	188.981	. . . . . .	. . . . . .	188.981	184.416
3	III. Reichsrat	3,920.217	21.900	140.567	4,082.684	3,944.520
4	IV. Reichsgericht	67.048	. . . . . .	. . . . . .	[1]) 67.048	68.364
5	V. Ministerrat und Verwaltungsgerichtshof	4,902.930	. . . . . .	. . . . . .	[2]) 4,902.930	4,602.110
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	142,568.000	162,498.998	5,117.892	310,184.890	310,176.890
7	VII. Ministerium des Innern	51,252.139	29.298	776.879	[3]) 52,058.316	46,215.424
8	VIII. Ministerium für Landesverteidigung	6,241.894	88,332.300	4,127.136	[4]) 98,701.330	87,304.574
9	IX. Ministerium für Kultus und Unterricht	92,862.943	4,544.943	5,593.686	[5]) 103,001.572	104,618.185
10 bis 23	X. Ministerium der Finanzen (inklusive Staatsschuld)	749,612.638	53,997.788	9,662.500	[6]) 813,272.926	754,516.950
24	XI. Handelsministerium	179,189.000	15,221.600	29,195.800	[7]) 223,606.400	208,339.729
25	XII. Eisenbahnministerium	596,964.710	1,067.400	107,929.740	705,961.850	550,384.570
26	XIII. Ackerbauministerium	28,671.319	12,698.667	11,382.142	[8]) 52,752.128	50,598.840
27	XIV. Ministerium der Justiz	85,432.991	. . . . . .	955.000	[9]) 86,387.991	92,548.190
28	XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten	68,350.107	1,704.400	22,084.853	[10]) 92,139.360	89,460.754
29	XVI. Staatsgebäudeverwaltung	25.800	4,161.293	. . . . . .	4,187.093	. . . . . .
30	XVII. Neubauten, Bauregie, Adaptierungen etc.	. . . . . .	. . . . . .	28,992.282	28,992.282	. . . . . .
31	XVIII. Oberster Rechnungshof	679.100	8.000	. . . . . .	687.100	663.400
32	XIX. Pensionen	99,024.596	. . . . . .	. . . . . .	99,024.596	91,627.627
	Gesamtsumme der Staatsausgaben	2.109,954.413	355,586.587	225,958.477	2.691,499.477	2.406,554.543

[1]) Überstellt auf Kapitel 29 (Staatsgebäudeverwaltung) 2.000 K
[2]) " " " 29 " 43.100 " und auf Kapitel 30 (Neubauten zc.) 500.000 K.
[3]) " " " 29 " 525.266 " " " " 30 " 1,169.684 "
[4]) " " " 29 " 34.040 "
[5]) " " " 29 " 452.917 " " " " 30 " 12,087.639 "
[6]) " " " 29 " 1,326.200 " " " " 30 " 3,867.000 "
[7]) " " " 29 " 427.900 " " " " 30 " 1,546.110 "
[8]) " " " 29 " 48.290 " " " " 30 " 453.621 "
[9]) " " " 29 " 1,156.800 " " " " 30 " 7,042.458 "
[10]) " " " 29 " 170.580 " " " " 30 " 2,325.770 "

zusammen . 4,187.093 K zusammen . 28,992.282 K

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1910.

Zweiter Teil. — Bedeckung.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche (in Kronen)	außerordentliche (in Kronen)	Summe (in Kronen)	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909 (in Kronen)
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	....	....	....	....
2			**II. Kabinettskanzlei Seiner Majestät des Kaisers**	....	....	....	....
3			**III. Reichsrat**	....	....	....	....
4			**IV. Reichsgericht**	....	....	....	....
5			**V. Ministerrat und Verwaltungsgerichtshof.**				
	1		Ministerrat:				
		1	Offizielle Zeitungen	2,235.900	....	2,235.900	2,112.700
		2	Telegraphenkorrespondenzbureau	698.300	....	698.300	657.440
			Gesamtsumme (Kapitel 5)	2,934.200	....	2,934.200	2,770.140
6			**VI. Gemeinsame Angelegenheiten**	....	....	....	....
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1		Zentrale:				
		1	Zentralleitung	8.000	....	8.000	6.000
		2	Erträgnis des Reichsgesetzblattes	153.524	....	153.524	154.660
	2		Politische Verwaltung	343.903	....	343.903	326.291
	3		Öffentliche Sicherheit	1,674.940	....	1,674.940	1,622.703
			Neubauten und Realitätenankäufe	....	....	*)	5.900
			Gesamtsumme (Kapitel 7)	2,180.367	....	2,180.367	2,115.554
8			**VIII. Ministerium für Landesverteidigung.**				
	1		Zentralleitung	5.000	....	5.000	5.000
	2		Landwehr	649.080	600.000	1,249.080	1,233.940
	3		Militär-Polizeiwachkorps	190.688	....	190.688	171.752
	4		Gendarmerie	628.115	....	628.115	561.660
			Gesamtsumme (Kapitel 8)	1,472.883	600.000	2,072.883	1,972.352

*) Überstellt auf Kapitel 33 (Neubauten rc.) 9.060 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summme	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
9			**IX. Ministerium für Kultus und Unterricht.**				
			Zentrale.				
	1		Zentralleitung	600	....	600	600
	2		Schulaufsicht	6.250	....	6.250	6.300
	3		Statistische Zentralkommission	16.800	....	16.800	14.800
	4		Geologische Reichsanstalt	9.350	1.300	10.650	10.200
	5		Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	4.400	....	4.400	3.900
	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	6.630	....	6.630	6.800
		2	Graveur- und Medailleurschule in Wien	128	....	128	128
		3	Kunstakademie in Prag	17.840	....	17.840	18.010
		4	Kunstakademie in Krakau	1.300	....	1.300	1.200
		5	Akademie für Musik und darstellende Kunst	250.000	....	250.000	455.842
		6	Erlös aus dem Vertriebe von Publikationen auf dem Gebiete der Kunst	10.000	....	10.000	10.000
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:				
		7	Archäologisches Museum in Aquileja	1.990	....	1.990	1.720
			Summe (Titel 1—6)	325.288	1.300	326.588	529.500
			Kultus.				
	7		Einnahmen der Religionsfonds.				
		1	Einnahmen der Fonds	5,982.867	....	5,982.867	6,023.399
			Österreich unter der Enns:				
			Aus dem Stammvermögen dieses Fonds	....	16.942	16.942	15.000
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	2.500	2.500	2.000
			Österreich ob der Enns:				
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	364	364	....
			Kärnten:				
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	4.600	4.600	4.600
			Krain:				
			Vorschußrückersätze	....	186	186	458
			Aus dem Stammvermögen dieses Fonds	....	....	....	12.439
			Fürtrag	5,982.867	24.592	6,007.459	6,057.896

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
			Übertrag..	5,982.867	24.592	6,007.459	6,057.896
9	7	1	Triest:				
			Vorschußrückersätze	....	800	800	800
			Böhmen:				
			Vorschußrückersätze	....	1.200	1.200	1.200
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	4.449	4.449	2.127
			Mähren und Schlesien:				
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	6.800	6.800	5.000
			Galizien:				
			Aus dem Stammvermögen dieses Fonds	....	66.970	66.970	250.000
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	4.000	4.000	....
			Dalmatien:				
			Vorschußrückersätze	....	500	500	500
			Aus dem Stammvermögen dieses Fonds	....	10.000	10.000	....
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	16.234	16.234	15.862
			Zusammen (§ 1)..	5,982.867	135.545	6,118.412	6,333.385
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen	3,197.670	1.450	3,199.120	2,965.230
			Aus dem Stammvermögen des Religionsfonds:				
			Österreich unter der Enns	....	9.200	9.200	5.020
			Österreich ob der Enns	....	83.000	83.000	59.000
			Steiermark	....	63.000	63.000	42.000
			Kärnten	....	13.700	13.700	13.700
			Krain	....	53.200	53.200	44.500
			Galizien	....	250.000	250.000	271.390
			Zusammen (§ 2)..	3,197.670	473.550	3,671.220	3,401.740
			Summe (Titel 7)..	9,180.537	609.095	9,789.632	9,735.125
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Kultuszwecken.				
		1	Beiträge	12.333	....	12.333	12.333
			Österreich unter der Enns:				
			Vorschußrückersätze	....	1.157	1.157	1.157
			Summe (Titel 8)..	12.333	1.157	13.490	13.490
			Summe (Titel 7 und 8)..	9,192.870	610.252	9,803.122	9,748.615

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summme	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
			Unterricht.				
9	9		Hochschulen.				
		1	Universitäten	1,469.717	....	1,469.717	1,408.372
			Universitäten in Prag.				
			Deutsche Universität:				
			Vorschußrückersätze	....	....	....	25.000
			Böhmische Universität:				
			Vorschußrückersätze	....	....	....	25.000
			Universitätsfondsgüter Michle und Malešic:				
			Zinsen	....	521	521	....
			Beiträge	....	....	....	1.263
			Universität Krakau:				
			Beiträge	....	....	....	50.000
			Sämtliche Universitäten.				
			Kärnten:				
			Stipendienrückersätze	....	1.440	1.440	1.560
		2	Fakultäten außer dem Verbande mit einer Universität	25.650	....	25.650	25.600
		3	Technische Hochschulen	673.836	....	673.836	662.414
		4	Hochschule für Bodenkultur in Wien	104.400	....	104.400	91.800
		5	Tierärztliche Hochschulen	34.100	....	34.100	14.100
			Summe (Titel 9)	2,307.703	1.961	2,309.664	2,305.109
	10		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien	281.699	....	281.699	303.420
			Österreich unter der Enns:				
			Beiträge	....	....	....	1.000
			Österreich ob der Enns:				
			Vorschußrückersätze	....	2.500	2.500	2.500
			Galizien und Krakau:				
			Beiträge	....	....	....	70.000
			Vorschußrückersätze	....	2.000	2.000	2.000
			Bukowina:				
			Vorschußrückersätze	....	2.000	2.000	2.000
			Fürtrag	281.699	6.500	288.199	380.920

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
			Übertrag..	281.699	6.500	288.199	380.920
9	10	1	Dalmatien:				
			Vorschußrückersätze	....	....	....	4.000
		2	Realschulen	193.680	....	193.680	199.700
			Mähren:				
			Beiträge	....	....	....	5.000
			Dalmatien:				
			Beiträge	....	....	....	2.500
		3	Sämtliche Mittelschulen:				
			Schulgelder	3,537.500	....	3,537.500	3,433.100
			Summe (Titel 10)..	4,012.879	6.500	4,019.379	4,025.220
	11		Kommerzielles und nautisches Bildungswesen....	383.665	....	383.665	297.020
	12		Speziallehranstalten.				
		1	Hebammenlehranstalten	4.284	....	4.284	4.564
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	1.150	....	1.150	1.098
			Summe (Titel 12)..	5.434	....	5.434	5.662
	13		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	194.524	....	194.524	256.084
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	140	....	140	180
		3	Staatsvolksschulen	15.600	....	15.600	15.400
			Summe (Titel 13)..	210.264	....	210.264	271.664
	14		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Beiträge	17.324	....	17.324	17.451
			Summe (Titel 9—14)..	6,937.269	8.461	6,945.730	6,922.126
			Gesamtsumme (Kapitel 9)..	16,455.427	620.013	*)17,075.440	17,200.241
			X. Ministerium der Finanzen. (Inklusive Staatsschuld.)				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Zentrale (Zentralleitung, Direktion der Staatsschuld, Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	12.750	....	12.750	12.900
	2		Finanzbehörden und technische Finanzkontrolle:				
		1	Finanzbehörden (Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirektionen, Finanzinspektorate und Gebührenbemessungsämter, Steueradministrationen und Steuerreferate der Bezirkshauptmannschaften)	124.770		124.770	128.130
	3		Finanzprokuraturen	188.000	....	188.000	157.000
	4		Finanzämter (Steuer- und gerichtliche Depositenämter, Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien, Taxamtskasse in Wien, Zentralstempelamt in Wien, Linienverzehrungssteuerämter in Wien und Triest, Gefällsamt und Stempelamt in Prag)	57.680	....	57.680	54.030
			Fürtrag..	383.200	....	383.200	352.060

*) Überstellt auf Kapitel 33 (Neubauten rc.) 249.000 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
			Übertrag..	383.200	....	383.200	352.060
10	5		Punzierungsämter	18.100	....	18.100	19.000
	6		Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung	1,001.140	....	1,001.140	960.425
	7		Zollverwaltung	5,811.190	....	5,811.190	5,751.500
	8		Finanzwache	345.000	....	345.000	316.930
			Summe (Kapitel 10)..	7,558.630	....	7,558.630	7,399.915
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Regiekostenbeiträge	613.009	....	613.009	580.226
	2		Rückzuzahlende Aktivforderungen des Staates samt Zinsen	....	954.920	954.920	980.828
	3		Militärtaxe	3,500.000	....	3,500.000	4,000.000
	4		Erlös aus verkauften Wagen und Kontrollgewichten für die Landesgoldmünzen der Kronenwährung	1.500	....	1.500	1.500
	5		Kaduzitäten	200.000	....	200.000	240.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	1,020.000	....	1,020.000	988.000
	7		Zinsen von den im Vermögen der Staatszentralkasse befindlichen Effekten, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen, von angelegten Staatsgeldern und aus dem Scheckverkehre mit dem Postsparkassenamte, dann Eskontzinsen sowie Zinsen und Verzugszinsen von kreditierten Zollgebühren	5,600.000	....	5,600.000	5,600.000
	8		Anteil des Staates an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder..	250.000	....	250.000	250.000
	9		Beitrag der k. ung. Staatsverwaltung zur Tilgung des Teilbetrages von 30 Millionen Gulden (gleich 60 Millionen Kronen) der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank (11. Rate)	360.000	....	360.000	360.000
	10		Anteil an der von der chinesischen Regierung im Jahre 1910 zu leistenden Entschädigung für die anläßlich der Wirren in China in den Jahren 1900 und 1901 aufgelaufenen Kosten..	....	394.649	394.649	394.666
	11		Anteil des Staates am Reingewinne der Österreichisch-ungarischen Bank und Notensteuer der Österreichisch-ungarischen Bank ...	3,500.000	....	3,500.000	3,610.517
	12		Aus den Kassenbeständen, denen Anlehenserlöse für nachstehende Zwecke zugeführt werden:				
		1	Für die Ausgestaltung der Triester Hafenanlagen (Gesetz vom 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 45)	....	8,207.000	8,207.000	9,000.000
		2	Für die Direktion für den Bau der Wasserstraßen (Gesetz vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66)	....	1,262.140	1,262.140	1,185.639
		3	Für Eisenbahn-Investitionszwecke (Gesetz vom 27. März 1909, R. G. Bl. Nr. 46)	....	10,000.000	10,000.000	....
		4	Für die pro 1910 angesprochenen außerordentlichen Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung der Staatseisenbahnen sowie für außerordentliche Ausrüstungen der Landwehr	....	91,526.310	91,526.310	....
			Zuweisung aus den Gebarungsüberschüssen	....	....	....	44,000.000
			Anlehenserlös zur Bedeckung für außerordentliche Heereserfordernisse	....	....	....	9,540.000
			Anlehenserlös gemäß den Bestimmungen des Budgetprovisoriums	....	....	....	47,000.000
			Fürtrag..	15,044.509	112,345.019	127,389.528	127,731.376

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summme	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
			Übertrag .	15,044.509	112,345.019	127,389.528	127,731.376
11			Einnahme aus der Teilung der Kaufschillingseinzahlung der Südbahngesellschaft	....	....	....	4,073.793
			Aus dem durch die Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung bereits realisierten reinen Münzgewinne	....	....	....	29,000.000
			Summe (Kapitel 11). .	15,044.509	112,345.019	127,389.528	160,805.169
12			Direkte Steuern.				
	1		Realsteuern	161,980.000	....	161,980.000	158,780.000
	2		Personalsteuern	183,216.200	....	183,216.200	172,510.000
	3		Nebengebühren	3,743.000	....	3,743.000	3,531.000
			Summe (Kapitel 12). .	348,939.200	....	348,939.200	334,821.000
13			Zoll.				
	1		Zolleinnahmen	155,378.000	....	155,378.000	144,375.000
14			Verzehrungssteuer.				
	1		Branntweinabgabe (Konsum- und Produktionsabgabe)	94,000.000	....	94,000.000	94,000.000
	2		Abgabe für die Preßhefeerzeugung	800.000	....	800.000	770.000
	3		Kontrollgebühr für die Denaturierung von Branntwein	880.000	....	880.000	850.000
	4		a) Biersteuer von der Biererzeugung und dem über die Zolllinie eingeführten Biere	73,000.000	....	73,000.000	73,000.000
			b) Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte, dann für das nach Wien und Triest eingeführte Bier	5,530.000	....	5,530.000	5,530.000
	5		Verbrauchsabgabe von Zucker:				
			a) der im § 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art . .	136,000.000	....	136,000.000	134,000.000
			b) „ „ § 1, Z. 2 „ „ „ „ . .	500.000	....	500.000	480.000
	6		Verbrauchssteuer von Mineralöl	21,400.000	....	21,400.000	20,400.000
	7		Wein- und Moststeuer	13,000.000	....	13,000.000	12,520.000
	8		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	16,700.000	....	16,700.000	16,400.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,527.000	....	1,527.000	1,520.000
	10		Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten	6,021.000		6,021.000	6,091.000
	11		Andere Einnahmen	115.600	....	115.600	106.000
	12		Gefällssicherstellungen	1,910.400	....	1,910.400	1,851.000
			Summe (Kapitel 14). .	371,384.000	....	371,384.000	367,518.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summme	Staats-voranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
15			Besondere Abgabe vom Ausschanke und Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten, dann vom Handel mit denselben	2,332.000	....	2,332.000	2,332.000
16			Stempel, Taxen und Gebühren.				
	1		Stempel	52,414.000	....	52,414.000	51,674.000
	2		Taxen	6,841.500	....	6,841.500	6,441.500
	3		Gebühren	115,517.200	....	115,517.200	114,597.200
			Summe (Kapitel 16)..	174,772.700	....	174,772.700	172,712.700
17			Fahrkartensteuer	20,300.300	....	20,300.300	19,801.000
18			Punzierungsgebühren	1,000.000	....	1,000.000	1,000.000
19			Lotto	33,540.150	....	33,540.150	30,540.150
20			Münzwesen	1,530.100	....	1,530.100	1,536.300
21			Hof- und Staatsdruckerei	7,951.250	....	7,951.250	7,598.488
22			Salz.				
	1		Salzerzeugung	698.200	....	698.200	631.200
	2		Salzverschleiß	47,431.000	....	47,431.000	47,256.000
			Summe (Kapitel 22)..	48,129.200	....	48,129.200	47,887.200
23			Tabak.				
	1		Einnahmen der Tabakregie	4,500.000	....	4,500.000	4,500.000
	2		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	267,647.000	....	267,647.000	246,707.800
			Summe (Kapitel 23)..	272,147.000	....	272,147.000	251,207.800
24			Vergütungen für beigestellte Militär-Unterkünfte und für die Benützung öffentlicher Seeparzellen.				
	1		Vergütungen für beigestellte Militär-Unterkünfte	335.000	....	335.000	766.690
	2		Platzzinse für die Benützungen öffentlicher Seeparzellen	1.713	....	1.713	1.521
			Summe (Kapitel 24)..	336.713	....	*) 336.713	768.211

*) Die Miet- und Pachtzinse (440.049 K) wurden auf Bedeckungskapitel 32 (Staatsgebäudeverwaltung) überstellt.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summme	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
25			Erlöse von veräußertem unbeweglichen Staatseigentume.				
	1		Kaufschillinge, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Staatsgüter, deren Veräußerungsermächtigung auf früheren Finanzgesetzen oder auf Spezialgesetzen beruht....	....	181.982	181.982	29.371
	2		Lehen-Allodialisierungsgebühren und Ablösungen von Gerechtsamen........	....	10.788	10.788	12.130
	3		Erlös für auf Grund des Finanzgesetzes pro 1910 zu veräußernde Staatsgüter........	....	145.000	145.000	200.000
	4		Entschädigungen für die Belastung von unbeweglichem Staatseigentume mit Dienstbarkeiten........	....	200	200	200
			Summe (Kapitel 25)..	....	337.970	337.970	241.701
26			Staatsschuld und Verwaltung der Staatsschuld.				
	1		Staatsschuld.				
		1	Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rentenobligationen........	....	18,089.995	18,089.995	17,073.850
		2	Einzahlungen an Kautionen und Depositen........	....	250.000	250.000	250.000
		3	Beitrag der k. ung. Staatsverwaltung zur Verzinsung und Tilgung der gemeinsamen Prioritätsanlehen der I. Ungarisch-galizischen Eisenbahn........	1,257.030	....	1,257.030	1,256.860
		4	Beiträge der Länder Niederösterreich, Mähren, Böhmen und Galizien zur Verzinsung und Tilgung des auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, für den Bau der Wasserstraßen aufzunehmenden Anlehens........	128.455	....	128.455	120.301
		5	Beitrag der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft auf Grund des § 5 des mit dem Gesetze vom 27. März 1909, R. G. Bl. Nr. 46, genehmigten Verstaatlichungsübereinkommens........	38.600	....	38.600	....
			Summe (Titel 1)..	1,424.085	18,339.995	19,764.080	18,701.011
	2		Verwaltung der Staatsschuld.				
		1	Einnahmen an Blankettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen........	7.000	....	7.000	13.000
		2	Verschiedene Einnahmen (Ersätze für Drucksorten)........	400	....	400	400
			Summe (Titel 2)..	7.400	....	7.400	13.400
			Summe (Kapitel 26)..	1,431.485	18,339.995	19,771.480	18,714.411
			Gesamtsumme (Kapitel 10—26)..	1461,775.237	131,022.984	*) 1592,798.221	1569,259.045

*) Überstellt auf Bedeckungskapitel 32 (Staatsgebäudeverwaltung) 440.049 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summme	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
27			**XI. Handelsministerium.**				
	1		Zentrale.				
		1	Zentralleitung	1,383.020	....	1,383.020	1,379.720
		2	Rückersätze der von der Staatsverwaltung subsidiär bestrittenen Kosten für die Beseitigung von Schiffahrtshindernissen	2.000	....	2.000	....
			Summe (Titel 1)	1,385.020	....	1,385.020	1,379.720
	2		Gewerbeinspektionsdienst	31.600	....	31.600	31.600
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst.				
		1	Navigationsgebühren und Taxen sowie sonstige ordentliche Einnahmen	1,376.020	....	1,376.020	1,335.400
			Beiträge für Neubauten	....	....	....	19.000
			Summe (Titel 3)	1,376.020	....	1,376.020	1,354.400
	4		Maritimes Observatorium in Triest	3.250	....	3.250	3.250
	5		Subventionen für den Schiffahrtsverkehr.				
		1	Anteil der Staatsverwaltung am Reinerträgnisse des Österreichischen Lloyd im Sinne des Artikels 22 des Schiffahrts- und Postvertrages vom 16. März 1907 (Gesetz vom 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 42) sowie für Konventionalstrafen	10.000	5.000	15.000	....
		2	Rückzahlung der ungarischen Staatsverwaltung auf die dem Österreichischen Lloyd seitens der österreichischen Staatsverwaltung vergüteten Suezkanalpassagegebühren	....	300.000	300.000	....
		3	Rückzahlung auf die der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft gewährten unverzinslichen Vorschüsse	....	324.000	324.000	390.000
			Summe (Titel 5)	10.000	629.000	639.000	390.000
	6	1	Lagerhäuser in Triest	1,317.500	....	1,317.500	1,285.000
		2	Vergütung der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd an die Staatsverwaltung für die Überlassung des kommerziellen Betriebes der Hangars auf dem Molo III	....	88.000	88.000	88.000
			Summe (Titel 6)	1,317.500	88.000	1,405.500	1,373.000
			Summe (Titel 1—6)	4,123.390	717.000	4.840.390	4,531.970
	7		Post- und Telegraphenanstalt und Postsparkassenamt.				
		1	Post- und Telegraphenanstalt mit Ausschluß des im § 2 enthaltenen Geschäftsüberschusses des Postsparkassenamtes per 7,226.800 K	170,330.000	550.000	170,880.000	163,792.000
		2	Postsparkassenamt	16,017.300	....	16,017.300	15,286.400
			Summe (Titel 7)	186,347.300	550.000	186,897.300	179,078.400
			Gesamtsumme (Kapitel 27)	190,470.690	1,267.000	191,737.690	183,620.370

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche (in Kronen)	außerordentliche (in Kronen)	Summe (in Kronen)	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909 (in Kronen)
28			**XII. Eisenbahnministerium.**				
	1		Zentrale	599.420	....	599.420	482.420
	2		Staatsbahnbetrieb.[1])				
		1	Transporteinnahmen	697,906.000	....	697,906.000	496,213.000
		2	Sonstige Einnahmen	73,991.200	....	73,991.200	62,208.430
		3	Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,304.100	....	1,304.100	1,298.400
		4	Einnahmen für die voraussichtlich im Jahre 1910 zur Eröffnung, beziehungsweise Betriebsübernahme gelangenden neuen Strecken	424.000	....	424.000	841.000
		5	Außerordentliche Einnahmen	....	937.170	937.170	745.550
			Summe (Titel 2)	773,625.300	937.170	774,562.470	[2]) 561,306.380
	3		Bodensee-Dampfschiffahrt	503.000	....	503.000	503.000
	4		Anteile des Staates an dem Gemeinschaftsverkehre und am Reingewinne von Privatbahnen	....	350.000	350.000	500.000
	5		Garantierte Eisenbahnen	....	162.100	162.100	220.500
			Staatsbahnen im fremden Betriebe und verpachtete Anschlußstrecken	....	....	....	939.800
			Übernahme einer Quote des Erlöses aus dem gemäß Artikel II des Gesetzes vom 2. August 1908, R. G. Bl. Nr. 169, zu begebenden Anlehen für die Böhmische Nordbahn	....	....	....	2,100.000
			Reingewinn aus dem Betriebe der Böhmischen Nordbahn	....	....	....	391.000
			Gesamtsumme (Kapitel 28)	774,727.720	1,449.270	776,176.990	566,443.100

[1]) Einschließlich der Linien der Staatseisenbahngesellschaft, der Nordwestbahn, der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn und der Böhmischen Kommerzialbahnen.

[2]) Im Staatsvoranschlage 1909 sind eingestellt für:

	Titel 3, Staatsbahnbetrieb	Titel 4, Betrieb der verstaatlichten Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	Titel 5, Böhmische Nordbahn	Zusammen wie oben
Transporteinnahmen	351,074.000 K	131,639.000 K	13,500.000 K	496,213.000 K
Sonstige Einnahmen	49,344.220 „	12,694.210 „	170.000 „	62,208.430 „
Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,298.400 „	—	—	1,298.400 „
Einnahmen für die voraussichtlich im Jahre 1909 zur Eröffnung, beziehungsweise Betriebsübernahme gelangenden neuen Strecken	841.000 „	—	—	841.000 „
Außerordentliche Einnahmen	736.550 „	9.000 „	—	745.550 „
Zusammen	403,294.170 K	144,342.210 K	[3]) 13,670.000 K	561,306.380 K

[3]) Bei Titel 5, Böhmische Nordbahn, waren außerdem eingestellt fur:

Übernahme einer Quote des Erlöses aus dem gemäß Artikel II des Gesetzes vom 2. August 1908, R. G. Bl. Nr. 169, zu begebenden Anlehen	2,100.000 K
Reingewinn aus dem Betriebe der Böhmischen Nordbahn im Jahre 1908	391.000 „
	2,491.000 K

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summme	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
29			**XIII. Ackerbauministerium.**				
	1		Zentralleitung	2.500	....	2.500	4.500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	229.855	....	229.855	221.820
	3		Förderung der Landeskultur	87.650	....	87.650	79.200
	4		Überwachung der Landeskultur:				
		1	Organe zur Überwachung der Landeskultur	60.035	1.000	61.035	50.690
		2	Für das geometrische Personal der agrarischen Operationen (aus Landesmitteln):				
			Österreich unter der Enns	135.000	....	135.000	135.000
			Salzburg	12.000	....	12.000	12.000
			Kärnten	40.000	....	40.000	40.000
			Krain	50.000	....	50.000	50.000
			Tirol	40.000	....	40.000	....
			Mähren	130.000	....	130.000	130.000
			Schlesien	10.000	....	10.000	10.000
	5		Försterschulen und Weiterbildung staatlicher Forstorgane	500	....	500	560
	6		Staatspferdezuchtwesen	514.000	....	514.000	505.010
	7		Veterinärdienst	591.320	....	591.320	563.270
			Summe (Titel 1—7)	1,902.860	1.000	1,903.860	1,802.050
	8		Staatsforste und Domänen:				
		1	Forst- und Domänenverwaltung	19,482.076	2.580	19,484.656	18 338.873
			Gesamtsumme (Kapitel 29)	21,384.936	3.580	21,388.516	20,140.923

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
30			**XIV. Ministerium der Justiz.**				
	1		Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern	1,492.098	....	1,492.098	1,448.525
			Beitrag der Gemeinde Sanok zu den Kosten der Errichtung des Kreisgerichtes daselbst (15. Rate)	....	....	....	2.000
			Beitrag der Gemeinde Lubaczów zu den Baugrundkosten für den Neubau (4. Rate)	....	....	....	500
			Beitrag der Gemeinde Grieskirchen zu den Baukosten des Amtsgebäudes	....	....	....	4.000
			Beitrag der Gemeinde Bolszowce zu den Kosten der inneren Einrichtung des Gerichtsgebäudes (5. Rate)	....	....	....	200
			Beitrag der Gemeinde Czudin zu den Baukosten des Amtsgebäudes	....	....	....	6.000
	2		Strafanstalten	2,857.052	....	2,857.052	2,751.152
			Gesamtsumme (Kapitel 30)	4,349.150	....	*) 4,349.150	4,212.377
31			**XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten.**				
	1		Zentrale:				
		1	Zentralleitung	39.300	....	39.300	17.000
			Erträgnis der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater	....	....	....	20.000
			Rückersatz der vorschußweise bestrittenen Kosten für die Bauführung der Werkstättenanlage in Wien	....	....	....	30.000
			Summe (Titel 1)	39.300	....	39.300	67.000
	2		Patentwesen	18.000	....	18.000	18.000
	3		Technisches Versuchswesen	26.000	....	26.000	19.000
	4		Eichdienst	1,627.500	....	1,627.500	1,458.000
	5		Gewerbeförderung	78.000	12.000	90.000	90.000
	6		Gewerbliches Bildungswesen:				
		1	Staatliche gewerbliche Schulen	2,554.590	....	2,554.590	2,556.847
			Österreich ob der Enns:				
			Beiträge	....	1.500	1.500	1.500
			Übertrag	2,554.590	1.500	2,556.090	2,558.347

*) Überstellt auf Kapitel 33 (Neubauten ꝛc.) 2.500 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
			Fürtrag..	2,554.590	1.500	2,556.090	2,558.347
31	6	1	Böhmen:				
			Beiträge	....	9.500	9.500	5.000
			Schlesien:				
			Beiträge	....	....	....	365.000
		2	Hilfs- und Förderungsmittel	4.200	....	4.200	4.600
			Summe (Titel 6)	2,558.790	11.000	2,569.790	2,932.947
	7		Staatsbaudienst	218.960	....	218.960	207.550
	8		Straßenbau	113.018	212.072	325.090	150.722
	9		Wasserbau	171.018	220.892	391.910	377.821
	10		Bergbehörden	5.850	....	5.850	5.050
	11		Maßen- und Freischurfgebühren	1,123.900	....	1,123.900	935.380
	12		Montanlehranstalten	34.000	....	34.000	30.500
	13		Staatsmontanwerke:				
		1	Montanverwaltung	22,541.870	....	22,541.870	22,628.780
			Gesamtsumme (Kapitel 31)	28,556.206	455.964	*)29,012.170	28,920.750
32			XVI. Staatsgebäudeverwaltung	468.049	....	468.049	....
33			XVII. Neubauten, Bauregie, Adaptierungen, bauliche Herstellungen, Einrichtungen und Realitätenankäufe.				
	1		Ministerium des Innern.				
		1	Böhmen	....	1.660	1.660	....
	2		Ministerium für Kultus und Unterricht.				
		1	Wien	....	100.000	100.000	....
		2	Küstenland	....	30.000	30.000	....
		3	Mähren	....	5.000	5.000	....
		4	Galizien und Krakau	....	24.000	24.000	....
		5	Bukowina	....	90.000	90.000	....
			Summe (Titel 2)	....	249.000	249.000	....

*) Überstellt auf Kapitel 32 (Staatsgebäudeverwaltung) 28.000 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
				in Kronen			
33	3		Ministerium der Justiz.				
			Justizverwaltung:				
		1	Galizien	....	2.500	2.500	....
	4		Amtsgebäude, welche in der Benützung verschiedener Verwaltungszweige stehen.				
		1	Österreich unter der Enns	....	5.000	5.000	....
		2	Kärnten	....	1.500	1.500	....
		3	Böhmen	....	500	500	....
		4	Galizien	....	400	400	....
			Summe (Titel 4)	....	7.400	7.400	....
			Gesamtsumme (Kapitel 33)	....	260.560	260.560	....
34			**XVIII. Oberster Rechnungshof**	....	....	....	....
35			**XIX. Pensionen.**				
	1		Beiträge zu den Pensionen	2.505	....	2.505	2.630
	2		Beiträge der Staatsbediensteten	9,000.000	....	9,000.000	8,000.000
			Gesamtsumme (Kapitel 35)	9,002.505	....	9,002.505	8,002.630

Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1910.

Summarium.

Kapitel	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1909
		in Kronen			
1	I. Allerhöchster Hofstaat				
2	II. Kabinettskanzlei Seiner Majestät des Kaisers				
3	III. Reichsrat				
4	IV. Reichsgericht				
5	V. Ministerrat und Verwaltungsgerichtshof	2,934.200		2,934.200	2,770.140
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten				
7	VII. Ministerium des Innern	2,180.367		[1] 2,180.367	2,115.554
8	VIII. Ministerium für Landesverteidigung	1,472.883	600.000	2,072.883	1,972.352
9	IX. Ministerium für Kultus und Unterricht	16,455.427	620.013	[2] 17,075.440	17,200.241
10 bis 26	X. Ministerium der Finanzen (inklusive Staatsschuld)	1.461,775.237	131,022.984	[3] 1.592,798.221	1.569,259.045
27	XI. Handelsministerium	190,470.690	1,267.000	191,737.690	183,610.370
28	XII. Eisenbahnministerium	774,727.720	1,449.270	776,176.990	566,443.100
29	XIII. Ackerbauministerium	21,384.936	3.580	21,388.516	20,140.923
30	XIV. Ministerium der Justiz	4,349.150		[4] 4,349.150	4,212.377
31	XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten	28,556.206	455.964	[5] 29,012.170	28,920.750
32	XVI. Staatsgebäudeverwaltung	468.049	--	468.049	—
33	XVII. Neubauten, Bauregie, Adaptierungen zc.		260.560	260.560	—
34	XVIII. Oberster Rechnungshof				
35	XIX. Pensionen	9,002.505		9,002.505	8,002.630
	Gesamtsumme der Staatseinnahmen	2.513,777.370	135,679.371	2.649,456.741	2.404,647.482

[1]) Überstellt auf Kapitel 33 (Neubauten zc.) . . . . 9.060 K

[2]) " " " 33 (Neubauten zc.) . . . . 249.000 "

[3]) " " " 32 (Staatsgebäudeverwaltung) . . . . . 440.049 "

[4]) " " " 33 (Neubauten zc.) . . . . 2.500 "

[5]) " " " 32 (Staatsgebäudeverwaltung) . . . . . 28.000 "

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Abänderungen einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung, Neuregelung der Überweisungen an die Landesfonds und Herabsetzung der Realsteuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Titel des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, hat zu lauten: „Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung (Branntweinsteuergesetz)“.

Der § 2 a des Branntweinsteuergesetzes wird aufgehoben, § 2 b erhält die Bezeichnung § 2. Die §§ 1, 3, 6 bis einschließlich 10, 21, 22, 31 bis einschließlich 52, 54, 57, 58, 60 bis einschließlich 62, 64 bis einschließlich 67, 69 bis einschließlich 72, 74 bis einschließlich 79, 81, 82, 85 bis einschließlich 90, 92 bis einschließlich 97, 99 und 100 des Branntweinsteuergesetzes erhalten die nachstehenden Aufschriften und den nachstehenden Inhalt:

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Branntweinabgabe.

§ 1.

Branntwein, welcher innerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach der Verschiedenheit

der Brennereien als **Produktionsabgabe** bei der Erzeugung, oder als **Konsumabgabe** bei dem Übergange des Branntweines aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Abgabe wird von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hundertteiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol, Liter Alkohol) berechnet.

Die Produktionsabgabe beträgt 1 K 40 h.

Die Konsumabgabe beträgt für den im § 3 bezeichneten Kontingentalkohol 1 K 40 h, für allen übrigen der Konsumabgabe unterliegenden Alkohol (Exkontingent) 1 K 64 h.

Festsetzung und Verteilung des jährlichen Alkoholkontingentes.

§ 3.

Das jährliche Alkoholkontingent, das ist jene Alkoholmenge, welche in den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien gegen Anwendung des niedrigeren Satzes der Konsumabgabe bei der Wegbringung in der jährlichen Betriebsperiode vom 1. September des einen bis 31. August des folgenden Jahres erzeugt werden darf, wird für die Zeit vom 1. September 1910 angefangen bis auf weiteres mit 987.000 Hektoliter Alkohol festgesetzt.

Der Finanzminister ist ermächtigt, das Alkoholkontingent unter Bedachtnahme auf den Verbrauch an steuerpflichtigem Alkohol im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes für je eine Betriebsperiode zu erhöhen oder herabzusetzen. Diese Änderung ist vor Beginn der Betriebsperiode, für welche sie Platz greift, im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Die Bestimmungen über die individuelle Verteilung des jährlichen Kontingentes für die Zeit vom 1. September 1910 bis 31. August 1918 enthält das einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende Regulativ.

Regulativ.

Befreiung von der Branntweinabgabe.

§ 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird von der Konsumabgabe befreit:

1. Branntwein, welcher als solcher oder in Wein, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wird, über die Zollinie ausgeführt wird;
2. Branntwein, welcher zur Herstellung von zur Ausfuhr über die Zollinie gelangenden Waren verwendet wird;
3. Branntwein, welcher zur Essigbereitung, zu Brennzwecken, zum Motorenbetriebe, zu Reinigungszwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird;

4. Branntwein, welcher zur gewerblichen Herstellung von zum Verbrauche im Inlande bestimmten, zum menschlichen Trinkgenusse ungeeigneten Fabrikaten verwendet wird, jedoch mit Ausschluß des zur Herstellung von jenen Parfümerien, kosmetischen Artikeln, Medikamenten und pharmazeutischen Produkten verwendeten Branntweines, welche im fertigen Zustande noch Alkohol enthalten.

Branntwein, welcher in einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei erzeugt und dessen Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, kann zu den oberwähnten Zwecken abgabefrei eingelagert werden.

Die näheren Bestimmungen über diese abgabefreie Einlagerung werden im Verordnungswege erlassen.

Erzeugungsbonifikation der landwirtschaftlichen Brennereien.

§ 7.

1. Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation, und zwar: von 2 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 6 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

In der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beginnenden Betriebsperiode und in den dieser Betriebsperiode folgenden vier Betriebsperioden wird den unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien zu der nach dem vorstehenden Absatze gebührenden Bonifikation noch eine weitere Bonifikation von je 1 K für jedes Hektoliter Alkohol gewährt.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muß mit einer oder mehreren Landwirtschaften derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft, beziehungsweise dieser Landwirtschaften — den Fall einer notorischen Mißernte ausgenommen — die Stoffe zur Branntweinerzeugung ausschließlich oder doch größtenteils erhält, dagegen an diese Landwirtschaft, beziehungsweise diese Landwirtschaften die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt;

b) ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muß zu der Fläche der zu der Landwirtschaft, beziehungsweise den Landwirtschaften gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf ein Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet. Der Finanzminister kann die Überschreitung der vorstehenden Maximalgrenzen der durchschnittlichen täglichen Erzeugung gestatten, wenn der Brennereiunternehmer nachweist, daß die Steigerung der Branntweinerzeugung behufs Vermeidung des Verderbens der vorrätigen Erzeugungsstoffe notwendig ist; im Falle der Erteilung dieser Bewilligung wird für die Mehrerzeugung eine Erzeugungsbonifikation nicht gewährt;

c) in einer jährlichen Betriebsperiode dürfen insgesamt nicht mehr als 1680 Hektoliter Alkohol erzeugt werden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen (Z. 1 und 2) finden auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigentümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hiebei wird die Gesamtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung der Bonifikation, sowie über die äußeren Merkmale des wirtschaftlichen Zusammenhanges der Brennerei mit der Landwirtschaft, insbesondere darüber, welche Grundstücke im Sinne des Punktes 2, lit. b, in die anrechenbare Grundfläche einbezogen werden dürfen, werden im Verordnungswege getroffen.

5. Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde erster Instanz spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes in jeder Betriebsperiode schriftlich anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, daß die obigen Bedingungen vorhanden sind.

Ausfuhrbonifikation.

§ 8.

Für Branntwein, welcher auf Grund des § 6, Z. 1 und 2, von der Abgabe befreit wird, wird eine Ausfuhrbonifikation von 7 h pro Liter Alkohol gewährt.

Der Finanzminister ist ermächtigt zu dieser Ausfuhrbonifikation in der Betriebsperiode 1910/11 einen Zuschuß bis zu 3 h pro Liter Alkohol und in der Betriebsperiode 1911/12 einen Zuschuß bis zu 1 h pro

Liter Alkohol zu gewähren, wenn auch in den Ländern der heiligen ungarischen Krone für den über die Zolllinie ausgeführten Branntwein Zuschüsse in gleicher Höhe zugestanden werden.

Die Ausfuhrbonifikation wird auch für den auf Grund des § 6, Absatz 2, abgabefrei eingelagerten Branntwein gewährt, insofern derselbe zu den im § 6, Z. 1 oder 2, bezeichneten Zwecken verwendet wird.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Ausfuhrbonifikation vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen, oder gänzlich zu beseitigen, sobald in anderen Ländern, welche gegenwärtig für die Branntweinausfuhr eine Prämie gewähren, diese ermäßigt oder beseitigt wird.

Abgabevergütung bei der Ausfuhr.

§ 9.

Für Branntwein, welcher aus dem freien Verkehre in Mengen von mindestens 50 Liter über die Zollinie zur Ausfuhr gelangt, wird eine Abgabevergütung von 1 K 5 h pro Liter Alkohol gewährt.

Die Abgabevergütung ist sechs Monate nach dem Tage der Ausfuhr fällig.

Für aus dem freien Verkehr über die Zollinie ausgeführte alkoholhältige Waren wird weder eine Ausfuhrbonifikation noch eine Abgabevergütung gewährt.

Entscheidung über die Abgabepflicht und das Ausmaß der Abgabe.

§ 10.

Weder über die Frage, ob die im § 1 bezeichnete Abgabe zu entrichten ist, noch über das Ausmaß der Abgabe findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Branntweinabgabe.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen.

§ 21.

Wer Branntwein erzeugen oder durch Destillation reinigen oder alkoholhältige Getränke durch Destillation bereiten will, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§ 42, 53 und 74) einzubringen.

Diese Bestimmung sowie die Bestimmungen der §§ 23, 24, Z. 1, 26 und 30, finden auch auf solche Unternehmungen — mit Ausnahme von Bierbrauereien — Anwendung, in welchen aus mehligen Stoffen, Zellulose, Topinambur, Rüben, Melasse, Sirup oder anderen Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte Maische bereitet und der Gärung unterzogen, aber Branntwein nicht erzeugt wird.

Anzeige der Destillierapparate.

§ 22.

Unbeschadet der Bestimmung des § 21 ist die Erwerbung von Destillierapparaten einschließlich der Kühlapparate von dem Besitzer dem zuständigen Finanzorgane binnen 48 Stunden nach der Übernahme schriftlich oder mündlich gegen Bescheinigung anzuzeigen.

Die Kontrolle des Bezuges solcher Apparate aus dem Auslande wird im Verordnungswege geregelt.

Verfertiger solcher Apparate haben die von ihnen jeweilig fertiggestellten Apparate binnen 48 Stunden nach der Fertigstellung dem zuständigen Finanzorgane gegen Bescheinigung schriftlich anzuzeigen.

Auf jedem Destillierapparate muß der Name und Standort des Verfertigers ersichtlich gemacht werden.

Die Besitzer solcher Apparate dürfen dieselben weder ganz noch teilweise aus ihren Händen geben, bevor sie dem zuständigen Finanzorgane unter genauer Bezeichnung des Apparates oder des Teiles desselben den Namen und Wohnort des Empfängers angezeigt und die Bescheinigung hierüber erhalten haben.

Die in diesem Paragraphe vorgesehenen Bescheinigungen sind über jedesmaliges Verlangen der Kontrollorgane vorzuweisen.

Die Verpflichtung der Anzeige erstreckt sich nicht auf jene aus Glas hergestellten Destillierapparate, welche in Laboratorien und Apotheken zu Versuchszwecken verwendet werden.

Drittes Hauptstück.

Einteilung der Brennereien, Erfassung des Erzeugnisses und Besteuerung desselben.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung und Einteilung der Brennereien.

§ 31.

Brennereien, deren Erzeugnis der Produktionsabgabe unterliegt, werden in diesem Gesetze als Pro-

duktionsbrennereien, Brennereien, deren Erzeugnis der Konsumabgabe unterliegt, als Konsumbrennereien bezeichnet.

§ 32.

Zu den Produktionsbrennereien gehören:

I. Jene Brennereien, welche Getreide verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint zutreffen:

Die Unternehmer müssen Landwirte sein, welche in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben und Branntwein nur aus selbst erzeugten Stoffen jährlich innerhalb eines im September, Oktober oder November beginnenden, höchstens sechsmonatigen Zeitraumes und nur zur Gewinnung von Schlempe für die Erhaltung ihres Viehstandes erzeugen, oder nur nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide eigener Fechsung zur Branntweinerzeugung verwenden.

Zur Bereitung der Maische dürfen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, deren Gesamtrauminhalt das Achtfache des Füllungsraumes der Brennblase (§ 38) nicht überschreiten darf. Die Maische muß ohne Verwendung eines Dämpfers und ohne Verwendung einer Kühlvorrichtung in einem und demselben Bottiche bereitet und aus diesem nach Vergärung unmittelbar auf die Brennvorrichtung übertragen werden. Im Falle der Bereitung von Kunsthefe darf der Rauminhalt der dazu bestimmten Gefäße einzeln den zehnten Teil des Rauminhaltes eines Bottiches und zusammen den zehnten Teil des Rauminhaltes beider Bottiche nicht übersteigen.

Es darf nur eine einzige Brennvorrichtung verwendet werden, welche auf unmittelbare Feuerung eingerichtet ist, nur aus einer Brennblase von höchstens zwei Hektoliter Rauminhalt, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlvorrichtung und den nötigen Verbindungen besteht und überdies nur durch Abnahme des Blasenhelmes gefüllt werden kann. Der größte innere Durchmesser der Brennblase darf die Höhe (§ 38 A, Abs. 3) derselben nicht überschreiten.

II. Jene Brennereien, welche Obst, Obstmost, Wein, Weinmost, Weintrebern, Weinlager, Bierbrauabfälle, Beerenfrüchte, Wurzeln oder ähnliche Stoffe verarbeiten.

Zu den Konsumbrennereien gehören alle übrigen Brennereien, also jene, welche mehlige Stoffe verarbeiten, jedoch den unter I angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, ferner jene, welche Rüben, Sirup, Melasse oder sonstige Abfälle der Zuckerproduktion, Zellulose, Topinambur u. dgl. verarbeiten.

Arten der Besteuerung der Produktionsbrennereien. Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge in den Konsumbrennereien.

§ 33.

Die Besteuerung des in den Produktionsbrennereien erzeugten Alkohols erfolgt:

1. im Wege eines Übereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Bestimmungen, oder
2. im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, oder
3. nach dem wirklichen Erzeugnisse.

In den Konsumbrennereien wird die erzeugte Alkoholmenge ausschließlich mittels eines Kontrollmeßapparates oder eines Sammelgefäßes erhoben.

Anwendung der einzelnen Besteuerungsarten in den Produktionsbrennereien.

§ 34.

Die Abfindung (§ 33, Absatz 1, Z. 1) ist nur in den nachstehend bezeichneten Brennereien gestattet:

1. In den unter § 32, I fallenden Brennereien, wenn die Brennblase nicht mehr als 1 Hektoliter Rauminhalt besitzt.
2. In den unter § 32, II fallenden Brennereien, deren Unternehmer Grundbesitzer sind und selbsterzeugtes Obst, Weintrebern oder Weinhefe aus der eigenen Weinernte, wild wachsende Früchte oder Wurzeln zur Branntweinerzeugung verwenden, wenn nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützt werden, deren Einrichtung der Bestimmung des § 32, I entspricht und deren Brennblasen zusammen nicht mehr als 4 Hektoliter Rauminhalt besitzen.

   Der Finanzminister kann in einzelnen Ländern oder Landesteilen mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleinerer landwirtschaftlicher Brennereien, welche Weintrebern oder die im § 40, lit. b, aufgezählten Stoffe verarbeiten, die Abfindung bei diesen Brennereien auch dann zulassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im § 32, I bezeichneten Teilen auch noch einen Lutterbehälter und höchstens zwei Dephlegmatoren haben und der Rauminhalt der Blasen zusammen 3 Hektoliter nicht übersteigt.

3. In den von Brauereiunternehmungen betriebenen Brennereien (§ 32, II), in welchen nur Abfälle der eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — verarbeitet werden, wenn die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen den Bedingungen des § 35, A., Z. 2, entsprechen.

§ 35.

A. Die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§ 33, Absatz 1, Z. 2) ist außer in den im § 34 bezeichneten Brennereien gestattet:

1. In den unter § 32, I fallenden Brennereien.
2. In den unter § 32, II fallenden Brennereien, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
   a) die Brennvorrichtungen dürfen nicht für kontinuierlichen Betrieb eingerichtet sein und es muß die Wärmezufuhr zu der in der Blase befindlichen Maische durch die Blasenwand erfolgen;
   b) die Heizfläche der Blasen darf nicht durch Anwendung von Wellblech oder Heizrippen vergrößert sein und
   c) die Brennvorrichtungen müssen eine Einrichtung besitzen, für welche im § 38 ein Maßstab der Leistungsfähigkeit vorgesehen ist.

Der Finanzminister ist jedoch berechtigt, Brennereien der vorstehend unter Z. 2 bezeichneten Art der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse an Alkohol dann zu unterwerfen, wenn der Füllungsraum aller in Verwendung stehenden Brennvorrichtungen zusammen sechs Hektoliter übersteigt. In einem solchen Falle darf die Fortsetzung der Branntweinerzeugung gegen Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung höchstens noch vier Wochen vom Tage der Verständigung des Brennereiunternehmers von der Einreihung der Brennerei unter die nach dem wirklichen Erzeugnisse zu besteuernden Produktionsbrennereien gestattet werden.

B. In den der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennereien wird die zu versteuernde Alkoholmenge mittels eines Kontrollmeßapparates oder eines Sammelgefäßes erhoben.

An Stelle dieser Ermittlungsart kann nach freiem Ermessen der Finanzverwaltung die Feststellung der erzeugten Alkoholmenge auf Grund der mittels einer Vorrichtung zur Bestimmung der Anzahl der Kesselfüllungen und unter Zugrundelegung des nach § 38, A, Absatz 2, beziehungsweise § 39 berechneten Füllungsraumes erhobenen Maischmenge und der durch periodische Stichproben festgestellten Alkoholausbeute der Maische zugelassen werden. Sollten in diesem Falle Stoffe zur Verarbeitung gelangen, für

welche im § 40, Absatz 1, die bei der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung anzunehmende Alkoholausbeute festgesetzt ist, so darf eine geringere Alkoholausbeute als diese nicht in Rechnung gestellt werden. Wenn im Falle der Verarbeitung von Weintrebern mit Spiritusdurchzug die Anzahl der durch die vorerwähnte Vorrichtung angezeigten Kesselfüllungen in 24 Stunden mehr als 10 beträgt, so ist als Füllungsraum der Brennblase nur die Hälfte des gemäß § 38, A, festgestellten Ausmaßes in Rechnung zu stellen.

Steuerbares Verfahren in den Produktionsbrennereien.

§ 36.

In den Produktionsbrennereien beginnt das steuerbare Verfahren (§ 29) bei Verarbeitung mehliger Stoffe mit der Einmaischung und bei Verarbeitung anderer Stoffe mit der Übertragung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe in die Brennvorrichtung.

Zweiter Abschnitt.

Erste Abteilung.

Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalierungsmaßstäbe.

§ 37.

Die Maßstäbe für die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung sind:

a) die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist die in Litern ausgedrückte Maischmenge, deren Verarbeitung in dem Zeitraume von 24 Stunden mit Einrechnung der Lutterverarbeitung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 38) angenommen wird;

b) die für die zu verarbeitenden Erzeugungsstoffe angenommene Alkoholausbeute (§ 40), ausgedrückt in Litern Alkohol für je 100 Liter Maische;

c) der Steigerungsfaktor nach Maßgabe der Bestimmungen des § 41;

d) die Dauer des Brennverfahrens.

Tägliche Leistungsfähigkeit.

§ 38.

A. Die tägliche Leistungsfähigkeit einer Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandteile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlvorrichtung und die nötigen Verbindungen besitzt.

wird, wenn der größte innere Durchmesser der Brennblase das Dreifache der Höhe derselben nicht erreicht, angenommen wie folgt:

a) für Brennereien, in welchen nur eine Brennvorrichtung vorhanden ist, mit dem Dreifachen des Füllungsraumes der Brennblase für die ersten auf Grund dieser Leistungsfähigkeit in der jeweiligen Betriebsperiode zu versteuernden 30 Liter Alkohol, mit dem 3·5fachen des Füllungsraumes der Brennblase für weitere auf Grund dieser erhöhten Leistungsfähigkeit in der jeweiligen Betriebsperiode zu versteuernden 170 Liter Alkohol, endlich mit dem Vierfachen des Füllungsraumes der Brennblase für die diese Grenze in der jeweiligen Betriebsperiode übersteigende Erzeugung;

b) für Brennereien, in welchen zwei oder mehrere Brennvorrichtungen vorhanden sind, mit dem 3·5fachen Füllungsraume der Brennblase für die ersten auf Grund dieser Leistungsfähigkeit in der jeweiligen Betriebsperiode zu versteuernden 200 Liter Alkohol, mit dem Vierfachen des Füllungsraumes der Brennblase für die diese Grenze in der jeweiligen Betriebsperiode übersteigende Erzeugung.

Als Füllungsraum der Brennblase werden 80 Prozent des vollen Blaseninhaltes, das ist des bis zur Höhe der Füllungsöffnung gemessenen Volumens der Brennvorrichtung, gerechnet. Faßt der Helm der Blase mehr als 30 Prozent des Blaseninhaltes, so ist der ganze Blaseninhalt als Füllungsraum in Rechnung zu ziehen; faßt dagegen der Helm mehr als 60 Prozent des Blaseninhaltes, so werden als Füllungsraum 80 Prozent des um den Helminhalt vergrößerten Blaseninhaltes gerechnet. Die gleiche Bestimmung wie für den Helm gilt für die den Blasenhelm vertretenden Aufsätze.

Die Höhe der Blase ist nach der Formel $h = \frac{J}{0{\cdot}7854 \times d^2}$ zu berechnen, in welcher J den durch Wassereinguß ermittelten Blaseninhalt in Litern und d den größten inneren Durchmesser der Blase in Dezimetern bedeuten.

B. Für Brennvorrichtungen, welche mit Brennblasen ausgestattet sind, deren halbe Höhe im größten inneren Durchmesser derselben mehr als fünfmal enthalten ist, dann für Brennvorrichtungen, welche mit einer oder mehreren der im nachstehenden bezeichneten Einrichtungen versehen sind, wird die tägliche Leistungsfähigkeit in jenem Ausmaße angenommen, welches sich ergibt, wenn die Maßzahl des nach lit. A ermittelten Vielfachen des Füllungsraumes der Brennblase um die nachstehenden Prozente erhöht wird, und zwar:

a) um so oft Mal 6 Prozent, als die halbe Höhe der Blase im größten inneren Durchmesser derselben um mehr als fünf Mal enthalten ist, wobei

Bruchteile dieses Quotienten zu vernachlässigen sind; die Anrechnung dieses Zuschlages findet nur insolange statt, als der Steigerungsfaktor (§ 41) nicht zur Anwendung gelangt;

b) um 6 Prozent, wenn die Brennvorrichtung eine besondere Vorrichtung zur Entleerung, wie Ablaßstutzen, Kippvorrichtung oder dergleichen besitzt;

c) um 5 Prozent, wenn ein oder zwei einfache Dephlegmatoren oder eine einfach rektifizierend wirkende Vorrichtung in Verwendung stehen;

d) um 10 Prozent, wenn mehr als zwei einfache Dephlegmatoren oder mehr als eine einfach wirkende Rektifiziervorrichtung oder nebst einem oder mehreren Dephlegmatoren eine oder mehrere rektifizierend wirkende Vorrichtungen in Verwendung stehen;

e) um 20 Prozent bei Verwendung eines rektifizierenden Lutterbehälters; werden nebst einem solchen Lutterbehälter noch Verstärkungsvorrichtungen der sub lit. c und d bezeichneten Arten verwendet, so entfällt der sonst für diese Verstärkungsvorrichtungen vorgesehene Zuschlag;

f) um 20 Prozent, wenn ein nicht rektifizierend wirkender Vorwärmer verwendet wird;

g) um 100 Prozent, wenn ein rektifizierend wirkender Vorwärmer in Verwendung steht.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge sind diese immer von der bereits um einen Zuschlag erhöhten Maßzahl zu berechnen.

C. Wenn die auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphes für die tägliche Leistungsfähigkeit ermittelte Maßzahl durch zehn nicht teilbar ist, so wird dieselbe auf die nächste durch zehn teilbare Zahl abgerundet.

§ 39.

Der Finanzminister kann unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Kontrollmaßregeln gestatten, daß, wenn Weintrebern mit Spiritus gemengt auf die Brennvorrichtung gebracht werden (sogenannter Durchzug), der Füllungsraum der Brennvorrichtung bloß mit vier Fünfteln des nach § 38 entfallenden Ausmaßes angenommen wird.

Alkoholausbeute.

§ 40.

Die Alkoholausbeute wird für die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe angenommen, wie folgt:

a) für mehlige Stoffe mit 6 Liter Alkohol,

b) für Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Weintrauben, Weinlager, Wein, Wein- oder Obstmost und Honigwasser mit 4 Liter Alkohol,

c) für Dirndeln, Hagebutten, Äpfel, Birnen und anderes Kernobst, für Schlehen, für Heidelbeeren, Holunderbeeren und ähnliche Beeren, für Wurzeln, Weintrebern und Bierbrauabfälle mit 2 Liter Alkohol,

d) für abgepreßtes Kernobst, Wacholderbeeren, Melonen und Kürbisse mit $1^1/_4$ Liter Alkohol,

für je 100 Liter Maische.

Wenn solche Erzeugungsstoffe mit Zusätzen, welche die Alkoholausbeute zu erhöhen geeignet sind, oder andere Erzeugungsstoffe verarbeitet werden, so bestimmt der Finanzminister auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen fallweise die anzunehmende Alkoholausbeute.

An der unter a) festgesetzten Alkoholausbeute wird den im § 32, I bezeichneten Brennereien, welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen, wenn sie verdorbenes, oder nicht reif gewordenes Getreide ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlaß von 20 Prozent bewilligt.

Der Finanzminister kann für kleine, von Landwirten betriebene Brennereien, in welchen nur solche Weintrebern zur Branntweinerzeugung verwendet werden, deren Alkoholgehalt infolge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagweinbereitung ein geringer ist, die Alkoholausbeute für jedes Hektoliter Maische bis auf 1 Liter Alkohol herabsetzen.

Zu versteuernde Alkoholmenge. Steigerungsfaktor.

§ 41.

Die für je 24 Stunden Brennzeit zu versteuernde Alkoholmenge wird aus der täglichen Leistungsfähigkeit (§ 38) und der angenommenen Alkoholausbeute der zur Verarbeitung gelangenden Erzeugungsstoffe (§ 40) berechnet. Übersteigt die von einer Brennerei in einer Betriebsperiode bereits versteuerte Alkoholmenge 300 Liter, so ist von diesem Zeitpunkte ab jene Alkoholmenge zu versteuern, welche sich ergibt, wenn das auf Grund der täglichen Leistungsfähigkeit und der angenommenen Alkoholausbeute ermittelte Maß mit dem der nachstehenden Tabelle zu entnehmenden Steigerungsfaktor multipliziert wird:

Steigerungsfaktor	Wenn die in der jeweiligen Betriebsperiode bereits versteuerte Alkoholmenge beträgt	
	mehr als	jedoch nicht mehr als
	Liter Alkohol	
1·1	300	1000
1·2	1000	2000
1·3	2000	3000
1·4	3000	

Wenn Brennvorrichtungen zur Verwendung gelangen, bei welchen der größte innere Durchmesser der Brennblase das Dreifache der halben Höhe derselben überschreitet, sind dem nach dem Vorstehenden anzuwendenden Steigerungsfaktor jeweils so oftmal 0·06 zuzuschlagen, als die halbe Höhe der Blase im größten inneren Durchmesser derselben um mehr als dreimal enthalten ist, wobei Bruchteile dieses Quotienten zu vernachlässigen sind.

In Absicht auf die Anwendung des Steigerungsfaktors bleibt jener Brenntag außer Betracht, in welchem die Erreichung der die Anwendung des niedrigsten Steigerungsfaktors oder die Anwendung eines höheren Steigerungsfaktors begründenden Versteuerungsmenge eintritt.

Es ist gestattet, den aus der Anwendung des Steigerungsfaktors sich ergebenden Mehrbetrag an Produktionsabgabe, eventuell auch Preßhefeabgabe, anstatt bei der Anmeldung, auf Grund monatlicher Abrechnung, nachträglich zu entrichten. Brennereiunternehmer, welche von dieser Gestattung Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, über Verlangen der Finanzverwaltung eine entsprechende Sicherstellung zu leisten.

Brennereien, welche örtlich oder wirtschaftlich in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie offenbar eine einheitliche Unternehmung bilden, werden in Absicht auf die Anwendung des Steigerungsfaktors als eine Unternehmung angesehen, und zwar auch dann, wenn die Betriebsanzeigen für die einzelnen Brennereien von verschiedenen Personen eingebracht werden.

Betriebsanzeige und Befundaufnahme.

§ 42.

Der Unternehmer einer Produktionsbrennerei, welcher die Besteuerung nach § 33, Z. 2, in Anspruch nehmen will, hat spätestens vier Wochen vor der Vornahme des ersten steuerbaren Verfahrens nach dem 1. September 1910 den Standort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, dem zuständigen Finanzorgane mündlich oder schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige sind auch jene anderen Brennereien anzugeben, mit welchen die in Betrieb zu setzende Brennerei etwa in dem im § 41, letzter Absatz, bezeichneten Zusammenhang steht.

Über die Betriebsanzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit und Einrichtung der Brennvorrichtungen, des Rauminhaltes der Brennblase, des Blasenhelmes oder Aufsatzes und, falls mehlige Stoffe verarbeitet werden sollen, auch der Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung der Brennvorrichtungen und dieser Gefäße vorgenommen.

Der Rauminhalt der Brennblase, eventuell auch des Blasenhelmes oder Aufsatzes und der Maischgefäße ist mittels Wassereingusses zu messen.

Das Ergebnis dieser Befundaufnahme ist in einer von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mitzufertigenden Befundübersicht darzustellen. Auf Grund dieser Übersicht wird, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung der Brennerei zur Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung erfüllt sind, die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen (§ 38) bemessen.

Die für eine Brennvorrichtung bemessene tägliche Leistungsfähigkeit bleibt vorbehaltlich von Berichtigungen so lange gültig, als die Brennvorrichtung keinerlei Änderung erfährt, welche auf die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Einfluß ist.

Jede solche Änderung sowie jede Änderung der Maischgefäße einer mehlige Stoffe verarbeitenden Brennerei ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme dem Überwachungsorgane anzuzeigen und es ist nach Durchführung der Änderung die neuerliche Befundaufnahme, beziehungsweise Bemessung der Leistungsfähigkeit vorzunehmen. Diese Bestimmung findet auch auf jene Fälle Anwendung, in welchen in einer bestehenden, zur Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung zugelassenen Brennerei eine neue Brennvorrichtung aufgestellt wird.

§ 43.

Als Unternehmer einer Produktionsbrennerei, für welche die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung in Anspruch genommen wird, wird diejenige Person angesehen, welche die im § 42 angeordnete Betriebsanzeige erstattet hat und in der Befundübersicht als Unternehmer der Brennerei bezeichnet wird.

Anmeldung.

§ 44.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens ist von dem Unternehmer der Brennerei bei dem zuständigen Einhebungsamte oder Finanzorgane schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen; bei Brennereien, in welchen nur eine Brennvorrichtung der im § 38 A bezeichneten Art und Einrichtung verwendet wird, ist jedoch auch die mündliche Anmeldung gestattet, welche vom Finanzorgan in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen ist.

Die Anmeldung muß leserlich geschrieben sein, darf keine radierten, berichtigten oder durchstrichenen Stellen enthalten und muß von dem Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

§ 45.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, die Nummern und die tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen;
c) bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;
d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Übertragung der Erzeugungsstoffe in die Brennvorrichtung; bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch den Tag und die Stunde der Einmaischung;
e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;
f) die Brennzeit in Tagen und Stunden, wobei Bruchteile einer Stunde als ganze Stunde zu zählen sind;
g) falls auch Preßhefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

§ 46.

Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn anzumelden; der Finanzbehörde erster Instanz steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennereiunternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Kontrolle vereinbar ist.

Jede Anmeldung hat auf ein Brennverfahren von wenigstens 24 aufeinander folgenden Stunden zu lauten.

Bemessung des Abgabepauschales.

§ 47.

Das Abgabepauschale wird mit 1 K 40 h für jedes Liter Alkohol der gemäß § 41 zu versteuernden Alkoholmenge bemessen.

Im Falle der Preßhefeerzeugung ist außerdem für jedes unter die Besteuerung fallende Liter Alkohol die Preßhefeabgabe mit 5 h zu bemessen.

Wenn die Hellersumme des entfallenden Abgabebetrages durch zehn nicht teilbar ist, so werden Teilbeträge bis einschließlich 5 h vernachlässigt, größere Beträge auf 10 h aufgerundet.

§ 48.

Wenn in einer Anmeldung verschiedene Stoffgattungen, für welche die Alkoholausbeute nicht mit demselben Ausmaße festgesetzt ist, angemeldet werden, so ist bei Ermittlung der zu versteuernden Alkoholmenge die Alkoholausbeute jener Stoffgattung in Rechnung zu stellen, für welche die höchste Ausbeute festgesetzt ist.

Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn in einer Brennerei mit mehreren Brennvorrichtungen auf Grund verschiedener Anmeldungen zu

derselben Zeit oder auch nur zum Teile zu derselben Zeit Stoffe verschiedener Alkoholausbeute zur Verarbeitung gelangen.

Abgaberückvergütung aus Anlaß von Betriebshindernissen.

§ 49.

Wird der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, während dessen infolge eines solchen Ereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, daß das eingetretene Ereignis zum Zwecke der Konstatierung der Betriebsstörung sogleich bei dem zuständigen Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird. Wenn binnen acht Stunden, vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, so kann der Brennereiunternehmer das Betriebshindernis sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen konstatieren lassen.

Eines dieser Exemplare wird mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung, sowie mit der Namensfertigung des übernehmenden Finanzorganes versehen dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereiunternehmer, welche Brennvorrichtungen der im § 38, A, bezeichneten Einrichtung verwenden, können eine Betriebsstörung auch mündlich anzeigen, in welchem Falle sie eine amtliche Bestätigung hierüber erhalten.

Zweite Abteilung.

Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse in Produktionsbrennereien.

§ 50.

Die Bestimmungen über die Ermittlung der Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder Sammelgefäßes in den nach der wirklichen Erzeugung zu besteuernden Produktionsbrennereien enthält der dritte Abschnitt dieses Hauptstückes. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auch auf jene Brennereien Anwendung, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf die im § 35, B, Abs. 2, bezeichnete Art erfolgt; doch ist der Finanzminister ermächtigt, die notwendig erscheinenden Abweichungen zuzugestehen.

Den nach der wirklichen Alkoholerzeugung besteuerten Produktionsbrennereien werden, insofern sie nur Stoffe verarbeiten, für welche im § 40 eine bestimmte Alkoholausbeute festgesetzt ist, von dem jeweilig konstatierten Erzeugnisse 25 Prozent, wenn aber die Brennerei von der Gemeinde oder von mehreren in der Gemeinde ansässigen Landwirten auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben wird, 30 Prozent in Abschlag gebracht und von der Abgabe befreit. Der Abschlag gebührt auch dann, wenn die im § 35, B, Abs. 2, vorgesehene Art der Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge Anwendung findet.

Dritter Abschnitt.

Erste Abteilung.

Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder mittels eines Sammelgefäßes.

Kontrollmeßapparat und Sammelgefäß.

§ 51.

In jeder Konsumbrennerei und in jeder der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennerei muß jede mit einer Brennvorrichtung verbundene Kühlvorrichtung mit einem den Anordnungen der Finanzverwaltung entsprechenden Kontrollmeßapparate oder einem geeigneten Sammelgefäße versehen sein. Ob die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge mittels Kontrollmeßapparat oder mittels Sammelgefäß zu erfolgen hat, bestimmt das Finanzministerium. Von der vorstehenden Anordnung sind die mit einem Rektifizierapparate verbundenen Kühlvorrichtungen ausgenommen, falls nach §§ 76 und 77 die bedingungsweise Vereinigung von Branntweinerzeugung und Rektifizierung gestattet ist.

§ 52.

Dem Brennereiunternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Kontrollmeßapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß gebrauchsfähig beizustellen und sämtliche zur verläßlichen Aufstellung als notwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Der Kontrollmeßapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß müssen in der Brennerei so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten zugänglich sind.

Die Brennereieinrichtung muß überdies jenen im Verordnungswege zu stellenden Forderungen entsprechen, welche zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhältigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein als notwendig erkannt werden.

Die zur Erfüllung dieser Forderungen im einzelnen Falle etwa notwendigen Herstellungen hat der Brennereiunternehmer aus eigenem zu bestreiten.

Der Brennereiunternehmer ist verpflichtet, über Verlangen der Finanzverwaltung, in dem Brennereigebäude für die Überwachungsorgane ein entsprechendes Amtslokal nebst Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Befundaufnahme.

§ 54.

Die Finanzbehörde erster Instanz verfügt auf Grund der Beschreibung und Übersicht (§ 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße, ferner die Prüfung, ob allen auf Grund des § 52 gestellten Forderungen entsprochen ist, die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse sowie die Anbringung der amtlichen Verschlüsse.

Die Ermittlung des Rauminhaltes ist, insoweit nicht eine einfache und genaue Berechnung nach den Dimensionen möglich ist, bei allen Gefäßen, welche zur Aufnahme gärender oder doch schon mit einem Gärmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme vergorener Maische dienen, und bei den Branntweinreservoirs mittels Wassereinguß vorzunehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der amtlichen Kontrolle erforderlich ist, zu geben und die nötigen Hilfskräfte sowie die etwa erforderlichen Requisiten, wie zum Beispiel Hammstäbe, Leitern u. dgl. unentgeltlich beizustellen.

Wenn sich bei der Befundaufnahme irgend welche Mängel ergeben, welche nicht sofort behoben werden, so sind sie dem Brennereiunternehmer bekannt zu geben und es ist die Befundaufnahme bis zur Behebung der Mängel zu unterbrechen.

Sind dagegen alle Forderungen erfüllt, alle notwendigen Versicherungen angebracht und der Kontrollmeßapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß in der vorgeschriebenen Weise aufgestellt, so wird über die Befundaufnahme das von dem Brennereiunternehmer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter und dem Betriebsleiter mitzufertigende Protokoll (Befundprotokoll) aufgenommen.

In den Konsumbrennereien ist bei der Befundaufnahme zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Kontrollmeßapparat verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt oder nur die Menge des Erzeugnisses mit Probesammlung anzeigt, nach Maßgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundprotokolle anzuführen. Dieser durch-

schnittliche Alkoholgehalt darf in Brennereien, deren durchschnittliches tägliches Erzeugnis in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien, deren durchschnittliches tägliches Erzeugnis in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 Hektoliter beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliches tägliches Erzeugnis in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 Hektoliter übersteigt, nicht unter 80 Grad des hundertteiligen Alkoholometers angenommen werden. Der so festgesetzte durchschnittliche Alkoholgehalt wird der Abrechnung zu Grunde gelegt, falls die Anzeige des Kontrollmeßapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Das Befundprotokoll unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Finanzbehörde erster Instanz. Vor Erteilung dieser Bestätigung ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Brennerei in Betrieb zu setzen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes haben im Falle einer Änderung in der Brennereieinrichtung (§ 53, I, letzter Absatz) sinngemäß Anwendung zu finden.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung.

§ 57.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und Zellulose mit der Übertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Übertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich, bei der Verarbeitung von Rüben oder Topinambur mit der Übertragung dieser Stoffe in die Mazerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Mazerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Übertragung der Stoffe in die Gärbottiche und umfaßt alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gärung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäßen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe und dergleichen versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind, ferner in Getreide- und Maisbrennereien, bei Verwendung von Mazerationsgefäßen, welche mit den Gärgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung schon mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus anderen als den in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Stoffen beginnt mit der Übertragung in die Brennvorrichtung.

Anmeldung des steuerbaren Verfahrens.

§ 58.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn dem zuständigen Einhebungsamte schriftlich anzumelden.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanketten in zwei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Betriebsleiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte noch durchstrichene oder radierte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Über die Anmeldung wird nach Prüfung derselben dem Unternehmer die Anmeldungsbollette ausgefolgt.

Die Anmeldungen müssen bei Konsumbrennereien das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlußtag für jede Brennerei von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Bei den Produktionsbrennereien hat die Anmeldung jenen Zeitraum zu umfassen, innerhalb dessen der Betrieb tagtäglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage geführt wird. Keine Anmeldung darf jedoch auf eine längere Dauer als einen Monat lauten.

Unter Tag wird die Zeit von 8 Uhr früh des einen Tages bis 8 Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Konskriptionsnummer der Brennerei;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des steuerbaren Verfahrens nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht geführt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird;

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben.

c) die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe;

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar in Konsumbrennereien nach dem Gewichte, in Produktionsbrennereien nach dem Gewichte oder dem Volumen anzugeben.

d) die Anzahl, die Nummern und den Rauminhalt der zur Verwendung kommenden Gärgefäße (Gärbottiche, Hefegärgefäße usw.) und der Vormaischbottiche, falls das Gärmittel schon im Vormaischbottiche der Maische beigesetzt wird;

e) die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12° Réaumur (= + 15° Celsius);

f) falls in der angemeldeten Zeit auch Preßhefe erzeugt werden soll, die Angabe dieses Umstandes;

g) die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Kontrollmeßapparate, beziehungsweise die nähere Bezeichnung des Sammelgefäßes.

Straffreier Spielraum in der angemeldeten Stoff- und Alkoholmenge.

§ 60.

Wenn die verarbeitete Stoffmenge oder die erzeugte Alkoholmenge größer oder geringer ist als die angemeldete und der Unterschied 20 Prozent der angemeldeten Menge nicht übersteigt, so findet eine Bestrafung nicht statt; übersteigt der Unterschied diese Grenze, so hat die Bestrafung wegen Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren Platz zu greifen.

Störungen im regelmäßigen Gange des Kontrollmeßapparates und in der Verwendung des Sammelgefäßes.

Anzeige der Störung.

§ 61.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines Kontrollmeßapparates wahrgenommen werden, so ist der Betriebsleiter verpflichtet, hievon sogleich die schriftliche Anzeige in zwei gleichlautenden Ausfertigungen dem zuständigen Finanzorgane behufs Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung und, wenn eine telegraphische Verbindung besteht, die telegraphische Anzeige zu erstatten.

Die gleichen Anzeigen sind zu erstatten, wenn in der Beschaffenheit, Einrichtung oder Versicherung eines Sammelgefäßes oder in der Verbindung desselben mit der Kühlvorrichtung Änderungen wahrgenommen werden, welche die bezweckte Ansammlung des Erzeugnisses in diesem Gefäße stören.

Ein Exemplar der schriftlichen Anzeige wird mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung sowie mit der Namensfertigung des übernehmenden Finanzorganes versehen der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist vor der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister (§ 65) in solcher Weise einzu-

tragen, daß die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges eines Kontrollmeßapparates, beziehungsweise in der Verwendung eines Sammelgefäßes, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen werden, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung.

§ 62.

I. Während der Störung des Kontrollmeßapparates darf das Brennverfahren in einer Konsumbrennerei, in welcher nur ein Kontrollmeßapparat aufgestellt ist, bis zur Behebung der Störung, eventuell bis zur Aufstellung eines anderen Kontrollmeßapparates, in keinem Falle aber länger als zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

a) In dem Zeitabschnitte, in welchen diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf weder eine Änderung der Brennereieinrichtung oder der Betriebsweise vorgenommen noch die Anmeldung nachträglich abgeändert werden.

b) Die erzeugte Alkoholmenge ist, wenn der Kontrollmeßapparat mit einer im Gange nicht gestörten Reservemeßvorrichtung versehen ist, nach den Anzeigen dieser Meßvorrichtung zu ermitteln, wobei, falls die Reservemeßvorrichtung die Bestimmung des Alkoholgehaltes nicht ermöglicht, der zuletzt vor der Störung erhobene Alkoholgehalt, keinesfalls aber ein geringerer als der im Befundprotokolle festgesetzte Durchschnittsgehalt in Rechnung zu stellen ist.

Sonst wird für je 24 Stunden der Störungszeit als erzeugte Alkoholmenge für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gärgefäße (§ 58, lit. d), wenn aber verbotswidrig — auch nur vorübergehend — Gärgefäße mit größerem Rauminhalte verwendet werden, für jedes Hektoliter dieser Gärgefäße jene Menge angenommen, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Kontrollmeßapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der für jene Zeit angemeldeten Gärgefäße durchschnittlich entfällt. Sollte die der Störung vorangegangene Betriebszeit derselben Anmeldungsperiode weniger als zehn Tage umfassen, so ist dieser Maßstab auf Grund der Erzeugung in einer früheren Anmeldungsperiode mit möglichst gleichartigen Betriebsverhältnissen zu berechnen.

In keinem Falle darf die während der Störung erzeugte Alkoholmenge geringer angenommen werden, als die nach der Anmeldung auf diese Zeit verhältnismäßig entfallende Menge.

c) Das im § 24, lit. a, enthaltene Verbot hat auch auf die Konsumbrennereien Anwendung zu finden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Ermittlung der während einer Störung im regelmäßigen Gange des Kontrollmeßapparates erzeugten Alkoholmenge auch auf eine andere als auf die vorstehend sub lit. b, Absatz 2, bestimmte Art zu gestatten.

In einer Konsumbrennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrollmeßapparaten aufgestellt sind, darf das Verfahren nur in dem Falle fortgesetzt werden, wenn die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Kontrollmeßapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die in derselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

II. Während der Störung in der Verwendung eines Sammelgefäßes in einer Konsumbrennerei oder in einer Produktionsbrennerei, ferner während der Störung im regelmäßigen Gange des Kontrollmeßapparates in einer Produktionsbrennerei darf das Brennverfahren bis zur Behebung der Störung, in keinem Falle aber länger als zehn Tage, vom Eintritte der Störung gerechnet, unter der Bedingung fortgesetzt werden, daß während dieser Zeit der Betrieb unter ständige finanzamtliche Überwachung gestellt und das Erzeugnis unmittelbar erhoben wird.

Periodische Konstatierung der erzeugten Alkoholmenge.

§ 64.

Im Falle der Anwendung eines Kontrollmeßapparates wird mit Schluß der Anmeldungsperiode (§ 58), wenn aber vor deren Ablauf der Betrieb auf längere Zeit unterbrochen wird, sogleich nach der Unterbrechung die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen dieses Apparates mit Berücksichtigung des für die Zeit der etwa eingetretenen Störung ermittelten Erzeugnisses (§ 62, I.) amtlich konstatiert.

Im Falle der Anwendung eines Sammelgefäßes hat die Ermittlung der Menge und des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses so oft zu geschehen, als es der Fassungsraum dieses Gefäßes mit Rücksicht auf

den Betriebsumfang der Brennerei fordert, jedenfalls aber immer am Schlusse der Anmeldungsperiode und, falls vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit unterbrochen wird, sogleich nach der Betriebsunterbrechung.

In den der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennereien wird mit Schluß der Anmeldungsperiode, wenn aber vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit unterbrochen wird, sogleich nach der Betriebsunterbrechung auch der Betrag der Produktionsabgabe für die in der Anmeldungsperiode erzeugte Alkoholmenge unter Berücksichtigung des im § 50 gewährten Abschlages ermittelt. Ist dieser Betrag größer als der laut der Anmeldung entfallende Abgabebetrag, so ist der Mehrbetrag, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung genießt, in die Borgung einzubeziehen, sonst aber binnen drei Tagen bei Vermeidung der Exekution nachzuzahlen.

Ist jedoch der für die erzeugte Alkoholmenge sich ergebende Abgabetrag kleiner als der laut der Anmeldung entfallende, so wird die Differenz, wenn der Brennereiunternehmer die Borgung ohne Einbringung eines Steuerwechsels benützt hat, von dem geborgten Abgabebetrage abgeschrieben, in anderen Fällen dagegen bar zurückgezahlt.

Im Falle der abgabefreien Einlagerung (§ 6) wird die für die eingelagerte Menge entfallende Abgabe aus dem Abrechnungsergebnisse ausgeschieden.

Die die Produktionsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Paragraphes finden auf die Preßhefeabgabe sinngemäße Anwendung.

Brennereiregister.

§ 65.

Der Betriebsleiter einer Konsumbrennerei hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem die verschiedenen Phasen der Branntweinerzeugung, und zwar insbesondere folgende Daten mit Angabe des Tages und der Stunde der Eintragung ersichtlich zu machen sind:

a) Vor Beendigung je einer Einmaischung die Gattung und Gewichtsmenge der verwendeten Erzeugungsstoffe, dann die Menge und die Saccharometeranzeige der daraus gewonnenen Maische im Vormaischbottich;

b) sogleich, nachdem ein Gärbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der Maische;

c) sogleich, nachdem die Übertragung der Maische aus einem Gärbottiche auf die Brennvorrichtung begonnen hat, die Nummer des Bottichs, die Menge und die Saccharometeranzeige der Maische.

Außerdem ist im Brennereiregister von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige jedes in Verwendung stehenden Kontrollmeßapparates und Tag und Stunde jeder dieser Eintragung anzugeben.

In das Brennereiregister ist auch von Seite der gefällsamtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Kontrollmeßapparates, beziehungsweise des Sammelgefäßes u. dgl., einzuziehen.

In den der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennereien hat der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter gleichfalls ein die einzelnen Phasen des steuerbaren Verfahrens darstellendes Register zu führen, dessen Einrichtung im Verordnungswege bestimmt wird.

Zweite Abteilung.

Wegbringung von Branntwein aus einer Konsumbrennerei oder aus einem Freilager.

Arten der Wegbringung.

§ 66.

Die Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte (§ 26) einer Konsumbrennerei oder aus einem Branntweinfreilager (§ 73) erfolgt entweder gegen Entrichtung der Konsumabgabe (versteuerte Wegbringung) oder ohne Entrichtung dieser Abgabe (unversteuerte Wegbringung). Auf einmal darf, den Fall der Erschöpfung des Branntweinvorrates ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Branntwein weggebracht werden.

Unversteuert kann nur jener Branntwein weggebracht werden, welcher:

a) zur Einbringung in ein Freilager der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder

b) zur Ausfuhr über die Zollinie oder

c) zur abgabefreien Verwendung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestimmt ist.

Anmeldung der Wegbringung von Branntwein.

§ 67.

So oft Branntwein aus der Erzeugungsstätte einer Konsumbrennerei oder aus einem Freilager für

Branntwein weggebracht werden soll, hat der Versender dem zur Überwachung berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1. Tag und Stunde der Wegbringung,
2. die Menge des wegzubringenden Branntweines in Litern Alkohol,
3. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers,
4. den Abgabesatz, zu welchem die Wegbringung erfolgen soll.

Zahlungspflicht wegen Nichteinlangens oder unterbliebener Ausfuhr angewiesener Branntweinsendungen oder wegen Abgängen an solchen.

§ 69.

Wenn Branntwein, welcher unversteuert aus einer Brennerei oder einem Branntweinfreilager im Wege der amtlichen Anweisung versendet wurde, nicht innerhalb der hiefür bemessenen Frist im Bestimmungsorte eintrifft, beziehungsweise zur Ausfuhr gelangt, so ist die für diesen Branntwein entfallende Konsumabgabe von dem Versender zu entrichten.

Diese Zahlungsverpflichtung tritt auch für diejenige Alkoholmenge ein, welche über die Transportschwendung hinaus an der angewiesenen Sendung fehlt und von welcher nicht nachgewiesen wird, daß sie auf dem Transporte zugrunde gegangen ist. Welche Mengen als Transportschwendung angerechnet werden dürfen, wird im Verordnungswege bestimmt.

Im übrigen haben für unversteuerten Branntwein, welcher im Wege der amtlichen Anweisung versendet wird, die Vorschriften über den Transport angewiesener, unverzollter, ausländischer Waren zu gelten.

Wenn derjenige; an welchen Branntwein unversteuert überwiesen wird, die Sendung nicht annehmen kann oder darf, oder die Übernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, den Branntwein binnen angemessener Frist entweder in seine Unternehmung zurückzubringen oder in ein anderes Branntweinfreilager einzulagern oder die Konsumabgabe bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

Soll der Branntwein in die Erzeugungsstätte zurückgenommen oder in ein anderes Freilager eingebracht werden, so hat der Versender hievon die Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane zu machen.

Rechnung über die Konsumabgabe.

§ 70.

Für jede Konsumbrennerei und jedes Branntweinfreilager wird eine Rechnung über den Empfang und die Ausgabe an Branntwein geführt.

Vorgeschrieben werden das gesamte Erzeugnis an Alkohol, beziehungsweise die unversteuert übernommenen Alkoholmengen und die bei den Vorratserhebungen konstatierten Überschüsse.

Abgeschrieben werden dagegen:

a) Die gegen Entrichtung der Konsumabgabe weggebrachten Alkoholmengen;

b) die unversteuert weggebrachten Alkoholmengen;

c) die in der Unternehmung zugrunde gegangenen Alkoholmengen, sofern die Bedingungen des § 71 erfüllt sind;

d) die bei den Vorratserhebungen konstatierten Abgänge.

Welche Mengen als Erzeugungsschwendung, Raffinierungsschwendung oder Lagerschwendung angerechnet werden dürfen, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 71.

Wenn in einer Konsumbrennerei oder einem Branntweinfreilager Branntwein zu Grunde geht, so darf die in dem zugrunde gegangenen Branntwein enthaltene Alkoholmenge nur beim Zutreffen der nachstehenden Voraussetzungen in der Konsumabgaberechnung in Ausgabe gestellt werden:

1. Der Unternehmer hat den Nachweis zu erbringen, daß der Branntwein durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis zugrunde gegangen ist;

2. dieses Ereignis muß binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer oder dem Betriebsleiter bekannt wurde, der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich, wenn aber zwischen dem Sitze dieser Behörde und dem Standorte der Brennerei eine telegraphische Verbindung besteht, telegraphisch angezeigt worden sein. Auf Grund dieser Anzeige ist von der Finanzbehörde ungesäumt die Feststellung des angezeigten Ereignisses und der zugrunde gegangenen Alkoholmenge sowie die Vornahme einer Vorratserhebung zu verfügen.

Als zugrunde gegangene Alkoholmenge darf nur jene in Ausgabe gestellt werden, welche nach dem Ergebnis der gepflogenen Erhebungen und der Vorratserhebung nachweislich als durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis zugrunde gegangen anzusehen ist.

Sofern der geforderte Nachweis nicht erbracht oder die oben vorgesehene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet wird, ist der bei der Vorratserhebung erhobene Abgang nach Maßgabe der Bestimmungen des § 72 zu behandeln.

Vorratserhebung in Brennereien und Freilagern.

§ 72.

In Konsumbrennereien und Branntweinfreilagern sind von Zeit zu Zeit die Branntweinvorräte zu erheben.

Ergibt der Befund einen Vorrat, welcher kleiner ist, als er nach dem Abschlusse der Rechnung über die Konsumabgabe sein sollte, und überschreitet der Abgang drei Prozent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorratserhebung in Empfang gekommenen Alkoholmengen, so hat der Unternehmer die Konsumabgabe für den die zulässige Schwendung übersteigenden Teil dieses Abganges binnen drei Tagen nach Konstatierung desselben bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

Ergibt sich ein Mehrbefund, so wird derselbe in der Rechnung über die Konsumabgabe in Empfang gestellt.

Überschüsse und Abgänge, welche drei Prozent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorratserhebung in Empfang gekommenen Alkoholmengen nicht überschreiten, werden, und zwar die Abgänge nach Abschlag der zulässigen Schwendungen als kompensierbar vorgemerkt und es findet über sie am Schlusse der Betriebsperiode eine Abrechnung statt. Ergibt sich hiebei ein schließlicher Abgang, so ist für denselben die Konsumabgabe binnen drei Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

Viertes Hauptstück.

Raffinierung (Rektifizierung) und Veredlung von Branntwein.

§ 74.

Jedermann, der Branntwein durch Destillation reinigen oder aus Branntwein alkoholhältige Getränke durch Destillation bereiten will, ist verpflichtet, die im § 21 vorgesehene Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im § 53, I angedeuteten Weise, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes bei der Finanzbehörde erster Instanz einzubringen. Ob und unter welchen Bedingungen die Raffinierung (Rektifizierung) oder Veredlung des Branntweines mit der Branntweinerzeugung vereint stattfinden darf, bestimmen die §§ 76 und 77.

Wird versteuerter Branntwein zur Raffinierung bezogen, so muß sein Alkoholgehalt mindestens 30 Grad des hundertteiligen Alkoholometers betragen.

Wer unversteuerten Branntwein aus Brennereien oder Branntweinfreilagern zur Raffinierung beziehen will, hat vorher um die Erklärung seiner Raffinerie als Branntweinfreilager anzusuchen und ist verpflichtet, in der Beschreibung auch die Lagerräume, sowie die Aufbewahrungsgefäße für diesen Branntwein und deren Rauminhalt anzugeben.

Ist die Raffinerie örtlich mit einer Brennerei verbunden, so hindert dies nicht die Erklärung der Raffinerie als Branntweinfreilager, wenn die Bedingungen des § 77 erfüllt sind.

Die Finanzbehörde erster Instanz verfügt die Befundaufnahme (§ 54) sowie die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen und der Aufbewahrungsgefäße.

Das Befundprotokoll unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Finanzbehörde erster Instanz. Vor Erteilung dieser Bestätigung ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Raffinerie in Betrieb zu setzen.

Ein Exemplar der bestätigten Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Übersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer mit der Verpflichtung zurückgestellt, es in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder Veränderung des erhobenen Standes der Unternehmung oder seiner Bediensteten, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§ 23 und 53), dem zuständigen Finanzorgane die Anzeige zu erstatten.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinierung (Rektifizierung) oder Veredlung von Branntwein.

§ 75.

Wer eine Unternehmung der im § 74 bezeichneten Art betreibt, ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden, bevor er eine Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Finanzorgane anzumelden:

a) die Nummer der Brennvorrichtung;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;

c) die Menge des zur Raffinierung oder Veredlung bestimmten Branntweines in Hektolitergraden (Liter) Alkohol.

Jede solche Anmeldung hat, sofern die Raffinierung oder Veredlung nicht eine kürzere Zeit als einen Monat umfaßt, auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Eines dieser Exemplare wird mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung, sowie mit der Namensfertigung des übernehmenden Finanzorganes versehen dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen, sowie Apotheken können von dieser Anmeldungspflicht enthoben werden.

Wird versteuerter Branntwein destilliert, so ist der Unternehmer verpflichtet, über Verlangen der Kontrollorgane den Bezug oder die Versteuerung des Branntweines auszuweisen.

Raffinierung (Rektifizierung) oder Veredlung von Branntwein vereint mit der Branntweinerzeugung.

§ 76.

In einer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten oder in einer abgefundenen Produktionsbrennerei ist die abgabefreie Raffinierung von Branntwein nur unter der Bedingung gestattet, daß die in Verwendung kommende Brennvorrichtung sich in einem Lokale befindet, welches mit den Maisch- und Brennlokalen der Brennerei weder durch Türen oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, und daß überdies der Alkoholgehalt der zu raffinierenden Flüssigkeit mindestens 30 Grad des hundertteiligen Alkoholometers beträgt.

Besteht zwischen der Brennerei und dem Rektifikationslokal ein gemeinsamer Hofraum, so kann die abgabefreie Raffinierung dann gestattet werden, wenn gleichzeitig ein steuerbares Verfahren in der Brennerei nicht angemeldet ist und Branntweinerzeugungsstoffe nicht vorhanden sind, oder wenn die vorhandenen Stoffe unter amtlichen Verschluß gelegt werden.

In einer der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennerei ist die abgabefreie Raffinierung (Rektifizierung) des eigenen Erzeugnisses in der Brennerei unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen gestattet.

§ 77.

In Konsumbrennereien ist die Raffinierung (Rektifizierung) von Branntwein nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Alle zum Rektifizierapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen besonderen Anstrich haben;

2. zwischen den Maischgefäßen und Brennvorrichtungen der Brennerei einerseits und dem Rektifizierapparate anderseits darf keine Röhrenverbindung bestehen;

3. zur Speisung des Rektifizierapparates dürfen nur zwei, zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeignete Röhrenleitungen, in welche eine den Durchgang gewöhnlicher Maische hindernde durchlöcherte Metallscheibe eingeschaltet sein muß, vorhanden sein, und zwar die eine Leitung für Branntwein unmittelbar

aus der in diesem Falle unter amtlichen Verschluß zu legenden Vorlage oder aus dem Rohspiritusreservoir, welches geeicht und bezeichnet werden muß, die andere für Wasser. Zur Entleerung des Rektifizierapparates darf nur eine einzige, verschließbare Röhrenleitung bestehen;

4. das zur Aufnahme des Branntweines bestimmte Gefäß des Rektifizierapparates (Blase) muß mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittels welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes gezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit und Borgung der Abgabe.

Fälligkeitstermin.

§ 78.

Die Produktionsabgabe in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten oder nach dem wirklichen Erzeugnisse besteuerten Produktionsbrennereien und die Preßhefeabgabe sind, den Fall der Borgung ausgenommen, in dem Zeitpunkte fällig, in welchem die Anmeldung eingebracht wird und sind auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen.

Die Konsumabgabe ist, den Fall der Borgung ausgenommen, in dem Zeitpunkte fällig, in welchem der Branntwein zur Wegbringung in den freien Verkehr angemeldet wird und ist auch sogleich gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen; die Abgabe kann auch für mehrere Sendungen im vorhinein gegen Abrechnung erlegt werden.

Borgung der Abgabe.

§ 79.

Die Borgung der Produktionsabgabe und der Preßhefeabgabe wird über Ansuchen gegen genügende Sicherstellung in der Weise gewährt, daß die Abgabebeträge, welche während eines Kalendermonates fällig werden würden, spätestens am letzten Tage des diesem Kalendermonat folgenden sechsten Monates und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächsten Werktage zu entrichten sind.

Denjenigen Personen, welche Branntwein aus einer Konsumbrennerei oder einem Branntweinfreilager gegen Entrichtung der Konsumabgabe wegbringen, wird über Ansuchen gegen genügende Sicherstellung die Borgung der Konsumabgabe dahin gewährt, daß die während je eines Kalendermonates bei Wegbringung des Branntweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge spätestens am letzten Tage des vierten Monats nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Wegbringung des

Branntweines stattgefunden hat, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächsten Werktage einzuzahlen sind.

Der Finanzminister ist ermächtigt, für Branntwein, welcher zur Herstellung von einer langen Lagerung bedürfenden gebrannten geistigen Getränken verwendet wird, die viermonatige Borgungsfrist nach Maßgabe dieser Lagerungsdauer bis auf zwei Jahre zu erstrecken.

Die Borgungsbewilligung wird nur für die innerhalb einer Betriebsperiode entstehende Abgabeschuldigkeit erteilt.

Von der Borgungsbewilligung sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden;

2. diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Die Ausschließung erlischt im Falle 1 nach Ablauf einer dreijährigen Frist vom Tage der Abbüßung der Freiheitsstrafe, beziehungsweise Entrichtung der Geldstrafe an gerechnet, doch ist dem Finanzministerium vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen diese Frist abzukürzen.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode; auch kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode verweigert werden.

Im Falle des Verlustes der Borgungsbewilligung sind sämtliche noch ausstehenden geborgten Beträge samt den vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung, beziehungsweise vom Tage der etwa früher eingetretenen Fälligkeit zu berechnenden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sofort bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

Ausmaß einiger Geldstrafen.

§ 81.

Bezüglich der Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung wird das Strafausmaß der nachfolgenden Paragraphe des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen abgeändert, wie folgt:

des § 344 auf 4 bis 400 K;
des § 348 auf 10 bis 400 K;
des § 452 auf 10 bis 1000 K;
des § 453 auf 4 bis 400 K;
des § 455 auf 200 bis 2000 K und
des § 458, Alinea 2, auf 400 bis 10.000 K.

§ 82.

Die Bestimmungen der §§ 39, 40 und 41 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, betreffend das höchste Ausmaß der Vermögensstrafen, finden auf Übertretungen des Branntweinsteuergesetzes keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, der Abfindung und der abgabefreien Branntweinerzeugung.

§ 85.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

I. Bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten Brennereien, wenn:

1. das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung vorgenommen wird, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde und ohne daß die Abgabebollette sich in der Brennerei befindet, oder wenn Preßhefe ohne vorschriftsmäßige Anmeldung erzeugt wird; in diesen Fällen wird für die Bemessung der Strafe die unangemeldete Brennzeit mit mindestens 48 Stunden angenommen;

2. das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet wurde und die Abgabebollette sich in der Brennerei befindet, jedoch:

a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird, oder

b) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten, und zwar mit solchen ausgeübt wird, für welche eine höhere Alkoholausbeute als für die angemeldeten entfällt, oder

c) das steuerbare Verfahren vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen, oder bei Verarbeitung mehliger Stoffe Maische oder Lutter vor dem angemeldeten Zeitpunkte in die Brennvorrichtung gebracht wird, oder

d) das steuerbare Verfahren über die angemeldete Zeit fortgesetzt wird, oder

e) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, mit Zugrundelegung des Abgabebetrages, welcher für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maische- oder Stoffmenge nach der im § 40 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen mit Zugrundelegung des Abgabebetrages, welcher nach Maßgabe der Pauschalierungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle e) so vorzugehen ist, als ob das steuerbare Verfahren nicht angemeldet und die Abgabe nicht entrichtet worden wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vorgenommen werden, welche andere als die im § 32, I, bezeichneten Bestandteile hat, oder deren Rauminhalt zwei Hektoliter übersteigt, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge zum Satze von 1 K 40 h für jedes Liter Alkohol entfallenden Abgabe, jedoch nicht unter 200 K zu bemessen.

Außer den vorstehend festgesetzten Strafen ist noch eine Geldstrafe von 40 bis 400 K zu verhängen, wenn das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen außerhalb des im § 32, I bezeichneten sechsmonatigen Zeitraumes vorgenommen wird, oder wenn mehlige Stoffe im eingemaischten Zustande außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen (§ 26, Z. 1) aufbewahrt werden. Dieselbe Geldstrafe ist zu verhängen, wenn der Unternehmer einer der im § 32, I bezeichneten Brennereien andere als selbsterzeugte mehlige Stoffe verarbeitet.

Wenn an der Brennvorrichtung eine unangemeldete Änderung vorgenommen wird, welche die Bemessung einer höheren Leistungsfähigkeit bedingt, so findet auf die in der Zeit von der Änderung an bis zur neuerlichen Feststellung der Leistungsfähigkeit vorgenommenen steuerbaren Verfahren die Strafbestimmung des Punktes 2, lit. e, Anwendung.

II. Bei der Abfindung jede Abweichung von den Abfindungsgrundlagen, wenn sie die Erzeugung einer diese Grundlagen überschreitenden Alkoholmenge ermöglicht, und zwar nach Maßgabe der möglichen Mehrerzeugung.

Ist die Abweichung so beschaffen, daß die Brennerei dadurch aus der Reihe derjenigen Brennereien getreten ist, welche zur Abfindung zugelassen werden dürfen, so haben die Bestimmungen des Punktes I Anwendung zu finden.

III. Bei der abgabefreien Branntweinerzeugung, wenn:

1. jemand auf Grund einer durch unrichtige Angaben erschlichenen Bewilligung die abgabefreie

Branntweinerzeugung vornimmt oder wenn zur Zeit der Ausübung der abgabefreien Branntweinerzeugung die Voraussetzungen für die erteilte Bewilligung nicht mehr vorhanden sind;

2. die abgabefreie Branntweinerzeugung vorgenommen wird, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht, oder im Falle der Befreiung von dieser Anmeldung, der Revisionsbogen erwirkt wurde.

In diesen beiden Fällen ist das Verfahren als unangemeldetes steuerbares Verfahren der Branntweinerzeugung anzusehen und zu bestrafen.

Wenn jemand zwar nach Ausübung der abgabefreien Branntweinerzeugung, jedoch noch innerhalb der Jahresperiode, für welche die abgabefreie Branntweinerzeugung bewilligt wurde, den Handel mit geistigen Flüssigkeiten (Branntwein, Bier, Wein), den Kleinverschleiß oder den Ausschank derselben betreibt, so ist wegen einfacher Gefällsübertretung eine Strafe von 10 bis 400 K zu verhängen.

3. Wenn eine größere als die bewilligte Branntweinmenge abgabefrei erzeugt oder der abgabefrei erzeugte Branntwein vorschriftswidrig veräußert wird.

Als verkürzt ist jener Abgabebetrag anzusehen, welcher nach dem Satze der Produktionsabgabe von der mehrerzeugten, beziehungsweise vorschriftswidrig veräußerten Alkoholmenge entfällt.

Macht sich derjenige, der bereits wegen einer der sub 1 bis 3 erwähnten schweren Gefällsübertretungen rechtskräftig verurteilt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren neuerdings einer dieser Übertretungen schuldig, so kann ihm die Begünstigung der abgabefreien Branntweinerzeugung für eine bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

4. Wenn die abgabefreie Branntweinerzeugung zwar vorschriftsmäßig angemeldet oder, im Falle der Befreiung von dieser Anmeldung, der Revisionsbogen erwirkt wurde, jedoch

a) das Verfahren mit anderen als selbsterzeugten Stoffen ausgeübt wird, oder

b) das Verfahren vor der angemeldeten Zeit (dem bewilligten Zeitabschnitte) begonnen oder im Falle der Verarbeitung mehliger Stoffe Maische oder Lutter vor der angemeldeten Zeit in die Brennvorrichtung gebracht oder das Verfahren über die angemeldete Zeit fortgesetzt, oder

c) der Abtrieb von Maische oder Lutter in einer anderen als der in der Bewilligung bezeichneten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem in der Bewilligung angegebenen Orte vorgenommen wird.

Die Strafe wird mit Zugrundelegung des Abgabebetrages, welcher nach Maßgabe der Pauschalierungsbestimmungen als verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt anzusehen ist, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Brennvorrichtung nicht vor 5 Uhr morgens und nach 7 Uhr abends in Verwendung genommen werden darf, bemessen, wobei im Falle a und c so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung, beziehungsweise Bewilligung erfolgt wäre.

Die nicht einer besonderen Strafbestimmung unterliegenden Abweichungen von den Vorschriften über das Verfahren der abgabefreien Branntweinerzeugung werden als Unregelmäßigkeiten nach § 348 des Gefällstrafgesetzes (§ 81) bestraft.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Konsumabgabe, der Produktionsabgabe, welche nach dem wirklichen Erzeugnisse eingehoben wird, und der Raffinierung und Veredlung von Branntwein.

a) Unangemeldetes Verfahren der Branntweinerzeugung und der Preßhefeerzeugung.

§ 86.

Wird das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere ohne vorschriftsmäßige Benützung des Kontrollmeßapparates oder während einer Störung seines regelmäßigen Ganges, beziehungsweise ohne vorschriftsmäßige Verwendung des Sammelgefäßes oder während einer Störung in seiner Verwendung unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen und der Strafbemessung der Abgabebetrag zu Grunde zu legen, welcher für die unangemeldet erzeugte Alkoholmenge entfällt.

Die Alkoholmenge ist derart zu ermitteln, daß:

a) in Konsumbrennereien für jedes Hektoliter des Gesamtrauminhaltes der vorgefundenen Gärgefäße und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens eine Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden, und

b) in Produktionsbrennereien für jede vorgefundene Brennvorrichtung und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens die verarbeitete Maischmenge ohne Rücksicht auf die Einrichtung der Brennvorrichtung mit dem

Fünfzehnfachen des Füllungsraumes der Brennblase, beziehungsweise der Blasen (§ 38) und die Alkoholausbeute mit 6 Hektolitergraden von jedem Hektoliter Maische angenommen wird; bei Kolonnenapparaten wird die Maischmenge nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt und gleichfalls eine Alkoholausbeute von 6 Hektolitergraden von jedem Hektoliter Maische angenommen.

Sollte sich herausstellen, daß trotz der Störung im Gange des Kontrollmeßapparates die nach seinen Anzeigen erzeugte Alkoholmenge größer ist als die nach den vorstehenden Anordnungen sich ergebende, so ist erstere als die maßgebende anzusehen.

Wird das unangemeldete steuerbare Verfahren unter vorschriftsmäßiger Benützung der Kontrollvorrichtung vollzogen, so ist bloß die Strafe wegen Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren auszusprechen.

Wird in einer Brennerei Preßhefe erzeugt, ohne daß dies vorschriftsmäßig angemeldet wurde, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen und der Strafbemessung die für den ganzen Monat, in welchem die Übertretung stattfand, rechnungsmäßig sich ergebende Preßhefeabgabe zu Grunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung vor der angemeldeten Zeit.

§ 87.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung vor der angemeldeten Zeit ist, wenn während des Verfahrens die Kontrollvorrichtung in vorschriftsmäßiger Verwendung stand, als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der vorzeitige Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das im ersten Absatze des § 86 bezeichnete unangemeldete steuerbare Verfahren.

c) Umgehung oder Störung der Kontrollvorrichtungen.

§ 88.

Eine Strafe von 1000 bis 10.000 K ist zu verhängen, wenn:

1. mit Ausnahme von Maische, alkoholhältige Flüssigkeit, bevor sie durch den Kontrollmeßapparat geflossen, beziehungsweise in das

Sammelgefäß gelangt ist, oder alkoholhältiger Dampf mittels äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder

2. alkoholhältige Flüssigkeit vorschriftswidrig aus dem Sammelgefäße abgeleitet oder entnommen wird, oder

3. Vorrichtungen an der Brennvorrichtung, dem Meßapparate oder Sammelgefäße angebrach, werden, welche nach dem Gutachten von Sacht verständigen geeignet sind, alkoholhältige Dämpfe-Lutter oder Branntwein mit Umgehung der Kontrolle abzuleiten, oder

4. das richtige Funktionieren einer der zur Feststellung des Erzeugnisses dienenden Kontrollvorrichtungen (Kontrollmeßapparat, Sammelgefäß, Vorrichtung zur Bestimmung der Anzahl der Kesselfüllungen) absichtlich gestört oder eine dieser Vorrichtungen absichtlich beschädigt wird, oder

5. die im § 61 angeordnete Anzeige nicht erstattet wird, oder

6. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder

7. ohne vorschriftsmäßige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder

8. ein mit einem Kontrollmeßapparate oder einem Sammelgefäße nicht verbundener, zur Kondensierung von alkoholhältigen Dämpfen und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird oder in Verwendung gekommen ist, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rektifizierapparates, wenn die Vereinigung von Branntweinerzeugung und Branntweinrektifizierung nach § 77 gestattet ist, oder

9. an einer zur Ermittlung der Menge oder der Gradhältigkeit des Branntweins dienenden Vorrichtung absichtlich eine Veränderung vorgenommen wird, die geeignet ist, die Anzeige dieser Vorrichtung zu beeinflussen.

Überdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn alkoholhältige Flüssigkeit mit Umgehung der Kontrollvorrichtung der vorschriftsmäßigen Feststellung entzogen wird.

Zum Zwecke der Ermittlung der verkürzten Abgabe wird angenommen, daß jener Zustand, der zur Verkürzung der Abgabe Anlaß gab, drei Monate vom Tage der Entdeckung zurückgerechnet angedauert habe, es sei denn, daß die Finanzverwaltung eine längere Dauer feststellt oder die Partei eine kürzere Dauer beweist.

Falls Preßhefe erzeugt wird, ist auch der verkürzte Preßhefeabgabebetrag in die Strafbemessungsgrundlage einzubeziehen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung.

§ 89.

Einer Strafe von 1000 bis 10.000 K unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Verfahrens der Branntweinerzeugung während einer Störung der Kontrollvorrichtung.

Überdies wird die mit Verkürzung der Abgabe stattgefundene Branntweinerzeugung als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Abgabe wird in folgender Weise festgestellt:

Es wird zuerst ermittelt:

1. die Abgabe für die Alkoholmenge, welche nach den wirklichen Anzeigen der Kontrollvorrichtung für die Zeit seit der letzten Konstatierung sich ergibt;

2. die Abgabe, welche entfällt, wenn die Alkoholmenge in der im § 86, lit. a), beziehungsweise b) angeordneten Weise ermittelt wird.

Der Unterschied zwischen dem nach Punkt 2 und dem nach Punkt 1 ermittelten Betrage wird als verkürzte Abgabe angenommen.

e) Verbotwidrige Verwendung von Maischgefäßen und Vorrichtungen.

§ 90.

Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 40 bis 400 K für jeden einzelnen Fall zu bestrafen wenn:

a) in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäßen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gärung enthalten sein soll, Maische in gärendem oder vergorenem Zustande, oder

b) Maische in anderen als den angemeldeten Gärgefäßen, oder überhaupt in Gefäßen untergebracht wird, die laut Befundprotokolles nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind.

Wird aber eine solche Übertretung während der Zeit begangen, für welche wegen Störung des regelmäßigen Ganges des Kontrollmeßapparates die Ermittlung der Alkoholmenge nach § 62, I, lit. b, Absatz 2, erfolgt, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung mit 100 K für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der verbotwidrig verwendeten Gefäße auszusprechen.

Bruchteile eines Hektoliters werden in diesem Falle als ganze Hektoliter gerechnet.

g) Vorschriftswidrige Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager.

§ 92.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft, wenn:

1. Branntwein aus einer Erzeugungsstälte oder aus einem Branntweinfreilager ohne die vorgeschriebene Anmeldung (§ 67) oder vor dem angemeldeten Zeitpunkte weggebracht wird, oder

2. sich bei der Beamtshandlung der zur Wegbringung angemeldeten Alkoholmenge im Falle der unversteuerten Wegbringung ein Minderbefund oder im Falle der versteuerten Wegbringung ein Mehrbefund gegen die Anmeldung ergibt, welcher fünf Prozent überschreitet.

Im Falle 1 darf die Strafe nicht weniger als 400 K betragen.

h) Ungebührliche Inanspruchnahme des niedrigeren Konsumabgabesatzes oder der Erzeugungsbonifikation.

§ 93.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft, wenn durch unrichtige Angaben oder Behelfe:

a) der niedrigere Satz der Konsumabgabe oder

b) die im § 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandene Bonifikation ungebührlich in Anspruch genommen wird.

Der Strafbemessung wird zu Grunde gelegt:

Im Falle a) die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe für jene Alkoholmenge, auf welche sich der Anspruch bezieht, im Falle b) der Betrag der ungebührlich in Anspruch genommenen Bonifikation.

i) Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der abgabefreien Verwendung von Branntwein.

§ 94.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft wenn:

1. Branntwein, welcher zur Verwendung für einen der im § 6 angegebenen Zwecke abgabefrei bezogen wurde, zu einem andern als dem in der erteilten Bewilligung bezeichneten Zwecke verwendet oder vorschriftswidrig an jemand anderen überlassen wird;

2. aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise wieder

ausgeschieden wird, oder dem denaturierten Branntwein Stoffe beigegeben werden, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch geändert wird, oder in solcher Art behandelter Branntwein feilgehalten oder an andere abgesetzt wird;

3. jemand Branntwein, von dem er wußte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nach den Umständen wissen konnte, daß dieser Branntwein der Abgabeentrichtung verbotwidrig entzogen worden ist, an sich bringt.

Der Strafbemessung ist für jedes Liter Alkohol der im Gegenstande der Übertretung enthaltenen Alkoholmenge ein Betrag von 1 K 64 h zugrunde zu legen; die Strafe darf nicht weniger als 400 K betragen.

k) Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Raffinierung und Veredlung gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

§ 95.

1. Eine Strafe von 1000 bis 10.000 K ist zu verhängen, wenn in einer Unternehmung, in welcher die Raffinierung (Rektifizierung) gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rektifizierapparat gebracht wird, oder wenn

b) außer der zur Speisung oder Entleerung des Rektifizierapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Ist in einem dieser Fälle eine Abgabeverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von 10 bis 1000 K ist zu verhängen für jede Übertretung des Verbotes der vereinten Erzeugung und Raffinierung oder Veredlung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in ein und derselben Betriebsstätte (§ 76 und 77).

3. Eine Ordnungsstrafe von 4 bis 200 K ist zu verhängen, wenn:

a) Branntwein auf die Brennvorrichtung gebracht wird, ohne daß die mit der amtlichen Bestätigung versehene Anmeldung sich in der Betriebsstätte befindet;

b) Branntwein außer der angemeldeten Betriebszeit in die Brennvorrichtung gebracht wird;

c) jemand versteuerten Branntwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 30 Grad (§ 74) bezieht, um ihn durch Destillation zu reinigen oder daraus alkoholhältige Getränke durch Destillation zu bereiten;

d) der Unternehmer einer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten oder einer abgefundenen Brennerei Branntwein von einem geringeren Alkoholgehalte als, 30 Grad auf die zur Raffinierung bestimmte Brennvorrichtung bringt (§ 76, 1. Absatz).

Übertretung der Vorschriften über angewiesene Branntweinsendungen.

§ 96.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, betreffend angewiesene, unverzollte, ausländische Waren (I. Teil, 13. Hauptstück, Abschnitt I und II des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen), finden auf die Übertretungen der Vorschriften über angewiesene, unversteuerte Branntweinsendungen mit der Abänderung Anwendung, daß der Strafbemessung anstatt des Zolles die Branntweinabgabe zu Grunde zu legen ist und statt der Bestimmungen über Schleichhandel jene über schwere Gefällsübertretungen anzuwenden sind.

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Ausfuhr von Branntwein.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrerklärung und dem amtlichen Befunde, welche als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen sind.

§ 97.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft wenn:

1. die Ausfuhrbonifikation oder die Abgaberückvergütung in der Ausfuhrerklärung in einem höheren Betrage angesprochen wird, als dem amtlichen Befunde entspricht und dieser Unterschied fünf Prozent des angesprochenen Betrages übersteigt, oder
2. die Ausfuhrbonifikation oder Abgaberückvergütung in Anspruch genommen wird, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung dieses Anspruches vorhanden sind.

Der Strafbemessung ist zugrunde zu legen:

In den unter 1. aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Ausfuhrbonifikation nach der Ausfuhrerklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert;

in den unter 2. aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Ausfuhrbonifikation oder Abgaberückvergütung beansprucht wurde.

Siebentes Hauptstück.

Übergangsbestimmungen.

§ 99.

Die in den freien Verkehr übergegangenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche am 1. September 1910 im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, sowie jene im Überweisungsverfahren vor dem 1. September 1910 zur Versendung an Empfänger im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes abgefertigten Branntweinmengen, welche am 1. September 1910 oder später im Bestimmungsorte einlangen, unterliegen einer Nachsteuer von 50 h für das Liter Alkohol. Für diese Nachsteuer haben die für die Konsumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

Befreit von der Nachsteuer bleiben:

1. Gebrannte geistige Flüssigkeiten im Besitze von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel u. dgl.) in Mengen von nicht mehr als 5 Liter, im Besitze von Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 3 Liter Alkohol; auch bei Vorhandensein größerer Vorräte bleiben die vorstehend bezeichneten Mengen von der Nachsteuer frei.

2. Branntwein, welchem die Befreiung von der staatlichen Branntweinabgabe zukommt.

Wer am 1. September 1910 einen Vorrat von der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 5, beziehungsweise 3 Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung spätestens am 3. September 1910 den im Verordnungswege hiezu bestimmten Organen schriftlich anzumelden.

Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes können im Verordnungswege zugestanden werden, wenn der anzumeldende Vorrat der gebrannten geistigen Flüssigkeiten im einzelnen Falle 5 Hektoliter nicht übersteigt.

Die Branntweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank derselben betreiben, sind bis zum 1. November 1910 verpflichtet, hinsichtlich ihrer im freien Verkehr stehenden Vorräte an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, soweit diese Vorräte nicht von der Nachsteuer befreit sind, im Sinne der Zollvorschriften den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen.

Über Ansuchen werden zur Entrichtung der entfallenden Nachsteuer angemessene Zufristungen oder Ratenzahlungen bewilligt.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung zur Nachversteuerung unterlassen oder ist die amtlich erhobene Alkoholmenge um mehr als 10 Prozent größer als die angemeldete, so ist die Strafe mit dem vier- bis achtfachen Betrage der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu bemessen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 50 K zu belegen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges oder der Entrichtung der Nachsteuer wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterblieben ist.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden im Verordnungswege erlassen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Wegbringung von Branntwein gegen Entrichtung des höheren Satzes der Konsumabgabe in der Zeit vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes bis einschließlich 31. August 1910 zu untersagen.

Achtes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 100.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I treten, insoweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit dem 1. September 1910 in Wirksamkeit.

Die vor dem 1. September 1910 begangenen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen des Branntweinsteuergesetzes sind, insofern das gegenwärtige Gesetz nicht mildere Strafbestimmungen enthält, nach denjenigen Vorschriften zu behandeln, welche zur Zeit der Übertretung gegolten haben.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den Text des Branntweinsteuergesetzes, wie er sich aus den vorstehenden Änderungen und Ergänzungen ergibt, zusammenzustellen und im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Artikel III.

Die §§ 2, 9 bis einschließlich 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, werden mit dem 31. Dezember 1910 außer Kraft gesetzt.

Artikel IV.

A. In Durchführung und Abänderung des Artikels IV des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe und die Zuwendung eines Teiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie des Artikels XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, werden den Landesfonds vorbehaltlich der Bestimmungen unter B bis D in den Jahren 1910 bis 1917 aus Staatsmitteln folgende Zuschüsse geleistet werden:

1. Im Jahre 1910 die Summe von 26 Millionen Kronen, in den Jahren 1911 bis 1917 die jährliche Summe von 40 Millionen Kronen; diese Summen werden nach dem Prozentualschlüssel des Artikels III des berufenen Gesetzes vom 8. Juli 1901 verteilt.

2. Im Jahre 1910 die Summe von 20 Millionen Kronen; diese Summe erhöht sich für das Jahr 1911 um 2·5 Prozent und für jedes der folgenden Jahre um weitere 2·5 Prozent der so berechneten Vorjahrsziffer; diese Beträge werden nach dem folgenden Prozentualschlüssel verteilt:

Königreich Böhmen	23·98	Prozent
Königreich Dalmatien	0·77	„
Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau	11·04	„
Erzherzogtum Österreich unter der Enns	33·81	„
Erzherzogtum Österreich ob der Enns	4·25	„
Herzogtum Salzburg	0·91	„
Herzogtum Steiermark	5·26	„
Herzogtum Kärnten	1·24	„
Herzogtum Krain	1·19	„
Herzogtum Bukowina	1·18	„
Markgrafschaft Mähren	8·71	„
Herzogtum Ober- und Niederschlesien	1·72	„
gefürstete Grafschaft Tirol	2·44	„
Land Vorarlberg	0·33	„
Markgrafschaft Istrien	0·69	„
gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	0·62	„
Stadt Triest mit ihrem Gebiet	1·86	„

Diese Zuschüsse (Z. 1 und 2) gelangen in vierteljährigen, am letzten Wochentage des März, Juni, September und Dezember fälligen Raten zur Auszahlung.

B. Die unter A bezeichneten Zuschüsse kommen nur den Landesfonds jener Königreiche und Länder zu, in welchen für die Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1917

1. wie immer benannte Landesauflagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten — mit der in Absatz 3 angeführten Ausnahme — nicht zur Einhebung gelangen, und

2. durch die Landesgesetzgebung die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen längstens bis 31. Dezember 1909 verfügt ist.

Beträge, welche wegen Nichterfüllung dieser Voraussetzungen nicht zur Aufteilung gelangen, verfallen zugunsten des Staatsschatzes.

Die für Galizien mit dem Landesgesetze vom 20. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 11, und die für die Bukowina mit dem Landesgesetze vom 1. Dezember 1907, L. G. Bl. Nr. 33, aus Anlaß der Aufhebung des Propinationsrechtes getroffenen Maßnahmen werden durch die im ersten Absatze, Z. 1, aufgestellte Bedingung nicht berührt.

C. In jenen Ländern, in welchen die unter B, erster Absatz erwähnten Voraussetzungen erfüllt werden, wird vom 1. Jänner 1911 an für die Dauer dieses Verhältnisses die Grundsteuer um 15 Prozent ihres jetzigen Ausmaßes, sohin auf 19·3 Prozent des ermittelten Reinertrages herabgesetzt; ferner vermindern sich die Steuerfüße der Gebäudesteuer mit Ausnahme der fünfprozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude um 12·5 Prozent ihres nach den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen berechneten Ausmaßes.

Für die Berechnung der Zuschläge haben aber in diesem Falle bei der Grundsteuer $^{100}/_{85}$, bei der Hauszins- und Hausklassensteuer $^{8}/_{7}$ der nach dem ersten Absatze entfallenden Steuerbeträge als vorgeschrieben zu gelten. Die näheren Weisungen über die Ermittlung der entfallenden Zuschlagsbeträge werden im Verordnungswege erlassen.

Hingegen bleiben im Jahre 1910 bei Zutreffen der eingangs erwähnten Voraussetzungen die bisherigen Realsteuernachlässe von 15, beziehungsweise 12·5 Prozent in Kraft.

D. Die unter A, Z. 2, für das Jahr 1910 vorgesehenen Zuschüsse treten an die Stelle der Überweisungen, welche bei fortdauernder Wirksamkeit der Artikel VII bis XII des Gesetzes vom 25. Oktober

1896, R. G. Bl. Nr. 220, den Landesfonds im Laufe des Jahres 1910 aus dem Erträgnisse der direkten Personalsteuern des Jahres 1909 zugeflossen wären; doch hat eine Abrechnung, beziehungsweise Rückforderung der den Landesfonds bereits im Jahre 1909 auf Rechnung der Überweisungen aus diesem Erträgnisse erfolgten Vorschüsse im Betrage von 8 Millionen Kronen nicht stattzufinden.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Regulativ

für

die individuelle Verteilung des Alkoholkontingentes.

(Zu § 3 des Branntweinsteuergesetzes.)

Artikel 1.

Das jährliche Alkoholkontingent wird nach Abzug der den nichtlandwirtschaftlichen Brennereien zugewiesenen Teilmenge (Artikel 5) unter die anspruchsberechtigten landwirtschaftlichen Brennereien verteilt.

Anspruchsberechtigt sind:

1. jene landwirtschaftlichen Brennereien, welche für die, die Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1908/09 umfassende Verteilungsperiode mit einem Individualkontingent beteilt worden und wenigstens in einer dieser Betriebsperioden im Betriebe gestanden sind;

2. jene derzeit mit einem definitiven Individualkontingente nicht beteilten landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 20. Oktober 1909 in Betrieb gesetzt worden sind.

Artikel 2.

Der Anspruch gemäß Artikel 1 ist spätestens am 1. August 1910 bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirk die Brennerei liegt, anzumelden.

Zugleich mit dieser Anmeldung ist der Nachweis der Erfüllung der für die Anerkennung des landwirtschaftlichen Charakters geforderten Bedingungen, und zwar wenigstens für die Betriebsperiode 1910/11 zu liefern.

Artikel 3.

Die Beteilungsmaßstäbe der gemäß Artikel 1 anspruchsberechtigten landwirtschaftlichen Brennereien werden für die Betriebsperioden 1910/11 bis einschließlich 1917/18 in folgender Weise festgesetzt:

A. Für jene von Kleingrundbesitzern betriebenen landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Brennereien, welche auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtet worden sind und derzeit mit einem definitiven Individualkontingente entweder gar nicht oder nur mit einem solchen von weniger als 600 Hektoliter beteilt sind, mit 1·5 für je 1 Hektar der anrechenbaren Grundfläche, jedoch höchstens mit je 600; sollte die hiernach sich ergebende Zahl geringer sein, als das derzeitige definitive Individualkontingent, so bildet die Maßzahl des letzteren den Beteilungsmaßstab.

B. Für jene nicht unter lit. A fallenden landwirtschaftlichen Brennereien, welche derzeit mit einem 600 Hektoliter nicht übersteigenden definitiven Individualkontingente beteilt sind, mit der Maßzahl dieses Individualkontingentes; wenn aber das derzeitige Individualkontingent 450 Hektoliter nicht übersteigt und geringer ist als die Zahl der Hektare der anrechenbaren Grundfläche, mit der Zahl der in Hektaren ausgedrückten anrechenbaren Grundfläche, jedoch in keinem Falle höher als mit 450.

C. Für die gemäß Artikel 1, Zahl 2, anspruchsberechtigten und nicht unter lit. A fallenden Brennereien, vorbehaltlich der Beschränkung des letzten Absatzes des gegenwärtigen Artikels:

a) mit dem Doppelten des in Hektaren ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundfläche, wenn diese weniger als 75 Hektar beträgt;

b) mit 150, wenn die anrechenbare Grundfläche mindestens 75, jedoch nicht mehr als 300 Hektar beträgt;

c) in allen andern Fällen mit der Hälfte des in Hektaren ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundfläche, jedoch höchstens mit 300, wenn aber die Brennerei nur in einer einzigen der Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1909/10 im Betriebe gestanden ist, höchstens mit 280.

D. Für jene landwirtschaftlichen Brennereien, deren gegenwärtiges definitives Individualkontingent 600 Hektoliter übersteigt, vorbehaltlich der gemäß des folgenden Absatzes etwa eintretenden Korrektur, mit der um 2 Prozent, jedoch nicht unter 600 gekürzten Maßzahl des derzeitigen definitiven Individualkontingentes.

Übersteigt die Gesamtsumme der nach vorstehenden Anordnungen festgesetzten Beteilungsmaßstäbe der landwirtschaftlichen Brennereien die gemäß Artikel 1 für die Betriebsperiode 1910/11 auf die landwirtschaftlichen Brennereien entfallende Teilmenge des Gesamtkontingentes, so wird der Überschuß von jenen vorläufig mit mehr als 600 ermittelten Beteilungsmaßstäben, welche das 1·4fache der anrechenbaren

Grundfläche übersteigen, in folgender Weise abgezogen: Es wird ermittelt, um wie viel der vorläufig bestimmte Beteilungsmaßstab das 1·4fache der anrechenbaren Grundfläche, wenn aber dieses Produkt kleiner ist als 600, die Zahl von 600 übersteigt. Diese Unterschiede bilden die Verhältniszahlen, nach welchen der vorbezeichnete Überschuß abgezogen wird.

Wenn für eine der unter die Bestimmung der lit. C fallenden Brennereien Grundstücke als anrechenbar erklärt werden, welche vor Errichtung der Brennerei als zur anrechenbaren Grundfläche einer schon derzeit mit einem definitiven Individualkontingente beteilten Brennerei desselben Eigentümers gehörig ausgewiesen waren, wird das Ausmaß dieser Grundstücke aus der für die Bemessung des Beteilungsmaßstabes der neu entstandenen Brennerei anrechenbaren Grundfläche ausgeschieden.

Artikel 4.

Als anrechenbare Grundfläche im Sinne des Artikels 3 gilt die vor dem 1. Jänner 1909 von der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz für die letzte Betriebsperiode, in der die Brennerei im Betriebe stand, als anrechenbar anerkannte und für jene anspruchsberechtigten Brennereien deren landwirtschaftlicher Charakter erst nach dem 1. Jänner 1909 anerkannt worden ist, die bei diesem Anlasse als anrechenbar erklärte Grundfläche.

Artikel 5.

Beilage. /.

In der Gruppe der nichtlandwirtschaftlichen Brennereien werden für die Betriebsperioden 1910/11 bis einschließlich 1917/18 nur den in der Beilage namentlich aufgeführten Brennereien die daselbst angegebenen Teilmengen als Individualkontingente zugewiesen.

Artikel 6.

Eine landwirtschaftliche Brennerei behält nach ihrer Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Brennerei den für sie auf Grund des Artikels 3 festgesetzten Beteilungsmaßstab und wird in Bezug auf den jeweiligen Kontingentanteil auch weiterhin wie eine landwirtschaftliche Brennerei behandelt.

Wird eine nichtlandwirtschaftlitche Brennerei in eine landwirtschaftliche umgewandelt, so erhält sie einen Beteilungsmaßstab nur dann, wenn sie als nichtlandwirtschaftliche Brennerei mit einem Individualkontingente beteilt war. Der Beteilungsmaßstab ist gleich der Maßzahl dieses Individualkontingentes, insoweit sie nicht größer ist als die Zahl der Hektare der anrechenbaren Grundfläche. Das jeweilige Individualkontingent der umgewandelten Brennerei ergibt sich durch Multiplikation des ermittelten Beteilungsmaßstabes mit dem Quotienten aus der Summe der

Individualkontingente aller übrigen landwirtschaftlichen Brennereien und der Summe der Beteilungsmaßstäbe dieser Brennereien.

Wenn sich zwischen dem früheren und dem neuen Individualkontingente eine Differenz ergibt, wird sie als verfügbares Kontingent behandelt.

Artikel 7.

Den nicht landwirtschaftlichen mit einem Individualkontingent beteilten Brennereien kann der Finanzminister die Verlegung der Betriebsstätte mit der Beschränkung gestatten, daß die räumliche Vereinigung der Brennerei mit einer anderen bereits mit einem Individualkontingente beteilten Brennerei nicht stattfinden darf.

Der Finanzminister ist ferner ermächtigt, die örtliche Verlegung einer landwirtschaftlichen mit einem Individualkontingente beteilten Brennerei dann zu gestatten, wenn im wirtschaftlichen Zusammenhange der Landwirtschaft oder der Landwirtschaften und der damit verbundenen Brennerei eine Änderung nicht eintritt und die Verlegung nachweislich im Interesse dieser Landwirtschaft oder dieser Landwirtschaften liegt. Keinesfalls darf anläßlich der Verlegung einer landwirtschaftlichen Brennerei die räumliche Vereinigung zweier Brennereien stattfinden.

Artikel 8.

Alle jene Kontingentanteile, welche von den beteilten Brennereien in einer Betriebsperiode nicht in Anspruch genommen werden, sind als verfügbar zu betrachten und es steht die Zuweisung solcher Kontingentanteile für dieselbe Betriebsperiode an landwirtschaftliche Brennereien über deren Ansuchen dem Finanzminister zu.

Bei dieser nachträglichen Zuweisung sind vorzugsweise zu berücksichtigen:

neuentstandene, mit einem Individualkontingente nicht beteilte landwirtschaftliche Brennereien nach Maßgabe der in den letzten zwei Absätzen dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen;

andere landwirtschaftliche Brennereien, deren Individualkontingent nicht mehr als 1·4 Hektoliter pro 1 Hektar der anrechenbaren Grundfläche und zugleich nicht mehr als 600 Hektoliter beträgt.

Neuentstandene mit einem Individualkontingente nicht beteilte landwirtschaftliche Brennereien dürfen bei der Verteilung des verfügbar gewordenen Kontingentes nur dann berücksichtigt werden, wenn noch vor Errichtung der Brennerei vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium erkannt worden ist, daß der Betrieb einer Brennerei durch die Verhältnisse der zugehörigen Landwirtschaft oder Landwirtschaften geboten ist.

Im einzelnen dürfen solchen Brennereien, ausgenommen genossenschaftlichen (Artikel 3, lit. A), für

je eine Betriebsperiode nicht mehr als ein Hektoliter für je ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche, jedoch in der ersten Erzeugungsperiode ihres Bestandes höchstens 150 Hektoliter, für die zweite und dritte Erzeugungsperiode ihres Bestandes höchstens je 225 Hektoliter und für die folgenden Erzeugungsperioden höchstens je 300 Hektoliter zugewiesen werden. Bei Ermittlung jener Höchstmenge, welche einer neuentstandenen landwirtschaftlichen Brennerei mit Rücksicht auf das Ausmaß der anrechenbaren Grundfläche zugewiesen werden darf, hat die Bestimmung des Artikels 3, letzter Absatz, sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel 9.

Im Falle und für die Dauer einer Erhöhung des Gesamtkontingentes über 987.000 Hektoliter wird die dieses Maß überschreitende Teilmenge des Gesamtkontingentes zunächst dazu verwendet, um den unter die Bestimmungen des Artikels 3, lit. D, fallenden Brennereien jenes Kontingent ganz oder verhältnismäßig wieder zuzuwenden, welches sie durch den zweiprozentigen Abstrich verloren haben. Verbleibt dann noch ein Überschuß, so wird dieser als verfügbares Kontingent betrachtet, dessen Verteilung für die jeweilige Betriebsperiode nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 8 dem Finanzminister zusteht.

Beilage

zum Artikel 5 des Regulativs, betreffend die individuelle Verteilung des Alkoholkontingentes.

Postnummer	Standort der Brennerei	Name des Brennereieigentümers (Firma)	Als definitives Alkoholkontingent für die Betriebsperioden 1910/11 bis einschließlich 1917/18 werden zugewiesen Hektoliter
	Österreich unter der Enns.		
1	Pernhofen	Aktiengesellschaft der Jungbunzlauer Spiritus- und chemischen Fabriken	2.367
2	Spillern	L. Harmer & Komp.	1 812
3	Wien, Floridsdorf	Mautner v. Markhof	3.409
4	„ Ottakring	Aktiengesellschaft Ignaz und Jakob Kuffner für Brauerei- Spiritus- und Preßhefefabrikation Ottakring-Döbling	5.942
5	„ Rudolfsheim	Max Springer	7.077
6	„ St. Marx	Ad. Ig. Mautner & Sohn	3.867
7	„ Simmering	detto	3.916
	Österreich ob der Enns.		
8	Unterfelbern	Josef Kirchmayr & Sohn	1.590
	Steiermark.		
9	Kirchdorf	Brüder Wolfbauer	1.128
10	Steinfeld	Brüder Reininghaus, Aktiengesellschaft für Brauerei und Spiritusindustrie	2.368
	Kärnten.		
11	Ehrenhausen	Josef Mayers Nachfolger	983
12	Limmersach	Sigmund Fischl & Komp.	597
	Böhmen.		
13	Brüx	Spiritus- und Pottaschefabriks-Aktiengesellschaft in Brüx	3.178
14	Časlau	Franz Meisl	1.904
15	Chrudim	Aktienbrennerei in Chrudim	3.473
16	Dobřin	Pick & Komp.	2.495
17	Jungbunzlau	Aktiengesellschaft Jungbunzlauer Spiritus- und chemische Fabrik in Jungbunzlau	5.879

Postnummer	Standort der Brennerei	Name des Brennereieigentümers (Firma)	Als definitives Alkoholkontingent für die Betriebsperioden 1910/11 bis einschließlich 1917/18 werden zugewiesen Hektoliter
18	Kaisersdorf	Koliner Spiritus-, Pottaschefabriks- und Raffinerieaktiengesellschaft	2.577
19	Kolin	detto	5.907
20	Alt-Lieben	Franz Xaver Brosche Sohn, Aktiengesellschaft	9.023
21	Pilsen	Julius Hanak	937
22	Prag II	Johann Vančura	1.964
23	Schönpriesen	Spiritus-, Preßhefe- und Likörfabrik Schönpriesen (vorm. Gebrüder Eckelmann), Ges. m. beschr. Haft.	1.926
24	Slichow	M. Fischls Söhne in Prag	5.106
25	Smiřitz	Ed. Ad. Malburg & Sohn in Smiřitz	2.208
26	Teplitz	Franz Rudolf Bramsch	2.213
	Mähren.		
27	Hatschein	Brüder A. & H. May	2.188
28	Hodolein	Verein mährischer Zuckerfabriken	3.136
29	Jestřeby	Franz Xaver Brosche Sohn, Aktiengesellschaft	4.330
30	Mährisch Neustadt	Landwirtschaftliche Zuckerfabriks-Aktiengesellschaft in Mährisch Neustadt	1.362
31	Olmütz	Brauberechtigte Bürgerschaft in Olmütz	2.036
32	Schönau	S. Adler und Söhne	1.911
	Schlesien.		
33	Strzebowitz, K. Nr. 2	Josef Stonawsky	3.033
34	Strzebowitz, K. Nr. 55	detto	916
35	Troppau	Troppauer Zuckerraffinerie-Aktiengesellschaft	2.814
	Galizien.		
36	Drohomirczany	Abraham Kriegsfeld und Abraham Kruh	719
37	Knihinin	Babette Liebermann	1.263
38	Tyśmienica	Oskar und Emil Grafen Potocki	1.875
	Bukowina.		
39	Mihowa, K. Nr. 2	Itzig Fränkel	1.144
		Summe .	110.573

Bemerkungen.

Der in der XIX. Session des Reichsrates im April 1909 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Änderungen der Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung (555 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), ist nach der ersten Lesung dem zur Durchberatung des das Finanzprogramm bildenden Vorlagenkomplexes gewählten 52gliedrigen Sonderausschusse zugewiesen worden, konnte jedoch von diesem infolge des mittlerweile verfügten Sessionsschlusses nicht mehr in Verhandlung gezogen werden.

Die Regierung hat, wie bereits bekannt, eine Änderung ihres Finanzprogrammes insofern vorgenommen, als sie die Inkamerierung der Landesbierauflagen und die Erhöhung der staatlichen Biersteuer zunächst zurückgestellt hat. Selbstverständlich ist sie im Hinblick hierauf auch nicht mehr in der Lage, die den Landesfonds seinerzeit in Aussicht gestellten Neuüberweisungen im Betrage von mehr als 40 Millionen Kronen bereitzustellen, sondern muß diese Neuüberweisungen im Verhältnis zur Minderung der zu erwartenden staatlichen Mehreinnahmen herabsetzen, wogegen den Landesfonds die eventuelle stärkere Inanspruchnahme der Belastung des Bierverbrauches durch Erhöhung der Landesbierauflagen und Heranziehung anderer ihnen bereits zur Verfügung stehender oder ihrer Natur nach für Landeszwecke geeigneter Steuerquellen freigestellt wurde. Mit Rücksicht auf diese Änderung der Sachlage schien es der Regierung am zweckmäßigsten, die Neuregelung der Überweisungen an die Landesfonds mit der Vorlage über die Branntweinbesteuerung zu vereinen und erstere Bestimmungen nunmehr als Artikel IV der Branntweinsteuervorlage einzugliedern.

Von dieser mehr formellen Änderung abgesehen, wird die Branntweinsteuervorlage mit Ausnahme von einigen wenigen Punkten in der gleichen Fassung vorgelegt, in welcher sie in der XIX. Session eingebracht worden ist; die den Vorlagen vom Juni 1908 und April 1909 beigegebenen ausführlichen Begründungen bedürfen daher wohl keiner Wiederholung; es seien hier vielmehr lediglich die den vorliegenden Entwurf von der letzten Vorlage in merito unterscheidenden Punkte erörtert und sohin jene Erläuterungen beigefügt, welche zu dem neuen Artikel IV vorzubringen sind.

Zu Artikel I bis III.

Die Verschiebung des Wirksamkeitsbeginnes um eine weitere Kampagne, das ist auf den 1. September 1910, mußte auch diesmal aus steuertechnischen Gründen und aus Rücksicht auf die Betriebsweise unserer Spiritusindustrie erfolgen. Die Inkraftsetzung eines in vielfacher Beziehung durchgreifende Reformen anordnenden Gesetzes im Laufe der Kampagne könnte nur um den Preis einer nachhaltigen Erschütterung des heimischen Spiritusmarktes und unter Gefährdung des ungestörten Fortbestandes vieler kleiner Betriebe angestrebt werden.

Seit der ersten Überreichung der Vorlage haben sich die Verhältnisse auf dem heimischen und auf dem ausländischen Spiritusmarkte derart verschoben, daß die voraussichtlichen Wirkungen der geplanten Steuererhöhung einerseits und der in mancher Beziehung einschneidenden Reform des bisherigen Gesetzes anderseits auf unsere gesamte Spiritusindustrie, wesentlich anders beurteilt werden müssen als im Vorjahre. Infolge der bekannten Balkanvorkommnisse hat unsere Spiritusexportindustrie so manchen Absatzplatz am Balkan eingebüßt und kann sich jetzt gegen den namhafte Exportprämien genießenden Spiritus aus Deutschland, Italien und Rußland kaum behaupten. Der Rückgang des Spiritusexportes bewirkt naturgemäß eine Stauung von Spiritusvorräten im Inlande, welche — falls ihr Abfluß ins Ausland nicht gefördert werden würde — auf den Inlandsmarkt drücken und im Zusammenhange mit der Steuererhöhung einen empfindlichen Preisrückgang auf dem Inlandsmarkte hervorrufen könnte.

Um nun dieser Gefahr vorzubeugen, beantragt die Regierung die Gewährung von vorübergehenden Zuschüssen zur Exportbonifikation (§ 8 des Entwurfes), und zwar im Maximalbetrage von 3 h pro Liter Alkohol für die erste Betriebsperiode und von 1 h pro Liter Alkohol für die zweite Betriebsperiode, welche Maßnahme die Fortschaffung größerer Spiritusquantitäten ins Ausland zu ermöglichen und die Entlastung des heimischen Marktes von übergroßen Spiritusvorräten zu bewirken geeignet sein dürfte.

Da jedoch in dem bereits kundgemachten ungarischen Branntweinsteuergesetze die Ausfuhrbonifikation mit 7 h pro Liter Alkohol vorgesehen ist und eine Abänderung dieses Bonifikationssatzes mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels XIII des Ausgleichsvertrages nur einvernehmlich mit Ungarn erfolgen darf, so konnte in dieser Vorlage die Erhöhung der Ausfuhrbonifikation nur bedingt, das ist nur für den Fall der Erzielung des erforderlichen Einvernehmens mit Ungarn vorgesehen werden.

Außer dieser Änderung der Vorlage sei noch folgender Abänderungen Erwähnung getan:

Dem § 32 wurde eine Fassung gegeben, welche die Verarbeitung von Kartoffeln in kleinen Kesselbrennereien nicht zuläßt. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß ein praktisches Bedürfnis für die Zulassung der Verarbeitung von Kartoffeln in solchen Brennereien erfahrungsgemäß nicht besteht und die bisherige Fassung dieses Paragraphes nur die Möglichkeit zur mißbräuchlichen Ausnützung dieser Bestimmung Anlaß bieten könnte. Ferner wurde im § 35 das dem Finanzminister eingeräumte Recht, größere Produktionsbrennereien der Besteuerung nach der wirklichen Erzeugung dann zu unterwerfen, wenn der Füllungsraum aller in Verwendung stehenden Brennvorrichtungen 10 Hektoliter übersteigt, auf Betriebe ausgedehnt, in welchen der Füllungsraum solcher Brennvorrichtungen bereits 6 Hektoliter übersteigt. Durch diese Maßnahme, welche die bäuerlichen Kesselbrennereien nicht im mindesten tangiert, soll der Finanzverwaltung nur die Möglichkeit geboten werden, dem Überhandnehmen spekulativer, der Tendenz des Gesetzes nicht entsprechender Produktionsbrennereien wirksam steuern zu können.

Das Anspruchsrecht auf definitive Kontingentanteile wurde auf jene neuen landwirtschaftlichen Brennereien ausgedehnt, welche vor dem 20. Oktober 1909 in Betrieb gesetzt worden sind. Seit 1. Jänner 1909 ist die Neugründung von weiteren 9 landwirtschaftlichen Brennereien angemeldet worden. Die Beteilung dieser 9 Brennereien mit definitiven Individualkontingenten wird im Sinne des Entwurfes davon abhängen, ob sie noch vor dem bezeichneten Termine in Betrieb gesetzt worden sind. Eine noch weitergehende Verschiebung des erwähnten Termins hält die Regierung nicht für angezeigt, weil sonst rein spekulative, lediglich auf definitive Kontingentanteile berechnete weitere Neugründungen zum Nachteile der bestehenden Brennereien zu besorgen wären.

Die im Artikel 3, lit. A, des Regulativs für die individuelle Verteilung des Alkoholkontingentes vorgesehene Begünstigung der landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Brennereien wurde auf solche, auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtete Brennereien beschränkt, welche von Kleingrundbesitzern betrieben werden.

Schließlich wurden im § 99 die von der Nachsteuer zu befreienden Alkoholmengen von 10 beziehungsweise 5 Liter auf 5 beziehungsweise 3 Liter herabgesetzt, weil die Erfassung womöglich des ganzen sichtbaren Vorrates an Branntwein sowohl im Interesse des Staates als auch der Spiritusindustrie selbst dringend geboten erscheint. Bedeuten doch schon diese 5 Liter bei rund 150.000 Verkaufsstellen allein mehr als 7000 Hektoliter Branntwein, für welchen an Nachsteuer 350.000 K zu entrichten kämen.

Die im letzten Absatz des § 99 enthaltene fakultative Sperrbestimmung für die Versteuerung von Exkontingent wurde zwar unverändert in den vorliegenden Entwurf übernommen, doch wird von derselben nur in dem Falle Gebrauch gemacht werden, wenn die gleichzeitige Ergreifung einer analogen Maßnahme auch in den übrigen Ländergebieten der Monarchie sichergestellt sein wird.

Das beigeschlossene statistische Material wurde entsprechend ergänzt.

Zu Artikel IV.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels wird, wie bereits im allgemeinen Teile der Bemerkungen angedeutet, im Zusammenhange mit der Erhöhung der Branntweinsteuer die Neuregelung und Erhöhung der den Landesfonds mit dem Gesetz vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, eröffneten Überweisungen, welche mit 31. Dezember l. J. erlöschen, durchgeführt. Unter einem erfolgt die im Artikel XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehene und schon längst fällige definitive Durchführung des Finanzplanes der Personalsteuerreform durch Neuregelung der Über-

weisungen aus dem Ertrage dieser Steuern und durch definitive Herabsetzung des Steuerfußes der Realsteuern.

Im einzelnen wäre zu den Bestimmungen dieses Artikels in Kürze folgendes zu bemerken:

Zu Punkt A.

Da die hier geregelten Zuschüsse an die Stelle der Überweisungen aus den Personalsteuern und aus der Branntweinsteuer treten, ist es nur folgerichtig, die bisher für diese Überweisungen an die Landesfonds angewendeten Verteilungsmaßstäbe auch für die neuen, beziehungsweise erhöhten Zuschüsse beizubehalten. Hiernach wird die Verteilung der an die Stelle der bisherigen Branntweinsteuerüberweisungen tretenden Zuschüsse nach jenem Schlüssel beantragt, welchen das Gesetz vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, festgelegt hat (Konsumschlüssel), während die Zuschüsse, welche an Stelle der aus dem Ertrage der Personalsteuern gewährten Überweisungen treten, nach dem auf Grund des Personalsteuergesetzes für die Personalsteuerüberweisungen des Jahres 1908 zur Anwendung gelangten Maßstabe (Realsteuerschlüssel) aufgeteilt werden sollen.

Was die zur Verteilung gelangende Gesamtsumme von 60 Millionen Kronen anbelangt, so erscheinen darin die bisherigen Personalsteuer- und Branntweinsteuerüberweisungen mit je 20 Millionen Kronen pauschaliert, während die restlichen 20 Millionen Kronen die neuen Zuschüsse darstellen. Für das Jahr 1910 wird diese Erhöhung nur den Betrag von 6 Millionen Kronen erreichen können, da die erhöhte Branntweinsteuer nur während des letzten Drittels des Jahres 1910 zur Einhebung gelangen kann und in diesem Jahre überdies mit einem erheblichen Konsumrückgang zu rechnen ist. Trotzdem werden die neuen Zuschüsse sowohl im ersten Jahre als auch weiterhin nicht weniger als vier Siebentel des zu gewärtigenden Mehrertrages der staatlichen Branntweinsteuer von 35 Millionen Kronen betragen.

Die bisherigen Überweisungen aus dem Ertrage der Branntweinsteuer haben regelmäßig etwa 20 Millionen Kronen betragen und wurden daher mit diesem Betrage in Rechnung gezogen.

Die den Ländern in Zukunft an Stelle der bisherigen Überweisungen aus dem Ertrage der direkten Personalsteuern zuzuschießende Summe beantragt die Regierung gleichfalls mit dem Betrage von 20 Millionen Kronen zu pauschalieren. Gegenüber den Personalsteuerüberweisungen des Jahres 1908 im Betrage von 17,025.743 K ergibt sich sonach eine Steigerung um beinahe 3,000.000 K. Hiebei muß berücksichtigt werden, daß die außerordentliche Besserung im Ertrage der direkten Personalsteuern, welche allerdings erst in den allerletzten Jahren so hohe Überweisungen an die Länder ermöglichte, kaum anhalten dürfte. Zeigt doch ein Überblick über die Personalsteuerüberweisungen der letzten Jahre, daß dieselben erst in der jüngsten Zeit sprunghaft ihre gegenwärtige Höhe erreichten: Noch im Jahre 1904 überstiegen sie das gesetzliche Minimum von 6 Millionen Kronen nicht, in den Jahren 1905 und 1906 waren sie nur um ein Geringes größer, im Jahre 1907 aber erreichten sie die Höhe von 12,576.838 K, die sodann durch den Erfolg des Jahres 1908 mit 17,025.743 K noch übertroffen wurde.

Durch die Pauschalierung mit 20 Millionen Kronen erhalten die Länder einen um fast 3 Millionen Kronen höheren Betrag, als er dem ausnahmsweise günstigen Erfolge des Jahres 1908 entspricht. Noch vorteilhafter gestaltet sich dieses Verhältnis für sie dadurch, daß eine jährliche Steigerung von 2·5 Prozent für diese Zuschüsse in Aussicht genommen ist, also eine jährliche Erhöhung im gleichen Ausmaße, wie sie Artikel X des Personalsteuergesetzes für die dem Staate vorbehaltene Ertragsquote festgelegt hatte. Die Länder werden somit nicht nur den bisherigen Ergebnissen gegenüber günstiger gestellt, sondern sie erhalten überdies den Vorteil, von den Schwankungen im Ertrage der direkten Personalsteuern und den naturgemäß niemals vollständig ausgeschlossenen Rückschlägen im Erfolge derselben unabhängig gestellt zu werden. Ähnliches gilt bezüglich der Pauschalierung der Branntweinsteuerüberweisungen.

Die Höhe der hiernach in den Jahren 1910 und 1911 auf die einzelnen Königreiche und Länder entfallenden Zuschüsse ist in der Beilage auf Seite 97 nachgewiesen.

Zu Punkt B.

Die Zuschüsse werden in Hinkunft, wie eben dargelegt, von dem wechselnden Ertrage der einzelnen Steuerquellen losgelöst sein und aus allgemeinen Staatseinnahmen geleistet werden. Mit Rücksicht hierauf ist es nur naturgemäß, die bisher für die einzelnen Überweisungsarten aufgestellten Bedingungen — Befreiung der Personaleinkommensteuer von den der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und Nichteinhebung von Landesauflagen auf den Verbrauch von Branntwein — einheitlich auf beide nunmehr wesensgleiche Zuschüsse zu beziehen.

Der letzte Absatz bezweckt, den in Galizien und der Bukowina herrschenden besonderen Verhältnissen, welche durch die im Zusammenhang mit der Aufhebung des Propinationsrechtes (Landesgesetze vom 20. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 11, beziehungsweise vom 1. Dezember 1907, L. G. Bl. Nr. 33) erfolgte Einführung von Schankgebühren geschaffen wurden, Rechnung zu tragen.

Zu Punkt C.

Diese Bestimmung enthält die Durchführung der in Artikel XII, Absatz 1, des Personalsteuergesetzes gegebenen Weisung, nach welcher spätestens im Jahre 1909 die definitive Festsetzung des Ausmaßes der Realsteuern stattzufinden hat.

Die Regierung sieht sich zur Herabsetzung der Realsteuern nicht nur im Hinblick auf diese Anordnung des Personalsteuergesetzes und den Wunsch, den gesetzlichen Steuerfuß mit der wirklichen Belastung der Bevölkerung in Einklang zu bringen, sondern auch durch die Notwendigkeit einer Geschäftsvereinfachung veranlaßt: Die Steuerämter sollen nämlich davon entlastet werden, bei mehr als 9 Millionen Realsteuerkonten in jedem einzelnen Falle den Nachlaß individuell berechnen und die Steuer doppelt, einmal unter Abzug des Nachlasses behufs Einhebung der Staatssteuer, einmal ohne Abzug des Nachlasses behufs Berechnung der Zuschläge, in Vorschreibung bringen zu müssen, eine Komplikation des Steuervorschreibungsgeschäftes, die einen sehr namhaften Arbeits- und Kostenaufwand erfordert.

Auch eine einfache Herabsetzung des Steuerfußes der Realsteuern um die Nachlässe, welche das Höchstausmaß von 15 Prozent bei der Grundsteuer und 12·5 Prozent bei der Gebäudesteuer längst erreicht haben, würde die materielle Stellung der autonomen Körperschaften und der Steuerträger nicht berühren; denn die autonomen Körperschaften wären in der Lage, durch eine bloß nominelle verhältnismäßige Erhöhung des Zuschlagsprozentes zu diesen beiden Steuerkategorien genau denselben Ertrag aus den Zuschlägen zu ziehen wie bisher, so daß auch die Lage der Steuerträger durch diese Maßnahme ganz unberührt bliebe.

Die Regierung verschließt sich jedoch nicht der Erkenntnis, daß die autonomen Selbstverwaltungskörper die Nötigung, generelle Zuschlagserhöhungen durchzuführen, aus leicht begreiflichen Gründen unangenehm empfinden würden. Darüber hinaus könnte eine derartige durchgreifende Änderung des Zuschlagswesens leicht zu Komplikationen führen, da das Ausmaß der beiden Realsteuern nicht gleichmäßig, sondern bei der Grundsteuer um 15 Prozent, bei der Gebäudesteuer aber nur um 12·5 Prozent reduziert würde, daher nicht nur eine verschiedenartige Festsetzung der Zuschlagshöhe zu den herabgesetzten Realsteuern einerseits und den unveränderten Personalsteuern anderseits, sondern noch überdies eine unterschiedliche Behandlung der beiden Realsteuerarten erforderlich wäre, um ein ungeschmälertes Zuschlagserträgnis ohne Verschiebung der effektiven Belastung der einzelnen Kategorien von Steuerträgern sicherzustellen. Eine so weitgehende Differenzierung von Zuschlägen wäre aber umso mißlicher, als bisher die meisten Länder und Gemeinden zu allen Kategorien von Steuern Zuschläge im gleichen Prozentsatze einheben und eine Differenzierung von Zuschlägen den Anschein verschiedenartiger Behandlung der Steuerträger hervorrufen könnte.

Durch die im Absatz 2 aufgenommene Bestimmung sollen die oben erwähnten Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden. Nach dieser Bestimmung soll ein dem bisherigen entgegengesetzter Vorgang bei der Steuervorschreibung eingehalten werden. Wurde bisher mehr an Staatssteuer vorgeschrieben als tatsächlich zur Einhebung gelangte, so wird in Zukunft nur so viel vorgeschrieben werden, als an Staatssteuer tatsächlich zu zahlen ist, doch wird für Zwecke der Umlageberechnung ein gegenüber der Vorschreibung erhöhter Betrag als Umlagebasis angenommen werden. Diese Erhöhung wird bei der Grundsteuer auf 100 Fünfundachtzigstel, bei der Gebäudesteuer auf 8 Siebentel, also genau in jenem Ausmaße erfolgen, in welchem die Staatssteuer herabgesetzt werden soll. Hierdurch wird eine Änderung in der Umlagebasis nicht eintreten, die Zuschläge werden daher im bisherigen Prozentsatze festgestellt werden können und auch das bisherige Erträgnis liefern. Die angestrebte Geschäftsvereinfachung wird gleichwohl erreicht sein, da die Steuer nur mehr einmal vorzuschreiben sein wird und die Steuerämter mit Hilfe eines Berechnungsschlüssels in die Lage versetzt werden können, unmittelbar aus der geminderten Steuervorschreibung den von der fiktiven höheren Zuschlagsbasis entfallenden Zuschlagsbetrag zu ermitteln.

Zu Punkt D.

Die Bestimmungen des Punktes D ordnen noch im einzelnen die Abrechnung mit den Landesfonds im Jahre 1910. Hierbei ist nämlich zu berücksichtigen, daß die bisherigen Überweisungen aus dem Ertrage der direkten Personalsteuern erst in dem dem Steuerjahre nächstfolgenden Kalenderjahre fällig waren. Es muß also ausdrücklich ausgeschlossen werden, daß im Jahre 1910 neben den mit 20 Millionen Kronen pauschalierten, an Stelle dieser Überweisungen tretenden Zuschüssen noch überdies die bisherigen Überweisungen aus dem Erträgnisse der Personalsteuern nach dem Erfolge des Jahres 1909 angefordert werden können.

Dabei ergibt sich aber noch eine Schwierigkeit daraus, daß die staatliche Finanzverwaltung vom Jahre 1898 angefangen den Landesfonds alljährlich Vorschüsse auf die Überweisungen, welche erst in dem dem Steuerjahre nachfolgenden Jahre fällig werden, zur Verfügung gestellt hat. So wurde im Jahre 1898 auf Rechnung der nach dem Ertrage dieses Jahres erst 1899 abzurechnenden Überweisungen ein

Vorschuß von 6 Millionen Kronen und analog im Jahre 1909 auf die aus diesem Jahre resultierenden, erst 1910 zur Verfügung zu stellenden Überweisungen ein Vorschuß von 8 Millionen Kronen erfolgt. Es sollte daher eigentlich eine Einrechnung dieses Vorschusses in die im Jahre 1910 zu gewährenden pauschalierten Zuschüsse, die an die Stelle der bisherigen Überweisungen treten, erfolgen.

Da die Regierung bei der bekannten ungünstigen Lage der Landesfinanzen jedoch nicht daran zweifeln kann, daß diese Vorschüsse jeweils als Bestandteil der laufenden Gebarung des Jahres, in welchem sie gewährt worden sind, behandelt und dementsprechend konsumiert wurden, erachtet sie, daß es als Härte empfunden würde, wenn die im Jahre 1909 gewährten Vorschüsse von den pauschalierten Zuschüssen des Jahres 1910 in Abrechnung gebracht würden, zumal bei der beantragten Neuregelung der Überweisungen künftighin eine Gewährung von Vorschüssen weder erforderlich noch möglich sein wird.

Trotz des damit dem Staatsschatze neuerlich auferlegten recht empfindlichen Opfers glaubt die Regierung daher von einer solchen Abrechnung absehen zu sollen, wozu sie sich jedoch die ausdrückliche legislative Genehmigung erbitten muß.

Verzeichnis des beigeschlossenen statistischen Materials:

I. Ausweis über Erzeugung und Verkehr von Alkohol in den Betriebsperioden 1894/95 bis einschließlich 1908/09.

II. Ausweis über die Branntweinvorräte in den Konsumbrennereien und Branntweinfreilagern.

III. Ausweis über die Versteuerung, die abgabefreie Verwendung von Branntwein zur Essigerzeugung und den Überweisungsverkehr mit Branntwein in den Kalenderjahren 1900 bis 1908.

IV. Ausweis über die Anzahl der in den Betriebsperioden 1888/89 bis 1908/09 im Betriebe gestandenen Konsumbrennereien.

V. Ausweis über die Größe der Gesamtkontingente der landwirtschaftlichen und der nichtlandwirtschaftlichen Konsumbrennereien in den fünf Verteilungsperioden.

VI. Ausweis über die durchschnittlich auf ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche entfallende Alkoholkontingentmenge.

VII. Schematischer Ausweis über die Höhe der den landwirtschaftlichen Konsumbrennereien bei der fünften individuellen Verteilung zugewiesenen Kontingente.

VIII. Ausweis über die Summe der landwirtschaftlichen Kontingente, gegliedert nach den Stufen des Ausweises VII.

IX. Schematischer Ausweis der nach der fünften Verteilung auf ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche entfallenden Kontingente.

X. Summarausweis über die definitiven Kontingente und die Erzeugung an Alkohol in sämtlichen Konsumbrennereien in den Betriebsperioden 1904/05 bis 1908/09.

XI. Individualausweis über die Alkoholerzeugung in den nichtlandwirtschaftlichen Konsumbrennereien.

XII. Ausweis über die Anzahl der in der Zeit vom 1. Jänner 1904 bis 31. August 1909 neuerrichteten landwirtschaftlichen Konsumbrennereien.

XIII. Ausweis über die vom Alkoholkontingente zur Verfügung gestellten und nachträglich zugewiesenen Mengen.

XIV. Ausweis über die der Produktionsabgabe unterliegenden Branntweinbrennereien.

XV. Ausweis über den Überweisungsverkehr mit Branntwein in den Betriebsperioden 1894/95 bis einschließlich 1907/08.

XVI. Ausweis über die Ergebnisse der Branntweinsteuer.

XVII. Ausweis über die aus Österreich mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonifikation ausgeführten Branntweinmengen und die hierfür ausgezahlten Bonifikationsbeträge.

XVIII. Ausweis über die Spirituspreise.

XIX. Ausweis über die der besonderen Abgabe unterworfenen Stätten, in denen der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten, beziehungsweise der Handel mit denselben betrieben wurde für die Jahre 1901 bis 1908.

XX. Ausweis über die Ergebnisse der besonderen Abgabe in den Jahren 1881 bis 1908.

Statistische Ausweise.

I. Aus-

über Erzeugung und Verkehr von Alkohol in den

1	2	3	4	5
Betriebs-periode	Von den Produktions-brennereien versteuerte Menge	Laut amtlicher Konstatierung in den Konsumbrennereien erzeugte Menge	Von nebiger Erzeugung (Kol. 3) eingerechnet in das Kontingent	Exkontingent
				Hektoliter
1894/95	13.722	1,354.772	989.622	365.150
1895/96	12.901	1,384.879	997.406	387.473
1896/97	11.392	1,362.428	996.804	365.624
1897/98	10.263	1,363.062	997.189	365.873
1898/99	16.478	1,521.711	997.399	524.312
1899/900	14.628	1,420.238	1,016.874	403.364
1900/01	18.641	1,514.029	1,016.959	497.070
1901/02	14.566	1,481.101	1,016.784	464.317
1902/03	14.696	1,383.446	1,016.567	366.879
1903/04	18.499	1,458.969	1,016.984	441.985
1904/05	16.319	1,427.849	1,015.835	412.014
1905/06	16.963	1,609.297	1,016.513	592.784
1906/07	17.119	1,528.929	1,016.519	512.410
1907/08	14.358	1,627.744	1,016.882	610.862
1908/09 *)	23.688	1,531.862	1,016.964	514.898

*) Provisorische Daten.

weis

Betriebsperioden 1894/95 bis einschließlich 1908/09.

6	7	8	9	10	11	12
Gegen Entrichtung der Konsumabgabe aus Brennereien, als Freilager erklärten Branntweinraffinerien und aus Freilagern für Branntwein weggebracht		Ohne Entrichtung der Abgabe weggebracht	hiervon			
			zur Ausfuhr über die Zollinie	zur abgabefreien Verwendung		
zum niedrigeren Abgabesatze	zum höheren Abgabesatze			zur Herstellung der Exportartikel	zur Essigerzeugung	zu anderen Zwecken
Alkohol						
941.877	272	322.930	186.911	.	35.153	100.866
951.300	338	338.444	180.953	.	38.788	118.703
966.494	2.054	375.578	198.811	.	39.771	136.996
979.300	667	389.267	210.111	.	39.828	139.328
985.947	2.065	426.534	228.841	.	40.932	156.761
960.696	14.207	438.136	238.051	.	32.074	168.011
1,003.546	38.230	442.025	207.537	155	31.976	202.357
928.358	33.399	455.513	204.273	803	32.416	218.021
942.958	17.121	440.836	193.014	2.012	30.854	214.956
948.874	4.975	441.863	195.534	2.082	29.666	214.581
926.516	3.815	435.418	199.868	1.038	27.389	207.123
1,001.908	6.005	576.046	280.919	1.664	29.267	264.196
1,028.543	36.982	512.525	210.135	701	29.132	272.557
972.668	88.277	513.369	208.770	239	27.793	276.567
923.146	70.121	477.576	170.349	637	27.298	279.292

II. Ausweis

über die unversteuerten Branntweinvorräte in Konsumbrennereien, als Freilager erklärten Raffinerien und in Branntweinfreilagern.

Betriebsperiode	Mit Schluß der Betriebsperiode			Anmerkung
	zum niedrigeren Abgabesatze	zum höheren Abgabesatze	zusammen	
	Hektoliter Alkohol			
1894/95	143.055	61.991	205.046	
1895/96	122.796	103.365	226.161	
1896/97	140.074	85.764	225.838	
1897/98	120.821	49.654	170.475	
1898 99	126.756	130.492	257.248	
1899/1900	125.534	106.003	231.537	
1900/01	82.250	148.716	230.966	
1901/02	112.285	144.806	257.091	
1902/03	129.698	78.111	207.809	
1903/04	148.533	91.090	239.623	
1904/05	186.179	86.633	272.812	
1905/06	149.514	114.692	264.206	
1906/07	88.228	95.560	183.788	
1907/08	81.565	118.254	199.819	
1908/09*)	.	.	.	*) Daten für die Betriebsperiode 1908/09 liegen noch nicht vor.

III. Ausweis

über die Versteuerung, die abgabefreie Verwendung von Branntwein zur Essigerzeugung und den Überweisungsverkehr mit Branntwein in den Kalenderjahren 1900 bis 1908.

Jahr	Versteuerung – Konsumabgabe – Kontingent	Versteuerung – Konsumabgabe – Exkontingent	Steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Essigerzeugung	Überweisungsverkehr zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und a) den Ländern der heiligen ungarischen Krone – Einfuhr aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone	Ausfuhr nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone	Nettoausfuhr nach beziehungsweise **Nettoeinfuhr** aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone	b) Bosnien und Herzegowina – Einfuhr aus Bosnien-Herzegowina	Ausfuhr nach Bosnien-Herzegowina	Nettoausfuhr nach Bosnien-Herzegowina	Anmerkung
	Hektoliter Alkohol									
1900	969.404	16.389	32.989	57.356	31.861	**25.495**	96	4.845	4.749	Die in das Kontingent eingerechneten Schwendungen betragen jährlich ungefähr 14.000 *hl* Alkohol.
1901	962.594	45.671	32.070	30.279	76.820	46.541	88	4.586	4.498	
1902	945.358	33.026	32.105	34.196	93.634	59.438	203	4.205	4.002	
1903	944.561	5.141	30.629	67.251	71.082	3.831	140	4.551	4.411	
1904	942.029	4.649	28.668	66.943	67.916	973	519	5.124	4.605	
1905	949.274	3.303	28.246	62.684	69.738	7.054	127	4.686	4.559	
1906	1,014.457	10.779	29.335	44.122	60.774	16.652	601	4.925	4.324	
1907	1,005.645	65.987	28.218	31.832	76.089	44.257	1.138	5.202	4.064	
1908	957.469	90.069	28.046	38.593	62.052	23.459	1.640	4.595	2.955	

IV. Aus-

über die Anzahl der in den Betriebsperioden 1888/89 bis 1908/09 im Betriebe

Land	Anzahl der in																			
	1888/89		1889/90		1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95		1895/96		1896/97		1897/98	
	im Betriebe																			
	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen
	Konsum-																			
Österreich u. d. Enns	7	8	6	8	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	9	7	7	7
Österreich o. d. Enns	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1
Steiermark	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3
Kärnten .	15	1	12	.	13	.	9	.	7	2	9	2	8	2	8	2	7	2	8	2
Krain . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen .	205	16	203	16	181	15	199	15	198	16	200	16	208	15	203	15	205	16	211	15
Mähren .	105	9	105	7	98	7	97	7	97	7	99	7	102	7	111	7	110	6	108	6
Schlesien .	92	3	87	3	79	3	84	3	88	3	87	3	88	3	86	3	85	3	86	3
Galizien .	608	2	566	1	584	1	555	1	598	1	557	1	607	1	616	1	624	1	616	1
Bukowina .	42	.	34	.	36	.	36	1	36	1	39	.	40	.	39	.	40	.	39	.
Zusammen .	1.075	43	1.014	39	998	37	988	38	1.032	41	998	40	1.060	39	1.070	39	1.080	39	1.075	38

weis

gestandenen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Konsumbrennereien.

der Betriebsperiode 1898/99		1899/00		1900/01		1901/02		1902/03		1903/04		1904/05		1905/06		1906/07		1907/08		1908/09	
gestandenen landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nichtlandwirtschaftlichen
brennereien																					
7	7	7	7	7	7	6	7	6	7	6	7	6	7	6	7	6	7	6	7	6	7
.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	1
.	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
9	2	9	2	8	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9	2
.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.
215	15	218	14	220	14	225	14	231	14	247	15	246	16	248	16	248	16	253	16	255	16
116	6	119	5	122	5	126	5	130	5	136	5	134	5	135	6	138	6	140	6	143	6
87	3	87	3	86	3	87	3	88	3	92	3	95	3	95	4	95	4	95	4	95	4
656	2	681	2	690	2	690	2	704	2	770	2	784	4	805	4	814	5	840	5	841	5
40	.	43	.	44	.	44	.	50	.	56	1	56	1	58	1	58	1	65	1	65	1
1.130	39	1.166	36	1.180	36	1.190	36	1.221	36	1.321	38	1.335	41	1.361	43	1.372	44	1.413	44	1.418	44

V. Aus-

über die Größe der Gesamtkontingente der landwirtschaftlichen un-

Land	1. Landwirtschaftliche Brennereien										2. Nichtlandwirtschaftli- a) welche Preßhefe erzeugen — definitive									
	I.		II.		III.		IV.		V.		I.		II.		III.		IV.		V.
	Verteilung																		
	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl
Niederösterreich .	4.028	36	3.736	63	3.519	10	3.706	39	2.379	45	59.794	.	59.902	70	62.281	34	47.917	12	40.031
Oberösterreich .	178	02	161	56	.	.	.	.	39	15	1.764	06	1.767	26	1.837	43	1.902	65	1.589
Steiermark .	.	.	.	.	.	.	1.064	48	1.034	16	5.124	55	5.133	85	5.326	50	4.908	24	4.100
Kärnten . .	5.163	70	4.751	71	3.277	30	3.589	88	3.326	28	337	55	663	92	1.826	91	1.891	76	1.580
Krain . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	154	63	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	96	56	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen . .	141.715	85	135.639	82	148.765	22	148.896	61	154.105	94	7.685	17	7.699	14	8.004	86	9.410	88	6.924
Mähren . .	65.124	33	62.775	68	67.033	89	75.124	81	*) 79.511	27	7.857	42	7.871	70	8.184	27	5.963	83	**) 4.982
Schlesien . .	48.813	40	47.035	55	46.699	50	47.574	66	47.582	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien . .	460.728	97	459.125	14	463.983	25	509.280	76	526.715	32	3.494	65	2.276	08	2.366	49	3.962	32	4.029
Bukowina .	48.800	67	41.306	78	46.770	82	45.331	03	47.840	72	.	.	1.345	11	.	.	.	.	1.144
Zusammen .	774.553	30	754.532	87	780.049	08	834.568	62	862.785	64	86.057	40	86.659	76	89.827	80	75.956	80	**) 64.383

Hievon entfallen auf neuentstandene landwirtschaftliche Brennereien:

Niederösterreich .	.	.	.	.	.	.	816	hl	.	hl
Oberösterreich .	.	.	.	.	.	.	.	.	39	"
Steiermark .	.	.	.	.	.	.	490	"	.	.
Kärnten . .	.	.	.	.	.	.	441	"	.	.
Krain . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	155	"
Tirol . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	97	"
Böhmen . .	.	.	.	.	8.020	hl	9.354	"	9.825	"
Mähren . .	.	.	.	.	2.100	"	8.443	"	6.534	"
Schlesien . .	.	.	.	.	620	"	867	"	1.501	"
Galizien . .	.	.	.	.	34.720	"	39.589	"	36.838	"
Bukowina .	.	.	.	.	4.492	"	490	"	5.480	"
Zusammen .	.	.	.	.	49.952	hl	60.490	hl	60.469	hl

weis

nichtlandwirtschaftlichen Konsumbrennereien in den fünf Verteilungsperioden.

Brennereien																			
b) welche keine Preßhefe erzeugen										Zusammen (2)									
Kontingent für die																			
I.		II.		III.		IV.		V.		I.		II.		III.		IV.		V.	
Periode																			
hl	*l*	*hl*	*l*	*hl*	*l*	*hl*	*l*	*hl*	*l*	*hl*	*l*	*hl*	*l*	*hl*	*l*	*hl*	*l*	*hl*	*l*
4.274	56	3.945	12	3.052	82	3.556	14	2.970	94	64.068	56	63.847	82	65.334	16	51.473	26	43.002	82
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.764	06	1.767	26	1.837	43	1.902	65	1.589	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5.124	55	5.133	85	5.326	50	4.908	24	4.100	54
243	61	.	.	.	.	.	.	.	.	581	16	663	92	1.826	91	1.891	76	1.580	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
95.496	86	93.608	53	96.134	63	76.350	38	64.723	42	103.182	03	101.307	67	104.139	49	85.761	26	71.648	39
17.932	12	16.765	77	17.128	12	15.785	85	13.188	13	25.789	54	24.637	47	25.312	39	21.749	68	**) 18.170	55
10.785	65	10.445	91	10.800	87	10.709	91	8.947	49	10.785	65	10.445	91	10.800	87	10.709	91	8.947	49
98	53	.	.	.	.	.	.	.	.	3.593	18	2.276	08	2.366	49	3.962	32	4.029	61
109	44	.	.	.	.	.	.	.	.	109	44	1.345	11	.	.	.	.	1.144	02
28.940	77	124.765	33	127.116	44	106.402	28	89.829	98	214.998	17	211.425	09	216.944	24	182.359	08	**) 154.213	42

*) Hierunter auch das Kontingent der mit 1905/06 in eine gewerbliche Brennerei umgewandelten Brennerei in Mährisch-Neustadt per 1.362 *hl* 37 *l*.

**) Ohne Mährisch-Neustadt.

VI. Ausweis

über die durchschnittlich auf ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche entfallende Alkoholkontingentmenge. (Nach den zur Zeit der betreffenden Kontingentverteilung bekannten Daten.)

Land	III.	IV.	V.
	Verteilungsperiode		
	Hektoliter		
Österreich unter der Enns	1·07	1·52	1·47
Österreich ob der Enns	.	.	0·97
Steiermark	.	2·11	1·65
Kärnten	3·95	1·62	1·49
Krain	.	.	1·30
Tirol	.	.	1·30
Böhmen	2·—	1·64	1·40
Mähren	2·35	1·79	1·48
Schlesien	1·55	1·42	1·30
Galizien	1·42	1·21	1·11
Bukowina	1·81	1·66	1·32
Durchschnitt	2·02	1·34	1·20

VII. Schematischer Ausweis

über die Höhe der den landwirtschaftlichen Konsumbrennereien bei der V. individuellen Verteilung (1904/05 bis einschließlich 1908/09) zugewiesenen Kontingente.

Verwaltungsgebiet	Gesamtzahl der Brennereien	Das Kontingent beträgt (Hektoliter): nicht mehr als 100	über 100 bis 200	über 200 bis 300	über 300 bis 400	über 400 bis 500	über 500 bis 600	über 600 bis 700	über 700 bis 800	über 800 bis 900	über 900 bis 1.000	über 1.000 bis 1.100	über 1.100 bis 1.200	über 1.200 bis 1.300	über 1.300 bis 1.400	über 1.400 bis 1.500	über 1.500 bis 1.600	Anmerkung
Österreich unter der Enns	6	.	.	1	**396·57** 3	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	In den übrigen Verwaltungsgebieten befinden sich keine landwirtschaftlichen Konsumbrennereien.
Österreich ob der Enns	1	**39·15** 1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Steiermark	2	.	.	.	.	1	**517·08** 1	.	.	.	.	.	.	.		.	.	
Kärnten	9	.	2	3	**369·59** .	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.			
Krain	1	.	**154·63** 1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Tirol und Vorarlberg	1	**96·56** 1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Böhmen	248	.	4	13	54	27	38	**621·39** 28	26	22	13	7	5	.	3	5	3	
Mähren	*) 134	.	.	16	29	17	**588·97** 17	14	12	13	6	5	3	.	*) 1	.	1	
Schlesien	93	2	6	7	15	21	**511·64** 8	14	9	8	1	.	2	.	.	.	.	
Galizien	775	.	7	28	157	53	126	**679·63** 85	85	65	36	40	34	21	15	14	9	
Bukowina	56	.	.	1	14	1	1	5	6	**854·30** 1	4	5	7	2	4	3	2	
Zusammen	1.326	4	20	69	272	122	193	**650·18** 147	139	109	60	57	51	23	23	22	15	

Die fettgedruckten Ziffern drücken das durchschnittlich auf eine Brennerei entfallende definitive Kontingent aus.

*) Ohne das Kontingent der mit 1905/1906 in eine gewerbliche Brennerei umgewandelten Brennerei in Mährisch-Neustadt per 1.362 Hektoliter 37 Liter.

VIII. Ausweis

über die Summe der landwirtschaftlichen Kontingente, gegliedert nach den Stufen des Ausweises VII.

Verwaltungsgebiet	Gesamtkontingent der Brennereien	Die Summe der Kontingente von nicht mehr als 100	über 100 bis 200	über 200 bis 300	über 300 bis 400	über 400 bis 500	über 500 bis 600	über 600 bis 700	über 700 bis 800	über 800 bis 900	über 900 bis 1000	über 1000 bis 1100	über 1100 bis 1200	über 1200 bis 1300	über 1300 bis 1400	über 1400 bis 1500	über 1500 bis 1600
		beträgt Hektoliter Alkohol															
Österreich unter der Enns	2.379·45	.	.	260·19	1.078·42	.	1.040·84	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Österreich ob der Enns	39·15	39·15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	1.034·16	.	.	.	.	481·01	553·15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kärnten	3.326·28	.	322·43	709·17	.	939·16	.	633·47	722·05	.	.	.	.	.	.	.	.
Krain	154·63	.	154·63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	96·56	96·56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	154.105·94	.	572·79	3.248·71	19.963·53	12.040·54	20.638·73	18.166·43	19.447·15	18.603·32	12.312·49	7.323·30	5.847·79	.	4.100·03	7.268·83	4.572·30
Mähren	78.148·90	.	.	4.248·16	10.953·62	7.595·97	9.070·87	9.136·74	8.968·65	10.945·10	5.666·33	5.339·61	3.394·04	.	*) 1.320·16	.	1.509·65
Schlesien	47.582·16	167·01	804·44	1.851·15	5.269·03	9.103·32	4.428·14	9.252·00	6.669·89	6.736·65	960·84	.	2.339·69	.	.	.	.
Galizien	526.715·32	.	1.079·94	7.169·31	58.641·36	23.798·86	66.663·88	55.396·06	63.413·44	55.074·65	34.287·03	41.703·24	39.050·20	26.153·07	20.204·91	20.300·49	13.778·88
Bukowina	47.840·72	.	.	262.04	5.480·30	494·36	585·19	3.279·53	4.477·89	846·26	3.940·22	5.208·57	7.991·88	2.520·95	5.445·52	4.235·94	3.072·07
Zusammen .	861.423·27	302·72	2.934·23	17.748·73	101.386·26	54.453·28	102.980·80	95.864·23	103.699·07	92.205·98	57.166·91	59.574·72	58.623·60	28.674·02	31.070·62	31.805·26	22.932·90

*) Ohne das Kontingent der Brennerei in Mährisch-Neustadt (seit 1905/06 nicht landwirtschaftlich) per 1362·37 Hektoliter.

IX. Schematischer Ausweis

der nach der V. Verteilung (1904/05—1908/09) auf ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche entfallenden Kontingente.

Verwaltungsgebiet	Gesamtzahl der Brennereien	Vom definitiven Kontingente entfallen auf 1 Hektar der anrechenbaren Grundfläche: nicht mehr als 0·50	über 0·50 bis 1	über 1 bis 1·50	über 1·50 bis 2	über 2 bis 2·50	über 2·50 bis 3	über 3 bis 3·50	über 3·50 bis 4	über 4 bis 4·50	über 4·50 bis 5	über 5 bis 5·50	über 5·50 bis 6	über 6 bis 6·50	über 6·50 bis 7	über 7 bis 7·50	über 7·50 bis 8	über 8 bis 8·50
		Hektoliter																
Österreich unter der Enns	6	.	.	3	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Österreich ob der Enns	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Kärnten	9	.	1	2	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krain	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	248	15	31	46	55	31	21	18	10	5	8	3	3	2	.	.	.	.
Mähren	134	5	23	20	29	22	12	9	7	1	2	.	.	2	1	.	.	1
Schlesien	93	2	16	32	28	6	6	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Galizien	775	42	213	277	179	46	12	5	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Bukowina	56	3	13	10	18	5	3	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	1.326	67	299	392	315	112	55	37	18	7	11	3	3	4	2	.	.	1

X. Summarausweis

über die

definitiven Kontingente und die Erzeugung an Alkohol in sämtlichen Konsumbrennereien in den Betriebsperioden 1904/05 bis 1908/09.

(Nach den bis 6. Oktober 1909 bekannten Daten.)

Verwaltungsgebiet	1	2	3	4	5	6	7
	Definitives Kontingent	Gesamterzeugung an Alkohol					
		1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09 [3])	1904/5
	hl	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*
							Landwirtschaftlic a) mit einem definitiv
Österreich unter der Enns	2.379	3.440	4.244	3.583	4.270	.	2.26
Österreich ob der Enns	39	20	10	.	2	.	2
Steiermark	1.034	1.602	1.453	1.354	1.343	.	83
Kärnten	3.326	5.196	4.871	4.985	4.928	.	3.66
Krain	155	132	140	155	155	.	13
Tirol-Vorarlberg	97	100	98	103	98	.	9
Böhmen	154.106	154.404	190.787	166.481	190.628	.	150.71
Mähren	[1]) 78.149	83.803	108.374	88.695	106.507	.	77.37
Schlesien	47.582	47.489	52.472	49.607	52.354	.	46.61
Galizien	526.715	628.415	661.379	610.443	614.458	.	528.51
Bukowina	47.841	63.070	54.879	57.679	63.585	.	48.32
	861.423	987.671	1,078.707	983.085	1,038.328	.	858.56
							b) im Laufe der letzten Verteilungsperiode neu entstande
Böhmen	.	.	.	447	2.343	.	.
Mähren	.	.	1.051	1.977	3.047	.	.
Schlesien	.	458	901	480	1.868	.	21
Galizien	.	5.186	21.818	24.642	34.227	.	1.68
Bukowina	.	.	1.135	1.522	5.694	.	.
	.	5.644	24.905	29.068	47.179	.	1.90
							Nichtlandwirtschaftlich a) mit einem Kontinge
Österreich unter der Enns	43.003	101.728	109.193	109.939	107.890	.	43.003
Österreich ob der Enns	1.590	3.422	4.178	6.565	7.252	.	1.589
Steiermark	4.101	5.961	6.121	6.564	7.373	.	3.933
Kärnten	1.580	5.004	6.700	6.747	6.512	.	1.580
Böhmen	71.648	204.164	241.759	245.971	269.372	.	71.649
Mähren	[2]) 19.533	73.402	83.803	78.034	78.989	.	19.533
Schlesien	8.947	11.414	12.601	13.693	14.330	.	8.945
Galizien	4.030	12.663	12.520	12.781	13.426	.	3.984
Bukowina	1.144	2.638	3.118	2.800	3.037	.	1.144
	155.576	420.396	479.993	483.094	508.181	.	155.360
							b) mit einem Kontinger
Böhmen	.	13.437	17.404	18.048	17.221	.	.
Schlesien	.	.	7.087	13.710	14.295	.	.
Galizien	.	701	1.201	1.924	2.540	.	.
	.	14.138	25.692	33.682	34.056	.	.

[1]) Das Kontingent der mit 1905/06 in eine gewerbliche Brennerei umgewandelten Brennerei in Mährisch-Neustadt per 1.362 *hl* 37 *l* wurde hier
[2]) Einschließlich des Kontingents der Brennerei in Mährisch-Neustadt per 1.362 *hl* 37 *l*.
[3]) Die Detaildaten für die Betriebsperiode 1908/09 liegen noch nicht vor.

8	9	10	11	12	13	14	15	16
Hievon entfällt								
auf Kontingenterzeugung				auf Exkontingenterzeugung				
1905/06	1906/07	1907/08	1908/09 [3])	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09 [3])
hl	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*
…rennereien:								
…ontingent beteilte Brennereien.								
2.388	2.392	2.389	.	1.173	1.856	1.191	1.881	
10	.	2	.	.	.	.	.	
871	925	1.034	.	766	582	429	309	
3.359	3.402	3.328	.	1.529	1.512	1.583	1.600	
138	154	155	.	.	2	1	.	
97	97	97	.	3	1	6	1	
153.776	154.092	154.536	.	3.692	37.011	12.389	36.092	
78.066	78.299	78.573	.	6.426	30.308	10.396	27.934	
47.743	47.655	47.729	.	870	4.729	1.952	4.625	
526.389	523.669	523.998	.	99.896	134.990	86.774	90.460	
47.237	47.663	47.974	.	14.747	7.642	10.016	15.611	
860.074	858.348	859.815	.	129.102	218.633	124.737	178.513	
…ndwirtschaftliche (mit einem definitiven Kontingent nicht beteilte) Brennereien.								
.	35	72	.	.	.	412	2.271	
100	278	157	.	.	951	1.699	2.890	
70	109	53	. .	239	831	371	1.815	
1.026	2.077	1.128	.	3.499	20.792	22.565	33.099	
61	96	81	.	.	1.074	1.426	5.613	
1.257	2.595	1.491	.	3.738	23.648	26.473	45.688	
…rennereien:								
…eteilte Brennereien.								
43.003	43.003	43.003	.	58.725	66.190	66.936	64.887	
1.590	1.590	1.590	.	1.833	2.588	4.975	5.662	
3.723	4.101	4.101	.	2.028	2.398	2.463	3.272	
1.581	1.580	1.580	.	3.424	5.119	5.167	4.932	
71.648	71.648	71.648	.	132.515	170.111	174.323	197.724	
19.517	19.533	19.533	.	53.869	64.286	58.501	59.456	
8.947	8.947	8.947	.	2.469	3.654	4.746	5.383	
4.029	4.030	4.030	.	8.679	8.491	8.751	9.396	
1.144	1.144	1.144	.	1.494	1.974	1.656	1.893	
155.182	155.576	155.576		265.036	324.811	327.518	352.605	
…icht beteilte Brennereien.								
.	.	.	.	13.437	17.404	18.048	17.221	
.	.	.	.	.	7.087	13.710	14.295	
.	.	.	.	701	1.201	1.924	2.540	
.	.	.	.	14.138	25.692	33.682	34.056	

…usgeschieden.

XI. Individual-

über die Alkoholerzeugung in den

a) welche Preßhefe erzeugen:

Postnummer	Standort	Definitives Alkoholkontingent pro 1904/5 bis 1908/9		Exkontingenterzeugung						Summe des Kontingents und der durchschnittlichen Exkontingenterzeugung
				1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09 **)	Durchschnitt	
		hl	*l*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*
	Österreich unter der Enns.									
1	Spillern	1.928	74	4.578	4.583	3.035	3.221	3.986	3.881	5.810
2	Wien, Floridsdorf	4.927	47	2.902	2.136	2.661	2.592	2.183	2.495	7.422
3	„ Ottakring	9.687	19	11.156	13.717	14.951	15.290	14.176	13.858	23.545
4	„ Rudolfsheim . . .	11.819	50	7.953	9.754	7 942	8.804	6.469	8.184	20.004
5	„ St. Marx	5.789	14	6.609	5.701	5.984	6.544	5.765	6.121	11.910
6	„ Simmering	5.879	84	4.533	4.423	5.240	4.530	4.004	4.546	10.426
	Österreich ob der Enns.									
7	Unterfelbern	1.589	55	1.833	2.588	4.975	5.662	3.608	3.733	5.323
	Steiermark.									
8	Kirchdorf	1.127	73	1.998	2.206	2.220	2.115	1.888	2.085	3.213
9	Steinfeld	2.972	81	30	192	314	1.157	381	415	3.388
	Kärnten.									
10	Ehrenhausen	983	30	404	509	481	481	471	469	1.452
11	Limmersach	597	15	3.020	4.610	4.686	4.451	5.373	4.428	5.025
	Böhmen.									
12	Böhmisch-Leipa	.	.	1.149	1.105	1.378	1.414	1.164	1.242	1.242
13	Časlau	2.101	25	504	533	1.227	2.419	2.605	1.458	3.559
14	Pilsen	937	26	2.797	2.672	2.693	2.949	3.481	2.918	3.856
15	Schönpriesen	2.142	37	2.954	4.387	4.017	2.977	2.467	3.360	5.502
16	Teplitz	2.681	35	6.068	6.418	4.847	5.313	6.570	5.843	8.524
	Mähren.									
17	Hatschein	2.633	50	1.315	1.069	335	431	167	663	3.297
18	Mährisch-Neustadt*) . . .	1.362	37	317	700	920	942	717	719	2.081
19	Olmütz	2.348	92	1.389	1.048	884	502	291	823	3.172
	Galizien.									
20	Drohomirczany	719	33	1.372	1.561	1.572	1.659	1.182	1.469	2.188
21	Knihinin	1.263	04	3.970	3.979	3.990	4.805	3.841	4.117	5.380
22	Kokendziany	.	.	701	1.201	1.204	1.830	1.707	1.329	1.329
23	Tysmienica	2.047	24	3.337	2.951	3.189	2.933	2.256	2.933	4.980
24	Zamarstynów	.	.	.	.	720	709	1.814	1.081	1.081
	Bukowina.									
25	Mihowa K. Nr. 2	1.144	02	1.494	1.974	1.656	1.893	1.600	1.723	2.867
	Summe .	66.683	07	72.383	80.017	81.121	85.623	78.166	79.893	146.576

*) Erst seit 1905/06 gewerblich.
**) Provisorische Daten.

ausweis

nichtlandwirtschaftlichen Konsumbrennereien

b) welche **keine** Preßhefe erzeugen:

Postnummer	Standort	Definitives Alkoholkontingent pro 1904/5 bis 1908/9		Exkontingenterzeugung						Summe des definitiven Kontingents und der durchschnittlichen Exkontingenterzeugung
				1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09 **)	Durchschnitt	
		hl	l	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl
	Österreich unter der Enns.									
1	Pernhofen	2.970	94	20.994	25.876	27.123	23.906	11.410	21.862	24.833
	Böhmen.									
2	Brüx	4.494	41	32.825	33.142	31.684	30.805	23.722	30.436	34.930
3	Chrudim	5.049	14	9.494	8.650	11.094	19.256	11.674	12.034	17.083
4	Dobřin	3.211	13	10.035	14.532	16.497	17.498	13.041	14.321	17.532
5	Jungbunzlau	9.569	04	7.280	19.931	14.818	14.197	20.214	15.288	24.857
6	Kaisersdorf	3.365	49	4.092	3.103	9.484	4.003	18	4.140	7.505
7	Kolin	9.620	59	9.891	17.725	8.591	21.760	22.305	16.054	25.675
8	Alt-Lieben	15.475	06	20.102	30.255	25.769	27.332	16.982	24.088	39.563
9	Pardubitz	.	.	12.287	16.299	16.670	17.971	15.345	15.714	15.714
10	Prag II	2.214	42	97	126	1.182	2.554	2.416	1.275	3.489
11	Slichov	8.115	77	17.029	15.626	25.711	27.219	15.887	20.294	28.410
12	Smiritz	2.671	11	9.348	13.011	16.709	17.278	15.631	14.395	17.066
	Mähren.									
13	Hodolein	4.414	59	19.796	24.455	25.782	22.802	21.809	22.929	27.344
14	Jestřeby	6.659	03	7.538	14.208	13.078	17.841	9.676	12.468	19.127
15	Schönau	2.114	51	23.514	22.806	17.502	16.938	14.190	18.990	21.105
	Schlesien.									
16	Schönbrunn	.	.	.	7.087	13.710	14.295	10.501	11.398	11.398
17	Strzebowitz K. Nr. 2 . . .	4.221	40	1.177	1.208	1.233	1.152	1.199	1.194	5.415
18	Strzebowitz K. Nr. 55 . . .	915	85	2	2	46	5	6	12	928
19	Troppau	3.810	24	1.290	2.444	3.467	4.226	3.427	2.971	6.781
	Summe .	88.892	72	206.791	270.486	280.150	301.038	229.453	259.863	348.755
	Hiezu a)	66.683	07	72.383	80.017	81.121	85.623	78.166	79.893	146.576
	Zusammen .	155.575	79	279.174	350.503	361.271	386.661	307.619	339.756	495.331

XII. Ausweis

über die Anzahl der in der Zeit vom 1. Jänner 1904 bis 31. August 1909 neu errichteten landwirtschaftlichen Konsumbrennereien.

Land	Anzahl der neu errichteten Brennereien	Hiervon waren im Betriebe
Böhmen	9	8
Mähren	7	7
Schlesien	8	5
Galizien	85	83
Bukowina	9	9
Zusammen .	118	112

XIII. Aus-

über die vom Alkoholkontingent zur Verfügung

Verwaltungsgebiet	1904/5			1905/6		
	zur Verfügung gestellt	nachträglich zugewiesen		zur Verfügung gestellt	nachträglich zugewiesen	
		den mit einem definitiven Kontingent beteilten landwirtschaftlichen Brennereien	den neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien		den mit einem definitiven Kontingent beteilten landwirtschaftlichen Brennereien	den neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien
	hl	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*
Österreich unter der Enns	212	100	.	3	12	.
Österreich ob der Enns	20	.	.	29	.	.
Steiermark	396	30	.	541	.	.
Kärnten	53	394	.	12	45	.
Krain	23	.	.	16	.	.
Tirol und Vorarlberg	.	.	.	.	.	.
Böhmen	6.622	3.228	.	988	658	.
Mähren	3.428	2.657	.	646	548	100
Schlesien	1.860	823	290	137	251	115
Galizien	8.321	9.857	1.909	2.632	2.196	1.136
Bukowina	551	1.034	.	718	104	71
Zusammen .	21.486	18.123	2.199	5.722	3.814	1.422

weis

gestellten und nachträglich zugewiesenen Mengen.

1906/7			1907/8			1908/9		
zur Verfügung gestellt	nachträglich zugewiesen		zur Verfügung gestellt	nachträglich zugewiesen		zur Verfügung gestellt	nachträglich zugewiesen	
	den mit einem definitiven Kontingent beteilten landwirtschaftlichen Brennereien	den neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien		den mit einem definitiven Kontingent beteilten landwirtschaftlichen Brennereien	den neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien		den mit einem definitiven Kontingent beteilten landwirtschaftlichen Brennereien	den neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien
hl	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*
69	82	.	.	10	.	.	15	.
39	.	.	37	.	.	39	.	.
179	71	.	.	.	.	.	.	.
13	88	.	58	60	.	.	40	.
.	.	.	.	.	.	6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.403	1.372	52	294	709	87	852	455	720
670	770	328	131	552	160	207	430	715
406	464	124	111	253	58	444	175	370
6.882	3.375	2.537	4.471	1.570	1.312	9.697	657	7.370
371	181	108	37	155	96	558	100	790
10.032	6.403	3.149	5.139	3.309	1.713	11.873	1.872	9.965

XIV. Aus-

über die der Produktionsabgabe unterliegenden

Im Betriebe gestandene Produktions-

Postnummer	Betriebsperiode	Zahl der Brennereien, welche die Produktionsabgabe entrichten				Detail	
						Ver-	
		a) im Wege der Pauschalierung	b) im Wege der Abfindung	c) nach dem wirklichen Erzeugnisse	Gesamtzahl	mehlige Stoffe	Steinobst
						Zahl	
1	1904—1905 . . .	31.985	6.102	15	38.102	134	9.433
2	1905—1906 . . .	30.509	7.295	17	37.821	148	8.387
3	1906—1907 . . .	32.163	10.316	17	42.496	101	10.350
4	1907—1908 . . .	26.650	4.943	11	31.604	81	4.105

(Fortsetzung.)

Postnummer	Betriebsperiode	Die Leistungsfähigkeit wurde bemessen				
			bei Verarbeitung von			
		mit dem dreifachen	mehligen Stoffen	anderen Stoffgattungen	mit dem fünffachen	vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzministerium
			mit dem vierfachen			
		des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase				
		Zahl der Brennvorrichtungen				
1	1904—1905 . . .	31.564	129	788	306	2
2	1905—1906 . . .	30.129	150	787	255	4
3	1906—1907 . . .	31.673	83	920	321	2
4	1907—1908 . . .	26.414	79	554	289	5

weis

Branntweinbrennereien (1904/5 bis 1907/8).

branntweinbrennereien

bezüglich der pauschalierten Brennereien

arbeitete Stoffe

Wein und Weinlager	Wein- und Obstmost, Trauben, Honigwasser	Dirnteln, Schlehen, Hagebutten	Äpfel, Birnen und anderes Kernobst	Beerengattungen	Wurzeln	Weintreber	Bierbrauabfälle	abgepreßtes Kernobst
der Brennereien								
1.518	319	179	5.301	4.837	272	10.953	74	2.264
1.894	527	66	3.356	3.928	213	11.904	32	1.216
1.851	492	65	3.518	3.975	276	10.809	127	1.588
2.335	179	58	3.060	4.663	281	11.524	44	1.158

(Fortsetzung.)

Die in der Gegenstandsperiode versteuerte Alkoholmenge hat betragen									Von den pauschalierten Brennereien insgesamt versteuerte Alkoholmenge	Von den abgefundenen Brennereien versteuerte Alkoholmenge	Von den der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnis unterliegenden Brennereien versteuerte Alkoholmenge
bis 10	über 10 bis 20	über 20 bis 50	über 50 bis 100	über 100 bis 200	über 200 bis 500	über 500 bis 1000	über 1000 bis 6000	über 6000			
Hektolitergrade (Liter) Alkohol									Hektoliter		
Zahl der Brennereien											
15.747	7.257	4.448	2.251	1.316	767	117	75	7	14.276	595	1.448
16.717	5.795	3.937	2.017	1.213	554	175	93	8	14.664	851	1.448
17.097	6.250	4.550	2.099	1.282	610	175	95	5	13.963	1.722	1.434
15.135	4.100	3.291	1.623	920	654	208	114	5	12.851	488	1.037

XV. Überweisungsverkehr mit Branntwein

in den Betriebsperioden 1894/5 bis einschließlich 1907/8.

Betriebsperiode	Aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone	Aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern	Somit aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone mehr *weniger*	Aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern Bosnien-Hercegovina	Aus den Ländern Bosnien-Hercegovina nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern	Somit aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern Bosnien-Hercegovina mehr *weniger*	Im Gesamten: aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern	Im Gesamten: nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern	Im Gesamten: somit aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mehr *weniger*
	Hektoliter Alkohol								
1894/95	47.543	27.037	20.506	3.842	44	3.798	51.385	27.081	24.304
1895/96	42.728	31.474	11.254	3.599	471	3.128	46.327	31.945	14.382
1896/97	37.896	41.039	*3.143*	3.327	445	2.882	41.223	41.484	*261*
1897/98	41.712	32.887	8.825	3.928	48	3.880	45.640	32.935	12.705
1898/99	41.673	46.972	*5.299*	4.508	115	4.393	46.181	47.087	*906*
1899/900	31.342	56.490	*25.148*	4.944	32	4.912	36.286	56.522	*20.236*
1900/01	57.571	43.367	14.204	5.151	135	5.016	62.722	43.502	19.220
1901/02	98.494	20.597	77.897	3.920	65	3.855	102.414	20.662	81.752
1902/03	76.037	54.635	21.402	4.449	296	4.153	80.486	54.931	25.555
1903/04	69.252	79.388	*10.136*	5.000	34	4.966	74.252	79.422	*5.170*
1904/05	67.905	62.456	5.449	4.751	589	4.162	72.656	63.045	9.611
1905/06	67.274	47.647	19.627	4.908	72	4.836	72.182	47.719	24.463
1906/07	72.225	35.733	36.492	5.153	1.383	3.770	77.378	37.116	40.262
1907/08	71.406	37.386	34.020	5.053	448	4.605	76.459	37.834	38.625

XVI. Ergebnisse der Branntweinsteuer.

Jahr	Einnahmen			Ausgaben			
	Branntweinabgabe nach Abzug der Gefällsrückgaben (ohne Diskont)	Preßhefeabgabe	Kontrollgebühr	Bonifikationen		Branntweinsteuerdiskonto	Überweisungen an die Landesfonds vom 1. September 1901 an
				für die Branntweinausfuhr	für landwirtschaftliche Brennereien		
	Kronen			Kronen			
1898	68,190.793	763.484	526.519	1,106.219	6,135.753	583.122	—
1899	69,845.515	836.656	582.421	1,061.124	6,036.608	577.534	—
1900	71,590.210	847.079	629.410	1,328.029	6,326.166	549.280	—
1901	80,805.225	819.001	692.410	1,661.999	6,664.298	606.289	4,150.113
1902	82,699.434	751.203	745.114	1,508.374	6,659.208	695.413	20,951.467
1903	85,904.197	766.105	721.167	1,808.996	6,709.702	609.334	19,599.324
1904	86,937.260	789.930	716.893	1,515.799	6,810.667	584.617	19,209.521
1905	86,869.329	811.198	730.319	1,802.930	6,906.410	538.551	19,200.000
1906	92,328.905	728.810	884.036	1,921.814	7,481.179	591.402	19,000.000
1907	95,320.345	825.441	920.441	1,729.893	7,275.186	606.529	20,753.776
1908	94,845.904	848.248	869.692	1,883.919	7,317.917	560.941	21,058.645

XVII. Ausweis

über die aus Österreich mit dem Anspruch auf Ausfuhrbonifikation ausgeführten Branntweinmengen und die hierfür ausgezahlten Bonifikationsbeträge.

Betriebsperiode	Alkoholmenge in Hektolitergraden (Litern)	Ausgezahlter Betrag in Kronen	Daher entfällt für 1 Hektolitergrad (Liter) in Hellern
1899/1900	23,760.172·7	1,470.135	6·187
1900/1901	20,438.171·3	1,597.282	7·815
1901/1902	20,026.019	1,652.168	8·250
1902/1903	19,576.254·2	1,778.706	9·086
1903/1904	19,415.399·4	1,512.654	7·791
1904/1905	20,325.660·6	1,772.801	8·722
1905/1906	28,149.700·6	1,874.125	6·658
1906/1907	21,342.089	1,878.270	8·801
1907/1908	20,679.826	1,887.212	9·126
1908/1909*)	17,350.741	1,735.074	10·000

*) Provisorische Daten.

XVIII. Spiritus-

Durchschnittspreise von

	Preis pro Hektoliter Kontingent-Alkohol											
	1894/95		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/00	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
September	30	42	31	60	31	92	39	24	40	52	36	94
Oktober	33	.	30	88	30	68	37	48	37	92	39	94
November	31	86	29	78	30	54	38	82	35	54	39	62
Dezember	31	78	30	30	31	34	36	84	36	50	38	28
Jänner	31	50	29	60	30	90	36	40	35	96	39	08
Februar	31	48	29	56	31	46	37	98	36	28	39	74
März	31	14	29	50	31	92	40	10	36	08	39	66
April	31	78	30	04	32	10	39	86	33	66	41	17
Mai	31	86	30	68	32	68	42	36	34	14	41	92
Juni	34	28	31	44	32	86	41	34	36	12	43	64
Juli	34	32	31	54	33	22	39	58	37	86	44	17
August	33	20	31	56	35	48	39	40	40	84	44	44

Preis pro Hektoliter

September	24	.	22	50	20	50	24	50	31	.	23	.
Oktober	25	.	22	50	20	.	24	50	30	.	24	.
November	24	50	22	.	20	.	25	50	28	50	24	50
Dezember	23	50	22	.	20	50	25	50	28	.	24	.
Jänner	23	.	21	50	21	.	26	.	26	50	24	.
Februar	22	50	21	.	21	50	30	.	26	.	23	50
März	22	.	21	.	21	50	31	50	26	50	24	.
April	21	50	20	50	21	.	31	.	24	.	23	25
Mai	22	.	20	50	21	50	31	.	22	.	23	.
Juni	23	50	20	50	21	50	31	.	23	.	23	.
Juli	23	.	20	50	22	.	30	.	23	.	23	75
August	22	50	20	50	22	.	29	.	23	50	24	50

*) Diese Durchschnittspreise sind nach den Angaben einer Wiener Exportfirma angeführt, weil eine amtliche

preise.

Rohspiritus in Wien.

nach den amtlichen Notierungen an der Wiener Börse

1900/01		1901/02		1902/03		1903/04		1904/05		1905/06		1906/07		1907/08		1908/09	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
44	96	41	59	39	99	40	72	53	58	38	39	41	14	60	18	59	81
43	72	39	68	38	03	42	51	52	52	36	83	41	82	61	53	60	96
42	63	37	88	37	72	42	86	49	73	34	62	42	84	61	80	56	89
41	53	35	83	36	24	42	94	50	54	35	73	42	80	62	.	51	79
40	90	35	08	37	71	44	45	51	10	37	08	39	90	60	94	54	28
39	05	38	05	38	93	45	83	49	38	37	79	41	88	59	49	54	45
40	78	38	14	38	84	44	58	47	83	37	43	43	66	56	90	52	13
40	52	37	85	39	21	46	54	46	87	38	47	55	47	60	92	54	.
40	51	37	86	40	58	46	71	43	64	39	80	48	69	61	87	53	95
40	51	37	80	40	85	46	95	42	09	39	80	56	32	61	85	53	04
40	58	38	35	41	93	46	87	40	80	39	89	57	.	61	09	53	99
41	44	39	68	40	90	50	97	39	15	40	55	58	26	59	11	55	66

Exkontingent-Alkohol *)

23	.	21	25	19	50	26	.	41	.	25	50	24	.	38	75	39	.
23	75	21		20	25	26	.	40	50	25	25	24	50	40	.	40	.
24	50	19	25	21	.	30	50	38	.	25	.	25	.	42	.	39	.
24	.	19	.	22	75	36	.	38	25	25	25	27	.	43	.	37	50
22	.	18	75	23	25	36	25	39	50	25	25	26	25	42	.	37	.
21	.	18	.	24	50	36	.	37	.	25	.	26	50	41	.	37	.
21		19	.	24	.	33	50	37	50	25	.	26	75	40	.	36	50
20	75	18	75	24	75	33	.	37	50	24	25	28	.	41	.	36	50
20	75	19	.	25	25	32	25	27	.	24	.	31	50	42	.	35	50
21	25	19	.	26	25	31	50	26	25	24	25	37	.	40	.	34	50
20	50	19	25	25	25	31	50	26	.	24	25	36	.	37	50	35	.
21	.	19	.	25	.	36	.	26	.	24	25	35	50	38	.	35	50

Notierung an der Börse nicht stattfindet.

XIX. Aus-

über die der besonderen Abgabe unterworfenen Stätten, in denen der Ausschank oder Klein-
betrieben wurde für die

Verwaltungsgebiet	Anzahl der Ortsgemeinden	Bevölkerungsziffer	Anzahl der Stätten, Ausschank betrieben 1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Niederösterreich	1.601	3,100.493	10.279	10.538	10.762	10.739	10.786	10.571	10.743	10.814
Oberösterreich	502	810.246	4.076	4.129	4.189	4.228	4.239	4.335	4.403	4.419
Salzburg	156	192.763	1.434	1.470	1.500	1.566	1.536	1.508	1.536	1.526
Steiermark	1.559	1,356.494	5.661	5.754	5.909	5.992	6.105	6.302	6.512	6.604
Kärnten	257	367.324	1.720	1.808	1.888	1.910	1.958	1.928	1.907	1.894
Krain	359	508.150	2.373	2.437	2.368	2.576	2.557	2.862	2.682	2.997
Küstenland	199	756.546	1.588	1.497	1.509	1.542	1.690	1.779	1.911	1.993
Tirol und Vorarlberg	996	981.949	5.754	5.901	6.085	6.264	6.420	6.545	6.537	6.539
Böhmen	7.544	6,318.697	24.454	24.735	24.949	24.880	24.823	24.665	24.847	24.671
Mähren	2.892	2,437.706	8.964	8.618	8.578	8.564	8.959	9.128	9.252	9.205
Schlesien	498	680.422	2.488	2.510	2.521	2.578	2.662	2.628	2.690	2.735
Galizien	6.242	7,315.939	19.795	20.314	19.512	19.127	20.049	20.789	20.295	20.782
Bukowina	336	790.195	2.376	2.256	2.222	2.355	2.374	2.422	2.4[illegible]9	2.418
Dalmatien	86	593.784	1.402	1.534	1.496	1.670	1.564	1.616	1.571	1.597
Summe	23.227	26,150.700	92.364	93.501	93.488	93.991	95.722	97.078	97.315	98.194

weis

verschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten, beziehungsweise der Handel mit denselben Jahre 1901—1908.

in welchen der															
Kleinverschleiß								Handel							
wurde															
1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
1.216	1.210	1.221	1.191	1.230	1.237	1.198	1.202	8.605	9.126	9.621	10.105	10.404	9.967	10.328	10.445
689	706	691	706	693	694	688	706	1.356	1.415	1.619	1.722	1.841	1.971	2.094	2.150
155	144	146	154	140	148	164	149	348	429	468	522	557	593	633	637
512	520	585	552	552	540	523	498	2.475	2.691	2.912	3.046	3.178	3.257	3.450	3.417
166	176	171	168	172	175	167	161	728	791	854	919	947	1.073	1.113	1.080
173	186	175	217	234	246	230	267	434	526	583	621	694	755	761	887
94	100	72	81	135	88	96	97	153	168	250	312	439	488	477	512
291	321	297	314	300	274	242	222	1.022	1.081	1.123	1.264	1.317	1.391	1.442	1.523
1.224	1.237	1.199	1.200	1.131	1.116	1.044	1.042	9.981	10.406	11.027	11.572	12.553	12.862	13.538	13.680
352	353	323	321	330	315	317	310	5.032	5.176	5.604	5.893	6.364	6.589	7.029	7.027
127	128	135	127	123	114	103	103	2.366	2.468	2.564	2.606	2.588	2.661	2.805	2.771
76	90	144	139	52	120	239	21	1.846	2.432	2.945	4.005	4.260	4.620	4.549	4.681
75	78	9	76	85	88	92	92	279	264	295	353	358	380	367	358
72	66	61	59	45	73	54	50	37	47	38	40	51	44	51	59
5.222	5.315	5.229	5.305	5.222	5.248	5.157	4.920	34.662	37.020	39.903	42.980	45.551	46.651	48.637	49.227

XX. Ausweis

über die Ergebnisse der besonderen Abgaben in den Jahren 1881 bis 1908.

Jahr	Bruttoertrag abzüglich der Restitutionen K	Jahr	Bruttoertrag abzüglich der Restitutionen K
1881	1,570.816	1895	2,251.743
1882	3,021.082	1896	2,261.294
1883	2,693.448	1897	2,229.779
1884	2,642.742	1898	2,230.814
1885	2,579.463	1899	2,196.940
1886	2,537.787	1900	2,167.387
1887	2,553.849	1901	2,191.119
1888	2,450.715	1902	2,230.362
1889	2,340.739	1903	2,261.016
1890	2,332.761	1904	2,270.363
1891	2,291.218	1905	2,255.229
1892	2,300.780	1906	2,272.121
1893	2,325.519	1907	2,251.130
1894	2,310.037	1908	2,270.915

Beilage zur Seite 59.

Ergebnis

der nach Artikel IV, A, Z. 1 und 2, angeordneten Aufteilung in den Jahren 1910 und 1911.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Postnummer	Länder	Es beträgt der Schlüssel nach dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, in Prozenten	Die Aufteilung eines Betrages von		Es beträgt der Schlüssel nach Artikel IV, A, Z. 2, in Prozenten	Die Aufteilung eines Betrages von		Daher entfällt im Ganzen im Jahre	
			26,000.000	40,000.000		20,000.000	20,500.000	1910	1911
			ergibt Kronen			ergibt Kronen		ein Betrag von Kronen	
1	Niederösterreich . . .	10·7662	2,799.212	4,306.480	33·81	6,761.540	6,931.050	9,560.752	11,237.530
2	Oberösterreich	0·9152	237.952	366.080	4·25	849.620	871.250	1,087.572	1,237.330
3	Salzburg	0·5682	147.732	227.280	0·91	182.260	186.550	329.992	413.830
4	Steiermark	4·6875	1,218.750	1,875.000	5·26	1,051.460	1,078.300	2,270.210	2,953.300
5	Kärnten	3·0208	785.408	1,208.320	1·24	248.620	254.200	1,034.028	1,462.520
6	Krain	4·5253	1,176.578	1,810.120	1·19	237.780	243.950	1,414.358	2,054.070
7	Triest	0·4699	122.174	187.960	1·86	371.500	381.300	493.674	569.260
8	Istrien	0·3217	83.642	128.680	0·69	138.260	141.450	221.902	270.130
9	Görz und Gradiska .	0·3238	84.188	129.520	0·62	123.880	127.100	208.068	256.620
10	Tirol	2·2796	592.696	911.840	2·44	488.920	500.200	1,081.616	1,412.040
11	Vorarlberg	0·2065	53.690	82.600	0·33	65.220	67.650	118.910	150.250
12	Böhmen	18.8078	4,890.028	7,523.120	23·98	4,796.080	4,915.900	9,686.108	12,439.020
13	Mähren	15.7818	4,103.268	6,312.720	8·71	1,742.780	1,785.550	5,846.048	8,098.270
14	Schlesien	5·3087	1,380.262	2,123.480	1·72	343.060	352.600	1,723.322	2,476.080
15	Galizien	28.3423	7,368.998	11,336.920	11·04	2,207.700	2,263.200	9,576.698	13,600.120
16	Bukowina	3·1488	818.688	1,259.520	1·18	236.540	241.900	1,055.228	1,501.420
17	Dalmatien	0·5259	136.734	210.360	0·77	154.780	157.850	291.514	368.210
	Zusammen .	100·0000	26,000.000	40,000.000	100.00	20,000.000	20,500.000	46,000.000	60,500.000

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Im § 100 P. St. G. hat der siebente Absatz in Hinkunft zu lauten:

„Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gewerkschaften, welche für das der Besteuerung zugrunde gelegte Jahr mehr als 10 Prozent vom eingezahlten Aktienkapital (Gewerkschaftskapital) zuzüglich der echten Reserven als Dividende oder unter anderem Titel an ihre Mitglieder ausschütten, haben außer der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 bezeichneten Steuer noch folgende Zusatzsteuer zu entrichten:

Von demjenigen Betrage, welcher erforderlich ist

für das 11. und 12. Prozent	2 Prozent,
„ „ 13. „ 14. „	4 „
„ „ 15. „ . . .	6 „
„ „ 16. „	8 „
„ alle weiteren das 16. Prozent überschreitenden Beträge	10 „

Im Abs. 8 des § 100 wird das Wort „Dividenden“ durch das Wort „Ausschüttungen“ und die Worte „die Aktiengesellschaft“ durch die Worte „der Steuerpflichtige“ ersetzt.

Artikel II.

§ 153 P. St. G. erhält folgende Fassung:

„Der Personaleinkommensteuer unterliegen:

1. Diejenigen physischen Personen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger

als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten Einkommens. Wenn jedoch diese Personen in einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes Realitäten besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer Staatskasse eines anderen Landes Dienstbezüge oder Ruhegenüsse empfangen, so ist das Einkommen aus diesen Quellen unter der Voraussetzung von der Besteuerung ausgenommen, daß dasselbe in dem Lande, aus welchem es herrührt, erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt, und daß das betreffende Land bei Besteuerung des Einkommens aus hierländigen Quellen der gedachten Art nach den Grundsätzen der Reziprozität vorgeht.

In demselben Umfange unterliegen der Personaleinkommensteuer auch Inländer, welche im hierländigen Staatsdienste oder im gemeinsamen Dienste außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, insoweit sie dort zu den entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

2. Alle anderen, als die sub Z. 1 bezeichneten physischen Personen, wenn sie in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatskasse oder an Bezügen der im § 237 a bezeichneten Art beziehen, hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

Ferner unterliegen der Personaleinkommensteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen."

Im § 154, Z. 3, P. St. G. werden die Worte: „§ 153, Abs. 2, lit. b" durch die Worte: „§ 153, Z. 2" ersetzt.

Im § 155, Abs. 2, P. St. G. werden die Worte: „Auf die im § 153, Z. 1 b und Z. 2 b, genannten Personen" durch folgende Worte ersetzt: „Auf jene Personen, welche nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind."

§ 157, Abs. 2, P. St. G. erhält folgende Fassung:

„Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen

Familiengliedern nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen."

Im § 157 P. St. G. wird nach Abs. 6 als neuer Absatz beigefügt:

„Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer, welcher auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt."

§ 161, Abs. 2, P. St. G. erhält folgende Fassung:

„Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 2), sind Abzüge nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Für die Beurteilung, ob eine solche wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem haftenden Objekte besteht, ist die Eintragung dieser Schuld im Grundbuche nicht maßgebend."

§ 172, Abs. 1 und 2, P. St. G. erhalten von der Zeile ab: „42. Stufe von mehr als Gulden 10.000 bis einschließlich 11.000" folgende Fassung:

	„von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	K r o n e n		
42. Stufe	20.000	22.000	670
43. „	22.000	24.000	760
44. „	24.000	26.000	850
45. „	26.000	28.000	940
46. „	28.000	30.000	1.035
47. „	30.000	32.000	1.130
48. „	32.000	34.000	1.225
49. „	34.000	36.000	1.320
50. „	36.000	38.000	1.415
51. „	38.000	40.000	1.510
52. „	40.000	44.000	1.655
53. „	44.000	48.000	1.850
54. „	48.000	52.000	2.045
55. „	52.000	56.000	2.240
56. „	56.000	60.000	2.440
57. „	60.000	64.000	2.640
58. „	64.000	68.000	2.850
59. „	68.000	72.000	3.060
60. „	72.000	76.000	3.280
61. „	76.000	80.000	3.510
62. „	80.000	84.000	3.740
63. „	84.000	88.000	3.970
64. „	88.000	92.000	4.210
65. „	92.000	96.000	4.450
66. „	96.000	100.000	4.700

Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 260 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 11.680 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 650 K."

§ 172, P. St. G., Abs. 4 hat zu lauten:

„Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Abs. 2, und des § 175 Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h."

Im § 172 P. St. G. werden nach Abs. 4 folgende Absätze neu beigefügt:

„Für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt keine gegebenenfalls gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagende Person gehört, erhöht sich die Steuer um 15 Prozent, — für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.

Diese Erhöhung entfällt, wenn die gemeinsame Veranlagung auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Abs. 2, zweiter Satz, unterbleibt."

§ 173, Abs. 2, entfällt.

Im § 173, P. St. G., Abs. 3, werden die Worte: „Die unter die vorstehende Bestimmung fallenden Familienglieder, desgleichen jene" durch das Wort: „Familienglieder" ersetzt.

Im § 220 P. St. G. wird nach Abs. 3 folgender Absatz beigefügt:

„Erachtet die Schätzungskommission, beziehungsweise deren Vorsitzender, daß die in einer Berufung geltend gemachte Einwendung unterlaufener Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet ist, so sind dieselben schon vor Abgabe der gutachtlichen Äußerung zu beheben."

§ 221 P. St. G. erhält als Eingang folgenden neuen Absatz:

„In Fällen, in welchen das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst einstimmig der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission."

Der erste Satz des bisherigen § 221 P. St. G. erhält folgende Fassung:

„In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission."

§ 285 P. St. G. erhält folgende Fassung:

„Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, gegenüber denjenigen Staaten, welche diesbezüglich andere als die im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Normen handhaben, nach den Grundsätzen der Reziprozität vorzugehen.

Werden Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder daselbst wohnhafte Personen in anderen Staaten hinsichtlich der Heranziehung zu direkten Staatssteuern ungünstiger behandelt als Angehörige dieser Staaten oder dort wohnhafte Personen, so kann der Finanzminister die Verfügung treffen, daß in den entsprechenden Fällen hierlands nach den Grundsätzen der Reziprozität vorgegangen werde.

Sofern für Inländer, welche ihres Berufes wegen im Auslande ihren Wohnsitz haben, sich daselbst durch Anwendung der dort geltenden und der hierländigen Gesetzesbestimmungen eine Doppelbesteuerung ergibt, kann der Finanzminister zur Vermeidung von hierdurch entstehenden Härten an der hierländigen Steuer einen teilweisen Nachlaß gewähren.

Allgemeine Anordnungen, die auf Grund des ersten Absatzes erlassen werden, sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen."

Artikel III.

Nach § 237 P. St. G. hat in Hinkunft der folgende Paragraph hinzuzukommen:

„Besondere Bestimmungen über die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

§ 237 a.

Die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates (Generalrates, Administrationsrates, Kuratoriums u. dgl.) von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in dieser Eigenschaft oder sonst als leitende Organe der betreffenden Gesellschaften wie immer genannte Bezüge (Gehalte, Remunerationen, Tantiemen, Präsenzmarken und andere Vergütungen) empfangen, haben diese in ihren Bekenntnissen (§ 202) abgesondert einzubekennen. Desgleichen hat die Schätzungskommission, beziehungsweise die Berufungskommission den Betrag der in dem Einkommen enthaltenen Bezüge dieser Art besonders festzustellen.

Hierbei sind Bezüge dieser Art, die von verschiedenen Gesellschaften gewährt werden, zusammenzurechnen. Abzüge von diesem Einkommen dürfen nur

soweit in Abrechnung gebracht werden, als sie dasselbe unmittelbar belasten und in ihrer Höhe 10 Prozent der steuerpflichtigen Bezüge nicht übersteigen.

Der so ermittelte Gesamtbetrag dieser Bezüge unterliegt neben der Personaleinkommensteuer einer besonderen Steuer, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

bei einem Betrage bis ausschließlich	2.000 K	2 Prozent
	16.000 „	4 „
	60.000 „	6 „
und bei einem Betrage von 60.000 „ und darüber		8 „

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Bezüge der im ersten Absatze bezeichneten Art auszahlen, haben alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahr ausbezahlten Bezüge zu überreichen.

Die Anordnungen der Absätze 4 und 5 des § 233 finden sinngemäße Anwendung. Im übrigen unterliegen diese Bezüge nicht den besonderen Bestimmungen der §§ 233 bis 237.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Besteuerung der diese Bezüge auszahlenden Gesellschaften nach dem II. Hauptstücke nicht berührt."

Im § 238 P. St. G. hat der dritte Absatz in Hinkunft zu lauten:

„Diese Bestimmungen (Abs. 1 und 2) finden auch auf die im § 237 a geregelte Steuer Anwendung, dagegen keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen der Dienstgeber die von ihm im Sinne des § 234 einzuhebende Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer der bei ihm Bediensteten ganz oder zum Teile ersetzt oder übernimmt."

Artikel IV.

Der § 245 P. St. G. erhält die folgende Fassung:

„Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor er als Beschuldigter einvernommen wurde, oder die erste Vorladung behufs einer derartigen Einvernahme oder die Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuer-

pflichtige vor den im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht."

Im § 251 P. St. G. hat der erste Absatz in Hinkunft zu lauten:

„Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in welchem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist; bezieht sich die strafbare Handlung oder Unterlassung jedoch auf mehrere Steuerjahre, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist erst mit Ende des letzten in Betracht kommenden Steuerjahres."

Dem zweiten Absatze desselben Paragraphen wird der folgende Satz beigefügt:

„Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rücksichtlich jener Vergehen ein, die innerhalb zehn Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sie sich beziehen, nicht zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurden."

Im § 256 P. St. G. erhält der zweite Absatz den folgenden Zusatz:

„Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zu Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit (§§ 25, 194) dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren."

Dem § 259 P. St. G. wird der folgende Absatz beigefügt:

„Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuerbehörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, welchem gegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters sowie das unentschuldigte Ausbleiben dieses Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleich zu achten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse

des Amtsarztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt."

Artikel V.

Abs. 1 des § 222 P. St. G. erhält den folgenden Zusatz:

„Außerdem hat die Berufungskommission und deren Vorsitzender das Recht, den Steuerpflichtigen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher aufzufordern; das hierbei zu beobachtende Verfahren sowie die Rechtsfolgen einer solchen Aufforderung werden in den §§ 272 bis 279 geregelt."

Im § 258 P. St. G. wird der folgende Satz als zweiter Satz im fünften Absatze eingefügt:

„Auch ist die Steuerbehörde befugt, falls die strafbare Handlung die Personaleinkommensteuer betrifft, unter Zustimmung der kompetenten Schätzungskommission den Steuerpflichtigen zur Gewährung der Einsichtsnahme in die Geschäftsbücher aufzufordern; das hierbei zu beobachtende Verfahren sowie die Rechtsfolgen einer solchen Aufforderung werden in den §§ 272 bis 279 geregelt."

Nach § 272 hat der folgende Paragraph hinzuzukommen:

„§ 272 a.

Wenn in Personaleinkommensteuersachen die Berufungskommission oder deren Vorsitzender (§ 222, Absatz 1) oder im Zuge eines die Personaleinkommensteuer betreffenden Strafverfahrens die untersuchende Steuerbehörde (§ 258, Absatz 5) die Vorlage der Geschäftsbücher für erforderlich hält, so haben diese Organe die Aufforderung hierzu an den Steuerpflichtigen mit dem ausdrücklichen Beifügen und der Rechtswirkung zu erlassen, daß falls derselbe die Vorlage seiner Geschäftsbücher verweigert oder der an ihn gerichteten Aufforderung binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist nicht entspricht, die Entscheidung ohne Rücksicht auf seine tatsächlichen Angaben in freier Würdigung aller Umstände des Falles erfolgen würde."

§ 275 P. St. G. hat künftig zu lauten:

„Befinden sich die Wohnung oder die Gewerberäume des Steuerpflichtigen nicht in dem Sprengel jener Behörde oder Kommission, von welcher im Sinne des § 272 beziehungsweise 272 a die Durchführung der Büchereinsicht angeordnet wurde, so ist um die Vornahme der Büchereinsicht die Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die Wohnung oder die Gewerberäume befinden, zu ersuchen."

§ 276 P. St. G. erhält die folgende Fassung:

„Über das Ergebnis der Büchereinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches vor allem die in

den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge aufzunehmen sind, welche sich auf die durch die Büchereinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen erteilten Aufklärungen und Auskünfte, sowie die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, welche für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen. Der die Einsicht nehmende Beamte kann die Einsichtnahme von Aufschreibungen und sonstigen Belegen, welche zur Erhärtung der durch die Büchereinsicht festzustellenden Tatsachen erforderlich sind, verlangen; falls dieselbe vom Steuerpflichtigen verweigert wird, ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes der Weigerung im Protokolle festzustellen.

Endlich ist auch eine etwaige Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, beziehungsweise nicht besitze, samt den Umständen, mit welchen der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, im Protokolle zu vermerken.

In Angelegenheiten der Erwerbsteuer und der Personaleinkommensteuer darf das Ergebnis der Büchereinsicht der Kommission nur in der Weise zur Kenntnis gebracht werden, daß ihr die erhobenen Ziffern mitgeteilt werden, wogegen rücksichtlich aller geschäftlichen Details — insbesondere der Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden — auch der Kommission gegenüber strenge Verschwiegenheit zu beobachten ist."

Der § 277 P. St. G. hat zu lauten:

„Die Behörde oder Kommission, von welcher im Sinne des § 272, beziehungsweise § 272 a die Durchführung der Büchereinsicht angeordnet wurde, hat nach freier Beweiswürdigung darüber zu erkennen, ob und inwieweit der Beweis für die durch die Büchereinsicht festzustellenden Tatsachen erbracht sei.

Das Ergebnis ist zugleich mit der in der Sache selbst erfließenden Entscheidung dem Steuerpflichtigen begründet bekanntzugeben."

Im § 278 P. St. G. haben an die Stelle der Worte: „Wenn sich aus der vorgenommenen" nunmehr die folgenden Worte zu treten: „Wenn sich aus einer vom Steuerpflichtigen angebotenen".

Artikel VI.

Erklärungen zur allgemeinen Erwerbsteuer, Bekenntnisse zur Rentensteuer, dann Bekenntnisse und Dienstbezugsanzeigen zur Personaleinkommensteuer, endlich etwaige Richtigstellungen und Ergänzungen derartiger Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen, welche von Steuerpflichtigen nach Kundmachung dieses Gesetzes abgegeben werden, dürfen zu nachträglichen Änderungen der bereits vor diesem Zeitpunkte rechtskräftig vollzogenen Bemessungen der gleichen oder

auch einer anderen Steuergattung nicht benutzt werden; auch haben aus diesem Anlaß irgendwelche Strafverfolgungen der vor Kundmachung dieses Gesetzes begangenen Steuerdelikte nicht stattzufinden.

Bei Steuerveranlagungen und Strafverhandlungen, welche im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig vollzogen sind, darf eine Berücksichtigung der erwähnten nach Kundmachung desselben abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse, Anzeigen, beziehungsweise Richtigstellungen und Ergänzungen höchstens für zwei Jahre zurück stattfinden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen, beziehungsweise Richtigstellungen, die von Verlassenschaften abgegeben werden, rücksichtlich der für die Vorjahre entfallenden Steuern des Erblassers. Jedoch dürfen die Steuern des Erblassers auf nicht mehr als zehn Jahre zurück einer Nachprüfung unterzogen werden.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes kommen solchen Steuerpflichtigen, welche wegen eines nach Kundmachung dieses Gesetzes begangenen Steuerdeliktes straffällig werden, nicht zugute.

Artikel VII.

Die Bestimmungen der Artikel I bis III finden auf die Steuerveranlagung für das Jahr 1910 und die folgenden Jahre Anwendung. Artikel IV, V und VI treten mit der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Text des Personalsteuergesetzes, wie er sich aus den in den Artikeln I bis V vorgesehenen Änderungen ergibt, durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel IX.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Bemerkungen.

A. Allgemeines.

Die Regierung hatte in der letzten Session dem hohen Reichsrate eine Reihe von Steuervorlagen unterbreitet, durch welche nach einem von ihr aufgestellten Finanzplane die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte gesichert und die so dringend gewordene Ordnung in den finanziellen Verhältnissen der Länder herbeigeführt werden sollte.

Unter diesen Vorlagen befand sich auch der Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes (Beilage 739), der in Übereinstimmung mit der vielfach zum Ausdruck gebrachten Anschauung, daß bei Aufstellung des Bedeckungsprogrammes für den nach dem vorher Gesagten erforderlichen Mehrbedarf neben den indirekten Steuern auch die direkten Steuern in Anspruch genommen werden müssen, jene Vorschläge enthielt, welche die Regierung hinsichtlich der Heranziehung der direkten Personalsteuern und insbesondere der Personaleinkommensteuer zur Durchführung des Finanzplanes zu machen sich entschlossen hatte.

Hierbei erschien es der Regierung wünschenswert, die auf die Einzelnen entfallenden erhöhten Lasten wenn möglich nach der Leistungsfähigkeit der Steuerträger zu verteilen, so daß sich im bestehenden Steuersystem von selbst die Personaleinkommensteuer als nächstliegende Grundlage bieten mußte.

Hier handelte es sich sodann darum, eine mäßige Steuererhöhung an richtiger Stelle eintreten zu lassen und angemessen zu differenzieren. Zugleich wurde der Anlaß wahrgenommen, eine Ausnahmsbestimmung zugunsten des Arbeitseinkommens, ferner einige wünschenswerte Verbesserungen, betreffend die Bestimmungen über die Einkommensteuerpflicht und die Veranlagung der Steuer, sowie gewisse Vereinfachungen des Verfahrens vorzuschlagen.

Neben der Personaleinkommensteuer wurde einer weit verbreiteten Forderung entsprechend, eine Spezialbesteuerung für Tantiemen und andere Bezüge der Vorstandsmitglieder und Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie eine Erhöhung der bestehenden Dividendenzusatzsteuer bei Aktiengesellschaften und deren Neueinführung bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gewerkschaften in Anregung gebracht.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Erneuerung und teilweise Modifikation und Ergänzung der damaligen Vorschläge der Regierung.

Er unterscheidet sich von dem früheren — abgesehen von einigen minder wesentlichen Änderungen — darin, daß zu der notwendig gewordenen weiteren Verstärkung der staatsfinanziellen Erträgnisse die Einkommensteuer in etwas stärkerem Maße herangezogen werden mußte. Hierbei hat die Regierung nicht unterlassen, ihr Augenmerk den höheren Stufen in besonderem Maße zuzuwenden. Während in der früheren Vorlage die Skala mit einer bei der Einkommenstufe von 200.000 K bis 210.000 K erreichten Steigerung von 20 Prozent abschloß (was einem asymptotisch zu erreichenden Steuerfuße von 6 Prozent des Einkommens entspricht), wird sie nunmehr in den oberen Stufen noch weiter bis zum asymptotischen Steuerfuße von 6½ Prozent fortgesetzt, was einer 30prozentigen Steigerung der bisherigen Steuer gleichkommt.

Um den so gesteigerten Ansprüchen an die Steuerpflichtigen in wirksamer Weise Geltung verschaffen zu können und der von so vielen Seiten von der Erhöhung des Steuerfußes befürchteten Verschlechterung der Steuermoral vorzubeugen, erschien es der Regierung dringend geboten, auch geeignete Mittel zur besseren Erfassung der wirklichen Einkommen in Vorschlag zu bringen. Als ein solches empfahl sich in erster Linie nach dem Muster zahlreicher auswärtiger Gesetzgebungen die den Berufungskommissionen ferner im Strafverfahren eingeräumte Möglichkeit, von dem Steuerpflichtigen Umständen die Gewährung der Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen.

Hand in Hand mit dieser der Verwaltung zur Verfügung gestellten Waffe gegen die Steuerverkürzung geht eine andere Maßnahme, welche bereits seit längerer Zeit der Finanzverwaltung von vielen Seiten auf das dringendste empfohlen wird, nämlich eine sogenannte Amnestie; es ist damit die in Artikel VI enthaltene Vorschrift gemeint, daß Steuererklärungen, Bekenntnisse usw., welche nach Kundmachung des neuen Gesetzes abgegeben werden, zu nachträglichen Besteuerungen oder Bestrafungen für die Vergangenheit nicht verwertet werden dürfen.

Die Regierung hofft, daß im Zusammenhang mit diesen beiden Sicherungsmaßregeln ihre Vorschläge nicht nur einen Verfall der Einkommensteuer nicht herbeiführen, sondern diese im Gegenteil sowohl durch die beantragten Erhöhungen des Steuerfußes als auch durch eine vollständigere Erfassung des Einkommens selbst um so wirksamer gestalten werden.

Der Vorschlag einer Erhöhung der Dividendenzusatzsteuer ist in etwas geänderter Form, worüber zu Artikel I die erforderlichen Erläuterungen gegeben werden, auch in der jetzigen Vorlage wieder enthalten, ebenso die Steuer von Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Verwaltungsrates usw. von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gewerkschaften.

Den finanziellen Erfolg der vorgeschlagenen Bestimmungen beziffert die Regierung in folgender Weise:

1. Die Abänderungen der Bestimmungen über die Personaleinkommensteuer mit einem Mehrerträgnis von etwa . . .	11·5 Millionen Kronen,
2. die Erhöhung der Zusatzsteuer mit einem Mehrerträgnis von etwa . .	0·8 „ „
3. die Steuer von den Bezügen der Vorstandsmitglieder 2c.	1 „ „
zusammen .	13·3 Millionen Kronen.

Hierbei ist allerdings zu hoffen, daß durch das verbesserte Veranlagungsverfahren und die den reuigen Fatenten zugesicherte Straflosigkeit für die Vergangenheit, die Einkommensteuer eine weitere Erhöhung erfahren werde, für die jedoch der Natur der Sache nach ein ziffermäßiger Ansatz nicht gemacht werden kann.

B. Im einzelnen

wird zu den Artikeln des Gesetzentwurfes folgendes bemerkt:

Zu Artikel I.

Dieser Artikel enthält einerseits eine Ausdehnung der bestehenden Zusatzsteuer auf Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gewerkschaften, andrerseits eine Umgestaltung dieser Steuer in dem Sinne, daß derselben anstatt des Verhältnisses der Dividende zum Aktienkapitale nunmehr das Verhältnis zum Aktienkapitale (Gewerkschaftskapitale) zuzüglich der echten Reserven zugrunde gelegt wird.

Diese Änderung erscheint deshalb empfehlenswert, weil sich ja in der Tat das Maß der Rentabilität nur aus dem Vergleiche mit dem wirklich tätigen Kapitale beurteilen läßt. Insofern hiernach in einzelnen Fällen gegenüber der früheren Regierungsvorlage oder dem bisherigen Gesetze eine Ermäßigung der Steuerlast eintritt — was namentlich in den unteren Stufen dann der Fall sein wird, wenn das wirklich arbeitende Kapital sich beträchtlich geringer verzinst als das entsprechende nominelle Grundkapital — ist dies volkswirtschaftlich nur als zutreffend zu erachten, während in jenen Fällen, wo das Erträgnis auch im Verhältnisse zum gesamten tätigen Kapitale eine so bedeutende Höhe erreicht, die außerordentliche Steuerkraft wirklich gegeben erscheint.

Zugleich hat diese Form der Steuer den Vorteil, auf die Umwandlung stiller in offene Reservierungen hinzuwirken und überdies die Beeinflussung der Steuer durch allfällige Verwässerungen des Aktienkapitals mittels bloßer bilanzmäßiger Verschiebungen von vornherein auszuschalten.

Bei dieser Konstruktion der Zusatzsteuer glaubte die Regierung nun allerdings, die Progression bis zu einem beträchtlich höheren Punkte fortsetzen zu können als bisher. Bei der Beurteilung der nunmehr vorgeschlagenen Skala der Zusatzsteuer ist im Auge zu behalten, daß die Einbeziehung der Reserven in die Berechnung der Höhe der Dividende an und für sich eine Milderung der Zusatzsteuer bedeutet, die schon, um den erhofften Ertrag der Steuer nicht herabsinken zu lassen, eine Erhöhung der Steuersätze notwendig macht. Wenn die Regierung davon abgesehen hat, diese Erhöhung schon bei den Dividenden von 11 bis 15 Prozent eintreten zu lassen und es in diesen Stufen bei den in der letzten Regierungsvorlage enthaltenen Steuersätzen von 2, 4 und 6 Prozent bewenden läßt, so hofft sie, in diesem Punkte kaum einem Widerspruche zu begegnen. Bei Dividenden von mehr als 15 Prozent des tatsächlich arbeitenden Kapitals aber schien allerdings eine Steigerung der Skala zulässig und erforderlich; die Steuer wird sohin für das 16. Prozent der Dividende

mit 8 Prozent, für darüber hinausgehende Dividendenbeträge mit 10 Prozent in Aussicht genommen. Hierbei ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß selbstverständlich eine Zusammenrechnung der Prozentsätze der Zusatzsteuer mit jener der Erwerbsteuer in dem Sinne nicht zulässig ist, als ob durch die vorliegenden Vorschläge jemals eine 20prozentige Steuer vom Ertrage oder von der Dividende in Anspruch genommen würde; denn die 10 Prozent der Zusatzsteuer beziehen sich nicht auf das Gesamterträgnis, auch nicht auf die Gesamtdividende, sondern nur auf jenen, naturgemäß nur kleinen Teil dieser Beträge, welcher zur Ausschüttung des 16. und der höheren Prozente erforderlich ist. Dasselbe gilt selbstverständlich in entsprechender Weise auch für die unteren Stufen.

Im übrigen wird zugleich durch den vorgeschlagenen Text klargestellt, was schon der Intention der bisherigen Gesetzesbestimmung entsprach, daß es nicht auf den Namen, beziehungsweise das Wort „Dividende“ ankommt, sondern eine jede Ausschüttung von Überschüssen an die Teilhaber der Gesellschaft der Zusatzsteuer unterliegen soll.

Der finanzielle Mehrertrag der vorgeschlagenen Bestimmung kann mit 700.000 K bis 800.000 K veranschlagt werden.

Zu Artikel II.

1. Eine Gruppe der beantragten Abänderungen, insbesondere jene der §§ 153 und 285 betrifft die Abgrenzung in internationaler Beziehung.

Die Bestimmungen über die Steuerpflicht bei der Personaleinkommensteuer sind in mehrfacher Beziehung ergänzungsbedürftig.

Vor allem erscheint es der Entwicklung der modernen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht mehr ganz angemessen, bei Feststellung des Umfanges der Steuerpflicht der Staatszugehörigkeit eine entscheidende Bedeutung beizulegen.

Insbesondere ergeben sich aus dem Umstande, daß nach dem geltenden Gesetze — je nachdem es sich um Ausländer oder Inländer handelt — nicht immer das Gesamteinkommen zur Besteuerung herangezogen wird, verschiedene Unzukömmlichkeiten.

So ist zum Beispiel die Durchführung der Bestimmung des geltenden Gesetzes, daß der Ausländer nicht wie der Inländer vom Gesamteinkommen, sondern nur von dem im Inland erworbenen, beziehungsweise nach dem Inland bezogenen Einkommen steuerpflichtig ist, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil die Feststellung der für die Veranlagung relevanten Tatsache, wie viel nach dem Inland bezogen wurde, sich in der Regel ebenso umständlich als in dem Ergebnisse unsicher gestaltet.

Andrerseits hat die Bestimmung, daß der Inländer, welcher im Inland keinen Wohnsitz hat, hinsichtlich des aus dem Inland fließenden Einkommens, daher auch hinsichtlich des inländischen Kapitalseinkommens steuerpflichtig ist, den Nachteil zur Folge, daß hierdurch ein Anreiz zur Entäußerung des inländischen und Erwerbung des ausländischen Kapitals, mithin zu kreditpolitisch schädlichen Maßnahmen gegeben wird.

Überdies hat die Freilassung des Ausländers hinsichtlich des nach dem Inland nicht bezogenen Einkommens, desgleichen des hierlands sich aufhaltenden Inländers ohne ständigen Wohnsitz hinsichtlich seines ausländischen Einkommens noch die vom Standpunkt des internationalen Rechtes nicht zu billigende Folge, daß die gedachten Einkommen — soweit sie aus dem Kapitalsbesitze fließen — nirgends zur Steuerleistung herangezogen werden; denn die meisten Staaten, in denen eine Einkommensteuer eingeführt ist, halten in der Regel an dem Prinzipe der Besteuerung nach dem Wohnsitz fest, weshalb sich das ausländische Kapitalseinkommen in den obangeführten Fällen der Besteuerung völlig entzieht.

Dieser Mangel des geltenden Gesetzes wird durch Aufstellung des Grundsatzes der Besteuerung nach dem Gesamteinkommen behoben.

Während jedoch das geltende Gesetz hierdurch entstehende Doppelbesteuerungen nur bei Ausländern durch die Aufstellung des Prinzipes der Prävention beseitigt, soll nach dem nunmehr gemachten Vorschlag dasselbe Prinzip rücksichtlich der an das Ausland gebundenen Einkommensquellen auch bei Inländern Anwendung finden.

Inländer, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes in dienstlicher Verwendung stehen, werden im Vergleich zu den im Inlande tätigen staatlichen Organen insofern anders behandelt, als sie kraft allgemeiner Normen oder auf Grund besonderer Bestimmungen weder hierlands noch an ihrem ausländischen Dienstorte im vollen Umfange zur Steuerleistung herangezogen werden. Die Bestimmung des § 153, Zahl 1,

Absatz 2, hat nun den Zweck, das geltende Recht in dieser Beziehung entsprechend zu ergänzen. Ähnliche Bestimmungen sind übrigens auch in den Einkommensteuergesetzen anderer Staaten (zum Beispiel Preußen) enthalten.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes können die nicht im Inlande wohnhaften Verwaltungsräte inländischer Aktiengesellschaften hinsichtlich der ihnen in dieser Eigenschaft zukommenden Vergütungen nur insoweit zur Personaleinkommensteuer herangezogen werden, als die Voraussetzungen der Besteuerung aus dem Titel des inländischen Aufenthaltes „des Erwerbes wegen“ gegeben sind. Dies hat zur Folge, daß die in das Ausland fließenden Vergütungen der gedachten Art entweder gar nicht oder nur zu einem geringen Teile steuerlich erfaßt werden können. Da jedoch eine derartige Begünstigung der Ausländer im Wesen der Sache nicht begründet ist, wird im § 153, Zahl 2, die steuerpflichtige Behandlung dieser Personen beantragt.

Die Änderungen der §§ 154, Z. 3, 155, Absatz 2, und 172, Absatz 4, sollen durch Vervollständigung, beziehungsweise Richtigstellung der Zitate der neuen Fassung des § 153 Rechnung tragen. Die Änderung des § 161 hat den Zweck, die Zweifel zu beseitigen, zu welchen dessen gegenwärtige Fassung Anlaß gegeben hat.

In Verbindung mit den zu § 153 beantragten Änderungen wird auch eine Ergänzung zu § 285 P. St. G. vorgeschlagen. Dieser Paragraph, welcher der Regierung die Möglichkeit geboten hat, durch den Abschluß einer Reihe von Staatsverträgen und internationaler Übereinkommen Doppelbesteuerungen im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten nach den Grundsätzen der Reziprozität zu beseitigen, gibt in jenen Einzelfällen, in welchen Inländer im Auslande eine Doppelbesteuerung erfahren, ohne daß reziproke Besteuerungsfälle hierlands in Frage kommen, keine gesetzliche Möglichkeit, die hieraus entstehenden Härten zu mildern. Dem soll nun durch einen Zusatz im Gesetze abgeholfen werden. Zugleich gibt ein weiterer Zusatz die Möglichkeit, auch in solchen Fällen, wo ohne Doppelbesteuerung Inländer oder hierlands wohnhafte Personen im Auslande differentiell ungünstig behandelt werden, Retorsionsverfügungen zu treffen.

2. Mit den zu den §§ 157 und 172 beantragten Änderungen werden jene Normen vorgeschlagen, nach welchen die erhöhte Einkommensteuerlast auf die Steuerträger sich verteilen soll.

Steuerpolitische Erwägungen und soziale Rücksichten gebieten vor allem, im Ausmaße der Steuererhöhung sich gewisse Schranken aufzuerlegen. Insbesondere muß darauf Bedacht genommen werden, der Aktion, welche der Vermehrung des Erträgnisses der Personaleinkommensteuer dienen soll, eine Richtung zu geben, durch welche die ruhige Fortentwicklung der Steuer nicht gestört und der wirtschaftlich schwache Teil der Bevölkerung möglichst geschont wird. Die Erhöhung muß sich daher in mäßigen Grenzen halten und nur die steuerkräftigeren Elemente treffen.

Von diesem Gedanken geleitet, erachtet die Regierung, daß eine in allen Stufen durchzuführende Erhöhung der Steuer nur bei jenen Personen zulässig sei, welche im Vergleich zu anderen Personen mit gleichem Einkommen deshalb geringerer Mittel zur Bestreitung des normalen Lebensaufwandes bedürfen, weil sie nur für sich allein oder nur für einen kleinen Hausstand zu sorgen haben.

Als Steuerpflichtige dieser Art sind in erster Linie alle Personen ohne Haushaltungsangehörige, dann aber wohl auch Personen mit nur einem Haushaltungsangehörigen anzusehen.

Für solche Steuerpflichtige ist also in allen Stufen eine mäßige Erhöhung der Einkommensteuer in Aussicht genommen, welche der Einfachheit halber in Form eines 15, beziehungsweise 10prozentigen Zuschlages erfolgen soll.

Dagegen erscheint es zulässig, die höheren Einkommensstufen allgemein zu einer mäßigen Mehrbelastung heranzuziehen.

Im Entwurfe ist daher als zweite Maßnahme zum Zwecke der staatsfinanziell unausweichlichen Erhöhung der Personaleinkommensteuer eine progressive Steigerung der Steuersätze vorgesehen. Dieselbe setzt unter Beibehaltung der bestehenden Einkommensstufen bei Einkommen über 20.000 K mit einer 5prozentigen Erhöhung der bisherigen Steuerleistung an und wird derart fortgeführt, daß in dem Mittelpunkt der weiteren Berechnung — wie nach dem früheren Entwurfe — eine 20prozentige Erhöhung gestellt ist. Um jedoch der von verschiedener Seite erhobenen Forderung, bei dieser Erhöhung nicht stehen zu bleiben, einigermaßen zu entsprechen, wurde auch noch darüber hinaus eine fortschreitende Steigerung in Aussicht genommen, welche darin zum Ausdruck kommt, daß die Mehrleistung bei Einkommen über 100.000 K sich sukzessive einer 30prozentigen Erhöhung der gegenwärtigen Steuer immer mehr nähert, so daß das Höchstausmaß des Steuerfußes asymptotisch auf 6·5 Prozent — statt wie in dem früheren Entwurfe auf 6 Prozent — gehoben wird.

Hiernach wird die Steigerung zum Beispiel
bei der 92. Stufe (Einkommen 200.000 K bis 210.000 K) . . 25·59 Prozent,
" " 112. " (" 400.000 " " 410.000 ") . . 27·88 " ,
" " 152. " (" 800.000 " " 810.000 ") . . 28·96 "
und " " 2072. " (" 20,000.000 " " 20,010.000 ") . . 29·96 " ,
also schon nahe an 30 Prozent betragen.

Auf dieser Grundlage wurden dann unter Anwendung der üblichen arithmetischen Behelfe und der erforderlichen Abrundungen, um behufs leichterer Handhabung der Skala tunlichst runde Beträge zu erlangen, die im Entwurf enthaltenen Steuersätze berechnet, was aber ohne kleine Abweichungen von dem mathematisch genauen Resultate nicht erreichbar ist.

In Verfolgung des die ganze moderne Einkommensteuergesetzgebung beherrschenden Gedankens, die Steueranforderung derart einzurichten, daß sie sich der individuellen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen tunlichst anpasse, glaubt die Regierung neben der Freilassung der wirtschaftlich weniger günstig gestellten Steuerpflichtigen von der Steuererhöhung auch noch eine besondere Begünstigung jenes Einkommens in Vorschlag bringen zu sollen, welches lediglich von der persönlichen Arbeitskraft abhängig ist, daher mehr als jedes andere Einkommen berücksichtigt zu werden verdient.

Die Begünstigung soll darin bestehen, daß das von den Haushaltungsangehörigen erworbene Arbeitseinkommen von der Zurechnung zu dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ausgenommen wird, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung nicht mehr als 4000 K beträgt. Dadurch werden sich erhebliche Vorteile für die am wenigsten steuerkräftigen Haushaltungen mit Arbeitseinkommen ergeben. Denn es werden zunächst eine Menge Haushaltungsvorstände infolge des Wegfalles der Zurechnung aus der Steuerpflicht ganz heraustreten oder mit einer geringeren Steuer belastet werden. Überdies wird auch das Arbeitseinkommen als solches günstiger als bisher gestellt, weil dasselbe, wenn es den Betrag von 1200 K nicht erreicht, von der Steuer überhaupt frei bleibt, wenn es aber diese Höhe überschreitet, nur mit der auf dieses Einkommen allein skalamäßig entfallenden Steuer veranlagt werden wird, während dasselbe nach geltendem Gesetz bloß mit dem Betrage bis 500 K nicht steuerpflichtig ist (§ 173, Absatz 2), dagegen jede diesen Betrag übersteigende Tangente als steuerpflichtige Einnahme des Haushaltungsvorstandes behandelt und daher stets, und zwar wegen des progressiven Charakters der Skala, sogar in erhöhtem Maße zur Steuer herangezogen wird. Diese Begünstigung muß jedoch selbstverständlich auf das nicht in der eigenen Wirtschaft erworbene Arbeitseinkommen eingeschränkt werden, weil sonst durch schwer kontrollierbare Scheinabmachungen ungerechtfertigte Befreiungen von der Zurechnung erlangt werden könnten und für eine entsprechende Berücksichtigung der Arbeit der Familienmitglieder im eigenen Wirtschaftsbetriebe ohnehin schon durch die Bestimmung des § 162, Z. 4, vorgesorgt ist.

Um jedoch die gedachte Begünstigung den Beteiligten ungeschmälert zukommen zu lassen und überdies gewisse nachteilige Konsequenzen, die sich sonst aus der Anwendung der in Vorschlag gebrachten Bestimmung über die zehnprozentige, beziehungsweise fünfzehnprozentige Steuererhöhung ergeben würden, hintanzuhalten, erschien es notwendig, diese Bestimmung in dem aus § 172, letzter Absatz, neue Fassung, ersichtlichen Umfange einzuschränken.

Der Wegfall der Bestimmung des § 173, Absatz 2, und die Änderung des Absatzes 3 sind eine selbstverständliche Folge des § 157, Absatz 2, neue Fassung, welcher weitergehende Begünstigungen des Arbeitseinkommens in Vorschlag bringt, als im § 173, Absatz 2, des geltenden Gesetzes vorgesehen ist.

Der zu § 157 vorgeschlagene Schlußabsatz hat den Zweck, eine nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bestehende Lücke des geltenden Gesetzes auszufüllen und die Einbringung der Steuer von dem zugerechneten Einkommen auch in jenen Fällen zu sichern, in denen dieselbe beim Haushaltungsvorstande uneinbringlich ist.

Das Mehrerträgnis aus den vorgeschlagenen Steuererhöhungen läßt sich nach der beigeschlossenen Tabelle B abzüglich des Ausfalles infolge der Begünstigung des Arbeitseinkommens, welche schätzungsweise auf zirka eine halbe Million veranschlagt werden kann, und mit Berücksichtigung des natürlichen Zuwachses mit etwa 11½ Millionen annehmen. Hierbei wird allerdings vorausgesetzt, daß mit der von der Regierung im Artikel V vorgeschlagenen Bestimmung der Steuerverwaltung eine genauere Prüfung der Bekenntnisse ermöglicht wird, da andernfalls eine jede ziffermäßige Erhöhung der Steuersätze sich nicht bloß als wirkungslos erweisen müßte, sondern sogar zum Schaden der bestehenden Einkommensteuer ausfallen könnte. Die Aufgabe der Steuerverwaltung wird es jedenfalls sein, mit allen ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln ernstlich auf eine ungestörte Fortentwicklung dieser Steuer hinzuwirken.

3. Die zu den §§ 220 und 221 beantragten neuen Absätze bezwecken einerseits eine sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch der Veranlagungsorgane gelegene Vereinfachung des Verfahrens, andrerseits eine Entlastung der Berufungskommissionen.

Zu Artikel III.

In einem dem Personalsteuergesetze einzufügenden neuen § 237a soll eine Sonderbesteuerung der Bezüge der Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien eingeführt werden. Die stärkere steuerliche Belastung der Empfänger solcher Bezüge bildete seit längerer Zeit, nicht nur in Österreich, eine Forderung weiter Kreise der Bevölkerung. Ihr ist im Deutschen Reiche durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 entsprochen worden.

Eine Reihe von Motiven, welche bei der populären Erörterung dieser Angelegenheit für diese Steuer ins Treffen geführt werden, vermag nun allerdings die Regierung keineswegs zu teilen; so wenn die Funktionen der Verwaltungsräte überhaupt einer ungünstigen Beurteilung unterzogen werden oder wenn ganz allgemein behauptet wird, daß hier Einkommen vorliegen, welche ohne entsprechende Arbeitsleistung ziemlich mühelos bezogen werden. Die Regierung ist vielmehr der Anschauung, daß die tüchtige und solide Basis, die das österreichische Aktienwesen anerkanntermaßen hat, zum guten Teile auf die ernste Arbeit und das hohe geschäftliche Niveau dieser leitenden Faktoren zurückzuführen ist und daß sohin innerhalb der hier in Rede stehenden Bezüge neben solchen, die fast ohne nennenswerte Leistung dem Empfänger zufließen, viele andere stehen, die in intensiver wirtschaftlicher Tätigkeit erworben werden.

Trotzdem konnte sich aber die Regierung der Tatsache nicht verschließen, daß das Einkommen dieser Art zu den allerleistungsfähigsten gehört und in einer Zeit notwendiger Steuererhöhungen auf anderen Gebieten eine besondere steuerliche Belastung durchaus verträgt.

Der progressive Steuerfuß entspricht der Absicht, dieses Einkommen auch bei seiner vorgeschlagenen Spezialbesteuerung im Sinne anerkannter allgemeiner Besteuerungsprinzipien nach seiner Leistungsfähigkeit zu belasten.

Die hinsichtlich dieser Steuer vorgeschlagene Ergänzung des § 238 trägt endlich der Intention Rechnung, einer Überwälzung der Steuer auf die Gesellschaften vorzubeugen.

Was das finanzielle Ergebnis der Steuer anbelangt, so werden unter Bedachtnahme darauf, daß das Aktienkapital sämtlicher österreichischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Jahre 1907 mehr als 4 Milliarden Kronen und der erzielte Gewinn mehr als 350 Millionen Kronen ausgemacht hat, die Bezüge der Verwaltungsräte 2c. etwa mit 16 bis 18 Millionen Kronen angenommen werden können. Wird im Durchschnitte mit einer sechsprozentigen Steuer gerechnet, so ergäbe sich hiernach ein Steuerbetrag von etwas weniger als eine Million Kronen, wobei bereits darauf Bedacht genommen wird, daß die bisher von einem verhältnismäßig geringen Teile dieser Bezüge bemessene Besoldungssteuer in Wegfall käme.

Zu Artikel IV.

Artikel IV enthält einige wünschenswerte Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen des V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes, betreffend Strafbestimmungen.

Die Erfahrung hat zunächst gezeigt, daß manche Zensiten, die gerne durch Richtigstellung ihrer Angaben sich nachträglich mit dem Gesetze in Einklang setzen und hierdurch straffrei machen möchten, davor zurückscheuen in der Befürchtung, es könnte schon eine Anzeige gegen sie vorliegen und eine tätige Reue daher nach dem bestehenden Wortlaute des § 245 zu spät kommen. Werden auf diese Art reuige Zensiten abgeschreckt, so benimmt andrerseits eine Judikatur, welche auf das formelle Moment der Vorladung im § 245 ein besonderes Gewicht legt, der Steuerbehörde die Möglichkeit, an das Veranlagungsverfahren dort, wo dies sachgemäß erschiene, unmittelbar ein entsprechendes Strafverfahren anzuknüpfen. Beiden Mängeln soll durch die nunmehr vorgeschlagene Fassung des § 245 abgeholfen werden.

Im § 251 P. St. G. glaubt die Regierung nunmehr auch eine Änderung des ersten Absatzes beantragen zu sollen, nach welcher aus ähnlichen Gründen, wie sie für die entsprechende Bestimmung im Entwurfe, betreffend die Gebäudesteuer, maßgebend waren, als Ausgangspunkt der Verjährung der Ablauf des Steuerjahres, in welchem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, festgesetzt werden soll, was gegenüber der gegenwärtigen Bestimmung des Personalsteuergesetzes, nach welcher von der Veranlagungsperiode, auf welche sich das Delikt bezog, ausgegangen wird, wohl die naturgemäßere und richtigere Regelung darstellt. Nur in Fällen solcher Delikte, welche auf mehrere Jahre fortwirken — wie dies etwa bei der unrichtigen Steuererklärung für die zweijährige Veranlagung der Erwerbsteuer oder infolge des § 139 beim Bekenntnisse zur Rentensteuer der Fall sein kann — hat die Verjährung erst nach Ablauf des letzten durch die strafbare Handlung beeinflußten Steuerjahres zu beginnen.

Da nach § 251, Absatz 2, die Verjährung durch neue strafbare Handlungen unterbrochen wird und unrichtige Bekenntnisse 2c. in jedem folgenden Jahre als neue strafbare Handlung angesehen werden müssen, gelangt das bestehende Gesetz durch die bloße Wirkung des Zeitraumes, auf den es zurückgreift, mit jedem Jahre seiner Wirksamkeit zu drückenderen Strafen. Der beantragte Zusatz zu § 251 soll nunmehr für die Bestrafung eine zeitliche Höchstgrenze festsetzen.

Zu den Kompetenzbestimmungen des § 256 wird ein Zusatz vorgeschlagen, zu welchem gewisse praktische Erfahrungen Anlaß gaben, die einerseits die Möglichkeit einer Zusammenfassung mehrerer Veranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke behufs Vermeidung unbilliger Ungleichmäßigkeiten in der Handhabung der Strafbestimmungen wünschenswert erscheinen ließen, andrerseits die Aufnahme einer Bestimmung, durch welche insbesondere für Fälle sachlicher und persönlicher Konnexität oder einer vorliegenden Befangenheit u. dgl. — ähnlich wie dies im allgemeinen Strafprozeß der Fall ist — die Möglichkeit einer Delegierung gegeben würde, schon aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit nahelegen mußten.

Ferner wird nunmehr zu § 259 P. St. G. ein Zusatz beantragt, der ähnlich, wie dies im Entwurfe betreffend die Gebäudesteuer vorgesehen ist, die Möglichkeit bieten soll, den Beschuldigten — unbeschadet seiner gesetzlichen Verpflichtung, persönlichen Vorladungen der Steuerbehörde außer im Falle entschuldigter Verhinderung persönlich zu entsprechen — unter Umständen zur Namhaftmachung eines gehörig informierten Vertreters zu verhalten, welchem gegenüber das Strafverfahren durchgeführt werden kann. Desgleichen wird der Steuerbehörde das Recht eingeräumt, die Tatsache einer als Entschuldigung geltend gemachten Erkrankung durch den Amtsarzt feststellen zu lassen.

Zu Artikel V.

Artikel V bringt ergänzende Bestimmungen über die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Steuerpflichtigen.

Nach der bestehenden Fassung des Personalsteuergesetzes findet die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Steuerpflichtigen nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige selbst sie anbietet. Bei Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz bestand dazumal die Intention, den Übergang aus den alten Besteuerungsverhältnissen zu neuen Anschauungen möglichst milde zu gestalten, zumal es mehr als fraglich erscheinen mußte, ob das Gros der Steuerpflichtigen nach der langen Gewöhnung an unrichtige Fassionen für eine rigorosere Bekenntnislegung damals schon reif erachtet werden konnte. In der Tat wurde auch von der durch das Gesetz gebotenen Möglichkeit, den Veranlagungsorganen die Büchereinsicht anzubieten, in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes nur wenig Gebrauch gemacht, und erst allmählich werden gerade die ehrlichen Zensiten auf die Wichtigkeit, die dieses Beweismittel für sie selbst hat, aufmerksam. Eine wesentliche Hemmung für den stärkeren Gebrauch der freiwillig angebotenen Büchervorlage bildet insbesondere der Umstand, daß der loyale Steuerträger wahrnehmen muß, daß gerade in diesem Punkte das Gesetz selbst den unehrlichen Elementen gegenüber inkonsequent und einigermaßen schwächlich ist. Dieser Eindruck kann für die weitere Entwicklung der Personaleinkommensteuer von größter Gefahr werden.

Es muß nämlich leider als gewiß angenommen werden, daß das Einkommen der Steuerpflichtigen auf Grund des bestehenden Gesetzes noch keineswegs in einem der Wirklichkeit nahekommenden Umfange erfaßt ist. Nach allen Berichten, die dem Finanzministerium in dieser Beziehung vorliegen, aber auch nach der Überzeugung weiter Kreise der Bevölkerung selbst ist es unzweifelhaft, daß die der Besteuerung zugrunde gelegten Einkommensziffern vielfach sogar ganz erheblich von der Wahrheit entfernt sind.

Die Finanzverwaltung hat es sich pflichtgemäß angelegen sein lassen, zunächst zu untersuchen, wo etwa ein behebbarer Mangel in der Veranlagungstechnik liegen mag, und ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß in der Tat an diesem Punkte eine Vorsorge im Wege der Gesetzgebung erforderlich ist.

Ein Grundmangel der Personaleinkommensteuer-Veranlagung nach dem bestehenden Gesetze liegt nämlich darin, daß die Verwaltung im Kampfe mit dem unredlichen Steuerpflichtigen an den gegebenen Behelfen, die in seiner eigenen Wirtschaft vorhanden sind: seinen Geschäfts- und Wirtschaftsbüchern, mit geschlossenen Augen vorbeizugehen und anstatt dessen an mehr minder vage Schätzungen von Auskunftspersonen sich zu halten gezwungen ist. Es ist dies ein Zustand, welcher dem Geiste der modernen Personaleinkommensteuer im wachsenden Maße widerstreitet.

Je mehr die Kompliziertheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ausbreitung wirtschaftlicher Bildung dazu führt, daß selbst bis zu mittleren und kleineren Betrieben herab rechnerische Evidenzen geführt werden, desto mehr verzichtet eine Personaleinkommensteuer auf ihr natürlichstes Korrektiv, wenn ihr gerade diese das individuelle Wesen jeder einzelnen Wirtschaft getreu widerspiegelnden Behelfe verschlossen sind, und ergibt sich die Gefahr, daß im öffentlichen Bewußtsein die Anschauung Wurzel faßt, daß die Personaleinkommensteuer — der vom Gesetze die reellen Ziffern solcherart vorenthalten werden — sich mit fiktiven Ziffern begnügen müsse. Hierbei ist vielleicht noch das geringere Übel, daß die Steuerverwaltung einzelne Fälle ohne Büchereinsicht nicht klarstellen kann; das Bedenklichere ist, daß jene Steuerpflichtigen, die sich der gesetzlichen Besteuerung zu entziehen suchen, schon von allem Anfange an in der vollen Sicherheit zu handeln vermögen, daß, sofern die Steuerbehörde nicht in der Lage ist, aus äußeren Merkmalen Schlüsse zu ziehen, ein Einblick in die innere Struktur ihrer Wirtschaften für sie ausgeschlossen ist.

Diese Erwägungen müssen nun um so größeres Gewicht erlangen, sobald eine Erhöhung der Einkommensteuersätze in Aussicht genommen wird. Es ist bereits zu Artikel II bemerkt worden, daß nach fester Überzeugung der Regierung die vorgeschlagene Änderung der Steuerskala ohne eine entsprechende Verschärfung des Veranlagungsverfahrens nicht bloß wirkungslos, sondern selbst für den bereits erreichten Stand der Personaleinkommensteuer gefährlich wäre.

Es ist nun anderwärts für die Einkommensteuer in ihren verschiedensten Typen die Zulässigkeit schärferer Kontrollen ziemlich allgemein vorgesehen. Während in manchen auswärtigen Gesetzen — zum Beispiel in England, der Schweiz und in vielen deutschen Staaten — diesem Zwecke die Möglichkeit, dem Steuerpflichtigen die eidliche Erhärtung seiner tatsächlichen Angaben aufzutragen, dienen soll, ersehen andere Gesetze eine genügende Sicherung in der der Verwaltung gewährten Befugnis, den Steuerpflichtigen in irgendeinem Stadium des Verfahrens zur Offenlegung seiner Bücher und geschäftlichen Aufschreibungen zu verhalten. Auch finden sich in vielen Gesetzen diese Korrektive, die ja beide in der grundsätzlichen Richtungslinie des Selbstbekenntnisses liegen, nebeneinander gegeben.

Die eidliche Einvernahme des Steuerpflichtigen mag aber nun immerhin vielleicht allzu scharf wirken, indem sie unter Umständen auf das kriminalistische Gebiet hinüberleitet. Desto notwendiger ist es aber, den zweiten der erwähnten Kontrollbehelfe, nämlich ein ausgebildetes Verfahren der Büchereinsicht der Steuerverwaltung an die Hand zu geben.

In einer Reihe auswärtiger Staaten bestimmen diesbezüglich die Gesetze, daß schon den Veranlagungsorganen erster Instanz das Recht zustehen solle, bei sich ergebenden Bedenken vom Steuerpflichtigen die Bucheinsicht zu verlangen, derart, daß die Verweigerung der Büchervorlage als Kontumaz behandelt wird und demgemäß zur Folge hat, daß in diesem Falle ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Angaben des Zensiten die amtswegige Einschätzung stattfindet. In diesem Sinne ordnet die preußische Einkommensteuernovelle vom Jahre 1906 im § 40 an: „Auf Beschluß der Veranlagungskommission ist der Steuerpflichtige verbunden, seine Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen oder andere in seinem Besitze befindliche Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen können, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.“

Auch Ungarn hat in seiner jüngst durchgeführten Steuerreform den Veranlagungskommissionen das Recht eingeräumt, das Gewinn- und Verlustkonto vom Steuerpflichtigen abzuverlangen und wenn das Ergebnis dieser Nachweisung sich als bedenklich erweist, die Bucheinsicht anzuordnen. (§ 44, Z. 4.)

Schon dieser Blick auf die Verhältnisse in den Nachbarstaaten weist darauf hin, daß an diesem Punkte das Veranlagungsverfahren nach dem Personalsteuergesetze einer Revision bedarf, soll die österreichische Einkommensteuer nicht Gefahr laufen, in rein technischer Beziehung hinter den Anforderungen einer modernen Steuerveranlagung zurückzubleiben.

Hinsichtlich der zulässigen Bucheinsicht kann sich wohl nur fragen, ob der Typus akzeptiert werden soll, den in diesem Punkte das preußische, beziehungsweise das ungarische Gesetz repräsentiert, oder ob nicht eine mildere Form, wie sie andere Gesetze aufweisen: nämlich die Verlegung der dem Zensiten eventuell aufzutragenden Büchervorlage in die zweite Instanz und das Rechtsmittelverfahren (so: Sachsen, Württemberg, die Mehrzahl der deutschen Mittel- und Kleinstaaten, endlich der neue baierische Reformentwurf) vielleicht noch als genügend wirksam erachtet werden könnte. Überdies muß, wie anderwärts die Büchereinsicht selbstverständlich im Strafverfahren, und hier wohl unbedingt schon in erster Instanz verlangt werden können.

In dieser Weise und unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Personaleinkommensteuer wird nun eine Reform der Institution der Bucheinsicht im Artikel V des Gesetzentwurfes vorgeschlagen. Hiernach wird im Veranlagungsverfahren erster Instanz die Büchereinsicht nicht erfolgen können, sondern es werden die Veranlagungsorgane auch weiterhin in unverändertem Maße mit den ihnen auf Grund der bestehenden Normen zustehenden Befugnissen das Auskommen zu finden haben. Die Einsichtnahme in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher wird von seiten der Behörde, beziehungsweise der Veranlagungsorgane nur im Rechtsmittelverfahren der Personaleinkommensteuer und in dem die Einkommensteuer betreffenden Strafverfahren verlangt werden können. Dagegen bleibt es dabei, daß auf Anbieten des Steuerpflichtigen die Bucheinsicht in allen Stadien des Verfahrens vorgenommen werden muß.

Zu Artikel VI.

Artikel VI steht in engstem sachlichen Zusammenhange mit dem vorgehenden Artikel.

Die Regierung, die die Grundlage der Personalsteuerveranlagung durch die der Steuerbehörde gebotene Möglichkeit, in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen Einblick zu nehmen, wesentlich gefestigt erachten würde, erwartet von einer einsichtigen Anwendung der im Artikel V vorgeschlagenen

Bestimmungen einen erheblichen Fortschritt der Steuermoral und eine entsprechende Entwicklung der Personaleinkommensteuer. Diese Entwicklung zu erleichtern, soll der Artikel VI dienen und hierbei einen ähnlichen Zweck erfüllen wie seinerzeit der Artikel XV des Einführungsgesetzes zum Personalsteuergesetz.

Die Regierung hat nämlich Grund zur Annahme, daß im Laufe der mehr als zehnjährigen Geltungszeit des Personalsteuergesetzes das Gewissen manches Steuerpflichtigen sich gemeldet und ihn zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht geführt haben würde, stünde vielen nicht die eigene Vergangenheit hemmend im Wege. Gleichwohl hat sich die Regierung nicht leicht zu der im Artikel VI vorgeschlagenen Bestimmung entschlossen. Sie konnte sich nicht verhehlen, daß eine derartige Bestimmung den vorhandenen schuldigen Elementen eine unverdiente Straflosigkeit zu verschaffen und bei manchem pflichtgetreuen Steuerträger Unwillen über solche Milde zu erregen vermöchte. Demgegenüber stand aber einerseits die Erwägung, daß es möglich erscheint, die vorgeschlagene Nachsicht für die Steuerdelikte der Vergangenheit an die Bedingung künftiger Besserung zu knüpfen, andrerseits und ausschlaggebend das lebhafte Interesse der redlichen Steuerträger sowie des Staates selbst daran, daß Ehrlichkeit in Steuersachen zu einer immer weitere Kreise der Bevölkerung erfassenden Norm werde.

Zu Artikel VII.

Im Artikel VII wird der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes derart geregelt, daß die Artikel I bis III, welche materielle Steuererhöhungen zum Inhalte haben, mit der nächsten Veranlagungsperiode 1910 Anwendung finden sollen, während die Artikel IV und V und mit ihnen im Zusammenhange Artikel VI mit der Kundmachung des Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Zu Artikel VIII.

Artikel VIII ermächtigt den Finanzminister, ähnlich wie dies in anderen Staaten üblich ist, den novellierten Text des Steuergesetzes in der neuen Fassung als zusammenhängendes Ganzes zu publizieren.

Beilage A.

Steuerskala.

1	2		3	4	5	6	7	8
Stufe	**Einkommen**		Gegenwärtig geltender	Im Entwurfe beantragter	**Mehrleistung** nach dem beantragten Tarife (Kol. 4) in **Prozenten der gegenwärtigen Steuer**	Die Steuersätze		Anmerkung
						des geltenden Tarifs (Kol. 4)	des Entwurfs (Kol. 5)	
	von mehr als K	bis einschließlich K	**Steuersatz** (in K)			ergeben in Prozenten des mittleren Einkommens*) der Stufe **(Steuerfuß)**		
42	20.000	22.000	638	670	*5·02*	3·04	3·19	*) Arithmetisches Mittel zwischen dem niedrigsten und höchsten Einkommen der Stufe.
43	22.000	24.000	714	760	*6·44*	3·10	3·30	
44	24.000	26.000	790	850	*7·59*	3·16	3·40	
45	26.000	28.000	866	940	*8·55*	3·21	3·48	
46	28.000	30.000	942	1.035	*9·87*	3·24	3·57	
47	30.000	32.000	1.020	1.130	*10·78*	3·33	3·65	
48	32.000	34.000	1.100	1.225	*11·36*	3·33	3·71	
49	34.000	36.000	1.180	1.320	*11·86*	3·37	3·77	
50	36.000	38.000	1.260	1.415	*12·30*	3·41	3·82	
51	38.000	40.000	1.340	1.510	*12·69*	3·44	3·87	
52	40.000	44.000	1.460	1.655	*13·36*	3·48	3·94	
53	44.000	48.000	1.600	1.850	*15·63*	3·48	4·02	
54	48.000	52.000	1.760	2.045	*16·19*	3·52	4·09	
55	52.000	56.000	1.920	2.240	*16·67*	3·56	4·15	
56	56.000	60.000	2.080	2.440	*17·31*	3·59	4·21	
57	60.000	64.000	2.250	2.640	*17·33*	3·63	4·26	
58	64.000	68.000	2.424	2.850	*17·57*	3·67	4·32	
59	68.000	72.000	2.600	3.060	*17·69*	3·71	4·37	
60	72.000	76.000	2.780	3.280	*17·99*	3·76	4·43	
61	76.000	80.000	2.964	3.510	*18·42*	3·80	4·50	
62	80.000	84.000	3.148	3.740	*18·81*	3·84	4·56	
63	84.000	88.000	3.336	3.970	*19·00*	3·88	4·62	
64	88.000	92.000	3.528	4.210	*19·33*	3·92	4·68	
65	92.000	96.000	3.720	4.450	*19·62*	3·96	4·73	
66	96.000	100.000	3.920	4.700	*19·90*	4·00	4·80	
67	100.000	104.000	4.120	4.960	*20·39*	4·04	4·86	
68	104.000	108.000	4.320	5.220	*20·83*	4·08	4·92	
69	108.000	112.000	4.520	5.480	*21·24*	4·11	4·98	
70	112.000	116.000	4.720	5.740	*21·61*	4·14	5·04	
71	116.000	120.000	4.920	6.000	*21·95*	4·17	5·08	
72	120.000	124.000	5.120	6.260	*22·27*	4·20	5·13	
73	124.000	128.000	5.320	6.520	*22·56*	4·22	5·17	
74	128.000	132.000	5.520	6.780	*22·83*	4·25	5·22	
75	132.000	136.000	5.720	7.040	*23·08*	4·27	5·25	
76	136.000	140.000	5.920	7.300	*23·31*	4·29	5·29	

1	2		3	4	5	6	7	8
Stufe	Einkommen		Gegenwärtig geltender	Im Entwurfe beantragter	Mehrleistung nach dem beantragten Tarife (Kol. 4) in Prozenten der gegenwärtigen Steuer	Die Steuersätze		Anmerkung
	von mehr als K	bis einschließlich K	Steuersatz (in K)			des geltenden Tarifs (Kol. 4)	des Entwurfs (Kol. 5)	
						ergeben in Prozenten des mittleren Einkommens der Stufe (Steuerfuß)		
77	140.000	144.000	6.120	7.560	*23·53*	4·31	5·32	
78	144.000	148.000	6.320	7.820	*23·73*	4·33	5·36	
79	148.000	152.000	6.520	8.080	*23·93*	4·35	5·39	
80	152.000	156.000	6.720	8.340	*24·11*	4·36	5·42	
81	156.000	160.000	6.920	8.600	*24·28*	4·38	5·44	
82	160.000	164.000	7.120	8.860	*24·44*	4·40	5·47	
83	164.000	168.000	7.320	9.120	*24·59*	4·41	5·49	
84	168.000	172.000	7.520	9.380	*24·73*	4·42	5·52	
85	172.000	176.000	7.720	9.640	*24·87*	4·44	5·54	
86	176.000	180.000	7.920	9.900	*25·00*	4·45	5·56	
87	180.000	184.000	8.120	10.160	*25·12*	4·46	5·58	
88	184.000	188.000	8.320	10.420	*25·24*	4·47	5·60	
89	188.000	192.000	8.520	10.680	*25·35*	4·48	5·62	
90	192.000	196.000	8.720	10.940	*25·46*	4·50	5·64	
91	196.000	200.000	8.920	11.200	*25·56*	4·51	5·66	
92	200.000	210.000	9.300	*) 11.680	*25·59*	4·54	5·70	*) In der Folge erhöht sich die Steuer gleichmäßig um je 500 K (geltendes Gesetz), bzw. 650 K (Entwurf), während die Einkommenstufen um je 10.000 steigen.
usw.	.	.	.	.	.	.	.	
101	290.000	300.000	13.800	17.530	*27·03*	4·68	5·94	
usw.	.	.	.	.	.	.	.	
111	390.000	400.000	18.800	24.030	*27·82*	4·76	6·08	
usw.	.	.	.	.	.	.	.	
121	490.000	500.000	23.800	30.530	*28·28*	4·81	6·17	
usw.	.	.	.	.	.	.	.	
131	590.000	600.000	28.800	37.030	*28·58*	4·84	6·22	
usw.	.	.	.	.	.	.	.	
141	690.000	700.000	33.800	43.530	*28·79*	4·86	6·26	
usw.	.	.	.	.	.	.	.	
151	790.000	800.000	38.800	50.030	*28·94*	4·88	6·29	
usw.	.	.	.	.	.	.	.	
161	890.000	900.000	43.800	56.530	*29·06*	4·89	6·32	
usw.	.	.	.	.	.	.	.	
171	990.000	1,000.000	48.800	63.030	*29·16*	4·90	6·33	
usw.	.	.	.	.	.	.	.	
1071	9,990.000	10,000.000	498.800	648.030	*29·92*	4·99	6·48	
usw.	usw.				usw.			

Beilage B.

Berechnung des voraussichtlichen Mehrertrages auf Grund des Veranlagungsergebnisses pro 1908.

I. Erhöhung der Skala.

1	2		3	4	5	6	7
Stufe	Einkommen von mehr als: K	Einkommen bis einschließlich: K	Gegenwärtiger Steuersatz	Beantragter Steuersatz	Anzahl der Zensiten*)	Mehrertrag in der Stufe	Anmerkung
42	20.000	22.000	638	670	1.659	53.088	*) Die Ergebnisse der Veranlagung pro 1908 werden in den „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums" demnächst publiziert werden. Insoweit daselbst die Anzahl der Zensiten stufenweise nicht ausgewiesen ist, wurde das einschlägige Urmateriale herangezogen.
43	22.000	24.000	714	760	1.285	59.110	
44	24.000	26.000	790	850	1.183	70.980	
45	26.000	28.000	866	940	847	62.678	
46	28.000	30.000	942	1.035	835	77.655	
47	30.000	32.000	1.020	1.130	614	67.540	
48	32.000	34.000	1.100	1.225	495	61.875	
49	34.000	36.000	1.180	1.320	501	70.140	
50	36.000	38.000	1.260	1.415	390	60.450	
51	38.000	40.000	1.340	1.510	376	63.920	
52	40.000	44.000	1.460	1.655	594	115.830	
53	44.000	48.000	1.600	1.850	448	112.000	
54	48.000	52.000	1.760	2.045	388	110.580	
55	52.000	56.000	1.920	2.240	341	109.120	
56	56.000	60.000	2.080	2.440	274	98.640	
57	60.000	64.000	2.250	2.640	217	84.630	
58	64.000	68.000	2.424	2.850	192	81.792	
59	68.000	72.000	2.600	3.060	177	81.420	
60	72.000	76.000	2.780	3.280	150	75.000	
61	76.000	80.000	2.964	3.510	151	82.446	
62	80.000	84.000	3.148	3.740	134	79.328	
63	84.000	88.000	3.336	3.970	118	74.812	
64	88.000	92.000	3.528	4.210	92	62.744	
65	92.000	96.000	3.720	4.450	72	52.560	

1	2		3	4	5	6	7
Stufe	Einkommen		Gegenwärtiger	Beantragter	Anzahl der Zensiten	Mehrertrag in der Stufe	Anmerkung
	von mehr als: K	bis einschließlich: K	Steuersatz				
66	96.000	100.000	3.920	4.700	79	61.620	
67	100.000	104.000	4.120	4.960	68	57.120	
68	104.000	108.000	4.320	5.220	57	51.300	
69	108.000	112.000	4.520	5.480	74	71.040	
70	112.000	116.000	4.720	5.740	44	44.880	
71	116.000	120.000	4.920	6.000	60	64.800	
72	120.000	124.000	5.120	6.260	51	58.140	
73	124.000	128.000	5.320	6.520	50	60.000	
74	128.000	132.000	5.520	6.780	37	46.620	
75	132.000	136.000	5.720	7.040	33	43.560	
76	136.000	140.000	5.920	7.300	36	49.680	
77	140.000	144.000	6.120	7.560	30	43.200	
78	144.000	148.000	6.320	7.820	27	40.500	
79	148.000	152.000	6.520	8.080	33	51.480	
80	152.000	156.000	6.720	8.340	25	40.500	
81	156.000	160.000	6.920	8.600	36	60.480	
82	160.000	164.000	7.120	8.860	23	40.020	
83	164.000	168.000	7.320	9.120	24	43.200	
84	168.000	172.000	7.520	9.380	28	52.080	
85	172.000	176.000	7.720	9.640	23	44.160	
86	176.000	180.000	7.920	9.900	24	47.520	
87	180.000	184.000	8.120	10.160	21	42.840	
88	184.000	188.000	8.320	10.420	17	35.700	
89	188 000	192.000	8.520	10.680	22	47.520	
90	192.000	196.000	8.720	10.940	12	26.640	
91	196.000	200.000	8.920	11.200	10	22.800	
92	200.000	210.000	zusammen für alle Zensiten: 10,369.800	13,306.080	(zusammen 426)	2,936.280	
	usw.					**6,052.018**	

II. Erhöhte Steuer für Zensiten mit weniger als zwei Angehörigen.

Stufengruppe	Einkommen von mehr als K	Einkommen bis einschließlich K	Summe der Steuersätze in der Stufengruppe *)	Von je 100 Zensiten der ausgewiesenen Stufengruppe sind a) alleinstehend, b) Zensiten mit einem Angehörigen	Von der Summe der Steuersätze (Kol. 3) entfällt nach dem in Kol. 4 ausgewiesenen Prozentsatze a) auf alleinstehende, b) auf Zensiten mit einem Angehörigen	
1	2		3	4 **)	5	6
a) Für Alleinstehende.						Hiervon 15 Prozent
I	—	1.200	12.733	32	4.075	611
II	1.200	2.400	9,911.036	33	3,270.642	490.596
III	2.400	3.600	6,380.188	29	1,850.255	277.538
IV	3.600	7.200	12,179.198	27	3,288.383	493.257
V	7.200	12.000	7,693.094	27	2,077.135	311.570
VI	12.000	40.000	14,249.658	29	4,132.401	619.860
VII	40.000	—	28,356.340	32	9,074.029	1,361.104
						3,554.536
b) Für Zensiten mit einem Angehörigen.						Hiervon 10 Prozent
I	—	1.200	12.733	28	3 565	357
II	1.200	2.400	9,911.036	18	1,783.986	178.399
III	2.400	3.600	6,380.188	19	1,212.236	121.224
IV	3.600	7.200	12,179.198	21	2,557.632	255.763
V	7.200	12.000	7,693.094	21	1,615.550	161.555
VI	12.000	40.000	14,249.658	22	3,134.925	313.493
VII	40.000	—	28,356.340	22	6,238.395	623.840
						1,654.631
Für alleinstehende Zensiten						3,554.536
Für Zensiten mit einem Angehörigen						1,654.631
Gesamtsumme .						5,209.167

*) Vergleiche Anmerkung auf Seite 23; von der 42. Stufe angefangen wurden die Steuersätze des Entwurfes (Beilage A) zugrunde gelegt.

**) Die in dieser Kolonne ausgewiesenen Prozentsätze wurden dem Materiale für die kürzlich erschienene Publikation „Beiträge zur Statistik der Personaleinkommensteuer in den Jahren 1903 bis 1907“, Wien, Staatsdruckerei, entnommen.

verte!

III. Rekapitulation.

I. Erhöhung der Skala		6,052.018 K
II. Erhöhte Steuer:		
a) für alleinstehende Zensiten	3,554.536 K	5,209.167 „
b) für Zensiten mit einem Angehörigen	1,654.631 „	
Zusammen		11,261.185 K

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Wien 1909.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Inhaltsübersicht.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die mit diesem Gesetze eingeführten Erbschafts- und Schenkungssteuern treten an die Stelle der Prozentualgebühren, die bisher für Vermögensübertragungen von Todes wegen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden vom reinen Werte zu entrichten waren.

Artikel II.

Ungarn. Ausland.

Solange das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 268, kundgemachte Übereinkommen zwischen dem k. k. Finanzminister und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, in Wirksamkeit steht, sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens auch auf die hiemit eingeführten Abgaben sinnentsprechend anzuwenden.

Die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel III.

Fristen.

Bei Berechnung einer Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der für den Beginn der Frist maßgebende Zeitpunkt fällt.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Der Beginn und Lauf von gesetzlichen Fristen wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

Daß eine Frist eingehalten wurde, hat, wenn nicht für den Fristenlauf die Zustellung behördlicher Entscheidungen oder Verfügungen maßgebend ist, im Zweifel derjenige zu erweisen, dem die Einhaltung der Frist obliegt, oder der Ansprüche geltend macht, welche von der Einhaltung der Frist abhängen.

Artikel IV.

Verjährung.

Auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern finden die die Verjährung von Stempel- und unmittelbaren Gebühren betreffenden Bestimmungen Anwendung. Eine Nachtragsbemessung in der Frist des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, kann die Finanzbehörde auch dann vornehmen, wenn sich ergibt, daß ein der Bemessung zu Grunde gelegter — wenngleich unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 19, 20 und 26 des gegenwärtigen Gesetzes ermittelter — Wert zu gering angenommen wurde.

Steuererhöhungen, Steuerstrafen und Ordnungsstrafen verjähren nach fünf Jahren von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Übertretung begangen wurde. Für die Unterbrechung dieser Verjährung finden die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel V.

Stempelzeichen.

Die näheren Anordnungen über die nach diesem Gesetze zu verwendenden Stempelzeichen, insbesondere über deren Gattung, Anfertigung, Verschleiß, Art der Verwendung, Gültigkeitsdauer und Änderung, sowie über die Bedingungen des Umtausches außer Gebrauch gesetzter oder verdorbener Stempelzeichen werden im Verordnungswege erlassen.

Die Bestimmungen der §§ 14, 17 und 18 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, finden auf die nach diesem Gesetze zu verwendenden Stempelzeichen sinngemäße Anwendung.

Artikel VI.

Immobiliargebühren.

Auf die Immobiliargebühren, welche anläßlich einer den Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungssteuern unterliegenden Übertragung des Eigentumes unbeweglicher Sachen entrichtet werden, finden, sofern die Gebührenpflicht nach dem Wirksamkeitsbeginne des gegenwärtigen Gesetzes eingetreten ist, die nachstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung:

Artikel III der Einführungsbestimmungen, betreffend die Fristen,

Artikel IV, betreffend die Verjährung,

Artikel X (Übergangs- und Vollzugsbestimmungen),

§ 2 (Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht bei erbschaftssteuerpflichtigen Erwerbungen),

§ 7, Absatz 2, Schlußsatz (Einbeziehung der dem Erblasser angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse in den Nachlaß),

§ 8, Absätze 3 und 4, und § 10 (fideikommissarische Substitutionen, Familienfideikommisse, Lehen),

§§ 11 und 12 (bedingter und befristeter Erwerb; Erbverzicht, Erbunwürdigkeit, Nichtannahme der Erbschaft),

§ 14, Absätze 1 und 2 (Gütergemeinschaft auf den Todesfall),

§§ 19, 20, 22, 25 bis 27 (Wertermittlung),

§§ 28 bis 30 (Zahlungspflicht; Haftung),

§ 35, ZZ. 1, 3 und 4 (Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht bei Schenkungen),

§§ 36 und 37 (Zahlungs- und Haftungspflicht bei Schenkungen),

§§ 39 und 40, 1., 4. und 5. Absatz (Bedingung und Befristung, Wertermittlung, sächliche Haftung bei Schenkungen),

§§ 41 bis 43, § 44, Absätze 1, 3 und 4, § 45, Absätze 1 und 4, § 46, § 47, Absatz 1, §§ 48 bis 55 und 60 bis 67 (Verfahren),

Anmerkungen 1 und 2 zu Post 1 des Tarifes (Regeln für die Anwendung des Tarifes),

Anmerkung 1 zu den Posten 1 und 2 des Tarifes (Wertsprünge).

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Immobiliargebühren, welche anläßlich einer den Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungssteuern unterliegenden Übertragung des Eigentumes

unbeweglicher Sachen entrichtet werden, bleiben nur insoweit in Wirksamkeit, als sie weder durch die im ersten Absatze aufgezählten Vorschriften ersetzt sind, noch mit denselben in Widerspruch stehen. Insbesondere bleiben die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 und 19 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, mit der Abweichung unberührt, daß der vorletzte Absatz des § 1 des letztbezogenen Gesetzes folgendermaßen zu lauten hat: „Für eine teilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden in den unter Z. 2 bezeichneten Fällen ist an Immobiliargebühr zuzüglich der Schenkungssteuer nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Übertragung nach Z. 3 zu entrichten wäre."

Die den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über Erbschafts- und Schenkungssteuern unterliegenden Übertragungen unbeweglicher Sachen sind in Absicht auf die Anwendung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, als unentgeltliche, sonstige Übertragungen unbeweglicher Sachen als entgeltliche anzusehen.

Artikel VII.

Bewertung unbeweglicher Sachen bei entgeltlichen Übertragungen und für die Bemessung des Gebührenäquivalentes.

Die Anordnungen des Artikels IV, Absatz 1, dann der beiden letzten Absätze des § 20 dieses Gesetzes sind, auch abgesehen von den Fällen des Artikels VI, bei der Ermittlung des Wertes unbeweglicher Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung, sowie, vom 1. Jänner 1911 angefangen, bei Bemessung des Gebührenäquivalents für die auf den 31. Dezember 1910 folgenden Bemessungsperioden in Anwendung zu bringen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung des Wertes einer unbeweglichen Sache auf Grund eines Vielfachen der Grundsteuer zu Zwecken der Gebührenbemessung treten mit der Einschränkung außer Kraft, daß sie bei Bemessung des Gebührenäquivalentes für die bis 31. Dezember 1910 reichenden Bemessungsperioden noch in Anwendung zu bringen sind.

Artikel VIII.

Einfluß des gegenwärtigen Gesetzes auf sonstige Bestimmungen der Gebührengesetze.

Die Tarifpost 106 B, a, b, c, d und f, ferner die Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost, die Tarifpost 91 B samt den Anmerkungen 1 und 2, die Tarifpost 96 b des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, beziehungsweise des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, endlich die §§ 11 bis 18 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, werden aufgehoben. Ebenso treten die sonstigen Bestimmungen der Gebührengesetze soweit außer Kraft, als sie sich auf die prozentuellen Gebühren vom reinen Werte für Vermögensüber-

tragungen von Todes wegen und für unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden beziehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Gebühren für entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche im Anschlusse an Vermögensübertragungen von Todes wegen vorgenommen werden, bleiben unberührt.

Desgleichen sind die Vorschriften der Gebührengesetze über die festen Stempelgebühren für letztwillige Anordnungen und für Urkunden über Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, Stiftungen und unentgeltliche Verzichtleistungen auch fernerhin zu beobachten.

Insoweit nach § 32, Z. 1, des gegenwärtigen Gesetzes für Zuwendungen in Ehepakten die Schenkungen steuer zu entrichten ist, wird die in der Tarifpost 42 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, angeordnete Gebühr nach Skala II nicht erhoben.

Artikel IX.

Anwendung der Gebührengesetze auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Vorschriften der Gebührengesetze finden auch auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern soweit sinngemäße Anwendung, als nicht in dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Vorschriften enthalten sind.

Insbesondere gilt dies hinsichtlich der nach Maßgabe der Tarifpost 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, eintretenden persönlichen Befreiung von der Abgabenentrichtung, ferner hinsichtlich der Bestimmungen der Gebührengesetze über den administrativen Instanzenzug und die Einbringung von Rechtsmitteln, sowie über die Anzeigen von Übertretungen, über Anzeigerbelohnungen und über Untersuchungen, die bei öffentlichen Behörden und Ämtern, dann bei Notaren wegen Beobachtung der Gebührengesetze vorgenommen werden.

Die Allerhöchste Entschließung vom 11. Jänner 1860 hat auch bei Ermittlung der Steuergrundlage zum Zwecke der Bemessung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Übertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg Anwendung zu finden. Für den Satz der Erbschaftssteuer ist jedoch auch in diesen Fällen der volle Nettowert des Anfalles maßgebend.

Die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, sind mit der aus dem vorletzten Absatze des § 20 des vorliegenden Gesetzes sich ergebenden Änderung auch bei Bemessung der Erbschafts- und Schenkungssteuer entsprechend anzuwenden.

Artikel X.

Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft und findet in allen

Fällen Anwendung, in denen die Steuerpflicht im Sinne der §§ 2 und 35 nach dem Zeitpunkte seines Wirksamkeitsbeginnes eingetreten ist.

Die Bestimmungen des Artikels VII sind (unbeschadet der besonderen Vorschrift bezüglich des Gebührenäquivalentes) auf die dort bezeichneten Bewertungen unbeweglicher Sachen anzuwenden, sofern die Gebührenpflicht nach dem Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes eingetreten ist.

War von einem Rechtsakte oder Vermögenserwerbe, welcher der Steuer nach diesem Gesetze unterliegt, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prozentual- oder Skalagebühr bereits bemessen oder entrichtet worden, so ist diese Gebühr in die zu entrichtende Steuer einzurechnen.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Justizminister betraut.

I. Abschnitt.

Erbschaftssteuer.

Titel 1. Gegenstand der Besteuerung.

§ 1.

Der Erbschaftssteuer sind nach Maßgabe der Post 1 des angeschlossenen Tarifes unterworfen:

1. Anfälle von Erbschaften und Vermächtnissen mit Einschluß der Anfälle aus Pflichtteilsrechten.

Zuwendungen, die dem Erwerber zu Gunsten dritter Personen von Todes wegen auferlegt worden sind, werden als Vermächtnisse, und diese Personen als Vermächtnisnehmer behandelt.

2. Schenkungen auf den Todesfall, sowie überhaupt Schenkungen, deren Vollzug bis zum Tode des Geschenkgebers aufgeschoben ist.

3. Anfälle auf Grund von Ehepakten, soferne die Vermögensübertragung erst auf den Todesfall des einen oder anderen Ehegatten wirksam werden soll (Gütergemeinschaft auf den Todesfall, Widerlage, Witwengehalt u. s. w.).

4. Anfälle von Lehen und Familienfideikommissen, auch wenn sie nicht infolge Ablebens des bisherigen Inhabers stattfinden.

Die den Nachlaß (Verlassenschaft, Erbschaft, Vermächtnis) und den Erben oder Vermächtnisnehmer betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind, sofern sich aus dem Wortlaute oder Sinne der betreffenden Bestimmung nichts Abweichendes ergibt, in den unter Z. Z. 2 bis 4 angeführten Fällen auf den Gegenstand der Erwerbung, beziehungsweise auf den Erwerber sinngemäß anzuwenden. Unter der gleichen Voraussetzung ist dem Erblasser in Absicht auf die Anwendung dieses Gesetzes derjenige gleichzuhalten, dessen Tod in den unter ZZ. 2 und 3 bezeichneten

Fällen den Anlaß zum Erwerbe gegeben hat; dasselbe gilt in den Fällen der Z. 4 von dem bisherigen Lehens- oder Fideikommißinhaber.

§ 2.

Die Steuerpflicht tritt bei Erbschaften und Vermächtnissen mit dem Zeitpunkte des wirklichen Erbanfalles ein (§§ 545, 684 und 703 a. b. G. B.), in den Fällen des § 1, Z. Z. 2 und 3, mit dem Tode des Erblassers, in den Fällen des § 1, Z. 4, mit dem Eintritte desjenigen Ereignisses, welches die Nachfolge im Lehen oder Fideikommisse bewirkt.

Bei Erbschaften und Vermächtnissen, welche mit einem Anfangszeitpunkte zugewendet werden, beginnt die Steuerpflicht erst mit diesem Zeitpunkte.

Titel 2. Befreiungen.

§ 3.

Von der Erbschaftssteuer sind nebst den im Tarife angeführten Fällen befreit:

1. Anfälle beweglichen Vermögens an den Kaiser; Anfälle beweglichen Vermögens aus dem Nachlasse des Kaisers und anderer Mitglieder des kaiserlichen Hauses, soweit das Vermögen den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses zufällt.

2. Anfälle an den Staatsschatz und an diejenigen öffentlichen Anstalten und Fonde, deren Abgänge der Staat zu decken verpflichtet ist.

3. Der bewegliche Nachlaß der am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter, dann der von ihnen ausschließlich für die Zwecke der Gesandtschaft verwendeten Beamten und Diener, sowie der im gemeinschaftlichen Haushalte mit den vorerwähnten Personen lebenden Angehörigen derselben, insoweit diese Vertreter, Beamten, Diener und Angehörigen nicht österreichische Staatsbürger sind; ferner der bewegliche Nachlaß anderer Personen, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Erbschaftsabgabe zusteht.

4. Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen, und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 400 Kronen nicht übersteigt.

Titel 3. Steuerhoheit.

§ 4.

Unbewegliches Vermögen.

Unbewegliches, im Inlande, das ist im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenes Vermögen, wozu auch der Fruchtgenuß und der Gebrauch einer inländischen unbeweglichen Sache (Wohnungsrecht) gerechnet wird, unterliegt der Steuer ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz des Erblassers; dagegen ist im Auslande gelegenes unbewegliches Vermögen in diesem weiteren Sinne in den steuerpflichtigen Nachlaß nicht einzubeziehen.

§ 5.

Bewegliches Vermögen.

Für das bewegliche Vermögen hat folgendes zu gelten:

1. Wenn der Erblasser zur Zeit seines Ablebens österreichischer Staatsbürger war, so unterliegt sein gesamter, wo immer befindlicher beweglicher Nachlaß der Steuer. Doch sind die durch einen fremden Staat von dem in seinem Gebiete befindlichen beweglichen Nachlaßvermögen abgeforderten Erbschaftsabgaben von der nach diesem Gesetze für das gedachte Vermögen entfallenden Steuer abzurechnen, wenn die Entrichtung der Abgabe an den fremden Staat nachgewiesen wird. Bewegliches Vermögen, welches der im Konsulargebührentarife für die Abhandlung einer Verlassenschaft bestimmten Prozentualgebühr unterliegt, ist der Erbschaftssteuer nicht unterworfen.

2. War der Erblasser zur Zeit seines Ablebens nicht österreichischer Staatsbürger, so unterliegt sein bewegliches Vermögen insoweit der Steuer, als es sich im Inlande befindet. Hatte er keinen Wohnsitz im Inlande, so sind bei Bemessung der Steuer die von diesem Vermögen durch den Staat, welchem der Erblasser als Staatsbürger angehörte, abgeforderten Erbschaftsabgaben unter die auf dem Nachlasse haftenden Passiven zu rechnen, wenn die Entrichtung der Abgabe an den fremden Staat nachgewiesen wird.

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, in einzelnen Fällen die Steuer, welche nach dem vorstehenden Absatze zu entrichten wäre, ganz oder zum Teile aufzulassen, wenn es sich um das Vermögen reisender Personen handelt, welche sich nur vorübergehend im Inlande aufhalten.

3. Als im Inlande befindlich sind insbesondere anzusehen: Privilegien und Patente, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern erteilt wurden; Forderungen, welche auf inländischen unbeweglichen Gütern sichergestellt sind; Anteile an einem im Inlande betriebenen Unternehmen, sofern das Anteilsrecht nicht an den Besitz eines Papieres der im folgenden Absatze bezeichneten Art geknüpft ist.

Für Metall- oder Papiergeld, Handelsmünzen, Banknoten, Aktien, Teilschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, dann für Kuxe, Papiere auf Order (Wechsel, Anweisungen u. s. w.) ist der Ort der Aufbewahrung maßgebend, für Forderungen, welche auf unbeweglichen Gütern nicht versichert sind, der Wohnsitz des Schuldners.

§ 6.

Gegenseitigkeit und Retorsion.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, Wahrung der Reziprozität und Ausübung der Retorsion kann der Finanzminister bezüglich der Besteuerung der Nachlässe nach Ausländern Anordnungen treffen, welche von den Bestimmungen des § 5 abweichen.

Titel 4. Grundlagen der Steuerbemessung.

§ 7.

Ermittlung des Nachlasses.

Behufs Veranlagung der Erbschaftssteuer ist zunächst der gesamte Nachlaß des Verstorbenen insoweit, als er für die Erbschaftssteuer in Betracht kommen soll, zu ermitteln.

In den Nachlaß sind auch diejenigen Forderungen des Erblassers einzubeziehen, welche er gegen den Erben oder Legatar zu stellen hatte, selbst dann, wenn sie dem Schuldner vom Erblasser letztwillig erlassen worden wären. Das gleiche gilt von Erbschaften oder Vermächtnissen, die dem Erblasser angefallen waren, sofern im Zeitpunkte seines Todes das aus dem Anfalle erwachsene Recht nicht durch Entsagung oder auf eine andere Art wieder erloschen war.

§ 8.

Berechnung der Steuer.

Der Steuersatz richtet sich nach dem persönlichen Verhältnisse desjenigen, an welchen der Anfall erfolgt, zum Erblasser und nach dem reinen Werte des jeder einzelnen Person aus einer Verlassenschaft zukommenden Anfalles. Mehrere Anfälle der im § 1 bezeichneten Arten an eine und dieselbe Person aus derselben Verlassenschaft sind zum Zwecke der Bestimmung des Steuersatzes und der Berechnung der Steuer zusammenzurechnen. Doch sind Anfälle von Fideikommissen oder Lehen, Anfälle an den Substituten im Falle einer fideikommissarischen Substitution sowie Anfälle, deren Steuerpflicht infolge einer Bedingung oder Befristung in einem späteren Zeitpunkte als dem des Todes des Erblassers eintritt (§§ 2 und 11), als besondere Anfälle zu behandeln.

Wurde der Fruchtgenuß oder Gebrauch derart vermacht, daß die Ausübung der Dienstbarkeit mehreren Personen nacheinander zustehen soll, so ist die Steuer nach Maßgabe der auf jede dieser Personen entfallenden Dauer (§ 23) und deren persönlichen Verhältnisses zum Erblasser unter Anwendung der Vorschriften über Bedingungen und Befristungen (§§ 2 und 11) so oftmal zu entrichten, als Personen zur Ausübung der Dienstbarkeit gelangen.

Bei fideikommissarischen Substitutionen ist, unter Beobachtung der Vorschriften des § 11, nicht nur der Anfall an den Substituten, sondern auch der an den eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmer wie der Erwerb des uneingeschränkten Eigentumes zu versteuern.

Für das Ausmaß der Steuer kommt es bei Familienfideikommissen und Lehen auf das persönliche Verhältnis zu dem letzten Besitzer an, bei fideikommissarischen Substitutionen auf das Verhältnis zu demjenigen, der die Substitution angeordnet hat.

§ 9.

Schulden und Lasten.

Von dem Nachlasse sind vor Berechnung der Anfälle die den gesamten Nachlaß treffenden Schulden und Lasten in Abzug zu bringen.

Schulden und Lasten, welche nicht den gesamten Nachlaß, sondern nur einen bestimmten Anfall betreffen, kommen nur bei diesem Anfalle in Abzug.

Den Schulden und Lasten sind die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers gleichzuhalten. Die den Nachlaß oder den Anfall aus Anlaß seiner Übertragung treffenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben dürfen, abgesehen von dem im § 5, Z. 2, bezeichneten Falle, bei der Steuerbemessung nicht abgezogen werden.

Schulden und Lasten, die ausschließlich auf einem steuerfreien Teile des Nachlasses haften, kommen gar nicht, Schulden und Lasten dagegen, die ausschließlich auf einem steuerpflichtigen Teile des Nachlasses haften, nur bei diesem Teile in Abzug. Schulden und Lasten, die sowohl auf dem steuerfreien als auch auf dem steuerpflichtigen Teile des Nachlasses haften, sind nur nach dem Verhältnisse des steuerpflichtigen Teiles zu dem ganzen Nachlasse in Abzug zu bringen.

§ 10.

Fideikommisse, Lehen.

Der Erwerb von Lehen oder Fideikommissen ist wie der Erwerb des uneingeschränkten Eigentumes zu versteuern.

Bei der Nachfolge in Senioraten ist die Einhebung der Steuer in zehn Jahre, vom Zeitpunkte des Anfalles gerechnet, einzuteilen, und der für jedes dieser Jahre entfallende Steuerbetrag im vorhinein zu entrichten. Hört die Besitzdauer auf, bevor sämtliche zehn Jahresbeträge fällig geworden sind, so sind diejenigen Teilbeträge der Steuer, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, abzuschreiben.

§ 11.

Bedingter und befristeter Erwerb.

Anfälle von Vermögen unter einer auflösenden Bedingung sind wie unbedingte Anfälle zu versteuern; beim Eintritte der Bedingung ist auch der Anfall an denjenigen zu versteuern, auf welchen das Vermögen beim Eintritte der Bedingung übergeht.

Bei Anfällen unter einer aufschiebenden Bedingung ist die Steuer zunächst von dem Anfalle an denjenigen zu entrichten, welcher bis zum Eintritte der Bedingung in dem Besitze der Sache zu bleiben hat. Von dem zweiten Anfalle ist die Steuer erst beim Eintritte der aufschiebenden Bedingung zu bemessen und zu entrichten; jede Willenserklärung, durch welche

bewirkt wird, daß dieser Anfall schon vor dem Eintritte der Bedingung stattfindet, ist dem Eintritte der Bedingung gleichzuhalten.

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, die Sicherstellung der Steuer für die künftigen Erwerbungen von demjenigen zu fordern, welcher bis zum Eintritte der Bedingung in dem Besitze der Sache zu bleiben hat.

Bei befristeten Anfällen ist, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der vorangehenden Absätze, ein Endzeitpunkt wie eine auflösende Bedingung, ein Anfangszeitpunkt wie eine aufschiebende Bedingung zu behandeln. Steht jedoch auf Grund letztwilliger Anordnung fest, daß die Sache einer Person nur während eines bestimmten, zehn Jahre nicht erreichenden Zeitraums gehören soll, so sind der Besteuerung des Anfalles an diese Person nur so viele Zehntel des Wertes der Sache zu Grunde zu legen, als die Anzahl der Jahre des ihr zugedachten Besitzes beträgt. Nach diesen Grundsätzen ist auch bei fideikommissarischen Substitutionen, welche auf eine bestimmte, zehn Jahre nicht erreichende Zeitdauer angeordnet wurden, vorzugehen.

§ 12.

Erbverzicht, Erbunwürdigkeit und Nichtannahme der Erbschaft.

Wenn jemand erklärt, eine ihm angefallene Erbschaft oder ein ihm angefallenes Vermächtnis nicht anzunehmen oder darauf zu verzichten, ohne daß er angibt, zu wessen Gunsten der Verzicht erfolgt, so unterliegt der Anfall an den Verzichtenden keiner Steuer, sondern ist nur derjenige Anfall zu versteuern, welcher infolge des Verzichtes eintritt. Für das Ausmaß der Steuer ist jedoch das persönliche Verhältnis (§ 8, Absatz 1) des Verzichtenden zum Erblasser dann maßgebend, wenn dies eine höhere Steuer zur Folge hat.

Das gleiche gilt, wenn jemand eine Erklärung über den Antritt der Erbschaft oder die Annahme des Vermächtnisses nicht abgibt oder sich nach dem Anfalle des Erbrechtes unwürdig macht.

Wird zu Gunsten bestimmter Personen verzichtet, so gilt die Bestimmung des ersten Absatzes nur insoweit, als der Anfall an diese Personen auch dann erfolgt wäre, wenn der Verzicht nicht zu Gunsten bestimmter Personen gelautet hätte.

§ 13.

Unsichere und uneinbringliche Forderungen.

In die Ermittlung der Einbringlichkeit von Forderungen des Erblassers ist von Amts wegen nicht einzugehen; es bleibt aber der Partei unbenommen, die Unsicherheit oder die teilweise oder

gänzliche Uneinbringlichkeit der Aktivforderungen binnen zwei Jahren nach dem Tage des Eintrittes der Steuerpflicht (§ 2), wenn es sich aber um ein nachträglich hervorgekommenes Nachlaßvermögen handelt, binnen zwei Jahren von dem Tage, an welchem der Steuerpflichtige von dem nachträglich hervorgekommenen Vermögen Kenntnis erlangt hat, der Finanzbehörde nachzuweisen. Die Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen erstreckt werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Nachweisung hat die Finanzbehörde zu entscheiden, ob die teilweise oder gänzliche Ausscheidung einer solchen Aktivforderung aus dem steuerpflichtigen Nachlasse zu bewilligen ist.

§ 14.

Gütergemeinschaft auf den Todesfall.

Bestand zwischen dem Erblasser und seinem überlebenden Ehegatten Gütergemeinschaft auf den Todesfall (§ 1234 a. b. G. B.), so unterliegt in der Regel das gesamte der Gütergemeinschaft unterzogene Vermögen der Steuer.

War jedoch der Überlebende schon bei Lebzeiten des Verstorbenen ganz oder zum Teile als Eigentümer einer der Gütergemeinschaft unterzogenen unbeweglichen Sache grundbücherlich eingetragen, so ist der Anteil des Überlebenden, wenn dieser Anteil geringer war als der des Verstorbenen, bei der Steuerberechnung außer Anschlag zu lassen, sonst aber der halbe Wert der unbeweglichen Sache der Steuerbemessung zu unterziehen.

Ebenso ist vorzugehen, wenn es sich um bücherlich eingetragene Schuldforderungen handelt.

Die gleichen Vorschriften sind sinngemäß auch auf das der Gütergemeinschaft unterzogene bewegliche Vermögen anzuwenden, sofern der Nachweis erbracht wird, daß und in welchem Ausmaße der überlebende Ehegatte schon bei Eintritt des Todesfalles zur Gänze oder zu einem Anteile Eigentümer des der Gütergemeinschaft unterzogenen Vermögens war.

Auf den von dem steuerpflichtigen Werte zu bewirkenden verhältnismäßigen Abzug der gemeinschaftlichen Schulden und Lasten sind die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 9 entsprechend anzuwenden.

§ 15.

Versicherungssummen.

Forderungen aus Verträgen, mittels welcher der Erblasser sein Leben versichert hatte, sind zum Zwecke der Steuerberechnung in den Nachlaß einzubeziehen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem

Versicherer den Anspruch auf die Versicherungssumme auf andere Weise als durch Schenkung oder Ehepakte (§ 1, ZZ. 2 und 3) erworben hat.

Titel 5. Sicherungsbestimmungen.

§ 16.

Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als drei Monate vor seinem Tode gemacht hat, und welche nicht schon nach § 1, Z. 2, der Erbschaftssteuer unterliegen, sind zum Behufe der Steuerbemessung in den Nachlaß einzurechnen, sofern für dieselben nicht die Abgabe als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist.

Übliche Geschenke sind dieser Einrechnung nicht unterworfen.

§ 17.

Wird in einer Erklärung des letzten Willens einer durch den Erblasser bei dessen Lebzeiten gemachten unentgeltlichen Zuwendung Erwähnung getan, welche nicht schon nach § 1, Z. 2, der Erbschaftssteuer unterliegt, so ist eine solche Zuwendung in Absicht auf die Steuerbemessung so zu behandeln, als ob sie der Erblasser auf seinen Todesfall angeordnet hätte.

Wenn jedoch von dieser Zuwendung die Abgabe als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden war, oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Schenkung tatsächlich schon bei Lebzeiten des Erblassers vollzogen worden ist, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes keine Anwendung, insbesondere nicht in Ansehung dessen, was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder was immer für eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat (§§ 788 und 790 a. b. G. B.).

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet weiters keine Anwendung, wenn die Tatsache der Schenkung von dem angeblich Bedachten überhaupt in Abrede gestellt wird, sofern sich nicht aus den Umständen das Gegenteil dieser Behauptung ergibt.

§ 18.

Wer eine Sache, in deren Besitz sich der Erblasser im Zeitpunkte seines Todes befunden hat, der Steuerentrichtung durch die Angabe, daß die Sache ihm gehöre, entziehen will, hat sein Recht auf die Sache zu beweisen, widrigens dieselbe in Absicht auf die Entrichtung der Erbschaftssteuer als Nachlaßsache zu behandeln ist.

Wird in einem Nachlasse eine Sache vorgefunden, von welcher der Erblasser letztwillig erklärt hat, daß sie nicht die seinige sei, oder erscheinen derlei Sachen,

insbesondere Wertpapiere oder Bargeld, durch abgesonderte Verwahrung oder Aufschrift als Eigentum einer andern Person bezeichnet, so ist diese Erklärung oder Bezeichnung in Ermanglung einer andern Glaubhaftmachung darüber, daß die gedachten Sachen nicht zum Vermögen des Erblassers gehören, in Bezug auf die Steuerbemessung unwirksam, und ist die Steuer von solchen Sachen wie von einem Bestandteile des Nachlasses einzuheben.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet keine Anwendung auf Gegenstände, welche der Erblasser in seiner Eigenschaft als Advokat, Notar oder notorischer Treuhänder in Verwahrung hatte, ferner auf Gegenstände, welche als Eigentum von Personen bezeichnet sind, die entweder zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, oder zwischen denen und dem Erblasser ein aus seinem Berufe, Amte oder Geschäfte hervorgehendes Vertrauens- oder Bevollmächtigungsverhältnis bestand.

Titel 6. Wertermittlung.

§ 19.

Grundsatz.

Der Steuerpflichtige ist verbunden, den Wert der Nachlaßbestandteile gewissenhaft anzugeben.

Zum Zwecke der Berechnung der Erbschaftssteuer ist, soweit im Gesetze nichts Abweichendes bestimmt ist, der gemeine Wert der Nachlaßgegenstände im Zeitpunkte des Eintrittes der Steuerpflicht (§ 2) zu ermitteln.

Der Wert ist in der Kronenwährung zu bestimmen. Geldbeträge und Werte, welche nicht in der Kronenwährung ausgedrückt sind, sind zum Zwecke der Steuerbemessung in die Kronenwährung umzurechnen. Die hiebei anzuwendenden Umrechnungswerte der ausländischen Geldsorten und der inländischen Handelsmünzen werden im Verordnungswege festgesetzt.

Wenn die Verlassenschaft gerichtlich abgehandelt wird, kann die Finanzverwaltung die aus diesem Anlasse festgestellten oder einbekannten Werte der Steuerberechnung zu Grunde legen.

§ 20.

a) Unbewegliche Sachen.

Als Wert einer unbeweglichen Sache kann in Ermanglung einer Wertangabe durch die Partei (§ 19, erster Absatz) oder, wenn die Finanzbehörde gegen den von der Partei angegebenen Wert Bedenken trägt, der Steuerberechnung zu Grunde gelegt werden:

1. der durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellte Wert, wenn nicht gegen die Angemessenheit

desselben mit Rücksicht auf die seit der Schätzungsvornahme verflossene Zeit oder aus anderen Umständen wesentliche Anstände sich ergeben; oder

2. der bei der letzten Veräußerung erzielte Kaufpreis samt Nebenleistungen, sofern diese Veräußerung nicht länger als sechs Jahre vor dem Zeitpunkte des Eintrittes der Steuerpflicht stattgefunden hat; oder

3. der höhere Kaufpreis samt Nebenleistungen, welcher bei der ersten dem Anfalle binnen einem Jahre nachgefolgten Veräußerung erzielt wurde, soweit nicht dargetan wird, daß die Wertsteigerung auf Verhältnisse zurückzuführen ist, die dem Eintritte der Steuerpflicht nachgefolgt sind.

Sofern die unbewegliche Sache der Grund- und Hauszinssteuer oder einer dieser beiden Steuerarten unterliegt, darf jedoch der Wert nicht mit einem minderen Betrage als dem Zweiundzwanzigundeinhalbfachen des Katastralreinertrages und dem Dreizehnundeinhalbfachen des der Bemessung der Hauszinssteuer zugrunde gelegten jährlichen Bruttozinses angenommen werden.

Unter den nach dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mindestwert darf nur herabgegangen werden, wenn nachgewiesen wird, daß seit dem Zeitpunkte der Feststellung der für den Mindestwert maßgebenden Grundlagen (Katastralreinertrag, Bruttozins) eine Wertverminderung eingetreten ist, und wenn das Ausmaß dieser Wertverminderung auf eine unzweifelhafte Art dargetan wird.

§ 21.

b) Forderungen und Wertpapiere.

Forderungen werden unbeschadet der Bestimmung des § 13 nach dem Betrage, auf den sie lauten, unter Hinzurechnung der bis zum Tage des Eintrittes der Steuerpflicht laufenden Zinsen, oder, wenn sie auf einen anderen Gegenstand als Geld gerichtet sind, nach dem Werte dieses Gegenstandes zur Zeit des Eintrittes der Steuerpflicht berechnet.

Wertpapiere, welche an der Wiener Börse notiert sind, werden nach dem im amtlichen Kursblatte der Wiener Börse angegebenen Schlußkurse des maßgebenden Tages (§ 19, Absatz 2) mit Hinzurechnung der nicht schon im Kurse begriffenen, bis zum maßgebenden Tage zu berechnenden Zinsen oder Dividenden bewertet.

Bezüglich jener Wertpapiere, welche zwar nicht an der Wiener Börse, aber an einer der anderen inländischen Börsen notiert sind, ist der in den amtlichen Kursblättern dieser Börsen angegebene Schlußkurs maßgebend. Welche Börse im einzelnen Falle maß-

gebend ist, bestimmt im Zweifel die Finanzlandesbehörde.

War in den Fällen der beiden vorausgehenden Absätze an dem maßgebenden Tage eine Notierung im Kursblatte nicht enthalten, so ist der Schlußkurs des nächsten innerhalb der letzten drei Monate vorausgegangenen Börsetages, an welchem eine solche Notierung stattfand, ausschlaggebend.

Sind als Schlußkurs zwei Preise angegeben, so ist der niedrigere derselben anzunehmen.

Dem Finanzministerium bleibt vorbehalten, bezüglich einzelner ausländischer Wertpapiere, welche zwar an keiner inländischen, aber an einer ausländischen Börse notiert sind, entweder im vorhinein für bestimmte Gattungen solcher Wertpapiere oder im einzelnen Falle zuzulassen, daß der in dem Kursblatte der von dem Finanzministerium zu benennenden Börse angegebene Kurs mit Hinzurechnung der nicht schon in demselben begriffenen Zinsen oder Dividenden für die Wertbestimmung maßgebend zu sein hat.

Wenn die Feststellung des Wertes von Wertpapieren auf die vorbezeichnete Art nicht möglich ist, so kann der auf Grund einer Bewertung durch Sachverständige erhobene Betrag oder der Nominalbetrag mit Hinzurechnung der laufenden Zinsen und Dividenden als Steuergrundlage angenommen werden.

§ 22.

c) Wiederkehrende Leistungen.

Für die Bewertung wiederkehrender Leistungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei immerwährenden oder solchen Leistungen, deren Dauer sich nach dem Bestande einer auf unbestimmte Zeit errichteten Körperschaft oder Anstalt zu richten hat, wird das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrages der Leistung als Wert angenommen.

2. Bei Leistungen von unbestimmter Dauer ist, soferne nicht die Bestimmungen der Z. Z. 1, 3 und 4 Anwendung finden, das Zehnfache des einjährigen Betrages, wenn aber die Höchstdauer der Leistung festgesetzt ist, der auf diese Höchstdauer berechnete Geldwert, jedoch nie mehr als das Zehnfache der jährlichen Leistung als Wert anzunehmen.

3. Der Wert von auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Eintrittes der Steuerpflicht, wenn aber die Leistung später zu beginnen hat, zur Zeit des Beginnes der Leistung erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tod die Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben von sechzig Jahren oder weniger mit dem Zehnfachen, bei einem höheren Lebensalter mit dem Fünffachen der einjährigen Leistung angenommen.

4. Ist die Dauer der Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Leistung erlischt, so ist für die nach Z. 3 vorzunehmende Wertermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

5. Bei auf bestimmte Zeit festgesetzten Leistungen wird als Wert die Summe der für die ganze Dauer der Leistung berechneten Geldwerte, jedoch nie mehr als das Zehnfache des Betrages der jährlichen Leistung angenommen. Ist jedoch die Dauer der Leistung noch außerdem von der Lebenszeit einer oder mehrerer Personen abhängig, so darf der nach ZZ. 3 und 4 sich ergebende Wert nicht überschritten werden.

Woferne die wiederkehrenden Leistungen in den einzelnen Jahren verschieden sind, ist bei Berechnung des Vielfachen nach den ZZ. 1 bis 5 der Durchschnitt der Jahresleistungen zu benützen. Dieser Durchschnittsberechnung sind in den Fällen der Z. 5 die für die ganze bestimmte Zeitdauer festgesetzten Leistungen, in den Fällen der ZZ. 1 bis 4 aber, von der ersten Jahresleistung beginnend, fortlaufend so viele Jahresleistungen zu Grunde zu legen, als den daselbst angeführten Vielfachen entspricht.

§ 23.

d) Fruchtgenuß- und Gebrauchsrecht.

Der Wert der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches ist, soferne die Dienstbarkeit auf Lebenszeit, auf sonstige unbestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht weniger als zehn Jahre gebührt, mit der Hälfte des Wertes der dienstbaren Sache anzunehmen, wenn derjenige, von dessen Lebenszeit die Dauer des Fruchtgenusses oder Gebrauches abhängt, das Alter von sechzig Jahren noch nicht überschritten hat, und mit einem Viertel eben dieses Wertes, wenn er dieses Alter überschritten hat.

Gebührt der Fruchtgenuß oder der Gebrauch auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf weniger als zehn Jahre, so wird er mit ebensoviel Zwanzigsteln des Wertes der Sache veranschlagt, als die Anzahl der Jahre seiner Dauer beträgt, wobei aber, wenn der Fruchtnießer oder der Gebrauchsberechtigte das Alter von sechzig Jahren überschritten hat, der Fruchtgenuß oder Gebrauch, auch wenn er auf mehr als fünf Jahre gebührt, nur mit fünf Zwanzigsteln des Wertes der Sache anzunehmen ist.

Soferne in anderen als den im § 8, zweiter Absatz, angeführten Fällen die Dauer des Fruchtgenusses oder Gebrauches von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt, sind die Bestimmungen des § 22, Z. 4, entsprechend anzuwenden.

Fruchtgenuß- und Gebrauchsrechte, welche auf die im § 22, Z. 1, bezeichnete Dauer eingeräumt

werden, sind mit dem vollen Werte der Sache zu veranschlagen, wogegen für den Übergang der Substanz beim Erlöschen der Nutzungen (§ 24) eine Steuer nicht zu entrichten ist.

§ 24.

e) Substanz ohne die Nutzung.

Sachen, an welchen der Fruchtgenuß oder der Gebrauch einem Dritten zusteht oder zufällt, sind um den nach § 23 berechneten Wert der Dienstbarkeit geringer anzuschlagen, und es ist vom Restbetrage die Steuer für die Erwerbung der Substanz sofort zu bemessen, kann jedoch über Verlangen des Steuerpflichtigen gegen Sicherstellung mit der Verpflichtung vorgemerkt werden, daß die Zahlung binnen dreißig Tagen nach der aus welchen Gründen immer erfolgten Erlöschung der Dienstbarkeit zu leisten ist.

§ 25.

f) Wertanschlag.

Trägt die Finanzbehörde Bedenken, einen sich nach den §§ 19, 20 oder 21, Absätze 1 und 7, ergebenden Wert der Steuerbemessung zugrunde zu legen, oder fehlt es an einem solchen Werte, so ist sie berechtigt, dem Steuerpflichtigen einen angemessenen Wertanschlag mit dem Bemerken und der Rechtswirkung bekanntzugeben, daß, wenn dagegen binnen einer von der Finanzbehörde mindestens mit vierzehn Tagen festzusetzenden angemessenen Frist kein Widerspruch erhoben wird, dieser Wertanschlag der Steuerberechnung zugrunde gelegt würde.

Der Wertanschlag ist der Partei durch Zustellung eines Erlasses zu eigenen Handen oder mündlich unter Aufnahme eines Protokolls mitzuteilen.

Die rechtzeitige Erhebung des Widerspruches seitens der Partei macht den Wertanschlag wirkungslos. Auch wenn dieselbe gegen den Wertanschlag rechtzeitig keinen Widerspruch erhoben hat, steht es ihr jedoch frei, zum Zwecke der Wertbestimmung eine gerichtliche Schätzung (§ 26) zu veranlassen.

§ 26.

g) Gerichtliche Schätzung.

Sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung steht es frei, wenngleich die in den §§ 19, 20 und 21, Absätze 1 und 7, angegebenen Mittel zur Steuerbemessung vorhanden sind, zum Behuf der letzteren eine besondere gerichtliche Schätzung zu veranlassen; doch darf auch in solchen Fällen bei Bewertung unbeweglicher Sachen, wenn nicht die Voraussetzungen des letzten Absatzes des § 20 vorliegen, unter den nach dem vorletzten Absatze des § 20 sich ergebenden Mindestwert nicht herabgegangen werden.

Ist der ermittelte Schätzwert niedriger als der von der Partei angegebene Wert, so kann die Finanzbehörde den letzteren der Steuerbemessung zugrunde legen.

Von der Vornahme einer Schätzung zum Zwecke der Steuerbemessung sind sowohl die Finanzverwaltung als auch der Steuerpflichtige zu verständigen, widrigenfalls das Ergebnis der Schätzung gegenüber dem nicht verständigten Teile nicht in Betracht kommen kann. Hiebei genügt die Verständigung auch nur einer der in den §§ 28 und 29, Z. 1, bezeichneten Personen von der Vornahme der Schätzung, um der letzteren auch gegenüber den anderen Steuerpflichtigen rechtliche Wirkung zu verschaffen.

Beiden Teilen steht es frei, bei der Schätzung anwesend zu sein und Fragen zu stellen.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung hat zunächst derjenige zu bestreiten, der dieselbe beantragt hat. Die Finanzverwaltung kann den Ersatz der von ihr bestrittenen Kosten vom Steuerpflichtigen verlangen und im administrativen Wege einbringen, wenn er seiner Verpflichtung zur Wertangabe nicht nachgekommen ist (§ 19, Absatz 1), oder wenn der Schätzwert den vom Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als 10 Prozent übersteigt.

Im übrigen sind auf die besondere gerichtliche Schätzung zu Zwecken der Steuerbemessung die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen sinnentsprechend anzuwenden.

§ 27.

h) Wertübereinkommen.

Der Finanzverwaltung ist gestattet, mit dem Steuerpflichtigen auch über eine andere als die im vorausgehenden vorgeschriebene Art der Wertbestimmung übereinzukommen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, über Antrag des Steuerpflichtigen in rücksichtswürdigen Fällen zu gestatten, daß bei Bewertung von Kunstwerken oder kunstgewerblichen Gegenständen, von Bibliotheken, Manuskripten und für wissenschaftliche Zwecke dienenden beweglichen Sachen unter den nach den §§ 19 oder 26 sich ergebenden Wert herabgegangen werde. Die Bedingungen, unter welchen diese niedrigere Bewertung zulässig ist, werden im Verordnungswege festgesetzt. Dem Verordnungswege bleibt es auch vorbehalten, zu verfügen, daß im Falle der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dem Erbanfalle erfolgenden Veräußerung der niedriger bewerteten Gegenstände der Steuerpflichtige unter sinngemäßer Anwendung der Anordnungen der §§ 43 und 64 bis 66 verhalten ist, die Tatsache der erfolgten Veräußerung anzuzeigen und den dem erzielten Kaufpreise oder dem

in sonstiger Weise erhobenen vollen Werte der veräußerten Gegenstände entsprechenden Mehrbetrag der Steuer nachträglich zu entrichten.

Titel 7. Zahlungspflicht und Haftung.

§ 28.

Zahlungspflicht.

Die Zahlung der Erbschaftssteuer trifft denjenigen, welchem das Vermögen angefallen ist.

Soferne eine Sache zwei oder mehreren Erben oder Legataren gemeinschaftlich angefallen ist, ist jede dieser Personen zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der ganzen auf die Sache entfallenden Steuer verpflichtet.

Haftung.

§ 29.

a) Persönliche.

Für die Entrichtung der Steuer haften zur ungeteilten Hand mit dem unmittelbar Zahlungspflichtigen (§ 28):

1. Der Erbe für die Steuer von Vermächtnissen, welche er dem Legatar auszufolgen hat.

In gleicher Weise haftet ein Legatar für die Steuer von einem Vermächtnisse, dessen Ausfolgung an einen Dritten ihm vom Erblasser aufgetragen wurde.

Diese Personen sind berechtigt, die auf das auszufolgende Vermögen entfallende Steuer bei der Ausfolgung desselben an den unmittelbar Zahlungspflichtigen einzubringen, sofern nicht der Erblasser demjenigen, welcher mit dem Vermächtnisse belastet ist, die Steuerentrichtung ausdrücklich auferlegt hat.

2. Jedermann, der sich einer Gefällsverkürzung (§ 65) schuldig gemacht oder an einer solchen teilgenommen hat, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Steuerbetrag, rücksichtlich dessen die Verkürzung verübt wurde.

3. Mit Ausnahme der Beamten eines Gerichtes und der Notare als Gerichtskommissäre jedermann, der eine ihm durch dieses Gesetz auferlegte Anzeige- oder Auskunftspflicht zu erfüllen unterläßt, für die Steuer, auf welche die Anzeige- oder Auskunftspflicht sich bezieht; ferner, mit der gleichen Ausnahme, jedermann, der die in den Absätzen 2 und 3 des § 61 enthaltenen Vorschriften über die Behebung von Vermögenschaften und die Auszahlung geschuldeter Geldsummen außer Acht läßt, sofern er im Zeitpunkte der Behebung oder Auszahlung von dem Tode des Erblassers Kenntnis hatte oder nach den Umständen Kenntnis haben mußte, in Ansehung des auf diese Vermögenschaften und Summen entfallenden Steuerbetrages.

§ 30.

b) Sachliche.

Die Erbschaftssteuer genießt an den einzelnen Gegenständen der Verlassenschaft bis zu dem auf dieselben entfallenden Teilbetrage der Steuer ein gesetzliches Pfandrecht. Im Falle der Veräußerung von beweglichen Nachlaßgegenständen kann jedoch diese Haftung gegen den dritten Erwerber nicht geltend gemacht werden.

Dem gesetzlichen Pfandrechte kommt das Vorrecht vor allen auf der Sache haftenden, aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen zu; das gesetzliche Pfandrecht erlischt mit Ablauf von drei Jahren nach dem Tage der Fälligkeit der Steuer.

Diese Verjährung wird durch jeden zur Hereinbringung der Steuer aus dem Gegenstande des Pfandrechtes eingeleiteten gesetzlichen Schritt unterbrochen; vom Tage dieser Einleitung beginnt die Frist von drei Jahren neuerlich zu laufen.

Auf liegenden Gütern bleibt, nachdem das gesetzliche Pfandrecht des Staatsschatzes erloschen ist, der Betrag der Steuer mit derjenigen Rangordnung haften, welche dem Zeitpunkte der Eintragung dieses Betrages in die öffentlichen Bücher entspricht.

II. Abschnitt.

Schenkungssteuer.

Gegenstand der Besteuerung.

§ 31.

Schenkungen unter Lebenden sind, soferne sie nicht der Erbschaftssteuer unterliegen (§ 1, Z. 2 und 3, und § 16), der Schenkungssteuer nach Maßgabe der Post 2 des angeschlossenen Tarifes unterworfen, und zwar:

1. Schenkungen inländischer unbeweglicher Sachen (§ 4), ohne Unterschied, ob die Zuwendung beurkundet wird oder nicht.

2. Schenkungen beweglicher Sachen, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird. Unter Urkunden sind hiebei, mit Ausschluß der letztwilligen Erklärungen, alle Schriftstücke zu verstehen, durch welche nach dem Willen des Geschenkgebers oder des Geschenknehmers die Tatsache der Zuwendung und das rechtliche Verhältnis zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer festgestellt werden soll, das Schriftstück mag mit den nach den bürgerlichen Gesetzen zur Gültigkeit der Schenkung oder zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sein oder nicht. Ist die Schenkung nur im Auslande beurkundet worden, so ist dieselbe steuerpflichtig, sofern die rechtliche Wirksamkeit der Schenkung (§ 35, Z. 2, lit. b) sich nicht auf das Ausland beschränkt.

Zu den nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes steuerpflichtigen Schenkungen sind auch zu rechnen: die belohnenden Schenkungen (§§ 940, 941 a. b. G.B.);

die unentgeltliche Gewährung von Unterhaltsbeiträgen (Unterstützungen) ohne gesetzliche Verpflichtung; die unentgeltliche Einräumung oder Abtretung von Vermögensrechten; die unentgeltliche Verzichtleistung auf Rechte zugunsten eines anderen mit Ausschluß der Fälle des § 12.

§ 32.

Der Schenkungssteuer sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 31, erster Absatz, insbesondere auch unterworfen:

1. Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche dazu dienen, der Erbfolge vorzugreifen, oder sich als Abfindung für ein künftiges Erbrecht darstellen oder nach Anordnung der §§ 788 und 790 a. b. G. B. bei Beerbung des Gebers in Anrechnung zu bringen sind, insbesondere Zuwendungen des Heiratsgutes oder der Ausstattung, und zwar auch in dem Falle, wenn die Zuwendung in Erfüllung einer dem Geber nach den bürgerlichen Gesetzen obliegenden Verpflichtung geschieht.

2. Die Errichtung oder Vermehrung von Stiftungen oder von Fideikommissen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden.

3. Leistungen, welche zugunsten dritter Personen aus Anlaß eines ganz oder teilweise unentgeltlichen Rechtsgeschäftes bedungen wurden, ohne daß diese Personen hiefür ein Entgelt zu leisten hätten.

§ 33.

Befreiungen.

Von der Schenkungssteuer sind befreit:

1. Schenkungen beweglicher Sachen an den Kaiser; Schenkungen des Kaisers und der anderen Mitglieder des kaiserlichen Hauses an Mitglieder des kaiserlichen Hauses, soweit die Schenkung aus beweglichen Sachen besteht.

2. Schenkungen an den Staatsschatz und an die aus dem Staatsschatze dotierten öffentlichen Anstalten und Fonds (§ 3, Z. 2).

3. Schenkungen beweglicher Sachen der am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter, dann der von ihnen ausschließlich für die Zwecke der Gesandtschaft verwendeten Beamten und Diener, sowie der im gemeinschaftlichen Haushalte mit den vorerwähnten Personen lebenden Angehörigen derselben, insoweit diese Vertreter, Beamten, Diener und Angehörigen nicht österreichische Staatsbürger sind; ferner Schenkungen beweglicher Sachen anderer Personen, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Schenkungsabgabe zusteht.

4. Übliche Gelegenheitsgeschenke, dann Spenden beweglicher Sachen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken sowie überhaupt zur Förderung des Gemeinwohles, sofern hierüber weder eine Stiftung, noch ein förmlicher Vertrag errichtet wurde. Das bei solchen Zuwendungen übliche Begleitschreiben begründet nicht die Steuerpflicht.

5. Schenkungen beweglicher Sachen, soferne der Wert der Schenkung den Betrag von 50 Kronen nicht übersteigt; mehrere innerhalb eines Kalenderjahres stattfindende Schenkungen desselben Geschenkgebers an denselben Geschenknehmer sind in Absicht auf die Anwendung dieser Bestimmung als eine einheitliche Schenkung zu behandeln.

6. Subventionen des Staates, der Länder und sonstiger autonomer Körperschaften zur Förderung öffentlicher Zwecke.

Wird eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, vor dessen Einantwortung von einem der Teilhaber ganz oder zu einem Teile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, unentgeltlich erworben, so unterliegt dieser Erwerb nicht der Schenkungssteuer.

§ 34.

Bemessung der Schenkungssteuer.

Für die Höhe des Steuersatzes ist das Verhältnis zwischen dem Geschenkgeber und dem Beschenkten maßgebend (Post 2 des Tarifes).

Die Schenkungssteuer ist von demjenigen Wertbetrage der unentgeltlich übertragenen Sache zu bemessen, welcher nach Abzug

1. der auf den Geschenknehmer übergehenden, die geschenkte Sache belastenden Passiven, und

2. der ihm durch die Schenkung auferlegten Gegenleistungen und anderen Verbindlichkeiten erübrigt.

Hat der Geschenkgeber die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches der geschenkten Sache für sich selbst vorbehalten, so ist auch von demjenigen Teilbetrage des Wertes der geschenkten Sache, welcher dem Werte der vorbehaltenen Dienstbarkeit entspricht, die Steuer nach dem Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber sofort zu bemessen und kann über Verlangen des Steuerpflichtigen gegen Sicherstellung mit der Verpflichtung vorgemerkt werden, daß die Zahlung binnen 30 Tagen nach der aus welchen Gründen immer erfolgten Erlöschung der Dienstbarkeit zu leisten ist.

§ 35.

Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht.

Das Recht des Staatsschatzes auf die Schenkungssteuer tritt ein:

1. Bei Schenkungen unbeweglicher Sachen mit dem Abschlusse des Schenkungsvertrages.

2. Bei Schenkungen beweglicher Sachen, und zwar:

a) wenn hierüber eine Urkunde im Inlande (§ 4) errichtet wird, mit dem Tage der Errichtung der Urkunde;

b) wenn über eine Schenkung, deren rechtliche Wirksamkeit sich nicht auf das Ausland beschränkt, eine Urkunde nur im Auslande errichtet wird, mit dem Tage, an welchem die Urkunde oder eine

beglaubigte Abschrift oder Übersetzung derselben in das Inland übertragen, oder von der Urkunde, beziehungsweise einer Abschrift oder Übersetzung derselben, ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

Der Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit einer solchen Schenkung im Inlande ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Übergabe der geschenkten Sache im Inlande erfolgt, oder auf Grundlage der Urkunde im Inlande eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen, oder von der Urkunde oder einer Abschrift oder Übersetzung derselben ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

3. Bei Stiftungen (§ 32, Z. 2) mit dem Tage der behördlichen Genehmigung, wenn aber nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes das Rechtsgeschäft als an einem früheren Tage geschlossen anzusehen ist, mit diesem früheren Tage.

4. Bei Errichtung oder Vermehrung von Fideikommissen (§ 32, Z. 2) mit dem Tage, an welchem das die Errichtung oder Vermehrung genehmigende Gesetz in Kraft tritt.

§ 36.

Zahlungspflicht.

Zur Entrichtung der Schenkungssteuer ist der Erwerber (Geschenknehmer) verpflichtet; soferne zwei oder mehrere Personen eine und dieselbe Sache erwerben, obliegt denselben die Zahlung der Steuer zur ungeteilten Hand.

§ 37.

Persönliche Haftung.

Für die Schenkungssteuer haften zur ungeteilten Hand mit dem unmittelbar Zahlungspflichtigen (§ 36):

1. Der Geschenkgeber, wenn er den Gegenstand der Schenkung vor Berichtigung oder Sicherstellung der Schenkungssteuer dem Geschenknehmer übergeben hat.

2. Der Beschenkte für die Steuer von dem Gegenstande, welchen er nach Anordnung des Geschenkgebers einem Dritten auszufolgen hat (§ 32, Z. 3); der Beschenkte ist berechtigt, die Steuer bei der Ausfolgung einzubringen, sofern ihm nicht der Geschenkgeber die Entrichtung der Steuer für den Dritten ausdrücklich auferlegt hat.

3. Jedermann, der sich einer Gefällsverkürzung (§ 65) schuldig gemacht oder an einer solchen teilgenommen hat, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Steuerbetrag, rücksichtlich dessen die Steuerverkürzung verübt wurde.

4. Mit Ausnahme der Beamten eines Gerichtes und der Notare als Gerichtskommissäre jedermann, der eine ihm durch dieses Gesetz auferlegte Anzeigepflicht zu erfüllen unterläßt, für die Steuer, auf welche die Anzeigepflicht sich bezieht.

§ 38.

Rückerstattung oder Abschreibung der Schenkungssteuer.

Die Schenkungssteuer ist bis auf den der verbliebenen Bereicherung entsprechenden Betrag zurückzuerstatten oder abzuschreiben, wenn der Beschenkte gegenüber dem Geschenkgeber rechtsverbindlich erklärt, daß er die Schenkung nicht angenommen habe, oder wenn nachgewiesen wird, daß die Schenkung wegen Ungültigkeit, wegen Widerrufes derselben seitens des Geschenkgebers oder wegen Anfechtung der Schenkung durch Dritte rückgängig gemacht wurde.

Doch kann die Rückerstattung oder Abschreibung nur innerhalb dreier Jahre vom Tage des Eintrittes der Steuerpflicht in Anspruch genommen werden.

§ 39.

Bedingte und befristete Schenkungen.

Schenkungen unter einer auflösenden Bedingung, sowie Schenkungen mit einem Endzeitpunkte sind wie unbedingte oder unbefristete Schenkungen zu versteuern, unbeschadet der Steuerpflicht desjenigen, auf welchen das Vermögen beim Eintritte der Bedingung oder des Endzeitpunktes übergeht. Soll jedoch die Sache einer Person nur während eines bestimmten, zehn Jahre nicht erreichenden Zeitraumes gehören, so sind der Besteuerung nur so viele Zehntel des Wertes der Sache zugrunde zu legen, als die Anzahl der Jahre des dieser Person zugedachten Besitzes beträgt.

Wenn beim Eintritte einer auflösenden Bedingung oder eines Endzeitpunktes die Sache an den Geschenkgeber zurückfällt, so ist aus diesem Anlasse eine Schenkungssteuer nicht zu entrichten.

Bei Schenkungen unter einer aufschiebenden Bedingung oder mit einem Anfangszeitpunkte ist die Steuer sofort in dem im § 35 angegebenen Zeitpunkte zu bemessen. Die Pflicht zur Entrichtung der Steuer entsteht erst mit dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes; inzwischen ist die Steuer auf Verlangen der Finanzverwaltung sicherzustellen. Jede Willenserklärung, durch welche bewirkt wird, daß die Schenkung schon vor dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes zum Vollzuge gelangt, ist dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes gleichzuhalten.

§ 40.

Anwendung der Vorschriften über die Erbschaftssteuer auf die Schenkungssteuer.

Folgende Vorschriften des die Erbschaftssteuer betreffenden I. Abschnittes dieses Gesetzes sind, soweit in den §§ 31 bis 39 nicht etwas Abweichendes fest-

gesetzt ist, entsprechend auch auf die Schenkungssteuer anzuwenden:

die Vorschrift des § 8, Absatz 2, über die Berechnung der Steuer in jenen Fällen, in denen der Fruchtgenuß oder der Gebrauch einer Sache mehreren Personen nacheinander zustehen soll;

die Bestimmung des § 13 über die Behandlung unsicherer und uneinbringlicher Forderungen;

die Vorschriften der §§ 19 bis 27 über die Wertermittlung;

die Vorschriften über die sachliche Haftung (§ 30).

III. Abschnitt.

Verfahren.

Titel 1. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 41.

Grundsatz.

Die Verwaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer steht dem Finanzministerium zu.

Die Vorschriften über das Verfahren in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen, insofern sie nicht in den §§ 42 bis 63 enthalten sind, besonders die Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und Ämter, erläßt das Finanzministerium.

Insoweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes bestimmt ist, findet weder über die Frage, ob und von wem eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer oder sonstige nach diesem Gesetze erwachsende Schuldigkeiten zu entrichten sind, noch über das Ausmaß derselben, ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

§ 42.

Befund.

Die Bemessung von verkürzten Steuerbeträgen, Steuererhöhungen und Ordnungsstrafen erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung konstatierenden amtlichen Befundes.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

§ 43.

In den Fällen des § 8, Absätze 2 und 3, der §§ 11, 24, 34, letzter Absatz, und des § 39 ist das die Steuerpflicht oder die Fälligkeit der Steuer begründende Ereignis binnen acht Tagen nach dessen Eintritt bei der Finanzbehörde anzuzeigen.

Diese Anzeigepflicht obliegt:

1. in den Fällen des § 8, Absatz 2, demjenigen, welcher durch den Wegfall des bisherigen Berechtigten zur Ausübung der Dienstbarkeit gelangt;

2. in den Fällen des § 8, Absatz 3, dem Substituten;

3. beim Eintritte einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung, eines Anfangs- oder eines Endzeitpunktes sowohl demjenigen, welcher das Vermögen erwirbt, als auch derjenigen Person, von welcher das Vermögen an eine andere überzugehen hat, oder deren Rechtsnachfolgern;

4. in den Fällen der Erwerbung der Substanz einer Sache ohne die Nutzung sowie der Schenkung einer Sache unter Vorbehalt der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches für den Geschenkgeber demjenigen, welcher zum vollen Eigentum der Sache gelangt.

Erlangt der Anzeigepflichtige erst später Kenntnis von dem Eintritte des die Steuerpflicht oder die Fälligkeit der Steuer begründenden Ereignisses, so läuft die achttägige Frist vom Tage der erlangten Kenntnis.

Die im § 1, Z. Z. 2 und 3, dann in den §§ 16, 17 und 18, Absatz 2, bezeichneten Vermögensbestandteile sind von deren Erwerbern innerhalb acht Tagen, nachdem der die Steuerpflicht begründende Umstand eingetreten und zu ihrer Kenntnis gelangt ist, der Finanzbehörde anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt in den Fällen des § 1, Z. 4, dem Lehens- oder Fideikommißnachfolger, sofern der Anfall nicht infolge Ablebens des bisherigen Inhabers erfolgt ist.

§ 44.

Die Erwerber des Nachlaßvermögens und die für die Steuer Haftenden sowie der Testamentsexekutor und der Verlassenschaftskurator sind gehalten, den Vorladungen der Finanzbehörde Folge zu leisten und derselben auf Verlangen die zur Feststellung der Steuer oder zur Entscheidung über die Befreiung von der Steuer erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die erforderlichen Nachweisungen und Behelfe vorzulegen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen über die Versicherungssummen, zu deren Auszahlung sie infolge Ablebens des Versicherten verpflichtet sind, Auskunft zu geben.

Die Gerichte haben der Finanzbehörde auf Verlangen die Akten über die Verlassenschaftsabhandlung und über unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden mitzuteilen.

Die im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Verbindlichkeiten obliegen bei Schenkungen (§§ 31 und 32) sowohl dem Geschenkgeber als auch dem Geschenknehmer.

§ 45.

Rechtsvermutung.

Bei einer Undeutlichkeit in Urkunden, mit Ausschluß der letztwilligen Erklärungen, wird in Absicht auf die Anwendung dieses Gesetzes zum Zwecke

der Steuerbemessung diejenige Beschaffenheit des Geschäftes oder Anfalles vermutet, welche die Steuerpflicht begründet, oder, soweit die Undeutlichkeit sich auf einen Umstand bezieht, der das Steuerausmaß bestimmt, derjenige Umstand, nach welchem das höhere Ausmaß der Steuer entfällt.

Die Finanzbehörde ist berechtigt, Sachen, welche bei einer dritten Person erlegt wurden, zum Zwecke der Steuerberechnung als Bestandteile des Nachlasses desjenigen anzusehen, auf dessen Namen sie erlegt sind. Wurde jedoch der Erlag von jemand zugunsten einer anderen Person gemacht, und hat der Erleger für sich oder für einen dritten das Verfügungsrecht über das Depositum vorbehalten, so kann die Finanzbehörde zum Zwecke der Steuerberechnung hinsichtlich eines solchen Depositums eine Schenkung auf den Todesfall seitens des Erlegers an denjenigen annehmen, auf dessen Namen der Erlag bewirkt wurde.

Wurden Sachen zugunsten mehrerer Personen in der Art erlegt, daß jede einzelne von ihnen berechtigt ist, über das Depositum zu verfügen, und daß insbesondere das Depositum von jedem einzelnen behoben werden kann, so kann die Finanzbehörde im Falle des Ablebens einer dieser Personen, soweit die Anteile an dem Depositum nicht anderweitig feststehen, zum Zwecke der Steuerbemessung annehmen, daß die erwähnten Personen zu gleichen Teilen Eigentümer des Depositums gewesen sind.

Der Gegenbeweis ist in den Fällen der drei vorhergehenden Absätze zulässig.

§ 46.

Beweisaufnahme bei Gericht.

Sofern es sich um den in den §§ 13, 15, 18, Absatz 1, dann in den §§ 38 und 63 erwähnten Nachweis, um die in den §§ 17, Absatz 2, und 18, Absatz 2, vorgesehene Glaubhaftmachung, um die Feststellung der nach § 16 maßgebenden Umstände oder um den nach § 45 zugelassenen Gegenbeweis handelt, kann die eidliche Einvernehmung der Partei und die eidliche Abhörung von Zeugen über bestimmte Tatsachen, welche in dieser Hinsicht von Bedeutung sind, bei Gericht veranlaßt werden.

Die Partei hat ihr Ansuchen, welches den Gegenstand der Fragestellung zu enthalten hat, bei der zuständigen Finanzbehörde zu überreichen. Auf Grund dieses Ansuchens hat die Finanzbehörde die Beweisaufnahme unter genauer Anführung der zu beweisenden Tatsachen bei dem Bezirksgerichte des Wohnortes des zu Vernehmenden zu beantragen.

Von der Anordnung der Tagsatzung zur Aufnahme des Beweises ist außer der Partei die zuständige Finanzbehörde zu verständigen, welcher ebenso wie der Partei das Recht zusteht, bei der Tagsatzung vertreten zu sein und Fragen zu stellen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Beweisaufnahme, insbesondere auch hinsichtlich der Fälle der Unzulässigkeit der eidlichen Vernehmung und hinsichtlich der Zeugengebühren, finden die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß eine vorhergehende unbeeidete Einvernehmung der Partei nicht stattfindet.

Gegen die schließliche Entscheidung der Finanzbehörde, welche auf Grund der Ergebnisse der Beweisaufnahme erfolgt, ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 47.

Steuerentrichtung.

In der Regel ist der berechnete Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen schriftlich mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben und binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei der hiezu bestimmten Kassa unmittelbar zu entrichten. Die Finanzbehörde ist berechtigt, schon vor der Steuerbemessung von den Zahlungs- oder Haftungspflichtigen eine entsprechende Sicherstellung für die Steuer zu verlangen.

Im Verordnungswege kann bestimmt werden, daß bei kleineren Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen, die Entrichtung der Steuer seitens der Partei ohne amtliche Bemessung auf Grund einer durch den Abhandlungsrichter (Gerichtskommissär) vorzunehmenden Bekanntgabe des Steuerbetrages in Stempelzeichen stattzufinden hat.

Wird in den Fällen des vorhergehenden Absatzes der vom Abhandlungsrichter (Gerichtskommissär) bekanntgegebene Steuerbetrag binnen der im Verordnungswege hiezu bestimmten Frist nicht erlegt, oder erhebt die Partei gegen den bekanntgegebenen Steuerbetrag Einwendungen, so ist der Akt an die Finanzbehörde behufs Vornahme der amtlichen Bemessung zu leiten.

Die näheren Vorschriften über das in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze zu beobachtende Verfahren erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Sofern die Steuerpflicht einer der Schenkungssteuer unterliegenden Schenkung durch die Ausfertigung einer Urkunde bedingt ist (§ 31, Absatz 1, Z. 2), ist die Steuer, wenn sie den Betrag von 50 Kronen nicht überschreitet, durch Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten.

Im Verordnungswege kann bestimmt werden, unter welchen Bedingungen den Parteien auch in anderen Fällen gestattet ist, die Steuer ohne Ausfertigung eines Zahlungsauftrages, sei es unmittelbar, sei es durch Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten.

§ 48.

Verzugs- und Vergütungszinsen.

Wird die gesetzliche Zahlungsfrist überschritten, so sind, von dem auf den letzten Tag dieser Frist folgenden Tage angefangen, fünf Prozent Verzugszinsen von der zu erlegenden Steuer zu entrichten.

Im Falle der Zurückerstattung von eingehobenen, aber infolge von Rekursen wieder zurückzustellenden Steuerbeträgen sind an die Parteien fünf Prozent Zinsen des rückerstatteten Betrages vom Einzahlungstage an bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Verständigung zu vergüten.

Sofern jedoch die Abänderung der Steuervorschreibung eine Folge neu eingetretener oder erst später von der Partei nachgewiesener Tatumstände ist, sind vom Einzahlungstage bis zum Tage der Überreichung des Gesuches, mit welchem die Rückvergütung auf Grund dieser Umstände verlangt wird, Vergütungszinsen nicht zu entrichten.

Von Steuererhöhungen, Steuerstrafen, Ordnungsstrafen und Zinsen sind weder Verzugs- noch Vergütungszinsen zu berechnen.

Bruchteile einer Krone haben bei Berechnung von Verzugszinsen und von Vergütungszinsen außer Anschlag zu bleiben.

Auch findet die Einhebung von Verzugszinsen und die Auszahlung von Vergütungszinsen nicht statt, wenn der rückständige oder zurückzustellende Betrag fünf Kronen nicht übersteigt.

§ 49.

Einbringung.

Unberichtigte Steuern und sonstige nach diesem Gesetze erwachsende Schuldigkeiten mit Ausnahme der gemäß § 67 vom Gerichte verhängten Ordnungsstrafen sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

In Konkursfällen werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern wie andere landesfürstliche Steuern gereiht.

Titel 2. Erbschaftssteuer.

§ 50.

Mitwirkung der Gerichte.

Wird hinsichtlich einer Verlassenschaft die Todfallsaufnahme von einem Gerichte besonders angeordnet, so steht es der Finanzbehörde frei, zur Todfallsaufnahme einen Vertreter zu entsenden.

Von jeder Todfallsaufnahme ist die Finanzbehörde durch Mitteilung einer Abschrift des hierüber erstatteten Berichtes von dem Gerichte sogleich in Kenntnis zu setzen.

Auch hat das Abhandlungsgericht der Finanzbehörde die letztwilligen Anordnungen, das Nachlaßinventar, das eidesstättige Vermögensbekenntnis, Erbverzichtserklärungen, Erbvergleiche in Urschrift zur Einsichtnahme oder in beglaubigter Abschrift mitzuteilen und die Nachlaßzuweisung bekanntzugeben, endlich auch von einem nachträglich hervorgekommenen Verlassenschaftsvermögen der Finanzbehörde Mitteilung zu machen.

Inwieweit der Finanzbehörde das Recht zukommt, zur Aufnahme der Inventur einen Vertreter zu entsenden, wird im Verordnungswege bestimmt. Von der Einantwortung ist die Finanzbehörde durch das Gericht in Kenntnis zu setzen.

Das hierlands befindliche Nachlaßvermögen nach Ausländern darf seitens der Gerichte an die ausländischen Behörden (§§ 137 und 138 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) erst dann ausgefolgt werden, wenn die von dem Nachlasse zu entrichtenden Erbschaftssteuern und Immobiliargebühren bezahlt oder sichergestellt sind, oder die zur Bemessung dieser Abgaben berufenen Behörden und Ämter der Ausfolgung zustimmen.

Nachlaßnachweisung.

§ 51.

Binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkte des Eintrittes der Steuerpflicht ist die Nachweisung des Nachlasses (Nachlaßnachweisung) bei der Finanzbehörde zu überreichen.

Erlangt der zur Erstattung der Nachweisung Verpflichtete in einem späteren Zeitpunkte als dem des Eintrittes der Steuerpflicht Kenntnis von dem Anfalle, oder wird nach Erstattung der Nachlaßnachweisung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden, so läuft die Frist vom Tage der erlangten Kenntnis. Beim Vorhandensein von mehreren zur ungeteilten Hand zur Überreichung der Nachlaßnachweisung Verpflichteten (§ 52) genügt es für den Beginn des Laufes der Frist, wenn auch nur einer derselben Kenntnis von dem Anfalle erlangt.

Die Frist zur Erstattung der Nachweisung kann aus erheblichen Gründen verlängert, und die Versäumung der Frist aus erheblichen Gründen nachgesehen werden.

Die Nachlaßnachweisung hat alle für die Bemessung der Erbschaftssteuer erforderlichen Angaben zu enthalten.

Durch die Pflicht zur Erstattung der Nachlaßnachweisung wird das Recht der Finanzbehörde zur Bemessung der Steuer auf Grund anderer Behelfe nicht berührt.

§ 52.

Die Verpflichtung zur Erstattung der Nachlaßnachweisung obliegt:

1. Bei Erbschaften (§ 1, Z. 1) in bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Anfälle den Erben zur ungeteilten Hand, und wenn ein Testamentsexekutor oder ein Verlassenschaftskurator vorhanden ist, auch diesem. Vermächtnisnehmer sind zur Nachweisung des ihnen zukommenden Anfalles nur über Aufforderung der Finanzbehörde innerhalb der ihnen bekanntzumachenden Frist verpflichtet.

2. Bei fideikommissarischen Substitutionen dem Substituten beim Eintritte des Substitutionsfalles.

3. Bei Anfällen von Lehen und Fideikommissen dem Erwerber. Findet der Anfall ohne Todesfall statt, so hat der Erwerber binnen der in den drei ersten Absätzen des § 51 bezeichneten Fristen eine Vermögensnachweisung bei der Finanzbehörde einzubringen, auf welche die Vorschriften über die Nachlaßnachweisung sinngemäß anzuwenden sind.

Die im § 1, ZZ. 2 und 3, dann in den §§ 16, 17 und 18, Absatz 2, bezeichneten Vermögensbestandteile sind von den im vorhergehenden Absatze unter Z. 1 bezeichneten, zur Erstattung der Nachlaßnachweisung verpflichteten Personen, soweit diese Vermögensbestandteile ihnen bekannt sind, in die Nachlaßnachweisung einzustellen.

Wird die Nachlaßnachweisung innerhalb der im § 51, Absätze 1 und 2, bestimmten oder über Ansuchen verlängerten Frist nicht vorgelegt, so hat die Finanzbehörde die zur Erstattung der Nachweisung verpflichteten Personen zur Vorlage derselben aufzufordern. Wenn diese Aufforderung und die sodann verhängte Ordnungsstrafe (§ 66) nichts fruchtet, hat das Gericht über Ansuchen der Finanzbehörde einen Kurator zu bestellen, welcher innerhalb einer von der Finanzbehörde festzusetzenden Frist die Nachlaßnachweisung zu verfassen und der Finanzbehörde vorzulegen hat.

§ 53.

Die weiteren Vorschriften über die Einrichtung der Nachlaßnachweisungen und der sonstigen im § 52 bezeichneten Ausweise werden im Verordnungswege erlassen; auch kann im Verordnungswege bestimmt werden, daß in gewissen Fällen die Nachlaßnachweisung bei der Finanzbehörde mündlich zu Protokoll gegeben werden oder gänzlich entfallen kann.

§ 54.

Die Entgegennahme der Nachlaßnachweisungen und die Bemessung der Erbschaftssteuer bezüglich des Nachlasses des Kaisers und der anderen Mitglieder des kaiserlichen Hauses erfolgt durch den Finanzminister.

§ 55.

Ersatzzinsen.

Wenn die zum Zwecke der Steuerbemessung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen drei Monaten nach Ablauf der im ersten und zweiten Absatz des § 51 bestimmten Fristen vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe der letzteren angefangen 4 Prozent jährlicher Zinsen (Ersatzzinsen) vom Betrage der für die Übertragung der Nachlasses auszumittelnden Gesamtschuldigkeit bis zu dem letzten Tage der Zahlungsfrist (§ 47, erstes Absatz) zu entrichten. Durch die Verlängerung der Frist zur Erstattung der Nachlaßnachweisung (§ 51, Absatz 3) wird die Verpflichtung zur Zahlung von Ersatzzinsen nicht berührt.

Der Steuerpflichtige kann sich von der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Zinsen dadurch und in dem Maße befreien, als er auf Rechnung der auszumittelnden Abgabe einen Betrag zur Staatskassa erlegt.

Insoweit nach ausdrücklicher Bestimmung dieses Gesetzes die Verbindlichkeit zur Leistung der Steuer in einem späteren Zeitpunkte als dem des Erbanfalles einzutreten hat, beginnt der Lauf der im ersten Absatze dieses Paragraphen bestimmten Zinsen nicht vor jenem späteren Zeitpunkte.

Abzugsposten.

§ 56.

Schulden, Lasten und Ausgaben, deren Abzug vom Nachlasse zum Zwecke der Steuerberechnung verlangt wird (§ 9), sind glaubwürdig nachzuweisen, widrigens dieselben bei der Steuerbemessung nicht in Abzug gebracht werden.

Die zur Aufteilung der Schulden und Lasten nach Maßgabe des § 9, Absatz 4, erforderlichen Nachweisungen sind von dem Steuerpflichtigen beizubringen, widrigens die Finanzbehörde in Ansehung der erwähnten Aufteilung nach freiem Ermessen vorzugehen befugt ist.

Von der Nichtanerkennung geltend gemachter Passiven ist der Steuerpflichtige mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihm freistehe, die erforderliche Nachweisung innerhalb der Rekursfrist beizubringen.

§ 57.

Als glaubwürdige Nachweisung von Schulden Lasten und Ausgaben sind anzusehen:

1. Rechtsurkunden, welche von dem Erblasser selbst oder von solchen Personen, deren Rechtsnachfolger oder Machtgeber er war, zu dem Zwecke ausgestellt wurden, um über die als Abzugspost geltend gemachte Forderung zum Beweise zu dienen. In Fällen, in denen die Urkunde nicht vom Erblasser selbst, sondern von einer anderen Person ausgestellt wurde, und behauptet wird,

daß den Erblasser als Rechtsnachfolger oder Machtgeber die Verpflichtung aus dem Schuldverhältnisse getroffen habe, muß der Übergang der Verpflichtung von dem Rechtsvorgänger auf ihn, beziehungsweise die von ihm erteilte Vollmacht gehörig nachgewiesen werden.

2. Beglaubigte Auszüge aus öffentlichen Büchern.

3. Beglaubigte Auszüge aus ordnungsmäßig geführten Handels- und Gewerbebüchern über Forderungen oder Schulden aus dem Handels- oder Gewerbebetriebe.

4. Quittungen öffentlicher Behörden und Ämter über die für den Erblasser nach dessen Ableben gemachten Zahlungen.

5. Rechtskräftige Zahlungsaufträge, Entscheidungen und Rückstandsausweise öffentlicher Behörden und Ämter, wenn die hierauf gestützten Forderungen von der Behörde oder dem Amte als im Zeitpunkte des Eintrittes der Steuerpflicht rückständig ausgewiesen sind.

6. Rechtskräftige Erkenntnisse und Urteile der Gerichte; doch kann die Finanzbehörde Versäumungsurteile von dieser Beweiskraft ausschließen, desgleichen solche Erkenntnisse und Urteile, welche nur auf dem Geständnisse der Erben oder auf einem in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisse des Erblassers beruhen.

In den Fällen der ZZ. 1, 2, 3 und 6 ist die Finanzbehörde berechtigt, den Gläubiger zur Beibringung einer mit seiner beglaubigten Unterschrift versehenen Erklärung darüber, mit welchem Betrage die Schuld zur Zeit des Eintrittes der Steuerpflicht im Rückstande war, zu verhalten. Wird der verlangte Nachweis in dieser Weise nicht erbracht, so kann die Steuerbemessung ohne Berücksichtigung der betreffenden Passivpost vorgenommen werden.

Der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger ist bei sonstiger Haftung für den Schaden verpflichtet, die erwähnte Erklärung abzugeben und überdies dem Erben die Anfertigung einer beglaubigten Abschrift des Schuldtitels oder eines beglaubigten Auszuges aus seinen Handels- und Gewerbebüchern zu gestatten.

Vom Abzuge sind jedenfalls ausgeschlossen:

a) Kapitalsschulden und Zinsen, für welche die Verjährungsfrist abgelaufen ist, es werde denn nachgewiesen, daß die Verjährung infolge von Unterbrechung dennoch nicht eingetreten ist;

b) Schulden, welche nur durch Erkenntnisse oder Urteile ausländischer Gerichte dargetan werden, sofern auf Grund derselben nach den bestehenden Vorschriften keine Exekution im Inlande stattfinden darf.

§ 58.

Abzugsposten, die sich auf die letzte Krankheit und die Beerdigung des Erblassers oder auf solche Bedürfnisse desselben und der in seiner Versorgung stehenden Angehörigen beziehen, hinsichtlich welcher Rechtsurkunden nicht ausgestellt zu werden pflegen, können, wenn die Forderungen nicht mehr als drei Jahre rückständig und den Verhältnissen des Erblassers angemessen sind, auch nachgewiesen werden:

1. durch Rechnungen oder Quittungen der Gläubiger;

2. durch gerichtliche Anmeldungen solcher Forderungen oder Ausgaben, soweit sie von den Erben anerkannt wurden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ansehung des Nachweises geringfügigerer Forderungen von Handels- und Gewerbetreibenden Erleichterungen im Verordnungswege zu gewähren.

§ 59.

Forderungen auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses sind behufs Bemessung der Steuer nur dann vom Nachlasse in Abzug zu bringen, wenn sie außerdem nach Maßgabe der §§ 56, 57 und 58 glaubwürdig nachgewiesen wurden. In Ermanglung eines solchen Nachweises sind sie als Vermächtnisse an die als forderungsberechtigt bezeichnete Person zu behandeln.

§ 60.

Offenbarungseid.

Wenn die Finanzbehörde solche Umstände anzuführen in der Lage ist, welche den Verdacht begründen, daß das Vermögen unrichtig oder unvollständig ausgewiesen oder daß dasselbe verschwiegen worden ist, und daß der zur Nachweisung des Nachlaßvermögens Verpflichtete von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Bemessungsgrundlagen oder von der Verschweigung Kenntnis hat, so kann sie beim Abhandlungsgerichte den Antrag stellen, daß dem Nachweisungspflichtigen der Offenbarungseid abgenommen werde.

Dieser Antrag kann längstens binnen zwei Jahren nach der Einantwortung des Nachlasses, wenn aber die Verlassenschaftsabhandlung armutshalber abgetan worden ist, binnen zwei Jahren nach dem Tage des hierüber erflossenen Gerichtsbeschlusses, und in allen Fällen nur über Ermächtigung des Finanzministers gestellt werden, welche dem Gerichte nachzuweisen ist.

Das Gericht hat hierüber nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und insbesondere auch den Verpflichteten einzuvernehmen.

In dem über den Antrag gefaßten Beschlusse hat das Gericht, wenn es dem Antrage stattgibt, unter sorgfältiger Würdigung der gegebenen Verhältnisse den Eidessatz festzustellen, dessen Wortlaut eine Bezugnahme auf die vom Nachweisungspflichtigen gemachten Angaben über die Höhe des Nachlaßvermögens oder über den Abgang eines solchen zu enthalten und sich gegen die wissentliche Verschweigung von einzubekennenden Vermögensbestandteilen zu richten hat.

Für die Anfechtung des gerichtlichen Beschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 11, dann 14 bis 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208. Die Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, durch welchen die Ablegung des Offenbarungseides angeordnet wird.

Dem Verpflichteten steht es frei, bei der der Eidesleistung vorangehenden Einvernahme seine Angaben richtigzustellen oder zu ergänzen, in welchem Falle ein Verfahren nach dem Gefällsstrafgesetze hinsichtlich der nachträglich einbekannten Gegenstände nicht stattzufinden hat.

Wenn der Verpflichtete bei der zur Eidesleistung angeordneten Tagfahrt nicht erscheint, ohne sein Ausbleiben genügend zu rechtfertigen, oder wenn er die Leistung des Eides verweigert, so hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag eine Geldstrafe von 25 bis 1000 K über den Verpflichteten zu verhängen. Auf diese gesetzliche Bestimmung ist der Verpflichtete in dem die Tagfahrt zur Eidesleistung anordnenden Bescheide besonders aufmerksam zu machen. Desgleichen hat das Gericht in der Folge auf jeweiligen Antrag der Finanzbehörde unter Anberaumung einer neuerlichen Eidestagsatzung eine neuerliche, stets höhere Geldstrafe anzudrohen, sowie diese, falls die Eidesleistung unterbleibt, zu verhängen, und dies so lange zu wiederholen, bis der Gesamtbetrag der Strafen nach Ermessen des Gerichtes eine den Umständen des Falles entsprechende Höhe erreicht.

Der Verpflichtete kann zu jeder Zeit beim Abhandlungsrichter beantragen, zu der ihm aufgetragenen Eidesleistung zugelassen zu werden. Dem Antrage ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben.

Wird der Nachlaß nicht durch ein Gericht abgehandelt, so ist der Antrag der Finanzbehörde auf Eidesabnahme bei dem Bezirksgerichte des Wohnsitzes des Verpflichteten zu stellen, und steht diesem Gerichte die Beschlußfassung hierüber zu.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonds des Ortes zu, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, falls aber der Verpflichtete im Inlande keinen bekannten Wohnsitz haben sollte, dem Armenfonds jenes Ortes, in welchem das zur Beschlußfassung über den Antrag auf Eidesabnahme berufene Gericht seinen Sitz hat.

§ 61.

Bücherliche Umschreibung. Ausfolgung oder Behebung von in die Verlassenschaft gehörigen Werten.

Die bücherliche Anschreibung des Erben oder Vermächtnisnehmers oder der Rechtsnachfolger dieser Personen in Ansehung der zum Nachlasse gehörigen Liegenschaften und bücherlichen Rechte darf vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tage des Einantwortungsbeschlusses nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß die vom Nachlasse oder von den Vermächtnissen zu entrichtende Erbschaftssteuer samt Immobiliargebühr berichtigt oder sichergestellt ist, oder wenn die zur Bemessung dieser Abgaben berufenen Behörden und Ämter der bücherlichen Umschreibung zustimmen.

Wertpapiere, Gelder oder andere Vermögenschaften des Erblassers, die bei Gericht, bei Kreditinstituten, Bankiers oder bei sonstigen Anstalten und Personen erliegen, welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremder Vermögenschaften befassen, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Abhandlungsgerichtes ausgefolgt oder behoben werden. Diese Bewilligung darf, soweit die betreffenden Vermögenschaften nicht zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit oder des Begräbnisses des Erblassers notwendig sind, nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die im ersten Absatze erwähnten Abgaben berichtigt oder sichergestellt sind, oder wenn die zur Vorschreibung dieser Abgaben berufenen Behörden und Ämter sich mit der Ausfolgung oder Behebung einverstanden erklären.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes sind auch auf die Behebung der bei einer Anstalt oder Person der daselbst bezeichneten Art in Sicherheitsfächern (Safes) befindlichen Vermögenschaften des Erblassers, sowie auf die Ausfolgung der Versicherungssummen anzuwenden, zu deren Zahlung eine Versicherungsanstalt infolge des Todes des Versicherten verpflichtet ist.

Titel 3. Schenkungssteuer.

§ 62.

Anzeigepflicht bei Schenkungen.

Die der unmittelbaren Steuerentrichtung (§ 47, erster Absatz) unterliegenden Schenkungen sind bei dem hiefür bestimmten Amte anzuzeigen, und sofern darüber Urkunden errichtet worden sind, diese in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Diese Verpflichtung obliegt:

1. bei Schenkungen der im § 35, Z. 1 und Z. 2, lit. a, dann ZZ. 3 und 4 angeführten Art

innerhalb acht Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Geschenkgeber und dem Beschenkten zur ungeteilten Hand, überdies aber

a) wenn die Schenkung vor öffentlichen Behörden, Gerichten oder Ämtern oder vor einem Notar vorgenommen wurde, diesen Behörden, Gerichten oder Ämtern, oder dem Notar, oder

b) wenn die Schenkung unter der Mitwirkung eines Advokaten oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen wurde, diesem Advokaten, Agenten oder Sachwalter.

2. In den Fällen des § 35, Z. 2, lit. b, binnen vierzehn Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht demjenigen, bei dem sich die Urkunde oder deren Abschrift oder Übersetzung in dem Zeitpunkte befindet, in welchem die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung eingetreten ist, beziehungsweise demjenigen, der von der Urkunde oder deren Abschrift oder Übersetzung einen amtlichen Gebrauch macht.

Betrifft die Schenkung eine Liegenschaft oder ein auf einer Liegenschaft bücherlich haftendes Recht, so ist die Anzeige der Schenkung als rechtzeitig erstattet anzusehen, wenn das Gesuch um die auf Grund des Rechtsgeschäftes vorzunehmende grundbücherliche Eintragung bei dem Grundbuchsgerichte innerhalb der unter Z. 1 dieses Paragraphen bestimmten Frist überreicht wird.

Für den Beschenkten beginnt der Lauf der Frist zur Anzeige in keinem Falle vor dem Tage der erlangten Kenntnis von der Schenkung.

§ 63.

Beweislast.

Wird mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft der in den §§ 940 und 941 a. b. G. B. erwähnten Art behauptet, daß der Erwerber ein Klagerecht auf die Belohnung gehabt habe, so hat der Steuerpflichtige diese Behauptung zu erweisen, widrigens die Zuwendung der Schenkungssteuer, beziehungsweise der Erbschaftssteuer (§ 1, Z. 2 und § 16) zu unterziehen ist.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 64.

Steuererhöhung.

Bei nachstehenden Übertretungen dieses Gesetzes ist, sofern dieselben nicht nach § 65 zu ahnden sind, eine Steuererhöhung im gleichen Betrage wie die gesetzmäßig entfallende Steuer einzuheben:

1. wenn die in diesem Gesetze zum Zwecke der Steuerentrichtung vorgeschriebene Verwendung von

Stempelzeichen (mit Ausschluß der Fälle des § 47, Absätze 2, 3 und 4) unterlassen wird, oder die Stempelung eines Schriftstückes mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempelzeichen erfolgt;

2. wenn die Vorlage der Nachlaßnachweisung nach Ablauf der festgesetzten oder von der Finanzbehörde erstreckten Frist ungeachtet der Aufforderung dieser Behörde und ungeachtet der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 66) unterlassen wird, oder wenn die Anzeige eines die Verpflichtung zur unmittelbaren Steuerentrichtung begründenden Geschäftes oder Umstandes innerhalb der gesetzmäßigen Frist unterbleibt.

Der Bemessung ist in allen Fällen die entfallende Steuer nach Abrechnung des von der Partei etwa vorschriftsmäßig entrichteten Steuerbetrages zu Grunde zu legen.

Zur Entrichtung der Steuererhöhung sind, mit Ausschluß des im Sinne des letzten Absatzes des § 52 etwa bestellten Kurators, diejenigen Personen zur ungeteilten Hand verpflichtet, welchen die in ZZ. 1 oder 2 bezeichneten Übertretungen zur Last fallen.

§ 65.

Steuerstrafen.

Auf die nachstehend angeführten Verkürzungen der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Gefällsverkürzungen) ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 60, sechster Absatz, und des § 66, vierter Absatz, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, in Dalmatien aber das bezüglich der Übertretungen der Zollgesetze vorgeschriebene Verfahren anzuwenden; diese Verkürzungen sind an jedem Straffälligen als schwere Gefällsübertretungen mit dem Vier- bis Achtfachen der verkürzten oder gefährdeten Steuer zu bestrafen.

Dieser Strafe unterliegt:

1. Wer in dem nach diesem Gesetze angeordneten Verfahren über Tatsachen, welche die Steuerpflicht, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

2. Wer die Nachlaßnachweisung, zu deren Vorlage er nach § 52 verpflichtet ist, auch nach Ablauf der im § 51, Absätze 1 und 2, bezeichneten oder erstreckten Frist, ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung der Finanzbehörde und ungeachtet der Verhängung einer Ordnungsstrafe, unter solchen Umständen vorzulegen unterläßt, daß daraus die Absicht, sich der Steuerentrichtung zu entziehen, gefolgert werden kann.

3. Wer zu einem steuerpflichtigen Anfalle oder zu einer steuerpflichtigen Schenkung gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verheimlicht.

4. Wer zur Begründung eines Anspruches auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch die ganze oder teilweise Aufhebung der Steuer zu Unrecht erlangt oder zu erlangen sucht.

5. Wer Vermögenschaften des Erblassers, welche bei Gericht oder bei einer Anstalt oder Person der im zweiten Absatze des § 61 bezeichneten Art erliegen oder in einem bei einer solchen Anstalt oder Person befindlichen Sicherheitsfache (Safe) aufbewahrt sind, oder Versicherungssummen, die infolge des Todes des Erblassers zu zahlen sind, behebt, obwohl ihm bekannt ist oder nach den Umständen bekannt sein muß, daß die im § 61, Absätze 2 und 3, angeführten Voraussetzungen der Behebung nicht vorliegen.

Die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der Steuer.

Ist wegen einer Übertretung dieses Gesetzes nach dem Gefällsstrafgesetze zu verfahren, so hat für die Bemessung der Strafe, auch wenn vom Strafverfahren abgelassen wird, das in den §§ 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes bestimmte Höchstausmaß von 20.000 Kronen seine Geltung.

§ 66.

Ordnungsstrafen.

Übertretungen oder Außerachtlassungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der zu dessen Durchführung erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge können, soweit keine Steuererhöhung oder Steuerstrafe angedroht ist, mit Ordnungsstrafen bis 5000 Kronen geahndet werden; für jeden Wiederholungsfall sowie, bei fortgesetzter Außerachtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe verhängt werden.

Eine derartige Ordnungsstrafe ist auch zu verhängen, wenn die Vorlage der Nachlaßnachweisung nach Ablauf der festgesetzten oder von der Finanzbehörde erstreckten Frist ungeachtet der Aufforderung dieser Behörde unterlassen wird (§ 64, Z. 2).

Statt der in den Fällen des § 64, Z. 2, eintretenden Steuererhöhung kann auf Ordnungsstrafe erkannt werden, wenn die Überschreitung der Frist nur eine geringfügige ist.

Die Einleitung des Gefällsstrafverfahrens kann unterbleiben und auf bloße Ordnungsstrafen durch die leitenden Finanzbehörden erkannt werden, wenn in den Fällen des § 65, ZZ. 1 bis 4, die Angaben noch vor der Feststellung der Steuer von dem Steuerpflichtigen vervollständigt oder berichtigt werden.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze darf die Ordnungsstrafe die Steuererhöhung oder den Höchstbetrag der zu verhängenden Steuerstrafe nicht übersteigen.

§ 67.

Ordnungsstrafen gegen gerichtliche Funktionäre.

Beamte eines Gerichtes und Notare in ihrer Eigenschaft als Gerichtskommissäre, welche die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen in Absicht auf die Zustandebringung der Bemessung und Entrichtung der Steuer nicht gehörig erfüllen, unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Kronen.

In rücksichtswürdigen Fällen kann eine bloße Erinnerung an den schuldtragenden Funktionär erlassen werden.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen einen Beamten eines Gerichtes oder einen Notar als Gerichtskommissär ist von der Finanzlandesbehörde, in deren Bereich sich das betreffende Gericht befindet, beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu beantragen, welcher hierüber nach Einvernehmung des beschuldigten Funktionärs entscheidet.

Wegen Erlassung einer Erinnerung an einen Beamten eines Gerichtes oder an einen Notar als Gerichtskommissär hat sich die Finanzlandesbehörde an den Vorsteher des betreffenden Gerichtes, wenn aber die Erinnerung an den Vorsteher eines Gerichtes erlassen werden soll, an den Vorsteher des übergeordneten Gerichtshofes zu wenden, welcher nach Vorschrift des vorhergehenden Absatzes entscheidet.

Gegen die Verhängung einer Geldstrafe steht dem Beamten oder Notar binnen acht Tagen die Beschwerde an den Justizminister zu; dagegen findet gegen die sonst in diesem Paragraphen vorgesehenen Entscheidungen ein Rechtszug nicht statt.

Von den die Ordnungsstrafen gegen die genannten Funktionäre betreffenden Entscheidungen ist die Finanzbehörde zu verständigen.

Auf die Verwendung der Geldstrafen findet die Bestimmung des Absatzes 2 des § 63 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, Anwendung.

Tarif,

nach welchem die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben ist.

Post 1. Erbschaftssteuer (§ 1 des Gesetzes).

Die Anfälle werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle versteuert:

Einteilung der Anfälle nach dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erwerber	Anfälle in Kronen									
	bis 500	über 500 bis 1000	über 1000 bis 5000	über 5000 bis 10.000	über 10.000 bis 50.000	über 50.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1,000.000	über 1,000.000 bis 2,000.000	über 2,000.000
	Prozentsatz der Steuer									
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
1. Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie und an den Ehegatten	steuerfrei	1·25	1·25	1·25	1·50	2·—	2·50	3·—	3·50	4·—
2. Anfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.)	5·—	5·—	6·—	7·—	8·—	9·—	10·—	11·—	12·—	13·—
3. Alle sonstigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle unter Z. 4, lit. a und b, und Z. 5)	10·—	10·—	11·—	12·—	13·—	14·—	15·—	16·—	17·—	18·—
4. Anfälle an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen . . .	steuerfrei	1·25	nach dem persönlichen Verhältnisse zum Erblasser (ZZ. 1 bis 3)							
5. Anfälle zu Gunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—

Anmerkungen:

1. Bei der Bemessung der Steuer findet eine Zerlegung des Anfalles in die Beträge, welche den im Tarife angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Steuer nach dem Satze zu bestimmen, welcher dem Gesamtwerte des Anfalles entspricht.

2. Die Steuer ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Anfalle einer höheren Stufe des Tarifes nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Anfalle der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer.

Post 2. Schenkungssteuer (§ 31 des Gesetzes).

Die Schenkungssteuer beträgt bei Zuwendungen

1. in der direkten Verwandtschaftslinie, dann zwischen Ehegatten . . . . 1·5 Prozent

2. an Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.) . . . . 6 Prozent

3. an entfernter Verwandte und an Nichtverwandte . . . . 12 Prozent

4. zugunsten inländischer Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken . . . . 5 Prozent

von dem Werte.

Anmerkungen zu den Posten 1 und 2 dieses Tarifes:

1. Die Bemessung der Steuer ist nach Wertstufen von je 20 Kronen vorzunehmen, und jeder Restbetrag unter 20 Kronen, welcher 1 Krone oder mehr beträgt, ist als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 1 Krone aber unberücksichtigt zu lassen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Gesamt- oder Teilbetrag, von dem eine besondere Bemessung der Steuer zu erfolgen hat, die Summe von 20 Kronen nicht übersteigt.

2. Bei der direkten Verwandtschaftslinie (Z. 1 der Post 1 und Z. 1 der Post 2) begründet die eheliche oder uneheliche Geburt keinen Unterschied. Bei Ehegatten finden die im Tarife festgesetzten Sätze nur auf zur Zeit des Anfalles weder geschiedene noch getrennte Ehegatten Anwendung.

3. Das Steuerausmaß nach Z. 1 der Post 1 und nach Z. 1 der Post 2 findet auch Anwendung auf Anfälle von Wahleltern an Wahlkinder oder deren Nachkommen, von Stiefeltern an Stiefkinder oder deren Nachkommen, dann von Eltern an die mit ihren Nachkommen die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, nicht aber auf Anfälle an Wahleltern, Stiefeltern oder Schwiegereltern.

Motive.

A. Allgemeiner Teil.

Bevor zur Erörterung des Gesetzentwurfes geschritten wird, sei vorausgeschickt, daß derselbe schon in der XIX. Session des Reichsrates zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht (Nr. 670 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), bis zum Schlusse dieser Session jedoch nicht in Beratung gezogen wurde.

Zweck des Gesetzentwurfes.

Die Abgaben von Erbschaften und Schenkungen werden gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und seiner Nachträge in der Form von Prozentualgebühren vom reinen Werte des vererbten oder geschenkten Vermögens erhoben. Eine Abstufung der Prozentsätze findet hiebei nur mit Rücksicht darauf statt, ob, eventuell in welchem Grade der Erwerber zu dem Erblasser oder Geschenkgeber in einem Verwandtschaftsverhältnisse steht, wogegen der Wertbetrag des übertragenen Vermögens — von ganz geringfügigen Ausnahmen abgesehen — auf die Höhe des Abgabensatzes ohne Einfluß ist.

Letzteres Moment war hauptsächlich der Angriffspunkt der Kritik, welche in der Öffentlichkeit, zum Teil auch in den parlamentarischen Körperschaften gegen das derzeitige System der Erb- und Schenkungsgebühren gerichtet wurde. Man wies darauf hin, daß der bestehende Veranlagungsmodus einem wichtigen Grundsatze der modernen Steuerpolitik, nämlich der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, nur in ungenügender Weise Rechnung trage, welcher Mangel nach zwei Richtungen zu unerwünschten Konsequenzen führe. Auf der einen Seite werde die Anwendung eines und desselben Abgabensatzes sowohl auf die größten als auf die kleinsten Übertragungen innerhalb derselben Verwandtschaftsstufe von den Erwerbern kleiner Nachlässe und Schenkungen als unbillig empfunden; auf der anderen Seite ergebe sich eine ungenügende Ausnützung der Steuerfähigkeit der großen Vermögen, was wieder in den verhältnismäßig geringen Ertragsziffern der Erb- und Schenkungsgebühren zum Ausdruck komme. Eine stärkere Heranziehung der bedeutenden Erbschaften werde die Möglichkeit bieten, die kleineren entsprechend zu entlasten und dennoch dem Staatsschatze Mehreinnahmen zuzuführen. Die Schaffung einer progressiven Erbschaftssteuer mit stark ansteigenden Sätzen für Millionennachlässe werde — so hieß es — die erforderlichen Mittel zur Bedeckung

großer, als unabweislich und besonders dringlich bezeichneter Staatsaufgaben gewähren.*)

Die Regierung vermag diesen Bestrebungen, soweit sie auf eine Reform der Erbgebühren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Progression gerichtet sind, die Berechtigung nicht abzusprechen.

In Übereinstimmung mit den Kundgebungen der Öffentlichkeit und des Parlamentes rechnet die Regierung bei der vorgeschlagenen Reform der Abgaben von Erbschaften und Schenkungen auch auf eine Mehreinnahme für die Staatsfinanzen. Sie glaubt jedoch, gegenüber den an die Einführung einer progressiven Erbschaftssteuer geknüpften, vielfach hochgespannten Erwartungen in finanzieller Richtung schon an diesem Orte auf folgendes aufmerksam machen zu sollen.

Die Belastung der Erbschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist schon nach geltendem Rechte im Vergleiche zu anderen Ländern eine nicht unbedeutende. Zwar können die eigentlichen Erbschaftsabgaben vom reinen Werte der Übertragung, nämlich die sogenannten „Bereicherungsgebühren" von 1, 4 und 8 Prozent, je mit 25 Prozent Zuschlag, für sich allein nicht gerade als übermäßig hoch bezeichnet werden. Es ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß, sofern unbewegliche Sachen den Gegenstand einer Erbschaft oder Schenkung bilden, neben der Bereicherungsgebühr auch eine nach dem Werte abgestufte Immobiliargebühr zu entrichten ist, deren Ausmaß nach dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, in der direkten Verwandtschaftslinie und bei Übertragungen an den Ehegatten des Erblassers bis zu $1^1/_2$ Prozent, in anderen Fällen bis zu 2 Prozent betragen kann, und bei deren Berechnung ein Abzug der Lasten vom gebührenpflichtigen Werte nicht stattfindet. Außer den staatlichen Abgaben (Bereicherungs- und Immobiliargebühr) werden ferner in nahezu allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Erbschaftsabgaben zugunsten von autonomen Verbänden oder Fonds in sehr verschiedener, zum Teil recht beträchtlicher Höhe eingehoben, nämlich die sogenannten Fondsbeiträge von Verlassenschaften zu Schul-, Kranken- und Armenzwecken. **)

Es ergibt sich daher, daß die prozentuelle Gesamtbelastung eines Nachlaßvermögens, welches durch alle angeführten Abgabenarten getroffen wird, schon jetzt eine ziemlich bedeutende Höhe erreicht.

Die erwähnten Fondsbeiträge beruhen zum Teil auf Landesgesetzen, zum Teil auf noch aus

---

*) Im Abgeordnetenhause wurden seit einer Reihe von Jahren wiederholt Anträge auf Einführung der progressiven Erbschaftssteuer eingebracht. Eine hierauf abzielende Resolution wurde vom Abgeordnetenhause anläßlich der Beratung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1908 beschlossen.

**) Eine Übersicht über diese Abgaben und über die gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen dieselben beruhen, ist in dem Abschnitte D des Motivenberichtes enthalten.

der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts stammenden Hofdekreten und sonstigen Akten der gesetzgebenden Gewalt. Mit Ausnahme des Beitrages zum niederösterreichischen Landesarmenfonds und des städtischen Zuschlages in Wien gelangen die Fondsbeiträge nicht in Gestalt prozentueller Zuschläge zur staatlichen Gebühr, sondern als selbständige Abgaben, vielfach mit nach der Gesamtmasse des Nachlaßvermögens progressiv eingerichteten Tarifen zur Einhebung.

In den letzten Jahren hat, veranlaßt durch die steigenden Bedürfnisse der Finanzen der Königreiche und Länder, eine starke Entwicklung dieser autonomen Erbschaftsbesteuerung im Sinne einer Erhöhung der Sätze stattgefunden, eine Tendenz, welche sich auch jetzt noch fühlbar macht.

Die Intensität dieser ganzen mit den staatlichen Erbgebühren konkurrierenden Besteuerung wird am besten durch die Tatsache illustriert, daß der Ertrag der Fondsbeiträge im Jahre 1905 auf 8,741.169 K gestiegen war, wogegen sich die vorgeschriebenen staatlichen Bereicherungsgebühren auf 19,236.553 K bezifferten. Es machten also im Jahre 1905 die Fondsbeiträge ungefähr 45 Prozent der staatlichen Bereicherungsgebühren aus.

Was aber die Höhe der prozentuellen Belastung des reinen Nachlaßvermögens durch die Fondsbeiträge betrifft, so ist dieselbe — abgesehen von Schlesien, wo Fondsbeiträge überhaupt nicht bestehen — von Land zu Land, ja sogar in einzelnen größeren Städten eine sehr verschiedene und steigt stufenweise in der direkten Verwandtschaftslinie bis zu 2·95 Prozent, in der Seitenlinie bis einschließlich der Geschwisterkinder bis zu 4·4 Prozent und bei allen anderen Übertragungen bis zu 6·8 Prozent vom reinen Werte.

Diese durch die Fondsbeiträge bewirkte Ungleichmäßigkeit der prozentuellen Belastung bildet nicht allein eine ernste Schwierigkeit bei Erstellung der neuen progressiven Erbschaftssteuersätze, wovon im weiteren Verlaufe dieses allgemeinen Teiles des Motivenberichtes bei Besprechung des Tarifes noch die Rede sein soll, sondern ist auch vom Standpunkte der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung zu beklagen.*)

Wenngleich der Umstand, daß die Beseitigung dieser Verlassenschaftsabgaben in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung fiele, die unmittelbare Verquickung dieser Maßnahme mit der Reform der staat-

---

*) Infolge dieser örtlichen Verschiedenheiten könnten beispielsweise nach den geltenden Vorschriften die von dem Erbteile eines Sohnes des Erblassers zu entrichtenden Verlassenschaftsabgaben (Vermögensübertragungsgebühr und Fondsgebühren zusammengenommen) 4·2 Prozent, 1·55 Prozent oder 1·25 Prozent vom reinen Werte betragen, je nachdem, ob die Verlassenschaftsabhandlung in Wien, in Innsbruck oder in Troppau stattfindet. Noch größer sind die Unterschiede bei Erbteilen oder Vermächtnissen, welche Seitenverwandten oder Nichtverwandten zufallen.

lichen Erbschaftsabgaben untunlich erscheinen läßt, so hätte es doch den Gegenstand weiterer Erwägungen zu bilden, ob es sich nicht empfehlen würde, Schritte einzuleiten, welche auf die Aufhebung der Fondsbeiträge, beziehungsweise deren Ersetzung durch Zuschläge zur staatlichen Erbschaftssteuer abzielen. Bei der im März 1908 abgehaltenen Enquete über die Sanierung der Landesfinanzen wurde eine derartige Maßnahme von einer Reihe von Experten als sehr wünschenswert bezeichnet.

Auch das Verhältnis zwischen der Erbschaftssteuer einerseits und den für Übertragungen unbeweglicher Sachen von Todes wegen zu entrichtenden Immobiliargebühren andrerseits bildete für die Regierung den Gegenstand ernstester Erwägungen, welche zu der Frage führten, ob die Koexistenz beider Abgabenkategorien wünschenswert und berechtigt sei. Diese Frage glaubt die Regierung unbedingt bejahen zu müssen.

Zunächst ist in Betracht zu ziehen, daß die für die gedachten Übertragungen einzuhebenden Immobiliargebühren ein sehr hohes Erträgnis — in den Jahren 1900 bis 1905 belief sich dasselbe im Durchschnitt auf rund 5·8 Millionen Kronen jährlich — liefern, auf welches der Staatsschatz ohne Kompensation keinesfalls verzichten könnte. Sollte die Immobiliargebühr aufgehoben werden, so müßte der Ersatz für diesen Entgang entweder in entsprechend höher gehaltenen Sätzen der Erbschaftssteuer oder in der an die Stelle der Immobiliargebühr tretenden Gebühr für die grundbücherliche Eintragung gesucht werden.

Was den ersteren Weg anbelangt, so ist in Betracht zu ziehen, daß die Immobiliargebühr vom Bruttowerte zu berechnen ist, wogegen die Erbschaftssteuer, ebenso wie jetzt die Bereicherungsgebühr, vom Nettowerte bemessen werden soll; die Verschmelzung zweier in ihren Grundlagen so ungleichartiger Abgaben durch einfache Erhöhung der Erbschaftssteuersätze würde daher auf kaum überwindliche technische Schwierigkeiten stoßen.

Zu der zweiten Eventualität — dem Ersatze der Immobiliargebühr durch die Eintragungsgebühr — ist folgendes zu bemerken:

Die für die unentgeltliche Übertragung von Immobilien neben der Bereicherungsgebühr zur Einhebung gelangende besondere Immobiliargebühr findet ihre historische Erklärung und prinzipielle Rechtfertigung darin, daß sie die Stelle der Eintragungsgebühr vertritt, welche für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes zugunsten des Erwerbers im Ausmaße von 1 ½ Prozent des Bruttowertes zu entrichten wäre. Dies ergibt sich nicht nur aus der Vorgeschichte des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, sondern auch daraus, daß die Tarifpost 45, A, a und b die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der 1 ½prozentigen Eintragungsgebühr nur dann unter-

wirft, wenn der Erwerbungsakt selbst der Vermögensübertragungsgebühr nicht unterliegt. Die gedachte Immobiliargebühr ist ihrem Ursprunge nach somit nichts anderes als die in den Zeitpunkt des Erwerbungsaktes zurückverlegte, sozusagen antizipierte Gebühr für die Amtshandlung der Eintragung in die öffentlichen Bücher; wenn diese Gebühr von der Tatsache der bücherlichen Eintragung losgelöst und unmittelbar an die Erwerbung der Realität geknüpft wurde, so ging der Gesetzgeber hierbei von der Erwägung aus, daß es vom Standpunkt der Wahrung des Tabularprinzipes nicht wünschenswert ist, den Antrieb zur bücherlichen Ersichtlichmachung des erworbenen Eigentums durch Auferlegung einer Gebühr zu hemmen und denjenigen, der die bücherliche Anschreibung seines Eigentumsrechtes veranlaßt, gebührenrechtlich ungünstiger zu stellen, als denjenigen, der dies unterläßt.

Erscheint schon aus diesem Grunde die Beseitigung der besonderen Immobiliargebühr und deren Ersatz durch die Amtshandlungsgebühr unerwünscht, so würde diese Maßnahme überdies, von dem Gesichtspunkte einer Ermäßigung der Abgabenlast betrachtet, ihren Zweck verfehlen.

Für die Mehrzahl der Fälle würde nämlich keine Entlastung, ja zum Teil geradezu eine Mehrbelastung der Steuerträger eintreten, indem bei Übertragungen unter nahen Angehörigen im Werte bis zu 30.000 K an die Stelle der derzeit zur Einhebung gelangenden 1prozentigen die 1½prozentige Gebühr träte, bei den sonstigen Immobiliarübertragungen an nahe Angehörige und bei Übertragungen an andere Personen im Werte bis zu 20.000 K der Gebührensatz unverändert bliebe, überdies aber die Gebührenbegünstigungen des § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, hinsichtlich der unentgeltlichen Realübertragungen gänzlich in Wegfall kämen.

Dies sind die Gründe, aus denen sich die Regierung zur Aufrechthaltung der Immobiliargebühren neben den einzuführenden Erbschafts- und Schenkungssteuern genötigt sieht.

Der Fortbestand der staatlichen Immobiliargebühr auf der einen und der Fondsbeiträge auf der anderen Seite bringen es aber mit sich, daß für die Aufstellung der neuen Tarifsätze, um dieselben erträglich zu gestalten, von vornherein relativ enge Grenzen gezogen sind. Es wird daher aus diesem Grunde nur eine verhältnismäßig nicht sehr bedeutende Steigerung des Erträgnisses der Erbschaftsabgabe, und zwar, wie später im statistischen Teile dieses Motivenberichtes dargestellt werden wird, um etwas mehr als zehn Millionen Kronen zu erhoffen sein.

Außer dem Zwecke einer gerechteren Verteilung der Steuerlast und dem einer Steigerung des Steuerertrages verfolgt jedoch die Vorlage auch eine justizpolitische Absicht. Nach dem

kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 218, und nach den Gebührenvorschriften findet nämlich ein ziemlich intensiver Einfluß der Abhandlungsgerichte auf die Veranlagung der Erbschaftsabgaben statt, indem diese Gerichte in vielen Fällen die Erbgebühren selbst zu bemessen, in jenen Fällen aber, in denen die Bemessung den Finanzbehörden obliegt, die Feststellung der Bemessungsgrundlagen zu besorgen haben. Das Streben nach einer Befreiung der Justizverwaltung von dieser ihren eigentlichen Aufgaben fremden Tätigkeit oder doch nach möglichster Einschränkung derselben ist seit Erlassung der neuen Zivilprozeßgesetze besonders lebhaft hervorgetreten. Da die Berechtigung dieses Wunsches nicht zu verkennen ist, und da die gegenwärtige Konnexität zwischen Abhandlungspflege und Gebührenbemessung nicht selten eine empfindliche Verzögerung der Verlassenschaftsabhandlungen nach sich zieht, werden in dem vorliegenden Gesetzentwurfe Bestimmungen getroffen, durch welche die Bemessung der Erbgebühren den Gerichten abgenommen, und ihre Mitwirkung bei der Feststellung der Bemessungsgrundlagen wesentlich eingeschränkt werden soll, weiters das Verbot der Einantwortung der Verlassenschaft vor Berichtigung oder Sicherstellung der Erbschaftsabgaben (§ 72 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und § 149, lit. a, des Abhandlungspatentes vom 9. August 1854) fallen gelassen wird.

Von dieser Neuregelung des Verhältnisses der Abhandlungsgerichte zu den Finanzbehörden glaubt die Regierung eine wesentliche, auch im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gelegene Beschleunigung der Verlassenschaftsabhandlungen erwarten zu dürfen.

In formeller Beziehung wäre schließlich hervorzuheben, daß in dem unterbreiteten Gesetzentwurf, welcher eine neue Etappe auf dem Wege zur gänzlichen Modernisierung des österreichischen Gebührenwesens bedeutet, die Abgaben von Erbschaften und Schenkungen ebenso, wie dies betreffs der Effektenumsatzsteuer und der Fahrkartensteuer bereits geschehen ist, aus dem Gebiet des Gebührenwesens ausgeschieden und ihrem wahren Charakter entsprechend als Erbschafts- und Schenkungssteuern bezeichnet werden. Die bisherige Verknüpfung dieser Abgaben mit den Gebühren im technischen Sinne des Wortes ist durch die historische Entwicklung unseres Gebührenwesens zu erklären, finanzwissenschaftlich aber um so weniger gerechtfertigt, als den Abgaben von Erbschaften und Schenkungen im staatlichen Finanzsystem im wesentlichen die Natur von Verkehrssteuern zukommt. Diesen, allerdings nur theoretisch wichtigen Gesichtspunkten wird durch die neugewählte Bezeichnung, welche übrigens auch der in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches üblichen Nomenklatur entspricht, Rechnung getragen. Von praktischer Bedeutung ist die Änderung nur insofern, als sie den Anlaß bietet, die beiden aus

dem Gebührenwesen losgeschälten Steuerarten in dem vorliegenden Gesetzentwurfe einer selbständigen und tunlichst erschöpfenden Regelung zu unterziehen.

Die Erbschaftssteuer.

Die bedeutsame Rolle, welche die Erbschaftssteuer im österreichischen Abgabensysteme spielt, läßt sich bis in das achtzehnte Jahrhundert zurückverfolgen. Ursprünglich unter der Kaiserin Maria Theresia mit dem Patente vom 6. Juni 1756 als „Erbsteuer" in den beiden Erzherzogtümern Österreich, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Innerösterreich eingeführt, wurde sie mit dem Patente vom 1. Dezember 1785 auf Tirol und mit den Patenten vom 31. August 1786 und vom 13. Dezember 1790 auf Galizien und Vorderösterreich ausgedehnt. Diese alte Erbsteuer war jedoch auf Erbschaften und Vermächtnisse in der Seitenlinie und an Fremde sowie an Ehegatten beschränkt. Mit dem Patente vom 15. Oktober 1810 erfolgte eine zusammenfassende Reform der Erbsteuer.

Verschiedene Erwägungen führten in der Folgezeit zur Aufhebung der Erbsteuer durch das Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, welches lediglich einen Wertstempel für die Einantwortung der Verlassenschaft im Maximalausmaße von 20 fl. K. M. vorschrieb. Sodann brachte das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, unter dem Namen einer Vermögensübertragungsgebühr von Todes wegen die Wiedereinführung der Erbsteuer, nunmehr auch die Deszendenten und Aszendenten in die Steuerpflicht einbeziehend.

Vom reinen Werte des von Todes wegen übertragenen Vermögens ist derzeit nach Tarifpost 106 B a, c und d des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, eine Gebühr zu entrichten, deren Ausmaß beträgt: 1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, zusammen **1·25 Prozent**, bei Anfällen von Eltern an Kinder und umgekehrt sowie an den Ehegatten; 4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, zusammen **5 Prozent**, bei Anfällen an Geschwister und sonstige nähere Seitenverwandte; 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, zusammen **10 Prozent**, bei Anfällen an entferntere Seitenverwandte sowie an nicht verwandte Personen, worunter auch die Stiftungen ohne Unterschied ihres Zweckes begriffen sind. Anfälle an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, unterliegen nach Tarifpost 106 B b nur der Gebühr von 1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, zusammen **1·25 Prozent**, wenn die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht mehr als eine Jahresrente von 100 K für die Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl Jahre beträgt oder die Kapitalssumme von 1000 K nicht übersteigt. Von der Erbgebühr befreit sind Verlassenschaften, welche an Verwandte der auf- und absteigenden direkten Linie, an Wahlkinder oder an den Ehegatten übergehen, wenn der Gesamtaktivstand ohne Abzug der Schulden 100 K nicht überschreitet. Die im vorstehenden

besprochenen 1·25-, 5- und 10prozentigen Gebühren vom reinen Werte der Übertragung werden in der Praxis die „Bereicherungsgebühren“ genannt.

Angesichts des Umstandes, daß die Erbschaftssteuer nach dem Gesagten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern tatsächlich schon durch ungefähr anderthalb Jahrhunderte in Geltung steht, glaubt die Regierung, einer eingehenden Begründung dieser fast in allen Staaten bestehenden Abgabenart enthoben zu sein, und sich mit dem Hinweise darauf begnügen zu können, daß die Vertreter der theoretischen Finanzwissenschaft bei Beurteilung der Natur dieser Abgabe und bei Motivierung ihrer Existenzberechtigung sehr erheblich voneinander abweichen. Während nämlich eine in der einschlägigen Literatur weit verbreitete Meinung in der Erbschaftssteuer den Ausfluß eines dem Staate zustehenden Miterbrechtes erblickt — eine Auffassung, welche (weil mit einem weitgehenden Intestaterbrechte und mit dem Institute der Testierfreiheit nicht wohl vereinbar) zum mindesten für den Bereich des positiven österreichischen Rechtes nicht akzeptiert werden kann — hält die Mehrzahl an dem Charakter der Erbschaftsabgabe als eines Bestandteiles des staatlichen Steuersystems fest. Unter den Anhängern dieser letzteren Auffassung zeigen sich aber zwei verschiedene Richtungen. Die einen lassen mehr die gebührenartige Natur dieser Abgabe in den Vordergrund treten, welche dazu bestimmt sei, dem Staate ein Entgelt, sei es für den staatlicherseits im einzelnen Falle dem Erben oder Vermächtnisnehmer gewährten Rechtsschutz, sei es für die Aufrechthaltung der die Grundlage des Erbganges bildenden Rechtsordnung zu bieten. Andere dagegen qualifizieren die Erbschaftsabgabe, ohne die ihr nebenbei zukommenden gebührenartigen Funktionen zu verkennen, als eine Verkehrssteuer, deren Aufgabe es in erster Linie ist, den durch Besitzwechsel von Todes wegen sich vollziehenden Vermögensverkehr zu erfassen. Die letztbezeichnete Auffassung der Erbschaftssteuer ist es, welche dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde gelegt wurde.

Wie immer übrigens die theoretische Beurteilung der Erbschaftssteuer sich gestalten mag, so lassen sich keinesfalls die Vorzüge verkennen, welche gerade dieser Abgabe zukommen, und welche sie geeignet erscheinen lassen, eine hervorragende Rolle im System der staatlichen Einnahmsquellen zu spielen.

Vor allem muß nämlich der Erwerb von Vermögen auf Grund der staatlichen Erbrechtsordnung gegenüber dem selbst erwirtschafteten Erwerbe, wenn auch nicht immer als ein unverdienter, so doch als ein in vielen Fällen müheloser und darum besonders steuerfähiger bezeichnet werden. Der Charakter des mühelosen Erwerbes tritt allerdings in den Fällen zurück, in denen, wie es bei Anfällen an Deszendenten oder an den Ehegatten zuweilen vorkommt, der Erwerber

bei der Bildung des vererbten Vermögens mittätig gewesen ist. Dies kann aber nicht dazu führen, die Berechtigung der Erbschaftssteuer für Anfälle an Deszendenten und an den Ehegatten überhaupt zu negieren, sondern nur dazu, in solchen Fällen eine schonendere Behandlung eintreten zu lassen.

Sodann erscheint auch der Zeitpunkt, in welchem die Erbschaftssteuer einzusetzen hat, als ein günstiger deshalb, weil mit der Erwerbung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses der Regel nach eine mehr oder minder beträchtliche Steigerung der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Erben oder Vermächtnisnehmers eintritt. Dies gilt in stärkerem Maße bei Anfällen an Aszendenten, in der Seitenlinie und vollends an Fremde, bei welchen der Erwerb überdies nicht selten den Charakter eines gänzlich unerwarteten Zufallsgewinnes annimmt. Aber auch bei Anfällen an Deszendenten, bei denen der Erwerb im Erbwege im allgemeinen nicht als ein unerwarteter bezeichnet werden kann, wird häufig eine Besserung der wirtschaftlichen Lage des Erwerbers bewirkt werden, speziell dort, wo ein Deszendent nicht mehr dem Haushalte des Erblassers angehört.

Ein weiterer Vorzug der Erbschaftssteuer besteht darin, daß sie infolge der behufs ihrer Veranlagung notwendigen Feststellung der im Erbwege übergehenden Vermögensmassen ein wirksames Kontrollmittel bei Veranlagung der Personaleinkommensteuer bietet.

Endlich darf vom steuertechnischen Standpunkt auch der Umstand, daß die Erbschaftssteuer im Gegensatz zu anderen Steuerarten an ein leicht zu konstatierendes Moment, nämlich an das Ableben des Erblassers, anknüpft, als ein Vorzug dieser Steuergattung bezeichnet werden.

Die Gründe, aus welchen die Regierung sich bestimmt sieht, die Anwendung des Grundsatzes der Progression auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer zu beantragen, sind bereits oben in Kürze auseinandergesetzt worden. Wie sehr es dem Zuge der Zeit entspricht, das von der Theorie längst aufgestellte Postulat eines nach der Leistungsfähigkeit progressiv abgestuften Abgabensatzes für den Bereich der Erbschaftsabgaben zu verwirklichen, zeigt ein Blick auf die Gesetzgebung gerade derjenigen auswärtigen Staaten, deren Kulturzustand und wirtschaftliche Verhältnisse auf einer hohen Stufe der Entwicklung stehen. So sind seit langer Zeit in einzelnen Kantonen der Schweiz progressive Erbschaftssteuertarife in Geltung; das gleiche ist seit dem Jahre 1894 in England, seit 1902 in Italien der Fall. Frankreich, wo das Prinzip der progressiven Abgabenleistung im allgemeinen besonders viele Gegner besitzt und auf dem Gebiete der direkten Steuern noch nicht zur Geltung gelangte, ist im Jahre 1901 wenigstens bezüglich der Erbschaftsabgaben zu dem System der Progression übergegangen. Im Deutschen Reiche endlich wird — während die früheren Erbschaftssteuergesetze der Bundesstaaten, mit Ausnahme des Hamburgischen

Gesetzes vom Jahre 1903 und des Bremischen Gesetzes vom Jahre 1904, lediglich nach dem Verwandtschaftsgrade differenzierte Sätze kannten*) — seit dem Jahre 1906 eine progressive Reichserbschaftssteuer eingehoben, welche sich allerdings auf die Deszendenten und die Ehegatten nicht erstreckt; die Besteuerung dieser nächsten Angehörigen des Erblassers überläßt das Reichserbschaftssteuergesetz den Bundesstaaten**). Progressive Erbschaftsabgaben bestehen weiters in mehreren Kantonen der Schweiz, in Schweden, Norwegen, Dänemark, in einigen Staaten der nordamerikanischen Union (Kalifornien, Minnesota, Wisconsin), in Argentinien und in Japan.

Übrigens hat auch in Österreich der Gedanke der Progression bei der Erbschaftsbesteuerung bereits seit längerem insofern Wurzel gefaßt, als die Mehrzahl der schon erwähnten Fondsbeiträge von Verlassenschaften zu Schul-, Kranken- und Armenzwecken auf eben diesem Grundsatze aufgebaut sind.

Hat man sich für die Einführung eines progressiven Tarifes entschieden, so eröffnen sich hierzu mehrere Wege, nämlich der einer progressiven Massensteuer oder einer progressiven Anfallssteuer oder endlich einer Kombination der Massensteuer mit der Anfallssteuer.

Unter Massensteuer ist jene Form der Erbschaftsbesteuerung zu verstehen, welche für die Bestimmung des Steuersatzes nur den Gesamtwert des im Erbwege übergehenden Vermögens, das ist die Nachlaßmasse als Ganzes, in Betracht zieht. Für den Satz der Massensteuer ist es gleichgültig, mit welchen Beträgen die Verlassenschaftsmasse an mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer verteilt wird.

Bei der Anfallssteuer hingegen kommt es für die Bestimmung des Steuersatzes auf den Wert des jedem einzelnen Nachlaßteilnehmer aus der Verlassenschaft zukommenden Vermögensteiles, also auf den Wertbetrag des Anfalles an.

Alle drei Formen der Erbschaftsbesteuerung haben in der positiven Gesetzgebung bereits ihre Verwirklichung gefunden. So sind fast sämtliche Verlassenschaftsbeiträge zu Schulzwecken (Schulfondsbeiträge), welche in den einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Einhebung gelangen, als progressive Massensteuern eingerichtet. Die mit dem Gesetze vom 31. Dezember 1904 geregelte japanische Erbschaftssteuer gehört gleichfalls

---

*) Eine im Jahre 1897 im Königreiche Sachsen eingebrachte, auf der Grundlage der Progression aufgebaute Regierungsvorlage hat nicht Gesetzeskraft erlangt

**) Vergl. jedoch den im Abschnitte E der Motive auszugsweise wiedergegebenen Entwurf eines Nachlaßsteuergesetzes für das Deutsche Reich. Die „Nachlaßsteuer" soll neben der Reichserbschaftssteuer von allen Nächläßen über 20.000 Mark, progressiv abgestuft nach dem reinen Werte des Gesamtnachlasses, zur Einhebung gelangen und auch denjenigen Teil des Nachlasses treffen, welcher den Nachkommen und dem Ehegatten des Erblassers zufällt.

dem Typus der progressiven Massensteuer an. Dagegen stellen sich die Erbschaftssteuern in Frankreich, Italien und im Deutschen Reiche, in Schweden, Dänemark, in mehreren Schweizer Kantonen, dann in den erwähnten Staaten von Nord- und Südamerika, als progressive Anfallssteuern dar, während die englische Gesetzgebung eine Kombination zwischen progressiver Massensteuer und nicht progressiven Anfallssteuern aufweist. Eine derartige Kombination zwischen beiden Systemen würde auch in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches in Erscheinung treten, wenn die daselbst geplante „Nachlaßsteuer" neben der Reichserbschaftssteuer eingeführt werden sollte.

Es entsteht nun die Frage, welcher der drei bezeichneten Wege bei der Reform der österreichischen Erbschaftsbesteuerung eingeschlagen werden soll. Für jeden derselben lassen sich mehr oder weniger stichhaltige Gründe anführen.

Was zunächst die progressive Massensteuer anbelangt, so wurde dieselbe auf die oben bereits erwähnte Theorie des staatlichen Miterbrechtes gestützt, aus welchem sich für den Staat das Recht ergebe, seinen Anteil einfach vorweg zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, an wen und mit welchen Quoten sodann der verbleibende Nachlaß gelange. Des weiteren wurde die Erbschaftsmassensteuer als eine Art Nachsteuer begründet, welche im Hinblick auf die ungenügende steuerliche Erfassung des Einkommens des Erblassers zu dessen Lebzeiten — sei es infolge von Mängeln des bestehenden Steuersystems, sei es infolge von Steuerverkürzungen — erhoben werde und daher nur den Nachlaß als Ganzes, nicht auch die Art und Weise seiner Aufteilung unter Erben und Vermächtnisnehmer berücksichtigen könne.

Ungeachtet dieser für eine Erbschaftsmassensteuer sprechenden Argumente, ungeachtet des Umstandes, daß, wie schon erwähnt, auch die meisten österreichischen Landesgesetze über die Schulfondsbeiträge auf dem Prinzip der progressiven Massensteuer aufgebaut sind, und sich diese Form der Besteuerung daher bis zu einem gewissen Grade eingelebt hat, ungeachtet endlich der mit einer Anfallssteuer verbundenen größeren Kompliziertheit der Steuerbemessung und der hierdurch bedingten Steigerung der Verwaltungskosten, glaubt die Regierung sich für die Einführung einer progressiven Anfallssteuer entscheiden zu müssen.

Denn wenn bei der Besteuerung der Erbschaften das subjektive Moment der Bereicherung für ausschlaggebend erachtet wird, so ist folgerichtig bei Festsetzung des Abgabeprozentes nicht auf den Gesamtwert des Nachlasses Rücksicht zu nehmen, sondern auf das Ausmaß der Bereicherung des einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmers, das ist auf den Nettobetrag des einzelnen Anfalles. Durch eine Anfallssteuer wird weiters der individuellen Leistungsfähigkeit jedenfalls besser Rechnung getragen

als durch eine Massensteuer, gegen welche nicht mit Unrecht der Einwand erhoben worden ist, es sei unbillig, daß jemand, dem ein noch so geringer Anfall aus einer großen Verlassenschaft zukommt, ein höheres Abgabenprozent zu entrichten hat als derjenige, dem genau derselbe oder vielleicht ein größerer Anfall aus einem kleinen Nachlasse zu teil wird. Eine Anfallssteuer bietet ferner die Möglichkeit, kleine Anfälle bezüglich des Steuerausmaßes zu begünstigen oder von der Steuer ganz zu befreien, ohne auf den für die steuerliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers gleichgültigen Umstand Rücksicht nehmen zu müssen, ob dieselben einer großen Verlassenschaft entstammen oder nicht.

Der Tarif der Erbschaftssteuer.

Der vorgeschlagene Erbschaftssteuertarif, bei dessen Aufstellung die Regierung bestrebt war, die unerläßliche Bedachtnahme auf die Interessen der Staatsfinanzen mit sozialpolitischen Rücksichten so weit als tunlich in Einklang zu bringen, beruht auf einer Verflechtung zweier Grundprinzipien: einerseits der Differenzierung der Abgabensätze nach Maßgabe des persönlichen Verhältnisses des Erwerbers zum Erblasser, andrerseits der bereits erörterten progressiven Abstufung der Abgabensätze.

Daß die schon im geltenden Rechte bestehende Berücksichtigung des persönlichen Verhältnisses zwischen Erwerber und Erblasser auch für die neue Erbschaftssteuer beibehalten wurde, bedarf wohl keiner eingehenderen Begründung. Es dürfte der Hinweis auf die Tatsache genügen, daß der Anfall, je entfernter jenes Verhältnis ist, um so mehr den Charakter eines zufälligen Vermögenszuwachses annimmt, und daß in den näheren Verwandtschaftsstufen nach den bürgerlichen Gesetzen gegenseitige Alimentationspflicht besteht, deren natürliches Korrelat die Anwartschaft auf einen Vermögenserwerb im Erbwege bildet.

Für eine erheblich mildere Behandlung der Anfälle in der direkten Linie und an den Ehegatten bei der Erbschaftsbesteuerung spricht insbesondere der Umstand, daß der Überlebende vielfach bei der Bildung oder doch bei der Erhaltung des hinterlassenen Vermögens mitgewirkt hat, ferner die Erwägung, daß bei Erbanfällen an Deszendenten oder an die Witwe ungeachtet des Erwerbes durch Erbschaft mitunter eine Verschlimmerung der ökonomischen Lage der Erben eintritt, welche im gemeinschaftlichen Haushalte mit dem Erblasser gelebt und in ihm nunmehr ihren Ernährer verloren haben.

Bei Aufstellung des Tarifes mußte sich die Regierung zunächst die Frage vorlegen, ob nicht die Einführung der Progression nach dem Werte des einzelnen Anfalles und die hiermit verbundene Individualisierung der Steuerbehandlung den Anlaß bieten sollte, bei der Berücksichtigung des persönlichen Verhältnisses eine größere Differenzierung, als sie gegenwärtig besteht, eintreten zu lassen. Als Beispiel für einen solchen Vorgang konnten der französische und der italienische

Tarif dienen, welche eine viel größere Spezialisierung der Verwandtschaftsgrade aufweisen, als der bei uns derzeit geltende Erbgebührentarif. Wenn gleichwohl, von der unten zu erörternden Abweichung abgesehen, die gegenwärtigen Verwandtschaftskategorien der Tarifpost 106 B a, c und d beibehalten wurden, so geschah dies insbesondere, um nicht durch allzu große Vermehrung der Zahl der Abgabensätze die Handhabung des Tarifes zu erschweren, und um den Weitwendigkeiten zu entgehen, welche im Falle größerer Differenzierung in der Praxis mit der Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses verbunden wären.

Es werden somit für den Tarif drei Erwerbergruppen in Vorschlag gebracht, von denen die erste (ab- und aufsteigende direkte Linie, Ehegatten) den in Tarifpost 106 B a, die zweite (Seitenverwandtschaft bis zum dritten Grade) den in der Tarifpost 106 B c und die dritte (entferntere Verwandte und Nichtverwandte) den in der Tarifpost 106 B d angeführten Gruppen von Erwerbern im wesentlichen entspricht.

Eine Abweichung vom gegenwärtigen Rechtszustande enthält in dieser Hinsicht der Entwurf nur insofern, als bei der Abgrenzung der zweiten gegen die dritte Gruppe der Kreis der Angehörigen der erstgenannten Gruppe durch Einschränkung auf den dritten Grad der Seitenverwandtschaft etwas enger gezogen wurde als in der korrespondierenden Tarifpost 106 B c, welche alle Seitenverwandte bis einschließlich der Geschwisterkinder — also bis einschließlich zum vierten Verwandtschaftsgrade — in sich begreift. Demgemäß soll die zweite Gruppe die Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten umfassen, wogegen entferntere Verwandte, insbesondere die Geschwisterkinder, bei welchen füglich von einer Zugehörigkeit zur Familie des Erblassers im engeren Sinne des Wortes nach den landläufigen Begriffen nicht mehr gesprochen werden kann, in die dritte Erwerbergruppe eingereiht und demselben Satze wie die nichtverwandten Personen unterworfen werden sollen.

Für jede dieser drei Erwerbergruppen weist nun der vorgeschlagene Tarif eine nach der Höhe des Anfalles abgestufte progressive Abgabenskala auf, und zwar dergestalt, daß bei allen drei Gruppen — abgesehen von den mittleren Anfällen der ersten Gruppe — die gleichen Wertstufen für den Steuersatz maßgebend sind. Diese Übereinstimmung hat ihren Grund sowohl in der behufs leichterer Handhabung des Tarifes wünschenswerten Übersichtlichkeit als auch in der Erwägung, daß in allen drei Gruppen die steuerliche Leistungsfähigkeit mit der Größe des Anfalles gleichmäßig zunimmt.

Bei Aufstellung der Steuerskala für die erste Gruppe (Nachkommen; Eltern und Voreltern; Ehegatte des Erblassers) wurde davon ausgegangen, daß für Anfälle mittlerer Größe die

Erbschaftssteuer mit einem der dermaligen Bereicherungsgebühr gleichkommenden Satze bestimmt wurde, welcher gewissermaßen als Normalsatz zu betrachten ist; für kleinere Anfälle (bis 500 K) soll die gänzliche Befreiung von der Steuer eintreten; erst bei Anfällen von mehr als mittlerer Größe greift das eigentliche Progressionsprinzip ein, und werden die Abgabensätze in einem die bestehende Bereicherungsgebühr übersteigenden Ausmaße bestimmt. Als „Anfälle mittlerer Größe" werden diejenigen behandelt, welche mehr als 500 K betragen, 10.000 K jedoch nicht übersteigen. Der Maximalsatz von vier Prozent wird bei Anfällen über zwei Millionen Kronen erreicht.

In der zweiten und dritten Gruppe (Seitenverwandte und Nichtverwandte) beginnt die Steuerskala mit dem derzeitigen Satze der Bereicherungsgebühr, und gilt derselbe für alle Anfälle, welche den Betrag von 1000 K nicht übersteigen. Von der Wertgrenze per 1000 K angefangen beginnt das progressive Ansteigen der Steuersätze, deren Höchstbetrag (bei Anfällen über zwei Millionen Kronen) mit 13, beziehungsweise 18 Prozent festgesetzt ist. Die Regierung glaubt, davon absehen zu sollen, zugunsten dieser Erwerbergruppen hinsichtlich der kleineren Anfälle eine Ermäßigung der derzeitigen Sätze oder eine gänzliche Befreiung von der Erbschaftssteuer eintreten zu lassen. Denn wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß auch hier in vereinzelten Fällen rücksichtswürdige Verhältnisse für eine steuerliche Begünstigung der kleinen Anfälle sprechen mögen, so nimmt doch gerade bei der überwiegenden Mehrheit der Anfälle in der Seitenlinie und an Nichtverwandte der Erwerb durch Erbschaft den Charakter der unverhofften Bereicherung, des Zufallsgewinnes an, und sind die erwähnten Ausnahmsfälle nicht zahlreich genug, um hierauf eine allgemeine Befreiung oder Ermäßigung der Steuer in dieser Gruppe zu gründen.

An diese drei Hauptgruppen schließen sich als vierte diejenigen Personen an, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen. Der Tarif dehnt die diesen Personen in der Tarifpost 106 B b, gegenwärtig eingeräumte Begünstigung, wonach Zuwendungen im Höchstbetrage einer jährlichen Rente von 100 K oder eines Kapitals von 1000 K nur der Gebühr von 1¼ Prozent unterliegen, insofern aus, als Anfälle an solche Personen bis zu 500 K gänzlich steuerfrei, höhere Anfälle bis zu 1000 K der Steuer von 1·25 Prozent unterworfen sein sollen. Anfälle über 1000 K an diese Personen werden nach Maßgabe des persönlichen Verhältnisses des Erwerbers zum Erblasser zu versteuern sein.

Eine Sonderstellung wird im Tarife den inländischen Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken, welche bisher nach Tarifpost 106 B d, dem Satze von 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, im ganzen

also von 10 Prozent, unterlagen, dadurch zugewiesen, daß dieselben von der Progression ausgenommen und dem einheitlichen, auf die Hälfte ermäßigten Steuersatze von 5 Prozent unterworfen werden.

Dem in der Öffentlichkeit nicht selten laut gewordenen Wunsche, solche Zuwendungen von der Erbschaftsabgabe gänzlich zu befreien, vermag die Regierung aus finanziellen Gründen nicht zu entsprechen; vielmehr mußte sich mit der gedachten Ermäßigung des Abgabensatzes begnügt werden. Übrigens entspricht es einer ziemlich allgemein verbreiteten Anschauung, daß es angemessen erscheint, aus Anlaß derartiger Zuwendungen zur Förderung des Gemeinwohles auch dem hervorragendsten Repräsentanten des letzteren, nämlich dem Staate, einen mäßigen Anteil zuzuweisen. In der Tat sehen wir, daß auch Frankreich und Italien anläßlich des Überganges zur progressiven Erbschaftsbesteuerung derlei Anfälle an Stiftungen von der Steuer nicht ganz befreit, wohl aber dieselben von der Progression ausgenommen und einem unveränderlichen Satze, dort von 9 Prozent, hier von 5 Prozent, zugewiesen haben, Ebenso hat neuestens das deutsche Reichserbschaftssteuergesetz die letztwilligen Zuwendungen an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten zu ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken und überhaupt die letztwilligen Zuwendungen für solche Zwecke dem einheitlichen Steuersatze von fünf vom Hundert unterworfen*).

Daß für die erwähnten Stiftungen nicht ein progressiver, sondern ein fixer Abgabensatz beantragt wird, beruht auf der Erwägung, daß bei Anfällen an derartige Stiftungen die absolute Höhe des erworbenen Vermögens, ohne Rücksichtnahme auf deren Verhältnis zu dem konkreten Stiftungszwecke und zu dem mit der Erfüllung des letzteren verbundenen Aufwande, einen Rückschluß auf die steuerliche Leistungsfähigkeit nicht gestattet.

Zur Erläuterung der finanziellen Tragweite und finanzpolitischen Bedeutung des Tarifes sei noch auf folgende Momente aufmerksam gemacht:

Anfälle an Nachkommen, Eltern und Voreltern und an den Ehegatten im Betrage von nicht mehr als 500 K sollen, wie erwähnt, von der Steuer gänzlich befreit werden Das gleiche gilt von den Anfällen bis zu 500 K an diejenigen Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen. Die große Bedeutung dieser dem gegenwärtigen Gebührenrechte fremden Begünstigungen erhellt aus den im statistischen Teile dieses Motivenberichtes mitgeteilten Daten, welche

---

*) Nach dem kürzlich im deutschen Reichstage eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes wegen Änderung des Erbschaftssteuergesetzes soll auch in Ansehung dieser Anfälle an die Stelle des fixen Satzes von 5 Prozent ein progressiver Tarif treten, dessen Sätze, mit 5 Prozent beginnend, sukzessive bis 12½ Prozent ansteigen.

ersehen lassen, daß, nach den Ergebnissen der Jahre 1903 bis 1905 ermittelt, von der jährlichen Gesamtzahl von rund 400.000 Anfällen nicht weniger als rund 207.000 Anfälle von der Erbschaftssteuer gänzlich befreit bleiben werden, und daß sich der jährliche Gesamtwert der steuerfreien Anfälle auf rund 34,340.000 K stellen wird. Behufs Würdigung der vorgeschlagenen Maximalgrenze von 500 K ist nicht außer acht zu lassen, daß dieser Betrag den Höchstwert der einzelnen Anfälle und nicht jenen der gesamten Verlassenschaft darstellt, so daß auch eine Verlassenschaft im Werte von mehreren tausend Kronen, wenn sie nur an Deszendenten mit Teilbeträgen übergeht, welche einzeln den Wert von 500 K nicht übersteigen, ganz steuerfrei zu behandeln sein wird. Dazu kommt, daß nach § 3, Z. 4, des Gesetzentwurfes kleine Nachlässe im Bruttowerte von nicht mehr als 400 K, sofern sie nur aus beweglichen Sachen bestehen, ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser von der Steuer ebenfalls frei sein sollen. Andere Staaten waren bei Gewährung der Steuerfreiheit viel zurückhaltender; so wurde in Frankreich anläßlich des Überganges zur progressiven Anfallssteuer überhaupt keine Steuerfreiheit, in Italien dagegen nur eine solche für Anfälle bis 100 Lire Wert in der direkten Linie und für Ehegatten zugestanden.

Die Anfälle mittlerer Größe (über 500 bis 10.000 K) in der ersten Erwerbergruppe sollen, wie oben erwähnt, dem gleichen Abgabensatz wie bisher (1·25 Prozent) unterliegen, die größeren Anfälle eine progressiv wachsende Erhöhung der bisherigen Abgabenlast erfahren.

Daß bei dieser Regelung der Steuerlast das Streben nach Schonung der minder steuerkräftigen Übertragungsakte nicht zu kurz kommt, dafür bieten die von der Statistik zur Verfügung gestellten Ziffern einen überzeugenden Beleg. Aus dem unten folgenden statistischen Teile des Motivenberichtes ergibt sich nämlich, daß von den 304.473 Anfällen, welche in den Jahren 1903 bis 1905 durchschnittlich pro Jahr auf die direkte Verwandtschaftslinie, auf den Ehegatten und auf die dem bisherigen ermäßigten Abgabensatze unterliegenden Bediensteten des Erblassers entfielen, nach dem vorgeschlagenen Tarife 206.649 Anfälle eine Entlastung erfahren, 91.003 Anfälle ebenso hoch wie bisher und nur 6821 Anfälle höher besteuert würden.

Nach dem französischen und nach dem italienischen Erbschaftssteuertarife geschieht die Berechnung der Abgabe in der Weise, daß der steuerpflichtige Anfall in Teilbeträge (fractions) zerlegt wird, welche den einzelnen Wertstufen des Tarifes entsprechen, sodann diese Teilbeträge mit dem jeweils hiefür im Tarife festgesetzten Prozentsatz belegt, und die hienach sich ergebenden Abgabenbeträge zusammengerechnet werden. Mit Rücksicht auf die hieraus erwachsende Kompliziertheit der Steuerermittlung wurde dieser Modus

in dem vorliegenden Entwurfe nicht adoptiert; vielmehr soll die Anwendung der progressiven Sätze des vorgeschlagenen Tarifentwurfes in der Weise erfolgen, daß auf den Gesamtbetrag des einzelnen Nettoanfalles der entsprechende, hiefür nach dem Tarife entfallende eine Prozentsatz zur Anwendung zu bringen ist. Der der französischen und italienischen Berechnungsart eigentümliche Vorzug der Erzielung einer stetig gleitenden Steuerskala soll für diejenigen Fälle, in denen eine für den Steuersatz maßgebende Wertstufe nur um einen geringfügigen Betrag überschritten wird, auf andere Weise angestrebt werden; diesbezüglich sei auf die speziellen Erläuterungen zur Anmerkung 2 ad Post 1 des Tarifes verwiesen.

Die Progression der Steuerskala endet bei Anfällen über zwei Millionen Kronen. Von einer Fortsetzung der Progression darüber hinaus wurde schon deshalb abgesehen, weil eine die Maximalsätze des vorgeschlagenen Tarifes übersteigende prozentuelle Partizipation des Staatsschatzes an dem von Todes wegen übertragenen Vermögen mit den herrschenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Anschauungen nicht im Einklange stünde, und weil eine übermäßige Anspannung der Abgabensätze erfahrungsgemäß einen verstärkten Antrieb zu Steuerverkürzungen bietet. Übrigens gehören Anfälle, welche den Betrag von zwei Millionen Kronen übersteigen, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu den Seltenheiten, so daß einer Weiterführung der Progression für höhere Anfälle nur geringe praktische Bedeutung zukäme.

Sicherungsmaßregeln.

Von größter Bedeutung für den Erfolg der Erbschaftssteuer sind die zur Sicherung gegen Verkürzung derselben zu ergreifenden Maßregeln. Es ist bekannt, daß gerade diese Abgabe Umgehungen und Hinterziehungen in besonderem Maße ausgesetzt ist. Insoweit hiebei unbewegliches Vermögen in Betracht kommt, welches namentlich mit Rücksicht auf das Institut der öffentlichen Bücher nicht leicht verheimlicht werden kann, erscheint die Steuerhinterziehung meist in der Form zu niedriger Wertangaben von Seite der Parteien, welchen gegenüber die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wertermittlung, speziell was die Gebührenbemessung für unentgeltliche Vermögensübertragungen betrifft, keineswegs immer ausreichenden Schutz gewähren. Durch die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe (§ 19 und ff.) vorgeschlagenen Normen soll diesen Übelständen nach Möglichkeit gesteuert werden.

Eine weit größere Rolle spielen die Steuerverkürzungen hinsichtlich des beweglichen Vermögens. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß das Mobiliarvermögen bei der derzeitigen Nachlaßgebührenbemessung in bedeutendem Umfange der Kenntnis der Steuerbehörde entzogen wird. Insoweit das bewegliche Vermögen sich nicht in öffentlicher Verwaltung oder im Eigentume pflegebefohlener Personen befindet, bleibt die Finanzbehörde fast aus-

schließlich auf die Gewissenhaftigkeit der zur Einbekennung verpflichteten Steuerträger angewiesen. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß die Einführung der Personaleinkommensteuer mit ihrer auf der Steuererklärung beruhenden Veranlagung eine Besserung herbeigeführt hat; daß aber diese Hebung der Steuermoral für sich allein doch nicht durchwegs ausreichenden Schutz für die berechtigten Interessen des Staatsschatzes bietet, beweisen die folgenden Ziffern.

Der Wert des in den fünf Jahren von 1902 bis 1906 zur Nachlaßgebührenbemessung einbekannten beweglichen und unbeweglichen Vermögens stellte sich in den einzelnen Königreichen und Ländern im Jahresdurchschnitt wie folgt:

Land	Durchschnittswert in Kronen des jährlich einbekannten		Prozentuelles Verhältnis zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen
	beweglichen Nachlaßvermögens	unbeweglichen Nachlaßvermögens	
Böhmen	107,398.370	121,460.258	46·93 : 53·07
Bukowina	1,675.949	7,273.697	18·73 : 81·27
Dalmatien	2,800.195	4,445.128	38·65 : 61·35
Galizien	20,731.452	68,569.267	23·22 : 76·78
Kärnten	7,946.995	7,710.609	50·75 : 49·25
Krain	5,458.770	7,504.705	42·11 : 57·89
Küstenland	20,005.132	16,432.501	54·90 : 45·10
Mähren	34,252.775	43,036.842	44·32 : 55·68

Land	Durchschnittswert in Kronen des jährlich einbekannten		Prozentuelles Verhältnis zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen
	beweglichen Nachlaßvermögens	unbeweglichen Nachlaßvermögens	
Österreich ob der Enns . .	26,053.948	20,515.412	55·95 : 44·05
Österreich unter der Enns .	222,526.528	137,427.524	61·82 : 38·18
Salzburg	7,182.124	5,756.299	55·51 : 44·49
Schlesien	10,895.349	10,299.452	51·41 : 48·59
Steiermark	2,717.704	28,741.817	53·23 : 46·77
Tirol und Vorarlberg . .	30,657.057	32,278.398	48·71 : 51·29
Im ganzen	530,302.348	511,451.909	50·90 : 49·10

In einigen Ländern, zum Teil sogar in den industrie- und kapitalsreichsten, bleibt also der Wert des einbekannten beweglichen Vermögens hinter dem des unbeweglichen sehr erheblich zurück, was nur durch die häufig vorkommende Verheimlichung des in die erstbezeichnete Kategorie fallenden Vermögens zu erklären ist. Die vorstehend mitgeteilten Ziffern sprechen eine zu deutliche Sprache, als daß sie eines Kommentars bedürften, und die mit diesen Ziffern veranschaulichten Verhältnisse legen der Regierung — nicht nur aus staatsfinanziellen Rücksichten, sondern geradezu aus Gründen steuerpolitischer Gerechtigkeit — die Verpflichtung auf, für wirksame Kautelen gegen die Verkürzung der Erbschaftsabgabe Sorge zu tragen und dadurch nach Tunlichkeit zu verhindern, daß der unredliche Steuerzahler gegenüber dem redlichen begünstigt werde.

Ähnliche Erwägungen brachten es mit sich, daß durch das Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74 (§ 11 bis 18), mehrere solcher Sicherungsmaßregeln eingeführt wurden. Dieselben betreffen die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen von der Nach-

laßgebühr im Falle verspäteter Vorlage der Nachlaßnachweisung, den Manifestationseid des Abgabepflichtigen sowie die Einbeziehung gewisser Schenkungen unter Lebenden und im Nachlasse vorgefundener, angeblich fremder Gegenstände in den gebührenpflichtigen Nachlaß.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf (insbesondere in den §§ 16 bis 18, 55 und 60) werden diese Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1901 mit mehreren auf den gewonnenen Erfahrungen beruhenden, verhältnismäßig unwesentlichen Änderungen rezipiert, gleichzeitig aber im Hinblick darauf, daß durch die Einführung einer progressiven Erbschaftssteuer der Anreiz zur Verschweigung oder unrichtigen Bewertung von Nachlaßbestandteilen, namentlich bei höherwertigen Anfällen, nur vermehrt werden dürfte, durch einige weitere Sicherungsvorschriften ergänzt, deren nähere Erörterung den speziellen Erläuterungen vorbehalten wird. Hieher gehören insbesondere die Rechtsvermutungen hinsichtlich des Eigentumsrechtes an Depots (§ 45), ferner die bei Ausfolgung des Nachlaßvermögens nach Ausländern zu beobachtenden Vorsichten (§ 50). Da, wie bereits erwähnt, das Verbot der Einantwortung der Verlassenschaft vor Berichtigung oder Sicherstellung der Erbschaftsabgaben in dem vorliegenden Gesetzentwurf fallen gelassen wird, erscheint es unerläßlich, daß der Staatsschatz vor den ihm aus dieser Änderung drohenden Nachteilen tunlichst geschützt werde. Diesem Zwecke dienen die Bestimmungen des § 61, nach welchen die bücherliche Anschreibung des Erben oder Vermächtnisnehmers oder ihrer Rechtsnachfolger, ferner die Behebung der Depots und der in Safes befindlichen Vermögenschaften an gewisse Kautelen geknüpft werden sollen.

Ohne an dieser Stelle auf diese Anordnungen des Entwurfes im einzelnen einzugehen, sei hier nur betont, daß die gedachten Sicherungsvorschriften auch vom Standpunkte der Abgabepflichtigen um so unbedenklicher erscheinen, als durch dieselben die berechtigten Interessen des zahlungswilligen Steuerträgers in keiner Weise tangiert werden.

Die Schenkungssteuer.

Mit den Abgaben von Erbschaften stehen jene von Schenkungen unter Lebenden in enger Wechselbeziehung. Beiden ist als Besteuerungsgrundlage eine unentgeltliche Vermögensübertragung, eine Bereicherung des Erwerbers gemein; bei dem Bestande einer Erbschaftsabgabe bildet überdies die Abgabe von Schenkungen unter Lebenden deren naturgemäße und unentbehrliche Ergänzung, weil andernfalls die Versuchung besteht, die Erbschaftsabgabe durch Schenkungen unter Lebenden zu umgehen.

Während aber die Erbschaftssteuer an ein auch äußerlich leicht konstatierbares Ereignis, nämlich an den Tod einer physischen Person, anknüpft, hat es die Schenkungssteuer häufig mit schwer zu erfassenden intimen Vorgängen des Verkehrslebens zu tun, welche nicht immer zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangen.

Die Veranlagung der Steuer von Schenkungen unter Lebenden muß — dies hat als leitender Gesichtspunkt zu gelten — tunlichst in der Weise erfolgen, daß die Vornahme von Schenkungen zum Zwecke der Ersparung der Erbschaftssteuer ökonomisch nicht mehr lohnend erscheint. Es wird daher gefordert werden müssen, daß die Schenkungssteuer, soweit dies ihre spezielle Natur zuläßt, möglichst gleichartig mit der Erbschaftssteuer eingerichtet werde.

In der bestehenden Gesetzgebung ist dieser Forderung insofern entsprochen, als für Schenkungen unter Lebenden ebenso wie bei Vermögensübertragungen von Todes wegen von dem reinen Werte des übertragenen Vermögens eine Gebühr zu entrichten ist, deren Ausmaß wie das der Erbschaftsabgabe je nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber, einschließlich des hinzutretenden 25prozentigen Zuschlages, $1^1/_4$, 5 oder 10 Prozent beträgt.

Was jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebührenpflicht anbelangt, so besteht zwischen Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden ein wichtiger Unterschied. Während nämlich bei Übertragungen von Todes wegen, und zwar auch in Ansehung beweglicher Sachen, die Abgabenpflicht nach der Natur der Sache ohne Rücksicht auf den Bestand einer hierüber errichteten Urkunde gegeben ist, trifft dies nach dem geltenden Gebührengesetze bei Schenkungen unter Lebenden nur dann zu, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand der Schenkung ausmacht. Dagegen unterliegen Schenkungen beweglicher Sachen der Prozentualgebühr nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber nur dann, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, oder die Übergabe der geschenkten Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt. Abgesehen von letzterem Falle, welcher erfahrungsgemäß in der Praxis keine bedeutende Rolle spielt, bleiben also Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden, sofern darüber eine Rechtsurkunde nicht errichtet wird, von der Prozentualgebühr frei.

Nun leuchtet aber ein, daß speziell unter nahen Verwandten Schenkungen beweglicher Sachen von Hand zu Hand ein höchst einfaches und bequemes Mittel bilden, sowohl der Schenkungs- als auch der Erbschaftsabgabe zu entgehen, und die Erfahrung lehrt, daß von diesem Mittel auch ausgiebiger Gebrauch gemacht wird. In neuester Zeit hat die Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse dazu geführt, eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze, wonach Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden zur Begründung der Gebührenpflicht der Errichtung einer Rechtsurkunde bedürfen, eintreten zu lassen, indem nach § 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als zwei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sofern

aus den Umständen die Absicht des Erblassers erhellt, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen, zum Behufe der Gebührenbemessung in den Nachlaß einzurechnen sind, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist.

Allein bei diesem Stande der Gesetzgebung sind, abgesehen von dem Falle der Erwähnung in der letztwilligen Anordnung (§ 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1901), noch immer alle jene nicht beurkundeten Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden sowohl der Erbgebühr als auch der Schenkungsgebühr entzogen, welche zwar in der Absicht, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen, jedoch früher als zwei Monate vor dem Tode des Geschenkgebers gemacht werden. Es kommen hiebei nicht sowohl vereinzelte Geschenke, als hauptsächlich die Teilung von ganzen Vermögensmassen in Betracht, welche Aszendenten, der Erbfolge vorgreifend, unter ihren erwachsenen Deszendenten vornehmen. In dieser Hinsicht ist nun der Immobiliarbesitz erheblich ungünstiger gestellt, als das mobile Kapital.

In den Kreisen der ackerbautreibenden Bevölkerung vollziehen sich diese Vermögensteilungen und Übergaben seitens der Aszendenten an die arbeitsfähigeren Deszendenten in der Regel in der Form von Übernahms- und Übergabsverträgen über Bauerngüter. Das Korollar dieser Übergabs- und Übernahmsverträge bei der städtischen Bevölkerung bildet die schenkungsweise Übergabe beweglicher Werte an die Deszendenten aus Anlaß der Eröffnung eines selbständigen Geschäftsbetriebes durch dieselben, aus Anlaß ihrer Verehelichung u. dgl. Während nun die bäuerlichen Übergabs- und Übernahmsverträge nach ihrer Natur sich der Gebührenpflicht nicht entziehen können, weil sie zum allergrößten Teil den Immobiliarbesitz betreffen und obendrein in der Regel auch beurkundet werden, bietet sich, wie gezeigt, für die Eigentümer mobilen Kapitals die Möglichkeit, dasselbe in formell ganz gesetzmäßiger Weise durch Schenkung von Hand zu Hand und daher abgabefrei von Generation auf Generation zu übertragen.

Wenn, ungeachtet dieser für die Besteuerung auch der nicht beurkundeten Schenkungen beweglicher Sachen sprechenden Erwägungen, die Regierung Bedenken trägt, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine derartige Ausdehnung der Abgabepflicht in Vorschlag zu bringen, so hat dies in der technischen Schwierigkeit der steuerlichen Erfassung dieser Schenkungen, welche sich wie kaum ein anderer Verkehrsakt der finanziellen Kontrolle leicht zu entziehen vermögen, sowie insbesondere auch darin seinen Grund, daß die Durchsetzung und Kontrolle der Versteuerung nicht beurkundeter Mobiliarschenkungen, sofern die bezüglichen Vorschriften nicht etwa tote Buchstaben bleiben sollen, ohne vexatorische Einblicke

der Finanzbehörde in die Vorgänge des Privatlebens nicht wohl möglich wäre.

Daß das deutsche Reichsgesetz auch die nicht beurkundeten Schenkungen der Schenkungssteuer unterwirft, dürfte darin seine Erklärung finden, daß die Schenkungen an Deszendenten und an den Ehegatten, welche doch für diese Frage die Hauptrolle spielen, der Reichsschenkungssteuer überhaupt nicht unterliegen, und daß weiters Schenkungen von nicht mehr als 3000 Mark an sonstige nahe Angehörige (Aszendenten, Geschwister und deren Nachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, uneheliche und Adoptivkinder, Geschwister der Eltern und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie) steuerfrei sind.

Wenn auf die Besteuerung nicht beurkundeter Schenkungen verzichtet wird, so erscheint es dafür um so dringender geboten, den Begriff der Beurkundung für das steuerrechtliche Gebiet gegenüber dem gebührenrechtlichen Begriffe der „Rechtsurkunde“ zu erweitern und von den strengen Formvorschriften des bürgerlichen Rechtes gänzlich loszulösen. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, welches für alle Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe bei sonstiger Ungültigkeit die Errichtung eines Notariatsaktes vorschreibt, ist nämlich nach den geltenden Gebührengesetzen auch bei tatsächlich wirksamen und in Vollzug gesetzten Schenkungen, über welche eine — wenn auch nicht rechtsförmliche — Urkunde errichtet wurde, die Umgehung der prozentuellen Schenkungsgebühr unschwer möglich. Die Regierung glaubt daher, für den Bereich der Schenkungssteuer eine Ausdehnung des Beurkundungsbegriffes dahin vorschlagen zu sollen, daß unter Urkunden, mit Ausschluß der letztwilligen Erklärungen, alle Schriftstücke zu verstehen sind, durch welche nach dem Willen des Geschenkgebers oder des Geschenknehmers die Tatsache einer Schenkung und das rechtliche Verhältnis zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer festgestellt werden soll, ohne Unterschied, ob das Schriftstück mit den nach den bürgerlichen Gesetzen zur Gültigkeit der Schenkung oder zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen ist oder nicht.

Es wurde im vorhergehenden als wünschenswert bezeichnet, daß die Schenkungssteuer eine möglichst gleichartige Einrichtung wie die Erbschaftssteuer aufweise. Demzufolge wird im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragt, ebenso wie bei der Erbschaftssteuer die Abstufung der Sätze nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zu dem Rechtsvorgänger auch bei der Schenkungssteuer fortbestehen zu lassen und die Kategorien der Erwerber in gleicher Weise abzugrenzen wie bei der Erbschaftssteuer. Der Tarif der Schenkungssteuer unterscheidet daher drei Gruppen von Erwerbern, von denen die erste die Nachkommen des Geschenkgebers, dessen

Eltern, Voreltern und Ehegatten, die zweite die Seitenverwandten bis zum dritten Grade, die dritte endlich die entfernteren Seitenverwandten und die Nichtverwandten umfaßt.

Die strenge Durchführung des Grundsatzes einer möglichst gleichartigen Einrichtung beider Steuergattungen würde erfordern, die Progression der Steuersätze mit Rücksicht auf den individuellen Betrag der Bereicherung auch bei der Schenkungssteuer eintreten zu lassen. In der Tat wurde anläßlich der Einführung der progressiven Anfallssteuer für Erbschaften und Vermächtnisse in Italien und im Deutschen Reiche die Progression auch auf die Schenkungssteuer ausgedehnt; das gleiche war auch in dem schon erwähnten sächsischen Gesetzentwurf vom Jahre 1897 vorgeschlagen, wogegen man es in Frankreich aus dem gleichen Anlasse hinsichtlich der Schenkungssteuer bei proportionalen, lediglich nach der Verwandtschaft abgestuften Sätzen bewenden ließ.

Trotz der Vorzüge, welche, wenn bloß die theoretische Seite der Frage in Betracht gezogen wird, einem auf dem Prinzipe der Progression aufgebauten Schenkungssteuertarife zukämen, dessen Sätze denen der Erbschaftssteuer konform wären, glaubt die Regierung dennoch die Beibehaltung proportionaler Sätze für die Schenkungssteuer empfehlen und die Progression nach dem Betrage der Schenkung nicht beantragen zu sollen. Ausschlaggebend hierfür ist, daß im Gegensatze zur Erbschaftssteuer bei der Schenkungssteuer die Möglichkeit besteht, die Progression der Sätze durch Zerlegung der Schenkungen in kleine Partikel illusorisch zu machen. Die dem Staatsschatze aus der Progression zugedachten Vorteile könnten daher mit Leichtigkeit vereitelt werden. Erwägt man weiters die administrativen Weitwendigkeiten, welche sich daraus ergäben, daß die Finanzverwaltung bestrebt sein müßte, in jedem einzelnen Falle solchen Umgehungen auf die Spur zu kommen, sie zu hindern oder zu ahnden, so kann die Betretung dieses Weges nicht empfehlenswert erscheinen.

Um die Abgabensätze bei beiden Steuerkategorien trotz der grundlegenden Verschiedenheit der Tarife wenigstens einigermaßen in Einklang zu bringen, muß eine mäßige Erhöhung der Sätze der Schenkungssteuer im Vergleich mit ihrem gegenwärtigen Ausmaße beantragt werden. Diese erhöhten Sätze (von 1·5 Prozent in der ersten, 6 Prozent in der zweiten und 12 Prozent in der dritten Gruppe) dürften ungeachtet des Umstandes, daß dieselben bei Zuwendungen größeren Wertes niedriger sind als die Abgabensätze der Erbschaftssteuer für gleich große Anfälle, vielleicht hinreichen, um eine Umgehung der Erbschaftssteuer durch Schenkungen unter Lebenden wenigstens in größerem Maßstabe zu verhüten, zumal doch auch mit dem psychologischen Momente gerechnet werden muß, daß die Abneigung

gegen die unentgeltliche Entäußerung des Vermögens bei Lebzeiten für den Eigentümer eine gewisse Schranke gegen derartige Umgehungen bilden wird.

Wie bei der Erbschaftssteuer, soll nach dem Gesetzentwurfe auch bei der Schenkungssteuer eine Herabsetzung der Abgabe für inländische Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken auf die Hälfte, das ist von 10 auf 5 Prozent des Wertes erfolgen. In dieser Beziehung sei auf das oben über diese Stiftungen Gesagte verwiesen.

B. Steuerstatistik und finanzielle Konsequenzen des Gesetzentwurfes.

Steuerstatistik.

Allgemeines.

Es bildet eine Eigentümlichkeit der Erbschaftssteuer, daß ihr Ertrag von Jahr zu Jahr größeren Schwankungen unterworfen ist, als der anderer Abgaben. Wenngleich, insoweit mehrjährige Zeitperioden in Betracht gezogen werden, die Durchschnittsergebnisse der Erbschaftssteuer eine gewisse Tendenz zur Stabilität nicht verkennen lassen, ist doch der Erfolg des einzelnen Finanzjahres bei dieser Abgabe, mehr als bei anderen Steuergattungen, von einem Zufallsmomente, nämlich davon abhängig, ob in dem betreffenden Jahre Eigentümer größerer Vermögensmassen in größerer oder geringerer Zahl gestorben, beziehungsweise ob solche Vermögensmassen in größerem oder geringerem Ausmaße der Versteuerung unterzogen worden sind. Die Schwankungen des jährlichen Ertrages sind naturgemäß desto geringer, je größer das Anwendungsgebiet, oder genauer ausgedrückt, je größer die Zahl der Bevölkerung ist, für welche ein und dasselbe Erbschaftssteuergesetz in Geltung steht.

Aus dem Gesagten folgt, daß die jährliche Durchschnittsziffer der Einnahmen während einer mehrjährigen Periode von der Ziffer des faktischen Erträgnisses in einem einzelnen Finanzjahre meist, sei es nach oben, sei es nach unten, abweicht, und daß mit einem festen Steigerungsprozente bei der Erbschaftssteuer nicht gerechnet werden kann. Um daher aus der Statistik jene verläßlichen Schlüsse zu ziehen, welche für die Aufstellung eines sowohl finanziell ergiebigen als auch für die Kontribuenten erträglichen Tarifes unerläßlich sind, müssen sich die statistischen Vorarbeiten auf eine Reihe von Jahren erstrecken.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Regierung zunächst Berechnungen auf Grund der statistischen Ergebnisse der Jahre 1896 bis 1899, dann auf Grund derjenigen der Jahre 1903 bis 1905 anstellen lassen und hierbei festgestellt, daß das finanzielle Durchschnittsresultat hinsichtlich beider Zeitperioden annähernd gleich ausfällt. Diese Konstatierung macht es möglich, sich bei den nachfolgenden Erörterungen — was im Interesse der Einfachheit sehr wünschenswert erschien — nur auf die statistischen Ergebnisse der drei Finanzjahre **1903, 1904** und **1905** zu stützen.

Bezüglich einzelner Details, wie zum Beispiel des Gesamtbetrages der jährlichen Vorschreibung an Erbgebühren und Immobiliargebühren, der den Betrag von zwei Millionen Kronen übersteigenden Anfälle und der Anzahl der gerichtlich erledigten und der Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaftsfälle, wurde jedoch zum Teil auch der weiter zurückreichende Zeitraum vom Jahre 1893 an zur Vergleichung herangezogen.

Statistik der Todesfälle und der Verlassenschaften.
(Tabelle I.)

Vor allem erscheint es von Interesse, die jährliche Anzahl der Todesfälle mit der Anzahl derjenigen Verlassenschaften in Vergleich zu ziehen, welche zur Erhebung einer Erbschaftsabgabe Anlaß geboten haben.

In der nachfolgenden Tabelle I werden daher die Anzahl der Todesfälle, die Anzahl der gerichtlich abgehandelten sowie der armutshalber abgetanen Verlassenschaften, endlich die Anzahl der der Gebührenbemessung (sei es durch die Finanzbehörde, sei es durch die Gerichte) unterzogenen Verlassenschaften einander gegenübergestellt:

Anzahl der Todesfälle, der gerichtlich erledigten und der der Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaften. Tabelle I

1	2	3	4	5
Jahr	Anzahl der Todesfälle*)	Anzahl der gerichtlich erledigten Verlassenschaften **)	Hievon wurden wegen Abgang eines Vermögens abgetan**)	Anzahl der der Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaften ***)
1893	660.081	345.351	195.844	121.633
1894	683.944	350.418	196.290	123.733
1895	682.899	327.814	188.859	117.476
1896	657.011	353.651	211.999	121.542
1897	646.019	356.677	215.385	114.570
1898	635.115	354.447	213.398	112.348
1899	658.269	370.864	217.417	131.973
1900	658.680	376.354	219.850	151.788
1901	632.107	382.078	220.959	156.275
1902	656.400	376.989	217.958	152.712
1903	638.092	393.269	225.130	159.015
1904	642.928	383.881	223.402	153.172
1905	684.606	408.096	242.481	159.815
Zusammen	8,536.151	4,779.889	2,788.972	1,776.052
Jahresdurchschnitt	656.627	367.684	214.536	136.619

*) Nach den Ziffern der k. k. statistischen Zentralkommission.
**) Nach den Ziffern der Justizverwaltung.
***) Nach den Ziffern der Finanzverwaltung (veröffentlicht in den „Mitteilungen des Finanzministeriums").

Unter den in der Vertikalrubrik 3 angeführten Verlassenschaften sind sämtliche in dem betreffenden Jahre gerichtlich erledigten Verlassenschaftsfälle begriffen, sei es, daß die Verlassenschaft wegen Abganges eines Vermögens abgetan wurde oder daß der Verlassenschaftsfall durch jure crediti-Einantwortung, durch Einantwortung an die Erben, durch Übergabe des kaduken Nachlasses an den Fiskus oder auf andere Art erledigt wurde. Die in der Vertikalrubrik 4 ausgewiesenen Fälle sind daher bereits in der vorausgehenden Rubrik mitenthalten.

Die bedeutende Differenz zwischen der Anzahl der Todesfälle und der gerichtlich beendeten Verlassenschaften, welche aus der Tabelle ersichtlich ist, beruht darauf, daß die Todfallsaufnahme bei Minderjährigen, welche zur Zeit ihres Todes unter väterlicher Gewalt gestanden sind und kein Vermögen besessen haben, in der Regel unterbleibt. (§ 51 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208.)

Aber auch zwischen der Anzahl der gerichtlich beendeten und jener der der Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaften ergibt sich ein bedeutender Unterschied. Wenn von der Ziffer der ersteren (Durchschnitt 367.684 Fälle) die Anzahl der armutshalber abgetanen Verlassenschaften (Durchschnitt 214.536 Fälle) in Abzug gebracht wird, bleibt zwischen dem Reste, nämlich 153.148 Fällen, und der in Rubrik 5 ausgewiesenen Anzahl (136.619 Fällen) noch immer eine große Differenz, nämlich 16.529 Fälle, bestehen, welche wohl darin ihre Erklärung findet, daß die Beendigung der Verlassenschaft durch das Gericht nicht immer in dasselbe Jahr fällt wie die Gebührenbemessung, zumal die Beendigung (Einantwortung) der Verlassenschaften derzeit von der Zahlung oder Sicherstellung der Gebühren abhängig ist; daß weiters auch Bemessungsrückstände vorkommen, und daß unter den „gerichtlich beendeten Verlassenschaften" auch kaduke Nachlässe begriffen sind, bei welchen eine Gebührenbemessung nicht stattfindet.

In der Anzahl der der Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaften ist übrigens, wie aus der Tabelle ersichtlich, in den letzteren Jahren eine Steigerung eingetreten, was teils auf die seitens der Leitung der Justizverwaltung geübte Einwirkung auf eine raschere Finalisierung der Verlassenschaftsabhandlungen sowie auf den größeren Wohlstand, teils auf den Einfluß derjenigen Bestimmungen der Gebührennovellen vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, beziehungsweise vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, zurückzuführen sein dürfte, welche auf eine raschere Erstattung der Nachlaßnachweisung abzielen.

* * *

Gesamtbelastung der Erbschaften und Vermächtnisse durch öffentliche Abgaben.
(Tabellen II und III.)

Die Gesamtbelastung der Erbschaften und Vermächtnisse durch öffentliche Abgaben in den Jahren 1893 bis 1905 wird durch die nachstehende Tabelle II illustriert, welche sowohl den Betrag der staatlichen

Abgaben (Bereicherungs- und Immobiliargebühr) als auch jenen der autonomen Erbschaftsabgaben (Schul-, Kranken- und Armenfondsbeiträge) ersehen läßt.

Zusammenstellung der in den Jahren 1893 bis 1905 von Verlassenschaften bemessenen Bereicherungs- und Immobiliargebühren und der in diesen Jahren zur Einzahlung gelangten Fondsbeiträge. Tabelle II.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Bereicherungsgebühren	Immobiliargebühren	Zusammen an staatlichen Abgaben	Fondsbeiträge	Zusammen an staatlichen Abgaben und Fondsbeiträgen
	in Kronen				
1893	13,288.906	6,263.978	19,552.884	4,540.933	24,093.817
1894	13,178.729	5,884.396	19,063.125	4,250.796	23,313.921
1895	14,896.244	6,948.544	21,844.788	5,203.323	27,048.111
1896	12,866.756	6,478.736	19,345.492	5,068.820	24,414.312
1897	17,216.222	7,640.200	24,856.422	6,758.972	31,615.394
1898	17,064.216	7,409.352	24,473.568	7,031.338	31,504.906
1899	18,046.547	7,881.475	25,928.022	7,464.222	33,392.244
1900	31,043.093	6,437.771	37,480.864	7,855.923	45,336.787
1901	19,924.507	5,864.342	25,788.849	8,635.683	34,424.532
1902	18,550.169	5,642.430	24,192.599	10,891.993	35,084.592
1903	18,245.361	5,871.683	24,117.044	7,748.725	31,865.769
1904	20,237.124	5,546.030	25,783.154	8,921.307	34,704.461
1905	19,236.553	5,403.898	24,640.451	8,741.169	33,381.620
Zusammen	233,794.427	83,272.835	317,067.262	93,113.204	410,180.466
Jahresdurchschnitt	17,984.187	6,405.603	24,389.790	7,162.554	31,552.344

Die Tabelle III veranschaulicht das prozentuelle Verhältnis, mit welchem die einzelnen angeführten drei Abgabengattungen am Gesamtertrage partizipieren.

Tabelle III.

Übersicht des prozentuellen Verhältnisses der in den Jahren 1893 bis 1905 von Verlassenschaften bemessenen Bereicherungs- und Immobiliargebühren und der in diesen Jahren zur Einzahlung gelangten Fondsbeiträge.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Bereicherungsgebühren	Immobiliargebühren	Zusammen an staatlichen Abgaben	Fondsbeiträge	Zusammen an staatlichen Abgaben und Fondsbeiträgen
	ausgedrückt in Prozenten der Gesamtbelastung der Verlassenschaften				
1893	55·15	26·—	81·15	18·85	100·—
1894	56·53	25·24	81·77	18·23	100·—
1895	55·07	25·69	80·76	19·24	100·—
1896	52·70	26·54	79·24	20·76	100·—
1897	54·45	24·17	78·62	21·38	100·—
1898	54·16	23·52	77·68	22·32	100·—
1899	54·05	23·60	77·65	22·35	100·—
1900	68·47	14·20	82·67	17·33	100·—
1901	57·88	17·03	74·91	25·09	100·—
1902	52·87	16·08	68·95	31·05	100·—
1903	57·26	18·42	75·68	24·32	100 —
1904	58 31	15·98	74·29	25·71	100·—
1905	57·63	16·19	73·82	26·18	100·—
Jahresdurchschnitt	57·—	20·30	77·30	22·70	100·—

In Erläuterung der Tabelle II wird vor allem bemerkt, daß die darin ausgewiesenen Resultate der „Bereicherungsgebühren" und der „Immobiliargebühren" die Beträge der in dem betreffenden Jahre bemessenen Gebühren darstellen, wogegen die

Fondsbeiträge mit den effektiv eingezahlten Beträgen ausgewiesen sind. Dies geschieht deshalb, weil bei der bestehenden Verrechnungsweise bezüglich der Bereicherungs- und Immobiliargebühren wohl die Ziffern der bemessenen Gebühren beider Kategorien, nicht aber auch jene der eingezahlten getrennt ausgewiesen werden können, wogegen bei den Fondsbeiträgen umgekehrt überhaupt nur die Einzahlungsziffern, nicht auch die Vorschreibungsziffern im Gesamtresultate der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt worden sind. Es werden daher in der vorstehenden Tabelle eigentlich ungleichartige Größen miteinander in Vergleich gezogen, wogegen sich aber mit Rücksicht auf die Zwecke dieser Darstellung kein wesentliches Bedenken ergibt, weil erfahrungsgemäß die Unterschiede zwischen Vorschreibungs- und Einzahlungsziffern in größeren Zeitperioden nicht allzu erheblich sind.

Im übrigen ergeben die Tabellen II und III, daß von dem Jahresdurchschnitte der Gesamtbelastung der Erbschaften und Vermächtnisse von 31,552.344 K ein Betrag von 17,984.187 K oder 57 Prozent auf die Bereicherungsgebühr, ein Betrag von 6,405.603 K oder 20·30 Prozent auf die Immobiliargebühr und ein Betrag von 7,162.554 K oder 22·70 Prozent auf die Fondsbeiträge entfallen. Die durchschnittliche staatliche Gesamtbesteuerung beträgt daher jährlich 24,389.790 K (77·30 Prozent der Gesamtbelastung).

Wird dieser Durchschnitt der Jahre 1893 bis 1905 von 24,389.790 K, beziehungsweise von 31,552.344 K der durch die letzte Volkszählung ermittelten Ziffer der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von 26,150.708 Individuen gegenübergestellt, so entfällt pro Jahr und Kopf der Bevölkerung an staatlicher Erbschaftsabgabe (Bereicherungsgebühr und Immobiliargebühr) ein Betrag von 93 h und an Gesamtbelastung (durch staatliche Erbschaftsabgaben und autonome Fondsbeiträge) ein Betrag von 1 K 21 h per Jahr und Kopf.

* * *

Anzahl der Anfälle, Bemessungsgrundlage und Betrag der Bereicherungsgebühren.
(Tabellen IV, V, VI und VII.)

Für die Aufstellung des neuen Tarifes erscheint ferner das Verhältnis von Bedeutung, in welchem sich

1. die Gesamtzahl der individuellen Anfälle (Erbteile und Vermächtnisse),

2. der Gesamtwert des von Todes wegen übertragenen Vermögens (die Bemessungsgrundlage),

3. die bemessenen Bereicherungsgebühren auf die 3, gegenwärtig der Gebühr von 1, 4 oder 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag unterworfenen Gruppen von Erben oder Vermächtnisnehmern verteilen.

Dem Gebührenausmaße von 1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag sind derzeit unterworfen die Verwandten des Erblassers in gerader auf- und

absteigender Linie, die Wahlkinder, Stief- und Schwiegerkinder und der Ehegatte des Erblassers dann die Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, wenn bei den letztgenannten Personen die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht mehr als eine Jahresrente von 100 K für die Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl Jahre beträgt, oder die Kapitalssumme von 1000 K nicht übersteigt (Gruppe I).

Dem Gebührenausmaße von 4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag unterliegen andere als die in der Gruppe I begriffenen Verwandten des Erblassers bis einschließlich Geschwisterkinder; hierher gehören die Geschwister des Erblassers, die Nachkommenschaft seiner Geschwister, die Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme er ist, und die Geschwisterkinder im engeren Sinne dieses Wortes, d. i. die Söhne und Töchter der Geschwister seiner Eltern (Gruppe II).

Eine Gebühr von 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag haben alle entfernteren Seitenverwandten des Erblassers sowie die mit dem Erblasser nicht verwandten Personen einschließlich der juristischen Personen (Stiftungen) zu entrichten (Gruppe III).

Was nun zunächst die Verteilung der Anzahl der Anfälle auf die angeführten Gruppen I bis III betrifft, so ergeben sich die erforderlichen Daten aus der Tabelle IV.

Die Verteilung des Wertes des im Erbwege übertragenen Gesamtvermögens auf die erwähnten drei Kategorien von Erben und Vermächtnisnehmern (Gruppen) ist aus Tabelle V ersichtlich.

Tabelle VI zeigt die Art der Verteilung der bemessenen Bereicherungsgebühren in den mehrerwähnten drei Gruppen.

Im Anschlusse an die Tabellen V und VI wird in Tabelle VII eine Übersicht der während des Zeitraumes 1893 bis 1905 der Bemessung der 1-, 4- und 8prozentigen Bereicherungsgebühr unterzogenen abgerundeten Vermögenswerte sowie der bemessenen Bereicherungsgebühren gegeben, hauptsächlich zu dem Zwecke, um darzutun, daß der Durchschnitt der Periode 1893 bis 1905 nicht erheblich von jenem der Jahre 1903 bis 1905 (Tabelle VI) differiert.

Tabelle IV.

Anzahl der Anfälle.

1	2	3	4	5
Gruppe	Gebühren-ausmaß	Persönliches Verhältnis zum Erblasser	Zahl der Anfälle im Durchschnitte der Jahre 1903—1905	Nach Prozenten von der Gesamtzahl
I	1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Nachkommen	271.797	67·96
		Eltern und Voreltern	6.651	1·67
		Ehegatten	24.612	6·15
		Im Lohn- oder Dienstverhältnisse stehende Personen	1.413	0·35
		Zusammen..	**304.473**	**76·13**
II	4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Geschwister	45.454	11·36
		Nachkommenschaft der Geschwister des Erblassers (Neffen, Nichten rc.)	27.788	6·95
		Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme der Erblasser ist (Onkel, Tanten rc.)	650	0·16
		Söhne und Töchter der Geschwister der Eltern des Erblassers (Geschwisterkinder)	5.366	1·34
		Zusammen..	**79.258**	**19·81**
III	8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Entferntere Seitenverwandte und Nichtverwandte	11.331	2·83
		Stiftungen	4.913	1·23
		Zusammen..	**16.244**	**4·06**
		Gesamtzahl der Anfälle..	**399.975**	100·—

Tabelle V.

Bemessungsgrundlage.

1	2	3	4	5
Gruppe	Gebühren-ausmaß	Persönliches Verhältnis zum Erblasser	Anfallswert im Durchschnitte der Jahre 1903—1905 Kronen	Nach Prozenten von dem Gesamt-anfallswerte
I	1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Nachkommen	475,506.741	61·83
		Eltern und Voreltern	11,898.586	1·55
		Ehegatten	99,409.677	12·93
		Im Lohn- oder Dienstverhältnisse stehende Personen	443.153	0·06
		Zusammen	**587,258.157**	**76·37**
II	4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Geschwister	71,984.579	9·36
		Nachkommenschaft der Geschwister des Erblassers (Neffen Nichten rc.)	48,578.980	6·31
		Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme der Erblasser ist (Onkel, Tanten rc.)	1,106.177	0·14
		Söhne und Töchter der Geschwister der Eltern des Erblassers (Geschwisterkinder)	6,591.736	0·86
		Zusammen	**128,261.472**	**16·67**
III	8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Entferntere Seitenverwandte und Nichtverwandte	39,665.131	5·16
		Stiftungen	13,873.034	1·80
		Zusammen	**53,538.165**	**6·96**
		Summe der vergebührten Vermögenswerte	**769,057.794**	100·—

Betrag der Bereicherungsgebühren.

Tabelle VI.

1	2	3	4	5
Gruppe	Gebühren-ausmaß	Persönliches Verhältnis zum Erblasser	Bemessene Gebühren im Durchschnitte der Jahre 1903—1905 Kronen	Nach Prozenten von der Gesamtsumme der in Kolonne 4 ausgewiesenen Gebühren
I	1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Nachkommen	5,943.834	31·11
		Eltern und Voreltern	148.732	0·78
		Ehegatten	1,242.621	6·50
		Im Lohn- oder Dienstverhältnisse stehende Personen	5.540	0·03
		Zusammen..	**7,340.727**	38·42
II	4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Geschwister	3,599.229	18·84
		Nachkommenschaft der Geschwister des Erblassers (Neffen, Nichten 2c.)	2,428.949	12·71
		Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme der Erblasser ist (Onkel, Tanten 2c.)	55.309	0·29
		Söhne und Töchter der Geschwister der Eltern des Erblassers (Geschwisterkinder)	329.587	1·72
		Zusammen..	**6,413.074**	**33·56**
III	8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Entferntere Seitenverwandte und Nichtverwandte	3,966.513	20·76
		Stiftungen	1,387.303	7·26
		Zusammen..	**5,353.816**	28·02
		Summe der Gebühren..	**19,107.617**	100·—

Bemessungsgrundlage und Bereicherungs-

1	1 Prozent samt Zuschlag				4 Prozent samt	
	2	3	4	5	6	7
Jahr	Abgerundete Bemessungsgrundlagen in Kronen	Nach Prozenten von der Gesamtgrundlage (Kol. 14)	Gebühr in Kronen	Nach Prozenten von der Gesamtgebühr (Kol. 15)	Abgerundete Bemessungsgrundlagen in Kronen	Nach Prozenten von der Gesamtgrundlage (Kol. 14)
1893	408,296.280	75·24	5,103.704	38·41	104,947.400	19·34
1894	380,392.760	74·12	4,754.909	36·08	97,155.120	18·93
1895	479,056.960	77·76	5,988.212	40·20	95,796.480	15·55
1896	440,841.640	78·94	5,510.520	42·83	88,051.360	15·77
1897	546,097.920	77·52	6,826.224	39·65	108,910.200	15·46
1898	492,422.400	73·96	6,155.280	36·07	128,508.240	19·31
1899	578,842.920	77·15	7,235.537	40·09	126,535.880	16·87
1900	660,878.600	66·00	8,260.983	26·61	225,424.920	22·50
1901	641,369.200	77·50	8,017.115	40·24	134,521.120	16·25
1902	608,325.240	78·05	7,604.065	40·99	123,214.400	15·81
1903	599,333.326	78·14	7,491.667	41·06	120,282.520	15·68
1904	592,481.339	74·98	7,406.016	36·60	138,867.840	17·57
1905	578,484.994	75·80	7,231.063	37·59	129,220.920	16·93
Summe	7.006,823.579	75·51	87,585.295	37·46	1.621,436.400	17·47
Jahresdurchschnitt	538,986.429	75·51	6,737.330	37·46	124,725.877	17·47

Tabelle VII.

gebühren in den Jahren 1893 bis 1905.

Zuschlag		8 Prozent samt Zuschlag				Summe	
8	9	10	11	12	13	14	15
Gebühr in Kronen	nach Prozenten von der Gesamtgebühr (Kol. 15)	abgerundete Bemessungsgrundlagen in Kronen	nach Prozenten von der Gesamtgrundlage (Kol. 14)	Gebühr in Kronen	nach Prozenten von der Gesamtgebühr (Kol. 15)	Summe der Bemessungsgrundlagen in Kronen	Summe der 1-, 4- und 8-prozentigen Gebühren samt 25 Prozent Zuschlag in Kronen
5,247.370	39·49	29,378.320	5·42	2,937.832	22·10	542,622.000	13,288.906
4,857.756	36·86	35,660.640	6·95	3,566.064	27·06	513,208.520	13,178.729
4,789.824	32·15	41,182.080	6·69	4,118.208	27·65	616,035.520	14,896.244
4,402.568	34·22	29,536.680	5·29	2,953.668	22·95	558,429.680	12,866.756
5,445.510	31·63	49,444.880	7·02	4,944.488	28·72	704,453.000	17,216.222
6,425.412	37·66	44,835.240	6·73	4,483.524	26·27	665,765.880	17,064.216
6,326.794	35·06	44,842.160	5·98	4,484.216	24·85	750,220.960	18,046.547
11,271.246	36·31	115,108.640	11·50	11,510.864	37·08	1.001,412.160	31,043.093
6,726.056	33·76	51,813.360	6·25	5,181.336	26·00	827,703.680	19,924.507
6,160.720	33·21	47,853.840	6·14	4,785.384	25·80	779,393.480	18,550.169
6,014.126	32·96	47,395.680	6·18	4,739.568	25·98	767,011.526	18,245.361
6,943.392	34·31	58,877.160	7·45	5,887.716	29·09	790,226.339	20,237.124
6,461.046	33·59	55,444.440	7·27	5,544.444	28·82	763,150.354	19,236.553
81,071.820	34·68	651,373.120	7·02	65,137.312	27·86	9.279,633.099	233,794.427
6,236.294	34·68	50,105.625	7·02	5,010.562	27·86	713,817.931	17,984.186

Konklusionen aus den Tabellen IV, V und VI.

Aus den Tabellen IV, V und VI ist vor allem zu entnehmen, daß in den Jahren 1903 bis 1905 durchschnittlich auf ein Jahr eine Anzahl von 399.975 Anfällen im Gesamtvermögenswerte von 769,057.794 K entfiel, wovon ein Betrag von 19,107.617 K an Bereicherungsgebühr bemessen wurde. Im übrigen ergeben die bezeichneten Tabellen folgende, für die Aufstellung der neuen Erbschaftssteuersätze relevante Tatsachen:

Zunächst ist es klar, daß, sowohl was die Anzahl der Anfälle, als auch was die Bemessungsgrundlagen und den Betrag der bemessenen Bereicherungsgebühr betrifft, die Gruppe I, welche die Nachkommen, Eltern, und Voreltern, dann die Ehegatten umfaßt, von ausschlaggebender Bedeutung ist. So partizipiert diese Gruppe an der Gesamtzahl der Anfälle (Tabelle IV) von 399.975 mit 304.473 Anfällen oder 76·13 Prozent der Gesamtzahl, und ist also die auf sie entfallende Quote bei weitem größer als die Anzahl der Anfälle in den beiden anderen Gruppen zusammengenommen. Ebenso tritt die überwiegende Bedeutung der Gruppe I bei dem Anfallswerte des von Todes wegen übergehenden Vermögens (Tabelle V) hervor, da von dem Gesamtwerte per 769,057.794 K auf die Gruppe I allein 587,258.157 K oder 76·37 Prozent des Gesamtwertes entfallen. Was schließlich die bemessenen Bereicherungsgebühren (Tabelle VI) betrifft, so ist zwar der auf die Gruppe I entfallende Betrag per 7,340.727 K, oder 38·42 Prozent des Gesamtergebnisses per 19,107.617 K, noch immer absolut und prozentuell höher als der auf jede der zwei übrigen Gruppen entfallende Betrag per 6,413.074 K (33·56 Prozent), beziehungsweise 5,353.816 K (28·02 Prozent). Die Summe der auf die Gruppen II und III entfallenden Beträge, das ist 11,766.890 K (61·58 Prozent) ist hingegen nicht unerheblich größer als der für die Gruppe I bemessene Gebührenbetrag. Dieser Unterschied findet seine Erklärung darin, daß der Gebührensatz der Gruppe I ungefähr ein Fünftel, beziehungsweise ein Zehntel des Satzes der Gruppen II und III beträgt.

Innerhalb der Gruppe I sind wieder die Anfälle an Nachkommen des Erblassers sowohl was die Anzahl, als was die Bemessungsgrundlagen und den Betrag der bemessenen Bereicherungsgebühren betrifft, bei weitem überwiegend.

Von der Gesamtzahl der Anfälle in der Gruppe I per 304.473 mit einer Bemessungsgrundlage von 587,258.157 K und einer Bereicherungsgebühr von 7,340.727 K kommen nämlich auf die Nachkommen 271.797 Anfälle im Vermögenswerte von 475,506.741 K mit einer Bereicherungsgebühr von 5,943.834 K. An zweiter Stelle kommen die Ehegatten mit 24.612 Anfällen im Vermögenswerte von 99,409.677 K und eine Bereicherungsgebühr von

1,242.621 K. Erst an dritter Stelle in der Gruppe I stehen die Eltern und Voreltern mit durchschnittlich 6.651 Anfällen pro Jahr im Vermögenswerte von 11,898.586 K und einem Gebührenbetrage von 148.732 K.

Ein Vergleich der Gruppen II und III zeigt das bedeutende Übergewicht der Gruppe II gegenüber der Gruppe III, und zwar sowohl in Ansehung der **Anzahl der Anfälle** (79.258 gegen 16.244) **als auch** in Ansehung des übertragenen Vermögenswertes (128,261.472 K gegen 53,538.165 K) und des **Gebührenbetrages** (6,413.074 K gegen 5,353.816 K).

In der Gruppe II fällt die überwiegende Beteiligung der Geschwister des Erblassers in die Augen. Von der Gesamtzahl der Anfälle dieser Gruppe per **79.258 im Gesamtwerte von 128,261.472 K mit** einem Gebührenbetrage von 6,413.074 K entfallen nämlich auf die Geschwister 45.454 Anfälle im Gesamtwerte von 71,984.579 K mit einem Gebührenbetrage von 3,599.229 K. Es erscheinen somit die Geschwister des Erblassers an der Vermögensbewegung **im Erbwege weitaus stärker beteiligt als dessen** Eltern und Voreltern. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Nachkommenschaft der Geschwister des Erblassers (Neffen und Nichten), welche mit 27.788 Anfällen im Vermögenswerte von 48,578.980 K und mit einem **Gebührenbetrage von 2,428.949 K vertreten sind.**

Die Gruppe III endlich, in welcher die entfernteren Seitenverwandten des Erblassers sowie die Nichtverwandten einerseits, dann die Stiftungen ohne Unterschied des Zweckes anderseits getrennt ausgewiesen sind, liefert bei nur 16.244 Anfällen im Gesamtvermögenswerte von 53,538.165 K einen Gebührenertrag von 5,353.816 K oder mehr als ein Viertel des gesamten Ertrages an Bereicherungsgebühren.

Auch die Vermögensbewegung durch Erbgang an die entfernteren Seitenverwandten des Erblassers und an Nichtverwandte überwiegt, wie aus den Tabellen IV, V und VI zu ersehen, bei weitem gegenüber jener an Eltern und Voreltern. Was schließlich die Stiftungen anbelangt, so handelt es sich hier nur um von Todes wegen erfolgende Zuwendungen an bereits bestehende Stiftungen und um die von Todes wegen erfolgende Errichtung neuer Stiftungen.

Durchschnittswert eines Anfalles für die einzelnen Erwerbergruppen (Tabelle VIII.)

Den durchschnittlichen Wert eines Anfalles in den Gruppen I, II, III sowie in diesen drei Gruppen zusammengenommen, berechnet auf Grund der Ziffern **der Tabellen IV, V und VI, zeigt die in der nach**stehenden Tabelle VIII enthaltene Übersicht:

Tabelle VIII.

Durchschnittswert eines Anfalles.

1 Gruppe	2 Gebührenausmaß	3 Persönliches Verhältnis zum Erblasser	4 Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in den Jahren 1903—1905 in Kronen
I	1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Nachkommen	1.750
		Eltern und Voreltern	1.789
		Ehegatten	4.039
		Im Lohn- oder Dienstverhältnisse stehende Personen	313
		Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in der ganzen Gruppe I	**1.928**
II	4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Geschwister	1.584
		Nachkommenschaft der Geschwister des Erblassers (Neffen, Nichten 2c.)	1.748
		Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme der Erblasser ist (Onkel, Tanten 2c.)	1.702
		Söhne und Töchter der Geschwister der Eltern des Erblassers (Geschwisterkinder)	1.228
		Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in der ganzen Gruppe II	**1.618**
III	8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Entferntere Seitenverwandte und Nichtverwandte	3.500
		Stiftungen	2.824
		Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in der ganzen Gruppe III	**3.296**
Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in den Gruppen I, II und III zusammengenommen			**1.923**

Finanzielle Konsequenzen des Gesetzentwurfes.

Bevor an die Darstellung der finanziellen Konsequenzen des Gesetzentwurfes geschritten wird, muß an den schon im allgemeinen Teile der Motive erörterten Umstand erinnert werden, daß der vorgeschlagene Tarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer zwar an der Abstufung der Abgabe nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zum Erblasser oder Geschenkgeber festhält, bei Durchführung dieses Prinzipes aber von der in den bestehenden Erb- und Schenkungsgebührenvorschriften vorgenommenen Gruppierung der Erwerber insofern abweicht, als die Geschwisterkinder aus der Gruppe der näheren Seitenverwandten ausgeschieden und in die der entfernter Verwandten, welche den Nichtverwandten gleich behandelt werden, eingereiht sind.

Zum Verständnisse der folgenden Tabellen und der an dieselben geknüpften erläuternden Bemerkungen ist es daher nötig, sich vor Augen zu halten, daß der nachstehenden Darstellung die vorerwähnte neue Gruppierung zu Grunde liegt, so daß unter „Gruppe I" die Nachkommen, die leiblichen Eltern, Voreltern und der Ehegatte des Erblassers oder Geschenkgebers, ferner, soweit die Erbschaftssteuer in Betracht kommt, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse gestandenen Personen rücksichtlich der Anfälle bis zu 1000 K, unter „Gruppe II" die Seitenverwanden bis zum dritten Grade der Verwandtschaft und unter „Gruppe III" die entfernteren Seitenverwandten und die Nichtverwandten zu verstehen sind.

1. Erbschaftssteuer.

Die Tabellen IX bis XII sind dazu bestimmt, die finanziellen Konsequenzen des Gesetzentwurfes rücksichtlich der Erbschaftssteuer auf Grundlage jener statistischen Erfahrungen zur Darstellung zu bringen, welche in den bereits erörterten Tabellen zum Ausdrucke gekommen sind.

Durchschnittswert eines Anfalles in den einzelnen Wertstufen, nach Erwerbergruppen gesondert (Tabelle IX).

Zunächst ist aus der Tabelle IX der unter Zugrundelegung der Durchschnittsziffern der Jahre 1903 bis 1905 ermittelte Wert eines Anfalles zu entnehmen, und zwar gesondert einerseits nach den Erwerbergruppen, andrerseits innerhalb dieser Gruppen nach den einzelnen Wertstufen des Tarifes. Als „Gruppe IV" sind hier wie in den unten folgenden Tabellen X und XII die inländischen Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken den vorerwähnten Gruppen I bis III angereiht

Tabelle IX.

Durchschnittswert eines Anfalles in den einzelnen Wertstufen.

1	2	3	4
Wertstufe	Gesamtwert der Anfälle in Kronen	Anzahl der Anfälle	Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in Kronen
I. Anfälle in direkter Verwandtschaftslinie, dann an den Ehegatten des Erblassers und Anfälle bis zu 1000 K an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnis standen.			
bis 500 K	34,336.099	206.649	179
über 500 bis 1.000 K	29,501.034	41.734	707
„ 1.000 „ 5.000 „	87,879.741	43.414	2.024
„ 5.000 „ 10.000 „	40,824.203	5.855	6.973
„ 10.000 „ 50.000 „	110,874.080	5.345	20.743
„ 50.000 „ 100.000 „	56,323.860	798	70.581
„ 100.000 „ 250.000 „	67,819.234	455	149.053
„ 250.000 „ 1,000.000 „	77,230.087	186	415.215
„ 1,000.000 „ 2,000.000 „	38,962.489	27	1,443.055
„ 2,000,000 K	43,507.330	10	4,350.733
in der Gruppe I	**587,258.157**	**304.473**	**1.928**
II. Anfälle in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft.			
bis 1.000 K	14,848.946	62.021	239
über 1.000 K bis 5.000 K	19,097.892	8.622	2.215
„ 5.000 „ „ 10.000 „	10,778.904	1.576	6.837
„ 10.000 „ „ 50.000 „	28,207.386	1.381	20.425
„ 50.000 „ „ 100.000 „	11,966.858	172	69.575
„ 100.000 „ „ 250.000 „	13,078.129	84	155.692
„ 250.000 „ „ 1,000.000 „	13,949.014	31	449.968
„ 1,000.000 „ „ 2,000.000 „	4,224.844	4	1,056.211
„ 2,000.000 K	5,517.763	1	5,517.763
in der Gruppe II	**121,669.736**	**73.892**	**1.647**
III. Alle übrigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle in Gruppe IV).			
bis 1.000 K	5,110.556	15.944	320
über 1.000 K bis 5.000 K	6,914.112	2.914	2.372
„ 5.000 „ „ 10.000 „	4,230.796	627	6.745
„ 10.000 „ „ 50.000 „	11,678.386	605	19.303
„ 50.000 „ „ 100.000 „	5,051.423	73	69.198
„ 100.000 „ „ 250.000 „	5,829.728	40	145.743
„ 250.000 „ „ 1,000.000 „	5,615.852	13	431.989
„ 1,000.000 „ „ 2,000.000 „	1,644.042	1	1,644.042
„ 2.000.000 K	5,785.492	2	2,892.746
in der Gruppe III	**51,860.387**	**20.219**	**2.565**
IV. Inländische Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken.			
	8,269.514	**1.391**	**5.945**
Summarium			
In den Gruppen I—IV zusammengenommen	**769,057.794**	**399.975**	**1.923**

Finanzieller Effekt der neuen Erbschaftssteuersätze (Tabellen X und XI).

Die Wirkung der vorgeschlagenen Erbschaftssteuersätze (Post 1 des Tarifes) ist, in Übereinstimmung mit der in der Tabelle IX vorgenommenen Gruppierung und mit dem daselbst für die einzelnen Wertstufen ausgewiesenen Gesamtwerte der Anfälle (Kolonne 2), in der Tabelle X dargestellt.

Tabelle X.

Berechnung des Ertrages der neuen Erbschaftssteuer.

1	2	3	4	5	6	7	8
Wertstufe	Anfallswert in Kronen	Bisheriger Satz der Bereicherungsgebühr	Gebühr in Kronen	Neuer Erbschaftssteuersatz	Steuer in Kronen	Daher mehr	Daher weniger
	I. Anfälle in direkter Verwandtschaftslinie, dann an den Ehegatten des Erblassers und Anfälle bis zu 1000 K an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen.						
Bis 500 K	34,336.099	1% j. Z.	429.201	frei	.	.	429.201
über 500 K bis 1.000 K .	29,501.034	"	368.763	1¼ Prozent	368.763	.	.
" 1.000 " " 5.000 " .	87,879.741	"	1,098.497	1¼ "	1,098.497	.	.
" 5.000 " " 10.000 " .	40,824.203	"	510.303	1¼ "	510.303	.	.
" 10.000 " " 50.000 " .	110,874.080	"	1,385.926	1½ "	1,663.111	277.185	.
" 50.000 " " 100.000 " .	56,323.860	"	704.048	2 "	1,126.477	422.429	.
" 100.000 " " 250.000 " .	67,819.234	"	847.740	2½ "	1,695.480	847.740	.
" 250.000 " " 1,000.000 " .	77,230.087	"	965.376	3 "	2,316.902	1,351.526	.
" 1,000.000 " " 2,000.000 " .	38,962.489	"	487.031	3½ "	1,363.687	876.656	.
" 2,000.000 "	43,507.330	"	543.842	4 "	1,740.293	1,196.451	.
Zusammen .	587,258.157	.	7,340.727	.	11,883.513	4,971.987	429.201
					Ergebnis .	4,542.786	.
	II. Anfälle in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft.						
Bis 1.000 K	14,848.946	4% j. Z.	742.447	5 Prozent	742.447	.	.
über 1.000 K bis 5.000 K . .	19,097.892	"	954.895	6 "	1,145.873	190.978	.
" 5.000 " " 10.000 " . .	10,778.904	"	538.945	7 "	754.523	215.578	.
" 10.000 " " 50.000 " . .	28,207.386	"	1,410.369	8 "	2,256.591	846.222	.
" 50.000 " " 100.000 " . .	11,966.858	"	598.343	9 "	1,077.017	478.674	.
" 100.000 " " 250.000 " . .	13,078.129	"	653.907	10 "	1,307.813	653.906	.
" 250.000 " " 1,000.000 " . .	13,949.014	"	697.451	11 "	1,534.392	836.941	.
" 1,000.000 " " 2,000.000 " . .	4,224.844	"	211.242	12 "	506.981	295.739	.
" 2,000.000 "	5,517.763	"	275.888	13 "	717.309	441.421	.
Zusammen .	121,669.736	.	6,083.487	.	10,042.946	3,959.459	
					Ergebnis	3,959.459	.

1	2	3	4	5	6	7	8
Wertstufe	Anfallswert in Kronen	Bisheriger Satz der Bereicherungsgebühr	Gebühr in Kronen	Neuer Erbschaftssteuersatz	Steuer in Kronen	Daher mehr	Daher weniger
	III. Alle übrigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle in Gruppe IV).						
bis 1.000 K	a) 1,365.772 b) 3,744.784	4% s. Z. 8 "	68.289 374.478	10 Prozent	136.577 374.478	68.288 .	. .
über 1.000 " bis 5.000 K	a) 1,509.140 b) 5,404.972	4 " 8 "	75.457 540.497	11 "	166.005 594.546	90.548 54.049	. .
" 5.000 " " 10.000 "	a) 897.938 b) 3,332.858	4 " 8 "	44.897 333.286	12 "	107.752 399.943	62.855 66.657	. .
" 10.000 " " 50.000 "	a) 1,644.029 b) 10,034.357	4 " 8 "	82.201 1,003.436	13 "	213.724 1,304.466	131.523 301.030	. .
" 50.000 " " 100.000 "	a) 409.937 b) 4,641.486	4 " 8 "	20.497 464.149	14 "	57.391 649.808	36.894 185.659	. .
" 100.000 " " 250.000 "	a) 596.868 b) 5,232.860	4 " 8 "	29.843 523.286	15 "	89.530 784.929	59.687 261.643	. .
" 250.000 " " 1,000.000 "	a) 168.052 b) 5,447.800	4 " 8 "	8.403 544.780	16 "	26.888 871.648	18.485 326.868	. .
" 1,000.000 " " 2,000.000 "	a) . b) 1,644.042	4 " 8 "	. 164.404	17 "	. 279.487	. 115.083	. .
" 2,000.000 "	a) . b) 5,785.492	4 " 8 "	. 578.549	18 "	. 1,041.389	. 462.840	. .
Zusammen .	a) 6,591.736 b) 45,268.651	4% s. Z. 8 "	329.587 4,526.865	. .	797.867 6,300.694	468.280 1,773.829	. .
Summe aus a) und b) .	51,860.387	.	4,856.452	.	7,098.561	2,242.109	.
					Ergebnis .	**2,242.109**	.
	IV. Inländische Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken.						
	8,269.514	8% s. Z.	826.951	5 Prozent	413.476	.	413.475
					Ergebnis .	.	**413.475**

Summarium

Gruppe	Erbschaftsabgabe nach dem bestehenden Gesetze	Erbschaftsabgabe nach dem Gesetzentwurfe	Daher nach dem Gesetzentwurfe mehr	Daher nach dem Gesetzentwurfe weniger
	K	K	K	K
I	7,340.727	11,883.513	4,542.786	.
II	6,083.487	10,042.946	3,959.459	.
III	4,856.452	7,098.561	2,242.109	.
IV	826.951	413.476	.	413.475
Zusammen .	19,107.617	29,438.496	10,744.354	413.475
		Ergebnis .	**10,330.879**	.

Der finanzielle Effekt der neuen Tarifsätze stellt sich nun an der Hand der Tabelle X wie folgt dar:

In der **Gruppe I** (Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie, dann an den Ehegatten des Erblassers und Anfälle bis zu 1000 K an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen) gilt, wie bereits in dem allgemeinen Teile dieser Erläuterungen betont wurde, der Grundsatz, daß die kleinen Anfälle eine Entlastung, die mittleren Anfälle die gleiche Belastung wie bisher, die größeren Anfälle eine Mehrbelastung erfahren sollen. Indem als Wert der mittleren Anfälle die Stufe über 500 K bis 10.000 K angenommen wird, wird für Anfälle, welche den Betrag von 500 K nicht übersteigen, die gänzliche Befreiung, für Anfälle hingegen, welche den Betrag von 10.000 K übersteigen, eine Progression des Steuersatzes bis auf 4 Prozent in Vorschlag gebracht. Der Effekt dieser Vorschläge ist, wie aus der Tabelle ersichtlich, der, daß sich bei den Anfällen bis zu 500 K ein Minderertrag an Abgabe, das heißt eine Entlastung der Steuerträger um 429.201 K, bei den Anfällen in der Wertstufe über 500 K bis 10.000 K ein gleichbleibender Ertrag von 1,977.563 K, also zwar keine Minder-, aber auch keine Mehrbelastung, hingegen bei den den Betrag von 10.000 K übersteigenden Anfällen ein Mehrertrag, beziehungsweise eine Mehrbelastung um 4,971.987 K ergibt. Durch diese Mehrbelastung der größeren Anfälle wird also zunächst jener Betrag von 429.201 K aufgewogen, um welchen die Erwerber kleinerer Anfälle nach der neuen Steuerskala entlastet werden; es wird aber noch darüber hinaus in dieser Gruppe ein Mehrerträgnis von 4,542.786 K für den Staatsschatz erzielt.

Die Steigerung des Steuersatzes gegen den dermalen geltenden Gebührensatz beträgt in der Wertstufe über 10.000 K bis 50.000 K nur 0·25 oder ¼ Prozent, in den Wertstufen über 50.000 K wächst der Steuersatz um je 0·50 oder ½ Prozent.

Was den Wert des in der Gruppe I übertragenen Vermögens per zusammen 587,258.157 K (Anfallswert) anbelangt, so entfällt hievon ein Teilbetrag von 34,336.099 K auf jene Anfälle, welche das neue Gesetz von der Steuer gänzlich freiläßt. Ein Teilbetrag von 158,204.978 K von obigem Gesamtvermögenswerte der Gruppe I entfällt auf die Anfälle mittlerer Größe, das ist zwischen 500 K und 10.000 K, bezüglich welcher die Abgabenlast unverändert bleibt. Der Restbetrag des gesamten Anfallswertes, das ist 394,717.080 K, kommt auf die den Betrag von 10.000 K übersteigenden Anfälle, und sind hievon 43,507.330 K als auf die Anfälle in der Wertstufe über 2,000.000 K allein entfallend ausgewiesen.

In **der Gruppe II,** das ist bei den Anfällen in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft, findet nach der vorgeschlagenen Steuerskala eine Ermäßigung des bisherigen Gebührensatzes von 4 Prozent samt Zuschlag = 5 Prozent für die kleineren Anfälle nicht statt. Es soll vielmehr schon für Anfälle, **welche den Betrag von 1000 K überschreiten,** die Progression des Satzes eintreten, welcher um je 1 Prozent **in** den einzelnen **Wertstufen** wächst, **bis** bei den Anfällen über 2,000.000 K der Maximalsatz in dieser Gruppe von 13 Prozent erreicht wird.

Demgemäß ergibt sich in dieser Gruppe überhaupt in keiner Wertstufe ein Ausfall; in der Wertstufe bis 1000 K ist der Steuerertrag der gleiche wie bisher. Von da an liefern die einzelnen Wertstufen bei einem Gesamtanfallswerte von 121,669.736 K durchgehends Mehrerträge mit einer Gesamtsumme von 3,959.459 K.

Bezüglich der **Gruppe III** wurde bereits oben daran erinnert, daß nach dem neuen Tarife eine andere Abgrenzung der Gruppe II gegen die Gruppe III eintreten soll, als gegenwärtig zwischen den der 4- und 8prozentigen Gebühr unterliegenden Erwerbern. Nach dem neuen Tarife sind nämlich alle Anfälle an Personen, welche mit dem Erblasser in der Seitenlinie weiter als im dritten Grade verwandt sind, also darunter auch Anfälle, welche gegenwärtig der Gebühr von 4 Prozent unterliegen, wie zum Beispiel solche an Geschwisterkinder, in die dritte Gruppe eingereiht, welche dem jetzigen 8prozentigen Gebührenausmaße entspricht. Diese in die neue Gruppe III übertragenen Fälle werden nun, sowohl was die Bemessungsgrundlage als was den Abgabensatz und den Abgabenbetrag anbelangt, in der Gruppe III der Tabelle X in den einzelnen Wertstufen abgesondert unter a) neben den schon dermalen in die entsprechende Gruppe gehörenden Anfällen unter b) ausgewiesen.

Es ergibt sich daraus für die in die Gruppe III zu übertragenden Anfälle an Seitenverwandte des vierten Grades ein Vermögenswert von 6,591.736 K mit einem künftigen Steuerertrage von 797.867 K und einem Mehrertrage von 468.280 K gegenüber der jetzigen 4prozentigen Bereicherungsgebühr.

Eine Ermäßigung des Steuersatzes für kleinere Anfälle soll in der Gruppe III nicht stattfinden, der Satz soll vielmehr mit dem bisherigen Ausmaße der Bereicherungsgebühr von 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, das ist 10 Prozent beginnen und sodann von Stufe zu Stufe um je 1 Prozent, und zwar bis zu 18 Prozent für Anfälle über zwei Millionen Kronen, ansteigen. Der Anfangssatz von 10 Prozent soll für Anfälle bis 1000 K gelten. Schon in dieser Wertstufe ergibt sich mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Einbeziehung gewisser jetzt der 4 prozentigen Gebühr unterliegenden Anfälle ein Mehrertrag. Im Ganzen ergibt sich für die Gruppe III bei einem Gesamtanfallswerte von 51,860.387 K ein Mehrerträgnis von zusammen 2,242.109 K.

Die **Gruppe IV** — inländische Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken — für welche keine progressiven Sätze in Vorschlag gebracht wurden, weist entsprechend dem um 50 Prozent ermäßigten Abgabensatze ein Mindererträgnis von 413.475 K auf. Die Bemessungsgrundlage in dieser Gruppe beträgt 8,269.514 K. Wird dieser Betrag dem in Tabelle V in der Gruppe III ausgewiesenen Vermögenswerte der Stiftungen von Todes wegen überhaupt per 13,873.034 K entgegengehalten, so erübrigt ein Betrag von 5,603.520 K, welcher auf Stiftungen von Todes wegen zu anderen als Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken entfällt.

Da, wie aus der Tabelle X zu ersehen ist, die Anfälle über 2,000.000 K den Erfolg der neuen Steuer in der Gruppe I wesentlich beeinflussen, wird in der auf den folgenden Seiten abgedruckten Tabelle XI noch eine besondere Statistik der bezeichneten Anfälle während der Jahre 1896 bis einschließlich 1905 geboten.

Tabelle XI.

Übersicht der in den Jahren 1896 bis einschließlich 1905 der Bemessung der übersteigenden Anfälle (Erbteilsquoten und Legate)

Post-nummer	Jahre 1896 und 1897		Jahr 1898		Jahr 1899		Jahr 1900	
	Betrag in Kronen	Zahl der Anfälle	Betrag in Kronen	Zahl der Anfälle	Betrag in Kronen	Zahl der Anfälle	Betrag in Kronen	Zahl der Anfälle
1	2,225.356		2,744.008		3,640.000		3,501.904	
2	70,125.020		3,225.932		3,000.000		2,064.868	
3	13,728.514		2,254.150		4,000.000		2,064.868	
4	8,714.692		4,861.240		15,278.990		2,064.868	
5	3,494.104		3,030.712		15,278.990		2,064.868	
6	3,281.090		10,292.328		2,584.084		32,825.913	
7	4,732.126		4,575.880		2,822.487		20,190.425	
8	4,732.126		2,094.890		2,822.487		10,630.151	
9	2,280.714		—		9,789.626		2,012.515	
10	2,280.714		—		2,784.409		30,140.571	
11	2,280.714		—		2,784.409		2,086.736	
12	2,918.874		—		2,036.026		2,254.351	
13	2,480.790		—		2,147.762		2,254.351	
14	2,628.252		—		2,147.762		—	
15	6,599.076		—		2,317.542		—	
16	—		—		3,792.933		—	
17	—		—		3,792.933		—	
18	—		—		—		—	
19	—		—		—		—	
20	—		—		—		—	
21	—		—		—		—	
22	—		—		—		—	
23	—		—		—		—	
24	—		—		—		—	
25	—		—		—		—	
26	—		—		—		—	
27	—		—		—		—	
Summe	132,502.162	15	33,079.140	8	81,020.440	17	114,156.389	13

Bereicherungsgebühr unterzogenen, den Betrag von zwei Millionen Kronen in der direkten Linie und zwischen Ehegatten.

Jahr 1901		Jahr 1902		Jahr 1903		Jahr 1904		Jahr 1905	
Betrag in Kronen	Zahl der Anfälle	Betrag in Kronen	Zahl der Anfälle	Betrag in Kronen	Zahl der Anfälle	Betrag in Kronen	Zahl der Anfälle	Betrag in Kronen	Zahl der Anfälle
3,312.226		2,021.747		3,031.155		12,126.672		6,051.674	
2,076.123		3,068.332		2,345.865		12,126.673		3,110.519	
3,531.510		3,068.332		2,437.057		6,421.787		2,516.470	
2,219.038		3,004.186		2,410.184		3,765.761		2,360.557	
2,621.154		2,456.110		2,033.356		3,673.572		2,370.890	
2,621.154		3,555.721		8,108.530		2,469.774		—	
18,670.127		3,555.721		5,000.055		3,724.759		—	
2,330.138		5,460.576		2,811.352		3,724.759		—	
2,751.438		2,192.844		3,190.992		3,725.179		—	
4,820.851		2,192.844		6,134.758		2,371.328		—	
2,508.775		2 192.844		3,252.802		2,217.156		—	
2,536.516		2,079.708		2,628.836		2,217.156		—	
2,095.980		2,079.956		3,923.446		—		—	
2,095.980		2,134.601		8,238.917		—		—	
2,095.980		2,641.782		—		—		—	
2,095.980		4,262.237		—		—		—	
2,581.142		3,343.112		—		—		—	
2,806.033		—		—		—		—	
2,806.033		—		—		—		—	
2,806.033		—		—		—		—	
4,759.609		—		—		—		—	
2,110.114		—		—		—		—	
2,054.245		—		—		—		—	
3,013.761		—		—		—		—	
3,013.761		—		—		—		—	
3,013.761		—		—		—		—	
3,013.761		—		—		—		—	
90,361.223	27	49,310.653	17	55,547.305	14	58,564.576	12	16,410.110	5

Das **Summarium** am Schlusse der Tabelle X ergibt im ganzen einen schließlichen Mehrertrag von **10,330.879** K, welcher jedoch in mehrfacher Beziehung eine Schmälerung erfahren dürfte.

Zunächst kommt nämlich in Betracht, daß nach § 3, Z. 4, des Gesetzentwurfes Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen, und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 400 K nicht übersteigt, von der Erbschaftssteuer gänzlich befreit sein sollen.

Da mit Rücksicht auf diese Befreiung bei Feststellung der in den Tabellen IV bis VI, dann VIII bis X ausgewiesenen statistischen Ergebnisse der Jahre 1903 bis 1905 diese Bruttonachlässe bis 400 K nicht in Kalkulation gezogen wurden, daher der aus dieser Befreiung resultierende Entgang in der bezüglichen Berechnung noch nicht berücksichtigt ist, so ist jener Betrag, welcher von diesen Nachlässen an Bereicherungsgebühren bemessen wurde, von dem obigen Mehrertrage per 10,330.879 K in Abschlag zu bringen.

Nach der auf Grund des statistischen Urmaterials der Jahre 1903 bis 1905 vorgenommenen Durchschnittsberechnung stellen sich nun bei den nur aus beweglichem Vermögen bestehenden Bruttonachlässen bis 400 K, exklusive der schon dermalen nach Tarifpost 106 B, f) befreiten Nachlässe, die Bemessungsgrundlagen und die hievon entfallenden Bereicherungsgebühren, wie folgt dar:

1,193.267 K, von welchen die Gebühr zu 1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag mit 14.915 K,

508.800 K, von welchen die Gebühr zu 4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag mit 25.440 K,

56.090 K, von welchen die Gebühr zu 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag mit 5.609 K bemessen wurde.

Es beziffert sich sonach der Ausfall an Erbschaftssteuer bei einer Befreiung der nur aus Mobilien bestehenden Bruttonachlässe bis 400 K zusammen auf . . . . . 45.964 K

oder rund . . . . 46.000 K

Ein zweites Moment, welches weit mehr als die eben erörterte, finanziell nicht besonders ins Gewicht fallende Befreiung eine Reduzierung des oben berechneten Mehrertrages herbeizuführen geeignet ist, besteht in der Gefahr einer Herabdrückung der abgabepflichtigen Werte durch die Parteien.

Durch die Abstufung der Abgabensätze nach Wertklassen, welche bisher nur für den Bereich der Immobiliargebühren bestand, wird nämlich für die Abgabenpflichtigen ein besonders starker Anreiz geschaffen, durch zu niedrige Wertangaben nicht nur die Wertgrundlage der Abgabe zu verringern,

sondern gleichzeitig auch das Prozentausmaß derselben herabzudrücken. Den Betrag der dadurch entstehenden Schmälerung des Steuerertrages genau zu bestimmen, ist selbstverständlich nicht möglich. Die hieraus für den finanziellen Erfolg der Erbschaftssteuer resultierende Gefahr ist aber keinesfalls gering zu veranschlagen, wenngleich zu hoffen ist, daß derselben durch die im Entwurfe enthaltenen Sicherungsbestimmungen, deren Erörterung dem speziellen Teile der Motive vorbehalten wird, einigermaßen entgegengearbeitet werden kann.

Endlich ist auch zu erwägen, daß infolge der größeren Spezialisierung des neuen Tarifes, der Loslösung der Abgabenbemessung von der Verlassenschaftsabhandlung und infolge des damit in Verbindung stehenden, fast gänzlichen Verzichtes auf die Mitwirkung der Gerichte bei Feststellung der Bemessungsgrundlagen den Finanzbehörden aus der Verwaltung der Erbschaftssteuer eine voraussichtlich nicht geringe Mehrarbeit erwachsen wird, durch welche sich die Kosten dieses Abgabengebietes namhaft erhöhen werden.

Zahl der entlasteten, gleichbelasteten und mehrbelasteten Anfälle (Tabelle XII.)

Schon bei Besprechung der Tabelle X wurde ausgeführt, inwiefern die übertragenen Vermögensmassen (Anfallswerte) infolge des neuen Erbschaftssteuertarifes eine Entlastung oder eine der jetzigen gleichkommende Belastung oder endlich eine Mehrbelastung erfahren werden.

Der Grundgedanke der vorgeschlagenen Steuerskala, eine Entlastung der kleinen Anfälle durch stärkere Heranziehung der großen Anfälle zu ermöglichen, tritt in augenfälliger Weise hervor, wenn das Verhältnis ins Auge gefaßt wird, in welchem die Anzahl der zu entlastenden Anfälle zu der Anzahl der gleichbelasteten, beziehungsweise der höher zu belastenden Anfälle steht.

Diesem Zwecke dient die auf den folgenden Seiten abgedruckte Tabelle XII.

Tabelle XII.

Verteilung der in den Jahren 1903 bis 1905 durchschnittlich vorgekommenen 399.975 Anfälle auf die Steuersätze nach Tarifpost 1 des Gesetzentwurfes.

1	2	3	4	5	6
Wertstufe	Bisheriger Steuersatz	Neuer Steuersatz	Anzahl der Fälle	Zahl der Anfälle, rücksichtlich welcher eine Steigerung des Steuersatzes erfolgt	Zahl der Anfälle, rücksichtlich welcher eine Herabsetzung des Steuersatzes erfolgt
	I. Anfälle in direkter Verwandtschaftslinie, dann an den Ehegatten des Erblassers und Anfälle bis zu 1000 K an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen.				
bis 500 K	1% samt Zuschlag	frei	206.649	.	206.649
über 500 bis 1.000 K	"	1 1/4 Prozent	41.734	.	.
" 1.000 " 5.000 "	"	1 1/4 Prozent	43.414	.	.
" 5.000 " 10.000 "	"	1 1/4 Prozent	5.855	.	.
" 10.000 " 50.000 "	"	1 1/2 Prozent	5.345	5.345	.
" 50.000 " 100.000 "	"	2 Prozent	798	798	.
" 100.000 " 250.000 "	"	2 1/2 Prozent	455	455	.
" 250.000 " 1,000.000 "	"	3 Prozent	186	186	.
" 1,000.000 " 2,000.000 "	"	3 1/2 Prozent	27	27	.
" 2,000.000 K	"	4 Prozent	10	10	.
Zusammen	.	.	**304.473**	**6.821**	**206.649**
	II. Anfälle in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft.				
bis 1.000 K	4 % samt Zuschlag	5 Prozent	62.021	.	.
über 1.000 bis 5.000 K	"	6 "	8.622	8.622	.
" 5.000 " 10.000 "	"	7 "	1.576	1.576	.
" 10.000 " 50.000 "	"	8 "	1.381	1.381	.
" 50.000 " 100.000 "	"	9 "	172	172	.
" 100.000 " 250.000 "	"	10 "	84	84	.
" 250.000 " 1,000.000 "	"	11 "	31	31	.
" 1,000.000 " 2,000.000 "	"	12 "	4	4	.
" 2,000.000 K	"	13 "	1	1	.
Zusammen	.	.	**73.892**	**11.871**	.

1	2	3	4	5	6
Wertstufe	Steuersatz: Bisheriger	Steuersatz: Neuer	Anzahl der Fälle	Zahl der Anfälle, rücksichtlich welcher eine Steigerung des Steuersatzes erfolgt	Zahl der Anfälle, rücksichtlich welcher eine Herabsetzung des Steuersatzes erfolgt
III. Alle übrigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle in Gruppe IV).					
bis 1.000 K	a) 4 % samt Zuschlag b) 8 % " "	10 Prozent	4.501 11.443	4.501 .	.
über 1.000 bis 5.000 K	a) 4 % " " b) 8 % " "	11 "	636 2.278	636 2.278	.
" 5.000 " 10.000 "	a) 4 % " " b) 8 % " "	12 "	133 494	133 494	.
" 10.000 " 50.000 "	a) 4 % " " b) 8 % " "	13 "	85 520	85 520	.
" 50.000 " 100.000 "	a) 4 % " " b) 8 % " "	14 "	6 67	6 67	.
" 100.000 " 250.000 "	a) 4 % " " b) 8 % " "	15 "	4 36	4 36	.
" 250.000 " 1,000.000 "	a) 4 % " " b) 8 % " "	16 "	1 12	1 12	.
" 1,000.000 " 2,000.000 "	a) 4 % " " b) 8 % " "	17 "	. 1	. 1	.
" 2,000.000 K	a) 4 % " " b) 8 % " "	18 "	. 2	. 2	.
Zusammen..	a) 4 % samt Zuschlag b) 8 % " "	.	5 366 14.853	5.366 3.410	.
Summe a + b..	.	.	**20.219**	**8.776**	.
IV. Inländische Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken.					
	8 % samt Zuschlag	5 Prozent	**1.391**	.	**1.391**

Summarium

Gruppe	Anzahl der Anfälle, rücksichtlich welcher keine Veränderung des Steuersatzes erfolgt	eine Steigerung des Steuersatzes erfolgt	eine Herabsetzung des Steuersatzes erfolgt
I	91.003	6.821	206.649
II	62.021	11.871	.
III	11.443	8.776	.
IV	.	.	1.391
Zusammen .	**164.467**	**27.468**	**208.040**
Gesamtzahl der Anfälle .	**399.975**		

Aus dieser Tabelle ergeben sich folgende Tatsachen:

Von der jährlichen Gesamtanzahl der Anfälle per 399.975 werden nicht weniger als **206.649** Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie, dann an den Ehegatten des Erblassers und Anfälle bis zu 1000 K an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen (Gruppe I) von der neuen Erbschaftssteuer gänzlich freigelassen werden.

Außerdem tritt in der Gruppe IV bei **1391** Anfällen eine Herabsetzung des bisherigen Steuerausmaßes von 10 Prozent auf 5 Prozent, also um 50 Prozent ein. Es wird also von der Gesamtzahl der Anfälle von 399.975 eine Anzahl von 208.040 Anfällen, das sind 52 Prozent sämtlicher Anfälle, gegenüber dem jetzigen Zustande begünstigt.

Von den restlichen 48 Prozent, das sind 191.935 Anfällen, werden **164.467** Anfälle (41·1 Prozent der Gesamtzahl) einem der jetzigen Bereicherungsgebühr gleichkommenden Satze der Erbschaftssteuer unterworfen; von demselben entfallen 91.003 Anfälle auf die Gruppe I, 62.021 Anfälle auf die Gruppe II und 11.443 Anfälle auf die Gruppe III. Werden nun die begünstigten Anfälle in der Zahl von 208.040, dann die gleich belasteten in der Zahl von 164.467 der Gesamtzahl der Anfälle von 399.975 entgegengehalten, so erübrigt eine Zahl von nur **27.468** Anfällen oder **6·9 Prozent** der Gesamtzahl, bei welchen infolge der vorgeschlagenen Erbschaftssteuersätze eine Mehrbelastung eintreten würde. Von diesen 27.468 Anfällen kommen 5366 auf jene Anfälle, bei welchen sich infolge der wiederholt erwähnten Verschiebung der Grenzlinien der Personengruppen II und III gegenüber den bisher der 4- und 8prozentigen Gebühr unterliegenden Erwerbern eine Mehrbelastung ergibt.

2. Schenkungssteuer. (Tabelle XIII.)

Ungleich weniger genau als der Ertrag der Erbschaftsabgabe läßt sich mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung der Ertrag der Gebühren von Schenkungen unter Lebenden, und daher auch der Ertrag der künftigen Schenkungssteuer statistisch feststellen, da die aus der Gebührenstatistik zu gewinnenden Daten nur das Ergebnis der amtlich zu bemessenden, nicht auch der in Stempelmarken zu entrichtenden Schenkungsgebühren darstellen. Nach § 6. C, lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, hat nämlich die Entrichtung der Gebühr von Schenkungen beweglicher Sachen, wenn die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag den Betrag von 40 K (einschließlich des Zuschlages also 50 K) nicht übersteigt, in Stempelmarken zu erfolgen; wenn aber die Gebühr mehr beträgt, ist dem Gebührenpflichtigen die Wahl eingeräumt, die Gebühr entweder mittels Stempelmarken oder unmittelbar zu entrichten. Alle Schenkungen nun, für welche die Gebühr auf Grund dieser Anordnungen in Stempelmarken entrichtet wird, entziehen sich der statistischen Ausweisung, weil dieselben nicht zur

finanzbehördlichen Kenntnis gelangen. Eine besonders wichtige Rolle spielen unter diesen Schenkungen die in notarieller Form errichteten, für welche, wie die Erfahrung zeigt, regelmäßig ziemlich bedeutende Gebührenbeträge durch Verwendung von Stempelmarken zur Entrichtung gelangen.

Demgemäß weist auch die folgende Tabelle XIII nur den Betrag der in einem Jahre, und zwar im Jahre 1905, von Schenkungen unter Lebenden amtlich bemessenen Bereicherungsgebühren, nicht die gesamten auf dieses Jahr entfallenden Schenkungsgebühren auf.

Tabelle XIII.

Nachweisung der im Jahre 1905 von Schenkungen unter Lebenden bemessenen Bereicherungsgebühren.

Gebührensatz	Bemessungsgrundlage Kronen	Nach Prozenten der Summe der Bemessungsgrundlagen	Gebühr in Kronen	Nach Prozenten der Gesamtgebühr
1% samt 25% Zuschlag........	99,477.366	91·61	1,243.467	62·52
4% samt 25% Zuschlag........	3,310.840	3·05	165.542	8·32
8% samt 25% Zuschlag........	5,799.120	5·34	579.912	29·16
Zusammen....	108,587.326	100·—	1,988.921	100·—

Wie schon im allgemeinen Teile dieses Motivenberichtes bemerkt wurde, sind, ebenso wie die Erbgebühren nach dem persönlichen Verhältnisse des Erben oder Vermächtnisnehmers zum Erblasser, auch die Schenkungsgebühren nach dem persönlichen Verhältnisse des Geschenknehmers zum Geschenkgeber prozentuell abgestuft, und es sind für beide Arten von Gebühren die maßgebenden Erwerberkategorien in der Tarifpost 106 B und in der Tarifpost 91 B fast genau übereinstimmend festgesetzt.

Analog wie bei der Erbschaftsabgabe läßt die Tabelle XIII ein entschiedenes Übergewicht der Übertragungen in der direkten Verwandtschaftslinie und an Ehegatten erkennen.

Besonders stark fallen weiters jene Schenkungen ins Gewicht, welche der Gebühr von 8 Prozent samt Zuschlag unterliegen, worunter auch Stiftungen durch Rechtsakte unter Lebenden ohne Unterschied des Zweckes begriffen sind.

Was den Ertrag der vorgeschlagenen Schenkungssteuer im Vergleiche mit den bestehenden Schenkungsgebühren anbelangt, so kommt vor allem in Betracht, daß (ebenso wie für die Veranlagung der Erbschaftssteuer) diejenigen Kollateralen, welche mit dem Geschenkgeber in einem entfernteren als dem dritten Grade verwandt sind, in steuerrechtlicher Beziehung den Nichtverwandten gleichgestellt wurden.

Bei dem Mangel einer speziellen Statistik der Schenkungsgebühren für die einzelnen Verwandtschaftsgrade läßt sich der finanzielle Effekt dieser Verschiebungen nicht angeben.

Hinsichtlich aller Erwerbergruppen soll aus den im allgemeinen Teile der Motive angeführten Gründen der Abgabensatz im Vergleiche zu der jetzigen 1¼-, 5- und 10prozentigen Schenkungsgebühr eine mäßige Erhöhung auf 1·5, 6, beziehungsweise 12 Prozent erfahren, deren finanzielle Wirkung sich gleichfalls dermalen der statistischen Berechnung entzieht.

Eine weitere Abweichung ergibt sich bei den inländischen Schenkungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken, welche jetzt der Bereicherungsgebühr von 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag (zusammen 10 Prozent) unterworfen sind, künftig aber nur einer Schenkungssteuer von 5 Prozent unterliegen sollen. Der hieraus entstehende Mindrertrag dürfte voraussichtlich ziemlich schwer in die Wagschale fallen.

Für den finanziellen Erfolg der Schenkungssteuer ist endlich auch der Umstand von Belang, daß, wie gleichfalls im allgemeinen Teile der Motive bereits ausgeführt wurde, in dem vorliegenden Entwurfe der Begriff der „Urkunde“, sofern die Errichtung einer solchen die Voraussetzung für die Schenkungssteuerpflicht bildet, eine Ausdehnung erfahren hat, und somit das Gebiet der steuerpflichtigen Schenkungen im Vergleich mit dem jetzigen Rechtszustande erweitert worden ist.

Nach dem Gesagten stellen sich einer auch nur einigermaßen zuverlässigen Prognose hinsichtlich des Totaleffektes der Schenkungssteuer unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen; jedenfalls muß (trotz der Erhöhung des Abgabensatzes) im Hinblicke auf die Ermäßigung der Gebühren für die gedachten Stiftungen mit der Möglichkeit eines Ausfalles gerechnet werden, durch welchen der von der Neuregelung der Erbschaftsabgaben zu gewärtigende Mehrertrag eine Schmälerung erfahren würde.

C. Spezielle Erläuterungen.

Zu den Einführungsbestimmungen.

Zu Artikel I.

Durch Artikel I wird außer Zweifel gestellt, daß die bisherigen prozentuellen Erb- und Schenkungsgebühren vom reinen Werte künftig nicht etwa neben der Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Erhebung gelangen, sondern durch letztere ersetzt werden sollen.

Zu Artikel II.

Aus dem im Artikel I zum Ausdrucke gebrachten Verhältnisse zwischen den neu einzuführenden Erbschafts- und Schenkungssteuern einerseits und den bisherigen Erb- und Schenkungsgebühren vom reinen Werte andrerseits ergibt sich, daß auch im Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, wie es derzeit durch das Gebührenübereinkommen auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 268, festgelegt ist, die Erbschafts- und Schenkungssteuern an die Stelle der unter die Bestimmungen dieses Übereinkommens fallenden Bereicherungsgebühren von Erbschaften und Schenkungen zu treten haben werden. Eben deshalb aber, weil in dem Übereinkommen nur von Stempel- und unmittelbaren Gebühren, von Verbrauchsstempeln und Taxen die Rede ist, bedarf dieser Umstand im Hinblick auf die Bezeichnung der neuen Abgaben als Steuern einer ausdrücklichen Klarstellung im Gesetze.

Das Gleiche gilt mit Rücksicht auf § 47 des Übereinkommens für das Verhältnis zu den Ländern Bosnien und Hercegovina.

Die mit dem Auslande hinsichtlich der gegenseitigen Behandlung der Verlassenschaften und der Abforderung von Erbschaftsabgaben bestehenden Staatsverträge werden durch das neue Gesetz nicht berührt. Ein derartiger Staatsvertrag besteht derzeit mit dem Königreiche Serbien (Staatsvertrag vom 6. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1882, Artikel V).

Außerdem wurden zur Richtschnur für die Gebührenbemessungsbehörden auf Grund der Bestimmungen des Punktes 2, lit. b der Ministerialverordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, im Verhältnisse zu mehreren auswärtigen Staaten Vorschriften über die reziproke Gebührenbehandlung der Nachlässe der beiderseitigen Staatsangehörigen in einer Reihe von Finanzministerialerlässen hinausgegeben, welche aber nicht allgemein rechtsverbindlich kundgemacht sind.

Diese Erlässe werden für den Fall des Zustandekommens der mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Reform im Hinblick auf die §§ 5 und 6 des Entwurfes einer entsprechenden Revision zu unterziehen sein.

Zu Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind den §§ 125 und 126 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, nachgebildet. Der letzte Absatz des Artikels III entspricht den Grundsätzen der §§ 23, 24 und 44, letzter Absatz, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850.

Zu Artikel IV.

Hinsichtlich der Verjährung sollen die für Stempel- und unmittelbare Gebühren geltenden Vorschriften, daher insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, auch auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern Anwendung finden.

Nach § 3 des letztbezogenen Gesetzes verjährt das Recht der Bemessung von Beträgen, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung an Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu wenig vorgeschrieben wurde, binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist. Die Handhabung dieser Bestimmung ergab insofern Schwierigkeiten, als der Zweifel auftauchte, ob der Finanzbehörde das Nachtragsbemessungsrecht auch dann zusteht, wenn die ursprüngliche Bemessung zwar unter Zugrundelegung eines zu geringen, daher objektiv unrichtigen Wertes, aber ohne Verletzung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt war. Durch den ersten Absatz des Artikels IV soll diese Frage für den Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern ausdrücklich in bejahendem Sinne beantwortet werden; nach Artikel VII, Absatz 1, hätte die gleiche Regelung in Hinkunft auch für die Ermittlung des Wertes unbeweglicher Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung und des Gebührenäquivalentes zu gelten.

Der zweite Absatz des Artikels IV, betreffend die Verjährung der Steuererhöhungen und Ordnungsstrafen, entspricht dem § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89. Die

Unterbrechung der Verjährung war bisher vom Gesetze nicht ausdrücklich geregelt.

Zu Artikel V.

Nach diesem Artikel können, soweit im Entwurfe **die Entrichtung der Steuer mittels des Stempels** vorgesehen ist (§ 47), auch andere Formen des Stempels als Stempelmarken, zum Beispiel der Stempelaufdruck, von der Regierung für zulässig erklärt oder angeordnet werden.

Im übrigen soll, mit Rücksicht auf die vielfach wechselnden Bedürfnisse der Praxis, der Verordnungsgewalt der Regierung auf diesem Gebiet ein ziemlich weiter Spielraum gelassen werden.

Zu Artikel VI.

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der für die unentgeltliche Erwerbung unbeweglicher Sachen zu entrichtenden Immobiliargebühren neben der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde bereits im allgemeinen Teile des Motivenberichtes einer eingehenden Besprechung und Begründung unterzogen.

Der enge Zusammenhang, in welchem diese Immobiliargebühren mit den korrespondierenden Erbschafts- und Schenkungssteuern stehen, läßt es wünschenswert erscheinen, daß beide Abgabenkategorien, soweit es ihre spezifische Natur zuläßt, nach gleichen Normen veranlagt und eingehoben werden. Im ersten Absatze des Artikels VI ist daher eine Reihe von Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes angeführt, welche in Hinkunft auch auf die bei Übertragungen von Todes wegen oder durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu entrichtenden Immobiliargebühren sinngemäße Anwendung finden sollen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die gedachten Immobiliargebühren — insbesondere die §§ 1 bis 10 und 19 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74 — **bleiben nach dem zweiten Absatze des Artikels VI auch weiterhin aufrecht, insoweit der Inhalt dieser Vorschriften nicht in den vorliegenden Entwurf rezipiert oder durch abweichende** Normen ersetzt wurde. Der Umstand, daß an die **Stelle der Schenkungsgebühr nach Tarifpost 91, B nunmehr die Schenkungssteuer treten soll, macht die im** zweiten Absatze des Artikels VI angeführte textliche **Änderung des § 1, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 18. Juni 1901 notwendig.**

Bei Anwendung des letztbezogenen Gesetzes **muß** nicht selten die Vorfrage entschieden werden, ob die Übertragung einer unbeweglichen Sache als eine **entgeltliche oder als eine unentgeltliche** anzusehen ist — eine Vorfrage, deren Beantwortung unter Umständen verschieden ausfiele, je nachdem, ob dieselbe

auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes oder auf Basis der allgemeinen Gebührenvorschriften erfolgt. Die Rechtsregel des letzten Absatzes des Artikels VI soll dazu dienen, den Zweifeln und Inkongruenzen, die sich in dieser Richtung in der Praxis ergeben könnten, von vornherein vorzubeugen.

Zu Artikel VII.

Daß nach Artikel VII die Anordnungen der beiden letzten Absätze des § 20 des Entwurfes, betreffend den bei der Steuerbemessung anzunehmenden Mindestwert, auch abgesehen von den Fällen des Artikels VI, ganz allgemein bei der Ermittlung des Wertes unbeweglicher Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung und, vom 1. Jänner 1911 als dem Beginne der nächsten zehnjährigen Veranlagungsperiode angefangen, zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für die auf den 31. Dezember 1910 folgenden Bemessungsperioden in Anwendung gebracht werden sollen, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß differenzierende Normen gerade auf diesem Gebiete der inneren Berechtigung entbehren würden und in der praktischen Durchführung Unbilligkeiten zur Folge haben könnten. Das gleiche gilt von der oben erörterten Vorschrift über das Nachtragsbemessungsrecht (Artikel IV, erster Absatz).

Zu Artikel VIII.

Bezüglich des ersten Absatzes sei auf die Bemerkungen zu Artikel I verwiesen.

Im zweiten Absatze des Artikels VIII handelt es sich um Erbsübereinkommen, Erbvergleiche u. dgl., also um Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche, soweit nicht gebührenfreie Behandlung nach §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, eintritt, schon gegenwärtig ein selbständiges Gebührenobjekt neben der der Bereicherungsgebühr unterworfenen Übertragung von Todes wegen bilden. Mit der gleichen Beschränkung sollen diese Rechtsakte auch künftig der Gebühr unterliegen.

Die Aufrechthaltung der im dritten Absatze des Artikels VIII erwähnten festen Stempelgebühren für letztwillige Anordnungen u. s. w. ergibt sich aus dem Wesen dieser Gebühren als Urkundengebühren, welche schon jetzt neben den prozentuellen Bereicherungsgebühren zur Erhebung gelangen. Es handelt sich dabei um die Gebühr von 2 K für letztwillige Anordnungen nach Tarifpost 101, I, A, l, für Urkunden über Schenkungen unter Lebenden von 1 K für jeden Bogen nach Tarifpost 91 A, a, dann für Stiftungen nach Tarifpost 96 a und für unentgeltliche Verzichtleistungen nach Tarifpost 110 b des Gebührentarifes.

Nach § 32, Z. 1, des Entwurfes ist die Schenkungssteuer bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 31, Absatz 1, ZZ. 1 und 2, insbesondere auch von

denjenigen Vermögensübertragungen unter Lebenden zu entrichten, welche dazu dienen, der Erbfolge vorzugreifen, oder sich als Abfindung für ein künftiges Erbrecht darstellen oder nach Anordnung der §§ 788 und 790 a. b. G. B. bei Beerbung des Gebers in Anrechnung zu bringen sind, namentlich auch von Zuwendungen des Heiratsgutes oder der Ausstattung, und zwar auch in dem Falle, wenn der Zuwendung eine dem Geber nach den bürgerlichen Gesetzen obliegende Verpflichtung zu Grunde lag. Da die zweifache Einhebung einer Abgabe aus einem und und demselben Titel selbstverständlich vermieden werden muß, wird im letzten Absatze des Artikels VIII für die obgedachten in die Steuerpflicht einbezogenen Fälle angeordnet, daß nicht gleichzeitig auch die in Tarifpost 42 des geltenden Gebührengesetzes vorgesehene Skalagebühr für Ehepakten zu entrichten ist.

Zu Artikel IX.

Wenn auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern durch den vorliegenden Gesetzentwurf von den Gebühren losgelöst werden und eine selbständige Regelung erfahren sollen, so werden diese Abgaben doch auch in Hinkunft den Boden, dem sie entwachsen sind, nicht verleugnen. Diese enge Verwandtschaft zwischen beiden Abgabenarten läßt es gerechtfertigt erscheinen, daß nach Artikel IX, Absatz 1, die Vorschriften der Gebührengesetze subsidiär auch auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern sinngemäße Anwendung finden sollen. Insbesondere schien es, um Wiederholungen zu vermeiden, angemessen, die Bestimmungen über persönliche Abgabenbefreiungen nach Tarifpost 75 des Gebührengesetzes, über den administrativen Instanzenzug und die Rechtsmittel, über Anzeigen von Übertretungen, über Revisionen bei öffentlichen Behörden und Ämtern sowie bei Notaren in den Gesetzentwurf nicht in extenso aufzunehmen, sondern sich mit der Anwendung der einschlägigen Gebührenvorschriften auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern zu begnügen. Bezüglich der Anzeigerbelohnungen sei speziell daran erinnert, daß mit dem Gesetze vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, lediglich die Ergreiferanteile aufgehoben wurden, die Belohnungen der Anzeiger hingegen unberührt geblieben sind. (§ 1 der Finanzministerialverordnung vom 9. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 134.) Was die Vorschriften der Gebührengesetze über den administrativen Instanzenzug und die Einbringung von Rechtsmitteln anbelangt, so handelt es sich hiebei um die Gesetze vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, und vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28.

Die für Tirol und Vorarlberg in Geltung stehende Allerhöchste Entschließung vom 11. Jänner 1860, wonach bei Übertragungen von bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken, deren Wert 8000 K nicht übersteigt, nur die Hälfte des Wertes der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist, wird derzeit

nicht bloß bei Bemessung der Immobiliargebühr, sondern auch bei Bemessung der Bereicherungsgebühr beobachtet. Es wird daher im dritten Absatze des Artikels IX deren Anwendung auch bei Bemessung der an die Stelle der Bereicherungsgebühr tretenden Erbschafts- und Schenkungssteuer angeordnet.

Die im vierten Absatz in ihrer Wirksamkeit für den Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer rezipierte Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, enthält eine singuläre, für den Abgabepflichtigen günstigere Art der Wertermittlung von Immobilien dahingehend, daß der Wert, um welchen der Anerbe einen Hof nach den Bestimmungen des gedachten Gesetzes übernimmt, auch der Bemessung der an den Staat zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühr zu Grunde zu legen ist, und daß hiebei im Falle einer vom Gerichte nach Vornahme einer gerichtlichen Schätzung erfolgten Bewertung sogar unter den Steuermindestwert — an dessen Stelle künftighin der nach dem Vielfachen des Katastralreinertrages zu berechnende Mindestwert zu treten haben wird — herabgegangen werden darf. (Vgl. auch die Erläuterungen zu § 20 des Entwurfes.)

Zu Artikel X.

Durch die Anordnungen des dritten Absatzes dieses Artikels soll die doppelte Entrichtung der Abgabe in jenen Fällen vermieden werden, in denen die prozentuelle Erb- oder Schenkungsgebühr oder eine Skalagebühr von einem der Steuer nach dem vorliegenden Gesetze unterliegenden Rechtsakte oder Vermögenserwerbe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über Erbschafts- und Schenkungssteuern schon bemessen oder entrichtet war.

Zum I. Abschnitt.

Zu § 1.

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist nicht, wie gegenwärtig bei den Bereicherungsgebühren, der Gesamtnachlaß eines Verstorbenen, sondern der einzelne durch die Vermögensübertragung von Todes wegen an ein Individuum eintretende Anfall, die durch die Tatsache dieses Anfalles bewirkte Bereicherung des einzelnen Erwerbers.

Die wichtigste hier in Betracht kommende Vermögensübertragung von Todes wegen ist jene auf Grund des Erbrechtes, sei es durch gesetzliche oder testamentarische Erbfolge, sei es durch Vermächtnis. In diesen Anfällen sind inbegriffen jene aus Pflichtteilsrechten, deren juristische Qualifikation (ob Erbteil oder Forderungsrecht) bekanntlich keine ganz unbestrittene ist, und deren ausdrückliche Erwähnung im Gesetze (§ 1, Z. 1) aus diesem Grunde sich empfiehlt. In einem Zusatze zur Z. 1 werden auch Zuwendungen, die dem Erwerber zu Gunsten dritter Personen von Todes wegen auferlegt wurden, ausdrücklich als Gegenstand der Steuer bezeichnet. Es handelt sich hier um die sogenannten Sublegate (§ 649 a. b. G. B.) sowie um Zuwendungen sub modo, und deren Gleichstellung mit den Vermächtnissen ist auch derzeit im zweiten Absatze des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, ausgesprochen.

Außer den Erbschaften und Vermächtnissen werden aber im § 1, Z. Z. 2, 3 und 4 des Entwurfes noch einige andere fast durchgängig mit dem Tode einer physischen Person in enger Beziehung stehende Arten von Übertragungen von wesentlich gleicher wirtschaftlicher Bedeutung der Erbschaftssteuer unterworfen.

Die in Z. 2 angeführten Schenkungen auf den Todesfall umfassen nicht nur diejenigen Zuwendungen dieser Art, welche nach § 956 a. b. G. B. als Vermächtnisse anzusehen und somit schon unter Z. 1 begriffen sind, sondern auch diejenigen, welche sich nach § 956 a. b. G. B. als Vertrag, daher als unwiderrufliche Zuwendungen darstellen.

Aber auch Schenkungen unter Lebenden, bei denen lediglich der Vollzug, das ist die Übergabe der geschenkten Sache, bis zum Tode des Geschenkgebers aufgeschoben ist, sollen nach Z. 2 der Erbschaftssteuer unterliegen. Maßgebend hiefür ist, daß es sich bei diesen Arten von Schenkungen zwar juristisch um unter Lebenden geschlossene Geschäfte handelt, daß dieselben jedoch wirtschaftlich erst mit dem Tode des Geschenkgebers ihre Wirkung, namentlich die Bereicherung des Beschenkten äußern, und daß daher kein Grund vorliegt, das auf solche Weise veräußerte Vermögen steuerrechtlich anders als das eigentliche Nachlaßvermögen des Geschenkgebers zu behandeln. Dieselben Erwägungen waren wohl auch bei

Erlassung der jetzt geltenden Norm des § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, bestimmend, wonach Schenkungen beweglicher Sachen, über welche eine Rechtsurkunde nicht ausgefertigt wird, dessen ungeachtet der in ihrem Ausmaße der Erbgebühr gleichkommenden Schenkungsgebühr unterliegen, wenn die Übergabe der geschenkten Sachen erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt.

Die unter Z. 3 angeführten Anfälle auf Grund von Ehepakten, bei welchen die Vermögensübertragung erst auf den Todesfall des einen oder andern Ehegatten wirksam werden soll, haben schon derzeit nach der Anmerkung zur Tarifpost 42 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, als ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle unterliegender Gegenstand bei der Bemessung der Gebühr von den Ehepakten außer Anschlag zu bleiben. Es soll somit durch den Entwurf an der steuerlichen Behandlung dieser Rechtsakte grundsätzlich nichts geändert werden, sondern lediglich an Stelle der für die Übertragung von Todes wegen zu entrichtenden Bereicherungsgebühr die neue Erbschaftssteuer treten.

Die wichtigsten der in Betracht kommenden Fälle sind die eheliche Gütergemeinschaft auf den Todesfall und die Widerlage. Die Steuerbehandlung der ersteren ist im § 14 des Gesetzentwurfes im Detail geregelt. Vom wirtschaftlichen Standpunkte besteht wohl kein Anlaß, die Widerlage, die eine Bereicherung der Witwe von Todes wegen bedeutet (§ 1231 a. b. G. B.), anders zu behandeln, als sonstige Zuwendungen auf den Todesfall oder Erwerbungen auf Grund der Erbrechtsordnung. Das Gleiche gilt auch vom Heiratsgute, falls auf Grund besonderer Übereinkunft das Eigentum an demselben nach dem Tode der Frau dem Manne zufällt oder verbleibt.

Anfälle von Lehen und Fideikommissen werden unter Z. 4 speziell als Gegenstände der Erbschaftssteuer angeführt. Insofern sie infolge des Todes des Lehensinhabers oder Fideikommißbesitzers eintreten, ergibt sich die Steuerpflicht schon aus Z. 1. Insoweit aber die Nachfolge infolge eines andern Ereignisses stattfindet, wie zum Beispiel durch Verwirkung oder Renuntiation, erschien die ausdrückliche Statuierung der Steuerpflicht im Gesetze geboten.

Der Schlußabsatz des § 1 enthält eine für das ganze Gesetz gültige Interpretationsregel. Die Aufstellung derselben empfiehlt sich behufs Vermeidung von Wiederholungen und Schwerfälligkeiten in der Diktion des Gesetzes.

Zu § 2.

Die ausdrückliche Festsetzung des Zeitpunktes, in welchem die Steuerpflicht einzutreten hat, stellt sich als ein Bedürfnis dar, da an diesen Zeitpunkt

nicht nur die Wertsermittlung der zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörenden Sachen, sondern auch die Vornahme der Steuerbemessung sowie in der Regel das Recht des Staatsschatzes anknüpft, die Zahlung der Abgabe zu fordern. Bei Erbschaften und Vermächtnissen, welche in erster Linie in Betracht kommen, ist in Übereinstimmung mit dem jetzigen Zustande (§ 49 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850) der Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht auf den „wirklichen Erbanfall“ zu beziehen. Dieser Anfall tritt bei Erbschaften und Vermächtnissen regelmäßig mit dem Tode des Erblassers (§§ 545 und 684 a. b. G. B.), bei Zuwendungen unter einer aufschiebenden Bedingung mit der Erfüllung der Bedingung (§ 703 a. b. G. B.) ein.

Bei Erbschaften und Vermächtnissen, welche erst in einem späteren Zeitpunkte (dies a quo) überzugehen haben, tritt zwar, sofern keine aufschiebende Bedingung, sondern eine reine Befristung vorliegt, nach dem Zivilrechte (§ 705 a. b. G. B.) der wirkliche Erbanfall bereits mit dem Tode des Erblassers ein. Es soll aber kraft ausdrücklicher Anordnung des zweiten Absatzes des § 2 die Steuerpflicht nicht schon mit dem Erbanfalle, sondern erst mit dem Eintritte jenes späteren Zeitpunktes beginnen, dies in der Erwägung, daß wirtschaftlich, wenn auch nicht juristisch, derartige mit einem dies a quo befristete Erwerbungen den unter einer aufschiebenden Bedingung stattfindenden Anfällen gleichzustellen sind.

Bei anderen erbschaftssteuerpflichtigen Zuwendungen (§ 1, Z3. 2, 3 und 4) tritt die Steuerpflicht ebenfalls mit dem Zeitpunkte des Anfalles ein, daher bei den in § 1, Z. 2, angeführten Schenkungen mit dem Todestage des Geschenkgebers, bei den in § 1, Z. 3, erwähnten Anfällen auf Grund von Ehepakten mit dem Todestage des vorversterbenden Ehegatten, bei Anfällen von Lehen und Fideikommissen (§ 1, Z. 4) in der Regel mit dem Todestage des letzten Inhabers oder Besitzers, wenn aber die Erledigung nicht infolge Ablebens des bisherigen Inhabers oder Besitzers, sondern zum Beispiel durch Renuntiation oder Verwirkung stattfindet, mit dem Eintritte des die Nachfolge im Lehen oder Fideikommisse bewirkenden Ereignisses.

Zu § 3.

Die wichtigste Befreiung von der Erbschaftssteuer, nämlich die Befreiung der Anfälle an Nachkommen, Eltern und Voreltern und an den Ehegatten des Erblassers bis zum reinen Werte von 500 K, wurde bereits in dem allgemeinen Teile dieses Motivenberichtes nach ihrer sozialpolitischen, und in dem Abschnitte über die Steuerstatistik nach ihrer finanziellen Seite hin gewürdigt. Ebenso ist die Befreiung der Anfälle bis zu 500 K an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, schon erörtert worden.

Nebst diesen im Tarife der Erbschaftssteuer angeführten Befreiungsfällen sieht der § 3 eine Reihe weiterer Befreiungen vor. Die in den ZZ. 1, 2 und 3 normierten bestehen zum Teile schon derzeit hinsichtlich der von Todes wegen zu entrichtenden Bereicherungsgebühren. Insbesondere sei hinsichtlich der in Z. 3 angeführten diplomatischen Vertreter auf die Bestimmung in Z. 2, lit. b, der Ministerialverordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, verwiesen.

Die Befreiung der Z. 4, betreffend die Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen, und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 400 K nicht übersteigt, stellt sich als eine bedeutende Erweiterung der Befreiung nach Tarifpost 106 B, f des Gesetzes vom 9. Februar 1850 dar, welche (allerdings ohne Einschränkung auf Mobiliarnachlässe) nur solche Verlassenschaften umfaßt, die an Verwandte des Erblassers in gerader ab- oder aufsteigender Linie sowie an den Ehegatten übergehen, und bei welchen der Gesamtaktivstand ohne Abzug der Schulden 100 K nicht überschreitet. Zunächst erscheint nämlich der für die Befreiung maßgebende Betrag im § 3, Z. 4, auf das Vierfache erhöht, sodann soll die vorgeschlagene Befreiung nicht nur den Deszendenten und Aszendenten des Erblassers sowie seinem Ehegatten, sondern den Erwerbern eines solchen Nachlasses ohne Unterschied ihres persönlichen Verhältnisses zu dem Erblasser zu statten kommen.

Zu den §§ 4, 5 und 6.

Die Beziehungen zum Auslande in Betreff der Erbschaftssteuer (internationales Erbschaftssteuerrecht) und die Gebührenbehandlung der Verlassenschaften in dieser Hinsicht gründen sich derzeit auf den § 57 des Gebührengesetzes und auf die Ministerialverordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, auf welcher die bezüglich mehrerer Auslandsstaaten erlassenen Verordnungen sowie die mit einzelnen Staaten geschlossenen Staatsverträge und Übereinkommen beruhen. In den §§ 4 und 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll nun die Erbschaftssteuerbehandlung gegenüber dem Auslande im wesentlichen, von einigen unten zu erörternden Abweichungen abgesehen, ähnlich geregelt werden wie jetzt bezüglich der Nachlaßgebühren.

Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens soll nach § 4 der Grundsatz der Territorialität, die „lex rei sitae“, ebenso wie derzeit bezüglich der Nachlaßgebühr, uneingeschränkte Geltung haben. Es wird also der im Inlande befindliche unbewegliche Nachlaß eines Ausländers der Erbschaftssteuer unterworfen sein, der im Auslande gelegene unbewegliche Nachlaß eines Inländers der Steuer nicht unterliegen.

Dieser Paragraph enthält ferner zwei für den ganzen Gesetzentwurf gültige Interpretationsregeln,

nämlich daß unter „Inland“ das Geltungsgebiet des Gesetzes zu verstehen, und daß der Fruchtgenuß und der Gebrauch einer inländischen unbeweglichen Sache in Absicht auf die Steuerbehandlung selbst als unbewegliche Sache zu betrachten ist. Aus letzterem Grundsatze folgt, daß die unentgeltliche Zuwendung einer solchen Dienstbarkeit durch Rechtsakte unter Lebenden der Schenkungssteuer unterliegt, ohne Rücksicht, ob darüber eine Urkunde errichtetwird oder nicht (§ 31, Absatz 1, Z. 1 des Gesetzentwurfes).

Was das bewegliche Vermögen betrifft, so wird im § 5 des Gesetzentwurfes vor allem unterschieden, ob der Erblasser zur Zeit seines Ablebens österreichischer Staatsbürger war oder nicht. Es soll also, was übrigens auch schon jetzt rücksichtlich der Erbgebühren der Fall ist, für die Erbschaftssteuerbehandlung des beweglichen Nachlaßvermögens in erster Linie die Staatsangehörigkeit des Erblassers ausschlaggebend sein. Wenn der Erblasser zur Zeit seines Ablebens österreichischer Staatsbürger war, soll sein gesamter, wo immer befindlicher beweglicher Nachlaß der Steuer unterliegen, und daher der Rechtsgrundsatz „mobilia ossibus personae inhaerent“ zur uneingeschränkten Geltung kommen. Als eine dem geltenden Rechte fremde Begünstigung der Steuerträger, durch welche die doppelte Abgabenentrichtung von einem und demselben Vermögen vermieden werden soll, ist die Bestimmung des § 5, Z. 1 hervorzuheben, daß die durch einen auswärtigen Staat von dem daselbst befindlichen beweglichen Nachlaßvermögen abgeforderten, an denselben nachgewiesenermaßen gezahlten Erbschaftsabgaben von der hierlands für dieselbe Vermögensmasse tarifmäßig entfallenden Erbschaftssteuer abzurechnen sind, während nach Z. 1 der derzeit in Geltung stehenden Ministerialverordnung vom 8. April 1854 die an den fremden Staat entrichtete Verlassenschaftsabgabe lediglich als Passivpost bei Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Übertragungsgebühr in Abzug gebracht wird, und auch dies nur unter der Voraussetzung, daß es sich um den Nachlaß eines im Auslande verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen handelt. Die weitere Bestimmung des § 5, Z. 1, daß bewegliches Vermögen, welches der im Konsulargebührentarife für die Abhandlung einer Verlassenschaft bestimmten Prozentualgebühr von 1, 2 oder 4 Prozent vom Werte (Post 10 der zweiten Abteilung des Konsulargebührentarifes des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40) unterliegt, der Erbschaftssteuer nicht unterworfen ist, hat gleichfalls die Hintanhaltung einer Doppelbesteuerung zum Zwecke.

Bewegliches Nachlaßvermögen von Ausländern, welches sich im Inlande befindet, soll grundsätzlich ebenfalls der Erbschaftssteuer unterliegen, also diesbezüglich der Grundsatz der Territorialität, die lex rei sitae zur Geltung kommen. Es soll dabei keinen Unterschied machen, ob der Erblasser im Inlande oder

im Auslande verstorben ist, ob er einen Wohnsitz im Inlande gehabt hat oder nicht. Nur wird — und hierin liegt eine Neuerung gegenüber dem jetzigen Rechtszustande — wenn der Erblasser im Inlande keinen Wohnsitz hatte, die durch den Heimatsstaat vom hierlands befindlichen beweglichen Vermögen abgeforderte, an denselben nachgewiesenermaßen entrichtete Erbschaftsabgabe als Nachlaßpassivum berücksichtigt.

Durch die nach dem zweiten Absatze der Z. 2 der Regierung zugedachte Ermächtigung soll der Unbilligkeit vorgebeugt werden, welche unter Umständen darin gelegen sein könnte, daß das Vermögen von auf der Durchreise oder während eines vorübergehenden Aufenthaltes hierlands versterbenden Ausländern zur Erbschaftssteuerentrichtung herangezogen wird.

Da nach dem Vorausgeschickten für die Erbschaftssteuerbehandlung beweglicher Nachlässe nicht selten der Umstand maßgebend zu sein hat, ob sich dieses Vermögen im Inlande oder im Auslande befindet, werden unter Z. 3 des § 5 bezüglich mehrerer Gattungen beweglicher Vermögensobjekte Bestimmungen getroffen, durch welche allfällige Zweifel in dieser Richtung beseitigt werden sollen.

Wenn hiebei, im Gegensatz zur geltenden Praxis, bei nicht intabulierten Forderungen der Wohnsitz des Schuldners als für die Frage, ob sich die Forderung im Inlande oder im Auslande befindet, maßgebend bezeichnet wird, so ist hiefür der Gesichtspunkt entscheidend, daß die gerichtliche Geltendmachung und Eintreibung der Forderung in demjenigen Staate erfolgen muß, wo der Verpflichtete sein Domizil hat, und daß es daher angemessen sein dürfte, die Forderung als an diesem Domizil belegen zu behandeln.

Bei Anteilsrechten an Unternehmungen wird unterschieden, ob das Recht an den Besitz einer Aktie, eines Kuxes oder eines ähnlichen Wertpapieres geknüpft ist oder nicht; im ersteren Fall ist für die Frage, wo sich das Anteilsrecht befindet, der Ort der Aufbewahrung des betreffenden Papieres, im letzteren Falle der Ort des Betriebes des Unternehmens entscheidend.

Die erwähnte Grundregel, daß in Ansehung der Steuerbehandlung der beweglichen Nachlässe von Ausländern der Ort maßgebend zu sein hat, wo dieses Vermögen sich befindet, gilt schon jetzt in Ansehung der Bereicherungsgebühr, indem nach Z. 2 der mehrerwähnten Ministerialverordnung vom 8. April 1854 die österreichischen Gebührengesetze auch auf das hierlands befindliche Nachlaßvermögen solcher Personen, welche keine österreichischen Untertanen sind, Anwendung zu finden haben. Doch ist von diesem Grundsatze unter Z. 2, lit. b dieser Verordnung, soweit der Nachlaß in beweglichen Sachen besteht, eine wichtige Ausnahme statuiert. Es wird nämlich die gebührenfreie Behandlung für den Fall zugestanden, als nachgewiesen wird, daß bewegliches Nachlaßvermögen österreichischer Untertanen als solches

keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate, welchem der Erblasser angehört, unterliegt.

Die Auslegung, welche dieser letzteren Bestimmung seit einer Reihe von Jahren durch die verwaltungsgerichtliche Judikatur gegeben wurde, hat auf diesem Gebiet einen unerwünschten Zustand und große Unklarheit hervorgerufen, deren Beseitigung de lege ferenda dringend geboten erscheint.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hält nämlich daran fest, daß in der Ministerialverordnung vom 8. April 1854, Z. 2, lit. b, der Grundsatz der materiellen Reziprozität zum Ausdruck gebracht werden sollte, welcher Grundsatz darin bestehe, daß fremde Staatsangehörige in einem speziellen Falle die nämliche rechtliche Behandlung zu erfahren haben, welche in eben diesem Falle, wenn er umgekehrt stünde, der fremde Staat österreichischen Staatsbürgern angedeihen lassen würde.

Diese Auslegung führte zu der Konsequenz, daß die österreichische Finanzverwaltung genötigt war, bei Behandlung der Nachlässe von Ausländern in manchen Fällen und in gewissem Umfange materielles Erbschaftssteuerrecht des betreffenden Auslandsstaates in Anwendung zu bringen.

Die Regierung hielt es behufs Vermeidung der hieraus sich ergebenden Weiterungen für zweckmäßig, im § 5, Z. 2, des Gesetzentwurfes das hierlands befindliche bewegliche Nachlaßvermögen von Ausländern ohne weitere Unterscheidung grundsätzlich der Erbschaftssteuer zu unterwerfen.

Die Verschiedenheit der ausländischen Gesetzgebungen auf dem Gebiete der Erbschaftssteuer läßt es jedoch wünschenswert erscheinen, Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 insoweit zuzulassen, als dies zum Zwecke der Vermeidung von Doppelbesteuerungen, der Wahrung der Reziprozität oder zum Zwecke der Retorsion gegen die Benachteiligung österreichischer Staatsangehöriger im Auslande erforderlich ist.

Die detaillierte Aufnahme der diesbezüglich in Betracht kommenden Fälle in das Gesetz würde aber nicht nur das letztere ungebührlich belasten, sondern den in der gedachten Richtung zu treffenden Vorkehrungen von vornherein jede Elastizität, jede Möglichkeit der Anpassung an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung auswärtiger Staaten benehmen.

Es dürfte daher die Wahrung der Gegenseitigkeit sowie die Ausübung einer eventuellen Retorsion der Verordnungsgewalt der Regierung zu überlassen sein.

Zu diesem Behufe wird, wie dies in mehreren Erbschaftssteuergesetzen der deutschen Bundesstaaten geschah und zum Teile auch im neuen deutschen Reichserbschaftssteuergesetze vorgesehen ist, dem Finanzminister im § 6 des Gesetzentwurfes die Ermächtigung eingeräumt, zu den gedachten Zwecken bezüglich der Besteuerung der Nachlässe nach

Ausländern Anordnungen zu treffen, welche von den Bestimmungen des § 5 abweichen. Diese gesetzliche Ermächtigung wird der Regierung die Grundlage bieten, um durch Übereinkommen mit auswärtigen Regierungen Doppelbesteuerungen hintanzuhalten und die Reziprozität sicherzustellen, oder aber im Wege der Retorsion für eine ungünstigere Behandlung österreichischer Staatsangehöriger als solcher Wiedervergeltung zu üben.

Zu den §§ 7 und 8.

Gegenstand der Erbschaftssteuer und Grundlage ihrer Bemessung ist der einzelne Anfall.

Behufs Berechnung des Wertes der Anfälle und Veranlagung der Erbschaftssteuer muß jedoch zunächst der gesamte Nachlaß des Verstorbenen (§ 531 a. b. G. B.) ermittelt werden. Hievon handelt der § 7.

Die Anordnung des § 7, Alinea 2, daß in den Nachlaß auch diejenigen Forderungen des Erblassers einzubeziehen sind, welche derselbe gegen den Erben oder Legatar zu stellen hatte, entspricht der Bestimmung des Punktes 5, lit. f, des Ministerialerlasses vom 25. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 148, und findet in dem zitierten § 531 a. b. G. B., wonach der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen dessen Nachlaß ausmacht, sowie in dem § 663 a. b. G. B. ihre Stütze, welcher den Fall des Forderungslegates behandelt.

Die im zweiten Absatze des § 7 weiters enthaltene Bestimmung, daß auch die dem Erblasser angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse in den Nachlaß einzubeziehen sind, gründet sich auf das zivilrechtliche Institut der Transmission. Nach § 537 a. b. G. B. geht nämlich, sofern der Erbe den Erblasser überlebt hat, aber noch vor Übernahme der Erbschaft gestorben ist, das ihm angefallene Erbrecht wie andere frei vererbliche Rechte auf seine Erben über, sofern es nicht etwa im Zeitpunkte seines Todes durch Entsagung oder auf eine andere Art bereits erloschen war; dieses ihm angefallene Erbrecht bildet also einen Bestandteil seiner Verlassenschaft. In solchen Fällen finden sonach sukzessive zwei Anfälle statt, deren jeder für sich gemäß § 1 des Entwurfes selbständig der Erbschaftssteuer unterliegt; dies gilt jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 7, Alinea 2, nicht für jene Fälle, in denen der Erblasser auf das ihm angefallene Vermögen verzichtet hatte, oder in denen überhaupt das dem Erblasser aus dem Anfalle erwachsene Recht im Zeitpunkte seines Todes wieder erloschen war.

Bei Ermittlung der einzelnen Anfälle ist nach § 8, Absatz 1, auf den Gesamterwerb von Todes wegen durch eine Person Rücksicht zu nehmen. Sofern also ein Erbe oder Vermächtnisnehmer außer dem Erbteile oder Legate noch durch eine anderweitige Zuwendung von Todes wegen, wie zum Beispiel durch Schenkung auf den Todesfall oder Gütergemeinschaft

ein Vermögen vom Erblasser erhält, ist auch der Wert dieser Vermögensbestandteile zum Erbteile oder Vermächtnis hinzuzurechnen. Die gesonderte Behandlung der Allodanfälle einerseits und der Anfälle von Fideikommissen oder Lehen andrerseits rechtfertigt sich hauptsächlich aus praktischen Gründen mit Rücksicht auf die getrennte Abhandlung solcher Nachlässe durch die Gerichte. Praktische Gründe sind auch maßgebend für die selbständige Behandlung der fideikommissarischen Substitutionen sowie derjenigen Anfälle, deren Steuerpflicht infolge einer Bedingung oder Befristung in einem späteren Zeitpunkte als dem des Todes des Erblassers erfolgt. Denn hinsichtlich dieser Anfälle findet in der Regel in einem späteren Zeitpunkte eine abgesonderte Verlassenschaftsabhandlung statt, und bei einer anderweitigen Regelung wären provisorische Bemessungen und Reassumierungen der Bemessung — oft nach Verlauf von vielen Jahren — unvermeidlich.

Der zweite Absatz des § 8, welcher nach § 40 des Entwurfes entsprechend auch auf die Schenkungssteuer anzuwenden ist, bezweckt die Ausfüllung einer bisweilen fühlbar gewordenen Lücke des bestehenden Gesetzes. Wiewohl sich nämlich das Recht des Fruchtgenusses oder Gebrauches einer Sache nach dem Zivilrechte, auch wenn mehrere Personen nacheinander zu dessen Ausübung berufen sind, nur als ein einziges, einheitliches Recht darstellt, so bewirkt doch, wirtschaftlich betrachtet, die Anordnung, daß die Ausübung der Dienstbarkeit mehreren Personen nacheinander zustehen solle, eine sukzessive Bereicherung aller dieser Personen, und es erscheint daher gerechtfertigt, jede einzelne Bereicherung der Besteuerung zu unterziehen. Da derartige auf einander folgende Anfälle sich je nach dem Inhalte der letztwilligen Anordnung als bedingte oder befristete darstellen, finden auf dieselben die Bestimmungen der §§ 2 und 11 über Bedingungen und Befristungen Anwendung, daher insbesondere auch die Vorschrift, daß die Steuer von den späteren Anfällen erst beim Eintritte der Bedingung oder des Zeitpunktes zu bemessen und entrichten, die Finanzverwaltung jedoch berechtigt ist, die Sicherstellung der Steuer von den künftigen Erwerbungen zu fordern.

Der dritte Absatz des § 8 verschafft dem derzeitigen Rechtszustande, wonach Erbschaften und Vermächtnisse, die mit dem fideikommissarischen Substitutionsbande belastet sind, wie sonstige Erbschaften oder Vermächtnisse der Gebühr vom vollen Werte unterliegen (arg. ex § 57, zweiter Absatz, des Gesetzes vom 9. Februar 1850), auch für das Gebiet der Erbschaftssteuer Geltung. Die Nichtberücksichtigung des Substitutionsbandes rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß dem Fiduziar nach den Bestimmungen des Zivilrechtes das (wenn auch eingeschränkte) Eigentumsrecht und nicht etwa das bloße Fruchtgenußrecht zukommt (§ 613 a. b. G. B.). Eine wichtige Ausnahme

von diesem Grundsatze ist in der Schlußbestimmung des § 11 enthalten, welche in den Erläuterungen zu diesem Paragraphen zur Erörterung gelangen wird.

Über die Anzeigepflicht bei sukzessiver Erlangung des legierten Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechtes sowie beim Eintritte des Substitutionsfalles (§ 8, Absätze 2 und 3) enthält der § 43 nähere Vorschriften.

Auch der letzte Absatz des § 8 entspricht dem bestehenden Rechtszustande, welcher in dem Finanzministerialerlasse vom 7. Mai 1855, Z. 1032, V. Bl. Nr. 25, S. 204, seinen Ausdruck gefunden hat.

Zu § 9.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen lehnen sich an die derzeit geltenden Vorschriften des § 57 des Gebührengesetzes an und weichen von denselben nur formell insoweit ab, als dies der Charakter der Erbschaftssteuer als einer den einzelnen Anfall und nicht den gesamten Nachlaß als solchen treffenden Abgabe notwendig erscheinen läßt.

Unter „steuerfreiem Teile des Nachlasses" in Alinea 4 des § 9 sind sowohl die nach dem Tarife und nach § 3 als auch die nach den §§ 4 und 5 befreiten Nachlaßbestandteile zu verstehen. Bezüglich der Beweislast in Absicht auf die Aufteilung der Schulden und Lasten in den in diesem Absatze vorgesehenen Fällen sei auf den § 56, Absatz 2, des Entwurfes und auf die bezüglichen Erläuterungen verwiesen.

Zu § 10.

Schon derzeit begründet die Eigenschaft des Nachlasses als Allod, Fideikommiß oder Lehen nach dem zweiten Absatz des § 57 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied. Hieraus folgerte die Praxis — im Einklange mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes —, daß Übertragungen von Fideikommissen und Lehen gebührenrechtlich dem Übergang des vollen Eigentums und nicht etwa des bloßen Fruchtgenusses gleichzuhalten seien.

Diese Behandlung der Übertragungen von Fideikommissen oder Lehen soll nun nach § 10, Absatz 1, des Entwurfes auch auf dem Gebiete der neuen Erbschaftssteuer Platz greifen.

Im zweiten Absatze des § 10 sind die Bestimmungen des auf der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Mai 1855 beruhenden Finanzministerialerlasses vom 30. Juni 1855, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend die Vergebührung der Nachfolge im Seniorate, rezipiert worden.

Zu § 11.

Die gebührenrechtliche Behandlung bedingter und befristeter Erwerbungen ist in den bestehenden Gesetzen keineswegs erschöpfend geregelt. Für die Fälle

der auflösenden Bedingung, sowie der eigentlichen Befristung fehlt es überhaupt an einer ausdrücklichen Bestimmung, und mußte diesfalls die Praxis ergänzend nachhelfen.

Vermögenserwerbungen unter einer auflösenden und solche unter einer aufschiebenden Bedingung greifen, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, vielfach ineinander über. Wird nämlich ein Vermögen unter einer auflösenden Bedingung zugewendet, so befindet sich derjenige, an welchen dieses Vermögen im Falle des Eintrittes der auflösenden Bedingung übergeht, in der nämlichen Lage wie jemand, dem dieses Vermögen unter einer aufschiebenden Bedingung zugewendet worden ist. Wird umgekehrt jemand ein Vermögen unter einer aufschiebenden Bedingung zugewendet, so ist derjenige, der bis zum Eintritte der aufschiebenden Bedingung das Vermögen in Händen hat, in der gleichen Lage, als ob dieses Vermögen ihm selbst unter einer auflösenden Bedingung zugefallen wäre.

Demnach wird für befristete und bedingte Erwerbungen folgende Regelung vorgeschlagen:

Anfälle von Vermögen unter einer auflösenden Bedingung sind wie unbedingt erworbene zu versteuern. Es hat also der auf diese Weise bedingt Bereicherte die Steuer derart zu entrichten, als ob die Bedingung nicht gesetzt wäre. Diese übrigens auch schon gegenwärtig in der Praxis beobachtete Regel dürfte der Billigkeit entsprechen, da ja der Bedachte sofort erwirbt und bereichert wird, und es ungewiß ist, ob die auflösende Bedingung jemals eintritt, und er das Erworbene wird herausgeben müssen.

Als Anfälle von Vermögen unter einer auflösenden Bedingung sind aber im Sinne des § 11 auch Anfälle an Erben und Vermächtnisnehmer zu behandeln, welche durch die letztwillige Anordnung bedingt verpflichtet sind, das ihnen angefallene Erbe oder Vermächtnis an einen Dritten herauszugeben.

Bei Anfällen unter einer aufschiebenden Bedingung ist die Hinzufügung der Bedingung insofern zu berücksichtigen, als die Steuer von dem bedingten Anfalle erst beim Eintritte der Bedingung zu bemessen und zu entrichten ist (§ 2 des Entwurfes), und bis dahin lediglich die Sicherstellung der allfälligen Steuer von demjenigen gefordert werden kann, welcher bis zum Eintritte der Bedingung in dem Besitze der Sache zu bleiben hat. Nachträgliche Vereinbarungen oder einseitige Erklärungen, durch welche schon vor Eintritt der Bedingung der Anfall bewirkt wird, sind dem Eintritte der Bedingung gleichzuhalten.

Hier ist der Erbe oder Vermächtnisnehmer, welcher bis zum Eintritte der aufschiebenden Bedingung die Sache in Händen hat, als Erwerber unter einer auflösenden Bedingung zu betrachten, und hat die Steuer nach dem ersten Absatze des § 11 zu entrichten. Unter die Regel des zweiten Absatzes des § 11 fallen aber auch umgekehrt die Erwerbungen derjenigen, an

welche beim Eintritte einer auflösenden Bedingung die Sache überzugehen hat.

Wenngleich das Zivilrecht, was den Zeitpunkt des Anfalles anbelangt, zwischen Bedingung und Befristung einen wesentlichen Unterschied macht, hat die Regierung sich dennoch dafür entschieden, bedingte und befristete Erwerbungen vom Steuerstandpunkte grundsätzlich gleich zu behandeln, ein Prinzip, welches übrigens schon im § 2, zweiter Absatz, des Entwurfes zum Ausdruck gelangt ist. Maßgebend hiefür war die Erwägung, daß beide Gattungen von Erwerbungen von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus im wesentlichen gleichzustellen sind, ein Umstand, welchem auch der § 707 a. b. G. B. Rechnung trägt.

Hienach werden also sowohl bei bedingten als bei befristeten Erwerbungen eventuell zwei sukzessive Vermögensübergänge zu versteuern sein. Während indessen bei bedingten Erwerbungen mit Rücksicht auf das Moment der Ungewißheit des Eintrittes der Bedingung die Versteuerung beider Übergänge nach dem vollen Sachwerte gerechtfertigt erscheint, dürfte bei Zuwendungen unter einer eigentlichen Befristung aus Billigkeitsgründen die Berücksichtigung des Umstandes geboten erscheinen, daß das Recht des Erwerbers an der Sache kraft letztwilliger Anordnung von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist, und daher der Wert eines solchen Rechtes dem vollen Sachwerte nicht immer gleichgestellt werden kann. Aus diesen Erwägungen ist die diesbezügliche Bestimmung des letzten Absatzes des § 11 hervorgegangen, wobei der nach dem Gesagten zu berücksichtigende Zeitraum mit den Bestimmungen der §§ 22 und 23 in Übereinstimmung gebracht wurde.

Eine ähnliche Behandlung empfiehlt sich aus Billigkeitsrücksichten bei denjenigen fideikommissarischen Substitutionen, welche auf eine bestimmte, zehn Jahre nicht erreichende Zeitdauer angeordnet wurden. (Vgl. die Bemerkungen zu § 8.)

Über die Anzeigepflicht beim Eintritt aufschiebender oder auflösender Bedingungen, eines Anfangs- oder Endzeitpunktes enthält § 43 des Entwurfes nähere Bestimmungen.

Zu § 12.

Erbverzichtleistungen, welche zugunsten bestimmter, und zwar solcher Personen erfolgen, die nicht schon kraft testamentarischen oder gesetzlichen Erbrechtes bei Wegfall des Verzichtenden einen Anspruch auf den Gegenstand der Verzichtleistung erlangen, stellen sich als unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden dar, welche, unbeschadet der für den Anfall an den Verzichtenden zu entrichtenden Erbschaftssteuer, der Schenkungssteuer nach Maßgabe des § 31 des Entwurfes unterliegen.

Eine andere steuerrechtliche Behandlung sollen dagegen nach § 12, entsprechend dem derzeit in Geltung stehenden Finanzministerialerlasse vom 23. April 1855, Z. 2789, V. Bl. Nr. 23, Seite 193, jene Fälle erfahren, in denen derjenige, welchem eine Erbschaft oder ein Legat angefallen ist, sich entweder auf die Erklärung beschränkt, die Erbschaft oder das Legat nicht anzunehmen, beziehungsweise darauf zu verzichten, ohne anzugeben, zu wessen Gunsten der Verzicht erfolgt, oder auf sein Recht zwar zugunsten bestimmter, aber solcher Personen verzichtet, die nach dem Gesetze oder der letztwilligen Anordnung auch ohne die zu ihren Gunsten erfolgte Verzichtleistung, lediglich infolge des Wegfalles des Vorberufenen, den Anspruch auf das betreffende Vermögen erlangt hätten. Die strenge Durchführung des Grundprinzipes der im vorliegenden Gesetzentwurfe geregelten Erbschaftssteuer, wonach jeder individuelle Anfall der Steuer unterliegt, hätte zur Folge, daß auch in diesen Fällen zwei der Steuer gesondert unterworfene Anfälle anzunehmen wären. Aus Billigkeitsrücksichten bestimmt jedoch der § 12, daß bei Zutreffen der vorerwähnten Voraussetzungen die Steuer nur einmal zu bemessen ist.

In der Regel hat diese Bemessung so zu erfolgen, als ob der Gegenstand der Verzichtleistung vom Erblasser unmittelbar an denjenigen gelangt wäre, welchem das Vermögen infolge der Verzichtleistung des Vorberufenen zufällt. Wenn aber die Steuer nach dem Verhältnisse des Verzichtenden zu dem Erblasser in einem höheren Ausmaße zu entrichten wäre als nach dem Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem tatsächlichen Erwerber, so ist die Steuer in diesem höheren Ausmaße zu bemessen. Diese schon in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106 B des geltenden Gebührengesetzes in Ansehung der Bereicherungsgebühren getroffene und nunmehr in den § 12 übernommene Anordnung hat den Charakter einer Sicherungsbestimmung, gerichtet gegen den Versuch, durch fingierte Verzichtleistungen zugunsten eines Dritten ein niedrigeres Steuerausmaß zu erschleichen.

Nach gleichen Gesichtspunkten sind auch die im zweiten Absatze des § 12 behandelten Fälle zu beurteilen, in welchen sich der Erbberechtigte oder Legatar nach dem Anfalle des Erbrechtes unwürdig macht (§§ 540 u. ff. a. b. G. B.) oder es unterläßt, eine Erklärung über den Antritt der Erbschaft oder die Annahme des Vermächtnisses abzugeben. Was die Erbunwürdigkeit anbelangt, so setzt hiebei der § 12 voraus, daß dieser Umstand erst nach dem Erbanfall eingetreten ist, da an eine bereits im Zeitpunkte des Todes des Erblassers erbunwürdige Person ein Anfall überhaupt nicht stattfindet, und daher in solchen Fällen von einer doppelten steuerpflichtigen Übertragung — einmal an den Erbunwürdigen, dann an denjenign, welchem die Erbschaft oder das Vermächtnis infolge des Wegfalles

des Erbunwürdigen zukommt — von vornherein nicht gesprochen werden könnte.

Zu § 13.

Der Inhalt dieses Paragraphen, welcher nach § 40 des Entwurfes auch auf die Schenkungssteuer sinngemäße Anwendung finden soll, ist im wesentlichen schon derzeit geltendes Recht (§ 57, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 9. Februar 1850). Während aber gegenwärtig die Geltendmachung der Unsicherheit oder Uneinbringlichkeit von Aktivforderungen auf die Zeit vor der Einantwortung des Nachlasses beschränkt ist (eine Einschränkung, über welche sich die Praxis allerdings häufig hinweggesetzt hat), wird hiefür im § 13 eine (aus rücksichtswürdigen Gründen erstreckbare) Frist von zwei Jahren vom Zeitpunkte des Eintrittes der Steuerpflicht vorgeschlagen. Eine Fristbestimmung überhaupt erweist sich als notwendig, um die Finalisierung der Bemessungsfälle nicht ins Endlose zu verzögern.

Über die in den Fällen dieses Paragraphen zulässige Beweisaufnahme bei Gericht wird bei Erörterung des § 46 gesprochen werden.

Zu § 14.

Schon bei Besprechung des § 1, Z. 3, des Entwurfes wurde die Vorschrift der Anmerkung zur Tarifpost 42 des Gebührengesetzes erwähnt, daß Rechte, welche erst auf den Todesfall des einen oder anderen Gatten wirksam werden sollen, als ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle unterliegender Gegenstand bei der Bemessung der Gebühr von den Ehepakten außer Anschlag bleiben.

Von dieser Bestimmung abgesehen, enthält das gegenwärtige Gebührengesetz über die Gebührenbehandlung der Übertragungen auf Grund einer ehelichen Gütergemeinschaft auf den Todesfall keine ausdrückliche Norm; es war daher in früherer Zeit die Praxis auf diesem Gebiete großen Schwankungen unterworfen. Erst durch die Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1900, ward in dieser Hinsicht eine festere Grundlage geschaffen. Hienach gilt als Grundsatz, daß im Falle einer solchen Gütergemeinschaft beim Ableben eines Ehegatten das gesamte der Gütergemeinschaft unterzogene Vermögen der Abgabe unterliegt.

Diese Vorschrift findet ihre Stütze im § 1234 a. b. G. B., wonach beim Ableben eines Ehegatten der Überlebende ein Recht auf die Hälfte der gemeinschaftlichen Güter hat, wogegen die andre Hälfte zum Nachlasse des vorverstorbenen Ehegatten gehört. Demgemäß wird bezüglich der ersteren Hälfte eine Übertragung aus dem Titel der Gütergemeinschaft, bezüglich der letzteren eine Übertragung auf Grund des Erbrechtes angenommen.

Die konsequente Durchführung jenes Grundsatzes würde jedoch auf dem Gebiete des Gebühren-

rechtes zu großen Härten führen. Mit Rücksicht hierauf hat die bezogene Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1899 von obigem Prinzipe eine wichtige Ausnahme zugelassen. Es wird nämlich von unbeweglichen Sachen nur der halbe Wert der Vergebührung unterzogen, wenn entweder die Ehegatten zu gleichen Teilen als Miteigentümer im Grundbuche ausgezeichnet sind, oder nur der überlebende Ehegatte als Eigentümer bücherlich eingetragen war. Nach denselben Grundsätzen ist bei Hypothekarforderungen vorzugehen.

Die Regierung erachtet das dieser Regelung der Frage zugrunde liegende Prinzip als der Billigkeit entsprechend, jedoch in doppelter Richtung der Ausgestaltung bedürftig.

Zunächst scheint es geboten, auch jene Fälle entsprechend zu berücksichtigen, in welchen der überlebende Ehegatte schon bei Lebzeiten des Verstorbenen zwar nicht zur Gänze oder zu gleichen Teilen mit dem Verstorbenen, aber zu einer von dem Anteile des letzteren verschiedenen Quote als Eigentümer grundbücherlich eingetragen war. War der Anteil des Überlebenden größer als der des Verstorbenen, so ist konsequenter Weise nur der halbe Immobiliarwert der mortis causa zu entrichtenden Abgabe zu unterwerfen, im umgekehrten Falle aber der Anteil des Überlebenden aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden.

Weiters ist kein Grund vorhanden, die gleichen Grundsätze nicht auch auf das der Gütergemeinschaft unterzogene bewegliche Vermögen auszudehnen. Eine Schwierigkeit bietet sich hierbei nur insofern, als hier — während bei dem unbeweglichen Vermögen der Grundbuchsstand das allein maßgebende, leicht feststellbare Kriterium liefert — der Nachweis, zu welchen Anteilsquoten etwa beide Ehegatten vor dem Todfalle Eigentümer des beweglichen Vermögens waren, nicht leicht zu erbringen sein wird. Dieser Nachweis wird der Partei selbstverständlich in allen Fällen obliegen, in denen sie bezüglich des der Gütergemeinschaft unterzogenen Mobiliarvermögens eine Abweichung von der Regel begehrt, wonach dieses Vermögen zur Gänze der Abgabenentrichtung unterliegt.

Auf diesen Erwägungen basieren die im § 14 vorgeschlagenen Bestimmungen.

Zu § 15.

Eine in der Praxis viel erörterte, durch die gegenwärtige Gesetzgebung jedoch nicht ausdrücklich entschiedene Frage betrifft die Einbeziehung der **Forderungen aus Versicherungspolizzen** in den gebührenpflichtigen Nachlaß. Da die Versicherung auf Ableben für denjenigen, der Anspruch auf die Auszahlung der Versicherungssumme erheben kann, in der Regel eine Bereicherung von Todes wegen bedeutet, erscheint es gerechtfertigt, die letztere der Erbschaftssteuer zu unterwerfen. Nur jene Fälle sind

von der Steuerpflicht auszunehmen, in welchen nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem Versicherer auf andere Weise als durch Schenkung oder durch Ehepakte den Anspruch auf die Versicherungssumme erworben hat. In diesem Falle hat nämlich der Dritte schon vor dem Tode des Erblassers ein, wenngleich bedingtes oder befristetes Recht erlangt, dessen Zugehörigkeit zum Nachlasse mit Rücksicht auf § 531 a. b. G. B. nicht behauptet werden kann. Hätte der Dritte den Anspruch auf die Versicherungssumme bei Lebzeiten des Erblassers durch Schenkung oder durch Ehepakte erworben, so würde der Erwerb der Versicherungssumme schon nach § 1, Z. 2 oder Z. 3, der Erbschaftssteuer unterliegen.

Daß diese Voraussetzung für die Ausscheidung von Polizzen oder Versicherungssummen aus dem Nachlasse vorliegt, ist von der Partei, welche diese Ausscheidung begehrt, darzutun, wobei gemäß § 46 des Entwurfes die Beweisaufnahme bei Gericht zulässig ist.

Über die Auskunftspflicht der Versicherungsgesellschaften hinsichtlich der erwähnten Versicherungssummen wird in den Erläuterungen zu § 44, über die Bedingungen, unter welchen die Versicherungssummen nach dem Tode des Versicherten ausbezahlt werden dürfen, in den Erläuterungen zu § 61 gesprochen.

Zu den §§ 16 bis 18.

In diesen Paragraphen handelt es sich um materiellrechtliche Bestimmungen zur Sicherung der Erbschaftssteuer, indem darin der Umfang des Nachlaßvermögens zu Steuerbemessungszwecken in einer über die Bestimmungen des Zivilrechtes zum Teil hinausreichenden Weise umschrieben wird.

Im einzelnen betrifft § 16 Schenkungen des Erblassers unter Lebenden, welche er kurz vor seinem Tode gemacht hatte, § 17 Schenkungen, welche durch Erwähnung im Testamente als unter Lebenden erfolgt bezeichnet wurden, § 18 endlich im Nachlasse vorgefundene Sachen; für letztere wird die praesumptio juris aufgestellt, daß sie zum Nachlaß gehören, auch wenn sie von einem Dritten als ihm gehörig in Anspruch genommen werden, oder wenn der Erblasser dieselben letztwillig oder durch abgesonderte Verwahrung oder Aufschrift als Eigentum anderer Personen bezeichnet hat.

Inhaltlich entsprechen diese Paragraphen zum überwiegenden Teil den §§ 13 bis 15 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, welche ihrerseits nach eingehenden parlamentarischen Debatten aus den §§ 12 bis 14 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, hervorgegangen sind. Eine ausführliche Begründung dieser Paragraphen findet sich in den Motivenberichten zu den beiden Regierungsvorlagen, Nr. 322 der Beilagen zu

den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIV. Session (1898) und Nr. 211 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XV. Session (1898), dann in dem Berichte des Gebührenausschusses des Abgeordnetenhauses, Nr. 622 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XVII. Session (1901), woselbst im wesentlichen folgendes ausgeführt wird:

Zu § 13 (ursprünglich 12) der damaligen Regierungsvorlage stellte der Motivenbericht fest, daß bewegliches Nachlaßvermögen sich nach den gemachten Erfahrungen vielfach aus dem Grunde der Besteuerung entzieht, weil seitens des Erblassers hierüber zum Scheine durch nicht beurkundete und daher gebührenfreie Schenkungen unter Lebenden verfügt wird, obwohl dieselben in Wahrheit erst mit dem Tode des Erblassers wirksam werden.

Es erscheine daher ganz gerechtfertigt, derartige „Schenkungen unter Lebenden" ad usum fisci auf ihre wahre rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung zurückzuführen und dieselben, wenn ihr Zeitpunkt innerhalb eines kurzen Zeitraumes, vom Tode des Erblassers zurückgerechnet, gelegen ist, der Übertragungsgebühr von Todes wegen zu unterwerfen.

Auch der erwähnte Bericht des Gebührenausschusses anerkannte die Tatsache, daß es vorkommen könne und vorkomme, daß Schenkungen vor dem Eintritte des Todes gemacht werden, um die Übertragungsgebühr zu hinterziehen. Ähnliche Bestimmungen kenne auch die englische Gesetzgebung, welche sogar für ein ganzes Jahr die Rückwirkung festsetzt. In der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung hatte, wie der Ausschußbericht hervorhebt, die Bestimmung die Form einer Rechtsvermutung, welche keinen Gegenbeweis zuläßt. Die Fassung des Ausschusses überwälzt die Beweislast auf die Finanzverwaltung, so daß eine wesentliche Besserung der Sach- und Rechtslage zugunsten der Partei eingetreten ist.

Zu § 14 (ursprünglich § 13) der damaligen Regierungsvorlage hatte der Motivenbericht ausgeführt, daß eine weitere, für den Staatsschatz nicht minder gefährliche Form der Umgehung der Gebühren für die Übertragung beweglichen Vermögens von Todes wegen darin bestehe, daß in der Erklärung des letzten Willens auf anderweitig nicht beurkundete, durch den Erblasser angeblich schon bei dessen Lebzeiten gemachte unentgeltliche Zuwendungen Bezug genommen wird. Wiewohl der Bedachte sich vom zivilrechtlichen Standpunkte in einem solchen Falle zur Begründung seines Rechtsanspruches mit Erfolg auf die bezügliche Erklärung des letzten Willens werde berufen können, so bleibe mit Rücksicht auf die verwaltungsgerichtliche Judikatur der zweifellos vorliegende unentgeltliche Übertragungsakt dennoch der Besteuerung entzogen.

Die Bestimmung im § 14 bezwecke nun, derartige, angeblich unter Lebenden erfolgte Zuwendungen, bei welchen die Absicht des Erblassers, daß dieselben erst nach dem Tode des Erblassers Wirksamkeit erlangen sollen, mehr oder minder verhüllt zu Tage tritt, den Übertragungen von Todes wegen gleichzustellen und auf diesem Wege deren Versteuerung von der Ausdrucksweise in den Erklärungen des letzten Willens unabhängig zu gestalten.

Der Gebührenausschuß akzeptierte grundsätzlich auch diesen Paragraphen, wenngleich in amendierter Fassung. Im Berichte wird hervorgehoben, daß durch die Einfügung der Bestimmung, wonach für den Fall, als der Bedachte erklärt, überhaupt nichts erhalten zu haben, die Bestimmung des § 14 keine Anwendung findet, ferner durch die Zulassung des Beweises, daß die Schenkung schon bei Lebzeiten des Erblassers vollzogen wurde, sowie dadurch, daß die in den §§ 788 und 790 des bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten Zuwendungen (die sogenannten Konferierungsposten) ausgenommen erscheinen, und schließlich insbesondere dadurch, daß die Beweisdurchführung dem Wirkungskreise der Finanzverwaltung entrückt und gemäß den Bestimmungen des

§ 16 dem Gerichte überwiesen ist, die Partei wesentlichen Schutz gegen fiskalische Maßnahmen erlangt habe.

Zum § 15 (früher § 14) der damaligen Regierungsvorlage bemerkte der Motivenbericht, es erscheine im Interesse der Sicherheit des Staatsschatzes dringend geboten, davon auszugehen, daß das ganze im Besitze des Erblassers vorgefundene Vermögen den Gegenstand der Besteuerung zu bilden habe und eine Ausnahme von diesem Grundsatze nur insofern zulässig sei, als Personen, welche das Eigentum einzelner Bestandteile des Nachlasses in Anspruch nehmen, diesen ihren Anspruch erweisen. Durch diese Statuierung der Beweispflicht in Ansehung der Zugehörigkeit einer Sache zum Erbvermögen sollte dem unhaltbaren Zustande ein Ende bereitet werden, daß der Erblasser einzelne Bestandteile des Nachlasses ohneweiters dadurch der Abgabe entziehen kann, daß er dieselben in der letztwilligen Erklärung oder durch abgesonderte Verwahrung und Aufschrift als Eigentum einer andern Person bezeichnet.

Auch dieser Paragraph wurde vom Gebührenausschusse mit einigen textlichen Abweichungen akzeptiert, hiebei aber für die Hinterlegung von Werteffekten bei Advokaten, Notaren und sonstigen Personen, bei welchen Deponierungen stattzufinden pflegen (sogenannten Treuhändern), sowie für die anderen in dem Alinea 2 des § 15 erwähnten besonderen Verhältnisse eine Ausnahme geschaffen.

Mit Rücksicht darauf, daß die besprochenen Bestimmungen sich in der Praxis im großen und ganzen bewährt haben, dann auf die Kürze der seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit verflossenen Zeit, glaubte die Regierung, dieselben mit einigen unwesentlichen, auf der praktischen Erfahrung fußenden Änderungen in den vorliegenden Entwurf übernehmen zu sollen.

Als hauptsächliche meritorische Abweichung gegenüber dem geltenden Rechte wird im § 16 des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagen, die Frist hinsichtlich der in den Nachlaß einzubeziehenden Schenkungen unter Lebenden auf drei Monate vor dem Todestage zu erweitern, während sie gegenwärtig nach § 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 mit zwei Monaten festgesetzt ist. Ferner wurde in den § 16 des Entwurfes die im zitieren § 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 enthaltene Voraussetzung, daß aus den Umständen die Absicht des Erblassers, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen, erhellen müsse, nicht aufgenommen, da es wohl nur in den seltensten Fällen möglich sein dürfte, das Zutreffen dieser — sachlich übrigens kaum gerechtfertigten — Bedingung in zuverlässiger Weise festzustellen, und durch die Auferlegung einer derartigen für die Finanzverwaltung meist unmöglichen Beweisführung der Wert der ganzen Bestimmung in Frage gestellt wird. Eine weitere Modifikation gegenüber dem jetzigen Rechtszustande ist in der Vorschrift des § 17, Absatz 3, des Entwurfes enthalten, wonach die Einbeziehung der in der letztwilligen Anordnung erwähnten Zuwendungen in den Nachlaß künftighin durch die Ableugnung der Schenkung seitens des angeblich Bedachten nur mehr dann ausgeschlossen werden soll, wenn sich nicht aus den Umständen das Gegenteil dieser Behauptung der Partei ergibt.

Was die Bestimmung des § 18, Absatz 1, des Entwurfes anbelangt, so ist dieselbe bereits jetzt,

wenngleich in einer für die Bedürfnisse der Praxis nicht ausreichenden Formulierung, im zweiten Satze des letzten Absatzes des § 57 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 enthalten.

Unter den „im Besitz" des Erblassers befindlich gewesenen Sachen sind auch diejenigen zu verstehen, bezüglich deren er den Besitz durch Dritte ausübte, daher insbesondere die von ihm Dritten in Verwahrung gegebenen Sachen (Depots) und die bei einem Dritten in Sicherheitsfächern (Safes) befindlichen Vermögenschaften. Hinsichtlich der Depots stellen der zweite und dritte Absatz des § 45 des Entwurfes Rechtsvermutungen auf, welche in den Erläuterungen zu diesem Paragraphen zur Sprache kommen.

Bezüglich der in den Fällen der §§ 16 bis 18 zulässigen Beweisaufnahme bei Gericht wird auf die Erläuterungen zum § 46 verwiesen.

Zu den §§ 19 bis 27.

Die Wertermittlung zum Zwecke der Bemessung der Erbschaftssteuer wird in den §§ 19 bis 27 in einer von den Grundsätzen des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 (§§ 48 ff.) und seiner Nachträge zum Teil abweichenden Weise geregelt. Die erwähnten gebührengesetzlichen Vorschriften haben sich nämlich, besonders was die Bewertung unbeweglicher Sachen anbelangt, in einigen Punkten als unzureichend und lückenhaft erwiesen.

Zu bemerken ist, daß die Vorschriften dieser Paragraphen gemäß § 40 des Entwurfes auch auf die Wertermittlung behufs Berechnung der Schenkungssteuer sinngemäß anzuwenden sind.

Zu § 19.

Eine formell neue Bestimmung ist es, daß der Steuerpflichtige verbunden ist, den Wert auch der unbeweglichen Sachen der Finanzbehörde gegenüber gewissenhaft anzugeben (§ 19, erster Absatz, des Entwurfes). Eine solche Anordnung ist hinsichtlich der Immobilien, wenigstens ausdrücklich, im gegenwärtigen Gebührengesetze nicht getroffen, da sich die Bestimmung des § 52 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 nur auf bewegliche Sachen bezieht.

Der zweite Absatz des § 19 erklärt für die Steuerbemessung in der Regel den „gemeinen Wert" als maßgebend, ein Grundsatz, welcher im Hinblick auf § 306 in Verbindung mit § 305 a. b. G. B. schon derzeit beobachtet wird. Als Zeitpunkt, auf welchen die Wertermittlung zu beziehen ist, wird jener des Eintrittes der Steuerpflicht (§ 2 des Entwurfes) bezeichnet. Demgemäß ist die Wertermittlung, ebenso wie jetzt nach § 49, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1850, in der Regel mit Bezug auf den Zeitpunkt des wirklichen Erbanfalles (§§ 545 und 703 a. b. G. B.) vorzunehmen, daher meist auf den Todestag des Erblassers, bei bedingten Zuwendungen

auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Bedingung zu richten. Ebenso wird bei den mit einem Anfangszeitpunkte befristeten Zuwendungen (§§ 705 und 707 a. b. G. B.), bei denen nach dem Zivilrechte der Anfall bereits mit dem Todestage des Erblassers eintritt, gleichwohl im Hinblick auf § 2, zweiter Absatz, des Entwurfes, die Wertermittlung mit Bezug auf den Eintritt des Zeitpunktes vorzunehmen sein. Bei Schenkungen ist der aus § 35 sich ergebende Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht für die Wertermittlung maßgebend.

Nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Entwurfes (§§ 41 bis 61) wird zwar das Veranlagungsverfahren bezüglich der Erbschaftssteuer mit Einschluß der Wertermittlung von den Finanzbehörden selbständig besorgt werden und von der gerichtlichen Abhandlungspflege losgelöst sein. Nichtsdestoweniger wird im letzten Absatze des § 19 der Finanzverwaltung das selbstverständliche Recht gewahrt, der Steuerberechnung jenen Wert zugrunde zu legen, welcher im gerichtlichen Verfahren über die Verlassenschaftsabhandlung, sei es durch Inventur, sei es durch eidesstättiges Vermögensbekenntnis, ermittelt wurde.

Zu § 20.

Was die Bewertung von unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Erbschaftssteuerbemessung betrifft, so wird im ersten Absatze, ZZ. 1 und 2, des § 20 des Entwurfes im wesentlichen dieselbe Regelung wie nach § 50, Z. 2, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorgeschlagen, wo von der Wertermittlung zum Zwecke der Bemessung der unmittelbaren Gebühren von andren Rechtsakten als Kaufverträgen gehandelt wird.

Als subsidiäre Wertmaßstäbe, wenn nämlich entweder eine Wertangabe seitens der Partei überhaupt nicht vorliegt oder die Steuerbehörde gegen den von der Partei angegebenen Wert Bedenken trägt, haben zu gelten: ein vorausgegangener gerichtlicher Schätzwert (§ 20, Z. 1) oder ein bei der allfälligen letzten Veräußerung innerhalb sechs Jahren erzielter Kaufpreis (§ 20, Z. 2) oder endlich ein bei der ersten binnen einem Jahre nach dem Anfalle vorgenommenen Veräußerung erzielter höherer Kaufpreis (§ 20, Z. 3).

Die Wertmaßstäbe unter ZZ. 1 und 2 bestehen, wie erwähnt, schon derzeit (§ 50, Z. 2, lit. a und b, des Gesetzes vom 9. Februar 1850). Während aber nach der Fassung dieser Gesetzesstelle die Finanzbehörde den letzten Kaufpreis nur „in Ermanglung“ eines gerichtlichen Schätzwertes der Bemessung zugrunde legen kann, soll ihr nach § 20, ZZ. 1, 2 und 3, die Wahl zwischen den dort aufgestellten drei Maßstäben freistehen.

Neu ist ferner die Bestimmung des § 20, Z. 3. des Entwurfes, wonach auch ein binnen einem Jahr, nach dem Anfalle erzielter Kaufpreis der Wertermittlung zugrunde gelegt werden darf. Diese

Bestimmung bedeutet scheinbar eine Ausnahme von der Regel des § 19, zweiter Absatz, des Entwurfes, daß die Wertermittlung auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht, d. i. in der Regel des Anfalles, zu richten ist. Allein im allgemeinen wird durch einen, kurze Zeit nach dem Anfalle erzielten höheren Kaufpreis wohl der Beweis als erbracht anzusehen sein, daß die Sache schon zur Zeit des Anfalles diesen höheren Wert hatte; sodann erscheint es auch aus dem Grunde gerechtfertigt, einen solchen höheren Kaufpreis der Steuerbemessung zugrunde zu legen, weil doch tatsächlich dieser Kaufpreis die Bereicherung des Erben oder Vermächtnisnehmers repräsentiert.

Im zweiten Absatze des § 20 wird vorgeschlagen, ähnlich wie es für die Gebührenbemessung im vorletzten Absatze des § 50 des Gebührengesetzes geschieht, auch für die Bemessung der Erbschaftssteuer bei unbeweglichen Sachen einen Mindestwert, das ist einen Wert, unter welchen bei der Bemessung nicht herabgegangen werden darf, zu statuieren. Von dem Vorbilde der zitierten Bestimmung des Gebührengesetzes wird jedoch hiebei insofern abgewichen, als an die Stelle des daselbst als Mindestwert normierten Vielfachen der von dem betreffenden Immobile bemessenen Realsteuer (70fache Grundsteuer, beziehungsweise 60fache Hauszinssteuer) bei Grundstücken das 22½fache des Katastralreinertrages, bei hauszinssteuerpflichtigen Objekten das 13½fache des der Bemessung der Hauszinssteuer zugrunde gelegten jährlichen Bruttozinses treten soll.

Wenn die Regierung an der Statuierung eines auf der Realsteuerveranlagung aufgebauten Mindestwertes von Grundstücken und Gebäuden festhält, so verkennt sie doch keineswegs die schwerwiegenden Mängel, welche jedem derartigen Bewertungsmaßstabe notwendig anhaften.

Die Funktion der bisherigen Steuermultipla im System der geltenden Gebührenvorschriften läßt sich dahin charakterisieren, daß dieselben, indem sie die Minimalbeträge darstellen, unter die bei der Bewertung von Liegenschaften zum Zwecke der Gebührenbemessung nicht herabgegangen werden darf, einen subsidiären Maßstab zu bilden haben, der die Finanzverwaltung vor Verkürzungen tunlichst schützen soll; dieselben sind daher schon ihrer Natur nach minder vollkommene Behelfe der Wertermittlung, welche in der Regel hinter dem wahren Werte mehr oder weniger zurückbleiben und nur als letzte fiskalische Schutzwehr in Betracht kommen können.

Insbesondere ist die Grundsteuer wenig geeignet, die Basis für eine angemessene Mindestbewertung abzugeben, da sie auf dem für eine Reihe von Jahren unveränderlich festgestellten Katastralreinertrage beruht, welcher nur die Ertragsfähigkeit, nicht den wirklichen Reinertrag der einzelnen Parzellen für sich betrachtet darstellen soll und von einer ganzen Reihe

der wichtigsten Wertfaktoren, namentlich von der Bedeutung, die ein Grundstück als Bestandteil einer Wirtschaft erlangt, von der Ertragssteigerung durch Investitionen usw. abstrahiert. Die Folge davon ist, abgesehen von örtlichen Ungleichmäßigkeiten, daß der Katastralreinertrag in der Regel mit dem wirklichen Reinertrage der Grundstücke nicht übereinstimmt.

Das 70fache der Grundsteuer, welches unter der Voraussetzung, daß Katastralreinertrag und wirklicher Reinertrag sich ungefähr decken würden, vielleicht ein nicht absolut unbrauchbarer Wertmaßstab wäre, ist daher meist bei weitem niedriger als der wirkliche Wert der steuerpflichtigen Realitäten, oft nur ein kleiner Bruchteil dieses Wertes. Zudem leidet aber der behufs Berechnung des Steuerwertes dermalen gesetzlich festgesetzte Multiplikator (das 70fache) an dem Mangel, daß derselbe einer $6^1/_4$prozentigen, also gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen viel zu hohen Verzinsung des Bodenwertes entspricht.

Es bedarf somit kaum einer weiteren Erklärung für die erfahrungsgemäß erhärtete Tatsache, daß das nach dem 70fachen der Grundsteuer berechnete Steuervielfache bei weitem hinter dem wahren Verkehrswerte zurückbleibt.

Über das tatsächliche Verhältnis zwischen dem Werte nach der 70fachen Grundsteuer und dem Verkehrswerte hat die Regierung in den Verwaltungsgebieten der einzelnen Finanzlandesbehörden Erhebungen gepflogen, als deren Resultat sich ergibt, daß die Bewertung nach der Grundsteuer durchschnittlich mit einem weit höheren Vielfachen, etwa mit dem 200- bis 300fachen erfolgen müßte, um dem Verkehrswerte einigermaßen nahe zu kommen.

Was die Bewertung von Gebäuden mit einem Vielfachen der Hauszinssteuer anbelangt, so vermag auch dieses Multiplum einen vollständig richtigen Maßstab für die Bewertung nicht zu ergeben, erscheint aber immerhin geeignet, den Häuserwert ungefähr darzustellen und damit jene Funktion eines subsidiären Maßstabes zu erfüllen, die ihm das geltende Gebührengesetz zuweist. Belangend die Ziffer des Multiplikators für das Hauszinssteuervielfache, so wird das dermalen normierte 60fache dieser Steuer, insoweit dieselbe mit $26^2/_3$ Prozent des reinen Zinsertrages zu bemessen ist, von den Finanzlandesbehörden auf Grund der von ihnen gemachten Erfahrungen als angemessen erklärt, wogegen dasselbe in Ansehung der mit 20 Prozent zu bemessenden Hauszinssteuer als im Vergleich zum wahren Verkehrswerte viel zu niedrig bezeichnet wird.

Die Hausklassensteuer endlich, welche weder auf dem tatsächlichen Ertrag noch auf der Ertragsfähigkeit des Steuerobjektes aufgebaut ist, sondern sich lediglich nach einem ganz äußerlichen Merkmale, nämlich der Anzahl der in einem Gebäude vorhandenen Wohnbestandteile richtet, ist ihrer Natur nach nicht

geeignet, die Grundlage eines als gesetzliches Wertminimum gedachten Steuermultiplums zu bieten.

Wenngleich nach dem Gesagten ein gewisser Skeptizismus gegenüber der Möglichkeit, einen für alle individuellen Verhältnisse ausreichenden mechanischen Bewertungsmaßstab der gedachten Art aufzustellen, gewiß gerechtfertigt erscheint, glaubt die Regierung, auf einen solchen subsidiären Bewertungsbehelf auch für den Bereich der Erbschaftssteuer dennoch nicht verzichten zu können. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß die sonstigen den Bemessungsbehörden zur Verfügung stehenden, beziehungsweise durch den Entwurf zur Verfügung zu stellenden Wertmaßstäbe vielfach unzulänglich sind, indem, nicht zu reden von der einseitigen Wertangabe durch den Steuerpflichtigen, weder die Kaufpreise, noch die einbekannten, beziehungsweise inventierten Werte immer dem Verkehrswerte der übertragenen unbeweglichen Sache gleichkommen, die Zuverlässigkeit des Ergebnisses gerichtlicher Schätzungen aber auch unter den günstigsten Verhältnissen von gewissen Zufallsmomenten allzusehr abhängig ist, als daß man jedes Kontrollmittels zur Überprüfung ihrer Richtigkeit entraten könnte.

Wenn sich die Regierung veranlaßt sieht, an Stelle des bisherigen Steuermultiplums ein Ertragsmultiplum in Gestalt eines Vielfachen des Katastralreinertrages und des Bruttozinses vorzuschlagen, so sind hiefür hauptsächlich praktische Gesichtspunkte maßgebend. Es ist nämlich wünschenswert, die Bestimmungen über die Immobiliarbewertung von dem Einflusse allfälliger künftiger Änderungen auf dem Gebiete der Realsteuern möglichst zu emanzipieren. Bezüglich der hauszinssteuerpflichtigen Objekte kommt hiezu noch die Erwägung, daß die Hauszinssteuer effektiv in mehreren voneinander sehr verschiedenen Abstufungen erhoben wird, und daß es angesichts dieser örtlichen Differenzierung des Hauszinssteuersatzes von vornherein ausgeschlossen wäre, ein für alle Kategorien von Ortschaften angemessenes Vielfache der Steuer festzustellen. Auf ähnlichen Erwägungen beruht es, daß für die hauszinssteuerpflichtigen Objekte der Bruttozins und nicht der Nettozins als Maßstab gewählt wurde, weil nämlich die Abzugsprozente, auf Grund welcher der steuerpflichtige Nettozins berechnet wird, örtlich gleichfalls verschieden sind, und daher die Aufstellung eines Vielfachen des Nettozinses zu Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten geführt hätte.

Bei der Entscheidung über die Höhe dieses Ertragsvielfachen mußte sich in Ansehung der grundsteuerpflichtigen Immobilien in erster Linie vor Augen gehalten werden, daß ein dem bisherigen 70fachen der Grundsteuer entsprechendes Vielfache des Katastralreinertrages nach den obigen Ausführungen auch den elementarsten Anforderungen an einen Minimalwertmaßstab nicht genügen würde, da, wie schon erwähnt, durchschnittlich etwa das 200 bis

300fache der Grundsteuer an den Verkehrswert einigermaßen heranreicht. Andererseits trug die Regierung Bedenken, in ihren Vorschlägen die vollen Konsequenzen aus den gewonnenen Erfahrungen und angestellten Berechnungen zu ziehen, und indem sie das 22½fache des Katastralreinertrages, welches annäherungsweise dem 100fachen (genauer dem 99·119fachen) der Grundsteuer entspricht, als Wertminimum beantragt, ist sie sich bewußt, von dem Bestreben geleitet, jedwede Möglichkeit einer Benachteiligung des Steuerpflichtigen hintanzuhalten, bei der Erhöhung des Multiplums nicht so weit gegangen zu sein, als es nach den tatsächlichen Verhältnissen gerechtfertigt und im Interesse des Staatsschatzes wünschenswert wäre.

Auch das für die Bewertung von Gebäuden proponierte 13½fache des Bruttozinses dürfte den wirklichen Wert der Gebäude keineswegs erreichen und schließt gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande eine mildere Behandlung des Steuerpflichtigen insofern in sich, als dem 60fachen der Hauszinssteuer bei den der 26⅔prozentigen Hauszinssteuer unterliegenden Objekten das 13·6fache des Bruttozinses gleichkäme.

Zu dem letzten Absatze des § 20 ist zu bemerken daß, während derzeit nach § 50 des Gebührengesetzes nur im Falle einer durch zufällige Ereignisse erwiesenermaßen eingetretenen „Verminderung oder Verschlimmerung" der Sache im Vergleich mit dem der Realsteuerbemessung zugrunde gelegten Zustande ein Herabgehen unter den Steuerwert zulässig ist, in Hinkunft das Erfordernis einer zufälligen Wertverminderung nicht mehr bestehen wird, was schon im Hinblick auf die Schwierigkeit, das Moment des Zufalles zu beweisen, eine Erleichterung für die Steuerpflichtigen bedeutet. Betreffs der für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe in den Fällen des § 12 des Gesetzes vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, statuierten Ausnahme sei auf die Erläuterungen zu Artikel IX, letzter Absatz, der Einführungsbestimmungen verwiesen.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß nach Artikel VII der Einführungsbestimmungen die Vorschriften der beiden letzten Absätze des § 20 auch bei der Ermittlung des Wertes unbeweglicher Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung und, vom 1. Jänner 1911 angefangen, zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für die auf den 31. Dezember 1910 folgenden Bemessungsperioden Anwendung finden sollen.

Zu § 21.

Die Bewertung von Forderungen zum Zwecke der Bemessung der Erbschaftssteuer erfährt im ersten Absatz des § 21 des Entwurfes eine Regelung, welche im geltenden Gebührengesetz zwar nicht ausdrücklich vorgesehen ist, jedoch schon von der gegenwärtigen Praxis beobachtet wird.

Der zweite und die folgenden Absätze handeln von der Bewertung der Wertpapiere zu Zwecken der Steuerbemessung, und zwar in der Hauptsache übereinstimmend mit § 51 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850.

Zu § 22.

Für die Bewertung wiederkehrender Leistungen, worunter insbesondere auch die bäuerlichen Ausgedinge begriffen sind, dienten die Bestimmungen des § 16 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 im wesentlichen als Vorbild. Die beiden wichtigsten Abweichungen von dem gegenwärtigen Rechtszustande enthalten die ZZ. 2 und 3 des § 22.

In Z. 2 wird für die Leistungen von unbestimmter Dauer die Bewertung nach dem Zehnfachen der Jahresleistung vorgeschrieben, während gegenwärtig nach § 16, lit. e, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Jahresleistung zu gelten hat. Die Regierung hat sich für diese Erhöhung des Vielfachen entschieden, weil nach den Erfahrungen der Praxis bei auf unbestimmte Zeit stipulierten Leistungen die Bewertung mit dem Zehnfachen der Jahresleistung nicht zu hoch gegriffen sein dürfte, zumal in jenen Fällen, in denen die Höchstdauer der auf unbestimmte Zeit festgesetzten Leistungen (zum Beispiel mit einem höchstens siebenjährigen Zeitraum) festgesetzt ist, diese Höchstdauer — sofern sie zehn Jahre nicht erreicht — für die Bewertung maßgebend sein soll, so daß in dem gewählten Beispiele nicht das Zehnfache, sondern das Siebenfache als Wert der Leistungen anzunehmen wäre.

Die zweite wichtige Abweichung besteht darin, daß bei Leistungen auf die Lebenszeit, für welche jetzt nach § 16, lit. c, G. G. ohne Berücksichtigung des Alters der Person, von deren Lebenszeit die Dauer der Leistung abhängt, die Bewertung mit dem Zehnfachen vorgeschrieben ist, künftig eine Berücksichtigung des Lebensalters dieser Person in der Weise stattfinden soll, daß die Bewertung bei einem Alter von 60 Jahren oder weniger mit dem Zehnfachen, bei einem höheren Alter aber mit dem Fünffachen der Jahresleistung vorgenommen wird. Diese Bestimmung ist dem italienischen Gebührengesetze nachgebildet. Von der Absicht geleitet, das Bemessungsgeschäft nicht allzusehr zu komplizieren, glaubte die Regierung sich hiebei mit einer Altersstufe begnügen und nicht so weit gehen zu sollen, wie die früheren Erbschafts- und Stempelsteuergesetze der Bundesstaaten des Deutschen Reiches und das neue deutsche Reichserbschaftssteuergesetz, welche eine viel detailliertere Abstufung nach dem Lebensalter eintreten lassen. Bezüglich der erwähnten ausländischen Gesetzgebungen sei auf den Abschnitt E dieses Motivenberichtes verwiesen.

Unter den sonstigen Neuerungen des § 22 des Entwurfes gegenüber dem geltenden Rechtszustande ist hervorzuheben, daß in Z. 1 bei Leistungen auf

immerwährende Zeit oder solchen Leistungen, deren Dauer sich nach dem Bestande einer auf unbestimmte Zeit errichteten Körperschaft oder Anstalt zu richten hat, statt wie gegenwärtig das Zwanzigfache (§ 16 lit. d des Gebührengesetzes) das Fünfundzwanzigfache der Jahresleistung als Wert anzunehmen ist, was einer vierprozentigen Verzinsung das Kapitals entspricht. Endlich muß noch bemerkt werden, daß auch bei auf die Lebenszeit mehrerer Personen beschränkten Leistungen, je nach einem Alter derselben unter oder über 60 Jahren nur die Bewertung nach dem Zehn- oder Fünffachen einzutreten, und eine Bewertung mit dem Fünfzehnfachen, wie sie jetzt im § 16, lit. c, des Gebührengesetzes vorgesehen ist, nicht mehr zu erfolgen hat, wobei das Lebensalter der ältesten oder der jüngsten Person maßgebend ist, je nachdem, ob die Leistung mit dem Tode der zuerst versterbenden oder mit dem der zuletzt versterbenden Person enden soll.

Zu den §§ 23 und 24.

Die Gebührenbemessung bei Übertragung oder Einräumung der Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses oder des Gebrauches sowie bei Übertragung einer mit diesen Dienstbarkeiten belasteten Sache ist derzeit in dem § 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und im § 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, geregelt.

Nach diesen Bestimmungen gilt als Grundsatz, daß bei Übertragung der Substanz einer Sache an eine Person unter gleichzeitiger Konstituierung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches zugunsten einer anderen Person die Gebühr im ganzen von keinem höheren Werte als dem vollen Sachwerte zu bemessen ist. Hiebei wird in Ansehung der Dauer der Dienstbarkeit ein Unterschied gemacht, indem, wenn der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf Lebenszeit des Berechtigten, auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit, jedoch länger als auf zehn Jahre gebührt, als Wert dieser Rechte die Hälfte des Sachwertes anzunehmen ist, während bei einer anderweitig festgesetzten Dauer der Fruchtgenuß oder Gebrauch nach dem ganzen Betrage desselben während dessen ganzer Dauer zu bewerten ist. Das Lebensalter des Servitutsberechtigten findet also hierbei keine Berücksichtigung. Von dem nach Abzug des Wertes der genannten Dienstbarkeiten verbleibenden Reste des Wertes der Sache ist die Gebühr für die Übertragung der Substanz (der nuda proprietas) von dem Erwerber derselben zu entrichten.

Der zitierte § 58 läßt die Fälle ungeregelt, in welchen das Eigentum einer mit Fruchtgenuß oder Gebrauch bereits belasteten Sache (nuda proprietas) weiter übertragen wird, und auch der § 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 löst die in der Praxis mit Bezug hierauf aufgetauchten Zweifel nicht vollständig.

In den §§ 23 und 24 des Entwurfes wird nun die Bewertung der Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses

und Gebrauches sowie der nuda proprietas zu Zwecken der Erbschaftssteuerbemessung grundsätzlich in derselben Weise geregelt, wie in den zitierten Stellen des Gebührengesetzes, mit dem Unterschiede jedoch, daß hiebei auch das Lebensalter des Berechtigten angemessene Berücksichtigung zu finden hat. In letzterer Beziehung sei auf die Erläuterungen zu § 22 verwiesen.

Wird die Substanz ohne die Nutzungen übertragen (§ 24), sei es daß die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches gleichzeitig einem dritten eingeräumt wird, sei es daß sie einem dritten im Zeitpunkte der Übertragung der Substanz bereits zusteht, so ist in Absicht auf die Bewertung der Substanz vom Werte der Sache der nach § 23 ermittelte Wert der darauf haftenden Dienstbarkeiten in Abzug zu bringen. Die Steuer für den Erwerb der nuda proprietas ist in solchen Fällen zwar sofort zu bemessen, kann jedoch auf Verlangen des Steuerpflichtigen gegen Sicherstellung bis zum Erlöschen der Dienstbarkeit gestundet werden. Die Zahlungspflicht hinsichtlich der Steuer für den Erwerb der nuda proprietas tritt ein, sobald die letztere durch Konsolidation in das volle Eigentumsrecht umgewandelt wird; hiebei macht es keinen Unterschied, ob diese Konsolidation die Folge des Ablebens des Servitutsberechtigten oder die Folge einer Verzichtserklärung desselben oder irgend eines sonstigen Ereignisses ist.

Über die Verpflichtung zur Anzeige des die Fälligkeit der Steuer begründenden Ereignisses enthält der § 43 des Entwurfes die näheren Vorschriften.

Zu § 25.

Der Wertanschlag — eine dem bayrischen Gebührenrecht entnommene Einrichtung — verfolgt den Zweck einer im Interesse sowohl der Finanzverwaltung als der Steuerpflichtigen gelegenen Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens bei der Wertermittlung.

Die Unterlassung des rechtzeitigen Widerspruches wird als stillschweigende Zustimmung des Steuerpflichtigen angesehen, wogegen die rechtzeitige Erhebung des Widerspruches den Wertanschlag wirkungslos macht. Um aber den Steuerpflichtigen auch für den Fall zu schützen, daß derselbe lediglich aus Unachtsamkeit oder Gesetzesunkenntnis die Erhebung des Widerspruches unterläßt, ist es demselben freigestellt, den Wertanschlag auch nach Ablauf der vierzehntägigen Frist durch eine besondere gerichtliche Schätzung zu entkräften. Auf andere Weise als durch eine derartige Schätzung kann der rechtskräftig gewordene Wertanschlag von dem Steuerpflichtigen auch im Rekurswege nicht angefochten werden.

Zu § 26.

Die Wertermittlung durch besondere gerichtliche Schätzung zu Zwecken der Gebührenbemessung

(jetzt in den §§ 50 bis 53 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 geregelt) soll auch auf das Gebiet der Erbschaftssteuer ohne wesentliche grundsätzliche Änderung, jedoch mit einigen nach den Erfahrungen der Praxis gebotenen Abweichungen und Zusätzen übertragen werden. Zur Begründung der Bestimmung des Schlußsatzes im zweiten Absatze ist zu bemerken, daß aus praktischen Gründen beim Vorhandensein mehrerer Steuerpflichtigen die Verständigung eines derselben auch gegenüber den anderen als maßgebend erklärt wird, was bei der Natur der gerichtlichen Schätzung als eines auf Ermittlung der objektiven Wahrheit abzielenden Wertbestimmungsmittels unbedenklich erscheint.

Was die Bestreitung der Schätzungskosten anbelangt, so weichen die diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfes von denen des geltenden Rechtes insofern ab, als nach § 53 des Gebührengesetzes die Kosten der auf Ansuchen der Finanzverwaltung vorgenommenen gerichtlichen Schätzung vom Staatsschatz in allen Fällen zu tragen sind, in denen das Schätzungsergebnis den vom Gebührenpflichtigen angegebenen Wertbetrag nicht um mehr als 12½ Prozent übersteigt. Der § 26 des Entwurfes stellt hingegen den der Billigkeit gewiß entsprechenden Grundsatz auf, daß die Kosten der Schätzung zunächst von demjenigen zu bestreiten sind, der dieselbe beantragt hat, daß jedoch in bestimmten Fällen, in denen der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Wertangabe überhaupt nicht oder in einer von dem Schätzungsergebnisse allzusehr abweichenden Weise nachgekommen war, der Finanzverwaltung in Ansehung der von ihr bestrittenen Kosten ein im politischen Exekutionswege (§ 49 des Entwurfes) durchsetzbares Regreßrecht gegen den Steuerpflichtigen zusteht. Die Kosten der vom Steuerpflichtigen beantragten Schätzung werden auch in Hinkunft unter allen Umständen von diesem zu tragen sein.

Zu § 27.

Die Bewertung durch gegenseitiges Übereinkommen (Wertübereinkommen), schon derzeit im § 54 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorgesehen, stellt sich als eine auch für das Gebiet der Erbschaftssteuer zweckmäßige Einrichtung dar. Zur Erläuterung sei bemerkt, daß mit Rücksicht auf die peremptorische Fassung der beiden letzten Absätze des § 20 des Entwurfes auch im Falle eines Wertübereinkommens (ebenso wie nach dem geltenden Gesetze) ein Herabgehen unter den nach dem vorletzten Absatze des § 20 sich ergebenden Mindestwert ausgeschlossen ist.

Neu ist die im zweiten Absatze des § 27 vorgeschlagene Bestimmung. Dieselbe beruht auf der Erwägung, daß die Veranschlagung der daselbst bezeichneten Objekte nach ihrem vollen, durch Veräußerung an einen Liebhaber etwa realisierbaren Sachwerte für den Erben oder Legatar unter Umständen eine

besondere Härte bedeuten würde, ja denselben — bei Abhandensein sonstigen ausreichenden Vermögens — zum Verkauf der betreffenden Gegenstände drängen könnte. Um dies zu vermeiden und die Erhaltung von **Sammlungen, einzelnen Kunstwerken u. dgl.** im Besitze einer Familie sowie das Verbleiben dieser Gegenstände im Inlande zu fördern, soll die Finanzverwaltung ermächtigt werden, unter bestimmten Bedingungen über Antrag des Steuerpflichtigen in rücksichtswürdigen Fällen dieser Art eine niedrigere (sogar hinter dem etwa erhobenen gerichtlichen Schätzwerte zurückbleibende) Bewertung zu Steuerbemessungszwecken zu gestatten. Die Aufnahme der Bedingungen, unter welchen diese Begünstigung gewährt werden soll, in das Gesetz selbst würde eine überflüssige und zu der Bedeutung der Bestimmung außer Verhältnis stehende Belastung des Gesetzes mit kasuistischen Details zur Folge haben, ohne daß sich doch eine erschöpfende Berücksichtigung aller denkbaren Einzelfälle erzielen ließe. Deshalb sollen die näheren Anordnungen dem Verordnungswege überlassen bleiben.

Die Regierung gedenkt von der ihr durch § 27, Absatz 2, eingeräumten Ermächtigung bei Zutreffen der obgedachten Voraussetzungen hauptsächlich bei Bewertung von Kunstsammlungen, von Sammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken und von Bibliotheken, deren Zersplitterung im Interesse der Kunst oder Wissenschaft zu bedauern wäre, Gebrauch zu machen, und zwar in der Regel in der Weise, daß in Absicht auf die Ermittelung einer billigen, den Umständen des konkreten Falles angemessenen Bemessungsgrundlage Fachmänner oder sachverständige Korporationen zu Rate gezogen werden.

Werden die in der vorgedachten Weise niedriger bewerteten Sammlungen oder Objekte vom Erben, beziehungsweise Legatar, nach dem Erbanfalle veräußert, so fällt durch diese Tatsache der Grund der Begünstigung hinweg und es erscheint daher gerechtfertigt, hinsichtlich solcher Veräußerungen, wenn sie innerhalb einer bestimmten (etwa zehnjährigen) Frist erfolgen, dem Veräußerer die Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 43 des Entwurfes aufzuerlegen, an deren Nichterfüllung die nachteiligen Folgen der §§ 64 bis 66 geknüpft sind, und nach Umständen die dem vollen Werte der veräußerten Gegenstände entsprechende Nachversteuerung zu fordern; als Bemessungsgrundlage wird hiebei in der Regel bei einem Verkauf der erzielte Kaufpreis anzunehmen sein, sofern derselbe nicht hinter dem erweislichen wahren Werte zurückbleibt. Auch hierüber werden im § 27, Absatz 2, die näheren Bestimmungen der Verordnungsgewalt vorbehalten.

Zu § 28.

Der erste Absatz dieses Paragraphen entspricht der derzeit geltenden Vorschrift des § 68, Z. 2, des Gebührengesetzes.

Der zweite Absatz des § 28 statuiert die solidarische Zahlungspflicht derjenigen Personen, denen eine Sache gemeinschaftlich angefallen ist; unter diese Bestimmung fallen nicht nur die Legatare, welche gemeinschaftlich mit einem Nachlaßobjekte bedacht worden sind, bezüglich dieses Legates, sondern auch die Erben, welchen die einzelnen Bestandteile des Nachlasses zu dem ihrer Erbquote entsprechenden Teile angefallen sind, rücksichtlich der in den Nachlaß gehörigen Gegenstände.

Schon das gegenwärtige Gebührengesetz enthält eine ähnliche Bestimmung im § 68, Z. 2, welche jedoch mit Rücksicht auf den daselbst bezogenen § 550 a. b. G. B. dahin interpretiert wurde, daß die solidarische Zahlungspflicht in dem Zeitpunkte der Einantwortung ihr Ende findet. Eine solche zeitliche Beschränkung des Solidarverhältnisses erscheint bei dem gegenwärtigen Rechtszustande ganz unbedenklich, da die Einantwortung bisher erst nach erfolgter Zahlung oder Sicherstellung der Nachlaßgebühren stattfinden durfte. Ganz anders wird sich jedoch die Sachlage unter der Herrschaft des neuen Gesetzes stellen. Da, wie bereits im allgemeinen Teile der Motive erwähnt wurde, das Verbot der Einantwortung vor Berichtigung oder Sicherstellung der Erbschaftsabgabe fallen gelassen werden soll, käme einer auf die Zeit vor der Einantwortung eingeschränkten Solidarverpflichtung keine nennenswerte Bedeutung zu, und die Notwendigkeit, nach Aufhören dieses Solidarverhältnisses an jeden einzelnen Nachlaßerwerber gesondert heranzutreten, hätte für die Finanzverwaltung — namentlich bei sehr zersplitterten Nachlässen — bedeutende und oft kaum überwindliche administrative Schwierigkeiten im Gefolge. Diese Gesichtspunkte sind es in erster Linie, welche es geboten erscheinen lassen, den Miterben und Mitlegataren eine zeitlich nicht begrenzte solidarische Zahlungspflicht aufzuerlegen, durch welche selbstverständlich der Regreß des in Anspruch genommenen Steuerpflichtigen gegen die übrigen unberührt bleibt.

Diese Bestimmung, im Zusammenhalte mit derjenigen des § 29, Z. 1, wird es ermöglichen, die Erbschaftsabgabe auch in Hinkunft (wie dies schon derzeit hinsichtlich der Erbgebühren geschieht) mittels eines einzigen Zahlungsauftrages einzufordern und allfällige Einbringungsmaßregeln gegen eine einzige Person zu richten. Hiedurch ergibt sich eine Geschäftsvereinfachung, welche um so wünschenswerter erscheint, als die Bemessung der neuen progressiven Anfallsteuer an die Tätigkeit der Organe der Finanzverwaltung ohnedies bedeutend erhöhte Anforderungen stellen wird.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die Vorschrift des § 28, Absatz 2, auch in den allgemeinen gebührenrechtlichen Normen eine Stütze findet. Nach Punkt 6, lit. b, der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 sind nämlich mehrere

Personen, welche ungeteilt eine Sache oder ein Recht erwerben, in Absicht auf die Gebührenpflicht als eine Person zu betrachten, eine Bestimmung, welche auch für die Schenkungsgebühr gilt und welche hinsichtlich der Schenkungssteuer im § 36 des vorliegenden Entwurfes rezipiert wurde. Daß kein Grund vorläge, eine Mehrheit von Erben oder Vermächtnisnehmern in der gedachten Richtung anders zu behandeln als eine Mehrheit von Beschenkten oder von sonstigen Personen, welche eine Sache ungeteilt erwerben, bedarf wohl keiner Erörterung.

Zu § 29.

Die Bestimmungen des § 29, Z. 1, über die persönliche Haftung für die Erbschaftssteuer sind dem § 73, Z. 2, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 nachgebildet.

Die ZZ. 2 und 3 des § 29 statuieren eine persönliche Haftung für die Steuer, welche durch Übertretungen oder Außerachtlassungen des Gesetzes begründet wird, also eine Art von obligatio ex delicto.

Die im § 75 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 normierte Haftung des Richters für die Abgabe wurde dagegen fallen gelassen. Diesbezüglich wird auf die Bemerkungen zu § 67 des Entwurfes verwiesen.

Zu § 30.

Dieser Paragraph regelt die sächliche Haftung für die Erbschaftssteuer in Anlehnung an den § 72 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 sowie an den Absatz 14 der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181.

Hiernach soll der Staatsschatz auch hinsichtlich der Erbschaftssteuer ein privilegiertes Pfandrecht an den Gegenständen der Vermögensübertragung genießen. Es soll jedoch in folgenden Beziehungen eine wesentliche Milderung des gegenwärtigen Zustandes auf diesem Gebiete Platz greifen:

1) Während es nach dem geltenden Rechte strittig sein kann, ob die von einer Erbschaft zu entrichtende Gebühr zur Gänze auf allen Nachlaßsachen, oder aber auf jeder der letzteren nur mit der auf dieselbe nach ihrem Werte entfallenden Gebührenquote haftet, wird diese Streitfrage für die Erbschaftssteuer im Sinne der zweiten für die Partei günstigeren Alternative entschieden.

2) Im Falle der Veräußerung von beweglichen Nachlaßgegenständen soll die sachliche Haftung gegen den dritten Erwerber nicht geltend gemacht werden können, eine Bestimmung, welche dem gegenwärtigen Gebührenrechte fremd ist.

3) Mit dem Erlöschen des Vorzugsrechtes soll auch das gesetzliche Pfandrecht selbst erlöschen.

4) Die Bestimmung des § 72 des Gebührengesetzes, daß vor der Berichtigung oder vollständigen Sicherstellung der Gebühr von dem Nachlasse und den Vermächtnissen die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden darf, ist in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen worden, was mit der geplanten Loslösung der Steuerbemessung von der Abhandlungspflege — einem der wichtigsten Grundsätze des Entwurfes — im Zusammenhange steht. Über die an Stelle dieser bisherigen Sicherungsbestimmung vorgeschlagenen Kautelen wird bei § 61 des Entwurfes gesprochen werden.

Schließlich sei erwähnt, daß die Vorschriften des § 30 über die sächliche Haftung auch auf die Schenkungssteuer sinngemäß anzuwenden sind (§ 40).

Zum II. Abschnitt.

Zu § 31.

Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen sich die Bestimmungen des Entwurfes über die Schenkungssteuer leiten lassen, gelangten im generellen Teile der Motive zur Darstellung.

Die Abgrenzung des Geltungsgebietes der Schenkungssteuer gegenüber jenem der Erbschaftssteuer geschieht im allgemeinen in derselben Art, wie es jetzt bezüglich der Schenkungsgebühren gegenüber den Erbgebühren der Fall ist.

Einige Arten von Schenkungen, welche gegenwärtig der Schenkungsgebühr unterliegen, künftig aber der Erbschafssteuert unterworfen sein sollen, wurden schon in den Erläuterungen zu den §§ 1 und 16 erwähnt. Hauptgegenstand der Schenkungssteuer sind die eigentlichen Schenkungen unter Lebenden im Sinne des 18. Hauptstückes des II. Teiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Den Schenkungen stellt der Entwurf in Anlehnung an das bestehende Gebührengesetz (Tarifpost 91 B) eine Reihe von anderen unentgeltlichen Zuwendungen gleich, unter welchen besonders die Fälle Erwähnung verdienen, in welchen jemand, dem eine Erbschaft oder ein Legat anfällt, auf sein Recht zugunsten einer andern Person verzichtet, welche an und für sich weder nach dem Gesetze, noch nach der letztwilligen Anordnung zu dem Gegenstande der Verzichtleistung berufen wäre.

In solchen Fällen, welche sich von den im § 12 des Entwurfes geregelten wesentlich unterscheiden (vergleiche die Erläuterungen zu diesem Paragraphen), wird, gestützt auf den auch durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gebilligten Finanzministerialerlaß vom 23. April 1855, Z. 2789, V. Bl. Nr. 23, Seite 193, schon nach dem geltenden Rechte eine doppelte Vermögensübertragung, nämlich zunächst auf Grund des Erbrechtes an den Erben oder Vermächtnisnehmer und sodann von diesem an die Person, zu deren Gunsten die Verzichtleistung erfolgt, auf Grund einer Schenkung unter Lebenden angenommen. Derartige Verzichtleistungen sollen auch künftig als Schenkungen unter Lebenden behandelt und der Schenkungssteuer unterworfen werden.

Dieser Steuer werden bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 31, Absatz 1, Z. 2, auch unentgeltlich gewährte Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge unterliegen, sofern deren Zuwendung nicht auf Grund gesetzlicher Alimentations- oder Unterstützungspflicht erfolgt.

Die ZZ. 1 und 2 des ersten Absatzes des § 31 entsprechen insofern dem gegenwärtigen Rechtszustande, als Schenkungen inländischer unbeweglicher Sachen ohne weitere Unterscheidung, Schenkungen beweglicher Sachen hingegen nur im Falle der Beurkundung abgabepflichtig sein sollen.

Die Gründe, aus welchen von der Einbeziehung der nicht beurkundeten Mobiliarschenkungen unter

Lebenden in die Steuerpflicht Abstand genommen wurde, sind bereits in dem allgemeinen Teil des Motivenberichtes besprochen worden.

Von Wichtigkeit erscheint die im § 31, Absatz 1, Z. 2, enthaltene Loslösung der Steuerpflicht von dem zivilrechtlichen Erfordernis der notariellen Errichtung der Urkunde sowie die ebendort vorgenommene Ausdehnung des Begriffes der Beurkundung. In ersterer Beziehung soll durch die Worte „das Schriftstück mag mit den nach den bürgerlichen Gesetzen zur Gültigkeit der Schenkung oder zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sein oder nicht" zum Ausdruck gebracht werden, daß bei Schenkungen, zu deren Gültigkeit nach § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, die Errichtung eines Notariatsaktes erforderlich ist, die Steuerpflicht dadurch nicht aufgehoben wird, daß ein Notariatsakt nicht errichtet wurde. Für die Erweiterung des Begriffes der Urkunde waren vielfache praktische Erfahrungen maßgebend, wonach sich die Fassung des § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, welche die Gebührenpflicht von Schenkungen beweglicher Sachen an die Errichtung einer förmlichen Rechtsurkunde knüpft, als zu enge erwiesen hat. Diese Frage gelangte bereits in dem allgemeinen Teile der Motive zur Erörterung.

Was die nur im Auslande beurkundeten Schenkungen beweglicher Sachen anbelangt, so ist deren Steuerpflicht davon abhängig, daß

1. die rechtliche Wirksamkeit der Schenkung sich nicht auf das Ausland beschränkt, wobei zu beachten ist, daß der Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit im Inlande nach § 35, Z. 2, lit. b, zweiter Absatz, des Entwurfes insbesondere dann angenommen wird, wenn die Übergabe der geschenkten Sache im Inlande erfolgt, oder auf Grundlage der Urkunde im Inlande eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen, oder von der Urkunde oder deren (einfacher oder vidimierter) Abschrift oder Übersetzung ein amtlicher Gebrauch gemacht wird — überdies aber

2. die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder Übersetzung derselben in das Inland übertragen, oder von der Urkunde, beziehungsweise deren (einfacher oder vidimierter) Abschrift oder Übersetzung ein amtlicher Gebrauch gemacht wird (§ 35, Z. 2, lit. b).

Im großen und ganzen decken sich diese Voraussetzungen mit denjenigen, welche der § 23 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 für die Gebührenpflicht von Rechtsurkunden aufstellt; wenn im § 35 des Entwurfes die beglaubigte Abschrift oder Übersetzung einer Urkunde der Urkunde selbst rücksichtlich der Wirkung der Einbringung in das Inland gleichgestellt wird, so erscheint dies in der Erwägung begründet, daß in der Tat die vidimierten Abschriften und Übersetzungen auch auf zivilrechtlichem Gebiete die Originalurkunde in den meisten Belangen zu ersetzen vermögen. Die Frage, was unter

„amtlichem Gebrauch" zu verstehen ist, findet (gemäß Artikel IX, Absatz 1, der Einführungsbestimmungen) im Punkte 3 der Vorerinnerungen zum Gesetz vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, beziehungsweise im § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, ihre Beantwortung.

Für die Frage, ob eine Sache im Sinne des § 31 des Entwurfes als beweglich oder als unbeweglich anzusehen ist, erscheint die auch für die Schenkungssteuer gültige Bestimmung des § 4 von Bedeutung, daß der Fruchtgenuß und der Gebrauch inländischer unbeweglicher Sachen als Immobile zu behandeln ist. Unter „Inland" ist auch in Absicht auf die Anwendung der Bestimmungen über die Schenkungssteuer das Geltungsgebiet des vorliegenden Gesetzes zu verstehen (§ 4 des Entwurfes).

Zu § 32.

Zuwendungen der in Z. 1 dieses Paragraphen bezeichneten Art sollten, als antizipierte Übertragungen auf den Todesfall, theoretisch richtiger der Erbschaftssteuer unterzogen werden, und stellt sich deren Subsumption unter die Schenkungssteuer in der Regel als eine aus praktischen Gründen wohl kaum vermeidliche steuerliche Begünstigung der betreffenden Erwerber gegenüber solchen Personen dar, welche auf ihr Erbteil bis zum Tode des Geschenkgebers warten und sodann hievon die progressiv abgestufte Erbschaftssteuer entrichten müssen. Die Steuerpflicht als solche kann aber bei den hier in Betracht kommenden Zuwendungen wohl nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden; denn daß dieselben unter Umständen auf einer im Familienrechte wurzelnden Verpflichtung des Gebers beruhen, ändert nichts an der Tatsache, daß durch derartige Zuwendungen eine Bereicherung des Empfängers bewirkt wird, welcher auf seiner Seite eine Gegenleistung nicht gegenübersteht. Hiemit aber ist im Prinzip die Grundlage für die Abnahme der Schenkungssteuer gegeben. Die entgegengesetzte Anschauung würde dahin führen, daß konsequenterweise auch Anfälle aus Pflichtteilsrechten von der Erbschaftssteuer freigelassen werden müßten. Daß in den in Z. 1 bezeichneten Fällen nicht neben der Schenkungssteuer auch die in Tarifpost 42 des geltenden Gebührengesetzes vorgesehene Skalagebühr für Ehepakten zu entrichten ist, wird im letzten Absatze des Artikels VIII der Einführungsbestimmungen ausdrücklich statuiert.

Die unter Z. 2 angeführten Zuwendungen (Errichtung oder Vermehrung von Stiftungen oder von Fideikommissen durch Rechtsakte inter vivos) unterliegen schon derzeit nach Tarifpost 96 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, beziehungsweise Tarifpost 54, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Schenkungsgebühr, an deren Stelle die neue Schenkungssteuer treten soll.

Was endlich die unter Z. 3 genannten Leistungen betrifft, welche zugunsten dritter Personen

aus Anlaß eines ganz oder teilweise unentgeltlichen Rechtsgeschäftes unentgeltlich bedungen wurden (Versprechen zugunsten Dritter), so enthält schon gegenwärtig der § 2, Z. 3, der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, über die Abnahme der Schenkungsgebühr von solchen Leistungen eine Bestimmung, welche hier in etwas allgemeinerer Fassung rezipiert wird. Für die Fälle, in denen ein derart Bedachter rechtsverbindlich erklärt, daß er die Schenkung nicht angenommen hat, ist im § 38 vorgesorgt.

Zu § 33.

Die im ersten Absatze dieses Paragraphen in ZZ. 1 bis 3 vorgesehenen **Befreiungen von der Schenkungssteuer** sind den Befreiungen von der Erbschaftssteuer (§ 3 des Entwurfes) analog und wird in dieser Hinsicht auf die Erläuterungen zu letzterem Paragraphen hingewiesen.

Von besonderer Bedeutung ist die nach Z. 4 eintretende Befreiung der — ohne Errichtung einer Stiftung oder eines förmlichen Vertrages gemachten — Spenden beweglicher Sachen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken sowie überhaupt zur Förderung des Gemeinwohles. Durch diese Bestimmung wird in ausgiebiger Weise dafür Sorge getragen, daß die nicht mit einem Formalakte verknüpfte Betätigung des Wohltätigkeitssinnes durch die Steuerpflicht keine Hemmung erfahren kann.

Neu ist ferner die Befreiung unter Z. 5 für Schenkungen beweglicher Sachen, sofern der Wert der Schenkung den Betrag von 50 K nicht übersteigt. Finden jedoch innerhalb eines Kalenderjahres zwischen demselben Geschenkgeber und demselben Geschenknehmer mehrere Schenkungen statt, und übersteigt die Summe der Werte dieser Schenkungen den Betrag von 50 K, so ist der Gesamtbetrag des Wertes dieser Schenkungen der Steuer unterworfen; nicht beurkundete Schenkungen bleiben hiebei außer Betracht. Die Steuerpflicht tritt in demjenigen Zeitpunkte, in welchem der Grenzbetrag von 50 K durch eine neue Schenkung überschritten wird, auch in Ansehung der innerhalb desselben Kalenderjahres zwischen denselben Personen früher vorgenommenen beurkundeten Schenkungen ein.

Wenn eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, vor dessen Einantwortung von einem der Teilhaber ganz oder zu einem Teil, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, unentgeltlich erworben wird, so wäre von diesem Erwerbe in Ermanglung einer besonderen Befreiungsbestimmung nach Maßgabe des § 31 die Schenkungssteuer zu entrichten. In Anlehnung an die schon jetzt geltende gebührenrechtliche Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, wird jedoch im zweiten Absatze des § 33 des Entwurfes angeordnet, daß ein derartiger Erwerb der Steuer nicht unterliegt.

Zu § 34.

Zu den beiden ersten Absätzen dieses Paragraphen ist zu bemerken, daß, wie bereits in dem allgemeinen Teil der Motive eingehend dargelegt wurde, die Schenkungssteuer im Gegensatz zur Erbschaftssteuer nicht progressiv nach dem Betrag abgestuft werden, wohl aber, was das Ausmaß betrifft, analog wie die Erbschaftssteuer auf das Verhältnis des Beschenkten zum Geschenkgeber Rücksicht nehmen soll. Weiters ist hervorzuheben, daß auch bei der Schenkungssteuer der Abzug der Lasten zulässig ist, weil nur die Bereicherung des Beschenkten von dieser Steuer getroffen werden soll. Der zweite Absatz steht mit dem derzeit geltenden § 2, Z. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, im Einklang.

Der dritte Absatz des § 34, dessen innerer Zusammenhang mit den Vorschriften des § 24 zu beachten ist, hat die Fälle im Auge, in denen jemand eine Sache (oder auch sein ganzes Vermögen) durch eine Schenkung unter Lebenden an eine dritte Person überträgt, den Fruchtgenuß oder Gebrauch aber für sich selbst vorbehält. In diesen Fällen hat der Beschenkte nach der vorgeschlagenen Bestimmung die Steuer vom ganzen Werte der Sache zu entrichten; da er aber durch die vorbehaltene Dienstbarkeit im Eigentumsrechte beschränkt ist, wird die Steuer hinsichtlich jenes Teilwertes, welcher dem Werte der vorbehaltenen Dienstbarkeit entspricht, von ihm erst beim Erlöschen der Dienstbarkeit gefordert, in welchem Zeitpunkte seine Bereicherung dem vollen Werte der Sache gleichkommt, und bis dahin gegen Sicherstellung gestundet. Ob die Dienstbarkeit durch den Tod des Servitutsberechtigten oder auf andere Weise erlischt, ist auch hier, wie in den Fällen des § 24, für die Zahlungspflicht hinsichtlich des gestundeten Teiles der Steuer ohne Belang. Bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige des Erlöschens der gedachten Dienstbarkeiten wird auf die Vorschriften des § 43 verwiesen.

Zu § 35.

Der Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht wird bei Schenkungen im wesentlichen übereinstimmend mit den §§ 23 und 44, Z. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 fixiert. Abweichungen gegenüber dem derzeitigen Rechtszustande ergeben sich hinsichtlich der nur im Auslande beurkundeten Schenkungen beweglicher Sachen; in dieser Hinsicht sei auf die Erläuterungen zu § 31, Absatz 1, Z. 2, des Entwurfes verwiesen. In Ansehung von Stiftungen wird der Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht in Z. 3 in der gleichen Weise festgesetzt, wie es ungeachtet des Mangels einer speziellen Bestimmung schon in der geltenden Gebührenpraxis geschieht.

Zu § 36.

Die persönliche Zahlungspflicht bezüglich der Schenkungssteuer wird im § 36 des Entwurfes ebenso

geregelt, wie jetzt bezüglich der Schenkungsgebühr im § 68, Z. 2, des Gesetzes vom 9. Februar 1850. Hienach trifft auch bei der Schenkungssteuer die Zahlungspflicht nur den Geschenknehmer, während der Geschenkgeber lediglich für die Steuer haftet (§ 37, Z. 1). In Betreff der solidarischen Zahlungspflicht mehrerer Geschenknehmer, welche ungeteilt eine Sache erwerben, vergleiche die Erläuterungen zu § 28.

Zu § 37.

Die persönliche Haftung für die Schenkungssteuer soll nach § 37, Z. 1, des Entwurfes, ähnlich wie gegenwärtig nach § 73, Z. 3, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, den Geschenkgeber nur unter der Voraussetzung treffen, daß er den Gegenstand der Schenkung vor Berichtigung oder Sicherstellung der Schenkungssteuer dem Geschenknehmer übergeben hat.

Die persönliche Haftung des Beschenkten für die Steuer von dem Gegenstande, welchen er einem Dritten auszufolgen hat (§ 37, Z. 2), bildet das Korrelat für die persönliche Haftung des Erben für die Steuer von Vermächtnissen und des Legatars für die Steuer vom Sublegate (§ 29, Z. 1, des Entwurfes).

Was endlich die persönliche Haftung nach ZZ. 3 und 4 des § 37 betrifft, so wird auf die Erläuterungen zu ZZ. 2 und 3 des § 29 des Entwurfes verwiesen.

Zu § 38.

Die Schenkungssteuer trifft grundsätzlich die durch Schenkungsakte unter Lebenden stattfindende Bereicherung des Beschenkten. Wenn also der Beschenkte gegenüber dem Geschenkgeber rechtsverbindlich erklärt, daß er die Schenkung nicht annimmt, so fehlt es an einer Basis für die Besteuerung, und es kann die Schenkungssteuer nicht gefordert werden. Wurde sie in der Zwischenzeit bereits entrichtet, so ist die Steuer zurückzuerstatten. Das gleiche hat zu gelten, wenn die Schenkung aus den im Gesetze angeführten Gründen rückgängig gemacht wurde, wobei die Fälle der §§ 947 bis 954 a. b. G. B. (Undank des Beschenkten, Verkürzung des Pflichtteils oder der Gläubiger usw.) in Betracht kommen.

Die Festsetzung einer, mit drei Jahren wohl reichlich bemessenen Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Rückerstattung rechtfertigt sich aus Gründen der administrativen Ordnung.

Über die Durchführung des in diesem Paragraphen vorgesehenen Beweises im Wege der eidlichen Einvernehmung bei Gericht sind die näheren Vorschriften im § 46 enthalten.

Zu § 39.

Die Vorschriften dieses Paragraphen über die Steuerbehandlung bedingter und befristeter Schenkungen decken sich im wesentlichen mit den den Erwerb von Todes wegen betreffenden analogen Bestimmungen des § 11 des Entwurfes.

Nach zwei Richtungen hin mußten jedoch für die schenkungssteuerpflichtigen Erwerbungen spezielle, von den einschlägigen Bestimmungen der Erbschaftssteuer abweichende Anordnungen getroffen werden. Zunächst für den Fall, daß der Gegenstand einer unter einer auflösenden Bedingung oder unter Beifügung eines Endzeitpunktes gemachten Schenkung zufolge der Disposition des Geschenkgebers beim Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes wieder an den Geschenkgeber zurückzufallen hat. Da hiebei keine neuerliche Vermögensübertragung stattfindet, vielmehr nur das Recht des Geschenkgebers gleichsam wieder auflebt, bestimmt der Entwurf, daß bei diesen Anlässen — zum Unterschiede von den Fällen, in welchen die geschenkte Sache beim Eintritte der auflösenden Bedingung oder des Endzeitpunktes an eine von dem Geschenkgeber verschiedene Person gelangt — eine Schenkungssteuer nicht zu entrichten ist.

Eine weitere Abweichung von den einschlägigen Vorschriften über die Erbschaftssteuer erschien in Ansehung des Zeitpunktes der Bemessung der Steuer bei Schenkungen unter einer aufschiebenden Bedingung oder mit einem Anfangszeitpunkte geboten. Nach dem zweiten und vierten Absatze des § 11 des Entwurfes ist bei erbschaftssteuerpflichtigen Anfällen unter einer aufschiebenden Bedingung oder mit einem Anfangszeitpunkte die Steuer vom bedingten Anfalle erst beim Eintritte der aufschiebenden Bedingung oder des Anfangszeitpunktes zu bemessen, eine Bestimmung, welche mit § 2 des Entwurfes in Übereinstimmung steht, da nach dieser Gesetzesstelle bei derlei Erbschaften und Vermächtnissen die Steuerpflicht erst mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Bedingung, beziehungsweise mit dem Eintritte des Anfangszeitpunktes gegeben ist. Die angeführte Bestimmung des § 11 über den Zeitpunkt der Bemessung der Erbschaftssteuer erscheint nun für die Schenkungssteuer deshalb ungeeignet, weil der Entwurf im § 35 mit Rücksicht auf die Natur der Schenkungen unter Lebenden auch den Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht selbständig regelt, und hiemit auch der Zeitpunkt der Steuerbemessung in Einklang gebracht werden mußte. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Entrichtung der Steuer von solchen Schenkungen sind jedoch im § 39 ähnliche Bestimmungen vorgesehen, wie im § 11 hinsichtlich der Entrichtung der Erbschaftssteuer.

Zu § 40.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden diejenigen für die Erbschaftssteuer getroffenen Bestimmungen des I. Abschnittes des Entwurfes, welche auch für die Schenkungssteuer zu gelten haben, im II. Abschnitte nicht neuerlich ihrem vollen Inhalte nach angeführt, sondern es wird lediglich im § 40 angeordnet, daß diese Bestimmungen auch auf die Schenkungssteuer entsprechende Anwendung zu finden haben.

Zum III. Abschnitt.

Zu § 41.

Nach § 6 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 findet weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der letzteren ein gerichtliches Verfahren statt.

Dieser derzeit allgemein, somit auch für die Gebühren von Erbschaften und Schenkungen geltende Grundsatz soll nunmehr auch für den Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgestellt, und (selbstverständlich unbeschadet der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes) die Kognition der Gerichte auf diesem Gebiete prinzipiell ausgeschlossen werden. Eine Ingerenz der Gerichte auf das Verfahren in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen findet nur ausnahmsweise, und zwar nur in denjenigen Fällen statt, in welchen dies in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ausdrücklich angeordnet wird. Solche Fälle sind vorgesehen in den §§ 46 (Beweisaufnahme bei Gericht), 47 (Bekanntgabe des Betrages der Erbschaftssteuer durch den Abhandlungsrichter), 44, vorletzter Absatz, und 50, Absätze 1 bis 4 (Mitteilungen der Gerichte an die Finanzbehörden), 50, letzter Absatz (Aufschub der Ausfolgung des Nachlaßvermögens nach Ausländern an die ausländischen Behörden), 52, letzter Absatz (Bestellung eines Kurators behufs Erstattung der Nachlaßnachweisung an Stelle des säumigen Steuerpflichtigen), 60 (Offenbarungseid), 61 (Bewilligung des Abhandlungsgerichtes zur Ausfolgung von Depots) und 67 (Verhängung von Ordnungsstrafen gegen gerichtliche Funktionäre).

Zu § 43.

Anknüpfend an die Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, trifft der § 43 des Entwurfes Vorsorge dafür, daß die Steuerbehörde in jenen Fällen, in denen die Steuer erst in einem späteren Zeitpunkte zu bemessen oder zu entrichten ist, von dem die Steuerpflicht oder die Fälligkeit der Steuer begründenden Ereignisse rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werde.

Zu diesem Behufe wird, unter Aufrechthaltung der in dem zitierten § 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 statuierten achttägigen Frist, eine Anzeigepflicht demjenigen auferlegt, welcher durch das anzuzeigende Ereignis ein Recht oder eine Erweiterung seiner bisherigen Rechte erlangt hat. Bei dem Eintritte einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung, eines Anfangs- oder eines Endzeitpunktes obliegt jedoch die Anzeige nicht nur demjenigen, welcher das Vermögen infolge Eintrittes der Bedingung oder des Zeitpunktes erwirbt, sondern auch derjenigen Person, von welcher das Vermögen infolge dieses Ereignisses an eine andere überzugehen hat, oder deren Rechtsnachfolgern.

Die Fälle, in welchen die Anzeigepflicht Platz greift, sind — abgesehen von dem eben erwähnten

Falle der Bedingung und des Zeitpunktes (§§ 11 und 39) — folgende: Der Wegfall des bisherigen Berechtigten bei dem sukzessiven Fruchtgenusse (§ 8, Absatz 2); der Eintritt des Substitutionsfalles bei fideikommissarischen Substitutionen (§ 8, Absatz 3); das Erlöschen der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches, wenn zunächst die Substanz der Sache ohne die Nutzungen erworben worden war (§§ 24 und 34, Absatz 3); der mortis causa eintretende Vermögenserwerb in den Fällen des § 1, Z. 2 (Schenkungen auf den Todesfall; Schenkungen, deren Vollzug bis zum Tode des Geschenkgebers aufgeschoben ist), § 1, Z. 3 (Anfälle auf Grund von Ehepakten) und § 1, Z. 4, sofern die Nachfolge im Lehen oder im Fideikommiß nicht durch den Tod des bisherigen Inhabers bewirkt wurde; der Erwerb von Nachlaßbestandteilen in den Fällen der §§ 16, 17 und 18, Absatz 2.

Von einem besonderen Falle der Anzeigepflicht ist im § 27, Absatz 2, die Rede; diesbezüglich wird auf die betreffenden Erläuterungen hingewiesen.

Zu § 44.

Die im ersten und letzten Absatze den Erwerbern des Nachlaßvermögens und den für die Steuer Haftenden sowie dem Testamentsexekutor und dem Verlassenschaftskurator, beziehungsweise dem Geschenkgeber und Geschenknehmer auferlegte Auskunftspflicht gegenüber der Steuerverwaltung findet ihre Analogie in der Bestimmung des § 43, erster Absatz, des geltenden Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, wonach die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verbundenen Personen verpflichtet sind, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu liefern.

Die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaften, über die von ihnen infolge Ablebens des Versicherten auszuzahlenden Versicherungssummen der Finanzbehörde auf Verlangen Mitteilung zu machen, steht im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 15 des Entwurfes, nach welcher Versicherungssummen unter Umständen in den Nachlaß einzubeziehen sind. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf die inländischen Repräsentanzen der im Inlande Geschäfte betreibenden ausländischen Versicherungsanstalten.

Die Nichterfüllung der im § 44, Absätze 1 und 2, vorgesehenen Auskunftspflicht, insbesondere die Erteilung mangelhafter oder unrichtiger Auskünfte, begründet die persönliche Haftung des Auskunftspflichtigen für den verkürzten Steuerbetrag (§ 29, ZZ. 2 und 3 des Entwurfes) und stellt sich unter Umständen als eine nach Maßgabe des § 65 des Entwurfes der Steuerstrafe unterliegende Gefällsverkürzung dar.

Der vorletzte Absatz des § 44 des Entwurfes über die den Gerichten obliegende Verpflichtung zur Unterstützung der Steuerverwaltung entspricht dem zweiten Absatze des § 43 des Gesetzes vom 9. Februar 1850.

Zu § 45.

Dieser Paragraph enthält eine Reihe von Rechtsvermutungen zu Gunsten der Finanzverwaltung, welche jedoch insgesamt durch den dem Steuerpflichtigen eingeräumten und durch § 46 des Entwurfes wesentlich erleichterten Gegenbeweis entkräftet werden können.

Der erste Absatz dieses Paragraphen entspricht dem Punkte 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und besagt im wesentlichen, daß bei Undeutlichkeiten in Urkunden, insbesondere Schenkungsurkunden, die Auslegung zu Gunsten der Steuerverwaltung stattzufinden hat.

Im zweiten Absatze des § 45 wird zunächst als Grundsatz aufgestellt, daß die Finanzverwaltung berechtigt ist, bei einem Dritten erlegte Vermögenschaften (Depots) zum Zwecke der Steuerberechnung als Bestandteile des Nachlasses desjenigen anzusehen, auf dessen Namen der Erlag lautet, eine Rechtsvermutung, die in der Natur der Sache begründet ist und eine Ergänzung zu der im ersten Absatze des § 18 des Entwurfes enthaltenen Sicherungsbestimmung bildet.

Einer besonderen Regelung bedürfen diejenigen Fälle, in denen der Erleger hinsichtlich des zu Gunsten einer anderen Person erlegten Depots für sich oder für einen Dritten das Verfügungsrecht vorbehält. Dieser Vorgang wird nicht selten zu dem Zwecke gewählt, um der Erbfolge vorzugreifen, indem Vermögenswerte, welche durch den Vorbehalt des Dispositionsrechtes seitens des Erlegers wirtschaftlich in den Händen des letzteren verbleiben, schon bei dessen Lebzeiten formell aus dem Vermögen des Deponenten ausgeschieden und in das eines anderen (meist der Kinder oder des Ehegatten) übertragen werden, einzig und allein zu dem Zwecke, um diese Werte der Erbschaftsabgabe zu entziehen; auf diese Weise können ganze Vermögen unversteuert von Generation zu Generation vererbt werden.

Diesen Erfolg zu verhindern, ist die Rechtsvermutung des § 45, zweiter Absatz, letzter Satz, bestimmt, durch welche die Finanzbehörde berechtigt werden soll, bezüglich eines solchen Depositums eine Schenkung auf den Todesfall seitens des Erlegers an denjenigen anzunehmen, auf dessen Namen der Erlag bewirkt wurde; wenn daher in einem solchen Falle der Erleger vor demjenigen stirbt, zu dessen Gunsten das Vermögen erlegt worden ist, so hätte der letztere — sofern die Finanzbehörde nach Lage der konkreten Umstände von der Rechtsvermutung Gebrauch macht und sofern nicht der nach dem letzten Absatze des § 45

zulässige Gegenbeweis erbracht wird — für das Depositum die Erbschaftssteuer gemäß § 1, Z. 2 des Entwurfes zu entrichten.

Was die im dritten Absatze des § 45 erwähnten Erläge anbelangt, so handelt es sich um jene Arten von Depots, welche im Sprachgebrauche der Geschäftswelt als „Kumulativdepots" bezeichnet werden. Die im Entwurfe vorgesehene Art der Steuerbehandlung, wonach die Finanzbehörde bei solchen Erlägen zum Zwecke der Steuerbemessung annehmen kann, daß die Anteile, soweit sie nicht anderweitig feststehen, gleich groß sind, hat schon de lege lata, obgleich es derzeit an einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber mangelt, die Billigung des Verwaltungsgerichtshofes gefunden (Erkenntnis vom 18. April 1901, Z. 1744 Nr. 261 F).

Gegenüber allen im § 45 statuierten Rechtsvermutungen ist, wie bereits hervorgehoben, der Gegenbeweis seitens der Partei zulässig, welcher nach Maßgabe der Vorschriften des § 46 im Wege der eidlichen Einvernahme vor Gericht geführt werden kann.

So unerläßlich auch die Präsumptionen des § 45 zum Schutze des Staatsschatzes erscheinen, so läßt sich doch andrerseits nicht verkennen, daß unter Umständen Fälle eintreten können, in denen die starre und rücksichtslose Geltendmachung der gedachten Rechtsvermutungen eine Härte in sich schließen würde. Das Finanzministerium gedenkt daher, durch entsprechende Weisungen an die unterstehenden Finanzbehörden einer allzu fiskalischen Handhabung der Vorschriften des § 45 entgegenzuwirken und dafür zu sorgen, daß die konkreten Verhältnisse jedes einzelnen Falles angemessene Berücksichtigung finden.

Zu § 46.

Das Anwendungsgebiet der im § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, vorgesehenen Beweisaufnahme bei Gericht durch eidliche Einvernehmung der Partei und eidliche Abhörung von Zeugen soll im § 46 des Entwurfes eine bedeutende Erweiterung erfahren.

Während nämlich die gerichtliche Beweisaufnahme nach § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 derzeit nur in den Fällen der §§ 13, 14 und 15 eben dieses Gesetzes, welchen die §§ 16, 17 und 18, Absätze 2 und 3, des vorliegenden Entwurfes entsprechen, zulässig ist, wird dieselbe nach § 46 des Entwurfes in Angelegenheiten der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch noch in folgenden Fällen veranlaßt werden können:

a) wenn die Unsicherheit oder die teilweise oder gänzliche Uneinbringlichkeit von Aktivforderungen eines Nachlasses in Frage steht (§ 13);

b) wenn es sich um den Nachweis handelt, daß ein Dritter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 des Entwurfes schon zu Lebzeiten des Erblassers den Anspruch auf eine Versicherungssumme erworben hat;

c) wenn es sich um den Beweis des Rechtes eines Dritten auf im Nachlasse befindliche Sachen handelt (§ 18, Absatz 1);

d) bei dem im § 38 geforderten Nachweise der Rückgängigmachung einer Schenkung;

e) in Ansehung des Gegenbeweises gegen die Rechtsvermutungen des § 45;

f) in den Fällen des § 63, betreffend den Nachweis des Klagerechtes auf eine Belohnung bei Geschäften der in den §§ 940 und 941 a. b. G. B. erwähnten Art.

Abgesehen von dieser Ausdehnung des Anwendungsbereiches der gerichtlichen Beweisaufnahme deckt sich der Inhalt der Absätze 1 bis 3 des § 46 des Entwurfes mit jenem des § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901.

Die Anordnungen des vierten Absatzes des § 46 sind im wesentlichen identisch mit den zur Durchführung des zitierten § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, getroffenen Bestimmungen des § 28, Absätze 2 und 3, der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 75, während der letzte Absatz des § 46 des Entwurfes inhaltlich dem letzten Absatze des § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 entspricht.

Zu § 47.

Die prozentuellen Gebühren von Erbschaften und Schenkungen sind derzeit nach § 60, Absatz 3, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 in der Regel nach vorausgegangener amtlicher Bemessung und Ausfertigung eines Zahlungsauftrages von den Parteien unmittelbar zu entrichten. Von dieser Regel hat aber der § 6, lit. C, a und c des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Ausnahmen zugelassen. Es ist nämlich in nachstehenden Fällen die Gebühr nicht unmittelbar, sondern mittels Stempelmarken zu entrichten:

1. bei Schenkungen beweglicher Sachen, wenn die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag 20 fl., im ganzen daher 25 fl. (50 K) nicht übersteigt;

2. bei Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen und gerichtlich abgehandelt werden, wenn die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag 20 fl., im ganzen daher den Betrag von 25 fl. (50 K) nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Gebühr vom Abhandlungsrichter zu bemessen.

Überdies ist im § 6, C cit. den Parteien die Wahl eingeräumt, in den beiden genannten Fällen die Gebühr, wenn sie den Betrag von 50 K übersteigt,

entweder mittels Stempelmarken oder aber unmittelbar zu entrichten.

Im § 47, Absatz 1, des Entwurfes soll nun für die Erbschafts- und Schenkungssteuer gleichfalls die Regel aufgestellt werden, daß der Steuerbetrag amtlich zu berechnen, mittels eines Zahlungsauftrages dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben und von letzterem bar zu entrichten ist. Die Bestimmung, daß die Finanzverwaltung berechtigt ist, vom Steuerpflichtigen schon vor der Steuerbemessung entsprechende Sicherstellung für die Steuer zu verlangen — eine Bestimmung, von welcher selbstverständlich nur im Bedarfsfalle, bei Gefahr in Verzuge, Gebrauch gemacht werden wird — stellt sich als eine unerläßliche Kautel gegen Schädigungen des Staatsschatzes dar. Ohne diese Berechtigung wäre die Finanzverwaltung, welche (namentlich in verwickelten Verlassenschaftsfällen oder wenn der Steuerpflichtige mit der Lieferung der Bemessungsgrundlagen säumig ist) oft erst nach längerer Zeit in die Lage kommt, die Bemessung vorzunehmen, der Gefahr des gänzlichen Verlustes jedweden Deckungsobjektes preisgegeben.

Die Ausnahmen von dem im ersten Absatze des § 47 ausgesprochenen Grundsatze, daß die Steuer mit amtlichem Zahlungsauftrag vorzuschreiben ist, enthalten die folgenden Absätze dieses Paragraphen.

Die obenerwähnte Einrichtung des geltenden Rechtes, daß in gewissen kleineren Verlassenschaftsfällen der Abhandlungsrichter an Stelle der Finanzbehörde als Bemessungsorgan fungiert, bedeutet eine wesentliche Geschäftsvereinfachung sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung.

Wie jedoch schon im allgemeinen Teile dieses Motivenberichtes betont wurde, soll die Mitwirkung der Abhandlungsgerichte bei der Veranlagung der Erbschaftsabgaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, und es erschien mit diesem Grundsatze kaum vereinbar, den Gerichten, wenn auch nur unter den Voraussetzungen des § 6, C, c des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, die förmliche Bemessung der Erbschaftssteuer zu überlassen.

Es soll daher nach dem zweiten Absatze des § 47 rücksichtlich kleinerer nur aus beweglichen Sachen bestehender Verlassenschaften im Verordnungswege bestimmt werden können, daß die Partei die Steuer ohne amtliche Bemessung auf Grund einer durch den Abhandlungsrichter vorzunehmenden Bekanntgabe des Steuerbetrages in Stempelmarken zu entrichten hat. Die Offenhaltung des Verordnungsweges empfiehlt sich in der Erwägung, daß auf diese Art in Ansehung des Betrages, bis zu welchem die Entrichtung der Steuer in Stempelmarken stattzufinden hat, den wechselnden Zeitverhältnissen besser Rechnung getragen werden kann, als es jetzt nach § 6, C, c des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 möglich ist

An die Nichtbeachtung der gerichtlichen Bekanntgabe des Steuerbetrages soll sich, ebenso wie an die Erhebung des Widerspruches gegen den bekanntgegebenen Betrag, unter Ausschluß der nachteiligen Folge der Steuererhöhung nach § 64, Z. 1, lediglich die Wirkung knüpfen, daß dann die amtliche Bemessung der Steuer durch die Finanzbehörde einzutreten hat.

Die Bestimmung des fünften Absatzes des § 47, wonach die Schenkungssteuer in Stempelmarken entrichtet werden muß, sofern die Steuerpflicht durch die Ausfertigung einer Urkunde bedingt ist, und der Steuerbetrag 50 K nicht überschreitet, entspricht dem bezogenen § 6, C, a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862.

Nach dem letzten Absatze des § 47 soll es der Verordnungsgewalt der Regierung überlassen bleiben, auch in anderen als den vorbezeichneten Fällen zu gestatten, die Erbschafts- und Schenkungssteuer ohne Ausfertigung eines Zahlungsauftrages unmittelbar oder in Stempelmarken zu entrichten — eine Ermächtigung, von welcher die Regierung vorläufig im großen und ganzen unter Anlehnung an die schon derzeit geltenden Bestimmungen Gebrauch zu machen gedenkt. Eine Änderung ist hauptsächlich in der Richtung geplant, daß die fakultative Entrichtung der Steuer in Stempelmarken bei höheren Beträgen als 50 K fallen gelassen werden soll, weil diese Gestattung erfahrungsgemäß leicht zu Benachteiligungen des Staatsschatzes führen kann. Durch die Fassung des letzten Absatzes des § 47 soll der Finanzverwaltung übrigens die Möglichkeit geboten werden, auch in Fällen amtlicher Bemessung und barer Entrichtung der Steuer von der Ausfertigung eines Zahlungsauftrages abzusehen und sich auf die mündliche Bekanntgabe des Steuerbetrages zu beschränken, wie dies jetzt bezüglich der Skalagebühren im § 60, zweiter Absatz, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorgesehen ist.

Zu § 48.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften über die Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen im wesentlichen dem gegenwärtigen Rechtszustande auf diesem Gebiete (Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, § 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, und Gesetz vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26). Es wurde jedoch auf die Beseitigung einiger bezüglich der Verzugs- und Vergütungszinsen in der Praxis aufgetauchter Streitfragen Bedacht genommen. (Absätze 3 und 4.)

Wenn die Einhebung von Verzugszinsen und die Auszahlung von Vergütungszinsen auf Steuerbeträge über 5 K eingeschränkt wurde, so gründet sich diese — in Ansehung der Verzugszinsen von rückständigen Gebühren schon derzeit im Verordnungswege getroffene — Bestimmung auf die Erwägung, daß bei

den diese Grenze nicht überschreitenden Steuerbeträgen von einem Zinsenverluste füglich nicht gesprochen werden kann, und daß die mit der Zinsenberechnung verbundene Mühewaltung zu dem Vorteile des Zinsenbezuges wohl außer Verhältnis stünde.

Zu § 49.

Der Inhalt dieses Paragraphen deckt sich im wesentlichen mit den §§ 7 und 8 des geltenden Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 über die Einbringung und über die Einreihung von Gebühren in Konkursfällen.

Zu § 50.

Die beiden ersten Absätze dieses Paragraphen entsprechen dem ersten Absatze des § 46 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, beziehungsweise dem § 82 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.

Eine Neuerung bildet jedoch die Bestimmung über die finanzbehördliche Intervention bei dem Akte der Todfallsaufnahme. Diese Intervention erscheint praktisch nur in jenen Fällen durchführbar, in denen die Todfallsaufnahme von dem Gerichte besonders angeordnet wird (§ 36 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854), nicht auch in jenen Fällen, in denen dieselbe ohne spezielle Mitwirkung des Gerichtes stattfindet (§ 37 ebenda). Die vorgeschlagene fallweise Intervention eines Finanzbeamten, welche natürlich nicht ausnahmslos, sondern nur in wichtigeren Fällen erfolgen wird, dürfte sich als ein Mittel gegen Verschleppungen des Nachlaßvermögens und gegen Verkürzungen der Erbschaftssteuer erweisen.

Neu ist ferner die Vorschrift, daß der Finanzbehörde auch eine Abschrift des über die Todfallsaufnahme erstatteten Berichtes mitzuteilen ist. Die Kenntnis dieses Berichtes ist deshalb höchst wünschenswert, weil derselbe eine summarische Angabe des hinterlassenen Vermögens zu enthalten hat (Punkt 17 des Musters I zu § 50 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854), und hiedurch die Finanzbehörde in die Lage gesetzt wird, schon in diesem frühen Stadium einen beiläufigen Überblick über das Verlassenschaftsvermögen zu gewinnen.

Die im dritten Absatze des § 50 vorgesehene Übersendung von gerichtlichen Akten und Erstattung von Mitteilungen ergibt sich aus der den Behörden überhaupt obliegenden Verpflichtung, einander bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. (Vgl. auch § 44, Absatz 3.)

Nach dem vierten Absatze dieses Paragraphen wird unter Umständen der Finanzbehörde das Recht zustehen, zu der über besonderen gerichtlichen Auftrag

aufzunehmenden Inventur einen Vertreter zu entsenden. Die Voraussetzungen, unter welchen der Finanzbehörde diese Befugnis zukommt, werden im Verordnungswege bestimmt werden. Hiebei ist beabsichtigt, die Vertretung der Finanzbehörde bei der Inventursaufnahme auf wichtigere Fälle einzuschränken, in denen die Höhe des Nachlaßvermögens, die Kompliziertheit der konkreten Verhältnisse oder besondere, die Gefahr einer Steuerverkürzung in sich schließende Umstände eine solche Intervention wünschenswert erscheinen lassen.

Nach § 138 des Abhandlungspatentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ist im Falle des Todes von Ausländern, über deren Verlassenschaft die Erbverhandlung einer auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen ist (§ 137 des zitierten Patentes), für die inländischen Verlassenschaftsgläubiger unter gewissen Voraussetzungen insoweit Sorge zu tragen, daß die Ausfolgung des Verlassenschaftsvermögens erst dann geschehen darf, wenn deren Befriedigung erfolgt oder die Sicherstellung für Forderungen derselben geleistet ist. Einen ähnlichen Schutz sollen auch die Interessen des Staatsschatzes durch die Bestimmung des letzten Absatzes des § 50 erfahren.

Zu den §§ 51 bis 54.

Nach § 46, Absätze 2 bis 5, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 bildet die Nachweisung des Nachlasses (Nachlaßnachweisung, Nachlaßausweis) die formale Grundlage für die Bemessung der Erbgebühren; die Nachlaßnachweisung war bisher entweder vom Steuerpflichtigen selbst zu verfassen, bei Gericht zu überreichen und von diesem an die Finanzbehörde zu leiten, oder aber vom Gerichte aufzunehmen und der Finanzbehörde zu übermitteln. Auch die Bemessung der neuen Erbschaftssteuer wird in der Regel auf Grund einer Nachlaßnachweisung zu erfolgen haben. Eine wichtige grundsätzliche Abweichung von dem gegenwärtigen Zustande ist aber insofern vorgesehen, als die Nachlaßnachweisung künftig weder bei Gericht überreicht, noch vom Gerichte aufgenommen, sondern von den Steuerpflichtigen direkt an die Finanzbehörde erstattet werden soll. Da hienach die Verfassung der Nachlaßnachweisung von dem Gange des gerichtlichen Abhandlungsverfahrens überhaupt losgelöst ist, wird im § 51 eine Frist für die Überreichung der Nachlaßnachweisung bei der Finanzbehörde vorgezeichnet, welche drei Monate, vom Zeitpunkte des Eintrittes der Steuerpflicht gerechnet, beträgt. Die Dauer dieser Frist dürfte für die Normalfälle ausreichend sein, zumal da gewärtigt werden kann, daß die Loslösung der Abgabenbemessung von der Abhandlungspflege eine erhebliche Beschleunigung der letzteren zur Folge haben wird. Für diejenigen Fälle, in denen sich die Frist als zu kurz erweist, ist dadurch vorgesorgt, daß dieselbe nach dem dritten Ab-

satze des § 51 aus erheblichen Gründen verlängert werden kann.

Bei Überschreitung dieser Frist kann die Vorlage der Nachlaßnachweisung, nach vorgängiger erfolgloser Aufforderung seitens der Finanzbehörde, durch Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 66, zweiter Absatz, des Entwurfes) erzwungen werden.

Bleibt auch dieses Mittel fruchtlos, so hat nach § 52, letzter Absatz, das Abhandlungsgericht über Ansuchen der Finanzbehörde einen Kurator zu bestellen, welcher innerhalb einer von der Finanzbehörde festzusetzenden Frist die Nachlaßnachweisung zu verfassen und der Finanzbehörde vorzulegen hat. Überdies aber treten für den Nachweisungspflichtigen die nachteiligen Folgen der Steuererhöhung nach Maßgabe des § 64, Z. 2, eventuell der Steuerstrafe nach Maßgabe des § 65, Z. 2, des Entwurfes sowie, wenn die Versäumnis der dreimonatlichen Frist den Zeitraum von drei Monaten überschreitet, die Pflicht zur Zahlung von Ersatzzinsen (§ 55) ein.

Die Notwendigkeit so mannigfacher, neben einander bestehender und einander ergänzender Kautelen wird erklärlich, wenn erwogen wird, daß die Nachlaßnachweisung — ungeachtet des grundsätzlichen Rechtes der Finanzbehörde, die Steuerbemessung auf Grund anderer Behelfe vorzunehmen (§ 51, letzter Absatz) — in der Regel die unentbehrliche Grundlage für die Bemessung der Erbschaftssteuer bildet, und es daher unerläßlich ist, in Absicht auf die Erlangung dieses wichtigsten Bemessungsbehelfes nicht ausschließlich auf den guten Willen des Steuerträgers angewiesen zu sein. Auch sind diese Kautelen um so unbedenklicher, als sie, soweit die Ersatzzinsen in Betracht kommen, nur eine ungerechtfertigte Bereicherung des Steuerträgers verhindern sollen, im übrigen aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur den zahlungsunwilligen, mala fide vorgehenden Steuerpflichtigen bedrohen werden.

Im vierten Absatze des § 51 wird der Inhalt der Nachlaßnachweisung im allgemeinen umschrieben, die nähere Einrichtung derselben bleibt aber nach § 53 des Entwurfes dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Personen, welche zur Erstattung der Nachlaßnachweisung verpflichtet sind, werden in dem ersten Absatz des § 52 angeführt. Hiezu ist lediglich zu bemerken, daß den Vermächtnisnehmern nicht die Pflicht zur Erstattung einer förmlichen Nachlaßnachweisung auferlegt ist, sondern daß ihnen lediglich obliegt, den ihnen zukommenden Anfall über Aufforderung der Finanzbehörde innerhalb der ihnen bekanntzumachenden Frist nachzuweisen.

Im § 53 werden Erleichterungen in der Art der Erstattung der Nachlaßnachweisung und der eventuelle Verzicht auf die letztere für gewisse Fälle der Verordnungsgewalt der Regierung vorbehalten. Ebenso wie

jetzt bei Gericht (§ 46, letzter Absatz, des Gesetzes vom 9. Februar 1850), soll in kleineren Verlassenschaftsfällen sowie in den (künftig viel häufiger als jetzt eintretenden) Fällen gänzlicher Befreiung von der Erbschaftssteuer die Nachlaßnachweisung in Hinkunft bei der Finanzbehörde mündlich erstattet werden können oder auch gänzlich entfallen, eine Einrichtung, welche ebensosehr im Interesse des Steuerpflichtigen als in dem der Finanzverwaltung gelegen ist.

§ 54 enthält eine spezielle Kompetenzbestimmung bezüglich der Nachlässe der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Zu § 55.

Die Bestimmungen des § 55 über die im Falle verspäteter Überreichung der Nachlaßnachweisung von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden vierprozentigen Ersatzzinsen decken sich zum Teile mit den Vorschriften des § 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74. Sowohl was das Ausmaß der Zinsen anbelangt, als auch bezüglich des Endzeitpunktes des Zinsenlaufes werden die derzeit für die Erbgebühren geltenden Bestimmungen auch für die Erbschaftssteuer rezipiert. Dagegen ist gegenüber den Bestimmungen des bezogenen § 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 eine Abweichung in der Richtung vorgesehen, daß die Zinsenpflicht nach dem Entwurfe schon im Falle dreimonatlicher Überschreitung der Frist zur Überreichung der Nachlaßnachweisung, daher in der Regel dann eintreten wird, wenn binnen sechs Monaten nach dem Erbanfalle die Nachlaßnachweisung nicht überreicht wurde. Was weiters die Dekurrenz des Zinsenlaufes anbelangt, so soll dieselbe in Hinkunft in der Regel drei Monate nach dem Tage des Erbanfalles eintreten, während nach der derzeit geltenden Gesetzesvorschrift die Zinsen erst zwölf Monate nach dem Tage des Erbanfalles zu laufen beginnen. Diese Änderungen haben darin ihren Grund, daß sich die geltenden Fristen nach den gewonnenen Erfahrungen nicht als ausreichend erwiesen haben, um einer ungerechtfertigten Hinausziehung der Abgabenentrichtung vorzubeugen, und daß es nach dem Begriffe und Wesen der Ersatzzinsen, welche doch die Vermeidung eines ungerechtfertigten Zinsengewinnes seitens des Steuerpflichtigen bezwecken, streng genommen gerechtfertigt erschiene, den Lauf dieser Zinsen schon mit dem Tage nach dem Anfalle beginnen zu lassen.

Zur Begründung der Institution der Ersatzzinsen führen die erläuternden Bemerkungen zu § 10 der damaligen Regierungsvorlage (Nr. 322 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIV. Session, 1898, und Nr. 211 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XV. Session, 1898) im wesentlichen folgendes aus:

Die Bemessung der Gebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen erleidet, im Vergleiche mit anderen Verkehrsakten, ganz allgemein dadurch eine Ver-

zögerung, daß die als Grundlage der Vorschreibung dienende Nachweisung des Nachlasses erst nach Verlauf einer gewissen Zeit, vom Erbanfalle an gerechnet, der Behörde zukommt. Je umständlicher nun im einzelnen Falle die gerichtliche Nachlaßabhandlung sich gestaltet, um so mehr wird auch der Zeitpunkt hinausgeschoben werden, in welchem die Bemessung der Gebühren und deren Einhebung erfolgen kann. Wo es sich also um geringfügige Nachlässe handelt, wird deren Feststellung durch das Gericht, die Mitteilung der Nachlaßnachweisung an die Finanzbehörde und sonach auch die Vorschreibung und Einhebung der Gebühren binnen einer verhältnismäßig kurzen Frist bewerkstelligt werden können. Anders dort, wo Nachlässe in Betracht kommen, welche, verschiedenartige Kapitalsanlagen umfassend, in hohen, oft Millionen erreichenden Werten sich bewegen, wobei die mit ihrer Feststellung durch Inventur oder eidesstättiges Vermögensbekenntnis verbundenen Ermittlungen, Werterhebungen, Korrespondenzen u. dgl. naturgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. In solchen Fällen dauert es oft eine Reihe von Jahren, bis die Partei ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Bemessungsgrundlagen Genüge leistet, ja es ist bei einzelnen, besonders großen Nachlässen vorgekommen, daß die Verzögerung fast ein Dezennium betrug.

Die Konsequenz ist nun die, daß die Erwerber großer Erbschaften vor jenen geringwertiger Nachlässe dadurch im Vorteile sind, daß die ersteren tatsächlich später als die letzteren zur Entrichtung der Gebühren verhalten werden können und dergestalt ohne inneren Grund den Betrag der auf die Dauer der Abhandlung entfallenden Zinsen der Gebühr lukrieren. Umgekehrt entsteht für den Staatsschatz, dessen Recht auf die Gebühr grundsätzlich doch mit dem Eintritte des Erbanfalles erwachsen ist, ein dem Betrage der gedachten Zinsen gleichkommender Entgang. Es bedarf wohl kaum des Hinweises, daß hiedurch den Parteien geradezu ein Anreiz geboten wird, die Finalisierung der Verlassenschaftsabhandlung und damit auch den Zeitpunkt der Gebührenzahlung so viel nur immer möglich hinauszuschieben. Auch die den Abhandlungsgerichten zur Verfügung stehenden Mittel, säumige Parteien zur Erfüllung der ihnen in Absicht auf die Verlassenschaftsabhandlung obliegenden Verpflichtungen zu verhalten, erweisen sich, wie die Erfahrung lehrt, nicht in allen Fällen als ausreichend.

In der ausländischen Gesetzgebung bietet England durch den Artikel 6, § 6 der Finance Act 1894, betreffend die Estate Duty (Erbschaftssteuer), ein über den § 10 der Vorlage noch hinausgehendes Analogon. Nach dem englischen Gesetze ist nämlich die Steuer in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Tode des Erblassers zu bezahlen, und zwar mit 3 Prozent Zinsen vom Tage des Todes.

Da nach dem Entwurfe die Erstattung der Nachlaßnachweisung von der Abhandlungspflege gänzlich losgelöst, und den Gerichten daher die Ingerenz auf die rechtzeitige Lieferung dieses Bemessungsbehelfes entzogen werden soll, wird die Institution der Ersatzzinsen für die Erbschaftssteuer eine zumindest nicht geringere Bedeutung besitzen, als bisher für die Erbgebühren.

In den Fällen des § 53, in welchen die Nachlaßnachweisung mündlich zu Protokoll gegeben werden oder auch gänzlich entfallen kann, wird von der Einhebung von Ersatzzinsen Umgang genommen werden.

Zu den §§ 56 bis 59.

An die Spitze der Bestimmungen über die Abzugsposten stellt § 56 den (auch) in § 57, letzter

Absatz, des geltenden Gebührengesetzes ausgesprochenen) Grundsatz, daß Schulden, Lasten und Ausgaben, deren Abzug vom Nachlasse zum Zwecke der Steuerberechnung verlangt wird (§ 9 des Entwurfes) glaubwürdig nachzuweisen sind, widrigens dieselben bei der Steuerbemessung nicht in Abzug gebracht werden.

Nach § 9, Absatz 4, des Entwurfes kommen Schulden und Lasten, die ausschließlich auf einem steuerfreien Teile des Nachlasses haften, gar nicht, Schulden und Lasten aber, die ausschließlich auf einem steuerpflichtigen Teile des Nachlasses haften, nur bei diesem Teile in Abzug, wogegen Schulden und Lasten, die sowohl auf dem steuerfreien als auf dem steuerpflichtigen Teile des Nachlasses haften, von letzterem Teile nur nach dem Verhältnisse desselben zu dem ganzen Nachlasse abzuziehen sind.

Anknüpfend an diese Bestimmung trifft der zweite Absatz des § 56 die Anordnung, daß die zur Aufteilung der Schulden und Lasten in solchen Fällen erforderlichen Nachweisungen von dem Steuerpflichtigen beizubringen sind, widrigens die Finanzbehörde diesbezüglich nach freiem Ermessen vorgehen kann.

Die übrigen in Vorschlag gebrachten Bestimmungen in Ansehung des Lastenabzuges sind zum überwiegenden Teile dem Finanz- und Justizministerialerlasse vom 25. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 148, Punkt 5, in einer dem Wesen der neuen Steuer angepaßten Form entnommen.

Der in diesem Ministerialerlasse festgehaltene Unterschied zwischen Forderungen, bei welchen eine Beurkundung nicht gebräuchlich, und solchen, bei welchen sie gebräuchlich ist, wird auch im vorliegenden Gesetzentwurfe beibehalten, und, ebenso wie in dem bezogenen Ministerialerlasse, hinsichtlich der Forderungen der ersten Art (§ 58 des Entwurfes) eine erleichterte Beweisführung zugelassen, hinsichtlich der Forderungen der zweiten Art hingegen (§ 57) ein strikter Beweis verlangt.

Dagegen sind als bemerkenswertere Abweichungen vom gegenwärtigen Rechtszustande, beziehungsweise als Ergänzungen zu den aus dem zitierten Ministerialerlasse rezipierten Bestimmungen hervorzuheben:

1. Die Berechtigung der Finanzverwaltung, in bestimmten Fällen den Gläubiger zu einer Erklärung über den Betrag der Schuld zur Zeit des Eintrittes der Steuerpflicht zu verhalten, und die Verpflichtung des Gläubigers, diese Erklärung abzugeben und dem Schuldner die Beschaffung gewisser Beweisbehelfe zu gestatten (§ 57, zweiter und dritter Absatz).

2. Der Ausschluß der Abzugsfähigkeit verjährter, sowie jener Schulden, deren Bestand nur durch im Inlande nicht exekutionsfähige Erkenntnisse und Urteile ausländischer Gerichte dargetan wird (§ 57, letzter Absatz).

3. Die Einschränkung der erleichterten Beweisführung auf diejenigen im § 58 näher bezeichneten Forderungen, welche nicht mehr als drei Jahre rückständig sind.

4. Die Ermächtigung der Regierung, in Ansehung des Nachweises geringfügigerer Forderungen von Handels- und Gewerbetreibenden Erleichterungen im Verordnungswege zu gewähren (§ 58, Absatz 2). Im Sinne einer schon gegenwärtig aus Billigkeitsrücksichten beobachteten Praxis beabsichtigt nämlich die Regierung, zu gestatten, daß bei Vorhandensein gewisser Kautelen Forderungen der bezeichneten Art auch auf Grund unbeglaubigter Buchauszüge oder unbedenklicher Fakturen als Abzugsposten anerkannt werden können, sofern das Ausmaß der Forderungen eines und desselben Gläubigers an den Erblasser den Betrag von 500 K nicht übersteigt.

Zu § 60.

Die Bestimmungen über den Offenbarungseid sind derzeit im § 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, enthalten.

Gegenüber den Befürchtungen, welche seinerzeit in den parlamentarischen Beratungen über den zitierten § 12 laut geworden sind, ist die Regierung in der Lage, zu konstatieren, daß der Fall der Ablegung eines solchen Eides bisher nicht vorgekommen ist und auch in Hinkunft wohl nur höchst selten eintreten wird. Gleichwohl erblickt die Regierung nach wie vor, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die mit dem Bestande dieser Institution verbundene abschreckende Wirkung, in der Möglichkeit der Abforderung des Offenbarungseides eine wertvolle Sicherungsmaßregel für die Erbschaftsabgabe. Demgemäß dürfte es sich empfehlen, den § 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 dem Wesen nach unverändert in das neue Erbschaftssteuergesetz aufzunehmen. Die abweichende Stilisierung des ersten, zweiten und vierten Absatzes verfolgt nur den Zweck, Vorsorge für den jetzt nicht geregelten Fall zu treffen, daß ein Nachlaßvermögen nicht nur teilweise, sondern gänzlich verschwiegen worden ist. Der derzeit normierte Maximalsatz des Gesamtbetrages der zur Erzwingung der Eidesablegung zu verhängenden Geldstrafen erweist sich insofern als unpraktisch, als die Festlegung eines solchen Maximalbetrages in Fällen, in denen das konkrete finanzielle Interesse des Steuerpflichtigen diesen Betrag übersteigt, geeignet erscheint, die ganze Maßnahme zu frustrieren. Es wurde daher von der Statuierung eines Höchstbetrages überhaupt Umgang genommen.

Zu § 61.

Die gerichtliche Einantwortung eines Nachlasses ist gegenwärtig mit den Gebühren für die Übertragung von Todes wegen insofern in einen engen Zusammenhang gebracht, als vor

Berichtigung oder Sicherstellung dieser Gebühren gemäß § 72 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und § 149, lit. a des Abhandlungspatentes vom 9. August 1854 die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden darf. Der Zweck dieser Bestimmung ist der einer fiskalischen Sicherheitsmaßregel; wird nämlich dem Erben vor Berichtigung der Gebühr die Möglichkeit freier Verfügung über das Nachlaßvermögen eingeräumt, so erhöht sich die Gefahr, daß die Gebühr dem Staatsschatze unter Umständen ganz verloren geht.

Dadurch nun, daß in der Praxis sich hie und da die Gebührenbemessung und damit auch die Gebührenzahlung, namentlich in verwickelteren Bemessungsfällen bei Verlassenschaften größeren Umfanges, verzögerte, wurde auch die Einantwortung der Verlassenschaft mehr oder weniger lang hinausgeschoben. Es ist daher im Interesse der Justizverwaltung gelegen, die Konnexität, welche derzeit zwischen Verlassenschaftsabgabe und gerichtlicher Einantwortung besteht, zu lösen, und dergestalt eine raschere Beendigung des gerichtlichen Abhandlungsverfahrens zu ermöglichen.

Wenn die Regierung nunmehr vorschlägt, den erwähnten Zusammenhang fallen zu lassen, kann dies im Interesse der Sicherheit des Staatsschatzes doch nicht ohne Vorbehalt geschehen. Hiebei ist zu erwägen, daß schon die jetzige Vorschrift, wonach die gerichtliche Einantwortung nicht vor Berichtigung oder Sicherstellung der Gebühren erfolgen darf, nur in Ansehung solcher Bestandteile eines Nachlaßvermögens von praktischer Bedeutung ist, hinsichtlich welcher dem Erben erst durch die gerichtliche Einantwortung des Nachlasses nicht nur die rechtliche, sondern auch die faktische Möglichkeit eröffnet wird, darüber frei zu verfügen. Solche Nachlaßbestandteile sind vor allem Rechte, welche den Gegenstand einer Eintragung in die öffentlichen Bücher bilden, wie zum Beispiel das Eigentum an Realitäten, Hypothekarforderungen, dann aber auch Depots von Wertpapieren, Geldern, Pretiosen, welche in den gerichtlichen Depositenämtern oder bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen verwahrt sind. Dagegen werden anderweitige bewegliche Sachen, wie zum Beispiel Einrichtungsgegenstände, dann Wertpapiere oder Bargeld, welche der Erblasser selbst in Verwahrung hatte, und über welche dem Erben vom Abhandlungsgerichte die einstweilige Disposition eingeräumt wurde, schon derzeit von der Sicherungsbestimmung des § 72 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und des § 149, lit. a des Abhandlungspatentes vom 9. August 1854 faktisch wenig berührt.

Demgemäß soll künftig, wie bereits bei Besprechung des § 30 des Entwurfes erwähnt wurde, sofern nicht der Fall des § 50, letzter Absatz, vorliegt, die gerichtliche Einantwortung des Nachlasses ohne Rücksicht darauf, ob die Erbschaftsabgabe berichtigt oder sichergestellt ist oder nicht, erfolgen können; es

wird im § 61 des Entwurfes lediglich die bücherliche Umschreibung in Ansehung der zum Nachlasse gehörigen Liegenschaften und bücherlichen Rechte sowie die Behebung der bei Kreditinstituten, Bankiers oder bei sonstigen Anstalten und Personen, die sich berufsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremder Vermögenschaften befassen, erliegenden Depots und der bei solchen Anstalten oder Personen in Safes (Sicherheitsfächern) befindlichen Vermögenschaften des Erblassers an gewisse Kautelen geknüpft, welche einerseits den Staatsschatz gegen den Verlust der zur Befriedigung seines Steueranspruches zu Gebote stehenden Deckungsobjekte zu schützen bestimmt sind und in dieser Beziehung mit der im § 30 des Entwurfes geregelten sächlichen Haftung der Nachlaßbestandteile in Zusammenhang stehen, andererseits aber vermöge der Schranken, die sie dem Steuerpflichtigen bis zur Berichtigung der Steuer in der Verfügung über die von Todes wegen erworbenen Gegenstände auferlegen, einen Antrieb zur Entrichtung der Erbschaftssteuer bilden werden.

Nach den vorgeschlagenen Bestimmungen des § 61 wird die grundbücherliche Eintragung des Erben oder Vermächtnisnehmers oder der Rechtsnachfolger dieser Personen von dem Nachweise der Berichtigung oder Sicherstellung der Erbschaftssteuer, und zwar einschließlich der Immobiliargebühr, beziehungsweise von der Zustimmung der Finanzbehörde abhängig gemacht, sofern die Eintragung vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tage des Einantwortungsbeschlusses erfolgen soll. Weiters wird, ohne Einschränkung auf den gedachten einjährigen Zeitraum, die Zulässigkeit der Behebung der oberwähnten Vermögenschaften an die ausdrückliche Bewilligung des Abhandlungsgerichtes geknüpft, welche — soweit die betreffenden Vermögenschaften nicht zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit oder des Begräbnisses des Erblassers notwendig sind — nur im Falle der nachgewiesenen Berichtigung oder Sicherstellung der gedachten Abgaben oder auf Grund der Zustimmung der Finanzbehörde erteilt werden darf. Die gleichen Kautelen werden auch in Ansehung der Versicherungssummen aufgestellt, zu deren Auszahlung die Versicherungsanstalten infolge des Todes des Versicherten verpflichtet sind; zu den Versicherungsanstalten sind selbstverständlich auch die inländischen Vertretungen der im Inlande Geschäfte betreibenden ausländischen Versicherungsanstalten zu rechnen.

Wenn, wie erwähnt, das Verbot der bücherlichen Ersichtlichmachung des Erwerbers vor Berichtigung oder Sicherstellung der Erbschaftssteuer auf eine bestimmte Zeit nach der Einantwortung beschränkt werden soll, so hat dies in der Rücksichtnahme auf das Tabularprinzip seinen Grund, welches allzulang andauernde Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem bücherlichen Besitzstande als nicht wünschenswert erscheinen läßt; im Hinblicke auf

die in der sächlichen Haftung der Nachlaßrealitäten gelegene Sicherung der Ansprüche des Staatsschatzes dürfte übrigens auch vom Standpunkte der Interessen des letzteren diese Befristung keinen besonderen Bedenken unterliegen.

Im Falle der Nichtbeachtung der Vorschriften des § 61 über die Behebung von Vermögenschaften und Auszahlung von Versicherungssummen haften diejenigen, welche die Ausfolgung oder Auszahlung vorzeitig vornehmen, persönlich für die auf die ausgefolgten Vermögenschaften entfallende Erbschaftssteuer, wenn dieselben im Zeitpunkte der Behebung oder Auszahlung von dem Tode des Erblassers Kenntnis hatten oder nach den Umständen haben mußten (§ 29, Z. 3, des Entwurfes). Ausgenommen von der Haftung sind nach § 29, Z. 3, die Beamten eines Gerichtes und die Notare als Gerichtskommissäre.

Diejenigen, welche, entgegen den Vorschriften des § 61, Absätze 2 und 3, die Vermögenschaften behoben oder die Auszahlung entgegengenommen haben, unterliegen, abgesehen von der allfälligen persönlichen Haftung nach § 29, den Straffolgen des § 65, Z. 5, oder, sofern sie im Zeitpunkte der Behebung oder Auszahlung nicht wußten oder nach den Umständen wissen mußten, daß die im § 61 angeführten Voraussetzungen der Behebung oder Auszahlung nicht vorlagen, der im § 66 vorgesehenen Ordnungsstrafe.

Zu § 62.

Der Anmeldepflicht behufs Vornahme der amtlichen Gebührenbemessung sollen nur diejenigen Schenkungen unterliegen, von welchen die Steuer unmittelbar zu entrichten ist, nicht aber solche, bei welchen die Steuerentrichtung mittels Verwendung von Stempelzeichen einzutreten hat (§ 47, fünfter Absatz).

Was die Personen betrifft, welchen die Anmeldepflicht obliegt, sowie die Fristen, in welchen die Anmeldung zu bewirken ist, so wird im § 62 ungefähr dieselbe Regelung vorgeschlagen, welche sich aus dem § 44 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 in Ansehung der prozentuellen Gebühr für Schenkungen unter Lebenden ergibt. Es mag hervorgehoben werden, daß nach dem Entwurfe bei Schenkungen vor öffentlichen Behörden, Gerichten oder Ämtern oder vor einem Notar und bei Schenkungen unter Mitwirkung eines Advokaten außer diesen Ämtern und Personen auch der Geschenkgeber und der Beschenkte zur Anmeldung verpflichtet sind.

Zu § 63.

Belohnende (remuneratorische) Schenkungen, welche sich nach § 940 a. b. G. B. als wirkliche Schenkungen darstellen, werden im zweiten Absatze des § 31 ausdrücklich als steuerpflichtig erklärt. Diese

Schenkungen sind schon derzeit der prozentuellen Schenkungsgebühr unterworfen. Die Gebührenpflicht solcher Schenkungen wird jedoch nicht selten durch die Behauptung in Frage gestellt, daß der Beschenkte mit Rücksicht auf ein bestandenes Dienstverhältnis u. dgl. ein Klagerecht auf die Belohnung gehabt habe. Bei Zutreffen dieser Voraussetzung könnte aber nach § 941 a. b. G. B. eine Schenkung nicht angenommen, daher auch eine Schenkungssteuer nicht gefordert werden.

Mit Rücksicht hierauf scheint es geboten, der Partei die Beweislast für die erwähnte Behauptung, durch welche die Freilassung von der Schenkungssteuer bezweckt wird, aufzuerlegen. Die Beweisführung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 46 des Entwurfes im Wege der eidlichen Einvernahme bei Gericht erfolgen.

Zum IV. Abschnitte.

Zu den §§ 64 bis 67.

Die Strafbestimmungen für die Erbschafts- und Schenkungssteuer lehnen sich enge an die einschlägigen Vorschriften des bestehenden Gebührengesetzes (§§ 79 u. ff.) an. Wie das letztere, unterscheidet auch der vorliegende Gesetzentwurf zwischen Gesetzesübertretungen, welche mittels einfacher Steuererhöhung, oder mittels Ordnungsstrafe, oder im Wege des Gefällsstrafverfahrens mittels Steuerstrafe zu ahnden sind.

Behufs Abgrenzung dieser Kategorien von Strafen gegeneinander ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß Steuererhöhung und Steuerstrafe in Fällen von Übertretungen zu verhängen sind, in welchen die Steuer verkürzt oder wenigstens der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, und zwar die Steuererhöhung in minderen Fällen, die Steuerstrafe hingegen in wichtigeren Fällen bei vorausgesetztem Dolus. Die Ordnungsstrafen sind in der Regel bei anderen Übertretungen des Steuergesetzes zu verhängen, welche sich nicht als Steuerverkürzungen qualifizieren, dann aber auch zur Erzwingung der dem Steuerpflichtigen obliegenden Nachweisung des Nachlasses, von deren Lieferung die Steuerbemessung abhängt.

Was zunächst die Steuererhöhung betrifft (§ 64), so kann sie sowohl bei der mittels des Stempels zu entrichtenden Steuer (Z. 1) eintreten, als auch bei der unmittelbar zu entrichtenden Steuer (Z. 2).

Die Unterlassung der in diesem Gesetze zum Zwecke der Steuerentrichtung vorgeschriebenen Verwendung von Stempelzeichen zieht, wie bereits bei Besprechung des § 47 erwähnt, die nachteilige Folge der Steuererhöhung ausnahmsweise in jenen Fällen nicht nach sich, in welchen gemäß § 47, Absätze 2 bis 4 des Entwurfes der Steuerbetrag vom Abhandlungsrichter (Gerichtskommissär) dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben wurde.

Die Verhängung einer Steuererhöhung bei Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage der Nachlaßnachweisung bildet gegenüber dem geltenden Rechte ein Novum und hängt mit den geänderten Vorschriften über die Erstattung der Nachlaßnachweisung zusammen. Derzeit hat nämlich die Finanzbehörde auf den Zeitpunkt der Erstattung der Nachlaßnachweisung überhaupt keine unmittelbare Ingerenz, es ist vielmehr die Überwachung der Vorlage derselben Sache des Abhandlungsgerichtes, und es steht dem letzteren zu, säumige Parteien zur Vorlage der Nachlaßnachweisung anzuhalten. Nunmehr soll nach § 51 die Nachlaßnachweisung behufs Bemessung der Erbschaftssteuer

unmittelbar bei der Finanzbehörde überreicht werden, und sind hiefür bestimmte Fristen angeordnet.

Hiedurch erscheinen die erbschaftssteuerpflichtigen Übertragungen formell in steuerrechtlicher Beziehung anderen abgabepflichtigen Verkehrsakten gleichgestellt, und hat daher konsequenterweise die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage der Nachlaßnachweisung im wesentlichen dieselbe nachteilige Folge, das ist die Steuererhöhung, nach sich zu ziehen, wie die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung anderer steuerpflichtiger Verkehrsakte behufs Abgabenbemessung.

Ein Unterschied wird, und zwar im Interesse der Steuerpflichtigen, nur insofern gemacht, als die bloße Fristversäumnis die Steuererhöhung noch nicht nach sich ziehen, die letztere vielmehr erst dann eintreten soll, wenn die Partei eine nach Ablauf der Frist an sie ergangene Aufforderung der Steuerbehörde zur Vorlage der Nachlaßnachweisung unbefolgt gelassen und ungeachtet der sodann verhängten Ordnungsstrafe die Nachweisung nicht erstattet hat.

Sofern übrigens die Unterlassung der Erstattung der Nachlaßnachweisung unter Umständen erfolgt, aus welchen die Absicht, sich der Steuerentrichtung zu entziehen, gefolgert werden kann, hat nach Maßgabe des § 65, Z. 2, an die Stelle der Steuererhöhung die Steuerstrafe zu treten.

Der § 65, betreffend die Steuerstrafen, ist den §§ 84 und 85 des geltenden Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 nachgebildet. Es wäre lediglich hervorzuheben, daß das Strafausmaß mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit der in Betracht kommenden Verkürzungen, statt mit dem Drei- bis Sechsfachen, mit dem Vier- bis Achtfachen, das ist mit dem im § 265 des Gefällsstrafgesetzes für schwere Gefällsübertretungen festgesetzten normalen Strafausmaß beantragt wird, und daß nach dem Schlußabsatze in der gleichen Erwägung das nach dem Gefällsstrafgesetze (§§ 39 und 40) sich ergebende Höchstausmaß der Strafe von 20.000 K hier keine Anwendung finden soll.

Im § 66 wird die Anwendbarkeit der Ordnungsstrafen, welche derzeit nach der Ministerialverordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, Punkt 1, nur im Falle, als die zur Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe und Nachweisungen nicht rechtzeitig eingebracht werden, verhängt werden können, nach dem Muster des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, § 26, und des Gesetzes über die Fahrkartensteuer vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, § 4, auf die Übertretungen oder Außerachtlassungen der Bestimmungen des Gesetzes oder der zu dessen Durchführung erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge überhaupt ausgedehnt.

Nach dem dritten und vierten Absatze des § 66 kann in den einer milderen Beurteilung unterliegenden Fällen statt der Steuererhöhung oder der Steuerstrafe auf Ordnungsstrafe erkannt werden.

Angesichts der Einschränkung des Einflusses der Gerichte auf die Veranlagung der Erbschaftsabgaben, welche durch manche der besprochenen Bestimmungen des Entwurfes erreicht werden soll, erscheint es passend, die Gerichtsfunktionäre von der jetzt im § 75 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 begründeten Haftung für die Abgabe zu entheben und an die Stelle der Haftung für den Fall pflichtwidrigen Verhaltens Ordnungsstrafen (§ 67 des Entwurfes) treten zu lassen, welche nicht von der Finanzbehörde, sondern über Antrag der letzteren vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu verhängen sind. In rücksichtswürdigen Fällen kann eine bloße Erinnerung an den schudtragenden Funktionär erlassen werden.

Bemerkungen zum Tarif.

Die Steuersätze und die Wertstufen des Tarifes sowie die sonstige Einrichtung desselben, namentlich die Abgrenzung der Verwandtschaftsgrade, wurden schon im allgemeinen sowie im statistischen Teile dieses Motivenberichtes besprochen.

Zu den Anmerkungen ad Post 1.

In der Anmerkung 1 wird zum Ausdruck gebracht, daß der progressive Steuersatz sich nach der Wertziffer des ganzen einzelnen Anfalles zu richten, und daher behufs Anwendung der Steuersätze eine Zerlegung des Anfalles in mehrere den einzelnen Wertstufen der Tariftabelle entsprechende Teilbeträge nicht stattzufinden hat. Der vorgeschlagene Berechnungsmodus, welcher übrigens auch bei Bemessung der Personaleinkommensteuer Platz greift (§ 172 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220) — auch das deutsche Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 hat denselben adoptiert — ermöglicht eine rasche und einfache Ermittlung des Steuerbetrages und entspricht überdies nach Ansicht der Regierung dem Grundgedanken der Progression besser als die Zerlegung in Teilbeträge.

Letzteres System ist, wie bereits in dem allgemeinen Teile der Motive erwähnt wurde, in den neuen Erbschaftssteuergesetzen Frankreichs vom 25. Februar 1901 und Italiens vom 23. Jänner 1902 verwirklicht und war auch in dem sächsischen Regierungsentwurfe vom Jahre 1897 vorgeschlagen. Ein Vorzug dieser Art der Steuerberechnung besteht darin, daß sie eine Art gleitender Skala herstellt, und daß dadurch fallweise eintretende Härten der Progression gemildert werden, wenn nämlich eine für den Steuersatz maßgebende Wertstufe nur um einen geringfügigen Betrag überschritten wird. Die Regierung ist jedoch der Anschauung, daß dieser Zweck ebenso gut durch die vorgeschlagene Bestimmung der Anmerkung 2 erreicht wird, welche den analogen Vorschriften des § 172, Absatz 3, und § 233, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, sowie dem § 6 der Verordnung vom 21. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 75 (Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen), nachgebildet wurde.

Zu den Anmerkungen ad Post 1 und 2.

Die Anmerkung 1, betreffend die Abrundung der steuerpflichtigen Beträge, ist dem denselben Gegenstand betreffenden § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember

1862, R. G. Bl. Nr. 89, nachgebildet. Da auf Grund des letzteren Paragraphen derzeit die gebührenpflichtigen Beträge behufs Bemessung der Prozentualgebühr von 40 zu 40 K abzurunden sind, bedeutet die in der Anmerkung 1 beantragte Abrundung von 20 zu 20 K eine Milderung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande.

Die Vorschrift der Anmerkung 2 über die Nichtberücksichtigung des Unterschiedes zwischen ehelicher und unehelicher Geburt bei der direkten Verwandtschaftslinie, dann über die Ausschließung geschiedener oder getrennter Ehegatten von dem ermäßigten Steuerausmaße entspricht der geltenden Tarifpost 106 B, a, der Tarifpost 91 B, I, beziehungsweise dem § 1 des Immobiliargebührengesetzes vom 18. Juni 1901.

Eben dies gilt auch von der Vorschrift der Anmerkung 3 in Bezug auf Wahleltern und Wahlkinder. Die günstigere Behandlung der Stiefkinder sowie der Schwiegerkinder ist schon derzeit in der Ministerialverordnung vom 31. August 1858, R. G. Bl. Nr. 138, vorgesehen.

D. Übersicht über die gesetzlichen Vorschriften, betreffend Fondsbeiträge von Verlassenschaften.

Da die Vorschriften über die verschiedenen Fondsbeiträge von Verlassenschaften, deren Ursprung und Charakter bereits im allgemeinen Teile der Motive in großen Zügen skizziert wurden, unbeschadet der im einzelnen vorkommenden Abweichungen, im allgemeinen in ihren Grundzügen übereinstimmen, konnte sich im Hinblicke auf den Zweck der vorliegenden Übersicht auf eine Zusammenstellung der Tarife und auf die wörtliche Wiedergabe der Gesetze betreffend einen dieser Verlassenschaftsbeiträge beschränkt werden. Zur wörtlichen Wiedergabe wurden die Gesetze über den niederösterreichischen Schulbeitrag gewählt, welche den bezüglichen Komplex von Rechtsfragen besonders ausführlich behandeln.

I. Beiträge zu Schulzwecken.

Niederösterreich.

1. Gesetz vom 17. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 167, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Beiträge zum niederösterreichischen Landesschulfonds aus den in Niederösterreich vorkommenden Verlassenschaften.

Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1871, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1872, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften, sowie die zu diesem Gesetze erlassene Novelle vom 31. August 1905, L. G. Bl. Nr. 142, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

An Stelle dieser Gesetze treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Niederösterreich gelegenes Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der reine Nachlaß den Wert von 2000 K übersteigt, ein Beitrag zum niederösterreichischen Landesschulfonds als gesetzliches Vermächtnis zu entrichten und zu Gunsten der öffentlichen Volksschulen und der in dieses Gebiet gehörigen Spezialschulen in Österreich unter der Enns zu verwenden.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses gesetzlichen Vermächtnisses wird dadurch nichts geändert, daß eine Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Niederösterreich gelegenes Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen wäre, im Delegationswege einem außerhalb Niederösterreichs gelegenen Gerichte zur Abhandlung übertragen wird.

Von dem außerhalb Niederösterreichs gelegenen unbeweglichen Gute ist ein Beitrag zum niederösterreichischen Landesschulfonds nicht zu entrichten.

§ 2.

Für die Bemessung des Schulfondsbeitrages gilt der nachstehende Tarif:

I. **Ist der Erbe oder Vermächtnisnehmer** ein Noterbe oder der hinterlassene Ehegatte des Erblassers, so ist der Schulfondsbeitrag bei einem reinen Nachlasse von

über 2000 K bis einschließlich 10.000 K von je 100 K mit 10 h,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 100 K mit 15 h,
über 20.000 K bis einschließlich 30.000 K von je 100 K mit 20 h,
über 30.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 100 K mit 25 h,
über 40.000 K bis einschließlich 50.000 K von je 100 K mit 30 h,
über 50.000 K bis einschließlich 60.000 K von je 100 K mit 35 h,
über 60.000 K bis einschließlich 70.000 K von je 100 K mit 40 h,
über 70.000 K bis einschließlich 80.000 K von je 100 K mit 45 h,
über 80.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 100 K mit 50 h,
über 100.000 K bis einschließlich 120.000 K von je 100 K mit 55 h,
über 120.000 K bis einschließlich 140.000 K von je 100 K mit 60 h,
über 140.000 K bis einschließlich 160.000 K von je 100 K mit 65 h,
über 160.000 K bis einschließlich 180.000 K von je 100 K mit 70 h,
über 180.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 100 K mit 75 h,
über 200.000 K bis einschließlich 300.000 K von je 100 K mit 80 h

zu entrichten.

Bei einem reinen Nachlasse über 300.000 K steigt der auf 80 h von je 100 K festgesetzte Schulfondsbeitrag mit jedem Nachlaßmehrbetrag bis 100.000 K um je 1 h, jedoch darf der Schulfondsbeitrag nicht mehr als 1 Prozent des reinen Nachlasses betragen.

II. Ist der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder Noterbe noch Ehegatte des Erblassers, so wird der Schulfondsbeitrag, welcher von dem ihm zukommenden Nachlaß nach dem vorstehenden Tarif sich ergibt, um 50 Prozent erhöht bei folgenden Personen:

a) Personen, welche zum Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnis standen;
b) Geschwister des Erblassers;
c) Nachkommen seiner Geschwister;
d) Geschwister seiner Eltern oder Großeltern;
e) Geschwisterkinder im engeren Sinne.

Dabei ist es gleichgültig, ob dieses Verwandtschaftsverhältnis auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

Der so erhöhte Schulfondsbeitrag darf in keinem Falle mehr betragen als 1·5 Prozent des reinen Nachlasses.

III. Eine Erhöhung um 100 Prozent findet bei jenen Nachlaßteilen statt, welche an andere als die unter I und II bezeichneten Personen fallen.

Der erhöhte Schulfondsbeitrag darf in diesen Fällen niemals mehr betragen als 2 Prozent des reinen Nachlasses.

§ 3.

Die im einzelnen Falle anzuwendende Stufe des Tarifes richtet sich immer nach der Höhe des gesamten reinen Nachlasses.

Bruchteile unter 100 K sind zwar bei Bestimmung des anzuwendenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§ 4.

Bei Zuwendung eines Gebrauches oder Fruchtgenusses ist der Schulfondsbeitrag unter Anwendung der Grundsätze des § 58 des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 (Gebührengesetz), zu bemessen.

§ 5.

Der nach einer bestimmten Stufe des Tarifes sich ergebende Schulfondsbeitrag ist gegebenenfalls immer so weit zu ermäßigen, daß von dem reinen Nachlasse nach Abzug des Schulfondsbeitrages nicht weniger erübrigt, als von dem reinen Nachlasse der nächst niederen Stufe nach Abzug des auf diese Stufe entfallenden Schulfondsbeitrages erübrigen würde.

§ 6.

Gelangt der Nachlaß ganz oder zum Teile im Falle einer fideikommissarischen Substitution oder der Bestellung eines Fruchtgenusses vom Fiduziar oder Fruchtnießer, welche den Schulfondsbeitrag nach

einem niedereren Tarif entrichtet haben, an solche Personen, auf welche mit Rücksicht auf ihr persönliches Verhältnis zum Erblasser ein höherer Tarif für die Bemessung des Schulfondsbeitrages anzuwenden ist, so haben diese bei Eintritt des Substitutionsfalles oder bei Erlöschung des Fruchtgenusses von dem an sie gelangenden Nachlasse oder Nachlaßteile die Ergänzung des Schulfondsbeitrages auf jenen Betrag zu leisten, der sich nach dem betreffenden höheren Tarife ergibt.

Auch in diesem Falle richtet sich die zur Anwendung gelangende Stufe des Tarifes nach der Höhe des ursprünglichen gesamten reinen Nachlasses.

§ 7.

Der Schulfondsbeitrag haftet auf der Verlassenschaft und wird von den Erben eingehoben. Diesen steht jedoch das Recht zu, den auf die Vermächtnisse entfallenden Betrag von den Vermächtnisnehmern hereinzubringen, soweit nicht vom Erblasser die Verpflichtung zur gebührenfreien Erfolgung auferlegt wurde.

Für die Entrichtung des Schulfondsbeitrages von einem Vermächtnisse haftet der Vermächtnisnehmer zur ungeteilten Hand mit den Erben.

§ 8.

Der Wert des außerhalb Niederösterreichs befindlichen unbeweglichen Vermögens sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nur insofern in Anschlag gebracht, als es sich um Bestimmung der Stufe des Tarifes handelt. (§ 3.)

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlaßobjekten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei Berechnung des reinen Nachlasses überhaupt in Abzug zu bringen.

§ 9.

Der Betrag von Erbteilen oder Legaten zu Gunsten oder für Zwecke des niederösterreichischen Landesschulfonds wird in den zu entrichtenden Schulfondsbeitrag eingerechnet.

§ 10.

Der Schulfondsbeitrag wird unter subsidiärer Anwendung der für die Vermögensübertragungsgebühren bestehenden Vorschriften von denjenigen Behörden bemessen, denen die Bemessung der Vermögensübertragungsgebühr zusteht.

In jenen Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebühr in Stempelmarken erfolgt, haben die Gerichte den Schulfondsbeitrag zu bemessen.

Die Bezahlung des Schulfondsbeitrages hat von den in Wien abgehandelten Verlassenschaften bei dem niederösterreichischen Landes-Obereinnehmeramte und in jenen Gemeindebezirken, wo k. k. Finanzkassen bestehen, bei diesen, sonst bei den k. k. Steuerämtern zu erfolgen.

Über die erfolgte Bezahlung des Schulfondsbeitrages haben sich die Parteien beim Gerichte behufs Erwirkung der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

§ 11.

Welche Behörden des Landes im Falle der im § 1, Absatz 2 erwähnten Delegierung zur Bemessung und Einhebung des Landesschulfondsbeitrages berufen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 12.

Die exekutive Einbringung und eventuelle Sicherstellung der Schulfondsbeiträge hat durch dieselben Organe und Mittel wie bei landesfürstlichen Steuern zu geschehen.

Die bezüglichen Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen werden hiedurch nicht berührt.

§ 13.

Wird binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages der Schulfondsbeitrag nicht entrichtet, so sind von demselben fünfprozentige Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termins folgenden Tage angefangen, zu entrichten.

Von Schulfondsbeiträgen, die nicht über 2 K betragen, dann von Bruchteilen von 1 K bei größeren Vorschreibungen werden keine Verzugszinsen berechnet.

Die Entscheidung darüber, ob für die Entrichtung des Schulfondsbeitrages Zufristungen oder Ratenzahlungen zu bewilligen sind, steht dem Landesausschusse zu, welcher die Bewilligung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu erteilen hat.

§ 14.

Wenn die zum Zwecke der Bemessung des Schulfondsbeitrages zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen zwölf Monaten, von dem Tage des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist angefangen bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit dieses Beitrages (§ 13) vier Prozent jährlicher Ersatzzinsen von dem auszumittelnden Beitrage zu entrichten.

Erlangt der Gebührenpflichtige in einem späteren Zeitpunkte als dem Tage des Erbanfalles Kenntnis von demselben oder wird nach Erstattung der Nachlaßnachweisung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden, so läuft die zwölfmonatige Frist von dem Tage der erlangten Kenntnis ab.

Beim Vorhandensein von mehreren zur ungeteilten Hand für den Beitrag Verpflichteten genügt es für den Beginn des Laufes der gedachten Frist, wenn auch nur einer derselben Kenntnis von dem Erbanfall erlangt.

Der Gebührenpflichtige kann sich von der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Ersatzzinsen dadurch und in dem Maße befreien, als er auf Rechnung des auszumittelnden Beitrages einen Betrag erlegt.

§ 15.

Im Falle der Rückerstattung eines Teiles des vorgeschriebenen Schulfondsbeitrages hat die Partei Anspruch auf vierprozentige Vergütungszinsen von dem zu viel gezahlten Betrag, gerechnet vom Tage der erfolgten Zahlung.

In einem solchen Falle ist auch der entsprechende Teilbetrag der etwa entrichteten Ersatzzinsen rückzuvergüten.

§ 16.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auf die Bemessung jener Schulfondsbeiträge, welche nach dem Gesetze vom 17. September 1900, L. G. und V. Bl. Nr. 63, vorgeschrieben werden, sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

Artikel III.

Meine Minister für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

2. Gesetz vom 17. November 1900, L. G. u. V. Bl. Nr. 63, über den Schulbeitrag von dem in Niederösterreich gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Niederösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen.

§ 1.

Von dem in Niederösterreich gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer, nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte

außerhalb Niederösterreichs abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1872*) und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den niederösterreichischen Landesfonds einzuheben.

§ 2.

Die Bemessung erfolgt durch das k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlaßnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr eine Abschrift dieser Nachlaßnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlaßnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr vom Gesamtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zu Grunde gelegt wurden.

An diese Daten ist das k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien gebunden.

Die Überreichung einer Abschrift der Nachlaßnachweisung beim k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien entfällt, wenn die Nachlaßnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3.

Der Beitrag zum niederösterreichischen Landesfonde ist in der Regel vom reinen Werte des in Niederösterreich liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich dadurch, daß man von dem nach den Vorschriften des Gebührengesetzes ermittelten Werte der Realität jene Schulden abzieht, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch auch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht,

---

*) An die Stelle dieses Gesetzes ist das Gesetz vom 17. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 167 (siehe oben sub 1), getreten.

dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das unbewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich unbewegliches Nachlaßvermögen außer dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes in mehreren der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Teil der Nachlaßschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Niederösterreich befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§ 4.

Von dem sich hienach ergebenden Betrage des in Niederösterreich gelegenen unbeweglichen Vermögens ist der Schulbeitrag nach jenem Skalasatze zu bemessen, welcher gemäß der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, L. G. Bl. Nr. 1 von 1872*), der Höhe des bei Bemessung der staatlichen Vermögenübertragungsgebühr ermittelten reinen Wertes des Gesamtnachlasses entspricht.

§ 5.

Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages hat bei dem niederösterreichischen Landes-Obereinnehmeramte in Wien zu geschehen.

Die exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel, wie bei den landesfürstlichen Steuern, zu erfolgen.

§ 6.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlaßnachweisung (§ 2) beim Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 600 K geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Exekutionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonde der Gemeinde zu, in welcher das betreffende unbewegliche Nachlaßvermögen liegt. Falls dieses Vermögen in das Gebiet mehrerer Gemeinden fällt, so ist der Strafbetrag nach Verhältnis der von dem Vermögen auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Steuervorschreibungen zu verteilen.

---

*) An die Stelle dieser Paragraphen sind die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1905, L. G. Bl Nr. 167 (s. oben sub 1) getreten.

§ 7.

Dieses Gesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Unterrichtes, Mein Finanzminister und Mein Justizminister betraut.

Böhmen.

1. Gesetz vom 2. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 60 ex 1874, über die Einführung eines Schulbeitrages aus den im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaften.

2. Gesetz vom 14. Jänner 1895, L. G. Bl. Nr. 9, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 60 vom Jahre 1874.

Tarif.

Bis 1000 K frei.

Über 1000 K bis 2000 K fixe Gebühr von 2 K,

über 2000 K bis 10.000 K . 50 h von 200 K,

bis 20.000 K . .		60 h	von 200 K,
bis 40.000 K . .		70 h	von 200 K,
bis 60.000 K . .		80 h	von 200 K,
bis 80.000 K . .		90 h	von 200 K,
bis 100.000 K . .	1 K		von 200 K,
bis 120.000 K . .	1 K	10 h	von 200 K,
bis 140.000 K . .	1 K	20 h	von 200 K,
bis 160.000 K . .	1 K	30 h	von 200 K,
bis 180.000 K . .	1 K	40 h	von 200 K,
bis 200.000 K . .	1 K	50 h	von 200 K,
bis 300.000 K . .	1 K	60 h	von 200 K.

Bei Verlassenschaften über 300.000 K steigt der auf 1 K 60 h von 200 K festgesetzte Schulbeitrag mit jedem Nachlaßmehrbetrage bis 100.000 K um je 1 h und ist in der also berechneten Höhe von der ganzen Verlassenschaftssumme einzuheben, jedoch darf der Schulbeitrag nicht mehr als 1 Prozent des reinen Nachlasses betragen.

Ist der Erbe oder Legatar weder Noterbe noch der Ehegatte des Erblassers, so wird der Schulbeitrag, welcher von dem ihm zugewiesenen Nachlaßanteile nach dieser Skala entfällt, erhöht:

um 50 Prozent, wenn er zu den in der Tarifpost 106 B, Absatz a), b) und c), des Gesetzes

vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bezeichneten Personen,

um 100 Prozent, wenn er zu den im Absatze d) der gedachten Tarifpost 106 B bezeichneten Personen gehört.

Jedoch darf der so erhöhte Schulbeitrag nicht mehr als zwei Prozent des reinen Nachlasses betragen.

3. Dieser Schulbeitrag ist zufolge des Gesetzes vom 8. September 1899, L. G. Bl. Nr. 61, auch von dem im Königreiche Böhmen gelegenen, jedoch zu einer außerhalb des Königreiches Böhmen abgehandelten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

Bukowina.

Gesetz vom 13. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 7, wirksam für das Herzogtum Bukowina, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in der Bukowina vorkommenden Verlassenschaften.

Tarif.

Bis 600 K frei.

Über 600 K bis 2000 K fixe Gebühr von 2 K,
über 2000 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K mit 50 h,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 200 K mit 60 h,
über 20.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 200 K mit 70 h,
über 40.000 K von je 200 K mit 80 h.

Wenn weder ein Noterbe, noch der Gatte als Erben eintreten, so wird der nach dem vorliegenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Prozent erhöht.

Dalmatien.

1. Gesetz vom 30. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 11, wirksam für das Königreich Dalmatien, mit welchem der bisherige Normalschulfondsbeitrag von den Verlassenschaften aufgehoben, dafür aber die Einhebung eines Schulbeitrages zu Gunsten der Pensionskasse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen eingeführt wird.

2. Gesetz vom 28. April 1888, L. G Bl. Nr. 16, gültig für das Königreich Dalmatien, betreffend die Abänderung der §§ 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 11, mit welchem der Normalschulfondsbeitrag von den Verlassenschaften aufgehoben, dafür aber die Einhebung eines Schulbeitrages zu Gunsten der Pensionskassa der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen eingeführt wurde.

3. Gesetz vom 7. Juli 1897, L. G. Bl. Nr. 21, gültig für das Königreich Dalmatien, mit welchem einige Bestimmungen der Landesgesetze vom 30. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 11, und vom 28. April 1888, L. G. Bl. Nr. 16, über den Schulbeitrag von Verlassenschaften zu Gunsten der Pensionskassa der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen abgeändert und ergänzt werden.

Tarif.

Bis 100 K frei.

Von mehr als 100 K . . . 30 h für je 100 K.

Dieser Schulbeitrag wird bei denjenigen Verlassenschaften oder bei denjenigen Verlassenschaftsteilen (Vermächtnissen), welche weder den Noterben (§ 762 a. b. G. B.), noch dem überlebenden Ehegatten zufallen, um 50 Prozent erhöht.

Galizien.

Gesetz vom 6. Dezember 1894, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1896, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, betreffend die Einhebung der Abgaben von Verlassenschaften für den Landesschulfonds.

Tarif.

Bis 1000 K frei.

Über 1000 K bis 2000 K fixe Gebühr 2 K,
über 2000 K bis 10.000 K von je 200 K 30 h,
über 10.000 K bis 20.000 K von je 200 K 40 h,
über 20.000 K bis 40.000 K von je 200 K 50 h,
über 40.000 K bis 80.000 K von je 200 K 60 h,
über 80.000 K bis 120.000 K von je 200 K 70 h,
über 120.000 K bis 200.000 K von je 200 K 80 h,
über 200.000 K bis 400.000 K von je 200 K 90 h,
über 400.000 K und darüber von je 200 K 1 K,

wenn der Nachlaß nach dem Erblasser der Witwe, beziehungsweise dem Witwer oder den Verwandten des Erblassers in ab- oder aufsteigender Linie, (Noterben) zufällt. Fällt der Nachlaß ganz oder teilweise anderen Erben zu, so ist die Abgabe von der Verlassenschaft oder vom Teile derselben mit dem doppelten Betrage zu bemessen.

Görz und Gradiska.

Gesetz vom 3. Mai 1903, L. G. Bl. Nr. 8 ex 1904, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, womit der Schulbeitrag aus den Verlassenschaften geregelt wird.

Tarif.

Unter 600 K frei.

Wenn der reine Wert der Verlassenschaften oder der Liegenschaften, welche dem Beitrage unterliegen, 600 K erreicht, wird der Beitrag, wenn die korrespondierende staatliche Nachlaßgebühr 1 Prozent samt dem bezüglichen 25 prozentigen Zuschlage beträgt, nach folgendem Tarife bemessen:

Von 600 bis 1.000 K der fixe Betrag von 2 K,
„ 1.000 „ 2.000 „ 30 h für je 100 K,
„ 2.000 „ 10.000 „ 40 „ „ „ 100 „
„ 10.000 „ 20.000 „ 50 „ „ „ 100 „
„ 20.000 „ 40.000 „ 60 „ „ „ 100 „
„ 40.000 „ 60.000 „ 70 „ „ „ 100 „
„ 60.000 „ 80.000 „ 80 „ „ „ 100 „
„ 80.000 „ 100.000 „ 90 „ „ „ 100 „
„ 100.000 K und weiter 1 K für je 100 K.

Wenn einem Erben oder Legatar Erbschaften oder unbewegliche Güter zufallen, welche dem staatlichen Beitrage im Ausmaße von 4 Prozent nebst dem bezüglichen Zuschlage unterliegen, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurierten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Prozent, und in jenen Fällen um 100 Prozent erhöht, wo seitens des Staates die Erbschaftsgebühr mit 8 Prozent nebst dem bezüglichen Zuschlage bemessen wird.

Dieser Beitrag ist auch von den Liegenschaften im Lande Görz und Gradiska zu entrichten, welche zu anderswo zur Abhandlung gelangenden Verlassenschaften gehören.

Istrien.

Gesetz vom 5. Juni 1908, L. G. Bl. Nr. 30, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Neuregelung des Pensionsfonds für die Lehrer der allgemeinen öffentlichen Volksschulen Istriens und seiner Zuflüsse.

Tarif.

Unter 600 K frei.

Wenn der reine Wert der Verlassenschaften oder der Liegenschaften, welche dem Beitrage unterliegen, 600 K erreicht, wird der Beitrag, wenn die korrespondierende staatliche Nachlaßgebühr 1 Prozent samt dem bezüglichen 25 prozentigen Zuschlage beträgt, nach folgendem Tarife bemessen:

Von 600 bis 1.000 K der fixe Betrag von 2 K,
„ 1.000 „ 2.000 „ 30 h für je 100 K,
„ 2.000 „ 10.000 „ 40 „ „ „ 100 „
„ 10.000 „ 20.000 „ 50 „ „ „ 100 „
„ 20.000 „ 40.000 „ 60 „ „ „ 100 „
„ 40.000 „ 60.000 „ 70 „ „ „ 100 „
„ 60.000 „ 80.000 „ 80 „ „ „ 100 „
„ 80.000 „ 100.000 „ 90 „ „ „ 100 „
„ 100.000 K und weiter 1 K für je 100 K.

Wenn einem Erben oder Legatar Erbschaften oder unbewegliche Güter zufallen, welche dem staatlichen Beitrage im Ausmaße von 4 Prozent nebst dem bezüglichen Zuschlage unterliegen, wird der Beitrag und die Quote des Beitrages, welche dem depurierten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Prozent, und in jenen Fällen um 100 Prozent erhöht, wo seitens des Staates die Erbschaftsgebühr mit 8 Prozent nebst dem bezüglichen Zuschlage bemessen wird.

Dieser Beitrag ist auch von den Liegenschaften im Lande Istrien zu entrichten, welche zu anderswo zur Abhandlung gelangenden Verlassenschaften gehören.

Kärnten.

1. Gesetz vom 28. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 13, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus den in Kärnten vorkommenden Verlassenschaften.

2. Gesetz vom 30. April 1887, L. G. Bl. Nr. 25, womit der § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 13, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus den in Kärnten vorkommenden Verlassenschaften, abgeändert wird.

Tarif.

Bis 600 K frei.

Über 600 K bis einschließlich 2.000 K fixe Gebühr von 2 K,
über 2.000 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K . . 50 h,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 200 K . . 60 h,
über 20.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 200 K . . 70 h,
über 40.000 K bis einschließlich 60.000 K von je 200 K . . 80 h,
über 60.000 K bis einschließlich 80.000 K von je 200 K . . 90 h,
über 80.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 200 K . . 1 K,
über 100.000 K bis einschließlich 140.000 K von je 200 K . . 1 K 20 h,
über 140.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 200 K . . 1 K 60 h,
über 200.000 K von je 200 K . . 2 K.

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Noterbe, noch der hinterlassene Ehegatte des Erblassers ist, so wird der von seinem Erbteile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Prozent erhöht.

3. Dieser Schulbeitrag ist zufolge des Gesetzes vom 19. Oktober 1896, L. G. Bl. Nr. 10 ex 1898, auch von dem in Kärnten gelegenen, zu einer Verlassenschaft, die außerhalb Kärntens abgehandelt wird, gehörigen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

Krain.

1. Gesetz vom 18. Dezember 1874, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1875, wirksam für das Herzogtum Krain, betreffend die Erhöhung der Normalschulfondsbeiträge von Verlassenschaften.

2. Gesetz vom 6. Juli 1889, L. G. Bl. Nr. 15, womit der § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1874, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1875, betreffend die Erhöhung der Normalschulfondsbeiträge von Verlassenschaften in Krain abgeändert wird.

Tarif.

Bis 600 K frei.

Über 600 K bis einschließlich 1000 K fixe Gebühr von 2 K,
über 1000 K bis einschließlich 2000 K von je 200 K . . 40 h,
über 2000 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K . . 50 h,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 200 K . . 60 h,
über 20.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 200 K . . 70 h,
über 40.000 K bis einschließlich 60.000 K von je 200 K . . 80 h,
über 60.000 K bis einschließlich 80.000 K von je 200 K . . 1 K,
über 80.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 200 K . . 1 K 20 h,
über 100.000 K bis einschließlich 120.000 K von je 200 K . . 1 K 40 h,
über 120.000 K bis einschließlich 160.000 K von je 200 K . . 1 K 60 h,
über 160.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 200 K . . 1 K 80 h,
über 200.000 K von je 200 K . . 2 K.

Dieser Tarif hat jedoch nur für solche Erben beziehungsweise Vermächtnisnehmer zu gelten, für welche die Vermögensübertragungsgebühr auf den Todesfall nach T. P. 106 B, lit. a des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 mit 1 Prozent zu bemessen ist.

In anderen Fällen ist der nach dem vorstehenden Tarife entfallende Schulbeitrag um 50 Prozent zu erhöhen.

Mähren.

1. Gesetz vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Aufhebung des Normal-Schulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus Verlassenschaften.

2. Gesetz vom 18. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 71, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften, abgeändert werden.

Tarif.

Bis 1000 K frei.

Über 1000 K bis einschließlich 2000 K fixe Gebühr von 2 K,
über 2000 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K . . 50 K,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 200 K . . 60 h,
über 20.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 200 K . . 70 h,
über 40.000 K bis einschließlich 60.000 K von je 200 K . . 80 h,
über 60.000 K bis einschließlich 80.000 K von je 200 K . . 90 h,
über 80.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 200 K . . 1 K,
über 100.000 K bis einschließlich 120.000 K von je 200 K . . 1 K 10 h,
über 120.000 K bis einschließlich 140.000 K von je 200 K . . 1 K 20 h,
über 140.000 K bis einschließlich 160.000 K von je 200 K . . 1 K 30 h,
über 160.000 K bis einschließlich 180.000 K von je 200 K . . 1 K 40 h,
über 180.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 200 K . . 1 K 50 h,
über 200.000 K bis einschließlich 300.000 K von je 200 K . . 1 K 60 h,
bei einem reinen Nachlaß über 300.000 K steigt der auf 1 K 60 h von 200 K festgesetzte Schulbeitrag mit jedem Nachlaßmehrbetrage bis 100.000 K um je 2 h und ist in der also berechneten Höhe von der ganzen Verlassenschaftssumme einzuheben, jedoch darf der Schulbeitrag nicht mehr als 1 Prozent des reinen Nachlasses betragen.

Ist der Erbe oder Legatar weder Noterbe, noch der Ehegatte des Erblassers, so wird der Schulbeitrag, welcher von den ihm zugewiesenen Nachlaßanteilen nach dieser Skala entfällt, erhöht um 50 Prozent, wenn er zu den in der Tarifpost 106 B, b und c des Gesetzes vom 9. Februar 1850, bezeichneten Personen, um 100 Prozent, wenn er zu den im Absatze d der gedachten Tarifpost 106 B bezeichneten Personen gehört.

3. Dieser Schulbeitrag ist zufolge des Gesetzes vom 18. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 72, auch von dem in Mähren gelegenen, zu einer außerhalb Mährens abgehandelten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

Oberösterreich.

1. Gesetz vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, betreffend die Einführung eines Landesschulfonds-Beitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften.

2. Gesetz vom 30. Dezember 1896, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1897, wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, wodurch die §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Einführung eines Landesschulfonds-beitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften, abgeändert werden.

3. Gesetz vom 16. Dezember 1899, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1900, wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, womit das Gesetz vom 30. Dezember 1896 (L. G. und V. Bl. Nr. 22 ex 1897) ergänzt wird.

Tarif.

Dieser Beitrag wird von den reinen Erbteilen oder Vermächtnissen, und zwar von solchen bis 8000 K mit 4/10 Prozent, von solchen von 8000 K bis 40.000 K mit 5/10 Prozent und von solchen über 40.000 K mit 8/10 Prozent bemessen. Für jene Erben und Vermächtnisnehmer, welche eine staatliche Erbgebühr von 4 Prozent, beziehungsweise 8 Prozent zu entrichten haben, erhöht sich der Schulfondsbeitrag auf das Doppelte. Die der Bemessung zu unterziehenden Beträge sind, wie bei Bemessung der staatlichen Übertragungsgebühr, auf durch 40 teilbare Beträge abzurunden, wobei die dem gleichen Prozentsatze unterliegenden Quoten gemeinsam zu berechnen sind.

4. Dieser Schulbeitrag ist zufolge des Gesetzes vom 12. Juni 1896, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1898, auch von dem in Oberösterreich gelegenen, zu einer außerhalb Oberösterreichs abgehandelten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

Salzburg.

1. Gesetz vom 27. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 27, gültig für das Herzogtum Salzburg, womit die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogtume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrerpensionsfondskassa (Lehrerpensionsfonds) neu geregelt werden.

2. Gesetz vom 20. Jänner 1903, L. G. Bl. Nr. 8, gültig für das Herzogtum Salzburg, womit der § 3 des Landesgesetzes vom 27. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 27, betreffend die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogtume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrerpensionsfondskassa (Lehrerpensionsfonds) abgeändert werden.

Tarif.

Bis 600 K frei.

Über 600 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K . . 1 K 20 h,
über 10.000 K bis einschließlich 50.000 K von je 200 K . . 1 K 40 h,
über 50.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 200 K . . 1 K 60 h,
über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 200 K . . 1 K 80 h,
über 200.000 K von je 200 K . . 2 K.

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Noterbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von dem Erbteile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Beitrag um 50 Prozent erhöht. Diese Erhöhung tritt bei Personen, welche zur Zeit des Todes des Erblassers in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse zu demselben gestanden sind, nur dann ein, wenn der Erbteil oder das Legat 2000 K übersteigt.

3. Dieser Schulbeitrag ist zufolge des Gesetzes vom 14. Juni 1904, L. G. Bl. Nr. 10 ex 1905, auch von dem in Salzburg gelegenen, zu einer außerhalb Salzburgs abgehandelten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

Schlesien.

In Schlesien wird seit der mit Landesgesetz vom 2. November 1874, L. G. Bl. Nr. 51, erfolgten Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages ein Schulbeitrag nicht eingehoben.

Steiermark.

Gesetz vom 23. Dezember 1901, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1902, wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schullehrer-Pensionsfonds für das Herzogtum Steiermark.

Tarif.

Bis 800 K frei.

Über 800 K bis 10.000 K von jedem Hundert 50 h,
über 10.000 K bis 20.000 K von jedem Hundert 55 h,

über 20.000 K bis 40.000 K von jedem Hundert 60 h,
über 40.000 K bis 60.000 K von jedem Hundert 70 h,
über 60.000 K bis 100.000 K von jedem Hundert 80 h,
über 100.000 K bis 200.000 K von jedem Hundert 90 h,
über 200.000 K von jedem Hundert 1 K.

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Noterbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbteile oder Vermächtnisse sich ergebende Schullehrer-Pensionsfondsbeitrag um 50 Prozent erhöht.

Diese Gebühr ist nach § 7 des oben zitierten Gesetzes auch von dem in Steiermark gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer außerhalb Steiermarks abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, einzuheben.

Tirol.

Gesetz vom 28. November 1897, L. G. Bl. Nr. 21 ex 1898, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften.

Tarif.

1. Von den Erben und Legataren, welche nach den bestehenden Gesetzen vom Werte des ihnen als Erbteil oder als Vermächtnis zufallenden Nachlaßvermögens 1 Prozent an staatlicher Vermögensübertragungsgebühr zu bezahlen haben, wenn der reine Nachlaß 2000 K übersteigt, bei einem reinen Nachlasse

über 2000 K bis 10.000 K von je 200 K ihres Anteiles 10 h,
über 10.000 K bis 30.000 K von je 200 K ihres Anteiles 20 h,
über 30.000 K bis 60.000 K von je 200 K ihres Anteiles 30 h,
über 60.000 K bis 100.000 K von je 200 K ihres Anteiles 40 h,
über 100.000 K bis 200.000 K von je 200 K ihres Anteiles 50 h,
über 200.000 K von je 200 K ihres Anteiles 60 h.

2. Von Erben und Legataren, deren Erbteile und Vermächtnisse einer staatlichen Vermögensübertragungsgebühr von 4 Prozent unterliegen, wenn der reine Nachlaß 1000 K übersteigt, und zwar bei einem reinen Nachlasse

über 1000 K bis 10.000 K von je 200 K ihres Anteiles 20 h,

über 10.000 K bis 30.000 K von je 200 K ihres Anteiles 30 h,

über 30.000 K bis 60.000 K von je 200 K ihres Anteiles 40 h,

über 60.000 K bis 100.000 K von je 200 K ihres Anteiles 60 h,

über 100.000 K bis 200.000 K von je 200 K ihres Anteiles 90 h,

über 200.000 K von je 200 K ihres Anteiles 1 K 20 h.

3. Von allen anderen Personen:

Vom Werte ihrer Erbteile oder Vermächtnisse bei einem reinen Nachlasse

bis 10.000 K von je 200 K ihres Anteiles 60 h,

über 10.000 K bis 20.000 K von je 200 K ihres Anteiles 70 h,

über 20.000 K bis 40.000 K von je 200 K ihres Anteiles 80 h,

über 40.000 K bis 60.000 K von je 200 K ihres Anteiles 90 h,

über 60.000 K bis 100.000 K von je 200 K ihres Anteiles 1 K 20 h,

über 100.000 K bis 200.000 K für je 200 K ihres Anteiles 1 K 60 h,

über 200.000 K von je 200 K ihres Anteiles 2 K.

Für die Bemessung des Schulbeitrages hat die Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sowie des § 1, letzter Absatz, der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, analoge Anwendung zu finden.

Nach § 9 des zitierten Gesetzes vom 28. November 1897, R. G. Bl. Nr. 21 ex 1898, ist dieser Schulbeitrag auch von dem in Tirol gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer außerhalb Tirols abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, einzuheben.

Triest samt Gebiet.

1. Gesetz vom 15. Mai 1874, L. G. Bl. Nr. 16, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit der bestehende Normalschulfondsbeitrag aufgehoben und ein Beitrag zu Gunsten der Volksschulen aus den Verlassenschaften eingeführt wird.

2. Gesetz vom 18. Februar 1885, L, G. Bl. Nr. 11, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit der § 8 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, Nr. 16, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen, abgeändert wird.

3. Gesetz vom 20. Dezember 1902, L. G. Bl. Nr. 3 ex 1903, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, L. G. Bl. Nr. 16, und des Landesgesetzes vom 18. Februar 1885, L. G. Bl. Nr. 11, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen, abgeändert werden.

Tarif.

Bis 600 K frei.

Über 600 K bis 1000 K fixe Gebühr von 2 K,

von 1000 K bis 2000 K . . 40 h für je 200 K,

von 2000 K bis 10.000 K . . 50 h für je 200 K,

von 10.000 K bis 20.000 K . . 60 h für je 200 K,

von 20.000 K bis 40.000 K . . 70 h für je 200 K,

von 40.000 K bis 60.000 K . . 80 h für je 200 K,

von 60.000 K bis 80.000 K . . 90 h für je 200 K,

von 80.000 K bis 100.000 K . . 1 K für je 200 K,

von 100.000 K bis 200.000 K . . 1 K 20 h für je 200 K.

von 200.000 K und weiter . . 1 K 40 h für je 200 K.

Insofern die Erbschaft oder das unbewegliche Vermögen, welche dem Beitrage unterliegen, einem Erben oder Legatar zufallen, welcher weder Ehegatte, noch Noterbe des Verstorbenen ist, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurierten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Prozent erhöht.

Dieser Schulbeitrag ist nach § 3 des letztbezogenen Gesetzes auch von den Liegenschaften in der Gemeinde Triest, welche zu anderswo abgehandelten Verlassenschaften gehören, zu entrichten.

Vorarlberg.

Gesetz vom 30. August 1898, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1899, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Regelung des Schulbeitrages von Verlassenschaften.

Tarif.

Unter 1000 K frei.

Von 1000 K bis einschließlich 2000 K fixe Gebühr von 2 K,

über 2000 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K . . 30 h,

über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 200 K . . 40 h,

über 20.000 K bis einschließlich 30.000 K von je 200 K . . 50 h,

über 30.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 200 K . . 60 h,

über 40.000 K bis einschließlich 60.000 K von je 200 K . . 70 h,

über 60.000 K bis einschließlich 80.000 K von je 200 K . . 80 h,

über 80.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 200 K . . 1 K,

über 100.000 K bis einschließlich 120.000 K von je 200 K . . 1 K 20 h,

über 120.000 K bis einschließlich 140.000 K von je 200 K . . 1 K 40 h,

über 140.000 K bis einschließlich 160.000 K von je 200 K . . 1 K 60 h,

über 160.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 200 K . . 1 K 80 h,

über 200.000 K von je 200 K . . 2 K.

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Noterbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbteile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Prozent erhöht. Personen indessen, die nach Tarifpost 106 B b des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, beziehungsweise des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, eine staatliche Übertragungsgebühr von 1 Prozent des Wertes zu entrichten haben, sind von der Entrichtung des Zuschlages befreit.

Dieser Schulbeitrag ist nach § 6 des bezogenen Landesgesetzes vom 30. August 1898 auch von dem in Vorarlberg gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Vorarlbergs abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, einzuheben.

II. Beiträge zu Armenzwecken.

1. Zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

Hofdekret vom 30. August 1806, J. G. S. Nr. 782; Ministerialerlaß vom 17. Februar 1849, R. G. Bl. Nr. 121.

Dieser Beitrag ist von allen in Wien abgehandelten Verlassenschaften, deren reiner Wert den Betrag von 210 K übersteigt, mit ein Prozent einzuheben.

2. Zum Niederösterreichischen Landes-Armenfonds.

Gesetz vom 13. Oktober 1893, L. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zu dem niederösterreichischen Landes-Armenfonde, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Tarif.

	Bis	1600 K	frei.		
Über	1.600 K	bis	10.000 K	. . . 10	Prozent
„	10.000 „	„	20.000 „	. . . 15	„
„	20.000 „	„	40.000 „	. . . 20	„
„	40.000 „	„	100.000 „	. . . 25	„
„	100.000 „	„	200.000 „	. . . 30	„
„	200.000 „	. . . .	. . . . .	. . . 35	„

der staatlichen Vermögenübertragungsgebühr samt Zuschlag, jedoch mit Ausschluß der für die Übertragung von unbeweglichem Vermögen zu entrichtenden besonderen Staatsgebühr.

3. Zum Grazer „Steierischen Hauptarmenfonds".

Hofdekret vom 15. Juni 1816, J. G. S. Nr. 1259.

Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 30. Juni 1863, Z. 4572.

Gemeinderatsbeschluß vom 25. September 1896, Z. 89211/III.

Dieser, in die städtische Kasse fließende Beitrag wird von den in Graz vorkommenden Verlassenschaften, deren reiner Wert 210 K übersteigt, mit ein Prozent eingehoben.

III. Beiträge zu Spitalzwecken.

1. Zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds.

A. Gesetz vom 31. Dezember 1891, L. G. Bl. Nr. 72, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von dem im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften.

B. Gesetz vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12, mit welchem die §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1891, L. G. Bl. Nr. 72, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von dem im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften, abgeändert werden.

Tarif.

Bis 2000 K frei.

Darüber:

a) bei Vermögensübertragungen von Todes wegen, welche der 1prozentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen:

über 2000 K bis einschließlich 10.000 K 0·30 Prozent,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K 0·35 Prozent,
über 20.000 K bis einschließlich 100.000 K 0·40 Prozent,
über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K 0·45 Prozent,
über 200.000 K bis einschließlich 400.000 K 0·50 Prozent,
über 400.000 K bis einschließlich 600.000 K 0·55 Prozent,
über 600.000 K bis einschließlich 800.000 K 0·60 Prozent,
über 800.000 K bis einschließlich 1,000.000 K 0·65 Prozent,
über 1,000.000 K bis einschließlich 1,200.000 K 0·70 Prozent,
über 1,200.000 K bis einschließlich 1,400.000 K 0·75 Prozent,
über 1,400.000 K bis einschließlich 1,600.000 K 0·80 Prozent,
über 1,600.000 K bis einschließlich 1,800.000 K 0·85 Prozent,
über 1,800.000 K bis einschließlich 2,000.000 K 0·90 Prozent,
über 2,000.000 K 0·95 Prozent;

b) bei Vermögensübertragungen von Todes wegen, welche der vierprozentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen, das Doppelte, und

c) bei Vermögensübertragungen, welche der achtprozentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen, das Vierfache der unter a) angeführten Prozentsätze.

C. Dieser Beitrag ist zufolge des Gesetzes vom 19. September 1905, L. G. Bl. Nr. 143, auch von dem im Wiener Gemeindegebiete gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Wiens abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen, unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

2. Zum Brünner Lokalkrankenhausfonds.

Hofkanzleidekret vom 24. Dezember 1834, Z. 32057.

Dieser Beitrag ist von den in Brünn vorkommenden Verlassenschaften, deren reiner Wert 210 K übersteigt, mit einem halben Prozent einzuheben.

3. Zum Prager weltlichen Stiftungsfonds.

Hofdekret vom 9. April 1817, J. G. S. Nr. 1331.

Dieser Beitrag wird von den in Prag vorkommenden Verlassenschaften, deren reiner Wert 210 K übersteigt, mit einem halben Prozent eingehoben.

4. Zum Krankenhause in Lemberg.

Hofdekret vom 4. September 1816, J. G. S Nr. 1280.

Dieser Betrag wird von den in Lemberg vorkommenden Verlassenschaften, und zwar auf Grund nachstehenden Tarifes, eingehoben:

Bis 420 K frei.
Über 420 K bis ausschließend 840 K fixe Gebühr von 84 h,
von 840 K bis ausschließend 4200 K von je 840 K 1 K 68 h,
von 4200 K bis ausschließend 8400 K von je 840 K 2 K 10 h,
von 8400 K bis ausschließend 21.000 K, von je 840 K . . 2 K 52 h,
von 21.000 K bis ausschließend 42.000 K von je 840 K . . 2 K 94 h,
von 42.000 K bis ausschließend 63.000 K von je 840 K . . 3 K 36 h,
von 63.000 K weiter von je 840 K . . 3 K 78 h.

5. Für Spitalausgaben der Gemeinde Triest.

A. Gesetz vom 23. August 1898, L. G. Bl. Nr. 22, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, mit welchem ein Beitrag aus den Verlassenschaften für Spitalsausgaben der Gemeinde Triest eingeführt wird.

B. Gesetz vom 16. September 1900, L. G. Bl. Nr. 25, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, mit welchem die Artikel II und VII des Landesgesetzes vom 23. August 1898, L. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften für Spitalausgaben der Gemeinde Triest, abgeändert werden.

Tarif.

Unter 10.000 K frei.

Von 10.000 K bis 20.000 K für je 200 K 60 h,
von 20.000 K bis 40.000 K für je 200 K 70 h,
von 40.000 K bis 60.000 K für je 200 K 80 h,
von 60.000 K bis 80.000 K für je 200 K 90 h,

von 80.000 K bis 100.000 K für je 200 K 1 K,
von 100.000 K bis 200.000 K für je 200 K 1 K 20 h,
von 200.000 K bis 400.000 K für je 200 K 1 K 40 h,
von 400.000 K bis 600.000 K für je 200 K 1 K 60 h,
von 600.000 K bis 800.000 K für je 200 K 1 K 80 h,
von 800.000 K für je 200 K 2 K.

Insofern die Verlassenschaft oder die dem Beitrage unterworfenen Liegenschaften einem Erben oder Legatar zufallen, welcher weder Ehegatte noch Noterbe des Verstorbenen ist, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurierten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Prozent erhöht.

Dieser Beitrag wird nach Artikel I des erstbezogenen Gesetzes auch von den Liegenschaften in der Gemeinde Triest eingehoben, welche zu anderswo zur Abhandlung gelangenden Verlassenschaften gehören.

IV. Beiträge für Gemeindezwecke.

Wiener Gemeindezuschlag von Realitäten.

A. Gesetz vom 15. März 1866, L. G. Bl. Nr. 5, wirksam für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Aufhebung der Wiener Bürgerlasten-Reluitionstaxe und Bewilligung eines Zuschlages zu den bei Besitzveränderungen von Realitäten in Wien zu zahlenden Staatsgebühren für die Gemeinde Wien.

B. Gesetz vom 19. Dezember 1890, L. G. Bl. Nr. 45, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für diese (Artikel VIII und XVI).

Auf Grund dieser Gesetze gelangt ein städtischer Zuschlag im Ausmaße von einem Zehntel der ordentlichen Gebühr ohne Zuschlag, welche der Staat aus Anlaß von Übertragungen des Eigentumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Realitäten in Prozentsätzen von dem Werte der unbeweglichen Sache bezieht, zu Gunsten der Gemeinde Wien zur Einhebung.

E. Darstellung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Abgaben von Erbschaften und Schenkungen in Ungarn, im Deutschen Reiche, in Frankreich, Italien, Großbritannien, Holland und Rußland.

I. Ungarn.

Literatur:

Henning, Gesetze und Vorschriften über Stempel und Gebühren, mit den Stempel- und Gebührengesetzen von 1873, 1875, 1879, 1881 ergänzte Ausgabe, Budapest, 1881. — Landesgesetzsammlung (seit 1888 Gesetzsammlung) für das Jahr 1881 ff. Herausgegeben vom kgl. ungarischen Ministerium des Innern. — Schanz, „Vergleichende Untersuchung der Erbschaftssteuererträge in Deutschland und im Auslande" im „Finanzarchiv" XV. Jahrgang, 2. Band, Seite 159.

Bald nach Erlassung des noch jetzt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Geltung stehenden Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wurde auch für Ungarn und dessen Nebenländer mit dem kaiserlichen Patente vom 2. August 1850, R. G. Bl. Nr. 329, ein Gebührengesetz erlassen, welches sich in Form und Inhalt nur unwesentlich von jenem vom 9. Februar 1850 unterschied. Die zu letzterem Gesetze in der Folgezeit bis zum Jahre 1868 erflossenen Novellen galten auch als für Ungarn und dessen Nebenländer erlassen.

Durch § 1 des Gesetzartikels XXIII vom Jahre 1868 wurde der ungarische Finanzminister ermächtigt, „die Stempel und Gebühren, so auch die auf das Ausmaß, die Höhe und die Abstattung der Taxen Bezug habenden Vorschriften" unter gleichzeitiger Abänderung einzelner Detailbestimmungen in Wirksamkeit zu erhalten. Diese Ermächtigung wurde seither wiederholt verlängert und besteht auch heute noch aufrecht, weshalb unbeschadet einzelner Abweichungen im Detail sowie der geänderten Reihenfolge der Paragraphe und der Tarifposten das Gesetz vom 2. August 1850 noch immer als das Fundament bezeichnet werden kann, auf welchem das Gebäude des ungarischen Gebührenwesens ruht.

Bei dieser Sachlage weist begreiflicherweise die Regelung der Erbschafts- und Schenkungsabgaben in Ungarn eine große Ähnlichkeit mit jener in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern auf und es darf an diesem Orte daher auf das österreichische Gesetz vom 9. Februar 1850 und seine Nachträge verwiesen werden.

Die erwähnten Abweichungen im Detail, welche gerade bei den Erbschafts- und Schenkungsabgaben, besonders was das Verfahren bezüglich der ersteren anlangt, ziemlich einschneidender Natur sind, lassen aber gleichwohl eine zusammenfassende Darstellung der einschlägigen Vorschriften wünscherswert erscheinen, welche im nachfolgenden an der Hand von Hennings „Gesetze und Vorichriften über Stempel und Gebühren", zweite Ausgabe, Budapest 1881 und der ungarischen Gesetzsammlung geboten wird.

1. Erbgebühren.

Alle Todesfälle, die nach der Zivilgerichtsordnung eine amtliche Aufnahme erheischen (Sperrakt, Sperrprotokoll), sind, sowie die Nachlaßnachweisung selbst — letztere noch im Zug der Verhandlung, bevor noch Legat und Erbteil eingeantwortet, beziehungsweise die grundbücherliche Überschreibung angeordnet wird, nebst Inventars- und Testamentsabschrift und nebst der richterlichen Entscheidung — dem Steueramte behufs Gebührenbemessung mitzuteilen (§ 82 der amtlichen Zusammenstellung der Gebührenvorschriften). Die Gemeindevorstände haben die vorgekommenen Todesfälle, und zwar einzeln von Fall zu Fall, binnen längstens acht Tagen dem Steueramte anzuzeigen und, soweit es in ihrer Macht liegt, den Finanzbehörden und Ämtern in der Beischaffung der Bemessungsbehelfe die Hand zu bieten, widrigens sie gerichtlich dazu verhalten werden können (§ 85 G. V.).

Gegenstand der Nachlaßgebühr ist der gesamte Nachlaß eines Verstorbenen nach Abzug der Passiven und der Krankheits- und Beerdigungskosten (§ 105 G. V.).

Das internationale Erbschaftssteuerrecht ist fast genau übereinstimmend wie in Österreich geregelt (§§ 108 bis 112 G. V.).

Von Seite der Erben als illiquid oder uneinbringlich bezeichnete Forderungen müssen von denselben als solche gehörig erwiesen werden, und zwar, falls der Nachlaß gerichtlich verhandelt wird, vor Schluß der Verhandlung, sonst aber gleichzeitig mit Überreichung des Nachlaßausweises (§ 113 G. V.). Von den erwiesenen illiquiden Aktivforderungen dürfen die Erben jene Summe, welche annäherungsweise als einbringlich anzuhoffen ist, selbst beantragen; wird der Antrag angenommen, so ist die Gebührenbemessung darauf zu beschränken und der Rest außer Anschlag zu lassen. Wird jedoch diesfalls ein Übereinkommen nicht erzielt, so bleibt die Gebührenbemessung durch Jahresfrist offen, während der die Erben die Uneinbringlichkeit oder Ungewißheit dieser Forderungen glaubwürdig nachzuweisen oder eine neuerliche Frist zu erwirken haben (§ 114).

Die Erben sind gehalten, die vom Nachlasse abzuziehenden Schulden und bestrittenen Auslagen mittels der nötigen Urkunden und Behelfe nachzuweisen . . (§ 115).

Wird von einer Sache nur der Fruchtgenuß vermacht, das Eigentum und die Substanz

der Sache aber gleichzeitig von einem Dritten geerbt, so zahlt die Gebühr für die eine Werthälfte der Sache bei lebenslänglichem oder wenigstens zehn Jahre und darüber dauerndem Fruchtgenusse der Fruchtgenußerbnehmer und die Gebühr für die andere Häfte der Eigentumserbnehmer, beide nach ihrem Verwandtschaftsgrade zum Erblasser (§ 117). Soll dagegen jener Fruchtgenuß weniger als zehn Jahre dauern, so dient für die Partizipierung des Fruchtgenußerbnehmers und des Eigentumserbnehmers ein anderer Modus, und zwar folgender: Zuerst wird der vollständige Wert der Sache ermittelt. Dann wird hievon ein fünfprozentiger Betrag als Wert des Fruchtgenusses für ein Jahr zur Basis genommen und hienach der Wert des Fruchtgenusses für die ganze Dauer desselben festgestellt. Die von dieser Wertsumme nach dem Verwandtschaftsgrade tarifmäßig entfallende Gebühr zahlt der Fruchtgenußerbnehmer, wogegen die nach Abzug dieser Summe vom ganzen Werte der Sache noch auf dem Restwerte haftende Gebühr, welche gleichfalls nach dem Verwandtschaftsgrade tarifmäßig zu bemessen ist, vom Eigentumserbnehmer zu entrichten ist (§ 118). Handelt es sich um unbewegliche Sachen, so ist außer der obigen Gebühr noch eine besondere Gebühr für die Übertragung unbeweglicher Sachen von beiden Erbnehmern tarifmäßig zu entrichten, und zwar vom Fruchtgenußerbnehmer nach der oben ermittelten Wertsumme des Fruchtgenusses der unbeweglichen Sache und vom Eigentumserbnehmer nach dem ganzen Werte der Sache, sobald sie nach Aufhören des Fruchtgenusses in seinen Besitz übergeht. Nach den vorhergehenden drei Paragraphen ist auch bei Pensions- und Rentenlegaten vorzugehen (§ 119).

Auf den Todesfall lautende Schenkungen und Erbverträge unterliegen, so wie Fruchtgenußschenkungen unter Lebenden, der vorbezeichneten Gebührenbehandlung von Erbschaften und Vermächtnissen (§ 120).

Wird das Eigentum einer Sache mit der darauf lastenden Dienstbarkeit des Fruchtgenusses ohne Entgelt übertragen, so ist die Eigentumsübertragungsgebühr erst nach Aufhören der Dienstbarkeit fällig, sie ist jedoch einstweilen sicherzustellen (§ 125).

Die Gebührenbehandlung bedingter Rechtsgeschäfte und Übertragungen ist in den §§ 126, 127 und 128 der Gebührenvorschriften ganz übereinstimmend mit dem § 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, geregelt.

Zahlungspflichtig sind bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen die Rechtserwerber: einzeln nach den ihnen zugefallenen Quoten oder solidarisch bei gemeinschaftlichen Quoten, mit unteilbarem Besitze (§ 136, Z. 3).

Die Übertragungsgebühr haftet auf der Sache, welche Gegenstand der Übertragung ist, und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen

vor. Derselbe Grundsatz gilt bei Erbgebühren von Nachlässen und Vermächtnissen. Demzufolge ist bei gerichtlich verhandelten Nachlässen*) das Gericht verpflichtet, für die Sicherstellung der Gebühr bei der Inventursaufnahme oder bei Abschluß der Verhandlung, jedenfalls aber vor Einantwortung des Nachlasses die geeignete Verfügung zu treffen (§ 139).

Das besondere Vorrecht des Staatsschatzes, wonach die Gebühr auch ohne Sicherstellung vor anderen Lasten die Priorität besitzt, verjährt nach Ablauf zweier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gebühr laut Zahlungsauftrag hätte entrichtet werden sollen (§ 141).

Für die Gebühr von Vermächtnissen haften Erben und Legatare gemeinschaftlich. Die Erben können jedoch die Gebühr aus dem Legate selbst mittels Abzuges hereinbringen, falls die abzugsfreie Auszahlung der Legate nicht ihnen speziell vom Erblasser aufgetragen wurde. Bei Übergabe von Gegenständen haftet für die Gebühr nicht nur jener Teil, auf den die Sache übergeht, sondern auch jener, der sie übergibt, wenn nämlich die Übergabe vor der Gebührenentrichtung stattfand, oder wenn die Partei die geforderten Bemessungsbehelfe entweder nicht oder mit wesentlichen Unrichtigkeiten behaftet, beibrachte. Außerdem haftet der Geschenknehmer in Ansehung jener Schenkungen, bei denen ihm Leistungen für einen dritten auferlegt wurden, für die in erster Linie diesen Dritten treffenden Gebühren, die übrigens in die Leistung beim Vollzuge derselben eingerechnet werden dürfen. Endlich haften für die Gebühr überhaupt alle jene, die bei einer Gebührenverkürzung beteiligt sind (§ 144, Z. 2, 3, 4, 5).

In Ansehung der Lieferung der Bemessungsgrundlagen und der Kompetenz zur Bemessung der Gebühren von Erbschaften enthält der Gesetzartikel XXXIV vom Jahre 1881 „über die Gebarung mit den unmittelbar zu entrichtenden Gebühren“ im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Bemessung obliegt im allgemeinen den Behörden und Ämtern der Finanzverwaltung (§ 1). Grundlage der Gebührenbemessung bildet die Nachlaßnachweisung; dieselbe ist beim Steueramte (Bemessungsamte) zu überreichen:

a) seitens der Gerichte oder Waisenbehörden, wenn es sich um eine gerichtlich oder waisenamtlich zu verhandelnde Verlassenschaft handelt;
b) seitens der gesetzlichen oder testamentarischen Erben rücksichtlich solcher Nachlässe, bei welchen eine gerichtliche oder waisenamtliche Ingerenz nicht Platz greift (§ 4).

In den Fällen unter b) ist die Nachlaßnachweisung längstens binnen 90 Tagen vom Tode

*) Die gerichtliche Abhandlung der Verlassenschaft bildet in Ungarn keineswegs die Regel.

des Erblassers zu überreichen, welche Frist aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden kann (§ 5). Die Nachlaßnachweisung hat darzustellen den Aktiv- und Passivstand unter Anschluß des etwaigen Inventars, des Testamentes und der Erbteilungsurkunde, die Anteile der Erben und Vermächtnisnehmer, die Verwandtschaftsverhältnisse, die Beweismittel für die geltend gemachten Passiven. Abweichend von dieser Art der Einbekennung wird gestattet, daß in Fällen, in denen die nach Erblassern, welche zur Klasse der kleineren Grundbesitzer gehören und sich außer der Landwirtschaft dauernd mit keinem anderen Geschäfte befassen, verbliebenen Liegenschaften 50 Joch nicht überschreiten, die betreffenden Erben den Nachlaß innerhalb der vorgeschriebenen Frist auch bei dem Gemeindevorsteher anmelden können, der hierüber den Nachlaßausweis in summarischer Form verfaßt und denselben, amtlich bekräftigt, binnen acht Tagen dem Gebührenbemessungsamte übermittelt. Letzteres hat zu dem auf Grund der Steuer bestimmten Werte der Liegenschaften für die zum Nachlasse gehörigen Wirtschaftsgeräte den 10prozentigen Betrag des Wertes der Liegenschaften hinzuzuschlagen.

Bei dem Gemeindevorsteher und in Städten bei dem hiezu betrauten Organe können in gleicher Art auch alle jene kleinen Nachlässe angemeldet werden, deren Gesamtwert nach Abzug der etwaigen Lasten den Betrag von 1000 fl. nicht überschreitet. In diesem Falle sind aber die beweglichen Nachlaßsachen detailliert nachzuweisen (§ 8).

In Nachlaßfällen, in denen die bestehenden Vorschriften eine amtliche Ingerenz anordnen oder die Verhandlung des Nachlasses von einem Notar geleitet wird, ist die Nachlaßnachweisung nach den im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu verfassen und dem Bemessungsamte zu übersenden. Eine Ausnahme findet nur bei jenen amtlich zu verhandelnden kleineren Nachlässen statt, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen und bei welchen die Gebühr 25 fl. nicht übersteigt In diesen Fällen ist die Gebühr in Stempelmarken auf dem Nachlaßausweis oder dem Verhandlungsprotokolle zu entrichten, und sind die Marken amtlich zu überstempeln (§ 9).

Die Nichteinhaltung der Termine zur Vorlage der Nachlaßnachweisung wird mit einer Erhöhung der Gebühr bestraft, und zwar bei einer Überschreitung von weniger als 30 Tagen um ein Viertel, bei einer Überschreitung von weniger als 60 Tagen um die Hälfte und bei einer größeren Überschreitung um den vollen Betrag der Gebühr (§ 10).

Als sodann mit dem Gesetzartikel XVI vom Jahre 1894 Vorschriften über das gerichtliche Nachlaßabhandlungsverfahren erlassen wurden, wurden gleichzeitig in einer Durchführungsverordnung der

Minister der Justiz und der Finanzen eine Reihe wichtiger Bestimmungen über die Verpflichtungen der Gerichte in Betreff der Sicherstellung der Erbgebühren der Übersendung der Einantwortungsbescheide und der Nachlaßausweise getroffen.

Was die Wertermittlung betrifft, so sind namentlich die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzartikels XLV vom Jahre 1887 über die Bewertung unbeweglicher Sachen von Interesse. Hienach wird, abgesehen von Kauf und Verkauf, wozu auch die gerichtlichen Feilbietungen gehören, als Wert der Immobilien bei der Gebührenbemessung angenommen: bei Rechtsgeschäften der im Vertrage ausgewiesene oder aus dessen Stipulationen zu entnehmende Wert, bei Verlassenschaften derjenige Schätzwert, welcher bei der während der Verlassenschaftsabhandlung bewerkstelligten Inventarisierung festgestellt wurde, in Ermanglung dieser Werte der von Seite der gebührenpflichtigen Parteien einbekannte Schätzungswert. Diese Werte können jedoch nur in dem Falle als Grundlage der Gebührenbemessung angenommen werden, wenn dieselben nicht geringer sind als der im nachfolgenden gesetzlich festgestellte Minimalwert, sonst wird ausnahmslos dieser gesetzmäßige Minimalwert bei Bemessung der Gebühren als Basis angenommen. Ebenso wird auf Grund des gesetzmäßigen Minimalwertes die Gebühr auch dann bemessen, wenn kein einziger der angeführten Schätzungswerte zur Verfügung steht.

Wenn hingegen verschiedene Schätzungswerte vorhanden sind, ist immer der höhere als Grundlage der Bemessung zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, daß eventuell auch schon der kleinere Schätzungswert den gesetzmäßigen Minimalwert übersteigt.

Der gesetzmäßige Minimalwert, unter welchem der als Grundlage der Gebührenbemessung dienende Wert gemäß den obigen Bestimmungen nicht angenommen werden darf, ist:

1. beim Grundbesitze der zwanzigfache Katasterreinertrag;

2. bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Häusern:

a) in der Hauptstadt Budapest der sechzehnfache Betrag;
b) in dem Altofner Teile der Hauptstadt Budapest sowie in den unter die allgemeine Hauszinssteuer fallenden Städten und Gemeinden der fünfzehnfache Betrag;
c) anderswo der zwölffache Betrag

des im vorhergegangenen Jahre als Grundlage der Hauszinssteuer angenommenen Reinertrages;

3. bei den der Hausklassensteuer unterworfenen Häusern der sechzigfache Betrag der für das vorhergegangene Jahr bemessenen Hausklassensteuer, einschließlich der Grundentlastungsgebühren;

4. bei den zum Teile der Hauszinssteuer, zum Teile der Hausklassensteuer unterliegenden Häusern der Gesamtbetrag der nach Punkt 2 und 3 festzustellenden Werte.

Das Ausmaß der vom reinen Nachlaßvermögen zu entrichtenden Gebühren ist derzeit in Tarifpost 95 des Gebührentarifes und durch § 1 des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1881 festgesetzt, wie folgt:

a) Für Übertragungen von Eltern auf ihre ehelichen Kinder und deren Nachkommen und umgekehrt **1** Prozent;

b) von den Eltern auf ihre unehelichen und Adoptivkinder und deren Nachkommen, dann von den Eltern auf die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, Stiefkinder und deren Nachkommen, endlich auf den zur Zeit des Todes nicht getrennten überlebenden Ehegatten **1·3** Prozent;

c) vom Erblasser auf solche Personen, die zu ihm in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse gestanden sind, wenn die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. oder eine Kapitalssumme von höchstens 500 fl. ausmacht, **1·3** Prozent;

d) vom Erblasser auf andere Verwandte bis einschließlich Geschwisterkinder **5** Prozent;

e) in allen anderen Erbschaftsfällen **10** Prozent.

Immobiliargebühr.

Bilden unbewegliche Sachen den Gegenstand der Vermögensübertragung, so muß außer der unter a) bezeichneten Gebühr von 1 Prozent noch eine besondere Gebühr von **1·5** Prozent vom Bruttowerte der unbeweglichen Sache und außer den unter b), c), d) und e) bezeichneten Gebühren von 1·3, 5 oder 10 Prozent noch eine besondere Gebühr vom Bruttowerte der unbeweglichen Sache, und zwar vom unbelasteten Teile im Ausmaße von **1·9** Prozent und vom belasteten Teile im Ausmaße von **4·3** Prozent entrichtet werden (Anmerkung 1 und 2 zur Tarifpost 95). Übernimmt jemand den Nachlaß nicht aus dem Erbrechte, sondern gegen Entrichtung der darauf lastenden Passiven, so wird in diesem Falle nicht die Erbgebühr, sondern die Kaufgebühr bemessen: einzig ausgenommen, wenn unzweifelhaft erwiesen wird, daß der überlebende Ehegatte den Nachlaß ausschließlich im Interesse der Kinder übernommen hat (Anmerkung 4 zur Tarifpost 95). Wenn der Erbe auf die ihm gesetzlich oder testamentarisch zugefallene Erbschaft ganz oder teilweise verzichtet und diese Verzichtleistung vor der faktischen Antretung der Erbschaft oder vor Vollzug der Teilung, beziehungsweise vor der grundbücherlichen Überschreibung zu Gunsten einer Person geschieht, die nach geschehener Verzichtleistung auch ohnedem testamentarisch oder gesetzlich zur Erbschaft berufen gewesen wäre, so ist eine neuerliche Vermögensübertragung aus der Verzichtleistung in

diesem Falle nicht vorhanden, und es wird nur die Erbgebühr nach dem Verwandtschaftsgrad des Erblassers zu jener Person bemessen, welche infolge dieses Erbverzichts zur Erbschaft gelangt ist. Verzichtet jedoch der Erbe zu Gunsten einer Person, die weder einen gesetzlichen noch einen testamentarischen Erbanspruch gehabt hätte, so ist der Fall einer zweifachen Vermögensübertragung vorhanden, und zwar einmal nach dem Erbrechtstitel und nach dem persönlichen Verhältnisse des Erben zum Erblasser und zweitens aus dem Titel der unentgeltlichen Vermögensübertragung unter Lebenden nach dem persönlichen Verhältnisse des verzichtleistenden Erben zu jener Person, zu deren Gunsten der Erbe Verzicht geleistet hat (Tarifpost 82).

Befreit sind von der Übertragungsgebühr:

Nachlässe im Bruttowerte bis einschließlich 100 fl. für die zu a) und b) bezeichneten Erben, ferner Vermächtnisse und Schenkungen zu wissenschaftlichen, öffentlichen Unterrichts- und öffentlichen Wohltätigkeitszwecken (Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1868, § 21 und 22).

Gebührennachlaß.

An der oben erwähnten 1·9- und 1·5prozentigen Immobiliargebühr findet „auf Grundlage der größeren oder kleineren Frist des früheren Besitzwechsels“ gemäß § 1 des Gesetzartikels XLV vom Jahre 1887 ein **Gebührennachlaß** statt, doch nur in Ansehung solcher Übertragungen, welche

a) zwischen Eltern und gesetzlichen (legitimierten) Kindern oder Enkeln sowie zwischen der Mutter und deren illegitimen Kindern und Enkeln, ferner im allgemeinen zwischen Verwandten der geraden Linie;
b) zwischen Eltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter;
c) zwischen Ehegatten

vorkommen.

Bei der Immobiliargebühr von 4·3 Prozent findet überhaupt kein Gebührennachlaß statt.

In den Fällen der Gebühr von 1·5 Prozent beträgt die Gebühr bei einer Übertragung innerhalb vier Jahren 0·5 Prozent, bei einer Übertragung innerhalb acht Jahren 1 Prozent und erst bei einer Übertragung nach acht Jahren volle 1·5 Prozent.

Bei der 1·9prozentigen Gebühr beträgt der Satz bei einer Übertragung innerhalb vier Jahren 0·7 Prozent, bei einer Übertragung innerhalb acht Jahre 1·3 Prozent und erst bei einer Übertragung nach acht Jahren volle 1·9 Prozent (Tarifpost 95 C und § 1 des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1881).

Gebührenäquivalent.

Für das im Eigentum juristischer Personen stehende Vermögen wird ein Gebührenäquivalent erhoben (Post 95 D des Gebührentarifes).

Das Gebührenäquivalent besteht, nach dem Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1881, § 22, als jährliche Schuldigkeit und beträgt bei Benefizien und Stiftungen, welche vom Landesherrn oder von

der Regierung verliehen werden, ferner bei Senioratsfideikommissen 0·5 Prozent des Wertes der unbeweglichen Sachen und 0·2 Prozent des Nettowertes der beweglichen Sachen; bei sonstigen Benefizien und Stiftungen, weltlichen und Kirchengemeinden, bei Vereinen, Anstalten und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Eigentumsanteil an dem Stammvermögen nicht zusteht, 0·4 Prozent vom Werte des unbeweglichen Vermögens und 0·2 Prozent vom Nettowerte der beweglichen Sachen; bei Aktienunternehmungen und anderen Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern an dem Hauptstamm des gemeinschaftlichen Vermögens ein Anteil zusteht, 0·2 Prozent vom Werte des unbeweglichen Vermögens. Die §§ 5 bis 7 des Gesetzartikels XLV vom Jahre 1887 enthalten neue Bestimmungen über die Wertermittlung beim äquivalentpflichtigen Vermögen, über Veränderungen im Vermögensstande und über die persönliche Zahlungspflicht. Nach § 8 dieses Gesetzartikels wird das Gebührenäquivalent, vom Jahre 1888 angefangen, mit zehnjähriger Gültigkeit bemessen. Sodann kann von zehn zu zehn Jahren eine Richtigstellung des Gebührenäquivalents und zwar sowohl auf Veranlassung der Partei als auch des Ärars erfolgen. Ist das Gebührenäquivalent rechtskräftig geworden, so bleibt es während der ganzen zehnjährigen Dauer unverändert.

2. Schenkungsgebühren.

Die Gebühr für Schenkungen unter Lebenden ist analog wie jene für Erbschaften geregelt. Das Ausmaß der Gebühr ist in Post 2 des Gebührentarifes mit **1·3 Prozent** für die direkte Linie und für Ehegatten, mit **5 Prozent** für die anderen Verwandten bis einschließlich der Geschwisterkinder, und mit **10 Prozent** für alle anderen Personenkategorien bestimmt.

Die Aszendenten und Deszendenten werden also bei Schenkungen nicht, wie dies bei den Erbschaften der Fall ist, günstiger behandelt als die Ehegatten.

Bildet den Gegenstand einer Schenkung eine unbewegliche Sache, so ist neben den Gebühren von 1·3, 5 oder 10 Prozent eine besondere Gebühr von 1·9 Prozent vom Bruttowerte zu entrichten, auf welche die Bestimmungen rücksichtlich der Immobiliargebühr bei Verlassenschaften, insbesondere auch bezüglich des Gebührennachlasses Anwendung finden. Bezüglich des belasteten Teiles der geschenkten unbeweglichen Sache wird die Schenkung, soferne sie an andere Personen als an Verwandte der direkten Linie oder an Ehegatten erfolgt, als Kauf behandelt, und hievon die Immobiliargebühr mit 4·3 Prozent bemessen.

Dagegen sind die Gebühren von 1·3, 5 oder 10 Prozent vom Nettowerte zu bemessen, insoweit nicht zeitliche Vorbehalte an der geschenkten Sache für den Übergeber selbst bedungen wurden, da die Gebühr von diesen ebenfalls zu bemessen, doch bis zum Erlöschen der Vorbehalte sicherzustellen ist.

II. Deutsches Reich.

Literatur:

Boehm, Das (preußische) Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom 19., 24. Mai 1891 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1895. Berlin, 1896. — Schanz, „Finanzarchiv", und zwar: Lübecker Gesetz, die Erbschaftssteuer betreffend, vom 20. Mai 1896, im XV. Jahrgang, 2. Band, S. 175; Hamburger Erbschaftssteuergesetz vom 2. März 1903, im XXII. Jahrgang, 1. Band, S. 351; Bayrisches Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 11. November 1899, im XVIII. Jahrgang, 2. Band, S. 241; Württembergisches Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, vom 26. Dezember 1899, ebenda, S. 251; Badisches Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 14. Juni 1899, ebenda, S. 265; Hessisches Gesetz, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, ebenda, S. 279; Mecklenburgische Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer, vom 22. Dezember 1899, ebenda, S. 295; Elsaß-Lothringisches Erbschaftssteuergesetz vom 17. Juni 1900, ebenda, S. 311; Bremisches Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, vom 18. Juli 1899, ebenda, S. 323. — Schanz, Artikel „Erbschaftssteuer" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", herausgegeben von Konrad Lexis, 2. Auflage. — Sächsischer Entwurf eines Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (kgl. Dekret an die Stände, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betreffend, vom 9. November 1897, Nr. 3). — Gaupp-Loeck, Das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (Guttentagsche Sammlung), 1896. — Pfaff-Reisenegger, Das (bayrische) Gesetz über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899, München, 1901. — Zeyer und Schicker, Das (württembergische) allgemeine Sportelgesetz in der Redaktion vom 16. Juni 1887, Stuttgart, 1888. — (Hessisches) Gesetz über den Urkundenstempel, Darmstadt, 1900. — Jakobs, Die Reichserbschaftssteuer, in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", 1901. — „Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 nebst Ausführungsbestimmungen, herausgegeben im Reichsschatzamte, Berlin 1906. — Zimmermann, „Das Reichserbschaftssteuergesetz", München 1906.

Erbschaftssteuer.

Im Deutschen Reiche war die Erbschaftssteuer, ehemals hie und da mit dem Stempelwesen verquickt, bis vor kurzem ausschließlich Gegenstand landesgesetzlicher Regelung und wies, besonders was die Steuersätze betrifft, in den einzelnen Bundesstaaten nicht unerhebliche Unterschiede auf. Das wichtigste Moment der deutschen Erbschaftssteuergesetzgebung bestand und besteht noch derzeit darin, daß, mit Ausnahme der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck sowie der Reichslande (Elsaß-Lothringen), für Erbschaften und Vermächtnisse an Verwandte in

absteigender Linie keine Erbschaftssteuer erhoben wird. Nach der früheren Landesgesetzgebung waren vielfach (so insbesondere in Preußen und Sachsen) auch die Ehegatten und die Aszendenten von der Erbschaftssteuer gänzlich freigelassen.

Durch das Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 wurde eine einheitliche progressive Erbschaftssteuer für das Deutsche Reich*) eingeführt, und wurden die partikularen Erbschaftssteuergesetze der einzelnen Bundesstaaten insoweit außer Kraft gesetzt, als dieselben nicht die Besteuerung gewisser von der Reichserbschaftssteuer befreiter Anfälle, insbesondere der Anfälle an Abkömmlinge oder an den Ehegatten des Erblassers betreffen.

Der Gesamtertrag dieser neuen Erbschaftssteuer einschließlich des Ertrages der Schenkungssteuer wurde im Staatsvoranschlage für das Jahr 1907 auf 53 Millionen Mark veranschlagt, wovon dem Reich eine Quote von 36 Millionen Mark, der Rest den Bundesstaaten zugewiesen werden sollte.

Im nachstehenden wird zunächst der Inhalt des Reichserbschaftssteuergesetzes sowie der in einzelnen Bundesstaaten gegenwärtig in Kraft stehenden Erbschaftssteuergesetze in Kürze wiedergegeben, und werden sodann anhangsweise die wesentlichsten Bestimmungen der früher in Geltung gestandenen Erbschaftssteuergesetze der größeren deutschen Bundesstaaten sowie die Grundzüge der kürzlich im deutschen Reichstage eingebrachten Regierungsvorlagen, betreffend die Nachlaßsteuer und die Änderung des Reichserbschaftssteuergesetzes, dargestellt.

Reichserbschaftssteuer

(Gesetz vom 3. Juni 1906).

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist nach §§ 1 bis 3 der Erwerb von Todes wegen (durch Erbfolge, Vermächtnis oder Pflichtteilsrecht), welchem eine Reihe verwandter Erwerbungsarten steuerrechtlich gleichgestellt wird, wie zum Beispiel Zuwendungen unter Lebenden mit der Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil; Abfindungen für einen Erbverzicht; Erwerb durch Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalles; Bezüge aus Familienstiftungen infolge Todesfalles; Vermögensvorteile, die auf Grund eines von dem Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben werden.

Inländische Grundstücke unterliegen ohne weitere Unterscheidung, ausländische niemals der Steuer (§ 7).

---

*) Die Frage der Progressivbesteuerung der Erbschaften war schon früher in Sachsen aufgeworfen worden, der auf dieser Grundlage aufgebaute Regierungsentwurf vom Jahre 1897 erlangte jedoch nicht Gesetzeskraft. Neuestens war die progressive Erbschaftssteuer in Hamburg (Gesetz vom 2. März 1903) und in Bremen (Gesetz vom 7. Juni 1904) eingeführt worden.

Bezüglich des beweglichen Vermögens (§§ 5 und 6) ist zwischen Erblassern, welche deutsche Reichsangehörige waren, und sonstigen Erblassern zu unterscheiden. Der bewegliche Nachlaß nach deutschen Reichsangehörigen ist, wo immer das Vermögen gelegen ist, der Erbschaftssteuer unterworfen, es wird jedoch, soweit sich das Vermögen im Auslande befindet, auf Antrag die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die Erbschaftssteuer angerechnet (§ 5). Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers wird die Steuer erhoben, wenn er zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, jedoch nur insoweit, als sich das Vermögen im Inlande befindet. Das im Inlande befindliche Vermögen eines Ausländers, der im maßgebenden Zeitpunkte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, unterliegt der Steuer, wenn der Erwerber zur Zeit des Anfalles seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat; der Steuerpflichtige hat das Recht des Abzuges einer für denselben Erwerb im Auslande entrichteten Steuer.

Die Steuer wird von Nachlässen nach Ausländern soweit nicht erhoben, als in dem Heimatstaate des Erblassers im umgekehrten Falle in Ansehung der von dem Erwerbe aus dem Vermögen eines Deutschen zu entrichtenden Erbschaftssteuer Ermäßigung oder Befreiung gewährt wird.

Unter Zustimmung des Bundesrates kann der Reichskanzler zum Zwecke der Ausgleichung oder der Vermeidung einer Doppelbesteuerung gewisse Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften des § 6 anzuordnen (§ 6).

Ein Anspruch gilt nach § 8 als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kommen Schulden und Lasten, welche nur auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, behufs der Berechnung der Steuer bei demjenigen Teile in Abzug, auf welchem sie haften. Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien als auf dem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen von dem letzteren nur nach dem Verhältnisse dieses Teiles zur gesamten Masse in Abzug. In das Grundbuch eingetragene Schulden, für welche der Eigentümer zugleich persönlich haftet, gelten zunächst als Lasten des Grundstückes und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung (§ 9).

Was das Ausmaß der Steuer anbelangt (§§ 10, 12, 14, 15, 28, 29), so wird dieselbe nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser (§ 28), und zwar von dem Betrage berechnet, um

welchen der Erwerber durch den Anfall bereichert worden ist (§ 29).

Der Tarif ist progressiv in der Weise festgesetzt, daß für Anfälle bis zu 20.000 Mark ein Grundtarif normiert wird, während für die höheren Wertstufen ein progressiv wachsendes Vielfache des bezüglich der Anfälle bis zu 20.000 Mark vorgesehenen Steuersatzes gilt.

Über den Betrag der Erbschaftssteuer bestimmen die §§ 10 und 12 folgendes:

§ 10. Die Erbschaftssteuer beträgt:

I. vier vom Hundert:
1. für leibliche Eltern;
2. für voll- und halbbürtige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

II. sechs vom Hundert:
1. für Großeltern und entferntere Voreltern;
2. für Schwieger- und Stiefeltern;
3. für Schwieger- und Stiefkinder;
4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern;
5. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge;
6. für an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken;

III. acht vom Hundert:
1. für Geschwister der Eltern;
2. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;

IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 12 bezeichneten Art handelt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 20.000 Mark, so wird das $1\frac{1}{10}$ fache,

übersteigt er den Betrag von

30.000	Mark,	so	wird	das	$1\frac{2}{10}$	fache,
50.000	„	„	„	„	$1\frac{3}{10}$	„
75.000	„	„	„	„	$1\frac{4}{10}$	„
100.000	„	„	„	„	$1\frac{5}{10}$	„
150.000	„	„	„	„	$1\frac{6}{10}$	„
200.000	„	„	„	„	$1\frac{7}{10}$	„
300.000	„	„	„	„	$1\frac{8}{10}$	„
400.000	„	„	„	„	$1\frac{9}{10}$	„
500.000	„	„	„	„	2	„
600.000	„	„	„	„	$2\frac{1}{10}$	„
700.000	„	„	„	„	$2\frac{2}{10}$	„
800.000	„	„	„	„	$2\frac{3}{10}$	„
900.000	„	„	„	„	$2\frac{4}{10}$	„
1,000.000	„	„	„	„	$2\frac{5}{10}$	„

der im Absatze 1 bestimmten Sätze erhoben.

Die im Absatze 2 geregelte Steigerung beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50.000 Mark übersteigt, mit dem im Absatze 2 für diesen Wert bestimmten Satze.

Übersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Absatze 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Absatz 2 anzuwendenden höheren Satze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Erwerbes gedeckt werden kann.

§ 12. Die Erbschaftssteuer beträgt fünf vom Hundert:

1. für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen;

2. für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;

3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert, und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;

4. für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Unter Kirchen (Absatz 1, Nr. 1) und kirchlichen Zwecken (Absatz 1, Nr. 2 und 3) sind alle inländischen, öffentlich zugelassenen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 Mark sind in den Fällen des Absatzes 1 von der Erbschaftssteuer befreit.

Die in den Absätzen 1, 3 bezeichneten Vergünstigungen können zu Gunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten der im Absatze 1, Nr. 2 bezeichneten Art, zu Gunsten solcher Zuwendungen, die den dort unter Nr. 3 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, und zu Gunsten ausländischer Kassen und Angestellten der dort unter

Nr. 4 bezeichneten Art zugestanden werden sofern der ausländische Staat dem Deutschen Reiche gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der im Absatz 1, Nr. 2, 3 und im Absatz 4 bezeichneten Art vorliegen, erfolgt durch die Landesregierung.*)

Von der Erbschaftssteuer befreit sind nach dem § 11 im Wesentlichen:

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mark,

2. die Gewährung des Unterhaltes an Familienangehörige des Erblassers im Sinne des § 1969 des bürgerlichen Gesetzbuches,

3. unter gewissen Bedingungen die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat,

4. ein Erwerb, welcher anfällt:

a) ehelichen Kindern;

b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder ihrer Aszendenten;

c) Abkömmlingen der Kinder ad a und b;

d) Ehegatten;

---

*) Aus den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 läßt sich folgende Tariftabelle konstruieren:

Gruppe von Erwerbern	Erwerber	Prozentsatz der Steuer für die einzelnen Stufen des Anfalles (Wertbeträge in Reichsmark)																Anmerkung
		bis 20.000	über 20.000 bis 30.000	über 30.000 bis 50.000	über 50.000 bis 75.000	über 75.000 bis 100.000	über 100.000 bis 150.000	über 150.000 bis 200.000	über 200.000 bis 300.000	über 300.000 bis 400.000	über 400.000 bis 500.000	über 500 000 bis 600.000	über 600.000 bis 700.000	über 700.000 bis 800.000	über 800.000 bis 900.000	über 900.000 bis 1,000.000	über 1,000.000	
I.	1. Leibliche Eltern; 2. voll- und halbbürtige Geschwister und Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern	4	4	4	5·2	5·6	6	6·4	6·8	7·2	7·6	8	8·4	8·8	9·2	9·6	10	Ad I.—IV.: Bis 500 Mark befreit. Ad I. 1. und II. 1. 5. und 6.: Bis 10 000 Mark befreit. Ad I. 2. und II. 2. und 3.: Bis 5.000 Mark befreit, wenn der Erwerb in bestimmten Gebrauchsgegenständen besteht. Anfälle an Personen, die zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, bis zu 3.000 Mark befreit. Vgl. weiters die Befreiungen und Ermäßigungen des § 15.
II.	1. Großeltern und entferntere Voreltern; 2. Schwieger- und Stiefeltern; 3. Schwieger- und Stiefkinder; 4. Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern; 5. uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge; 6. an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge	6	6·6	7·2	7·8	8·4	9	9·6	10·2	10·8	11·4	12	12·6	13·2	13·8	14·4	15	
III.	1. Geschwister der Eltern; 2. Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie	8	8·8	9·6	10·4	11·2	12	12·8	13·6	14·4	15·2	16	16·8	17·6	18·4	19·2	20	
IV.	Sonstige Anfälle (mit Ausnahme der in Gruppe V genannten)	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
V.	1. Inländische Kirchen; 2. inländische Stiftungen, Gesellschaften Vereine und Anstalten zu ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken; 3. Zuwendungen für solche Zwecke; 4. Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen und deren Angehörigen bezwecken.	durchwegs 5 vom Hundert																Bis 5 000 Mark befreit. Ad Z. 2 und 3. Die Begünstigung kann im Falle der Reziprozität auch ausländischen Stiftungen und Anstalten dieser Art zugestanden werden.

e) Eltern und sonstigen Aszendenten, unehelichen vom Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen dann Adoptivkindern und deren Abkömmlingen bis zum Betrage von 10.000 Mark;

f) Geschwistern und deren Kindern, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkindern bis zum Betrage von 5000 Mark, sofern der Erwerb in Kleidungsstücken, Hausgerät oder dgl. besteht;

g) Aszendenten, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewendet hatten;

h) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt.

5. ein Erwerb, der Familienstiftungen auf Grund eines testamentarischen Stiftungsgeschäftes anfällt.

Persönlich befreit von der Entrichtung der Erbschaftssteuer sind der Landesfürst und die Landesfürstin (§ 13).

In Absicht auf die Ermittlung der Wertstufen des Tarifes oder auf die Beurteilung, ob der befreite Maximalbetrag nicht überschritten wird, sind nach § 14 **mehrere** einem Erwerber seitens desselben Erblassers innerhalb fünf Jahren zugefallene erbschaftssteuerpflichtige **Vermögensvorteile** als **ein** Erwerb anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Art und Weise der Zuwendung nur zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.

Eine Sonderbestimmung für **Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt** sind, enthält § 15. Soweit nämlich solche Grundstücke einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, den Gegenstand des Erwerbes bilden, wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes entfallenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechneten Steuerbetrages nicht erhoben. Weiters tritt für Eltern sowie für Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades Befreiung von der Steuer ein, soweit im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre diese Grundstücke Gegenstand eines erbschaftssteuerpflichtigen Erwerbes geworden sind. Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte tritt ein, soweit der frühere Steuerfall zwar mehr als fünf Jahre, aber nicht über zehn Jahre zurückliegt. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt an Personen veräußert worden sind, die nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen.

Der Ermittlung des Betrages der Masse wird nach § 16 der Wert zur Zeit des Anfalles zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird der Ertragswert zu Grunde gelegt. Als Ertragswert gilt das 25fache des Reinertrages, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

Für die Bewertung wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen (§§ 17 bis 20) gelten folgende Grundsätze:

a) Leistungen auf bestimmte Zeit sind durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte unter Abrechnung der Zwischenzinsen zu veranschlagen, wobei jedoch der Gesamtwert den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen darf.

b) Immerwährende Nutzungen werden mit dem 25fachen, Nutzungen von unbestimmter Dauer (abgesehen von den sub c und d angeführten Fällen) mit dem 12½fachen des einjährigen Betrages bewertet.

c) Bei den auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkten Nutzungen richtet sich der Wert nach dem Lebensalter dieser Person und beträgt bei einem Alter

1.		bis zu 25 Jahren	das	20fache
2.	von mehr als 25	„ „ 35 „	„	18 „
3.	„ „ „ 35	„ „ 45 „	„	16 „
4.	„ „ „ 45	„ „ 55 „	„	14 „
5.	„ „ „ 55	„ „ 65 „	„	12 „
6.	„ „ „ 65	„ „ 70 „	„	10 „
7.	„ „ „ 70	„ „ 75 „	„	8 „
8.	„ „ „ 75	„ „ 80 „	„	6 „
9.	„ „ „ 80	Jahren	„	4 „

des Wertes der einjährigen Nutzung.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung

im Falle der Z. 1 schon innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren,

im Falle der Z. 2 schon innerhalb eines Zeitraumes von 9 Jahren,

im Falle der Z. 3 schon innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren,

im Falle der Z. 4 schon innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren,

im Falle der Z. 5 schon innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren,

im Falle der Z. 6 schon innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren,

in den Fällen der Z. Z. 7 bis 9 schon innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren

nach dem Anfall erloschen, so wird ihr Wert nach Maßgabe der wirklichen Dauer bestimmt und die gezahlte Steuer bis auf den diesem Werte entsprechenden Betrag erstattet. In gleicher Weise wird, wenn die steuerpflichtige Masse um

den Wert einer Nutzung oder Leistung geringer veranlagt war, im Falle des früheren Erlöschens der Nutzung oder Leistung ein entsprechender Steuerbetrag nacherhoben.

d) Hängt die Dauer der Nutzungen von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der ältesten, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person maßgebend.

Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldbetrages ist, wenn er nicht anderweit feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Erwerbungen unter einer aufschiebenden Bedingung sind erst bei dem Eintritte der Bedingung zu versteuern, die Steuer ist jedoch auf Verlangen der Finanzbehörde sicherzustellen. Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben wird, ist — abgesehen von den Nutzungen auf unbestimmte Dauer — wie unbedingt erworbenes zu behandeln, bei Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Steuerbetrag erstattet (§ 21).

Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist die Berücksichtigung bedingter und befristeter Lasten (§§ 22, 23) und die Steuerbehandlung befristeter Erwerbungen (§ 23) geregelt.

Ungewisse oder unsichere Rechte und andere zur sofortigen Wertermittlung nicht geeignete Gegenstände kommen mit ihrem mutmaßlichen Werte in Ansatz, den der Steuerpflichtige in Vorschlag zu bringen hat. Findet keine Einigung statt, so kann das Erbschaftssteueramt von dem ihm angemessen erscheinenden Werte die Steuer einziehen und die Berichtigung des Wertansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung oder die Wertermittlung abhängt (§ 24).

Sind bei der Berechnung der Steuer unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so hat, wenn sie später zur Verwirklichung gelangen, die der veränderten Sachlage entsprechende Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen (§ 25).

Vermögen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, wird nach § 26 um den (nach den oben erörterten Vorschriften berechneten) Wert der Nutzung geringer veranschlagt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige verlangt, daß die Versteuerung, eventuell gegen Sicherheitsleistung, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ausgesetzt bleibt; geht in diesem Falle das mit dem Nutzungsrechte belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechtes im Wege der Erbfolge auf eine andere Person über, so wird die Erbschaftssteuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung

ein, als wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens des Nutzungsrechtes gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

Bei fideikommissarischen Substitutionen (§ 27) wird der Vorerbe als Nießbraucher, der Nacherbe als Erbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Spezielle Bestimmungen sind für den Fall getroffen, daß der Nacherbe auf dasjenige beschränkt wurde, was bei dem Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird.

Nach § 29 kommen bei Feststellung des Wertes des Nachlasses als Nachlaßverbindlichkeiten insbesondere auch die Kosten der Beerdigung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmales, die Kosten der Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite in Abzug; ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist der Wert der Leistung von der Zuwendung abzuziehen (§ 30).

Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken der mit der Zuwendung Beschwerte; für die Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse. Neben dem Erwerber haftet der Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen als Gesamtschuldner; bei Vorhandensein mehrerer Erben haftet jeder in gleicher Weise auch für die von den Miterben zu entrichtende Steuer (§ 31). Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Steuerpflichtigen, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie die Erbschaft, einzelne Erbteile, Schenkungen, Bezüge aus der Familienstiftung usw. vor Berichtigung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Steuer ausantworten und die Betreibung von den Steuerpflichtigen nicht erfolgen kann. In den Fällen des § 6 findet diese Vorschrift auf diejenigen, in deren Gewahrsam sich das Vermögen des Erblassers befindet, entsprechende Anwendung (§ 32).

Diejenigen, denen ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, sowie die Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzlichen Vertreter der Erwerber in Ansehung der ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenstände (§ 38), sind verpflichtet, diesen Erwerb binnen drei Monaten, oder, wenn sie sich zu Beginn der Frist im Auslande aufhalten, binnen sechs Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfalle dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es aber nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht (§ 36). Auf Verlangen des Erbschaftssteueramtes und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist hat der Anmeldungspflichtige dem Amte eine Erbschaftssteuererklärung

einzureichen, welche ein vollständiges Verzeichnis der zur steuerpflichtigen Masse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten, sowie der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse zu enthalten hat; diese Erklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind (§ 37). Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kommt die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung auch den übrigen zu statten, sofern der diesen angefallene Erwerb daraus ersichtlich ist (§ 39). Für eine entsprechende Mitwirkung der Standesämter, Gerichte, Notare und Verwaltungsbehörden durch Mitteilungen relevanter Tatsachen und durch Ermöglichung der Akteneinsicht ist in den §§ 40 und 41 vorgesorgt.

Die Auskunftspflicht derjenigen, denen ein Erwerb von Todes wegen anfällt, sowie der Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzlichen Vertreter der Erwerber ist im § 42 folgendermaßen geregelt: Jeder, dem ein Erwerb von Todes wegen anfällt, ist zur Erteilung der von dem Erbschaftssteueramte geforderten Auskunft über die den Erwerb betreffenden tatsächlichen Verhältnisse insoweit verpflichtet, als diese für die Festsetzung der Steuer von dem an ihn selbst oder an andere Beteiligte gelangenden Erwerb erheblich sind; diese Vorschrift findet auf Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzliche Vertreter der Erwerber entsprechende Anwendung. Auf Verlangen müssen dem Erbschaftssteueramt, die sich auf den Erwerb beziehenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden. Das Erbschaftssteueramt entscheidet nach freier Überzeugung darüber, ob die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Schulden sowie die von ihm behaupteten Umstände, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Teile aus der Masse ausgeschieden werden sollen, vorhanden sind. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann das Erbschaftssteueramt die Verpflichteten durch Ordnungsstrafen anhalten, auch kann das Amt die zur Erledigung der Anordnungen erforderlichen Maßregeln auf Kosten der Säumigen treffen. Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen.

Trägt das Erbschaftssteueramt Bedenken, die Wertangabe (§ 37) als richtig anzunehmen, so hat es hievon dem Steuerpflichtigen unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Gegenerklärung Mitteilung zu machen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Gegenerklärung oder führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so ist das Erbschaftssteueramt befugt, selbständig den Wert zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Wertermittlung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt

Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege die Ermäßigung des Wertes auf einen Betrag erfolgt, bei dem die Verpflichtung zum Kostenersatze nicht begründet sein würde (§ 43).

Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, auf Antrag des Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung der Masse und der Vorlegung eines Verzeichnisses abzusehen und eine Pauschversteuerung zu gestatten (§ 44).

Gegen den Erbschaftssteuerbescheid (§ 45), welcher den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Erwerbsanfälle, das Verhältnis der Erwerber zum Erblasser und die Beträge der von ihnen zu entrichtenden Steuer, dann die Anweisung zur Entrichtung der Steuer innerhalb einer zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat zu enthalten hat, ist sowohl die binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheides zu überreichende Beschwerde an die dem Erbschaftssteueramte vorgesetzte Oberbehörde, beziehungsweise an die oberste Landesfinanzbehörde (§ 46) als auch die Betretung des Rechtsweges (§ 57) zulässig, in welch letzterem Falle die Klage binnen sechs Monaten nach der Zahlung oder Stundung der Steuer zu erheben ist. Für das Rechtsverfahren sind die Landgerichte, in oberer Instanz die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht zuständig.

In den Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, ist die Steuer, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, zu stunden, auch die Entrichtung in Teilbeträgen zu gestatten. Soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung, nach Maßgabe des von ihm zu stellenden Antrages die Abführung der Steuer in höchstens zehn Jahresteilbeträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen (§ 47).

Wenn der Steuerpflichtige ein Deutscher ist, so ist zum Zwecke der Einziehung der Erbschaftssteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig (§ 48).

Die Unterlassung der Erbschaftssteueranmeldung oder Erbschaftssteuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ist mit Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage der entfallenden Steuer, oder bei offenbar mangelndem dolus mit Ordnungsstrafe bedroht (§ 49); das gleiche gilt für diejenigen, welche wissentlich zu einem steuerpflichtigen Erwerbe gehörige Gegenstände, zu deren Angabe sie verpflichtet sind, verschweigen oder über relevante Tatsachen wissentlich unrichtige Angaben machen. Für den Fall nachträglicher Richtigstellung der Angaben vor erfolgter Strafanzeige oder vor Einleitung einer Untersuchung tritt eine Bestrafung nicht ein (§ 50).

Der Anspruch der Staatskasse auf die Erbschaftssteuer verjährt in zehn Jahren, gerechnet vom Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf die Steuer entstanden ist; im Falle der Sicherheitsleistung beginnt jedoch die Frist nicht vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt (§ 54).

Den Bundesstaaten bleibt überlassen:

1. für eigene Rechnung Zuschläge zu der Erbschaftssteuer zu erheben (§ 58),

2. in Ansehung der von der Reichserbschaftssteuer befreiten Anfälle an die Deszendenten und an den Ehegatten sowie bestimmter anderer von der Reichssteuer freier Anfälle für den Erwerb von Todes wegen Abgaben zu erheben (§ 59).

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbschaftssteuer bildenden Erwerbe von Todes wegen treten insoweit außer Kraft, als den Bundesstaaten nicht nach § 59 die Erhebung besonderer Abgaben überlassen ist (§ 60).

Erbschaftssteuer der deutschen Bundesstaaten.

In den §§ 58 und 59 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 wird den Bundesstaaten überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer zu erheben und weiters in Ansehung der von der Reichserbschaftssteuer befreiten Anfälle an die Deszendenten und an den Ehegatten, sowie bestimmter anderer von der Reichssteuer freier Anfälle für den Erwerb von Todes wegen Abgaben zu erheben; im übrigen sind durch § 60 R. E. St. G. die Erbschaftssteuergesetze der Bundesstaaten außer Kraft getreten.

Auf Grund dieser Bestimmungen stehen derzeit, wenn von den im § 11, Z 4, lit. e, bezeichneten Anfällen abgesehen wird, nu·r mehr folgende Erbschaftssteuergesetze der Bundesstaaten in Wirksamkeit:

1. In Reuß ä. L. das Gesetz vom 3. März 1875, welches die Anfälle an den überlebenden Ehegatten im Falle unbeerbter Ehe einer Steuer von 3 Prozent unterwirft. Anfälle an die Nachkommen unterliegen nicht der Steuer.

2. In Schwarzburg-Sondershausen das Gesetz vom 9. Februar 1892. Dieses Gesetz unterwirft die Anfälle an den überlebenden Ehegatten im Falle unbeerbter Ehe einer Steuer von 3 Prozent, wobei 500 Mark steuerfrei bleiben. Anfälle an die Nachkommen unterliegen nicht der Steuer.

3. In Hamburg das Gesetz vom 2. März 1903. Anfälle an Kinder unterliegen einer Steuer von 2 Prozent, an Enkel einer solchen von 4 Prozent; bei Anfällen von mehr als 50.000 Mark bis mehr als 900.000 Mark werden zu diesen Normalsätzen Zuschläge von 10 bis 100 Prozent erhoben; steuerfrei bleibt für minderjährige und erwerbsunfähige Kinder ein Betrag von 10.000 Mark, sonst ein Betrag von 5000 Mark. Anfälle an den Ehegatten

unterliegen keiner Steuer. Kleidungsstücke, Bettwäsche, Haus- und Küchengerät sind, sofern diese Gegenstände Kindern zufallen, steuerfrei.

4. In **Bremen** das Gesetz vom 7. Juni 1904. Die Steuer beträgt für den Anfall an den Ehegatten bei unbeerbter Ehe 2 Prozent samt einem Zuschlag von 5 bis 50 Prozent des Normalsatzes für Anfälle von mehr als 50.000 Mark bis mehr als 900.000 Mark, wobei 5000 Mark, beziehungsweise im Falle der Erwerbsunfähigkeit 10.000 Mark steuerfrei bleiben. Anfälle an Abkömmlinge unterliegen den gleichen Steuersätzen wie die an den Ehegatten bei unbeerbter Ehe; steuerfrei bleiben 3000 Mark, für minderjährige oder erwerbsunfähige Abkömmlinge 10.000 Mark. Haushaltungsgegenstände u. dgl. sind, sofern sie dem Ehegatten oder Abkömmlingen zufallen, steuerfrei.

5. In **Lübeck** das Gesetz vom 14. November 1906. Anfälle an den Ehegatten im Falle unbeerbter Ehe unterliegen dem Satze von 2 Prozent, Anfälle an Kinder dem Satze von 2 Prozent, an Enkel dem Satze von 4 Prozent; in allen diesen Fällen steigt die Steuer bei einem Erwerbe von mehr als 50.000 Mark staffelförmig von $1^1/_{10}$ bis auf das Doppelte (bei einem Erwerbe von über 900.000 Mark) des Normalsatzes. Steuerfrei bleiben in der Regel 4000 Mark, bei Anfällen an den erwerbsunfähigen Ehegatten, an minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder 8000 Mark. Außerdem wird hinsichtlich der Anfälle an Aszendenten, Seitenverwandte und Nichtverwandte ein Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer von 25 bis 100 Prozent erhoben. Möbel, Betten, Kleidungsstücke, Haus- und Küchengerät sind, soweit diese Gegenstände an den Ehegatten oder an Abkömmlinge fallen, steuerfrei.

6. In **Elsaß-Lothringen** das Gesetz vom 29. Juni 1907. Die Normalsteuersätze betragen:

a) bei Anfällen an den Ehegatten im Falle beerbter Ehe 1 Prozent bis zum Betrage des gesetzlichen Erbteiles, darüber hinaus 3 Prozent;
b) bei Anfällen an den Ehegatten im Falle unbeerbter Ehe 3 Prozent;
c) bei Anfällen an Abkömmlinge 1 Prozent.

Ad a) bis c): Die Steuer steigt bei einem Erwerbe von mehr als 50.000 Mark staffelförmig bis auf das zweieinhalbfache des Normalsatzes. Steuerfrei bleibt in allen Fällen ein Betrag von 500 Mark. Außerdem wird bei Anfällen an Aszendenten, Seitenverwandte und Nichtverwandte ein Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer erhoben, welcher beträgt: für Aszendenten 1 Prozent des Wertes; für uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und Adoptivkinder 6 Prozent des Wertes bei Anfällen bis zu 10.000 Mark; für Geschwister und deren Abkömmlinge $2^1/_2$, beziehungsweise 1 Prozent des Wertes; für wohltätige Zuwendungen 4 Prozent des Wertes. Kleidungsstücke, Hausgerät u. dgl. bis zum Werte von 5000 Mark sind bei Anfällen an den Ehegatten und an Abkömmlinge steuerfrei.

Anhang.

1. Frühere Gesetzgebung der Bundesstaaten bis zum Inkrafttreten des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Zur Übersicht über die in den bedeutenderen Bundesstaaten vor der Wirksamkeit des Reichserbschaftssteuergesetzes in Geltung gewesenen Gesetze und über die in denselben normierten Steuersätze mag folgende Tabelle dienen:

Verwandtschaftsgrad:	Preußen, Gesetz vom 31. Juli 1895	Bayern, Gesetz vom 11. November 1899	Württemberg, Gesetz vom 26. Dezember 1899	Baden, Gesetz vom 14. Juni 1899	Hessen-Darmstadt, Gesetz vom 22. Dezember 1900	Sachsen (Königreich), Gesetz vom 9. März 1880	Hamburg, Gesetz vom 2. März 1903	Bremen, Gesetz vom 18. Juli 1899	Lübeck, Gesetz vom 20 Mai 1896	Elsaß-Lothringen, Gesetz vom 17. Juni 1900
	Prozent									
1. Ehegatten	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
2. Kinder	—	—	—	—	—	—	2 bis 4	—	1	1
3. Enkel, welche an die Stelle des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter treten . .	—	—	—	—	—	—	4 bis 8	—	1	1
4. Weitere Abkömmlinge	—	—	—	—	—	—	4 bis 8	—	3	1
5. Adoptivkinder	2	—	3	—	5	—	6 bis 12	8	6	1
6. Stiefkinder	4	4	3	6	8	3	4 bis 8	8	6	9
7. Eltern	—	4	2	1	5	—	6 bis 12	—	3	1
8. Großeltern, Urgroßeltern . .	—	6	3	1 und 2	5	—	6 bis 12	—	3	1
9. Schwiegerkinder	4	4	3	6	8	3	4 bis 8	8	10	9
10. Geschwister	2	4	2	3 und 4	5	2	6 bis 12	4	4	6·5
11. 3. Grad: Neffen, Nichten . . .	2	6	3	3 und 4	5	3	8 bis	4	8	6·5
Oheime, Tanten	4	6	4	6	8	4	16	8	8	6·5
12. 4. Grad	2 und 4	6	4 und 6	3, 4 und 6	8 und 10	4, 6, 8	10 bis 20	8	10	7
13. 5. Grad	2 und 4	8	8	3, 4 und 10	10	8	10 bis 20	8	10	8
14. 6. Grad	8	8	8	10	10	8	10 bis 20	8	10	8
15. Entfernte Verwandte und Nichtverwandte	8	8	8	10	10	8	10 bis 20	8	10	9

Minder bedeutende Verschiedenheiten als in Ansehung der Steuerskala wiesen die deutschen Erbschaftssteuergesetze hinsichtlich ihres sonstigen Inhaltes auf. Die Mehrzahl derselben ist, abgesehen von Abweichungen in der Ausdrucksweise, dem **preußischen** Gesetze vom 19. Mai 1891 nachgebildet und gegen Ende des abgelaufenen Jahrhunderts mit Rücksicht auf das mit 1. Jänner 1900 wirksam gewordene bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich novelliert worden. Es wird daher behufs Gewinnung eines Überblickes über die frühere Erbschaftssteuergesetzgebung der Bundesstaaten die Analyse des preußischen Gesetzes und seiner Nachträge genügen. Hieran anschließend sollen die wichtigsten Abweichungen in den Erbschaftssteuergesetzen einiger anderer deutscher Staaten kurz angeführt werden.

A. Preußen.

Gegenstand der Erbschaftssteuer sind Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen von Todes wegen (mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen), Lehens- und Fideikommißanfälle, Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen infolge Todfalles, Vermögen Verschollener (§ 1). Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, reicher werden. Von der steuerpflichtigen Masse kommen daher alle Schulden und Lasten in Abzug, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hiezu gehören auch die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses (§ 5). Inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten unterliegen jedenfalls der Erbschaftssteuer, ausländische bleiben von derselben frei (§ 9). Bewegliches Vermögen unterliegt der Erbschaftssteuer, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Preußen hatte oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses (eines Verschollenen) von einem preußischen Gericht verfügt ist; das außerhalb Preußens gelegene Vermögen indessen nur dann, wenn davon in dem auswärtigen Staate keine oder eine geringere Abgabe als nach den Vorschriften des preußischen Gesetzes zu entrichten ist. In dem letzteren Falle wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die preußische Steuer angerechnet. Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz in Preußen, so unterliegt das Vermögen der Erbschaftssteuer, insoweit es bei seinem Ableben in Preußen sich befindet (§ 10).

In Bezug auf den Nachlaß von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erbschaftssteuer nach anderen als den im § 10 angegebenen Grundsätzen erhoben wird, kann der Finanzminister zum Zwecke der Ausgleichung und tunlichster Vermeidung von Doppelbesteuerung Abweichungen von der Vorschrift des § 10 in der Art anordnen, 1. daß die Erhebung der preußischen

Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen unabhängig von dem Wohnsitze des Erblassers zu erfolgen hat, sofern derselbe preußischer Staatsbürger war; 2. daß die Erhebung der preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen unabhängig von dem Wohnsitze und der Staatsangehörigkeit des Erblassers zu erfolgen hat, falls das Vermögen in Preußen sich befindet (§ 11).

Die Wertermittlung richtet sich auf den gemeinen Wert zur Zeit des Anfalles (§ 14). Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§ 16 und 17 Anwendung finden oder anderweitige die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen (§ 15). Der Wert von Leibrenten, Nießbrauchrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer andren Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben von 15 Jahren oder weniger auf das 18fache,

über	15	Jahren	bis zu	25	Jahren	auf das	17	fache
„	25	„	„ „	35	„	„ „	16	„
„	35	„	„ „	45	„	„ „	14	„
„	45	„	„ „	55	„	„ „	12	„
„	55	„	„ „	65	„	„ „	8½	„
„	65	„	„ „	75	„	„ „	5	„
„	75	„	„ „	80	„	„ „	3	„
„	80	„	auf das	. . .	. . .	. . .	2	„

des Wertes der einjährigen Nutzung, beziehungsweise Leistung angenommen. Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Wert derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte erstattet (§ 16). Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst Versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach § 16 vorzunehmende Wertermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person (§ 17). Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalswert der gesamten Nutzungen, beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalles unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem

durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den §§ 16 und 17 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden (§ 18). Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldkapitals ist, wenn er nicht anderweitig feststeht, zu vier von Hundert anzunehmen (§ 19).

Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Wertangaben des Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung hierüber mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist die Steuerbehörde befugt, selbständig den Wert zu ermitteln; dieser Wert kann jedoch nachträglich im Verwaltungs- oder im Rechtswege ermäßigt werden (§ 21). Vermögen, dessen Erwerb von einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst mit Eintritt der Bedingung; inzwischen kann Sicherstellung der Steuer gefordert werden. Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Beim Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag zurückerstattet (§ 22). Eben dies gilt auch für die von einem Ereignis, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiß ist, abhängigen Erwerbungen (§ 24). Lehens- und Fideikommißanfälle sowie Anfälle aus Familienstiftungen werden nicht nach dem Kapitalswerte des gebundenen Vermögens, sondern nach Maßgabe des Wertes der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden nach Vorschrift des § 16 versteuert (§ 26).

Beim Erwerb der Substanz ohne die Nutzung hat der Erwerber die Wahl, die Steuer sofort oder erst nach Erlöschen der Nutzung zu zahlen. Im ersten Falle wird bei der Steuerbemessung der Kapitalswert der Nutzung in Abzug gebracht, im zweiten nicht; die Steuer muß aber auf Verlangen sichergestellt werden. In diesem zweiten Falle erfolgt die Versteuerung nach Maßgabe der bei Beerbung des Dritten obwaltenden Verhältnisse und, wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigentum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduciar als Nießbraucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt (§ 27). Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Anteile jedes einzelnen Erwerbers eines Anfalles für diesen besonders berechnet (§ 28). Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles, außerdem sind Erben und Miterben bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Steuer solidarisch verpflichtet. Auch haftet

die steuerpflichtige Masse selbst (§ 29). Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten sowie Testamentsexekutoren dürfen bei sonstiger Haftung für die Steuer das Erbvermögen nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer ausantworten (§ 30). Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Erbschaftssteuerämter geführt (§ 31). Jeder, dem ein Anfall der im § 1 bezeichneten Art zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis beim Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden. Befindet sich der Verpflichtete außerhalb Europas, so werden diese Frist, wie auch die Frist des § 35, auf sechs Monate verlängert (§ 32). Ist der Anfall von einem anderen an der Erbschaft Beteiligten rechtzeitig angemeldet worden, so werden die übrigen von der Anmeldepflicht befreit (§ 33).

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist muß dem Erbschaftssteueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Wertangaben enthaltendes Verzeichnis (Inventarium) über die gesamte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen. Eine Erweiterung obiger Frist ist aus besonderen Gründen zu gewähren. Die näheren Vorschriften über Einreichung des Verzeichnisses und der Deklaration erläßt der Finanzminister (§ 35).

Verpflichtet zur Vorlage des Verzeichnisses und der Deklaration sind der Testamentsvollzieher oder Nachlaßverwalter, wo solche vorhanden sind, außerdem die Erben, ohne Rücksicht, ob sie selbst von ihrem Anfalle Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht (§ 37). Das Erbschaftssteueramt trifft über die vorgelegten Verzeichnisse und Deklarationen die ferneren Ermittlungen; die Erwerber der Anfälle sind zur Auskunfterteilung und Vorlage der zur Steuerbemessung erforderlichen Behelfe verpflichtet (§ 38). Das Erbschaftssteueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Teile derselben und der erforderlichen ferneren Angaben abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Erbschaftssteueramtes vor ihm selbst oder der deshalb requirierten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben (§ 39). (Diese Versicherung an Eidesstatt steht unter strafgesetzlichem Schutze. Nach § 156 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird nämlich derjenige, der vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen

Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch ablegt, mit Gefängnis von 1 Monat bis 3 Jahren bestraft.)

Die Ablegung der Versicherung an Eidesstatt kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden (§ 45). Die Pauschalierung der Erbschaftssteuer, sogenannte Aversionalversteuerung, ist zulässig (§ 40). Über die berechnete Erbschaftssteuer erteilt das Amt den Steuerpflichtigen eine „Bescheinigung", welche die Details der Steuerbemessung und die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält (§ 41).

In Erbschaftssteuersachen, insbesondere auch in Betreff der teilweisen oder gänzlichen Erstattung der Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses, ist der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten zulässig, dessen Betretung die vorgängige Beschwerde bei der Administrationsbehörde nicht zur Voraussetzung hat. Das Gesetz (§ 42) erklärt nämlich ausdrücklich die §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, auch auf die Erbschaftssteuer anwendbar. Diese Paragraphen bestimmen, daß derjenige, welcher zur Entrichtung eines Wertsstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, befugt ist, dies gerichtlich geltend zu machen, und daß die Klage bei Verlust des Klagerechtes binnen sechs Monaten nach erfolgter Betreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen ist. Hinterziehungen der Steuer werden mit dem Doppelten der hinterzogenen Steuer, andere Hinterziehungen mit Ordnungsstrafen bis 150 Mark bestraft (§§ 43 und 44). Das Vorschreibungsrecht bezüglich der Steuer verjährt binnen zehn, das Einbringungsrecht binnen vier Jahren (§ 50).

Aus den „Allgemeinen Vorschriften" des Tarifes ist hervorzuheben:

Die Steuer beträgt mindestens 50 Pfennig und steigt von 50 zu 50 Pfennig (Z. 1). Der Steuersatz von Lehens- und Fideikommißanfällen wird nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem letzten Inhaber des Lehens- oder Fideikommisses und dem Steuerpflichtigen bestimmt (Z. 3). Zu den Deszendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Deszendenten gerechnet (Z. 4).

Die Sätze der preußischen Erbschaftssteuer sowie die Steuerfreiheit der Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten sind schon aus der oben abgedruckten Übersicht ersichtlich. Außerdem sind steuerfrei:

Anfälle, welche den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen; Dienstboten, sofern der Anfall 900 Mark nicht übersteigt; der Fiskus; Orts-

und Landarmenverbände; öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, Waisenhäuser, Hospitäler, ferner „Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind"; öffentliche Schulen, Universitäten, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft; Deutsche Kirchen- und Religionsgesellschaften; Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeitnehmer oder Bediensteten des Erblassers sowie der Angehörigen derselben bezwecken. Die Befreiung für Armenverbände, Armen- und Krankenanstalten u. s. f., dann für Schulen, Universitäten und Sammlungen erstreckt sich nur auf inländische derlei Anstalten und Stiftungen, kann aber auch ausländischen gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

B. Bayern.

Das bayrische Erbschaftssteuergesetz stimmt, abgesehen von geringfügigen Abweichungen, genau mit dem preußischen überein. Unter diesen Abweichungen ist die wichtigste, daß in Bayern die Aszendenten der Besteuerung unterlagen, in Preußen dagegen nicht. Weiters ist hervorzuheben, daß in Bayern in Erbschaftssteuersachen ein Rechtszug an die ordentlichen Gerichte nicht stattfand. Nach Artikel 38 E. St. G. entscheiden nämlich über Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Größe der zu entrichtenden Steuer sowie über Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern in erster Instanz die Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch aus drei Mitgliedern bestehende Senate. Den Sitzungen hat ein Vertreter des Ärars als Staatsanwalt beizuwohnen.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung.

Eine besondere Eigentümlichkeit der bayrischen Gesetzgebung ist die Erhebung einer besonderen Immobiliargebühr vom Bruttowerte unbeweglicher Sachen neben der vom Nettowert zu berechnenden Erbschaftssteuer (Artikel 249 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 11. November 1899). Das Ausmaß dieser sogenannten „Besitzveränderungsgebühr" beträgt 1 Prozent, doch sind Ehegatten, Verwandte oder Stiefverwandte in absteigender Linie von deren Entrichtung befreit (Artikel 250 ibid.).

Weiters wäre zu erwähnen, daß in Bayern ein Gebührenäquivalent mit der Beschränkung auf

den Immobiliarbesitz eingeführt ist. Die Gebührenäquivalentpflicht trifft nach Artikel 254 ibid. „juristische Personen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine sowie andere Gesellschaften und Anstalten“, und zwar nur bezüglich der „in ihrem Eigentume befindlichen Grundstücke und diesen gleichstehenden Rechte“.

Die Gebühr beträgt **1** Prozent der Gegenstandssumme ohne Abzug der Schulden und ist alle 20 Jahre vom Tage des letzten Anfalles zu entrichten. Gleiches gilt für das Vermögen der Gesamtgeschlechter, soweit hinsichtlich derselben eine agnatische Erbfolge nicht stattfindet.

C. Württemberg.

Auch das württembergische Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 26. Dezember 1899 ist in seinem die Erbschaftssteuer betreffenden Teile genau dem preußischen nachgebildet, besteuert aber im Gegensatze zu letzterem die Anfälle an Aszendenten (Artikel 6 A, 1). Was das Verfahren betrifft, so steht dem Besteuerten das Recht der Beschwerde gegen den Steueransatz des Bezirkssteueramtes bei dem Steuerkollegium und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Finanzministerium zu. Gegen die Entscheidung des letzteren findet Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt (Artikel 24).

D. Baden.

Das badische Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 14. Juni 1899 zeigt im ersten Teile ebenfalls eine fast gänzliche Übereinstimmung mit dem preußischen Erbschaftssteuergesetze. Doch ist die Behandlung der Anfälle von Familien- oder Stammgut insofern eine abweichende, als nicht der kapitalisierte Nutzungswert, sondern der volle Nettowert nach Abzug eines Betrages von 15 Prozent für die Rechte der Stammgutsberechtigten der Steuerberechnung zu Grunde zu legen ist (§ 24). Gegen die Feststellung der Steuer, welche den Nachlaßgerichten (Notaren) zusteht (§ 30), hat der Steuerpflichtige das Rechtsmittel der Beschwerde an die Steuerdirektion, weiterhin an das Finanzministerium und endlich den Rechtsweg an den Verwaltungsgerichtshof (§ 45).

E. Hessen-Darmstadt.

In Hessen waren die gesetzlichen Bestimmungen über die Erbschaftssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 22. Dezember 1900) — abgesehen von der Steuerskala; siehe oben die „Übersicht“ — im wesentlichen gleichfalls identisch mit dem preußischen. Gegen den Ansatz des Erbschaftssteueramtes kann eine Reklamation an das Ministerium

der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, gerichtet werden.

Gegen die Entscheidung der Abteilung für Steuerwesen geht der Rekurs an das Oberste Verwaltungsgericht (Artikel 49).

F. Mecklenburg-Schwerin.

Aus der Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer, welche sich in allen übrigen Beziehungen enge an das preußische Erbschaftssteuergesetz anschließt, wäre als bemerkenswert lediglich die Bestimmung des Artikels 17 über Steuerbehandlung der Fideikommißanfälle hervorzuheben. Hienach wird bei den bezeichneten Anfällen die Steuer von dem Werte der einjährigen Nutzung berechnet und alljährlich erhoben. Diese Steuer ist auf die Dauer von 25 Jahren zu entrichten, falls das Fideikommiß so lange im Besitz des betreffenden Inhabers oder eines zu diesem nicht in einem erbsteuerpflichtigen Verwandtschaftsverhältnis stehenden Nachfolgers bleibt. Sobald vor oder nach Ablauf dieses Zeitraumes das Fideikommiß auf einen neuen erbsteuerpflichtigen Besitzer übergeht, wird die Steuer erneuert für die nächsten 25 Jahre in derselben Weise festgestellt.

G. Königreich Sachsen.

In Sachsen beruhte die Erbschaftssteuer auf dem Gesetze vom 9. März 1880, welchem das preußische Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 zum Vorbilde gedient hatte. Der schon erwähnte Entwurf vom Jahre 1897, womit die Erbschafts- und Schenkungssteuer progressiv umgestaltet werden sollte, ist an dem Widerstand gegen die beabsichtigte Besteuerung der Anfälle an Deszendenten gescheitert. Vom Standpunkt der Steuertechnik knüpft sich an diesen Entwurf deshalb ein spezielles Interesse, weil er sich als ein Versuch darstellt, die Detailbestimmungen der preußischen Erbschaftssteuergesetzgebung einer progressiven Anfallsbesteuerung anzupassen.

H. Elsaß-Lothringen.

Das Erbschaftssteuergesetz vom 17. Juni 1900 wies zwar gleichfalls viele Analogien mit dem preußischen Gesetze auf, ließ aber gleichwohl auch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem französischen Enregistrementswesen, welches noch lange Zeit nach der Lostrennung von Frankreich in Geltung blieb, erkennen. Diese Ähnlichkeit tritt insbesondere in der Besteuerung der direkten Linie (1 Prozent) sowie der Ehegatten (3 Prozent) hervor. Bemerkenswert ist, daß unter den Gegenständen der Erbschaftssteuer besonders angeführt wird der Erwerb infolge von Lebensversicherungs- und Leibrentenverträgen, sofern die Zuwendung vom Tode des Zuwendenden abhängig

ist, und für den Empfänger der Leistung unentgeltlich erfolgt (§ 1, c); ferner, daß Zuwendungen, welche ohne registrierungspflichtige Beurkundung oder Anerkennung innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tode des Erblassers vollzogen worden sind, der Erbschaftssteuer unterliegen (§ 1, b). An die französischen Enregistrementsvorschriften lehnt sich die Bestimmung an, daß die Berechnung der Erbschaftssteuer nach Abstufungen des Wertbetrages von 20 zu 20 Mark zu erfolgen hat.

---

2. Regierungsvorlagen wegen Einführung einer Nachlaßsteuer im Deutschen Reiche und wegen Änderung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906.

Vor kurzem wurden im deutschen Reichstage zwei Regierungsvorlagen eingebracht, deren Inhalt hier in Kürze wiedergegeben werden soll. Eine derselben betrifft die Einführung einer neben der Reichserbschaftssteuer einzuhebenden, nach dem reinen Werte des Gesamtnachlasses progressiv abgestuften Nachlaßsteuer, welche von allen Nachlässen im reinen Werte von mehr als 20.000 Mark zu entrichten sein wird, und zwar auch von denjenigen Teilen des Nachlasses, welche dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen zufallen. Die zweite Regierungsvorlage hat die Änderung einiger Bestimmungen des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 zum Gegenstande.

A. Entwurf eines Nachlaßsteuergesetzes.

Nach § 1 unterliegt beim Tode einer Person deren Nachlaß, sofern der reine Wert den Betrag von 20.000 Mark übersteigt, der Nachlaßsteuer.

Diese Steuer wird nach § 2 auch eingehoben bei fideikommissarischen Substitutionen im Zeitpunkte des Eintrittes des Substitutionsfalles, sofern die Einsetzung des Nacherben auf dasjenige beschränkt ist, was bei dem Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird, ferner beim Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalles.

Dem Nachlasse werden für die Berechnung der Nachlaßsteuer nach § 3 bestimmte Zuwendungen unter Lebenden hinzugerechnet, und zwar: 1. was auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben wird; 2. Zuwendungen, die sich als Schenkungen auf den Todesfall darstellen; 3. dasjenige, was einem gesetzlichen Erben, einem Pflichtteilsberechtigten oder einer durch Verfügung von Todes wegen bedachten Person durch einen Rechtsakt unter Lebenden als Ausstattung oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder als Abfindung für einen Erbverzicht oder endlich in den

letzten zwei Jahren vor dem Tode des Erblassers schenkungsweise gegeben worden ist; Zuwendungen, die im einzelnen oder, sofern sie in den letzten zwei Jahren vor dem Tode des Erblassers gemacht sind, zusammen den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen, sowie Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen dieser Hinzurechnung zum Nachlasse nicht. Derartige Hinzurechnungen sind nach § 5 nicht davon abhängig, daß die Zuwendung zur Zeit des Erbfalles noch vorhanden, oder der mit der Zuwendung Bedachte noch am Leben ist.

In Ansehung der räumlichen Voraussetzungen der Besteuerung finden auf die Nachlaßsteuer die Vorschriften der §§ 5 bis 9 R. E. St. G. entsprechende Anwendung. Soweit hiernach auf Antrag die Anrechnung einer im Auslande entrichteten Abgabe auf die inländische Steuer stattfindet, ist eine im Auslande von dem Nachlasse entrichtete Steuer zunächst auf die Nachlaßsteuer, und wenn sie deren Betrag übersteigt, auch auf die Erbschaftssteuer, auf diese jedoch nur insoweit anzurechnen, als der übersteigende Betrag anteilig auf den steuerpflichtigen Erwerb von Todes wegen entfällt. Eine im Auslande von dem Erwerbe von Todes wegen entrichtete Steuer ist zunächst auf die Erbschaftssteuer, und wenn sie deren Betrag übersteigt, oder wenn der Erwerb im Inlande der Erbschaftssteuer nicht unterliegt, auf denjenigen Teil der Nachlaßsteuer anzurechnen, der dem Verhältnisse des Erwerbes zum übrigen Nachlasse entspricht. (§ 7.)

Tarif der Nachlaßsteuer (§ 8): Dieselbe beträgt beim reinen Werte des Nachlasses von

mehr als	20.000	bis	30.000	Mark	0·5	Prozent
„ „	30.000	„	40.000	„	0·6	„
„ „	40.000	„	50.000	„	0·7	„
„ „	50.000	„	60.000	„	0.8	„
„ „	60.000	„	75.000	„	1	„
„ „	75.000	„	100.000	„	1·2	„
„ „	100.000	„	125.000	„	1·4	„
„ „	125.000	„	150.000	„	1·7	„
„ „	150.000	„	200.000	„	2	„
„ „	200.000	„	300.000	„	2·3	„
„ „	300.000	„	500.000	„	2·6	„
„ „	500.000	„	750.000	„	2·8	„
„ „	750.000	„	1,000.000	„	2·9	„
„ „	1,000.000	Mark	. . . . .		3	„

Bei Bestimmung der Wertklasse bleibt ein der Nachlaßsteuer nicht unterworfener Teil des Nachlasses außer Berechnung. — Übersteigt der Wert des Nachlasses eine der vorerwähnten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem anzuwendenden höheren Steuersatze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Nachlasses

gedeckt werden kann. Die Steuer der ersten Wertklasse wird nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des den Betrag von 20.000 Mark übersteigenden Betrages gedeckt werden kann. — Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

Befreit ist der Nachlaß des Landesfürsten und der Landesfürstin. (§ 9.) Kleidungsstücke, Betten, Wäsche und Hausgerät des Erblassers bleiben, soweit diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkauf bestimmt sind, bei Berechnung der Steuer außer Betracht. (§ 10.)

Der Ermittlung des Betrages des Nachlasses wird der Wert zur Zeit des Erbfalles zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Wertsermittlung bei landwirtschaftlichen Grundstücken, dann der Bewertung wiederkehrender Leistungen sowie bedingter, befristeter und unsicherer Rechte finden die einschlägigen Vorschriften des § 16, Absatz 2, und der §§ 17 bis 25 R. E. St. G. auf die Nachlaßsteuer entsprechende Anwendung. (§ 11.)

Bei Feststellung des reinen Wertes des Nachlasses kommen in Abzug die vom Erblasser herrührenden Schulden, die Bestattungskosten einschließlich der Kosten der landesüblichen Leichenfeierlichkeiten und eines angemessenen Grabdenkmales, die Kosten der Testamentseröffnung, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses u. dgl., sowie der für den Nachlaß geführten Rechtsstreite &c. (§ 12.)

Gehören zum Nachlaß Grundstücke, die dauernd land- und forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, so bleibt dieser Teil des Nachlasses nach § 14 insoweit von der Steuer befreit, als die Grundstücke im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre zu einem nach dem Nachlaßsteuergesetze steuerpflichtigen Nachlasse gehört haben. Soweit der frühere Steuerfall mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt, bleibt der auf die Grundstücke entfallende Nachlaßsteuerbetrag zur Hälfte unerhoben. Den Grundstücken im Sinne dieser Vorschriften stehen die zugehörigen Gebäude und das Zubehör gleich. — Diese Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraumes gegen Entgelt an andere Personen als Abkömmlinge oder den Ehegatten des Eigentümers veräußert worden sind. — Auf den Abzug der Schulden und Lasten vom Werte des Grundstückes findet § 9 R. E. St. G. entsprechende Anwendung.

Soweit der Nachlaß an gemeinschaftliche Abkömmlinge aus der Ehe mit dem vorverstorbenen Ehegatten des Erblassers fällt, wird auf die Nachlaßsteuer derjenige Betrag in Anrechnung gebracht, welcher von der beim Tode des vorverstorbenen Ehegatten entrichteten Nachlaßsteuer anteilig auf den letztverstorbenen Ehegatten entfallen ist. (§ 15.)

Die Nachlaßsteuer ist aus dem Nachlasse zu entrichten. Für die Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse. Zur Abführung der Steuer ist der Erbe und im Falle des § 6, Absatz 2, R. E. St. G. der Erwerber des inländischen Nachlasses verpflichtet. (§ 17.)

Für die Steuer haften nach § 18 die Erben in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen persönlich als Gesamtschuldner. — Erben, gesetzliche Vertreter sowie Bevollmächtigte der Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlaßpfleger haften persönlich für die Steuer, wenn sie den Nachlaß oder Teile des Nachlasses vor der Berichtigung oder Sicherstellung der Nachlaßsteuer ausantworten. Die gleiche persönliche Haftung trifft in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen auch diejenigen Personen, an welche die Ausantwortung erfolgt ist, es sei denn, daß die Empfänger zur Zeit der Ausantwortung in gutem Glauben sind. Die Empfänger sind nicht in gutem Glauben, wenn ihnen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Nachlaßsteuer noch nicht berichtigt und auch nicht sichergestellt ist. — Die Vorschriften über die persönliche Haftung der Erben 2c. im Falle vorzeitiger Ausantwortung finden in den Fällen des § 6 R. E. St. G. (das ist bei ausländischen Nachlässen) auf Versicherungsanstalten in Ansehung der von ihnen auf den Todesfall auszuzahlenden Versicherungssummen, sowie auf diejenigen Anstalten und Personen Anwendung, in deren Gewahrsam sich zum steuerpflichtigen Nachlaß eines Ausländers gehöriges Vermögen befindet.

Die Zuständigkeit der Bundesstaaten für die Erhebung und Verwaltung der Nachlaßsteuer, die Reichsaufsicht, das Verfahren bei Feststellung und Einziehung der Steuer, die Stundung und die Entrichtung der Steuer in Gestalt von Rentenzahlungen, die Kosten des Verfahrens, die Verjährung der Steuer und die Zulässigkeit des Rechtsweges bestimmen sich nach den Vorschriften des § 33, Absätze 1, 3 und 4, und der §§ 34, 35, 40 bis 48, 53, 54 und 57 R. E. St. G. (§ 19 des Gesetzentwurfes).

Der § 21 verfügt, daß der Erbfall, soferne ein der Steuerpflicht unterliegender Nachlaß vorhanden ist, unter Einreichung einer Nachlaßsteuererklärung dem zuständigen Erbschaftssteueramte binnen einer Frist von drei Monaten anzumelden ist. Die Verpflichtung hiezu trifft die im § 17, Absatz 2, bezeichneten Personen (das sind der Erbe, beziehungsweise bei ausländischen Nachlässen der Erwerber des inländischen Nachlasses; der überlebende Ehegatte; der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger). Sind mehrere Erben vorhanden, so trifft die Verpflichtung jeden von ihnen; sie gilt ferner für die gesetzlichen Vertreter der Erben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Verpflichtete von dem Anfalle der Erbschaft oder des Erwerbes Kenntnis erlangt

hat. — Die Frist beträgt sechs Monate, wenn sich der Erbe oder einer der Erben bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält. — Das Erbschaftssteueramt hat, wenn es von dem Erbfalle vor der Anmeldung Kenntnis erlangt, unbeschadet der Anmeldungspflicht der vorerwähnten Personen, den oder die Verpflichteten zur Einreichung der Nachlaßsteuererklärung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist aufzufordern. Die Aufforderung soll nicht früher als einen Monat nach Eintritt des Erbfalles ergehen.

Die Nachlaßsteuererklärung hat nach § 22 die beim Eintritt des Erbfalles vorhandenen Nachlaßgegenstände und, soweit sie dem Anmeldungspflichtigen bekannt sind, die dem Nachlasse hinzuzurechnenden Zuwendungen sowie die vom Werte desselben in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten vollständig anzugeben. Außerdem hat die Erklärung eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes, sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse zu enthalten. — Die Erklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, dem Erklärenden insbesondere andere dem Nachlasse hinzuzurechnende Zuwendungen, als die von ihm angegebenen, nicht bekannt sind. — Für die Erklärung kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

Zur Anmeldung der dem Nachlasse hinzuzurechnenden Zuwendungen sind auch der Erwerber und dessen Erben verpflichtet; diesbezüglich finden die Vorschriften des § 21 mit der Maßgabe Anwendung, daß die daselbst angeführten Fristen vom Zeitpunkte der vom Erbfalle erlangten Kenntnis an laufen. (§ 23.)

Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kommt die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung auch den übrigen zustatten, soweit die Nachlaßsteuererklärung vollständig ist. (§ 25.)

Unter der Bezeichnung „Wehrsteuer“ wird in den §§ 26 bis 30 des Entwurfes eine vom Nachlasse derjenigen Personen, welche ihrer militärischen Dienstpflicht nicht vollkommen Genüge geleistet haben, zu entrichtende Zusatzabgabe geregelt. Diese Abgabe bildet einen Zuschlag zur Nachlaßsteuer und beträgt 1·5 Prozent von dem im § 8 des Entwurfes bezeichneten reinen Werte des Nachlasses; die Bestimmung des § 14, Absatz 1, betreffend land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, findet auch hier Anwendung. Die Wehrsteuer ermäßigt sich um zwei Zehntel, wenn der Erblasser wenigstens zehn Wochen, um fünf Zehntel, wenn er wenigstens ein Jahr aktiven Dienst geleistet hat, und ist im Falle der Ableistung zweier Dienstjahre seitens eines zu dreijährigem aktivem Dienste Verpflichteten überhaupt nicht zu entrichten.

Über die Strafen und das Strafverfahren hinsichtlich der Nachlaßsteuer bestimmt § 31 folgendes: Die Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung der Nachlaßsteueranmeldung oder der Nachlaßsteuererklärung wird unter entsprechender Anwendung des § 49 R. E. St. G. bestraft. — Die gleichen Strafvorschriften finden ferner entsprechend Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Nachlasse oder zu den einem solchen hinzuzurechnenden Zuwendungen gehörende Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder über Tatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, oder welche eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung begründen würden, die überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage zu beanspruchen war, wissentlich unrichtige Angaben macht. Eine Bestrafung findet in diesem Falle jedoch nicht statt, wenn der Verpflichtete vor erfolgter Strafanzeige oder vor Einleitung einer Strafuntersuchung aus freien Stücken seine Angaben berichtigt. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen werden, soweit sie nicht unter die oberwähnten Strafbestimmungen fallen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet. Die Verjährung der Strafverfolgung und das Strafverfahren bestimmen sich nach den §§ 51 und 52 des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Von dem Rohertrage der Nachlaßsteuer fallen dem Reiche drei Viertel, den einzelnen Bundesstaaten ein Viertel ihrer Roheinnahme zu. (§ 32.)

Den Bundesstaaten bleibt überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zur Nachlaßsteuer zu erheben. Die Erhebung eines landesgesetzlichen Zuschlages zur Wehrsteuer ist nicht zulässig. (§ 33.)

Der Ertrag der einzuführenden Nachlaßsteuer wird pro 1910 mit 84,000.000 Mark, der der Wehrsteuer mit 14,000.000 Mark, der Gesamtertrag daher mit 98,000.000 Mark veranschlagt, wovon dem Reiche drei Viertel, das sind rund 73,000.000 Mark, zufallen sollen.

B. Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Nach diesem Entwurfe soll das Reichserbschaftssteuergesetz eine Reihe teils wichtigerer, teils minder wichtiger Änderungen erfahren. Die wesentlichsten davon seien im Folgenden angeführt.

Durch einen Zusatz im § 1 soll ausgesprochen werden, daß der Anspruch auf den Pflichtteil als Erwerb von Todes wegen nur insoweit gilt, als er geltend gemacht wird.

Die Bestimmung des § 6, Absatz 4, R. E. St. G., wonach der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke der Ausgleichung oder der Vermeidung einer Doppelbesteuerung Abweichungen von den Vorschriften des § 6, Absatz 1 (Erbschaftssteuer von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers), anordnen kann, soll dahin erweitert werden, daß diese Ermächtigung auch hinsichtlich der Anordnung von Abweichungen vom § 5 R. E. St. G. (Besteuerung der Nachlässe von Inländern) zu gelten hat.

Als § 9 a soll folgende Bestimmung eingeschaltet werden: Ein Erwerb von Geld oder anderen vertretbaren Sachen, der auf einem von einem ausländischen Erblasser (§ 6) angeordneten Vermächtnis oder einer von ihm durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage beruht, unterliegt der Erbschaftssteuer, wenn das beschwerte Vermögen sich im Inlande befindet, soweit jedoch der Fall des § 6, Absatz 1, nicht vorliegt, nur dann, wenn der Erwerber der Zuwendung im Inlande seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Befindet sich das beschwerte Vermögen teils im Inlande, teils im Auslande, so ist der Erwerb nach dem Verhältnisse des inländischen Vermögens zum Gesamtnachlasse zur Steuer heranzuziehen.

Die im § 11, Z. 4, lit. e, f und g R. E. St. G., vorgesehenen Befreiungen von der Erbschaftssteuer werden beseitigt (das ist: lit. e, die Befreiung von Anfällen bis zu 10.000 Mark an Aszendenten, uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, dann Adoptivkinder und deren Abkömmlinge; lit. f, die Befreiung von Anfällen an Geschwister und deren Kinder, Schwieger- und Stiefeltern, dann Schwieger- und Stiefkinder, soweit es sich um Kleidungsstücke, Hausgerät u. dgl. im Werte bis zu 5000 Mark handelt; lit. g, die Befreiung von Anfällen an Aszendenten, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabsvertrag zugewendet hatten).

Für Anfälle an inländische Kirchen, inländische Stiftungen, dann inländische Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, und für Zuwendungen, die ausschließlich Zwecken der ebengenannten Art gewidmet sind, endlich für Anfälle an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen und deren Familienangehörigen bezwecken, wird an die Stelle des bisherigen fixen Steuersatzes von 5 Prozent ein progressiver nach der Höhe des Anfalles wachsender Abgabensatz eingeführt. Der Abgabensatz wächst nach den im § 10, Absatz 1, des geltenden Reichserbschaftssteuergesetzes enthaltenen Grundsätzen und erreicht daher bei einem Anfalle von

mehr als 1,000.000 Mark das Höchstausmaß von 12½ Prozent.

Die Bestimmung des § 15, Absatz 1, R. E. St. G., wonach bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der zugehörigen Gebäude und des Zubehörs ein Viertel des Steuerbetrages nicht erhoben wird, wird beseitigt und durch die eine Änderung des § 16 R. E. St. G. in sich schließende Bestimmung ersetzt, daß als Ertragswert der gedachten Grundstücke nicht, wie bisher, das 25fache, sondern das 20fache des Reinertrages zu gelten hat.

Dem § 16, Absatz 2, R. E. St. G. werden folgende Vorschriften hinzugefügt: Soweit die Grundstücke zum Zwecke der Beleihung vor dem Eintritte des Erbanfalles durch öffentlich-rechtliche Kreditanstalten oder durch amtlich dazu berufene öffentliche Behörden abgeschätzt sind, darf der zugrunde zu legende Wert diese Schätzung nicht übersteigen. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und die öffentlichen Behörden bezeichnet der Bundesrat auf Vorschlag des beteiligten Bundesstaates. Er trifft auch die näheren Bestimmungen über die Anforderungen, denen die Abschätzungen entsprechen müssen.

Die Bestimmungen über die Bewertung wiederkehrender Leistungen (§ 18 R. E. St. G.) werden dahin abgeändert, daß die Bewertung nach Maßgabe der wirklichen Dauer und die entsprechende Rückerstattung der Steuer in allen Fällen nur dann stattfindet, wenn die Nutzung oder Leistung innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren erloschen ist.

In den § 32 R. E. St. G. wird folgende Vorschrift eingefügt: Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so haftet derjenige, aus dessen Vermögen der Erwerb stattfindet, für die Steuer, wenn der Erwerber zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Auslande wohnt. Weiters wird die Vorschrift des § 32, Absatz 3, betreffend die Haftung der Verwahrer des erblasserischen Vermögens in den Fällen des § 6 R. E. St. G., auf die Versicherungsanstalten in Ansehung der von ihnen auf den Todesfall zu zahlenden Versicherungssummen ausgedehnt.

Im § 36 findet folgende Einschaltung statt: Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so ist zur Anmeldung auch derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stattfindet.

Der § 38 R. E. St. G. erhält als zweiten Absatz folgende Vorschriften: Die im § 36 bezeichnete Verpflichtung (zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes) gilt ferner in den Fällen des § 6 (das ist bei Nachlässen nach Ausländern), für die im § 32, Absatz 4, aufgeführten Anstalten und Personen (das ist die Verwahrer des erblasserischen Vermögens, dann

die Versicherungsanstalten in Ansehung der von ihnen zu zahlenden Versicherungssummen) rücksichtlich der daselbst bezeichneten Vermögensgegenstände. Die vorgeschriebenen Fristen beginnen für diese Anstalten und Personen nicht vor erlangter Kenntnis vom Erbfalle. Soweit nach der mit einem auswärtigen Staate getroffenen Vereinbarung die zum Nachlasse eines Angehörigen dieses Staates gehörenden Vermögensgegenstände seinem konsularischen Vertreter auszuantworten sind, hat die Anmeldung spätestens gleichzeitig mit der Ausantwortung zu erfolgen.

Durch eine Änderung des § 42 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die in diesem Paragraphen angeordnete Auskunftspflicht auf die nach § 32, Absatz 3, haftenden sowie auf die im § 38 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung zu finden hat.

Nach dem § 47 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 47 a: Soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 15), ist auf Antrag zu gestatten, daß zum Zwecke der Befriedigung wegen des auf die Grundstücke entfallenden Teiles der Erbschaftssteuer während eines Zeitraumes von 20 Jahren jährlich ein gleicher Geldbetrag (Tilgungsrente) entrichtet, und hierfür an den Grundstücken eine Grundschuld bestellt wird. Die Tilgungsrente ist so zu bemessen, daß die Steuerschuld bei einer Verzinsung von 4 vom Hundert in 20 Jahren getilgt wird. Als Kapital der Grundschuld ist der Steuerbetrag nebst Zinsen zu 4 vom Hundert mit der Bestimmung einzutragen, daß die Zahlung durch die in Satz 1, 2 bezeichneten Geldleistungen erfolgt. — Mit der Bestellung der Grundschuld erlischt der Anspruch auf die Steuer. — Ist die Erbschaftssteuer gemäß § 18 berechnet, so ist die Tilgungsrente durch so viele Jahre zu zahlen, als dem bei der Berechnung der Steuer angenommenen Vielfachen des Wertes der einjährigen Nutzung entspricht. — Diese Vorschriften finden keine Anwendung, sofern der Grundschuld andere Rechte als die zur Zeit des steuerpflichtigen Anfalles bestehenden vorgehen würden.

§ 47 b: Unterliegen die im § 47 a bezeichneten Grundstücke innerhalb des Zeitraumes, während dessen die Tilgungsrente zu zahlen ist, von neuem der Vererbung, so kann zum Zwecke der Befriedigung wegen der infolge des weiteren Erbfalles geschuldeten Erbschaftssteuer eine neue Grundschuld dergestalt bestellt werden, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Rente aus der späteren Grundschuld nicht vor Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit der letzten Rentenzahlung aus der vorhergehenden Grundschuld beginnt.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraumes gegen Entgelt an Personen veräußert worden sind, die nicht dem Veräußerer gegenüber

in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen.

§ 47 c: Der noch nicht getilgte Betrag des Kapitals der Grundschuld kann vom Eigentümer des Grundstückes jederzeit gezahlt werden. Der Steuerbehörde steht eine Kündigung nicht zu. — Die Zahlung des Kapitals hat an dem Sitze des Erbschaftssteueramtes zu erfolgen.

Durch eine Einschaltung im § 55 R. E. St. G. soll ausgesprochen werden, daß der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch nicht als Schenkung im Sinne des Gesetzes zu gelten hat.

Der Reichskanzler soll ermächtigt werden, die Fassung des Reichserbschaftssteuergesetzes unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

Schenkungssteuer.

Auch die Schenkungssteuer war im Deutschen Reiche bis vor kurzem ausschließlich Gegenstand landesgesetzlicher Regelung. Die Verschiedenheiten der einschlägigen Gesetze waren in den einzelnen Bundesstaaten noch bedeutender als bei der Erbschaftssteuer. Schon die Stellung dieser Abgabe im Steuersystem ist eine sehr ungleiche. Sie erscheint bald als eine Stempel(Urkunden)steuer, bald unter den Gebühren, bald — von dem Erfordernisse der Beurkundung absehend — als selbständige Schenkungssteuer der Erbschaftssteuer angegliedert.

Auch bezüglich der Schenkungssteuer wird zunächst der Inhalt der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes sowie der in einzelnen Bundesstaaten geltenden einschlägigen Gesetzesbestimmungen wiedergegeben, und sodann anhangsweise ein Auszug aus den früher in Geltung gestandenen Gesetzen der bedeutenderen deutschen Bundesstaaten angefügt.

Reichsschenkungssteuer

(Gesetz vom 3. Juni 1906).

Die Schenkungssteuer ist in den §§ 55 u. ff. dieses Gesetzes, dessen die Erbschaftssteuer betreffende Bestimmungen oben bereits dargestellt wurden, geregelt.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen (und zwar, da der Gesetzentwurf keine diesbezügliche Einschränkung enthält, ohne Unterscheidung, ob über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird oder nicht der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen, mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des

Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder Bedingung oder, sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung der Anordnung dieser Behörde erlangt wird. Einer Schenkung unter Lebenden steht gleich das in einem Stiftungsgeschäfte unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen (§ 55).

Auf die Erhebung und Verwaltung der Steuer finden subsidiär die Vorschriften über die Erbschaftssteuer Anwendung. Eine Befreiung von der Steuer tritt (außer den auch hinsichtlich der Erbschaftssteuer geltenden Befreiungsfällen) bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhaltes oder ihrer Ausbildung sowie dann ein, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Eine Befreiung tritt ferner ein bei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mark an Personen der im § 10, I bis III, bezeichneten Art (Aszendenten, Geschwister und deren Nachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, uneheliche und Adoptivkinder, Geschwister der Eltern und Verschwägerte im zweiten Grad der der Seitenlinie), sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

Der Anmeldung der Schenkung bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Die entrichtete Steuer ist zu erstatten, soweit das Geschenk wegen eines auf Gesetz beruhenden Rückforderungsrechtes hat herausgegeben werden müssen, ferner in bestimmten anderen Fällen der Rückgängigmachung und Nichterfüllung der Schenkung (§ 56).

Die Erhebung von Zuschlägen zur Schenkungssteuer sowie die Besteuerung der Schenkungen an Deszendenten und an den Ehegatten bleibt den Bundesstaaten überlassen, wogegen die sonstigen Vorschriften der Landesgesetze über Abgaben von Schenkungen außer Kraft treten (§ 58 bis 60).

Schenkungssteuer der deutschen Bundesstaaten.

Neben der Reichsschenkungssteuer wird gegenwärtig eine Schenkungssteuer zugunsten folgender deutschen Bundesstaaten eingehoben:

1. In Schwarzburg-Sondershausen auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1892. Schenkungen an den Ehegatten und an Abkömmlinge unter-

liegen der gleichen Steuer wie der Erbgang, falls der Erwerb mehr als 3000 Mark beträgt

2. In Hamburg auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1903 und in Lübeck auf Grund des Gesetzes vom 14. November 1906. Die Schenkungen unter Lebenden an den Ehegatten und an Abkömmlinge werden besteuert, falls ihre Vollziehung bis zum Tode des Gebers aufgeschoben, diesem bis zum Tode die Nutznießung vorbehalten ist, oder falls die Schenkung zum Zwecke der Umgehung der Steuer oder im letzten Jahre vor dem Tode des Schenkers gemacht ist. Ebenso gelten Zuwendungen an Abkömmlinge als Erwerb von Todes wegen, wenn sie gesetzlich oder nach besonderer Anordnung des Gebers zur Ausgleichung zu bringen sein würden.

3. In Bremen auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1904. Vermögensübertragungen an den Ehegatten und an Abkömmlinge im Werte von mehr als 3000 Mark und solche, welche den Charakter einer verfrühten Erbfolge haben oder als Abfindung für ein künftiges Erbrecht dienen, sowie Schenkungen an Abkömmlinge, sofern sie nicht einer sittlichen Pflicht entsprechen oder zu den Gelegenheitsgeschenken gehören, sind steuerpflichtig.

4. In Elsaß-Lothringen auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1907. Schenkungen unter Lebenden an den Ehegatten und an Abkömmlinge werden wie der Erwerb von Todes wegen besteuert. Befreit sind nicht notariell beurkundete Schenkungen bis zu 5000 Mark aus den letzten zwei Jahren vor dem Tode des Erblassers.

Anhang.

Frühere Gesetzgebung der Bundesstaaten bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906.

A. Preußen.

In Preußen bildete die Schenkungsabgabe einen Teil der allgemeinen Stempelsteuer (Gesetz vom 31. Juli 1895). Nach Post 56 des diesem Gesetze angehängten Tarifes unterliegen Schenkungen unter Lebenden, insbesondere auch die belohnenden und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen der Wertstempelabgabe.

Das Ausmaß dieser Abgabe ist das gleiche wie bei der Erbschaftssteuer und ist hierbei an Stelle des Verhältnisses des Erblassers zum Erwerber des Anfalles das Verhältnis des Gebers zum Beschenkten zu berücksichtigen.

Die Stempelsteuerpflicht tritt bei Schenkungen **nur ein**, sofern sie *schriftlich beurkundet* sind. Doch ist bei Schenkungen der Begriff der Beurkundung ein weiterer als sonst nach dem Stempelsteuergesetze (§ 1).

Es sind nämlich als Beurkundung von Schenkungen „alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Teils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines onerosen Vertrages abgeschlossen ist. Bei Beurteilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Teils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind." Der Stempel ist vom Nettobetrage der Schenkung zu berechnen. Befreit sind Beurkundungen von Schenkungen der Arbeitgeber an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung ihrer Arbeitnehmer oder Bediensteten, sowie der Angehörigen derselben bezwecken.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch Niederschreiben der Urkunden auf gestempeltes Papier, durch Verwendung von Stempelmarken oder durch bare Zahlung (§ 14). In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist der Rechtsweg (an die ordentlichen Gerichte) zulässig (§ 26).

B. Bayern.

Bayern hatte die Schenkungsabgabe im Rahmen seines Gesetzes über das Gebührenwesen (Fassung vom 11. November 1899) geregelt. Schenkungen und Schenkungsversprechen unterliegen hienach, soweit sie bewegliche Sachen betreffen und notariell beurkundet sind, gleich anderen Verträgen über bewegliche Sachen, einer Gebühr von 3 Promille, sofern aber die Schenkung den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, von 2½ Promille der Gegenstandssumme (Artikel 145). Schenkungen unbeweglicher Sachen unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie notariell beurkundet sind oder nicht, einer Gebühr von 1 Prozent, sofern die Schenkung zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten oder zwischen Geschwistern erfolgt, ebenso wenn der Wert 1000 Mark nicht übersteigt; von 1½ Prozent bei einem Werte von 1000 Mark bis 2000 Mark, und von 2 Prozent in allen übrigen Fällen (Artikel 146, 249, 250).

C. Württemberg.

Württemberg besaß eine besondere Schenkungssteuer (zweiter Abschnitt des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 26. Dezember 1899,) und es wurde zur Begründung der Steuerpflicht einer Schenkung, auch sofern sie bewegliche Sachen betrifft, die Errichtung einer Urkunde nicht erfordert. Der Steuer unterliegen Schenkungen unter Lebenden, mit Einschluß der mit einer Auflage beschwerten Schenkungen, sofern sie nicht der Erbschaftssteuer unterliegen, und zwar an unbeweglichem Vermögen, das sich innerhalb Württembergs befindet,

an beweglichem Vermögen, wenn der Beschenkte in Württemberg seinen Wohnsitz hat (Artikel 26).

Befreit sind Schenkungen an Abkömmlinge, Ehegatten, an das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich, an Dienstboten bis 1000 Mark, Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke, Schenkungen zu kirchlichen, wohltätigen, Unterrichts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken, endlich Schenkungen bis 500 Mark bei unbeweglichem Vermögen bis 150 Mark Wert (Artikel 27). Bei der Steuerbemessung kommen die Lasten in Abzug. Die Sätze sind die gleichen wie bei der Erbschaftssteuer (Artikel 28). Rückvergütung der Steuer findet statt, wenn und soweit das empfangene Geschenk wegen einer die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Schenkung begründenden Tatsache hat zurückgegeben werden müssen (Artikel 29). Im übrigen sind die Vorschriften über die Erbschaftssteuer anzuwenden (Artikel 32).

Für die gerichtliche oder landesherrliche Bestätigung (Kognition oder Insinuation) von Schenkungen ist überdies nach Tarifnummer 83 des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 16. Juni 1887 eine Sportel im Ausmaße von 3 Mark bis 1000 Mark zu entrichten.

D. Baden.

In diesem Staate bestand eine spezielle Schenkungssteuer, und es war, soweit es sich um Schenkungen beweglicher Sachen handelt, die Steuerpflicht an das Erfordernis der Beurkundung, ja sogar der notariellen Beurkundung geknüpft (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 14. Juni 1899, § 46 bis 48). Die Feststellung der Steuer oblag den Notaren. Im übrigen war die Schenkungssteuer analog wie in Württemberg, beziehungsweise durch Berufung auf die Bestimmungen über die Erbschaftssteuer geregelt, deren Sätze auch auf die Schenkungssteuer Anwendung hatten.

E. Hessen-Darmstadt.

Nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze vom 22. Dezember 1900 wurde — ohne daß eine Beurkundung erforderlich wäre — die Schenkungssteuer erhoben von Vermögenserwerbungen durch Schenkungen unter Lebenden, soweit ihr Wert den Betrag von 1000 Mark übersteigt. Ist die Vermögenserwerbung infolge eines öffentlich beurkundeten Schenkungsvertrages erfolgt, so sind die für diese Beurkundung entrichteten Stempelabgaben und Gebühren auf entsprechenden Nachweis von dem Betrage der Schenkungssteuer in Abzug zu bringen. (Nach Tarifpost 63 des hessischen Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 wird von öffentlich beurkundeten Schenkungen sowie überhaupt unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden, sei es beweglichen, sei es unbeweglichen Vermögens, eine Stempelabgabe erhoben, und zwar bei einem Werte bis

1000 Mark mit 0·40 Prozent, bei einem Werte über 1000 bis 10.000 Mark mit 0·80 Prozent, bei einem höheren Werte mit 1 Prozent. Unentgeltliche Zuwendungen von Eltern an Abkömmlinge, dann unter Ehegatten und Verlobten unterliegen einem ermäßigten Satze, und zwar von 0·05 Prozent bei einem Werte bis 2000 Mark, von 0·125 Prozent bei einem Werte über 2000 bis 10.000 Mark und 0·20 Prozent bei einem höheren Werte [Tarifpost 63, Zusatzbestimmung 2 in Verbindung mit Tarifpost 46].) Mehrere Schenkungen, welche von einem und demselben Geschenkgeber an einen und denselben Geschenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren gemacht werden, gelten in bezug auf die Versteuerung als eine Schenkung (Artikel 31). Befreit von der Schenkungssteuer sind Schenkungen an Kinder und Eltern, an den Ehegatten, an den Großherzog, den Staat, das Reich, an Verlobte (Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke), Beihilfen zum Lebensunterhalt oder zur Ausbildung an einen Bedürftigen, Schenkungen zu mildtätigen Zwecken (Artikel 34). Die Sätze der Schenkungssteuer sind die gleichen wie jene der Erbschaftssteuer; doch ist zu beachten, daß Eltern und Großeltern die Befreiung von der Schenkungssteuer genießen, nicht aber auch von der Erbschaftssteuer. Für die Schenkungssteuer haften Geschenkgeber und Beschenkter als Gesamtschuldner (Artikel 39). Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Erbschaftssteuer auch für die Schenkungssteuer.

F. Königreich Sachsen.

In Sachsen war für Schenkungen unter Lebenden ein Urkundenstempel auf Grund der Gesetze vom 13. November 1876 und 10. Juni 1898 zu entrichten. Voraussetzung der Stempelpflicht ist die behördliche oder notarielle Errichtung der betreffenden Urkunde, mindestens aber die Vorlegung oder Einreichung der Urkunde bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar. Die Sätze sind die gleichen wie bei der Erbschaftssteuer; sofern jedoch Befreiung von der Erbschaftssteuer eintreten würde, beträgt der Schenkungsstempel 0·1 Prozent. Schenkungen bis 150 Mark Wert bleiben stempelfrei.

Der oben im Abschnitte über die Erbschaftssteuer erwähnte Regierungsentwurf vom Jahre 1897 enthielt in den §§ 28 bis 33 Bestimmungen über eine einzuführende besondere Schenkungssteuer, welche nach progressiven Sätzen je nach dem Werte erhoben werden und von der Errichtung einer Urkunde unabhängig sein sollte. Dieser Schenkungssteuer sollte jede Zuwendung unterworfen sein, durch die jemand ohne rechtliche Verpflichtung einen anderen bereichert, dafern diese Zuwendung unentgeltlich erfolgt, und ihre Vollziehung nicht bis zum Ableben des Zuwendenden aufgeschoben

ist (§ 28, Absatz 1). Insbesondere solle eine steuerpflichtige Zuwendung dann angenommen werden, wenn jemand Bestandteile seines Vermögens einem anderen mit Rücksicht auf dessen künftiges Erbteil überläßt oder die Zuwendung zur Vergeltung von Dienstleistungen macht. Bei der zuletzt bezeichneten, sowie bei den mit einer Auflage oder einer Gegenleistung beschwerten Schenkungen sollte der Wert der Dienstleistung, Auflage oder Gegenleistung in Abzug kommen, wenn die Dienstleistung, Auflage oder Gegenleistung bestimmt bezeichnet ist und nach Geld veranschlagt werden kann (§ 28, Absatz 2). Die Befreiung von der Schenkungssteuer sollten genießen Verlobungs-, Hochzeits- und Gelegenheitsgeschenke, Unterstützungen und Beihilfen an Verwandte, Verlobungs-, Hochzeits- und Gelegenheitsgeschenke, deren Wert 500 Mark und bei Schenkungen unter Verwandten in gerader Linie, sowie unter Ehegatten 3000 Mark nicht übersteigt. Die Sätze der neuen Schenkungssteuer waren die gleichen wie die für die Erbschaftssteuer vorgeschlagenen, doch sollte für Schenkungen an Abkömmlinge und Ehegatten bis zum Betrage von 10.000 Mark und an Eltern bis zum Betrage von 5000 Mark, welche, wie oben mitgeteilt wurde, von der Erbschaftssteuer gänzlich befreit sein sollten, die Schenkungssteuer 0·5 Prozent betragen (§ 29).

G. Bremen.

Nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze vom 18. Juli 1899 unterlagen der „Schenkungsabgabe" Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben oder als Abfindung für ein künftiges Erbrecht dienen oder kraft Gesetzes oder besonderer Anordnung bei Beerbung des Gebers in Ausgleichung zu bringen sind, sowie Ausstattungen, ferner Schenkungen unter Lebenden, sofern der Wert der Schenkung den Betrag von 3000 Mark übersteigt. Mehrere Schenkungen binnen Jahresfrist werden zusammengerechnet (§ 27). Die Sätze sind im großen und ganzen die gleichen wie für die Erbschaftssteuer; Deszendenten und Aszendenten zahlen daher keine Schenkungsabgabe.

III. Frankreich.

Literatur:

Maguéro, Traité alphabétique des droits d'enregistrement, de timbre et d'hypothéques, Supplément, Paris, 1902. Artikel: Donation und Succession. — Schanz, die Reform der französischen Erbschaftssteuer durch das Budgetgesetz vom 26. Februar 1901, im „Finanzarchiv", XVIII. Jahrgang, 2. Band, S. 228. — Die Fortsetzung der Progression in der französischen Erbschaftssteuer durch das Budgetgesetz vom 30. März 1902. Ebenda, XX. Jahrgang, 2. Band, S. 404. Bulletin de Statistique et de législation comparée, Paris.

In Frankreich bilden die Erbschafts- und Schenkungsabgaben seit dem Bestande des Grundgesetzes über das Enregistrement vom 22. Frimaire des Jahres VII als Vermögensübertragungsgebühren einen Teil dieses Abgabengebietes, und auch das Gesetz vom 25. Februar 1901 über die Umgestaltung der Erbschaftsabgabe zu einer progressiven Anfallssteuer sowie über die Schenkungsgebühren hat in dieser Beziehung, wenigstens äußerlich, nichts geändert. Dem Wesen nach ist freilich die bisher als reine Besitzveränderungsgebühr und daher ohne Lastenabzug (sans déduction des charges) zu bemessende Erbschaftsabgabe durch das Gesetz vom 25. Februar 1901 infolge Gestattung des Lastenabzuges zu einer Bereicherungssteuer geworden.

A. Erbschaftsabgabe.

Der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung über die Erbschaftsabgabe ist folgender:

Gegenstand der Formalität der Einregistrierung, an welche die Abgabenerhebung sich anschließt, bildet bei Erbschaften und Vermächtnissen die von den Erben, Geschenknehmern oder Legataren zu erstattende Erklärung (déclaration). Diese Erklärung ist von den genannten Personen, deren Vormündern oder Kuratoren zu unterfertigen. Soferne die Parteien es verlangen, ist die Erklärung vom Enregistrementeinnehmer (receveur) zu schreiben (Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII und Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Februar 1901).

Die Vermögensübertragungen von Todes wegen werden im allgemeinen bei dem Amte des Wohnsitzes des Erblassers einregistriert (Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Februar 1901). Die Erklärungen sind nicht in das Register einzutragen, sondern auf speziellen Formularien entweder durch die Partei selbst oder

durch den Einnehmer auszufertigen (Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1897).

Über die innere Einrichtung der Erklärungen bestehen ausführliche Anordnungen. Die Erklärungen haben alle für die Berechnung der Abgabe maßgebenden Verhältnisse, insbesondere das Alter allfälliger Fruchtgenußberechtigter zu enthalten, auch ist eine weitgehende Detaillierung des Verlassenschaftsvermögens nach seinen Bestandteilen vorgeschrieben.

Abgesondert von der „Erklärung" über das Aktivvermögen hat die Partei eine Aufstellung über den Passivstand (État du passif), welchen sie bei der Bemessung ausgeschieden wünscht, beim Amte zu überreichen. Für diese Aufstellung ist ein besonderes Formular nicht vorgeschrieben.

Gleichzeitig mit der „Erklärung" sind dem Amte die Bestätigungen der Gläubiger über den aufrechten Bestand geltend gemachter Passiven am Todestage zu überreichen.

Die Frist zur Überreichung der Deklaration beträgt nach Artikel 24 und 25 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII sechs Monate vom Todestage, wenn der Erblasser in Frankreich verstorben ist, acht Monate, wenn er außerhalb Frankreichs in Europa verstorben ist, ein Jahr, wenn er in Amerika, und zwei Jahre, wenn er in Asien oder Afrika verstorben ist.

Diese Fristen können bei vorhandener Unmöglichkeit, die Deklarationen innerhalb derselben fertigzustellen, von der Steuerverwaltung erstreckt werden.

Bei Legaten zu Gunsten öffentlicher Anstalten beginnt die Frist zur Erstattung der Deklaration erst vom Tage der Entscheidung der Behörde über Annahme oder Nichtannahme des Legates, darf jedoch im ganzen zwei Jahre vom Tage des Todes des Erblassers nicht überschreiten (Artikel 19, § 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1901).

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII unterliegen der Gebühr alle Übertragungen des Eigentums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches beweglicher und unbeweglicher Güter von Todes wegen. Unter Übertragungen von Todes wegen sind auch Schenkungen auf den Todesfall begriffen. Insbesondere sind auch nach Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1875 in den gebührenpflichtigen Nachlaß einzubeziehen die Summen, Renten und Emolumente, welche von einem Versicherer aus Anlaß des Todes des Versicherten geschuldet werden. Die Empfänger dieser Leistungen sind je nach ihrem Verhältnis zum Erblasser zur Zahlung der Übertragungsgebühr verpflichtet.

Was die fideikommissarischen Substitutionen betrifft, so fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung über die Gebührenbehandlung derselben. Nach der Praxis der Steuerbehörden und der Judikatur der Gerichte haben jedoch sowohl der

Fiduciar als auch der Substitut die volle Gebühr für den Erwerb des Substitutionsvermögens nach ihrem Verhältnisse zum Testator zu entrichten. Beim fideicommissum ejus quod supererit ist nur dasjenige Vermögen Gegenstand der Besteuerung, welches der Substitut tatsächlich erhält.

Sehr eingehend sind die Bestimmungen über die Ermittlung des gebührenpflichtigen Wertes. Hierbei ist zwischen der Bewertung 1. an sich beweglicher Sachen, 2. der durch das Gesetz den beweglichen gleichgestellten Sachen, 3. unbeweglicher Sachen zu unterscheiden.

Als Wert an sich beweglicher Sachen bezeichnet das Gesetz vom 21. Juni 1875 im Artikel 3 den aus den Inventaren oder aus den innerhalb zwei Jahren vom Todesfalle aufgenommenen Akten sich ergebenden Schätzwert, oder den innerhalb derselben Frist bei einer öffentlichen Veräußerung erzielten Preis, oder in Ermanglung dieser Werte den von der Partei einbekannten Wert. Diese Regeln wurden durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 dahin ergänzt, daß auch 33 Prozent des Wertes, auf welchen die Mobilien vor nicht länger als 5 Jahren vor dem Tode des Erblassers versichert worden sind, als Wertgrundlage für die Gebührenbemessung angenommen werden können.

Die durch Gesetz für beweglich erklärten Sachen, wie Renten, Aktien, Obligationen, öffentliche Wertpapiere u. s. w., sind wie folgt zu bewerten: Schuldforderungen nach dem in der bezüglichen Urkunde ausgedrückten Kapital, Renten und Pensionen mit dem konstituierten Kapital, wenn es aber an einem solchen Kapital fehlt, mit dem zwanzigfachen Betrage einer immerwährenden und dem zehnfachen Betrage einer lebenslänglichen jährlichen Rente (Artikel 14, § 2, 7, 9 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII). Staatspapiere und andere an der Börse kotierte Werte sind mit dem mittleren Börsekurse des Tages der Übertragung zu bewerten (Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1850, Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 1863, Artikel 4 des Gesetzes vom 23. August 1871).

Der Wert unbeweglicher Sachen wird nach Artikel 15, § 7 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII und Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1875 in der Weise ermittelt, daß der von den Erben einbekannte oder aus laufenden Bestandverträgen (baux courants) sich ergebende Ertrag bei städtischen Realitäten mit dem 20fachen, bei ländlichen mit dem 25fachen vervielfältigt wird. Als Ausnahme von dieser Regel bestimmt Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Februar 1901, daß die Gebühren für unentgeltliche Übertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen, insoweit sie Immobilien betreffen, deren gegenwärtige Bestimmung nicht auf die Erzielung eines Ertrages gerichtet ist, vom Kaufwerte (valeur vénale) zu bemessen sind.

Für den Fall, als die in der Deklaration gemachten Wertangaben von der Steuerverwaltung als zu gering erkannt werden (en cas d'insuffisance d'évaluation), steht ihr, aber nicht auch den Parteien, das Mittel des Sachverständigenbefundes (expertise) zur Verfügung. Nach Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII findet bei unentgeltlichen Übertragungen unter Lebenden und von Todes wegen die Expertise in Ansehung des Ertrages der unbeweglichen Sachen statt, deren Eigentum oder Nießbrauch übertragen wird, sofern die ungenügende Bewertung nicht schon aus Akten, durch welche der wirkliche Ertrag festgestellt werden kann, sich ergibt. Um die Expertise ist beim Zivilgerichtshofe anzusuchen, und zwar — wie die Praxis entschieden hat — binnen zwei Jahren von der Einregistrierung. Steuerverwaltung und Partei ernennen je einen Sachverständigen; im Falle dieselben sich nicht einigen können, wählen sie oder der Friedensrichter einen dritten Sachverständigen. Bei Objekten im angegebenen Werte von nicht mehr als 2000 Franken genügt ein von den Parteien gemeinsam oder vom Präsidenten des Gerichtshofes ernannter Sachverständiger. Übersteigt der Schätzwert den angegebenen Wert um wenigstens ein Achtel, so treffen die Schätzungskosten die Partei, welche die Gebühr vom ermittelten Mehrwert jedenfalls zu entrichten hat.

In Betreff der Gebührenbehandlung von Übertragungen des Fruchtgenusses und der nuda proprietas hat das mehrzitierte Gesetz vom 25. Februar 1901 im Artikel 13 eine wesentliche Milderung des früheren, auf dem Gesetze vom 22. Frimaire VII beruhenden Zustandes gebracht.

Derzeit werden hienach Fruchtgenuß und nuda proprietas nur nach ihrem respektiven Werte im Zeitpunkte der Übertragung versteuert. Dieser Wert wird gebildet durch eine Quote des Wertes des vollen Eigentums dergestalt, daß selbst im Falle einer gleichzeitigen Übertragung die Gebühr nie von einem höheren Kapitalswerte als jenem des vollen Eigentums zu entrichten ist.

Der erwähnte Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 bestimmt diesfalls:

Im Falle der unentgeltlichen Übertragung des Fruchtgenusses einer Sache unter Lebenden oder von Todes wegen wird die Bewertung folgendermaßen vorgenommen:

Wenn der Fruchtnießer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird der Fruchtgenuß mit sieben Zehnteln und die nuda proprietas (Substanz) mit drei Zehnteln des Gesamtwertes veranschlagt. Hat der Nutznießer das erwähnte Alter überschritten, so vermindert sich der Wert des Fruchtgenusses, respektive erhöht sich der Wert der Substanz um je ein Zehntel für jede Periode von zehn Jahren ohne Berücksichtigung von Bruchteilen. Hat der Nutznießer das

70. Lebensjahr vollendet, so wird das Verhältnis in der Weise fixiert, daß ein Zehntel des Wertes auf den Fruchtgenuß, neun Zehntel auf die Substanz entfallen. Wenn bei mehreren aufeinanderfolgenden Nutznießungen der spätere Fruchtgenuß existent wird, so hat der Erwerber der Substanz Anspruch auf Rückerstattung desjenigen Betrages, um welchen er an Gebühr weniger entrichtet hätte, wenn die von ihm bezahlte Gebühr auf Grund des Alters des späteren Nutznießers berechnet worden wäre; doch darf kein größerer Betrag zurückerstattet werden, als die auf den späteren Nutznießer entfallende Gebühr beträgt. Wird der Fruchtgenuß für eine bestimmte Zeit bestellt, so wird der Wert desselben mit zwei Zehnteln des Gesamtwertes für jede Periode von zehn Jahren der Nutznießungsdauer ermittelt, ohne Rücksicht auf Bruchteile dieser Zeitperioden und ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Nutznießers.

Handelt es sich um befristete Forderungen (créances à terme), um immerwährende oder zeitliche Renten oder Pensionen oder um die Amortisierung solcher Bezüge, so ist bei Bewertung derselben nach den für die Bewertung des Fruchtgenusses oben angeführten Regeln vorzugehen und sind hiebei die Bestimmungen des Artikels 14, Z. 2, 7 und 9 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII in Ansehung des Wertes des Bedeckungskapitals anzuwenden.

Für die Vereinigung des Fruchtgenusses mit der Substanz wird keine Gebühr eingehoben, wenn die Vereinigung infolge des Todes des Fruchtnießers oder infolge Ablaufes der für den Fruchtgenuß festgesetzten Zeit erfolgt.

Wie schon erwähnt, war bis zum Gesetze vom 25. Februar 1901 der Abzug der Lasten von der steuerpflichtigen Masse nicht gestattet. Letzteres Gesetz durchbrach in seinem Artikel 3 diesen Grundsatz, indem es den Abzug jener Schulden des Verstorbenen zuließ, deren Vorhandensein am Tag der Eröffnung der Erbfolge durch gegen den Verstorbenen gerichtlich beweiskräftige Titel vorschriftsmäßig nachgewiesen werden kann. Das neue Gesetz gestattet somit den Abzug nur in beschränktem Umfange und unter strengen Kautelen.

Bei Handelsschulden kann die Vorlage der Handelsbücher des Verstorbenen verlangt werden. Behufs Unterstützung des Gesuches um Schuldenabzug haben die Erben das Datum des Aktes, den Namen und Amtssitz des Beamten, der ihn aufgenommen hat oder das Datum der Entscheidung und die entscheidende Stelle namhaft zu machen und die sonstigen Titel vorzulegen.

Der Gläubiger ist bei sonstigem Schadenersatz zur Vorlage des Schuldtitels oder zur Gestattung einer Abschrift verpflichtet (Artikel 4).

Wenn eine Schuld durch „authentischen Akt“ konstatiert und vor dem Tage der Eröffnung der Erbschaft fällig ist, muß sie zum Abzug zugelassen werden,

sofern nicht die Finanzverwaltung durch Urteil feststellen läßt, daß die Schuld simuliert ist (Artikel 5).

Die Finanzverwaltung kann vom Erben die Vorlage einer Bescheinigung des Gläubigers über den aufrechten Bestand einer geltend gemachten Schuld zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft verlangen.

Der Gläubiger ist zur Ausstellung dieser Bescheinigung bei sonstigem Schadenersatze verpflichtet (Artikel 6). Vom Abzuge sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Schulden, die früher als drei Monate vor Eröffnung der Erbschaft fällig geworden sind, wenn nicht eine Erklärung des Erblassers über deren aufrechten Bestand zu jener Zeit vorgelegt wird;

2. Schulden, die der Verstorbene zu Gunsten seiner Erben oder „untergeschobener Personen" (personnes interposées), das ist der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten anerkannt hat, vorbehaltlich des den Erben zustehenden Nachweises, daß die Schuld tatsächlich besteht;

3. durch Testament anerkannte Schulden;

4. Hypothekschulden, die durch eine seit mehr als drei Monaten entkräftete Inskription sichergestellt sind;

5. Schulden, die auf ausländischen Titeln oder Urteilen beruhen;

6. Kapitalien und Zinsen, für welche die Verjährungsfrist abgelaufen ist (Artikel 7).

Der Tarif der Erbschaftsgebühren nach Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 ist folgender:

	Angabe des Verwandtschaftsgrades	Tarif, anzuwenden auf die einzelnen Teilsummen jedes Nettoanfalles,*) und zwar zwischen							
		1 bis 2000 Francs	2001 bis 10.000 Francs	10.001 bis 50.000 Francs	50.001 bis 100.000 Francs	100.001 bis 250.000 Francs	250.001 bis 500.000 Francs	500.001 bis 1 Million Francs	über 1 Million Francs
		Prozent							
1	In der direkten Linie	1·00	1·25	1·50	1·75	2·00	2·50	2·50	2·50
2	Zwischen Ehegatten	3·75	4·00	4·50	5·00	5·50	6·00	6·50	7·00
3	Unter Geschwistern	8·50	9·00	9·50	10·00	10·50	11·00	11·50	12·00
4	Zwischen Onkeln oder Tanten einerseits, Neffen oder Nichten andrerseits	10·00	10·50	11·00	11·50	12·00	12·50	13·00	13·50
5	Zwischen Großonkeln oder Großtanten einerseits, Großneffen oder Großnichten andrerseits; — dann zwischen Cousins, beziehungsweise Cousinen	12·00	12·50	13·00	13·50	14·00	14·50	15·00	15·50
6	Zwischen Verwandten fünften und sechsten Grades .	14·00	14·50	15·00	15·50	16·00	16·50	17·00	17·50
7	Zwischen entfernteren Verwandten und zwischen Nichtverwandten . . .	15·00	15·50	16·00	16·50	17·00	17·50	18·00	18·50

Anmerkung. Nach Artikel 19 des obzitierten Gesetzes sind von dem progressiven Tarif des Artikels 2 ausgenommen und unterliegen einer Gebühr von neun Prozent: die Legate an Departements und Gemeinden, sofern diese Legate zu wohltätigen Zwecken bestimmt sind; ferner die Legate an die im Gesetze näher bezeichneten öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, wechselseitigen Unterstützungsvereine und sonstigen humanitären Institute, dann an die vom Staate subventionierten Anstalten, die sich mit unentgeltlicher Unterrichtserteilung und Volksbildung befassen.

Durch das Budgetgesetz vom 30. März 1902 wurde der obige Tarif ergänzt, und die Progression, welche bei Anfällen von über 1 Million Franken ihr Ende erreichte, bis zu Anfällen von über 50 Millionen Franken weiter fortgesetzt.

Der Ergänzungstarif nach Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 1902 ist folgender:

*) Über die durch das französische Gesetz vorgeschriebene Art der Anwendung der Abgabensätze auf die einzelnen Fraktionen des Nettoanfalles wurde im allgemeinen Teile der Motive und in den speziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage bereits gesprochen.

	Angabe der Verwandtschaftsgrade	Tarif, anzuwenden auf die einzelnen Teilsummen jedes Nettoanfalles,*) und zwar zwischen				
		1,000.001 und 2,000.000 Francs	2,000.001 und 5,000.000 Francs	5,000.001 und 10,000.000 Francs	10,000.001 und 50,000.000 Francs	über 50 Millionen Francs
		Prozent				
1	Direkte Linie	3·00	3·50	4·00	4·50	5·00
2	Zwischen Ehegatten	7·00	7·50	8·00	8·50	9·00
3	Zwischen Brüdern und Schwestern	12·00	12·50	13·00	13·50	14·00
4	Zwischen Onkeln oder Tanten, Neffen oder Nichten	13·50	14·00	14·50	15·00	15·50
5	Zwischen Großonkeln oder Großtanten, Großneffen oder Großnichten, Cousins oder Cousinen .	15·50	16·00	16·50	17·00	17·50
6	Zwischen Verwandten fünften und sechsten Grades	17·50	18·00	18·50	19·00	19·50
7	Zwischen entfernteren Verwandten und Nichtverwandten	18·50	19·00	19·50	20·00	20·50

Die Erbgebühren liefern in Frankreich, insbesondere auch deshalb so günstige Resultate, weil durch eine Reihe von Umständen die Verheimlichung der beweglichen Nachlaßgegenstände, namentlich der Wertpapiere, erschwert, ja fast unmöglich gemacht ist. Zu jenen Umständen gehören vor allem das bedeutende Überwiegen der Wertpapiere auf Namen gegenüber jenen au porteur und die Sicherungsmaßregeln, welche getroffen sind, um die Umschreibung der Papiere auf Namen auf einen neuen Eigentümer zur Kenntnis der Steuerverwaltung zu bringen.

Hiezu ist insbesondere die Bestimmung des Artikels 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 zu rechnen, wonach sowohl die Übertragung einer Renteninskription im „großen Buche“ (grand livre) der öffentlichen Schuld, dann der Namenpapiere der Gesellschaften, Departements oder Gemeinden in Erbfällen nur gegen Nachweis der Entrichtung der Erbschaftsabgabe vergenommen werden darf.

Eine weitere wichtige Sicherungsmaßregel trifft der zitierte Artikel 15 in Ansehung von aus Wertpapieren oder Bargeld bestehenden Depots eines Erblassers.

*) Über die durch das französische Gesetz vorgeschriebene Art der Anwendung der Abgabensätze auf die einzelnen Fraktionen des Nettoanfalles wurde im allgemeinen Teile der Motive und in den speziellen Erläuterungen zur Regierungs-Vorlage bereits gesprochen.

Die Gesellschaften, Mäkler, Geldwechsler, Bankiers, Eskompteure, öffentlichen Beamten oder Geschäftsagenten, welche Verwahrer, Inhaber oder Schuldner von Titeln, Summen oder Werten sind, die zu einer Erbschaft gehören, von deren Eröffnung sie Kenntnis erlangt haben, sind hiernach verpflichtet, entweder vor der Zahlung oder Übergabe oder binnen 14 Tagen nach dieser Operation dem Enregistrementsdirektor des Departements ihres Wohnsitzes ein Verzeichnis der erwähnten Titel, Summen oder Werte mitzuteilen.

Eine weitere Sicherungsmaßregel ist in dem mehrzitierten Artikel 15 hinsichtlich der in den gebührenpflichtigen Nachlaß gehörigen Versicherungssummen aus Lebensversicherungsverträgen (Polizzen) getroffen. Die Versicherungsgesellschaften dürfen nämlich derlei Summen bei sonstiger Haftung für die davon entfallende Gebühr an den Forderungsberechtigten nur gegen Nachweis der erfolgten Gebührenentrichtung auszahlen. Soferne sie die Zahlung ohne diesen Nachweis leisten, steht ihnen frei, zu ihrer Deckung den entfallenden Gebührenbetrag zurückzubehalten.

In Ansehung der Zahlungspflicht bestimmt der noch jetzt in Geltung stehende Artikel 32, § 1, des Gesetzes vom 22. Frimaire VII, daß die Erbgebühren von den Erben, Geschenknehmern und Legataren zu entrichten, und Miterben in dieser Hinsicht Solidarschuldner sind.

Nach einer vielumstrittenen Bestimmung des Artikels 23, § 3, des Gesetzes vom 22 Frimaire VII gebührt dem Staatsschatz eine Klage (action) auf den Ertrag der zu deklarierenden Güter, in wessen Händen sich dieselben immer befinden mögen, behufs Zahlung der Gebühren, deren Einbringung zu veranlassen ist. Diese Klage ist eine privilegierte und von bücherlicher Auszeichnung unabhängig.

Was das internationale Erbschaftssteuerrecht anbelangt, so geht die französische Gesetzgebung in der Wahrung der fiskalischen Interessen ziemlich weit. In Frankreich gelegene Immobilien werden ohne weitere Unterscheidung der Gebühr unterworfen, ausländische Immobilien dagegen von derselben freigelassen. Diesfalls herrscht also uneingeschränkt der Grundsatz der Territorialität, gestützt auf Artikel 3 des Code civil, welcher ganz allgemein inländische Immobilien der französischen Gesetzgebung unterwirft. Nicht so einfach steht die Sache bezüglich der Mobilien. Die einschlägigen Fragen sind nur zum geringeren Teile durch das positive Gesetz geregelt; ihre Lösung beruht meist nur auf der verwaltungsrechtlichen Praxis und auf der Judikatur der Gerichtshöfe. Folgendes aber kann als feststehend bezeichnet werden.

Ursprünglich wurde zwischen französischen und ausländischen Mobilien unterschieden; erstere wurden in Gebührenanspruch gezogen, letztere hingegen nicht.

Es handelte sich nur im speziellen Falle darum zu entscheiden, ob ein bewegliches Gut als französisches oder als ausländisches zu betrachten sei. Diese Entscheidung bereitete bei körperlichen Sachen keine Schwierigkeit: in Frankreich befindliche bewegliche Sachen wurden als französische, im Auslande befindliche als ausländische Mobilien behandelt. Bei unkörperlichen Sachen jedoch, wie Schuldforderungen, Renten, Aktien, Obligationen, war die Entscheidung nicht so leicht und es ergaben sich mit Bezug auf die einzelnen Gattungen dieser Gegenstände zahlreiche Streitfragen. Nur andeutungsweise sei erwähnt, daß sich diesbezüglich in der finanzrechtlichen Literatur und Praxis nicht weniger als vier Systeme gebildet haben: Das erste dieser Systeme legt das Hauptgewicht auf den Ort, wo das betreffende Recht entstanden ist; das zweite erklärt als maßgebend den Ort der Zahlung oder des Vollzuges; nach dem dritten, der amerikanischen Fiskaljurisprudenz entlehnten System kommt es auf den Wohnsitz des Eigentümers, beziehungsweise Gläubigers an; nach dem vierten System endlich, welches in der Doktrin und Praxis den meisten Anhang besitzen soll, ist der Wohnsitz des Schuldners entscheidend.

Zur Entscheidung mehrerer besonders wichtiger Streitfragen auf diesem Gebiete setzt nun, und zwar verhältnismäßig spät, die positive Gesetzgebung ein. Die erste Neuerung ergibt sich aus dem Gesetze vom 18. Mai 1850, dessen Artikel 7 die ausländischen öffentlichen Fondspapiere und Aktien industrieller und finanzieller Gesellschaften und Vereine der Erbgebühr unterwirft, sofern sie zu einer Verlassenschaft gehören, welche nach französischem Gesetze behandelt wird (dépendant d'une succession régie par la loi française). Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 (Artikel 11) auf die Obligationen ebendieser Gesellschaften ausgedehnt. Endlich wurde durch das Gesetz vom 23. August 1871, Artikel 4, der neue Grundsatz verallgemeinert, indem der Artikel 7 des Gesetzes vom Jahre 1850 auf alle ausländischen Forderungen, Teilschuldverschreibungen und Obligationen der Städte und öffentlichen Anstalten und überhaupt auf alle ausländischen beweglichen Werte ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit für anwendbar erklärt wird.

Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, daß alle ausländischen beweglichen Werte, welche zu einer nach dem französischen Gesetze zu behandelnden Verlassenschaft gehören, ebenso der Erbgebühr zu unterziehen sind, wie derlei französische Werte.

Daran knüpfte sich nun wieder die wichtige Kontroverse, was unter einer „nach dem französischen Gesetze zu behandelnden Verlassenschaft" zu verstehen sei. Die französische Doktrin und die darauf gestützte Judikatur haben diese Kontroverse dahin entschieden, daß in der angedeuteten Beziehung der letzte Wohnsitz des Erblassers als ausschlaggebend zu betrachten

ist. Es sind daher auch alle beweglichen Werte der bezeichneten Art, welche zur Verlassenschaft eines Ausländers gehören, der im Zeitpunkte seines Todes seinen Wohnsitz in Frankreich hatte, der französischen Erbgebühr zu unterziehen.

Nach einer im März 1908 in der französischen Kammer eingebrachten Regierungsvorlage (abgedruckt im „Bulletin de Statistique et de Législation comparée", Jahrgang 1908; Band 1, Seite 283) soll die Behebung der im Auslande verwahrten Wertpapiere (Schuldverschreibungen und Aktien), welche zu einer in Frankreich abgehandelten Verlassenschaft gehören, den Rechtsnachfolgern des Erblassers nur dann gestattet sein, wenn sie vorher eine auf diese Werte sich beziehende spezielle Besitzeinweisung seitens des Präsidenten desjenigen Gerichtes, in dessen Sprengel die Verlassenschaft abgehandelt wird, erlangt haben. Erben, Vermächtnisnehmer und Geschenknehmer, welche die fristgerechte Anzeige der in den Nachlaß gehörigen, im Auslande befindlichen beweglichen Werte unterlassen und ohne vorherige Erlangung der erwähnten Einweisung von diesen Werten Besitz ergreifen, sollen solidarisch einer Geldstrafe in der Höhe eines Viertels des Wertes der nicht deklarierten Objekte unterliegen.

Weiters soll der Finanzbehörde nach dem Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1909 (Artikel 23 bis 34) das Recht eingeräumt werden, behufs Feststellung von Nachlaßverheimlichungen und mangelhaften Bewertungen, welche den Erben, Vermächtnisnehmern oder Geschenkgebern zur Last fallen, sich des Beweismittels des Eides zu bedienen (ebenda, Jahrgang 1909, Band 1, Seite 530 u. ff.).

Die Erträgnisse der Erbgebühren in der Periode 1894 bis 1906 waren folgende:

1894	188·2	Millionen	Francs.
1895	194·3	„	„
1896	181·9	„	„
1897	185·7	„	„
1898	190·3	„	„
1899	199·1	„	„
1900	224·7	„	„
1901	200·6	„	„
1902	218·3	„	„
1903	233·9	„	„
1904	244·1	„	„
1905	263·6	„	„
1906	239·6	„	„

Übereinkommen zwischen Frankreich und Großbritannien zur Verhinderung der Verkürzung von Erbschaftsabgaben.

Am $\frac{\text{15. November}}{\text{9. Dezember}}$ 1907 wurde zwischen der Regierung der französischen Republik und der britischen

Regierung ein Übereinkommen folgenden Inhaltes geschlossen:

Da die Regierung der französischen Republik und die britische Regierung den Wunsch hegen, so viel als möglich die Steuerhinterziehung in dem Falle von Erbschaftsabgaben zu vereiteln, haben sie die Unterzeichneten ermächtigt, folgende Abmachung abzuschließen: Artikel 1: — Die britische Regierung verpflichtet sich, für alle verstorbenen Personen, deren Wohnsitz in Frankreich war, einen Auszug des Affidavit mit dem Namen, Vornamen, Wohnort, Datum und Ort des Todes des Erlassers, den Auskünften über dessen Rechtsnachfolger und den Bestand der Erbschaft in Mobiliarwerten zu liefern. Dieser Auszug wird nur in dem Falle geliefert, daß der Gesamtbetrag der Mobilarwerte mindestens 100 Pfund Sterling erreicht. Artikel 2: — (enthält dieselbe Verpflichtung seitens der französischen Regierung für englische Hinterlassenschaften von mindestens 2520 Francs). Artikel 3: — Die Auszüge der Affidavit und der Besitzwechselerklärungen werden von den Beamten beglaubigt, die damit betraut sind, die Affidavit oder Erklärungen entgegenzunehmen und zu verzeichnen. Falls jedoch eine der beiden Regierungen es für notwendig erachtet, werden jene Auszüge auf ihr Verlangen und kostenfrei mit den Beglaubigungen und Legalisierungen der Unterschriften versehen, die von dem üblichen Gerichtsverfahren des Landes vorgeschrieben werden. Artikel 4: — Die Auszüge der Affidavit und Erklärungen, die im Verlaufe jedes Quartals entgegengenommen oder eingetragen werden, werden innerhalb sechs Wochen nach Ablauf dieses Quartals direkt von dem Board of Inland Revenue der Direction Générale de l'Enregistrement und umgekehrt mitgeteilt. Auch die auf diese Auszüge bezügliche Korrespondenz wird direkt zwischen den zwei Zentralverwaltungen ausgetauscht. Artikel 5: — Zeitpunkt der Ratifikation des Übereinkommens. Artikel 6: Die erste Sendung von Auszügen wird sich auf den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. März 1908 beziehen.

Taxe de mainmorte und droit d'accroissement.

Als Äquivalent für die Übertragungsgebühr von solchen unbeweglichen, der Grundsteuer unterliegenden Gütern, welche sich im Eigentume juristischer Personen, nämlich Departements, Gemeinden, Hospitälern, Seminaren, Kirchenfabriken, religiöser Kongregationen, Konsistorien, Wohltätigkeitsanstalten, sowie anonymer Gesellschaften befinden, wird nach dem Gesetze vom 20. Jänner 1849 die taxe de mainmorte, das ist die Gebühr der toten Hand, jährlich erhoben. Die taxe de mainmorte besteht in einem Zuschlage zur Grundsteuer und beträgt derzeit 70 Centimes von jedem Franken an Grundsteuer; hierzu kommt noch ein Zuschlag von $2\frac{1}{2}$ Dezimen.

Auch die von den religiösen Kongregationen und gewissen anderen Genossenschaften nach dem Gesetze vom 16. April 1895 zu entrichtende Zuwachsgebühr (droit d'accroissement) kann als eine Art Gebührenäquivalent bezeichnet werden.

Sie beruht auf der Erwägung, daß jene Gesellschaften, und zwar vor allem die religiösen Kongregationen, von einer Anzahl von Abgaben, durch welche gewöhnliche Gesellschaften belastet sind, wie zum Beispiel von der Steuer auf Aktiendividenden und Gewinnanteile, vom Aktien- und Obligationenstempel, nicht getroffen werden. Es wird daher vom Bruttowerte der beweglichen oder unbeweglichen Güter der erwähnten Gesellschaften eine jährliche Abgabe von $^3/_{10}$ Prozent, bei jenen Gütern aber, welche der taxe de mainmorte nach dem Gesetze vom 20. Jänner 1849 nicht unterliegen, von $^4/_{10}$ Prozent obigen Wertes erhoben.

B. Schenkungsabgabe.

Im allgemeinen unterliegen der Schenkungsabgabe nur beurkundete Schenkungen, ohne Unterschied, ob die betreffende Urkunde eine öffentliche oder eine Privaturkunde (acte sous seing privé) ist, mündliche Schenkungen oder Handgeschenke (donations verbales, dons manuels) nur in dem Falle, wenn die bezügliche Erklärung des Geschenkgebers oder seiner Vertreter in eine Urkunde aufgenommen oder wenn die Schenkung vor Gericht anerkannt wird (Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1850).

Die Regeln für die Wertermittlung sind bei Schenkungen dieselben wie bei den Erbschaftsgebühren. Doch sind die Schenkungsgebühren nach wie vor vom Bruttowerte der geschenkten Sachen zu bemessen und findet ein Abzug der Passiven bei der Bemessung nicht statt.

Das Gesetz vom 25. Februar 1901, welches den Lastenabzug bei der Bemessung der Erbgebühren gestattete, ließ bei den Schenkungsgebühren diesfalls den alten Zustand bestehen und zwar, wie in den parlamentarischen Verhandlungen hervorgehoben wurde, mit der Begründung, daß die Bemessung der Gebühr vom Nettowerte der Schenkung mit Rücksicht darauf, daß die meisten Schenkungen in erheblichem Maße belastet sind, zu einer wesentlichen Verringerung, zum Teil zur gänzlichen Beseitigung des Objektes der Gebührenbemessung (matière imposable) führen würde.

Auch eine weitere Neuerung, welche das Gesetz vom 25. Februar 1901 auf dem Gebiete der Erbgebühren eingeführt hat, nämlich die Progression der Sätze nach dem Betrage des individuellen Nettoanfalles, wurde auf das Gebiet der Schenkungsgebühren nicht ausgedehnt, und zwar mit der Begründung, daß diese Einrichtung bei der Schenkungssteuer zur Zerlegung der großen Schenkungen in

kleinere und sohin zu zahlreichen Umgehungen des Gesetzes führen müßte. So sind denn die Sätze lediglich nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer sowie mit Rücksicht darauf verschieden, ob die Schenkung im Rahmen eines Heiratskontraktes oder außerhalb eines solchen stattfindet.

Der Tarif für die Schenkungsgebühren ist nunmehr nach Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 folgender:

Verwandtschaft	Durch Heiratskontrakt	Außerhalb eines Heiratskontraktes	Außerordentlicher Tarif
Direkte Linie	2% (an die Brautleute)	3·50%	1·70% (partages d'ascendants)
Zwischen Ehegatten	3·50%	5%	.
Zwischen Brüdern und Schwestern	7% (an die Brautleute)	9%	.
Onkel und Tanten, Neffen oder Nichten	8% id.	10%	.
Großonkel, Großtanten, Großneffen, Großnichten, Geschwisterkinder	9% id.	11%	.
Verwandte im fünften und sechsten Grad	10% id.	12%	.
Entferntere Verwandte und Nichtverwandte	11% id.	13·50%	9% für milde Gaben (dons charitables)

Unter „partages d'ascendants" in der letzten Vertikalkolonne des vorstehenden Tarifes sind kollationspflichtige Vorempfänge auf die Erbschaft eines Aszendenten zu verstehen.

Die Erträgnisse der Schenkungsgebühren in den Jahren 1894 bis 1906 waren folgende:

1894 . .	21·8	Millionen Francs,
1895 . .	22·7	„ „
1896 . .	21·3	„ „
1897 . .	21·6	„ „
1898 . .	21·8	„ „
1899 . .	21·3	„ „
1900 . .	22·3	„ „
1901 . .	23·3	„ „
1902 . .	22·3	„ „
1903 . .	22·8	„ „
1904 . .	22·5	„ „
1905 . .	22·5	„ „
1906 . .	23·8	„ „

C. Verfahren.

Belangend das Verfahren sind namentlich die Bestimmungen über die Kompetenz der Administrativbehörden einerseits und der ordentlichen Gerichte andrerseits in Enregistrementssachen von Interesse.

Nach diesen Bestimmungen ist in Enregistrementssachen der Rechtsweg (instances) zulässig. Die hierbei in Betracht kommenden Angelegenheiten sind 1. jene, welche die Erhebung (perception) oder 2. den Sachverständigenbefund (expertise) oder 3. die Exekution gerichtlicher Urteile betreffen. Hier kommen speziell die Angelegenheiten unter 1. in Betracht.

Nach Artikel 63 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII steht die Lösung der Schwierigkeiten, welche sich mit Bezug auf die Enregistrementsgebühren vor Betretung des Rechtsweges ergeben können, der Verwaltung zu. Eine Reklamation gegen eine Enregistrementsgebühr kann jedoch nur nach vollzogener Erhebung (perception) eingebracht werden. Vor dem Enregistrement ist sie unzulässig, denn niemand hat das Recht, die Bezahlung der Gebühr unter was immer für einem Vorwand zu vereiteln oder aufzuschieben. (Artikel 22 ibid.)

Die erwähnten Schwierigkeiten aus Anlaß der Erhebung der Enregistrementsgebühren ergeben sich entweder daraus, daß die Parteien eine Rückerstattung verlangen, oder daraus, daß sie gegen die Einforderung der Gebühren Widerspruch erheben. Insofern die Parteien die Rückerstattung einer Gebühr ansprechen, steht es ihnen frei, vor Betretung des Rechtsweges sich mit der Steuerverwaltung gütlich auseinanderzusetzen (Artikel 63 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII).

Den ersten Schritt behufs Erhebung der Enregistrementsgebühren und behufs Zahlung der Strafen und Geldbußen (peines et amendes) bildet die Zwangsverfügung (la contrainte); sie wird von dem Einnehmer oder Angestellten der Regie erlassen. Die Vollstreckung dieser Zwangsverfügung kann seitens des Steuerpflichtigen ausschließlich durch einen an den Zivilgerichtshof des betreffenden Arrondissements gerichteten Einspruch (opposition) verhindert werden, vor welchem sodann ein kontradiktorisches Verfahren stattfindet. Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich in diesem Verfahren durch Advokaten vertreten zu lassen (Artikel 64 und 65 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII, Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Ventôse IX).

Der Zivilgerichtshof des Arrondissements entscheidet über den gegen die Zwangsverfügung der Verwaltung erhobenen Einspruch der Parteien mittels Urteils (jugement). Eine Berufung (appel) gegen ein solches Urteil ist unstatthaft; gegen dasselbe steht lediglich das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (recours en cassation) an den Kassationshof offen.

IV. Italien.

Literatur:

Biblioteca legale. Nuovo testo unico delle leggi sulle tasse di registro approvato con regio decreto 20 maggio 1897, n. 217. Napoli, 1900. — De Benedetti, La nuova legge modificativa sulle tasse di registro e bollo, Roma, 1902. — Raccolta ufficiale delle Leggi e dei Decreti del Regno d'Italia, 1861 ff.

Das italienische Gesetz über die Registergebühren, in welchem die Erbschafts- und Schenkungsgebühren inbegriffen sind, ist der französischen Enregistrementsgesetzgebung nachgebildet.

Es besteht auf diesem Gebiete die Eigentümlichkeit, daß von Zeit zu Zeit durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt die erschienenen Novellen mit dem ursprünglichen aus dem Jahre 1862 stammenden Gesetze zu einem **einheitlichen Texte** (testo unico) zusammengefaßt und publiziert werden. Der letzte dieser einheitlichen Texte ist jener vom 20. Mai 1897, Nr. 217 der Gesetzsammlung. An den Bestimmungen dieses Textes wurden seither mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1902, Nr. 25 der Gesetzsammlung, eine Anzahl wichtiger, besonders die Abgaben von Erbschaften und Schenkungen betreffender Abänderungen vorgenommen.

A. Erbschaftsabgabe.

Die Abgabe für Vermögensübertragungen von Todes wegen (tassa di successione) wird in der Form der Registrierungsgebühr eingehoben.

Die **Registrierung** besteht in der Eintragung der Vermögensübertragung in die hiezu bestimmten öffentlichen Register. Sie stellt den gesetzlichen Bestand des betreffenden Aktes fest, bewahrt eine Übersicht des darin begriffenen Vermögens, und gibt dem privatrechtlichen Akte ein sicheres Datum gegenüber Dritten (Artikel 2 des einheitlichen Textes).

Die Abgabe für Vermögensübertragungen von Todes wegen ist analog auch auf die Übertragungen des Fruchtgenusses solcher Güter anzuwenden, welche die Dotation von **Benefizien** und **Kaplaneien** bilden (Artikel 5, zweiter Absatz, ibid.). Die Abgabe von Erbschaften wird zurückerstattet, wenn der Gegenstand,

von welchem sie bemessen wurde, dem Erwerber auf Grund eines vor Eröffnung der Erbschaft entstandenen Titels aberkannt wurde (Artikel 11, Z. 3 ibid.).

Das Verhältnis zum Auslande hinsichtlich der Erbschaftssteuerbehandlung regelt der Artikel 12 des einheitlichen Textes der Gesetze über die Registergebühren vom 20. Mai 1897 in folgender Weise: Außerhalb des Territoriums des Reiches gelegene Immobilien, dieselben mögen aus was immer für einem Titel übertragen werden, ferner von Todes wegen übergehende Mobilien, welche sich außerhalb des Reiches befinden, unterliegen nicht der verhältnismäßigen Gebühr. Bei Übertragungen von Todes wegen und beim Übergang des Fruchtgenusses anläßlich der Besitznehmung von Benefizien und Kaplaneien werden Forderungen, mögen dieselben Inländern gehören oder Ausländern zustehen, als im Inlande befindlich betrachtet, wenn sie im Inlande klagbar oder auf im Inlande gelegenen Gütern versichert sind, oder wenn sie sich auf Verträge über inländische Realitäten beziehen, oder sich auf zwischen Inländern in Italien geschlossene Verträge stützen.

Als Forderungen werden aber zufolge Artikel 21 ebenda angesehen: Rechte, Obligationen und Aktien, welche ausschließlich Geldsummen zum Gegenstande haben; hingegen werden Rechte und Obligationen, welche andere bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, sowie Aktien oder Anteile der Handels- und Industriegesellschaften in Betreff der Gebühr den von Natur beweglichen Sachen gleichgestellt.

Bei Übertragungen aus einem unentgeltlichen Titel, sei es unter Lebenden, sei es von Todes wegen, wird die Gebühr, wenn der Fruchtgenuß oder der Gebrauch, welchem das Wohnungsrecht gleichgeachtet wird, auf unbestimmte Zeit oder auf nicht weniger als zehn Jahre gebührt, von der Hälfte des ganzen Wertes der Sache bemessen, wenn der Fruchtnießer oder die Person, auf deren Lebensdauer der Fruchtgenuß oder der Gebrauch festgesetzt ist, das Alter von 50 Jahren noch nicht zurückgelegt hat; und von einem Viertel eben dieses Wertes, wenn sie dieses Alter zurückgelegt hat. Wenn der Fruchtgenuß oder der Gebrauch auf eine Zeit von weniger als zehn Jahren beschränkt ist, wird er mit ebensoviel Zwanzigsteln des Wertes des Eigentumes veranschlagt, als die Anzahl der Jahre seiner Dauer beträgt. Wenn es sich jedoch um einen Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigten handelt, welcher das Alter von 50 Jahren vollstreckt hat, so wird der Fruchtgenuß oder Gebrauch, auch wenn er auf mehr als fünf Jahre gebührt, nicht höher als mit fünf Zwanzigsteln bewertet. Soferne der Fruchtgenuß gleichzeitig oder nacheinander an mehrere Individuen übertragen wird, ist nur das Alter des Jüngsten zu berücksichtigen (Artikel 16). Bei Übertragungen der nuda proprietas, sei es durch einen unentgeltlichen

Titel unter Lebenden, sei es von Todes wegen, wird der Wert derselben, wenn er im Zeitpunkte der Übertragung der Gebühr zu unterziehen ist, mit der Differenz zwischen dem Werte des vollen Eigentumes und jenes des Fruchtgenusses angenommen. Beim Erlöschen des Fruchtgenusses oder Gebrauches wird sodann die Gebühr von dem Werte geschuldet, mit welchem der Fruchtgenuß oder Gebrauch in Abzug gebracht worden ist, als die nuda proprietas vergebührt wurde . . . (Artikel 17). Die Prozentualgebühr für die Bestellung von Renten oder Pensionen und die Übertragungen von Renten aus was immer für einem Titel, dann für ihr Erlöschen oder ihre Ablösung, werden von dem in dem Akte über die Konstituierung der Rente oder Pension ausgedrückten Kapitalsbetrage geschuldet. Soferne in dem Konstituierungsakte der Kapitalsbetrag nicht ausgedrückt ist oder es sich um eine Konstituierung aus einem unentgeltlichen Titel handelt, ist dieser Kapitalsbetrag zu ermitteln mit dem zwanzigfachen Betrage der Rente, wenn sie immerwährend ist oder durch zwanzig oder mehr Jahre oder für unbestimmte Zeit geleistet werden muß; oder mit dem Zehnfachen oder Fünffachen der jährlichen Rente oder Pension, je nachdem die Person, auf deren Lebensdauer die Leibrente oder Pension zu leisten ist, das Alter von 50 Jahren noch nicht vollstreckt oder bereits überschritten hat. Wenn unabhängig von der Lebensdauer der Personen die Rente durch eine bestimmte, jedoch 20 Jahre nicht erreichende Zeit zu leisten ist, dann ist die Proportionalgebühr von einem Kapital zu bemessen, welches gebildet wird, indem die Rente mit der Anzahl der Jahre, für welche sie zu leisten ist, multipliziert wird . . . . (Artikel 18).

Immerwährende oder lebenslängliche Renten, welche in Waren, Konsumartikeln oder überhaupt in natura geleistet werden, sind auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Art zu kapitalisieren, nachdem eine von den Parteien zu machende Angabe des Wertes der oberwähnten Leistungen vorausgegangen ist.

Im Falle der angegebene Wert für nicht entsprechend gehalten wird, ist als Grundlage der mittlere Jahrespreis der Waren oder Konsumartikel anzunehmen, welcher sich aus den Preislisten (mercuriali) des Marktes, Ortes ergibt, wo die Leistung zu erfüllen ist; wenn aber ein solcher Ort nicht angegeben ist, so ist als Norm die Preisliste des Ortes, wo der Akt errichtet wurde, anzunehmen, und wenn in diesen Orten keine Märkte stattfinden, so ist sich nach der Preisliste des nächsten Marktes zu richten. Der oben erwähnte mittlere Preis ist im Wege der Verwaltungsbehörden in der Weise zu ermitteln, daß das Jahresmittel der Preise der Waren in den dem gebührenpflichtigen Akte oder Vermögensübertragung vorhergegangenen zehn Jahren erhoben, das höchste und das niedrigste Mittel ausgeschieden und sodann der achte

Teil des Gesamtbetrages der restlichen Jahresanschläge zu Grunde gelegt wird (Artikel 19).

Der gebührenpflichtige Wert ist mit dem Kaufwerte der Sachen anzunehmen (Artikel 23). Auch steht das Mittel der gerichtlichen Schätzung zu Gebote (Artikel 24).

Die Erbschaften, welche Güter betreffen, die innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten bereits von einer anderen Erbschaftsabgabe getroffen wurden, sind nur der Zahlung des Ergänzungsbetrages unterworfen, welcher dem Unterschiede entspricht, der sich zwischen der ersten und den späteren Gebühren ergibt, wenn letztere höher sind, derart, daß in dem bezeichneten Zeitraume dieselben Güter nur dem Betrage der höchsten, auf die verschiedenen Erbschaften anwendbaren Gebühr unterzogen werden können (Artikel 50).

Wertzuschlag für Mobiliar.

Wenn der Wert des in der Verlassenschaft vorfindlichen Mobiliars (Hausrat) nicht feststeht, so sind dem Gesamtwert der einbekannten unbeweglichen und anderen beweglichen Güter und Geldsummen fünf Prozent als Wert des Mobiliars hinzuzuschlagen (Artikel 52).

Für fällige oder nicht fällige Forderungen, bezüglich deren bei Eröffnung der Verlassenschaft Streitanhängigkeit besteht, und für diejenigen Forderungen, deren zweifelhafte Einbringlichkeit dargetan wird, bleibt die Erhebung der Gebühr ausgesetzt; doch ist dieselbe zu entrichten, sobald die Forderungen einbringlich werden. Nach Ablauf von fünf Jahren von der Eröffnung der Verlassenschaft ist darzutun, daß die Einbringlichkeit noch immer zweifelhaft ist; wenn dies geschieht, so bleibt die Erhebung der Gebühr für unbestimmte Zeit ausgesetzt; sobald aber die Einbringlichkeit auch nur zum Teile eintritt, ist die Gebühr von dem eingeflossenen Betrage zu entrichten (Artikel 53).

Lastenabzug.

Zum Abzuge von der Erbschaftsmasse werden zugelassen die sicheren und liquiden Schulden, welche im Zeitpunkte der Eröffnung der Erbschaft zu Recht bestehen (legalmente esistenti nel momento della aperta successione) und welche beruhen auf einer öffentlichen Urkunde oder auf einem in Rechtskraft erwachsenen Urteile oder auf einer privaten Verschreibung (scrittura), welche im Sinne des Artikels 1327 des Codice civile vor der Eröffnung der Erbschaft ein sicheres Datum erlangt hat. Desgleichen werden zum Abzuge zugelassen die Begräbniskosten des Erblassers, sofern sie sich in den Grenzen des Ortsgebrauches halten, sowie die in den letzten sechs Monaten erwachsenen Kosten der letzten Krankheit, sofern die einen wie die anderen ordnungsmäßig nachgewiesen sind. Ebenso werden zum Abzuge zugelassen Schulden aus einem im Königreiche ausgeübten Handelsbetriebe, sobald deren Bestand durch die Vorweisung der Handelsbücher des Schuldners nachgewiesen wird, und diese Bücher in der von den geltenden Gesetzen bestimmten Form geführt sind. Zum Abzuge

werden nicht zugelassen die Schulden, welche sich aus Wechseln oder Ordrepapieren ergeben, die in den im vorhergehenden Absatze erwähnten Handelsbüchern oder in den Büchern der Gläubiger nicht eingetragen sind, und auch alle anderen Passiven von was immer für einer Beschaffenheit, welche den oben taxativ aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen (Artikel 54). Jene Schulden, welche speziell außerhalb des Königreiches gelegene unbewegliche Güter belasten, werden bei Erbschaften, welche aus den erwähnten Gütern und anderen im Staatsgebiete gelegenen Immobilien bestehen, nicht in Abzug gebracht, wohl aber jene Schulden, die speziell auf solchen Gütern haften, welche im Staatsgebiete gelegen sind. Wenn es sich um Schulden handelt, welche nicht speziell im Staatsgebiete oder im Auslande gelegene unbewegliche Güter betreffen, ist der Abzug nach Verhältnis beider Bestandteile der Erbschaft zu bewirken (Artikel 55). Damit der Abzug der Passiven zugelassen werden kann, hat der Erbe dieselben nachzuweisen durch Produzierung der Titel, sei es im Original, sei es in Abschrift, gleichzeitig mit einer von ihm und den Gläubigern oder deren Vertretern abgegebenen Deklaration, mit welcher bezeugt wird, daß die Schuld im Zeitpunkte der Eröffnung der Erbschaft, sei es zur Gänze, sei es zum Teile, noch aufrecht bestand; sowohl die erwähnte Abschrift, als auch die Deklaration können auf ungestempeltem Papiere geschrieben, müssen aber, in Ansehung der Echtheit der Unterschriften, von einem Notar, einem Prätor oder vom Gemeindevorstande des Ortes vidimiert werden. Der Gläubiger oder seine Vertreter dürfen es nicht ablehnen, die Urkunden dem Schuldner auszufolgen oder ihm zu erlauben, daß davon auf seine Kosten ohne Ortsveränderung eine authentische Abschrift von einem Notar oder einem Kanzler genommen werde; ebensowenig dürfen sie es ablehnen, die Erklärung über den gänzlichen oder den teilweisen aufrechten Bestand der Schuld abzugeben, welche von der Erbschaft abgezogen werden soll — alles dies bei sonstiger Haftung für den Schaden (Artikel 56). Im Falle einer Unredlichkeit in der im vorigen Artikel erwähnten Deklaration sind die Unterzeichner derselben zur Zahlung einer Geldstrafe im sechsfachen Betrage der Abgabe solidarisch verpflichtet, auf deren Hinterziehung die unredliche Deklaration abzielte, unbeschadet der hiefür nach dem Strafgesetzbuche vorgesehenen Folgen (Artikel 57). Der Abzug der Schulden vom Aktivum der Erbschaften kann auch nach erfolgter Bemessung der Gebühr bewilligt werden, soferne der Bestand der Schulden innerhalb zweier Jahre von der Überreichung der Anzeige auf die durch das gegenwärtige Gesetz vorgezeichnete Art nachgewiesen wird, und wird in diesem Falle die mehr entrichtete Gebühr zurückgestellt. (Artikel 58).

Vermögensnachweisung.

Gegenstand der Einregistrierung, an welche die Steuerpflicht anknüpft (siehe oben Artikel 2), bildet bei

Verlassenschaften eine von dem Steuerpflichtigen binnen vier Monaten nach dem Todesfalle (sechs und 18 Monate, wenn sich der Todesfall im Auslande, beziehungsweise außerhalb Europas ereignet hat) einzureichende detaillierte Vermögensnachweisung (denunzia) (Artikel 71).

Zahlungspflichtig sind die Erben zur ungeteilten Hand, die Legatare für die Gebühr vom Legate (Artikel 86, Z. 4).

Sicherungsmaßregeln.

Diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Bargeld, Wertpapiere und sonstige Gegenstände in Verwahrung haben, welche zu einer nach dem 31. Juli 1888 eröffneten Verlassenschaft gehören, dürfen dieselben nicht früher dem Erben oder Legatar oder sonstigen Interessenten oder Berechtigten ausfolgen, ehe sie davon dem zuständigen Registeramte die Anzeige erstattet haben. Die Übertreter dieser Anordnung unterliegen, abgesehen von ihrer persönlichen Verantwortung für die bezügliche Abgabe, einer Strafe, deren Ausmaß dem Betrage der vom Erben oder Legatar wegen unterlassener, unvollständiger oder ungenauer Anzeige der hinterlegten Sachen geschuldeten Gebührenerhöhung gleichkommt (Artikel 111). Die Kreditinstitute, Gesellschaften, Anstalten und Firmen, welche Verpflichtscheine, Zertifikate, Obligationen, Aktien und andere Titel was immer für einer Art ausgeben, dürfen in ihren Aufschreibungen keinerlei Eintragung machen, noch zu anderen Operationen mit Bezug auf die Übertragung dieser Titel von Todes wegen schreiten, bevor sie nicht die Anzeige hiervon dem Registeramte erstattet haben. Bei Unterlassung dieser Anzeige verfallen die Übertreter einer Strafe im Betrage der nach dem Gesetze von den Titeln und Aktien entfallenden Gebühr, wie sie im vorhergehenden Artikel für die Verwahrer derselben festgesetzt ist, und zwar unbeschadet ihrer solidarischen Haftung auch hinsichtlich jener Gebühr, welche zu Lasten der Erben oder Legatare von solchen Titeln, Aktien oder Zertifikaten anzufordern ist (Artikel 112).

Steuersatz.

Der Satz der Erbschaftssteuer ist progressiv nach der Höhe des individuellen Anfalles und nach dem Verwandschaftsgrade. Nachstehend die Steuersätze, wie sie durch das Gesetz vom 23. Jänner 1902 (Artikel 3) festgestellt sind:

Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser oder Geschenkgeber einerseits und dem Empfänger (Erben, Legatar, Geschenknehmer) andererseits	Von jedem Bruchteile des dem einzelnen Empfänger individuell zugefallenen Betrages*)							
	Bis zu 300 Lire †)	von 301 bis 1000 Lire	von 1001 bis 50.000 Lire	von 50.001 bis 100.000 Lire	von 100.001 bis 250.000 Lire	von 250.001 bis 500.000 Lire	von 500.001 bis 1,000.000 Lire	über 1,000.000 Lire
	fixe Gebühr	Prozentualgebühr, dieselbe beträgt für je 100 Lire						
In der direkten Linie	1 Lira	0·80	1·60	2·00	2·40	2·80	3·20	3·60
Unter Ehegatten	1 Lira	3·00	4·50	5·00	5·40	5·80	6·20	6·60
			Bis zu 50.000 Lire					
Unter Geschwistern			7·00	7·50	8·00	8·50	9·25	10·00
Zwischen Onkeln und Neffen			8·50	9·25	10·00	11·00	12·00	13·00
Zwischen Großonkeln und Großneffen			10·00	10·80	11·60	12·60	13·80	15·00
Zwischen anderen Verwandten bis zum sechsten Grad			12·50	13·50	14·50	15·70	16·80	18·00
Zwischen entfernten Verwandten und zwischen Nichtverwandten			15·00	16·30	17·60	19·00	20·50	22·00
An Wohltätigkeitsinstitute ohne Progression			5·00	5·00	5·00	5·00	5·00	5·00

†) Nach Artikel 3, Absatz 2 des obzitierten Gesetzes sind Übertragungen von Todes wegen, wenn der Wert der Übertragung 100 Lire nicht übersteigt, in der direkten Linie und zwischen Ehegatten gebührenfrei.

Einheitswerte für die Abgabenbemessung von unbeweglichen Sachen.

Das Gesetz vom 23. Jänner 1902 hat auch bemerkenswerte Bestimmungen über die Wertermittlung bei unbeweglichen Sachen getroffen. Die einschlägigen Artikel haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

Für die Bemessung der Register- und Erbschaftsgebühren bei Übertragungen von unbeweglichen Sachen aus was immer für einem Titel hat die Bestimmung des Verkaufswertes unbeschadet der Anordnung des Artikels 19 vom Registereinnehmer innerhalb der Grenzen der Tabellen der Einheitswerte stattzufinden, welche für jede Provinz auf die in den folgenden Artikeln angeführte Art aufzustellen sind (Artikel 14). Eine in jeder Provinz einzusetzende Kommission hat zusammenzustellen: für ländliche Güter eine Tabelle der Kapitalswerte, welche den Grundstücken, unterschieden nach ihrer Qualität und, wofern es möglich ist, auch nach Klassen, zukommen; dann für die Gebäude eine Tabelle der Kapitalswerte für jede Lira steuerbaren Ertrages und, wofern derselbe nicht bekannt ist, für jede Lira des mutmaßlichen Ertrages. Zur besseren Bestimmung der

*) Über die nach dem italienischen Gesetze vorgeschriebene Art der Anwendung der Abgabensätze auf die einzelnen Fraktionen des Nettoanfalles wurde im allgemeinen Teile der Motive und in den speziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage bereits gesprochen.

Werte ist die Provinz in Zonen zu teilen. Die Tabellen sind zum ersten Male nach zwei Jahren ihrer praktischen Anwendung zu revidieren und in der Folge alle fünf Jahre. Die Mitglieder der provinziellen Kommission sind zur Hälfte vom Finanzminister, der auch den Vorsitzenden zu ernennen hat, und zur anderen Hälfte vom Provinzialrate aus dem Stande der Ingenieure oder Geometer (Sachverständige in der Feldvermessung oder Landwirtschaft) oder der praktischen Landwirte zu ernennen, welche in der Provinz ihren Sitz haben (Artikel 15). Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Tabellen sind der Provinzialdeputation und dem technischen Finanzamte mitzuteilen, welche ihre Bemerkungen und Abänderungsanträge stellen können. Die provinzielle Kommission hat die Akten zu sammeln und dieselben mit ihren eigenen endgültigen Anträgen der im Sinne des Artikels 22 des Gesetzes vom 1. März 1886 eingesetzten Zentralschätzungskommission zu übermitteln. Die Zentralschätzungskommission hat hierüber die ihr notwendig scheinenden Erhebungen einzuleiten und nach Anhörung der beiden Generaldirektionen, nämlich der Domänen und Taxen, sowie des Katasters und technischen Dienstes, die in jeder Provinz anzuwendenden Tabellen festzustellen. Die Tabellen sind durch königliches Dekret in Wirksamkeit zu setzen, welches in der Gazzetta ufficiale und im Amtsblatte jeder Provinz zu veröffentlichen ist (Artikel 16). In den Fällen, in denen die Anwendung der in der Tabelle festgesetzten Einheitswerte als dem wahren Werte der übertragenen Güter für nicht entsprechend erachtet wird, kann sowohl der Steuerpflichtige als auch der Registereinnehmer innerhalb 90 Tagen eine Reklamation an die Provinzialkommissionen richten, welche hierüber motiviert zu entscheiden haben. Gegen die Entscheidung der Provinzialkommission können sowohl der Steuerpflichtige als auch der Registereinnehmer binnen 40 Tagen den Rekurs an die Zentralschätzungskommission ergreifen, welche endgültig und ohne weiteren Rechtszug zu entscheiden hat. Die Gebühr von Übertragungen unter Lebenden ist zu bezahlen nach Maßgabe der Preise und Entgelte, welche zwischen den Parteien vereinbart wurden, unbeschadet allfälliger Ergänzungen behufs Feststellung des Wertes im Sinne des gegenwärtigen Artikels (Artikel 17). Die allgemeinen Auslagen für die Funktion der Kommissionen fallen dem Staate zur Last. Die Auslagen, welche zur Instruierung der Rekurse erforderlich sind, fallen dem unterliegenden Teile zur Last nach Maßgabe des Ausspruches der erkennenden Kommission (Artikel 18). Die in den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 enthaltenen Bestimmungen sind durch königliches Dekret für jene Provinzen in Wirksamkeit zu setzen, in welchen die Arbeiten zur Anlegung des neuen Katasters beendet oder soweit fortgeschritten sind, um eine sichere Basis für die Aufstellung der im Artikel 15 erwähnten Tabellen zu bieten. In den anderen Provinzen ist, solange nichts anderes gesetzlich angeordnet wird, das derzeit geltende System im

Sinne der Artikel 23 u. ff. des Gesetzes über die Registergebühren in Anwendung zu bringen (Artikel 19).

Der Ertrag der italienischen Erbschaftsabgabe stellte sich, wie folgt:

1902/1903 *) . . .	34,722.835 Lire
1901/1902	36,305.645 „
1900/1901	39,727.595 „
1899/1900	36,944.824 „

Im Jahre 1902/03 wurde der Ertrag der Erbschaftsabgabe durch den Umstand ungünstig beeinflußt, daß das Gesetz vom 23. Jänner 1902 (Artikel 9) den Steuerpflichtigen das Recht gewährt hatte, die Erbschaftsabgabe, soweit sie auf unbewegliches Vermögen entfällt, binnen vier Jahren in Raten, gegen Entrichtung von 3½ Prozent Verzugszinsen, abzustatten.

B. Schenkungsabgabe.

Der Schenkungsgebühr unterliegen nach Tarifpost 95 ff. des Registergebührengesetzes in der Fassung des einheitlichen Textes vom 20. Mai 1897 die Schenkungen unter Lebenden, und zwar des Eigentumes, Fruchtgenusses oder des Gebrauches beweglicher oder unbeweglicher Güter, Schenkungen von Renten, Forderungen und Ansprüchen jeder Art, Anweisungen und sonstige Freigebigkeiten.

Die Gebührenpflicht ist durch die Ausfertigung einer Urkunde bedingt (arg. aus Artikel 1 ibid.).

Die Sätze der Schenkungsgebühren sind die gleichen, wie jene der Erbgebühren (siehe oben die Tabelle auf Seite 238). Es sind also auch die Schenkungsgebühren progressiv nach dem Betrage des Anfalles und nach dem Verwandtschaftsverhältnisse.

Die Einnahmen aus den Schenkungsgebühren bezifferten sich wie folgt:

1902/1903	2,807.850 Lire
1901/1902	3,043.526 „
1900/1901	3,305.599 „
1899/1900	3,317.793 „

C. Verfahren.

Die Bestimmungen über das Verfahren sind in den Artikeln 133 bis 138 des Gesetzes über die Registergebühren (einheitlicher Text vom 20. Mai 1897) unter der Überschrift: „Dei modi di procedere in via amministrativa e giudiziaria“ enthalten. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

Insoferne die Steuerpflichtigen in Angelegenheiten der Erhebung der Registergebühren und Geldstrafen vor Betretung des Rechtsweges die Entscheidung der Verwaltungsbehörden anrufen, steht dieselbe den Finanzprovinzialintendanzen, beziehungsweise dem Finanzministerium zu (Artikel 133).

Der erste Zwangsschritt zur Einbringung der Gebühren und Strafen besteht in der Zahlungsauflage (ingiunzione); dieselbe besteht in der an

---

*) Das Fiskaljahr beginnt in Italien mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

die Steuerpflichtigen gerichteten Aufforderung des kompetenten Amtes, die Gebühren und Strafen bei sonstiger Exekution binnen 15 Tagen zu bezahlen (Artikel 134).

Gegen die Zahlungsauflage kann der Steuerschuldner, sofern er nicht den Verwaltungsweg beschreiten will, den Einspruch (l'opposizione) an die Gerichte erheben, welcher dem Amte, von welchem die Auflage ausging, zu notifizieren ist (Artikel 135).

Die Entscheidung gerichtlich anhängig gemachter Streitigkeiten betreffend die Registergebühren und Strafen steht dem Zivilgerichtshof erster Instanz zu (Artikel 136).

Weitere Bestimmungen enthalten die Bedingungen, unter welchen die Finanzverwaltung zum Kostenersatz verurteilt werden kann, und die Fälle, in welchen der Einspruch unzulässig ist.

D. Gebührenäquivalent.

Das Gebührenäquivalent (tassa di manomorta) bildet in Italien — wenigstens äußerlich — ein selbständiges Gebiet der Abgabengesetzgebung und ist derzeit mittels einheitlichen Textes vom 13. September 1874 als „Taxe vom Einkommen der juristischen Personen und Anstalten der toten Hand" geregelt.

Steuersubjekte sind die Provinzen, Gemeinden, Wohltätigkeitsanstalten, Kirchenfabriken, Benefizien, Klöster, Gewerbe- und Kunstgenossenschaften usw.

Dagegen unterliegen der Abgabe nicht die Handels-, Industrie-, Kredit- und Versicherungsgesellschaften.

Steuerobjekt ist das wirkliche oder angenommene Einkommen aus dem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen.

Das Steuerausmaß beträgt jährlich 4 Prozent samt 2 Dezimen, somit 4·8 Prozent des taxpflichtigen Einkommens.

Steuerbefreiung genießen: Anstalten, deren taxpflichtiges Einkommen 300 Lire nicht übersteigt; die unter staatlicher Aufsicht stehenden Wohltätigkeitsanstalten bezüglich der zum unmittelbaren Gebrauche derselben dienenden Häuser; Pfarrhöfe, Amtsgebäude der Gemeinden, Schulhäuser; Dotationen, bestehend aus Sparkasseeinlagen u. s. f.

V. Großbritannien.

Literatur:

Schuster, Die englische Erbschaftssteuerreform. Im „Archiv für öffentliches Recht", herausgegeben von Laband und Stoerk, 10. Band, 2. Heft, S. 141, 1895. — Inhülsen, Die neue Estate duty der Finance Act 1894 in Schanz „Finanzarchiv" 1895. 12. Jahrgang, 2. Band, S. 147. — Bulletin de Statistique et de Législation comparée, Paris, 1901, 50. Band, S. 516: Modifications apportées à l'Estate duty (Loi du 9. avril 1900). — Ibidem, 1903, 54. Band, S. 549: Les taxes successorales. — Schanz, Artikel „Schenkungssteuer" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" von Conrad-Lexis, 1901. — Schanz, Finanzarchiv, Band XXV, 1., S. 337 und 338.

In England hat die **Erbschaftsabgabe** hauptsächlich mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten des englischen Privatrechtes, insbesondere den Unterschied zwischen real und personal property, das ist zwischen unbeweglichem und beweglichem Vermögen, einen langwierigen, interessanten Entwicklungsprozeß hinter sich, dessen Darstellung aber hier zu weit führen würde. Der gegenwärtige Zustand, wie er sich auf Grund der Finanzgesetze von 1894 (57—58 Vikt. cap. 30, § 1—24) und von 1907 (7 Edw. VII, ch. 13, s. 12) darstellt, ist folgender:

Die Besteuerung der Erbschaften ist in der Regel eine doppelte, indem von denselben sowohl eine Erbschaftsmassensteuer als auch eine Anfallssteuer erhoben wird.

Die Erbschaftsmassensteuer heißt estate duty und ist an die Stelle des früheren probate duty, der account duty und der als Zuschlag zu diesen Steuern erhobenen temporary estate duty getreten. Die neue estate duty wird nach folgenden Grundsätzen erhoben:

Der Steuer ist ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft auch der im Auslande befindliche bewegliche Nachlaß eines im Vereinigten Königreiche wohnhaft gewesenen Erblassers unterworfen, doch muß, insofern Gegenseitigkeit verbürgt ist, von der in England zu erhebenden Nachlaßmassensteuer der Betrag einer in einer Kolonie entrichteten entsprechenden Steuer abgezogen werden. Bei den im Auslande befindlichen Vermögensstücken darf der Betrag der etwa dort entrichteten Nachlaßmassensteuer bei der Wertberechnung in Abzug gebracht werden.

Das unbewegliche Vermögen unterliegt nur insoweit der estate duty, als es sich im Vereinigten

Königreich befindet. Hierbei kommt es auf den Verkaufswert der Immobilien an. Nur darf bei landwirtschaftlichen Besitzungen der Wert nicht höher als mit dem 25fachen Betrage des für die income tax festgestellten Erträgnisses angenommen werden. Das unbewegliche Vermögen genießt übrigens die spezielle Begünstigung, daß die Steuer hiervon ratenweise, doch nicht über acht Jahre hinaus, gegen Entrichtung von nur 3 Prozent Zinsen abgestattet werden darf. Zur Berichtigung der Steuer dürfen Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter nötigenfalls auch ein Grundstück verpfänden oder verkaufen.

Die estate duty trifft nicht nur den eigentlichen Nachlaß, sondern auch die durch ein von der früheren account duty getroffenes Rechtsgeschäft dem Nachlaß entzogenen Vermögensbestandteile (hauptsächlich donationes mortis causa) und alle Schenkungen, welche nicht spätestens 12 Monate vor dem Tode des Erblassers in der Weise perfekt wurden, daß der Beschenkte in den Besitz der geschenkten Sache gesetzt und der Geschenkgeber von ihrer Nutzbarmachung vollständig ausgeschlossen wurde. Der Steuer unterliegt auch dasjenige Vermögen, an welchem der Erblasser oder ein anderer den Nießbrauch hat, der infolge des Todes des Erblassers aufhört, insoweit ein anderer durch dieses Aufhören bereichert wird, endlich Leibrenten und andere Forderungsrechte, welche aus den Mitteln des Erblassers beschafft wurden, insoweit ein Dritter durch dieselben infolge des Todes des Erblassers bereichert wird.

Eigentümlich ist die Art der Besteuerung der Übergänge von Fideikommissen (Stammgütern), für welche die Steuer nicht bei jedesmaligem Übergang des Nießbrauches zu entrichten ist. Ist nämlich einmal die Massensteuer entrichtet, so ist eine zweite Massensteuer erst dann zu bezahlen, wenn jemand stirbt, dem das volle Verfügungsrecht über das Kapital wieder zusteht.

Was das Ausmaß der Steuer betrifft, so ist der Satz progressiv, und zwar nach dem Gesamtwerte aller infolge eines Todfalles zu versteuernden Vermögensbestandteile. Nur in zwei Fällen sind Vermögensbestandteile, die aus Anlaß des Todes einer Person übergehen, behufs Bestimmung des Satzes der estate duty nicht in die Masse einzubeziehen, sondern abgesondert zu versteuern, nämlich erstens, wenn es sich um Vermögen handelt, an dem der Erblasser selbst gar kein Interesse hatte, und zweitens, wenn es sich um Vermögen handelt, das infolge einer nicht vom Erblasser herrührenden Verfügung bei dem Tode des Erblassers jemandem zufällt, der weder ein Aszendent, noch ein Deszendent, noch der Ehegatte des Erblassers ist.

Die Sätze der estate duty sind folgendermaßen abgestuft:

Nettowert des Nachlasses						Steuersatz
über	100 £	bis	einschließlich	500 £		1 Prozent
„	500 „	„	„	1.000 „		2 „
„	1.000 „	„	„	10.000 „		3 „
„	10.000 „	„	„	25.000 „		4 „
„	25.000 „	„	„	50.000 „		4 1/2 „
„	50.000 „	„	„	75.000 „		5 „
„	75.000 „	„	„	100.000 „		5 1/2 „
„	100.000 „	„	„	150.000 „		6 „
„	150.000 „	„	„	250.000 „		7 „
„	250.000 „	„	„	500.000 „		8 „
„	500.000 „	„	„	750.000 „		9 „
„	750.000 „	„	„	1,000.000 „		10 „
„	1,000.000 „	„	„	1,500.000 „		10 Prozent für die erste Million und 11 Prozent für den Rest.
„	1,500.000 „	„	„	2,000.000 „		10 Prozent für die erste Million und 12 Prozent für den Rest.
„	2,000.000 „	„	„	2,500.000 „		10 Prozent für die erste Million und 13 Prozent für den Rest.
„	2,500.000 „	„	„	3,000.000 „		10 Prozent für die erste Million und 14 Prozent für den Rest.
„	3,000.000 „	. . . .				10 Prozent für die erste Million und 15 Prozent für den Rest.

Behufs richtiger Beurteilung der Höhe dieser Sätze ist sich immer vor Augen zu halten, daß bei der estate duty auf das Verwandtschaftsverhältnis keine Rücksicht genommen wird und daß daher die Sätze der obigen Skala auch auf die Erbschaften in der direkten Linie anzuwenden sind.

Für kleinere Verlassenschaften gewährt das englische Gesetz eine Reihe von Begünstigungen. Vermögen unter 100 £ sind ganz frei. Nachlässe, deren Bruttowert 500 £ nicht überschreitet, sind von den unten zu erörternden Anfallssteuern befreit. Wenn der Nettowert des eigentlichen Nachlasses unter 1000 £ beträgt, so wird der Nachlaß für die Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes nicht mit den anderen Vermögensmassen zusammengerechnet, die durch den Tod des Erblassers in andere Hände übergehen; auch fallen bei einem solchen Nachlasse die Anfallssteuern weg.

In Ansehung der Erhebung der Steuer gilt folgendes: Der „Exekutor" (Testamentsvollstrecker) hat, so weit die Aktiven reichen, die Steuer für alle, wo immer gelegene Mobilien, über welche der Verstorbene bei seinem Tode verfügen konnte, zu zahlen. Zahlungspflichtig in Ansehung der Steuer vom beweglichen Vermögen, das nicht in der Verfügung des Erblassers stand, sowie vom unbeweglichen Ver-

mögen sind dagegen diejenigen Personen, auf welche die einzelnen Vermögensstücke oder der Nießbrauch derselben übergehen.

Alle genannten Personen sind zur Anzeige verpflichtet. Insbesondere hat der Testamentsvollstrecker noch vor seiner Bestellung in einer angemessenen Aufstellung die Vermögensstücke zu spezifizieren. Die anderen steuerpflichtigen Personen haben binnen sechs Monaten nach dem Tode des Erblassers über die an sie gelangenden Vermögensstücke eine Deklaration einzureichen und dieselbe zu erhärten.

Auch kann die Steuerbehörde von jeder Person, welche nach ihrer Meinung irgendeinen Teil der Masse oder das Einkommen hieraus in Besitz genommen hat, die Vorlage der erforderlichen Details und Belege verlangen. Deklarationen und Aufstellungen sind in der vorgeschriebenen Weise durch Eid und Urkundenproduktion erhärtet einzureichen. Die Verletzung der Anzeigepflicht kann nach Wahl der Behörde mit einer Geldstrafe von 100 £ oder dem doppelten der etwa unbezahlt bleibenden estate duty bestraft werden.

Zur Entrichtung der Steuer gewährt das Gesetz — abgesehen von den oben erwähnten Zahlungsfristen für Immobilien — eine Frist von sechs Monaten nach dem Tode des Erblassers. Mit der Steuer sind aber bis dahin 3 Prozent Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen bilden einen Teil der estate duty.

Außer der estate duty sind wie schon erwähnt vom beweglichen und vom unbeweglichen Vermögen spezielle Anfallssteuern zu bezahlen. Die Anfallssteuer vom beweglichen Vermögen heißt legacy duty, die vom unbeweglichen Vermögen succession duty. Deszendenten, Aszendenten und der Ehegatte sind von diesen Anfallssteuern befreit. Im übrigen beträgt das Ausmaß sowohl der legacy duty, als auch der succession duty je nach der Verwandtschaft 3 Prozent bis 10 Prozent, ohne Rücksicht auf den Wert des angefallenen Vermögens, und zwar:

Für Geschwister, deren Abkömmlinge und die Ehegatten dieser Personen	3 Prozent,
für Oheime, Tanten, deren Abkömmlinge und die Ehegatten dieser Personen	5 „
für Großoheime, Großtanten, deren Abkömmlinge und die Ehegatten dieser Personen	6 „
für entferntere Verwandte und Nichtverwandte	10 „

Befreiungen von der Erbschaftsabgabe finden statt bei Nachlässen von Soldaten und Seeleuten, die im königlichen Dienste sterben. Auch kann das Schatzamt die estate duty, aber auch die legacy und succession duty für Gemälde, Drucksachen, Bücher,

Handschriften, Kunstwerke oder wissenschaftliche Sammlungen erlassen, welche nach Ansicht des Schatzamtes ein nationales, wissenschaftliches oder historisches Interesse haben und für nationale Zwecke oder einer Universität, einem Grafschaftsrat oder einer städtischen Korporation gegeben oder vermacht wurden.

Mit der Finance Act vom 9. April 1900 wurden an dem Gesetze vom 31. Juli 1894, betreffend die estate duty, gewisse Abänderungen vorgenommen, welche sich hauptsächlich auf die Bestimmungen zur Verhütung von Steuerhinterziehungen beziehen, Kautelen, deren Wichtigkeit mit Rücksicht auf die Erhöhung der Sätze gestiegen ist.

Weiters wurde in dieser Gesetzesnovelle, offenbar im Zusammenhange mit dem südafrikanischen Kriege, für Soldaten und Seeleute, die infolge von vor dem Feinde erhaltenen Wunden oder zugezogenen Krankheiten verstarben, eine fakultative Befreiung von der estate duty gewährt.

Den Ertrag der Erbschaftssteuer im Zeitraume 1894/95 bis 1907/08 zeigt die nachstehende Tabelle:

	Estate duty	Legacy duty	Succesion duty
		Pfund Sterling	
1894—1895	3,813.261	2,808.967	1,350.430
1895—1896	9,923.029	2,730.861	1,051.512
1896—1897	10,232.554	2,546.497	823.683
1897—1898	11,911.633	2,595.690	727.624
1898—1899	11,908.086	2,873.091	751.227
1899—1900	14,318.298	3,215.227	704.030
1900—1901	12,685.211	3,092.380	793.016
1901—1902	13,908.490	3,133.588	1,308.936
1902—1903	13,820.404	3,001 793	965.673
1903—1904	13,531.391	2,966.960	698.184
1904—1905	13,272.562	3,144.999	724.499
1905—1906	13,524.647	3,006.562	673.851
1906—1907	15,236.843	2,939.434	660.581
1907—1908	14,359.587	3,908.601	732.437

Die Erträgnisse fließen aber nicht zur Gänze dem englischen Staatsschatze zu, sondern sind mit einer gewissen Quote den Kommunalbehörden zu überweisen. Diese Quote beträgt $1\frac{1}{2}$ Prozent des Nettowertes der von der estate duty getroffenen Mobilien und stellt sich tatsächlich auf ungefähr ein Fünftel des ganzen Steuererträgnisses.

Hinsichtlich des zwischen Frankreich und Großbritannien am $\frac{\text{15. November}}{\text{9. Dezember}}$ 1907 geschlossenen Übereinkommens zur Verhinderung der Verkürzung von Erbschaftsabgaben sei auf das in dem die französische Erbschaftssteuer betreffenden Abschnitte Gesagte verwiesen.

Schließlich ist hier noch zu erwähnen, daß unter dem Namen **corporation duty** seit 1885 auch ein Gebührenäquivalent von solchen Vermögensstücken erhoben wird, welche, weil im Eigentume moralischer Personen befindlich, der Erbschaftsabgabe entgehen.

Die **Schenkungsabgaben** bilden in England einen Teil der Stempelgebühren (stamp duties), worüber die Stamp Act 1891 und deren Nachträge das Nähere enthalten.

Die Abgabenpflicht ist an die Errichtung einer Rechtsurkunde (deed) geknüpft. Der Satz beträgt 5 Shilling für je 100 £ = $2\frac{1}{2}$ Promille.

VI. Holland.

Literatur:

Van der Borght: Das niederländische Erbschaftssteuergesetz. In Schanz' Finanzarchiv, V. Jahrgang, 2. Band, S. 536. — Derselbe, Das niederländische Erbschaftssteuergesetz vom 24. Mai 1897. Ebenda, XVI. Jahrgang, 2. Band, S. 151. — Schanz, Artikel „Erbschaftssteuer" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 1900.

Die Erbschaftssteuer ist hier derzeit durch die Gesetze vom 13. Mai 1859, vom 20. Mai 1869, 9. Juni 1878, 31. Dezember 1885 und vom 24. Mai 1897 geregelt und besteht in einer Vielheit von Abgaben, welche je nach Beschaffenheit des Gegenstandes nebeneinander zur Erhebung gelangen. Diese Abgaben sind:

1. Die eigentliche Erbschaftssteuer; 2. die Übergangssteuer; 3. die Registersteuer; 4. Zuschläge zur Erbschafts- und Übergangssteuer.

Die Erbschaftssteuer wird erhoben vom Werte alles dessen, was aus dem Nachlasse eines Einwohners des Reiches durch dessen Tod geerbt oder erhalten wird.

Die Berechnung der Erbschaftssteuer geschieht vom reinen Werte des jedem Erwerber zukommenden Anteils.

Ihr Ausmaß beträgt **1** Prozent für Kinder und für Ehegatten, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind; **3** Prozent für Aszendenten; **4** Prozent für Ehegatten, wenn die Ehe kinderlos ist; **4** Prozent für Geschwister; **6** Prozent für Neffen, Nichten, Onkel und Tanten bis zum Betrage des gesetzlichen Erbteils; **10** Prozent in allen anderen Fällen.

Unter dem Namen „Übergangssteuer" wird eine Steuer erhoben von dem Werte der durch den Tod eines Einwohners des Reiches als Eigentum geerbten oder erhaltenen Effekten und rentengebenden Schuldforderungen, dann derjenigen unbeweglichen im Reiche in Europa gelegenen Güter, die durch den Tod eines Nichteinwohners des Reiches geerbt oder erhalten werden.

Die Übergangssteuer wird vom Bruttowerte der steuerpflichtigen Gegenstände erhoben, doch darf bei beweglichen Sachen (Effekten und Schuldforderungen) der Betrag der Übergangssteuer den Reinsaldo des Nachlasses nicht überschreiten.

Die Übergangssteuer für Effekten und Schuldforderungen, welche außer und neben der Erbschaftssteuer zu erheben ist, beträgt 1/4 Prozent in direkter Linie und zwischen Ehegenossen, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind; 2 Prozent in anderen Fällen.

Die Übergangssteuer für unbewegliche Sachen beträgt 8 1/2 Prozent (Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1897).

Die Registersteuer — auf dem Gesetze vom 11. Juli 1882 beruhend — wird von solchen Erben erhoben, welche einen Erbteilungsakt errichten. Ihr Ausmaß beträgt 15 Cents auf 100 fl.; ein Lastenabzug findet bei der Berechnung nicht statt.

Die früher bestandenen Zuschläge zu den Erbschafts- und Übergangssteuern von unbeweglichen, durch Nichteinwohner des Landes nachgelassenen Gütern werden jetzt in der Form der 8 1/2prozentigen Übergangssteuer erhoben.

Bemerkenswert an der niederländischen Erbschaftssteuergesetzgebung sind besonders die eingehenden Vorschriften über den Lastenabzug sowie über die Einbeziehung gewisser, nicht zum Nachlaßvermögen im zivilrechtlichen Sinne gehöriger Vermögensbestandteile in die Steuergrundlage. Eine fernere wichtige Sicherungsmaßregel bildet der in den Artikeln 28 ff. des Erbschaftssteuergesetzes vorgesehene Manifestationseid des Steuerpflichtigen über die Richtigkeit seiner Vermögensangaben. Der erwähnte Artikel hat im wesentlichen nachstehenden Inhalt:

Binnen einem Monate nach der Angabe eines Nachlasses eines Reichseinwohners müssen diejenigen, von welchen die Angabe gemacht wurde, jeder nach der Weise seiner Religionsgemeinschaft persönlich vor dem Kantonrichter nach ihrer Wahl den folgenden Eid (Erklärung) ablegen: „Ich schwöre (erkläre), daß ich nach meiner Überzeugung glaube, daß ich bei der durch mich geschehenen Angabe des durch den Tod von N. N. Ererbten oder Erhaltenen nichts verschwiegen habe, was dazu gehört und für die Regelung der Erbschafts- und Übernahmssteuer hätte angegeben werden müssen; daß ich dieselbe Schuld nicht zwei- oder mehreremale in Anschlag gebracht habe; daß ich keine Schuld angegeben habe, die nicht aus dem Nachlasse zu bezahlen ist; daß ich die ausländischen Besitzungen, soferne solche vorhanden sind, und die beweglichen Güter, deren Wert ausschließlich nach der Schätzung des Angebers gerechnet wird, auf den Wert gesetzt habe, der nach meiner Überzeugung durch das Gesetz gefordert wird; daß ich gleichermaßen überzeugt bin, daß keine in der Angabe nicht bezeichneten Werte aus dem Nachlasse abgegeben sind oder werden sollen, die nach meiner Überzeugung nicht bereits vor dem Tode des Erblassers den dazu Angewiesenen eigentümlich gehörten; endlich schwöre (gelobe) ich, daß ich sogleich Anzeige erstatten und die Erbschafts- und Übergangssteuer erlegen werde von demjenigen, von

dem ich später vernehmen werde, daß ich es nicht oder mangelhaft angegeben habe. So wahr mir der Allmächtige Gott helfe. (Das gelobe ich.)"

Wenn die Angabe durch einen Bevollmächtigten erfolgt ist, wird der Eid abgelegt durch die Personen, in deren Namen die Angabe geschehen ist. Wenn die Angabe erfolgt ist durch mehrere oder im Namen mehrerer Erben in direkter absteigender Linie oder durch gesetzliche Vertreter derselben, so wird der Eid nur von einem von ihnen geleistet. Für die Anwendung dieses Gesetzes wird mit den Erben in direkter absteigender Linie gleichgestellt der überlebende Ehegenosse, der von dem eher Sterbenden erbt, während ein Kind oder mehrere Kinder aus der Ehe entsprossen oder Nachkommen derselben vorhanden sind (Artikel 28).

Kein Eid wird abgelegt:

a) für Nachlässe, deren Aktivum nach der speziellen Angabe 300 fl. nicht übersteigt;

b) durch den Erben in direkter absteigender Linie und durch den ihm gemäß Artikel 28, letzter Absatz, gleichgestellten überlebenden Ehegenossen, wenn dasjenige, was jedem von ihnen aus dem Aktivum zukommt, gemäß der speziellen Angabe 1000 fl. nicht übersteigt;

c) durch den Staat.

Wenn infolge eines Verzichtes der ganze Nachlaß an Erben in direkter Linie oder an den in Artikel 56, Nr. 3, bezeichneten Ehegenossen übergeht, findet lit. b) dieses Artikels keine Anwendung. Die in lit. b) bezeichneten Personen legen, wenn Legate in dem Nachlaß ausgesetzt sind, die nicht steuerfrei sind und nicht in festen und bestimmten Summen bestehen, in der oben beschriebenen Weise und an dem obbezeichneten Orte folgenden Eid (Erklärung) ab: „Ich schwöre (erkläre), daß ich nach meiner Überzeugung glaube, für den Nachlaß von N. N. alles, wofür Erbschafts- oder Übergangssteuer zu zahlen ist, aufrichtig angegeben zu haben. So wahr mir der Allmächtige Gott helfe. (Das erkläre ich.)" Besteht jedoch das steuerpflichtige Legat in einer Nutznießung des gesamten Nachlasses oder eines aliquoten Teiles desselben, so sind die unter b) angeführten Personen zur Ablegung des im Artikel 28 bezeichneten Eides (Erklärung) verpflichtet (Artikel 29). Wenn der Eid nicht in der bestimmten Zeit abgelegt ist, so ist für jede angefangene Woche Versäumnis eine Strafe von 25 fl. zu zahlen (Artikel 34).

VII. Rußland.

Literatur:

Смирновъ, Уставъ о пошлинахъ крѣпостныхъ и канцелярскихъ, Ковно 1885. — Уставъ о пошлинахъ Томъ V. Изданіе 1893 года, изданіе кодификаціоннаго отдѣла при государственномъ совѣтѣ. — Статьи къ пятому тому свода законовъ. (Прод. 1895 года.)

Auch in Rußland bildet die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen ein Teilgebiet des Gebührenwesens. Nachdem speziell die Erbschaftsabgabe seit dem Jahre 1824 gänzlich abgeschafft war, wurde sie mit der Allerhöchst bestätigten Verordnung vom 15. Juni 1882, betreffend die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (положеніе о пошлинахъ съ имуществъ, переходящихъ безмездными способами) wieder eingeführt und zugleich die Schenkungsabgabe neu geregelt. Die erwähnte Verordnung wurde unter Artikel 152 bis 181 in das Gebührengesetz (Уставъ о пошлинахъ) im V. Bande der Ausgabe des Reichsgesetzbuches (Сводъ законовъ) vom Jahre 1893 übernommen.

Gegenstand der Besteuerung bildet jenes Vermögen, welches, sei es durch Erbfolge (наслѣдство) kraft des Gesetzes, letztwilliger Anordnung oder Kaduzitätsrechtes, sei es durch Allerhöchsten Gnadenakt, Schenkungsurkunden, Mitgiftverschreibung, Absonderungsurkunden (дарственнымъ, ряднымъ и отдѣльнымъ записямъ) und andere unentgeltliche Akte von einer Person auf eine andere übergeht (Artikel 152).

Befreit sind Anfälle bis 1000 Rubel, bäuerliche Grundstücke*), Anfälle an Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten, sowie an Kirchen, endlich Mobilien, die keinen Ertrag abwerfen (Artikel 153).

Das Ausmaß der Abgabe beträgt **1** Prozent bei Anfällen an Ehegatten, Deszendenten und Aszendenten, **4** Prozent bei Anfällen an Stiefkinder, Geschwister und Kinder verstorbener Geschwister, **6** Prozent bei Anfällen an sonstige Seitenverwandte des

---

*) Durch das Gesetz vom 10. April 1895 (Artikel 1) wurden überdies die unentgeltlichen Übertragungen ländlicher (bebauter und nicht bebauter) Besitzungen an einen Ehegatten, ferner an Aszendenten, Deszendenten, Adoptiv- und Schwiegerkinder von allen Veränderungsgebühren befreit.

dritten Grades und an Verwandte des vierten Grades 8 Prozent bei Anfällen an alle anderen Personen (Artikel 154).

Geht der Fruchtgenuß einer Sache an eine Person und gleichzeitig das Eigentum an eine andere Person über, so hat die erstere Person die Gebühr vom halben Werte, die letztere vom ganzen Werte zu entrichten (Artikel 155).

Erben und Testamentsvollstrecker, sowie die am Schenkungsakte beteiligten Personen sind zur Einbekennung des übertragenen Vermögens verpflichtet (Artikel 158).

Die Bemessung der Erbschaftsabgabe erfolgt durch die Behörden der Finanzverwaltung (de facto einstweilen durch die Verlassenschaftsgerichte) (Artikel 161).

Vom Bruttovermögen sind in Abzug zu bringen: Rückständige Gehalte, Löhne, ärztliche Honorare und Kosten der letzten Krankheit, Begräbniskosten, rückständige öffentliche Abgaben, und zwar sowohl staatliche als auch landschaftliche und gemeindliche Schulden, die durch Hypothek oder Faustpfand sichergestellt sind, Schulden aus Wechseln und anderen Verpflichturkunden, welche der Erblasser ausgestellt, Geschäftsschulden, welche durch Auszüge aus den Handelsbüchern dargetan sind (Artikel 162).

Erben und Testamentsvollstrecker haben die Abgabe binnen einem Monat nach der an sie ergangenen Bekanntmachung einzuzahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Zuschlag von 1 Prozent pro Monat vom Rückstande eingehoben (Artikel 164).

Über Ansuchen wird Stundung der Abgabe gewährt, und zwar beim unbeweglichen Vermögen längstens bis zu fünf Jahren und gegen Entrichtung von $1/2$ Prozent Zinsen pro Monat, beim beweglichen Vermögen bis zu einem Jahre, doch ohne Zinsen (Artikel 165).

Vor Berichtigung oder Sicherstellung der Abgabe dürfen die Gerichtsbehörden weder die Dekrete über die Einführung der Erben in den Besitz unbeweglicher Güter und über die Ausfolgung des verwahrten beweglichen Vermögens an dieselben ausfertigen, noch diesen Personen die letztwilligen Verfügungen mit der Bestätigung ihres Vollzuges ausfolgen (Artikel 166).

Alle öffentlichen Ämter wie auch Kreditinstitute sind verpflichtet, bei Errichtung von Akten über Erbvermögen, wie auch bei Hinausgabe der in ihrem Gewahrsam befindlichen Kapitalien und sonstigen beweglichen Vermögenschaften die für den Staatsschatz entfallende Gebühr zurückzubehalten (Artikel 167).

Von dem Ausländern gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen, welches sich in Rußland befindet und durch Erbschaft an russische Untertanen oder an Ausländer übergeht, wird die Abgabe nach denselben Grundsätzen wie von den beim Tode russischer Untertanen hervorkommenden Erbschaften erhoben (Artikel 171).

Auch bei der Schenkungsabgabe findet der Abzug der Lasten statt (Artikel 173).

Die Annullierung des Schenkungsaktes, desgleichen die Rückstellung der Schenkung geben kein Recht auf Rückempfang der hiefür entrichteten Abgabe (Artikel 176).

Als gesetzlicher Wert von Grundstücken, welche unentgeltlich übertragen werden, wird betrachtet: Der behufs Belehnung bei Bodenkreditinstituten ermittelte Schätzwert oder die in der dem Gesetze angeschlossenen Tabelle*) angegebenen Werte, je nachdem, welcher Wert höher ist (Artikel 177).

Als gesetzlicher Wert sonstigen unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken in Städten und in den Landbezirken gilt a) der Schätzwert, der behufs Erhebung der landschaftlichen Abgaben ermittelt wurde, oder b) der behufs Erhebung der Ergänzungssteuern zur Erhaltung der friedensrichterlichen Institutionen oder behufs Erhebung der städtischen Immobiliensteuern ermittelte Schätzwert, oder c) der Preis, welcher in der Urkunde über die letzte Veräußerung angegeben ist, oder d) der Versicherungswert, oder endlich e) der Schätzungswert, welcher behufs Belehnung bei Kreditinstituten festgestellt wurde — je nachdem, welcher von allen bezeichneten Werten der höchste ist (Artikel 178).

Wie sich aus dem „Bulletin de Statistique et de Législation comparée" ergibt, stellten sich in den letzten Jahren die Einnahmen an Erbschafts- und Schenkungsabgaben zusammen wie folgt:

im Jahre	1902	5,733.000 Rubel
„ „	1903	6,161.000 „
„ „	1904	5,841.000 „
„ „	1905	5,979.000 „
„ „	1907	9,000.000 „

(Die Ziffer für das Jahr 1906 ist nicht angegeben.)

*) In dieser Tabelle ist der Einheitswert einer Dessätine = 1·89 österreichisches Joch, in Rubeln und Kopeken für jedes Gouvernement und für jeden Kreis angegeben.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Besteuerung der natürlichen Mineralwässer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand, Ausmaß und Einhebungsart der Steuer.

§ 1.

Jedes zum Genuß geeignete natürliche Mineralwasser, welches in verschlossenen Gefäßen einen Gegenstand des Handelsverkehrs bildet, unterliegt einer Steuer von 10 h pro Liter.

Mineralwasser, welches als Erfrischungs- oder Tafelgetränk zu dienen nicht geeignet ist und ausschließlich zu Heilzwecken verwendet wird, ist von dieser Steuer befreit. Welchen Mineralwässern diese Steuerbefreiung zukommt, entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 2.

Weder über die Frage, ob die im § 1 bezeichnete Steuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

§ 3.

Die Entrichtung der Mineralwassersteuer (§ 1) für das im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes gewonnene Mineralwasser obliegt demjenigen, welcher die Gewinnung des Mineralwassers betreibt.

Die Steuer wird von jener Mineralwassermenge bemessen, welche in Versandbehältnisse (Flaschen, Krüge u. dgl.) gefüllt wird.

Die zu versteuernde Mineralwassermenge wird nach Anordnung der Finanzverwaltung entweder auf Grund ständiger Überwachung der Füllanlage, oder

auf Grund der von dem Unternehmer geführten Gewerbebücher und Aufschreibungen über die Gewinnung und den Absatz von Mineralwasser, oder endlich mittels einer selbsttätig wirkenden Meßvorrichtung zur Bestimmung der durch die Abfüllvorrichtung geflossenen Flüssigkeitsmenge festgestellt.

Für Mineralwasser, welches vor der Übergabe an eine öffentliche Transportanstalt zum Versand, nachweislich zugrunde geht, wird die entrichtete Mineralwassersteuer rückvergütet, beziehungsweise die vorgeschriebene Steuer erlassen.

§ 4.

Personen, welche die Gewinnung von steuerpflichtigem Mineralwasser in einem geringen Umfange betreiben, kann über Ansuchen die abfindungsweise Entrichtung der Mineralwassersteuer bewilligt werden. In diesem Falle ist die zu entrichtende Steuer im Wege des freiwilligen Übereinkommens unter Bedachtnahme auf die für den Betriebsumfang maßgebenden Verhältnisse festzusetzen. Derartige Abfindungsverträge können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden, doch steht es beiden Teilen jederzeit frei, den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 11 finden auf diejenigen, welche die Steuer im Abfindungswege entrichten, keine Anwendung.

§ 5.

Zur Entrichtung der Mineralwassersteuer für Mineralwasser, welches aus einem außerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes gelegenen Orte bezogen wird, ist derjenige verpflichtet, welcher das steuerpflichtige Mineralwasser bezieht.

Finanzamtliche Kontrolle, Begriff der Betriebsanlage.

§ 6.

Die Betriebsanlage zur Gewinnung von steuerpflichtigem Mineralwasser unterliegt der finanzamtlichen Aufsicht.

Zur Betriebsanlage gehören außer dem Brunnen selbst, jene Räume, in welchen die Füllung der Behältnisse, deren Verschließung und Verpackung stattfindet, ferner die Aufbewahrungs-, Versand- und Kanzleiräume, endlich alle an die vorbezeichneten Räume unmittelbar angrenzenden und damit in Verbindung stehenden Räume.

Den zur finanzamtlichen Überwachung berufenen Finanzorganen steht das Recht zu, in die Betriebsanlage während des Betriebes jederzeit, sonst während der Tagesstunden einzutreten, Nachschau zu pflegen, in die finanzamtlich angeordneten Aufschreibungen (§ 7) und über Anordnung der Finanzbehörde auch in die Gewerbebücher Einsicht zu nehmen, sowie

die zum Behufe der Kontrolle gebotenen Erhebungen zu pflegen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß den in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte erteilt und die erforderlichen Hilfsdienste geleistet werden.

Allgemeine Obliegenheiten des Unternehmers.

§ 7.

Der Unternehmer einer Füllanlage für steuerpflichtiges Mineralwasser ist verpflichtet, über die Gewinnung des Mineralwassers, die Einlagerung und den Absatz desselben Aufschreibungen zu führen, deren Einrichtung im Verordnungswege bestimmt wird.

Der Unternehmer ist weiters verpflichtet, über Verlangen der Finanzbehörde in der Betriebsanlage für die Überwachungsorgane ein Amtslokal nebst Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8.

An den Behältnissen, in welchen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gewonnenes Mineralwasser, gleichgültig ob dasselbe der Mineralwassersteuer unterliegt oder nicht, in Verkehr gesetzt wird, muß die Herkunft des Mineralwassers in haltbarer Weise ersichtlich gemacht werden.

Betriebsanzeige.

§ 9.

Wer die Gewinnung von steuerpflichtigem Mineralwasser betreibt, hat spätestens am 1. Februar 1910, wenn aber der Betrieb erst nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eröffnet wird, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes bei der Finanzbehörde erster Instanz die Betriebsanzeige schriftlich zu erstatten.

In der Anzeige, welcher eine genaue Beschreibung der Füllanlage beizuschließen ist, sind anzugeben:

1. der Namen und die nähere Bezeichnung der Quelle;

2. die Beschaffenheit des zu gewinnenden Mineralwassers;

3. der voraussichtliche Umfang des Betriebes und die tägliche Betriebszeit;

4. Art und Größe der Behältnisse, welche für die Füllung verwendet werden sollen;

5. die Herkunftsbezeichnung an den Behältnissen;

6. Vor- und Zuname desjenigen, welcher die Aufsicht über das Dienstpersonal führt und den zur Überwachung berufenen Finanzorganen die Auskunft zu erteilen hat (Betriebsleiter).

Befundaufnahme.

§ 10.

Auf Grund der Betriebsanzeige findet die Befundaufnahme statt, bei welcher alle für die Bemessung und Sicherstellung der Steuer maßgebenden Umstände amtlich festgestellt werden. Das hierüber aufzunehmende Befundprotokoll unterliegt der Genehmigung der Finanzbehörde, welche zugleich, sofern nicht die Abfindung Platz greift, unter Bedachtnahme auf den Parteiwunsch, entscheidet, auf welche der im § 3 zugelassenen Arten die der Steuerbemessung zugrunde zu legende Menge festzustellen ist.

Von jeder nachträglichen Änderung der bei der Befundaufnahme erhobenen Umstände ist dem mit der unmittelbaren Überwachung betrauten Finanzorgane 48 Stunden vor der Ausführung die schriftliche Anzeige zu erstatten. Über diese Anzeige ist in analoger Weise wie über die Betriebsanzeige zu verfahren.

Fälligkeit der Steuer, Steuerzeichen.

§ 11.

Die Mineralwassersteuer für das im Geltungsgebiete des Gesetzes gewonnene Mineralwasser wird dem Zahlungspflichtigen auf Grund monatlicher Abrechnung vorgeschrieben und ist acht Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

Gegen hinreichende Sicherstellung wird über Einschreiten eine dreimonatige zinsenfreie Stundung der Mineralwassersteuer bewilligt. Die Bestimmung des § 1, erster Absatz, des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 73, findet auch auf die Stundung der Mineralwassersteuer sinngemäß Anwendung.

Die Mineralwassersteuer für das über die Zolllinie bezogene Mineralwasser ist im Zeitpunkte der Eingangszollabfertigung, für das aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone und das aus Bosnien und der Hercegovina bezogene Mineralwasser im Zeitpunkt des Bezuges fällig.

Die Behältnisse mit Mineralwasser, welches nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gewonnen wird, werden nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Bestimmungen, mit Steuer- beziehungsweise Kontrollzeichen versehen.

§ 12.

Jedermann, der natürliches Mineralwasser aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Hercegovina bezieht, ist verpflichtet, noch vor der Übernahme der Sendung der zuständigen Finanzwachabteilung die Art des bezogenen Mineralwassers, die Menge in Litern, die Art der Verpackung, Anzahl der Behältnisse sowie den Einheitsinhalt derselben, endlich die Herkunft des Mineralwassers schriftlich anzuzeigen. Auf Grund dieser

Anzeige wird zunächst festgestellt, ob das angemeldete Mineralwasser der Steuer unterliegt und im bejahenden Falle die Menge des bezogenen Mineralwassers erhoben; hiebei wird von einer inneren Untersuchung abgesehen, wenn die Menge des Mineralwassers auf Grund beigebrachter Dokumente (Frachtbrief, Faktura) in einwandfreier Weise ermittelt werden kann. Für die so erhobene Mineralwassermenge wird die entfallende Steuer zur Zahlung binnen drei Tagen vorgeschrieben.

Das bezogene Mineralwasser haftet für die vorgeschriebene Steuer.

Obliegenheiten der öffentlichen Transportanstalten.

§ 13.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, sowie die Postanstalt sind verpflichtet, jede Mineralwasser enthaltende Sendung, welche in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder in Bosnien und der Hercegovina aufgegeben wurde und für Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes bestimmt ist, noch vor der Ausfolgung an den Empfänger der für die Abgabestation zuständigen Finanzwachabteilung anzuzeigen. Diese Anzeige hat zu enthalten Namen und Adresse des Empfängers, Aufgabeort und Namen des Absenders sowie das Bruttogewicht der Sendung.

Außerdem sind die genannten öffentlichen Transportanstalten verpflichtet, den Finanzorganen über Verlangen der Finanzbehörde Einsicht in die Verkehrsaufschreibungen jener Stationen zu gestatten, welche sich im Bereiche von Mineralwasserquellen befinden.

Kontrolle des Verkehrs mit natürlichem Mineralwasser.

§ 14.

Alle jene Gewerbetreibenden, welche natürliches Mineralwasser gewerbsmäßig ausschenken oder absetzen, sind verpflichtet, dies der zuständigen Finanzwachabteilung anzuzeigen.

Die Anzeige ist von jenen Gewerbetreibenden, welche ihren Betrieb erst nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eröffnen oder übernehmen, spätestens 48 Stunden vor Eröffnung oder Übernahme des Betriebes, in allen anderen Fällen innerhalb acht Tagen nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes zu erstatten.

Diese Bestimmungen haben auch auf jene Personen Anwendung zu finden, welche den Verkauf oder Ausschank von steuerpflichtigem Mineralwasser nur vorübergehend ausüben, wie zum Beispiel Buschenschänker u. dgl.

§ 15.

Die zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorgane sind berechtigt, in die Betriebsstätten der im § 14 bezeichneten Personen während der Ausübung des Betriebes jederzeit einzutreten; den in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorganen sind über Verlangen die Vorräte an Mineralwasser vorzuweisen und der Bezug oder die Versteuerung nachzuweisen.

Beistandsleistung der Gemeinden.

§ 16.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hierzu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die Tat- und Befundbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur finanzamtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Einbringung ausständiger Steuerbeträge.

§ 17.

Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen. Falls ein Ausstand aus vernachlässigter Beachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Verjährung.

§ 18.

Hinsichtlich der Verjährung der Mineralwassersteuer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Strafbestimmungen.

§ 19.

Unabhängig von der etwa nach anderen Gesetzen eintretenden Bestrafung, finden auf die Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und der zu dessen Vollzuge erlassenen Vorschriften die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, und zwar

auch die §§ 323 bis 349 desselben, samt den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insofern nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Übertretungen der erwähnten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben sowie über die Verjährung der Übertretungen, werden, insoweit im nachstehenden keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§ 20.

Einer schweren Gefällsübertretung macht sich schuldig:

1. wer es unternimmt, die dem Staate auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtende Steuer durch unrichtige Buchführung, unrichtige Anzeigen oder Angaben oder auf andere Weise zur Gänze oder zum Teil zu hinterziehen;

2. wer die Gewinnung von der Steuer unterliegendem Mineralwasser ohne Erstattung der im § 9 vorgeschriebenen Betriebsanzeige betreibt.

Im letzteren Falle wird die Strafe auf Grundlage der für jene Mineralwassermenge entfallenden Steuer bemessen, welche bei unausgesetztem Betriebe während der dem Zeitpunkte der Entdeckung, vorhergegangenen drei Monate gewonnen werden konnte, sofern nicht eine andere Dauer oder ein anderer Gewinnungsumfang nachgewiesen wird.

§ 21.

Neben der Anwendung des § 20 unterliegt das im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gewonnene Mineralwasser, welches außerhalb der Betriebsanlage in Versandbehältnissen ohne die im § 8 angeordnete Bezeichnung, ferner Mineralwasser anderer Herkunft, welches ohne das gemäß § 11 anzubringende Zeichen gefunden wird, samt den Behältnissen dem Verfalle, gleichgültig wem das Mineralwasser gehört und ob gegen eine bestimmte Person das Gefällsstrafverfahren eingeleitet wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mineralwasser, welches nachweislich vor dem 1. März 1910 bezogen worden ist.

§ 22.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter ausgesprochenen Geldstrafen.

§ 23.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Übertretungen der Vorschriften über die Besteuerung der natürlichen Mineralwässer wird für schwere Gefällsübertretungen mit drei Jahren, sonst mit einem Jahre festgesetzt.

Schlußbestimmungen.

§ 24.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, soferne nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, am 1. März 1910 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist bezüglich des § 1, Absatz 2, und des § 16 Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern, bezüglich der übrigen Bestimmungen Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen.

Es darf unwidersprochen behauptet werden, daß das Mineralwasser keineswegs ein unentbehrlicher, ja nicht einmal ein notwendiger Verbrauchsgegenstand ist, und es kann der Konsum von Mineralwasser im allgemeinen immerhin als ein Zeichen relativ günstiger Einkommensverhältnisse angesehen werden. Gegen den Plan einer Besteuerung der Mineralwässer kann somit keinesfalls eingewendet werden, daß Kreise getroffen würden, deren Einkommen kaum zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse hinreicht.

Dieser Standpunkt wird auch nicht hinfällig, rücksichtlich jener nach dem vorliegenden Entwurf für steuerpflichtig erklärten Mineralwässer, welche nicht ausschließlich als Erfrischungsgetränke, sondern zugleich als Heilmittel Verwendung finden. Denn in allen diesen Fällen handelt es sich nicht um die Anwendung des Mineralwassers als Medikament im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern vielmehr um den Verbrauch eines mehr oder weniger Gesundheit fördernden Genußmittels.

Die Besteuerung der natürlichen Mineralwässer ist aber nicht bloß vom Gesichtspunkte des Verbrauches, sondern auch von jenem der Produktion gerechtfertigt. Das Mineralwasser ist ein Naturprodukt und es kommt den einzelnen Arten in gewissem Sinne ein monopolistischer Charakter zu, indem jede Quelle individuell charakterisiertes Mineralwasser liefert, das sich als eine nicht beliebig vertretbare Ware darstellt. Dieses Moment ist für die Frage der Preisbildung von großer Wichtigkeit und es kann bei diesen Verbrauchsgegenständen die allgemeine Konkurrenz auf die Preisgestaltung nicht jenen Einfluß nehmen, wie dies bei sonstigen marktgängigen Waren der Fall ist; mit anderen Worten: der dem Brunnenbesitzer zufließende Preis für das in den Handel übergehende Mineralwasser schließt in der Regel einen monopolartigen Gewinn in sich.

Wenn nun die Regierung in dem vorstehenden Gesetzentwurfe die Einführung einer Steuer auf natürliches Mineralwasser im Ausmaße von 10 h pro Liter vorschlägt, so wird sie von der Erwägung geleitet, daß nicht bloß die Steuerkraft der das Mineralwasser konsumierenden Bevölkerung, sondern gleichzeitig auch der dem Produzenten zufallende Gewinn herangezogen und mit einer sich freilich nicht gerade in allen Fällen im gleichen Verhältnisse vollziehenden Teilung der Steuerlast gerechnet werden kann.

Was das nicht in Österreich selbst gewonnene, sondern von auswärts bezogene natürliche Mineralwasser betrifft, so ist allerdings nicht ohneweiters anzunehmen, daß auch bei diesem eine ähnliche Teilung der Steuerlast eintreten wird, doch wäre es völlig unvertretbar, das eingeführte Mineralwasser mit einer geringeren Steuer zu belasten oder gar völlig frei zu lassen.

Über den voraussichtlichen Ertrag der beantragten Steuer glaubt die Regierung die folgende, freilich nur annähernde Ertragsberechnung aufstellen zu dürfen.

Der Gesamtversand von österreichischem Mineralwasser beträgt etwa 35 Millionen Flaschen pro Jahr; wird die Flasche durchschnittlich mit 0·7 Liter gerechnet, so entspricht dies 24·5 Millionen Liter; hierzu die Gesamteinfuhr mit etwa 2·2 Millionen Liter, ergibt 26·7 Millionen Liter. Nach einer beiläufigen Berrechnung sind etwa 4·2 Millionen Liter auf Mineralwasser zu rechnen, welches ausschließlich als Heilmittel zu gelten hat, so daß eine steuerpflichtige Menge von 22·5 Millionen Liter verbleibt, welche einen Steuerertrag von 2·25 Millionen Kronen ergeben würde.

Übergehend auf die Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sei vor allem darauf hingewiesen, daß § 1 nur jenes Mineralwasser der Steuer unterwirft, welches die Eignung als Erfrischungs- oder Tafelgetränk zu dienen besitzt. Da es nicht möglich ist, sei es die Mineralwässer der steuerpflichtigen Gruppe, sei es die steuerfrei zu lassenden erschöpfend aufzuzählen, so erübrigt nur, die diesbezügliche Entscheidung der Exekutive zu überlassen und es ist durch die vorgesehene Mitwirkung des Ministers des Innern

gewiß die volle Gewähr dafür geboten, daß die Interessen der Gesundheitspflege in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Die Bemessungsgrundlage der Steuer soll das Raummaß bilden. Die Festsetzung der Steuersätze pro Flasche schlechtweg würde zu einer sehr ungleichen Belastung führen, da erfahrungsgemäß Flaschen der verschiedensten Inhaltsgrößen vorkommen und zudem die Normierung eines Steuersatzes pro Flasche ohne Rücksicht auf den Inhalt dazu führen müßte, daß die Produktion auf die Verwendung möglichst großer Flaschen übergehen würde.

Auch die Abstufung des Steuersatzes nach Mineralwasserarten wurde eingehend erwogen. Allein der Umstand, daß die Preise der als steuerpflichtig zu behandelnden Mineralwässer im allgemeinen nicht allzu große Unterschiede aufweisen und daß eine Staffelung die ganze Besteuerung sehr komplizieren würde, veranlaßte die Regierung, den Steuersatz einheitlich mit 10 h pro Liter vorzuschlagen.

Für die Ermittlung der zu versteuernden Menge des inländischen Mineralwassers sieht der Entwurf mehrere Arten vor. Dies ist notwendig, um das Steuersystem den durch den sehr ungleichen Umfang der österreichischen Quellen bedingten verschiedenen Verhältnissen anpassen und nicht bloß den fiskalischen, sondern auch den Rücksichten auf die Quellenunternehmungen Rechnung tragen zu können; in der Regel dürfte wohl bei den großen Betrieben die Mengenbestimmung auf Grund einer Buchkontrolle Platz zu greifen haben, während die Quellen mit verhältnismäßig geringem Versand im Wege der Abfindung zu besteuern sein werden. Ob eine automatische Meßvorrichtung mit Erfolg wird verwendet werden können, wird erst die Praxis lehren.

Indem die Steuerzahlung nur allmonatlich vorgesehen wird, ist dafür Gewähr gegeben, daß die Expedition des Mineralwassers in keiner Weise behindert wird.

Sofern es sich um die Versteuerung von Mineralwasser anderweitiger Provenienz handelt, ist die fallweise Zahlung beim Bezug nicht zu umgehen. Doch wird durch Schaffung entsprechender Vollzugsbestimmungen dafür gesorgt werden, daß Handel und Verkehr nicht behelligt werden.

Vom Standpunkte der Gefällssicherheit ist es unentbehrlich, durch Forderung gewisser äußerer Zeichen und durch Statuierung des Rechtes der Kontrolle in allen Gewerbsbetrieben, in welchen Mineralwasser verkauft wird, die Möglichkeit zu schaffen, die Inverkehrsetzung unversteuerten Mineralwassers aufzudecken.

Diesem Zwecke dienen die Anordnungen des § 8 und § 11, Absatz 3, §§ 13, 14 und 15 im Zusammenhang mit der im § 21 vorgesehenen Bestimmung.

Die übrigen nicht speziell besprochenen Bestimmungen des Entwurfes bedürfen keiner besonderen Erörterung; es sind meist Normen allgemeiner Natur, welche den in den bestehenden, aus neuerer Zeit stammenden Verzehrungssteuergesetzen enthaltenen grundsätzlichen Anordnungen nachgebildet sind.

Von der Einforderung einer Nachsteuer für das im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes im Verkehr befindliche und das versandtbereit liegende Mineralwasser glaubte die Regierung absehen zu sollen, da einer allfälligen Forcierung der Produktion gewisse natürliche Grenzen gezogen sind und daher die Anhäufung übermäßiger Vorräte unmittelbar vor der Einführung der Steuer wohl nicht zu besorgen ist.

Immerhin muß damit gerechnet werden, daß der erwartete finanzielle Erfolg sich in den ersten Monaten noch nicht in voller Höhe einstellen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einhebung einer Verbrauchsabgabe von Sodawasser und ähnlichen künstlichen Erfrischungsgetränken.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand und Ausmaß der Abgabe.

§ 1.

Sodawasser und diesem ähnliche Erfrischungsgetränke, welche entweder alkoholfrei sind oder einen Alkoholgehalt von nicht mehr als ein Volumprozent aufweisen, unterliegen einer Verbrauchsabgabe (Sodawasserabgabe) im Ausmaße von 6 h pro Liter.

Zahlungspflicht.

§ 2.

Zur Entrichtung der Sodawasserabgabe ist derjenige verpflichtet, welcher das abgabepflichtige Getränk herstellt, wenn aber das Getränk außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes hergestellt wird, derjenige, welcher das abgabepflichtige Getränk bezieht.

Befreiung von der Abgabe.

§ 3.

Die Bedingungen, unter welchen Getränke der im § 1 bezeichneten Art bei deren Versendung nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder nach

Bosnien und der Hercegovina sowie über die Zolllinie von der Sodawasserabgabe entlastet werden, werden im Verordnungswege bestimmt.

Finanzamtliche Kontrolle. Begriff der Betriebsstätte.

§ 4.

Die Betriebsstätte, in welcher der Sodawasserabgabe unterliegende Getränke hergestellt werden, unterliegt der finanzamtlichen Aufsicht.

Zur Betriebsstätte gehören die Räume, in welchen die abgabepflichtigen Getränke hergestellt werden, ferner die Lager-, Versand- und Kanzleiräume, endlich alle an die vorbezeichneten Räume unmittelbar angrenzenden und damit in Verbindung stehenden Räume.

Den zur finanzamtlichen Überwachung des Gewerbebetriebes berufenen Finanzorganen steht das Recht zu, in die Betriebsstätte während des Betriebes jederzeit, sonst während der Tagesstunden einzutreten, Nachschau zu pflegen, in die finanzamtlich angeordneten Aufschreibungen (§ 9) und über Anordnung der Finanzbehörde auch in die Gewerbebücher Einsicht zu nehmen sowie die zum Behufe der Kontrolle notwendigen Erhebungen zu pflegen.

Allgemeine Obliegenheiten des Unternehmers.

§ 5.

Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Teile der Betriebsstätte den Gewerbebetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Jedermann, der der Sodawasserabgabe unterliegende Getränke herstellt, ist verpflichtet, spätestens am 1. Februar 1910, wenn aber der Betrieb erst nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes eröffnet wird, spätestens vier Wochen vor der Eröffnung des Betriebes, bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz eine genaue Zeichnung und Beschreibung der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtung zu überreichen, ferner anzuzeigen, welche Art oder Arten abgabepflichtiger Getränke er zu erzeugen beabsichtigt.

Der Unternehmer ist verpflichtet, über Verlangen der Finanzbehörde in der Betriebsanlage für die Überwachungsorgane ein Amtslokal nebst Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß den in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte erteilt und die erforderlichen Hilfsdienste geleistet werden.

§ 6.

Auf den Behältnissen, in welchen der Sodawasserabgabe unterliegende Getränke in Verkehr gesetzt werden, muß die Herkunft des abgabepflichtigen Getränkes in haltbarer Weise ersichtlich gemacht werden.

Befundaufnahme.

§ 7.

Auf Grund der Betriebsanzeige findet die Befundaufnahme statt, bei welcher alle für die Bemessung und Sicherstellung der Abgabe maßgebenden Umstände amtlich festgestellt werden. Das hierüber aufzunehmende Befundprotokoll unterliegt der Genehmigung der Finanzbehörde.

Von jeder nachträglichen Änderung der bei der Befundaufnahme erhobenen Umstände ist dem mit der unmittelbaren Überwachung betrauten Finanzorgane 48 Stunden vor der Ausführung die schriftliche Anzeige zu erstatten. Über diese Anzeige ist in analoger Weise wie über die gemäß § 5 zu erstattende Anzeige zu verfahren.

Anmeldung.

§ 8.

Der Unternehmer ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Beginn der Erzeugung von abgabepflichtigen Getränken bei dem zuständigen Überwachungsorgane den Zeitpunkt des Beginnes, die Dauer des Erzeugungsverfahrens und die Menge des zu gewinnenden Erzeugnisses anzumelden.

Bei ununterbrochener Erzeugung ist diese Anmeldung je für den Zeitraum eines Kalendermonates zu erstatten.

Buchführung.

§ 9.

Die im § 5 bezeichneten Personen sind verpflichtet, außer den Gewerbebüchern folgende finanzamtliche Aufschreibungen zu führen:

1. ein Erzeugungsregister, in welchem die einzelnen Phasen der Herstellung fortlaufend zu verzeichnen sind;

2. eine Aufschreibung über die hergestellten Mengen an abgabepflichtigen Getränken und über den Absatz derselben.

Die nähere Einrichtung der vorstehend (P. 1 und 2) angeordneten Aufschreibungen wird im Verordnungswege bestimmt.

Fälligkeit der Abgabe. Steuerzeichen.

§ 10.

Die der Abgabebemessung zugrunde zu legende Menge wird für jede Betriebsstätte mittels monatlicher Abrechnung festgestellt. Die entfallende Abgabe ist binnen acht Tagen nach erfolgter Vorschreibung zu entrichten.

Gegen genügende Sicherstellung wird die Sodawasserabgabe auf drei Monate zinsenfrei gestundet. Die Bestimmung des § 1, erster Absatz, des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 73, findet auch auf die Stundung der Sodawasserabgabe sinngemäß Anwendung.

Die Sodawasserabgabe für die über die Zollinie bezogenen, dieser Abgabe unterliegenden Getränke ist im Zeitpunkte der Eingangszollabfertigung, für die aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone und die aus Bosnien und der Hercegovina bezogenen dagegen im Zeitpunkte des Bezuges fällig.

Zum Nachweise der Entrichtung der Sodawasserabgabe für Getränke, welche nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugt werden, wird an den Behältnissen ein Steuerzeichen angebracht, worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege getroffen werden.

Abfindung.

§ 11.

Personen, welche die Herstellung von der Sodawasserabgabe unterliegenden Getränken in einem geringen Umfange betreiben, kann über Ansuchen die abfindungsweise Entrichtung der Sodawasserabgabe bewilligt werden. In diesem Falle ist die zu entrichtende Abgabe im Wege des freiwilligen Übereinkommens unter Bedachtnahme auf die Betriebseinrichtung und die sonstigen für den Betriebsumfang maßgebenden Verhältnisse festzusetzen. Derartige Abfindungsverträge können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden, doch bleibt beiden Teilen jederzeit frei, den Vertrag auf vier Wochen zu künden.

Auf Personen, welche die Sodawasserabgabe im Wege der Abfindung entrichten, finden die §§ 8 und 9 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Anzeigepflicht der öffentlichen Transportanstalten.

§ 12.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sowie die Postanstalt sind verpflichtet, jede Getränke der im § 1 bezeichneten Art enthaltende

Sendung, welche in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder in Bosnien und der Hercegovina aufgegeben wurde und für Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes bestimmt ist, noch vor der Ausfolgung an den Empfänger der für die Abgabestation zuständigen Finanzwachabteilung anzuzeigen. Diese Anzeige hat zu enthalten Namen und Adresse des Empfängers, Aufgabeort und Namen des Absenders sowie das Bruttogewicht der Sendung.

Verkehrskontrolle.

§ 13.

Alle jene Gewerbetreibenden, welche der Sodawasserabgabe unterliegende Getränke gewerbsmäßig ausschenken oder absetzen, sind verpflichtet, dies der zuständigen Finanzwachabteilung anzuzeigen.

Die Anzeige ist von jenen Gewerbetreibenden, welche ihren Betrieb erst nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eröffnen oder übernehmen, spätestens 48 Stunden vor Eröffnung oder Übernahme des Betriebes, in allen anderen Fällen innerhalb acht Tagen nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes zu erstatten.

Diese Bestimmungen haben auch auf jene Personen Anwendung zu finden, welche den Ausschank oder Verkauf von Getränken der im § 1 bezeichneten Art nur vorübergehend ausüben, wie zum Beispiel Buschenschänker u. dgl.

§ 14.

Die zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorgane sind berechtigt, in die Betriebsstätten der im § 13 bezeichneten Personen während der Ausübung des Betriebes jederzeit einzutreten; den in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorganen sind über Verlangen die Vorräte an der Sodawasserabgabe unterliegenden Getränken vorzuweisen und der Bezug oder die Versteuerung nachzuweisen.

Beistandsleistung der Gemeinden.

§ 15.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hierzu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die Tat- und Befundbeschreibung, die Verhörsprotokolle und

alle zur finanzamtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Entscheidung über die Abgabepflicht und das Ausmaß der Abgabe.

§ 16.

Weder über die Frage, ob die im § 1 bezeichnete Abgabe zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung der ausständigen Abgabenbeträge.

§ 17.

Unberichtigte Abgabebeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen. Falls ein Ausstand aus vernachlässigter Beachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Verjährung.

§ 18.

Hinsichtlich der Verjährung der Sodawasserabgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Strafbestimmungen.

§ 19.

Unabhängig von der etwa nach anderen Gesetzen eintretenden Bestrafung findet auf die Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und der zu dessen Vollzuge erlassenen Vorschriften das Strafgesetz über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insofern nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Übertretungen der erwähnten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben sowie über die Verjährung der Übertretungen werden, insoweit im nachstehenden keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§ 20.

Wer es unternimmt, die dem Staate auf Grund dieses Gesetzes gebührende Abgabe durch unrichtige Buchführung, unrichtige Anzeigen oder Angaben oder auf andere Weise zur Gänze oder zum Teil zu hinterziehen, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig.

§ 21.

Neben der Anwendung des § 20 unterliegen die im § 1 bezeichneten Getränke, welche außerhalb der Betriebsstätte in Behältnissen ohne die im § 6 angeordnete Bezeichnung oder ohne das gemäß § 10 anzubringende Steuerzeichen gefunden werden, samt den Behältnissen dem Verfalle, gleichgültig wem die Getränke gehören und ob gegen eine bestimmte Person das Gefällsstrafverfahren eingeleitet wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Getränke, welche nachweislich vor dem 1. März 1910 bezogen worden sind.

§ 22.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter ausgesprochenen Geldstrafen.

§ 23.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes wird für schwere Gefällsübertretungen mit drei Jahren, sonst mit einem Jahre festgesetzt.

Schlußbestimmungen.

§ 24.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, insoweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, am 1. März 1910 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist bezüglich des § 15 Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern, bezüglich der übrigen Bestimmungen Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen.

Die Forderung nach Einführung einer Sodawassersteuer wurde vom Gesichtspunkte einer ausgleichenden Getränkesteuerpolitik schon vielfach gestellt und es kann wohl nicht bestritten werden, daß eine Besteuerung des Sodawassers und ähnlicher künstlicher Getränke mindestens mit derselben Berechtigung vertreten werden kann wie die Besteuerung von Bier und Wein, zumal sich der Konsum von Sodawasser nicht auf weitere Kreise erstrecken dürfte als jener von Bier und Wein.

Die Heranziehung der natürlichen Mineralwässer zur Besteuerung bietet nun den unmittelbaren Anstoß, auch das Sodawasser und ähnliche künstliche Erfrischungsgetränke mit einer Abgabe zu belegen. Es liegt auf der Hand, daß diese Abgabe lediglich als eine Belastung des inländischen Verbrauches veranlagt werden kann. Außerdem glaubte die Regierung auch bei der Wahl des Steuersatzes gewissen Erwägungen zugunsten des Sodawassers Raum geben und das Abgabeausmaß erheblich niedriger, nämlich nur mit 6 h pro Liter, vorschlagen zu sollen.

Nach Erhebungen, welche allerdings aus der Mitte der neunziger Jahre stammen und keineswegs auf Verläßlichkeit Anspruch erheben können, wurde der Jahreskonsum an Sodawasser in Österreich mit beiläufig 260.000 Hektoliter ermittelt.

Diese Menge dürfte schon für die damalige Zeit eher zu nieder gegriffen gewesen sein und es hat sich der Konsum unterdessen jedenfalls gehoben.

Wird nun der Verbrauch an der Sodawassersteuer zu unterwerfenden Getränken mit rund 300.000 Hektoliter pro Jahr veranschlagt, so läßt sich ein Steuerertrag von 1·8 Millionen Kronen erwarten.

Was das Steuersystem selbst betrifft, so glaubte die Regierung vor allem darauf Bedacht nehmen zu sollen, daß jede Belästigung von Handel und Verkehr nach Möglichkeit vermieden wird. Die Abgabe wird daher beim Produzenten selbst eingehoben, und zwar soll in der Regel die steuerpflichtige Menge im Wege der Buchkontrolle festgestellt werden, während nur kleineren Betrieben die Abfindung ermöglicht wird.

Sodawasser, welches aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes versendet wird, und zwar sei es über die Zollinie oder nach Ungarn, wird von der Abgabe entlastet, worüber die näheren Bestimmungen dem Verordnungswege vorbehalten werden, um dieselben den praktischen Bedürfnissen anzupassen.

Steuerpflichtige Getränke, welche nach Österreich bezogen werden, unterliegen der Versteuerung wie das Mineralwasser beim Bezuge.

Auch die übrigen Bestimmungen des Entwurfes sind den einschlägigen Normen der die Mineralwassersteuer betreffenden Vorlage nachgebildet und es sei nur bemerkt, daß von einer Nachversteuerung der Vorräte gleichfalls abgesehen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Erhöhung der Ruhegenüsse der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Zivilstaatsbediensteten sowie der Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriekanzleidiener, sofern die Versetzung dieser Staatsbediensteten in den Ruhestand vor dem 1. Oktober 1898, beziehungsweise 1. September 1899 und 1. Jänner 1900 erfolgte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quieszentenbezüge) der vor dem 1. Oktober 1898 in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen der untersten sechs Rangklassen (untersten sieben Diätenklassen) werden auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und mit Zugrundelegung der durch die Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 167, beziehungsweise 172, 173, 174 und 175, festgesetzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge ergeben würde.

§ 2.

Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quieszentenbezüge und Provisionen) der vor dem 1. September 1899 in den Ruhestand versetzten, in die Kategorie der Diener gehörigen Staatsbediensteten werden auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und mit Zugrundelegung der durch das Gesetz vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, festgesetzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge ergeben würde.

Bei Dienern jener Kategorie, deren Gehalte mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, durch Aufstellung neuer Gehalts-

klassen geregelt wurden (§§ 2 und 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255), ist der Bemessung der neuen Pension die gegenüber dem letzten anrechenbaren Gehalte (Jahreslohn) nächsthöhere Gehaltsklasse unter Einbeziehung der nach § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, entfallenden Dienstalterszulagen, insofern es sich jedoch um die Diener der Post- und Telegraphenanstalten handelt, die gegenüber dem letzten anrechenbaren Gehalte (Jahreslohn) zweithöhere Gehaltsstufe zugrunde zu legen.

§ 3.

Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quieszentenbezüge) der vor dem 1. Jänner 1900 nach den Zivilpensionsvorschriften in den Ruhestand versetzten Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes und der Gendarmeriekanzleidiener werden auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, und mit Zugrundelegung der am 1. Jänner 1900 in Kraft getretenen anrechenbaren Aktivitätsbezüge ergeben würde.

Der die allgemeinen Zivilpensionen belastende Patentalgehalt der vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 83, invalid gewordenen Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes wird, unter Einrechnung des mit dem Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, festgesetzten 50prozentigen Zuschusses zu dem Patentalgehalt aus dem Militärtaxfonds, auf jährlich 400 K erhöht.

§ 4.

Insoweit die durch dieses Gesetz geregelten Pensionen nach den bisher bestandenen Normen günstiger bemessen erscheinen, haben diese Normen Anwendung zu finden.

§ 5.

Gnadenweise Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse und im Gnadenwege bewilligte Zulagen zu denselben sind in die in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes festgesetzten Pensionserhöhungen einzurechnen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung desselben nächstfolgenden Monates in Wirksamkeit.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen.

Durch die Gehaltsregulierungen der Jahre 1898 und 1899 haben die die Grundlagen für die Bemessung der Ruhegenüsse bildenden Aktivitätsgehalte der Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Diener und Gendarmeriemannschaft (Gendarmeriekanzleidiener) eine wesentliche Erhöhung erfahren.

Die regulierten Gehalte konnten selbstverständlich der Bemessung der Ruhegenüsse derjenigen Staatsbediensteten, welche sich zur Zeit der Inkraftsetzung dieser Normen bereits im Ruhestande befanden, nachträglich nicht zugrunde gelegt werden. Infolgedessen besteht zwischen den Pensionen derjenigen Staatsbediensteten, welche vor dem Inslebentreten der erwähnten Gehaltsregulierungen in den Ruhestand getreten sind, und den Ruhegenüssen derjenigen, welche erst nach erfolgter Gehaltsregulierung pensioniert wurden, ein beträchtlicher Unterschied.

Dieser Unterschied ist selbstverständlich noch bedeutender gegenüber jenen Pensionisten, welche noch vor dem Inkrafttreten des Pensionsnormales vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74 (für die Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und Diener), beziehungsweise des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, (für die Gendarmeriemannschaft und Gendarmeriekanzleidiener) aus der Aktivität geschieden und daher insbesondere nicht der Bestimmungen desselben in bezug auf die Berechnung der Pension nach Jahren (40 Prozent des Gehaltes für die ersten zehn Jahre und zwei Prozent für jedes der folgenden Jahre) statt nach Quinquennien (ein Drittel des Gehaltes für die ersten zehn Jahre, drei Achtel nach fünfzehn Jahren und ein Achtel für je weitere fünf Jahre) und die Fixierung des Pensionsminimums (800 K für Beamte und Staatslehrpersonen, 400 K für Diener und Gendarmeriemannschaftspersonen sowie Gendarmeriekanzleidiener) teilhaftig geworden sind.

Die nach den älteren Normen behandelten Pensionisten haben nun wiederholt in Petitionen das Bestreben nach einer völligen Gleichstellung der Pensionen mit den nach der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, beziehungsweise unter Zugrundelegung der neuen Gehalte bemessenen Versorgungsgenüsse zum Ausdruck gebracht.

Aus budgetären Rücksichten war aber die Regierung bisher nicht in der Lage, eine so weitgehende Aktion ins Auge zu fassen.

In Würdigung des Umstandes, daß die Pensionen alten Stils, welche auf den, anderen Zeit- und Preisverhältnissen angepaßt gewesenen alten Gehalten und Pensionsnormen fußten, den geänderten Lebensbedingungen zum Teil nicht mehr entsprechen konnten, wurden jedoch mit dem Gesetze vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220, die Ruhegenüsse der pensionierten Staatsbediensteten prozentuell aufgebessert, und zwar:

1. die Ruhegenüsse der vor dem 1. Oktober 1898 (das ist dem Tage des Inkrafttretens der Gehaltsregulierungsnormen vom Jahre 1898) in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) der fünf untersten Rangklassen (Diätenklassen) um zehn Prozent, jedoch mindestens auf den Jahresbetrag von 800 K;

2. die Ruhegenüsse der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, vor dem 1. September 1899 (das ist dem Tage des Inkrafttretens der Dienergehaltsnormen vom Jahre 1899) in den Ruhestand versetzten Staatsbediensteten um 15 Prozent, jedoch mindestens auf den Jahresbetrag von 400 K;

3. die Ruhegenüsse der nach den Zivilpensionsvorschriften vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895 (das ist vor dem 1. Jänner 1895), in den Ruhestand versetzten Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes um zehn Prozent; die Ruhegenüsse der nach dem erwähnten Zeitpunkte bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, (das ist vor dem 4. Februar 1897), in den Ruhestand versetzten Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes um acht Prozent, und die Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1900 (das ist dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der Gageregulierung) nach den Zivilpensionsnormen in den Ruhestand versetzten Gendarmeriekanzleidiener um acht Prozent; alle diese Kategorien von Ruhegenüssen jedoch mindestens auf 400 K jährlich.

Da die Lebensverhältnisse in den letzten Jahren eine neuerliche Erschwerung erfahren haben, vermochten die bisher gewährten Pensionsaufbesserungen der Bedürftigkeit der gedachten Bediensteten nicht in ausreichendem Maße abzuhelfen.

Die Regierung glaubt daher nur in einer völligen Gleichstellung der Ruhegenüsse alten Stils mit jenen, welche unter Anwendung der Pensionsgesetze vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, beziehungsweise unter Zugrundelegung der erwähnten Gehaltsnormen bemessen wurden, eine den geänderten Existenzbedingungen entsprechende Hilfe erblicken zu können.

Da seit den letzten Pensionsaufbesserungen (im Jahre 1902) ein großer Teil der Altpensionisten in Abfall gekommen ist, bewegt sich gegenwärtig die Pensionsgleichstellung im Rahmen des finanziell Durchführbaren. Durch Realisierung dieses Gedankens wird auch einem von beiden Häusern des Reichsrates wiederholt ausgesprochenen Wunsche Rechnung getragen.

In die vorliegende Aktion wurden zunächst die Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) der untersten sechs Rangklassen (untersten sieben Diätenklassen) einbezogen; die Pensionisten von der V. Rangklasse (Diätenklasse) aufwärts bleiben ausgeschlossen, da angesichts der Höhe der Ruhegenüsse derselben wohl eine Hilfeleistung des Staates nicht geboten erscheint. Ferner kommen in Betracht sämtliche in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten (provisionierten) Staatsbediensteten sowie die Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes und die Gendarmeriekanzleidiener.

Endlich wurde auch die numerisch nicht ins Gewicht fallende Gruppe jener Gendarmeriemannschaftspersonen berücksichtigt, welche zu einer Zeit invalid geworden sind, als die Gendarmerie noch einen Bestandteil des Heeres gebildet hat und daher nach den Militärnormen behandelt wurde. Es sind dies jene Personen, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 83, der Gendarmerie angehört haben. Dieselben beziehen aus dem allgemeinen Zivilpensionsetat den sogenannten Patentalgehalt, welcher in Beträgen von 10 bis 70 h täglich abgestuft ist, nebst einem 50prozentigen Zuschusse aus dem Militärtaxfonds.

Es ist wohl ein Gebot der Billigkeit, die gegenwärtigen Bezüge dieser Gendarmen auf jenes Mindestausmaß (400 K jährlich) zu erhöhen, welches auch für die nach den Zivilpensionsnormen behandelten Gendarmen festgesetzt ist.

Rücksichtlich der Ermittlung der neuen Pensionen der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten wird folgendes bemerkt:

Bei jenen Dienerkategorien, deren Gehalte mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, durch Aufstellung neuer Gehaltsklassen geregelt wurden, fehlt für die Einreihung eines vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus dem Dienste geschiedenen Dieners in die neue Gehaltsklasse, beziehungsweise Gehaltsstufe jeder Anhaltspunkt, da diese Einreihung von dem systemisierten Stande und den Statusverhältnissen abhängig war.

Es wurde daher als regulierter Gehalt einheitlich die dem letzten anrechenbaren Gehalte (Jahreslohne) nächsthöhere — das ist fast durchwegs um 200 K höhere — Gehaltsklasse, unter Einbeziehung der nach § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, entfallenden Dienstalterszulagen, insofern es sich jedoch um die Diener der Post- und Telegraphenanstalten handelt, deren Gehaltsklassen in mehrere Gehaltsstufen geteilt waren, die gegenüber dem letzten anrechenbaren Gehalte (Jahreslohne) zweithöhere — das ist ebenfalls in der Regel um 200 K höhere — Gehaltsstufe angenommen.

Dagegen ist bei jenen Bediensteten, deren Gehalte nach Dienstkategorien festgesetzt waren (zum Beispiel bei den Mitgliedern der uniformierten Sicherheitswache, bei den Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes) der der betreffenden Dienstkategorie entsprechende neue Gehalt einschließlich der Dienstalterszulagen (Dienstzulagen) als neue Bemessungsgrundlage zu nehmen.

Das aus der gedachten Pensionsgleichstellung sich ergebende Gesamtmehrerfordernis beträgt einschließlich der gleichfalls in Aussicht zu nehmenden, jedoch im Verordnungswege durchzuführenden analogen Aufbesserung der Altpensionen der Finanzwachmannschaft und der Bediensteten der k. k. Staatseisenbahnverwaltung rund 2,125.000 K.

Da zur Bedeckung dieses Mehrerfordernisses, welches im Rahmen des dermaligen Budgets nicht sichergestellt werden könnte, die mit den unter einem eingebrachten Gesetzentwürfen in Anspruch genommenen Erhöhungen der direkten und indirekten Steuern, beziehungsweise Abgaben heranzuziehen sein werden, müßte selbstverständlich das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes von der parlamentarischen Perfektion der neuen Steuergesetze abhängig gemacht werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Erhöhung der vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, angefallenen normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen sowie der nach älteren Gehaltsnormen bemessenen, beziehungsweise zu bemessenden Pensionen (Provisionen) der Witwen nach Gendarmeriemannschaftspersonen, Gendarmeriekanzleidienern und den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, finden auf alle im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des letzteren Gesetzes bereits im Genusse einer normalmäßigen Pension gestandenen Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen Anwendung.

Unter normalmäßigen Pensionen sind nicht nur die in Gemäßheit der vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, bestandenen Normen nach dem Gehalte des verstorbenen Gatten bemessenen Pensionen sowie die in fixen Beträgen festgesetzten Charakterpensionen, sondern auch jene Pensionen zu verstehen, welche den pensionsberechtigten Witwen nach Staatsbediensteten der höheren Rangklassen (Diätenklassen) von Fall zu Fall auf Grund Allerhöchster Entschließung bestimmt wurden.

§ 2.

Die Pensionen der Witwen der in die Kategorie der Dienerschaft gehörenden Staatsbediensteten, deren letzte Aktivitätsgehalte durch die vor dem 1. September 1899 in Geltung gestandenen Normen festgesetzt waren,

sind unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und mit Zugrundelegung der durch das Gesetz vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, normierten anrechenbaren Aktivitätsbezüge zu bemessen.

Hierbei ist der Bemessung der Pension der Witwen nach Dienern jener Kategorie, deren Gehalte mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, durch Aufstellung neuer Gehaltsklassen geregelt wurden (§§ 2 und 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255), die gegenüber dem letzten anrechenbaren Gehalte des Gatten nächsthöhere Gehaltsklasse unter Einbeziehung der nach § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, entfallenden Dienstalterszulagen, insofern es sich jedoch um Witwen nach Dienern der Post- und Telegraphenanstalten handelt, die gegenüber dem letzten anrechenbaren Gehalte des Gatten zweithöhere Gehaltsstufe zugrunde zu legen.

Auf die Witwen jener vor dem 1. September 1899 in den Ruhestand versetzten Diener, deren Ruhegenüsse nach den alten Gehalten bemessen wurden, findet die einschränkende Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, keine Anwendung.

§ 3.

Die Provision der Witwen nach Staatsbediensteten, welche in die Kategorie der Dienerschaft gehörten und auf Grund der vor dem 1. September 1899 in Geltung gestandenen allgemeinen Normen provisionsberechtigt waren, wird auf den Betrag von 400 K jährlich erhöht.

§ 4.

Die nach den Zivilpensionsvorschriften entfallenden Pensionen der Witwen nach Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes und nach Gendarmeriekanzleidienern, deren letzte Aktivitätsbezüge durch die vor dem 1. Jänner 1900 in Geltung gestandenen Normen festgesetzt waren, sind unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, und mit Zugrundelegung der mit 1. Jänner 1900 neu geregelten, der Dienstkategorie des Gatten entsprechenden anrechenbaren Aktivitätsbezüge zu bemessen.

Die im Gesetze vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, bezogene einschränkende Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, findet auf die Witwen jener vor dem 1. Jänner 1900 in den Ruhestand versetzten Gendarmeriemannschaftspersonen (Gendarmeriekanzleidiener), deren Ruhegenüsse nach den alten Gehalten bemessen wurden, keine Anwendung.

§ 5.

Gnadenpensionen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die zu den normalmäßigen Pensionen (Provisionen) bewilligten Gnadenzulagen (Gnadengaben) sind in die erhöhten Pensionen (Provisionen) einzurechnen.

§ 6.

Insoweit die nach diesem Gesetze geregelten Witwenpensionen nach den bisher bestehenden Normen günstiger bemessen erscheinen, haben diese Normen Anwendung zu finden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung desselben nächstfolgenden Monats in Kraft.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen.

Mit dem Gesetze vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, wurden die fortlaufenden Pensionen der Witwen nach anspruchsberechtigten, in eine bestimmte Rangklasse eingereihten oder den Titel und Charakter dieser Rangklasse führenden Staatsbeamten und Staatslehrpersonen mit fixen, den ursprünglichen Ausmaßen gegenüber wesentlich höheren Beträgen neu geregelt.

Bezüglich der Witwen nach den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten hatte eine Änderung des bis dahin bestandenen Pensionssystems — nämlich der Bemessung der Witwenpensionen nach dem anrechenbaren Gehalte des Gatten — nicht Platz gegriffen.

Das neue Pensionsgesetz fand auf die bereits zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit desselben im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Witwen nach Staatsbediensteten keine Anwendung. Es wurden jedoch die normalmäßigen Pensionen solcher Witwen um 25 Prozent, mindestens aber auf 800 K für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, beziehungsweise auf 400 K für Witwen nach Dienern erhöht.

Auch das Gesetz vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, betreffend die Versorgungsgenüsse der Gendarmeriemannschaftspersonen (Gendarmeriekanzleidiener) sowie deren Hinterbliebenen, hat den Grundsatz der Bemessung der Witwenpension nach dem anrechenbaren Gehalte unverändert aufrecht erhalten, zugleich aber für alle Witwenpensionen, also auch für die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefallenen, das Minimum von 400 K festgesetzt.

Durch die mit 1. September 1899 (kaiserliche Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, beziehungsweise Gesetz vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255) erfolgte Regulierung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener, sowie durch die mit 1. Jänner 1900 (Allerhöchste Entschließungen vom 19. August 1899 und vom 23. Jänner 1900) eingetretene Erhöhung der Löhnungen der Gendarmeriemannschaftspersonen (Gagen der Gendarmeriekanzleidiener) haben auch die die Basis für die Bemessung der Witwenpensionen bildenden Aktivitätsgehalte der unter jene Gehaltsregulierungen fallenden Staatsbediensteten eine wesentliche Erhöhung erfahren.

Die nach den älteren Pensions-, beziehungsweise Gehaltsnormen behandelten Witwen haben nun in der Folge wiederholt in Petitionen das Bestreben nach einer völligen Gleichstellung ihrer Pensionen mit den nach der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, beziehungsweise unter Zugrundelegung der neuen Gehalte bemessenen Versorgungsgenüssen zum Ausdruck gebracht.

Aus budgetären Rücksichten war aber die Regierung bisher nicht in der Lage, eine so weitgehende Aktion ins Auge zu fassen.

In Würdigung der ungünstigen materiellen Lage der weitaus größten Anzahl der Witwen wurden jedoch mit den Gesetzen vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 221, und vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 106, die Pensionen der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, soweit nicht die Festsetzung dieser Pensionen nach den bestandenen Normen der Allerhöchsten Schlußfassung vorbehalten war, im allgemeinen um 75 Prozent der ursprünglichen normalmäßigen Pension aufgebessert.

Die Witwen nach Dienern und Gendarmeriemannschaftspersonen (Gendarmeriekanzleidienern) erhielten keine weitere Erhöhung ihrer Pensionen, weil bereits durch die im Jahre 1896 eingetretene 25prozentige Aufbesserung, beziehungsweise durch die Einführung der Mindestpension von 400 K der größte Teil derselben eine völlige Gleichstellung ihrer Pensionen mit den modernen Ausmaßen erfahren hatte.

Da die Lebensverhältnisse in den letzten Jahren eine neuerliche Erschwerung erfahren haben, vermochten die bisher gewährten Pensionsaufbesserungen der Bedürftigkeit der gedachten Witwen nicht im ausreichenden Maße abzuhelfen.

Die Regierung glaubt daher, nur in einer völligen Gleichstellung aller sogenannten Witwen alten Stils mit jenen, deren Pensionen unter Anwendung der Pensionsgesetze vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, beziehungsweise unter Zugrundelegung der erwähnten Gehaltsnormen bemessen wurden, eine ausreichende Hilfe erblicken zu können. Durch Realisierung dieses

Gedankens wird auch einem von beiden Häusern des Reichsrates wiederholt ausge... nen Wunsche Rechnung getragen.

Bezüglich der Witwen nach provisionsberechtigten Dienern wird folgendes speziell beme...

Das Gesetz vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220, hat bloß die Provisionen ... vor dem 1. September 1899 bestandenen Gruppe der in die Kategorie der Diener gehörenden provision... chtigten Staatsbediensteten selbst auf das Minimum von jährlich 400 K erhöht, während den Witwen der ... en eine Aufbesserung nicht zuteil wurde.

Es entspricht nun der Billigkeit, auch diesen Witwen die Provisionen auf den Betrag von 40... zu erhöhen, wodurch dieselben den Witwen nach pensionsberechtigten Dienern der niederen Gehaltsk... en, beziehungsweise Dienstkategorien vollkommen gleichgestellt erscheinen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes wird noch nachstehendes hervorgehoben:

Zu § 1.

Die Regierungsvorlage beabsichtigt eine Gleichstellung der Witwenpensionen in allen Rangklassen (Diätenklassen). Es sollen daher auch die anspruchsberechtigten Witwen nach Funktionären der höheren Rangklassen (Diätenklassen), bei welchen die Festsetzung des Pensionsausmaßes nach den vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, bestandenen Normen von Fall zu Fall der Allerhöchsten Schlußfassung vorbehalten war, der neuen Ausmaße teilhaftig werden.

Bloße Gnadenpensionen von Witwen, die nicht anspruchsberechtigt waren, bleiben, wie aus § 5 hervorgeht, außer Betracht.

Zu den §§ 2, 3 und 4.

Wie bereits oben bemerkt, sind die Pensionen der Dienerswitwen nach dem anrechenbaren Gehalte der Gatten (einschließlich der etwa entfallenden Dienstalterszulagen) zu bemessen.

Bei jenen Dienerkategorien, deren Gehalte mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, durch Aufstellung neuer Gehaltsklassen geregelt wurden, fehlt nun für die Einreihung eines vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus dem Dienste geschiedenen Dieners in die neue Gehaltsklasse, beziehungsweise Gehaltsstufe jeder Anhaltspunkt, da diese Einreihung von dem systemisierten Stande und den Statusverhältnissen abhängig war.

Es wurde daher als regulierter Gehalt einheitlich die dem letzten Gehalte des Gatten nächsthöhere Gehaltsklasse unter Einbeziehung der nach § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, entfallenden Dienstalterszulagen, insofern es sich jedoch um die Diener der Post- und Telegraphenanstalten handelt, deren Gehaltsklassen in mehrere Gehaltsstufen geteilt waren, die zweithöhere Gehaltsstufe angenommen.

Dagegen ist bei jenen Bediensteten, deren Gehalte nach Dienstkategorien festgesetzt waren (zum Beispiel bei den Mitgliedern der uniformierten Sicherheitswache, bei den Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes), der der betreffenden Dienstkategorie entsprechende neue Gehalt einschließlich der Dienstalterszulagen als neue Bemessungsgrundlage zu nehmen.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen werden auch auf jene Witwen Anwendung finden, deren Gatten vor dem 1. September 1899 (Diener), beziehungsweise vor dem 1. Jänner 1900 (Gendarmen) pensioniert (provisioniert) wurden und sich derzeit noch im Ruhestand befinden.

Das aus der gedachten Pensionsgleichstellung sich ergebende Gesamtmehrerfordernis beträgt einschließlich der im Verordnungswege in gleicher Weise aufzubessernden Altpensionen der Witwen nach Personen der Finanzwachmannschaft sowie der k. k. Staatseisenbahnen rund 820.000 K.

Da zur Bedeckung dieses Mehrerfordernisses, welches im Rahmen des dermaligen Budgets nicht sichergestellt werden könnte, die mit den unter einem eingebrachten Gesetzentwürfen in Anspruch genommenen Erhöhungen der direkten und indirekten Steuern, beziehungsweise Abgaben heranzuziehen sein werden, müßte selbstverständlich das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes von der parlamentarischen Perfektion der neuen Steuergesetze abhängig gemacht werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Marckhl, Dr. Sylvester, Pacher, Dr. Hofmann, d'Elvert, Ceglinski, Dr. Stölzel, Dr. Koller, Einspinner, Wastian, Glöckel, Kunschak, Simionovici, Dr. Isopescul-Grecul, Jabłoński, Tomaszewski, Dr. Sláma,

betreffend

die Regelung der Stellung und der Bezüge der staatlichen Vertragsbeamtenschaft.

Durch die Verordnungen des Gesamtministeriums vom 15. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, 15. Juli 1906, R. G. Bl. Nr. 141, 23. März 1907, R. G. Bl. Nr. 88, und vom 24. November 1908, R. G. Bl. Nr. 236, hat eine Regelung der Stellung und der Bezüge der staatlichen Vertragsbeamten, gegenwärtig Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen, in der Weise, wie sie von den Interessenten selbst angestrebt und vom Abgeordnetenhause in der XVII. Session in der Sitzung vom 18. Dezember 1901 beschlossen wurde, nicht stattgefunden.

Die durch die angeführten Verordnungen bewirkte Regelung entspricht weder dem unabweislichen Bedürfnisse und den daraus hervorgegangenen Wünschen und Forderungen der Interessenten noch dem einstimmig kundgegebenen Willen des hohen Hauses.

In erster Linie erweist sich als eine vollbegründete Forderung das Begehren der staatlichen Vertragsbeamten, ihnen eine sichere unkündbare Stellung zu schaffen. Mit der Erfüllung dieses Begehrens, welches schon im verflossenen Abgeordnetenhause als vollauf berechtigt anerkannt worden ist, würde nicht nur die auf die Arbeitsfreudigkeit der Interessenten lähmend wirkende Unsicherheit behoben, sondern auch die Grundlage für eine sichere und geregelte Dienstesausführung geschaffen werden.

Weiters entspricht aber die im Verordnungsweg erfolgte Regelung ganz und gar nicht den berechtigten Forderungen der Vertragsbeamtenschaft auf Verbesserung ihrer materiellen Lage, insbesondere, wenn die heute herrschenden Teuerungsverhältnisse in Betracht gezogen werden.

Wenn erwogen wird, daß die heutigen Vertragsbeamten bei den meisten k. k. Behörden und Ämtern Dienstleistungen zu verrichten haben, die sonst den Subalternbeamten (XI. bis IX. Rangklasse) obliegen, so muß das Verlangen nach Zuerkennung des Beamtencharakters als vollkommen gerechtfertigt anerkannt werden. Am sichersten und wirksamsten kann dies nur durch Schaffung eines Gesetzes geschehen, in welchem den Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen der Beamtencharakter zugesprochen wird.

Sämtliche Parteien dieses hohen Hauses ohne Ausnahme stehen daher auf dem Standpunkt, daß es an der Zeit ist, endlich mit diesen unhaltbaren Verhältnissen, die das notorische Diurnistenelend nur notdürftig verdecken, aufzuräumen.

Bei dem k. k. Postsparkassenamte in Wien ist es jedem Hilfsbeamten ermöglicht, nach einer verhältnismäßig kurzen Dienstzeit zum definitiven Beamten (k. k. Rechnungsführer mit 1200 K Gehalt und 600 K Aktivitätszulage) vorzurücken und so bis zur IX. Rangklasse zu gelangen (k. k. Oberrechnungsführer XI., Revisor X. und Oberrevisor IX. Rangklasse). Diese Regelung erfolgte durch den damaligen Leiter des Handelsministeriums Sektionschef Dr. Franz Stibral und ist dadurch ein eigener Status für die Hilfsbeamten des k. k. Postsparkassenamtes aufgestellt worden. ($\frac{\text{H. M. E. Z. 311}}{\text{P. C. 66/99}}$ vom 24. Dezember 1909.)

In gleicher Art wurden im Jänner dieses Jahres bei der k. k. Handels- und Zwischenverkehrsstatistik im Handelsministerium mittels Handelsministerialerlasses d. d. 20. Jänner 1909, Z. 245, eine Anzahl über 10 Jahre dienender Offizianten zu Assistenten (XI. Rangklasse) extra statum vom damaligen Leiter Dr. Viktor Mataja (V. Akt/H. M. Z. 3767—07 vom 16. April 1908) ernannt.

Aber auch die autonomen Behörden haben die Dienstverhältnisse ihrer Hilfsbeamten in ähnlicher Weise geregelt. So zum Beispiel wurden die ehemaligen Diurnisten im niederösterreichischen Landesdienste in einem eigenen Status von Kanzleibeamten vereinigt, in dem ihnen die Erreichung eines Höchstbezuges von 4200 K ermöglicht ist.

Es wäre demnach nur ein Akt der Gerechtigkeit, das, was sich bereits bei mehreren Ämtern als tunlich, zweckmäßig und notwendig erwiesen hat, auch bei den übrigen Ämtern einzuführen.

Da übrigens die in dem beiliegenden Gesetzentwurf geforderten Bezüge derzeit schon den Offizianten der k. k. Staatsbahnen sowie der Finanz- und Sicherheitswachmannschaft zugestanden sind, so würde die Annahme dieses Antrages lediglich eine materielle Gleichstellung der Kanzleioffizianten mit diesen Unterbeamtenkategorien bewirken, mithin nur das krasse Mißverhältnis zwischen der Entlohnung der Vertragsbeamten und jener der genannten Unterbeamten beseitigen.

Der Budgetausschuß sowohl als auch das Plenum des Abgeordnetenhauses haben sich bereits im Jahre 1901 dahin ausgesprochen, daß die Stabilisierung von Diurnisten nur als eine Umwandlung bereits bestehender Hilfsbeamtenstellen in definitive Beamtenstellen anzusehen sei, daher ein Kompetenzrecht der Zertifikatisten auf diese Stellen bei der ersten Besetzung nicht bestehe. Vertrat nun das Abgeordnetenhaus schon im Jahre 1901 diesen Standpunkt, so muß er jetzt mit um so größerer Berechtigung eingenommen werden, als es sich um Offizianten, also Beamte, die im Bezug eines Jahresgehaltes stehen, handelt, gegenüber welchen nach dem klaren Wortlaut des § 5 des Zertifikatistengesetzes die Zertifikatisten bei Besetzung von definitiven Stellen kein Vorzugsrecht genießen.

In Hinkunft jedoch würde die Schaffung der gedachten Stellen das Kompetenzrecht der Zertifikatisten bedeutend erweitern und so zur Lösung der höchst wichtigen und aktuellen Frage der Versorgung aller Militäranwärter wesentlich beitragen.

Es wird daher unter Verweisung auf den beiliegenden Gesetzentwurf, welcher den erwähnten begründeten Forderungen der Vertragsbeamtenschaft nach Tunlichkeit und Zulässigkeit Rechnung trägt und in Abänderung des in der XVIII. Session ex 1907 unter Nr. 968 gestellten Gesetzantrages der **Antrag** gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Ausschuß für Angelegenheiten der Staatsangestellten ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 26. Oktober 1909.

	Jabłoński.	Dr. Roller.	R. Marckhl.
Lößl.	Tomaszewski.	A. Einspinner.	Dr. Sylvester.
Stransky.	Dr. Sláma.	Heinrich Wastian.	Pacher.
Keschmann.	Dr. Weidenhoffer.	Glöckel.	Dr. Hofmann.
Dobernig.	Forstner.	L. Kunschak.	d'Elvert.
Dr. Kindermann.	Riese.	Simionovici.	Ceglińsky.
Bendel.	Semaka.	Isopescul-Grecul.	Dr. Stölzel.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Regelung der Stellung und der Bezüge der staatlichen Vertragsbeamtenschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

§ 1.

Sämtliche bei staatlichen Behörden systemisierten Kanzleioffiziantenstellen und die Stellen der länger als drei Jahre dienenden Kanzleigehilfen werden in definitive k. k. Beamtenstellen umgewandelt und wird zu diesem Zwecke ein eigener Status aufgestellt.

§ 2.

Die Bezüge setzen sich zusammen aus:

dem Gehalt,

der Aktivitätszulage und

der Dienstalterszulage.

Die Höhe dieser Bezüge ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Schema.

Bei einer Dienstzeit von	Gehalt	Aktivitätszulage in Wien	Dienstalterszulage
	Jahresbetrag in Kronen		
3 bis 5 Jahren	1.200	400	—
5 „ 7 „	1.300	500	—
7 „ 9 „	1.400	600	—
9 „ 11 „	1.600	600	—
11 „ 13 „	1.800	600	—
13 „ 16 „	2.000	700	—
16 „ 19 „	2.200	700	—
19 „ 22 „	2.400	800	—
22 „ 27 „	2.600	800	—
27 „ 32 „	2.600	800	100
über 32 „	2.600	800	200

In der 1. Ortsklasse beträgt die Akivitätszulage 80 Prozent;

in der 2. Ortsklasse beträgt die Aktivitätszulage 70 Prozent;

in der 3. Ortsklasse beträgt die Aktivitätszulage 60 Prozent und

in der 4. Ortsklasse beträgt die Aktivitätszulage 50 Prozent der Wiener Aktivitätszulage.

§ 3.

Die Alterszulage sowie 50 Prozent der Wiener Aktivitätszulage sind in die Pension einzurechnen.

§ 4.

Die dienstliche Bezeichnung dieser k. k. Beamten hat bis zum 12. Dienstjahre „k. k. Offizianten“, vom 13. Dienstjahre angefangen „k. k. Adjunkten“ zu lauten.

§ 5.

Für Witwen und Waisen nach k. k. Offizianten und Adjunkten gelten analoge Bestimmungen, wie für die übrigen k. k. Staatsbeamten.

Die Pension der Witwe beträgt nach einem k. k. Offizianten, beziehungsweise Adjunkten

bei einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren 700 K;

bei einer Dienstzeit von 10 bis 20 Jahren 800 K und

bei einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren 1000 K.

§ 6.

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht drei Jahre dienenden Kanzleigehilfen erhalten den Titel: „Kanzleiaspiranten“ und partizipieren mit 75 Prozent an den in Zukunft frei werdenden Stellen.

§ 7.

Nach Ernennung der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht drei Jahre dienenden Kanzleigehilfen, beziehungsweise Kanzleiaspiranten zu k. k. Offizianten, findet auch auf diese Stellen das Zertifikatistengesetz vom 19. April 1872 sinngemäße Anwendung.

§ 8.

Die Anweisung der Bezüge erfolgt nach den für die k. k. Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

§ 9.

In Erkrankungsfällen und den durch Militärdienstleistung jeder Art bedingten Dienstesverhinderungen, dann bei Dienstreisen und Übersiedlungen finden die für die k. k. Staatsbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung. Den k. k. Offizianten und Adjunkten gebührt die Diäte nach der XI. Rangklasse.

§ 10.

Bezüglich der Bemessung der Ruhe- und Quieszentengebühr, der Disziplinarvorschriften, Urlaubsfrage sowie Pensionsbeitragsleistung und Sterbequartal gelten für die k. k. Offizianten und Adjunkten (§ 8) die gleichen Bestimmungen, wie für die übrigen k. k. Staatsbeamten. Sowohl die beim Militär aktiv zugebrachte, wie auch jede im Zivilstaatsdienste in beliebiger Eigenschaft vollstreckte Dienstzeit wird bei Berechnung der zur Pensionsbemessung anrechenbaren Dienstjahre unbedingt berücksichtigt. Die geringste Pension beträgt 800 K jährlich.

II. Abschnitt.

§ 11.

Für die Kanzleiaspiranten wird bestimmt:

Das Taggeld wird aufgehoben.

Die Mindestbezüge der Kanzleiaspiranten betragen monatlich in

Wien	110 K
in der 1. Ortsklasse	100 „
„ „ 2. „	95 „
„ „ 3. und 4. Ortsklasse	85 „

§ 12.

Die Kündigung wird mit einem Monat für das erste, mit drei Monaten für das zweite und dritte Jahr festgesetzt.

§ 13.

Während der Dauer der durch die Ableistung militärischer Waffenübungen oder durch die achtwöchentliche Ausbildung als Ersatzreservist bedingten Dienstesverhinderung erhalten die bereits über ein Jahr dienenden Kanzleiaspiranten ihre vollen Bezüge.

§ 14.

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesverhinderung werden den Erkrankten durch drei Monate die vollen, durch weitere drei Monate die halben Bezüge fortbezahlt.

III. Abschnitt.

§ 15.

Die k. k. Offizianten und Adjunkten sind zum Tragen der Beamtenuniform berechtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

IV. Abschnitt.

§ 16.

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1910 in Kraft.

Mit seinem Vollzug wird Mein Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Jesser, Marckhl und Genossen,

betreffend

die Besteuerung der Sparkassen.

Die auf Grund des Regulativs vom 2. September 1844 (Hofkanzleidekret vom 26. September 1844) errichteten Sparkassen haben laut § 1 dieses Regulativs folgende Bestimmung:

„Die Bestimmung der Sparkassen besteht darin, den minderbemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleinerer Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit bei denselben zu beleben."

Sie dürfen nach dem Wortlaute des Regulativs ihre Überschüsse nur zu wohltätigen und gemeinnützigen Lokalzwecken verwenden. Die Sparkassen sind also keine auf Erwerb gerichteten Anstalten, und die Auffassung, nach welcher sie als Erwerbsanstalten für die Gemeinden angesehen werden, steht mit dem Geiste des Regulativs ebenso im Widerspruche wie mit der Praxis der Aufsichtsbehörden, die den Sparkassen bei jeder Gelegenheit zu Gemüte führen, daß sie Wohltätigkeitsanstalten seien und ihre Überschüsse nur für gemeinnützige Zwecke, nicht aber für laufende, aus den Einkünften der Gemeinden zu deckende Gemeindezwecke zu verwenden haben.

Nichtsdestoweniger wurden die Sparkassen durch das neue Steuergesetz vom Jahre 1896 unter die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen eingereiht und der Erwerbsteuer unterworfen.

Trotz der ihnen als gemeinnützigen nicht auf Erwerb berechneten Anstalten gebührenden Steuerfreiheit sind die Sparkassen bereit, auch ihren Teil der allgemeinen Staatslasten zu übernehmen, verlangen aber, daß sie nicht schlechter behandelt werden als die großen, nur auf Gewinn berechneten Erwerbsanstalten. Seine Exzellenz der Herr Finanzminister hat seinerzeit eine 35prozentige Erbsteuer als eine Vermögenskonfiskation bezeichnet, er läßt es aber ruhig zu, daß zum Beispiel die Allgemeine Sparkasse in Linz 50 Prozent und die Böhmische Sparkasse in Prag 46 Prozent ihrer bilanzmäßigen Überschüsse als Steuer und Gebühren abzuführen haben und daß im Durchschnitt des Jahres 1904 die Leistung der Sparkassen an Steuern und Gebühren die enorme Höhe von 28 Prozent der behördlich festgestellten Steuergrundlage und 32 Prozent der bilanzmäßigen Überschüsse erreichte, während bei den reinen Erwerbsunternehmungen die Steuerleistung im Durchschnitt eine weit geringere ist.

Diese Steuerbelastung ist um so auffälliger, weil die Sparkassen bei Bemessung der Erwerbsteuer insofern eine Begünstigung genießen, als nur jene von ihnen, die einen Reinertrag von mehr als 400.000 K erzielen, mit dem vollen 10prozentigen Steuerfuße belegt werden, während für die anderen Anstalten ein abgestufter Steuerfuß von 3, 5 und 7½ Prozent besteht.

Die Ursachen dieser außergewöhnlich hohen Steuerbelastung liegen, soweit die Erwerbsteuer in Betracht kommt, in der mangelhaften Abstufung der Steuerskala, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Anstalten unberücksichtigt läßt und die kleinen Anstalten über die Gebühr belastet, dann aber in der Art und Weise, wie die Steuerbehörden bei Feststellung der Steuergrundlage das Steuergesetz handhaben. Es sei hier nur auf den ungesetzlichen Zustand bezüglich der Nachversteuerung der vor dem Jahre 1898 zustande

gekommenen Reservefonds, die Einbeziehung steuerfreier Effektenzinsen in die Steuergrundlage und die Nichtpassierung von Ausgaben, wie zum Beispiel der bezahlten Erwerbsteuer samt Zuschlägen, hingewiesen.

Die weiteren Ursachen aber liegen darin, daß die Sparkassen neben der Erwerbsteuer auch noch die Rentensteuer und das hohe Gebührenäquivalent für Stiftungen zu tragen haben.

Die Zahlung der Rentensteuer obliegt nach dem Gesetze dem Gläubiger. Die Mangelhaftigkeit des Steuergesetzes, das eine Unzahl von Steuerprivilegien aufrecht erhält — nur das der Sparkassen nicht —, zwingt die Sparkassen, die Rentensteuer zur Selbsttragung zu übernehmen. So wird die Rentensteuer gegen die Absicht des Gesetzes zu einer Steuerlast für die Sparkassen, die sie um so drückender empfinden, als das Gesetz ihnen, also den Schuldnern, die Verpflichtung auferlegt, die Steuer den Einlegern bei Auszahlung der Zinsen abzuziehen und an die Steuerkasse abzuführen, während bei anderen Anlagearten, so bei den ausländischen Wertpapieren und den Kontokorrentanlagen bei Banken eine derartige Abzugspflicht nicht besteht, die Steuer vielmehr vom Gläubiger auf Grund von Bekenntnissen eingehoben wird.

Bei dieser Art der Besteuerung entzieht sich aber, wie dies die Steuereingänge ausweisen, der größte Teil des Einkommens der Besteuerung, und während also die weit steuerkräftigeren Zinsen der ungarischen und sonstigen ausländischen Wertpapiere sowie die Kontokorrentanlagen bei Banken größtenteils steuerfrei bleiben, müssen die Sparkassen auch für ihre kleinsten Einleger die Rentensteuer entrichten. Bei dem Gebührenäquivalent endlich liegen die Verhältnisse derart, daß derselbe Fiskus der die Sparkassen als erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen betrachtet und der Erwerbsteuer unterzieht, sie bei Berechnung des Gebührenäquivalents als nicht auf Erwerb berechnete Unternehmungen, also als fromme Stiftungen ansieht, und dies nur aus dem Grunde, um von ihnen das hohe Gebührenäquivalent für Stiftungen, nämlich 3 Prozent für das unbewegliche und 1½ Prozent für das bewegliche Vermögen, zu verlangen, während die Banken und sonstigen Erwerbsanstalten das niedrigere Gebührenäquivalent der Erwerbsunternehmungen (1½ Prozent vom unbeweglichen Vermögen, vom beweglichen nichts) bezahlen.

Diese offenkundigen Mißstände veranlassen die unterzeichneten Abgeordneten, folgenden **Antrag** zu stellen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, anläßlich der im heurigen Jahre stattfindenden definitiven Regelung der mit dem Steuergesetze vom Jahre 1896 geschaffenen neuen Ertragssteuern auch die Besteuerung der auf Grund des Regulativs vom 2. September 1844 bestehenden Sparkassen einer gründlichen Regelung in der Richtung zu unterziehen, daß

I. hinsichtlich der Erwerbsteuer: an die Stelle der bisherigen vierstufigen eine zehnstufige Steuerskala (1 bis 10 Prozent) tritt, bei Feststellung der Steuergrundlage den kaufmännischen Bilanzierungsgrundsätzen mehr als bisher Rechnung getragen wird, und demgemäß alle aus dem Geschäftsbetriebe erwachsenden Auslagen auch bei Berechnung der Steuergrundlage als solche anerkannt werden, und daß die ungesetzliche Nachversteuerung der vor dem Jahre 1898 zustande gekommenen Reservefonds beseitigt wird;

II. hinsichtlich der Rentensteuer: entweder der Steuerfuß für die Zinsen von Einlagen in eine regulativmäßige Sparkasse auf ½ Prozent herabgesetzt oder die Sparkassen von der Verpflichtung zum Steuerabzug enthoben werden und

III. hinsichtlich des Gebührenäquivalents die Sparkassen als der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmungen den anderen Erwerbsunternehmungen gleichgestellt und demgemäß auch nur mit dem Gebührenäquivalente der Erwerbsunternehmungen belegt werden.

Wien, 26. Oktober 1909.

Dr. Stölzel.	Jesser.
Zuleger.	R. Marckhl.
Dr. Kindermann.	Kirchmayer.
Dr. Weidenhoffer.	Pirker.
Einspinner.	Dr. Hofmann.
Nagele.	Steinwender.
Dr. Perathoner.	Gregor Kletzenbauer.
H. Winter.	Dobernig.
Dr. Roller.	Kolowrat.
Bendel.	Größl.
Keschmann.	Dr. Waldner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jolber und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Staatsoberrealschule in der Stadt Chotěboř in Böhmen.

Die Notwendigkeit der Errichtung der erwähnten Lehranstalt wird durch nachstehende Gründe motiviert:

1. Der ganze östliche Teil des Königreiches Böhmen besitzt in einer Länge von mehr als 100 Kilometern nur eine einzige Mittelschule, das Gymnasium in Deutschbrod. Nimmt man die Stadt Chotěboř als das Zentrum jener Bezirke an, welche keine Mittelschule, namentlich keine Realschule besitzen, findet man 13 insgesamt aneinander grenzende Gerichtsbezirke ohne eine solche Anstalt, nämlich Patzau, Počatek, Ledeč, Unterkralowitz, Habern, Deutschbrod, Humpoletz, Stecken, Přibyslau, Chotěboř, Hlinsko, Skutsch, Nassawrk. In diesen Bezirken leben nach der Volkszählung vom Jahre 1900 über 200.000 Einwohner, welche durch ihre Lage und Kommunikation an das einzige Gymnasium in Deutschbrod angewiesen sind und eine Realschule überhaupt nicht besitzen. Die nächsten Realschulen befinden sich erst in Pardubitz (75 Kilometer), Kuttenberg (80 Kilometer), Kolin (91 Kilometer), Tabor (143 Kilometer) und Budweis (175 Kilometer von Chotěboř), also in einer solchen Entfernung, daß sie für die Bevölkerung zumeist absolut unzugänglich sind, da sich ihr Wirkungskreis so weit nicht erstrecken kann. Deshalb sind die Eltern genötigt, ihre Kinder, denen sie eine höhere Bildung geben wollen, in das nicht ausreichende Gymnasium in Deutschbrod zu schicken oder sie mit großen Opfern in entfernte Realschulen zu geben, wo sie infolge des Andranges von heimischen Schülern nur selten Aufnahme finden.

2. Für die Unterbringung einer Realschule stellt sich Chotěboř als die günstigste Stadt dar. Es liegt in der Mitte der Bezirke, welche keine Mittelschule besitzen, und hat nach allen Richtungen eine günstige Verbindung mittels guter Straßen und der Nordwestbahn (auf der Strecke Deutschbrod—Pardubitz), deren Station sich in der Stadt selbst befindet und von welcher aus die neue Strecke Chotěboř—Maleč—Zawratetz projektiert ist. Chotěboř ist der Sitz der Bezirkshauptmannschaft mit den ihr unterstehenden Behörden, des k. k. Bezirksgerichts, eines Post- und Telegraphenamtes, es befinden sich dort eine Sparkasse, zwei Vorschußkassen, zwei Bürgerschulen mit einem Fortbildungskurse und eine gewerbliche Fortbildungsschule. Die Stadt zählt beinahe 600 Häuser und über 4600 Einwohner und es werden daselbst lebhafte Jahr- und Wochenmärkte abgehalten. Die Stadt weist in kommerzieller und industrieller Beziehung von Jahr zu Jahr einen merklichen Aufschwung auf und besitzt alle Existenzbedingungen für eine größere Anzahl von Professoren und Schülern.

3. Schon aus dem Mangel einer Realschule im böhmisch-mährischen Hügellande ergibt sich, daß die Realschule, welche in Chotěboř errichtet würde, zu den am meisten frequentierten Mittelschulen im Königreiche Böhmen gehören möchte. Durch bloße Anfrage bei den Schulleitungen der umliegenden Volksschulen wurde festgestellt, daß sich heuer in die erste Klasse 276 bis 283 Schüler gemeldet hätten, also in eine einzige Klasse mehr Schüler als anderswo eine vollständige Realschule an Schülerzahl aufweist, worüber die Belege jederzeit

vorgelegt werden können, und es ist wahrscheinlich, daß diese Zahl unter den gegebenen Verhältnissen eher wachsen als sinken wird.

4. Die Stadt Chotěboř als Zentrum der Bezirke ohne Realschulen ist die erste unter allen Städten, welche seit dem Jahre 1906 um eine Staatsrealschule ansuchen, und hat ein zutreffendes und eingehend motiviertes Gesuch an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichtet. Die Gesuchsgründe wurden amtlich erhoben, als richtig anerkannt und es hat, wie wir aus sicherer Quelle wissen, auch der böhmische k. k. Landesschulrat die Errichtung einer Staatsrealschule in der Stadt Chotěboř der Regierung empfohlen.

Mit Rücksicht auf das Gesagte stellen wir den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, daß in Chotěboř eine Oberrealschule zu errichten sei."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 22. Oktober 1909.

Folber.

Němec.	Remeš.
Hornof.	Pospíšil.
Hudec.	Svěcený.
Tomášek.	Filipínský.
Klička.	Cingr.
Svoboda.	Habermann.
Winter.	Prokeš.
Johanis.	Jaroš.
Pik.	Soukup.
Modráček.	Černý.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Folber und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Brücke über den Berounkafluß im Bezirk Pürglitz.

Die Bevölkerung der am linken Ufer des Berounkaflusses im Bezirke Pürglitz gelegenen Gemeinden, namentlich jene der Gemeinden Beleč, Sykořitz, Zbetschno usw., entbehrt empfindlich der Verbindung der Straße mittels einer Brücke über den Berounkafluß zur Station Zbetschno auf der Strecke der k. k. Staatsbahn Beraun—Rakonitz.

Die Folgen dieses Mangels sind für die gesamte Bewohnerschaft in wirtschaftlicher Beziehung sehr empfindlich, namentlich zu jener Zeit, wo die Überfuhr gänzlich unmöglich wird, was sehr häufig vorkommt. Die hierdurch betroffenen Gemeinden streben schon jahrelang die Errichtung dieser Brücke an, doch die finanziellen Kräfte der Bevölkerung jenes Gebietes, welche größtenteils aus kleinen Landwirten und Häuslern besteht, reichen zur Verwirklichung dieses dringenden Bedürfnisses, wie es der kostspielige Bau der erwähnten Brücke ist, nicht aus.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Errichtung der Brücke für die erwähnten Gemeinden geradezu eine Existenzfrage bildet, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten wird aufgefordert, an der erwähnten Stelle eine Brücke über den Berounkafluß auf Staatskosten zu errichten und die damit verbundenen Kosten bereits in den Veranschlag für das Jahr 1910 einzustellen.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 22. Oktober 1909.

Tomášek.	Folber.
Winter.	Němec.
Pik.	Hudec.
Habermann.	Remeš.
Svoboda.	Pospíšil.
Hornof.	Svečený.
Hybeš.	Klička.
Cingr.	Černý.
Johanis.	Filipínský.
Soukup.	Prokeš.
Modráček.	Jaroš.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen,

betreffend

die Reform des gesamten Steuersystems.

In der Allerhöchsten Thronrede wurde unter anderem eine Neuregelung der Gebäudesteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer angekündigt.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die angeführten Steuergesetze vor allen übrigen einer Abänderung bedürfen — es ist aber dabei auch zweifellos, daß eine einseitige Reform, welche bloß diese Steuerarten aus dem ganzen Komplex des Steuersystems ausnimmt und dieselben planlos, das ist ohne Rücksicht auf andere Steuerarten regelt, nicht genügen würde, wenn unser Steuersystem im ganzen auf einer modernen Grundlage aufgebaut werden soll.

Es scheint, daß die Regierung in ihrer beabsichtigten sozialreformatorischen Tätigkeit vor allem einer Reform der sogenannten sozialen Gesetze sensu stricto ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat, dagegen das Steuersystem — auch ein Stück der sozialen Frage — gänzlich außer acht ließ.

Es bedarf keiner besonderen Auseinandersetzungen, um die Unrichtigkeit dieser Auffassung darzutun. Die Alters- und Invaliditätsversicherung zum Beispiel betrifft die staatliche Hilfe bloß in den Ausnahmezuständen und dann nur für den Fall eines etwa zugestoßenen Unglücks oder des erreichten Lebensalters, wobei der Versicherte selbst für obige Zwecke beitragen muß und demnach noch mehr belastet erscheint — dagegen eine gerechte Steuerreform hilft den arbeitenden Klassen beständig, nicht nur in Ausnahmsfällen, und kräftigt dabei materiell die breitesten Volksmassen, was sowohl die Hebung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Volkes wie auch die Entwicklung einer höheren Kultur nach sich ziehen muß.

Die Regierung hat offenbar eine Scheu vor allen Steuerreformen und es ist leicht erklärlich, denn die österreichische Regierung, wie sonst jede Regierung, verfolgt ausschließlich fiskalische Zwecke, nämlich die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Staatsbudget, und will sich daher auf die „Experimente" einer grundlegenden Steuerreform im sozialen Sinne nicht einlassen. Was aber einem Finanzministerium nicht recht ist, das muß recht sein einer Volksvertretung, um so mehr, da diese Volksvertretung aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangen ist!

Über die Reform der sogenannten indirekten Steuern, welche die breiten Schichten des arbeitenden Volkes am meisten bedrücken und von allen Steuern unwidersprochen die ungerechteften sind, wird schon seit langer Zeit in Regierungsenunziationen überhaupt keine Erwähnung getan — man trachtet, diese Steuern zu petrifizieren, weil dieselben mit der wirtschaftlichen Entwicklung beständig zunehmen und daher die Staatseinnahmen am besten sichern und kräftigen.

Aber auch die Realsteuern — die Gebäudesteuer ausgenommen — blieben in der Allerhöchsten Thronrede unberücksichtigt, obwohl die Grundsteuer nicht minder ungerecht ist wie die Gebäudesteuer. Die Grundsteuer widerspricht auch den Prinzipien jeder gerechten Besteuerung, der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen einerseits, der Proportionalität und der Progression andrerseits, dabei aber belastet dieselbe den gesamten Bauernstand ungemein, was auf die Hebung der Landwirtschaft einen geradezu vernichtenden Eindruck ausübt.

Mit der Einführung des Gesetzes vom Jahre 1896 über die Personaleinkommensteuer haben die Grund- und Gebäudesteuer eine Herabsetzung erfahren, abgesehen aber davon, daß durch diese Maßregel der Bauernbevölkerung nur sehr wenig geholfen wurde, muß es betont werden, daß durch diese Maßregel die der Grund- und Gebäudesteuer zugrunde liegende Ungerechtigkeit nicht beseitigt worden ist und daß daher eine weitergehende Reform dieser Steuer als notwendig erscheint.

In den wirtschaftlich entwickelten Ländern ist der Steuerdruck weniger empfindlich, denn der Steuerbeitrag bildet dort nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Einkommens des Steuerpflichtigen, dagegen in den Ländern mit zurückgebliebenen Wirtschaftsformen gleicht die ungerechte und hohe Besteuerung einer schweren Schädigung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen, welche diese Länder einer allmählichen Verarmung und Verelendung zuführt. Den besten Beweis liefert das Land Galizien, wo die indirekten Steuern einerseits eine die Leistungsfähigkeit der verarmten Bevölkerung weit übersteigende Teuerung der Lebensmittel erzeugt, andrerseits die Grund- und Gebäudesteuer eine vollständige Verarmung des gesamten Bauernstandes mit sich bringt. Das Maß und den Fortschritt dieser allgemeinen Verelendung zeigen uns am besten die hohen Exekutionskosten bei der Steuereinhebung in Galizien — dieselben betrugen bereits im Jahre 1903 einen Betrag von 310.700 K, was 40 Prozent aller Exekutionskosten in ganz Österreich ausmacht, und dieser Betrag ist seit der Zeit noch mehr gestiegen, so daß seit dem Jahre 1905 die Exekutionskosten in Galizien mehr als die Hälfte der Gesamtsumme (55 Prozent!) ausmachen.

Die zuletzt angeführten Zahlen beweisen gewiß am besten, daß eine gerechte und grundlegende Reform des gesamten Steuersystems geradezu unbedingt notwendig ist!

Die Finanzwissenschaft erklärt sich in der jüngsten Zeit für die Beibehaltung der Mehrheit der Steuerarten — der sozialen Anforderung wird aber insofern Rechnung getragen, daß man bestrebt ist, die progressive Einkommensteuer auszubilden und mit Hilfe dieser Steuerart die arbeitenden und meist unbemittelten Volksklassen allmählich von allen Steuern zu befreien. Es handelt sich nämlich um die Schaffung des sogenannten Existenzminimums, welches von jeder Steuer befreit werden soll.

Bei den indirekten Steuern wird der Zweck erreicht in der Weise, daß man die unentbehrlichsten Lebensmittel von jeder Steuer befreit, bei der Personal- und Einkommensteuer dadurch, daß man einen Mindestbetrag des Einkommens oder Ertrages steuerfrei läßt.

Demnach müssen auch in Österreich die Steuern planmäßig geregelt werden.

Vor allem muß die Personaleinkommensteuer, bei welcher nach dem bestehenden Gesetze vom Jahre 1896 die Progression ganz ungerechtfertigt mit 5 Prozent abschließt und welche mit Rücksicht auf den dabei angewendeten Steuerfuß nicht das große Kapital, sondern eben die sogenannten mittleren Stände trifft, umgebildet und mehr progressistisch ausgebildet werden.

Ferner muß der auf diese Weise erhaltene Mehrbetrag an Einkommensteuer verwendet werden:

1. zur Aufhebung, beziehungsweise Ermäßigung der Branntwein-, Bier-, Zucker-, Petroleumsteuer;

2. zur Ermäßigung der Tabakpreise und zur Herabsetzung des Salzpreises auf die Regie- und Produktionskosten;

3. zur stufenweisen Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer der Bauernbevölkerung, beziehungsweise der wirtschaftlich schwächeren Volksklassen — von den meist unbemittelten (in den niedrigsten Klassen Besteuerten bei der Gebäudesteuer und mit relativ niedrigerem Katastralertrage bei der Grundsteuer) angefangen.

Außerdem müssen noch manche neue Steuerarten eingeführt oder bereits bestehende im Sinne der Befreiung des Existenzminimums und der Anwendung der Progression reformiert werden, und zwar:

1. Es muß eine progressive Tantiemen- und Dividendensteuer sowie eine progressive Erbschaftssteuer eingeführt werden.

2. Zweckentsprechend wäre auch die Einführung der sogenannten Luxussteuer.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Reform des gesamten Steuersystems in dem Sinne, wie es in der Begründung dieses Antrages ausgeführt wurde, anzubahnen und zu dem Zwecke betreffende Gesetzesvorlagen ehetunlichst zu unterbreiten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Steuerausschusse zur schleunigsten Beratung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Dr. Kost' Lewyckyj.	Dr. Eugen Lewickyj.
Stefanyk.	Okunewskyj.
Dr. Kolessa.	Petruszewycz.
Dr. Baczyńskyj.	Wojnarowskyj.
Dr. Stachura.	Budzynowskyj.
Dr. Trylowskyj.	Onyskewycz.
Dr. Dnistriańskyj.	Petryckyj.
Cegliński.	Romanczuk.
Oleśnickyj.	Folis.
Dr. Lahodyńskyj.	Staruch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Špaček und Genossen,

betreffend

die Aufforstung der kahlen und öden Grundflächen auf Staatskosten.

In Erwägung:

1. daß in allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern noch jetzt große kahle und öde Grundflächen bestehen, welche keinen Nutzen abwerfen, sondern vielmehr die Landschaft verunstalten und ungünstig auf die Witterungsverhältnisse wirken;

2. daß diese Grundstücke durch entsprechende Aufforstung in einer nicht langen Reihe von Jahren wirklich fruchtbar und ertragsfähig gemacht werden könnten;

3. daß durch die fortgesetzte Durchführung dieser Aktion der Wert dieses Grundbesitzes nicht nur steigen würde, sondern daß auch die jetzt herrschende Teuerung des Brennmaterials in vielen Fällen beseitigt werden könnte;

4. daß die im größeren Maßstabe durchgeführte Aufforstung sehr günstig auf die jetzigen Witterungsverhältnisse einwirken würde;

5. daß die Aufforstung vollständig kostenlos durch Sträflinge durchgeführt werden könnte, wodurch denselben eine gesunde und volkswirtschaftlich höchst wichtige Beschäftigung zuteil würde, welche ihnen sowohl physisch als auch geistig nützlich wäre und wodurch die Erhaltungskosten der Sträflinge nicht so sehr anwachsen würden;

6. daß durch diese nützliche Aufforstungsaktion, mit welcher die Sträflinge während des größten Teiles des Jahres — im Frühjahr mit dem Setzen der Bäume, später mit der Aufbereitung des Bodens und mit der Besorgung der Baumschulen usw. — den fortwährenden und berechtigten Beschwerden der Kleingewerbetreibenden ein Ende gemacht würde, daß die Sträflinge mit der gewerblichen Produktion vieler Gegenstände des täglichen Gebrauches beschäftigt werden, wodurch die Kleingewerbetreibenden um den Erwerb gebracht werden, während sie bei den Aufforstungsarbeiten fast mit niemandem konkurrieren,

erlauben wir uns, nachfolgenden Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die k. k. Regierung auffordern, durch gesetzliche Verfügung für die entsprechende Aufforstung der großen kahlen und öden Flächen auf Kosten des Staates und durch Zwangsarbeit der Sträflinge Vorsorge zu treffen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag auf Grund des § 42 G. O. dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Špaček.

Chaloupka.	J. Náprstek.	Hyrš.	Vojta.
Frant. Staněk.	Jar. Rychtera.	Antonín Zázvorka.	Sáblík.
K. Prášek.	H. Srdínko.	J. Kotlář.	Udržal.
Suhrada.	Mazanec.	Dr. Velich.	Dürich.
Okleštěk.	Dr. Holý.	Dr. Zahradník.	Václav Kotlář.
Padour.	Jos. Švejk.	Rataj.	Bukvaj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Holý und Genossen,

betreffend

die schleunige Ausführung der Lokalbahn von Planitz nach Klattau im Königreiche Böhmen.

Die Städte Klattau und Planitz sind schon seit 13 Jahren bestrebt, eine Eisenbahnverbindung zu erhalten. Alle Vorarbeiten sind schon vor einigen Jahren vollständig durchgeführt worden.

Die Interessenten stellten im Subskriptionswege fast 30 Prozent des veranschlagten Gesamterfordernisses bei.

Diese Eisenbahnverbindung ist eine Lebensfrage des ganzen Planitzer Bezirkes, welcher jedes Jahr eine beträchtliche Anzahl unbeschäftigter Arbeiter (1200 Männer) aufweist, welche in der Fremde ihren Erwerb suchen müssen, weil es im ganzen Bezirke keine Industrie gibt.

Weil die Lokalverhältnisse für den Bau der Bahn günstig sind, so ist der veranschlagte Bauaufwand verhältnismäßig recht nieder und beträgt nur 1,748.700 K. Die Rentabilität der Bahn ist auf Grund vorgenommener Erhebungen verbürgt.

Da die ungünstigen Verhältnisse der Landesfinanzen des Königreiches Böhmen es nicht zulassen, daß das Land die Garantie übernehme, weil aber jede Verzögerung des Bahnbaues in wirtschaftlicher Beziehung höchst nachteilig auf den ganzen Bezirk wirkt und weil die Interessenten so große Opfer für den Bau der Bahn bringen wollen, so stellen wir den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die k. k. Regierung auffordern, für den Bau der Bahn Klattau—Planitz die Garantie zu leisten, oder diese Bahn in eigener Regie auszuführen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Vojta.	Zázvorka.	Šáblík.	Dr. Holý.
Rychtera.	Bukvaj.	W. Kotlář.	Padour.
Suhrada.	Prášek.	Staněk.	Špaček.
Hyrš.	Dr. Zahradník.	Velich.	Srdínko.
Chaloupka.	Švejk.	Náprstek.	Rataj.
Udržal.	J. Kotlář.	Okleštěk.	Dürich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Zahradník, Udržal und Genossen,

betreffend

die Verstaatlichung der Lokalbahn Wotitz—Selčan.

Die Lokalbahn Wotitz—Selčan wurde mit einem Kostenaufwande von 1,548.000 K ausgebaut, zu welcher Summe die Aktionäre mit einem Betrage von 280.000 K beigetragen haben; der Bezirk hat bei der Landesbank eine Anleihe von 1,096.000 K garantiert, während das Land mit einem einmaligen Betrage von 172.000 K beigetragen hat, was zusammen 1,548.000 K ausmacht.

Der Staat hat gar nichts beigetragen und der Beitrag des Landes macht ungefähr 11 Prozent aus.

Andere Lokalbahnen genießen eine Staatssubvention von 70 bis 90 Prozent. Trotz dieser stiefmütterlichen Unterstützung dieser durch einen armen Bezirk führenden Lokalbahn schließt ihre Bilanz seit dem Jahre 1906 nach Begleichung der Zinsen und Annuitäten an die Landesbank und nach Deckung sämtlicher Betriebs- und Verwaltungskosten doch mit einem Überschuß ab.

Es ist schon Zeit, das Unrecht gutzumachen, welches an dieser Bahn und dem armen Selčaner Bezirke begangen wurde und die Schuld im Betrage von 280.000 K den einzelnen Aktionären, welche dieses Kapital seit dem Jahre 1894 ohne Zinsen vorstrecken, zu bezahlen.

Dem kann nur dadurch abgeholfen werden, daß der Staat diese Bahn im Sinne des § 12, Absatz 2, der Konzessionsurkunde vom 16. März 1893, R. G. Bl. Nr. 95, einlöst, wobei er noch ein vorzügliches Geschäft machen wird, denn es sind bereits 86.000 K vom Kapital an die Landesbank abgezahlt worden; dazu kommt der Anfangsbeitrag des Landes pro 172.000 K, zur Erweiterung des Staatsbahnhofes in Wotitz-Wejelka, welche der Staat auch sonst hätte unternehmen müssen, hat die Aktiengesellschaft der Lokalbahn Wotitz—Selčan mit einem Betrage von 70.000 K beigetragen, der ganze Wagenpark repräsentiert einen Wert von 144.000 K und um diese Summe könnte jetzt der Staat diese Bahn billiger erwerben als der faktische Aufwand auf dieselbe betrug. Wenn der Staat die erwähnten 280.000 K an die Aktionäre bezahlen würde, so verbleiben ihm doch noch 192.000 K als Gewinn und ein rentables Verkehrsunternehmen dazu, dessen Rentabilität vom Anbeginne alljährlich zunimmt und um so mehr zunehmen würde, wenn dann der Staat die Lokalbahn Wotitz—Selčan nach Westen verlängern und die Strecke der Protiwin-Rakonitzer Bahn mit der Strecke der Kaiser Franz Josephs-Bahn verbinden würde. Deshalb stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Lokalbahn Wotitz—Selčan der Aktiengesellschaft dieser Bahn abzukaufen und diese Bahn zu verstaatlichen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Špaček.	Wenzel Kotlář.	Dürich.	Dr. Zahradník.
Vaďour.	Jar. Rychtera.	Dr. Velich.	Udržal.
Hyrš.	F. Staněk.	J. Náprstek.	Antonín Zázvorka.
Jos. Kotlář.	H. Srdínko.	Vojta.	Bukvaj.
Chaloupka.	Dr. Holý.	Rataj.	K. Prášek.
K. Šáblík.	Suhrada.	Okleštěk.	Švejk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Staněk, Mazaner, Rychtera und Genossen,

betreffend

die Weiterführung des von Prag um 6 Uhr früh abgehenden und in Veseli-Mezimosti um 10 Uhr 31 Minuten vormittags ankommenden Zuges, welcher hier keine Fortsetzung findet, bis nach Gmünd.

Die Bewohner der Gemeinde Suchenthal streben gemeinschaftlich mit den Gemeinden Bor, Cep, Chlum, Hammerdorf, Hranitz, Hrdlořez, Klikau, Luttau, St. Magdalena, Mirochau, Kößlersdorf, Stankau und Sichs im Bezirke Wittingau die Weiterführung des genannten Zuges bis Gmünd in Niederösterreich aus nachstehenden zwingenden Gründen an:

Die Bevölkerung der obgenannten Gemeinden, welche den politischen, autonomen und Gerichtsbehörden in Wittingau untersteht, wo sich auch der Sitz verschiedener anderer Geldinstitute befindet und das Zentrum des Wittingauer Bezirkes liegt, muß, um ihre Angelegenheiten daselbst erledigen zu können, den bereits um 6 Uhr früh in Wittingau Stadt ankommenden Zug benutzen und ist nach Besorgung ihrer, sei es geschäftlichen, amtlichen oder sonstigen Angelegenheiten, mangels einer anderen Verbindung für die Rückfahrt genötigt, bis 2 Uhr 30 Minuten nachmittags dort zu warten, um welche Zeit der Personenzug in der Richtung gegen Suchenthal von der Wittingauer Haltestelle abgeht, oder den Heimweg zu Fuß oder mittels einer gemieteten kostspieligen Fahrgelegenheit anzutreten. Wegen einer oft nur einstündigen Amtshandlung in Wittingau muß die Bevölkerung infolge der ungünstigen Verbindung für die Rückfahrt und angesichts der großen Entfernung einzelner Gemeinden von Wittingau volle 12 bis 14 Stunden Zeit opfern.

Bei der Bevölkerungszahl in diesen Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung über 12.000 Seelen zählen, ist dies ein großer und beträchtlicher Verlust sowohl an Zeit als auch in materieller Hinsicht.

Überdies ließe sich auf diese Weise eine Verbindung mit den von Gmünd mittags gegen Wien und Budweis abgehenden Zügen herstellen.

Die Marktgemeinden Suchenthal und Chlum, in welchen verschiedene Fabriken und Industrieunternehmungen ihren Sitz haben, würden auf diese Art eine günstigere Zugsverbindung mit der übrigen Welt erreichen, welche sie unbedingt benötigen.

Aus den angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Weiterführung des erwähnten Zuges kompetenten Orts binnen kürzester Zeit anzuordnen.“

In formaler Hinsicht beantragen wir, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde.

			Frant. Staněk.
Jos. Švejk.	Sáblík.	Špaček.	Mazanec.
Dürich.	Udržal.	Rataj.	Jar. Rychtera.
Dr. Velich.	Antonín Zázvorka.	Hyrš.	J. Náprstek.
Vojta.	Bukvaj.	Chaloupka.	H. Srdínko.
Dr. Holý.	K. Prášek.	Oklešték.	Suhrada.
Wenzel Kotlář.	Dr. Zahradník.	J. Kotlář.	Padour.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hyrš und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Staatsrealschule in der Stadt Humpoletz in Böhmen.

Hohes Haus! Die Stadt Humpoletz befindet sich in einer hohen Lage des böhmisch-mährischen Hochlandes, dieselbe ist von anderen Städten, in welchen sich Mittelschulen befinden, ziemlich entlegen; da die Bevölkerung der Gemeinde und des Bezirkes nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Kindern die für das Leben nötige Bildung zu verschaffen, welche Bildung für arme Gegenden von unschätzbarer Bedeutung ist, erscheint die Errichtung einer Staatsrealschule in Humpoletz notwendig, wofür auch der Umstand spricht, daß sich viele arme Bezirke an den Humpoletzer Bezirk anschließen.

Realschulen befinden sich in entlegenen Bezirken, während die Bezirke: Patzau, Počatek, Ledeč, Unter-Kralowitz, Habern, Deutschbrod, Stecken, Přibyslau, Hlinsko, Chotěboř und Humpoletz bisher keine Realschule besitzen. Im letzteren Bezirke ließe sich die Realschule im Interesse der angrenzenden Bezirke am besten unterbringen.

Die Stadtgemeinde Humpoletz strebt die Errichtung einer Mittelschule deshalb an, weil sie keine modernen Institutionen besitzt, welche zur Entwicklung der Stadt und des Bezirkes dienen könnten, und erwartet daher von einer Mittelschule mit Recht ein neues Aufblühen, einen Aufschwung und Fortschritt für die ganze weite Umgebung.

Die Bezirksvertretung begrüßte den Gedanken, betreffend die Errichtung einer Mittelschule in Humpoletz, mit Begeisterung und widmete zu diesem Zwecke bereits 100.000 K.

Die Stadt Humpoletz besitzt eine Stiftung von Ernst Příborský im Betrage von 160.000 K, welche zur Errichtung und Erhaltung einer Mittelschule in Humpoletz gewidmet ist. Nach dem Stiftbriefe könnte diese Stiftung in kurzer Zeit anderen und leider keineswegs gemeinnützigen Zwecken zufallen.

Aus den angeführten Gründen sowie mit Rücksicht auf die Entlegenheit der Stadt und die Armut der ganzen Gegend stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Humpoletz ehetunlichst eine Realschule zu errichten."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag dem Schulausschusse zugewiesen werden.

H. Srdínko.	Sáblík.	Jos. Švejk.	Hyrš.
Suhrada.	Okleštěk.	Dürich.	Udržal.
Paďour.	Chaloupka.	Dr. Velich.	Anton Zázvorka.
Špaček.	Franz Staněk.	J. Náprstek.	Bukvaj.
Rataj.	Jar. Rychtera.	Vojta.	K. Prášek.
Jos. Kotlář.	Dr. Holý.	Wenzel Kotlář.	Dr. Zahradník.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Špaček und Genossen,

betreffend

die Bezeichnung der von der k. u. k. Militärverwaltung und von den behördlich konzessionierten privaten Fabriken erzeugten Sprengstoffe.

Die von der k. u. k. Militärverwaltung erzeugten Sprengstoffe, wie Schieß- und Sprengpulver usw., werden in den Handel nur ausschließlich unter deutscher Bezeichnung gebracht.

Diese Gegenstände sind wegen ihrer leichten Entzündlichkeit und Explosivität im höchsten Grade dem Eigentume und dem Menschenleben gefährlich; dies gilt insbesondere von Personen, welche diese Gefahren überhaupt oder wegen Unkenntnis der ungenügenden Bezeichnung nicht kennen und nich wissen, mit welchem Gegenstande sie zu tun haben.

Diesen Mißstand muß man hauptsächlich in dem Umstande erblicken, daß alle Sprengstoffe der k. u. k. Militärverwaltung und der Privatunternehmungen nur mit deutscher Bezeichnung versehen sind, welche für die böhmische Bevölkerung absolut unverständlich ist. Hierdurch entsteht natürlich die Gefahr einer Explosion und eines unabsehbaren Unglückes, welches in bedeutendem Maße durch eine entsprechende und verständliche Bezeichnung dieser Stoffe an der Umhüllung, in welcher sie in den Handel kommen, abgewendet werden könnte.

Im Interesse der Sicherheit des Lebens und des Besitzes der Bevölkerung erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die k. k. Regierung auffordern, in kürzester Zeit Vorschriften zu erlassen, daß die von der k. u. k. Militärverwaltung oder von Privatunternehmungen erzeugten Sprengstoffe in der Sprache, beziehungsweise in den Sprachen bezeichnet werden sollen, welche in den einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern volksüblich sind."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag auf Grund des § 42 G. O. ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zugewiesen werden.

Špaček.

Chaloupka.	Vojta.	Náprstek.	Udržal.
Prášek.	Dr. Holý.	Suhrada.	W. Kotlář.
Dr. Velich.	Rychtera.	Švejk.	Rataj.
Šáblík.	Hyrš.	Otlestěk.	Bukvaj.
Srdínko.	Padour.	Dr. Zahradník.	Zázvorka.
J. Kotlář.	Dürich.	Staněk.	Mazanec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Špaček, Bukvaj, Dürich, Rychtera und Genossen,

betreffend

die Regelung der Berechnung von Verzugszinsen für rückständige Steuern.

In Konsequenz des Finanzministerialerlasses vom 30. September 1899, Z. 42443 ex 1898, R. G. Bl. Nr. 197, und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, wurde festgestellt, daß von jeder direkten Steuer (Grund-, Gebäude-, Erwerbsteuer usw.), welche nicht spätestens 14 Tage nach ihrer Fälligkeit entrichtet werden sollte und deren Betrag 100 K übersteigt, Verzugszinsen einzuheben sind. Die Höhe dieser Verzugszinsen wurde mit 1·3 h für je 100 K und für jeden Tag, somit zusammen mit 4·745 Prozent festgesetzt.

Ähnlich wird im Landesgesetze vom 30. Dezember 1900 im § 1 normiert, daß bei Vorschreibungen von direkten Steuern, welche den Verzugszinsen unterliegen, die Verzugszinsen in der oberwähnten Höhe auch von dem Betrage der Landesumlagen zu entrichten sind. Infolgedessen erreicht die Höhe der Verzugszinsen beinahe zehn Prozent, was geradezu als ein Wucherzinsfuß angesehen werden muß.

Die Berechnung der Steuerverzugszinsen ist mit Rücksicht auf die verschiedensten Steuerabschreibungen infolge von Elementarkatastrophen, Leerstehen von Wohnungen, Uneinbringlichkeit des Wohnungszinses, Arbeitslosigkeit usw. sehr schwierig und unverläßlich, namentlich wenn man bedenkt, daß selbst das betreffende Steueramt von diesen Abschreibungen erst dann Kenntnis erlangt, wenn die Berechnung der Verzugszinsen von fälligen, jedoch nicht bezahlten Steuern, und zwar von dem vollen, ursprünglich in Vorschreibung gebrachten Betrage bereits fertig ist. Der Betrag der Verzugszinsen, deren richtige Berechnung selbst für eingearbeitete Steuerbeamte eine harte Nuß bildet, ist für die Steuerträger ein unlösbares Rätsel. Hierdurch wird das Recht und die Möglichkeit eines Rekurses gegen die Höhe der vorgeschriebenen Verzugszinsen vollständig illusorisch. Eine weitere himmelschreiende Anomalie bildet der Umstand, daß die Verzugszinsen nach 14 Tagen zur Vorschreibung gelangen, während die Möglichkeit der Exekution erst nach vier Wochen, vom Fälligkeitstage der rückständigen Steuer angefangen, eintritt.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß namentlich die Landwirte, für welche der Grundsteuereinzahlungstermin am Ersten eines jeden Monats eingeführt ist, einerseits wegen unaufschiebbarer Wirtschaftsarbeiten, andrerseits wegen Mangels an verfügbaren Geldmitteln — sie ernten ja und verkaufen nur einmal im Jahre — nicht imstande sind, dieser zwölfmal im Jahre wiederkehrenden Zahlungspflicht in gehöriger Weise und rechtzeitig nachzukommen. Infolgedessen erreichen die Verzugszinsen namhafte Summen, wodurch die ohnehin den Steuerträger schwer drückende Steuerlast abermals und in bedeutendem Maße noch weiter erhöht wird.

Es ist eine unerläßliche Pflicht einer gerechten Staatsgewalt, die Fälligkeit und die Einhebung der Grundsteuer den natürlichen Verhältnissen des landwirtschaftlichen Standes anzupassen, denn es ist doch klar, daß derjenige, der nur einmal im Jahre die Frucht seiner Mühewaltung erntet, nur einmal im Jahre für seine Produkte Geld einkassiert, nur zu dieser Zeit, somit nur einmal im Jahre vollkommen in der Lage ist,

ordnungsmäßig und pünktlich allen seinen dringenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Im Hinblicke auf diese Verhältnisse der Landwirtschaft und auch aus dem Grunde, weil die Staatsverwaltung zur Eintreibung rückständiger Steuern eigene, vollkommen ausreichende Zwangs- und Exekutionsmittel besitzt, stellt sich die Vorschreibung von Verzugszinsen als eine ganz unbegründete Abgabe dar, welche überdies die Arbeiten der Beamten nicht nur verzögert und erschwert, sondern auch ganz überflüssig verteuert.

Angesichts aller hier angeführten Gründe erlauben sich die Gefertigten, folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, durch welchen die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen in der Weise geregelt würde, daß:

1. die Verzugszinsen nur von Steuerrückständen des verflossenen Jahres und nicht, wie jetzt, von laufenden Steuern vorgeschrieben werden;

2. die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen erst dann eintrete, bis der reine Steuerbetrag 200 K übersteigen würde;

3. der Prozentsatz auf 1 h für je 100 K rückständiger Steuern und für jeden Tag herabgesetzt würde."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Udržal.
Antonín Zázvorka.
Sáblík.
Rataj.
Dr. Velich.
K. Prášek.
Dr. Zahradník.
Padour.
Dr. Holý.
Suhrada.

Špaček.
Bukvaj.
Dürich.
Jar. Rychtera.
Wenzel Kotlář.
Svejk.
Franz Staněk.
H. Srdínko.
J. Náprstek.
Vojta.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Staněk, Mazanec und Genossen,

betreffend

die Vollendung der Ärarialstraße von Wittingau nach Neuhaus.

Die Ärarialstraße, welche die Städte Budweis, Wittingau und Platz verbindet, sollte ursprünglich bis nach Neuhaus geführt werden. Der Bau wurde jedoch seinerzeit nur bis zur Grenze der Stadt Platz durchgeführt.

Die Fortsetzung dieser Straße nach Neuhaus in der Länge von 10 Kilometer wurde aus dem Grunde nicht ausgeführt, weil eine Eisenbahn von Wittingau nach Neuhaus gebaut werden sollte. Weil keine Hoffnung besteht, daß diese Bahn gebaut werde, weil die Verbindung dieser Städte sehr schlecht ist und weil die unvollendete Straße dem Verkehre nicht entspricht, so stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die k. k. Regierung auffordern, die von Wittingau nach Neuhaus führende Straße auf Staatskosten zu vollenden.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Staněk.
Mazanec.
Srdínko.
Udržal.
Vojta.
Zázvorka.
Rataj.
Špaček.
Sáblík.
Bukvaj.
Okleštěk.
Prášek.
Rychtera.
Švejk.
Dr. Zahradník.
Paďour.
Dürich.
W. Kotlář.
Hyrš.
Chaloupka.
Dr. Holý.
Dr. Velich.
Suhrada.
Náprstek.
J. Kotlář.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kuryłowicz und Genossen

bezüglich

der Überlassung sämtlicher Überschüsse der Waisenkassen zur Disposition der Länder behufs Gründung der Anstalten für arme Waisen und vernachlässigte Kinder.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, ehestens, jedenfalls vor Außerkrafttretung des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach sämtliche Überschüsse der Waisenkassen den Kronländern behufs Gründung der Anstalten für arme Waisen und vernachlässigte Kinder wie auch zu ähnlichen wohltätigen Zwecken überlassen werden."

Im Formellen beantragen wir, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Kuryłowicz.

Dürich.
Václav Kotlář.
Šilinger.
Valoušek.
Špaček.
Šrámek.
Stojan.
Kuchynka.
Pillich.
Sáblík.
Dr. Velich.

Dr. Korol.
Dawydiak.
Hlibowizki.
Adolf Stand.
Dr. H. Gabel.
Dr. Sláma.
H. Srdínko.
Paďour.
Okleštěk.
Frant. Staněk.
Jar. Rychtera.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kuryłowicz und Genossen,

betreffend

den Bau der Eisenbahnlinie Przemyśl—Dynów—Brzozów—Rymanów Stadt—Dukla.

In der Erwägung, daß die Städte Brzozów und Dukla mehr als 20 Kilometer von der nächsten Eisenbahnlinie entfernt sind;

daß beide Städte ein Zentrum für Holz- und Naphthatransporte sind;

daß die Stadt Rymanów von der nächsten Bahnstation 6 Kilometer eines in der Winterperiode völlig unpassierbaren Weges entfernt sei;

daß in der nächsten Umgebung von Rymanów Stadt zwei sehr besuchte Badeorte (Jodbäder) sich befinden, nämlich Rymanów Bad und Iwonicz, welche über 10 Kilometer von der nächsten Bahnstation entfernt sind, was für Tausende von schwerkranken Kurgästen höchst unzukömmlich sei;

daß endlich der galizische Landtag die Notwendigkeit der Linie Brzozów—Rymanów in der Februarsession 1907 anerkannte und die eventuelle Verlängerung dieser Linie nach Przemyśl einer- und zur ungarischen Grenze andrerseits auch vom strategischen Standpunkt aus von großer Wichtigkeit wäre,

wolle das hohe Haus beschließen:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, ehebaldigst durch eine Vorlage den Bau der Linie Przemyśl—Dynów—Brzozów—Rymanów Stadt—Dukla anzubahnen.“

Im Formellen beantragen wir, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Kuchynka.	Špaček.	Václav Kotlář.	Kuryłowicz.
Valoušek.	Jar. Rychtera.	Dürich.	Adolf Stand.
Šrámek.	Sáblík.	Korol.	Dr. H. Gabel.
Pillich.	Dr. Velich.	Dawydiak.	Dr. Slama.
Tvarůžek.	Okleštěk.	Hlibowizki.	H. Srdinko.
Stojan.	Frant. Staněk.	Šilinger.	Padour.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kurylowicz und Genossen,

betreffend

Gewährung von Taggeldern für die Geschwornen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Vorschrift des § 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, außer Kraft zu setzen und an deren Stelle folgende Vorschrift eintreten zu lassen:

„Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn er außerhalb des Ortes des Schwurgerichtes seinen Wohnsitz hat, eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten und die Kosten seines Aufenthaltes am Orte des Schwurgerichtes, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird."

Begründung:

Wiewohl das schwere Amt der Geschwornen ein Ehrenamt sei, so darf dieses Ehrenamt nicht das mit sich bringen, daß die Geschwornen nebst ihrer Mühe und Vernachlässigung ihrer Berufspflichten auch ihr Geld opfern, um sich außerhalb ihres Wohnsitzes am Orte des Schwurgerichtes anständig zu erhalten.

Die Geschwornen sind ja großenteils unvermögende Leute, indem zum Geschwornenamte Männer berufen werden, die jährlich an Steuern 20 K entrichten. Es sind dies am flachen Lande vorwiegend Landwirte, denen nur ihre schwere Händearbeit Brot verschafft.

Wenn somit die Geschwornen ihren Wohnsitz verlassen und an den Ort des Schwurgerichtes, der in der Regel eine größere Stadt ist, wo die Unterkunft sehr teuer kommt, sich begeben, so dürften ihnen nicht nur die Reisekosten, aber auch die nötigen höheren Kosten ihres Aufenthaltes am Ort ihrer Amtshandlung mit billiger Erwägung aller Verhältnisse vergütet werden.

Im Formellen beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

	H. Srdinko.	Dürich.	Kurylowicz.
Korol.	Frant. Staněk.	Dr. Velich.	Dr. Hlibowizki.
Okleštěk.	Špaček.	Václav Kotlář.	Dr. Sláma.
Tvarůžek.	Šrámek.	Šáblík.	Valoušek.
Adolf Stand.	Dawydiak.	Dr. Stojan.	Jar. Rychtera.
Dr. H. Gabel.	Paďour.	Šilinger.	Kuchynka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kuryłowicz und Genossen,

betreffend

Feststellung eines exekutionsfreien Existenzminimums.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage bezüglich Sicherung des Existenzminimums zur verfassungsmäßigen Behandlung ehestens einzubringen, wodurch ein zur Fristung des Lebens des Schuldners und seiner Familie (nach Maß deren Erwerbsfähigkeit) unbedingt notwendiger Teil des Einkommens (unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des Geldeswertes an großen und kleinen Orten) von der Exekution ausgenommen werde, nebst Belassung des zum Erwerbe benötigten Besitztums (Wohnungs- und Arbeitsstätte, Grund und Boden, Stoff, Werkzeuge u. dgl.).“

Formell beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Špaček.	Kuryłowicz.
Okleštěk.	Korol.
Šilinger.	Dawydiak.
Valoušek.	Hlibowizki.
Šrámek.	Dr. H. Gabel.
Pillich.	Adolf Stand.
Tvarůžek.	Dr. Sláma.
Frant. Staněk.	H. Srdínko.
Sáblík.	Paďour.
Jar. Rychtera.	Václav Kotlář.
Dr. Velich.	Dürich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kuryłowicz und Genossen,

betreffend

die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den nachfolgenden Gesetzentwurf zum Gesetze erheben:

Gesetz

vom . . . .,

wodurch die Bestimmungen der §§ 31, 83 und 87 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, ergänzt werden.

§ 1.

Zur grundbücherlichen Eintragung der dinglichen Rechte ist die Ausfertigung einer den Rechtstitel der Eintragung begründenden Urkunde und Vorlegung derselben mittels einer Eingabe an das Grundbuchsgericht nicht erforderlich, wenn es sich um die Eintragung dinglicher Rechte auf eine im bezirksgerichtlichen Grundbuche einverleibte Liegenschaft handelt, welche eine Bauernwirtschaft oder einen Teil derselben bildet, und die Bewertung des betreffenden Rechtsgeschäftes nicht mehr als 1000 K beträgt.

§ 2.

Bei Voraussetzungen des § 1 ersetzt die in den §§ 31 und 87 des Grundbuchsgesetzes erforderliche Urkunde ein durch das betreffende Bezirksgericht (Einzelrichter) über das diesbezügliche Rechtsgeschäft aufzunehmendes Protokoll, welches über Verlangen

der Parteien auch das betreffende Einverleibungsgesuch einzufassen habe.

§ 3.

Die Abschriften des Protokolles für die Urkundensammlung und zum Zwecke der Gebührenbemessung werden durch das Grundbuchsgericht kostenfrei ausgefertigt."

Wir beantragen formell, diesen Antrag dem Justizausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 27. Oktober 1909.

Kurykowicz.
Dr. Sláma. Korol.
Sáblík. Dawydiak.
Paďour. Václav Kotlář.
Valoušek. Adolf Stand.
Šrámek. Hlibowizki.
H. Srdínko. Jar. Rychtera.
Okleštěk. Špaček.
Dr. Velich. Frant. Staněk.
Pillich. Tvarůžek.
Dürich. Šillinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kuryłowicz und Genossen,

betreffend

Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Aufhebung der Gütergemeinschaft behufs Verhinderung der spekulativen Zwangsveräußerungen von Bauernbesitzungen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

gültig für das Königreich Galizien etc.

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 830, 841, 842 und 843 a. b. G. B. (II. Teil, XVI. Hauptstück) werden nachstehend ergänzt:

§ 1.

In Ansehung der Weiden- und Wiesengemeinschaft findet die Bestimmung des § 830 a. b. G. B. über die Befugnis jedes Teilhabers, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, keine Anwendung, sofern in den Statuten oder Verträgen der Gemeinschaft das Gegenteil nicht ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2.

Die Aufhebung der Gemeinschaft einer landwirtschaftlichen Bauernbesitzung, nämlich der Äcker, Gärten und Waldungen, überhaupt sämtlicher eine Bauernbesitzung bildenden Bau- und Grundparzellen kann in der Regel nur im Wege einer physischen Teilung erfolgen. Dasselbe gilt auch bezüglich der Gemeinschaft der zu einer Bauernbesitzung gehörenden Weiden und Wiesen, insofern die Aufhebung der Gemeinschaft derselben gemäß § 1 überhaupt zulässig sei.

§ 3.

Die physische Teilung einer Bauernbesitzung hindert nicht das Bestehen eines Gebäudes an einer gemeinsamen, zu dieser Besitzung gehörenden Parzelle.

Insofern dieses Gebäude seiner Beschaffenheit nach physisch nicht teilbar sei, ist bei der Aufhebung der Gemeinschaft durch physische Teilung der übrigen Besitzung der durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnde Wert des Gebäudes, welches bei der Teilung einem Miteigentümer zufällt, bei Berechnung der Gleichwerte der abgesonderten Teile entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4.

Kann eine gemeinschaftliche Bauernbesitzung (§ 2) entweder gar nicht oder nicht ohne beträchtliche Verminderung ihres Wertes, beziehungsweise nur mit Aufwendung von unverhältnismäßigen Kosten geteilt werden, so hat die Aufhebung der Gemeinschaft durch die gerichtliche Feilbietung zu erfolgen. Doch steht es jedem Miteigentümer frei, nach Durchführung der gerichtlichen Schätzung, respektive Feststellung des Wertes in den Versteigerungsbedingungen, spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine, die Versteigerung dadurch zu verhindern, daß er den Anteil des die Versteigerung begehrenden Miteigentümers gegen Bezahlung des in den Versteigerungsbedingungen, respektive durch die Schätzung festgestellten Wertes dieses Anteiles, wie auch sämtlicher Kosten des Verfahrens, bei Berücksichtigung der aufrechtbleibenden Belastungen, aus freier Hand an sich bringe. Mehrere kauflustige Miteigentümer erwerben diesen Anteil verhältnismäßig zu ihren Anteilen, insofern sie sich nicht anders einigen.

Artikel II.

Die Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft ist grundbücherlich anzumerken, doch ist die Anmerkung zu löschen, falls binnen 60 Tagen nach Rechtskraft des Urteiles die Exekutionsschritte nicht eingeleitet werden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt in Galizien ꝛc. mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Begründung:

Bezüglich Aufhebung der Gemeinschaft der landwirtschaftlichen Bauernbesitzungen herrschen in Galizien sehr traurige Zustände.

Miteigentumsverhältnisse sind hier überhaupt sehr zahlreich, insbesondere Weiden- und Wiesengemeinschaften in Gebirgsgegenden. Es sind dies nicht nur Scheingemeinschaften, zu deren Abschaffung das Gesetz vom 11. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 246, verhelfen solle, sondern es sind faktische, eine größere wirtschaftliche Bedeutung besitzende Gemeinschaften, die durch Erbschaften in immer kleinere Anteile zerfallen.

Nun geschieht es sehr oft (90 Prozent), daß ideelle Anteile zu spekulativen Zwecken von Miteigentümern, vorwiegend diesen, die von der Gemeinschaft zeitweise keinen Nutzen haben, abgekauft werden, wonach Spekulanten unverzüglich die Aufhebung der Gemeinschaft im Klagewege verlangen.

Das findet selbstverständlich nur in Bauernkreisen statt, wo die Beredsamkeit der Spekulanten leichter obsiegt.

Der Prozeß ist kurz (in der Regel werden keine juridischen Einwendungen vorgebracht) und es ergeht rasch ein Urteil auf Aufhebung der Gemeinschaft — in der Regel (wieder 90 Prozent) — durch die öffentliche Feilbietung, da eine physische Teilung wegen Kleinfügigkeit der Anteile oft undurchführbar sei.

Nun versucht einer der Miteigentümer diese ihn ruinierende Zwangsveräußerung durch Abkauf des klägerischen Anteiles zu verhindern. Der Spekulant nützt aber planmäßig die Zwangslage des Miteigentümers aus und verlangt oftmals bis 400 Prozent Profit.

Sonst kommen zahlreiche (50 Prozent) Besitzungen zur Feilbietung und zahlreiche bäuerliche Existenzen werden ruiniert.

Dem traurigen Zustande ein Ende zu machen, bezweckt obiger Gesetzesvorschlag.

Im Sinne des für Vorarlberg geschaffenen Gesetzes vom 1. März 1900, R. G. Bl. Nr. 44, sollen Weiden- und Wiesengemeinschaften auch in Galizien, wo sie in den Gebirgsgegenden eine eminente Bedeutung haben für die Viehzucht, den einzigen Erwerbszweig der Gebirgsleute, unbedingt geschont werden. Die Aufhebung der Gemeinschaft dürfte nur dann zulässig sein, wenn der vorangehende Wille der Miteigentümer dies für zulässig erklärte.

Andere Bauernbesitzungen sollen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft in der Regel nur physisch geteilt werden. Sollte dies wegen Geringfügigkeit der Anteile nicht möglich und somit die Feilbietung unumgänglich sein, dann dürfte jedem Miteigentümer die Freiheit gelassen werden — nach Analogie des § 200, Punkt 1 Exek. Ord. — den Anteil des Lizitationswerbers gegen Bezahlung des Schätzwertes an sich zu bringen. Dies wäre der einzige gerechte Weg, daß die Miteigentümer durch Spekulanten nicht ausgebeutet werden.

Es sei noch zu bemerken, daß nach der jetzigen Judikatur das Bestehen eines Gebäudes auf einer zum gemeinsamen Hypothekarausweise gehörigen Bauparzelle ein Hindernis der Aufhebung der Gemeinschaft durch physische Teilung bildet, da einerseits ein Hypothekarkörper nur als ein Ganzes der Teilung unterworfen werden könne, andrerseits die Aneignung von materiellen Teilen eines Gebäudes nach § 1 des Gesetzes vom 30. März 1879, R. G. Bl. Nr. 50, unzulässig sei.

Somit gelangt die ganze Besitzung samt dem Gebäude zur Feilbietung. Dies ist aber nicht gerecht und für die Miteigentümer überaus schädlich. Obwohl mit der Grundbesitzung auch eine Bauparzelle ein Gebäude in einem und demselben Ausweise einverleibt sei, sollte doch die ganze Besitzung behufs Aufhebung der Gemeinschaft physisch geteilt werden, insofern diese Teilung überhaupt durchführbar sei. Und wenn ein Gebäude (das oftmals auch zerlegbar ist, zum Beispiel ein Holzgebäude) nicht geteilt werden könne, dann sollte es bei der Teilung der ganzen Besitzung einem der Miteigentümer zufallen und sein Wert bei Berechnung der Gleichwerte der abgesonderten Teile berücksichtigt werden.

Selbstverständlich müssen Bauparzellen (Gebäude), wenn sie auch in einem anderen Hypothekarausweise, als die Hauptbesitzung einverleibt sind, als ein Zugehör derselben der gleichzeitigen Aufhebung der Gemeinschaft mit der ganzen Besitzung unterworfen werden. Denn es kommt heuer sehr oft vor, daß Bau

parzellen (Gebäude) durch Spekulanten separat zur Feilbietung gebracht werden, um die Miteigentümer, denen es am Besitze des Gebäudes am meisten liegt, auszubeuten. Dasselbe gilt auch bezüglich der zu gemeinsamen Bauernbesitzungen gehörigen Hauswege.

Die Anmerkung der Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft hat Nutzen für sämtliche Interessenten, da bei Änderung der Personen der Miteigentümer während oder nach dem Prozesse eine neue, Zeit und Kosten raubende Prozeßeinleitung wegfalle.

Formell beantragen wir, diesen Gesetzesvorschlag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

	Kurylowicz.
Šilinger.	Korol.
Valoušek.	Dawydiak.
Tvarůžek.	Hlibowizki.
Šrámek.	Frant. Staněk.
Stojan.	H. Srdínko.
Dr. Šláma.	Sáblík.
Padour.	Okleštěk.
Jar. Rychtera.	Václ. Kotlář.
Dürich.	Dr. Velich.
Špaček.	Kuchyňka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kurylowicz und Genossen,

betreffend

Entschädigung der Gemeinden für die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.

In der Erwägung, daß die Gemeinden durch die sich stets mehrenden Agenden im übertragenen Wirkungskreise so stark in Anspruch genommen werden, daß ihre Aufgaben im eigenen Wirkungskreise arg vernachläsigt werden müssen, daß die im Auftrage der Staatsbehörden zu verrichtenden Agenden, insbesondere in Steuersachen, die Gemeinden mit Auslagen in barem belasten, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche für die Geschäfte der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise eine staatliche Entschädigung festgestellt werde."

Im Formellen beantragen wir, diesen Antrag dem Budgetausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

H. Srdínko.	Frant. Staněk.	Padour.	Kurylowicz.
Dr. Velich.	Šrámek.	Václav Kotlář.	Korol.
Valoušek.	Stojan.	Dürich.	Dawydiak.
Kuchyňka.	Tvarůžek.	Okleštěk.	Adolf Stand.
Dr. Sláma.	Pillich.	Spaček.	Hlibowizki.
Šáblík.	Jar. Rychtera.	Šilinger.	Dr. H. Gabel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kurylowicz und Genossen

auf

Schaffung einer allgemeinen Vieh-Unfallversicherungsanstalt.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In Erwägung, daß die Viehzucht einen der wichtigsten wirtschaftlichen Zweige in Österreich bildet, daß aber die Viehunfälle sehr zahlreich sind und vornehmlich für den kleinen Landwirt, der mangels an fruchtbarem Boden bloß von der Viehzucht lebt, einen ungeheuren und gegenwärtig unwiederbringlichen Schaden bringen, daß somit eine allgemeine billige Versicherung für die Viehproduzenten höchst nützlich wäre, wird die k. k. Regierung aufgefordert, an die Schaffung einer allgemeinen Viehversicherungsanstalt ehestens zu schreiten."

Wir beantragen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem landwirschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Kurylowicz.
Dürich.
Dawydiak.
Šilinger.
Hlibowizki.
Valoušek.
Adolf Stand.
Tvarůžek.
Dr. H. Gabel.
Kuchyňka.
H. Srdínko.
Stojan.
Paďour.
Frant. Staněk.
Dr. Sláma.
Šrámek.
Václav Kotlář.
Sáblík.
Špaček.
Jar. Rychtera.
Okleštěk.
Dr. Velich.
Korol.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kurylowicz und Genossen

auf

Schaffung einer allgemeinen Mißernteversicherungsanstalt.

Es braucht nicht näher erörtert werden, welche Schäden sämtliche Schichten der Bevölkerung in ganz Österreich in den letzten Jahren durch die Mißernte erlitten haben. Viel verloren haben die Landwirte, viel erlitten haben die Konsumenten durch die eingetretene Teuerung. Da halfen nicht viel die Staatsunterstützungen und Steuerabschreibungen.

Nachdem die Mißernte in den letzten Jahren fast zur Regel geworden und die daraus entstehenden Schäden immer größer und unwiederbringlich seien, so wäre eine allgemeine, billige Versicherung gegen diesbezügliche Schäden sehr am Platze. In dieser Hinsicht machte Rußland und Japan bereits einen guten Anfang, indem diese beiden Staaten an die Schaffung von Versicherungsanstalten für Mißernteschäden bereits geschritten sind.

Darum stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, an die Schaffung einer allgemeinen Mißernteversicherungsanstalt ehestens zu schreiten."

Wir ersuchen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. Oktober 1909.

	Valoušek.	Kurylowicz.
Frant. Staněk.	Tvarůžek.	Korol.
Dr. Sláma.	Špaček.	Dawydiak.
H. Srdínko.	Pillich.	Hlibowizki.
Šáblík.	Okleštěk.	Adolf Stand.
Dürich.	Kuchyňka.	Dr. H. Gabel.
Jar. Rychtera.	Václav Kotlár.	Vadour.
Dr. Velich.	Šrámek.	Šilinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kuryłowicz, Šilinger und Genossen,

betreffend

Abänderung der Militärreklamationsbestimmungen (§ 34 des Wehrgesetzes).

In Erwägung dessen, daß diejenigen Söhne, die von der Realität der reklamierenden Eltern abgefertigt wurden und auf anderer Wirtschaft oder in einem separaten gewerblichen Berufe ständig beschäftigt sind und ihre eigenen Familien ernähren, wie auch diejenigen, welche ins Ausland zum längeren Aufenthalte ausgewandert sind, als Familienernährer der reklamierenden Eltern nicht angesehen werden können, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Vorschrift des § 34 des Wehrgesetzes dahin abgeändert werde, daß bei Reklamierung eines assentpflichtigen Sohnes (Enkels) der zweite Sohn (Enkel), welcher von den reklamierenden Eltern abgefertigt wurde und eine separate Wirtschaft führt oder einen separaten gewerblichen Beruf ausübt, oder ins Ausland ausgewandert ist, als Familienernährer nicht zu betrachten sei."

In formeller Beziehung beantragen wir, diesen Antrag dem Wehrausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Kuryłowicz.
Valoušek. Šilinger.
Frant. Staněk. Korol.
Šrámek. Dawydiak.
Kuchyňka. Hlibowizki.
Václav Kotlář. Kadlčák.
Okleštěk. Adolf Stand.
Jar. Rychtera. Dr. H. Gabel.
Dr. Velich. Stojan.
Dürich. Pillich.
Špaček. Dr. Sláma.
H. Srdínko. Tvarůžek.
Sáblík. Šabata.
Paďour. Šachl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Johanis, Remeš und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Fachschule für Schuhmacher in Böhmen.

Das Schuhmachergewerbe ist insbesondere in Böhmen sehr stark vertreten und Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen finden bei demselben ihren Erwerb; diese Arbeiter sind insbesondere bei der Produktion für den Export aus Österreich in andere Staaten und Länder beschäftigt. Infolge der Entwicklung der Maschinentechnik hört die Handarbeit bei dem Schuhmachergewerbe auf und es kommt der Maschinenbetrieb immer mehr zur Geltung. Die bei der Handarbeit beschäftigten Arbeiter verlieren hierdurch die Beschäftigung, weil sie größtenteils mit Maschinen zu arbeiten nicht verstehen. Die Fabrikanten, welche die Maschinenarbeit einführen, wenden sich um Arbeiter insbesondere nach Deutschland, weil sie dieselben im Inlande nicht auftreiben können. Wenn sie einen einheimischen Arbeiter aufnehmen, was selten geschieht, so rufen sie Monteure und Werkmeister aus fremdländischen Fabriken als Lehrmeister herbei, weil bei uns ähnlich qualifizierte Kräfte bis jetzt nicht vorhanden sind.

Unter diesen Verhältnissen leidet sowohl die Entwicklung der Schuhmacherindustrie als auch die Arbeiter, welche die Handarbeit verlieren und den Erwerb bei dem maschinellen Betrieb nicht finden, weil sie keine Möglichkeit haben die Maschinenarbeit zu erlernen. Die jetzt im Schuhmachergewerbe bestehende Situation darf nicht mehr lange dauern, wenn aus derselben nicht große Nachteile entstehen sollen, eventuell, wenn das österreichische Schuhwerk nicht von allen ausländischen Märkten verdrängt werden soll.

Aus diesen Gründen ist es nötig, daß die österreichische Staatsverwaltung diesem Zustande wenigstens eilweise abzuhelfen trachte.

Die ersten Schritte in dieser Richtung stellen wir uns in der Weise vor, daß unter Mithilfe der Interessenten, das ist der betreffenden Gemeinden und des Landes, eine staatliche Fachschule für das Schuhmachergewerbe errichtet werde, an welcher die Arbeiter die Maschinenarbeit lernen könnten. Hierdurch würden die Arbeiter Beschäftigung und die Fabrikanten Arbeitskräfte finden und nicht genötigt sein, dieselben im Auslande zu suchen.

Als den Ort, wo die Fachschule errichtet werden könnte, erachten wir neben Prag eine Stadt im östlichen Böhmen, weil sich in dieser Gegend schon jetzt in verschiedenen Städten 15.000 Arbeiter befinden, welche im Schuhmachergewerbe beschäftigt sind. An das östliche Böhmen grenzt das westliche Mähren, wo sich 8000 Arbeiter befinden, welche ebenfalls im Schuhmachergewerbe beschäftigt sind.

Die Stadt, in welcher die Schuhmacherfachschule errichtet werden könnte, würde gewiß der Staatsverwaltung einen Beitrag zu dem Aufwande leisten.

Aus den angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

„Der k. k. Regierung wird aufgetragen, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen zur baldigen Errichtung einer Schuhmacherfachschule in Böhmen hinzuwirken."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Gewerbeausschusse und dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 22. Oktober 1909.

	Modráček.	Habermann.	Johanis.
Prokeš.	Černý.	Aust.	Remeš.
Biňovec.	Svoboda.	Winter.	Němec.
Klička.	Filipinský.	Hudec.	Cingr.
Tomášek.	Hybeš.	Soukup.	Pospíšil.
Svěcený.	Pik.	Hornof.	Jaroš.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schlosnikel, Freundlich und Genossen

auf

Errichtung einer Eisenbahn von Langendorf (Bezirk Mährisch-Neustadt) über Eulenberg, Deutschhause, Braunseifen nach Friedland an der Mohra (Bezirk Römerstadt) als Anschluß an die schon konzessionierte Bahn Mährisch-Neustadt—Unter- und Oberlangendorf.

Während sich der Osten, der Westen und der Süden unseres Heimatlandes Mähren eines ausgebreiteten Eisenbahnnetzes erfreuen, entbehrt der politische Bezirk Römerstadt in Nordmähren — abgesehen von der 15 Kilometer langen Eisenbahnstrecke Kriegsdorf—Römerstadt und eines etwa zwölf Kilometer langen Schienenstranges, der den östlichen Teil des Bezirkes, kaum zwei Kilometer von der Grenze gegen den Bezirk Sternberg und des Nachbarlandes Schlesien entfernt, in nur zwei Gemeinden (Lobnig und Kriegsdorf) berührt — jeder Eisenbahnverbindung.

Welch enorme Nachteile das Fehlen der eisernen Schienenstränge in einem größerem Gebiete nach sich zieht, sieht man wohl am besten an der immer weiter um sich greifenden Verarmung der Bevölkerung des Bezirkes Römerstadt; weder Handel noch Gewerbe und Industrie können aufblühen, noch kann eine neue Industrie entstehen und der Landwirt seine Bodenerzeugnisse zu einem den Bearbeitungskosten nur halbwegs entsprechenden Preise verwerten.

Die arbeitende Bevölkerung muß, weil die heimatliche Scholle sie nicht zu ernähren imstande ist, Erwerb und Brot im Auslande und in den größeren, an lebhaften Verkehrsadern liegenden Industriezentren des Inlandes suchen, was eine Entvölkerung Nordmährens, wo Not und Elend steter Gast ist, zur Folge hat.

Durch den von uns angestrebten Schienenstrang würden Tausende von Familien, die heute dem Elend preisgegeben sind, Arbeit und Brot finden, Gewerbe, Industrie und Handel könnten sich weiter ausbreiten, der wirtschaftliche Niedergang des südlichen und östlichen Teiles des politischen Bezirkes Römerstadt wäre behoben.

Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Bahn, so wie sie gebaut werden kann, durch eine der herrlichsten Gegenden Nordmährens gehen und diese Gegend dem Fremdenverkehr erst erschließen würde.

Daß die Möglichkeit, diesen Bahnbau durchzuführen, gegeben ist, soll durch die in Beilage A angeschlossene Beschreibung einer durchführbaren Trasse bewiesen werden.

Durch ausgesendete Fragebogen hat die Gemeinde Braunseifen das Quantum der derzeitigen Einfuhr und Ausfuhr in den beteiligten Gemeinden erheben lassen und hat zugleich schätzungsweise die mögliche Steigerung des Frachtenverkehrs berechnet, die eintreten kann, wenn der Bahnbau durchgeführt wird. Diese Berechnungen liegen dem Antrage sub Beilage B bei.

Eine Petition der interessierten Gemeinden, deren Berücksichtigung bei der Beratung dieses Antrages im hohen Eisenbahnausschusse wir ebenfalls beantragen, enthält in klarer und ausführlicher Form alle triftigen Gründe, welche für den Bau dieser Bahn sprechen. Diese Petition wurde im hohen Hause überreicht.

Aus den angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, aus Staatsmitteln die geplante und schon konzessionierte Eisenbahnverbindung zwischen Mährisch-Neustadt und Langendorf, deren Baukosten durch Aktien hereingebracht werden sollen, über die Gemeinden Eulenberg, Deutschhause, Braunseifen mit dem Anschlusse an die Station Friedland an der Mohra ausbauen zu lassen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Oktober 1909.

Pernerstorfer.	Hieron. Schlossnikel.
Lp. Winarsky.	Freundlich.
Beer.	Müller.
Lukas.	F. Skaret.
Widholz.	Hanusch.
Seliger.	Reitzner.
Glöckel.	Schrammel.
Rieger.	Beutel.
Dötsch.	Resel.
Palme.	D. Löw.
Avancini.	Riese.
Niessner.	K. Seitz.

Beilage A.

Lokalbahn Langendorf—Friedland an der Mohra.

Beschreibung der Trasse.

Die Bahn ist als Lokalbahn und wie beide Anschlußbahnen normalspurig in Aussicht genommen.

Sie soll von der Endstation der projektierten Lokalbahn Mährisch-Neustadt—Langendorf, für welche die Trassenrevision und politische Begehung bereits stattgefunden hat, bei der Papierfabrik nächst der Einmündung des Hangen in das Oslawatal abzweigen und eine Fortsetzung desselben bilden. Sie würde die Ortschaften Zechan, Eulenberg, Kreuz, Girsig, Herzogsdorf, Deutschhause, Eichhorn und Braunseifen dem Bahnverkehre zugängig machen und sich in der Station Friedland an der Mohra den k. k. österreichischen Staatsbahnen anschließen.

Die Führung der Trasse ist bedingt durch die Höhendifferenzen der genannten Orte und den dazwischen liegenden Tälern.

Vom Hangental aus, das nächst der Abzweigestation gegenüber der Geislerschen Brettsäge übersetzt werden muß, ist es mit Umfahrung des Spitzberges notwendig, dem Oslawatale so weit entgegenzugehen, um von da an mit einer Steigung von 25 Promille die Einsattlung bei Kreuz zu erreichen.

Das Oslawatal wird unterhalb des Hilschnergrabens übersetzt. Während bis hierher bloß eine Steigung von 13·4 Promille genügt, muß im weiteren Verlaufe eine ununterbrochene Steigung von 25 Promille auf eine Länge von 7500 Meter in Anwendung kommen. Der Höhenunterschied durch Nivellement festgestellt, beträgt von der Anfangsstation bis zur Station Eulenberg-Kreuz, die in der Einsattlung unmittelbar beim Dorfe Kreuz angelegt werden soll, 244 Meter.

In dieser Strecke liegt die Linie vorerst an den bewaldeten Lehnen des Oslawatales, dann oberhalb des Wälschgrundes an dem rechtsseitigen Abhang des Eulenberger Tales, das unterhalb des Uhusteines bis zum Ursprung benützt wird. In fortgesetzter Steigung wird hierauf in südlicher Richtung die Bezirksstraße in der Einsattlung bei Kreuz erreicht, wo die Station gedacht ist.

Nach der Straßenübersetzung, die in Kilometer 12·0 im Niveau erfolgt, wird ziemlich parallel unterhalb der Straße das Girsiger Tal beim Dorfe in geringer Höhe geschnitten und weiterhin das Gehänge eines von Herzogsdorf kommenden Seitentales mit günstiger Steigung bis gegen Kilometer 16·0 in Anspruch genommen.

Hier ist abermals, um die Höhe der Bezirksstraße Deutschhause—Herzogsdorf zu gewinnen, die Steigung von 25 Promille auf 1300 Meter Länge erforderlich. Innerhalb dieser Steigung erfolgt die Durchschneidung des langgestreckten Girsiger Berges an der günstigsten Stelle und sodann in einer Horizontalen die Überschreitung der genannten Straße in gleicher Höhe und die Anlage der Station Deutschhause. Dieselbe ist wohl zirka 2 Kilometer vom Orte entfernt, jedoch durch die Bezirksstraße verbunden.

Eine Näherlegung, wodurch das Röhrenseifental benützt werden müßte, würde eine Linienverlängerung von 3 Kilometer zur Folge haben.

Von der projektierten Station an steigt die Linie weiter mit 25 Promille bis zur Einsattlung beim Kirchensteige oberhalb Eichhorn.

Da das Eichhorntal an der in Aussicht genommenen Übersetzungsstelle 44 Meter tiefer liegt, muß ein Gegengefälle von 25 Promille bei einer gesuchten Entwicklung eingeschaltet werden. Das Gefälle endet mit einer Horizontalen, in welcher — und zwar im oberen Teile des Dorfes — die Station Eichhorn und die Herzogsdorf—Eichhorner Bezirksstraße liegt.

Die nun folgende Talübersetzung, 6·5 Meter hoch, bildet den Beginn einer 2700 Meter langen Steigung von 25 Promille. Die Trasse berührt dabei den in einem Seitentale liegenden zweiten Teil des

Dorfes, nähert sich der im Walde gelegenen neugebauten Kapelle mit Brunnen und ersteigt im Kilometer 23 die Hauptwasserscheide (Donau—Oder), den höchsten Punkt der Bahnstrecke, mit einer Quote von 651 Meter, wo ein Einschnitt von Maximum 8 Meter notwendig wird.

Nach Durchschneiden der Höhe fällt die Bahn konstant bis Friedland, zuerst mit 25 Promille zur projektierten Station Braunseifen, sodann in kleinerem Gefälle Maximum 17 Promille bis zum Endpunkte.

Der nächst dem Eichhorn—Braunseifener Verbindungswege in Betrieb stehende Steinbruch bleibt unberührt, der tiefer liegende Wald wird am unteren Ende durchschnitten. Beim Zechitzer Wege tritt die Linie nahe an die oberen Häuser von Braunseifen ohne deren Einlösung, umfährt die Stadt hinter den Häusern, übersetzt den Politzbach 8 Meter hoch, dann die Bezirksstraße mit einer Rampe und schneidet in die flache Lehne ein, an welcher nahe dem Kloster, oberhalb der Straße, die Station Braunseifen in Aussicht genommen ist. Eine frühere Stationsanlage erscheint des scharfen Gefälles wegen von der Wasserscheide herab untunlich, würde auch eine 6 Meter höhere Politztalübersetzung bedingen. Die projektierte Station wäre übrigens bloß 500 Meter vom Hauptplatze entfernt.

Nach Verlassen der Station wird die Linie an derselben Lehne ohne größere Schwierigkeiten weitergeführt, läßt Weigelsdorf links liegen, weicht den am rechten Politzufer liegenden Häusern und Scheuern vollständig aus, durchschneidet das Wäldchen unterhalb Weigelsdorf, berührt den Verbindungsweg, tritt oberhalb des bestandenen Bräuhauses und der im Baue stehenden Wohnhäuser in den Politzwald, bleibt hinter den Häusern von Friedland bis zum Tillendorfer Wege, wo eine entsprechende Lücke zwischen den Häusern benutzt wird, um ins Freie und auf der Bergseite in das Niveau der Station Friedland an der Mohra zu gelangen.

Die Länge der Linie beträgt von der Ausgangsstation bis Mitte Aufnahmsgebäude Friedland an der Mohra 30·2 Kilometer.

Der kleinste Krümmungshalbmesser wurde mit 180 Meter angenommen, da ein solcher mit 200 Meter, besonders bei den Talübergängen bedeutend größere Erdarbeiten zur Folge haben würde.

Die Kunstbauten sind verhältnismäßig ohne große Bedeutung; das größte Objekt bildet die Politzbrücke bei Braunseifen mit 8 Meter Weite.

Dem Längenprofile wurde ein Nivellement der markantesten maßgebenden Punkte zugrunde gelegt, die Längen der Generalkarte entnommen, in einzelnen zweifelhaften Fällen auch Längenmessungen beim Nivellement vorgenommen.

Es mag bemerkt werden, daß die vorliegende Arbeit keinesfalls ein Vorprojekt im Sinne der diesbezüglichen Verordnungen bedeutet, jedoch anzunehmen ist, daß bei weiterem Studium der Trasse die Damm- und Einschnittsquoten sich abmindern.

Mit Ausnahme der Waldpartien bis Kilometer 10·0 ist das Querprofil wenig geneigt, so daß sich die Unterbauarbeiten in bescheidenen Grenzen halten werden. Im Vergleich mit anderen Lokalbahnprojekten, die genau studiert wurden, dürften die Kosten für die Ausführung des vorliegenden Projektes 80.000 K pro Kilometer keinesfalls überschreiten.

Wird die Linie nächst Kilometer 16·0 nicht gegen die Deutschhauser Straße geführt, sondern der günstige Sattel bei Herzogsdorf benützt, so würden 2 Kilometer erspart. Die Station Deutschhause-Herzogsdorf wäre dann jedoch 4 Kilometer von Deutschhause entfernt. Die gedachte Linie ist in der Generalkarte mit Blaustift skizziert.

Da sich nun aus den Aufnahmen ergeben hat, daß die Durchführung des Bahnprojektes Langendorf—Friedland ermöglicht ist, so könnte die Bewilligung zur Vornahme der technischen Vorarbeiten erbeten werden

Bärn, 25. Juni 1900.

Joh. Dörfler,
Oberinspektor der k. k. österreichischen Staatsbahnen i. R.

Beilage B.

a) Einfuhr.

(Die angesetzten Ziffern bedeuten Waggons.)

Gemeinde	Holz	Steinkohle	Düngmittel	Vieh	Kolonialwaren	Geistige Getränke	Eisen	Schiefersteine	Kalk	Ziegel	Getreide	Mehl	Basalt	Maschinen	Garne	Flachs	Futterstoffe		Zusammen
Eulenberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zechan	.	2	3	.	1	.	.	.	3	.	.	2	.	.	.	.	2	.	13
Girsig	.	10	10	.	5	20	2	.	10	10	.	2	.	.	.	.	.	.	69
Kreuz	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
Deutschhause	.	50	10	5	20	5	5	5	20	40	.	40	.	.	.	.	.	.	200
Herzogsdorf	.	3	5	2	4	.	.	.	4	3	.	3	.	.	.	.	.	.	24
Eichhorn	.	2	3	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	11
Braunseifen	.	70	15	.	20	20	5	.	.	20	.	15	.	.	.	.	.	.	165
Weigelsdorf	.	4	6	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	12
Friedland a. d. M.	12	120	20	10	.	.	50	120	20	140	10	12	.	.	50	150	.	.	714
Groß-Stohl	1	.	1	.	.	½	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	5½
Summe	13	263	75	17	50	45½	62	126	60	216	11	75	.	.	50	150	2	2	1217½

b) Ausfuhr.

Gemeinde	Holz	Steinkohle	Düngmittel	Vieh	Kolonialwaren	Geistige Getränke	Eisen	Schiefersteine	Kalk	Ziegel	Getreide	Mehl	Basalt	Maschinen	Garne	Flachs	Futterstoffe		Zusammen
Eulenberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zechan	2	.	.	8	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	1	.	.	15
Girsig	50	.	.	5	.	.	.	50	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	115
Kreuz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2
Deutschhause	600	.	.	20	.	4	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	644
Herzogsdorf	65	.	.	6	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	78
Eichhorn	150	.	.	6	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	159
Braunseifen	.	.	.	30	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	50
Weigelsdorf	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	5	.	16
Friedland a. d. M.	120	.	.	10	.	.	30	60	.	30	5		120	.	50	.	.	.	425
Groß-Stohl	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	6
Summe	987	.	.	92	.	4	30	112	.	30	77	.	120	2	50	1	5	.	1510

c) Im Falle des Vorhandenseins der Bahn.

Gemeinde	Holz	Steinkohle	Düngmittel	Vieh	Kolonialwaren	Geistige Getränke	Eisen	Schiefersteine	Kalk	Ziegel	Getreide	Mehl	Basalt	Maschinen	Garne	Flachs	Futterstoffe		Zusammen
Eulenberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zechan	2	2	2	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	2	.	14
Girsig	50	10	10	5	5	20	2	50	10	10	10	2	.	.	.	.	.	.	184
Kreuz	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	6
Deutschhause	900	100	20	50	40	9	5	5	40	80	30	60	.	.	.	.	.	.	1339
Herzogsdorf	100	6	7	8	7	.	.	.	6	6	10	4	.	.	.	.	.	.	154
Eichhorn	200	4	5	8	3	4	.	1	3	6	4	3	.	.	.	.	.	.	241
Braunseifen	10	100	30	50	25	40	10	5	20	30	30	20	.	.	.	.	.	.	370
Weigelsdorf	.	4	6	6	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	7	.	28
Friedland a. d. M.	132	120	20	20	.	.	80	180	.	180	15	12	250	.	100	190	.	.	1299
Groß-Stohl	3	.	5	.	.	5	.	10	.	.	4	4	.	18	.	.	.	.	49
Summe	1397	348	107	147	82	78	97	251	81	312	110	105	250	18	100	190	9	.	3684

Anmerkung: Der Fragebogen der Gemeinde Eulenberg steht noch aus.

Wiederholung:

Einfuhr rund 1200 Waggons, Ausfuhr rund 1500 Waggons, beziehungsweise Gesamtverkehr 3600 Waggons (das ist täglich 10 Waggons).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schlossnikel, Tomschik und Genossen,

betreffend

den Bau von Wohnhäusern für Eisenbahnbedienstete in der Station Olmütz.

Seit zwei Jahren leiden zirka 1000 Eisenbahnangestellte von Olmütz unter immer drückender werdenden Wohnungsverhältnissen.

Die Angestellten der k. k. Staatsbahn (Nordbahn) in der Zahl von fast 700 wohnen zum weitaus größten Teil in den Gemeinden Hodolein, Bleich, Paulowitz.

An allen Orten stockt die Bautätigkeit; die Hauseigentümer steigern den Grundwert durch Unterlassung der Bautätigkeit und steigern von Halbjahr zu Halbjahr die Wohnungsmiete.

Hodolein steht diesbezüglich obenan. Seit zwei Jahren wurde hier die Wohnungsmiete über 60 Prozent gesteigert.

Da in der letzten Zeit auch die industrielle Entwicklung des Ortes zunimmt, ist die Nachfrage nach Wohnungen von seiten der Arbeiter eine ungeheuerliche.

Es muß daher ein großer Teil der Eisenbahner Wohnungen in sehr weit gelegenen Orten aufnehmen.

Wir haben bei 50 Leute, die über 5 Kilometer weit vom Dienstort wohnen, so daß diese in ihrer dienstfreien Zeit gekürzt werden und bei schlechtem Wetter nicht mehr mit jener Arbeitskraft in den Dienst kommen, die zur Verrichtung der anstrengenden Arbeit notwendig wäre.

Die Eisenbahner haben in mehreren Versammlungen zu dieser Frage Stellung genommen, haben eine Liste der Wohnungsinteressenten aufgelegt und im Dienstweg am 5. Mai l. J. ein Gesuch an das hohe k. k. Eisenbahnministerium gerichtet, als dessen Beleg die von fast 300 Wohnungsinteressenten ausgefüllte Liste diente.

Die Eisenbahner in Hodolein sprachen sich für eine großzügige Lösung der Wohnungsfrage aus, entschieden sich für den Bau von Ein- oder Zweifamilienhäusern mit Gärten und forderten die Finalisierung des Planes durch die Regierung, die das größte Interesse daran haben muß, die Eisenbahner eines so wichtigen Verkehrsknotenpunktes wie Olmütz zufriedenzustellen.

Bei der herrschenden Lebensmittelteuerung betrachten die Eisenbahner die Erreichung einer Abhilfe in der Wohnungsnot als oberste Pflicht der Regierung.

Das am 5. Mai d. J. an das hohe Eisenbahnministerium gesandte Gesuch schildert alle in Betracht kommenden Umstände.

Auch wurde in dem Gesuch klar und deutlich ausgeführt, in welcher Form die Eisenbahner von Olmütz die Abhilfe der drückenden Wohnungsnot wünschen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Eisenbahnministerium wird aufgefordert, in der Station Olmütz ehebaldigst Wohnhäuser für die daselbst stationierten Eisenbahnbediensteten errichten zu lassen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Oktober 1909.

L. Widholz.	Hieron. Schlossnikel.
L. Winarsky.	Tomschik.
F. Skaret.	Seliger.
Hanusch.	Avancini.
Riese.	K. Seitz.
Glöckel.	Palme.
Schrammel.	D. Löw.
Beutel.	Dötsch.
Müller.	Pernerstorfer.
Reitzner.	Riessner.
Resel.	Lukas.
Beer.	Rieger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schrammel, Beutel und Genossen,

betreffend

die Verstaatlichung der die Verbindung der Stadt Aussig und der Industrieorte Obersedlitz-Krammel-Schreckenstein herstellenden Nordwestbahnbrücke und die Aufhebung der Mautgebühren auf derselben.

Die Gesellschaft der k. k. österreichischen Nordwestbahn ist der Aufforderung des k. k. Handelsministeriums vom 13. Juli 1871, Z. 11350/2802, die Eisenbahnbrücke über die Elbe zwischen Aussig-Stadt und Obersedlitz-Krammel-Schreckenstein in einer Weise herzustellen, daß diese Brücke auch der Vermittlung des gewöhnlichen Straßenverkehres dienlich ist, nachgekommen und es wurde ihr deshalb im Grunde der vom k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 26. November 1873, Z. 36200, unter Zustimmung der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen sowie der böhmischen Statthalterei am 15. Dezember 1873, Z. 38922, die Ermächtigung erteilt, vom Tage der Eröffnung durch 90 Jahre nach Maßgabe der im § 20 der Konzessionsurkunde vom 25. Juni 1870 bestimmten Konzessionsdauer der österreichischen Nordwestbahn, von diese Brücke passierenden Personen, Wagen, Karren, Tieren usw. jene Mautgebühren einzuheben, welche der Tetschener Kettenbrücken-Aktiengesellschaft auf Grund mehrerer Erlässe erteilt wurden.

Nach diesen Bestimmungen des § 1 der Mautkonzession hat nachstehender Mauttarif seine Wirksamkeit:

1. Für eine Person	2 kr.	=	4 h
2. Für Kinder bis zu 12 Jahren (Kinder, welche getragen werden, sind frei.)	1 „	=	2 „
3. Für eine Person mit einem leeren oder beladenen Schiebkarren	4 „	=	8 „
4. Für ein Stück Treibvieh als: Schweine, Ziegen, Schöpse, Kälber u. dgl.	2 „	=	4 „
5. Für ein Stück Zug- oder Schlachtvieh als: Pferde, Esel, Kühe, Ochsen, außer Bespannung	8 „	=	16 „
6. Für ein Stück Zugvieh in der Bespannung an einer Kutsche, einem leichten Personenwagen oder unbeladenen Frachtwagen	12 „	=	24 „
7. Für ein Stück Zugvieh in der Bespannung an einem beladenen Wagen	16 „	=	32 „
8. Für einen leeren oder angehängten Wagen ohne Bespannung, dann für einen von Personen oder Hunden gezogenen Wagen	6 „	=	12 „
9. Für ein Stück Treibfedervieh als: Gänse, Enten ꝛc.	1/2 „	=	1 „
10. Für zweispännige Materialfuhren (Sand, Steine, Ziegel, Brennholz und Bretter) tour und retour, und zwar auf der Hinfahrt beladen, Rückfahrt leer (Z. 57031 ex 1889)	28 „	=	56 „

Diese ziemlich hohen Mautgebühren legen sowohl den Bewohnern von Aussig als auch jenen von Krammel-Obersedlitz-Schreckenstein große Lasten auf und unterbinden zugleich den Verkehr der großen Industriestadt Aussig mit seinen 42.000 Einwohnern und den aufblühenden Industrieorten, die ebenfalls 10.000 Einwohner zählen. Beide Teile werden in ihren Wirtschaftsleben arg geschädigt und sind es insbesondere die Arbeiter, Gewerbs- und Handelsleute, welche unter diesen Mautgebühren hüben wie drüben sehr zu leiden haben.

Vor allem gibt es viele Hunderte Arbeiter, welche in Aussig wohnen und in den am rechten Elbeufer gelegenen Fabriken oft seit mehr als 20 Jahren beschäftigt sind, oder umgekehrt solche, die in Krammel-Obersedlitz-Schreckenstein wohnen und ihre Beschäftigung seit vielen Jahren in Aussig haben. Diese Arbeiter müssen einen Teil ihres Lohnes auf Mautgebühren verwenden. Unter ihnen gibt es viele Arbeiter, welche die Brücke täglich nicht zweimal, sondern viermal passieren müssen. Nachdem nun für das einmalige Passieren der Brücke 4 h zu entrichten ist, hat ein Arbeiter, der die Brücke zweimal passiert, täglich 8 h, derjenige aber, der sie viermal passiert, täglich 16 h zu entrichten. Diese täglichen Mautgebühren von 16 h ergeben in einem Jahr, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 48 K, in 10 Jahren 480 K, das ist ein Betrag, der bei den niederen Verdiensten der Arbeiter von täglich 2 bis 3 K der Arbeiterfamilie sehr zu fehlen kommt.

Aber nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Landwirte, Gewerbetreibenden und Handelsleute sowie die Industrie werden durch diese Brückenmaut sehr geschädigt, ja sogar in ihrer Existenz bedroht. Transporte jeder Art werden erschwert und die Nahrungsmittel sowie Konsumartikel aller Art ziemlich verteuert. Ebenso wird das Speditions- und Fuhrwesen zu Erwerbszwecken fast unmöglich gemacht, da man für ein einspänniges Lastenfuhrwerk 32 h, für ein zweispänniges 64 h zahlen muß. Einspännerfahrgelegenheiten zahlen 24 h, zweispännige 48 h, während für ein Automobil nur 12 h zu entrichten sind.

Wie unter solchen Verhältnissen das Schiffbaugewerbe zu leiden hat, kann man sich vorstellen, da die Schiffbaufirmen all das zum Schiffbau zu verwendende Eisen und Holz über diese Brücke führen müssen. Wohl erhalten größere industrielle Unternehmungen auf Ansuchen eine kleine Rückvergütung, dagegen werden die kleineren, aber sehr oft auch größeren Unternehmungen mit ihrem Ansuchen regelmäßig abgewiesen. Zahlen muß jeder, der die Brücke in Anspruch nimmt, während arme Reisende, Handwerksburschen, Bettler und sonstige Proletarier, welche nicht im Besitze von 4 h sind, die Brücke nicht passieren dürfen.

Sehr drückend trifft natürlich diese Brückenmaut jene Eltern, welche ihre Kinder von Krammel-Obersedlitz-Schreckenstein oder den am rechten Elbeufer gelegenen Orten nach Aussig in die Bürgerschule schicken müssen. Diese haben nebst den teuren Lernmitteln, dem Schulgeld oder den kostspieligen Verpflegskosten noch jährlich 10 bis 20 K an Brückenmaut zu leisten.

Diese hohen Mautgebühren und die große Frequenz brachten der k. k. Nordwestbahn in den letzten Jahren eine durchschnittliche Einnahme von 80.000 K bis 100.000 K jährlich, exklusive jener 8000 K bis 10.000 K, welche die Eisenbahngesellschaft an Rückersätzen an einzelne größere Industrielle leistete. Dazu kommt, daß die Nordwestbahngesellschaft noch für jeden Eisenbahnwaggon von fremden Bahnen, welcher die Brücke passiert, 6 K einhebt, was der Nordwestbahn beim Passieren tausender Waggons fremder Bahnen kolossale Einnahmen sicherte, aber auch dazu beitrug, die verfrachteten Güter enorm zu verteuern. Die Einnahmen, welche die Nordwestbahn seit dem Bestand dieser Mautkonzession hat, belaufen sich mindestens auf 2 bis 3 Millionen Kronen und diese sind nur aus dem Säckel der arbeitenden Bevölkerung während der 35 Jahre aufgebracht worden.

Durch die Verstaatlichung der Nordwestbahn übergeht nun auch die Eisenbahnbrücke in das Eigentum des Staates und erlischt auch zugleich die der Gesellschaft bewilligte Mautkonzession, welche seit mehr als 35 Jahren eine Geißel der Bevölkerung von Aussig und Krammel-Obersedlitz-Schreckenstein gewesen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, bei Übernahme der Nordwestbahn die Mautgebühren auf der Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Aussig aufzuheben und den Übergang für Fußgänger sowohl als auch für Fuhrwerk aller Art und Viehtransport freizugeben."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Lukas.			Schrammel.
Pernerstorfer.	D. Löw.	Rießner.	Beutel.
Palme.	Hanusch.	Riese.	Müller.
Avancini.	Beer.	L. Widholz.	Reitzner.
Resel.	Glöckel.	Seliger.	F. Skaret.
Rieger.	Dötsch.	K. Seitz.	L. Winarsky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Rudolf Müller und Genossen,

betreffend

die Einzahlungstermine für die Realsteuern in Schlesien.

Nach § 2 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 2, werden die Einzahlungstermine für die direkten Steuern mittels des Landesgesetzblattes verlautbart. Während die Einzahlungstermine für die Personalsteuer seither durch das Gesetz einheitlich geregelt worden sind, sind die alten Einzahlungstermine für die Realsteuern noch in Wirksamkeit.

Auf Grund dieser Bestimmungen müssen in Schlesien die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, die Hauszinssteuer und die fünfprozentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude in Monatsraten im voraus, und zwar am ersten Tage jedes Monats eingezahlt werden.

Diese Bestimmung ist nicht nur eine schwere Belastung der Steuerzahler, sie hat auch infolge der Notwendigkeit der monatlichen Berechnung der Verzugszinsen eine Belastung der Steuerbehörden zur Folge, die in lächerlichem Gegensatze zu den Erträgnissen der Verzugszinsen steht. Überdies wird durch die monatliche Einziehung der Steuern die Verlockung zu Steuerhinterziehungen gesteigert.

Daß die monatlichen Zahlungstermine nicht notwendig sind, beweist die Tatsache, daß in anderen Kronländern auch die Realsteuern vierteljährlich gezahlt werden. Es wäre daher gewiß am zweckmäßigsten, die Zahlungstermine auch für die Realsteuern durch ein Reichsgesetz einheitlich zu regeln.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die einheitliche Regelung der Zahlungstermine für die Realsteuern und betreffend die Verzugszinsen von rückständigen Steuern, vorzulegen."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Oktober 1909.

		D. Löw.	Rudolf Müller.
Pernerstorfer.	Schrammel.	Glöckel.	F. Skaret.
Lukas.	Riese.	Niessner.	Widholz.
Rieger.	Avancini.	Resel.	Seliger.
Dötsch	K. Seitz.	Reitzner.	Hanusch.
Palme.	L. Winarsky.	Beutel.	Beer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Glöckel, Palme, Dötsch und Genossen,

betreffend

die Subventionierung aus Staatsmitteln der neu zu errichtenden Lokalbahn Annathal—Rothau—Neudek.

Das Erzgebirge ist charakterisiert durch die in Form der verderblichen Hausindustrie durchgeführte Spitzenklöppelei und Handschuherzeugung; immer häufiger mehren sich die krisenhaften Zustände gerade in diesen Erwerbszweigen, weshalb die schon sprichwörtlich gewordene Not im Erzgebirge in der letzten Zeit eine furchtbare Steigerung erfuhr. Nur eine systematische, kluge Überführung der Heimarbeit in fabriksmäßige Betriebe, nur die Eröffnung neuer Produktionsstätten, die die Möglichkeit eines halbwegs menschenwürdigen Auskommens in sich bergen, nur die ausreichende Unterstützung der bereits unter harten Mühen aufgebauten Industrie können verhindern, daß die bodenständige Bevölkerung, die mit beispielloser Liebe an ihren Bergen hängt, durch den stetig zunehmenden Mangel an Erwerbsgelegenheiten gezwungen wird, ihre heimatliche Scholle mit dem Auslande zu vertauschen.

Ein Mittel, die Industrie kräftigst zu fördern, ist zweifellos die Verbindung industrieller Orte durch Eisenbahnlinien. Die Vorarbeiten für die geplante Linie Annathal—Rothau—Neudek sind bereits vollkommen abgeschlossen. Dem Landtage für des Königreich Böhmen liegt ein Antrag des Landesausschusses vor, 75 Prozent von den Gesamtkosten, die etwa 2,431.000 K betragen dürften, aus Landesmitteln zu decken unter der Bedingung, daß Staat und Interessenten zusammen 25 Prozent des Kapitals aufbringen.

Die projektierte Bahn würde fast ausschließlich industrielles Gebiet durchziehen, das heute ziemlich abseits von jeglichem Verkehr liegt. Endlich sei darauf verwiesen, daß diese Bahn voraussichtlich eine nicht zu unterschätzende Rentabilität erzielen dürfte.

Die Unterzeichneten beantragen:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem Eisenbahnprojekt Annathal—Rothau—Neudek wird eine Subvention aus Staatsmitteln zugesprochen, und zwar im Betrage, der notwendig ist, um den von den Interessenten nicht aufgebrachten Teilbetrag auf 25 Prozent der Gesamtkosten zu ergänzen.“

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschuß zuzuweisen.

Wien, 23. Oktober 1909.

Otto Glöckel.
Franz Palme.
Albin Dötsch.
Müller.
Freundlich.
Niessner.
Eldersch.
Skaret.
Widholz.

Avancini.
Reisel.
D. Löw.
Pongratz.
Pernerstorfer.
Seliger.
Schrammel.
Lp. Winarsky.

Tuller.
Abram.
Beer.
Holzhammer.
K. Seitz.
Spielmann.
Weiguny.
Riese.

Reitzner.
Lukas.
Rieger.
Hanusch.
Hannich.
Schlossnikel.
Beutel.
Tuppy.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Krek und Genossen,

betreffend

die Förderung der Antialkoholbewegung.

Die dringende Notwendigkeit, wirksame Maßregeln gegen den stets zunehmenden Alkoholmißbrauch und seine die kulturelle, sittliche, physische und wirtschaftliche Entwicklung der Völker schwer schädigenden Folgen zu treffen, wird nicht nur von allen Sachverständigen immer wieder betont, auch die Regierung hat zu wiederholten Malen darauf hingewiesen. So wird dieselbe im Motivenberichte zu dem dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurf eines Trunkenheitsgesetzes ausdrücklich hervorgehoben, aber auch die geplante Erhöhung der Branntweinsteuer wird wenigstens zum Teile mit der Erwägung begründet, daß durch Verteuerung des Schnapses eine Herabsetzung des Verbrauches dieses giftigen Genußmittels herbeigeführt werden soll.

Zahlreiche, in allen Kulturländern gesammelte Erfahrungen haben gelehrt, daß das einzige sicher wirksame Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus in der planmäßigen, möglichst intensiven Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung liegt. Die Verteuerung der geistigen Getränke erweist sich als beinahe gänzlich unwirksam, da sie stets in jenen Grenzen gehalten wird, die eine Schädigung der Alkoholbetriebe und des Staatsschatzes ausschließen, gesetzliche Maßnahmen sind durchaus unwirksam, solange sie die bestehende Trinksitte unangetastet lassen und sich lediglich gegen die Trunksucht richten. Nur die allmähliche Erziehung der Bevölkerung in einem die Wirkungen des Alkohols richtig erfassenden Sinne kann eine Besserung der bedenklichen Verhältnisse erwirken.

Diese so überaus notwendige Aufklärungsarbeit ist bisher so gut wie ganz der privaten Initiative überlassen worden, die bei der außerordentlichen Beschränktheit ihrer Mittel nicht im entferntesten auch nur das Allernotwendigste leisten konnte. Die Verpflichtung des Staates und der anderen öffentlichen gesellschaftlichen Einrichtungen, für diese Aufklärungsarbeit zu sorgen, kann von niemand in Abrede gestellt werden.

Diese Erwägungen haben die Vertreter alkoholgegnerischer Organisationen aus allen Ländern der Monarchie, die in der Zeit vom 12. bis 15. Oktober in Wien tagten, zu dem Beschlusse geführt, dem Antrage eines Berichterstatters gemäß an das Abgeordnetenhaus und an die Regierung mit der dringenden Forderung heranzutreten, daß, falls in der Tat eine Erhöhung der Branntweinsteuer beschlossen werden sollte, ein Teil des Ertrages derselben dazu verwendet werde:

1. die Bevölkerung über den Unwert alkoholischer Getränke und über die Gemeinschädlichkeit der herrschenden Trinksitten im großen Maßstabe und mit den eindringlichsten Mitteln in systematischer Weise aufzuklären;

2. Anstalten zu errichten und zu erhalten, in denen durch Alkoholgenuß in ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit herabgesetzte Personen durch streng alkoholfreie Lebensweise unter angemessener Beschäftigung und Behandlung wieder leistungsfähig und widerstandsfähig gemacht werden (Trinkerheilstätten).

Der Gedanke, einen Teil der Erträgnisse der Branntweinbesteuerung der Bekämpfung des Alkoholismus zu widmen, ist bereits in jenen beiden europäischen Staaten realisiert, in denen diese Besteuerung in der Form eines (Erzeugungs- oder Verkaufs-) Monopols erfolgt, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wo ein Zehntel des Monopolertrages der Bekämpfung des Alkoholismus in Ursachen und Wirkungen gesetzlich zugewiesen erscheint, und in Rußland, wo mehrere Millionen Rubel alljährlich aus dem für die Staatsfinanzen dieses Reiches ausschlaggebenden Monopolsertrage den zur Bekämpfung des Alkoholismus in allen

Gouvernements bestehenden Ausschüssen zur Errichtung von Teehäusern, Veranstaltung alkoholfreier Volksfeste usw. zur Verfügung gestellt wird. Auch in Schweden und Norwegen wird der von den dortigen gemeinnützigen Gesellschaften (Bolag oder Samlag), die den Branntweinkleinvertrieb monopolisiert haben, erzielte Gewinn öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken, in erster Linie der Bekämpfung des Alkoholismus, zugewendet.

Im Auftrage und im Sinne dieses von Vertretern österreichischer Alkoholgegnervereine deutscher und slawischer Sprachgebiete einhellig gefaßten Beschlusses wurde in der vorigen Session eine Petition an das Abgeordnetenhaus eingebracht.

In der Überzeugung, daß die Annahme der daselbst entwickelten Vorschläge allein geeignet wäre, die volkswirtschaftlichen und ethischen Nachteile einer Branntweinsteuererhöhung einigermaßen auszugleichen, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, in dem Branntweinsteuergesetzentwurfe folgenden Grundsätzen Rechnung zu tragen:

I. Alljährlich soll ein bestimmter Prozentbetrag des Branntweinsteuererträgnisses vom Finanzministerium als „Alkoholzehntel“ zu Zwecken der Bekämpfung des Alkoholismus und der Trinkerbehandlung überwiesen werden. Die Höhe dieses Betrages wäre mit mindestens einem Prozent des Gesamtbetrages der Steuer festzusetzen.

Diese Beträge sollen den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Als Verteilungsschlüssel hätte die absolute Höhe des Alkoholkonsums des Landes zu dienen.

II. Die Ausführung dieser Bestimmungen hätte nach folgenden Gesichtspunkten zu geschehen:

1. Für die Art der Verwendung müssen sehr präzise Vorschriften erlassen werden, um zu verhüten, daß das Geld zu anderen Zwecken verwendet wird, wie dies zum Beispiel mit dem Alkoholzehntel in der Schweiz geschieht, wo man Idiotenanstalten, Spitäler u. dgl. unter dem Vorwande daraus bezahlt, daß man ja lauter Folgeerscheinungen des Alkoholismus bekämpfe. Das Geld darf zu nichts anderem verwendet werden, wie a) zur Aufklärungsarbeit und b) zur Behandlung Alkoholkranker im engeren Sinne des Wortes.

Über die Durchführung der Verordnung hätte ein Beirat zu wachen, dessen Votum regelmäßig einzuholen und der ein- oder zweimal des Jahres zu Beratungen einzuberufen wäre. Diesem Beirate hätten von der Regierung ernannte Mitglieder und Vertreter der Antialkoholvereine, der Ärztekammern, der Trinkerheilanstalten, der Geistlichkeit usw. anzugehören.

2. Als Aufklärungsarbeit, die vorläufig aus dem Alkoholzehntel zu bezahlen wäre, käme in Betracht:

a) die Anstellung von Wanderlehrern;
b) die Errichtung von ständigen und Wanderantialkoholausstellungen;
c) die Abhaltung von Lehrkursen an Lehrerbildungsanstalten, Fach- und Fortbildungsschulen;
d) die Errichtung von Alkoholfürsorgestellen;
e) die Anschaffung von Flugblättern, Druckschriften, Wandbildern und Modellen und die Beteilung der Schulen, Krankenkassen, Eisenbahnen usw. damit;
f) die Subventionierung der bestehenden und neu zu gründender Antialkoholvereine, insbesondere der Zentral-Geschäftsstelle österreichischer Alkoholgegnervereine in Wien und Antialkoholzeitschriften ohne Rücksicht auf deren sonstige politische oder nationale Haltung oder ihrer Stellung zur Abstinenzfrage.

3. Bezüglich der Errichtung und Erhaltung der Trinkerheilanstalten müssen Bestimmungen getroffen werden, inwieweit die Länder, deren andere Institute, besonders die Irrenanstalten ja dadurch entlastet würden und denen die Errichtung solcher Anstalten zweifellos obliegt, Beiträge aus eigenen Mitteln dazu zu leisten und die Verpflegsgelder einzutreiben und zu ersetzen hätten.

III. Dieser Antrag soll ohne Debatte dem Steuerausschusse zugewiesen werden.“

Wien, 26. Oktober 1909.

Povše.	Žitnik.	Šilinger.	Dr. Krek.
Fon.	Dr. Korošec.	Roškar.	Dr. Gregorčič.
Šuklje.	Dr. Benkovič.	Gostinčar.	Grafenauer.
Spinčić.	Demšar.	Pogačnik.	Jaklič.
Šusteršič.	Dr. Hočevar.	Pišek.	Šrámek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Leopold Grafen Kolowrat und Genossen.

Wie bekannt, leidet das westliche Böhmerwaldgebiet trotz seiner relativ gut entwickelten Industrie an dem Mangel an Kommunikationen, welche einerseits die Verbindung mit dem westböhmischen Kohlengebiet als Kraftquelle, andrerseits die Verbindung mit dem Deutschen Reiche als Exportziel erleichtern könnten.

Speziell trifft dieser Übelstand einer mangelhaften Verbindung die noch wenig erschlossenen Gebiete meines Wahlbezirkes Pfraumberg-Plan-Tachau, deren arbeitskräftige Bevölkerung mangels an Beschäftigung in das Ausland ziehen muß.

In richtiger Erwägung der außerordentlichen Wichtigkeit des Transportes der in den dortigen Bezirken erzeugten Waren, die bisher gezwungenermaßen per Achse transportiert werden mußten, wurde das Detailprojekt der Linie Haid—Pfraumberg—Roßhaupt von einem Interessentenkomitee ausgearbeitet, die Interessentenbeiträge gesammelt und liegt das gesamte Material nebst ausführlicher Motivierung dem hohen k. k. Eisenbahnministerium vor.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Eine hohe Regierung wird aufgefordert, die Lokalbahn Haid—Pfraumberg—Roßhaupt in die nächste Lokalbahnvorlage mit einzubeziehen.“

In formaler Beziehung wird außerdem beantragt, diesen Antrag mit tunlichster Beschleunigung auf Grund des § 31 G. O. ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschuß vorzulegen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Vinz. Hofmann.	d'Elvert.	Herzmansky.	Leopold Graf Kolowrat.
J. Goll.	Damm.	Dr. Waldner.	Spies.
Gröſsl.	Redlich.	Dr. Roller.	Bendel.
W. Teltichik.	Dr. Sylvester.	Kletzenbauer.	Steinwender.
Krützner.	Kutscher.	Kirchmayer.	Dobernig.
Bernkopf.	M. Soukup.	Dr. Stölzel.	Jesser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Sylvester, Dr. Chiari, Dr. Funke, Dr. Groß, Pacher, Dr. Steinwender, Dr. Waldner, Wolf, Dr. Stölzel, Dr. H. v. Oberleithner.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem § 51 der Geschäftsordnung ist der Satz einzufügen:

„Die Geschäftssprache des Hauses ist die deutsche.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Geschäftsordnungsausschuß beantragt.

Dobernig.	Dr. Sylvester.
Erb.	Dr. Chiari.
Urban.	Dr. Funke.
Lecher.	Dr. Groß.
Dr. Kindermann.	Pacher.
H. Wastian.	Dr. Steinwender.
J. Goll.	Dr. Waldner.
Bernkopf.	Wolf.
Bendel.	Dr. Stölzel.
Dr. Perathoner.	Dr. H. v. Oberleithner.
Nagele.	W. Teltschik.
Redlich.	Kletzenbauer.
Pirker.	R. Marckhl.
H. Winter.	Größl.
Schilder.	Anton Hueber.
Prade.	Dr. Hofmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Josef Redlich und Genossen

auf

Einsetzung einer außerordentlichen kaiserlichen Kommission zum Zwecke der Vorbereitung der Reform der gesamten inneren Verwaltung, der Eisenbahn- und Finanzverwaltung des Staates.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren ist es nicht nur in den Kreisen der österreichischen Verwaltungsbeamtenschaft selbst, sondern weit mehr noch in allen Berufsklassen, die mit der Tatigkeit unserer Verwaltung unmittelbar in Berührung stehen, sowie in den weitesten Kreisen des wirtschaftlichen Lebens eine feststehende Erkenntnis, daß die Organisation unserer politischen Verwaltung, unseres Finanzwesens sowie des Staatseisenbahnwesens in vielen Hinsichten veraltet erscheint und daß sowohl die gesetzlichen Grundlagen der Tätigkeit unserer Verwaltung, wie die auf Verordnung beruhenden Arbeitsmethoden der meisten Behörden und Ämter an schweren Übelständen leiden, die zur Verschleppung in der Erledigung der Geschäfte, zu großen Kosten und zu schädlichen Rückwirkungen auf den Geist der ganzen Verwaltung selbst längst geführt haben. Von einigen Änderungen abgesehen, welche nur einen sehr kleinen Teil der Verwaltungstätigkeit umfassen, ist seit Jahrzehnten keine Reform unserer Verwaltungsorganisation sowie des Verwaltungsverfahrens auf gesetzlichem Wege vorgenommen worden; seit langem stockt auch jede Reformtätigkeit dieser Art innerhalb des der Verordnungsgewalt abgesteckten weiten Wirkungskreises. Vielfach haben sich auch im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die technischen Vorbedingungen der Administration so außerordentlich geändert, daß es auch von diesem Gesichtspunkte aus längst zur Notwendigkeit geworden ist, eine Reform der gesamten Ordnung und Methode unserer staatlichen Verwaltung anzubahnen.

Nicht minder aber ist es auch der finanzielle Gesichtspunkt, der hier dringend auffordert, eine solche Reform in umfassender Weise auf gesicherter Grundlage vorzubereiten und zur Durchführung zu bringen. Die unabläßige Steigerung der Personalkosten der Verwaltung und die fortwährende Vermehrung der Amtsstellen haben eine im Budget zum Ausdruck kommende schwere Belastung der Bevölkerung zur Folge, ohne daß dadurch tatsächlich eine Erleichterung des Geschäftsganges und eine Verbesserung in den Leistungen der Verwaltung erzielt würde.

Für jedermann, der sich mit den Problemen der staatlichen Verwaltung beschäftigt hat, ist es nun klar, daß eine solche Reform nur auf Grund höchst sorgsamer, fachmännischer, sämtliche hier in Betracht kommende Interessen berücksichtigender Vorarbeit geschaffen werden kann, einer Vorarbeit, die selbst wieder nicht von der zu reformierenden Verwaltung allein geleistet werden kann. Eine solche Aufgabe kann vielmehr nur durch ein besonderes, zeitweiliges Organ gelöst werden, das dieses ganze Problem, losgelöst von der laufenden Verwaltungsarbeit und von den selbstverständlich beschränkteren Auffassungen der hierbei in Betracht kommenden Ressortverwaltungen, in seiner vollen staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung erfaßt.

Zur Schaffung eines solchen Organes besitzt, wie wohl in jedem europäischen monarchischen Staate, auch in Österreich die Krone die volle Befugnis und das Vorbild in Gestalt der in früheren geschichtlichen

Epochen Österreichs häufig und mit großem Erfolg verwendeten kaiserlichen Kommissionen. Eine solche Kommission müßte aus Vertretern aller in der Verwaltung selbst tätigen oder mit ihr beruflich in engstem Zusammenhang stehenden Elemente zusammengesetzt sein. Leitende Verwaltungsbeamte, denen große Erfahrung auf dem gesamten Gebiete der Staatsverwaltung zur Seite steht, Vertreter der Selbstverwaltung der Länder und großen Städte, Träger der Wissenschaft von Staats- und Verwaltungsrecht an unseren Hochschulen, Repräsentanten der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes, sowie endlich die in den Handelskammern und großen Arbeitervereinigungen tätigen Berufsbeamten scheinen in erster Linie berufen, zur Bildung einer solchen Kommission herangezogen zu werden. Die in den letzten Tagen, gleichfalls nach längerem Zögern, in Preußen zur Bildung gelangte Immediatkommission zur Reform der Verwaltung kann hier ein gutes Vorbild abgeben.

Eine solche, unter die richtige Führung gestellte, mit der Durchforschung des gesamten Zustandes der Verwaltung betraute Kommission hätte dann als Ergebnis ihrer zweifellos schweren, längere Zeit erfordernden und auf die unmittelbare Erfassung des Tatsächlichen gerichteten Arbeiten der Regierung in Form von allgemeinen und besonderen Berichten die festen Grundlagen für eine umfassende, sowohl durch die Gesetzgebung, wie durch die Verordnungsgewalt durchzuführende Verwaltungsreform zu liefern.

Auf Grund dieser Erwägungen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich an die Zusammensetzung und Berufung einer außerordentlichen kaiserlichen Kommission zu schreiten, welcher die Aufgabe zugewiesen wird, auf Grund eigener Erhebungen und Studien Vorschläge zur Reform der gesamten inneren Finanz- und Eisenbahnverwaltung des Staates zu erstatten.“

Dr. Redlich.
Damm. Bendel.
Dr. Kindermann. Dr. Hofmann.
Licht. Dr. Funke.
Dr. Roller. d'Elvert.
Dr. Herold. Urban.
Prof. Bachmann. Dr. Mühlwerth.
O. Günther. Sylvester.
Lössl. W. Teltschik.
Dr. Weidenhoffer. Dr. Stölzel.
Malik. Luksch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Funke und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Leitmeritz in die II. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadt Leitmeritz ist dermalen noch in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht; bei der im Monate August 1908 erfolgten Versetzung einer Reihe von Städten in die II. Klasse der Aktivitätszulagen wurde Leitmeritz, welches notorisch eine der teuersten Städte in Böhmen ist, trotz der an die hohe Regierung gerichteten Ersuchen, trotz der statistischen Nachweise über die Teuerung der Lebensmittel und der Mietzinse und trotz eines dem hohen Abgeordnetenhause überreichten Antrages, mit dem begründeten Ansuchen um Versetzung in die II. Aktivitätszulagenklasse übergangen; diese Zurücksetzung hat in der Bevölkerung der Stadt Leitmeritz, welche vorwiegend eine Beamtenstadt ist, eine große Verstimmung und in der Staatsbeamtenschaft geradezu Bestürzung hervorgerufen, denn die Mietpreise für die Wohnungen stehen mit den Aktivitätszulagen der III. Klasse in keinem Verhältnisse und der Beamte, insbesondere der Beamte mit einem kleinen Gehalte, muß außer seiner Aktivitätszulage einen Teil seines ohnehin unzureichenden Gehaltes opfern, um die Auslagen für die Miete erschwingen zu können, oder er muß sich an der äußersten Peripherie der Stadt, auch selbst in den nächstgelegenen Ortschaften, um eine Wohnung umsehen, die weder seiner Stellung noch den sanitären und sonstigen Anforderungen entspricht.

Die Verhältnisse stehen aber schon seit langer Zeit nicht mehr mit dem § 12 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, im Einklange, da nach dieser gesetzlichen Bestimmung sinngemäß die Hälfte der Aktivitätszulage hinreichen sollte, um eine entsprechende Wohnung mieten zu können.

Die verhältnismäßige Höhe der Mietzinse wird auch bestätigt durch die Eingabe des k. k. Landwehrstationskommandos in Leitmeritz an das hohe k. k. Landesverteidigungsministerium, in welcher Eingabe auf Grund der erhobenen ortsüblichen Mietzinse für Wohnungen und der Bestätigung des Bürgermeisteramtes in Leitmeritz darauf hingewiesen wird, daß das Landwehrstationskommando in Leitmeritz nicht in der Lage ist, die für Offiziere und Militärbeamten erforderlichen Unterkünfte um die nach dem Militärzinstarife (R. G. Bl. Nr. 91 vom 14. Dezember 1900) auf Leitmeritz entfallende Zinsvergütung der VI. Zinsklasse beizustellen, daher von dem Stationskommando um die Versetzung in die IV. Zinsklasse des bis Ende Dezember 1910 gültigen Zinstarifes gebeten wurde.

Die Mietzinse für die Wohnungen in Leitmeritz sind noch bedeutend erhöht worden, da die Verlegung des Landwehrkommandos am 1. August 1908 und die Verlegung des 9. k. u. k. Korpskommandos am 1. November 1908 von Josefstadt nach Leitmeritz erfolgte und es sich um die Unterbringung von mehreren hundert Offizieren und Militärbeamten gehandelt hat; die Mietzinse müssen gesteigert werden, da in der jüngsten Zeit sehr große Bauten zugleich aufgeführt wurden, wie der Bau des Korpskommandos, des Landwehrkommandos, einer Knaben-Volks- und Bürgerschule, des Kreisgerichtes samt Gefangenhaus, der städtischen Gasanstalt, der Kanalisation der ganzen Stadt und der Bau der neuen Reichsbrücke; die Preise der Baumaterialien und die Arbeitslöhne steigern sich in solchem Maße, daß die Privatbautätigkeit sich unter diesen Verhältnissen nicht entwickeln konnte. Die Staatsbeamten in Leitmeritz sind nicht in der Lage,

mit ihrem Gehalte und ihrer Aktivitätszulage der III. Klasse das Auskommen zu finden; die Voraussetzungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, sind bei der Stadt Leitmeritz in erhöhtem Maße vorhanden und die jährliche Mehrauslage für die 159 Staatsbeamten in Leitmeritz beträgt bei Versetzung derselben in die II. Klasse der Aktivitätszulagen nur 19.283 K, wahrlich ein geringer Betrag, um einer so großen Anzahl von pflichttreuen Staatsbeamten und ihren Familien die ihnen zukommende Lebensführung zu ermöglichen.

Der hohen Regierung und der k. k. Statistischen Zentralkommission sind die amtlichen Ausweise über die Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse und für die Wohnungsmieten seit mehr als einem Jahrzehnt vorgelegt worden und aus diesen statistischen Ausweisen ist zu ersehen, welche Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse und für die Miete der Wohnungen erfolgt ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehetunlichst die Stadt Leitmeritz im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 20, in die II. Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsbeamte zu versetzen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag dem Staatsangestelltenausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Dr. Nitsche.	Dr. Funke.
Grössl.	Vinz. Hofmann.
Kirchmayer.	Chiari.
Spies.	Dr. Kindermann.
Dr. Sylvester.	Bachmann.
Pacher.	Pergelt.
Jesser.	Groß.
Luksch.	M. Soukup.
Krützner.	Dr. Herold.
J. Goll.	Ed. v. Stransky.
Damm.	Dr. Michl.
Dr. Stölzel.	Urban.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gustav Groß und Genossen,

betreffend

die Einreihung der landesfürstlichen Stadt Iglau in die II. Klasse der Aktivitätszulagen.

Mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. August 1908, R. G. Bl. Nr. 154, wurden auf Grund des Artikels II, § 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, eine Reihe von Orten in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen versetzt.

Unter diesen Orten befand sich unbegreiflicherweise die Stadt Iglau nicht, obwohl dieselbe nach der Bevölkerungszahl, den Preisen der Lebensmittel, insbesondere aber den Preisen der Wohnungen und der Heizmaterialien unbedingt hierauf Anspruch hätte.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse sowie mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Versetzung Iglaus in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen einen Aufwand von bloß 21.339 K erfordern würde, erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die landesfürstliche Stadt Iglau ehestens im Sinne des Artikels II, § 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, in die II. Klasse der Aktivitätszulagen zu versetzen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 26. Oktober 1909.

Pacher.	Groß.
Prof. Bachmann.	Pergelt.
Primavesi.	Dr. Funke.
Demel.	Dr. Kindermann.
Dobernig.	Dr. Stölzel.
Sylvester.	Dr. Perathoner.
Prade.	Dr. Herold.
Hueber.	Dr. Roller.
Chiari.	Dr. Sommer.
Wolf.	Keschmann.
Dr. Weidenhoffer.	Erb.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kuhn und Genossen

wegen

Errichtung staatlicher Musterlager an den Hauptshandelsplätzen des In- und Auslandes, eventuell Schaffung schwimmender Musterlager auf den Wasserstraßen und Hafenplätzen.

Seit vielen Jahren ertönt, bisher leider vergeblich, die Klage, daß das österreichische Kleingewerbe auf dem Weltmarkt keine Rolle spielt und mehr weniger auf die Befriedigung des lokalen Bedarfes angewiesen ist. Es ist dies um so bedauerlicher, als das österreichische, speziell das Wiener Kleingewerbe vermöge seiner besonderen Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit, sowie wegen der Qualität seiner Erzeugnisse, die auch auf allen Ausstellungen des In- und Auslandes anerkannt wurde, für den Export geradezu prädestiniert erscheint, andrerseits aber auch dringend neuer Absatzgebiete bedarf, um bei den bekannten ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen seine Stellung behaupten zu können.

Die Gründe dieser Erscheinung sind bekannt. Das Kleingewerbe kann aus eigener Kraft nicht exportieren, weil die Entsendung von Reisenden, die Anknüpfung direkter Verbindungen mit dem Auslande zu kostspielig ist. Es ist daher gezwungen, sich an die großen Exportfirmen zu wenden, um wenigstens mittelbar seine Erzeugnisse ins Ausland zu bringen. Dies hat bekanntlich seine großen Schattenseiten. Nicht nur, daß der große Exporteur den Löwenanteil des Gewinnes für sich beansprucht, so daß diese Art des Exportes sich für die Kleingewerbetreibenden nicht lohnt, verlangt das geschäftliche Interesse der großen Exporteure meist die Erzeugung billiger und daher schlechter Massenartikel, wodurch der Ruf des österreichischen Gewerbes im Ausland tief geschädigt wird. Es sei diesfalls nur auf die bekannten Erscheinungen hingewiesen, welche der Export österreichischer Waren durch die großen Exporteure im Orient gezeitigt hat und welche bereits zur teilweisen Verdrängung der österreichischen Erzeugnisse durch die ausländische Konkurrenz geführt haben.

Sollen die österreichischen gewerblichen Erzeugnisse im Auslande ihren wohlverdienten Ruf wieder erlangen und behaupten, so muß den Kleingewerbetreibenden die Möglichkeit geboten werden, ihre Waren direkt ins Ausland zu bringen und dort mit Ausschluß jeden Zwischenhandels abzusetzen. Dies würde auch die Garantie bieten, daß nur erstklassige Erzeugnisse hinausgeschickt und so das österreichische Gewerbe auf dem Weltmarkte seiner hohen Entwicklung gemäß vertreten ist.

Der Weg hierzu wäre die Errichtung staatlicher Musterlager in den Handelsplätzen des In- und Auslandes, eventuell auch die Schaffung schwimmender Musterlager auf den Wasserstraßen und Hafenplätzen.

Die Errichtung solcher Musterlager wäre auch ohne besondere finanzielle Opfer möglich, weil sie sich bald reichlich rentieren und sich unter staatlicher Patronanz sicher ein Unternehmer finden würde, der die Sache finanziert.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Angelegenheit sei in geneigte Erwägung zu ziehen und ehestens an die Lösung dieser Frage schreiten, die nicht nur eine Existenzfrage für das österreichische Gewerbe, sondern auch für die Stellun Österreichs auf dem Weltmarkte von größter Wichtigkeit ist."

Georg Baumgartner.
Kemetter.
Walcher.
Schraffl.
Dr. Scheicher.
Drexel.
Zeiner.
Josef Grim.
Eisenhut.
Leys.
Lechner.
Thurnher.

W. Kuhn.
Fink.
Frick.
Gruber.
List.
L. Diwald.
P. Unterkircher.
Eisterer.
Lang.
Kienzl.
Steiner.
Doblhofer.
Tomola.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann, Wastian, Dobernig, Einspinner, Marckhl und Genossen,

betreffend

die Verstaatlichung der Südbahn.

In der Erwägung, daß durch die in den letzten Jahren durchgeführten großen Verstaatlichungen ein den weitaus größten Teil der Hauptverkehrslinien Österreichs umfassendes staatliches Bahnnetz geschaffen wurde und infolgedessen die Nachteile des gemischten Systems für jene Gegenden, die auch in Zukunft auf ein privates Unternehmen angewiesen sein sollen, sich um so mehr fühlbar machen;

in weiterer Erwägung, daß die vollständige Verfügung über die Eisenbahnen als das weitaus wichtigste Verkehrsmittel im wesentlichen Interesse des Staates gelegen ist;

in der endlichen Erwägung, daß die mannigfachen Schwierigkeiten, welche die gegenwärtige Lage der Südbahn und deren voraussichtliche Entwicklung mit sich bringen, einer gründlichen Lösung bedürfen werden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Verstaatlichung der österreichischen Linien der k. k. priv. Südbahngesellschaft einer ernstlichen Prüfung zu unterziehen und die dazu nötigen Vorarbeiten ohne Verzug einzuleiten, zunächst aber die erforderlichen Maßnahmen behufs Übernahme der Südbahnlinien in den staatlichen Betrieb zu treffen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Eisenbahnausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 27. Oktober 1909.

Dr. Hofmann.

Dr. Roller.	Sylvester.	Gröfsl.	Heinrich Wastian.
Dr. Kindermann.	Prade.	Kolowrat.	Dobernig.
Jesser.	Dr. Stölzel.	Bendel.	Einspinner.
H. Winter.	Funke.	Kletzenbauer.	Marckhl.
Dr. Perathoner.	Redlich.	Lecher.	Anton Hueber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Hofmann-Wellenhof, Einspinner, Waſtian und Genossen,

betreffend

den Ausbau der Eisenbahn Gleisdorf—Hartberg.

Die dringende Forderung, durch den Ausbau der direkten Eisenbahnlinie zwischen Gleisdorf und Hartberg eine zweite, bedeutend kürzere, von der der Bewältigung des Verkehres nicht mehr gewachsenen Südbahn unabhängige Verbindung von Graz mit der Reichshauptstadt sowie eine zweckentsprechende Verbindung der östlichen Steiermark mit der Landeshauptstadt zu gewinnen, macht sich um so ungestümer geltend, je mehr in anderen Teilen des Reiches für die Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung auf Kosten oder doch unter ausgiebigster Beihilfe des Staates vorgesorgt wird und demgegenüber die Rückständigkeit Steiermarks im allgemeinen und die Vernachlässigung seines östlichen Teiles im besonderen immer krasser zutage tritt, während sich die monopolistische Stellung der Südbahn auf den Hauptverkehrsadern des Landes von Jahr zu Jahr empfindlicher fühlbar macht.

Die Wechselbahn, deren Bau nunmehr endlich in Angriff genommen wurde, bedarf notwendigerweise der Ergänzung durch die Linie Gleisdorf—Hartberg, sowohl damit jene selbst durch die verkehrspolitische Angliederung eines weiten und reichen Gebietes eine ausgiebige Befruchtung erfahre als auch damit nicht das wirtschaftliche Interesse Steiermarks und seiner Hauptstadt eine neuerliche schwere Schädigung durch die Ablenkung eines großen Teiles des Verkehres erleide. Deshalb muß nunmehr im unmittelbaren Anschluß an den Ausbau von Friedberg—Aspang unverzüglich auch an die Herstellung der naturnotwendigen Ergänzung, das ist der Linie Gleisdorf—Hartberg geschritten werden.

Nachdem die Detailpläne hierfür hergestellt worden sind, erwartet die Bevölkerung der beteiligten Gebiete mit Fug und Recht, daß die Regierung dem Unternehmen weiters die tatkräftigste Unterstützung und ausgiebigste Förderung zuteil werden lasse, damit dessen Verwirklichung ohne weiteren Aufschub unternommen werden könne.

Aber auch die weitere Fortsetzung der Wechselbahn nach dem Süden, wobei zunächst die Strecke von Feldbach nach Radkersburg in Betracht kommt, ist eine wichtige Aufgabe der österreichischen Verkehrspolitik und es ist dringend geboten, daß die Lösung dieser Frage ernstlich und ungesäumt in Angriff genommen werde.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, durch die der Ausbau der Eisenbahnlinie Gleisdorf—Hartberg sichergestellt und dessen sofortige Inangriffnahme ermöglicht wird.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug die notwendigen Vorarbeiten für die Herstellung einer südlichen Fortsetzung der Wechselbahn über Feldbach—Radkersburg einzuleiten."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne Vornahme einer ersten Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 27. Oktober 1909.

			Dr. Hofmann.
Kletzenbauer.	Lecher.	Anton Hueber.	Einspinner.
H. Winter.	Dr. Kindermann.	Dr. Stölzel.	Heinrich Wastian.
Dr. Funke.	Erb.	Bendel.	Kolowrat.
Redlich.	Jesser.	Größl.	d'Elvert.
Dr. Perathoner.	Marckhl.	Dobernig.	Dr. Sylvester.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann, Wastian, Einspinner und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Erhaltungsquote für Graz bei der bevorstehenden Neuregelung der Gebäudesteuer.

Der langersehnte Gesetzentwurf über die Neuregelung der Gebäudesteuer hat in den meisten Beziehungen eine große Enttäuschung gebracht. Selbst von einem der wenigen Zugeständnisse, die darin enthalten sind, der Erhöhung der für die Erhaltungskosten in Abzug zu bringenden Quote, wurden die größeren Städte ausgeschlossen.

So soll auch für die Landeshauptstadt Graz die Bestimmung des Gesetzes vom 9. Februar 1882 aufrechterhalten bleiben, wonach der Abzug für Reparatur- und Erhaltungskosten nur 15 Prozent beträgt.

Nun ist es aber eine längst bekannte Tatsache, daß die Erhaltung und Amortisierung von Gebäuden in großen Städten, abgesehen von den höheren Arbeitspreisen, Regiekosten usw., viel höher zu stehen kommen als in kleineren Städten oder gar auf dem flachen Lande.

Dazu kommt noch die empfindliche Belastung mit Umlagen. In Graz werden zu dem Steuersatze von $26^{2}/_{3}$ Prozent noch Landesumlagen von 50 Prozent und Gemeindezuschläge von 23 Prozent eingehoben, wozu noch die Zinskreuzerauflage mit $44^{1}/_{10}$ Prozent sich gesellt. Es wäre daher gewiß kein unbilliges Verlangen, vor allem den Wunsch nach Erhöhung der Erhaltungsquote zu erfüllen.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in die Gesetzesvorlage über die Neuregelung der Hauszinssteuer auch für die Landeshauptstadt Graz eine 30prozentige Quote für die Reparatur- und Erhaltungskosten aufzunehmen.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung des Antrages an den Steuerausschuß ohne Vornahme einer ersten Lesung beantragt.

Wien, 27. Oktober 1909.

Grössl.			Dr. Hofmann.
Marckhl.	Prade.	d'Elvert.	Heinrich Wastian.
Dr. Kindermann.	Bendel.	Dr. Stölzel.	Einspinner.
Dr. Sylvester.	Dr. Perathoner.	Redlich.	Lecher.
Jesser.	Anton Hueber.	Kolowrat.	Dobernig.
Vinz. Hofmann.	Erb.	Dr. Funke.	Kletzenbauer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann, Wastian, Einspinner, Marckhl und Genossen,

betreffend

die vorzeitige militärische Beurlaubung der k. k. Steueramtspraktikanten und -assistenten.

Schon wiederholt wurde darauf verwiesen, daß die k. k. Steueramtspraktikanten und -assistenten im Falle ihrer Assentierung und dreijährigen Präsenzdienstleistung besonders hart betroffen werden, besonders mit Rücksicht darauf, daß sie oft ihren Rang zugunsten viel jüngerer Kollegen verlieren und eine empfindliche materielle Einbuße erleiden, auch oft während der Dienstzeit zu verschiedenen, mit ihrem Stande als k. k. Staatsbeamte nicht vereinbarlichen Kasernarbeiten herangezogen werden. Es leidet aber natürlich auch das Interesse des Staatsdienstes. Deshalb wurde schon seit längerer Zeit die Forderung erhoben, die Genannten in militärischer Beziehung gleich den Lehrern der öffentlichen Volksschulen zu behandeln.

Da nun eine gesetzliche Neuregelung der betreffenden Bestimmungen noch im weiten Felde stehen dürfte, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert zu veranlassen, daß die staatlich geprüften und amtlich beeideten aktiven k. k. Steueramtspraktikanten und -assistenten nach einer achtwöchentlichen militärischen Ausbildung und den sonst abzuleistenden periodischen Waffenübungen gleich den Volksschullehrern im Verordnungswege als vorzeitig Beurlaubte behandelt, beziehungsweise dauernd beurlaubt werden können."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung des Antrages an den Wehrausschuß auf Grund des § 31 G. O. beantragt.

Wien, 27. Oktober 1909.

			Dr. Hofmann.
d'Elvert.	Kolowrat.	Vinz. Hofmann.	Heinrich Wastian.
Kletzenbauer.	Anton Hueber.	Dr. Perathoner.	A. Einspinner.
Dr. Funke.	Redlich.	Jesser.	R. Marckhl.
Dobernig.	Lecher.	Dr. Kindermann.	Erb.
Bendel.	Größl.	Dr. Stölzel.	Sylvester.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann, Wastian und Genossen,

betreffend

die Regelung der Stellung und Bezüge der k. k. Landes-Schulinspektoren.

Bei der letzten Regelung der Gehaltsverhältnisse der Staatsbeamten ist die Standesgruppe der Landes-Schulinspektoren eigentlich ganz außeracht gelassen worden, woraus sich eine ganz ungerechtfertigte Benachteiligung und einseitige Zurücksetzung dieser Funktionäre der Schulverwaltung, aber auch ein merkwürdiges Mißverhältnis zwischen ihrer Stellung und jener der ihnen unterstehenden Direktoren ergibt. Seitens des k. k. Unterrichtsministeriums ist auch die Notwendigkeit, in dieser Beziehung zugunsten der Landes-Schulinspektoren Abhilfe zu schaffen, bereits wiederholt ausdrücklich anerkannt worden, ohne daß jedoch bisher etwas geschehen wäre.

Die Gefertigten sehen sich daher veranlaßt, den folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne weiteren Verzug in teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, an die Regelung der dienstlichen Stellung und Bezüge der k. k. Landes-Schulinspektoren unter Beobachtung folgender Grundsätze zu schreiten:

1. Einreihung des ersten Drittels nach der Reihenfolge des Konkretalstatus in die V. Rangklasse unter Gewährung des Titels und Charakters eines Hofrates;

2. Anrechnung der Dienstzeit der zu Landes-Schulinspektoren ernannten Direktoren von der Erlangung der der untersten Gehaltsstufe (6400 K) der VI. Rangklasse entsprechenden Bezüge für den Anfall der 2. (beziehungsweise 3. und 4.) Gehaltsstufe;

3. Gewährung einer in die Pension einrechenbaren Funktionszulage in der Höhe von 1500 K, die mit der Einreihung in die V. Rangklasse zu entfallen hätte.

In formaler Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne Vornahme einer ersten Lesung dem Ausschusse für die Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, Oktober 1909.

Dr. Kindermann.	Jesser.	Dr. Mühlwerth.	Dr. Hofmann.
Dobernig.	Dr. Weidenhoffer.	d'Elbert.	Heinrich Wastian.
Dr. Perathoner.	Dr. Stölzel.	Erb.	Dr. Funke.
Redlich.	Anton Hueber.	Prade.	Marckhl.
Bendel.	Dr. Herold.	Dr. Sylvester.	Lecher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gratz und Genossen,

betreffend

Einreihung der Ortsgemeinde Steinach, im politischen Bezirke Innsbruck, Tirol, in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte.

Die Ortsgemeinde Steinach in Tirol ist in die niederste Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht.

Steinach ist einer der größeren und meistbesuchtesten Sommerfrischorte Tirols. Infolgedessen bestehen dort hohe Wohnungs- und Lebensmittelpreise. Die Nähe der Landeshauptstadt bringt es mit sich, daß in Steinach auch die Preise für Holz und verschiedene andere Erfordernisse ungemein steigen, so daß diese Preise von den Staatsbediensteten schwer zu erschwingen sind.

In Anbetracht dieser Umstände stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Ortsgemeinde Steinach in Tirol in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte im Verordnungswege ehebaldigst aufnehmen zu wollen."

In formeller Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuweisen zu wollen.

Wien, 27. Oktober 1909.

Gratz.

Grafinger.	Prisching.
Siegele.	Leys.
Stöckler.	Berger.
Doblhofer.	Niedrist.
R. Gruber.	Drexel.
Eisterer.	Schoepfer.
Steiner.	Frick.
Guggenberg.	Franz Budig.
Miklas.	Dr. Mayr.
Loser.	Eisenhut.
Stumpf.	Kreilmeir.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen

wegen

Einreihung der Stadt Elbogen an der Eger in die III. Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten.

Die Stadt Elbogen, in unmittelbarer Nähe des Weltkurortes Karlsbad gelegen, so daß sie als „Elbogen bei Karlsbad" bezeichnet wird, leidet infolge der Nähe dieses Kurortes unter einer großen Lebensmittelteuerung. Die Stadt Falkenau, die sich aus ähnlichen Gründen über die große Teuerung beklagt, besitzt wenigstens die Einrichtung der Wochenmärkte, welche in Elbogen fehlen. Dabei wirkt die Nähe von Karlsbad so ein, daß nur Lebensmittel minderer Qualität in Elbogen erhältlich sind, während alle erstklassige Ware nach Karlsbad abgeht. Die unmittelbare Umgebung von Elbogen läßt infolge ihres Waldreichtums einerseits, der starken Industrie andrerseits größere landwirtschaftliche Unternehmungen überhaupt nicht zu, so daß manche landwirtschaftliche Produkte, wie zum Beispiel Eier, nur in ganz ungenügender Menge, andere, wie zum Beispiel Gemüse, überhaupt nicht erhältlich sind. Die Butter, die die wenigen Bauern der Umgebung meist mit Margarine versetzen und dann als „Naturbutter" der Stadt zuführen, ist ungenießbar; man ist gezwungen, sich diese Produkte aus Eger, Prag oder Karlsbad kommen zu lassen, wodurch sie sich bedeutend verteuern. Elbogen leidet auch, an einer Lokalbahn gelegen, an dem großen Mangel direkter Bahnverbindung wodurch der Warenverkehr ebenfalls erschwert ist.

Zur Illustrierung der Lebensmittelteuerung mögen die nachstehenden Preisangaben dienen:

Rindfleisch	1 Kilogramm	1 K 76 h	Reh	1 Kilogramm	2 K 60 h
Schweinefleisch	1 „	1 „ 92 „	Karpfen	1 „	2 „ — „
Kalbfleisch	1 „	1 „ 76 „		bis	2 „ 40 „
	bis	1 „ 80 „	Salami	1 „	5 „ — „
Lammfleisch	1 „	1 „ 44 „	Kaffee	1 „	4 „ 80 „
Selchfleisch	1 „	2 „ 20 „	Milch	1 Liter	— „ 20 „
Schinken	1 „	2 „ 60 „	Schmetten	1 „	— „ 90 „
Gans, 1 Stück (ungemästete)		5 „ 20 „	Butter	1 Kilogramm	3 „ — „
Huhn	1 Stück	1 „ 40 „	Teebutter	1 „	3 „ 60 „
Taube	1 „	1 „ — „	Schweinefett	1 „	2 „ 24 „
Rebhuhn	1 „	1 „ 50 „	Eier	1 Schock	5 „ — „
Hase	1 „	3 „ 60 „		bis	7 „ 20 „
	bis	4 „ — „	Brot	1 Kilogramm	— „ 40 „

Zucker	1 Kilogramm	— K 84 h		Kirschen	1 Kilogramm	1 K 60 h
Mehl	1 „	— „ 44 „		Powidel	1 „	1 „ — „
Rosinen	1 „	1 „ 70 „		Nüsse	1 „	— „ 80 „
Makkaroni	1 „	2 „ — „		Sauerkraut	1 „	24 bis 40 „
Kochsalz	1 „	— „ 40 „		Speiseöl	1 „	2 K 50 „
Steinsalz	1 „	— „ 28 „		Brennöl	1 „	— „ 72 „
Reis	1 „	— „ 48 „		Petroleum	1 „	— „ 28 „
Linsen	1 „	78 bis 80 „		Spiritus	1 Liter	— „ 80 „
Salatgurke	1 Stück	40 bis 60 „		Waschseife	1 Kilogramm	— „ 28 „
Zwiebeln	1 Kilogramm	— K 36 „		Gewöhnliches Bier	$^1/_2$ Liter	— „ 16 „
Strudeläpfel	1 „	— „ 80 „		1 Meterzentner Braunkohle		1 „ 50 „
Tafeläpfel	1 Stück	10 bis 20 „		1 Raummeter Holz		12 „ — „

Prag, welches sich als Großstadt in der II. Aktivitätszulagenklasse befindet, bietet trotzdem die meisten der eben angeführten Nahrungsmittel zu bedeutend billigeren Preisen als Elbogen, welches in der IV. Klasse steht. So kostet zum Beispiel das Kilogramm Rindfleisch in Prag nur 1 K 44 h, eine Taube, ein Huhn sind für 60 h, respektive 1 K erhältlich, für einen Hasen zahlt man dort nur 3 K 40 h, ein Kilogramm Karpfen kostet 1 K 80 h, Zucker und Mehl sind für 72 h, beziehungsweise 38 h zu haben. Alle diese Produkte muß man in Elbogen, wie aus der obenstehenden Zusammenstellung ersichtlich, viel teurer bezahlen. Besonders große Unterschiede machen sich zum Beispiel in folgendem bemerkbar:

In Prag kostet das Paar Würstchen 10 h und man erhält 6 Paar für 50 h. Nicht nur, daß es in Elbogen keine derartige Zugabe gibt, bezahlt man das Paar Würstchen hier mit 12 h. Eine Flasche Sodawasser kostet in Prag 10 h, in Elbogen genau das Doppelte. Zitronen und Orangen, die in Prag für 5 bis 7, respektive 6 bis 12 h zu haben sind, werden hier mit 12 bis 20 h bezahlt. Eine Flasche Gießhübler wird hier — so nahe an der Quelle! — mit 48 h für den halben Liter berechnet. Kaffee und Zucker kauft man in dem wegen seiner hohen Preise bekannten Karlsbad bedeutend billiger als bei uns! Das Schuhwerk und die Kleidung ist hier teuerer als in den Städten Prag, Pilsen, Falkenau, Eger.

Auch die Wohnungspreise, die in anderen kleinen Provinzstädten im Verhältnis zur Hauptstadt sehr niedrig sind, sind in Elbogen sehr hoch. Die Stadt, auf einem Felsen gelegen, kann sich nicht ausbreiten, so daß die Nachfrage nach Wohnungen immer größer ist als das Angebot, welcher Umstand die Preise in die Höhe drückt. Für eine Wohnung von zwei Zimmern und Küche in alten, jeglichen Komforts entbehrenden Häusern werden durchschnittlich 400 K, für drei Zimmer werden 600 bis 700 K verlangt und bezahlt; Mieten, für welche in Prags Vorstädten gleich große, aber mit Badezimmer ausgestattete, in neuen Häusern gelegene Wohnungen zu haben sind.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Verordnung zu erlassen, wonach die Stadt Elbogen aus der IV. in die III. Klasse für die Bemessung der Aktivitätszulage der k. k. Staatsbeamten versetzt werde."

In formaler Beziehung beantragen die Gefertigten, vorstehenden Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Dr. Mühlwerth.
Dr. Weidenhoffer. Stransky.
Malik. Wolf.
Lößl. Prof. Bachmann.
Dr. Herold. Dr. Kindermann.
Dr. Michl. Dr. Roller.
Dobernig. Dr. Funke.
A. Stölzel. Jäger.
Urban. Iro.
Anton Hueber. Erb.
Günther. Pacher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dobernig, v. Pantz, Georg Baumgartner und Genossen,

betreffend

die Erbauung der Rottenmanner Tauernbahn und Betriebsverbesserungen auf der Linie Prag—Linz—Klagenfurt—Triest.

Eine am 6. September in Linz abgehaltene Interessentenversammlung, an welcher Vertreter der Länder Böhmen, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten teilnahmen, hat nach eingehender Erörterung über die Verbindung des Inlandes mit Triest nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die heute, den 6. September 1909, in Linz zusammengetretene Interessentenversammlung stellt fest, daß durch die Eröffnung der Gasteiner Tauernbahn im Zusammenhange mit der ebenfalls neu eröffneten Linie Mühldorf—Freilassing die preußisch-bayrische Verkehrslinie Berlin—Halle a. S.—Nürnberg—Mühldorf—Salzburg—Triest der österreichischen Verkehrslinie Berlin—Prag—Linz—Klagenfurt—Triest sowohl hinsichtlich der Fahrtdauer als auch der Streckenlänge überlegen geworden ist, daß jedoch die Überlegenheit dieser preußisch-bayrischen Konkurrenzlinie für den Berlin—Triester Verkehr durch den Bau einer von Selzthal über die Rottenmanner Tauern nach Unzmarkt gehenden Linie, welche den Eisenbahnweg Prag—Triest (zirka 60 bis 70 Kilometer) kürzt, beseitigt werden könnte.

Daher erscheint der eheste Bau dieser sogenannten Rottenmanner Tauernbahn als eine Staatsbahnlinie dringend geboten, um den durch die Gasteiner Tauernbahn auf die ausländische Konkurrenzlinie abgelenkten Berlin—Triester Verkehr auf seine natürliche, gerade, zum weitaus größeren Teile auf österreichischem Gebiete über Prag—Linz—Klagenfurt gehende Richtung zurückzuführen und hiermit der Beiseitestellung des österreichischen Länderkomplexes im mitteleuropäischen Verkehre zur Adria und zum Mittelmeere ein Ende zu machen.

Die Versammlung richtet an das k. k. Eisenbahnministerium das dringende Ersuchen, die Vorarbeiten hierfür ehestens in Angriff zu nehmen, während derselben jedoch der bestehenden Eisenbahnverbindung Berlin—Dresden—Prag—Linz—Klagenfurt—Triest die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und die unbedingt notwendige Verbesserung des Betriebes sowie tarifarische Maßnahmen gegen die Konkurrenz der ausländischen Bahnen mit größter Beschleunigung durchzuführen."

Das Rottenmanner Tauernbahnprojekt bildete bereits in der XIX. Session den Gegenstand eines Antrages, welcher von den Abgeordneten Reichsritter v. Pantz, Dobernig, Georg Baumgartner eingebracht und dem Eisenbahnausschusse zugewiesen worden war. Leider hat eine meritorische Behandlung des Antrages wegen der bekannten Verhältnisse nicht erfolgen können. Daß der Rottenmanner Tauernbahn eine große, ja internationale Bedeutung innewohnt, haben die Verhandlungen bei der Linzer Tagung neuerdings ergeben. Der Staat wird baldigst an die Herstellung dieser Linie schreiten müssen, wenn er nicht den größten Teil des nördlichen Verkehrs nach Triest zugunsten der Auslandsbahnen verlieren will. Die eheste Inangriff-

nahme der notwendigen Vorarbeiten und deren Förderung sowie der Bau der Bahn selbst sind ein hervorragendes staatliches Interesse, dessen Bedeutung an den maßgebenden Stellen doch endlich erkannt werden sollte.

Neben dieser Aufgabe obliegt dem Staate aber auch die Pflicht, für die Verbesserung des Betriebes auf der bestehenden Linie Prag—Linz—Triest durch Ausgestaltung der Anlagen und Beschleunigung des Zugsverkehrs und falls damit der ausländischen Konkurrenz nicht vollends begegnet werden kann, für entsprechende tarifarische Maßnahmen zu sorgen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Vorlage über den Bau der Rottenmanner Tauernbahn einzubringen und die Betriebsverbesserungen auf der Linie Prag—Linz—Klagenfurt—Triest sofort durchzuführen."

Dieser Antrag ist nach § 42 G. O. dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Dobernig.

Schilder.	Pantz.
Hauser.	Georg Baumgartner.
Dr. Ebenhoch.	Nagele
C. Baumgartner.	R. Marckhl.
Erb.	Jesser.
Dr. Kindermann.	Herzmansky.
Winter.	Dr. Roller.
Pirker.	Brunner.
Prade.	Größl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tomaszewski, Petelenz und Genossen,

betreffend

die Regelung der Stellung und der Bezüge der staatlichen Vertragsbeamtenschaft.

Es ist eine vollbegründete Forderung der staatlichen Vertragsbeamten, daß sie im Wege eines Gesetzes eine sichere unkündbare Stellung erlangen.

Das Zertifikatistengesetz steht dieser Maßnahme nicht im Wege, da es sich um die Umwandlung bereits bestehender Stellen in definitive Beamtenstellen handelt. Die Zertifikatisten hätten nur bei neugeschaffenen Stellen ein Kompetenzvorrecht.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle den beiliegenden Entwurf zum Gesetz erheben."

Gesetzantrag.

I. Abschnitt.

§ 1.

Sämtliche bei staatlichen Behörden systemisierten Kanzleioffiziantenstellen und die Stellen der länger als drei Jahre dienenden Kanzleigehilfen werden in definitive k. k. Beamtenstellen umgewandelt.

Zu diesem Zwecke wird ein eigener Status, der die drei unteren Rangklassen (XI bis IX) zu umfassen hat, aufgestellt.

§ 2.

Die Bezüge setzen sich zusammen aus:

a) dem Gehalte;

b) der Aktivitätszulage;

c) der Dienstalterszulage.

§ 3.

Der Anfangsgehalt beträgt 1000 K, welcher nach je drei Jahren um 200 K bis zum Höchstgehalte von 1600 K steigt.

§ 4.

Die Aktivitätszulage beträgt:

in Wien	600 K	
1. Ortsklasse	80 Prozent	der Wiener Aktivitätszulage.
2. "	70 "	
3. "	60 "	
4. "	50 "	

§ 5.

Nach Erreichung des Maximalgehaltes von 1600 K erhalten diese Beamten nach je vier Jahren eine Alterszulage von 200 K.

§ 6.

Die Alterszulage sowie 50 Prozent der Wiener Aktivitätszulage sind in die Pension einzurechnen.

§ 8.

Die dienstliche Bezeichnung dieser k. k. Beamten hat k. k. Offizianten zu lauten.

§ 9.

Die über 12 Jahre dienenden k. k. Offizianten werden bei entsprechender Qualifikation und zufriedenstellender Dienstleistung und nach Ablegung der etwa vorgeschriebenen Prüfungen zu k. k. Beamten der XI. Rangklasse ernannt und rücken in ihrem Status (vide § 1) bis in die IX. Rangklasse vor. Die Bezeichnung für diese Beamten der XI. bis IX. Rangklasse bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 10.

Für Witwen und Waisen nach k. k. Offizianten gelten analoge Bestimmungen, wie für die gegenwärtige XI. Rangklasse. Die Witwenpension beträgt 800 K.

§ 11.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht drei Jahre dienenden Kanzleigehilfen erhalten den Titel: Kanzleiaspiranten und partizipieren mit 50 Prozent an den in Zukunft frei werdenden Stellen.

§ 12.

Nach Ernennung der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht drei Jahre

dienenden Kanzleigehilfen, beziehungsweise Kanzleiaspiranten zu k. k. Offizianten, findet auch auf diese Stellen das Zertifikatistengesetz vom 19. April 1872 sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Die Anweisung der Bezüge erfolgt nach den für die k. k. Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

§ 14.

In Erkrankungsfällen und den durch Militärdienstleistung bedingten Dienstesverhinderungen, dann bei Dienstreisen und Übersiedlungen finden die für die k. k. Staatsbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 15.

Bezüglich der Bemessung der Ruhe- und Quieszentengebühr sowie bezüglich der Disziplinarvorschriften, Urlaubsfrage sowie Pensionsbeitragsleistung und Sterbequartal gelten für die k. k. Offizianten (§ 8) die gleichen Bestimmungen, wie für die k. k. Staatsbeamten der XI. Rangklasse. Die geringste Pension beträgt 800 K jährlich.

II. Abschnitt.

§ 16.

Für die Kanzleiaspiranten wird bestimmt:

Das Taggeld wird aufgehoben.

Die Mindestbezüge der Kanzleiaspiranten betragen monatlich in Wien 120 K,

in der 1. Ortsklasse 110 K,
„ „ 2. „ 100 „
„ „ 3. und 4. Ortsklasse 90 K.

§ 17.

Die Kündigung wird mit einem Monat für das erste, mit drei Monaten für das zweite und dritte Jahr festgesetzt.

§ 18.

Während der Dauer der durch die Ableistung militärischer Waffenübungen oder durch die achtwöchentliche Ausbildung als Ersatzreservist bedingten Dienstesverhinderung erhalten die bereits über ein Jahr dienenden Kanzleiaspiranten ihre vollen Bezüge.

§ 19.

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesverhinderung werden den Erkrankten durch drei Monate die vollen, durch weitere drei Monate die halben Bezüge fortbezahlt.

III. Abschnitt.

§ 20.

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Mit seinem Vollzug wird mein Gesamtministerium betraut.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne Vornahme einer ersten Lesung beantragt.

Wien, 26. Oktober 1909.

Loewenstein.	Tomaszewski.
Bieniowski.	Petelenz.
Kopyciński.	Krupka.
Jabłoński.	Skarbek.
Głąbiński.	Zaruński.
Germann.	Zamorski.
Gall.	Wiącek.
Fidler.	Stwiertnia.
Dr. Dietzius.	Roszkowski.
Dr. F. Bujak.	Ptaś.
Marków.	Londzin.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Tomaszewski und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer keramischen und elektrotechnischen Abteilung bei der k. k. Staatsgewerbeschule in Lemberg.

Da die Keramik und das Töpferhandwerk in Galizien im großen Maßstab als Hausindustrie betrieben werden, liegt das Bedürfnis vor, diese beiden Industriezweige in technischer und artistischer Beziehung durch Ausbildung von Fachinstruktoren zu heben. Diese Hausindustrie könnte sich leicht zu einer Fabriksindustrie entwickeln, wenn geschulte Arbeitskräfte zur Verfügung wären.

Der Gemeinderat von Lemberg hat deswegen zu wiederholten Malen die Errichtung einer keramischen Abteilung an der Staatsgewerbeschule in Lemberg bei der Regierung angeregt.

Die genannte Schule bedarf einer Ergänzung auch in andrer Richtung.

Viele Städte in Galizien haben elektrische Zentralen eingerichtet. Die Stadt Lemberg hat das Netz ihrer elektrischen Bahnen erweitert und ihre Zentrale mit dem Aufwande von zwölf Millionen vergrößert.

Angesichts dessen besteht im Lande ein großer Bedarf an fachmäßig geschulten Werkführern und Monteuren.

Der Gemeinderat von Lemberg hat infolgedessen wiederholt die Errichtung einer elektrotechnischen Abteilung an der k. k. Staatsgewerbeschule in Lemberg verlangt.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an der k. k. Staatsgewerbeschule in Lemberg ehetunlichst eine keramische und eine elektrotechnische Abteilung zu errichten."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Schulausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 26. Oktober 1909.

		Stwiertna.	Tomaszewski.
Roszkowski.	Fidler.	Maślanka.	Zamorski.
Skarbek.	Dr. F. Bujak.	Krupka.	Kopyciński.
Londzin.	Jabłoński.	Petelenz.	Ptaś.
Gall.	Bieniowskij.	German.	Loewenstein.
Dr. Dietzius.	Głąbiński.	Wiącek.	Zarański.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Tomaszewski und Genossen,

betreffend

die Kreierung eines Unterrichtsbeirates.

Da alle Angelegenheiten des Schulwesens seit langem nur im Verordnungswege geregelt werden, wobei die Unterrichtsverwaltung durch nichts gebunden ist und der jeweilige Minister nach seinem eigenen Ermessen, ohne von irgendeiner Seite ein Gutachten einholen zu müssen, die weittragendsten Verfügungen zu treffen berechtigt ist, wolle das hohe Haus beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, nach Analogie der bereits bestehenden Beiräte beim Unterrichtsministerium einen Unterrichtsbeirat zu kreieren.“

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Schulausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Kopyciński.
Londzin.
Dr. F. Bujak.
Maślanka.
Skarbek.
Roszkowski.
Fidler.
Dr. Dietzius.
Ptaś.
Krupka.
Stwiertnia.

Tomaszewski.
Zamorski.
Loewenstein.
Zarański.
Jabłoński.
Głąbiński.
Petelenz.
Wiącek.
German.
Bieniowski.
Gall.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Tomaszewski und Genossen,

betreffend

die Regelung des Dienstverhältnisses der provisorischen Staatsdiener.

Laut Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1902 sind die Bezüge der provisorischen Diener jenen der IV. Gehaltsstufe der definitiven Diener gleich und diese Bezüge befriedigen die provisorischen Diener vollständig.

Mit banger Sorge erfüllt sie aber das Los ihrer Familien für den Fall einer längeren Krankheit und Arbeitsunfähigkeit des Familienvaters. Laut § 4 der zitierten Verordnung bezieht der provisorische Diener den Lohn nur für effektive Diensttage.

Im Falle einer bis sechs Wochen dauernden Krankheit bezieht zwar der provisorische Diener täglich 1 K 40 h, das ist aber doch zur Ernährung seiner Familie bei weitem nicht ausreichend, und nach sechs Wochen kann er entlassen werden.

Und wenn nach langjähriger Dienstzeit Arbeitsunfähigkeit eintritt, ist der provisorische Diener lediglich auf die Gnade der hohen Regierung angewiesen. Denn nach § 11 der Ministerialverordnung kann einem provisorischen Diener nach zehnjähriger tadelloser Dienstzeit eine Gnadengabe von 360 bis 400 K jährlich zuerkannt werden.

Definitive Anstellungen als Staatsdiener sind gegenwärtig ausschließlich für die Militärzertifikatisten reserviert und dieselben werden auf die ausgeschriebenen Stellen ohne vorherige provisorische Dienstleistung sogleich definitiv ernannt.

Ein provisorischer Diener kann selbst nach jahrelanger tadelloser Dienstleistung um eine definitiv ausgeschriebene Stelle nicht einkommen, auch dann nicht, wenn er zum Beispiel als Laborant in einem naturwissenschaftlichen oder medizinischen Laboratorium sich die für diesen Dienst notwendigen Kenntnisse und Geschicklichkeit durch langjährige Praxis angeeignet hat, so daß die Provisoren es vorziehen, provisorische Diener zu behalten, als eine Konkursausschreibung zu veranlassen und statt des geschickten provisorischen Dieners einen für den Posten ganz ungeeigneten Zertifikatisten als definitiven Diener zu bekommen.

Die Gefertigten **beantragen** demnach:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Wege eines Gesetzes oder einer Verordnung die Stellung der provisorischen Diener in der Richtung zu ändern, daß die provisorischen Diener nach zehnjähriger tadelloser Dienstleistung mit Anrechnung des provisorischen Dienstes definitiv angestellt werden."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Staatsangestellte zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

		Maślanka.	Tomaszewski.
Gall.	Dr. F. Bujak.	German.	Zamorski.
Bieniowski.	Dr Dietzius.	Petelenz.	Ptaś.
Londzin.	Stwiertnia.	Skarbek.	Krupka.
Roszkowski.	Wiącek.	Głąbiński.	Loewenstein.
Fidler.	Kopyciński.	Jabłoński.	Barański.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Tomaszewski und Genossen,

betreffend

die Wünsche der staatlichen, auf Grund des Militärzertifikats angestellten Diener.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Dienstverhältnisse und Bezüge der als Staatsdiener angestellten Militärzertifikatisten in nachstehender Weise geregelt werden:

1. Der erste Gehalt beträgt 1000 K;
2. die als Diener angestellten Zertifikatisten avancieren mechanisch so, daß sie bei Anrechnung der Militärdienstzeit nach 30 Jahren die höchste Gehaltstufe erlangen;
3. die Dienstzeit beträgt 35 Jahre;
4. die Witwenpension wird auf 600 K erhöht;
5. das Verhältnis des Dieners zu seinen Vorgesetzten wird durch Vorschriften festgestellt, welche der Würde eines ausgedienten Soldaten entsprechen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Staatsangestellte zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Londzin.	Tomaszewski.
Kopyciński.	Jabłoński.
Gall.	Dr. Dietzius.
Bieniowski.	Wiącek.
Stwiertnia.	German.
Dr. F. Bujak.	Zamorski.
Roszkowski.	Ptaś.
Fidler.	Loewenstein.
Skarbek.	Maślanka.
Głąbiński.	Krupka.
Petelenz.	Zarański.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Tomaszewski und Genossen,

betreffend

die Anrechnung der durch die mit Zertifikaten nicht beteilten Staatsbediensteten im Staatsdienste vollstreckten Dienstjahre.

Im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908 werden den Zertifikatisten die Militärdienstjahre bei Einreihung in die Gehaltsstufen angerechnet.

Dagegen hat man den Nichtzertifikatisten von der ganzen Reihe provisorischer Dienstjahre nicht ein einziges Jahr in Anrechnung gebracht. Infolgedessen haben die Zertifikatisten Dutzende, ja sogar Hunderte von älteren Kollegen übersprungen, was eine große Erbitterung mit Grund veranlaßte.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908 in dem Sinne abzuändern, daß den im Besitze von Zertifikaten nicht befindlichen Staatsbediensteten bei Einreihung in die Gehaltsstufen eine gleiche Anzahl provisorischer Dienstjahre in Anrechnung gebracht werde, wie sie den Zertifikatisten von ihrem Militärdienste angerechnet wurde, und die betreffenden Staatsbediensteten infolge dieser Anrechnung in die entsprechend höheren Gehaltsstufen einzureihen."

In formeller Beziehung beantragen die Gefertigten, daß der vorliegende Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für die Angelegenheiten der Staatsangestellten zugewiesen werde.

Wien, 26. Oktober 1909.

Fidler.	Tomaszewski.
Wiącek.	Londzin.
Roszkowski.	Gall.
Zamorski.	Stwiertnia.
Skarbek.	Maślanka.
Głąbiński.	Ptaś.
Jabłoński.	Loewenstein.
Dr. Dietzius.	Zarański.
German.	Krupka.
Bieniowski.	Petelenz.
Dr. F. Bujak.	Kopyciński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Tomaszewski und Genossen

auf

Errichtung einer Staatsschule für gewerbliche Erziehung der Mädchen mit polnischer Vortragssprache in Lemberg.

Seit etwa zwei Dezennien offenbart sich in der Frauenwelt ein Drang zur höheren Bildung. Die aus Privatmitteln erhaltenen Lyzeen und Gymnasien für die weibliche Jugend erfreuen sich einer großen Frequenz. Die Zahl der weiblichen Hörer an den Universitäten in Lemberg und Krakau wächst von Jahr zu Jahr. Und wie die männliche Jugend meistenteils Brotstudien betreibt, so besuchen auch die mittellosen Mädchen die Mittel- und Hochschulen größtenteils zu dem Zwecke, um sich einen Lebensunterhalt zu sichern, da für sie die Aussichten auf Heiraten nur gering sind.

Aber das Angebot übersteigt schon jetzt bei weitem die Nachfrage und viele Mädchen werden nach jahrelangen, mühevollen Studien eine bittere Enttäuschung erleben.

Es wäre also angezeigt, den Mädchen ein neues Feld der Betätigung zu eröffnen, den gewerblichen Erwerb.

Der Staat tut für die Bildung der Mädchen rein gar nichts. Alle Schulen für Mädchen werden von den Ländern, von der Gemeinde und von Privaten erhalten.

So sollte der Staat wenigstens auf diesem Gebiete für die Mädchen etwas tun. In der letzten Zeit hat der Staat den gewerblichen Unterricht für die männliche Jugend ausgiebig gefördert. Er möge also seine Fürsorge auch auf den gewerblichen Unterricht für Mädchen lenken.

Das Land Galizien und seine Stadtgemeinden sind nicht imstande, nach dem Beispiele mancher Länder Westeuropas aus eigenen Mitteln Schulen zu diesem Zwecke zu gründen. Und doch würden solche Schulen zur Hebung manchen Zweiges der Industrie, besonders der Hausindustrie, beitragen und einer großen Anzahl von Mädchen aus dem Mittelstande zu einem ehrenhaften Erwerb verhelfen.

Als erster Schritt der Regierung auf diesem neuen Felde wäre die Gründung einer gewerblichen Schule in Lemberg erwünscht. Eine solche Schule könnte bei entsprechender Einrichtung zur Pflanzstätte der gewerblichen Bildung der Mädchen in Galizien werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine höhere Schule für die gewerbliche Erziehung der Mädchen mit polnischer Unterrichtssprache in Lemberg zu gründen.

Der Antrag möge ohne erste Lesung dem Schulausschusse zugewiesen werden.

Wien, 26. Oktober 1909.

		Zamorski.	Tomaszewski.
Gall.	Londzin.	Dr. Fr. Bujak.	Fidler.
Stwiertnia.	Dr. Dietzius.	Krupka.	German.
Wiacek.	Maslanka.	Głąbiński.	Roszkowski.
Kopyciński.	Ptaś.	Petelenz.	Skarbek.
Zarański.	Loewenstein.	Bieniowski.	Jabłoński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Bieniowski, Zamorski und Genossen,

betreffend

die Errichtung unentgeltlicher Auskunftsstellen in Rechtsangelegenheiten bei den Verwaltungs- und Steuerbehörden.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, unverzüglich unentgeltliche Auskunftsstellen in Rechtsangelegenheiten bei den Verwaltungs- und Steuerbehörden zu errichten, beziehungsweise die Verwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften), die Steuerabteilungen der Bezirkshauptmannschaften, die Steuerämter und die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters unverzüglich anzuweisen, einen Tag in jeder Woche zu bestimmen, an welchem unentgeltliche Auskünfte in Rechtsangelegenheiten der Bevölkerung erteilt werden sollen."

Begründung.

Die immer mehr wachsende Komplikation der staatlichen Einrichtungen bringt mit sich, daß alle Augenblicke neue Gesetze und Vorschriften erlassen werden und daß man immer größeren Schwierigkeiten begegnet, wenn man sich darin zurechtfinden will. Die Gesetzesunkenntnis hat zur Folge, daß die Bevölkerung und namentlich der weniger gebildete Teil derselben, verschiedenen Strafen und zahlreichen Nachteilen ausgesetzt wird. In richtiger Beurteilung dieser Verhältnisse haben die Gerichte einen Tag in jeder Woche festgesetzt, an welchem ein hierzu bestimmter Beamter der Bevölkerung Ratschläge in verschiedenen Angelegenheiten erteilt.

Jedes Gesetz soll eine Wohltat für die Bevölkerung und nicht eine Quelle von Nachteilen und Lasten bilden. Die Regierung hat somit die Pflicht, der Bevölkerung die Anwendung der Gesetze zu erleichtern und alles aus dem Wege zu schaffen, was aus Gesetzesunkenntnis einen Nachteil bringen könnte.

In formeller Beziehung wird ersucht, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Głąbiński.	Maślanka.	Wigcek.	Bieniowski.
Londzin.	Jabłoński.	Fijak.	Zamorski.
Kopyciński.	Dr. F. Bujak.	Szajer.	Ptaś.
Stwiertnia.	Tomaszewski.	Dębski.	Fidler.
Tobija.	Skarbek.	Krupka.	Paduch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ptaś und Genossen,

betreffend eine

Reform der Erbschaftsteuer.

Die gegenwärtig in Kraft stehende Regelung der Erbschaftsteuer berücksichtigt, ungeachtet der vor nicht allzulanger Zeit eingeführten Begünstigungen und Verbesserungen, die Interessen der arbeitenden Klassen und insbesondere jene der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht im entsprechenden Maße.

Der Grundsatz der Einhebung der Erbschaftsteuer nach dem gleichen Steuerfuße ohne Rücksicht auf die Höhe des Nachlasses trägt dem Umstande nicht Rechnung, daß der Nachlaß je nach seinem Werte und je nach den vorhandenen Umständen eine ganz verschiedenartige wirtschaftliche Bedeutung haben kann. Wenn auch die Fälle nicht selten sind, in denen der Nachlaß eine Verbesserung der Lebenslage, oft eine Bereicherung des Erben ohne Übernahme besonderer Verpflichtungen bildet, so gilt doch bei den ärmeren Volksschichten, namentlich bei der Vererbung in gerader Linie, der Grundsatz, daß die Erwerbsstätte mit dem ganzen Bestande von Lasten und schwer einzulösenden, manchmal die Mühen eines ganzen Menschenlebens in Anspruch nehmenden Verpflichtungen übernommen wird.

Es ist vollkommen klar, daß ein Nachlaß der einen und der anderen Kategorie außer der Benennung „Nachlaß" nichts Gemeinsames haben, daß zwischen denselben nicht die geringste Ähnlichkeit besteht und überhaupt kein Grund vorliegt, welcher ihre gleiche Behandlung in betreff der Steuern rechtfertigen könnte. Ein Handwerker, der eine kleine Werkstätte, in der er schon zu Lebzeiten seines Vaters tätig war, übernimmt, ein Landwirt, welcher eine kleine väterliche Wirtschaft erbt, sind nur als Nachfolger der ausgeschiedenen Arbeitskräfte anzusehen, welche an die Stelle ihrer Vorgänger geradeso treten, wie in der Fabrik ein Arbeiter anstatt eines andern die Bedienung der Maschine übernimmt. Der Unterschied liegt nur darin, daß jenem Handwerker und jenem Landwirte auch die Sorge um die Werkstätte selbst erwächst, daß ihm oft die Verpflichtung, die Kosten ihrer Erwerbung zu decken, zufällt und daß er in jedem Falle die soziale Pflicht übernimmt, die Werkstätte seinen Kindern im verbesserten Zustande abzutreten. Die Hebung des Wohlstandes und der sozialen Stellung gehen damit nur dann Hand in Hand, wenn der Nachlaß einen größeren Wert darstellt. Bei den in Rede stehenden Nachlaßarten sind weder die den reinen Schenkungen eigentümlichen Merkmale noch solche Elemente zu finden, welche die Vorschreibung einer Vermögensübertragungsgebühr im allgemeinen begründen. Derartige Verlassenschaften bilden eine ganz eigene Kategorie, die auch selbständig zu behandeln wäre.

Wenn man einerseits die wesentlichen Merkmale einer aus einer kleinen Landwirtschaft oder einem kleinen Handwerke bestehenden Verlassenschaft berücksichtigt und andrerseits ein richtiges Verständnis für das Interesse hat, welches die Gesamtheit darauf legt, daß jene Arbeitswerkstätten den durch den Tod des früheren Besitzers veranlaßten kritischen Zustand möglichst bald und mit möglichst geringen Opfern überstehen, so kommt man zu dem ganz einfachen Schlusse, daß nicht der geringste Grund vorliegt, jene Verlassenschaften, welche im großen und ganzen sich nur als Werkstätten einer produktiven Arbeit darstellen, mit einer Steuer zu belegen. Finanzielle Rücksichten sind für sich allein nicht imstande, ein Gleichgewicht für

jene Nachteile herzustellen, welche bei dem jetzigen System den kleinen Betrieben zugefügt werden, und dies um so weniger, als der Ausfall an Staatseinnahmen durch Einführung einer ausgiebigen Progression bei anderen Verlassenschaften wettgemacht werden könnte.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, in dem angekündigten Entwurf einer Reform der Erbschaftsteuer den Grundsatz der Progression und der völligen Steuerfreiheit für jene Erbschaften aufzunehmen, welche in gerader Linie oder auf den Ehegatten übergehen und einen Wert von nicht mehr als 2000 K darstellen, ferner für alle jene Erbschaften, welche den mit dem Erblasser in gerader Linie verwandten Erben oder dem Ehegatten des Erblassers zufallen, aus einer gewerblichen Werkstätte oder einer Landwirtschaft bestehen und den Wert von 4000 K nicht überschreiten.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Justizausschusse zugewiesen werden.

Zamorski.
Maślanka.
Fidler.
Dr. F. Bujak.
Wiącek.
Fijak.
Dobija.
Paduch.
Szajer.
Krupka.
Ptaś.
Skarbek.
Londzin.
Tomaszewski.
Swiertnia.
Bieniowski.
Kopyciński.
Jabłoński.
Dr. Dietzius.
Głąbiński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ptaś und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Grundsteuernachlässen für die Besitzer kleinerer Landwirtschaften.

Die Gefertigten stellen folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst eine Reform der Grundsteuer in der Richtung vorzunehmen, daß von den Besitzern kleiner Landwirtschaften, deren Gesamtertrag jährlich 600 K nicht übersteigt, keine Grundsteuer eingehoben, beziehungsweise daß die von solchen Landwirten gebührende Steuer denselben abgeschrieben werden soll."

Begründung.

Die Zahl der zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichteten Personen betrug in Österreich im Jahre 1905 nach den amtlichen Ausweisen 5,362.798, während die Zahl der Steuerträger bei der Personaleinkommensteuer sich nur auf 955.599 und mit Hinzurechnung ihrer Familienmitglieder auf 2,905.381 belief. Aus den obigen Zahlen erhellt, daß die Pflicht zur Entrichtung der Grundsteuer sich auf breite Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung erstreckte, deren Jahreseinkommen bedeutend geringer ist als das in dem Steuergesetze vom Jahre 1896 auf 1200 K festgestellte Existenzminimum. Nachdem dieser Zustand vom Standpunkte der modernen Grundsätze der Steuerpolitik als ein anormaler bezeichnet werden muß, beantragen die Gefertigten, daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem eine wesentliche Reform der Grundsteuer nach dem Muster der bei der Personaleinkommensteuer geltenden Grundsätze durchgeführt werden wird, wenigstens die Begünstigung in Kraft gesetzt werde, daß die auf jene Landwirte entfallende Grundsteuer, deren jährliches Gesamteinkommen die Hälfte des gesetzlich festgestellten Existenzminimums nicht überschreitet, abgeschrieben, beziehungsweise nachgelassen sein soll. Auf diesem Wege kann eine bedeutende Herabminderung der die kleine Landwirtschaft drückenden Lasten erreicht werden, ohne daß das Prinzip der Grundsteuer als einer Realsteuer einen Abbruch erleidet.

Tomaszewski.	Dobija.	Kopyciński.	Ptaś.
Stwiertnia.	Bieniowski.	Paduch.	Zamorski.
Głąbiński.	Dr. Dietzius.	Jabłoński.	Maślanka.
Fijak.	Londzin.	Dr. F. Bujak.	Fidler.
Szajer.	Skarbek.	Krupka.	Wiącek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ptaś und Genossen

auf

Aufhebung der Alinea a) des § 149 und der §§ 154 und 155 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208, betreffend die Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Eintreibung der Verlassenschaftsgebühren.

Die Notwendigkeit der gründlichen Umgestaltung unserer Verlassenschaftsabhandlung ist in juristischen Kreisen allgemein anerkannt. Die grundlegenden Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, womit dieses Verfahren geregelt wurde, stehen in direktem Widerspruch mit dem Prinzip der bürgerlichen Freiheit und mit dem Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt.

Die amtswegige Einmischung der Obrigkeit in ganz private Angelegenheiten der Staatsbürger ohne deren Begehren läßt sich mit modernen Ansichten über die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers ebensowenig in Einklang bringen als die Belastung der Gerichte mit rein administrativen, ja sogar fiskalischen Aufgaben mit dem staatsgrundgesetzlichen Gebote, daß die Rechtspflege von der Verwaltung vollständig getrennt werden solle.

Am lästigsten von allen Vorschriften des zitierten Patentes läßt sich die Vorschrift der §§ 149, 154 und 155 empfinden, wonach das Gericht mit Erlassung des Einantwortungsbeschlusses bis zur Ausweisung zuwarten muß, daß der Erbe sämtliche Verlassenschaftsgebühren entrichtet oder wenigstens auf eine, von dem Gerichte für vollständig erkannte Art sichergestellt hat. (Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Februar 1857, Z. 3673.)

Abgesehen davon, daß es mit der Würde des Gerichtes unvereinbar ist, dasselbe zum Organe, zum Geschäftsagenten der Finanzbehörden zu machen, muß hervorgehoben werden, daß diese Vorschrift es mit sich bringt, daß die Verlassenschaftsabhandlungen auf dem Lande, insbesondere in Galizien monatelang dauern und zufolgedessen mit dem Ableben des Eigentümers die Bewirtschaftung seines Vermögens in Stockungen gerät, deren Folgen von unabsehbarer Tragweite sind und insbesondere dann ganz grell auftreten, wo die Wirtschaftsleitung fremden Personen überlassen werden muß.

Man muß doch in Erwägung ziehen, daß die meisten armen Leute erst mit Übernahme des Nachlasses in die Lage gelangen, die darauf entfallenden Gebühren zu entrichten.

In den Fällen, die häufig vorkommen, daß die Verlassenschaft aus lauter Geldforderungen besteht und der Erbberechtigte mittellos ist, ist seine Lage geradezu peinlich, nachdem er vor Einantwortungsurkunde zur Eintreibung der Geldforderungen nicht legitimiert und vor Eintreibung derselben nicht imstande ist, die Erbsteuer zu entrichten.

Diese Belästigung der Bevölkerung ist ganz ungerechtfertigt, weil ohne dieselbe die Eintreibung der Nachlaßgebühren weder unmöglich noch schwieriger oder kostspieliger wäre. Die Finanzbehörden wissen sich mit anderen Übertragungsgebühren ganz gut zu helfen. Die Einhebung der preußischen Erbschaftssteuer obliegt im großen den Finanzbehörden und man hört keine Klagen über einen darauf zurückzuführenden Ruin des preußischen Staatsschatzes.

Es scheint daher der Antrag gerechtfertigt zu sein:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Entwurf des Gesetzes ehestens zur Verhandlung und Beschlußfassung zu unterbreiten, womit die Alinea a) des § 149 und die §§ 154 und 155 des kaiserlichen Patents vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, und die betreffenden Bestimmungen des Gebührengesetzes aufgehoben, die Bemessung und Einhebung der Nachlaßgebühren auf andere nur durch Finanzbehörden zu bewirkende Art geregelt werden."

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Anwendung der im § 42 G. O. vorgesehenen Abkürzungen zu behandeln.

Wiącek.	Ptaś.
Krupka.	Zamorski.
Fijak.	Maślanka.
Dobija.	Fidler.
Szajer.	Dr. Dietzius.
Skarbek.	Jabłoński.
Kopyciński.	Dr. F. Bujak.
Londzin.	Stwiertnia.
Bieniowski.	Tomaszewsky.
Paduch.	Głąbiński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. German und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Nowytarg in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte.

Die Stadt Nowytarg in Galizien, deren Einwohnerzahl über 10.000 beträgt, wurde in die unterste Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte eingereiht. Sowohl die Einwohnerzahl als auch die besonderen Verhältnisse dieser Stadt berechtigten sie zu dem Anspruch, in eine höhere Klasse versetzt zu werden. Die Teuerung der Lebensmittel, die überall in Galizien mit jedem Monate steigt, ist in Nowytarg besonders fühlbar, da diese Stadt in der Nähe von Kurorten liegt, die sowohl im Sommer als auch im Winter (Zakopane) zahlreich besucht sind. Überdies werden alle umliegenden Ortschaften als klimatische Kurorte benutzt, was wohl der Bevölkerung zugute kommt, aber für die Beamten, die von ihrem Gehalte leben müssen, von sehr nachteiligen Folgen begleitet ist, da die Lebensmittel infolge des massenhaften Konsums in den Sommermonaten ganz unerschwingliche Preise erreichen. Es steigen auch die Wohnungspreise so bedeutend, daß sie die Höhe der Mietzinse in der Landeshauptstadt erreichen.

In den Sommermonaten werden auch in unmittelbarer Nähe von Nowytarg große Artillerieschießübungen abgehalten und in dieser Zeit ist es den Staatsbeamten schlechterdings unmöglich, die notwendigsten Lebensmittel im Orte zu erlangen; sie müssen dieselben zu exorbitanten Preisen aus den besser approvisionierten Kurorten beschaffen.

Infolgedessen ist die Lage der Staatsangestellten in Nowytarg eine höchst drückende und hat schon mehrfach zu finanziellen Katastrophen geführt.

In Erwägung dieser Umstände stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, daß die Stadt Nowytarg in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werde."

Wien, 26. Oktober 1909.

Kopyciński.	German.
Londzin.	Skarbek.
Głąbiński.	Jabłoński.
Bieniowski.	Fidler.
Tomaszewski.	Maślanka.
Stwiertnia.	Dr. F. Bujak.
Szajer.	Zamorski.
Dobija.	Ptaś.
Krupka.	Fijak.
Dr. Dietzius.	Wiącek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bartholomäus Fidler und Genossen

wegen

Aufhebung der 15. und 16. Klasse der Hausklassensteuer.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause in einer möglichst kurzen Zeit einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, nach welchem die lediglich ein oder zwei Wohnzimmer enthaltenden Häuser von der Hausklassensteuer befreit werden sollen."

Begründung.

Die österreichische Hausklassensteuer ist, insofern sie auch solche Häuser trifft, die lediglich ein oder zwei Wohnzimmer enthalten, nicht am Platze, und zwar sowohl als Luxussteuer, weil sie eben die ärmste landwirtschaftliche Bevölkerung belastet, als auch als Produktionssteuer, weil sie auch die armseligsten Häuser und Werkstätten der Gewerbsleute in Mitleidenschaft zieht.

Angesichts dessen, daß die unbemittelte Bevölkerung schon zahlreiche Verzehrungssteuern entrichtet, entspricht es nicht den Grundsätzen des Staates, daß diese Bevölkerung noch durch weitere Steuern belastet werde. Es wäre vielmehr gerechtfertigt, wenn die Entrichtung der obigen Steuern nur vermögenden Leuten auferlegt würde. Da im Jahre 1904 die Zahl der Häuser mit nur je einem Zimmer 1,280.792 und jener mit je zwei Zimmern nur 1,000.024 in ganz Österreich betrug, würden die Staatseinnahmen nach Aufhebung der 15. und 16. Klasse der Hausklassensteuer nur einen Ausfall von 7,250.000 K aufweisen. Dieses Opfer kann aber und soll von dem Staate im Interesse der ärmsten Bevölkerungsschichten zugestanden werden.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung in abgekürzter Form zu behandeln und dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Kopyciński.	Fidler.
Tomaszewski.	Bieniowski.
Stwiertnia.	Londzin.
Głąbiński.	Paduch.
Dobija.	Skarbek.
Dr. Dietzius.	Szajer.
Ptaś.	Zamorski.
Maślanka.	Fijak.
Jabłoński.	Dr. F. Bujak.
Wącek.	Krupka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten P. Dr. Kopyciński und Genossen,

womit

verlangt wird, daß den Geistlichen eine Fahrpreisermäßigung in der II. Wagenklasse auf den Staatsbahnlinien gegen Vorweisung einer Legitimation zuerkannt werde.

Die Gefertigten wurden zur Stellung des obigen Antrages durch nachstehende Gründe veranlaßt:

Der Seelsorger erfüllt außer den geistlichen Obliegenheiten, welche ihm seine Priesterwürde auferlegt, auch Pflichten gegenüber dem Lande und dem Staate. Er führt die Geburts-, Ehe- und Sterbematrikel, verfaßt verschiedenartige Matrikelauszüge für alle möglichen Staats-, Landes-, Gemeinde- und Schulbehörden und erteilt unentgeltlich den Religionsunterricht, und zwar durch mehrere Stunden wöchentlich, auch in Schulen, welche erst nach Zurücklegung von 6, manchmal sogar von 20 Kilometern zu erreichen sind.

Bei der Arbeit zur Hebung der gesellschaftlichen Moral und des Wohlstandes, bei der Arbeit in den Raiffeisenkassen, landwirtschaftlichen Vereinen, verschiedenen Gesellschaften und humanitären Verbänden ist er fast immer in hervorragender Weise tätig. Ungeachtet einer so umfangreichen unentgeltlichen Arbeitsleistung, ungeachtet seiner akademischen Bildung und hohen gesellschaftlichen Stellung ist er wegen Mangels an Mitteln genötigt, in der III. Wagenklasse zu fahren.

In Anbetracht der dargelegten Gründe und des weiteren Umstandes, daß er nach Ausfolgung einer Legitimationskarte den Preis einer Fahrkarte III. Klasse bezahlen wird, wodurch das Eisenbahnärar keinem Schaden ausgesetzt sein wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

Der Reichsrat wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Geistlichen Legitimationskarten zuzuerkennen, auf Grund welcher dieselben berechtigt wären, die II. Wagenklasse gegen Entrichtung des Fahrpreises III. Klasse zu benutzen.“

Wien, 26. Oktober 1909.

Londzin.	Fijak.	Jabłoński.	Kopyciński.
Ptak.	Szajer.	Dr. F. Bujak.	Zamorski.
Bieniowski.	Głąbiński.	Wiącek.	Maślanka.
Tomaszewski.	Skarbek.	Krupka.	Fidler.
Stwiertnia.	Dobija.	Paduch.	Dr. Dietzius.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten P. Dr. Kopyciński, Bieniowski und Genossen

wegen

Zuerkennung einer Fahrpreisermäßigung für die Volksschullehrer auf den Staatsbahnlinien.

Nachstehende Gründe haben die Gefertigten zur Stellung des obigen Antrages bewogen:

Der Volksschullehrer wird für seine mühsame Arbeit, welche dem Staate zum bedeutenden Vorteil gereicht, schlecht entlohnt und muß wegen Behebung dieses kärglichen Gehaltes sich bei dem Steueramt einfinden, wodurch ihm außer der Stempelgebühr noch eine weitere Auslage für die Eisenbahnfahrkarte erwächst.

Der Lehrer muß sich in die nächste Stadt begeben, um einige Nahrungsmittel anzukaufen, er schickt seine Kinder zu Fuß in die nächstgelegene Mittelschule, weil er nicht imstande ist, die Auslagen für die Unterbringung und den Unterhalt des Kindes am Sitze derselben zu bestreiten; ungeachtet dessen hat aber weder er selbst noch seine nächste Familie irgendeinen Anspruch auf die Begünstigung, welche den Eisenbahnangestellten zustatten kommt.

Infolgedessen stellen die Gefertigten nachstehenden Antrag:

Der Reichsrat wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Volksschullehrern, deren Frauen und Kindern dieselben Fahrpreisermäßigungen zuzuerkennen, welche die anderen Staatsangestellten genießen.“

Wien, 26. Oktober 1909.

Wiącek.	Kopyciński.
Krupka.	Bieniowski.
Dr. Dietzius.	Ptaś.
Paduch.	Zamorski.
Londzin	Maślanka
Tomaszewski.	Fidler.
Dobija.	Fijak.
Stwiertnia.	Jabłoński.
Skarbek.	Dr. J. Bujak.
Szajer.	Głąbiński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Głąbiński, Ptaś und Genossen.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bestimmt im § 34, daß Entschädigungsansprecher, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wurde, ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Unfalls bei der betreffenden Versicherungsanstalt anzumelden haben.

Durch diese Bestimmung ist somit eine einjährige Verjährungsfrist zugunsten der Versicherungsanstalten statuiert, während für die Unternehmer und Versicherungspflichtigen in ähnlicher Weise nicht vorgesorgt worden ist. Nach dem zu Kraft bestehenden Gesetz dürfen Ansprüche auf Versicherungsbeiträge ganz uneingeschränkt nach Jahren und Jahren erhoben und auch dann durchgesetzt werden, wenn jeder Anspruch der Versicherungspflichtigen bereits durch Verjährung erloschen ist.

Dieser Zustand ist kaum mit den einfachsten Prinzipien der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen und läßt sich auch durch besondere Rücksichtnahme auf Versicherungsanstalten nicht rechtfertigen, da denselben zahlreiche und ganz zureichende Mittel gegeben sind, von jedem versicherungspflichtigen Betriebe rechtzeitig Kenntnis zu erlangen und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die schlimmen Folgen dieser Sachlage treten am grellsten dann zutage, wenn es sich um Unternehmungen, einen Betrieb oder einzelne Arbeiter derselben handelt, deren Versicherungspflicht überhaupt nicht zweifellos ist, und wenn es darum zu tun ist, diese Pflicht erst nach geraumer Zeit festzustellen. Es können Fälle vorkommen, und es sind auch solche in Galizien vorgekommen, daß eine Versicherungsanstalt, welche vor Jahren gewisse Betriebe für versicherungsfrei hielt, sich erst später entschließt, ihre Ansprüche auf Versicherungsbeiträge zu erheben und dieselben nachträglich für die während der langjährigen Dauer des Betriebes bis zur letzten Zeit abgelaufenen Beitragsperioden zu verlangen. Dann kann für die Unternehmung eine Lage geschaffen werden, welche sogar den Ruin derselben zur Folge haben kann.

Diesen Ausführungen zufolge ist der Mangel einer Bestimmung, welche auch für die Versicherungsanstalten eine Verjährungsfrist der Feststellung und Einhebung der Versicherungsbeiträge statuiere, als eine Lücke anzusehen, deren Beseitigung im Interesse aller Gewerbeunternehmungen und auch der Rechtssicherheit im allgemeinen geboten ist, und scheint daher der Antrag gerechtfertigt zu sein:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen ergänzenden Gesetzentwurf in obigem Sinne zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.“

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Dobija.	Dr. Dietzius.	Jabłoński.	Głąbiński.
Krupka.	Paduch.	Wiącek.	Ptaś.
Kopyciński.	Stwiertnia.	Szajer.	Zamorski.
Skarbek.	Tomaszewski	Fijak.	Maślanka.
Bieniowski.	Londzin.	Dr. F. Bujak.	Fidler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Głąbiński und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Fleisch- und Schlachtsteuer.

In Erwägung des Umstandes, daß die stets um sich greifende Teuerung des Fleisches und anderer Nahrungsmittel in Österreich zum Teile auf das Besteuerungssystem zurückzuführen ist, daß besonders die ärmste, arbeitende städtische Bevölkerung durch die Teuerung am härtesten betroffen ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens an die Aufhebung der Schlacht- und Fleischsteuer zu schreiten und zu diesem Behufe den betreffenden Gesetzentwurf dem Hause zu unterbreiten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne Vornahme der ersten Lesung im abgekürzten Wege zu behandeln.

Wien, 26. Oktober 1909.

Fijak.	Głąbiński
Skarbek.	Ptaś.
Szajer.	Zamorski.
Kopyciński.	Maślanka.
Dobija.	Fidler.
Paduch.	Dr. Dietzius.
Bieniowski.	Jabłoński.
Londzin.	Dr. F. Bujak.
Tomaszewski.	Wiącek.
Stwiertnia.	E. Krupka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Głąbiński und Genossen

in

Angelegenheit der Zusammenfassung sämtlicher Wasserbauagenden in einer Zentralstelle, Beschleunigung der Flußregulierungen und Reform des § 47 des galizischen Landeswassergesetzes.

In Erwägung, daß eine Zersplitterung der Wasserbauagenden unter dem k. k. Ministerium des Innern, dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Ackerbauministerium sowie der k. k. Wasserstraßendirektion, und die Zirkulierung der Akten unter allen diesen Stellen und dem Finanzministerium einen namhaften Zeitverlust und eine Verzögerung der dringenden Arbeiten verursacht;

in Erwägung, daß die Wasserbauagenden keine bureaukratische Behandlung vertragen und deren Führung sich nur von praktischen Standpunkten aus leiten läßt;

in Erwägung, daß in allen andern europäischen Staaten diese Agenden entweder in einer Hand vereinigt oder höchstens unter zwei Stellen verteilt sind;

in Erwägung, daß auch bei den einzelnen Landesstellen eine Zusammenfassung der Wasserbauagenden unter gleichzeitiger Erweiterung der Kompetenz dieser Landesstellen sich als notwendig erweist;

in Erwägung, daß die Erledigung des Programms der galizischen Flußregulierungsbauten mehrere Jahre in Anspruch genommen hat und dadurch eine Verzögerung des Beginnes wie später des Tempos dieser Arbeiten herbeigeführt wurde;

in Erwägung, daß die technischen Kräfte bereits während der Studienzeit durch Stipendien für Privatunternehmer gewonnen und durch Kontrakte an sie gebunden werden und daß daher zum Zwecke der Gewinnung guter Kräfte eine reichlichere Zuwendung von Stipendien und eine Verbesserung der Avancementsverhältnisse notwendig erscheint;

in Erwägung, daß die auf Grund des § 20 der Ausführungsverordnung zum Landesgesetze vom 18. September 1901, L. G. Bl. Nr. 103, zu bestellenden Wasserbaukommissäre noch nicht ernannt sind und sich ihre Bestellung als dringend notwendig erweist;

in Erwägung, daß § 47 des veralteten galizischen Wassergesetzes vom 14. März 1875, L. G. Bl. Nr. 38, im Widerspruche steht mit den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und daß auf Grund dieses Paragraphen über den Begriff und das Ausmaß des Flußbettes oft Streitigkeiten entstehen, weil durch Überschwemmungen oder infolge von Regulierungsarbeiten weggeschwemmter Grund und Boden seinen Eigentümern häufig ohne Entgelt weggenommen wird, was unter der an ihrer Scholle so sehr hängenden bäuerlichen Bevölkerung große Erbitterung hervorruft, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Alle den Wasserbau betreffenden, gegenwärtig im k. k. Ministerium des Innern, im k. k. Ackerbauministerium, im k. k. Handelsministerium, in der k. k. Wasserstraßendirektion ressortierenden Agenden des Wasserbaues in einer den gesamten Wasserbau zusammenfassenden Stelle zu vereinigen;

2. das Tempo der auf Grund des galizischen Flußregulierungsgesetzes beschlossenen Flußregulierungsarbeiten zu beschleunigen;

3. die Ernennung der im Sinne des § 20 der Ausführungsverordnung zum Landesgesetze vom 18. September 1901, L. G. Bl. Nr. 103, zu bestellenden Wasserbaukommissäre zu beschleunigen und die Erlassung einer Instruktion für dieselben zu bewerkstelligen;

4. im Sinne des Berichtes des Wasserstraßenausschusses des galizischen Landtages vom 18. August 1905, Z. 77200, bei der k. k. Statthalterei in Lemberg eine dieser Statthalterei unmittelbar untergeordnete Wasserbaudirektion für alle Zweige der Wasserwirtschaft, speziell für Wasserstraßen, für Flußregulierungen, Wildbachverbauungen, für Aufforstung kahler Lehnen, für die Revision von Meliorationsprojekten, für Wassergenossenschaften zu errichten und bevor dies geschehen ist, alle den Kanalbau, die Regulierung der schiffbaren Flüsse, die Wildbachverbauungen und die Aufforstung kahler Lehnen betreffenden Agenden dem Wasserbaudepartement der k. k. Statthalterei in Lemberg zuzuweisen;

5. einen entsprechenden Fonds zum Zwecke der fachlichen Ausbildung einer größeren Anzahl von Technikern behufs Förderung des Wasserbaues zu errichten und namentlich eine entsprechende Dotierung für Ingenieure behufs Förderung ihrer fachlichen Ausbildung in der Praxis bei den Wasserbauten zu gewähren;

6. die Kompetenz der Landeswasserbehörden in Angelegenheit des Wasserbaues, insbesondere bezüglich der Kanalbauten, der Regulierung der schiffbaren Flüsse, der Wildbachverbauung, der Aufforstung kahler Lehnen zu erweitern;

7. dem galizischen Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, wodurch § 47 des Landeswassergesetzes vom 14. März 1875, L. G. Bl. Nr. 38, in einer den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechenden, die Rechte der Anrainer berücksichtigenden, den Begriff des Flußbettes präziser feststellenden und die Entschädigung für die infolge der Änderung des Flußbettes oder infolge der Flußregulierung für die Anrainer erwachsenen Schäden genauer vorschreibenden Weise geändert wird."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung unter Anwendung der im § 42 G. O. vorgesehenen Abkürzungen einem zu wählenden Wasserstraßenausschuß von 48 Mitgliedern zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Londzin.	Bieniowski.	Skarbek.	Głąbiński.
Tomaszewski.	Szajer.	Ptaś.	Jabłoński.
Stwiernia.	Paruch.	Zamorski.	Dr. F. Bujak.
Dobija.	Dr. Dietzius.	Maślanka.	Wiącek.
Kopyciński.	Fijak.	Fidler.	Krupka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Głąbiński und Genossen,

betreffend

die Einführung der zweijährigen Dienstzeit in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

In Erwägung des Umstandes, daß infolge zahlreicher Petitionen, Anträge und Interpellationen seitens der Bevölkerung und der Volksvertreter das Kriegsministerium zu wiederholten Malen die Einführung der zweijährigen Dienstzeit im österreichisch-ungarischen Heere in Aussicht stellte;

in Erwägung, daß in der Sitzung der österreichischen Delegation in Budapest vom 7. Jänner 1907 der Kriegsminister erklärte, daß ein diesbezügliches Projekt samt dem Entwurf eines neuen Wehrgesetzes seit längerem im Detail ausgearbeitet ist,

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der zweijährigen Dienstzeit in der österreichischen Armee, ehestens dem Hause zu unterbreiten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung im abgekürzten Wege zu behandeln.

Wien, 26. Oktober 1909.

Londzin.	Fijak.	Dr. F. Bujak.	Głąbiński.
Tomaszewski.	Skarbek.	Wiącek.	Ptaś.
Stwiertnia.	Kopyciński.	Paduch.	Zamorski.
Szajer.	Bieniowski.	Jabłoński.	Maślanka.
Dr. Dietzius.	Dobija.	E. Krupka.	Fidler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Adalbert Wiącek, Szajer und Genossen,

wegen

Zuweisung der Amtsgeschäfte der Viehrevisoren an die Gemeindevorstehungen gegen eine entsprechende Vergütung.

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die von den Viehrevisoren in Galizien besorgten Geschäfte den Gemeindevorstehungen zuzuweisen und ihnen hierfür eine entsprechende Vergütung zuzuerkennen."

Begründung.

Mit Verordnung der Statthalterei in Lemberg vom 6. Dezember 1880, Z. 61478, L. G. Bl. Nr. 33, wurde in der 30 Kilometer breiten Zone längs der russischen Grenze ein Rindviehkataster als Schutzmaßregel gegen die Tierseuchen und als Mittel zur Bekämpfung dieser Krankheiten eingeführt. (Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und L. G. Bl. Nr. 27.)

Zur Führung des Viehkatasters wurden Viehrevisoren angestellt, denen die Führung von Viehverzeichnissen in den Gemeinden und die Ausstellung von Viehpässen in den Fällen, in welchen das Vieh seinen Standort wechselt, obliegt. Die Gehalte der 187 Revisoren belaufen sich jährlich auf 107.050 K.

Die Führung des Katasters wird durch die besonders entlohnte Gendarmerie überwacht.

Zu Revisoren werden größtenteils entweder Gemeindeschreiber oder die Bewerber um den Posten eines Gemeindeschreibers ernannt.

Ihre Geschäfte sind derart, daß denselben jede Gemeindekanzlei, das ist der Gemeindevorsteher oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes und der Gemeindeschreiber unter Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers vollkommen gerecht werden kann, um so mehr als dieselbe Gemeindekanzlei andere, weit schwierigere und wichtigere Geschäfte im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde besorgt, welche dieser letzteren durch die Gesetze und die Regierung im Vertrauen auf eine entsprechende Erledigung überlassen werden und als Grundlage für weitere Amtshandlungen dienen.

Die Gemeindevorsteher führen militärische Verzeichnisse, Meldungen der Soldaten und in Militärtaxangelegenheiten, Verzeichnisse der Militärpferde und die ganze Landsturmevidenz; sie stellen Armutszeugnisse, Dienst- und Arbeitsbücher als eine Art von Auslandspässen, ferner Sittenzeugnisse, auf welche sich die höchsten Behörden berufen und stützen, ebenso wie Dokumente über die Gemeindezugehörigkeit aus.

Überdies üben die Gemeindevorstehungen im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde die Feuer-, Feld-, Gesundheits-, Bau- und Sicherheitspolizei aus. Wenn die Gemeindevorsteher eine so umfangreiche Verwaltung des mehrere Hunderttausend betragenden Vermögens der Gemeindekassen innehaben, wenn dieselben

die Verantwortung für das Wohl der in manchen Gemeinden bis 6000 Seelen zählenden Bevölkerung tragen, wenn sie als Abgeordnete in den Landtag und Reichsrat entsendet werden können, so erscheint es unbegreiflich, daß man den Gemeindevorstehern nicht so viel Vertrauen schenkt, daß sie die Viehpässe richtig ausstellen und die ihnen wohlbekannte Kuh richtig beschreiben können, zum Beispiel, ob sie schwarz oder geschäckt ist, ob sie das linke Horn krumm hat oder ob ihr ein Horn oder der Schweif fehlt.

Jedenfalls ist schon ein ganzes Menschengeschlecht unter der Herrschaft jener Revisoren herangewachsen, so daß auch andere Leute mit der Institution der Revisoren und der Pässe hinreichend vertraut und bekannt geworden sind und jede Gemeindekanzlei in dieser Beziehung die gleichen Kenntnisse besitzt wie ein jeder Viehrevisor.

Die Ausstellung von Viehpässen gehört in das Gebiet der Veterinärpolizei, wie andere derartige Schutzmaßregeln gegen Krankheiten und andere Zweige der Gemeindepolizei, die ungeachtet dessen zum Wirkungskreise der Gemeindevorstehung und nicht eines besonderen Funktionärs gehören. Während diese anderen Funktionen der Gemeindepolizei eben deswegen einen besseren Erfolg haben und zu größerer Bequemlichkeit für die Bevölkerung ausgeübt werden, daß sie durch die Gemeindevorstehung, somit durch eine Lokalbehörde besorgt werden, ist die Führung des Viehkatasters durch besondere Revisoren für die landwirtschafttreibende Bevölkerung sehr beschwerlich und wird immer beschwerlicher.

In erster Linie muß hier jene große Ungerechtigkeit auffallen, die darin liegt, daß man nach dem gegenwärtigen Stande dieser Sache annehmen könnte, daß keine einzige Gemeindevorstehung, kein einziger Gemeindevorsteher, keine einzige Gemeindekanzlei im ganzen Lande über jene Kenntnisse verfügt, welche jeder Viehrevisor besitzt, und daß gegenwärtig niemand anderer im Lande sich auf die Führung des Katasters verstünde, außer diesem einzigen Manne, den die politische Behörde zum Viehrevisor ernannt hat. Bis nun verhält sich ja die Sache derart, daß keine einzige Gemeindevorstehung im Lande den Viehkataster führt.

Weiters liegt eine bedeutende Unbequemlichkeit darin, daß, während sich die Bevölkerung mit fast allen die Landwirtschaft betreffenden amtlichen Angelegenheiten an die in nächster Nähe befindliche Gemeindevorstehung wendet, dieselbe, um einen Viehpaß zu erlangen, von einer Gemeinde in eine andere, manchmal 23 Kilometer entfernte, wandern muß, was mit einem Zeitverlust und einer Unbequemlichkeit insbesondere dann verbunden ist, wenn der Viehrevisor nicht zu Hause angetroffen wird oder wenn er, wie es manchmal vorkommt, sich zu einem Staatswürdenträger aufwirft.

Es wäre aber nicht am Platze, wenn man den Landwirten Schwierigkeiten bei der Viehzucht bereiten wollte. Wie das Gesetz selbst zu dem Zwecke erlassen wurde, die Landwirte vor dem Verluste ihres Viehes durch ansteckende Krankheiten zu schützen, so sollte auch die Vollziehung desselben und der beabsichtigte Schutz mit aller zulässigen Erleichterung und einer möglichst geringen Erschwerung für die Landwirte durchgeführt werden.

Die Erleichterung wird darin liegen, daß die Geschäfte der Viehrevisoren den Gemeindevorstehungen zugewiesen werden.

Diese Geschäfte werden eine größere Arbeit und größere Auslagen für die Gemeindekanzlei und insbesondere für den Gemeindevorsteher zur Folge haben. Es ist somit recht und billig, daß die Gemeindevorsteher so wie bis jetzt die Viehrevisoren für diese Geschäfte von der Regierung entlohnt werden. Jene Entlohnung wird aber für den Staatsschatz keine neue Auslage bilden.

In formeller Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag dem Veterinärausschuß ohne erste Lesung zugewiesen werde.

Krupka.	Więcek.
Dobija.	Szajer.
Skarbek.	Fijak.
Kopyciński.	Ptaś.
Paduch.	Zamorski.
Głąbiński.	Maślanka.
Bieniowski.	Fidler.
Londzin.	Dr. Dietzius.
Swiertnia.	Jabłoński.
Tomaszewski.	Dr. F. Bujak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Adalbert Wiącek, Szajer und Genossen

wegen

Schließung der Schenken und Wirtshäuser an Sonn- und Feiertagen und des an diesen Tagen zu verbietenden Kleinverschleißes.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, durch welche der Kleinverschleiß oder Ausschank von alkoholischen Getränken, unter welchem Namen immer wie Branntwein, Rosoglio, Likör, Rum, Arrak usw., in Schanklokalen oder im Freien auf Verlangen des Gemeinderates während der Zeit von 6 Uhr abends des einem Sonn- oder Feiertag vorangehenden Tages angefangen durch den ganzen folgenden Tag, beziehungsweise durch die folgenden christlichen Feiertage verboten werde.

Während derselben Zeit müssen auch jene Lokalitäten, welche zu diesem Verschleiß ausschließlich bestimmt sind, geschlossen bleiben."

Gleichzeitig wird beantragt, daß der vorliegende Antrag gemäß § 42 G. O. ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschuß zugewiesen werde.

Begründung.

Unter dem Einfluß des Propinationsrechtes in Galizien haben sich die Schenken und Wirtshäuser vermehrt und bei der ungenügenden Volksbildung hat die Trunksucht so zugenommen, daß man genötigt war, dieselbe durch Gesetze zu bekämpfen und auszumerzen, indem man sowohl die Trinker als auch die Schenker mit Strafen belegte.

Es ist wohl richtig, daß unter dem erfolgreichen Einfluß dieser Gesetze die Trunksucht sich vermindert hat; sie ist aber im Verhältnis zur Bevölkerungszahl noch immer viel zu groß und diese Erscheinung kann, wie es sich herausgestellt hat, durch Trunkenheitsgesetze nicht aus der Welt geschafft werden.

Die Ursache dessen liegt nicht nur in dem Mangel an Bildung und gesunder Volkserziehung, besonders in den gesellschaftlich tieferstehenden Volksschichten, sondern auch in dem Offenhalten der Schenken und Wirtshäuser während der Sonn- und Feiertage, was eine günstige Gelegenheit zur Trunksucht und Sittenverderbnis liefert, weil sich eben dann die Freunde geistiger Getränke zahlreich versammeln, dem Trunke ergeben, ihre Gesundheit zugrunde richten und ihr Geld vergeuden, was mit einem Schaden sowohl für sie selbst als auch für ihre Familien und die ganze Gesellschaft verbunden ist.

Jene Wirtshäuser und Schenken bei uns sind keine Restaurationen oder Gasthäuser, in welchen man zu speisen und hierbei Getränke in einem beschränkten Maße zu genießen pflegt; es sind keine Gasthäuser, in denen man Tee, Kaffee oder Milch bekommen und eine anständige Zeitschrift lesen könnte, sondern es handelt sich hier um Lokale, welche ausschließlich zu dem Zwecke bestimmt sind, um Leute mit Branntwein trunken zu machen, denn es kommt ja sehr oft vor, daß man darin nicht einmal Bier erhält, oder daß dasselbe, wenn es überhaupt erhältlich ist, meistens aus kleinen Brauereien der Umgebung stammt und als solches viel zu schlecht und unschmackhaft gefunden wird. Deswegen wird hauptsächlich Branntwein getrunken.

Man hat der landwirtschaftlichen und arbeitenden Bevölkerung die falsche Überzeugung beigebracht, daß sie mit Rücksicht auf das feuchte Klima und die kalte Gegend sich mit Branntwein erwärmen müsse, man pflegt sogar eine Art der Belohnung als „Trinkgeld" oder „für Schnaps" zu bezeichnen; nachdem aber diese Überzeugung leicht Wurzeln gefaßt hat, hat man jene Bevölkerung in Wirtshäusern und Schenken erzogen. Man hat den Arbeitern und den Landleuten die üble Gewohnheit eingeredet, daß sie auch Menschen sind und einer anständigen Unterhaltung bedürfen. Wo sollen sie aber eine solche finden, wenn nicht in Wirtshäusern und Schenken?

Man hat sich somit daran gewöhnt und dies ist zur Lebensregel geworden.

Man hat die ungebildeten Massen belogen und die Einkünfte der Schenken erhöht, welche gegenwärtig schon in solcher Menge vorhanden sind, als ob es sich um eine rasche Entkräftung und Vernichtung des Menschengeschlechtes handeln würde.

In diesen schmutzigen, engen und stinkenden Räumen verbringen die Leute, umgeben von Rauch und erstickender Atmosphäre, ihre Feier- und Ruhetage, lassen dort ihren Wochenlohn und richten ihre durch schwere Arbeit angegriffene Gesundheit völlig zugrunde, denn der äußerst schädliche Einfluß alkoholischer Getränke auf die menschliche Gesundheit wurde schon längst durch die Wissenschaft außer Zweifel gestellt.

Die Familie aber, Frau und Kinder, bleiben allein zu Hause, wo sie manchmal Hunger und Kälte leiden, während der Familienvater nicht einmal an einem Sonn- oder Feiertage sich mit den Kindern abgibt, statt dessen aber nur Ärgernis erregt, wenn er im trunkenen Zustand nach Hause kommt.

Auf diese Art fristen viele Arbeiter, viele Handwerker, insbesondere Gesellen, ihr Leben, nicht minder viele Landleute, welche es für ihre Pflicht erachten, den Sonn- und Feiertag in der Schenke oder im Wirtshause zu verbringen.

Ihre Familien aber haben doch einen Anspruch auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, auch sie verlangen nach Unterhaltung und besonders nach einem gemeinschaftlichen Familienleben, nach gemeinsamer Aussprache, gemeinsamen Spaziergängen und anständiger Zerstreuung. Hierzu eignet sich aber weder das Wirtshaus noch die Schenke.

Die Gattin eines Arbeiters und Handwerkers möchte ebensogern wie andere Leute in ihrem Sonntagskleid in Gesellschaft des Mannes in die Kirche gehen, Bekannte besuchen oder gemeinsam einen Spaziergang außerhalb der Stadt unternehmen, um frische Luft zu schöpfen und die häuslichen Angelegenheiten miteinander ernst zu besprechen.

Wenn aber die ganze Familie die Feiertage in der Schenke verbringt, so erwachsen auf dieser Unterlage abscheuliche, jeder Religion, Sittlichkeit und Bildung bare Elemente, weil jene Leute, die meistens die ganze Woche über schwer arbeiten, keine Zeit haben, um an Wochentagen aus Büchern Bildung zu schöpfen oder Predigten und Religionslehren beizuwohnen, während der Feiertage dagegen die ganze freie Zeit vergeuden und der Trunkenheit widmen.

Durch solches Wirtshausleben und durch eine derartige Erziehung wird der bekannte Auswurf der Gesellschaft gezüchtet; dort haben jene zahlreichen Verbrechen und Vergehen ihren Ursprung, welche ungeachtet der zunehmenden Bildung sich nicht vermindern, weil dort Leute, welche schlechten Gewohnheiten und schlechter Gesellschaft zugänglich sind, schon seit Kindesbeinen mit Verbrechen vertraut werden; dort gewöhnt man sich an die Vergeudung des erworbenen Geldes, an das Meiden der Kirche, an das Verachten des Familienlebens und an das Zugrunderichten der Gesundheit. So verkümmern ganze Geschlechter.

Auch darin liegt eine Ungerechtigkeit und ungleiche Behandlung vor, daß, während man in anderen Gewerbszweigen, sogar in den Selchgeschäften und Bäckereien, die Sonntagsruhe der Gewerbehilfen streng beobachtet, dieselben in den Schenken von jener Wohltat ausgenommen sind, weil sie eben an Feiertagen den ganzen Tag hindurch bis in die späte Nacht hinein beschäftigt werden.

Es wäre Pflicht des Staates, dem obigen Zustande im Wege eines Gesetzes Einhalt zu tun und der Staat ist hierzu gezwungen, sobald ein bedeutender Teil der Gesellschaft dieses Verlangen stellt.

Die Gesellschaft hat nämlich jene schlechte Erziehung ungebildeter Volksschichten, jene in Wirtshäusern und Schenken herrschende Trunkenheit, jene unreligiöse und unsittliche Aufführung der Leute wahrgenommen und verlangt mit Recht, daß die Schenken während christlicher Feiertage geschlossen bleiben.

Als Beweis hierfür dienen jene zahlreichen in öffentlichen Versammlungen gefaßten Beschlüsse, welche sich immer öfter wiederholen und in Petitionen mit Tausenden von Unterschriften, wie sie hier beiliegen, zum Ausdruck gebracht werden.

Der Staat hat aber die Pflicht, sich dieser Sache anzunehmen, denn es handelt sich hier auch um eine Art der Volkserziehung, insbesondere bezüglich jener Bevölkerungsschichten, welche selbst zu schwach sind, um sich Hilfe zu verschaffen, und der Staat doch in manchen Beziehungen ausschließlich, in anderen überwiegend über das Erziehungs- und Bildungswesen waltet; der Staat und die Gesellschaft gründen sich nicht auf Trunkenheit und nicht auf Verderbnis des Familienlebens, sondern auf Arbeit und ein ehrliches Familienleben.

Wien, 26. Oktober 1909.

Hanusiak.	Wiącek.
Szponder.	Szajer.
Mleczko.	Ptaś.
Paduch.	Maślanka.
Kopyciński.	Fidler.
Dębski.	Dr. Fr. Bujak.
Bieniowski.	Krupka.
Londzin.	Fijak.
Zamorski.	Tobija.
Skarbek.	Stohandel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Baczyński und Genossen,

betreffend

die Eisenbahnverbindung zwischen Towmacz und Horodenka.

Ein großes Landgebiet, welches ungefähr den ganzen politischen Bezirk Horodenka, Buczacz und Towmacz sowie Teile der politischen Bezirke Zaliszczyky und Kolomea umfaßt, besitzt bis nun keine Eisenbahn.

Diese Bezirke, welche vorwiegend im fruchtbaren Dnisterflußtale gelegen sind, produzieren und exportieren das Getreide sowie andere Feldfrüchte. Die Zufuhr zu den oft fünf bis acht Meilen entlegenen Bahnstationen ist ungemein erschwert, ebenso erschwert ist die Viehausfuhr, obwohl dieses Landgebiet sich besonders zur Viehzucht eignet.

An Dnisterufern dehnen sich die Waldungen aus und befinden sich auch Steinbrüche, weshalb eine Bahnverbindung zur Ausfuhr der Holz- und Steinvorräte sehr nötig wäre.

Eine von der Bahnstation Towmacz an der Linie Towmacz—Pakahyczi über den Marktfleck Obertyn bis zur Station Horodenka geführte Bahnstrecke würde zur Belebung des Verkehres in diesen von der Welt abgeschnittenen Gegenden, sowie zur intensiveren Landwirtschaft und Viehzucht beitragen.

Die Rentabilität dieser Bahnlinie wäre vollkommen gesichert, die Ausführung des Baues derselben ist in technischer sowie in finanzieller Beziehung leicht durchführbar und Ostgalizien, welches in bezug auf die Bahnverkehrsmittel sehr vernachlässigt ist, würde eine für das Land dringendst notwendige Bahnverbindung erhalten.

Die Gefertigten stellen sohin nachstehenden Initiativantrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, auf Staatskosten eine Vorbereitungsaktion behufs Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Towmacz über Obertyn und Horodenka vorzunehmen.“

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Bahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Oktober 1909.

Stefanyk.
Dr. Dnistrjański.
Dr. Lahodyński.
Dr. Eugen Lewicky.
Dr. Olesnycky.

Dr. Kost' Lewycky.
Romanczuk.
Onyszkewycz.
Dr. Kolessa.
Wojnarowsky.

Dr. Okunewskij.
Petrycky.
Folis.
Lukaszewycz.
Staruch.
Semaka.

Dr. Baczyński.
Dr. Petruszewycz.
Dr. Stachura.
Cehlynsky.
Budzynowsky.
Dr. Kyrylo Trylowsky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zamorski und Genossen,

betreffend

die Regelung und Hebung der Forstwirtschaft in Galizien.

Das bewaldete Gesamtgebiet in Galizien umfaßt 2,013.557 Hektar der auf 7,849.252 Hektar sich beziffernden Oberfläche des ganzen Landes. Es scheint somit, daß die Waldungen mehr als den vierten Teil der Gesamtoberfläche des Landes bedecken und sowohl für den gegenwärtig bestehenden Bedarf als auch unter der Voraussetzung einer rationellen Wirtschaft für die späteste Zukunft ausreichen würden.

Leider aber besteht dieses Waldgebiet in Wirklichkeit nur in den Katasteraufzeichnungen, somit lediglich auf dem Papier. In Wirklichkeit verhält sich die Sache ganz anders. Nach einer annäherungsweise zusammengestellten Berechnung erreicht gegenwärtig jenes Waldgebiet, welches gänzlich abgeholzt und in urbare Felder umgewandelt wurde, oder als Flugsand, Morast, felsiger Bergabhang usw. unbenutzt liegt, die Fläche von beinahe einer Million Hektar. Die übrigbleibende andere Million Hektar Waldungen entspricht zu einem bedeutenden Teile wegen der dort herrschenden Raub- und Spekulationswirtschaft nicht den Anforderungen, eignet sich nicht zur Abholzung und produziert keine edleren Holzarten.

Damit dieses verständlich werde, muß in diesen Waldungen nähere Umschau gehalten werden.

Mit Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse können alle diese Waldungen in mehrere Kategorien eingeteilt werden:

1. Privatwaldungen im Ausmaße von 1,449.402 Hektar,

2. Fideikommißwaldungen 38.471 Hektar,

3. Waldungen der Fonds und Kirchen 172.373 Hektar,

4. Waldungen im Eigentum des Landes, der Bezirksausschüsse, Gemeinden und Genossenschaften 117.979 Hektar,

5. Waldungen des Staates und des Religionsfonds 312.372 Hektar.

I.

Am wenigsten zu tadeln wäre die Wirtschaft in den Fideikommißwaldungen und in jenem Teile der Privatwaldungen, welcher dem Großgrundbesitz angehört. Allerdings werden auch in den Waldungen dieser Gruppe keine Verbesserungen vorgenommen, keine der Eigentümlichkeit des Bodens und der Lage angepaßten Baumarten ausgewählt, kein hinreichendes Forstaufsichtspersonal angestellt, andrerseits aber überschreiten die

dort zur Abholzung bestimmten Partien nicht die zulässigen Grenzen, weil die jährliche Abholzung gewöhnlich dem jährlichen Zuwachse gleichkommt. Eine derartige, nicht ganz musterhafte Wirtschaft entspricht dem konservativen Charakter der Fideikommisse und Latifundien und hat wenigstens den Vorteil, daß sie die Waldungen schützt.

II.

Ganz anders verhält sich die Sache in den Waldungen, die dem mittleren und kleinen Grundbesitz angehören und fast die Hälfte des Gesamtgebietes aller Waldungen in Galizien umfassen. In diesen Waldungen ist ein Hochwald fast nirgends zu finden. Meistenteils kommen abgeholzte Stellen oder ein Gehege vor, und wenn irgendwo ein Holzbestand im Alter von Stangenholz, daß ist zwischen 30 und 40 Jahren, angetroffen wird, so kann dieser Zustand schon als glänzend bezeichnet werden.

Nach Entfernung wertvoller Holzgattungen (Eiche, Fichte, Buche, Kiefer, Tanne) stellen sich diese Waldungen gegenwärtig als unbewaldete Ausholzungen dar. Die Aufforstung derselben mit entsprechenden Baumarten erfordert einen, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigentümers übersteigenden Aufwand, um so mehr als der Eigentümer gewöhnlich dann mit dem Aushauen des Waldes beginnt, wenn er dem Bankerott nahe ist. Man überläßt somit die Ausholzungen ihrem eigenen Schicksal, so daß sie bald mit Unkraut verwachsen. Das Forstgesetz weist in dieser Beziehung Lücken auf, weil es eine rationelle Aufforstung nicht vorschreibt und lediglich bestimmt, daß der Waldgrund der Waldkultur nicht entzogen werden darf. Wenn somit der Eigentümer die ausgeholzte Stelle nicht mit Weizen besät, hat er den gesetzlichen Vorschriften bereits entsprochen.

Dadurch, daß die ausgeholzten Stellen ihrem eigenen Schicksal überlassen werden, verschwinden die edlen Baumarten, an deren Stelle Salweiden, Espen, Birken, Weißbuchen und Waldgebüsche eintreten. Das Gesetz ordnet die Aufforstung ausgeholzter Stellen innerhalb von fünf Jahren an, im Laufe dieser Zeit wird jedoch das Feld von den oberwähnten schlechteren Baumgattungen überwuchert, manchmal sogar sehr üppig, indem teils durch den Wind Samen angeweht werden (Bewaldung durch Anflug), teils von der Wurzel aus junge Schößlinge emporwachsen.

Sehr selten kümmert sich der Eigentümer um Abräumung jener im Wege eines natürlichen Nachwuchses entstandenen Gehege durch Entfernung der Salweiden, Espen und Haselsträuche und Belassung der Birken und Weißbuchen als der dominierenden Holzgattung. Dieses würde zwar einen Übergang von dem Hochwaldbetriebe zu einer Niederwaldwirtschaft, von der 80jährigen Waldwirtschaft zu einer 40jährigen, von einer mehr wertvollen zu einer minder wertvollen Kultur bedeuten, jedoch unter allen Umständen einen rationellen Übergang darstellen. Aber auch eine derartige Wirtschaft ist in der Regel nicht zu finden und die Mehrzahl jener Waldungen erscheint nicht nur entwertet, sondern auch geradezu mit Unkraut verwachsen.

Die obgeschilderte Wirtschaft hat zur Folge gehabt, daß gegenwärtig in den Niederungen und Höhen der nördlichen Zone von Galizien keine wertvollen, aus Eichen und Fichten, die vor einem halben Jahrhundert in diesen Gegenden allgemein herrschten, bestehenden Waldungen, sondern nur minderwertige, wild wachsende Sträuche und Gebüsche zu finden sind.

An hügeligen Stellen mit Kalkuntergrund sowie im Gebirge verschwinden gegenwärtig die edlen Baumgattungen, wie Buche und Tanne.

Auf diese Art wird der Wert des Holzes, die Brauchbarkeit des Materials, der hohe Wert der Gattung ins unmögliche herabgesetzt und wenn schon jetzt dagegen keine Maßregeln getroffen werden, so wird in der Zukunft die Bedeutung Galiziens als eines Waldlandes ganz hinsinken zum unberechenbaren Nachteile für das Land und den Staat.

Der größte Schade liegt jedoch wo anders. Es kommt ziemlich oft vor, daß der Eigentümer nach der Abholzung des Waldes in dem Gehege Vieh weiden läßt oder dasselbe den Landwirten aus der Umgebung als Viehweide verpachtet. Hierdurch wird der Boden verdorben und das Wachsen von Laubholz verhindert.

Eine weitere Stufe der Mißwirtschaft besteht in der gänzlichen Ausrodung der abgeholzten Fläche und der Umwandlung derselben in ein bebautes Feld. Dies geschieht mit Bewilligung der Behörde oder im Widerspruche mit derselben. Wenn die Behörde ihre Bewilligung verweigert, beginnt eine Schreiberei, welche einige, manchmal mehr als zehn Jahre dauert und in einzelnen Fällen in der Verhängung einer Geldstrafe ihren Abschluß findet. Da das Gesetz für eine unbefugte Abholzung die Geldstrafe in dem Höchstausmaße von 1000 K und für die unbefugte Ausrodung in dem Ausmaße von je 10 K für ein Joch festsetzt, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen offenbar unzureichend.

Derjenige, der, zur Schonung des Waldes, somit zur Verzichtleistung auf jeden Ertrag aus demselben, gezwungen, das Gesetz überschreitet und mit der Abholzung beginnt, wird nach Erhalt einiger zehn oder hundert wie vom Himmel gefallener Tausender die Geldstrafe per 1000 K bereitwilligst bezahlen; auch die

einmalige Geldbuße per 10 K pro Joch kann von der Ausrodung nicht abschrecken, weil das betreffende Grundstück im Falle der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen dem Eigentümer durch eine ganze Reihe von Jahren keinen Nutzen abwerfen würde, während es nach der Ausrodung an Pachtzins wenigstens 20 K pro Joch einbringt, somit nicht nur die Geldstrafe decken, sondern auch ein dauerndes Einkommen sichern wird.

Zu diesen ungesunden Verhältnissen hat in hohem Grade die Parzellierungsbewegung und die Parzellierungsspekulation beigetragen. Der mit Geldstrafe bedrohte Eigentümer oder Spekulant parzelliert den Waldgrund unter die Bauern, in der Erwartung, daß, sobald die Bauern auf den gekauften Parzellen Gebäude errichtet haben und sobald an Stelle des Waldes eine Ansiedlung entsteht, die Behörden nicht den Mut haben werden, die Bauern von dem erworbenen Grunde zu entfernen und folglich ihre Zustimmung zur Ausrodung nicht verweigern können.

Seit dem Jahre 1870 bis 1900 haben sich die bewilligten Ausrodungen auf 193.190 Hektar erstreckt, somit wurden jährlich mit Bewilligung der Behörden je 6437 Hektar urbar gemacht. Die unbefugt ausgerodeten Flächen umfassen jedoch gegenwärtig gewiß mehr als 500.000 Hektar. Wenn man auch weiter in derselben Weise vorgehen wird, so werden die galizischen Waldungen bald verschwinden und wird an deren Stelle lediglich ganz wertloses Gesträuch verbleiben.

Die Parzellierungsspekulation hat noch einen weiteren Nachteil mit sich gebracht. Bei der Spekulation hat man gar nicht beachtet, ob der urbar gemachte Boden sich zum Getreideanbau eignet oder ob er den ausgesprochenen Charakter eines Waldgrundes hat. Infolgedessen kamen an vielen Stellen Moraste zum Vorschein, die sich nicht einmal als Hutweiden eigneten, oder Sandflächen, die, ohne durch den Baumbestand gebunden zu sein, sich gegenwärtig in Flugsand umgewandelt haben und fliegende Sandschollen bilden, durch welche die angrenzenden mehr fruchtbaren Grundstücke verweht werden; oder felsige Bergabhänge, von denen der unbeschützte Humus mit dem Regen in die Niederungen abfließt und nackte Felsen zurückläßt. Viele durch gewissenlose Spekulanten angelockte Kolonisten haben hierbei ihr ganzes Vermögen eingebüßt und sind, die früher vermögende Landwirte waren, zu Bettlern geworden.

Die Parzellierungsspekulation wurde durch die Parteipolitik gefördert.

Angesichts einer derartigen Verwirrung und gänzlichen Nichtbeachtung des Forstgesetzes haben die Behörden sehr oft die Augen zugedrückt, um die Mißbräuche nicht zu sehen, die von hochgestellten, über hohe Konnexionen verfügenden oder politisch verdienten Persönlichkeiten begangen wurden.

III.

Die erwähnten Gründe hindern die Staatsbehörden, das Gesetz auch auf die Fondswaldungen genau anzuwenden. Die Vorsteher oder Vorsteherinnen der Klöster lösen sich alle drei Jahre ab, niemand derselben verfügt über die bei Verwaltung von Waldungen nötigen Vorkenntnisse, dagegen aber will jeder seiner persönlichen Anschauung Ausdruck geben und trachtet meistenteils, aus dem Walde während seiner Amtsführung einen möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Infolgedessen sind gegenwärtig fast sämtliche Fondswaldungen in Galizien stark gelichtet, die edlen Baumarten verschwunden und an Stelle des ehemaligen 80jährigen Hochwaldbetriebes hat man bereits zum größten Teile den 40jährigen Niederwaldbetrieb eingeführt.

Der Mangel an Fachkenntnissen bei den Vorstehern und die Anstellung aus Sparsamkeit und Bequemlichkeit statt geschulter Forstmeister der technisch zur Forstverwaltung nicht vorbereiteten Kräfte hat zur Folge, daß in den Waldungen eine nur mit der Gegenwart rechnende und die Zukunft ganz aus den Augen lassende Raubwirtschaft geführt wird.

IV.

Nicht besser steht es mit den Gemeindewaldungen. Bloß einige Gemeinden besitzen verhältnismäßig kleine Waldungen, in welchen der Wirtschaftsplan augenscheinlich eingehalten wird, ungeachtet dessen erscheint aber das Wirtschaftssystem selbst sehr mangelhaft und beschleunigt die Devastation der Waldungen.

Mit Rücksicht auf den geringen Umfang der Gemeindewälder werden keine Waldpartien zur Abholzung bestimmt, sondern es wird der ganze Wald unter der technischen Bezeichnung der Wegschaffung von „Alterholz“ durch Aushauen gelichtet. Es ist selbstverständlich, daß jede Kontrolle, ob der ausgehauene Baumstamm tatsächlich verdorrt war oder nicht, mangelt.

Das von den Gemeindemitgliedern geübte Sammeln des abgefallenen dürren Laubes als „Streu“ trägt viel zur Unfruchtbarmachung des Bodens bei.

V.

Die Staatsforste wiesen bis jetzt einen korrekten Wirtschaftsbetrieb auf. Eine gewisse Unordnung beginnt aber gegenwärtig auch dort einzudringen. Man fängt an, die Staatsforste als privates Eigentum einer Persönlichkeit zu betrachten, welche in denselben als in ihrem eigenen Vorwerk ohne Kontrolle zur Befriedigung ihrer eigenen Lüstchen und der Interessen ihrer Anhänger, Verwandten und Gönner schaltet und waltet. Es werden Jagdgründe an hochgestellte Persönlichkeiten verpachtet, was den Schutz der jagdbaren Tiere zur Folge hat. Dadurch erleidet die Waldkultur einen empfindlichen Schaden, weil ganze Flächen der Baumschulen während der Brunftzeit vernichtet werden.

Überdies wurde in der letzten Zeit ein sinnloses System bei Versetzungen der Förster und ihrer Gehilfen eingeführt, so daß die Kenntnis der Bodenbeschaffenheit, der klimatischen Verhältnisse und aller jener Umstände, die für die Beurteilung, welche Baumgattung und an welchen Stellen gehegt werden soll, maßgebend sind, angesichts des sehr kurzen Verbleibens des Försters an einer und derselben Stelle ganz verschwindet und die Gefahr erwächst, daß dort in der Zukunft eine launenhafte, vom Zufall abhängige Wirtschaft an Stelle einer rationellen Platz greift.

Die Hauptursache des Verfalles der Forstwirtschaft liegt

1. in der lückenhaften Gesetzgebung,
2. in der mangelnden Staatsaufsicht und
3. in der Nichtdurchführung sogar dieses lückenhaften Gesetzes.

Bis in die letzte Zeit hinein waren in Galizien nur 4 (sage vier) Forstinspektoren tätig; gegenwärtig, nachdem die Hälfte der Waldungen in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden ist und nur auf dem Papier in den Katasterbüchern besteht, beträgt ihre Zahl 14. Während somit unlängst auf einen Forstinspektor 20 Bezirke entfielen, hat gegenwärtig jeder von ihnen durchschnittlich sechs galizische Bezirke unter seiner Aufsicht, und zwar Bezirke, die bedeutend größer sind als jene in den westlichen Kronländern. Der Forstinspektor ist weder ein Vertreter der Behörde, noch ein mit einer entscheidenden Stimme ausgestattetes Organ des Bezirkshauptmannes. Infolgedessen fällt es gegenwärtig dem Forstinspektor schwer, die bereits eingewurzelte Praxis zu durchbrechen. Da man ehemals wegen mangelhafter Aufsicht die Waldungen nach Belieben rodete, abholzte und lichtete, können heute weder die Bezirksvorsteher noch die Parteien begreifen, daß es an der Zeit wäre, mit der bisherigen Praxis zu brechen und endlich an den Schutz der Waldungen zu denken. Noch eine einzige Begünstigung nach dem bereits eingebürgerten System erscheint in den Augen der Vorsteher der Bezirksbehörden als eine Kleinigkeit, welche auf der Wagschale des allgemeinen Interesses nicht ins Gewicht fällt; infolgedessen dauert die verderbliche Praxis fort.

Der Forstinspektor hat keine eigene Kanzlei. Instruktionsgemäß soll die Kanzlei des Forstinspektorates von den Kanzleikräften der Bezirkshauptmannschaft geführt werden. Es ist selbstverständlich, daß bei der gegenwärtigen Überbürdung der Bezirkshauptmannschaften mit verschiedenartigen Agenden und bei der sehr geringen Zahl von Arbeitskräften die administrativen Angelegenheiten einen Vorrang genießen, und daß bei dieser Sachlage nur jenes Schriftstück aus der Kanzlei des Forstinspektorates heraus kommt, welches der Inspektor eigenhändig niederschreibt, mundiert, in die Akten einträgt und expediert. Der Inspektor muß somit in seiner Person die Funktionen eines Beratungsorganes für sechs Bezirkshauptleute, eines Aufsichtsorganes der Waldungen in sechs Bezirken, eines in denselben sechs Bezirken kommissionierenden Forstmeisters, des eigenen Sekretärs, Kanzlisten, Schreibers, Amtsdieners und Mundanten vereinigen.

So stellt sich die Sache von einer Seite betrachtet dar. Um die Waldungen zu beaufsichtigen, muß man dieselben bereisen. Es ist wohl bekannt, daß zu den Waldungen keine Reichsstraßen führen, so daß es manchmal nicht möglich ist, in den Wald zu gelangen und ein hartnäckiger Inspektor enorme Summen zahlen müßte, wenn er durchaus seinen Willen durchsetzen wollte. Im allgemeinen wurde bemerkt, daß die Forstinspektoren aus dem Reisepauschale kaum die Wagenspesen für zwei Monate bestreiten können und während der übrig bleibenden Zeit des Jahres ihre Reisen, wenn sie dieselben vornehmen wollen, mit dem Gelde bezahlen müssen, welches dem Gehalte entnommen, somit der Frau und den Kindern entzogen wird.

Es ist zu bedauern, daß die politische Behörde an das Fachgutachten des Forstinspektorates nicht gebunden ist. Dieselbe mißbraucht oft aus verschiedenen Gründen das obige Vorrecht, was der Forstkultur zum Schaden gereicht. Wenn aber irgendein Bezirkshauptmann doch nach seinem Gewissen vorgehen wollte, so wird seine Entscheidung zuversichtlich durch die Statthalterei, beziehungsweise das Ministerium, aufgehoben werden. Keine von diesen Behörden, nicht einmal das Ministerium, kann als schuldlos bezeichnet werden. Eine einflußreiche und über hohe Konnexionen verfügende Persönlichkeit findet immer die Mittel zur Umgehung des Gesetzes und nur der kleine Mann muß die ganze Strenge dieses harten Gesetzes über sich ergehen lassen.

Die mit Titeln und weiten Konnexionen ausgestatteten Waldeigentümer hauen junge Gehege ab und roden Grundstücke, die zur Bebauung nicht geeignet sind, und dem armen Bauern droht immer die Geißel der Bewaldungspflicht, welche seinem Vermögen den ganzen Wert entzieht.

Der schlechte Zustand der Waldungen hat ferner seinen Grund in dem Mangel an Exekutive. Wenn auch die Bezirkshauptmannschaft ein Verbot der Abholzung oder Ausrodung erläßt, so bleibt dasselbe nur auf dem Papier und der Spekulant haut den Wald aus. Ein Verbot, welches während der Abholzung oder Ausrodung erfolgt, ist gegenstandslos, nachdem das Gesetz die Möglichkeit der Entsendung von Gendarmerie an Ort und Stelle der Gesetzesübertretung nicht vorsieht und die Erzwingung der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch Polizeigewalt, Entziehung der persönlichen Freiheit und empfindliche Geldstrafen nicht gewährleistet.

Angesichts dessen, daß bei dem Fortbestande einer derartigen Raubwirtschaft die gänzliche Ausrottung der Waldungen in Galizien und in weiterer Folge ein allgemeines Elend, ein Mangel an Brennholz und an Material für die Holzindustrie, ferner ein Mangel an Baumaterial und eine Verwüstung des Landes zu befürchten ist;

angesichts dessen, daß durch die Devastation der Waldungen die klimatischen Verhältnisse des Landes eine Änderung erfahren, indem langdauernde Dürre und ununterbrochene Regengüsse, Hagelwetter, heftige Überschwemmungen hiervon die Folge sind und das Land den alljährlich sich wiederholenden Elementarkatastrophen wie Hagel, Dürre, Hochwasser und Regenwetter ausgesetzt wird;

angesichts dessen, daß durch die wilde Parzellierungsspekulation unfruchtbare Flächen aufgedeckt werden, wie Flugsand, der dann die angrenzenden Ackerfelder verweht, unbrauchbare Moraste, die einen Herd des Sumpffiebers und anderer Krankheiten bilden, ferner nackte Felsen und Felsabhänge, was die Fläche des zu irgendeiner Kultur sich eignenden Bodens bedeutend vermindert;

endlich angesichts dessen, daß das Fortdauern der dargestellten Wirtschaft das Land und in weiterer Folge auch den Staat mit dem Ruin des größten Kronlandes, mit der Entwertung eines Dritteils des gesamten galizischen Bodens, jener ausschließlichen Arbeitswerkstätte in diesen Gegenden, mit der Armut, der Notwendigkeit, die einfachsten Bedürfnisse im Auslande zu decken, mit der Verwilderung und dem kulturellen Rückschritte des Landes bedroht;

stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Insolange ein neues Forstgesetz nicht beschlossen ist, die genaue Befolgung des Forstgesetzes vom Jahre 1852 und späterer Erlässe strenge zu beobachten, willkürliche, dem Gesetze und dem fachmännischen Gutachten widrige Erledigungen der Forstangelegenheiten durch administrative Behörden zu beschränken und alle Mittel anzuwenden, um die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.

2. Die Forstinspektorate aus dem Verbande der Bezirkshauptmannschaften und der Statthalterei auszuscheiden und eine Landeszentralbehörde für das Forstwesen nach Muster der Berghauptmannschaften zu errichten, wobei die administrativen Beamten als juridische Beiräte zu fungieren haben.

3. Für die neu zu errichtende Behörde genaue Instruktionen zu erlassen, worin die Beaufsichtigung der Waldungen lediglich in der Richtung der Forstkultur mit Ausschluß aller politischen Rücksichten vorgesehen wäre.

4. Bei der Verwaltung der Staatsforste und Beaufsichtigung aller andern Waldungen alle nicht fachmännischen administrativen Beamten von jeder Ingerenz auszuschließen und den Forst- und Domänendirektor wie auch den Landesforstinspektor als Fachreferenten zum unmittelbaren Verkehr mit dem Statthalter und dem Ministerium zu ermächtigen.

5. Die Bezugs- und Vorrückungsverhältnisse, die Kanzleiagenden und die Kosten der Kommissionsreisen der Forstinspektoren entsprechend zu regeln.

6. Maßnahmen für die Ausbildung des entsprechenden Personals durch Zuteilung junger Fachpraktikanten und Bezirksförster in entsprechender Zahl zum Landesforstinspektorat als Kanzleiaushilfskräfte zu treffen.

7. Das Forstgesetz einer gründlichen Revision zu unterziehen und in der allernächsten Zeit dem hohen Hause entweder eine Novelle oder ein ganz neues Gesetz vorzulegen, in welchem unter anderem enthalten wäre:

a) eine nicht zu umgehende Bestimmung, betreffend die Pflicht zur Aufforstung der als Waldgrund bezeichneten und zum Getreideanbau sich nicht eignenden Grundstücke;

b) wahrhaft wirksame Exekutivmittel als:

α) Forderung einer Kaution zur Sicherung der Aufforstung, wenn die Abholzung bewilligt wird,

β) Beschränkung der unbewilligten Nutzung unter Zuhilfenahme der Gendarmerie,

γ) für die Forstinspektorate das Recht, unmittelbare Verfügungen zu treffen zur Einstellung unbewilligter Ausrodungen oder Spekulationsparzellierungen,

δ) Vermehrung und entsprechende Dotierung der Bezirksförster, welche unmittelbar dem Forstinspektor zu unterstehen haben;

c) die obligate Durchführung eines Wirtschaftsplanes im Forstwesen;

d) die Verpflichtung zur Einführung der Kultur wertvoller, hochstämmiger Baumarten mit einem 80jährigen Abholzungsturnus auf entsprechendem Boden;

e) die Klassifikation der Waldgründe in solche, die sich zur landwirtschaftlichen Kultur eignen, und solche, die nur eine Forstkultur zulassen, das heißt in solche, deren Urbarmachung gegebenenfalls gestattet werden kann, und solche, die unter keiner Bedingung der Forstkultur entzogen werden dürfen;

f) die aus Staatsmitteln zu bestreitende Bewaldung von Sandschollen, Bergabhängen und Flugsandstellen, die im Kataster als Waldgrund nicht bezeichnet sind, jedoch als Schutzflächen Bedeutung haben (siehe das Memorandum des galizischen Forstvereines von 1908);

g) die Verpflichtung des Eigentümers, die Verwaltung der Waldungen nur einem qualifizierten Forstfachmanne zu übertragen, der außer seinem Dienstgeber auch an die fachmännischen Weisungen der Forstbehörde gebunden wäre;

h) die Bestimmung, wonach die politischen und Forstbehörden zur gewissenhaften und raschen Erledigung der die Waldungen betreffenden Angelegenheiten verpflichtet sein sollten."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Zarański.	Jan Zamorski.
Dr. Kopyciński.	Maślanka.
Jabłoński.	Tomaszewski.
Battaglia.	Dębski.
Wiącek.	Fijak.
German.	Ptaś.
Londzin.	Dobija.
Dr. F. Bujak.	Bieniowski.
Krupka.	Głąbiński.
Gall.	Fidler.
Paduch.	Dr. Staniszewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Pospíšil und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Orlau (Schlesien).

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ungesäumt die zur Errichtung eines Bezirksgerichtes in Orlau in Schlesien notwendigen Vorarbeiten durchzuführen und baldmöglichst in Orlau ein Bezirksgericht zu errichten.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Habermann.	Cingr.
Prokeš.	Pospíšil.
Němec.	Svoboda.
Jaroš.	Tomášek.
Aust.	Remeš.
Hornof.	Johanis.
Pik.	Soukup.
Winter.	Biňovec.
Modráček.	Folber.
Černý.	Filipínský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Sáblík und Genossen,

betreffend

den Eisenbahnbau im westlichen Mähren.

Das westliche Mähren besitzt bisher keine entsprechende Eisenbahnverbindung, durch welche alle Städte und wichtigen Ortschaften einesteils miteinander sowie auch mit der Hauptstadt Brünn und der Kreisstadt Iglau zweckmäßig verbunden wären.

1. Von Groß-Meseritsch, von der Station „Groß-Meseritsch“, der bestehenden Bahn Studenetz—Groß-Meseritsch über Křižanau, Neustadtl und Ingrowitz nach Leitomischl.

2. Von Iglau über Wollein, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch, Tischnowitz, Blansko nach Prerau, eventuell auch von Křižanau über Groß-Bittesch nach Tetschitz.

3. Das Gesuch um Bewilligung der Trassierung der Strecke Groß-Meseritsch—Neustadtl wurde schon im Jahre 1908 überreicht, die Revision der Teilstrecke Neustadtl—Ingrowitz wurde schon durchgeführt, außerdem befindet sich das Projekt Tetschitz—Křižanau—Neustadtl beim k. k. Eisenbahnministerium in Verhandlung.

Mit Rücksicht darauf, daß die baldige Durchführung der erwähnten Strecken für die wirtschaftliche Entwicklung jener Gegend, welche infolge des Mangels entsprechender Verbindung sehr leidet, höchst dringend ist, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den genannten Eisenbahnprojekten Groß-Meseritsch—Neustadtl—Leitomischl, Iglau—Groß-Meseritsch—Prerau, Tetschitz—Křižanau die volle Aufmerksamkeit zu widmen, die Durchführung des Baues dieser Eisenbahnen möglichst zu beschleunigen, sowie auch auf der bestehenden Strecke Studenetz—Groß-Meseritsch die notwendige Umlegung eines Teiles dieser Strecke und des Bahnhofes in Groß-Meseritsch durchzuführen, was zum Zwecke der neu projektierten Eisenbahn Groß-Meseritsch—Neustadtl—Leitomischl erforderlich erscheint.“

In formaler Beziehung beantragen wir, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde.

Frant. Staněk.	K. Sáblík.
Wenzel Kotlář.	Vojta.
Udržal.	Špaček.
J. Náprstek.	Ant Zázvorka.
H. Srdínko.	Bukvaj.
K. Prášek.	Padour.
Dr. Velich.	Okleštěk.
Dr. Holý.	Hyrš.
Chaloupka.	Dr. Zahradník.
J. Kotlář.	Jos. Švejk.
Suhrada.	Jar. Rychtera.
Dürich.	Rataj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ing. Neumann und Genossen,

betreffend

die Umwandlung des k. k. Oberrealgymnasiums in Smichow in ein ausschließliches Gymnasium und betreffend die Errichtung einer Staatsoberrealschule dortselbst.

Die Notwendigkeit der Errichtung der erwähnten Lehranstalten ist durch nachstehende Umstände begründet:

1. In der Gemeinde Smichow wurde das k. k. Realgymnasium im Jahre 1883 eröffnet, wo jene Gemeinde ungefähr nur 25.000 Einwohner hatte. Nach jener Zahl der Bevölkerung entsprach diese Lehranstalt vollkommen ihrem Zwecke. Seit jener Zeit erreichte aber die Bevölkerungszahl der Stadt Smichow 55.000 und mit den volksreichen angrenzenden Gemeinden Košiř, Radlitz, Zlichow und Hlubočep wenigstens 70.000.

Es ist natürlich, daß für eine so große Bevölkerungszahl nur eine Mittelschule nicht mehr hinreicht. Das dortige k. k. Realgymnasium wird hauptsächlich von Gymnasiasten besucht, während die Zahl der Schüler der realen Abteilung in der III. und IV. Klasse gering ist.

Der Grund hierfür liegt darin, daß die Mehrzahl der Eltern aus Smichow und Umgebung, welche ihre Kinder entweder einem praktischen Berufe oder den technischen Wissenschaften widmen wollen, diese lieber sofort in die nächste Realschule nach Prag schicken, anstatt sie an dem Unterrealgymnasium in Smichow studieren zu lassen und erst nach Absolvierung der IV. Klasse dortselbst in eine Oberrealschule zu schicken.

Daraus erklärt sich, daß die Anzahl der Schüler der Smichower Anstalt selbst in den niedrigeren Klassen (I. bis IV.) nicht so groß ist, wie sie mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl der Stadt Smichow und Umgebung sein könnte, selbst wenn auch diese Anstalt gegenüber den anderen Anstalten dieser Art ziemlich frequentiert ist.

2. Wenn man erwägt, daß die Stadt Smichow eine große Industrie hat, so findet man es begreiflich, daß die Eltern mit Rücksicht darauf ihre Söhne gerne dem Realstudium zuführen und sie in die nächste Realschule auf der Kleinseite in Prag schicken.

In dem letzten Schuljahre besuchten die Realschule auf der Kleinseite in Prag 300 Schüler aus Smichow.

3. Von den Eltern jedoch, welche in Smichow und Umgebung wohnen und ihre Kinder dem Gymnasialstudium sofort zuführen wollen, geben viele ihre Kinder sofort an ein reines Gymnasium, wie zum Beispiel auf der Kleinseite in Prag oder auf das akademische Gymnasium in Prag, damit die Kinder etwas weniger Unterrichtsstunden in der Woche als an der Anstalt in Smichow haben, wenn auch diese Kinder einen längeren Weg in die Schule machen müssen.

Allen diesen Unzukömmlichkeiten würde abgeholfen sein, wenn in Smichow anstatt des bisherigen Realgymnasiums ein selbständiges Gymnasium und eine selbständige Realschule errichtet würden.

4. Der Besuch der Realschule ist im vorhinein gesichert, denn abgesehen von anderen Realschulen besuchen die Realschule auf der Kleinseite aus Smichow und Umgebung nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre 2800 Schüler jährlich, zu denen noch die Realschüler des Smichower Realgymnasiums kommen würden, die Kleinseitner Realschule daher überfüllt ist.

5. Ein Zurückgehen des Gymnasiumbesuches braucht man nicht zu befürchten, weil sich in ein reines Gymnasium die Schüler aus Smichow, welche jetzt die Gymnasien in Prag besuchen, sofort einschreiben ließen.

6. Der Realschule auf der Kleinseite würde die Verminderung der Schülerzahl nur zum Vorteile gereichen, denn eine Anstalt, welche im letzten Jahre 537 Schüler hatte, bedarf entschieden einer Erleichterung.

Wir stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Es soll das k. k. Staatsrealgymnasium in Smichow in ein Gymnasium umgewandelt und eine Staatsrealschule errichtet werden.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. Oktober 1909.

Dr. Velich.	Ing. Neumann.
Paďour.	Dr. Sláma.
Rataj.	Dr. Zahradník.
Antonín Zázvorka.	Chaloupka.
Lad. Čech.	Šilinger.
Špaček.	Václav Kotlář.
Reichstädter.	Dürich.
Masaryk.	Kratochvíl.
Drtina.	Dr. O. v. Pražák.
Maštálka.	H. Srdínko.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Roškar, Pišek, Dr. Korošec, Dr. Benkovič und Genossen,

betreffend

die Melioration der durch Dürre und Schädlinge ertraglos gemachten Wiesen in Untersteiermark.

In den politischen Bezirken Pettau, Marburg, Cilli, Gonobitz, Windischgraz und Rann hat in den letzten zwei Jahren nicht nur die Dürre allein großen Schaden verursacht, sondern haben in Massen aufgetretene Engerlinge, Heuschrecken und verschiedene andere Bodenschädlinge an großen Flächen von Wiesen den Graswuchs total zerstört und dieselben auf Jahre hinaus ertraglos gemacht.

In vielen Ortschaften würde die Futternot eine konstante werden, wenn nicht die ausgedorrten Wiesenflächen neu melioriert, mit nützlichem Grassamen besäet, durch den zwangsweise reduzierten Viehstand entstandener Mangel an Stallmist mit Kunstdünger ersetzt und somit wieder nutzbringend erneuert werden können.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß die durch zwei nacheinanderfolgende Jahre schwer geschädigten, jeder Barmittel entbehrenden Grundbesitzer nicht in der Lage sind, sich die Anschaffung des benötigten Grassamens und des Kunstdüngers aus eigenem zu besorgen.

Da jedoch die für die gesamte Volkswirtschaft unentbehrliche Viehzucht nur mit der Wiederherstellung und Hebung der Ertragsfähigkeit der Wiesen in erster Linie ermöglicht werden kann, so ist es dringend notwendig, daß von seiten des Staates Abhilfe geschaffen wird.

Somit stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen entsprechenden Betrag zum Ankaufe von Grassamen und Kunstdünger flüssig zu machen und dieselben den notleidenden Grundbesitzern in Untersteiermark nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse, sei es unentgeltlich oder zu entsprechend reduzierten Preisen, zu verabfolgen.“

In formeller Beziehung beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse, welchen wir ersuchen, diesen Antrag ehestens in Verhandlung zu ziehen und seine Zustimmung zu geben.

Wien, 26. Oktober 1909.

	Povše.	Fon.	Roškar.
Šuklje.	Jaklič.	Demšar.	Pišek.
Dr. Horský.	Dr. Krek.	Dr. Hočevar.	Dr. Korošec.
Valoušek.	Pogačnik.	Grafenauer.	Dr. Benkovič.
Stojan.	Dr. Šusteršič.	Gostinčar.	Perić.
Tvarůžek.	Kuchynka.	Šilinger.	Dr. Gregorčič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Klička, Johanis, Pik und Genossen,

betreffend

die Regelung der Provisionen für die Provisionisten beim k. k. Bergwerke in Přibram.

Bei dem k. k. Silber- und Bleibergwerke in Přibram wird den provisionierten Bergarbeitern sowie allen übrigen Arbeitern, welche vor dem 1. Jänner 1890 aktiviert worden sind, die Provision nach den geänderten Statuten der Bruderlade vom Jahre 1875 (vom 1. Jänner 1885 angefangen), und zwar nach Absatz 1 in der Weise bemessen, daß von der den Aufsehern und Arbeitern für eine längere als 15jährige Dienstzeit nach Maßgabe der Statuten der Bruderlade vom 14. Dezember 1875 bewilligten oder weiterhin zu bewilligenden Provision 10 Prozent abgezogen werden und daher nur 90 Prozent zur Auszahlung gelangen.

Dieser Abzug ist vollkommen ungerechtfertigt und des Staates als Arbeitgebers unwürdig, weil die Bergarbeiter während ihrer Beschäftigung von dem ganzen ins Verdienen gebrachten Lohn, selbst vom Stücklohn, die Bruderladenbeiträge, und zwar von je 2 K einen Beitrag von 11 h entrichten, während andrerseits den Arbeitern die Provision nur von dem Grundlohn bemessen und dabei noch um 10 Prozent gekürzt wird, so daß ihnen nur 90 Prozent ausgezahlt werden.

Durch diese Herabsetzung der Provision werden die Provisionisten um 10 Prozent der verdienten Provision geschädigt, was sie bei der heutigen Teuerung alle schwer empfinden und wodurch die Familien dieser Provisionisten um so schwerer betroffen werden, als sie wissen, daß ihnen eine Provision nach der tatsächlich vollbrachten Dienstzeit gebührt.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den **Antrag**:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß den bereits im Genusse einer Provision stehenden Provisionisten sowie den in die Provision tretenden Bergarbeitern und den übrigen Arbeitern (denjenigen, welche unter die Übergangsbestimmungen der neuen Statuten vom 17. November 1899 gehören, also denen, welche bis zum 1. Jänner 1890 stabilisiert wurden) für die ihrer Dienstzeit entsprechende Karenzzeit die volle Provision bemessen und ausbezahlt werde, und zwar ohne Abzug von 10 Prozent."

		Tomášek.	Klička.
Filipinský.	Dötsch.	Pospíšil.	Johanis.
Aust.	Biňovec.	Svoboda.	Pik.
Soukup.	Cingr.	Modráček.	Habermann.
Lukas.	Němec.	Jaroš.	Černý.
Palme.	Winter.	Hudec.	Svěcený.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Zahradník und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer staatlichen Zentral-Musterlehranstalt für weibliche Industrie mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag.

Der mächtige Aufschwung des vom Staate erhaltenen gewerblichen Fachschulwesens in Österreich, welcher rücksichtlich der Fächer, auf die sich dieses Fachschulwesen erstreckt, so allseitig erscheint und sich den Bedürfnissen der Bevölkerung anpaßt, ist in einer Hinsicht doch einseitig und lückenhaft, indem hierbei die fachliche Ausbildung der weiblichen Jugend nicht hinreichend berücksichtigt wird. Alles was bisher für die praktische und wirtschaftliche Ausbildung der heranwachsenden weiblichen Jugend unternommen wurde, ist aus der Initiative autonomer Korporationen und der Frauenvereine hervorgegangen, der Staat beschränkt sich lediglich auf die Subventionierung der von diesen Korporationen gegründeten und erhaltenen Schulen. Die einzigen vom Staate unterhaltenen Fachlehranstalten für Frauen sind die zur Hebung der Hausindustrie dienenden Spitzen-, Stickerei- und andere Kurse.

Es ist wünschenswert und die höchste Zeit, daß die bisherige einseitige Praxis im Interesse der mittleren und weiten Schichten der Bevölkerung fallen gelassen werde. Die gewerbliche und hauswirtschaftliche Schulung der weiblichen Jugend hat übrigens in der letzten Zeit auch das Interesse der Zentralverwaltung erweckt, was schon der Umstand beweist, daß die Inspektion derartiger Schulen geregelt und eine einheitliche Organisation der Gewerbeschulen für Mädchen und der Haushaltungsschulen angebahnt wurde.

Bei uns in Böhmen und Mähren waren wir bereits vor vielen Jahren von dem Bewußtsein durchdrungen, daß die Errichtung von Schulen, welche der heranwachsenden weiblichen Jugend die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten teils für den Haushalt, teils für ihren Erwerbsberuf beibringen würden, eine unausweichliche Notwendigkeit bildet.

In Prag wurde schon vor nahezu 40 Jahren die Schule des dortigen Frauenerwerbvereines gegründet. Seit dieser Zeit entstand eine große Anzahl ähnlicher Anstalten in verschiedenen Städten Böhmens und Mährens, von denen sich die städtische Gewerbeschule in Prag — gegründet im Jahre 1884 — und die im selben Jahre gegründete Gewerbe- und Haushaltungsschule des Vereines „Vesna“ in Brünn zu Anstalten entwickelten, welche, jede in ihrer Art, zu den besten derartigen Schulen der ganzen Monarchie gehören.

Die 22 Gewerbeschulen mit böhmischer Unterrichtssprache wurden im Vorjahre beinahe von zweieinhalb tausend Schülerinnen besucht, die Frequentantinnen der Abendkurse, welche einigen von diesen Schulen angegliedert sind, gar nicht mitgerechnet. Der jährliche Aufwand, welchen die Stadtgemeinden, Bezirke und Frauenvereine mit Hilfe von verhältnismäßig geringen Staatssubventionen auf diese Schulen machen, erreicht eine namhafte Summe.

Je weiter die moderne Entwicklung der Gesellschaft in der Richtung zur Industrialisierung fortschreitet, um so mehr empfindet man überall die Notwendigkeit der Organisation von Schulen solcher Richtung und Art, damit sie nicht nur eine ordentliche fachliche, zu bestimmten Erwerbszweigen befähigende Erziehung bieten, sondern zugleich den Schülerinnen solches Wissen und solche Kenntnisse beibringen, welche sie im Familienkreise benötigen. In Belgien und England, in der Schweiz und in anderen Ländern sind sowohl der Staat als auch Privatfaktoren besonders in letzter Zeit eifrig bestrebt, dieses weibliche Schulwesen, welches theoretische und praktische Unterweisung in der Kochkunst, in der Gesundheitslehre, in der Kinderpflege usw. bietet, zu organisieren.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch wir in Böhmen und Mähren solche Schulen, welche die weibliche Jugend für die der verheirateten und der ledigen Frau bevorstehenden Aufgaben vorbereiten würden, dringend benötigen. Durch die Hände der Frau geht ein beträchtlicher Teil des Erwerbes ihres Mannes, aber es ist keineswegs hinreichend dafür vorgesorgt, daß sie dazu angeleitet werde, wie sie damit, was sie zu verausgaben hat, vernünftig und zweckdienlich zu wirtschaften hätte. Man muß den heranwachsenden Mädchen den Sinn für die Arbeit einimpfen, man muß ihr Interesse für das Gewerbe und den Handel, ihr Verständnis für Geldangelegenheiten erwecken. Ein solches Verständnis bildet ein kostbares Gut für die Frau, wenn sie ledig oder verheiratet vor die Aufgabe gestellt wird, irgendein Unternehmen zu leiten. Wieviele Familien sind zugrunde gekommen, weil die Frau keinen Sinn für die Tätigkeit ihres Mannes hatte, weil sie seine Sorgen nicht zu teilen verstand, weil sie mehr verausgabte, als seine Einnahmen gestatteten; wie viele Waisen sind an den Bettelstab gekommen, weil die Mutter-Witwe nicht fähig war, das Steuer des Unternehmens oder Gewerbes zu leiten, nachdem der Vater der Familie vorzeitig durch den Tod entrissen wurde.

Was das Mädchen sonst im Haushalte von ihrer Mutter empirisch erlernt hat, muß ihm heutzutage die Schule bieten, weil in den minderbemittelten Familien die Mädchen einen Erwerb suchen und deshalb das Haus verlassen müssen und bei der Mehrzahl derjenigen, welche infolge ihrer Verhältnisse den häuslichen Herd zu verlassen hätten, eine Abneigung gegen die häuslichen Arbeiten als gegen eine niedrige und entwertende Beschäftigung herrscht. Es erscheint notwendig, daß die für den weiblichen Nachwuchs bestimmten gewerblichen Schulen, welche in unseren Provinzstädten stets auch noch von einer großen Anzahl von Mädchen aus den umliegenden Dörfern besucht werden, neben der fachlichen Wirksamkeit auch diese hauswirtschaftliche Erziehung berücksichtigen, da dieselbe für das moralische, hygienische und volkswirtschaftliche Wohl der Nation von eminenter Bedeutung ist.

Was die eigentliche fachliche Aufgabe der Schulen für den weiblichen Nachwuchs anbelangt, so muß es gerade als ein Unrecht bezeichnet werden, daß seitens der Staatsverwaltung bisher in dieser Richtung nicht mehr geschehen ist. Es sei nur darauf hingewiesen, daß nach den letzten statistischen Ausweisen in Böhmen 28.956 Frauen in verschiedenen Zweigen der gewerbsmäßigen Konfektionsarbeiten beschäftigt waren. Die Zahl der Frauen, welche in der Hausindustrie auf Erwerb arbeiten, ist noch bedeutend größer. Bei der gewerbsmäßigen und industriellen Wäscheerzeugung sind in Böhmen 10.670 Personen weiblichen Geschlechtes tätig, bei der Verfertigung der Frauen- und Kinderkleider 22.872, nahezu 1000 sind als Aushilfskräfte bei der Männerschneiderei tätig. Als Modistinnen und Kunstblumenerzeugerinnen finden 4166 Frauen Beschäftigung, gegen 1000 befassen sich mit der Erzeugung von Miedern, Krawatten u. dgl., 6287 Frauen betreiben die Kunststickerei als Hausindustrie.

Diesen gewiß hohen Zahlen steht eine verschwindend geringe Fürsorge gegenüber, welche bisher dem Fachunterrichte in den von Frauen betriebenen Industriezweigen gewidmet wird. Dazu kommt noch der Umstand, daß es noch vor kurzer Zeit fast gar keine Fortbildungsschulen für Lehrmädchen gegeben hat und daß auch dasjenige, was wir in dieser Richtung bereits besitzen, noch sehr unzureichend ist. Es gibt keine Fachkurse für weibliche Gehilfinnen, auch nicht für Meisterinnen, auch keine von jenen Bildungsmitteln, welche den männlichen Gewerbetreibenden so reichlich zur Verfügung stehen.

Und doch sind die Kleider- und Wäschekonfektion, das Modistinnengewerbe, die Kunststickerei solche Arbeitszweige, für deren Gedeihen eine tüchtige Schulung von besonderer Bedeutung ist.

Nahezu bei keiner Art der Arbeit gibt es solche Abstände in der Entlohnung mit Rücksicht auf die Qualität des Erzeugnisses wie hier. Die Genauigkeit der Durchführung, die Kenntnis der Zuschneidekunst, der Geschmack in der Anordnung, der Sinn für die Farbenharmonie sind für das Resultat entscheidend. In den Werkstätten wird selten die Gelegenheit geboten, sich eine gründliche Kenntnis aller Arbeitszweige anzueignen und den Geschmack zu läutern; um so größer ist die Bedeutung einer fachlichen Schulung, welche sowohl die Praxis als auch die Theorie berücksichtigt.

Eine gewerbliche Fachschule für Mädchen kann auf die Hebung der Qualität der Erzeugnisse auch dadurch indirekt einwirken, daß sie stets und überall auch von Mädchen besucht wird, welche selbst das Gewerbe nicht auszuüben gedenken, es gibt hier öfters auch Töchter aus vermögenden Familien, bei denen

die Kenntnis der Arbeit und die Schulung des Geschmackes für die Zukunft zur Folge hat, daß sie imstande sein werden, als Kunden auf Grund ihrer Kenntnis der Sache einer tüchtigen Arbeit und einer geschmackvollen Ausführung vor einer nachlässigen und unschönen den Vorzug zu geben.

Der gute Erfolg solcher Schulen hängt freilich in erster Reihe von einem tüchtigen Lehrkörper ab, er setzt voraus, daß fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrerinnen vorhanden sind. Bisher hat man den Bedarf an Lehrerinnen derart gedeckt, daß man bei einigen gewerblichen Schulen Vorbereitungskurse zur Heranbildung von Lehrerinnen errichtete, welche sich dann als Externistinnen an staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalten der Prüfung als Industriallehrerinnen unterzogen. Die Erfolge einer derartigen Vorbildung waren mitunter ziemlich ungenügend, namentlich dort, wo die Schule den Lehrerinnen keine entsprechende fachliche Praxis bieten konnte.

Es ist selbstverständlich, daß Schulen, welche mit den örtlichen Verhältnissen zusammenhängen — und dies soll bei allen Fachschulen der Fall sein —, nicht schablonenmäßig organisiert werden können. Man muß die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirkes und, was die Bildung des Geschmackes anbelangt, besonders beim Zeichnen und bei der Stickerei, den nationalen Charakter berücksichtigen, um dem Temperament und den örtlichen Sonderheiten sowie den ererbten Fähigkeiten des Volkes, für welches die Schule errichtet ist, Rechnung zu tragen. Und doch muß dabei eine gemeinschaftliche uniforme Grundrichtung eingehalten werden, welche allein einen befriedigenden Erfolg verbürgt. Dieser Zweck dürfte wohl am sichersten durch eine staatliche Musteranstalt mit einer abgerundeten Organisation erzielt werden. An einer solchen Musteranstalt müßten sämtliche Zweige der gewerblichen Frauenarbeiten und der Haushaltung vertreten sein, sie müßte Werkstätten besitzen, eine Abteilung für die Heranbildung von Fachlehrerinnen, Tages- und Abendkurse für praktische und dekorative Arbeiten, und sie müßte zugleich den Mittelpunkt für die Veranstaltung periodischer Kurse für Gehilfinnen und Meisterinnen bilden. Auch die weibliche Hausindustrie würde hier eine dem nationalen Geiste entsprechende Anleitung sowohl was die Entwürfe anbelangt als auch bei der Art ihrer Durchführung finden.

Die Errichtung einer solchen staatlichen Zentralmusteranstalt für Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag wäre durch den Umstand sehr erleichtert, daß hier eine gut organisierte und bewährte städtische Gewerbeschule für Mädchen mit sechs Abteilungen und Kursen, an welchen heuer über 600 Schülerinnen eingeschrieben sind und mit einem Lehrkörper von erfahrenen und fachlich ausgebildeten Lehrerinnen besteht, welche mit entsprechenden Änderungen und Ergänzungen in eine solche Zentrallehranstalt umgewandelt werden könnte.

Hierzu stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Eine staatliche Zentralmusterlehranstalt für die weibliche Industrie mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag zu errichten, und ferner

2. zu diesem Zwecke mit der Prager Stadtgemeinde Verhandlungen über die Bedingungen der Übernahme der städtischen Gewerbeschule für Mädchen in die Staatsverwaltung einzuleiten."

Wien, 27. Oktober 1909.

Jar. Rychtera.	Dr. Zahradník.
Franz Staněk.	Udržal.
J. Náprstek.	Anton Zázvorka.
Vojta.	Bukvaj.
H. Srdínko.	K. Prášek.
Suhrada.	Jos. Švejk.
Padour.	Dürich.
J. Kotlář.	Dr. Velich.
Špaček.	Dr. Holy.
Okleštěk.	Rataj.
Hyrš.	Chaloupka.
Šáblík.	Wenzel Kotlář.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Filipinský, Svoboda, Hybeš und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer notwendigen Wartehalle in der Station Schimitz bei Brünn.

Die Station Schimitz auf der Strecke Brünn—Böhmisch-Trübau, wo im Winter 11 und im Sommer 31 Züge täglich halten und wo im Winter täglich über 500 Menschen warten, besitzt bis jetzt keine Wartehalle. Die Reisenden, unter welchen sich viele Schulkinder befinden, müssen unter einer offenen Veranda, in welcher man im Winter bei Schneewehen Schlitten fahren kann, die Ankunft der Züge abwarten, was sehr oft schwere Erkrankungen zur Folge hat.

Die Gemeinde Schimitz hat 16.000 Einwohner.

Es besteht daher gar kein Zweifel über die Notwendigkeit der Errichtung einer Wartehalle dortselbst.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der Gemeinde Schimitz eine entsprechende Wartehalle zu errichten."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 26. Oktober 1909.

Winter.	Filipínský.
Pospíšil.	Svoboda.
Eingr.	Hybeš.
Tomášek.	Auſt.
Jaroš.	Němec.
Modráček.	Soukup.
Prokeš.	Pik.
Remeš.	Johanis.
Černý.	Hornof.
Klička.	Habermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Delugan und Genossen,

betreffend

die Einführung der zweijährigen Dienstzeit und die Erleichterungen hinsichtlich des Militärdienstes.

In der Erwägung, daß schon in mehreren Staaten die zweijährige Dienstzeit eingeführt wurde und die Praxis zweifellos nachgewiesen hat, daß eine zweijährige Dienstzeit eine ganz genügende ist;

in Erwägung, daß das oftmalige Einrücken zur Waffenübung viele junge Männer um ihre angestrebte Existenz bringt oder es ihnen unmöglich macht, eine dauernde Anstellung erlangen zu können;

in Erwägung, daß durch die periodisch wiederkehrenden Waffenübungen auch eine große Anzahl bereits wirtschaftlich selbständiger Männer, die als Familienväter auch in diesem Sinne Pflichten zu erfüllen haben, ihrem Berufe und Erwerbe zeitweilig entrissen werden, wodurch in vielen Fällen die Existenz ganzer Familien geradezu erschüttert wird;

in weiterer Erwägung, daß eine häufige Ursache des Niederganges der Landwirtschaft die ist, daß die Landwirte sehr oft in der Zeit der größten Feldarbeit zur Waffenübung einberufen werden;

in noch weiterer Erwägung, daß die zu den Waffen Berufenen neben der drückenden Blutsteuer auch noch bedeutende Ausgaben für die Reisen zu den Waffenübungen zu tragen haben;

in endlicher Erwägung, daß doch für die Landbevölkerung von großem Vorteil wäre, wenn der Mannschaft der Unterricht in der Landwirtschaft erteilt wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, das Nötige zu veranlassen:

1. Damit die zweijährige Präsenzdienstzeit eingeführt werde;

2. um eine Verminderung und Abkürzung der periodisch wiederkehrenden Waffenübungen herbeizuführen;

3. damit Reservisten, welche ihrem Berufe nach der Landwirtschaft angehören, nicht in der Zeit der Ernte wie auch der wichtigsten Feldarbeiten zu den Waffenübungen einberufen werden;

4. damit den Militärpflichtigen die Reisekosten zur Stellung, zur Waffenübung und zurück vom Staate vollauf rückersetzt werden;

5. damit jene Söhne von Landwirten, Arbeitern und Gewerbetreibenden, welche zur Erhaltung der Familie den Eltern zu Hause notwendig sind, nur in die Ersatzreserve eingeteilt werden dürfen;

6. damit bei der Mannschaft der Ackerbauunterricht eingeführt werde und

7. damit sämtliche mit der Anfertigung der Stellungslisten, der Evidenzhaltung des aktiven Militärs, der Landwehr und des Landsturmes sowie der Einberufung der Militärsmänner zur aktiven Dienstleistung sowohl als auch zu den Waffenübungen verbundenen Auslagen den Gemeinden aus Staatsmitteln zu vergüten seien."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Dr. G. Gentili.	Delugan.
Gratz.	Conci.
Dr. Lanzerotti.	Paolazzi.
Dr. Faidutti.	Tonelli.
Rizzi.	Kienzl.
Simionovici.	Spadaro.
Dr. Bugatto.	Onciul.
Siegele.	Panizza.
Hormuzaki.	Isopescul.
Schraffl.	Frick.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bieniowski und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Podwołoczyska in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen.

Im Grunde des § 2, Artikel II, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, wurde die hohe Regierung ermächtigt, einzelne Ortschaften in eine höhere Aktivitätszulagenklasse ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl einzureihen, wenn besondere örtliche Verhältnisse dieses rechtfertigen.

Infolgedessen wurden mehrere Ortschaften in eine höhere Klasse eingereiht und viele andere bewerben sich um eine derartige Einreihung.

Zu jenen Ortschaften, deren Einreihung in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen vollkommen gerechtfertigt erscheint, gehört auch die Stadt Podwołoczyska.

Diese in dem Bezirke Skałat, dicht an der russischen Grenze liegende und am weitesten gegen Osten vorgeschobene Handelsstadt wird meistens von Kaufleuten bewohnt, welche, insbesondere aber die Saisonkaufleute, die dort nur eine bestimmte Zeit sich aufhalten, wie zum Beispiel die Krebs-, Eier- und Fischhändler, viel dazu beitrugen, daß die Wohnungs- und Lebensmittelpreise bedeutend in die Höhe gestiegen sind. Es muß überdies bemerkt werden, daß in Podwołoczyska eine verhältnismäßig große Anzahl von Eisenbahn-, Post- und Zollbeamten, ferner von Finanzwach- und Gendarmeriefunktionären wohnt und daß sich daselbst ein Gericht und ein Steueramt befindet.

Dieser große Teil der Bevölkerung, welcher von fixen Geldeinnahmen lebt, trägt das meiste zur Steigerung der Wohnungs- und Lebensmittelpreise bei.

Die große Entfernung, welche Podwołoczyska von Waldungen und größeren Holzniederlagen trennt, hat zur Folge, daß das Baumaterial aus entlegenen Gegenden mit großen Kosten bezogen werden muß, wodurch der Bau eines ganz gewöhnlichen Hauses ungemein teuer zu stehen kommt. Deswegen gibt es nur ganz wenige Personen, die imstande sind, Zinshäuser zu bauen, was in weiterer Folge eine ungeheure Teuerung der Wohnungen verursacht.

Für ein Zimmer wird jährlich der Zins per 336 K, für zwei Zimmer samt Küche per 400 K, für drei Zimmer samt Küche per 720 K und für vier Zimmer samt Küche per 1000 K bezahlt.

Die Lebensmittel müssen aus der Umgebung bezogen werden und die Ausfuhr von Geflügel, Eiern, Fleisch und Butter nach Deutschland verteuert diese wichtigsten Artikel. Infolgedessen kostet in Podwołoczyska 1 Kilogramm Fleisch 1 K 28 h bis 2 K; 1 Kilogramm Butter 3 K 20 h; 1 Liter Milch 20 h; 1 Kilogramm Käse 56 h; 1 Kilogramm Fisch 2 K 80 h; 1 Kilogramm Mehl 32 h; 1 Zentner (100 Kilogramm) Kartoffel 6 K; 1 Schock Eier 6 K; 1 Kilogramm Zucker 84 h; 1 Huhn 2 K; 1 Gans 5 K; 1 Ente 2 K 40 h.

Da in der Nähe gar keine Waldungen sich befinden, muß das Brennholz aus der Umgebung von Wolina, Stanisławów und Brody bezogen und ungemein teuer bezahlt werden. Die Transportkosten für 10.000 Kilogramm Brennholz belaufen sich auf 100 K. Noch teurer ist die Kohle, weil die Transportkosten eines Waggons Kohle 150 K betragen. Die obigen Umstände haben zur Folge, daß 1 Zentner hartes Holz 2 K 40 h, 1 Zentner weiches Holz 2 K und 1 Zentner Kohle 3 K 20 h kostet. Die Transportkosten von Petroleum betragen 7 K pro Faß, so daß 1 Liter Petroleum mit 24 h bezahlt werden muß.

Die Preise der obigen Artikel sind in Podwołoczyska unbedingt höher als in Brzezany, Złoczów, Trembowla rc. und auf jeden Fall nicht niedriger als in Tarnopol, Tarnów und sogar Lemberg.

In Berücksichtigung der obigen Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Podwołoczyska in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Budgetausschuß beantragt.

Wien, 26. Oktober 1909.

Bieniowski.

Maślanka. Zamorski.
Skarbek. Fidler.
Battaglia. Wiącek.
Głąbiński. Fijak.
Męski. German.
Sponder. Ciągło.
F. Biesiadecki. Ptaś.
Roszkowski. Dr. Kopyciński.
E. Krupka. Jabłoński.
Tomaszewski. Gall.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth, Ed. v. Stransky und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der materiellen Lage der k. k. Justizdiener und Gefangenaufseher.

Zu wiederholten Malen haben die k. k. Justizdiener und Gefangenaufseher ihre Wünsche bezüglich der Verbesserung ihrer materiellen Lage, Schaffung einer Dienstpragmatik, Festsetzung angemessener Dienststunden sowie Ruhepausen usw. der Justizverwaltung bekanntgegeben, zuletzt in einem Memorandum, welches durch eine Abordnung von Justizdienern Seiner Exzellenz dem Herrn Justizminister überreicht wurde.

Bei diesem Anlasse hat letzterer die Berechtigung des größten Teiles der in diesem Memorandum niedergelegten Forderungen und Wünsche ausdrücklich anerkannt.

Da auch die gefertigten Antragsteller diese Anschauung des Herrn Justizministers vollständig teilen, stellen dieselben den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche die materielle Lage der k. k. Justizdiener und Gefangenaufseher verbessert, insbesondere den berechtigten Forderungen und Wünschen derselben nach Schaffung von Unterbeamtenstellen, angemessene Erhöhung der Witwenpensionen, Schaffung einer Dienstpragmatik, Regelung der Dienststunden mit Gewährung entsprechender Ruhepausen Rechnung getragen wird."

Wien, 27. Oktober 1909.

Iro.	Dr. Mühlwerth.
Spies.	v. Stransky.
Dr. Michl.	F. Bernt.
Dr. Stölzel.	Wolf.
Bernkopf.	Dr. Herold.
Kroy.	Dr. Sylvester.
Anjorge.	Pacher.
Kraus.	Redlich.
Goll.	Nitsche.
Kopp.	Grösl.
Kasper.	Lösl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gall und Genossen

wegen

Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, beziehungsweise wegen Verlegung des Sitzes der Handels- und Gewerbekammer in Brody nach Tarnopol.

Das mit Verordnung des Handelsministeriums vom 26. März 1850, R. G. Bl. Nr. 122, verlautbarte provisorische Gesetz über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern sowie das Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung derselben, enthält die Bestimmung, daß in den Städten Lemberg, Krakau und Brody des Königreiches Galizien und Lodomerien Handels- und Gewerbekammern zu bestehen haben.

Das erstzitierte provisorische Gesetz weist der Brodyer Kammer die Kreise Brzezany, Czortków, Tarnopol und Złoczów zu, während das Gesetz vom Jahre 1868 auf Grund der inzwischen erfolgten politischen Neueinteilung Galiziens dieser Kammer 16, beziehungsweise seit der vor einigen Jahren erfolgten Neuerrichtung einer besonderen Bezirkshauptmannschaft in Zborów 17 politische Bezirke zuweist, und zwar die Bezirke:

Brody, Brzezany, Bóbrka, Borszczów, Czortków, Husiatyń, Kamionka strumiłowa, Podhajce, Przemyślany, Rohatyn, Skałat, Tarnopol, Trembowla, Zaleszczyki, Zbaraż, Zborów und Złoczów.

Die zur Zeit der Errichtung und Reorganisierung der Handels- und Gewerbekammern für Galizien bestimmten Standorte derselben, das ist Lemberg, Krakau und Brody, waren damals in Beziehung auf Bevölkerungszahl und wirtschaftliche Bedeutung tatsächlich die hervorragendsten Städte Galiziens. Das ist jedoch mit Bezug auf Brody seither anders geworden. Während die meisten Städte Galiziens eine stetige Zunahme der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Entwicklung aufzuweisen haben, ist dies mit der Stadt Brody nicht der Fall.

Vielmehr hat Brody, insbesondere seit der im Jahre 1880 erfolgten Aufhebung des dort bestandenen Freihandelsmonopols, einen konstanten Rückgang der Bevölkerung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Steuerkraft zu verzeichnen. Den Rang einer ehemals drittgrößten Stadt im Lande hat Brody schon längst verloren, andere Städte Galiziens, worunter nicht zuletzt die Stadt Tarnopol, sind ihr schon seit lange her in jeder Richtung und auf jedem Gebiete bei weitem überlegen.

Die Überlegenheit der Stadt Tarnopol sowohl in wirtschaftlicher als in kultureller Beziehung (über Brody) tritt in den folgenden Daten und statistischen Ziffern sehr erheblich zum Vorschein. Tarnopol zählt gegenwärtig eine Bevölkerung von nahezu 34.000 Einwohnern, Brody eine solche von bloß 17.000. Tarnopol

ist der Sitz eines Kreis- und Handelsgerichtes, während Brody kein solches hat, vielmehr dem Kreis- und Handelsgerichtssprengel Złoczów zugeteilt ist.

Tarnopol besitzt nebst einer entsprechenden Anzahl niederer Schulen: 5 Mittelschulen, und zwar 3 Gymnasien, 1 Oberrealschule und 1 Lehrerbildungsanstalt und außerdem andere Privat- und Fachlehranstalten, ist der Sitz zahlreicher hervorragender Geldinstitute, worunter nebst einer bedeutenden städtischen Sparkassa, eine Filiale der Österreichisch-ungarischen Bank, eine Filiale der galizischen Aktienhypothekenbank und eine Filiale der galizischen Landesbank, beherbergt eine große Garnison und zahlreiche Institutionen wirtschaftlichen, kulturellen und humanitären Charakters. Dagegen besitzt Brody bloß eine Mittelschule und an Geldinstituten bloß eine Expositur der Österreichisch-ungarischen Bank. Ferner zählt Tarnopol nach den Daten der k. k. statistischen Zentralkommission über die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 3. Juli 1902:

3000 Betriebe, wovon
1230 auf das Gewerbe,
1550 auf den Handel und
220 auf Heimarbeit entfallen,

während Brody bloß 1500 Betriebe zählt, wovon

460 auf das Gewerbe,
990 auf den Handel und
50 auf die Heimarbeit entfallen.

In der Tat entsprechen auch diese Ziffern den faktischen Steuerleistungen der beiden Städte, indem Tarnopol mehr denn doppelt so viel als Brody an Erwerbsteuern und demgemäß auch mehr denn doppelt so viel an Handelskammerbeiträgen, beziehungsweise an Erhaltungskosten der Kammer leistet.

Wird ferner die geographische Lage der Beachtung unterzogen, so erscheint Tarnopol noch um so eher als der geeignetste Standort für die Handelskammer. Von den 17 politischen Bezirken, die den gegenwärtigen Brodyer Kammerkreis bilden, gehören etwa 13 Bezirke, und zwar Borszczów, Brzeżany, Czortków, Husiatyń, Podhajce, Przemyślany, Rohatyn, Skałat, Tarnopol, Trembowla, Zaleszczyki, Zbaraż und Zborów mit etwa 1,014.000 Einwohnern, einem in wirtschaftlicher Beziehung ziemlich genau abgegrenzten Gebiet, welches unter der Bezeichnung Podolien ebenso in der Handelswelt als auch in landwirtschaftlichen Kreisen zur Genüge bekannt ist. Dieses gesamte Gebiet, das etwa 800.000 bis 900.000 Hektar Ackerlandes von außergewöhnlicher Fruchtbarkeit umfaßt und welches deshalb auch als die Kornkammer Galiziens bezeichnet wird, weist in jeder Richtung einheitliche charakteristische Merkmale auf, und zwar ebenso in der Struktur und Beschaffenheit des Bodens, als auch darin, daß die einschlägigen Gewerbe, wie Mühlen, Spiritusbrennereien Bier- und Metbrauereien, daselbst zu einer bedeutenden Entwicklung gelangen konnten.

Im Zentrum dieses Gebietes ist die Stadt Tarnopol gelegen. Hier ist der Hauptstapelplatz des fruchtbaren Podoliens. Hier werden Getreide, Mehl, Spiritus, Hülsenfrüchte und verschiedene andere Produkte in ganz bedeutenden Mengen umgesetzt und die Handelsnotizen Podoliens, zumeist „Paritas Tarnopol“ lautend, beeinflussen sämtliche Märkte landwirtschaftlicher Produkte.

Tarnopol bildet außerdem den Mittelpunkt eines Kreises, in welchem eine größere Anzahl Mühlen gelegen und in welchem die Mühlenindustrie zu einer ganz bedeutenden Entwicklung gelangt ist, so daß dieser Mühlenkreis mit Beziehung auf Leistungsfähigkeit als der größte und bedeutendste nicht nur des Landes, sondern ganz Österreichs bezeichnet werden kann. Nebstdem werden hier ganz bedeutende Jahr- und Pferdemärkte abgehalten, die vom Auslande zahlreich frequentiert werden, und wird auch hier ein großer Teil des russisch-deutschen Transitohandels entriert und abgewickelt.

Mit Beziehung auf Verkehr ist Tarnopol der Knotenpunkt mehrerer Eisenbahnlinien und Verkehrswege, Nebst der Haupteisenbahnstrecke Lemberg—Tarnopol—Podwołoczyska mündet hier die Strecke Czernowitz—Zaleszczyki—Kopeczyńce—Tarnopol, die Strecke Stanislau—Halicz—Tarnopol und Stryj—Chodorów—Tarnopol sowie endlich die Lokalbahnen Zbaraż—Tarnopol und Grzymałów—Borki. Wie es dagegen mit Brody in allen diesen Beziehungen bestellt ist, wird im folgenden klargelegt. Hart an der russischen Grenze im äußersten Nordwesten des Landes gelegen, ist Brody bloß durch eine Zweigbahn mit der Hauptstrecke der Staatsbahn verbunden. Die Gegend um Brody ist sehr wenig produktiv, die anstoßende Gegend in Rußland ist es noch weniger. Industrie ist fast gar keine vorhanden und ist somit die Bevölkerung Brodys bloß auf den geringen Grenzhandel angewiesen, der in letzter Zeit infolge der hohen Zölle auch schon versagt. Nebst der wirtschaftlichen Inferiorität ist es schon von großem Nachteil, daß Brody vom Gebiete des Kammerbezirkes aus auch physisch schwer erreichbar ist.

Insbesondere vom südlichen Teil dieses Gebietes bedarf es tagelanger Fahrten, um überhaupt dorthin zu gelangen. Ein Kontakt dieser Stadt mit dem weitaus größten Teil des Kammerbezirkes ist daher auch gar nicht vorhanden und deshalb ist es auch fast unmöglich, daß von diesem Standorte aus ein Kontakt der Kammer mit diesem Gebiete je hergestellt werde. Ein Blick auf eine geographische Karte beweist dagegen, daß Tarnopol als die größte und wirtschaftlich am besten entwickelte Stadt des Brodyer Kammerbezirkes schon infolge deren geographischen Lage als Standort der Kammer prädestiniert erscheint.

Fast präzise in der Mitte des Kammerbezirkes situiert, ist es von dem gesamten Gebiete desselben leicht und durch die günstigen Eisenbahnverbindungen bequem erreichbar. Durch den regen Verkehr und entwickelten Handel steht Tarnopol schon jetzt mit dem gesamten Gebiet des Kammerbezirkes im beständigen Kontakt. Mit der Verlegung des Standortes der Kammer hierher, auf deren richtigen und geeignetsten Platz, möchte diese einen regen Kontakt mit dem ganzen Kammerbezirk entwickeln können, wovon nur segensreiche Folgen für die Hebung und Förderung der ganzen beteiligten Gegend zu gewärtigen wäre. Es bedarf somit keiner weiteren Ausführungen, um den Nachweis zu erbringen, daß Tarnopol als volkreichste, regsamste, wirtschaftlich bedeutendste und bestgelegene Stadt des Kammerbezirkes den berechtigtsten und unbestreitbarsten Anspruch auf den Standort der Kammer, beziehungsweise auf die Verlegung der Handels- und Gewerbekammer von Brody nach Tarnopol erheben kann. Die hier erörterten Gründe erweisen sich als übereinstimmend mit den Anschauungen der bereits überreichten zahlreichen Memoranden und Deklarationen, welche diesen Antrag befürworten.

In Anbetracht der hier erörterten Gründe hat sich auch der hohe galizische Landtag schon wiederholt veranlaßt gesehen, mit dem gleichen Antrage an die hohe k. k. Regierung heranzutreten, und zwar mit den Resolutionen d. d. 10. Oktober 1881, 9. September 1884 und 4. Oktober 1907. Leider ist jedoch bisnun dem keine Folge gegeben worden.

Es stellen sonach die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem in der Beilage angeführten Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen."

In formeller Beziehung beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. Oktober 1909.

Ptaś.	Gall.
Skarbek.	German.
Męski.	Tomaszewski.
Kopyciński.	Zamorski.
Wiącek.	Buzek.
Fidler	Fijak.
Londzin.	Głąbiński.
Bieniowski.	E. Krupka.
Maślanka.	Dr. F. Bujak.
Dr. Gold.	Dr. Dietzius.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Änderung des Standortes der Handels- und Gewerbekammer in Brody.

Mit Zustimmung der beiden Häuser finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, R. G. Bl. Nr. 85, wird der Sitz der Handels- und Gewerbekammer in Brody von Brody nach Tarnopol verlegt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gall und Genossen,

betreffend

Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der im Staatsdienste stehenden Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen (Vertragsbeamten).

Der Staat beschäftigt im Konzepts-, Rechnungs- und Manipulationsdienst in seinen Kanzleien bei den verschiedenen Behörden, Ämtern und Anstalten eine große Anzahl von Personen unter dem Titel Kanzleioffizianten, respektive Kanzleigehilfen. Diese Personen sind mit Beziehung auf die vom Staate als Dienstgeber ihnen auferlegten Pflichten den Staatsbeamten vollständig gleichgestellt, indem sie ebenso wie die anderen Beamten durch Diensteid gebunden, indem sie ebenso wie jene alle in ihr Fach einschlägigen Vorschriften kennen müssen und indem ihnen eben dieselben Dienstleistungen wie jenen auferlegt sind. Dagegen stehen diese Personen nicht nur in ihren Bezügen, sondern auch in ihren sonstigen Rechten den Staatsbeamten weit nach.

Schon der Umstand, daß es dem Staate freisteht, dem Kanzleioffizianten jederzeit zu kündigen, ohne Rücksicht darauf, wie lange er dem Staate treu und fleißig gedient, charakterisiert klar genug die Rechte, die derselbe im langjährigen Staatsdienste sich erworben. Viel schlimmer noch als der Kanzleioffiziant hat es freilich der Kanzleigehilfe, der eigentlich nur ein Aspirant auf eine Offiziantenstelle ist. Dieser kann oft mehr als 15 Jahre mit einem Taglohn bis zur Maximalhöhe von 3 K 50 h dem Staate dienen in der Erwartung, daß ihm schließlich eine laut obiger Darstellung sehr wenig beneidenswerte Stelle eines Offizianten zuteil werde. Und das alles, trotzdem beide, ebenso die Kanzleioffizianten als die Kanzleigehilfen tatsächlich Beamte sind, indem sie dieselben Leistungen verrichten wie die anderen Beamten und ihnen auch dieselben Pflichten obliegen wie jenen.

Der Staat nützt da einfach das große Angebot an für die niedere Beamtenschaft geeigneten Kräften in der Weise aus, daß er wohl diese Arbeitskräfte für sich in Anspruch nimmt, daß er aber den größten Teil derselben, indem er ihm die Beamteneigenschaft vorenthält, um einen Hungerlohn arbeiten läßt, beziehungsweise die ihm durch seine Leistungen wohlverdienten Rechte nicht zuerkennen will, um damit an Gegenleistungen Ersparnisse zu machen. Dieses Vorgehen muß ebenso vom menschlichen als vom sozialpolitischen Standpunkte aus als ein schreiendes Unrecht bezeichnet werden. Indem der Offiziant Beamtendienste leistet, ist er Beamter und soll als solcher seine Bezüge und Rechte genießen. Indem dem Kanzleigehilfen (Aspiranten) Beamtendienste obliegen, soll er nach einer gewissen Probezeit von drei bis fünf Jahren, insofern er sich dazu qualifiziert, Offiziant, respektive Beamter werden, sonst aber seine Entlassung bekommen. Leute für sich als Beamte arbeiten lassen und ihnen die Anerkennung dessen zu verweigern, ist mit dem Rechtsgefühl, das doch der Staat propagieren soll, unvereinbar.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause ehetunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Dienstverhältnis und die Bezüge der Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen in der Weise geregelt werden, daß

1. den ersteren die ihnen gebührende Beamteneigenschaft zuerkannt und sie somit in Beziehung auf Altersversorgung, Pensionen (der Witwen und Waisen), Avancement, Erholungsurlaube, Dienstverhinderungen und Disziplinarverfahren den Beamten grundsätzlich gleichgestellt werden; daß

2. ihre Bezüge unter Aufstellung einer XII. Beamtenrangklasse geregelt, indem ihnen ein Minimalgehalt von 1200 K jährlich, mit den diesem Gehalte entsprechenden Aktivitäts-, Triennal- und Alterszulagen bestimmt und die ad 1 erwähnte Altersversorgung und Pension danach bemessen werden; daß

3. dieselben nach einer unbescholtenen Dienstzeit von 12 oder 15 Jahren in die XI. Beamtenrangklasse automatisch vorrücken;

4. daß den Kanzleigehilfen ein Monatslohn (und kein Taggeld) in der Höhe von 90 bis 120 K monatlich nach den respektiven Ortsklassen fixiert; daß

5. diesen letzteren eine gewisse Kündigungsfrist, jedoch von mindestens drei Monaten festgesetzt und daß

6. dieselben nach einer Probedienzeit von höchstens fünf Jahren zu Offizianten ernannt werden."

In formeller Beziehung wird ersucht, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 24. Oktober 1909.

	Gall.
Maślanka.	German.
Tomaszewski.	Buzek.
Zamorski.	Dr. F. Bujak.
Głąbiński.	Męski.
Krupta.	Wiącek.
Dr. Gold.	Skarbek.
Ptaś.	Dr. Dietzius.
Jabłoński.	Fidler.
Kopyciński.	Bieniowski.
Londzin.	Fijak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gall und Genossen,

betreffend

die Regelung des Dienstverhältnisses der provisorischen Staatsdiener.

Zumindest drei Viertel aller in den verschiedenen Staatsämtern in Galizien arbeitenden Staatsdiener sind provisorisch und bloß zirka ein Viertel definitiv.

Der Unterschied zwischen den provisorischen und definitiven Staatsdienern besteht nicht etwa in verschiedenen Arbeiten, die diesen, beziehungsweise jenen zugeteilt werden, vielmehr werden den beiden Kategorien der Staatsdiener ein und dieselben Leistungen auferlegt. Die Pflichten beider sind also ganz gleich, dagegen sind deren Rechte voneinander grundverschieden.

Der definitive Staatsdiener, zu welchem Range lediglich der sogenannte Militärzertifikatist gelangen kann, ist bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versorgt und hat somit eine unkündbare Stelle. Dagegen ist für den provisorischen Staatsdiener, ohne Rücksicht darauf, wie viele Jahre er bereits im Staatsdienste gestanden, eigentlich in gar keiner Richtung vorgesorgt. Selbst nach zehnjähriger unbescholtener Dienstzeit, wenn ihm das Unglück passiert, arbeitsunfähig zu werden, steht ihm (wie es in der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1902 heißt) das Recht zu, von der Regierung im Gnadenwege einen Ruhegehalt zu erbitten. Und auch sonst werden ihm schon nach dreitägiger Krankheit die Bezüge eingestellt und nur von einer gewissen Krankenkasse wird ihm noch bei Krankheit bis zu sechs Wochen eine Unterstützung von 1 K 40 h täglich gewährt. Der kranke Mann soll also samt seiner Familie mit 1 K 40 h täglich leben und nach sechs Wochen kommt die Entlassung. Das alles ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit.

Womit hat sich denn der Militärzertifikatist sein Recht auf das Definitivum erworben? Doch nur durch eine gewisse Anzahl Dienstjahre im militärischen Staatsdienst.

Ist denn der Militärdienst schwerer als der Staatsdienst in den verschiedenen Ämtern? Das dürfte kaum jemand behaupten. Im Gegenteil ist es notorisch, daß die Staatsdiener schon am frühesten Morgen auf ihren Posten sein und täglich 15 bis 16 Stunden Dienst leisten müssen, zumeist auch an Sonn- und Feiertagen, wobei ihr Dienst schon schwer genug und sehr oft auch gesundheitsschädlich ist. Warum sollen also die provisorischen Staatsdiener, welche zumeist ihrer dreijährigen Militärdienstpflicht entsprochen, durch tadellose Dienstleistung für den Staat (in anderer als militärischer Beziehung) nicht auch dieselben Rechte erwerben können als die Militärzertifikatisten?

In der Regel eignen sich doch die provisorischen Staatsdiener für die respektiven Dienste weit besser als jene, da sie eben für diese Dienste gewissermaßen anerzogen werden und die nur etwas weniger qualifizierten bald wegfallen.

Es verbleiben somit nur die dazu geeignetsten Kräfte und verdienen diese es sicherlich, daß sie nach einer gewissen Anzahl unbescholtener Dienstjahre definitiv angestellt werden.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege zu bestimmen, daß die provisorischen Staatsdiener nach zehnjähriger unbescholtener Dienstzeit unter Anrechnung der Dienstzeit, welche dieselben beim Militär geleistet, als definitive Staatsdiener anzustellen sind.“

In formeller Beziehung wird ersucht, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 24. Oktober 1909.

Gall.
German.
Tomaszewski.
Głąbiński.
Krupka.
Jabłoński.
Maślanka.
Fidler.
Ptaś.
Bieniowski.
Męski.
Zamorski.
Dr. F. Bujak.
Wiącek.
Fijak.
Londzin.
Kopyciński.
Skarbek.
Dr. Gold.
Buzek.
Dr. Dietzius.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pík, Johanis, Folber und Genossen

auf

Errichtung einer Eisenbahn von Rakovník über Slabce und Zvíkovec nach Radnic.

Auf der nördlichen Seite des Bezirkes Rakovník sind fünf Eisenbahnstrecken errichtet, die alle in Rakovník zusammenlaufen. Demgegenüber gibt es aber auf der Südseite des Rakovníker Bezirkes überhaupt keine Eisenbahn. Auch in dem Bezirke Zbirov läuft die Eisenbahnstrecke nur durch die Südseite des Bezirkes, wogegen auf der Nordseite des Bezirkes Zbirov und der Südseite des Bezirkes Rakovník es überhaupt keine Eisenbahn gibt. Durch diese unzulängliche Eisenbahnverbindung werden die Bevölkerung, der Handel, die Industrie und der Ackerbau arg geschädigt. Diesem Mißstande wäre durch die Verlängerung der Bahn Rakovník—Louny bis nach Radnic abzuhelfen, von wo aus es eine Verbindung nach Pilsen, Prag, Wien, Eger und Furth gibt.

Aus diesem Grunde stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, aus Staatsmitteln eine Bahn von Rakovník—Laun über Slabce und Zvíkovec bis nach Radnic bauen zu lassen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Oktober 1909.

	Pík.
Svěcený.	Johanis.
Filipínský.	Folber.
Klička.	Soukup.
Biňovec.	Habermann.
Tomschik.	Remeš.
Ellenbogen.	Cingr.
Černý.	Svoboda.
Jaroš.	Hornof.
Aust.	Pospíšil.
Hudec.	David.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen,

betreffend

die Einreihung des Ortes Steinbrück (Steiermark) in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse.

Die Staatsdiener und -beamten in Steinbrück leben in schwierigen Verhältnissen.

Der völlige Mangel an Wohnungen bringt es mit sich, daß die Staatsbediensteten in Steinbrück bei ihren geringen Bezügen gänzlich der Willkür der Hauseigentümer ausgeliefert sind.

Bei alldem muß man sich in Steinbrück noch glücklich schätzen, wenn es gelingt, im Orte selbst eine Wohnung zu bekommen.

Die meisten Beamten müssen im weiten Umkreise stundenweit, wie in Scheuern, Suhadol, Brische, Laak und Ratschach ihre Heimstatt suchen.

Nicht viel besser ist es mit der Beschaffung der Nahrungsmittel bestellt. Selbst die Versorgung mit dem allernotwendigsten, wie Brot und Milch, ist eine so schwere, daß man es unter Umständen selbst seinen hungernden Kindern vorenthalten muß.

Die hiesigen Staatsbediensteten gehören fast durchwegs dem Ressort der Post an.

Die dienstlichen Anforderungen, denen sie auf diesem verantwortungsreichen exponierten Posten gerecht werden müssen, lasten auf ihnen schwer genug, und es wäre nur recht und billig, wenn man ihre ohnedies ungewöhnlich schwere materielle Lage hierorts einigermaßen erleichtern würde.

Wir stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Ort Steinbrück (Steiermark) in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

Der Antrag wolle ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 28. Oktober 1909.

Korošec.	Dr. Benkovič.
Pogačnik.	Prodan.
Dr. Krek.	Roškar.
Šuklje.	Dr. Šusteršič.
Pišek.	Demšar.
Dr. Zitnik.	Dr. Hočevar.
Povše.	Gostinčar.
Jaklič.	Dulibić.
Fon.	Dr. Gregorčič.
Grafenauer.	Mandić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Choc und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Mit Rücksicht darauf, daß unzählige Posten des Staatsrechnungsabschlusses der letzt verflossenen Jahre bedeutende Überschreitungen aufweisen und die einzelnen Empfangsposten gegenüber dem jeweiligen Erfolge zu niedrig präliminiert erscheinen, ferner in der Erwägung, daß die Präliminierung der Posten in einer geradezu saloppen Art geschieht, um eine günstige Bilanz vorzuspiegeln, was aus den Erläuterungen zum Zentralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt pro 1907 und 1906, Kolonne „Differenz, günstiger, ungünstiger" hervorgeht, wird die Regierung aufgefordert, postenweise festzustellen, ob die Zifferansätze des eingebrachten Finanzgesetzentwurfes dem voraussichtlichen Erfordernisse und der mutmaßlichen Bedeckung entsprechen."

In formali beantragen wir, diesen Antrag dem Budgetausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Roškar.	Choc.
Dr. Hlibowizki.	Kalina.
Pišek.	Udržal.
Korol.	Josef Sláma.
Dawydiak.	Gostinčar.
Kurylowicz.	Frant. Staněk.
Fresl.	Dr. Hočevar.
Buřival.	Klofáč.
Hubka.	Dr. Bara.
Dr. Sviha.	Okleštěk.
Stapiński.	Dr. Korošec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Choc und Genossen,

betreffend

das Kartellwesen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der volkswirtschaftliche Ausschuß wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten eine Gesetzesvorlage über die Regelung des Kartellwesens auszuarbeiten und darin insbesondere nachstehende zwei Grundsätze zum Ausdrucke zu bringen:

1. Schaffung eines Kartellamtes zur öffentlich-rechtlichen Kontrolle aller kartellierten Unternehmungen;

2. Schaffung der Kartellgerichte."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Gesetzentwurf ohne erste Lesung im abgekürzten Verfahren dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Oktober 1909.

Korol.
Dr. Korošec.
C. J. Lisý.
Buříval.
Frant. Staněk.
Dr. Hajn.
Dr. Hlibowizki.
Dawydiak.
Gostinčar.
Pišek.

Choc.
Kalina.
Roškar.
Dr. Baxa.
Josef Sláma.
Okleštěk.
Fresl.
Dr. Hočevar.
Klofáč.
Kurylowicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kopp, Kasper, Bernt und Genossen

auf

Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1903, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer bei Elementarereignissen.

Das genannte Gesetz gewährt bei Frost, Auswinterung, Insektenfraß, Getreidebrand 2c. nur dann eine Grundsteuerabschreibung, wenn mindestens ein Viertel des gesamten Wirtschaftskörpers eines Besitzers beschädigt wurde.

Der kleine Grundbesitzer kommt nur selten in die Lage, von den Bestimmungen dieses Gesetzes Gebrauch zu machen.

Daher beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das oben erwähnte Gesetz sei in dem Sinne umzuändern, daß bei einem Viertel Beschädigung jeder einzelnen Grundparzelle bei Frost, Auswinterung, Insektenfraß und Getreidebrand eine entsprechende Grundsteuerabschreibung zu erfolgen habe."

Dieser Antrag ist dem Steuerreformausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 28. Oktober 1909.

Lössl.	Kopp.
Iro.	Kasper.
Albrecht.	Bernt.
F. Wagner.	Wolf.
Kutscher.	Dr. Roller.
Ed. v. Stransky.	Grössl.
Pacher.	Malik.
Kraus.	Dr. Jäger.
Schilder.	Bernkopf.
Zuleger.	Spies.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Stwiertnia und Genossen,

betreffend

die Zuerkennung von Gebührennachlässen bei der Hauszins-, respektive Hausklassensteuer und dem Äquivalente für Vereine, welche wissenschaftliche, künstlerische, humanitäre und sanitäre Zwecke verfolgen.

Es läßt sich wohl nicht verkennen, daß die Vereine, welche wissenschaftliche, künstlerische, humanitäre und sanitäre Zwecke verfolgen, für das kulturelle Leben in unserem Staate von weittragender Bedeutung sind, nachdem dieselben großen Einfluß auf die geistige Entwicklung der Bevölkerung ausüben und ihre zivilisatorischen Bestrebungen fördern. Ungeachtet der großen Verdienste, welche die erwähnten Vereine für die vitalsten Staatsinteressen aufzuweisen haben, nachdem dieselben oft den Staat bei der Lösung der ihm zufallenden hochwichtigen Aufgaben vertreten, werden diese Vereine durch große Steuerabgaben in ihrer weiteren Ausgestaltung und dem fortschrittlichen Streben gehemmt, ja sogar oft ihre Existenz durch die verlangten materiellen Opfer für den Staat in Frage gestellt.

Die bisnun für die besagten Vereine eingeführten Gebühren von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen derselben zerfallen in drei Gruppen, und zwar:

1. Die Hauszins-, respektive Hausklassensteuer, eingeführt mit kaiserlichem Patente vom 23. Februar 1820, welche im Verhältnisse zu den vorhandenen Ubikationen eine Progressivsteuer ist.

2. Das Gebührenäquivalent, welches das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Vereine mit einer bedeutenden Abgabe belegt.

3. Die Einkommensteuer.

Was die Hauszins-, respektive Hausklassensteuer anbelangt, so kann man sich der Überzeugung nicht verschließen, daß dieselbe sehr drückend ist, nachdem in den meisten Fällen die Vereinsgebäude ohne die erforderlichen finanziellen Mittel und nur mit Hilfe von Hypothekarschulden aufgebaut werden.

Das Gesetz vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, hat zwar für die neuaufgebauten Gebäude eine Befreiung von der Hauszins-, respektive Hausklassensteuer durch 12 Jahre eintreten lassen, dafür aber eine 5prozentige Einkommensteuer eingeführt. Wenn nun der Gesetzgeber durch die Zuerkennung der 12jährigen Steuerfreiheit für neu aufgeführte Gebäude von der Ansicht geleitet war, daß der Eigentümer in den ersten Jahren einer Schonung bedarf, nachdem durch die Baukosten seine finanziellen Mittel erschöpft und dadurch auch seine Steuerkraft vermindert wurde, so ist es wohl einleuchtend, daß die Vereine, welche meistens mit ausgeliehenem Baukapital Vereinsgebäude erbaut haben, desto mehr einer größeren Berücksichtigung seitens des Staates würdig sind.

Es ist wohl bekannt, daß, wenn eine physische Person ein Gebäude errichtet, so verfügt dieselbe, wenn nicht über die ganze, so doch wenigstens über den größeren Teil der Bausumme, während Vereine in den häufigsten Fällen nur auf Grund des Kredits bauen.

Ferner wäre zu erwägen, daß, wenn eine physische Person auch mit ausgeliehenem Gelde ein Gebäude erbaut, die Bauschulden sukzessive durch den Wohnungszins amortisiert werden, während die Vereine außer den Bauschulden noch andere Ausgaben im öffentlichen Interesse bestreiten müssen, welche durch die angestrebten Vereinszwecke geboten erscheinen.

Durch die Äquivalentgebühren wurde auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen besteuert, und zwar das unbewegliche im Bruttowerte, das heißt, ohne die kontrahierten Schulden in Abzug zu bringen, in der Höhe von 3 Prozent und 25 Prozent Umlagen von dem vollen Werte des unbeweglichen Vermögens.

Ferner wurde das bewegliche Vermögen mit einer Steuer von 1½ Prozent und 25 Prozent Umlagen belastet, wobei nur die unmittelbar für Vereinszwecke verwendeten Mittel von der Besteuerung ausgeschlossen wurden. Dagegen ist für das Bargeld, welches für den Bau eines Vereinshauses oder andere Vereinszwecke bestimmt wurde, die Äquivalentgebühr zu entrichten.

Sowohl physische als auch juristische Personen sind auf Grund derselben zitierten Gesetze durch zehn Jahre von der Entrichtung der Äquivalentgebühren befreit, und zwar wird die zehnjährige Periode bei dem unbeweglichen Vermögen von dem Tage des Besitzstandes und bei dem beweglichen Vermögen von dem Tage des Bestandes der juristischen Person gerechnet.

Wenn nun ferner in Betracht gezogen wird, daß bei Vereinshäusern die zehnjährige Befreiung von den Äquivalentgebühren von dem Tage des Ankaufes der Bauparzelle gerechnet wird, wobei es sehr oft vorkommt, daß erst mehrere Jahre nach dem Ankaufe der Bauparzelle mit dem Bau des Vereinshauses, welcher häufig mehrere Jahre dauert, begonnen wird, so kann man sich der Überzeugung nicht verschließen, daß derartige Gebührennachlässe für die Vereine illusorisch sind.

Die großen Staatslasten, welche den Vereinen aufgebürdet wurden, haben es mit sich gebracht, daß dieselben infolge der erwähnten hohen Steuerabgaben sogar die Hypothekarschulden zu bezahlen nicht imstande sind, und um dieser schweren Aufgabe gerecht zu werden, sind sie oft gezwungen, zum großen Schaden des Staates ihre Wirkungssphäre, für welche sie berufen wurden, einzuengen.

Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des angeführten Gesetzes gänzlich von den Äquivalentgebühren von dem beweglichen Vermögen befreit wurden, dagegen von dem unbeweglichen Vermögen nicht 3 Prozent, sondern 1½ Prozent Äquivalentgebühren zu entrichten haben.

Überdies wurden durch das Gesetz vom 18. Juni 1901 bedeutende Gebührennachlässe bei Vermögensübertragungen zuerkannt.

Es erhellt demnach aus obigen Ausführungen, daß die wissenschaftliche, künstlerische, humanitäre und sanitäre Zwecke verfolgenden Vereine seitens des Staates stiefmütterlich behandelt werden.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, erscheint es dringend geboten, daß den erwähnten Vereinen der Staat durch ausgiebige Gebührennachlässe die Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke ermöglicht.

Zu diesem Behufe wäre es angezeigt und begründet, den eingangs erwähnten Vereinen folgende Gebührennachlässe bei der Hauszins-, respektive Hausklassensteuer, sowie bei den Äquivalentgebühren zuzuerkennen:

1. Diejenigen Vereine, welche Gebäude oder Zubauten nur mit Hilfe des geliehenen Baukapitals welches hypothekarisch sichergestellt ist, erbaut haben, sind von der Hauszins-, respektive Hausklassensteuer, von der 5prozentigen Einkommensteuer, sowie von den Äquivalentgebühren solange zu befreien, bis das ganze geliehene Baukapital amortisiert sein wird, jedoch nicht länger als durch 40 Jahre.

2. Gebäude oder Zubauten, welche teilweise aus eigenen finanziellen Mitteln aufgebaut wurden, sind von den ad 1 angeführten Gebühren durch soviele Jahre zu befreien, welche zu 40 Jahren in demselben Verhältnisse stehen, wie das eigene Vereinsbaukapital zu dem geliehenen, jedoch soll die Steuerbefreiung mindestens durch 25 Jahre dauern.

3. Sämtliches bewegliche Vermögen und auch das für den Bau von Vereinshäusern oder andere Vereinszwecke bestimmte Bargeld wäre von den Äquivalentgebühren zu befreien.

4. Von dem unbeweglichen Vermögen sind nicht 3 Prozent, sondern 1½ Prozent Äquivalentgebühren, so wie bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu entrichten.

5. Die Hauszins-, respektive Hausklassensteuer wäre bis zu 50 Prozent herabzusetzen.

Schließlich muß hervorgehoben werden, daß es die Pflicht des Staates ist, Vereine, welche kulturelle Zwecke verfolgen, kräftigst zu unterstützen und erlauben wir uns demnach, folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Zuerkennung von Gebührennachlässen bei der Hauszins-, respektive Hausklassensteuer und dem Äquivalente für Vereine, welche wissenschaftliche, künstlerische, humanitäre und sanitäre Zwecke verfolgen, in dem oben angedeuteten Sinne ehetunlichst zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage zu bringen.“

Es wird ferner in formaler Beziehung beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Głąbiński.
Londzin.
Starzyński.
Wiącek.
Dr. Gold.
Rzeszódko.
E. Krupka.
Kolischer.
Fidler.
Dr. F. Bujak.
Stwiertnia.
Stapiński.
Szponder.
Fijak.
Battaglia.
Kopyciński.
Męski.
Jabłoński.
Maślanka.
Bieniowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Stwiertnia und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Gewerbeschule für Maschinenschlosserei und das Schmiedehandwerk in Stanislau.

In der Stadt Stanislau, welche mit den Vororten Górka und Knihinin über 52.000 Einwohner zählt, befindet sich keine Fachschule für die sich der Maschinenschlosserei und dem Schmiedegewerbe widmende Jugend, wodurch die Entwicklung der diesbezüglichen Gewerbszweige auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Mit Ausnahme der Staatsbahnenwerkstätte in Stanislau, welche jährlich zirka 30 Lehrlinge, und zwar ausschließlich Söhne von Eisenbahnbediensteten, als Maschinenschlosser heranbildet, hat leider die dortige Jugend keine Gelegenheit, sich in diesen Fächern gründlich auszubilden, um als selbständige Meister sich etablieren zu können.

Es ist wohl einleuchtend, daß, wenn das neue Gewerbegesetz den Befähigungsnachweis statuiert hat, es in erster Linie eine Pflicht der Regierung ist, dafür zu sorgen, daß in den einzelnen Städten Gewerbebildungsstätten geschaffen werden, denn es läßt sich nicht bestreiten, daß zur Hebung des heimischen Gewerbes die fachliche Bildung als erste Bedingung für eine wirksame Konkurrenz auf diesem Gebiete angesehen werden muß.

Die Regierung hat bei verschiedenen Anlässen darüber Klage geführt, daß die Jugend sich hauptsächlich dem Studium an gelehrten Schulen widmet, während die praktischen Berufszweige, und zwar der Handel und das Handwerkgewerbe, eine unzureichende Anzahl von Jüngern aufweisen.

Es kann ja nicht wundernehmen, daß sich die Jugend zum größten Teile den Universitäten und technischen Hochschulen zuwendet, wenn für die Ausbildung in Handels- und gewerblichen Fächern im Staate keine entsprechenden Fachschulen bestehen.

Besonders in den kleineren Städten befinden sich die Eltern von Söhnen, welche Vorliebe für das Studium in praktischen Fächern besitzen, in einer verzweiflungsvollen Lage, nachdem dieselben oft nicht in der Lage sind, ihre Kinder in die Großstädte zur Erlernung der Handels- und gewerblichen Fächer in den dortigen Fachlehranstalten zu schicken, demnach sehr viele Talente zum Schaden des Gewerbefleißes verkümmern müssen.

Die vitalsten volkswirtschaftlichen Interessen erfordern demnach, daß die Gründung von Fachschulen für das Studium der praktischen Fächer auf dem Gebiete des Handels und des Gewerbes zur dringendsten Aufgabe des Regierungsprogramms werde.

Besonders ist das Kronland Galizien in dieser Beziehung seitens der Regierung sehr vernachlässigt, nachdem dort ein großer Mangel an Handels- und gewerblichen Fachschulen zu beklagen ist.

Die Errichtung von Fachschulen in Galizien behufs Ermöglichung, der strebsamen Jugend die erforderlichen Fachkenntnisse anzueignen, ist in diesem Lande zur brennenden Frage geworden.

Die Gefertigten erlauben sich demnach folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gewerbeschule für Maschinenschlosserei und das Schmiedehandwerk in Stanislau auf Staatskosten zu errichten."

In formaler Beziehung wird beantragt, ohne erste Lesung diesen Antrag dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Jabłoński.	Stwiertnia.
Głąbiński.	Stapiński.
Męski.	Szponder.
Fijak.	Battaglia.
Starzyński.	Kolischer.
Rzeszódko.	Londzin.
Kopyciński.	Bieniowski.
Maślanka.	Dr. F. Bujak.
Wiącek.	Fidler.
Dr. Gold.	Krupka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roszkowski und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Fachabteilung für Berg- und Hüttenwesen an der k. k. technischen Hochschule in Lemberg.

Der galizische Landtag hat mehrere Male von der Regierung die Kreierung einer Hochschule für Berg- und Hüttenwesen in Galizien verlangt.

Nachdem diesem Verlangen keine Folge gegeben wurde, hat der galizische Landtag am 13. Februar 1894 den Beschluß gefaßt, die Regierung aufzufordern, an der Lemberger k. k. technischen Hochschule eine fünfte Abteilung für Berg- und Hüttenwesen zu errichten. Dieser Beschluß wurde am 1. Februar 1898 und am 20. März 1899 wiederholt.

Auch diese Beschlüsse wurden nicht der Ausführung zugeführt, und im Jahre 1897 wurde an der genannten Hochschule eine außerordentliche Lehrkanzel für die Enzyklopädie der Bergwissenschaften eröffnet.

Es wäre überflüssig, die Notwendigkeit der Errichtung einer Hochschule für Bergwesen in Galizien zu motivieren. Eine derartige Schule existiert im ganzen Lande nicht und doch sind im Schoße dieses Kronlandes reichhaltige Schätze von Salz, Petroleum, Kainit, Erdwachs und Kohle, deren Exploitation mehrere Millionen jahraus jahrein bringt und dadurch den Reichtum des Landes und des Staates vermehrt. Die wohlhabende Jugend begibt sich an die Bergakademie in Leoben und Přibram, aber nicht jeder, der sich diesem Fache widmen möchte, hat die nötigen Mittel dazu. Die Folge dieser Sachlage ist die, daß in Galizien der Mangel an fachmännisch gebildeten Technikern in dieser Richtung sich fühlbar macht, daß die Bergindustrie in diesem Kronlande vernachlässigt ist und daß zur Führung dieser Industrie in Galizien Fachmänner aus dem Auslande herangezogen werden müssen.

Angesichts dessen muß die Errichtung einer einzigen Hochschule für Berg- und Hüttenwesen in Galizien oder wenigstens einer diesbezüglichen Fachabteilung an der k. k. technischen Hochschule zur Heranbildung der Jugend in diesem Zweige der technischen Wissenschaften und zur Hebung des ökonomischen Wohlstandes in diesem Kronlande als Pflicht der Regierung angesehen werden.

Die Kreierung einer Fachabteilung für Berg- und Hüttenwesen an der Lemberger k. k. technischen Hochschule wird die Staatsmitteln nicht in großem Maße in Anspruch nehmen. Es wird nicht nötig sein, ein besonderes Gebäude zu diesem Zwecke zu besorgen, und sehr viele Lehrkanzeln der genannten Hochschule können für den Unterricht des Berg- und Hüttenwesens herangezogen werden. Das Professorenkollegium der Lemberger technischen Hochschule hat in einem an das hohe k. k. Unterrichtsministerium am 24. August 1899, Z. 1006, gerichteten Memorandum nachgewiesen, daß das komplette Studium des Bergwesens außer den schon bestehenden Lehrkanzeln nur etwa 16.000 bis 20.000 K jährlich kosten wird.

Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung dieser Angelegenheit für das Land Galizien und den Staat beehren sich die Unterzeichneten zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den zitierten Beschlüssen des galizischen Landtages gemäß, an der k. k. technischen Hochschule in Lemberg eine neue Abteilung für Berg- und Hüttenwesen zu kreieren sowie dahin zu wirken, daß dieselbe mit Beginn des Schuljahres 1910/11 eröffnet werde."

Wien, 24. Oktober 1909.

Gorski.
Loewenstein.
Głąbiński.
Dr. Fr. Bujak.
Skarbek.
Bieniowski.
Kolischer.
E. Pastor.
Krupka.
F. Biesiadecki.
Dr. Roszkowski.
Gall.
Maślanka.
Dr. Dietzius.
A. Średniawski.
Fijak.
Stwiertnia.
Wiącek.
Moysa.
Dr. Czaykowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ladislav Čech und Genossen

auf

Aufbesserung der Bezüge der Pensionisten und Provisionisten alten Stils der k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Die Pensionisten und Provisionisten alten Stils der k. k. österreichischen Staatsbahnen verlangen durch eine dem Hause begebene Petition folgendes:

Die mit jedem Tage sich drückender gestaltende Notlage der pensionierten und provisionierten Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen veranlaßt dieselben, dem hohen Hause ihre im nachstehenden begründete Bitte zu unterbreiten.

Sie, die nicht mehr arbeiten, nicht mehr ihr Einkommen den schweren Zeiten anpassen oder mindestens annähern können, stehen der ins Maßlose steigenden Teuerung hilflos gegenüber.

Der aktive Bedienstete hat wenigstens die Aussicht, pekuniär allmählich vorwärts zu kommen; der Pensionist aber, der immer hinfälliger und pflegebedürftiger wird, muß alle Jahre, entsprechend der grausam wachsenden Teuerung, noch etwas mehr von seinen allernötigsten Lebensbedürfnissen sich abdarben. Sein Alter ist die Entbehrung selbst, namentlich, wenn seine Pensionierung in die Zeit vor der Gehaltsregulierung fällt.

Die k. k. Regierung hat in Anerkennung dieser unerbittlichen Verhältnisse schon im Jahre 1901 die Pensionen der Staatsbeamten aufgebessert und späterhin durch Einbeziehung von 40 Prozent der Aktivitätszulage zur Pension diese abermals aufreguliert. Sie hat ferner auch die Pensionen der Witwen und Waisen nach k. k. Staatsbeamten sowie die Altpensionen der k. u. k. Offiziere und Militärbeamten erhöht und ist für dieselben eine neuerliche Erhöhung der Pensionen seitens des k. u. k. Reichskriegsministeriums bereits in Aussicht gestellt.

Ferner haben die Aussig-Teplitzer und die Südbahn, das Land Niederösterreich, die Kommune Wien und noch viele öffentliche und große Institutionen namhafte Pensionserhöhungen gewährt.

Seit einem Dezennium wurden von der k. k. Staatseisenbahnverwaltung zweimal Gehaltsregulierungen durchgeführt, auch günstigere Vorrückungsnormen geschaffen und mit 1. April d. J. das Quartiergeld der Beamten um 20 Prozent erhöht.

In Voraussicht, daß auch bei den gegenwärtigen Gehalten die aus dem Dienste scheidenden Bediensteten ein unzulängliches Auskommen finden würden, werden den ab 1. Jänner 1907 in den Ruhestand tretenden 10 Prozent des Wiener Quartiergeldes zur Pension, beziehungsweise Provision eingerechnet.

Leider wurden hierbei die Altpensionisten und Provisionisten nicht berücksichtigt und ihre Lage bliebe, wenn ihnen jetzt — durch Entbehrungen schon erschöpft — die notwendige Hilfe auch vom hohen Abgeordnetenhaus versagt würde und sie auf ihre ungenügenden Bezüge beschränkt blieben, eine „verzweifelte“. Für den Rest ihres Lebens gälte dann das Schreckenswort „Hoffnungslos“.

Es wäre nur gerecht gewesen, wenn das k. k. Eisenbahnministerium vorerwähnte Begünstigung auch auf seine vor dem 1. Jänner 1907 in den Ruhestand versetzten Bediensteten ausgedehnt hätte; leider wurde eine von diesen mit 21. Juli 1906 Seiner Exzellenz dem Eisenbahnminister überreichte hierauf bezügliche Petition nicht berücksichtigt. In einer zweiten, am 1. Dezember 1906 Ihren Exzellenzen dem Eisenbahn- sowie dem Finanzminister überreichten Petition wurde abermals auf die Notlage des pensionierten und provisionierten Personals der k. k. Staatsbahnen hingewiesen und um analoge Gewährung der dem aktiven Personal nunmehr bereits bewilligten Begünstigung, das ist Einbeziehung von 40 Prozent des Wiener Quartiergeldes zur Pension, beziehungsweise Provision, gebeten. Leider blieben auch diese Petition sowie mehrere in Versammlungen angenommene Resolutionen ebenfalls unberücksichtigt.

Ehemals Sklaven einer der härtesten Forderungen des Kulturfortschrittes, der da Geistessammlung und Sinnesschärfe, Ruheeinbuße, Schlaflosigkeit, hastige Arbeit unter oft fürchterlichen Witterungsunbilden und allerhand Fährlichkeiten gebieterisch begehrt, haben die Altpensionisten und Provisionisten während ihrer Aktivität bei karger Entlohnung darben und durch erhöhte Dienstleistung zur Bessergestaltung der Rentabilität der k. k. österreichischen Staatsbahnen beitragen müssen; wenn diese leider nicht auf eine gewiß wünschenswerte günstigere Höhe gebracht werden konnte, ist dieses nicht die Schuld dieser Bediensteten, die stets mehr als ihre Pflicht getan, auch zu den Pensions- und Provisionsfonds ganz erhebliche Beiträge geleistet haben, nunmehr aber in ihren alten Tagen zum Teil dem Hunger und dem Elend preisgegeben, zum Teil sogar auf private Wohltätigkeit angewiesen sind.

Sie stellen demnach die ergebene Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus möge beschließen, daß auch jenen, schon vor dem 1. Jänner 1907 in den Ruhestand versetzten Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen die gleiche Begünstigung — das ist Zuschlag von 40 Prozent des Wiener Quartiergeldes zur Pension, beziehungsweise Provision —, wie sie nunmehr dem aktiven, respektive dem ab 1. Jänner 1907 in den Ruhestand tretenden Personal gewährt wird, zuteil werde. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Bestimmung und zur Linderung der momentanen Not solle einstweilen eine 10prozentige Erhöhung der Altpensionen und Provisionen als vorläufige Teuerungszulage gewährt werden.

Die Petenten erlauben sich auch anzuführen, daß der zur Durchführung dieser Aktion allenfalls aus Staatsmitteln notwendige Betrag ein gewiß nicht sehr hoher ist und auch keine dauernde Etatsbelastung bildet, sich alljährlich durch Absterben der Supplikanten bedeutend reduziert und in nicht sehr langer Zeit überhaupt wieder ganz entfällt.

Auch ist die Finanzlage des Staates — der ja zur Unterstützung der Kunst und Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und vieler andern Unternehmungen Riesensummen bewilligt — gewiß eine solche, daß es ihm wohl leicht möglich ist, auch für sein ausgedientes, notleidendes Staatsbahnpersonal jene Hilfe zu gewähren, ohne welche es diesem faktisch unmöglich wäre, seine Existenz weiterhin fristen zu können.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, das nötige zu veranlassen, daß die Verhältnisse der Altpensionisten und Provisionisten der k. k. österreichischen Staatsbahnen geregelt werden."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 25. Oktober 1909.

Ladislav Čech.
Dr. Čelakovský. Neumann.
Čipera. Dr. Prožák.
Hrásky. Smrček.
Reichstädter. Svozil.
Fiedler. Kratochvíl.
Kramář. Dr. Vrtal.
Kulp. Stránský.
Bulín. Dr. Drtina.
Brdlík. Masaryk.
Metelka. Pacák.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roller und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Hohenelbe in die dritte Aktivitätszulagenklasse.

Hohenelbe besitzt an 30 größere Etablissements, in welchen mehrere tausend Arbeitskräfte täglich beschäftigt sind. Wenn auch die Arbeiter zum größten Teile auswärts wohnen, besorgen sie doch hier ihre Einkäufe. Ferner benötigen die Kurorte Forstbad und hauptsächlich Friedrichsthal, St. Peter, Spindelmühle sowie die Gast- und Logierhäuser im Riesengebirge große Mengen landwirtschaftlicher Produkte und andere Nahrungsmittel, welche, durch hiesige Zwischenhändler geliefert, zu hohen Preisen eingekauft werden müssen. Der Fremdenverkehr im Riesengebirge steigt von Jahr zu Jahr, durch die Lage von Hohenelbe am Fuße des Gebirges wird der Fremdenzuzug naturgemäß immer größer und beeinflußt die Preise der Lebensmittel für den Konsumenten in empfindlicher Weise. In Orten mit höherer Aktivitätszulage, wie Prag, Jičin und Trautenau, sind Gemüse und Fleisch billiger als in Hohenelbe

Infolge der Nähe des Gebirges ist der Winter lang und streng, die Heizperiode beginnt oft schon Mitte September und endet erst Ende Mai, der Verbrauch an Kohle ist demnach auch beträchtlicher als auf dem flachen Lande.

Die Wohnungsfrage hat sich in Hohenelbe zu einer wahren Kalamität herausgebildet; wird momentan eine Wohnung leer, so melden sich zehn und mehr Bewerber und überbieten den alten Mietpreis um 40, 60, ja bis 200 K.

Der Stadt Hohenelbe reihen sich die Gemeinden Ober-Hohenelbe und Harta unmittelbar an. Diese drei Orte zählten im Jahre 1900 bereits 9993 Einwohner und haben bis jetzt die Zahl 10.000 beträchtlich überschritten; die von Amts wegen vorzunehmende Einreihung in die dritte Klasse der Aktivitätszulagen wird nur durch den Umstand gehindert, daß dieses zusammenhängende Ganze in drei Gemeinden gegliedert ist.

Um die Teuerungsverhältnisse in Hohenelbe im Vergleiche zu den größeren Nachbarstädten zu illustrieren, werden außer dem Verzeichnisse der Lebensmittel und Wohnungspreise der Stadt Hohenelbe noch die von den Bürgermeisterämtern bestätigten Verzeichnisse von Trautenau und Jičin sowie eine Zusammenstellung der drei Verzeichnisse angeführt, wie folgt:

Zusammenstellung über die gegenwärtigen Preise nachbenannter Marktartikel in den Städten Trautenau, Jičin und Hohenelbe sowie der Mietwohnungen.

Gegenstand	Trautenau		Jičin		Hohenelbe	
	in der					
	II.		III.		IV.	
	Aktivitätsklasse					
	K	h	K	h	K	h
1 Kilogramm Rindfleisch	1	51	1	52	1	54
1 " Schweinfleisch	.	.	2	—	2	10
1 " Kalbfleisch	.	.	1	44	1	60
1 " Schweinfett	.	.	2	—	2	—
1 " Butter	2	80	2	48	2	66
1 " Brot, weiß	—	38	—	28	—	32
1 " Weizenmehl Nr. 0	—	42	—	38	—	44
1 " " " I	.	.	—	36	—	40
1 " " " II	.	.	—	34	—	36
1 " Kornmehl Nr. I	.	.	—	33	—	32
1 Liter Vollmilch	—	18	—	18	—	20
1 " Bier	.	.	—	32	—	36
1 Ei	.	.	—	09	—	10
100 Kilogramm Steinkohle	3	—	3	50	3	60
100 " Braunkohle	.	.	2	20	2	76
100 Raummeter weiches Holz	13	—	13	—	9	—
Mietpreis für 1 Zimmer und Küche	von 300 bis 350 K		von 240 bis 280 K		von 240 bis 320 K	
" 2 " " "	" 450 " 550 "		" 360 " 400 "		" 400 " 480 "	
" 3 " " "	" 650 " 750 "		" 500 " 550 "		" 650 " 900 "	
" 4 " " "	.		" 600 " 700 "		" 900 " 1.200 "	

Wie daraus zu ersehen, sind die Preise der Bedarfsartikel in Hohenelbe nicht billiger als in Trautenau, die Preise der für Beamten in Betracht kommenden Wohnungen von zwei Zimmern aufwärts stehen nicht weit hinter den Mietpreisen dieser in die zweite Aktivitätszulagenklasse eingereihten Stadt zurück, während die Lebensmittel- und Mietpreise der in die dritte Klasse eingereihten Stadt Jičin fast durchwegs niedriger sind als die hiesigen.

Das Mehrerfordernis würde 4000 K nicht erreichen und das gegenwärtige Mißverhältnis gegenüber den vorgenannten Städten wäre beseitigt.

Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Staatsbeamten in Hohenelbe sofort eine Teuerungszulage zu gewähren und sonach die Stadt Hohenelbe in die dritte Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung der ersten Lesung an den Budgetausschuß beantragt.

Wien, 28. Oktober 1909.

Dr. Roller.
Soukup.
Bachmann.
Keschmann.
Dr. Perathoner.
Jesser.
Nitsche.
Anton Hueber.
Ansorge.
Dr. Stölzel.
Kirchmayer.
Dr. Funke.
Schilder.
Bendel.
Bernkopf.
Erb.
Winter.
Dobernig.
Dr. Weidenhoffer.
Dr. Sylvester.
Marckhl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten J. Bernkopf, Krützner und Genossen,

betreffend

die Umänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1877 über die Verzehrungssteuer von Fleisch, worin die Aufhebung der Verzehrungssteuer von Fleisch von wie immer Namen habenden Notschlachtungsvereinen und Notschlachtungen überhaupt zuerkannt werden wolle.

Die Notschlachtung eines Stückes Großvieh findet dann statt, wenn entweder dasselbe frühzeitig, ohne daß dasselbe vorher durch Verkauf an Mann zu bringen ist, getötet werden muß oder aber, daß selbes von einem gewerbsmäßigen Fleischhauer nicht gekauft wird, weil ein solches Rind als minderwertig angesehen wird, dadurch hat der Besitzer eines solchen Stück Viehes selbstverständlich einen Nachteil.

Es haben sich, um den großen Nachteil der Besitzer von solchem Vieh, das notgeschlachtet wird, hintanzuhalten, Notschlachtungsvereine gebildet. Das Fleisch wird von den Mitgliedern des Notschlachtungsvereines abgenommen. Von so einem notgeschlachteten Rinde ist aber die Verzehrungssteuer zu entrichten.

In Erwägung dieser Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Vorlage einzubringen, nach welcher obgenanntes Gesetz dahin abgeändert werde, daß Punkt 3, Ausnahme von der Steuerbarkeit, § 3, Punkt 1, einen Zusatz erhält, daß die wie immer Namen habenden Notschlachtungsvereine und Notschlachtungen überhaupt von der Entrichtung der Vehrzehrungssteuer befreit werden."

In formeller Behandlung beantragen die Gefertigten die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den landwirtschaftlichen Ausschuß.

Kutscher.	Ansorge.	Wolf.	Bernkopf.
Dr. Damm.	J. Goll.	M. Soukup.	Krützner.
A. Seidel.	Herzmansky.	Kletzenbauer.	Kopp.
Kirchmayr.	F. Wagner.	Gröſsl.	Kasper.
Stahl.	Schilder.	W. Teltschik.	Spies.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Marckhl, Wastian und Genossen,

betreffend

die Einreihung des Marktes Kurort Gleichenberg in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die allgemeine Lebensmittelteuerung, worunter die mit festen Bezügen Angestellten am meisten leiden, hat sich schon seit mehreren Jahren im Kurort Gleichenberg derart fühlbar gemacht, daß es nicht mehr möglich ist, selbst die bescheidensten und allernotwendigsten Lebensbedürfnisse zu beschaffen. Im nachfolgenden seien einige Tatsachen angeführt, welche beweisen, wie sehr die mit fixen Bezügen Angestellten im Kurort Gleichenberg mit der Lebensmittelteuerung zu kämpfen haben.

In erster Linie muß das Fehlen einer Bahnverbindung erwähnt werden. Gleichenberg liegt 16½ Kilometer abseits von Feldbach und 20½ Kilometer von Purkla. Der Kurort wird jährlich von 4000 Kurgästen besucht, welche zumeist in der Zeit vom Anfang Juni bis Ende August dort sind. Ab Ende September bis Anfang Mai ist der Kurort nahezu entvölkert. Fast sämtliche Geschäftsleute, ja sogar viele Hausmeister, ziehen über die Wintermonate von Gleichenberg weg. Obwohl die ganze Umgebung eine Ackerbau treibende Bevölkerung hat, befaßt sich dieselbe nicht mit dem Kleinverkauf von Lebensmitteln, da die Zahl der Abnehmer hierfür im Winter gleich Null und im Sommer der Konsum sehr schwankend ist. Wie die Verhältnisse in dieser Hinsicht liegen, lehrt die Tatsache, daß es der Gemeindevertretung von Kurort Gleichenberg trotz intensivster Anstrengungen bisher nicht gelungen ist, einen Lebensmittelmarkt errichten zu können. Mit welchen Mehrkosten die Beschaffung der Lebensmittel aus der Stadt verbunden ist, braucht wohl kaum erwähnt zu werden, wenn die Bahnfrachtsätze und Spediteurkosten in Betracht gezogen werden. Als Charakteristikum für die Teuerung in diesem Orte diene die Tatsache, daß das Kilogramm Fleisch mit 3 K 60 h bis 4 K berechnet wird.

Die Teuerung in diesem Kurorte wird von den Behörden anerkannt. So bewilligte das Handelsministerium den in Gleichenberg stationierten Postoffizianten eine 20prozentige Teuerungszulage. Auch der k. k. steierische Landesschulrat sah sich gezwungen, Gleichenberg in die I. Lehrergehaltsstufe einzureihen. Es wäre daher nur ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn dieser Kurort in die III. Aktivitätsklasse für Staatsbahnbeamte eingereiht würde.

In Hinblick auf alle diese Verhältnisse stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Marktgemeinde Gleichenberg in Steiermark in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 27. Oktober 1909.

Dr. Stölzel.	Bendel.	Schilder.	A. Einspinner.
Zuleger.	Gröszl.	Dr. Waldner.	Dr. Hofmann.
M. Soukup.	W. Teltschik.	Pirker.	R. Marckhl.
Dr. Sylvester.	Spies.	Stahl.	Heinrich Wastian.
Kirchmayer.	Dobernig.	Bernkopf.	Dr. Weidenhoffer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Marckhl, Wastian und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Voitsberg in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Der Dienstort Voitsberg liegt eine Eisenbahnfahrtstunde von der Landeshauptstadt Graz entfernt an der Strecke Graz—Köflach derselben Bahnunternehmung, und zwar mitten in dem Braunkohlenrevier, welches gemeiniglich als Voitsberg-Köflacher Kohlenbecken bezeichnet zu werden pflegt. Die Ergiebigkeit dieser größtenteils Industriekohle enthaltenden Gruben hatte zur Folge, daß nicht nur insbesondere seit dem Aufschwunge der Industrie infolge lebhafter Nachfrage nach Feuerungsmaterial die verschiedenen Bergbaue einen lebhafteren Betrieb unterhalten, sondern daß eben infolge des Vorhandenseins dieses reichen Kohlenvorkommens mehrere noch in steter Ausgestaltung begriffene Fabriksanlagen entstanden sind. Damit war naturgemäß eine starke Zunahme der Arbeiterbevölkerung verbunden, welche, da sich an den eben geschilderten Verhältnissen bisnun nicht nur nichts geändert hat, sondern sogar noch eine Steigerung der Produktion zu verzeichnen ist, auch heute noch nicht als abgeschlossen angesehen werden kann. Ein Überblick über die Anzahl der in den verschiedenen größeren Betrieben beschäftigten Personen läßt entnehmen, daß sich deren Zahl auf rund 3300 beläuft. In Berücksichtigung der Arbeiterbevölkerung unter Bedachtnahme auf deren Familienangehörige verdreifacht sich diese Ziffer.

Die Stadt Voitsberg mit mehreren Ortschaften ihrer nächsten und näheren Umgebung erreicht eine Einwohnerzahl von über 10.000 Seelen, und zwar ohne den seit dem Jahre 1900 naturgemäß eingetretenen Bevölkerungszuwachs in Rechnung zu ziehen.

Ohne der später angebrachten Schilderung der Wohnungsteuerung vorgreifen zu wollen, möge der Hinweis auf die allenthalben bekannte und anerkannte Tatsache gestattet sein, daß die Dichte der Bevölkerung in einem Orte stets die Steigerung der Lebensmittelpreise und die hierdurch hervorgerufene erhöhte Nachfrage nach Wohnungen auch die Steigerung der Wohnungspreise im Gefolge hat.

Ist nun infolge des Bestehens der Industrie die ackerbautreibende Bevölkerung einerseits an die äußeren Gemeinden des Bezirkes Voitsberg gedrängt worden und damit die Möglichkeit, landwirtschaftliche Erzeugnisse von derselben zu erwerben schon deswegen eine geringe, so muß andrerseits auf das größtenteils bestehende in der wirtschaftlichen Beschränktheit dieser Agrarbevölkerung begründete Unvermögen, Nahrungsmittel überhaupt abzugeben, hingewiesen werden und ist außerdem leider dort, wo die Möglichkeit der Versorgung der Stadtbevölkerung mit Zerealien bestünde, die Tatsache zu konstatieren, daß die Produkte der Landwirtschaft den Weg nach Graz nehmen. Die Folge hiervon ist die Teuerung dieser Gattung von Lebensmitteln und ist der Vergleich der Marktpreise von Voitsberg mit jenen von Graz ein beredtes Zeugnis hierfür. Die übrigen Lebensmittel, da hierfür im Bezirke selbst keine Erzeugungs-, beziehungsweise Vertriebsstätten bestehen, müssen im Wege des Bahntransportes seitens der hiesigen Handeltreibenden beschafft werden und legen sich die bekannt teuren Tarifsätze der Graz—Köflacher Bahn schwer auf den Verkaufspreis der einzelnen Waren.

Aus den amtlich verfaßten Marktpreistabellen der Stadt Graz und der Stadt Voitsberg sowie aus der zu diesem Zwecke angefertigten Preisdifferenztabelle kann geneigtest entnommen werden, daß die vorgeschilderten Teuerungsverhältnisse tatsächlich vorhanden sind und daß insbesondere die Preise vieler und der wichtigsten Nahrungsmittel in der in die I. Klasse eingereihten Stadt Graz nicht höher sind als in Voitsberg.

Ähnlich, nur viel schlimmer gestalten sich die Wohnungsverhältnisse, weil zu der verhältnismäßig hohen Preislage der einzelnen Ubikationen noch die notorische Wohnungsnot tritt. Voitsberg, eine alte Bergstadt, besteht nahezu zur Gänze aus alten Häusern, in denen gegenwärtig der Gewerbe- und Arbeiterstand seine Wohnungen hat.

Beamtenwohnungen sind in denselben selten zu finden und wo solche bestehen, tragen sie zumeist den Stempel der Dürftigkeit in hygienischer Beziehung, sowie hinsichtlich der Anzahl und Beschaffenheit der Wohn- und Wirtschaftsräume an sich. Neugebäude, welche zur Vermietung bestimmte Privatwohnungen enthalten, sind so gut wie keine vorhanden. Diese Übelstände könnten nun durch Entfaltung einer regen Bautätigkeit beseitigt werden, allein diese setzt hier eben nicht ein; das Baugewerbe findet bei Aufführung von Werksanlagen oder öffentlichen Bauten viel lohnendere Beschäftigung, als daß es bedacht wäre, Kapital in der Errichtung von Wohnhäusern anzulegen, zumal im hiesigen Bezirke die Rohmaterialien sowie gute Arbeitskräfte teuer sind und außerdem die hohen Zuschläge zu den direkten Steuern die Aussicht auf eine angemessene Verzinsung des eventuell erst leihweise zu verschaffenden Anlagekapitales sehr beeinträchtigen.

Ist nun schon durch die Not an Wohnungen, welche hierorts sprichwörtlich geworden ist, die Steigerung der Zinse begründet, so erfährt dieselbe leider durch die Tatsache, daß Privatunternehmungen Wohnungszinse, nur um ihren Angestellten Unterkunft bieten zu können, in unverhältnismäßiger Höhe zahlen, noch eine Förderung.

Gegenwärtig sind in Voitsberg auch nur halbwegs annehmbare Wohnungen nicht erhältlich und dieser Umstand wird bei Zuzug von Familien, welcher insbesondere bei noch intensiverer Ausgestaltung des Betriebes in den einzelnen hiesigen Industrien unvermeidlich scheint, immer schwerwiegender die Preislagen für Unterkunft beeinflussen.

In Hinblick auf alle diese Verhältnisse, unter denen die k. k. Staatsbeamten sowie die Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen in Voitsberg stark zu leiden haben, stellen die Gefertigten den **Antrag**:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Amtsort Voitsberg in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 27. Oktober 1909.

Dr. Sylvester.	A. Einspinner.
Spies.	Dr. Hofmann.
Schilder.	R. Marckhl.
Zuleger.	Heinrich Wastian.
Dr. Stölzel.	Pirker.
W. Teltschik.	M. Soukup.
Bendel.	Stahl.
Bernkopf.	Dobernig.
Kirchmayer.	Dr. Weidenhoffer.
Grössl.	Dr. Waldl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Marckhl, Wastian und Genossen,

betreffend

die Einreihung des Marktes Weiz in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Weiz ist ein ausgesprochener Industrieort von über 3000 Einwohnern mit einer zahlreichen Arbeiterbevölkerung.

Das vor einigen Jahren entstandene und in stetem Aufblühen begriffene Elektrizitätswerk Pichler & Komp., nun Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, beschäftigt allein nahezu 400 Beamte und Arbeiter. Die verschiedenen hier etablierten Hammerwerke, Wagen- und Maschinenfabrik, Kohlenbergwerke, Ziegeleien, Steinbrüche, Dampfsägen, Bierbrauerei, größeren Mühlen und Gerbereien &c. &c. beschäftigen ebenfalls eine bedeutende Anzahl von Arbeitern, was zur Folge hat, daß nicht allein die Wohnungen — welche nebstbei überaus schwer erhältlich sind —, aber auch alle übrigen Bedarfsartikel übermäßig im Preise steigen.

Eine nur annähernd standesgemäße Wohnung, welche auch in sanitärer Hinsicht den bescheidensten Wünschen der Staatsbeamten entsprechen würde, ist daher um die hierortige Aktivitätszulage überhaupt nicht erhältlich.

Als Ursache dieser abnormalen Teuerung ist

1. die geringe Anzahl vorhandener Wohnungen,
2. infolge der drückenden Hauszinssteuern samt Zuschlägen der gänzliche Mangel an Baulust zur Errichtung von Zinshäusern und
3. der Umstand, daß Weiz seit dem Ausbaue der Bahn sehr stark von Sommergästen besucht wird, welche für eine Wohnung auf ein bis zwei Monate soviel Miete entrichten als eine Jahrespartei für das ganze Jahr, anzuführen.

Es ist demnach klar, daß jeder Hausbesitzer seine Wohnung lieber an eine Sommerpartei als an eine Jahrespartei vermietet, wenn schon aus keinem anderen so aus dem Grunde, weil er die übrige Zeit des Jahres sämtliche Räume zur freien Verfügung hat, die Abnutzung der Lokalitäten auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist und überdies er sich der Zahlung der Hauszinssteuer zum Teile entschlagen kann.

Ein weiterer Umstand, welcher als Ursache der Teuerung der Lebensmittelpreise hier besteht, ist der, daß Weiz in nächster Nähe der Landeshauptstadt Graz gelegen ist und die Produzenten ihre Erzeugnisse lieber nach Graz liefern, als dieselben hier zum Verkaufe anzubieten.

Die Folge hiervon ist die Teuerung von Lebensmitteln und ist der Vergleich der Marktpreise von Weiz mit jenen von Graz ein beredtes Zeugnis hierfür. Die übrigen Lebensmittel, da hierfür im Bezirke selbst keine Erzeugungs- beziehungsweise Betriebsstätten bestehen, müssen im Wege des Bahntransportes seitens der hiesigen Handeltreibenden beschafft werden und legen sich die Transportspesen der Bahn schwer auf den Verkaufspreis der einzelnen Waren.

Und wen treffen nun diese unerquicklichen Zustände härter, als die mit festen Bezügen angestellten Staatsangestellten?

Bemerkt wird, daß mehrere Staatsangestellte in den entfernt umliegenden Ortschaften Wohnung zu mieten genötigt sind, was für den Dienst bei schlechter Jahreszeit nachteilig wirkt.

Insbesondere sind es aber die Beamten der XI. Rangklasse, welche von den gesamten Staatsbeamten hier 50 Prozent betragen, darunter 84 Prozent, welche Familienväter sind — die am stiefmütterlichsten behandelt werden. Sogar die Diener in der I. Gehaltsklasse stehen sich weit besser als die Beamten der XI. Rangklasse, indem jene 480 K, diese aber nur 360 K jährlicher Aktivitätszulage beziehen.

Wenn also maßgebenden Ortes die Notwendigkeit der Erhöhung der Aktivitätszulage für die Dienerschaft in diesem Maße anerkannt wurde, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Notwendigkeit auch für die Beamtenschaft anerkannt werden muß.

Ein weiterer Umstand, welcher für die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Aktivitätszulage und für die Teuerungsverhältnisse des Marktes Weiz spricht, ist auch darin zu sehen, daß der k. k. Landesschulrat in Graz bereits mit dem Erlasse vom 29. Mai 1900, Z. 4442, den Markt Weiz hinsichtlich der Lehrergehälter in die I. Ortsklasse einreihte.

Wenn endlich die Notwendigkeit bestand, die Orte Kindberg mit 1701, Mariazell mit 1341, Schladming mit 1114 und Gröbming mit 1112 Einwohnern aus der IV. in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen, so besteht selbe nach dem Vorangeführten gewiß ebenso dringend für den Markt Weiz mit über 3000 Seelen. Hierbei fällt auch die Kalamität noch äußerst unangenehm fühlbar in die Wagschale, daß sich hier die Bevölkerung infolge Zudranges zum industriellen Betriebe in den letzten zehn Jahren beinahe sprunghaft um ein Fünftel der Kopfzahl vermehrt hat, die Bautätigkeit jedoch nach wie vor stagniert.

Aus den Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 15. April 1873, welches auch weiterhin in Kraft geblieben ist, geht hervor, daß die halbe Aktivitätszulage zur Bestreitung der Auslagen für Quartier bestimmt ist. Wie sollen nun diese Bestimmungen mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht werden, wenn gleich nach der Erhöhung der Aktivitätszulage jeder Staatsangestellte selbst für die bescheidenste Wohnung nebst der vollen Aktivitätszulage noch eine beträchtliche Summe von seinem Gehalte zusetzen muß.

Aus dem Geschilderten dürfte zur Genüge erhellen, daß der Antrag, Weiz in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen, volle Berechtigung hat.

Es stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Amtsort Weiz in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. Oktober 1909.

Stahl.	A. Einspinner.
Dobernig.	Dr. Hofmann.
Schilder.	R. Marckhl.
Spies.	Heinrich Wastian.
Sylvester.	Pirker.
M. Soukup.	Dr. Waldner.
Zuleger.	Grössl.
Dr. Weidenhoffer.	Kirchmayer.
Dr. Stölzel.	Bendel.
W. Teltschik.	Bernkopf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Marckhl, Wastian und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Knittelfeld in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Zunahme der Bevölkerung von Knittelfeld, die im Jahre 1880 3948 Seelen, 1890 5785 Seelen betrug, ist im Jahre 1900 auf 8033 Seelen gestiegen. Die seit 1900 vorgenommene und noch andauernde Erweiterung der Betriebswerkstätten der k. k. Staatsbahnen und die Entstehung und die beständige Ausgestaltung mehrerer Fabriksanlagen lassen es gewiß erscheinen, daß die Stadt Knittelfeld allein die Einwohnerzahl von 10.000 Seelen bereits überschritten hat. Zahreiche Arbeiter, die infolge der noch zu erörternden Wohnungsnot nicht in Knittelfeld selbst wohnen können, aber in den Betrieben von Knittelfeld arbeiten, mußten sich in den umliegenden Gemeinden niederlassen. Zeltweg, ein 7 Kilometer von Knittelfeld entferntes Dorf, beherbergt soviele in Knittelfeld beschäftigte Arbeiter, daß täglich ein eigener Arbeiterzug zu deren Beförderung von und nach diesem Ort verkehrt. Dieses Anschwellen der Bevölkerungsziffer, dem auch die Ausgestaltung der Knittelfelder Knabenvolksschule von einer vierklassigen zu einer siebenklassigen mit sechs Parallelklassen, die Abtrennung einer gesonderten Mädchenvolksschule mit fünf Parallelklassen und die in den letzten sechs Jahren erfolgte Errichtung einer Mädchenbürgerschule mit Parallelklassen, einer Staatsrealschule und einer politischen Expositur entsprechen, hatte eine bedeutende Steigerung der Lebensmittel- und Wohnungspreise im Gefolge. Die wirtschaftliche Beschränktheit der Agrarbevölkerung auf dem rauhen und ohnehin nur für Ackerbau und Viehzucht geeigneten Murboden und ihr Unvermögen, Nahrungsmittel, besonders Zerealien, abzugeben, der Umstand, daß Wochenmärkte hier überhaupt nicht bestehen, daß die Gemüsehändler ihren Bedarf in Görz, Triest und Graz zu decken gezwungen sind, daß auch die übrigen Lebensmittel von den hiesigen Handelstreibenden im Wege des Bahntransportes von Graz und Wien beschafft werden müssen und die bei der Arbeiterbevölkerung übliche Kreditgewährung haben die Preishöhe der Lebensmittel ausschlaggebend beeinflußt, und zwar derart, daß die Preise vieler und gerade der wichtigsten Lebensmittel in Knittelfeld höher sind als in anderen in der I. Klasse der Aktivitätszulagen eingereihten Städten.

Dieser Lebensmittelteuerung sind die auf feste Bezüge angewiesenen staatlichen Beamten vollständig ausgeliefert. Ebenso mißlich steht es mit den Wohnungsverhältnissen. Mit der seit 1880 eingetretenen Verdreifachung der Einwohnerzahl hat infolge verschiedener ungünstiger Umstände die Bautätigkeit leider nicht gleichen Schritt gehalten. Die Folge davon war, daß derzeit in Knittelfeld eine arge Wohnungsteuerung und eine ausgesprochene Wohnungsnot herrschen, die in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. Die alten Bürgerhäuser, aus denen (von einigen von den k. k. Staatsbahnen für ihre Beamtenschaft und zum Teil Arbeiterschaft erbauten Personalhäusern abgesehen) Knittelfeld zumeist besteht, in denen der ansässige Gewerbe- und Handelsstand und ein kleiner Teil der Arbeiter ihre Wohnungen haben, enthalten sozusagen gar keine zu Beamtenwohnungen geeignete Ubikationen. Sie entsprechen zudem meist nicht mehr den an nur halbwegs moderne Wohnungen zu stellenden Forderungen, weder in bezug auf Hygiene noch auch in bezug auf Anzahl,

Größe und Verteilung der Räumlichkeiten, so daß sich viele dieser Wohnungen als Notwohnungen darstellen. Die geringe Anzahl von Neubauten mit Privatwohnungen genügt der Nachfrage ganz und gar nicht, die Preise dieser Wohnungen sind überdies Großstadtpreise, wie sie in Graz üblich sind, ja zum Teil noch höher. Halbwegs annehmbare, aber auch in der Preislage der IV. Aktivitätszulage entsprechende Wohnungen sind dermalen in Knittelfeld nicht erhältlich. Wie groß der Mangel an Wohnungen überhaupt ist, läßt sich schon aus dem obenerwähnten Umstande erkennen, daß ein großer Teil der in Knittelfeld beschäftigten Arbeiter gezwungen ist, in den Nachbargemeinden Spielberg, Apfelberg, St. Margarethen, ja sogar in Zeltweg zu wohnen und daß die Stadtgemeinde Knittelfeld, um nur die Bautätigkeit zu fördern, für Neubauten eine 50prozentige Gemeindeumlagenermäßigung zugesichert hat. Trotzdem ist bei dem Umstande, daß die Fondszuschläge dermalen 196 Prozent betragen und daß die Beschaffung von Rohmaterialien und guten Arbeitskräften sehr teuer ist, auf eine regere Bautätigkeit für die nächste Zukunft nicht zu hoffen, zumal das Baugewerbe im hiesigen Bezirke sowohl wie in den angrenzenden sich lieber auf die Aufführung von Fabriks- und öffentlichen Anlagen verlegt, wo die Verzinsung des Anlagekapitals weit günstiger ist.

In Würdigung der geschilderten Verhältnisse und im Hinblick auf den Umstand, daß die in Knittelfeld stationierten Beamten der k. k. Staatsbahnen bereits im Genusse der 60prozentigen Aktivitätszulagen stehen und daß die Orte Aussee, Gröbming, Bruck a. d. M., Schladming, Kindberg und Mariazell bereits im vorigen Jahre in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht wurden, obwohl sie an Einwohnerzahl hinter Knittelfeld noch weit zurückstehen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Amtsort Stadt Knittelfeld in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. Oktober 1909.

Dobernig.	A. Einspinner.
M. Soukup.	Dr. Hofmann.
Sylvester.	R. Marckhl.
Zuleger.	Heinrich Wastian.
Dr. Weidenhoffer.	Kirchmayer.
W. Teltschik.	Pirker.
Bernkopf.	Grössl.
Dr. Stölzel.	Schilder.
Stahl.	Bendel.
Spies.	Dr. Waldner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Johanis, Klička, Modráček und Genossen,

betreffend

den Bau der Lokalbahn über Schönberg (Krásná Hora) nach Selčan mit der Abzweigung nach Dobříš.

Der Stadtrat von Příbram überreichte im Jahre 1902 dem k. k. Eisenbahnministerium eine Denkschrift, in welcher er die Notwendigkeit einer Verbindung der Strecke Zditz—Protiwin mit der Strecke Prag—Tabor—Wessely mittels der Verlängerung der bestehenden Lokalbahn Wotitz—Selčan über Schönberg nach Příbram ausführte.

Als man auch eine andere Transversalverbindung mit einer anderen Station der Strecke Zditz—Protiwin in Erwägung zog, erklärte das k. k. Eisenbahnministerium im Erlasse vom 11. April 1903, daß der beabsichtigten Trassé nach Příbram der Vorzug gegeben werden soll, weil sie kleinere technische Schwierigkeiten bietet und mehr bevölkerte Gegenden berührt.

Es muß bemerkt werden, daß die Gegend, durch welche diese Bahn gehen soll, zu dem sowohl vom Staate als auch vom Lande vergessenen Gebiete in Mittelböhmen gehört, und es ist daher natürlich, daß diese Gegend hinter anderen sehr zurückgeblieben ist.

Mangels einer modernen Kommunikation hat sich in dieser Gegend keine Industrie entwickelt; dortselbst ist zum Teile nur kleingewerbliche Produktion heimisch, neben welcher nur die Feldarbeiten für einen kargen Lohn der Bevölkerung einen Unterhalt gewähren.

Schon mehrmals wurde die Forderung nach der Errichtung einer Bahn erhoben, welche diese Gegend an der Moldau durchgehen und dieselbe mit einer größeren Stadt verbinden würde. Aber alle Bestrebungen in dieser Hinsicht blieben ohne Erfolg. Erst in der neueren Zeit nahm der Stadtrat in Příbram diese Angelegenheit in die Hand, unternahm auf eigene Kosten die technischen Vorarbeiten und legte das Projekt der Lokalbahn von Příbram über Schönberg nach Selčan mit der Abzweigung nach Dobříš zur amtlichen Verhandlung vor, bei welcher sich alle Interessenten für die baldige Durchführung dieses Projektes aussprachen.

Bei der amtlichen Kommission wurde durch Erklärungen der Parteien konstatiert, daß die zahlreiche Bevölkerung des Bezirkes Příbram (131 Einwohner auf 1 Quadratkilometer) mit ihrem Lebensmittelbedürfnisse an die Nachbarbezirke landwirtschaftlichen Charakters gewiesen ist, wie es die Bezirke Selčan, Dobříš, Neweklau und Umgebung sind.

Infolge der wirtschaftlichen Verschiedenheit dieser beiden Gegenden, das ist der Příbramer Gegend einerseits und der Selčaner und Dobříšer Gegend andrerseits, herrschen schon jetzt lebhafte wirtschaftliche Beziehungen unter denselben; aus der Selčaner Gegend werden Getreide, Mehl und andere Lebensmittel nach Příbram eingeführt und umgekehrt von Příbram Kolonial-, Manufaktur- und andere Waren nach Selčan ausgeführt.

Přibram ist der Markt für die weite Umgebung; mittels seiner Wochenmärkte werden 30.000 Einwohner verproviantiert; diese Stadt bildet für die ganze Gegend zwischen Pilsen, Prag, Beneschau und Pisek den Mittelpunkt aller wirtschaftlichen, geschäftlichen, politischen und kulturellen Beziehungen, weil man nicht vergessen darf, daß Přibram der Sitz von vier Mittelschulen, einer Hochschule und zahlreicher Ämter ist und daß der nahe heilige Berg jährlich das Ziel von Hunderttausenden Wallfahrer ist.

Der Bahnhof der k. k. Staatsbahnen in Přibram rangiert sich dem Ertrage nach an dritter Stelle in dem Bereiche der Prager Staatsbahndirektion, und für den regen Geschäftsverkehr zeugt der Umstand, daß der Geldumsatz auf dem Postamte in Přibram jährlich 18,000.000 K beträgt und daß die dortige Sparkassa $10^1/_2$ Millionen Kronen Einlagen hat, deren größerer Teil im Selčaner Bezirke elociert ist.

Es muß weiter angeführt werden, daß die projektierte Bahn Přibram—Selčan eine günstige Verbindung mit Dobřiš vermittelt und hierdurch auch eine Verbindung der Gegend an der mittleren Moldau mit dem Westen und Nordwesten von Böhmen herstellt, so daß die Produkte des Přibramer Bezirkes sowohl nach Westen als auch mittels der Sazaver Bahn nach dem östlichen Böhmen ausgeführt werden könnten. Endlich wird durch den Anschluß in Dobřiš eine neue Verbindung mit Prag hergestellt.

In Erwägung aller dieser Gründe stellen wir den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„1. Das Projekt der Lokalbahn Přibram—Schönberg—Selčan mit der Abzweigung nach Dobřiš empfiehlt sich als notwendig aus wirtschaftlichen Gründen zur Ergänzung der Kommunikationsmittel in Mittelböhmen.

2. Die k.. k. Regierung wird aufgefordert, dem Projekte der Lokalbahn von Přibram über Schönberg nach Selčan mit der Abzweigung nach Dobřiš entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, die Bestrebungen nach der Errichtnng dieser Eisenbahnverbindung zu unterstützen und mit den Interessenten nach beendetem technischen Verfahren baldmöglichst Verhandlungen zur Sicherstellung dieses wichtigen Projektes einzuleiten."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 26. Oktober 1909.

	Johanis.
Soukup.	Klička.
Habermann.	Modráček.
Svoboda.	Hornof.
Svěcený.	Folber.
Tomášek.	Prokeš.
Jaroš.	Aust.
Němec.	Hudec.
Biňovec.	Winter.
Cingr.	Černý.
Moraczewski.	Pospíšil.
Remeš.	Filipínský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Madej und Genossen,

betreffend

die in den Bezirken Jasło und Gorlice in Galizien stattgefundenen Elementarereignisse.

Am 3. August 1909 ging ein furchtbares Hagelwetter in den Bezirken Jasło und Gorlice nieder. Ein ganzer Landstrich wurde vollständig durch Hagel verwüstet, dessen Körner das Gewicht von 800 Gramm erreichten. Das wegen verspäteter Ernte im Felde stehende Getreide, wie Weizen, Korn, Hafer und Klee ist ein Opfer dieses Elementarereignisses geworden. Der Hagel war aber so heftig, daß er gewöhnliche und Zementdachziegel zerschlug und sogar die mit Schindeln bedeckten Dächer beschädigte. Der lediglich in dem Bezirke Jasło angerichtete Schaden wurde durch eine Kommission der k. k. Bezirkshauptmannschaft auf 800.000 abgeschätzt.

Infolge eines an die hohe k. k. Statthalterei über den Umfang der Katastrophe erstatteten Berichtes wurde allerdings eine Unterstützung im Betrage von 10.000 K bewilligt, dieselbe ist jedoch angesichts einer derartigen Katastrophe ganz unbedeutend, um so mehr, als die dortige Bezirkshauptmannschaft, wie mir von den Geschädigten mitgeteilt wird, die obige Unterstützung in einer ungehörigen Weise verteilt hat.

Die Bevölkerung der genannten Bezirke lebt in der größten Verzweiflung und erwartet eine Rettungsaktion, weil sie in den letzten vier Jahren durch Elementarkatastrophen viel zu leiden hatte und sich nur mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft tröstete, die sie auch in diesem Jahre so bitter enttäuschte.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die Geschädigten einen namhafteren Betrag aus Staatsmitteln zu bewilligen, welcher zu unverzinslichen Darlehen sowie zum Ankaufe von Kleie als Viehfutter und von Saatkorn für die Frühjahrssaaten verwendet werden könnte."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Notstandsausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Krupka.	Hubka.	Potoczek.	Jakób Madej.
Fijak.	Średniawski.	Jachowicz.	Józef Staniszewski.
Mag. Zemlička.	Ks. Londzin.	Olszewski.	Bomba.
J. Kalina.	Ciągło.	Stapiński.	Siwula.
Buřival.	Harnek.	Bojko.	Krempa.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Filipínský und Genossen,

betreffend

die Weiterführung des Arbeiterzuges von Raitz bis nach Skalitz-Boskowitz der Strecke Brünn—Böhmisch-Trübau.

Die Führung des Arbeiterzuges von Brünn nach Raitz entspricht keineswegs den Bedürfnissen der in Brünn und Blansko beschäftigten Arbeiterschaft aus den Gemeinden Skalitz, Boskowitz, Jablonian, Aujezd, Obora, Doubrawitz, Kuniček und Holeschin, weil sie von Raitz in ihre Heimatsgemeinden einen langen Weg zurücklegen muß, was bei regnerischer und kotiger Witterung recht unangenehm und anstrengend ist.

Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium die Weiterführung des Arbeiterzuges von Raitz bis nach Skalitz-Boskowitz zu veranlassen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschuß zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Remeš. Tomášek. Aust. Habermann. Němec.

Johanis. Hornof. Černý. Svoboda. Pik.

Folber. Jaroš. Modráček. Cingr. Prokeš.

Filipínský. Hybeš. Pospíšil. Winter. Svěcený.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Filipinský und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Haltestelle für den Arbeiterzug zwischen den Stationen Gurein und Drasow der Strecke Brünn—Tischnowitz.

Die in Brünn beschäftigte Arbeiterschaft aus den Gemeinden Malostowitz, Ořizow, Chudčitz und Čebin muß jeden Tag entweder von der Station Gurein oder von Drasow einen bis anderthalbstündigen Weg zurücklegen, was namentlich bei regnerischer und kotiger Witterung mit großen Schwierigkeiten, ja oft mit Lebensgefahr verbunden ist.

Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium die Errichtung einer Haltestelle für den Arbeiterzug zwischen Gurein und Drasow auf der Strecke Brünn—Tischnowitz der k. k. privilegierten Staatseisenbahngesellschaft anzuordnen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Prokeš.	Filipínský.
Modráček.	Němec.
Winter.	Svoboda.
Johanis.	Aust.
Remeš.	Pik.
Hybeš.	Černy.
Pospíšil.	Tomášek.
Cingr.	Jaroš.
Svěceny.	Hornof.
Soukup.	Habermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Filipinský, Svoboda, Prokeš und Genossen,

betreffend

die Befreiung der zur Militärdienstleistung obligatorisch einberufenen Personen von der Fahrgebühr auf den Eisenbahnen.

Die zur Erfüllung der militärischen Verpflichtungen, wie zur Stellung, zur Waffenübung, später zur Superarbitrierung einberufenen Personen müssen bisher auf den Eisenbahnen die Fahrgebühr entrichten. Diese Gebühr, mag sie auch nur den halben Fahrpreis betragen, bildet für arme, mittellose Arbeiter häufig ein großes Opfer.

Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Sämtliche zur Erfüllung der militärischen Verpflichtungen, wie zur Stellung, zur Waffenübung, aus ihrer Heimat zur Superarbitrierung einberufenen Personen sind von sämtlichen Fahrgebühren auf den Eisenbahnen zu befreien.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Modráček.	Filipinský.
Johanis.	Svoboda.
Winter.	Prokeš.
Hybeš.	Němec.
Pospíšil.	Aust.
Cingr.	Jaroš.
Svěcený.	Tomášek.
Pik.	Černý.
Folber.	Hornof.
Habermann.	Remeš.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hagenhofer und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Statistik.

Zum Zwecke der Bildung eines möglichst klaren Urteiles über die wirtschaftliche Entwicklung und den wirtschaftlichen Stand sowie die volkswirtschaftliche Bedeutung und Leistungsfähigkeit der verschiedenen Stände und Berufskreise ist eine verläßliche Statistik unbedingt notwendig.

Leider läßt die offizielle österreichische Statistik in bezug auf die Verhältnisse der landwirtschafttreibenden Bevölkerung viel zu wünschen übrig.

So können wir zum Beispiel daraus nicht ersehen, in welcher Weise sich die Vermögensverhältnisse der Landwirte entwickeln, da sich unsere Statistik nur auf den „landtäflichen Besitz“, den städtischen „Besitz“, worunter jedoch nur Städte mit eigenem Statut zu verstehen sind, den „Montanbesitz“ und den „sonstigen Besitz“ beschränkt. In dieser Beziehung erscheint es als höchst wünschenswert, daß die Schuldverhältnisse der Landwirte, welche nicht zum landtäflichen Großgrundbesitz zählen, besonders zur Darstellung gelangen. Weiters soll aus der Statistik klar ersichtlich sein, wie groß die Flächen der verschiedenen Kulturen sind, ob sich die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter vermehrt oder vermindert hat, ob und in welchem Maße die Höhe der Löhne für dieselben sich erhöht oder vermindert hat, ob und in welchem Ausmaße die Landwirte durch Elementarereignisse geschädigt wurden, wie hoch sich die Arbeitslöhne für Handwerker, welche die Landwirte in Anspruch nehmen müssen, belaufen, ob und wie viele selbständige Grundbesitze in den letzten zehn Jahren durch Aufkauf von anderen Besitzern verschwunden sind und wie viele Besitzungen zerstückelt wurden. Weiters ist eine entsprechende Statistik über den Stand der Vieh-, Fleisch-, Milch-, Getreide-, Heu-, Stroh- und Holzpreise in den einzelnen Ländern sowie über die Ex- und Importverhältnisse für diese Produkte unbedingt notwendig.

Es ist den Antragstellern gewiß nicht unbekannt, daß einerseits über einen großen Teil der vorangeführten Fakten bereits eine Statistik vorhanden ist und daß andrerseits die gewünschte Ergänzung unserer Statistik mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist. Trotzdem halten es die Gefertigten für unbedingt notwendig, daß eine klare und übersichtliche Agrarstatistik geschaffen werde, und stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt zu veranlassen, daß gelegentlich der nächsten Volkszählung eine klare und übersichtliche Agrarstatistik geschaffen werde, welche es ermöglicht, sich ein verläßliches Urteil über die Lage unserer Landwirtschaft in allen Zweigen derselben zu verschaffen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Oktober 1909.

Dr. Mayr.	Joh. Krenn.	Lang.	Hagenhofer.
Huber.	Berger.	Schoiswohl.	Frick.
Geisler.	Eisterer.	Wagner.	Grafinger.
Pichler.	L. Diwald.	Niedrist.	Schweiger.
Gratz.	Morsey.	Siegele.	Tomaschitz.
Prisching.	Pantz.	Fink.	Doblhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Dulibić und Genossen,

betreffend

Erhöhung der in der Anmerkung zu den Tarifnummern 23, 27 und 29 des allgemeinen Zolltarifes festgestellten zollfreien Getreidemenge für den Bedarf Dalmatiens und der Quarnerischen Inseln.

Wenn die immer fortschreitende Verteuerung der Lebensmittel die Bevölkerung der wirtschaftlich besser situierten Länder schwer trifft, so trifft sie am schwersten das wirtschaftlich zugrunde gerichtete Land Dalmatien. Die aufeinanderfolgenden Mißernten, die häufigen Elementarschäden und zuletzt die furchtbare Weinkrisis haben, abgesehen von allen sonstigen wohl bekannten Ursachen, die breitesten Schichten der Bevölkerung dieses Landes in ein unbeschreibliches Elend versetzt.

In den letzteren Jahren suchte die Bevölkerung in der Auswanderung und im Schuldenmachen Abhilfe, um die Hungersnot wenigstens zu mildern. Jetzt aber bietet die Auswanderung keine Aussicht auf irgendwelche Besserung ihrer verzweifelten ökonomischen Lage, während andrerseits die Bevölkerung größtenteils überschuldet ist und auf Gewährung weiterer Darlehen nicht denken kann. Der k. k. Regierung ist wohl bekannt, daß auch im vorigen Winter in mehreren Gegenden Dalmatiens die Hungersnot herrschte, so daß Tausenden von Notleidenden karge Unterstützungen durch Verabreichung von Getreide aus Staatsmitteln gewährt wurden.

Es müssen nun Mittel und Wege gefunden werden, um das durch die immer steigende Verteurung der Lebensmittel noch verschärfte Elend zu mildern.

Eines der zur Milderung der Not geeigneten Mittel ist die Aufhebung der Getreidezölle auf eine gewisse Zeit, eine Maßnahme, welche gemäß Artikel VIII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, im Einverständnisse mit der ungarischen Regierung getroffen werden kann. Es steht aber fest, daß die ungarische Regierung nicht gesonnen ist, in eine zeitweise allgemeine Aufhebung der Getreidezölle einzuwilligen, wodurch diese so viel ersehnte Maßnahme nicht verwirklicht werden kann.

Trotzdem ließe sich für Dalmatien in dieser Beziehung doch etwas tun. In der Anmerkung zu den Tarifnummern 23, 27, 29 des allgemeinen Zolltarifes wird folgendes bestimmt: „Die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidearten über zu bestimmende Zollämter und unter den geeigneten Kontrollen kann bewilligt werden: a) seitens der k. k. Regierung für den Bedarf Dalmatiens und der Quarnerischen Inseln, und zwar: Mais bis zur Maximalmenge von jährlich 50.000 Meterzentnern, Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 30.000 Meterzentnern . . . ."

Es wurde somit im Jahre 1906, als die Getreidepreise niedrig waren, und die ökonomische Lage nicht so desolat war, wie sie es heute wegen der Weinkrisis ist, die zollfreie Einfuhr von Getreide nach Dalmatien und den Quarnerischen Inseln in einer Gesamtmenge von jährlich 80.000 Meterzentnern gestattet, und dies in billiger Berücksichtigung der traurigen wirtschaftlichen Lage und der unter der Bevölkerung herrschenden Not.

Es wäre nur konsequent und gerecht, daß man jetzt das zollfreie Quantum, sei es auch auf eine bestimmte Zeit, erhöhe. Erwägt man die Not der Bevölkerung, die hohen Getreidepreise, den Umstand, daß das zollfrei eingeführte Getreide vorschriftsgemäß nur unter der bedürftigen Bevölkerung verteilt werden kann; erwägt man ferner, daß irgendein Mißbrauch mit dem Getreide bei den streng angewendeten Kontrollen unmöglich ist, so muß man zur Überzeugung gelangen, daß auf ein diesbezügliches Einschreiten der k. k. Regierung einer entsprechenden Erhöhung des zollfreien Getreidequantums keine Schwierigkeiten seitens der königlich ungarischen Regierung entgegengesetzt werden würden.

Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, und — unbeschadet der eventuell zu erwirkenden zeitweisen, allgemeinen Aufhebung der Getreidezölle — deren Zustimmung zu erlangen, damit die in der Anmerkung zu den Nummern 23, 27, 29 des allgemeinen Zolltarifes festgestellte Getreidemenge, deren freie Einfuhr nach Dalmatien und den Quarnerischen Inseln bewilligt werden kann, wenigstens auf jährlich 400.000 Meterzentner, und zwar ohne Einschränkungen bezüglich der Getreidearten, erhöht werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, vorliegenden Antrag dem eventuell einzusetzenden Ausschusse zur Abhilfe gegen die Lebensmittelverteuerung oder sonst dem volkswirtschaftlichen Ausschusse ohne erste Lesung zuweisen zu wollen.

Kulp.	Dr. Dulibić.
Grafenauer.	Josef Sláma.
Mandić.	Bjeladinović.
Šusteršič.	Dr. Tresić.
Choc.	Šuklje.
Štrekelj.	Prodan.
Žitnik.	Perić.
Pospíšil.	Spinčič.
Vuković.	F. Ivanišević.
Dr. Laginja.	Pogačnik.
Avancini.	Dr. Rybář.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Marckhl, Wastian, Dr. Stölzel, Einspinner und Genossen,

betreffend

die definitive Anstellung der österreichischen Bezirksschulinspektoren.

Mit den auf dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48 ex 1868, beruhenden Landes-Schulaufsichtsgesetzen wurde die Stellung der mit der Schulaufsicht betrauten k. k. Bezirksschulinspektoren nur deshalb provisorisch geregelt, um vorerst durch einen entsprechenden Zeitraum hindurch zu erproben, ob und wie sich die Bestellung von Bezirksschulinspektoren bewähren werde.

Seither ist ein Zeitraum von mehr als 40 Jahren verflossen und es bedarf wohl nicht erst der Berufung auf Aussprüche von zuständiger Seite, um festzustellen, daß sich diese Einrichtung vollends bewährt hat.

In dieser Erkenntnis wurde auch mit dem Gesetze vom 5. Juni 1892 die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren für Galizien beschlossen. Auch haben sich seither schon mehrere Landtage und Landesschulräte für die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren ausgesprochen und dem k. k. Unterrichtsministerium einschlägige Anträge unterbreitet, ohne daß bisher diesem berechtigten Wunsche auch in den übrigen im Reichsrate vertretenen Ländern Rechnung getragen worden wäre.

Daß die Stabilisierung der Bezirksschulinspektoren, die sich in Galizien bewährt hat, im Interesse der Schule und der notwendigen Stetigkeit des Schulwesens gelegen wäre, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Dabei ist noch zu erwägen, daß die Bezirksschulinspektoren heute nahezu die gesamten Schulaufsichtsgeschäfte zu besorgen haben, ihnen aber außerdem noch in manchen Kronländern die Leitung einer Anstalt und die Unterrichtserteilung obliegt.

Zu dieser Arbeitsleistung steht die gegenwärtige provisorische Stellung und das Einkommen der Bezirksschulinspektoren in keinem Verhältnisse. Insbesondere muß ihr Ansehen und ihre Berufsfreudigkeit darunter leiden, daß weit jüngere Beamte mit einem engeren Wirkungskreise in verhältnismäßig kurzer Zeit in höhere Stellungen vorrücken, während der Bezirksschulinspektor trotz allen Eifers und der größten Pflichttreue stets das bleibt, was er bei Übernahme seines Amtes war.

In anderen Staaten, wie Deutschland, Frankreich, Ungarn, ist die Stellung der Bezirksschulinspektoren längst schon stabilisiert und ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch in den im Reichsrate vertretenen Kronländern ausnahmslos geschehen soll. Dafür spricht außer den angedeuteten Gründen auch noch der Umstand, daß infolge des provisorischen Charakters der Bestellung eines Bezirksschulinspektors der durch seine Bestellung an einer Anstalt freigewordene Posten wieder nur provisorisch — mit einem Substituten — besetzt werden kann, was einen häufigen Wechsel im Lehrpersonale zur Folge hat, der nicht im Interesse einer möglichst ununterbrochenen und einheitlichen Lehrtätigkeit gelegen ist.

Endlich muß auch der Umstand in Betracht gezogen werden, daß das Provisorium keine der gleichwertigen Arbeit eines Bezirksschulinspektors entsprechende gerechte Entlohnung gestattet. Da derzeit ein Bezirksschulinspektor den Gehalt in seiner Eigenschaft als Lehrperson jener Anstalt, der er entnommen ist, bezieht, was einen Unterschied in den Bezügen der Bezirksschulinspektoren von rund 1300 K bis rund 5500 K zur Folge hat.

Dies rechtfertigt den Wunsch auf Festsetzung eines Grundgehaltes in der Höhe und mit der gleichen Steigerung wie bei den Hauptlehrern und Direktoren der staatlichen Lehrerbildungsanstalten, während die Funktion als Leiter des Schulwesens des Bezirkes die Zuerkennung einer besonderen Zulage gerechtfertigt erscheinen läßt. Weiters wäre den definitiven Bezirksschulinspektoren eine Zeitvorrückung von der IX. bis einschließlich der VI. Rangklasse zuzugestehen und den Bezirksschulinspektoren aus dem Stande des Staatslehrpersonales die gesamte Dienstzeit von ihrer ersten Anstellung im Lehramte an Staatsmittelschulen oder Lehrerbildungsanstalten anzurechnen, während den Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks-, Bürger- und Übungsschulen die Dienstzeit vor Übernahme des Inspektorats so anzurechnen wäre, daß vier Dienstjahre im öffentlichen Volksschuldienste als drei und die Dienstjahre als Inspektor, beziehungsweise als k. k. Übungsschullehrer bei Bemessung des Gehaltes, der Gehaltserhöhungen und der Pension voll gezählt werden. Endlich wäre den Bezirksschulinspektoren die den k. k. Staatsbeamten nach dem Dienstorte zustehende Aktivitätszulage und deren Einrechnung in die Pension zuzuerkennen. Um dieses Ausmaß der festzulegenden Bezüge zu rechtfertigen, dürfte der Hinweis auf die weit höheren Bezüge der in gleicher Eigenschaft tätigen Kreisschulinspektoren des Deutschen Reiches und den Umstand genügen, daß für die überwiegende Mehrzahl der Inspektoren die Übernahme des Inspektorats infolge des Wegfalls der Naturalwohnung (bei ehemaligen Schulleitern) oder des Unterrichtes an Fortbildungsschulen oder in nichtobligatorischen Lehrgegenständen sowie endlich durch den Wechsel des Wohnsitzes mit einem pekuniären Verluste verbunden ist, der in den einzelnen Ländern zwischen 140 K bis 3000 K schwankt, was wieder zur Folge hat, daß manche tüchtige Kraft die Berufung auf einen Inspektorposten ablehnt. Es braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, daß auch das seinerzeit festgesetzte und nachträglich erhöhte Reise- und Diätenpauschale nicht mehr entspricht, weshalb auch in dieser Beziehung eine Neuregelung sich als notwendig erweist.

Schließlich möge auf die zahlreichen auch im hohen Hause eingebrachten Begehrschriften und Anträge, die sich mit der Regelung dieser Frage befassen und auf die Ausführungen Seiner Exzellenz des Herrn Unterrichtsministers bei der heurigen Beratung des Staatsvoranschlages für das Unterrichtsressort im Budgetausschusse, in denen der Wunsch der Bezirksschulinspektoren auf Stabilisierung ihrer Stellung als gerechtfertigt anerkannt wurde, verwiesen werden.

Alle diese Erwägungen sprechen zweifellos für die eheste gesetzliche Regelung der Stellung und Bezüge der Bezirksschulinspektoren in der Weise, wie dies in dem beiliegenden Gesetzentwurf beantragt wird und stellen die Unterzeichneten den **Antrag**:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 29. Oktober 1909.

J. Goll.	R. Marckhl.
W. Teltschik.	Heinrich Wastian.
d'Elvert.	Dr. Stölzel.
Grössl.	Einspinner.
Albrecht.	Dr. Mühlwerth.
Groß.	Pacher.
Nagele.	Lössl.
Dr. Waldner.	Dr. Roller.
Urban.	Bernkopf.
Dobernig.	Pirker.
Dr. Hofmann.	Dr. Chiari.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die dem Staate zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen wird in bezug auf Erziehung und Unterricht zunächst durch den Bezirksschulinspektor ausgeübt. Der Bezirksschulinspektor wird unter Wahrung des derzeitigen Vorschlagsrechtes vom Minister für Kultus und Unterricht ernannt.

§ 2.

Jedem Bezirksschulinspektor wird ein Inspektionsbezirk zugewiesen, in welchem er das Volksschulwesen zu beaufsichtigen hat. Dieser Inspektionsbezirk kann entweder einen oder mehrere Schulbezirke umfassen. Wenn es die Verhältnisse erfordern, so können in ein und demselben Schulbezirke auch mehrere Bezirksschulinspektoren bestellt werden. Es dürfen jedoch einem Bezirksschulinspektor immer nur Schulen derselben Unterrichtssprache zugewiesen werden.

§ 3.

Die Bezirksschulinspektoren sind als Staatsbeamte definitiv anzustellen; sie sind ordentliche Mitglieder des Bezirksschulrates.

Hinsichtlich des Gehaltes und der Dienstalterszulagen werden die Bezirksschulinspektoren den Hauptlehrern und Direktoren der k. k. Lehrerbildungsanstalten

gleichgestellt. Außerdem bezieht jeder Bezirksschulinspektor eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage von 800 K.

§ 4.

Der Zeitpunkt des Anfalles der einzelnen Dienstalterszulagen richtet sich nach der anrechenbaren Dienstzeit und es ist bezüglich der Dienstalterszulagen und der Pensionsbemessung jenen Bezirksschulinspektoren, welche vor ihrer Ernennung zum Inspektor als wirkliche Lehrer an Mittelschulen oder an Lehrerbildungsanstalten gewirkt haben, diese ganze Dienstzeit so anzurechnen, als ob sie in derselben bereits als Bezirksschulinspektoren gewirkt hätten. Den dem Lehrpersonale an Volks- und Bürgerschulen entnommenen Bezirksschulinspektoren ist die im öffentlichen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit so anzurechnen, daß je vier in dieser Eigenschaft zurückgelegte Jahre für drei gezählt werden.

§ 5.

Die Bezirksschulinspektoren werden in die IX. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht und sind auf Grund ihrer befriedigenden Dienstleistung mit zehn Jahren in die VIII., nach weiteren zehn Jahren in die VII. und nach weiteren fünf Jahren in die VI. Rangklasse zu befördern. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Vorrückung in die höhere Rangklasse auch in einem früheren Zeitpunkte erfolgen.

§ 6.

Den Bezirksschulinspektoren gebührt eine Aktivitätszulage. Dieselbe ist der für die entsprechende Rangklasse der Staatsbeamten festgesetzten Zulage gleich und wird in die Pension eingerechnet.

§ 7.

Bei kommissionellen Verhandlungen und außerordentlichen Delegierungen außerhalb des Dienstortes gebühren den Bezirksschulinspektoren die ihrer Rangklasse entsprechenden Reise- und Zehrungsgelder.

§ 8.

Bei der Bemessung des Reise- und Diätenpauschales ist auf die Zahl der Schulen und Klassen, auf die Kommunikationsverhältnisse und Ausdehnung des Inspektionsbezirkes Rücksicht zu nehmen.

§ 9.

Die Pensionsbehandlung der Bezirksschulinspektoren und deren Witwen und Waisen erfolgt nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten und der Staatslehrpersonen.

§ 10.

Die derzeit provisorisch angestellten Bezirksschulinspektoren werden mit der Inkrafttretung dieses Gesetzes unter Anwendung desselben als definitive Staatsbeamte übernommen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 12.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Rudolf Müller, Tomschik und Genossen,

betreffend

Einführung von Sicherheitsmännern im Eisenbahnbetriebe.

Die Aufsicht im Betriebe der Eisenbahnen wird durch die Verordnungen des Handelsministeriums vom 18. Oktober 1876, Z. 30084, und durch die kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, durch die Generalinspektion und deren Organe gehandhabt. Erfahrungsgemäß hat diese Institution bisher ihren Aufgaben keineswegs vollständig gerecht werden können, und zwar schon deshalb, weil ihr die Vertrautheit und der unmittelbare Zusammenhang mit den den Verkehr ausübenden Personen fehlt. Speziell was die hygienische und sanitäre Vorsorge in den für das Eisenbahnpersonal bestimmten Dienst- und Übernachtungsräumen anbelangt, mehren sich die berechtigten Klagen unausgesetzt. Da aber sowohl die Fragen der Hygiene wie der Sicherheit des Verkehrs nicht allein in das Interesse der Eisenbahnbediensteten fallen, sondern in dem der Allgemeinheit gelegen sind, beantragen die Gefertigten:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem in entsprechend auf den Verkehr angewandter Weise, wie in dem vom Arbeitsministerium geplanten Gesetzentwurf, betreffend Einführung von Sicherheitsmännern im Bergbau, auch für den Eisenbahnbetrieb ähnliche Organe aus den Reihen der aktiven Bediensteten zur Eisenbahnaufsicht herangezogen werden."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Oktober 1909.

Müller.
Tomschik.
Freundlich.
Riesner.
Skaret.
Resel.
Schrammel.
Schuhmeier.
Höger.
Seliger.
Glöckel.
Weiguny.

Spielmann.
L. Widholz.
Schlossnikel.
Pernerstorfer.
K. Seitz.
Palme.
Holzhammer.
Abram.
Riese.
Beer.
Tuller.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Muchitsch, Pospíšil, Widholz, Smitka und Genossen,

betreffend

Vorschriften über die Beschaffenheit der Bäckereiräume und den Betrieb der Bäckereien.

Die gesundheitswidrigen Zustände in vielen Bäckereibetrieben schädigen nicht nur die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, sondern auch das konsumierende Publikum. Aus den Bäckereien, die aller hygienischen Einrichtungen entbehren, trägt unreines Brot zahllose Krankheitskeime in die Bevölkerung. Wirksame Abhilfe gegen diese Mißstände kann nur ein besonderes Gesetz schaffen. Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle dem angefügten Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Oktober 1909.

	Muchitsch.
K. Seitz.	Pospíšil.
Pernerstorfer.	Widholz.
Jos. Tomschik.	Smitka.
Schlossnikel.	Schuhmeier.
Palme.	Freundlich.
Beer.	Riesner.
Resel.	F. Skaret.
Abram.	Schrammel.
Holzhammer.	Höger.
Seliger.	Glöckel.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Vorschriften über die Beschaffenheit der Bäckereiräume und den reinlichen Betrieb in denselben sowie die Beschaffenheit der Schlaf- und Garderoberäume.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

§ 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

§ 2.

Die Arbeitsräume müssen mindestens drei Meter hoch, gut ventilierbar und mit Fenstern versehen sein, die nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Tageslicht in genügendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie geöffnet werden können, einen guten Luftwechsel und für den Fall der Feuersgefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen.

§ 3.

Die Größe der Arbeitsräume, respektive die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede im Arbeitsraum beschäftigte Person mindestens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Gegen Räume, die anderen Zwecken dienen, sollen sie abgesondert sein, insbesondere dürfen sie nicht mit den Aborten und Pissoirs in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Abzugrohre der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden. Die Zugänge müssen verschließbare Türen haben.

§ 4.

In Bäckereien mit direkter Ofenheizung müssen für die Backküche und die Backstube getrennte Räume vorhanden sein.

§ 5.

Die Räume müssen mit einem festen und fugenfreien Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet und mit den Wänden in einer Hohlkehle verläuft. Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstrich versehen sind, halbjährlich mindestens einmal mit Kalk frisch getüncht werden. Der alte Kalkanstrich ist vorher zu beseitigen. Der Ölfarbenanstrich muß mindestens alle drei Jahre erneuert werden.

§ 6.

Die Temperatur in den Arbeitsräumen darf 35 Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Arbeitsraum, mit Ausnahme der Mehlkammer, ist ein Thermometer anzubringen.

§ 7.

Die Arbeitsräume sind dauernd in reinlichem Zustand zu erhalten und, sofern sie nicht mit Höhenventilation versehen sind, täglich mindestens eine Stunde durch vollständiges Öffnen aller Türen und Fenster zu lüften. Die Fußböden müssen täglich feucht aufgewischt, die Arbeitsräume wöchentlich einmal gründlich gereinigt werden; die abwaschbare Wandbekleidung sowie der Ölfarbenanstrich sind monatlich abzuwaschen. Die im Betriebe verwendeten Geräte, Gefäße, Tücher u. dgl. dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken verwendet werden.

§ 8.

Die Arbeitsräume dürfen nur Arbeitszwecken dienen und insbesondere nicht als Wasch-, Schlaf-, Eß- oder Wohnräume benützt werden.

§ 9.

In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraum zumindest einer, aufzustellen. Das Ausspucken auf den Fußboden ist vom Arbeitgeber zu untersagen.

§ 10.

Die Aborte und Pissoirs müssen so gelegen sein, daß sie von den Arbeitern jederzeit ohne Gefahr für ihre Gesundheit und ohne Verletzung des Anstandes erreicht werden können; sie müssen mit Wasserspülung

versehen, hinreichend beleuchtet und ventiliert sein und sind in reinlichem Zustand zu erhalten. Abort- und Düngergruben dürfen nicht in der Nähe der Back- räume gelegen sein.

§ 11.

Die Backgefäße müssen aus Zinn, verzinntem oder emailliertem Eisenblech oder Papiermaché her- gestellt sein und sind einer täglichen Reinigung zu unterziehen. Die Semmel- und Teigtücher sind wöchentlich durch Auswaschen zu reinigen. Zum Be- reiten des Teiges und zum Reinigen der Gefäße, Geräte und des Backofens darf nur reines Trinkwasser verwendet werden. Der Wischer (Löschbesen) zum Aus- wischen des Backofens darf weder ins Wasser noch auf den Fußboden gelegt werden und ist, wo dies möglich, an Wandhaken horizontal aufzuhängen. Das Material des Wischers ist wöchentlich einmal, das Wasser im Wischertrog (Lösche) ist täglich zu erneuern. Die Tröge sind derart einzurichten, daß ihr ganzer Inhalt bequem entleert werden kann und nicht ausgeschöpft werden muß.

§ 12.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, sich umzukleiden und zu waschen. Die hierfür be- stimmten Räumlichkeiten müssen für die Zahl der beschäftigten Arbeiter genügend groß, von den Arbeits- räumen zugfrei zu erreichen und während der kalten Jahreszeit geheizt sein. In diesen Räumen sind aus- reichende Waschvorrichtungen anzubringen und mit Seifen und Nagelbürsten auszustatten. Jedem Arbeiter sind wöchentlich mindestens zwei Handtücher bei- zustellen. Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für je fünf Arbeiter eine Waschvorrichtung eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in aus- reichender Menge vorhanden ist und das ge- brauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Kleider, welche die Arbeiter bei der Arbeit ab- legen, dürfen im Arbeitsraum nicht aufbewahrt werden. Die Körperreinigung mit Ausnahme des Waschens der Hände ist in den Arbeits- und Vorrats- räumen untersagt. Die Arbeiter sind anzuhalten, sich jedesmal vor Beginn der Arbeit Hände und Arme mit Seife gründlich zu reinigen.

§ 13.

In den Arbeitsräumen müssen ausreichende Sitz- gelegenheiten für die Arbeiter vorhanden sein.

§ 14.

Die Backwaren und das Mehl sind jederzeit in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren.

Die Wände solcher Räume sind so wie jene der Verschleißlokale möglichst glatt herzustellen und leicht zu tünchen, die Fußböden sind fugenfrei, glatt und dicht herzustellen.

Die Mehlkisten (Kandeln) müssen dicht gefügt, glattwandig und mit verschließbarem Deckel versehen sein.

Das Mehl ist vor dem Gebrauch zu sieben.

Diese Räume sind stets in ordentlichem und reinlichem Zustand zu erhalten und auch vor Staub, Ungeziefer und Verunreinigung durch Haustiere zu bewahren. Sie dürfen mit den Wohnräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen und zur Aufbewahrung fremder Gegenstände nicht verwendet werden.

§ 15.

In jedem Arbeitsraum ist eine Tafel anzubringen, aus welcher folgendes zu ersehen ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes;
b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern;
c) die Zahl der Personen, welche nach § 3 im Arbeitsraum beschäftigt werden dürfen.

Die Richtigkeit dieser Tafel ist von der Ortsbehörde zu bestätigen.

Außerdem ist diese Verordnung in Abdruck ersichtlich zu machen.

II.

§ 16.

Die Schlafräume der Gehilfen und Lehrlinge müssen trocken, heiz- und lüftbar sein, einen gedielten Fußboden haben und dürfen mit Arbeitsräumen, Brotmagazinen, Mehlkammern, Verschleißräumen sowie Bedürfnisanstalten nicht in unmittelbarer Verbindung stehen; sie dürfen auch nicht in solcher Nähe vom Backofen liegen, daß in ihnen eine übermäßige Hitze herrscht. Soweit die Schlafzimmer über Aborten liegen, müssen sie von diesen durch eine luftundurchlässige Decke getrennt sein.

Die Schlafräume müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 15 Kubikmeter Luftraum und 6 Quadratmeter Bodenfläche darbieten und mit mindestens einem öffnungsfähigen Fenster versehen sein. Die öffnungsfähige Fensterfläche muß auf 20 Kubikmeter Luftraum mindestens einen Quadratmeter betragen.

Für jede im Schlafraum untergebrachte Person muß ein eigenes Bett beigestellt, Etage- und Doppelbetten dürfen nicht aufgestellt werden. Die Betten dürfen nicht von verschiedenen Personen schichtweise benützt werden. Die Bettwäsche muß mindestens alle

14 Tage und bei jedem Wechsel der das Bett benutzenden Personen erneuert werden.

Für je zwei in solchen Schlafräumen untergebrachte Personen muß mindestens ein Waschgeschirr und für jede Person zwei Handtücher vorhanden sein, die wöchentlich zu erneuern sind. Ferner ist jeder Person ein eigener, versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat für die Beistellung von Bänken, Tischen, Heizung und Beleuchtung Sorge zu tragen.

III.

§ 17.

Übertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung in Anwendung kommen, in erster Instanz vom Bezirksgericht mit Geldstrafen von 50 bis zu 1000 K oder Arrest von fünf Tagen bis sechs Wochen, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest bestraft.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 19.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister, Mein Justizminister und Mein Minister des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lang, Doblhofer und Genossen,

betreffend

den oberösterreichischen Brauherrenverein und den oberösterreichisch-salzburgischen Kundschaftsversicherungsvertrag.

In Oberösterreich besteht ein Brauherrenverein, dessen Statuten durch Erlaß der k. k. Statthalterei, Linz vom 15. Mai 1908, Z. 11902/XI, genehmigt worden sind. Vor der Gründung des Brauherrenvereines war schon im Juni 1907 der oberösterreichisch-salzburgische Kundschaftsversicherungsvertrag ins Leben gerufen worden, welcher gemeiniglich genannt wird: Die im Kundenschutz vereinigten Brauereien von Oberösterreich und Salzburg.

Beide Vereine sind nicht territorial identisch. Denn wirkliche Mitglieder des Brauherrenvereines können nur Brauereien von Oberösterreich oder solche Brauereien sein, welche in Oberösterreich ständige Depots erhalten.

Mitglieder des oberösterreichisch-salzburgischen Kundschaftsversicherungsvertrages können, wie schon der Name sagt, Brauereien von Oberösterreich und Salzburg sein.

Die beiden Vereine sind auch nicht inhaltlich identisch, denn nicht alle Mitglieder des Brauherrenvereines sind auch Mitglieder des Kundschaftsversicherungsvertrages.

Am 30. Mai 1908 hat der Brauherrenverein in seiner Generalversammlung in Linz den Preis des mehr als zehngradigen Bieres um 2 K pro Hektoliter erhöht. Von dieser Preisbestimmung an wird der Brauherrenverein zum Brauherrenkartell. Diese Preisbestimmung verstößt gegen den allerdings kautschukartigen § 4 des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870. Nach dem Kundschaftsversicherungsvertrage versichern sich die Brauereien gegen etwaige Kundschaftsverluste, die sie in ihren Absatzgebieten erleiden sollten. Wird eine Verbandsbrauerei aus einem bisher von ihr ausschließlich bedienten Geschäfte durch eine andere Verbandsbrauerei verdrängt, so hat die letztere die ihr zur Last fallende Entschädigung nach Maßgabe der Hektolitermenge (pro Hektoliter früher 4 K, jetzt 6 K) zu leisten, welche sie an die betreffende Kundschaft während der Vertragsdauer liefert. Aus diesem Kundschaftsversicherungsvertrage kann eine Brauerei ehestens erst am 15. Jänner 1911 austreten.

Durch diesen Vertrag sind die Wirte gezwungen, bei einem bestimmten Brauer das Bier zu kaufen und ist die Bevölkerung gezwungen, ein nicht beliebtes Bier zu trinken. Welcher Brauer würde denn einen Wirt als Kundschaft nehmen, da er im vorhinein weiß, ich kann nichts profitieren, ich muß ja an die Verbandsbrauerei 6 K pro Hektoliter Entschädigung zahlen?

Auf diesem Umwege des Kundenschutzes will man zur Neugründung von Propinationen gelangen. Denn das Wesen der Propination besteht in dem Monopol der Erzeugung und des Ausschankes geistiger Getränke und in dem Zwange des Bezuges der Alkoholien.

Diese Propinationen sind aber — Gott sei Dank — durch das Gesetz vom 11. Mai 1869 für Böhmen abgeschafft und in Galizien wurde durch das Gesetz vom 14. Mai 1884 bestimmt, daß mit 31. Dezember 1910 auch in Galizien alle Propinationen aufgehoben sind.

Soll das eine gesunde Sozialpolitik sein, wenn auf Umwegen das wieder eingeführt wird, was nach langen mühevollen Verhandlungen abgeschafft worden ist?

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens ein zeitgemäßes Kartellgesetz einzubringen und zweitens den oberösterreichisch-salzburgischen Kundschaftsversicherungsvertrag, der so drückende Strafbestimmungen enthält, aufzuheben.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den sozialpolitischen Ausschuß beantragt.

Wien, 29. Oktober 1909.

Pichler.
G. Schachinger.
Dr. Ebenhoch.
Georg Baumgartner.
Grafinger.
Franz Fuchs.
Frick.
Zaunegger.
Huber.
Joh. Krenn.
Hagenhofer.

Lang.
Doblhofer.
Kreilmeir.
Cölestin Baumgartner.
Dr. Mayr.
Gratz.
Wagner.
Geissler.
List.
Waldl.
Weiss.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Palme, Dötsch, Glöckel und Genossen,

betreffend

den Bau einer normalspurigen Bahn entlang des böhmisch-sächsischen Erzgebirges von Weipert nach Graslitz über den Kamm des Erzgebirges.

Die absolute Notwendigkeit der Erbauung dieser Bahn aus staatlichen Mitteln zur Hebung des Wohlstandes der durchwegs armen Bevölkerung des Erzgebirges ergibt sich aus folgenden Gründen:

Zur Hebung und Ausbreitung der Industrie zwischen den beiden größten Industriestädten des Erzgebirges Weipert und Graslitz, ist es notwendig, die zwischen beiden Städten liegenden Orte Böhmisch-Wiesenthal, Schmiedeberg, Stolzenhain, Gottesgab, St. Joachimsthal, Abertham, Platten, Bärringen, Hirschenstand, Sauersack, Frühbuß, Silberbach, Schwaderbach, Eibenberg, Grünberg dem Bahnverkehr anzugliedern.

Es sind dies durchwegs große industrielle Gemeinden mit armer, meistens hausindustrieller Bevölkerung. Der ständige Notstand in diesem Gebiet kann nur erfolgreich bekämpft werden durch Angliederung dieser Orte im Wege des Bahnverkehrs an die großen Industriezentren des Erzgebirges. Diese Orte allein haben infolge ihrer günstigen Lage die Kraft, die industrielle Förderung des ganzen Erzgebirges günstig zu beeinflussen.

Der Industrie des Erzgebirges wird durch einen regelmäßigen Bahnverkehr mit den genannten Orten die Möglichkeit geboten, durch Ausbreitung und Vergrößerung ihrer Betriebe in diesen Gemeinden die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung zu verbessern, was bei den heutigen Verhältnissen vollständig ausgeschlossen ist. Besonders würde die ärmere Bevölkerung durch leichtere Erreichung der großen Industrieorte dort Verdienst und Arbeit finden.

Vor allem würde sofort eine gewaltige Steigerung des heute schon ansehnlichen Fremdenverkehrs eintreten, der für die Hebung der Wohlfahrt der Bewohner des Erzgebirges von großer Bedeutung ist, weil neben den sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen auch die Erzeugung der Artikel der fremden Industrie naturgemäß eine Steigerung erfahren würde. Die Zufuhr von billigen Nahrungsmitteln, ferner die Beschaffung billiger Kohlen aus dem nahen Braunkohlenrevier, die heute mit sehr großen Kosten verbunden sind, würden ebenfalls viel zur Verbesserung der Lage der dortigen Bewohnerschaft beitragen. Die leichtere und billigere Versendung der industriellen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Produkte würde Industrie und Landwirtschaft konkurrenzfähiger gestalten. Durch diese Neubelebung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Erzgebirges, durch die auch die Rentabilität dieser Bahn in kurzer Zeit außer Frage gestellt würde, ist es allein möglich, den dauernden Notstand im Erzgebirge endgültig zu beseitigen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens durch eine Vorlage den Bau der Linie Graslitz—Weipert anzubahnen.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Oktober 1909.

Franz Palme.

Jos. Gruber.	Dötsch.
Freundlich.	Glöckel.
Weiguny.	Schlossnikel.
Rieger.	Tuller.
Niessner.	Tuppy.
Eldersch.	Abram.
Hanusch.	D. Löw.
Seliger.	Spielmann.
Hannich.	Bretschneider.
Hackenberg.	David.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Roškar, Pišek und Genossen,

betreffend

eine Beitragsleistung des Staates zu den Errichtungs- und Erhaltungskosten der Volksschulen.

Indem die Volksschule für den größten Teil der ländlichen Bevölkerung die einzige Bildungsstätte ist, so ist eine gründliche Ausgestaltung derselben dringend notwendig.

Für die günstige Entwicklung der Schule sind unter anderem den Erfordernissen entsprechende Räume, welche sowohl den hygienischen wie auch allen anderen Anforderungen genügen, ein unabwendbares Bedürfnis.

Die Errichtung solcher Schulgebäude ist jedoch derart kostspielig, daß dadurch die Landgemeinden in einer solchen Weise belastet werden, welche dieselben infolge ihrer ohnehin mißlichen finanziellen Lage nicht zu ertragen vermögen.

Viele Gemeinden sind gezwungen, Umlagen von 60 bis 200 Prozent und darüber den wirtschaftlich schon genug geschwächten Steuerträgern aufzubürden, wovon der größte Teil zur Tilgung der Schullasten verwendet werden muß.

Die allgemein prekäre Lage der Landwirtschaft, die tiefe Verschuldung des Grundbesitzes, die Aussichtslosigkeit auf jede geordnete Existenz, welche die Landflucht auch der Besitzenden bereits zur Folge hat, beweist genügend, daß Abhilfe geschaffen werden muß, um die Landbevölkerung vor gänzlicher Verarmung zu bewahren.

Zur Sanierung der mißlichen Wirtschaftsverhältnisse wird die Landbevölkerung die beste Mitarbeit leisten; dies in einem um so höheren Maße, als derselben die allgemeine Ausbildung zu teil wird, welcher sich aber auch ehestens ein fachlicher Unterricht für Landeskultur, wenn auch in bemessener Grenze, anreihen muß.

Es ist evident, daß die hohen Schullasten noch eine weitere Steigerung erfahren werden, wenn den vorhandenen Bedürfnissen entsprochen werden soll. Ebenso nachweisbar ist der Umstand, daß für viele Gemeinden die Schullasten unerschwinglich geworden sind.

Es ist daher eine ernste Pflicht des Staates, hierin Abhilfe zu schaffen.

Demzufolge stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, womit der § 62 des Reichsvolksschulgesetzes dahin abgeändert wird, daß der Staat für die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen beizutragen hat.“

Wien, 29. Oktober 1909.

		Fresl.	Roškar.
Štrekelj.	V. Spinčić.	Choc.	Pišek.
Dr. Hajn.	Dr. Krek.	Zitnik.	Jaklič.
Dr. Laginja.	Fr. Demšar.	Grafenauer.	Kalina.
Dr. Hočevar.	Dr. Gregorčič.	Šuklje.	Dr. Šusteršič.
Hubka.	Dr. Korošec.	Dr. Benkovič.	Mandić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Roškar, Dr. Korošec, Dr. Benkovič und Genossen,

betreffend

den Bahnbau der Strecke Purkla—St. Leonhard—Pettau—Rohitsch—Rann.

Das Land Steiermark ist in seinem östlichen Gebiete mangels der notwendigen Bahnen von dem Verkehre mit der Außenwelt beinahe ganz ausgeschlossen.

Weit ausgedehnte Flächen mit den verschiedensten wertvollen Kulturprodukten können insolange nicht zu jener Entwicklung gelangen, die sie verdienen, als die erforderlichen Kommunikationsmittel für die Ermöglichung jeden Exportes fehlen.

Für die obgenannte Strecke Purkla—Rohitsch wurden die technischen Vorarbeiten wie auch die politische Begehung bereits durchgeführt. Bei dieser Gelegenheit hat die dortige Bevölkerung das Interesse für die Notwendigkeit dieses Bahnbaues genügend an den Tag gelegt.

Indem weiters der Ausbau dieser Strecke mit dem Anschluß an die Aspangbahn die kürzeste Verbindung der Reichshauptstadt Wien mit dem Süden ergeben würde, so erhellt hieraus der materielle Vorteil für ganz Österreich; dies um so mehr, da diese geplante Strecke auch in strategischer Hinsicht wertvolle Ergebnisse bringen wird.

Nach den Berechnungen von Fachleuten ist auch die Rentabilität dieser Linie vollkommen gesichert, da sie in ihrem ganzen Laufe fruchtbare Täler und Fluren durchzieht.

Auf Grund dessen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, mit welcher die Erbauung einer normalspurigen Bahn von Purkla—St. Leonhard—Pettau—Rohitsch—Rann sichergestellt wird.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Oktober 1909.

	Fr. Demšar.	Fresl.	Roškar.
Žitnik.	Grafenauer.	Dr. Gregorčič.	Dr. Korošec.
Jaklič.	Fon.	Šuklje.	Dr. Benkovič.
Dr. Krek.	Dr. Hajn.	Dr. Hočevar.	Kalina.
Mandić.	Štrekelj.	Hubka.	Pišek.
Dr. Laginja.	Spinčić.	Dr. Šusteršič.	Choc.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen

wegen

Erlassung einer Strafgesetznovelle bezüglich der Streichung der Bestimmung des § 122 d St. G.

Zufolge des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wurde bekanntlich die Verfügung des § 122, lit. c und d, St. G., womit derjenige, welcher einem Christen zum Abfalle vom Christentum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszubreiten sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, aufgehoben. Dagegen besteht die Bestimmung des § 122 d, 1. Absatz, St. G., wonach derjenige, der Unglauben zu verbreiten sucht, sich des Verbrechens der Religionsstörung schuldig macht, heute noch zu Recht.

Bei dem Umstande, als diese strafgesetzliche Bestimmung wohl mit Fug und Recht als eine sehr veraltete bezeichnet werden kann, da ja „Verbreitung von Unglauben" einerseits ein sehr vager Begriff ist, andrerseits aber auch der moderne Staat gar keine Veranlassung hat, irgend einen bestimmten Autoritätsglauben besonders zu schützen und die Verbreitung von Unglauben insolange als erlaubt gelten muß, als dieselbe lediglich dem reinen Streben nach Erforschung der Wahrheit entspringt und mit keiner Herabwürdigung der Gebräuche einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft verknüpft ist, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Nachstehendem Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Erlassung einer Novelle zum allgemeinen Strafgesetz.

§ 1.

Die Bestimmung des § 122 d, 1. Absatz, St. G., wonach derjenige, welcher Unglauben zu verbreiten sucht, des Verbrechens der Religonsstörung sich schuldig macht, ist aufgehoben.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt."

Wien, 29. Oktober 1909.

Kroy.	Dr. v. Mühlwerth.
F. Bernt.	Lössl.
Sommer.	Wagner.
Wolf.	Kopp.
Kraus.	Dr. Roller.
W. Teltschik.	R. Marckhl.
Dr. Michl.	Iro.
Dr. Herold.	Grössl.
M. Soukup.	Jäger.
Dr. Demel.	v. Stransky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen,

betreffend

die Einrechnung der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft in die Strafhaft.

Damit auch für jenen Teil der menschlichen Gesellschaft, welcher sich gegen das Strafgesetz vergangen hat, ein dem natürlichen Rechtsempfinden entsprechender Rechtszustand geschaffen werde, beehren sich die Gefertigten, folgenden Antrag dem hohen Hause der Abgeordneten vorzulegen:

Das hohe Haus wolle nachstehenden Gesetzentwurf der dreifachen Lesung (Beratung) unterziehen:

Gesetz

vom . . . .,

womit

Bestimmungen über die Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafhaft getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Zeit, welche ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter in Untersuchungs- oder Verwahrungshaft zugebracht hat, wird in dessen Strafhaft miteingerechnet, wenn nicht der Verurteilte seine Verhaftung im Vorverfahren durch tatsächliches Flüchtigwerden selbst notwendig gemacht oder dadurch, daß er die Untersuchung

zu verschleppen suchte, die längere Dauer seiner Vorhaft selbst verursacht hat. Eine solche Einrechnung entfällt auch dann, wenn die Vorhaft weniger als 24 Stunden gedauert hat.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister der Justiz beauftragt.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen als Antrag eingebrachten Gesetzentwurf dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Oktober 1909.

Dr v. Mühlwerth.

Kraus.	Lösl.
M. Soukup.	Kopp.
W. Teltschik.	Dr. Roller.
Grössl.	R. Marckhl.
Dr. Michl.	Iro.
Lukſch.	Jäger.
D. Demel.	Stransky.
Wagner.	F. Bernt.
Wolf.	Kroy.
Dr. Herold.	Sommer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Prinz Liechtenstein, Steiner und Genossen,

betreffend

Abänderung der Gebäudesteuervorlage.

Bekanntlich zieht das Eisenkartell aus den bestehenden Schutzzöllen zum Schaden der Eisen verarbeitenden Industrien einen großen Gewinn, ohne daß sich bisher ein brauchbarer Weg finden ließ, um diesen Kartellgewinn zum Nutzen der Allgemeinheit einer Besteuerung zu unterziehen. Es muß bei einer solchen insbesondere darauf Bedacht genommen werden, daß die Möglichkeit einer Überwälzung der Steuerlasten auf die Verbraucher hintangehalten werde.

Eine zweckmäßige Form der Besteuerung ließe sich nun nach Ansicht der Antragsteller durch Ausgestaltung der Gebäudesteuer finden. In der neuen Regierungsvorlage über die Gebäudesteuer ist für Fabriksrealitäten eine spezielle Arealsteuer vorgesehen, welche nach § 122 und 4 auch für Hochöfen zu gelten hat. Es wäre nun zweckmäßig, die Hochöfen, in welchen aus Eisenerz Eisen erzeugt wird, von der allgemeinen Besteuerung nach der Arealsteuer auszunehmen und für diese eigenartigen Baulichkeiten besondere Steuersätze zu schaffen, die aber auch nach dem Prinzip der Arealsteuer pro Quadratmeter der Flächen erhoben werden, wobei die Höhe des Ofens entsprechend in Anschlag zu bringen ist.

Da es sich um eine Ertragsteuer handelt, die Erträge der Eisenhochöfen aber in starker Progression wachsen, wenn die Hochöfen höher und moderner sind, so kann auch die Steuer, von einer bestimmten Höhe ausgehend, in starker Progression zunehmen. Der niedrigste Steuersatz wäre für die Holzkohlenöfen alten Systems in Anwendung zu bringen, und für die neuen moderneren Öfen entsprechend zu steigern.

Eine Überwälzung dieser Steuer auf die Roheisen konsumierenden Gewerbe ist nicht möglich, weil das Kartell bereits den Zollschutz voll ausnutzt, jede Preiserhöhung also ausländische Einfuhren, besonders aus Deutschland zur Folge haben würde. Die Steuer müßte also von den Kartellgewinnen gezahlt werden, was angesichts des Umstandes, daß der Staat dies durch den Zollschutz ermöglicht, vollkommen berechtigt ist. Auch die außerordentlichen Gewinne, die der Staat als Eisenkonsument (für die Marine, Eisenbahnen, Brücken usw.) dem Kartell zu verdienen gibt, lassen eine weitergehende Besteuerung als unerläßlich erscheinen.

Die jetzige Situation der Staatsfinanzen erheischt dringend ein Heranziehen der tragfähigen Schultern und unter diesen steht die Eisenproduktion unzweifelhaft in der ersten Reihe.

Die Gebäudesteuervorlage der Regierung wäre somit im Sinne der vorstehenden Ausführungen abzuändern. Zu dieser Amendierung, insbesondere zur Feststellung der Steuersätze, wären die

statistischen Grundlagen über die Zahl der Hochöfen, über die Höhe der einzelnen Objekte usw. erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, zwecks Abänderung der Vorlage über die Gebäudesteuer im Sinne der vorstehenden Ausführungen das geeignete Material raschest zu beschaffen und dem Abgeordnetenhause vorzulegen.“

Alois Prinz Liechtenstein.

R. Gruber.	Steiner.
H. Schmid.	Frz. Budig.
A. Schmid.	Zeiner.
Dr. Scheicher.	W. Kuhn.
G. Schachinger.	Joh. Krenn.
Kreilmeir.	Pantz.
Dr. Josef v. Baechlé.	Drexel.
Schoepfer.	Prisching.
Rienößl.	Siegele.
L. Diwald.	Dr. Fuchs.
C. Baumgartner.	Frick.
Wagner.	F. Hagenhofer.
Fink.	Huber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten J. Nagele und Genossen,

betreffend

die Erhaltung der k. k. Staatsbahnstrecke Treibach—Launsdorf.

Im Zusammenhange mit dem Bau eines zweiten Gleises auf der Staatsbahnlinie St. Michael—St. Veit an der Glan, welche durch die Steigerung des Verkehres dringend notwendig geworden ist, soll eine neue Linie Treibach—Dürnfeld—St. Veit an der Glan angelegt werden. Infolgedessen hegt die Bevölkerung, welche an der bisherigen Linie Treibach—Launsdorf und in der Umgebung wohnt, die Befürchtung, daß die bisherige Linie neben der neuen nicht nur nicht einmal für den Lokalverkehr aufrecht erhalten, sondern ganz aufgelassen werden soll.

Um dieser Möglichkeit rechtzeitig zu begegnen und eine schwere Schädigung jenes Landesteiles hintanzuhalten, stellen die Gefertigten den **Antrag**:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, die Strecke Treibach—Launsdorf auch für den Fall des eventuellen Ausbaues der Linie Treibach—Dürnfeld—St. Veit an der Glan unter allen Umständen im vollen bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnministerium zur Vorberatung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 28. Oktober 1909.

Stahl.			Nagele.
Anforge.	M. Soukup.	F. Wagner.	Kroy.
Kolowrat.	Lukſch.	Nitsche.	Bernt.
Dr. Stölzel.	J. Goll.	Spies.	Kraus.
Kirchmayer.	Steinwender.	A. Seidel.	Chiari.
Redlich.	Schilder.	Keschmann.	Bernkopf.
Dr. Waldner.	Dobernig.	Zuleger.	Brunner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ritter v. Starzyński und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Städte Rawa ruska und Sokal in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen.

Da die im Artikel II des Gesetzes vom 19. Februar 1907, Nr. 34 R. G. Bl., angeführten Voraussetzungen der Erhebung einer Gemeinde in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsbeamte in den galizischen Städten Rawa ruska und Sokal schon eingetreten sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Städte Rawa ruska und Sokal gemäß Artikel II des Gesetzes vom 19. Februar 1907, Nr. 34 R. G. Bl., von der IV. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für Beamte zu erheben."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 28. Oktober 1909.

E. Krupka.
Dr. F. Bujak.
Ptaś.
Fr. Biesiadecki.
Rzeszódko.
Maślanka.
German.
Gall.
Dr. Dietzius.
Buzek.
Starzyński.
Dr. Kolischer.
Szponder.
Zamorski.
Męski.
Bieniowski.
Głąbiński.
Stwiertnia.
Jabłoński.
Petelenz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann, Dr. Steinwender und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Eisenbahnausschuß wird beauftragt, die von der Regierung angekündigte Erhöhung der Südbahntarife auf ihre volkswirtschaftlichen Folgen, die staatsfinanzielle Bedeutung und die verfassungsmäßige Zulässigkeit zu prüfen.“

Der Antrag ist ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Oktober 1909.

Dr. Hofmann.
Steinwender.
Dr. Mayr.
Resel.
Pittoni.
Riese.
Tuller.
Pongratz.
A. Aufobsky.
Delugan.
Mandić.
Roblek.
Grafenauer.

Dr. Stumpf.
Schweiger.
Huber.
Tomaschitz.
R. Marckhl.
Wastian.
F. Pantz.
Pernerstorfer.
Muchitsch.
Kuranda.
Dr. Benkovič.
Kemetter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Hausierhandel.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Begriff des Hausierhandels.

§ 1.

Unter Hausierhandel wird das Feilbieten von Waren im Umherziehen von Ortschaft zu Ortschaft und von Haus zu Haus, ohne feste Verkaufsstätte, verstanden.

Dieses Gesetz findet auf den Handel mit Einhufern (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel), Klauenvieh (Rind, Schaf, Ziege, Schwein) und mit in Herden getriebenem Geflügel im Umherziehen von Ortschaft zu Ortschaft und von Haus zu Haus keine Anwendung.

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend den Betrieb des Hausierhandels.

§ 2.

Der Antritt des Hausierhandels ist:

a) an die Erwirkung einer amtlichen Bewilligung (Hausierbuch),

b) an die vorgängige Entrichtung der allgemeinen Erwerbsteuer samt etwaigen Zuschlägen gebunden.

Die Einrichtung des Hausierbuches wird im Verordnungswege bestimmt.

Erfordernisse zur Erlangung einer Hausierbewilligung.

§ 3.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels darf nur Personen erteilt werden, welche

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
b) das Alter von 33 Jahren erreicht haben und eigenberechtigt sind;
c) in dem Bezirke der zuständigen Gewerbebehörde (§ 26) seit mindestens einem Jahre den Wohnsitz haben;
d) laut Gutachten des Amtsarztes nicht mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet, noch in abschreckender Weise entstellt sind;
e) unbescholten sind und gegen welche nichts vorliegt, was sie vertrauensunwürdig erscheinen läßt.

Die Bewilligung zum Hausierhandel darf auch dann und insolange nicht erteilt werden, als gegen den Bewerber ein ihn vom Hausierhandel ausschließendes Erkenntnis im Sinne der §§ 18 und 19 vorliegt.

Von dem unter b erwähnten Alterserfordernisse kann, insoweit es sich um die im § 12, Absatz 3, und § 17 behandelten Fälle oder um die im § 16 genannten begünstigten Gegenden handelt, nach Maßgabe der dort aufgestellten Bestimmungen abgesehen werden.

§ 4.

Die Vereinigung des Hausierhandels mit der Marktfierantie oder mit dem Betriebe eines auf Waren derselben oder verwandter Gattung bezüglichen Handelsgewerbes mit fester Betriebsstätte in Einer Person oder unter mehreren in gemeinsamem Haushalte lebenden Familienangehörigen ist unzulässig.

Hingegen sind Personen, welche sich mit der Herstellung von Waren befassen, von der Erlangung einer Hausierbefugnis auch bezüglich der selbsterzeugten Waren nicht ausgeschlossen.

Ausfertigung des Hausierbuches.

§ 5.

Die Bewilligung zum Hausierhandel wird von der Gewerbebehörde (§ 26) nur auf ein Jahr erteilt.

Sie wird für das derselben politischen Landesbehörde unterstehende Verwaltungsgebiet ausgestellt.

Die Hausierbewilligungen, welche Bewohnern der nach § 16 begünstigten Gegenden erteilt werden, haben für das Gesamtgebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Geltung.

Verlängerung der Hausierbewilligung.

§ 6.

Ansuchen um Verlängerung der Bewilligung sind mindestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unmittelbar an die Gewerbebehörde, welche hierzu kompetent ist (§ 26), zu richten.

Diesem Ansuchen soll für ein weiteres Jahr willfahrt werden, wenn nicht besondere gesetzliche Gründe (§§ 3 und 4), welche in der Erledigung bekannt zu geben sind, für die Abweisung bestehen.

Erweiterung der Hausierbewilligung.

§ 7.

Um den Hausierhandel in dem Verwaltungsgebiete einer andern politischen Landesbehörde betreiben zu können (§ 5), ist erforderlich, daß die Bewilligung seitens der zur Erweiterung berufenen Behörde (§ 26), noch ehe der Betrieb daselbst begonnen wird, entsprechend erweitert werde.

Die Gültigkeitsdauer der Erweiterung darf jene der ursprünglichen Bewilligung (§ 5) nicht überschreiten.

Die Erweiterung der Hausierbewilligung ist zu verweigern, wenn sich bezüglich der Person des Hausierers, der Gültigkeit des Hausierbuches oder der gesetzmäßigen Ausübung des Hausierhandels gegründete, in der Erledigung bekanntzugebende Bedenken ergeben.

Vidierung des Hausierbuches.

§ 8.

Der Hausierer ist gehalten, in jenen, den Sitz einer landesfürstlichen, polizeilichen oder politischen Behörde bildenden Ortschaften sowie in jenen Städten und Märkten überhaupt, in welchen er einen Geschäftsbetrieb beabsichtigt, noch vor Beginn desselben bei der im § 26, Absatz 6, bezeichneten Behörde die Vidierung seines Hausierbuches zu erwirken.

Die Vidierung des Hausierbuches ist zu verweigern, wenn sich bezüglich der Person des Hausierers, der Gültigkeit des Hausierbuches oder der gesetzmäßigen Ausübung des Hausierhandels gegründete Bedenken ergeben. Die Gründe dieser Verweigerung sind dem

Hausierer über dessen Verlangen schriftlich bekanntzugeben.

Die Vidierung kann, falls die vidierende Behörde es zur Vermeidung eines zu starken Andranges von Hausierern in einer Ortschaft für notwendig erachtet, auf bestimmte Zeit, jedoch auf nicht weniger als drei Tage lauten, wobei auszusprechen ist, nach welcher Frist der Hausierer in diese Ortschaft zum Geschäftsbetriebe zurückkehren darf. Diese letztere Frist darf jedoch vier Wochen nicht überschreiten. An andere Bedingungen darf die Vidierung nicht geknüpft werden.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes finden jedoch auf Hausierer aus den nach § 16 begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Vorschriften über die Ausübung des Hausierhandels.

§ 9.

Die Bewilligung zum Hausierhandel gilt nur für die Person, welche im Hausierbuch bezeichnet ist, und es darf das letztere weder an einen andern abgetreten noch auf andre Personen ausgedehnt werden.

Der Hausierer ist verpflichtet, das Hausierbuch während des Geschäftsbetriebes immer bei sich zu tragen und dasselbe sowie die mitgeführten Waren auf Verlangen der landesfürstlichen Behörde oder ihrer Organe vorzuweisen.

Die gleiche Verpflichtung hat der Hausierer auch gegenüber der Gemeindebehörde oder den Polizeiorganen derselben.

Das Mitnehmen von schulpflichtigen Kindern beim Hausierhandel ist verboten.

Dem Hausierer ist untersagt, zum Zwecke des Geschäftsbetriebes:

a) seine Waren auf Märkten an festen Verkaufsstätten auszulegen,

b) dieselben im Aufbewahrungsorte zu verkaufen,

c) in fremde Wohnungen ohne Erlaubnis einzutreten,

d) gegen ersichtliches Verbot oder nach Einbruch der Dunkelheit fremde Häuser oder Höfe zu betreten.

Der Geschäftsbetrieb in öffentlichen Lokalen ist ohne Rücksicht auf die Tageszeit lediglich von der Erlaubnis des Besitzers derselben abhängig.

Die bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warengattungen in den einzelnen Ortschaften bestehenden gesetzlichen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Beschränkungen.

Ausschließung bestimmter Warengattungen vom Hausierhandel.

§ 10.

Der Hausierhandel ist mit dem Warenbezuge auf das Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie beschränkt; der Hausierer muß deshalb stets mit den Bezugsausweisen versehen sein.

Vom Hausierhandel sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

a) Seidenraupensamen;

b) Fleisch, Fleischwaren, Milch und Milchprodukte; Brot und sonstige Bäckerwaren; Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett;

c) Kanditen und andre Zuckerwaren;

d) gesundheitsschädliche und gifthältige Waren, Gifte, Quecksilber;

e) Heil- und Arzneimittel jeder Art, Desinfektionsmittel, therapeutische Behelfe (Bruchbänder, Bandagen u. dgl.), Verbandmaterialien, Brillen und Augengläser aller Art, kosmetische (Schönheits-) und diätetische Mittel mit Ausnahme von Seifen und Parfümerien;

f) Waffen, explosive Stoffe, Feuerwerkskörper;

g) Waren, welche gegen die Sittlichkeit verstoßen;

h) Spielkarten;

i) Militärmonturstücke, gebrauchte Kleider, gebrauchtes Schuhwerk, gebrauchte Wäsche und Bettwaren;

k) geistige Getränke, Spiritus, Essig;

l) Material-, Kolonial- und Spezereiwaren, Mineralöle mit Ausnahme von Schmierölen;

m) Edelsteine, Gold und Silber (auch im Bruche), echte Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Kirchengefäße und Paramente, Münzen jeder Art;

n) Wertpapiere und Lose sowie hierauf bezügliche Anteil-, Raten- und Bezugscheine, dann Promessen und Pfandscheine;

o) Gegenstände des Staatsmonopols;

p) im Grenzbezirke: Kontrollpflichtige Waren.

Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, wird ermächtigt, andere als die hier angeführten Waren aus Rücksichten der

öffentlichen Sicherheit oder Gesundheitspflege vom Hausierhandel für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder für Teile desselben, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern, zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

Die genannten Minister können auch einzelne unter lit. e und l sowie im Einvernehmen mit dem Finanzminister einzelne unter lit. p fallende Warengattungen ausnahmsweise für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder für Teile desselben nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern zum Hausierhandel zulassen.

Bezüglich des Hausierhandels mit Druckschriften, Photographien und Bildwerken gelten die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863.

Zeitweilige Ausschließung bestimmter Bezirke vom Hausierhandel.

§ 11.

Die politischen Behörden sind berechtigt, aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten bei Epidemien oder Epizootien die Ausübung des Hausierhandels im Bereiche der ergriffenen und der an dieselben angrenzenden Gebiete während der Zeit der Gefahr der Verschleppung des Kontagiums einzustellen.

Ausschließung bestimmter Ortschaften vom Hausierhandel.

§ 12.

In einzelnen Ortschaften kann der Hausierhandel auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung für alle oder für gewisse Waren, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit Angabe der Gründe untersagt werden. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche die landwirtschaftlichen und Gewerbegenossenschaften, die Handels- und Gewerbekammer und den Landesausschuß einzuvernehmen hat.

Bewohner von Ortschaften, für welche ein Hausierverbot erlassen worden ist, sind von der Erlangung einer Hausierbewilligung für andre Ortschaften ausgeschlossen.

In den vom Hausierhandel ausgeschlossenen Ortschaften können jedoch an daselbst ansässige, hilfsbedürftige und unterstützungswürdige Personen, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, beschränkte Hausierbewilligungen erteilt werden.

Die letzteren haben nur für die Feilbietung bestimmter, im Hausierhandel zulässiger Waren auf der Straße oder in öffentlichen Lokalitäten innerhalb der betreffenden Ortschaft Geltung.

Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist, sofern sie nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, die Gemeinde einzuvernehmen.

Mit den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einschränkungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch für die im vorhergehenden Absatze erwähnten beschränkten Hausierbewilligungen.

Auf die im § 16, Absatz 1, bezeichneten Bewohner der in diesem Paragraphen genannten begünstigten Gegenden findet die Ausschließung bestimmter Gebiete vom Hausierhandel keine Anwendung.

Ausschließung bestimmter Geschäfte vom Hausierhandel.

§ 13.

Der Abschluß von Ratengeschäften (Gesetz vom 27. April 1896, R. G. Bl. Nr. 70) und die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte, sowie die Verteilung von Prospekten, betreffend den Verkauf der im § 10, lit. n, bezeichneten Gegenstände, sind beim Hausierhandel untersagt.

Ausschließung bestimmter Behelfe bei dem Hausierhandel.

§ 14.

Die Verwendung von Lasttieren oder von mit Zugtieren bespannten Wagen, von Schiffen oder andern Wasserfahrzeugen oder mit motorischer Kraft betriebenen Fahrzeugen ist beim Hausierhandel im allgemeinen nicht gestattet.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen, namentlich, wenn es sich um den Vertrieb von Hausindustrieerzeugnissen oder um die Aufrechthaltung einer bestehenden Gepflogenheit oder um solche Gegenstände, mit welchen nach den örtlichen Verhältnissen ein Hausierhandel sonst überhaupt nicht möglich wäre, handelt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern jener Gebiete, in welchen ein solcher Hausierhandel gestattet werden soll, die ausnahmsweise Benützung von solchen Behelfen beim Hausierhandel im Verordnungswege zu bewilligen.

Die Erteilung von Einzelbewilligungen ist im § 26 geregelt.

Hausierhandel im Grenzbezirke.

§ 15.

Zum Hausierhandel im Grenzbezirke können nur Bewohner dieses Bezirkes sowie die im § 16, Absatz 1, bezeichneten Bewohner der in diesem Paragraphen genannten begünstigten Gegenden zugelassen werden.

Das Hausierbuch ist nur dann für den Grenzbezirk gültig, wenn es eine bezügliche Eintragung enthält.

B. Besondere Begünstigungen.

a) Für einzelne Gegenden und Bezirke.

§ 16.

Mit Rücksicht auf die Erwerbsarmut der nachbenannten Gegenden und Bezirke sind deren dort heimatberechtigte oder seit fünf Jahren dort ansässige Bewohner, wenn sie im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse (§ 3) nachweisen, bereits nach vollendetem 24. Lebensjahre zum Hausierhandel mit den durch den Handelsminister im Verordnungswege zu bezeichnenden Erzeugnissen ihrer Hausindustrien oder sonstigen nicht vom Hausierhandel ausgeschlossenen Warengattungen (§ 10), bezüglich deren der Hausierhandel daselbst im Herkommen begründet ist, im ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes auch in den sonst ausgeschlossenen Ortschaften (§ 12) zuzulassen.

Es sind dies:

1. In Österreich unter der Enns:

Die Bewohner des politischen Bezirkes Waidhofen an der Thaya und der Gerichtsbezirke Litschau und Schrems.

2. In Österreich ob der Enns:

Die Bewohner des politischen Bezirkes Rohrbach und des Gerichtsbezirkes Leonfelden.

3. In Krain:

a) die Bewohner des ganzen politischen Bezirkes Gottschee;

b) die Bewohner der Ortsgemeinden Altenmarkt, Döblitsch, Oberch, Radenze, Stockendorf, Tanzberg, Thal, Tscheplach, Unterberg und Wutarei im politischen Bezirke Tschernembl;

c) die Bewohner der Ortsgemeinden Langenthon, Pöllandl und Tschermoschnitz im politischen Bezirke Rudolfswert.

4. Im Küstenlande:

Die Bewohner des Gerichtsbezirkes Flitsch und der Gemeinde Trnovo im politischen Bezirke Tolmein.

5. In Tirol:

Die Bewohner des Valsugana mit Einschluß des Gerichtsbezirkes Pergine.

6. In Böhmen:

a) Die Bewohner der in den politischen Bezirken Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Komotau und Preßnitz im Erzgebirge gelegenen Gemeinden;

b) die Bewohner der Gemeinden Neudorf, Tschenkowitz und Worlitschka im politischen Bezirke Landskron;

c) die Bewohner der Gerichtsbezirke Adlerkostelez, Reichenau an der Kněžna, Grulich, Rokitnitz, Senftenberg, Jaroměř, Königinhof an der Elbe, Eipel, Schatzlar, Trautenau, Böhmisch-Skalitz, Náchod, Neustadt an der Mettau und Opočno;

d) die Bewohner der im Böhmerwalde gelegenen Gemeinden der Gerichtsbezirke Hohenfurt, Kalsching, Krumau, Oberplan, Prachatitz, Wallern, Winterberg, Bergreichenstein, Klattau, Neuern, Neugedein, Taus, Hostau, Ronsperg, der Gemeinde Altzedlisch im Gerichtsbezirke Tachau, der Gemeinden Langenbruck und Hermannstal im Bezirke Reichenberg.

7. In Mähren.

a) Die Bewohner der Gemeinden Banow, Březowa, Březuwek, Bystřitz, Lopenik, Olschowetz, Podhrady, Poslowitz, Retechow-Pradlisko, Suchalosa (im Gerichtsbezirke Ungarisch-Brod), Kladna-Zilin, Komnia, Petruška, Přečkowic (im Gerichtsbezirke Bojkowitz), Newschowa und Wallachisch-Klobouk (im Gerichtsbezirke Wallachisch-Klobouk);

b) die Bewohner des Gerichtsbezirkes Wsetin und der Gemeinden Kleinbistřitz (im Gerichtsbezirke Wallachisch-Meseritsch), Groß-Bistřitz, Mittelbečwa, Unterbečwa und Witsche (im Gerichtsbezirke Rožnau):

c) die Bewohner des Gerichtsbezirkes Wisowitz und der Gemeinden Drschtkowa, Freistadtl, Großlukow, Kaschawa, Kostelez bei Stiep, Oberdorf, Stiep, Unterdorf, Wittowa, Wlčkowa (im Gerichtsbezirke Holleschau);

d) die Bewohner der Gemeinde Frankstadt (im gleichnamigen Gerichtsbezirke);

e) die Bewohner der Stadtgemeinden Fulnek und Mistek (in den gleichnamigen Gerichtsbezirken).

8. In Schlesien:

a) Die Bewohner der Gemeinden Butschafka, Hotzenplotz, Karlsdorf, Mährisch-Pilgersdorf, Neudörfl, Neuwald, Oberpaulowitz, Peischdörfel und Weine (im Gerichtsbezirke Hotzenplotz);

b) die Bewohner der Gemeinden Bennisch, Lichten, Raase, Spachendorf, Zossen (im Gerichtsbezirke Bennisch) und Engelsberg (im Gerichtsbezirke Freudenthal);

c) die Bewohner der Gemeinde Zuckmantel (im gleichnamigen Gerichtsbezirke).

9. In Galizien:

a) Die Bewohner von Andrychów im politischen Bezirke Wadowice;

b) die Bewohner der Gemeinde Dembowiec im politischen Bezirke Jasło;

c) die Bewohner der Gemeinde Świątniki im Bezirke Podgórze;

d) die Bewohner der Gemeinde Sułkowice im Bezirke Myślenice.

10. In Dalmatien:

Die Bewohner der Ortschaften Aržano, Biorine, Cista, Dobranje, Grabovac, Krstatice, Lokvičić, Lovreć, Medov Dolac, Ričice, Studenci, Svib (im Gerichtsbezirke Imotski), Budimir, Gljev, Grab, Kamensko, Kraj, Potravlje, Satrić, Strižirep, Sušci, Tiarice, Trnbusi, Voštane (im Gerichtsbezirke Sinj), Gariak, Ježević und Kievo (im Gerichtsbezirke Vrlika).

b) Für einzelne Personen.

§ 17.

Die Ausübung des Hausierhandels ist auf Warenmengen, zu deren Fortschaffung eine einzelne Person genügt, beschränkt.

Einem Hausierer, der diesen Erwerbszweig bereits seit mehreren Jahren mit Bewilligung betreibt und sich stets tadellos benommen hat, kann, falls er durch das Zeugnis des Amtsarztes nachweist, wegen vorgeschrittenen Alters oder eines körperlichen Gebrechens die für den Hausierhandel bestimmten Waren nicht selbst tragen zu können, die Verwendung eines Warenträgers bewilligt werden. Die gleiche Begünstigung kann auch solchen Hausierern erteilt werden, welche den Hausierhandel mit Gegenständen von größerem Umfange oder Gewichte betreiben.

Diese Bewilligung ist im Hausierbuche ersichtlich zu machen.

Als Warenträger eines Hausierers kann nur eine Person zugelassen werden, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und im übrigen den Anforderungen des § 3 entspricht.

Einem Hausierer aus einer nach § 16 begünstigten Gegend kann beim Hausierhandel mit dort erzeugten Hausindustrieartikeln die Verwendung von der Schulpflicht entwachsenen Angehörigen, welche mit ihm im gemeinschaftlichen Haushalte leben, mit Nachsicht des im vorangehenden Absatze aufgestellten Alterserfordernisses als Warenträger gestattet werden.

Die Verwendung von Gehilfen bei dem Hausierhandel ist untersagt.

IV. Abschnitt.

Übertretungen und Strafen.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis 300 Kronen wird bestraft:

1. wer den Hausierhandel, ohne die Bewilligung hierzu erlangt zu haben (§ 2) oder auf Grund einer erschlichenen Bewilligung, betreibt;

2. wer sein Hausierbuch einem andern zur Benützung überläßt (§ 9);

3. wer, ohne die Erweiterung der Bewilligung erwirkt zu haben (§ 7), den Hausierhandel in einem andern Gebiete ausübt, als für welches die Bewilligung lautet;

4. wer beim Hausierhandel die Einholung der Vidierung (§ 8) wiederholt oder durch längere Zeit unterläßt;

5. wer beim Hausierhandel Waren, welche von diesem Betriebe ausgeschlossen sind (§ 10), mit sich führt;

6. wer unechte Gold- oder Silberwaren (§ 21 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren), ohne sie als unecht zu bezeichnen, zum Verkaufe anbietet oder verkauft;

7. wer sich, ohne die Bewilligung hierzu erlangt zu haben (§ 17, Absatz 2, § 14 und § 31), eines Warenträgers, eines Lasttieres oder eines der im § 14 bezeichneten Fahrzeuge bedient;

8. wer den Hausierhandel in einer Ortschaft betreibt, wo derselbe zur Zeit aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten untersagt ist (§ 11);

9. wer beim Hausierhandel Veräußerungsgeschäfte gegen Ratenzahlung abschließt oder zum Abschlusse solcher Geschäfte einladet (§ 13) oder Prospekte, betreffend den Verkauf der im § 10, lit. n, bezeichneten Gegenstände, verteilt.

Gegen Rückfällige kann überdies auch die Strafe des Verlustes der Hausierbewilligung und der Ausschließung vom Hausierhandel auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verhängt werden.

In dem unter Z. 5 erwähnten Falle ist immer auch die Strafe des Verfalles der Waren zu verhängen.

§ 19.

Andere als die in dem § 18 erwähnten Übertretungen des Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis 50 Kronen bestraft.

Gegen wiederholt Rückfällige kann überdies auch die Strafe des Verlustes der Hausierbewilligung und der Ausschließung vom Hausierhandel auf bestimmte Zeit verhängt werden.

§ 20.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der in den §§ 18 und 19 bezeichneten Geldstrafen tritt die Umwandlung derselben in Arreststrafen ein, wobei 10 Kronen für einen Tag zu rechnen sind.

§ 21.

Bildet eine Übertretung des gegenwärtigen Gesetzes zugleich eine Übertretung der allgemeinen oder Gefällsstrafgesetze, so hat die Gewerbebehörde ihre Amtshandlung durchzuführen, gleichzeitig die kompetente Strafbehörde hievon in Kenntnis zu setzen und nach Maßgabe des Falles die zur Sicherung des Erkenntnisses dieser Behörde notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Übertretungen der Steuervorschriften sind von der kompetenten Behörde zu bestrafen.

§ 22.

Jene Waren, welche der Hausierer im Zeitpunkte der Übertretung mit sich geführt hat, haften für die verhängten Geldstrafen.

Bei Übertretung der Bestimmung des § 14 haften auch die vorgefundenen Last- und Zugtiere, Wagen und andere der im § 14 bezeichneten Fahrzeuge für die verhängten Geldstrafen.

Die nach diesem Gesetze im politischen Verfahren verhängten Geldstrafen und der Erlös der verfallenen Gegenstände, letzterer nach Abzug der für die Erhaltung und Veräußerung der Ware, beziehungsweise der Last- und Zugtiere, aufgelaufenen Kosten fließen dem Armenfonds der Gemeinde zu, in deren Gemarkung der Bestrafte betreten wurde.

Hiedurch werden die bestehenden Gefällsvorschriften nicht berührt, wonach in dem Falle, daß gleichzeitig eine Übertretung derselben vorliegt, die Ware beziehungsweise der Erlös daraus in erster Linie für die Gefällsgebühren und Strafen haftet.

§ 23.

Jedes Straferkenntnis ist im Hausierbuche (§ 2) ersichtlich zu machen, ferner in allen Fällen der Gewerbebehörde, welche das Hausierbuch ausgestellt hat, und nach Lage des Falles auch der politischen Behörde und der Gemeindebehörde des Heimatsortes des Bestraften mitzuteilen und von der betreffenden Behörde in Evidenz zu halten.

§ 24.

Wenn nach Erteilung der Hausierbewilligung einer der in den §§ 3 und 4 erwähnten Ausschließungsgründe eintritt oder nachträglich bekannt wird, so ist der Verlust der Bewilligung auszusprechen und in diesem Falle, sowie wenn der Verlust der Bewilligung in Gemäßheit der §§ 18 oder 19 verhängt worden ist, das Hausierbuch einzuziehen.

§ 25.

Die Untersuchung und Strafe der Übertretungen dieses Gesetzes erlischt, wenn der Übertreter binnen 6 Monaten vom Tage der begangenen Übertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

V. Abschnitt.

Behörden und Verfahren.

§ 26.

Die Erteilung der Bewilligung zum Hausierhandel (§ 2, lit. a, und § 5), die Verlängerung der Bewilligung (§ 6), die Erteilung der Bewilligung zur Verwendung eines Warenträgers (§ 17), sowie eventuell zur Verwendung eines Lasttieres oder eines der im § 14 bezeichneten Fahrzeuge, endlich das den Verlust der Bewilligung im Sinne des § 24 aussprechende Erkenntnis steht der Gewerbebehörde jenes Bezirkes zu, in welchem der Bewerber (Hausierer) zur Zeit seinen Wohnsitz hat (§ 3).

Eine Gewerbebehörde, für deren ganzen Bezirk ein Hausierverbot (§ 12, Absatz 1) erlassen worden ist, ist nicht berechtigt, für andre Bezirke Hausierbewilligungen zu erteilen.

Die Erteilung beschränkter Hausierbewilligungen (§ 12, Absatz 3) steht, wenn das Hausierverbot für eine Stadt mit eigenem Statute erlassen worden ist, dem Magistrate derselben, wenn es sich um andere Ortschaften für welche nach § 12, Absatz 1, ein Hausierverbot erlassen worden ist, handelt, der Gewerbebehörde des betreffenden Bezirkes zu.

Die Erweiterung der Bewilligung zum Hausierhandel in dem Verwaltungsgebiete einer andern politischen Landesbehörde (§ 7) steht jeder derselben unterstehenden Gewerbebehörde zu.

Vor Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Hausierhandels im Grenzbezirke ist die Zustimmung der Finanzbehörde einzuholen.

Zur Vidierung der Hausierbücher (§ 8) sind die landesfürstlichen Polizeibehörden, in deren Ermanglung die politischen Behörden und in Städten und Märkten, in denen sich weder eine landesfürstlich, Polizeibehörde noch eine politische Behörde befindet, die Gemeindeämter berufen.

Das Strafverfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes steht jener Gewerbebehörde zu, in deren Bezirk die Übertretung begangen wurde.

§ 27.

Für das Verfahren der Gewerbebehörden in Angelegenheit dieses Gesetzes, insbesondere in Rekursfällen gegen Entscheidungen und Straferkenntnisse der Gewerbebehörden, finden die allgemeinen, für das

politische Verfahren, beziehungsweise für das Verfahren in politischen Übertretungsfällen geltenden Vorschriften mit der Erweiterung Anwendung, daß nicht bloß gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse, sondern auch gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ein weiterer Rekurs unzulässig ist.

Rekurse gegen Entscheidungen und Straferkenntnisse sind stets bei jener Behörde einzubringen, welche in erster Instanz die Entscheidung oder das Straferkenntnis gefällt hat, widrigenfalls sie als nicht eingebracht behandelt werden.

§ 28.

In letzter Instanz steht die Handhabung dieses Gesetzes dem Handelsminister zu.

Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer andern Zentralstelle berührt, ist mit dieser das Einvernehmen zu pflegen.

VI. Abschnitt.

Behandlung der Hausierer aus einigen Gegenden der Länder der heiligen ungarischen Krone und aus Bosnien und der Herzegovina.

§ 29.

Die ungarischen Staatsangehörigen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in den im nachfolgenden Absatze genannten Gegenden der Länder der heiligen ungarischen Krone ihr Heimatrecht besitzen und seit mindestens einem Jahre wohnen oder seit fünf Jahren dort seßhaft sind, sind auf Grund der seitens der zuständigen ungarischen Behörden vorschriftsmäßig ausgestellten Hausierbewilligungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im ganzen Geltungsgebiete desselben, und zwar auch in sonst vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orten zur Ausübung des Hausierhandels zuzulassen, solange die gleiche Behandlung den begünstigten Hausierern (§ 16, Absatz 1) aus den im dritten Absatze genannten Gegenden auf Grund der ihnen seitens der zuständigen österreichischen Behörden vorschriftsmäßig ausgestellten Hausierbewilligungen in den Ländern der heiligen ungarischen Krone zuteil wird.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Hausierer aus den nachstehenden Gegenden der Länder der heiligen ungarischen Krone:

a) im Komitate Nagy-Küküllö: der Bezirk Köhálom bezüglich des Hausierhandels mit Webwaren, Tüchern, Tischtüchern und Teppichen;

b) im Komitate Nyitra (Neutra): die Gemeinden Alsóbotfalu, Hrussó, Felsöbotfalu, Lubina,

Ótura, Vágújhely (im Bezirke Vágújhely), Bukóc, Kosztolna, Vagyócz (im Bezirke Miava), Csavajó und Nevidzén (im Bezirke Privigye) bezüglich des Hausierhandels mit Tuch, Stoffen, Seide, Leinwand, Zwirn, Holzgeschirr und Spielwaren und die Gemeinde Miava (im gleichnamigen Bezirke) bezüglich des Hausierhandels mit den gleichen Waren und mit Mühlbeuteltuch;

c) im Komitate Sopron (Ödenburg): die Gemeinden Kabold, Lakompak und Sopron-Keresztur (im Bezirke Sopron) bezüglich des Hausierhandels mit Tuch, Webwaren, Baumwollwaren, Seide, Zwirn, Leinwand, Kurz- und Posamenteriewaren, sowie die Gemeinden Lajtaszentmiklós, Nagymarton (im Bezirke Nagymarton) und Repczekőhalom (im Bezirke Felsöpulya) bezüglich des Hausierhandels mit den gleichen Waren und mit Porzellan- und Tonwaren;

d) das ganze Komitat Trencsén (Trentschin) bezüglich des Hausierhandels mit Draht- und Blechwaren, Glas-, Porzellan- und Tongeschirr;

e) im Komitate Vas (Eisenburg): der Bezirk Felsöör bezüglich des Hausierhandels mit Tuch, Webwaren, Wolle, Seide, Leinwand, Zwirn, Kurz- und Riemerwaren;

f) im Komitate Moson: die Bezirke Nezsider und Rajka bezüglich des Hausierhandels mit Textil- und Kurzwaren;

g) im Komitate Modrus-Fiume: die Gemeinden Grobnik (im Bezirke Sušak), Severin na Kupi, Bosiljevo (im Bezirke Vrbovsk), Brod na Kupi, Brod-Moravice, Delnice, Lič, Skrad (im Bezirke Delnice) und Čabar (im gleichnamigen Bezirke) bezüglich des Hausierhandels mit Baumöl, Johannisbrot, Zitronen, Datteln, Feigen, Granatäpfeln, Haselnüssen, Kappern, Kastanien, Lorbeerblättern, Malagatrauben, Mandeln, Orangen, Reis, Schildkröten, Weinbeeren, Malzbonbons, Melissen, Kanditen und getrockneten Früchten;

h) im Komitate Zágráb: die Gemeinden Sošice (im Bezirke Jaska), Novigrad und Ribnik (im Bezirke Karlovác) bezüglich des Hausierhandels mit Kurz- und Galanteriewaren;

i) im Komitate Varazdin: die Gemeinden Bednja, Ivanec (im Bezirke Ivanec), Gjurmanec (im Bezirke Krapina), Krapinske-Toplice und Pregrada (im Bezirke Pregrada) bezüglich des Hausierhandels mit Holzgeschirr, Schaufeln, Löffeln, Matten, Flechtkörben und Schleifsteinen.

Die im ersten Absatze geforderte gleiche Behandlung der Hausierer aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Gebiete der Länder

der heiligen ungarischen Krone bezieht sich auf die Hausierer aus den nachstehenden Gegenden:

a) die in den politischen Bezirken Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Komotau und Preßnitz im Erzgebirge gelegenen Gemeinden bezüglich des Hausierhandels mit Spitzen, Stick- und Strickwaren;

b) der ganze politische Bezirk Gottschee sowie die Ortsgemeinden Altenmarkt, Döblitsch, Oberch, Radenze, Stockendorf, Tanzberg, Thal, Tscheplach, Unterberg und Wutarei (im politischen Bezirke Tschernembl), Langenthon, Pöllandl und Tschermoschnitz (im politischen Bezirke Rudolfswerth) bezüglich des Hausierhandels mit im vorangehenden Absatze unter lit. g angeführten Waren, der Gerichtsbezirk Reifnitz (im politischen Bezirke Gottschee) überdies auch bezüglich des Hausierhandels mit Holz-, Sieb- und Tonwaren;

c) der Gerichtsbezirk Flitsch und die Gemeinde Trnovo (im politischen Bezirke Tolmein) bezüglich des Hausierhandels mit Textil- und Galanteriewaren.

Die Hausierbewilligungen jener Hausierer, welche die im ersten Absatze bezeichnete Behandlung beanspruchen, dürfen lediglich auf die in beiden vorangehenden Absätzen bezüglich jeder einzelnen Gegend erschöpfend angeführten Waren lauten.

§ 30.

Der Handelsminister wird ermächtigt, im Verordnungswege zu bestimmen, ob und inwiefern die in Bosnien und der Hercegovina vorschriftsmäßig erteilten Hausierbewilligungen unter der Voraussetzung der gleichen Behandlung der österreichischen Staatsangehörigen in den genannten Ländern auch in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Ausübung des Hausierhandels berechtigen.

VII. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 31.

Personen, welche sich beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Besitz einer Hausierbewilligung befinden, bleibt der Betrieb des Hausierhandels gegen Beobachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bis zum Ablaufe der Gültigkeit des Hausierbuches gestattet und kann denselben die Bewilligung auch in dem Falle verlängert werden, wenn

sie das im § 3, lit. b, bestimmte Alter noch nicht erreicht haben.

Wird eine Ortschaft vom Hausierhandel ausgeschlossen, so ist den Personen, welche dort ansässig sind und sich bei Eintritt der Wirksamkeit des Verbotes im Besitze einer Hausierbewilligung befinden, die Hausierbewilligung im bisherigen Umfange weiterhin unter den Bestimmungen des § 6 zu verlängern.

Personen aus den bisher begünstigten Gegenden und Bezirken, welche sich zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes im Besitze einer Hausierbewilligung befinden, darf auch, wenn sie den im § 3 enthaltenen Bestimmungen über das Alter nicht genügen und die betreffende Gegend künftighin nicht mehr zu den begünstigten (§ 16) gehört, die Verlängerung der Hausierbewilligung erteilt werden.

Personen, welche bisher erlaubterweise Lasttiere oder eines der im § 14 bezeichneten Fahrzeuge benützten, kann diese Bewilligung von der Landesbehörde jenes Landes, in welchem sie den Hausierhandel derart weiter betreiben wollen, erteilt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ware gegründet erscheint. Webestoffe (mit Ausnahme von Hausleinen), Bekleidungsgegenstände und Wäsche, Putzwaren, Papier, Leder und Kurzwaren aller Art sind hiervon unbedingt ausgeschlossen.

Die Bewilligung zur Beibehaltung eines der im vorstehenden Absatze bezeichneten Behelfe kann auf andere Personen nicht übertragen werden.

§ 32.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten im allgemeinen sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit aller Gesetze, Verordnungen und Erlässe, welche Gegenstände dieses Gesetzes betreffen.

Insbesondere treten außer Kraft das kaiserliche Patent vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, samt der Vollzugsvorschrift zu diesem kaiserlichen Patente, Handelsministerialerlaß vom 22. November 1852, Z. 2560/H. M., dann

die Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1881, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1882,

der Handelsministerialerlaß vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, soweit er den Hausierhandel betrifft,

das Gesetz vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Kompetenz der Behörden bei Übertretungen des Hausiergesetzes, und

das Gesetz vom 28. April 1895, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel.

Die Bestimmungen des § 60, Absatz 2 und 5, des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die Bestimmungen des § 29 treten mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes in Kraft.

§ 33.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Der in der XVII. Session des Reichsrates, und zwar vom Herrenhause in der Sitzung vom 22. Dezember 1906 und vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. Jänner 1907 in dritter Lesung angenommene Gesetzentwurf, betreffend den Hausierhandel, konnte nicht zur Allerhöchsten Sanktion unterbreitet werden, weil die im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels XV des Zoll- und Handelsbündnisses vor der Perfektionierung des Gesetzes noch erforderlich gewesenen Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung zu keinem positiven Resultat geführt haben.

Mittlerweile ist auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbedingungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, in Kraft gesetzt worden. Nach diesem Vertrage (Artikel XV) sind zwar die Angehörigen des einen Staates, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe betreiben wollen, bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt; diese Bestimmungen finden jedoch nach Artikel XV, letzter Absatz, auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausierhandels keine Anwendung.

Im Hinblick auf den durch diese Bestimmungen geschaffenen Rechtszustand und die denselben zugrundeliegenden Intentionen (Einschränkung der Freizügigkeit der Hausierer) einerseits und auf die in dem beschlossenen Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen über Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone, ferner zu Bosnien und der Hercegovina andrerseits, erschien es geboten, die Frage der Perfektionierung des Gesetzes auf Grund des in Rede stehenden Gesetzentwurfes nicht weiter zu verfolgen und vielmehr einen neuen Hausiergesetzentwurf einzubringen.

Mit Rücksicht auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1907 im Interesse der aus dem Erzgebirge stammenden Hausierer mit Spitzen und Stickereien beschlossene Resolution wurden zwar mit der königlich ungarischen Regierung Verhandlungen wegen Zulassung der aus einigen bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden stammenden Hausierer auch nach gesetzlicher Neuregelung des Hausierhandels zur Ausübung des Hausierhandels in dem anderen Staatsgebiete gepflogen.

In Beantwortung der die gegenständlichen Verhandlungen einleitenden Note hat die königlich ungarische Regierung der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es nicht mehr angehe, im Gesetze selbst jene Gegenden anzuführen, deren Bewohner zur Ausübung des Hausierhandels in dem anderen Staatsgebiete zuzulassen wären, daß vielmehr die einschlägigen Gesetze diesbezüglich nur eine allgemein lautende Bestimmung enthalten sollen, nach welcher die Regierungen ermächtigt wären, den Umfang der reziproken Zulassung der Hausierer jeweils auf Grund des gepflogenen Einvernehmens im Verordnungswege zu regeln. Unter Hinweis auf die einschlägige Bestimmung des ungarischen Gesetzentwurfes erklärte sich die königlich ungarische Regierung nach einem weiteren Notenwechsel bereit, im Verordnungswege auszusprechen, daß die Hausierer mit Spitzen, Stick- und Strickwaren aus dem böhmischen Erzgebirge, dann die Gottscheer (das ist Hausierer mit Südfrüchten u. dgl.) aus den im § 16, Punkt 3 a, b und c genannten Gegenden und die Hausierer mit Textil- und Galanteriewaren aus dem Gerichtsbezirke Flitsch und der Gemeinde Trnovo) zur Ausübung des Hausierhandels in den Ländern der ungarischen Krone zuzulassen und als begünstigte Hausierer zu behandeln sind, solange die gleiche Behandlung den Hausierern aus den im Gesetze taxativ aufgezählten Gegenden der Länder der ungarischen Krone in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zuteil wird.

Der Abschluß des gegenständlichen Übereinkommens wurde seitens der königlich ungarischen Regierung noch davon abhängig gemacht, daß die in Rede stehende reziproke Zulassung der Hausierer sofort nach dem Zustandekommen des österreichischen Hausiergesetzes erfolge.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Verhandlungen wurden die Bestimmungen des § 29 des Hausiergesetzentwurfes festgesetzt und im § 31 ausgesprochen, daß diese Bestimmungen mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Der § 29 soll nun an Stelle aller in dem früheren Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone, ferner zu Bosnien und der Hercegovina, treten.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf, welcher sonst, abgesehen von den teilweise abgeänderten Bestimmungen der §§ 2 und 12, im wesentlichen mit dem in der XVII. Session des Reichsrates beschlossenen Gesetzentwurfe übereinstimmt, liegt die Tendenz zugrunde, den laut gewordenen Wünschen nach weitestgehender Einschränkung des Hausierhandels tunlichst Rechnung zu tragen und durch die Schaffung strenger Normen dem unbefugten Hausieren und allen beim Hausierhandel vorkommenden Mißbräuchen ein Ziel zu setzen.

Demgemäß enthält der Hausiergesetzentwurf eine Reihe von Bestimmungen, welche die Erlangung der Hausierbewilligung und die Ausübung des Hausierhandels erschweren (vergleiche § 3, 4, 8 und 9), die Kontrolle über die Hausierer verschärfen (vergleiche § 8 und 9), mehrere Warengattungen, die gegenwärtig durch Hausierer feilgeboten werden dürfen, vom Hausierhandel ausschließen (§ 10) und die Ausschließung bestimmter Gebiete vom Hausierhandel wesentlich erleichtern (§ 12). Auch der Abschnitt, betreffend die Übertretungen und Strafen, enthält manche Verschärfung und wird in dieser Beziehung insbesondere auf die Einführung der suppletorischen Arreststrafe (§ 20) und auf die Haftung der bei Übertretung der Bestimmung des § 14 vorgefundenen Last- und Zugtiere, Wagen u. dgl. für die verhängten Geldstrafen (§ 22) hingewiesen.

Ausnahmen von einigen, den Betrieb des Hausierhandels einschränkenden Bestimmungen sollen, abgesehen von den Übergangsmaßnahmen (§ 29), nur zugunsten jener Gegenden geschaffen werden, deren Bewohner mangels anderer ausreichender Erwerbsquellen seit altersher den Hausierhandel mit Erzeugnissen ihrer Hausindustrie oder mit sonstigen Artikeln betreiben, bezüglich deren der Hausierhandel im Herkommen begründet ist.

Die im § 16 des Gesetzentwurfes angeführten Gemeinden und Bezirke bilden allerdings eine stattliche Liste, welche wohl in mancher Beziehung restringiert werden könnte. Von der Bestrebung beseelt, durch die tunlichste Aufrechterhaltung des von beiden Häusern des Reichsrates in der XVII. Session angenommenen Gesetzentwurfes, das baldige Zustandekommen eines neuen Hausiergesetzes zu fördern, glaubte jedoch die Regierung von einer Restringierung der in Rede stehenden Liste Umgang nehmen zu dürfen.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurfe und den in der XVII. Session des Reichsrates gefaßten Beschlüssen besteht darin, daß dieser Gesetzentwurf die Zulassung der ungarischen Hausierer unter Wahrung der materiellen Reziprozität in einem wesentlich eingeschränkten Umfange vorsieht, was im Falle des Zustandekommens des Gesetzes zur Folge haben wird, daß in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, abgesehen von den im VI. Abschnitte vorgesehenen Ausnahmen, nur österreichische Staatsbürger, und zwar auf Grund der seitens der zuständigen österreichischen Behörden erteilten Bewilligung den Hausierhandel werden betreiben dürfen.

(Selbstverständlich werden jedoch durch das neue Hausiergesetz die auf die Ausübung des Hausierhandels in der Gemeinde Mittelberg bezüglichen Bestimmungen des Vertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 2. Dezember 1890 über Anschluß der vorarlbergischen Gemeinde Mittelberg an den deutschen Zollverband [R. G. Bl. Nr. 41 ex 1891] nicht berührt.)

Infolge des Wegfallens eines großen Teiles der fremden Hausierer und der Erschwerung der Erlangung der Hausierbewilligung wird sich die Zahl der Hausierer (abgesehen von jenen aus den begünstigten Gegenden) dermaßen verringern, daß zu Klagen über das Überhandnehmen des Hausierhandels zum Schaden der seßhaften Geschäftsleute und der Landbevölkerung wohl kein triftiger Grund mehr vorhanden sein wird.

Es kann schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß sich die Zahl der jährlich ausgefolgten (neu erteilten und verlängerten) Hausierbewilligungen konstant verringert, was aus den Tafeln 1 und 2 ersehen werden wolle.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Absatz 1.

Die Definition des Hausierhandels wurde im wesentlichen in derselben Weise, wie sie im Hausierpatente vom Jahre 1852 enthalten ist, formuliert. Nur wurden die Worte: „des Handels mit“ durch die Worte „das Feilbieten von“ ersetzt, und statt der Worte: „ohne bestimmte Verkaufsstätte“ wurde der Ausdruck „ohne feste Verkaufsstätte“ gewählt, weil in dieser Fassung das Wesen des Hausierhandels noch deutlicher zum Ausdrucke gelangt und der Gedanke, der Hausierhandel dürfe immer nur ambulando ausgeübt werden, besser hervortritt.

Der Einkauf von Waren im Umherziehen (beispielsweise wird der Einkauf von Butter und Eiern oft im Umherziehen betrieben) wird hingegen nicht als Hausierhandel betrachtet und es fehlt für die Mehrzahl der einschlägigen Fälle, wenn nämlich der Einkauf zum eigenen Gebrauche oder zum Zwecke des Verkaufes in stabilen Geschäften oder auf Märkten oder behufs Weiterverhandlung ins Ausland stattfindet, an jeder Veranlassung, diese Beschäftigung den strengen Bestimmungen des Hausiergesetzes zu unterwerfen.

Im Sinne des Gesetzentwurfes kann der Hausierhandel ausgeübt werden, entweder von Ortschaft zu Ortschaft und von Haus zu Haus, oder nur von Ortschaft zu Ortschaft, oder nur von Haus zu Haus in einem bestimmten Orte.

Absatz 2.

Durch diese Bestimmung soll ausgesprochen werden, daß der ambulante Handel mit Vieh und mit in Herden getriebenem Geflügel nicht unter die Anordnungen des Hausiergesetzes fällt. Dies entspricht der schon aus dem Hausierpatente vom Jahre 1852 ersichtlichen Auffassung, daß der Regel nach die Hausierware vom Hausierer getragen werden oder wenigstens der Hausierhandel auf solche Quantitäten beschränkt bleiben soll, die ein Mensch zu tragen imstande ist. Es war daher schon bisher im Verordnungswege die gestellte Frage, ob der Viehhandel als Hausierhandel im Sinne des Hausierpatentes behandelt werden könne, verneinend beantwortet worden.

Zu § 2.

Von der Aufnahme detaillierter Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung wurde als nicht hierher gehörig Abstand genommen. Besondere Vorschriften, betreffend die vom Hausierhandel zu entrichtende Erwerbsteuer, sind im ersten Hauptstücke, § 78 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in den Artikeln 59 bis 61 der Vollzugsvorschrift zum ersten Hauptstücke dieses Gesetzes, R. G. Bl. Nr. 35 ex 1897, und im vierten Nachtrage zu dieser Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1905) enthalten.

Zu Absatz 2 wird bemerkt, daß die Hausierbücher für die nach § 12, Absatz 3, und § 16 zu behandelnden Hausierer sich nicht nur textlich, sondern auch äußerlich von jenen der übrigen Hausierer unterscheiden werden, wodurch die Ausübung der Kontrolle über die Hausierer wesentlich erleichtert werden wird.

Nach dem in der XVII. Session beschlossenen Gesetzentwurfe sollten sowohl örtlich beschränkte Hausierbewilligungen, welche an hilfsbedürftige Personen in vom Hausierhandel ausgeschlossenen Ortschaften erteilt werden (§ 12, Absatz 3), als auch Hausierbücher, welche für begünstigte Hausierer (§ 16) ausgefertigt werden, gebührenfrei sein. Von der Aufnahme einer analogen Bestimmung in den vorliegenden Gesetzentwurf wurde abgesehen, da es mit den Prinzipien des Gebührengesetzes nicht vereinbar erscheint, durch die Befreiung einzelner Personengruppen von der allgemein geltenden Stempelpflicht ein räumlich abgegrenztes dauerndes Privilegium zu schaffen. Die Einführung örtlicher Differenzierungen in der Stempelbehandlung würde sich als ein Novum darstellen, welches geeignet wäre, einen ganz unhaltbaren Zustand auf dem Gebiete des Gebührenwesens zu zeitigen.

Zu § 3.

Absatz 1, lit. a.

Es gilt auch gegenwärtig als allgemeiner Grundsatz, daß in diesem Staatsgebiete die Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels nur österreichischen Staatsbürgern erteilt werden darf. Bis Ende 1907 wurden jedoch im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels XV des Zoll- und Handelsbündnisses seitens der österreichischen Behörden auch den in diesem Staatsgebiete wohnhaften ungarischen Staatsbürgern Hausierbewilligungen erteilt. Seit 1. Jänner 1908 werden in strikter Anwendung der Hausiervorschriften auch in bezug auf die ungarischen Staatsbürger von dem erwähnten Grundsatze keine Ausnahmen mehr gemacht.

Lit. b.

Bei Feststellung des um drei Jahre erhöhten Minimalalters der Hausierer war der Gedanke bestimmend daß hierdurch nicht bloß jene Personen, welche im Alter von 30 bis 33 Jahren stehen (in Deutschland 25 Jahre) vom Hausierhandel noch abgehalten werden, sondern daß bei dem Umstande, als im Alter von 33 Jahren die meisten Personen einen Beruf bereits ergriffen haben, jene, welche in demselben ihr Fortkommen finden, ihn auch nach erreichtem 33. Lebensjahre nicht wieder aufgeben werden, um den Hausierhandel zu betreiben und daß sonach jenes Hinausschieben des Alters eine bleibende und immerhin erhebliche Rückwirkung auf die Verminderung der Zahl der Hausierer ausüben dürfte. Das 33. Lebensjahr empfiehlt sich für den vorliegenden Zweck auch aus dem Gesichtspunkte, weil es mit dem Abschlusse der Militärdienstpflicht zusammenfällt.

Lit. c.

In einem früheren Entwurfe war die Forderung eines dreijährigen Wohnsitzes als Bedingung für die Erlangung einer Hausierbewilligung aufgestellt worden. Hiergegen haben sich zahlreiche Stimmen erhoben, indem bemerkt wurde, daß diese Bestimmung eine große Härte in sich schließen würde und daß es ungerechtfertigt sei, während zum Antritte wichtiger Gewerbe eine solche Voraussetzung nicht aufgestellt werde, gerade der ärmsten Bevölkerungsklasse, welche durch die nötige Aufsuchung der Arbeit zu häufigerem Domizilwechsel genötigt ist, auf diese Weise die Ergreifung des bezeichneten Erwerbes zu erschweren. Hinsichtlich der Bedürftigkeit dürfte auch ein einjähriger Wohnsitz schon hinreichen, um der Behörde die bezügliche Information zu verschaffen, während es ihr hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit freisteht, bei der Behörde des früheren Wohnsitzes und eventuell bei der Heimatsbehörde nachzufragen.

Es wurde daher auf die Forderung eines nur einjährigen Wohnsitzes herabgegangen. Von dem Erfordernisse eines zeitlich bestimmten Wohnsitzes ganz abzusehen, was allerdings auch mehrseitig beantragt worden ist, dürfte sich kaum empfehlen, weil hierdurch das Aufkommen einer heimatlos vagierenden Bevölkerung begünstigt und die Gefahr nahegerückt würde, daß das Domizil lediglich im Hinblick auf die angestrebte Erlangung einer Hausierbewilligung und um den Behörden die Nachforschung über das Vorleben der Bewerbers zu erschweren, gewechselt wird.

Absatz 3.

Eine Dispens von den im § 3 festgesetzten Erfordernissen ist — um der Besorgnis der kaufmännischen Kreise bezüglich einer die strengen Bestimmungen des Gesetzes abschwächenden Praxis im vorhinein zu begegnen — abgesehen von den im Gesetzentwurfe (§§ 3, Absatz 3, und 31) vorgesehenen Ausnahmen, nicht in Aussicht genommen worden.

In dem Hausiergesetze zum Ausdrucke zu bringen (wie vielfach angeregt worden ist), daß nur Personen, welche ein höheres Alter erreicht haben und zu gewerblichen oder ähnlichen Arbeiten unfähig sind, insbesondere „verarmte Gewerbsleute, verunglückte Gewerbsgehilfen oder Fabriksarbeiter und verabschiedete Soldaten", beziehungsweise sonst völlig erwerbsunfähige Personen auf die Erteilung von Hausierbewilligungen Anspruch haben, erschien nicht angemessen, weil dem Kommiserationsstandpunkte schon in den §§ 12 und 16 Rechnung getragen worden ist und im allgemeinen doch von dem Hausierer die physische Eignung, seinen mühseligen Geschäften nachgehen zu können, sowie die finanzielle Fähigkeit hierzu verlangt werden muß.

Zu § 4.

Die Unvereinbarkeit einer Hausierbefugnis mit der Berechtigung zum Betriebe eines auf Waren derselben oder verwandter Gattung bezüglichen stabilen Handelsgewerbes in ein und derselben Person ergibt sich aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Hausierhandels, indem der Hausierhandel das Umherziehen von Ortschaft zu Ortschaft und von Haus zu Haus ohne feste Verkaufsstätte, das stabile Handelsgewerbe dagegen den Sitz des Unternehmers an einem bestimmten Orte zur Voraussetzung hat.

Aber auch die Vereinigung dieser beiden Beschäftigungen unter Ehegatten oder Familienangehörigen, die im gemeinsamen Haushalte leben, sofern es sich um Waren derselben oder verwandter Gattung handelt, und ebenso die Vereinigung des Hausierhandels mit der Marktfierantie erscheinen als unzulässig, da durch Vereinigung dieser Beschäftigungen die Überwachung der Beobachtung der Bestimmungen des Hausiergesetzes illusorisch gemacht würde, indem beispielsweise beim Vertriebe verbotener Waren (§ 10) oder bei der Verwendung von Gehilfen, Lasttieren oder bespannten Wagen (§§ 14, 17) eingewendet werden könnte, daß der betreffende Verkehrsakt nicht mit der Ausübung des Hausierhandels, sondern mit jener der Marktfierantie oder des stabilen Handelsgewerbes zusammenhänge.

Die Vereinigung des Hausierhandels mit stabilen Gewerben überhaupt als unzulässig zu erklären, erschien nicht tunlich, weil es Produktionsgewerbe gibt, welche in gewissen Gegenden und Ortschaften von altersher im großen Umfange betrieben werden und nicht bestehen könnten, wenn nicht dieselben Personen, welche die Ware im Winter erzeugen, im Sommer für den Absatz derselben im Wege des Hausierhandels tätig wären.

Zu den §§ 5 und 6.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Gültigkeitsdauer, das Geltungsgebiet und die Verlängerung der Hausierbewilligung, weisen im Vergleiche mit den bezüglichen gegenwärtig geltenden Bestimmungen (§§ 7 und 9 des Hausierpatents) in materieller Beziehung nur insofern eine Abänderung auf, als für das Einschreiten um Verlängerung der Hausierbewilligung eine Präklusivfrist von vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer festgesetzt wird.

Die Präklusivfrist von vier Wochen dürfte zur Feststellung hinreichen, ob nicht besondere gesetzliche Gründe (§ 3) gegen die Verlängerung der Hausierbewilligung sprechen. In Durchführung dieser Bestimmung werden die in Betracht kommenden Behörden angewiesen werden, Gesuche um Verlängerung der Hausierbewilligung mit tunlichster Beschleunigung zu behandeln, damit deren definitive Erledigung noch vor Ablauf der Gültigkeit der Hausierbewilligung erfolgt.

Zu § 7.

Während es dem Hausierer gegenwärtig im Hinblick auf die Bestimmungen des § 9 H. P. nicht verwehrt werden kann, noch zehn Tage nach dem Eintritte in ein anderes Kronland dort ohne Einholung der sogenannten bestätigenden Vidierung zu hausieren, ist nach dem Gesetzentwurfe erforderlich, daß die Hausierbewilligung seitens der zur Erweiterung berufenen Behörde, noch ehe der Betrieb des Hausierhandels in einem Verwaltungsgebiete begonnen wird, auf dieses Gebiet erweitert werde. Diese Verschärfung der Erweiterung der Hausierbewilligung steht mit der Bestimmung des § 5, Alinea 2, im Einklang und wird zur Erleichterung der Überwachung der Hausierer, welche ihren Betrieb über das ursprüngliche Geltungsgebiet der Hausierbewilligung hinaus ausdehnen, wesentlich beitragen. Denn gegenwärtig ist es im Hinblick auf die obbezogenen Bestimmungen des Hausierpatentes notwendig, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob und wie lange der bei der Ausübung des Hausierhandels in einem anderen Kronlande betretene Hausierer, welcher sich mit der bestätigenden Vidierung, das ist Erweiterung seiner Hausierbewilligung auf das betreffende Verwaltungsgebiet nicht ausweisen kann, dort hausiert habe, da er, solange ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er schon länger als zehn Tage dort den Hausierhandel betreibt, wegen Unterlassung der rechtzeitigen Erlangung der Erweiterung nicht beanständet werden darf.

Hinsichtlich der Erweiterung der Hausierbewilligung auf ein anderes Verwaltungsgebiet ist mehrseitig der Antrag gestellt worden, die bezügliche Entscheidung der betreffenden Landesbehörde anheimzustellen und von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Nach dem Gesetzentwurfe soll jedoch die Einschränkung des Hausierhandels auf das Bedürfnis nur so weit eintreten, als das Bedürfnis faßbar ist, wie dies im Falle des § 12 (Hausierverbote) stattfindet. Im weiteren Umfange darauf einzugehen, erschien nicht tunlich, weil kaum eine geeignete Instanz ausfindig gemacht werden kann, über die Bedürfnisfrage zu entscheiden.

Überließe man die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erster Instanz, so würden allzu widersprechende und zusammenhanglose Verfügungen die Folge sein. Wollte man die Entscheidung von Fall zu Fall der Landesbehörde anheimgeben, so müßte eine ungeheure Geschäftsüberbürdung für die Behörden eintreten. Insofern jedoch generelle Normen in Aussicht genommen werden, würde dies zu endlosen Beschwerden und praktisch sogar zur Ausschließung aller fremden Hausierer und Absperrung des Weges in andere Länder führen, was namentlich angesichts der erhöhten Steueranforderungen, welche an die Hausierer gestellt werden, als untunlich erscheint. Die Aufstellung eines Numerus clausus endlich, welcher Modus ebenfalls in Erwägung gezogen wurde, würde auch die Vidierung beim Austritt und fortwährende mühsame Zählungen erheischen.

Die Bedürfnisfrage ist zudem aus der bloßen Zahl der Hausierer, ohne Rücksicht auf die Artikel, mit welchen sie hausieren, nicht zu erkennen — und überhaupt sehr schwierig zu beurteilen.

Zu § 8.

Nach dem Gesetzentwurf soll die Vidierung nur in den zum Zwecke des Geschäftsbetriebes berührten Ortschaften stattfinden, während es gegenwärtig auch bloß die polizeiliche Passiervidierung gibt (§ 13 des Hausierpatentes). Die Vidierung soll aber nur in Ortschaften stattfinden, in welchen eine landesfürstliche, polizeiliche oder eine politische Behörde ihren Sitz hat, sowie in Städten und Märkten überhaupt.

Die Vidierung der Hausierbücher in allen Gemeinden einzuführen, erschien der Regierung nicht tunlich, da die Gemeindevorsteher auf dem Lande gewöhnlich keine bestimmten Amtsstunden haben und die Wohnungen derselben in den Gebirgsgegenden oft sehr entlegen sind.

Voraussichtlich würde eine derartige Bestimmung auch von vielen Gemeinden als eine Belästigung empfunden werden, zumal den zur Vidierung berechtigten Gemeinden auch die Verpflichtung auferlegt werden müßte, entsprechende Vormerkbücher zu führen. Zudem hat das Handelsministerium anläßlich von Strafverhandlungen in Hausiersachen ersehen, daß Hausierer aus Unkenntnis des Gesetzes die Vidierung mitunter auch in Dorfgemeinden verlangen und daß dieselbe dort auch auf Bücher, deren Gültigkeitsdauer längst abgelaufen war, erteilt wird, daß also diese Vidierung in den Dorfgemeinden hinsichtlich der Kontrolle ohne allen Wert ist.

Jede Gemeinde wird jedoch ohnehin in der Lage sein, die ihr Gebiet passierenden Hausierer zu kontrollieren, da nach § 9 des Gesetzentwurfes der Hausierer auch gegenüber der Gemeindebehörde und den Polizeiorganen verpflichtet ist, seine Hausierbewilligung und die mitgeführten Waren auf Verlangen vorzuweisen.

Dem in zahlreichen Gutachten gestellten Antrage, in den Gesetzentwurf eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Vidierung wegen Mangels des Bedürfnisses verweigert werden könnte, konnte aus den zu § 7 erwähnten Motiven und deshalb nicht entsprochen werden, da diese Bestimmung für sich allein schon genügen würde, den Hausierhandel überall dort aufzuheben, wo der betreffende Funktionär die Notwendigkeit desselben in Zweifel zieht, der Geschäftsbetrieb der Hausierer also ganz der Willkür zumeist untergeordneter Organe preisgegeben wäre.

Die Einführung der beschränkten Vidierung wurde, obschon diese Maßregel für die wirtschaftliche Existenz der Hausierer bedrohlich ist, dennoch in Aussicht genommen, um den auf die Einschränkung des Hausierhandels gerichteten Wünschen der kaufmännischen Kreise, wobei namentlich auf diese Bestimmung großes Gewicht gelegt wurde, entgegenzukommen. Um jedoch billigerweise auch die Interessen der Hausierer zu wahren, mußten das Minimum der bei der Vidierung zu gestattenden Hausierzeit und das Maximum der Frist festgesetzt werden, nach deren Ablauf der Hausierer wieder in dieselbe Ortschaft zurückkehren darf.

Zu § 9.

Die Bestimmungen, welche der Hausiergesetzentwurf im ersten und zweiten Absatz aufstellt, hatten in der Hauptsache schon bisher nach dem Hausierpatente Geltung. Neu ist nur die Anordnung, daß der Hausierer auch gegenüber den Gemeindeorganen ausweispflichtig ist und daß derselbe auf Verlangen obrigkeitlicher Personen auch seine Waren vorweisen muß.

Die im Absatz 5, Punkt a und b, aufgenommenen Anordnungen bestehen schon jetzt.

Die Bestimmungen des Absatzes 4, dann Absatz 5, c und d, und Absatz 6 — betreffend das Verbot des Mitnehmens von Kindern beim Hausierhandel, ferner das Verbot des Eintrittes in fremde Wohnungen ohne Erlaubnis, der Betretung fremder Häuser oder Höfe gegen ersichtliches Verbot oder nach Einbruch der Dunkelheit und das Verbot des Geschäftsbetriebes in öffentlichen Lokalen ohne Erlaubnis des Besitzers — sind in mehreren Gutachten angeregt worden und haben in zahlreichen Anordnungen der Schweizer Kantone, betreffend den Hausierhandel, sowie in dem deutschen Gewerbegesetze ihr Vorbild.

Durch den Schlußsatz des § 9 werden die früher durch das Gesetz vom 28. April 1895, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel, beziehungsweise dermalen durch das Gesetz vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, getroffenen Bestimmungen in den Rahmen des Hausiergesetzes einbezogen.

Zu § 10.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, und auf die in das Schlußprotokoll zu demselben (zu Artikel I) aufgenommene Vereinbarung wird das Gebiet, auf welches der Warenbezug für den Hausierhandel beschränkt ist, nunmehr als „Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie“ bezeichnet.

Die Liste der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Gegenstände ist in unserem Gesetzentwurfe viel reichhaltiger als in irgend einem fremdländischen Gesetze, speziell auch im deutschen Gewerbegesetze.

Bei Feststellung dieser Liste wurde auf die geäußerten Wünsche der gewerblichen und kaufmännischen Kreise in mehrfacher Hinsicht Rücksicht genommen; es wurde aber doch daran festgehalten, nur solche Artikel auszuschließen, wo neben den gewerblichen Konkurrenzrücksichten auch öffentliche Rücksichten für die Ausschließung sprechen.

Ein großer Teil der im § 10 aufgezählten Gegenstände ist schon nach dem Hausierpatent vom Jahre 1852 vom Hausierhandel ausgeschlossen und wurde hinsichtlich derselben nur eine präzisere Bezeichnung und zweckmäßigere Gruppierung vorgenommen.

Es sollen insbesondere alle Waren vom Hausierhandel ausgeschlossen werden, deren unkontrollierter Verschleiß, wie bei Giften und gifthältigen Waren, Waffen, explosiven Stoffen, Feuerwerkskörpern, die öffentliche Sicherheit, oder bei Quecksilber, kosmetischen und diätetischen Mitteln, Brillen und Augengläsern aller Art, gebrauchten Kleidern, gebrauchtem Schuhwerk, gebrauchter Wäsche und Bettwaren, die Gesundheit, oder solche, welche die Sittlichkeit gefährden, oder, wie bei Spielkarten, geistigen Getränken, Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Lotterielosen, der Genußsucht und Verschwendung, oder, wie bei Bruchgold, Bruchsilber, Wertpapieren, der Unredlichkeit Vorschub leisten könnte.

Was die einzelnen im § 10 aufgezählten und nicht schon im Hausierpatent vorkommenden Artikel anbelangt, so wird folgendes bemerkt:

Die Ausschließung von Seidenraupensamen (Punkt a) vom Hausierhandel wurde beschlossen, weil sich dieselbe nach der Anschauung der Fachkreise als eine der notwendigsten Maßnahmen zur Hebung der inländischen Seidenindustrie darstellt.

Die Aufnahme von Fleisch, Fleischwaren, Milch und Milchprodukten (Punkt b) unter die vom Hausierhandel ausgenommenen Waren beruht einerseits auf der Erwägung, daß angesichts der veränderten Verkehrs- und Marktverhältnisse ein Bedürfnis nach diesem Hausierhandel nicht mehr besteht und daß der letztere wegen des leicht eintretenden Verderbens dieser Nahrungsmittel, der leichten Möglichkeit ihrer Verfälschung usf. für die menschliche Gesundheit mit schweren, durch sanitätspolizeiliche Maßregeln keineswegs abwendbaren Gefahren verbunden wäre. Der Hausierhandel mit Fleisch ist überdies bei uns nie sehr üblich gewesen und findet sich das Verbot des Hausierhandels mit Fleisch auch in fremdländischen Gesetzen, namentlich in jenen der meisten Schweizer Kantone, vorgesehen.

Brot und sonstige Bäckerwaren sollen vom Hausierhandel ausgeschlossen werden, da nach § 60 a des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, das Feilbieten von Brot und Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße in der Regel unzulässig ist. Um so weniger darf daher der Hausierhandel mit Bäckerwaren betrieben werden. Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett sind schon jetzt, und zwar nach § 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R. G. Bl. Nr. 26 ex 1902, vom Hausierhandel ausgeschlossen.

Der Ausschluß der Bandagen und Bruchbänder („therapeutische Behelfe") vom Hausierhandel erschien der Regierung berechtigt, da die Behandlung der einschlägigen Leiden von Fall zu Fall das Eingreifen eines Arztes erheischt und die in Rede stehenden Artikel sich zum Hausierhandel durchaus nicht eignen.

Eine besondere Begründung erheischt die Aufnahme von Essig im Punkt 1.

Durch den Erlaß des bestandenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 24. Oktober 1855, Z. 16855, war erklärt worden, daß Essig, als teils zu Materialwaren, teils zu trinkbaren Getränken gehörig, den nach § 12 a und b des Hausierpatentes vom Hausierhandel ausgeschlossenen Waren beizuzählen sei. Danach war also Essig schon nach dem Hausierpatent vom Jahre 1852 vom Hausierhandel ausgeschlossen.

Mit dem Handelsministerialerlasse vom 5. September 1877, Z. 26944 (im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen), war jedoch für Bewohner der Steuergemeinden Mune grande und Mune piccolo, dann der benachbarten Ortschaft Sejane, sämtlich im politischen Bezirke Volosca (Küstenland), die ausnahmsweise Bewilligung zum Hausierhandel mit Essig unter eingehend vorgeschriebener Kontrolle in der Voraussetzung erteilt worden, daß es sich um den Verschleiß von Produkten der eigenen Hausindustrie handle. Derlei Bewilligungen sollten übrigens nur in vereinzelten Fällen mit besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller vorzugsweise nur an ältere oder sonst erwerbsunfähige Personen erteilt werden. Nachdem konstatiert worden war, daß von den Bewohnern jener Gegenden auch, und zwar weitaus überwiegend, Erzeugnisse verschiedener Essigfabriken in den Verkehr gebracht werden, wurde jener Erlaß mit Handelsministerialerlaß vom 3. September 1878, Z. 20982, dahin abgeändert, daß auch der Hausierhandel mit fabriksmäßig erzeugtem Essig zulässig sei, daß jedoch von seiten der politischen Bezirksbehörde jedem einzelnen der Hausierbewilligungswerber protokollarisch bemerkt wurde, daß er jederzeit die Untersuchung seiner sämtlichen Essigvorräte seitens der mit der sanitätspolizeilichen Aufsicht betrauten Organe zu gewärtigen und sich derselben zu fügen habe, und daß er im Falle des Verkaufes von verdorbenem, mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigtem oder vermischtem Essig strengstens bestraft und ihm eventuell wegen Mangels der Vertrauenswürdigkeit die Hausierbefugnis entzogen oder deren Erneuerung im nächsten Jahre verweigert werden würde.

Da die Klagen wegen Schädigung der Kaufleute durch die Hausierer mit Essig trotzdem immer fortdauerten, wurde mit Handelsministerialerlaß vom 13. Jänner 1887, Z. 18891/1886 (im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern), angeordnet, daß die Bezirkshauptmannschaft Volosca Hausierbewilligungen für Essig zugunsten der bereits früher mit solchen Bewilligungen versehenen Bewohner der gedachten Gemeinden erneuern, neue derlei Bewilligungen aber nicht mehr erteilen dürfe. Seither hat die Zahl der gestatteten Essighausierer aus den genannten istrianischen Gemeinden infolge des im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen erflossenen Handelsministerialerlasses vom 21. September 1898, Z. 31245, im Hinblick auf die Notlage dieser Gemeinden wieder eine kleine Steigerung erfahren.

Im Entwurfe des neuen Hausiergesetzes wurde diese Begünstigung nicht weiter in Aussicht genommen, sondern Essig unbedingt vom Hausierhandel ausgeschlossen, da die Beschwerden der kaufmännischen Kreise über den massenweisen Hausierhandel mit Essig mit zum Teil gesundheitsschädlichen Essigfabrikaten fort-

gedauert haben. Auch in mehreren der vom Vereine für Sozialpolitik veranlaßten Berichte über den Hausierhandel wird das Verbot des Hausierens mit Essig dringend empfohlen.

Insofern etwa in der Folge Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege die Aufnahme noch anderer Gegenstände in die Liste der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Gegenstände als wünschenswert erscheinen lassen sollten, ist im Gesetzentwurfe diesbezüglich durch die der Regierung erteilte Ermächtigung, solche Ausschließungen im Verordnungswege auszusprechen, vorgesehen.

Bei der im vorletzten Absatze des § 10 enthaltenen Bestimmung, betreffend Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich des Verbotes des Hausierhandels mit einzelnen Gegenständen, wird insbesondere auf den im Hausierwege betriebenen Handel mit gewissen für landwirtschaftliche Zwecke benötigten Mineralölen und die Bewohner gewisser begünstigter Gegenden Rücksicht genommen, welche mit einigen, sonst vom Hausierhandel ausgeschlossenen Waren seit altersher hausieren.

Zu § 11.

Es erschien zweckmäßig, diese Bestimmungen in den Hausiergesetzentwurf aufzunehmen, um für die Folge dem Zweifel zu begegnen, ob und inwiefern der Hausierhandel aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen, Rücksichten untersagt werden darf.

Zu § 12.

Sobald die Einschränkung des Hausierhandels sich überhaupt als eine berechtigte Forderung darstellt muß die Erlassung von Hausierverboten für einzelne Ortschaften als die geeignetste Form, dieser Forderung Rechnung zu tragen, anerkannt werden.

Dieser Gedanke war auch schon im Hausierpatent vom Jahre 1852 zum Ausdruck gekommen, jedoch in solcher Form, daß der Interpretation der weiteste Spielraum geöffnet war. Nachdem sich nun in diesem Staatsgebiete in den fünfziger Jahren im Hinblick auf die damals in Vorbereitung gestandene Neuordnung des Gewerbewesens eine Anschauung Bahn brach, welcher derlei Verkehrsbeschränkungen vollständig widerstrebten, so entwickelte sich bei uns die Praxis, Hausierverbote nur in besonderen Ausnahmsfällen, und zwar nur dort, wo auch ein öffentliches Interesse dafür geltend gemacht werden konnte (vornehmlich in Kurorten während der Kursaison), eintreten zu lassen. In den letzten 15 Jahren sind sodann — nachdem in Ungarn eine abweichende Praxis zutage getreten war — auch noch für einige Landeshauptstädte und einzelne in der Nähe der ungarischen Grenze gelegene Orte Hausierverbote in der Absicht erlassen worden, um vor der Hinausgabe des neuen Hausiergesetzes die Wirkung derartiger Maßnahmen feststellen zu können.

Es wurde nun die Wahrnehmung gemacht, daß die Untersagung des Hausierhandels in einer Gemeinde für die Nachbargemeinden insofern nachteilig ist, als die Hausierer, welche früher in der betreffenden Gemeinde zu hausieren pflegten, sich nach der Ausschließung dieser Gemeinde vom Hausierhandel öfter und länger in den Nachbargemeinden aufhalten, worüber seitens der Gemeindevertretungen und insbesondere seitens der seßhaften Handels- und Gewerbetreibenden lebhaft geklagt wird. Es wird außerdem fast bei jeder Gelegenheit seitens der autonomen Behörden und der gewerblichen Korporationen nachdrücklichst verlangt, daß jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl das Recht eingeräumt werde, die Untersagung des Hausierhandels im Gemeindegebiete beschließen zu dürfen.

Die gegenwärtige Fassung des § 12 des Gesetzentwurfes trägt diesen Wünschen vollkommen Rechnung, indem sie sich diesbezüglich von dem nämlichen Paragraphen des früheren Gesetzentwurfes unterscheidet, welcher die Ausschließung von Ortschaften mit weniger als 5000 Einwohner von gewissen Voraussetzungen („im Falle besonders rücksichtswürdiger Gründe", „insofern dort stabile Geschäfte in solcher Zahl bestehen, daß den Bedürfnissen der Konsumenten auch ohne Zutritt des Hausierhandels vollkommen entsprochen werden kann") abhängig machte.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem gegenwärtigen und dem früheren Gesetzentwurfe besteht darin, daß die Genehmigung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen, betreffend die Untersagung des Hausierhandels, in die Kompetenz der politischen Landesbehörden fallen soll.

Die Festsetzung der Kompetenz der politischen Landesbehörden findet in der nunmehr klar zum Ausdrucke gebrachten Gleichstellung aller Gemeinden hinsichtlich der Untersagung des Hausierhandels und darin ihre Begründung, daß die Frage, ob solche Beschlüsse mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse begründet erscheinen, eher seitens der die lokalen Verhältnisse besser überblickenden Landesbehörden, als seitens der denselben ferner stehenden Zentralstellen richtig beurteilt werden kann.

Die Beibehaltung der ministeriellen Kompetenz würde daher unter diesen Umständen nur eine der Sache selbst nicht dienliche Verzögerung der Entscheidungen zur Folge haben.

Schließlich sei noch bemerkt, daß in analoger Weise die Kompetenz der politischen Landesbehörden in bezug auf die Untersagung des Feilbietens von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im § 60, Absatz 4 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49) festgesetzt erscheint.

Zu der im Absatze 2 enthaltenen Bestimmung wird bemerkt, daß es wohl eine große Unbilligkeit wäre, wenn gewisse Orte sich einerseits gegen fremde Hausierer abschließen könnten und andrerseits in diesen ausgeschlossenen Orten an Bewohner derselben mit vielleicht allzugroßer Freigiebigkeit Hausierpässe ausgefertigt würden, mit denen sie anderwärts in nicht geschlossenen Orten hausieren dürften. Nach Absatz 2 sollen daher Bewohner von Ortschaften, für welche ein Hausierverbot erlassen worden ist, von der Erlangung einer Hausierbewilligung für andere Ortschaften ausgeschlossen sein. Dagegen ist in den weiteren Absätzen des § 12 die Erteilung von lokalen Hausierbewilligungen vorgesehen. Die gegenständlichen Bestimmungen empfehlen sich sowohl vom Standpunkte der betreffenden Individuen, deren Notlage durch derlei Bewilligungen gemildert werden soll, als vom Standpunkte der betreffenden Gemeinden, deren hinsichtlich der Armenversorgung zu tragende Lasten hierdurch eine Erleichterung erfahren, endlich auch von jenem der Konsumenten, denen das Angebot der Hausierer oft lästig, oft aber auch, weil es ihrer Bequemlichkeit dient, erwünscht ist.

Die im Absatze 8 vorgesehene Ausnahme zugunsten der Hausierer aus den begünstigten Gegenden bildet eben die wesentlichste und wertvollste Begünstigung, welche dieser Kategorie der Hausierer eingeräumt werden soll (vergleiche § 16 des Gesetzentwurfes).

Zu § 13.

Durch die Bestimmung des § 13 soll dem Hausierer die gänzliche oder teilweise Kreditierung der Hausierware nicht verwehrt, sondern nur der Verkauf auf Raten im Sinne des Ratengesetzes untersagt sein.

Diese Bestimmung, welche auch in dem Gesetzentwurfe, betreffend den Verkauf beweglicher Gegenstände gegen Ratenzahlungen, enthalten war, wurde dort im Laufe der legislativen Verhandlung mit der Begründung eliminiert, daß sie in das Hausiergesetz gehöre.

Zu § 14.

Die Benutzung von Lasttieren und bespannten Wagen beim Hausierhandel, welche schon jetzt von den hierzu kompetenten Länderchefs nur ausnahmsweise bewilligt wird, soll nach dem Gesetzentwurfe im allgemeinen nicht gestattet sein. Desgleichen soll die Benützung von Schiffen und Fahrzeugen mit motorischer Kraft beim Hausierhandel untersagt sein. Der Handelsminister soll jedoch ermächtigt werden, unter den im Gesetze selbst fixierten Voraussetzungen auch fernerhin in dieser Richtung Ausnahmen für gewisse Gegenden im Verordnungswege zu statuieren.

Die Erteilung von Einzelbewilligungen auf Grund der gegenständlichen Ministerialverordnungen wird in die Kompetenz der Gewerbebehörde erster Instanz fallen (§ 26). — Durch Einschaltung eines neuen Absatzes wird auf diese Kompetenz hingewiesen.

Zu § 15.

Gegen die Zulassung des Hausierhandels im Grenzbezirke werden keine prinzipiellen Einwendungen erhoben, weil die oft schwierigen Kommunikationsverhältnisse und die dünnere Bevölkerung einzelner Grenzgebiete, namentlich in Gebirgsgegenden, sowie der Mangel an Krämereien die Bewohner vieler Grenzorte rücksichtlich des Bezuges zahlreicher Artikel geradezu auf Hausierer anweist. Doch ergeben sich diesbezüglich die in den §§ 10, Punkt p, 15 und 26, Alinea 5, enthaltenen Bestimmungen als notwendig.

Die Bewohner der begünstigten Gegenden wie bisher zum Hausierhandel im Grenzbezirke zuzulassen, wurde von mehreren Seiten, insbesondere von Schlesien aus, beantragt, da ein großer Teil dieses Landes Grenzbezirk ist und durch die entgegengesetzte Bestimmung die Konsumenten schwer getroffen und zahlreiche Hausierer aus dem böhmischen Erzgebirge, aus Gottschee rc., welche daselbst jahraus jahrein ihrem Gewerbe nachgehen, ihre Existenz verlieren würden.

Zu § 16.

Nach den früheren Regierungsvorlagen sollte die Regierung ermächtigt werden, die hinsichtlich des Hausierhandels (zum Teil seit alters her) für einzelne Gemeinden und Bezirke bestehenden Begünstigungen im Verordnungswege aufrechtzuerhalten. Durch die von beiden Häusern des Reichsrates in der XVII. Session gefaßten Beschlüsse wurde jedoch dem Willen Ausdruck verliehen, daß die zu begünstigenden Gegenden im

Gesetze selbst anzuführen sind und nur die Bezeichnung der Warengattungen, auf welche sich die Bewohner der begünstigten Gegenden bei dem Betriebe des Hausierhandels beschränken müssen, um die für sie geschaffenen Begünstigungen genießen zu können, dem Handelsminister zu überlassen ist. Die Regierung hat daher keinen Anstand genommen, die in den § 16 aufgenommene Liste der zu begünstigenden Gegenden aufrechtzuerhalten. Erwähnt sei noch, daß die im § 16, Punkt 1, 3, a, b, c, 4, 5, 6, a, b (und zum Teile d), und 9, a und b, genannten Gemeinden und begünstigten Gegenden auch jetzt zu den hinsichtlich des Hausierhandels begünstigten Gegenden gehören.

Die im § 16 angeführten Gegenden umfassen 1267 Gemeinden mit 1,142.920 Einwohnern. (Siehe Tafel 3.) Die Gesamtzahl der Hausierer aus den nach § 16 zu begünstigenden Gegenden beträgt derzeit ungefähr 4800. (Siehe Beilage 4.)

Zu § 17.

Schon das Hausierpatent vom Jahre 1852 hat durch die Bestimmung des § 14, daß dem Hausierer, welcher in die Unmöglichkeit versetzt ist, die für den Hausierhandel bestimmten Waren selbst zu tragen, ein Gehilfe (rekte Warenträger) bewilligt werden könne, darauf hingewiesen, daß die für den Hausierhandel bestimmten Waren, wenigstens der Regel nach, getragen werden sollen, und daß dieser Handel nur mit solchen Warenmengen betrieben werden soll, welche ein Mensch (der Hausierer selbst oder ausnahmsweise die ihm bewilligte Hilfsperson) zu tragen imstande ist. Dieser Gedanke bleibt aufrecht.

Statt des im Hausierpatent vorkommenden Ausdruckes „Gehilfe“ gebraucht der Gesetzentwurf den Ausdruck „Warenträger“ und untersagt ausdrücklich die Verwendung von Gehilfen, um klarzustellen, daß die dem Hausierer beigegebene Person ihn eben nur in der Fortschaffung der Waren, aber nicht auch beim Verkaufe unterstützen dürfe. Der Warenträger muß mindestens 24 Jahre alt sein. Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme für Angehörige der begünstigten Hausierer geschaffen werden.

Zu § 18.

Die Strafbestimmungen des Gesetzentwurfes sind gegenüber dem Hausierpatent dadurch wesentlich vereinfacht, daß nicht für jede Übertretung spezielle, sondern generelle Strafsätze normiert wurden, innerhalb deren die Behörde im konkreten Falle die Strafe nach freiem Ermessen zu bestimmen hat.

Für den ersten Fall der Übertretung sind hierdurch auch gegenüber dem bisherigen Stande der Gesetzgebung herabgesetzte Strafsätze ermöglicht, wodurch den Behörden die Last der Erledigung zahlloser Gesuche um Ermäßigung der Strafe erleichtert wird.

Andrerseits werden im Falle der Wiederholung der Übertretung oder bei Eintritt erschwerender Umstände höhere Strafsätze als die bisherigen eintreten können.

Die Aufnahme einer Bestimmung, betreffend das Minimum der Geldstrafe, empfahl sich nicht. Gegen die Festsetzung des Minimums spricht die Erfahrung, daß im ersten Straffalle selten über das Minimum hinausgegangen wird, selbst wenn erschwerende Umstände vorliegen. Das bisherige zu hoch bemessene Minimum hat zur Folge, daß den Behörden eine unverhältnismäßig große Anzahl von Gnadengesuchen erwächst, denen, da sie häufig als rücksichtswürdig erkannt werden müssen, von seiten der höheren Instanzen nicht selten stattgegeben zu werden pflegt.

Die Strafbestimmungen des Gesetzentwurfes sind — teils wegen ihrer Übersichtlichkeit, teils weil sie dem Ermessen der judizierenden Behörde einen gewissen Spielraum lassen — von den Behörden allseitig mit Zustimmung begrüßt worden.

Was die Ausschließung vom Hausierhandel anbelangt, so wurde der fakultativen Ausschließung vor der obligatorischen aus dem Grunde der Vorzug gegeben, weil bei Aufstellung des letzteren Prinzipes oft Personen ausgeschlossen werden und demgemäß in Evidenz gehalten werden müssen, welche ohnehin nicht die Absicht haben, dem Hausierhandel als dauernden Erwerb nachzugehen und andrerseits die ausgesprochene Ausschließung mit Rücksicht auf die Notlage der Betreffenden nach langwierigen Verhandlungen nicht selten doch wieder aufgehoben wird.

Zu § 19.

Es würde zu weit führen und kaum gelingen, auch mindere Übertretungen der Hausiervorschriften im Gesetze taxativ anzuführen, deshalb die Bestimmung des § 19, betreffend die Ahndung derartiger Delikte, eine allgemeine Fassung erhielt.

Zu § 20.

Eine derartige Bestimmung fehlt im Hausierpatent vom Jahre 1852 und bildet daher im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe jene (auch in den Gesetzentwurf aufgenommene) Bestimmung, wonach die Ware, welche der Hausierer bei der Übertretung des Gesetzes mit sich geführt hat, für die wegen dieser Übertretung verhängte Geldstrafe zu haften hat, den einzigen — bei dem geringen Werte des Warenvorrates vieler Hausierer oft nur schwachen — Anhaltspunkt zu einem wirklichen Strafvollzuge.

Die Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe, wird sich unzweifelhaft als eine wichtige Maßregel zur Beseitigung unlauterer Elemente im Hausierhandel darstellen.

Zu § 21.

Der Bestimmung dieses Paragraphen liegt die allerdings dem Prinzipe der Strafabsorption widersprechende Tendenz zugrunde, daß eine Übertretung der Hausiervorschriften, welche zugleich eine Übertretung der allgemeinen oder Gefällsstrafgesetze bildet, unter allen Umständen auch nach dem Hausiergesetze geahndet werde. Diese strenge Maßnahme wird jedoch gleich den Bestimmungen des § 20 wesentlich zur Beseitigung des unbefugten und unreellen Hausierhandels beitragen.

Zu § 22.

Die aus dem Hausierpatent übernommene Bestimmung, betreffend die Haftung der vom Hausierer mitgeführten Waren für die verhängten Geldstrafen, soll auch auf die vorgefundenen Last- und Zugtiere, Wagen und andere Fahrzeuge ausgedehnt werden, was darin seine Begründung findet, daß Personen, welche unbefugterweise hausieren und hierbei sogar Lasttiere, Wagen und dergleichen benutzen, auf eine milde Behandlung nicht rechnen dürfen und daß befugte Hausierer im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Paragraphen gewiß auf das eifrigste bemüht sein werden, alles zu unterlassen, was sie möglicherweise in Konflikt mit den Hausiervorschriften bringen könnte.

Zu § 23.

Daß die Behörde des Wohnsitzes von jeder Abstrafung dortiger Hausierer in Kenntnis zu setzen ist, ist schon im Gesetze vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37, bestimmt worden. Nach § 23 des Entwurfes ist ein solches Erkenntnis eventuell auch der politischen Behörde und der Gemeindebehörde des Heimatsortes mitzuteilen und hat dies insbesondere in dem Falle zu geschehen, wenn die Ausschließung ausgesprochen wurde, weil derlei Individuen, um die Behörden irrezuführen, ihr Domizil wechseln und sohin nur durch die Mitteilung dieses Erkenntnisses an die Heimatsbehörden der Zweck dieser Gesetzesbestimmung erreicht werden kann.

Zu § 24.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen der dem Gesetzentwurfe zugrunde liegenden Tendenz, alles vorzukehren was zur strengen Durchführung und zur Hintanhaltung der Umgehung der den Hausierhandel einschränkenden Bestimmungen geeignet erscheint.

Zu den §§ 26 bis 28.

Es ist mehrfach empfohlen worden, der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der Heimatsort des Bewerbers liegt, die Kompetenz zur Erteilung der Hausierbefugnisse zuzusprechen. Dagegen ist jedoch von anderer Seite und mit vollem Grunde geltend gemacht worden, daß die gedachte Behörde über Personen, welche bereits jahrelang vom Heimatsorte entfernt sind und ein umherziehendes Leben führen, kaum authentische Auskünfte zu erteilen imstande wäre, die Domizilbehörde sohin zur Durchführung dieser Amtshandlung viel geeigneter erscheint. Es wurde daher die einschlägige Bestimmung des Hausierpatentes aufrechterhalten.

Das in dem Gesetzentwurfe im § 12 enthaltene Novum, betreffend die Zulassung beschränkter Hausierbewilligungen, hat es notwendig gemacht, auch hinsichtlich der Kompetenz zur Erteilung solcher beschränkter Bewilligungen eine Bestimmung in den § 26 aufzunehmen (Absatz 3).

Das Verfahren in Hausierangelegenheiten wird im wesentlichen schon durch das Gesetz selbst geregelt. In dieser Beziehung wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 6, Absatz 2, 7, Absatz 3, 8, Absatz 2, ferner auf die Bestimmungen, betreffend die Kompetenz der Gewerbebehörden erster Instanz, der politischen Landesbehörden und des Handelsministeriums (§ 26 und 28) und auf die den Instanzenzug einschränkenden Bestimmungen des § 27 hingewiesen. Abgesehen von den gegenständlichen Bestimmungen des Gesetzes werden sonst für das Verfahren in Hausierangelegenheiten die allgemeinen, für das politische Verfahren, beziehungsweise für das Verfahren in politischen Übertretungsfällen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben,

während bisher nach dem Gesetze vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37, für das Strafverfahren bei Übertretungen der Hausiervorschriften die Bestimmungen der Gewerbeordnung gelten. In der Folge soll also auch in dieser Beziehung die Bestimmung des Artikels IV, lit. q, des Kundmachungspatentes vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, nach welcher die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf den Hausierhandel keine Anwendung finden, wieder zur Geltung gelangen.

Zu § 29.

In diesem Paragraphen erscheint die Reziprozität bezüglich der Zulassung der Hausierer aus einigen begünstigten Gegenden zur Ausübung des Hausierhandels in dem anderen Staatsgebiete in der Weise festgesetzt, daß die Regierung jederzeit in der Lage sein wird, den Hausierern aus den im Absatze 2 genannten Gegenden die Ausübung des Hausierhandels in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu verweigern, sobald konstatiert wird, daß den österreichischen Hausierern aus den im Absatz 3 genannten Gegenden die Ausübung des Hausierhandels in den Ländern der ungarischen Krone verweigert oder entgegen den Bestimmungen dieses Paragraphen erschwert wird.

Sobald also konstatiert wird, daß, wenn auch nur den Hausierern aus einer der im Absatze 3 genannten österreichischen Gegenden die Ausübung des Hausierhandels in den Ländern der ungarischen Krone verweigert oder erschwert wird, wird kein ungarischer Hausierer mehr zur Ausübung des Hausierhandels in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zugelassen werden, zumal eine teilweise, nur die Hausierer aus einzelnen im § 29, Absatz 2 angeführten Gegenden treffende Ausschließung vom Hausierhandel im Gesetze nicht vorgesehen erscheint; die beiden im § 29, Absatz 2 und 3 angeführten Gruppen der hinsichtlich des Hausierhandels begünstigten Gegenden, sollen vielmehr nach der Fassung des Gesetzentwurfes jede für sich ein unveränderbares Ganze bilden, welches im Verordnungswege weder vergrößert noch verringert werden kann.

Es sei noch bemerkt, daß jene ungarischen Hausierer aus den in Betracht kommenden Gegenden, deren Hausierbücher außer den im § 29 angeführten Waren auch auf andere Warengattungen lauten werden, auf die Zulassung zur Ausübung des Hausierhandels in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern keinen Anspruch haben werden. Dies ausdrücklich auszusprechen, war deshalb notwendig, weil es öfters vorkommt, daß die Hausierer aus den bisher, begünstigten Gegenden, deren Hausierbücher bezüglich der eingetragenen Warengattungen mit den Bestimmungen des § 17 des Hausierpatentes nicht übereinstimmen, für sich das Recht reklamieren, als begünstigte Hausierer behandelt zu werden, indem sie darauf hinweisen, daß unter den in ihrem Hausierbuche eingetragenen Warengattungen auch diejenigen angeführt sind, bezüglich deren sie begünstigt erscheinen.

Die im § 29, Absatz 2, genannten Gegenden umfassen 546 Gemeinden mit 559.500 Einwohnern. (Siehe Tafel V.)

Zu § 30.

Im Hinblicke auf die erfolgte Annexion Bosniens und der Hercegovina erscheint es notwendig, durch eine gesetzliche Bestimmung die Regelung der Frage der weiteren Zulassung der Hausierer aus diesen Ländern im Verordnungswege zu ermöglichen, da es nicht angeht, den Angehörigen dieser Länder ohneweiters die Ausübung einer Befugnis unmöglich zu machen, die ihnen während der Dauer des loseren Verhältnisses der Okkupation zustand.

Zu § 31.

Aus Billigkeitsrücksichten wurde in den Gesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen, daß solchen Personen, welche sich beim Eintritte der Wirksamkeit des neuen Hausiergesetzes im Besitze einer Hausierbewilligung befinden, die Bewilligung auch in dem Falle verlängert werden kann, wenn sie das im § 3, lit. b, erwähnte Alter noch nicht erreicht haben.

Ferner wurde in den Gesetzentwurf aus Humanitätsrücksichten eine Bestimmung aufgenommen, wonach im Falle der Erlassung eines Hausierverbotes denjenigen in dem betreffenden Orte ansässigen Personen, welche sich im Zeitpunkte der Herausgabe des Hausierverbotes im Besitze einer Hausierbewilligung befinden, die Hausierbewilligung im bisherigen Umfange weiterhin zu verlängern ist.

Nach § 30, Absatz 4, wird Personen, welche bisher erlaubterweise Lasttiere oder eines der im § 14 bezeichneten Fahrzeuge beim Hausierhandel benützen, diese Bewilligung von der politischen Behörde jenes

Landes, in welchem sie den Hausierhandel derart weiter betreiben wollen, erteilt werden können. Diese Bestimmung ist insofern von Belang, als sie ermöglicht, die auf Grund des § 14, Absatz 2, im Verordnungswege zu statuierenden Ausnahmen allgemeiner Natur auf das Minimum einzuschränken.

Zu § 32.

Das Gesetz soll erst sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten, damit inzwischen die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen, die vorgeschriebenen Register angelegt und überhaupt alle Vorbereitungen zur genauen Handhabung des neuen Gesetzes getroffen werden können.

Im Absatz 3 sind nebst den außer Kraft tretenden Gesetzen auch einige Verordnungen und Erlässe angeführt, welche für die Handhabung der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Hausierhandel, von besonderer Bedeutung sind und im bestandenen Verordnungsblatte des Handelsministeriums (Handelsministerialerlaß vom 22. November 1852, Z. 2560/H. M.), beziehungsweise im Reichsgesetzblatte verlautbart wurden. Außerdem wird der Handelsministerialerlaß vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, bezogen, weil es zweckmäßig erscheint, wenn auch nur indirekt, und zwar durch den Zusatz, „soweit er den Hausierhandel betrifft“, autoritativ auszusprechen, daß durch die gesetzliche Neuregelung des Hausierhandels die in diesem Erlasse enthaltenen, auf die Ausübung anderer Beschäftigungen im Umherziehen bezughabenden Normen nicht berührt werden.

Was speziell die ausdrückliche Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 28. April 1895, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel, anbelangt, wird bemerkt, daß dieses Gesetz durch die Bestimmung des Artikels XII b des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, und durch die mit derselben textlich gleichlautende Bestimmung des § 9, letzter Absatz, des vorliegenden Gesetzentwurfes ersetzt erscheint und wird bezüglich der Strafsanktion auf die Bestimmungen des § 19 des Gesetzentwurfes hingewiesen.

Gesamtausweis der in den Jahren 1888 bis 1907 in den im verlängerten und vidierten

(Amtliche

Land	Hausierbewilligungen	Im							
		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Niederösterreich	Erteilt	103	92	74	82	99	89	102	59
	Verlängert	2.976	2.958	2.590	2.413	2.391	2.383	2.498	2.505
	Vidiert	10.759	10.368	3.972	3.873	2.322	2.329	3.080	3.199
berösterreich	Erteilt	52	49	56	62	91	48	62	28
	Verlängert	1.098	1.062	986	867	751	673	629	602
	Vidiert	11.708	11.942	11.427	10.215	11.296	9.746	10.203	10.638
Salzburg	Erteilt	21	58	20	18	18	13	38	28
	Verlängert	137	206	229	218	232	230	139	137
	Vidiert	2.742	3.238	1.807	3.024	2.926	3.200	3.016	3.534
Steiermark	Erteilt	41	46	46	40	53	51	80	35
	Verlängert	206	208	185	183	196	211	189	202
	Vidiert	12.292	14.742	14.057	13.129	14.007	14.579	14.483	10.062
Kärnten	Erteilt	19	14	21	14	4	17	12	11
	Verlängert	155	160	156	174	162	180	180	243
	Vidiert	3.194	3.061	2.874	1.099	3.982	3.883	3.586	3.789
Krain	Erteilt	87	106	94	93	339	186	158	111
	Verlängert	1.335	1.308	1.228	1.274	1.230	1.289	1.332	1.354
	Vidiert	1.199	1.182	1.001	1.099	1.180	1.186	1.289	1.241
Küstenland	Erteilt	194	146	149	153	300	296	231	296
	Verlängert	374	425	422	420	298	298	391	398
	Vidiert	1.070	1.032	523	1.737	1.873	1.943	1.571	2.013
Tirol und Vorarlberg	Erteilt	256	225	117	101	337	314	333	164
	Verlängert	1.886	1.838	1.757	1.718	1.457	1.560	1.473	1.535
	Vidiert	5.434	6.163	6.364	6.466	6.669	5.895	5.848	6.586
Böhmen	Erteilt	593	630	659	476	754	639	619	435
	Verlängert	6.713	6.662	6.256	6.314	5.996	6.130	6.014	5.966
	Vidiert	12.671	12.175	23.916	24.815	26.030	25.248	24.719	24.845
Mähren	Erteilt	339	318	266	172	169	169	141	131
	Verlängert	1.462	1 578	1.569	1.627	1.605	1.589	1.607	1.631
	Vidiert	8.034	8.480	8.223	8.454	6.089	8.967	8.792	8.768
Schlesien	Erteilt	44	46	69	38	45	47	48	32
	Verlängert	479	414	435	453	417	412	414	426
	Vidiert	876	944	999	1.019	1.105	1.453	1.539	1.785
Galizien	Erteilt	184	208	231	7	439	402	256	221
	Verlängert	361	365	386	24	401	380	367	339
	Vidiert	3.453	3.877	4.103	320	4.370	3.636	3.656	3.719
Bukowina	Erteilt	14	13	15	296	11	10	22	7
	Verlängert	10	20	22	395	14	22	8	17
	Vidiert	211	204	279	4.426	407	391	407	433
Dalmatien	Erteilt	48	46	79	133	100	70	60	128
	Verlängert	53	109	110	141	193	176	218	196
	Vidiert	639	727	590	497	525	254	315	328
Summe	Erteilt	**1 995**	**1.997**	**1.896**	**1.685**	**2.759**	**2.351**	**2.162**	**1.686**
	Verlängert	**17.245**	**17.363**	**16.337**	**16.221**	**15.343**	**15.533**	**15.459**	**15.551**
	Vidiert	**74.282**	**78.135**	**80.135**	**80.173**	**82.781**	**82.710**	**82.513**	**80,940**

Tafel I.

Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern neu erteilten, Hausierbewilligungen.

Mitteilung.)

Jahre											
1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
39	21	28	23	29	26	40	23	18	20	32	10
2.543	2.378	2.264	2.117	2.144	2.082	1.993	1.775	1.623	1.202	1.525	1.423
3.793	6.020	4.215	4.446	4.943	4.778	7.201	5.045	6.793	6.385	5.913	2.933
32	26	21	19	18	36	39	26	32	32	30	17
607	573	530	485	504	491	464	539	485	476	478	496
10.637	11.013	10.651	9.888	9.439	10.152	11.147	10.762	11.466	10.586	10.850	8.872
20	24	18	10	6	9	14	6	13	8	6	6
135	127	118	135	133	111	127	129	118	121	113	112
3.323	3.679	3.979	3.394	3.202	3.800	3.997	4.167	4.346	3.759	3.895	3.463
33	33	23	37	23	19	17	17	12	13	8	8
183	193	180	166	176	180	182	157	147	140	130	154
12.122	11.086	11.646	11.794	10.642	2.724	2.641	2.340	1.929	1.776	1.925	1.912
11	11	5	9	8	18	12	6	5	6	6	2
207	196	130	145	129	136	133	124	121	111	103	101
4.080	4.054	3.597	3.454	2.883	2.657	2.886	2.891	2.675	2.300	2.496	2.039
108	117	122	112	101	102	97	67	71	90	90	109
1.322	1.352	1.284	1.272	1.261	1.229	1.202	1.015	953	872	893	880
1.641	1.830	1.424	1.186	1.499	1.274	1.417	1.268	1.051	1.039	1.134	1.060
165	171	106	133	69	64	59	42	34	32	43	30
517	516	559	518	502	470	454	398	371	370	357	347
1.717	2.003	2.055	2.276	1.947	1.061	1.916	2.102	1.785	1.463	1.706	1.386
78	61	49	46	40	45	62	189	142	89	122	152
1.588	1.600	1.452	1.460	1.372	1.327	1.331	1.279	1.394	1.386	1.395	1.388
5.721	5.353	5.360	5.449	5.772	5.182	5.125	5.899	6.005	6.021	6.145	5.824
381	285	250	216	186	217	225	250	237	239	208	102
5.948	5.823	5.651	5.281	5.094	4.863	4.751	4.607	4.505	4.363	4.142	4.081
25.079	25.626	25.973	24.821	22.637	23.863	26.251	28.450	27.357	26.734	25.709	24.111
123	86	71	51	59	33	46	22	28	36	9	7
1.703	1.706	1.616	1.553	1.479	1.433	1.372	1.319	1.171	1.159	1.127	997
9.631	10.441	10.992	10.570	10.145	10.372	9.641	10.343	9.068	8.772	8.549	5.640
39	27	22	24	19	19	22	16	19	25	19	21
412	453	422	416	391	392	388	384	375	371	373	366
2.353	2.282	2.456	1.841	1.565	1.477	2.074	1.856	1.885	1.697	1.568	1.582
225	190	132	152	105	82	109	103	91	112	109	104
345	397	338	307	317	319	286	310	275	302	321	339
3.587	3.313	2.697	3.143	2.810	3.206	3.103	3.277	2.719	2.764	2.564	2.203
13	6	4	3	11	10	10	10	6	16	14	11
8	16	12	15	5	16	7	8	13	11	13	21
752	410	406	388	340	270	312	417	360	387	332	261
72	86	44	135	47	40	58	58	49	158	72	54
240	310	317	327	284	355	387	298	368	275	391	394
416	570	440	401	416	385	499	531	558	548	612	684
1.339	**1.144**	**895**	**970**	**721**	**720**	**810**	**835**	**757**	**876**	**768**	**633**
15.758	**15.640**	**14.873**	**14.197**	**13.791**	**13.409**	**13.077**	**12.342**	**11.919**	**11.159**	**11.361**	**11.099**
84.752	**87.680**	**85.891**	**83.051**	**78.240**	**71.201**	**78.210**	**79.348**	**77.997**	**74.231**	**73.399**	**61.970**

Tafel II.

Anzahl der in den einzelnen Ländern wohnhaften Hausierer, nach politischen Bezirken geordnet für die Jahre 1903 bis 1907.

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer					Anmerkung
		1903	1904	1905	1906	1907	
Niederösterreich	Wien	1177	1048	620	994	973	
	Waidhofen a. d. Ybbs (Stadt)	1	3	2	.	1	
	Wiener-Neustadt (Stadt)	13	11	10	14	13	
	Amstetten	27	26	25	25	19	
	Baden	37	33	23	23	21	
	Bruck a. d. Leitha	41	42	38	35	32	
	Floridsdorf	24	22	19	10	9	
	Gänserndorf	24	21	18	16	16	
	Gmünd	41	39	39	35	31	
	Hietzing Umgebung	26	31	31	29	25	
	Horn	11	10	9	9	8	
	Korneuburg	14	10	9	8	8	
	Krems	10	17	15	15	12	
	Lilienfeld	7	6	8	10	9	
	Melk	23	21	16	12	13	
	Mistelbach	19	17	15	19	19	
	Mödling	30	20	23	19	23	
	Neunkirchen	37	39	35	28	24	
	Oberhollabrunn	49	58	51	56	49	
	Pöggstall	16	10	11	11	9	
	St. Pölten	35	33	32	31	28	
	Scheibbs	14	14	14	14	10	
	Tulln	31	28	26	27	14	
	Wiener-Neustadt	23	23	80	14	24	
	Waidhofen a. d. Thaya	40	36	34	31	29	
	Zwettl	28	23	19	17	14	
	Summe	1798	1641	1220	1557	1433	

Die Zahlen wurden durch Zusammenfassung der in jedem einzelnen Jahre auf Grund der §§ 6 und 7 des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, neu erteilten, und verlängerten Hausierbewilligungen gewonnen.

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer					Anmerkung
		1903	1904	1905	1906	1907	
Oberösterreich	Linz (Stadt)	15	22	29	11	19	
	Steyr (Stadt)	15	12	2	9	12	
	Braunau	42	42	46	44	47	
	Eferding	.	.	.	.	2	Errichtet im Jahre 1907.
	Freistadt	36	22	16	14	15	
	Gmunden	22	19	15	17	15	
	Kirchdorf	34	24	21	24	23	
	Linz	51	49	50	56	52	
	Perg	16	9	8	8	8	
	Ried	32	33	35	30	31	
	Rohrbach	68	69	73	76	84	
	Schärding	28	26	28	22	24	
	Steyr	40	25	28	27	25	
	Urfahr	54	50	44	52	46	
	Vöcklabruck	70	72	71	76	72	
	Wels	42	43	42	42	38	
	Summe	565	517	508	508	513	
Salzburg	Salzburg (Stadt)	5	6	6	6	6	
	Hallein	23	24	22	21	24	
	St. Johann i. P.	25	25	25	26	27	
	Salzburg, Umgebung	47	44	46	44	40	
	Tamsweg	5	6	5	1	2	
	Zell am See	30	26	25	21	19	
	Summe	135	131	129	119	118	
Steiermark	Graz (Stadt)	19	14	16	13	22	
	Cilli (Stadt)	3	5	4	4	2	
	Marburg (Stadt)	.	.	.	1	.	
	Pettau (Stadt)	.	.	.	.	.	
	Bruck a. d. Mur	8	7	7	7	7	
	Cilli	3	2	1	3	4	
	Deutsch-Landsberg	2	1	1	4	5	
	Feldbach	8	6	7	7	10	
	Gonobitz	1	1	2	.	.	
	Graz, Umgebung	9	9	9	7	7	
	Gröbming	14	14	14	14	16	

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer					Anmerkung
		1903	1904	1905	1906	1907	
Steiermark	Hartberg	4	2	2	2	1	
	Judenburg	13	13	13	10	8	
	Leibnitz	5	2	3	3	6	
	Leoben	27	20	17	11	13	
	Liezen	12	10	12	13	12	
	Luttenberg	.	.	.	.	.	
	Marburg	5	7	3	2	4	
	Murau	10	13	13	11	9	
	Mürzzuschlag	11	10	10	7	9	
	Pettau	.	.	.	.	.	
	Radkersburg	2	1	1	1	1	
	Rann	.	.	1	.	2	
	Voitsberg	12	12	11	11	11	
	Weiz	4	8	4	5	8	
	Windisch-Graz	2	2	2	2	2	
	Summe	174	159	153	138	162	
Kärnten	Klagenfurt (Stadt)	2	3	3	3	2	
	Hermagor	11	13	12	11	11	
	Klagenfurt	70	60	53	52	47	
	St. Veit	15	9	7	3	8	
	Spittal	12	16	19	12	12	
	Villach	10	9	8	10	9	
	Völkermarkt	5	11	9	10	8	
	Wolfsberg	5	5	6	8	6	
	Summe	130	126	117	109	103	
Krain	Laibach (Stadt)	3	2	2	1	1	
	Adelsberg	9	6	12	6	5	
	Gottschee	675	641	594	631	641	
	Gurkfeld	10	7	9	9	8	
	Krainburg	74	72	70	70	78	
	Laibach, Umgebung	9	6	10	8	6	
	Littai	3	1	1	1	1	
	Loitsch	9	12	9	10	9	
	Radmannsdorf	25	17	18	14	14	

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer					Anmerkung
		1903	1904	1905	1906	1907	
Krain	Rudolfswert	101	97	95	92	91	
	Stein	11	11	11	10	8	
	Tschernembl	158	152	131	131	127	
	Summe	1082	1024	962	983	989	
Küstenland	Triest (Stadt und Umgebung)	24	27	27	33	47	
	Görz (Stadt und Umgebung	43	34	34	38	28	
	Rovigno (Stadt)	.	.	.	.	.	
	Capodistria	20	14	17	15	16	
	Gradisca	53	46	43	36	30	
	Mitterburg	1	1	1	1	1	
	Parenzo	1	3	4	4	1	
	Pola	8	7	7	5	3	
	Lussin	5	7	6	3	2	
	Sesana	6	8	8	.	3	
	Tolmein	239	221	215	219	196	
	Volosca	40	37	40	46	50	
	Veglia	.	.	.	.	.	
	Summe	440	405	402	400	377	
Tirol und Vorarlberg	Innsbruck (Stadt)	16	21	22	21	23	
	Bozen (Stadt)	5	3	3	1	1	
	Rovereto (Stadt)	4	4	4	4	8	
	Trient (Stadt)	3	2	4	4	3	
	Bozen	21	15	18	18	19	
	Brixen	29	35	22	34	34	
	Bruneck	19	20	15	15	15	
	Imst	9	12	12	10	14	
	Innsbruck	33	34	23	25	26	
	Kufstein	27	20	19	23	22	
	Kitzbühel	46	26	25	20	20	
	Landeck	22	27	28	22	25	
	Lienz	39	35	34	34	27	
	Meran	10	10	10	10	10	
	Reute	28	22	22	19	22	
	Schlanders	18	18	19	10	10	

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer					Anmerkung
		1903	1904	1905	1906	1907	
Tirol und Vorarlberg	Schwaz	49	56	39	36	34	
	Ampezzo	4	4	3	2	2	
	Borgo	677	763	677	761	720	
	Cavalese	14	15	13	12	6	
	Cles	51	54	102	76	92	
	Mezzolombardo	.	.	.	.	15	Errichtet mit 1. August 1906.
	Primiero	58	59	58	58	58	
	Riva	7	7	7	7	7	
	Rovereto	13	9	9	9	10	
	Tione	18	18	19	18	14	
	Trient	113	124	129	136	130	
	Bludenz	31	27	30	21	21	
	Bregenz	39	44	54	52	52	
	Feldkirch	65	52	55	54	51	
	Summe	1468	1536	1475	1517	1490	
Böhmen	Prag (Stadt)	48	43	39	36	36	
	Reichenberg (Stadt)	48	41	37	33	32	
	Asch	32	31	30	33	32	
	Aussig	75	78	78	79	79	
	Beneschau	27	27	27	27	25	
	Bischofteinitz	52	56	51	49	46	
	Blatna	19	18	16	16	14	
	Böhmisch-Brod	30	33	31	28	22	
	Böhmisch-Leipa	126	126	115	18	101	
	Braunau	30	30	32	34	34	
	Brüx	33	39	34	37	36	
	Budweis	19	19	17	15	11	
	Chotěboř	20	20	16	19	14	
	Chrudim	167	81	83	85	85	
	Časlau	13	19	15	19	18	
	Daubau	25	25	21	20	20	
	Deutschbrod	17	15	15	12	9	
	Dux	27	26	22	22	23	
	Eger	50	51	48	50	41	
	Falkenau	76	71	70	70	67	
	Friedland	41	37	35	36	33	
	Gabel	91	86	81	73	71	
	Gablonz	52	48	48	46	40	

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer					Anmerkung
		1903	1904	1905	1906	1907	
Böhmen	Graslitz	97	100	109	91	96	
	Hohenelbe	44	39	36	33	32	
	Hohenmauth	41	37	36	31	27	
	Hořowitz	27	22	28	22	19	
	Jičin	83	46	46	43	42	
	Joachimstal	102	115	111	113	102	
	Jungbunzlau	18	13	15	12	11	
	Kaaden	288	299	332	246	39	
	Kamenitz a. L.	.	.	5	6	5	Errichtet mit 1. April 1905.
	Kaplitz	25	22	28	24	19	
	Karlsbad	26	29	42	40	40	
	Karolinental	50	42	35	37	36	
	Kladno	45	31	36	25	22	
	Klattau	93	89	87	76	80	
	Kolin	20	24	21	22	23	
	Komotau	134	133	145	143	120	
	Königgrätz	74	57	56	53	54	
	Königinhof	32	29	29	28	29	
	Kralowitz	24	20	21	23	27	
	Krumau	20	19	21	24	15	
	Kuttenberg	18	16	11	14	14	
	Landskron	81	76	72	77	66	
	Laun	18	21	19	19	18	
	Ledeč	12	9	10	14	13	
	Leitmeritz	37	32	31	33	35	
	Leitomischl	6	6	5	6	7	
	Luditz	24	21	22	21	23	
	Marienbad	12	14	16	16	15	
	Melnik	23	23	23	23	23	
	Mies	37	39	33	29	30	
	Moldautein	4	4	4	4	4	
	Mühlhausen	3	3	3	2	1	
	Münchengrätz	18	18	20	19	19	
	Nachod	202	195	200	205	197	
	Neubydžow	10	9	9	6	8	
	Neuhaus	13	13	12	13	12	
	Neupaka	7	59	55	55	55	
	Neustadt	32	32	35	35	28	
	Pardubitz	21	19	19	19	17	
	Pilgram	10	8	7	6	7	
	Pilsen	83	89	71	67	54	

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer					Anmerkung
		1903	1904	1905	1906	1907	
Böhmen	Pisek	13	14	13	14	14	
	Plan	15	21	10	10	9	
	Poděbrad	15	26	25	19	18	
	Podersam	51	65	55	50	50	
	Polička	11	9	8	7	8	
	Prachatitz	132	158	155	153	148	
	Preßnitz	.	.	.	60	302	Errichtet mit 1. Oktober 1906.
	Přestitz	4	4	3	2	2	
	Přibram	11	10	12	13	12	
	Rakonitz	34	30	29	28	27	
	Raudnitz	21	20	17	17	18	
	Reichenau	38	29	28	29	14	
	Reichenberg	117	125	110	106	106	
	Rokitzan	38	42	38	27	19	
	Rumburg	51	45	48	49	35	
	Saaz	20	20	16	16	19	
	Schlan	33	40	33	29	30	
	Schluckenau	60	58	57	54	51	
	Schüttenhofen	101	101	101	102	100	
	Selčan	30	29	23	18	18	
	Semil	116	115	114	114	114	
	Senftenberg	64	58	56	56	51	
	Smichow	70	64	60	58	51	
	Starkenbach	106	109	100	102	107	
	Strakonitz	41	35	36	32	28	
	Tabor	8	10	8	5	4	
	Tachau	83	80	76	72	63	
	Taus	53	50	49	36	39	
	Tepl	11	10	7	10	7	
	Teplitz	78	70	71	71	67	
	Tetschen	116	116	110	108	93	
	Trautenau	161	160	151	142	135	
	Turnau	26	26	20	19	14	
	Königliche Weinberge	33	33	27	35	29	
	Wittingau	27	26	25	25	24	
	Žižkow	38	42	37	32	34	
	Summe	4857	4742	4602	4350	4233	

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer					Anmerkung
		1903	1904	1905	1906	1907	
Mähren	Brünn (Stadt)	37	39	39	35	35	
	Hradisch, Ungarisch (Stadt)	.	.	.	.	.	
	Iglau (Stadt)	7	6	6	6	6	
	Kremsier	32	39	33	38	32	
	Olmütz	15	15	15	14	14	
	Znaim	12	11	9	9	9	
	Auspitz		1	3	1	.	
	Boskowitz	60	50	45	45	47	
	Brod, Ungarisch-	48	37	63	68	52	
	Brünn	34	30	37	37	27	
	Budwitz, Mährisch-	6	6	6	4	5	
	Datschitz	8	7	6	.	5	
	Gaya	15	12	9	10	9	
	Göding	14	13	17	13	13	
	Hohenstadt	135	121	103	89	82	
	Holleschau	154	121	123	112	110	
	Hradisch, Ungarisch-	19	16	15	12	12	
	Iglau	12	14	16	15	12	
	Kremsier	13	14	15	15	9	
	Kromau, Mährisch-	5	3	3	3	2	
	Littau	90	91	93	93	90	
	Meseritsch, Groß-	8	6	6	4	5	
	Meseritsch, Wallachisch-	34	29	32	25	25	
	Mistek	14	11	11	11	9	
	Neustadtl	79	72	62	61	60	
	Neutitschein	27	20	18	16	12	
	Nikolsburg	8	6	7	6	5	
	Olmütz	21	23	23	23	11	
	Ostrau, Mährisch-	14	12	11	11	9	
	Prerau	17	18	17	14	16	
	Proßnitz	52	52	48	44	39	
	Römerstadt	45	35	35	35	33	
	Schönberg, Mährisch-	96	93	85	81	81	
	Sternberg	41	42	39	35	35	
	Tischnowitz	10	11	11	12	10	
	Trebitsch	25	31	31	31	28	
	Trübau, Mährisch-	27	25	20	18	17	
	Weißkirchen, Mährisch-	11	11	11	11	5	
	Wischau	57	50	31	31	29	
	Znaim	13	6	5	5	4	
	Summe	1341	1199	1195	1136	1004	

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer 1903	1904	1905	1906	1907	Anmerkung
Schlesien	Troppau (Stadt)	10	11	11	13	13	
	Bielitz (Stadt)	3	5	7	6	6	
	Friedek (Stadt)	2	2	1	1	2	
	Bielitz	7	5	6	4	7	
	Freistadt	6	9	8	7	8	
	Freiwaldau	76	68	68	70	68	
	Freudental	64	61	64	61	58	
	Friedek	23	21	19	21	21	
	Jägerndorf	169	166	165	160	158	
	Teschen	22	21	24	27	29	
	Troppau	12	19	18	18	13	
	Wagstadt	6	6	5	4	4	
	Summe .	400	394	396	392	387	
Galizien	Lemberg (Stadt)	11	12	11	8	8	
	Krakau (Stadt)	8	7	8	10	10	
	Biała	9	9	12	14	12	
	Bóbrka	.	.	.	.	.	
	Bochnia	7	6	5	5	4	
	Bohorodczany	1	4	3	4	4	
	Borszczów	8	4	5	8	7	
	Brody	6	6	9	7	5	
	Brzesko	1	1	1	3	4	
	Brzeżany	8	7	10	11	10	
	Brzozów	6	9	6	6	3	
	Buczacz	3	7	5	8	5	
	Chrzanów	1	2	2	4	4	
	Cieszanów	.	1	.	.	22	
	Czortków	4	3	2	3	1	
	Dąbrowa	.	.	.	.	.	
	Dobromil	.	1	.	4	2	
	Dolina	.	.	.	.	.	
	Drohobycz	9	13	8	6	8	
	Gorlice	14	12	.	15	1	
	Gródek	.	.	.	.	2	
	Grybów	4	3	8	3	2	
	Horodenka	.	1	.	1	1	
	Husiatyn	1	.	2	1	.	
	Jaroslau	11	4	4	8	7	

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer					Anmerkung
		1903	1904	1905	1906	1907	
Galizien	Jasło	13	11	13	8	8	
	Jaworów	2	2	.	1	1	
	Kałusz	2	2	4	4	8	
	Kamionka strumiłowa	3	1	.	2	3	
	Kolbuszowa	13	11	9	9	4	
	Kołomea	9	8	10	12	14	
	Kossów	1	1	1	1	2	
	Kraków	.	.	.	.	.	
	Krosno	6	6	6	7	8	
	Łańcut	8	10	9	9	9	
	Limanowa	.	.	.	.	.	
	Lisko	13	14	12	10	11	
	Lemberg	5	5	5	5	5	
	Mielec	3	2	2	2	3	
	Mościska	.	3	5	5	5	
	Myślenice	.	.	1	.	1	
	Nadwórna	5	1	5	5	5	
	Nisko	4	3	4	3	4	
	Nowy Sącz	5	4	5	7	7	
	Nowy Targ	2	3	.	.	.	
	Peczeniżyn	4	3	2	2	2	
	Pilzno	2	.	1	1	1	
	Podgórze	45	33	41	35	29	
	Podhajce	.	.	1	.	.	
	Przemyśl	11	11	11	12	11	
	Przemyślany	5	9	11	7	7	
	Przeworsk	2	1	.	.	2	
	Rawa	3	4	3	2	1	
	Rohatyn	1	6	5	6	5	
	Ropczyce	1	.	.	.	.	
	Rudki	1	.	3	1	3	
	Rzeszów	7	8	8	12	11	
	Sambor	1	3	4	1	2	
	Sanok	8	5	5	6	3	
	Skalat	5	5	6	3	3	
	Śniatyn	4	4	5	4	3	
	Sokal	3	3	.	.	7	
	Stanislau	5	5	5	6	4	
	Stary Sambor	8	6	9	9	9	
	Stryj	13	11	10	15	22	
	Strzyżów	1	2	3	3	3	

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer					Anmerkung
		1903	1904	1905	1906	1907	
Galizien	Tarnobrzeg	2	3	3	4	6	
	Tarnopol	5	.	1	2	.	
	Tarnów	15	9	14	13	10	
	Tłumacz	2	3	9	9	9	
	Trembowla	4	.	.	.	.	
	Turka	10	8	10	8	10	
	Wadowice	22	5	35	35	36	
	Wieliczka	2	2	1	.	.	
	Zaleszczyki	2	3	3	3	3	
	Zbaraż	1	1	1	.	.	
	Zborów	.	1	1	.	13	Errichtet mit 1. Sept. 1904.
	Złoczów	2	3	2	2	1	
	Żółkiew	4	4	3	2	1	
	Żydaczów	2	3	3	4	2	
	Żywiec	3	4	3	4	4	
	Summe	413	366	414	430	443	
Bukowina	Czernowitz (Stadt)	4	8	8	13	13	
	Czernowitz	.	.	.	1	1	
	Gurahumora	2	2	4	3	2	
	Kimpolung	1	1	1	1	1	
	Kotzman	.	.	.	.	.	
	Radautz	.	.	.	.	2	
	Sereth	2	.	1	.	.	
	Storozynetz	1	2	4	2	3	
	Suczawa	4	1	3	1	2	
	Waschkoutz	.	.	.	1	2	
	Wiznitz	4	5	4	5	6	
	Zastawna	.	.	2	.	.	Errichtet mit 1. Okt. 1905.
	Summe	18	19	27	27	32	
Dalmatien	Benkovac	.	2	1	1	.	
	Cattaro	.	1	1	1	1	
	Curzola	.	1	.	1	.	
	Imotski	156	183	287	274	247	
	Knin	.	.	1	1	1	
	Lesina	.	.	.	.	.	

Land	Politischer Bezirk	Anzahl der daselbst wohnhaften Hausierer					Anmerkung
		1903	1904	1905	1906	1907	
Dalmatien	Makarska	.	.	.	.	.	
	Metković		.	.	.	.	
	Ragusa	1	2	.	.	2	
	San Pietro	.	2	.	.	.	
	Sebenico	.	1	1	1	.	
	Sinj	105	127	52	90	103	
	Spalato	93	96	88	94	94	
	Zara	1	2	2	.	.	
	Summe	356	417	433	463	448	
	Gesamtsumme	13177	12676	12035	12129	11732	

Tafel III.

Zusammenstellung der nach § 16 des Gesetzentwurfes zu begünstigenden Gegenden nach der Anzahl der Gemeinden und der Einwohnerzahl.

§ 16	Nach § 16 des Gesetzentwurfes zu begünstigende Gegenden	Zahl der Gemeinden	Einwohnerzahl rund
Punkt 1	Politischer Bezirk Waidhofen a. d. Thaya und Gerichtsbezirk Litschau und Schrems	129	71.320
2	Politischer Bezirk Rohrbach und Gerichtsbezirk Leonfelden	70	66.670
3 a	Politischer Bezirk Gottschee	42	42.300
3 b	10 Gemeinden des politischen Bezirkes Tschernembl	10	5.860
3 c	3 Gemeinden des politischen Bezirkes Rudolfswert	3	3.330
4	Gerichtsbezirk Flitsch und Gemeinde Trnovo	8	5.870
5	Valsugana (politischer Bezirk Borgo) und Gerichtsbezirk Pergine	50	56.210
6 a	Im Erzgebirge gelegene Teile der politischen Bezirke Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Komotau und Preßnitz	221	[1])219.170
6 b	3 Gemeinden im politischen Bezirk Landskron	3	2.270
6 c	Politische Bezirke Reichenau a. d. Knežna, Senftenberg, Königinhof, Nachod und Neustadt a. d. Mettau; Gerichtsbezirke Eipel, Schatzlar, Trautenau	422	348.660
6 d	Im Böhmerwald gelegene Teile der politischen Bezirke Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Klattau, Taus und Bischofteinitz, 2 Gemeinden im politischen Bezirk Reichenberg und 1 Gemeinde im politischen Bezirk Tachau	192	[2]) 159.000
7 a	16 Gemeinden des potitischen Bezirkes Ungarisch Brod	16	12.620
7 b	Gerichtsbezirk Wsetin, 1 Gemeinde im Gerichtsbezirk Walachisch-Meseritsch und 6 Gemeinden im Gerichtsbezirk Rožnau	28	42.310
7 c	Gerichtsbezirk Wisowitz und 10 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Holleschau	47	30.630
7 d	Frankstadt im Gerichtsbezirk Frankstadt	1	5.760
7 e	Fulnek und Mistek (in den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	2	9.300
8 a	9 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Hotzenplotz	9	5.130
8 b	5 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bennisch und 1 Gemeinde des Gerichtsbezirkes Freudenthal	6	12.910
8 c	Zuckmantel im Gerichtsbezirk Zuckmantel	1	4.600
9 a	Andrychów im politischen Bezirk Wadovice	1	4.050
9 b	Tembowiec im politischen Bezirk Jaslo	1	1.420
9 c	Świątniki im politischen Bezirk Podgórze	1	2.210
9 d	Sulkowice im politischen Bezirk Myślenice	1	3.130
10	12 Ortschaften des Gerichtsbezirkes Imotski, 12 Ortschaften des Gerichtsbezirkes Sinj und 3 Ortschaften des Gerichtsbezirkes Vrlika	[3]) 3	28.190
	Gesamtsumme	1.267	1,142.920

[1]) Gesamteinwohnerzahl der in der zweiten Rubrik erwähnten politischen Bezirke.

[2]) Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden der in der zweiten Rubrik erwähnten politischen Bezirke.

[3]) 27 Ortschaften.

Tafel IV.

Anzahl der Hausierer in den nach § 16 des Entwurfes in ihrem ganzen Umfange oder teilweise zu begünstigenden politischen Bezirken während der Jahre 1904 bis 1907.*)

§ 16	Politischer Bezirk	Anzahl der Hausierer 1904	1905	1906	1907	Nähere Bezeichnung der zu begünstigenden Gegend des in der zweiten Rubrik genannten politischen Bezirkes
Punkt 1	Waidhofen an der Thaya	36	34	31	29	Politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya.
1	Gmünd	39	39	35	31	Gerichtsbezirke Litschau und Schrems.
2	Rohrbach	69	73	76	84	Politischer Bezirk Rohrbach.
2	Urfahr	50	44	52	46	Gerichtsbezirk Leonfelden.
3a	Gottschee	641	594	631	641	Politischer Bezirk Gottschee.
3b	Tschernembl	152	131	131	126	Ortsgemeinden Altenmarkt, Döblitsch, Oberch, Radenze, Stockendorf, Tanzberg, Thal, Tschevlach, Unterberg und Wutarei.
3c	Rudolfswert	97	95	92	91	Ortsgemeinden Langenthon, Pöllandt, Tschermoschnitz.
4	Tolmein	221	215	219	196	Gerichtsbezirk Flitsch und Ortsgemeinde Trnovo.
5	Borgo	763	677	761	720	Valsugana.
5	Trient	124	129	136	130	Gerichtsbezirk Pergine.
6a	Graslitz	100	109	91	96	Die im Erzgebirge gelegenen Gemeinden dieser politischen Bezirke.
6a	Joachimsthal	115	111	113	102	Die im Erzgebirge gelegenen Gemeinden dieser politischen Bezirke.
6a	Kaaden	299	332	246	39	Die im Erzgebirge gelegenen Gemeinden dieser politischen Bezirke.
6a	Komotau	133	145	143	120	Die im Erzgebirge gelegenen Gemeinden dieser politischen Bezirke.
6a	Preßnitz	.	.	60	302	Die im Erzgebirge gelegenen Gemeinden dieser politischen Bezirke. Politischer Bezirk Preßnitz gehörte bis 1906 zum politischen Bezirke Kaaden.
6b	Landskron	76	72	77	66	Ortsgemeinden Neudorf, Tschenkowitz und Worlitschka.
6c	Reichenau an der Knežna	29	28	29	14	Gerichtsbezirke Adlerkostelez und Reichenau an der Knežna.
6c	Senftenberg	58	56	56	51	Gerichtsbezirke Grulich, Rokitnitz und Senftenberg.
6c	Königinhof an der Elbe	29	29	28	29	Gerichtsbezirk Jaromeř und Königinhof an der Elbe.
6c	Trautenau	160	151	142	135	Gerichtsbezirke Eipel, Schatzlär und Trautenau.
6c	Nachod	195	200	205	198	Gerichtsbezirke Böhmisch Skalitz und Nachod.
6c	Neustadt an der Mettau	32	35	33	28	Gerichtsbezirke Neustadt an der Mettau und Opočno.

*) Die Zahlen wurden durch Zusammenfassung der in jedem einzelnen Jahre auf Grund der §§ 6 und 7 des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, neu erteilten und verlängerten Hausierbewilligungen gewonnen.

§ 16	Politischer Bezirk	Anzahl der Hausierer 1904	1905	1906	1907	Nähere Bezeichnung der zu begünstigenden Gegend des in der zweiten Rubrik genannten politischen Bezirkes
Punkt						
6 d	Kaplitz	22	28	24	19	Die im Böhmerwald gelegenen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Hohenfurt.
	Krumau	19	21	24	15	Die im Böhmerwald gelegenen Gemeinden der Gerichtsbezirke Kalsching, Krumau und Oberplan.
	Prachatitz	158	155	153	148	Die im Böhmerwald gelegenen Gemeinden der Gerichtsbezirke Prachatitz, Wallern und Winterberg.
	Schüttenhofen	101	101	102	100	Die im Böhmerwald gelegenen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bergreichenstein.
	Klattau	89	87	76	80	Die im Böhmerwald gelegenen Gemeinden der Gerichtsbezirke Klattau und Neuern.
	Taus	50	49	36	39	Die im Böhmerwald gelegenen Gemeinden der Gerichtsbezirke Neugedein und Taus.
	Bischofteinitz	56	51	49	46	Die im Böhmerwald gelegenen Gemeinden der Gerichtsbezirke Hostau und Ronsperg.
	Tachau	80	76	72	63	Gemeinde Alt Zedlisch.
	Reichenberg	125	110	106	106	Gemeinden Langenbruck und Hermannsthal.
7 a	Ungarisch Brod	37	63	68	58	10 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Ungarisch Brod, 4 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Boikowitz und 2 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Wallachisch Klobouk.
7 b	Wallachisch Meseritsch	29	32	25	25	Gerichtsbezirk Wsetin und Gemeinden Klein Bistřitz, Groß Bistřitz, Mittelbečwa, Unterbečwa und Witsche.
7 c	Holleschau	121	133	112	110	Gerichtsbezirk Wisowitz und 11 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Holleschau.
7 d und 7 e	Mistek	11	11	11	9	Gemeinden Frankstadt und Mistek.
	Neutitschein	20	18	16	12	Gemeinde Fulnek.
8 a	Jägerndorf	166	165	160	158	9 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Hotzenplotz.
8 b	Freudenthal	61	64	61	68	5 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bennisch und Gemeinde Engelsberg im Gerichtsbezirke Freudenthal.
8 c	Freiwaldau	68	68	70	68	Gemeinde Zuckmantel.
9 a	Wadowice	35	35	35	36	Gemeinde Andrychów.
9 b	Jasło	11	13	8	8	Gemeinde Dembowiec.
9 c	Podgórze	33	41	35	29	Gemeinde Świątniki.
9 d	Myślenice	.	1	.	1	Gemeinde Sułkowice.
10	Imotski	183	287	274	247	12 Ortschaften des Gerichtsbezirkes Imotski.
	Sinj	127	52	90	103	12 Ortschaften des Gerichtsbezirkes Sinj und 3 Ortschaften des Gerichtsbezirkes Vrlika.

Tafel V.

Zusammenstellung der im § 29, Absatz 2, des Gesetzentwurfes genannten Gegenden nach der Anzahl der Gemeinden und der Einwohnerzahl.

§ 29 Absatz 2	Im § 29, Absatz 2 genannte Gegenden	Zahl der Gemeinden	Einwohnerzahl
a)	Im Komitate Nagy-Küküllö. der Bezirk Köhalom	27	29.935
b)	Im Komitate Nyitra: die Gemeinden Alsóbotfalu, Hrussó, Felsöbotfalu, Lubina, Ótura, Vágújhely, Bukócz, Kosztolna, Vágyócz, Csavajó, Nevidzén und Miava	12	33.213
c)	Im Komitate Sopron: die Gemeinden Kabold, Lakompak, Sopron-Keresztur, Lajtaszentmiklós, Nagymarton und Repzeköhalom	6	12.841
d)	Das ganze Komitat Trencsén	389	286.369
e)	Im Komitate Vas: der Bezirk Felsöör	60	45.849
f)	Im Komitate Moson: die Bezirke Nezsider und Rajka	35	51.513
g)	Im Komitate Modrus-Fiume: die Gemeinden Grobnik, Severin na Kupi, Bosiljevo, Brod na Kupi, Brod-Moravice, Delnice, Lič, Skrád und Čabar	9	27.320
h)	Im Komitate Zágrab: die Gemeinden Sošice, Novigrad und Ribnik	3	22.386
i)	Im Komitate Varazdin: die Gemeinden Bednja, Ivanec, Gjurmanec, Krapinske-Toplice und Pregrada	5	50.029
	Gesamtsumme	546	559.455

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über die

Entmündigung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Entmündigung.

§ 1.

Wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unfähig ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, kann entmündigt werden; unter dieser Voraussetzung kann insbesondere ein unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehender Minderjähriger entmündigt werden (volle Entmündigung).

§ 2.

Eine volljährige Person, die zwar nicht unfähig ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, aber infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten eines Beistandes bedarf, kann in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt werden (beschränkte Entmündigung).

§ 3.

Eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit (beschränkte Entmündigung) einer volljährigen Person kann ferner stattfinden:

1. Wenn sie durch Verschwendung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgibt, oder

2. wenn sie infolge von gewohnheitsmäßigem Mißbrauch von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgibt oder die Sicherheit anderer gefährdet oder eines Beistandes zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten bedarf.

Wirkung der Entmündigung.

§ 4.

Wer voll entmündigt ist, steht hinsichtlich seiner Handlungsfähigkeit einem Kinde vor vollendetem siebenten Lebensjahre gleich. Zur Fürsorge für die Person und das Vermögen des Entmündigten ist ein Kurator zu bestellen. Steht der Entmündigte unter väterlicher Gewalt, so ist der Vater zum Kurator zu bestellen, es sei denn, daß die Bestellung eines anderen Kurators durch das Interesse des Entmündigten geboten ist.

§ 5.

Wer gemäß §§ 2 und 3 beschränkt entmündigt ist, erhält einen Beistand und steht einem mündigen Minderjährigen (§ 21 a. b. G. B.) gleich. Das Pflegschaftsgericht kann jedoch dem Beistand die Verfügung über das, was sich der Entmündigte durch seinen Fleiß verdient, vorbehalten. Mit der beschränkten Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ist die Unfähigkeit verbunden, eine Ehe einzugehen.

Der Beistand hat als gesetzlicher Vertreter mit den Rechten und Pflichten eines Vormundes in allen Fällen einzutreten, wo ein mündiger Minderjähriger gesetzlich der Mitwirkung und Zustimmung seines Vormundes bedarf.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 176, 191, 1308 bis 1310 und 1494 a. b. G. B. finden auf Personen Anwendung, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll oder beschränkt entmündigt sind.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 176, 568, 1210 a. b. G. B. gelten für alle Personen, die aus einem der im § 3, Z. 1 und 2, bezeichneten Gründe beschränkt entmündigt sind.

§ 8.

Das Pflegschaftsgericht ist bei Auswahl des Kurators oder Beistandes einer entmündigten Person durch die sonst bestehenden Vorzugsrechte (§§ 196 bis 198, 259, 281 a. b. G. B.) nicht beschränkt.

§ 9.

Die Verwaltung des Vermögens eines Entmündigten ist nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Vermögensverwaltung des Vormundes (§§ 222 ff. a. b. G. B.) zu führen. Nebstdem ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Pflegebefohlene, wenn die Vermögensverwaltung aufhört, nicht unnötig in der Verfügung über sein Vermögen behindert sei.

Dauernde Änderungen in der Anlage des Vermögens und in der Benützung einzelner Sachen sollen, wenn baldige Heilung zu erwarten ist, nicht vorgenommen werden.

Insoweit der Haushalt und Aufwand der Familie und die Erziehung der Kinder des Pflegebefohlenen dessen Vermögens- und Familienverhältnissen und seinem Stande entsprechen, sollen wegen der Entmündigung Änderungen nur insoweit stattfinden, als mit Rücksicht auf das Vermögen und Einkommen des Kranken und die mit seiner Heilung und Pflege verbundenen Auslagen eine Einschränkung unabweislich ist.

Beginn der Wirksamkeit der Entmündigung und ihrer Umwandlung oder Aufhebung.

§ 10.

Der Beschluß, mit dem die Entmündigung ausgesprochen oder eine rechtswirksam gewordene Entmündigung aufgehoben oder die volle in beschränkte Entmündigung umgewandelt wird, tritt mit Beginn des Tages in Wirksamkeit, an dem er rechtskräftig wird.

Tritt die Rechtskraft infolge der Entscheidung über einen Rekurs oder Widerspruch ein, so beginnt die Wirksamkeit der Entmündigung mit Beginn des Tages, an dem die Entscheidung dem Entmündigten oder derjenigen Person zugestellt wird, die für ihn den Beschluß in Empfang zu nehmen hat (§ 71, Absatz 2).

Die Entmündigung sowie die Aufhebung oder Umwandlung einer rechtswirksam ausgesprochenen Entmündigung ist vom Pflegschaftsgerichte unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses öffentlich bekanntzumachen.

Über die Art der Bekanntmachung können im Verordnungswege nähere Vorschriften erlassen werden.

Vorläufiger Kurator.

§ 11.

Für eine eigenberechtigte Person, die in eine Irrenanstalt aufgenommen oder betreffs deren das Verfahren zur Entmündigung eingeleitet wird, kann von dem zur Entmündigung zuständigen Gerichte auf

Antrag oder von Amts wegen ein vorläufiger Kurator bestellt werden, wenn dies zum Schutze der Interessen des Eigenberechtigten während des eingeleiteten Verfahrens dringend notwendig ist, um eine ihm drohende Gefährdung seiner Person oder seines Vermögens abzuwenden.

Zur Bestellung eines vorläufigen Kurators ist auch das Bezirksgericht befugt, das zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Irrenanstalt zuständig ist.

Vor der Bestellung ist der Gefährdete, wenn es ohne Beeinträchtigung des Zweckes geschehen kann, einzuvernehmen.

Wenn gegen eine Person, die in eine Irrenanstalt aufgenommen oder betreffs deren das Verfahren zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche eingeleitet ist, Klage erhoben wird oder Exekution bewilligt werden soll, kann im Falle der Dringlichkeit auch das Prozeßgericht oder das zur Exekutionsbewilligung zuständige Gericht für den Aufgenommenen einen vorläufigen Kurator bestellen.

Die Bestellung ist dem Pflegschaftsgerichte mitzuteilen. Dieses kann eine andere Person zum vorläufigen Kurator bestellen.

§ 12.

Der vorläufige Kurator hat die Befugnisse des Vormundes eines Minderjährigen. Das Gericht kann bei Bestellung eines vorläufigen Kurators dessen Wirkungskreis auf Antrag oder von Amts wegen mit Rücksicht auf Grund und Zweck seiner Bestellung beschränken oder begrenzen.

Mit diesem Vorbehalte bedürfen Rechtsgeschäfte des Pflegebefohlenen, in gleicher Weise wie die eines Minderjährigen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des vorläufigen Kurators. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Kuratorsbestellungen nach § 11, Absatz 4.

§ 13.

Der vorläufige Kurator ist seines Amtes auf Antrag oder von Amts wegen unverzüglich zu entheben, sobald der Pflegebefohlene seines Schutzes nicht mehr bedarf. Die Enthebung ist außerdem auszusprechen, wenn der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig abgewiesen oder das Verfahren rechtskräftig eingestellt wird oder wenn auf Grund der Entmündigung ein Kurator oder Beistand bestellt wird.

§ 14.

Wenn der in der Irrenanstalt Angehaltene für geistesgesund erklärt, das Verfahren rechtskräftig eingestellt, die Entmündigung rechtskräftig abgelehnt oder der vorläufige Kurator infolge Rekurses gegen seine Bestellung seines Amtes enthoben wird, werden die vom Kurator in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtshandlungen dadurch nicht berührt.

Sofern sie nicht mit solchen Rechtshandlungen des vorläufigen Kurators in Widerspruch stehen, können unter den im Eingange des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Voraussetzungen Rechtshandlungen, die der Pflegebefohlene in der Zwischenzeit vorgenommen hat, nicht deshalb angefochten werden, weil für ihn ein vorläufiger Kurator bestellt worden ist.

II. Abschnitt.

Zuständigkeitsvorschriften.

§ 15.

Die Entmündigung wird durch Beschluß des Bezirksgerichtes ausgesprochen, in dessen Sprengel die Person, die entmündigt werden soll, zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren ständigen Aufenthalt hat.

Wenn die zu entmündigende Person während des Entmündigungsverfahrens ihren ständigen Aufenthalt wechselt, so kann die Verhandlung und Entscheidung dem Bezirksgerichte des neuen Aufenthalts übertragen werden, sofern dies zur Vermeidung von erheblichen Kosten oder einer wesentlichen Erschwerung des Verfahrens notwendig ist.

Wird die Übernahme des Verfahrens abgelehnt, so entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, der dem Gerichte übergeordnet ist, an das die Übertragung stattfinden soll.

Für die Entmündigung eines Inländers, der im Inlande keinen ständigen Aufenthalt hat, ist das Bezirksgericht des letzten inländischen Aufenthaltsortes und, wenn auch ein solcher nicht gegeben ist, das im Verordnungswege zu bezeichnende Bezirksgericht in Wien zuständig. Das hienach zuständige Gericht kann mit Zustimmung des Oberlandesgerichtes von der Einleitung oder Fortsetzung des Entmündigungsverfahrens im Inlande absehen, wenn der Inländer im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und wenn die im Auslande eröffnete Kuratel oder Vormundschaft zum Schutze der Rechte und Interessen des Inländers ausreicht.

§ 16.

Die Entmündigung eines Ausländers ist dem Staate zu überlassen, dem der Ausländer angehört.

Für einen Ausländer, der im Inlande seinen ständigen Aufenthalt hat, können bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde des Heimatsstaates alle zum Schutze seiner Person und seines Vermögens erforderlichen Maßnahmen getroffen und insbesondere ein vorläufiger Kurator bestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 vorliegen.

§ 17.

Von der Einleitung einstweiliger Schutzmaßnahmen für den Ausländer sowie von einem bei den inländischen Gerichten angebrachten Antrag auf Entmündigung sind die zuständigen Behörden des Heimatsstaates ohne Verzug zu benachrichtigen. Wenn der Ausländer im Inlande seinen ständigen Aufenthalt hat, ist zugleich eine angemessene Frist für die Entscheidung über die Entmündigung durch die Behörde des Heimatsstaates zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Bezirksgericht über die Entmündigung zu entscheiden hat, in dessen Sprengel der Ausländer zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen ständigen Aufenthalt hat.

§ 18.

Wenn zur Entscheidung über die Entmündigung eines Ausländers die inländischen Gerichte zuständig sind, haben sie nach inländischem Rechte zu verfahren und zu entscheiden. Die im Inlande ausgesprochene Entmündigung tritt außer Kraft, sobald die Behörden des Heimatsstaates des Ausländers erkennen, daß die Voraussetzungen der Entmündigung nicht gegeben sind oder wenn der Ausländer durch die Behörden seines Heimatsstaates entmündigt oder die Entmündigung im Heimatsstaate aufgehoben wird.

Die inländischen Gerichte können die gegen einen Ausländer von ihnen ausgesprochene Entmündigung aus den im Inlande geltenden Gründen aufheben.

§ 19.

Die Bestimmungen der §§ 15 bis 18 kommen nicht zur Anwendung, insofern in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen über die örtlichen Grenzen des materiellen und formellen Rechtes abweichende Anordnungen getroffen werden.

III. Abschnitt.

Vorläufige Maßnahmen.

§ 20.

Der Leiter einer öffentlichen oder Privatirrenheil- oder Pflegeanstalt hat dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, innerhalb vierundzwanzig Stunden die Aufnahme eines jeden Geisteskranken anzuzeigen, der nicht auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde. Der freiwillige Eintritt muß durch eine vor dem Anstaltsleiter und zwei Zeugen abgegebene schriftliche Erklärung bestätigt werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Sobald ein Kranker, der auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde, in der Freiheit der Bewegung

oder des Verkehrs mit der Außenwelt beschränkt wird, ist auch hinsichtlich solcher Kranker binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Beginne dieser Beschränkungen dem Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

Den Irrenanstalten sind hinsichtlich der Anzeigepflicht andere Heil- oder Pflegeanstalten, die Geisteskranke aufnehmen, gleichgestellt. Inwiefern von der Aufnahme von Personen in die psychiatrischen Kliniken und Beobachtungsabteilungen der Krankenhäuser u. dgl. Anzeige zu erstatten ist, wird im Verordnungswege bestimmt.

Wegen Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige ist von dem Bezirksgerichte, an das die Anzeige erstattet werden soll, über die Anzeigepflichtigen eine Ordnungsstrafe (§ 220 Z. P. O.) von 10 bis 1000 K zu verhängen. Wenn die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige wiederholt verletzt wurde, kann bei Privatanstalten von der Verwaltungsbehörde die Entfernung des Leiters der Anstalt oder die Entziehung der Konzession verfügt werden. Von der Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige durch den Leiter einer öffentlichen Anstalt ist der ihr vorgesetzten Dienstbehörde Mitteilung zu machen.

§ 21.

Sofern die Aufnahme in eine der in § 20 genannten Anstalten nicht durch ein Zivil- oder Strafgericht verfügt wurde, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, von Amts wegen in der Regel innerhalb dreier Wochen nach der Aufnahme des Kranken in die Anstalt darüber zu entscheiden, ob die weitere Anhaltung des Aufgenommenen in der Anstalt zulässig ist.

§ 22.

Dieser Entscheidung hat eine Untersuchung des Kranken durch einen oder zwei Sachverständige unter Leitung des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters des Bezirksgerichtes vorauszugehen.

Von der Untersuchung des Kranken ist die politische Landesbehörde in Kenntnis zu setzen. Dem von ihr abgeordneten Sanitätsorgan steht das Recht zu, an der Untersuchung des Kranken durch Fragen an den Kranken und an die Sachverständigen teilzunehmen.

Die Sachverständigen werden von dem Einzelrichter bestellt. Zu Sachverständigen sind erfahrene Ärzte, und zwar nach Möglichkeit solche zu bestellen, die über psychiatrische Bildung und Erfahrung verfügen. Wenn es nötig ist, kann eine wiederholte Untersuchung oder eine Ergänzung des Gutachtens durch dieselben oder durch andere Sachverständige stattfinden.

§ 23.

Die Sachverständigen dürfen nicht der Anstalt, in der sich der Angehaltene befindet, angehören oder mit dieser Anstalt in ständiger geschäftlicher Verbindung stehen und weder mit dem Angehaltenen noch mit den Personen, auf deren Antrag die Aufnahme stattfand, oder mit dem Eigentümer oder leitenden Arzt der Anstalt in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sein.

Wenn nach dem der Aufnahme zu Grunde liegenden ärztlichen Zeugnis und dem summarischen Bericht der Anstaltsleitung über die ärztliche Untersuchung in der Anstalt oder nach den sonst vorliegenden verläßlichen Mitteilungen offenbare Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt, genügt die Beiziehung eines Sachverständigen.

Auf Verlangen des Angehaltenen, seines Vertrauensmannes oder Bevollmächtigten, sowie wenn sich bei der Untersuchung der Fall als zweifelhaft darstellt, ist ein zweiter Sachverständiger beizuziehen.

§ 24.

Der mit der Leitung der Untersuchung betraute Richter hat durch Vernehmung von Zeugen und Auskunftspersonen, durch Herbeischaffung von Akten, Urkunden und Augenscheinssachen, durch Einholung der Äußerung von Behörden und andere geeignete Nachforschungen die Ermittlungen vorzunehmen, die zur Beurteilung des Geisteszustandes des Angehaltenen notwendig oder dienlich sind.

Auf Verlangen sind dem Richter die Krankengeschichten und andere ähnliche Feststellungen, die über den Angehaltenen oder mit ihm verwandte Personen in öffentlichen oder Privatirren- und Beobachtungsanstalten angelegt wurden, zur Einsicht und Abschriftnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 25.

Der mit der Leitung der Untersuchung betraute Richter hat den Angehaltenen unter allen Umständen persönlich zu vernehmen. Der Angehaltene sowie die Ärzte und Angestellten der Anstalt sind in der Regel in der Anstalt zu vernehmen; zu diesem Behufe steht dem Richter jederzeit der Zutritt zu der Anstalt offen.

§ 26.

Auf Grund der Ergebnisse der Ermittlungen ist mit Beschluß zu entscheiden, ob die weitere An-

haltung in der Anstalt zulässig ist oder ob der Angehaltene als geistesgesund befunden zu entlassen ist.

§ 27.

Wenn nach dem Ergebnisse der Untersuchung die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche wahrscheinlich in kurzer Zeit behoben sein wird, ist die Zulässigkeit der Anhaltung auf eine den Umständen entsprechende, sechs Monate nicht übersteigende Frist zu beschränken. Nach deren Verlauf ist die Untersuchung zu erneuern und über die Zulässigkeit der weiteren Anhaltung Beschluß zu fassen, falls nicht inzwischen der Angehaltene aus der Anstalt entlassen oder die Zulässigkeit der weiteren Anhaltung durch das zur Entscheidung über die Entmündigung zuständige Gericht ausgesprochen wurde.

Der Beschluß soll in der Regel vor Ablauf von drei Wochen nach dem Ende der im vorhergehenden Beschlusse bestimmten Anhaltungsfrist ausgefertigt sein.

§ 28.

Der Beschluß über die Zulässigkeit der Anhaltung steht einer anderen Anordnung des Pflegschaftsgerichtes nicht entgegen. Seine Wirksamkeit erlischt spätestens mit Ablauf eines Jahres.

Einer Ausdehnung der Anhaltung über diese Jahresfrist muß, falls nicht inzwischen das Pflegschaftsgericht die weitere Anhaltung für zulässig erklärt hat, eine neuerliche Vernehmung des Angehaltenen durch den Richter und eine Untersuchung durch einen oder zwei Sachverständige (§ 23) vorausgehen.

Der zweite Absatz des § 27 findet Anwendung.

§ 29.

Eine neuerliche Vernehmung und Untersuchung des Angehaltenen hat auch stattzufinden, wenn der Angehaltene, der noch nicht entmündigt ist, sein Vertrauensmann oder Bevollmächtigter vor Ablauf der Zeit, für welche die Anhaltung als zulässig erklärt wurde (§§ 27, 28), die Entlassung aus der Anstalt fordern und Gründe für die Annahme vorliegen, daß die weitere Anhaltung nicht mehr notwendig ist.

Das Gericht kann im Falle der Abweisung eines Antrages auf Entlassung beschließen, daß eine neuerliche Ermittlung über die Gründe der Anhaltung vor Ablauf der Zeit, für welche die Anhaltung als zulässig erklärt wurde, nicht stattfinde.

IV. Abschnitt.

Entmündigungsverfahren.

1. Titel.

Verfahren bis zur Entmündigung.

Einleitung des Verfahrens.

§ 30.

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche wird von Amts wegen oder auf Antrag, die Entmündigung aus den in § 3, Z. 1 und 2, bezeichneten Gründen nur auf Antrag ausgesprochen.

Antrag auf Entmündigung.

§ 31.

Zur Antragstellung sind berechtigt der Ehegatte, solange die Ehe weder geschieden noch getrennt ist, ferner die Personen, die mit dem zu Entmündigenden in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, und der gesetzliche Vertreter.

Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche kann überdies, wenn es das öffentliche Interesse erfordert und insbesondere wenn offenbar Gefahr besteht, daß der Kranke andere gefährden könnte, der Staatsanwalt beim Gerichtshof erster Instanz beantragen, in dessen Sprengel sich das zuständige Gericht befindet.

Zum Antrag auf Entmündigung aus den in § 3, Z. 1 und 2, bezeichneten Gründen sind außer den in Absatz 1 bezeichneten Personen berechtigt der Vorsteher der Aufenthalts- und der Heimatsgemeinde, der Vorsteher des zur Armenversorgung berufenen Verbandes oder der sonst zur Armenpflege berufenen öffentlichen Organisation.

Gegen eine Person, die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten oder Verschwägerten nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten oder Verschwägerten nur gestellt werden, wenn die Ehe geschieden oder getrennt ist, wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder dauernd außer stande ist, den Antrag zu stellen.

§ 32.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens kann mit Schriftsatz oder zu Protokoll angebracht werden. Zugleich sind die Tatsachen, durch die der Antrag begründet wird, anzugeben und die zu ihrer Feststellung dienenden Beweis- oder Bescheinigungsmittel zu bezeichnen.

§ 33.

Wenn der Antrag auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche von Privatpersonen gestellt wird, kann das Gericht, falls nicht ein noch wirksamer Beschluß über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Irrenanstalt (§§ 27 und 28) vorliegt, vor Einleitung des weiteren Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über eine in den letzten vierzehn Tagen vor Ausstellung des Zeugnisses vorgenommene Untersuchung des Kranken anordnen.

Verfahren.

§ 34.

Der Antragsteller, der zu Entmündigende sowie sein gesetzlicher Vertreter, Vertrauensmann oder Bevollmächtigter und der vorläufige Kurator sind zu allen Untersuchungen, Vernehmungen und sonstigen Verhandlungen zu laden und über den Antrag und die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen zu vernehmen.

Von der Ladung des zu Entmündigenden ist abzusehen, wenn sein persönliches Erscheinen nicht möglich ist oder für ihn schädlich wäre. In diesem Falle muß die Ladung seinem Bevollmächtigten oder Vertrauensmann oder in deren Ermanglung einem für ihn bestellten Kurator zugestellt werden. Gegen die Bestellung eines solchen Kurators findet keine Beschwerde statt.

§ 35.

Der zu Entmündigende kann zur Wahrung seiner Rechte und Interessen einen Vertrauensmann bestellen. Dieser ist befugt, Sachverständige abzulehnen, Fragen an Sachverständige, Zeugen und Auskunftspersonen zu stellen, ihm wichtig scheinende Punkte für die Untersuchung zu bezeichnen und Anträge zu stellen, ferner in die Akten Einsicht zu nehmen und Abschrift zu erheben.

Der Vertrauensmann hat in Ansehung desjenigen, was ihm in dieser Eigenschaft von dem zu Entmündigenden anvertraut oder sonst zur Kenntnis gekommen ist, Verschwiegenheit zu beobachten, sofern es sich nicht darum handelt, diese Kenntnis im Interesse des zu Entmündigenden vor Gericht zu verwerten.

§ 36.

Das Gericht hat unter Benützung der vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel die Ermittlungen vorzunehmen, die zur Feststellung bestrittener oder zweifelhafter Voraussetzungen der Entmündigung erforderlich sind.

Die Person, die entmündigt werden soll, ist persönlich zu vernehmen. Sie kann zu diesem Behufe mit der nötigen Schonung vor Gericht gebracht oder durch einen ersuchten Richter vernommen werden. Wenn sich der zu Entmündigende in einer Irrenheil- oder Pflegeanstalt befindet, ist er in der Regel in der Anstalt zu vernehmen. Die Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn sie überhaupt nicht oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist.

§ 37.

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Nervengiften (§ 3, Z. 2) darf nicht ohne vorausgehende Untersuchung des zu Entmündigenden durch einen oder zwei Sachverständige erfolgen. Auf diese Untersuchung finden die §§ 22 und 23 entsprechende Anwendung.

Wenn jedoch der Geisteszustand des zu Entmündigenden innerhalb der letzten sechs Monate anläßlich seiner Aufnahme in eine Irrenheil- oder Pflegeanstalt gerichtlich untersucht worden ist und nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Ermittlungen eine für die Entscheidung wesentliche Veränderung in dem Geisteszustande des Untersuchten seither nicht eingetreten ist, kann von einer neuerlichen Einvernehmung und von der Untersuchung durch Sachverständige abgesehen und das Ergebnis der früheren Ermittlungen der Entscheidung über die Entmündigung zu Grunde gelegt werden.

§ 38.

Das Gericht kann anordnen, daß die zu untersuchende Person für die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Heilanstalt gebracht wird, wenn dies nach dem ärztlichen Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes unerläßlich und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand und die sonstigen Verhältnisse des zu Untersuchenden ausführbar ist. Vor der Erlassung der Verfügung sind, wenn tunlich, die in § 34, Absatz 1, bezeichneten Personen zu vernehmen.

Gegen den Beschluß, durch den die Unterbringung angeordnet wird, steht den in § 34, Absatz 1, bezeichneten Personen der Rekurs zu.

Beschluß.

§ 39.

Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet das Gericht mit Beschluß. Im Beschluß ist auszusprechen, ob und aus welchem der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Gründe auf volle oder beschränkte Entmündigung erkannt wird.

Wenn nach dem Ergebnisse der gesamten Verhandlung zu erwarten ist, daß der nach § 3, Z. 2, zu Entmündigende sich bessern wird, kann das Gericht die endgültige Beschlußfassung unter Bestimmung einer Bewährungsfrist von wenigstens einem Jahre aussetzen. Das Gericht kann diese Aufschiebung davon abhängig erklären, daß der zu Entmündigende sich für eine vom Gerichte bestimmte Zeit von wenigstens sechs und höchstens zwölf Monaten in einer vom Gerichte nach Einvernehmung der Antragsteller bestimmten Entwöhnungsanstalt einer Heilbehandlung unterzieht. Nach Ablauf der Frist ist über den Antrag auf Entmündigung zu entscheiden, wenn er nicht mittlerweile zurückgezogen wurde. Vor Ablauf der Bewährungsfrist ist mit der Entscheidung vorzugehen, sobald sich zeigt, daß ohne Entmündigung auf Besserung nicht zu rechnen ist oder der zu Entmündigende die ihm bezeichnete Anstalt vorzeitig ohne stichhältigen Grund verläßt, die Heilbehandlung vereitelt oder wegen seines den Anstaltsbetrieb störenden Verhaltens aus der Anstalt entlassen wird.

Im Beschlusse ist über den Ersatz der Kosten des Verfahrens zu erkennen. Der Beschluß ist unter Darlegung der Ergebnisse des Verfahrens zu begründen.

2. Titel.

Widerspruch gegen die Entmündigung.

§ 40.

Der auf Entmündigung lautende Beschluß eines Bezirksgerichtes oder des Gerichtshofes erster Instanz, der die vom Bezirksgerichte verweigerte Entmündigung infolge Rekurses bewilligt hat, kann durch Widerspruch angefochten werden. Zur Entscheidung über den Widerspruch ist das Landes- oder Kreisgericht berufen, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist, das in erster Instanz entschieden hat.

Zum Widerspruche befugt sind die in § 34, Absatz 1, bezeichneten Personen, mit Ausnahme desjenigen, der die Entmündigung beantragt hat, wenn es sich aber um die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche handelt, auch die nach § 31, Absatz 1 und 4, zum Antrag auf Entmündigung Berechtigten, sofern sie nicht selbst auf Entmündigung angetragen haben. Außerdem ist zum Widerspruch der zur Empfangnahme des Entmündigungsbeschlusses für den Entmündigten bestellte Kurator (§ 71, Absatz 2) berechtigt.

§ 41.

Der Widerspruch ist binnen der Notfrist von vierzehn Tagen bei dem Bezirksgerichte mit Schriftsatz oder zu Protokoll anzubringen.

Die Frist zum Widerspruch beginnt für die Widerspruchsberechtigten, denen der Beschluß zugestellt worden ist, mit dem Tage der Zustellung, für die übrigen Widerspruchsberechtigten mit dem Tage der Zustellung an den Entmündigten oder falls dem Entmündigten der Beschluß nicht zugestellt wurde, an den Kurator.

§ 42.

Im Falle rechtzeitiger Erhebung des Widerspruches ist ein Exemplar des Schriftsatzes oder eine Abschrift des Protokolles den Personen, die den Antrag auf Entmündigung gestellt haben, mit der Belehrung zuzustellen, daß es ihnen freisteht, sich zur Widerlegung oder Unterstützung des Widerspruches an dem Verfahren zu beteiligen. Die Erklärung, am Verfahren teilzunehmen, ist innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung, unter gleichzeitiger Erstattung einer Gegenäußerung schriftlich zu überreichen oder mündlich beim Bezirksgerichte zu Protokoll zu geben. Die Gegenäußerung kann mit den Ausführungen des Widerspruches ganz oder teilweise übereinstimmen.

Wenn zur Begründung oder Widerlegung des Widerspruches neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, sollen sie schon im Schriftsatze oder Protokoll oder in der schriftlichen oder protokollarischen Gegenäußerung angegeben sein.

Verspätete Widersprüche oder Gegenäußerungen sind vom Bezirksgerichte zurückzuweisen.

Nach rechtzeitiger Erstattung der Gegenäußerung oder Ablauf der Frist sind die Akten dem Gerichtshofe allenfalls mit aufklärendem Berichte vorzulegen.

§ 43.

Den Parteien steht es frei, sich im Widerspruchsverfahren durch Advokaten vertreten zu lassen. Der Entmündigte, dem das Armenrecht bewilligt ist, hat Anspruch auf die Beigebung eines Armenvertreters. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Beigebung eines Armenvertreters finden mit der Änderung Anwendung, daß die Entscheidung über ein solches Begehren dem Bezirksgerichte zusteht, bei dem das Verfahren über die Entmündigung anhängig war.

§ 44.

Der Gerichtshof hat den Widerspruch ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung zurückzuweisen, wenn er von einer nicht zum Widerspruch berechtigten Person erhoben wurde oder wenn er verspätet ist.

In allen andern Fällen ist zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch eine Tagsatzung anzuordnen, zu der die Beteiligten, die Widerspruch erhoben haben, sowie die im § 34, Absatz 1, bezeichneten Personen zu laden sind.

Der Widerspruch kann bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme hat nebst dem Verluste des Rechtsmittels auch die Verpflichtung zur Folge, daß der Widersprechende denjenigen, die eine Gegenäußerung erstattet haben, auf Antrag die ihnen im Widerspruchsverfahren entstandenen, zur zweckentsprechenden Beteiligung am Verfahren notwendigen Kosten zu ersetzen hat. Der Antrag muß bei sonstigem Ausschlusse binnen vierzehn Tagen nach der Benachrichtigung von der Zurücknahme des Widerspruches beim Gerichtshofe gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Gerichtshof ohne vorausgehende mündliche Verhandlung.

§ 45.

Zeigt sich schon bei der Anberaumung der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit, in der Verhandlung die Wahrheit einzelner im Widerspruche oder in der Gegenäußerung angeführter Tatsachen festzustellen, vor dem Bezirksgericht vorgebrachte Beweise zu wiederholen, zu ergänzen oder neue Beweise aufzunehmen, so hat der Vorsitzende des Senates die namhaft gemachten Zeugen oder die vom Bezirksgericht vernommenen oder andere Sachverständige zur Verhandlung zu laden und die Herbeischaffung aller sonstigen Beweismittel zu veranlassen.

Die allenfalls erforderliche Vorführung der Person, die entmündigt werden soll, verfügt der Vorsitzende.

§ 46.

Im Falle des Ausbleibens desjenigen, der eine Gegenäußerung erstattet hat, ist dessenungeachtet über den Widerspruch zu verhandeln und mit Berücksichtigung des in der Gegenäußerung Vorgebrachten, insoweit es erwiesen ist, zu entscheiden.

Dagegen gilt es als Zurücknahme des Widerspruches gegen die Entmündigung (§ 44), wenn die Partei, die Widerspruch erhoben hat, zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint (§ 43).

§ 47.

Die mündliche Verhandlung über den Widerspruch findet vor einem Senat des Gerichtshofes erster Instanz statt, der aus einem Vorsitzenden, zwei Richtern und zwei Schöffen besteht.

§ 48.

Die Verhandlung beginnt nach dem Aufrufe der Sache mit dem Vortrage eines Mitgliedes des Senates als Berichterstatter. Dieser hat mit Hilfe der Akten den Sachverhalt und den bisherigen Gang

des Verfahrens, soweit dies zum Verständnis des Widerspruches erforderlich ist, dann das Wesentliche der von den Parteien erstatteten Äußerungen darzulegen und die daraus sich ergebenden Verhandlungspunkte zu bezeichnen. Der Vortragende darf seine Ansicht über die zu fällende Entscheidung nicht äußern.

Sodann ist der angefochtene Beschluß zu verlesen; wenn es der Vorsitzende für notwendig erachtet, sind auch andere Aktenstücke zu verlesen.

Hierauf werden die Parteien mit ihren Vorträgen gehört.

§ 49.

Auf die Sachverhaltsermittlung und die persönliche Vernehmung der zu entmündigenden Person finden die §§ 36 bis 38 dieses Gesetzes Anwendung.

Schöffen.

§ 50.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Die Schöffen üben das Richteramt im vollen Umfang aus. Die Vorschriften über die Ablehnung von Richtern in bürgerlichen Rechtssachen finden auf sie sinngemäße Anwendung. Die Abstimmung ist nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 der Jurisdiktionsnorm vorzunehmen. Hiebei haben die Schöffen ihre Stimme nach dem Berichterstatter in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen abzugeben.

§ 51.

Die Schöffen werden der Ergänzungsliste der Geschwornen (§ 14, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121) entnommen.

Die für jeden Gerichtshof erforderliche Zahl der Schöffen bestimmt der Präsident des Gerichtshofes alljährlich im vorhinein nach der voraussichtlichen Zahl der Verhandlungstage in der Weise, daß jeder Schöffe nicht öfters als an fünf Tagen im Jahre sein Amt auszuüben hat. Wer sein Amt als Schöffe im Jahre an wenigstens fünf Verhandlungstagen ausgeübt hat, ist auf sein Verlangen bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres vom Amte eines Geschwornen und Schöffen befreit.

Die Schöffen sind vor Schluß ihrer Dienstleistung zu befragen, ob sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen.

§ 52.

In die Ergänzungsliste der Geschwornen sind neben den für den Geschwornendienst erforderlichen Personen um die Hälfte mehr Personen aufzunehmen, als im ganzen Jahre voraussichtlich als Schöffen benötigt werden.

Durch Auslosung der festgesetzten Zahl von Schöffen aus der Geschwornenergänzungsliste ist im November jeden Jahres die Schöffendienstliste für das nächste Kalenderjahr zu bilden, wobei unter sinngemäßer Anwendung der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, vorzugehen ist. In gleicher Weise ist die Schöffendienstliste zu ergänzen, wenn sie im Laufe des Jahres erschöpft wird.

Die für den Schöffendienst ausgelosten Geschwornen sind von der Verwendung bei dem Geschwornengerichte befreit.

Wird ein Geschworner aus der Jahresliste ausgeschieden, so ist er auch in der Schöffendienstliste zu streichen.

§ 53.

Die Schöffen sind von ihrer Auslosung durch den Präsidenten des Gerichtshofes in Kenntnis zu setzen. Der Präsident kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen die Änderung der durch Auslosung bestimmten Reihenfolge bewilligen, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. In der Reihenfolge der Auslosung oder der nachträglich bestimmten Folge sind die Schöffen für die einzelnen Verhandlungstage zu laden. Die Ladung soll zu eigenen Handen und, wenn tunlich, eine Woche vor dem Verhandlungstag zugestellt werden. Die Folgen des Ausbleibens sind in der Ladung anzugeben.

Die Teilnahme an einer fortgesetzten Verhandlung kann ein Schöffe, der an der früheren Verhandlung teilnahm, nicht deshalb ablehnen, weil er schon an fünf Verhandlungstagen verwendet wurde.

Der Präsident des Gerichtshofes kann einen Schöffen aus erheblichen Gründen von der Dienstleistung an bestimmten Verhandlungstagen entbinden.

§ 54.

Ein Schöffe, der ordnungsmäßig geladen ist und, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, von der Verhandlung ausbleibt, ist vom Gerichtshofe erster Instanz in eine Ordnungsstrafe (§ 220 Z. P. O.) bis 100 K, im Wiederholungsfalle bis 200 K und zum Ersatze aller durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu verurteilen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung des Nichterscheinens, so sind die wider den Schöffen verhängten Ordnungsstrafen aufzuheben; außerdem können dem Schöffen die zum Ersatze auferlegten Kosten ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 55.

Jeder Schöffe hat, bevor er im Jahre das erste Mal als Schöffe tätig wird, und zwar unmittelbar vor Beginn der Verhandlung in nicht öffentlicher

Sitzung die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seines Amtes eidlich anzugeloben. Die Angelobung nimmt der Vorsitzende des Senates entgegen. Verweigerung des Eides gilt ungerechtfertigtem Ausbleiben von der Verhandlung gleich.

Entscheidung über den Widerspruch.

§ 56.

Der Gerichtshof entscheidet über den Widerspruch mit Beschluß. Wenn statt auf volle auf beschränkte Entmündigung zu erkennen ist, ist der angefochtene Beschluß in diesem Sinne abzuändern.

Die Bestimmungen des § 39, Absatz 2 und 3, finden Anwendung.

3. Titel.

Aufhebung der Entmündigung.

§ 57.

Wenn die Voraussetzungen für die Entmündigung nicht mehr vorliegen, ist die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche von Amts wegen oder auf Antrag, die Entmündigung aus den im § 3, Z. 1 und 2, bezeichneten Gründen nur auf Antrag aufzuheben.

Zur Aufhebung der Entmündigung eines Ausländers ist das inländische Gericht berufen, wenn die Entmündigung durch ein inländisches Gericht ausgesprochen worden ist oder wenn der Entmündigte seinen ständigen Aufenthalt im Inlande hat und die wegen Aufhebung der Entmündigung benachrichtigte Behörde des Heimatsstaates innerhalb angemessener Frist über die Aufhebung nicht entschieden hat.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 15 und 17.

§ 58.

Zum Antrage auf Aufhebung der Entmündigung sind berechtigt die entmündigte Person, ihr gesetzlicher Vertreter, Kurator oder Beistand sowie ihr Vertrauensmann (§ 35) und, wenn es sich um Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche handelt, außerdem die nach § 31, Absatz 1 und 4, zum Antrag auf Entmündigung Berechtigten.

Auf das Verfahren finden die §§ 32 bis 37, Absatz 1, 39, Absatz 1und 3, sinngemäße Anwendung.

§ 59.

Wenn nach dem Ergebnisse der Ermittlungen die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zwar noch nicht behoben, aber so weit gebessert ist, daß beschränkte

Entmündigung genügt, so kann das Gericht mit Beschluß die volle Entmündigung in beschränkte umwandeln.

4. Titel.

Widerspruch gegen die verweigerte Aufhebung der Entmündigung.

§ 60.

Wird der Antrag auf Aufhebung der Entmündigung vom Bezirksgerichte oder vom Gerichtshofe erster Instanz infolge Rekurses gegen die vom Bezirksgerichte bewilligte Aufhebung abgewiesen, so kann der Beschluß durch Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufhebung der Entmündigung angefochten werden. Zum Widerspruch befugt sind die in § 58, Absatz 1, genannten Personen.

Die §§ 40, Absatz 1, Satz 2, 41 bis 56 finden sinngemäße Anwendung.

§ 61.

Wird der Antrag auf Aufhebung der Entmündigung das zweite Mal oder wird der Widerspruch abgewiesen und ist nach den Ergebnissen des Verfahrens mit Sicherheit anzunehmen, daß für die nächste Zeit Heilung oder erhebliche Besserung nicht zu erwarten ist, so kann das Gericht beschließen, daß ein neuerlicher Antrag auf Aufhebung der Entmündigung nicht vor Ablauf einer angemessen bestimmten Frist angebracht werden dürfe, wenn nicht eine Besserung des Zustandes des Entmündigten genügend bescheinigt ist. Die Frist darf nicht auf länger als ein Jahr bestimmt werden. Ein diesem Beschlusse zuwider eingebrachter Antrag kann ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Verfahren.

§ 62.

In dem in diesem Gesetze geregelten Verfahren finden, insoweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten (§§ 1 bis 19, Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) Anwendung.

Jedoch gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung für die Beweisaufnahme und die Herbeischaffung von Urkunden, Augenscheinsgegenständen und Auskunftssachen mit der Änderung, daß das

Gericht in allen Fällen von Amts wegen vorzugehen berechtigt ist, und daß es zur Beweisaufnahme keines förmlichen Beweisbeschlusses bedarf.

Die Vorlage von Urkunden kann nicht verweigert werden, wenn sich der Besitzer der Urkunde selbst auf sie berufen hat, wenn er nach bürgerlichem Rechte oder deshalb zur Ausfolgung oder Vorlage gegenüber dem zu Entmündigenden oder Antragsteller verpflichtet ist, weil sie ihrem Inhalte nach dem Besitzer und dem zu Entmündigenden oder Antragsteller gemeinschaftlich ist. Der Beschluß auf Herausgabe der Urkunde ist von Amts wegen zu vollstrecken.

§ 63.

Auf die mündliche Verhandlung über den Widerspruch gegen die Entmündigung (§§ 40 bis 49) und gegen die verweigerte Aufhebung der Entmündigung (§ 60) finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die mündliche Verhandlung und auf Beschlüsse, die auf Grund mündlicher Verhandlung gefaßt werden, die Vorschriften der §§ 412 und 426 Z. P. O. sinngemäße Anwendung. Auf Antrag des zu Entmündigenden, seines gesetzlichen Vertreters, Vertrauensmannes oder Bevollmächtigten ist die Öffentlichkeit jedenfalls, auf Antrag eines anderen Beteiligten dann auszuschließen, wenn dies im Interesse des zu Entmündigenden liegt.

Kosten.

§ 64.

Die Kosten des Verfahrens im Sinne der §§ 20 bis 29 und des von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes (§ 31, Absatz 2) eingeleiteten Entmündigungs- oder Aufhebungsverfahrens (§§ 57 bis 59) sind vom Staate vorzuschießen.

Die Kosten des auf Antrag anderer Personen eingeleiteten Entmündigungs-, Widerspruchs- oder Aufhebungsverfahrens sowie die Kosten solcher gerichtlicher Handlungen, die im Zuge eines von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens nur auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen oder nur durch diesen veranlaßt werden, hat zunächst derjenige zu berichtigen, der diese Kosten veranlaßt hat. Wenn hienach mehrere zur Berichtigung der Kosten verpflichtet sind, haften sie zur ungeteilten Hand.

Einem zur vorläufigen Berichtigung von Kosten verpflichteten Beteiligten kann der Erlag eines ausreichenden Vorschusses aufgetragen werden. Wird der Vorschuß nicht rechtzeitig erlegt, so kann die Vornahme der gerichtlichen Handlungen unterbleiben, insoweit sie nicht das Gericht zur Erreichung des Verfahrenszweckes für notwendig hält.

§ 65.

Die Kosten des Verfahrens im Sinne der §§ 20 bis 29 sind von dem Angehaltenen zu ersetzen.

Das Gericht kann jedoch den Ersatz dieser Kosten ganz oder zum Teile demjenigen auferlegen, der die Unterbringung des Angehaltenen in der Anstalt veranlaßte, wenn ihm die Grundlosigkeit dieser Maßnahme offenbar bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 66.

Die Kosten dürfen aus dem Vermögen des Angehaltenen nur insoweit eingetrieben werden, als dadurch sein und seiner Familie Unterhalt nicht gefährdet wird.

Soweit die Kosten aus dem Vermögen des Angehaltenen nicht hereingebracht werden können, sind sie von jenen zu tragen, die nach dem Gesetze für dessen Unterhalt zu sorgen haben.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auch auf die Eintreibung der Kosten vom Unterhaltungspflichtigen Anwendung.

§ 67.

Wenn ein Entmündigungs- oder Aufhebungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes ohne Erfolg eingeleitet worden ist, so hat der Staatsschatz die Kosten zu tragen. Das Gericht kann jedoch den Ersatz dieser Kosten ganz oder zum Teile demjenigen auferlegen, der das Entmündigungs- oder Aufhebungsverfahren veranlaßt hat, wenn ihm die Grundlosigkeit dieser Maßnahmen offenbar bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die Kosten eines nicht vom Entmündigten selbst, seinem Vertrauensmann oder einem seiner Vertreter beantragten Entmündigungs-, Widerspruchs- oder Aufhebungsverfahrens, das mit der Abweisung des Antrages endete, hat derjenige zu tragen, auf dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde.

Das Gericht kann jedoch in jedem Falle den Ersatz von Kosten, die nur durch zweckwidrige oder unbegründete Anträge oder durch das Verhalten eines am Verfahren beteiligten Dritten verursacht wurden, diesem auferlegen.

§ 68.

Sofern nicht die vorstehenden Bestimmungen anderes festsetzen, hat der Entmündigte die Kosten zu tragen.

Die Bestimmungen des § 66 finden Anwendung.

§ 69.

Die Kosten einer Vertretung hat der Vertretene selbst zu tragen.

§ 70.

Für die Gebühren der nach diesem Gesetze einzuvernehmenden Sachverständigen können im Verordnungswege Tarife aufgestellt werden.

Zustellung und amtliche Mitteilung der Entscheidung.

§ 71.

Der Beschluß, mit dem über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Irrenanstalt (§ 26) und über die Entmündigung entschieden, sowie der Beschluß, mit dem die Aufhebung einer rechtswirksam gewordenen Entmündigung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller, ferner demjenigen, über dessen Anhaltung oder Entmündigung erkannt wird, seinem gesetzlichen Vertreter, Vertrauensmann (§ 35) oder Bevollmächtigten und dem vorläufigen Kurator zuzustellen. Der Beschluß, mit dem über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Irrenanstalt entschieden wird (§ 26), ist dem bei der politischen Landesbehörde zur Irrenpflege bestellten Sanitätsorgane und der Beschluß, mit dem die Entlassung des Angehaltenen aus der Irrenanstalt verfügt wurde, dem verantwortlichen Leiter der Anstalt zuzustellen.

Die Zustellung an denjenigen, über dessen Anhaltung oder Entmündigung entschieden wird, darf nur unterbleiben, wenn sie wegen seines Zustandes offenbar zwecklos oder für sein Befinden schädlich wäre. Wenn für ihn kein Vertrauensmann oder Bevollmächtigter eintritt, ist für ihn zur Empfangnahme des Beschlusses ein Kurator zu bestellen. Gegen die Bestellung eines solchen Kurators findet keine Beschwerde statt.

Der Beschluß, mit dem die Entmündigung abgelehnt oder die rechtswirksam gewordene Entmündigung aufgehoben wird, ist dem Antragsteller und demjenigen zuzustellen, über dessen Entmündigung entschieden wurde, außerdem im Falle der Aufhebung der Entmündigung auch seinem bisherigen gesetzlichen Vertreter.

In der Beschlußausfertigung ist auf die Rechtsmittel des Rekurses und des Widerspruches und auf die Frist zu ihrer Anbringung hinzuweisen.

Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Widerspruch ist durch das Bezirksgericht zuzustellen, das über die Entmündigung oder ihre Aufhebung erkannt hat.

§ 72.

Eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Irrenanstalt entschieden wird, ist dem zur Entscheidung über die Entmündigung zuständigen Gerichte, eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem über die Entmündigung entschieden wird, dem Pflegschaftsgerichte und eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem die Anhaltung in der Irrenanstalt für zulässig erklärt oder über die Entmündigung des Angehaltenen entschieden oder für diesen ein Kurator bestellt wird, dem verantwortlichen Leiter der Irrenanstalt zu übersenden, in der der

Kranke untergebracht ist oder unter deren Leitung der Kranke außerhalb der Anstalt verpflegt wird. Die Entmündigung eines Kranken, der außerhalb einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke verpflegt wird, sowie die Bestellung des Beistandes oder Kurators für einen solchen Kranken ist der politischen Behörde erster Instanz und der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Die Vorschrift des § 71, letzter Absatz, findet Anwendung.

Rekurs.

§ 73.

Gegen den Beschluß über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Irrenanstalt (§ 26) sowie gegen den Beschluß über die Entmündigung oder über die Aufhebung der rechtswirksam gewordenen Entmündigung steht das Recht zum Rekurse demjenigen, über dessen Entmündigung erkannt wird, und allen Personen zu, denen der Beschluß nach § 71 zugestellt worden ist.

Dem Rekurse des bei der politischen Landesbehörde zur Irrenpflege bestellten Sanitätsorganes und des verantwortlichen Leiters der Irrenanstalt gegen den Beschluß, mit dem die Entlassung aus der Anstalt verfügt wurde, kommt aufschiebende Wirkung zu.

Wird gegen den Beschluß eines Bezirksgerichtes Rekurs und Widerspruch erhoben, so hat der in § 47 bezeichnete Senat des Gerichtshofes erster Instanz über beide Rechtsmittel gleichzeitig zu entscheiden.

Gegen einen vom Rekursgerichte bestätigten Beschluß findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes über den Widerspruch steht nur den Beteiligten, die Widerspruch erhoben oder eine Gegenäußerung erstattet haben, soweit aber die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, auch denjenigen, welchen durch die Entscheidung über den Widerspruch der Ersatz von Kosten auferlegt wurde, der Rekurs an den Obersten Gerichtshof offen.

Der Rekurs ist innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen bei dem Gerichte, das in erster Instanz erkannt hat, und, wenn gegen die Entscheidung über den Widerspruch Beschwerde erhoben wird, beim Bezirksgerichte anzubringen.

Insoweit auf das in diesem Gesetze geregelte Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung finden (§ 62, Absatz 2, § 63) ist ein Rekurs oder ein abgesonderter Rekurs ausgeschlossen, wenn dies für die gleichartigen Beschlüsse im Prozesse gilt. Gegen die im Absatz 1 bezeichneten Beschlüsse, sowie gegen Beschlüsse, wider welche ein Rekurs oder ein abgesonderter Rekurs nicht stattfindet, ist die Vorstellung nicht zulässig.

VI. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 74.

Wer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes wegen Unfähigkeit, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Wahn- oder Blödsinn unter Kuratel gestellt wurde, steht vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes einem wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll Entmündigten gleich.

Wer wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt wurde, steht vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes einem wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

§ 75.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Aufhebung der Entmündigung finden auch auf Personen Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter Kuratel gestellt wurden. Insbesondere kann in Ansehung solcher Personen das Verfahren zur Aufhebung der Entmündigung auch eingeleitet werden, um die volle Entmündigung in beschränkte umzuwandeln.

§ 76.

Insofern in Gesetzen oder Verordnungen, die durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt werden, bestimmte Folgen an die Verhängung der Kuratel oder die Stellung unter Kuratel geknüpft sind, treten diese Folgen bei denjenigen Personen ein, die auf Grund dieses Gesetzes entmündigt sind. Folgen, die in bestehenden Gesetzen an die Entmündigung wegen Geisteskrankheit geknüpft sind, treten auch bei voller Entmündigung wegen Geistesschwäche ein.

§ 77.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf anhängige Verhandlungen wegen Verhängung der Kuratel Anwendung, wenn nicht das Bezirksgericht oder der Gerichtshof erster Instanz schon den Beschluß über die Verhängung der Kuratel gefaßt hat. Erforderlichenfalls ist das Verfahren im Sinne dieses Gesetzes zu ergänzen.

§ 78.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verlängerung der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft.

§ 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle in andern gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die in diesem Gesetze geregelten Gegenstände, die von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abweichen, außer Kraft.

§ 80.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt. Er hat alle zur Einführung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, und zwar insoweit sie den Wirkungskreis anderer Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

III. Abschnitt.

IV. Abschnitt.

Entmündigungsverfahren.

V. Abschnitt.

VI. Abschnitt.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe über die Entmündigung.

Die Regierung hat in der XVIII. und XIX. Session im Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf über die Entmündigung eingebracht, der jedoch wegen des Schlusses der Session der parlamentarischen Verhandlung nicht unterzogen wurde (Nr. 687 und 10 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XVIII. und XIX. Session).

Inzwischen ist der Entwurf in der Öffentlichkeit, namentlich in den Kreisen der Psychiater und Juristen einer eingehenden Prüfung und Besprechung unterzogen worden. Die Kritiker stimmten den Grundgedanken des Entwurfes fast einhellig zu, in einzelnen Punkten wurden aber gegen die Vorlage Bedenken erhoben und manche beachtenswerte Gründe gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes vorgebracht.

Die Regierung hat sich darum entschlossen, den Entwurf dem Reichsrate in der Hauptsache ungeändert vorzulegen, in einigen Einzelheiten jedoch den geltend gemachten Bedenken und Vorschlägen, die ihr bei neuerlicher Prüfung des Entwurfes als gerechtfertigt erschienen, Rechnung zu tragen.

Vorbemerkungen.

Die bestehenden gesetzlichen Normen über die Entmündigung sind unzureichend hinsichtlich der Bezeichnung des Kreises der zu Entmündigenden und der Voraussetzungen der Entmündigung (§§ 21, 270, 273 a. b. G. B.) und mangelhaft, soweit sie das Verfahren regeln.

Die Verfahrensvorschriften beschränken sich darauf, daß in § 273 a. b. G. B. die genaue Erforschung des Betragens des zu Entmündigenden und die Einvernehmung der vom Gerichte dazu bestimmten Ärzte gefordert und ähnlich in § 283 a. b. G. B. die Aufhebung der Entmündigung von genauen Ermittlungen über das Wegfallen der Entmündigungsgründe abhängig gemacht wird. Außerdem enthält noch die Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 71, Bestimmungen über die Anzeige von der Aufnahme von Geisteskranken in geschlossene Anstalten und die Jurisdiktionsnorm Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Verhängung und Aufhebung der Kuratel.

Die Praxis der Gerichte hat zwar im Rahmen der Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen ein ziemlich durchgebildetes Entmündigungsverfahren geschaffen; allein dieses entbehrt der wünschenswerten Einheitlichkeit, der sicheren gesetzlichen Grundlage und ausreichender Mittel zur unbedingt verläßlichen Ermittlung des Sachverhalts und zur unbeeinträchtigten Wahrung der Parteirechte.

Deshalb besteht schon ziemlich lange eine gewisse Besorgnis, ob der gesetzliche Schutz gegen ungerechtfertigte Anhaltung in einer Irrenanstalt und gegen unbegründete Aberkennung der vollen Handlungsfähigkeit zulänglich sei. Dieser Mangel an Vertrauen in das geltende Verfahren wurde vor allem von den Irrenärzten selbst als ein Übelstand empfunden und gerade aus ihrer Mitte wurde zuerst der Ruf nach einer Reform des

Irrenwesens erhoben. Ärztliche Korporationen und ihnen voran der Oberste Sanitätsrat haben sodann wiederholt die Notwendigkeit einer Reform des Irrenwesens betont. Im Abgeordnetenhause wurde seit dem Jahre 1894 die Schaffung eines Irrengesetzes in mehreren Interpellationen gefordert.

Die Regierung erklärte sich schon in der Beantwortung der ersten Interpellation vom Jahre 1894 bereit, die gesetzliche Regelung des Irrenwesens in Angriff zu nehmen: Die Gutachten des Obersten Sanitätsrates und sachverständiger Experten haben wertvolles Material geliefert und als der erste Teil der Ergebnisse langjähriger Vorarbeiten ist der gegenwärtige Gesetzentwurf zu betrachten, der einige der brennendsten Fragen auf dem Gebiete des Irrenwesens zu lösen trachtet.

Es stellte sich nämlich im Laufe der Vorarbeiten als notwendig heraus, die Fragen, die sich über das ganze Gebiet des Irrenwesens erstrecken, zu trennen. So umfaßt ein Fragenkomplex, der einer besonderen Behandlung bedarf, die Behandlung von Personen, die im geisteskranken Zustande Verbrechen begehen, die Behandlung von geistig minderwertigen und irrsinnigen Verbrechern, die Beschaffenheit der Anstalten, die zur Aufnahme solcher Geisteskranker dienen sollen, die Entlassung solcher Kranken in geheiltem und ungeheiltem Zustande, durchaus Fragen, die den Schutz der Gesellschaft gegen Angriffe gemeingefährlicher Individuen betreffen und nur im Zusammenhang mit einer Reform des Strafrechtes und des Strafvollzuges zutreffend gelöst werden können.

Eine andere Gruppe von Problemen umfaßt diejenigen Fragen, die sich auf die Irrenpflege innerhalb und außerhalb geschlossener Anstalten beziehen. Es sind dies die Bestimmungen über Errichtung von Irrenanstalten, Aufnahme, Behandlung und Entlassung von Kranken, Überwachung der Anstalten und der in Privatpflege stehenden Geisteskranken. Die sachgemäße Lösung dieses Teiles der Reform setzt wegen ihrer verwaltungstechnischen Schwierigkeit und budgetären Tragweite noch weitere Vorbereitungen voraus.

Dagegen ist derjenige Teil der Reform des Irrenwesens spruchreif, der den Rechtsschutz des Geisteskranken betrifft und im Rahmen eines Gesetzes über die Entmündigung verwirklicht werden kann.

Für die baldige Neuregelung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Entmündigung und des Verfahrens spricht zudem ganz besonders die Tatsache, daß die Öffentlichkeit gerade auf diesem Gebiete eine Reform nachdrücklich verlangt, weil sie sich unter dem Einflusse einer mitunter einseitigen Erörterung einzelner Vorkommnisse und Entmündigungsfälle, dadurch beunruhigt fühlt, daß das Verfahren bisher der Garantie der Öffentlichkeit entbehrt und nicht in genügendem Maße für die Wahrung der Parteirechte des Entmündigten und das unbeschränkte rechtliche Gehör des Betroffenen Sorge trägt.

Durch die abgesonderte legislative Behandlung der Entmündigung bietet sich die willkommene Gelegenheit, die Reform über den Bereich des Irrenwesens hinaus umfassender zu gestalten, verschiedene Grade der Entmündigung vorzusehen, die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung besser, als es im geltenden Recht der Fall ist, zu umschreiben sowie die Entmündigung wegen Trunksucht und gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Nervengiften neu einzuführen. Die Durchführung der im Entwurfe behandelten, den Rechtsschutz betreffenden Teile der Reform steht mit dem verwaltungspolitischen Gebiete des Problems nur in losem Zusammenhange, insofern nämlich das gerichtliche Verfahren auch gegen unbegründete Anhaltung eines Gesunden in einer geschlossenen Anstalt Schutz gewährt. Die Behandlung eines Kranken in einer Anstalt bleibt als medizinal- und sicherheitspolizeiliche Verwaltungsmaßnahme der selbständigen Regelung vorbehalten.

Der leitende Gedanke bei Regelung des Entmündigungsverfahrens war, in gleicher Weise der Forderung gerecht zu werden, daß die Entmündigung, wo sie die gesetzliche Voraussetzung für den Schutz des Handlungsunfähigen bildet, rechtzeitig und leicht erreicht werden kann, daß aber auch ausreichender Schutz gegen Irrtümer und Fehlgriffe geschaffen und eine Entmündigung nicht länger aufrecht erhalten wird, als es notwendig ist.

Die Parteieigenschaft des zu Entmündigenden ist in allen Stadien des Verfahrens anerkannt und die Geltendmachung der Rechte und Interessen der Partei insbesondere durch ausnahmslose Parteiöffentlichkeit aller Verhandlungen und Zulassung von Bevollmächtigten und Vertrauensmännern des Betroffenen verbürgt.

Da das Verfahren elastisch genug sein muß, um für die Mehrzahl der vollkommen klaren Fälle nicht zu umständlich, für zweifelhafte aber genügend ausdehnungsfähig zu sein, wurde der Partei anheimgegeben, die Sache durch ihren Widerspruch gegen die vom Bezirksgerichte in nicht öffentlichem Verfahren ausgesprochene Entmündigung vor den Gerichtshof zu bringen, der in solchen Fällen auf Grund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu entscheiden hat.

Als weitere Garantie einer von dem Einflusse der Routine freigehaltenen Verhandlung und Entscheidung sieht der Entwurf die Beiziehung von Schöffen zu den Verhandlungen der Gerichtshöfe in

Entmündigungssachen vor. Für die Aufhebung der Entmündigung sind dieselben Formen vorgeschlagen wie für die Entmündigung.

Die Einführung der im Entwurfe vorgeschlagenen Neuerungen ist ohne weitere administrative Vorkehrungen möglich und scheint geeignet zu sein, ohne Beeinträchtigung der Interessen der Allgemeinheit, ohne Vermehrung der Kosten und ohne Mehrbelastung der Beteiligten und der Gerichte eine wesentliche Verbesserung des Schutzes der Persönlichkeit anzubahnen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Entmündigung.

Zu §§ 1 bis 3.

Es wäre wünschenswert, wenn bei der Absteckung der Grenzen der Handlungsfähigkeit den Verschiedenheiten der einzelnen Fälle auf Grund der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnis des Seelenlebens Rechnung getragen werden könnte, da diese eine Reihe von unmerklich ineinander übergehenden Zwischenstufen zwischen der vollen Handlungsfähigkeit und der vollständigen Handlungsunfähigkeit nachweist. Ein derartiger Übergang von der typischen zur individualisierenden Behandlung der Handlungsfähigkeit hat aber seine Grenzen in den Bedürfnissen des Verkehres, die eine geringe Anzahl leicht erkennbarer Zwischenstufen mit gesetzlich fixierten Rechtsfolgen fordern, wenn nicht die Sicherheit des Geschäftsverkehres unter der Ungewißheit oder der Unklarheit des Umfanges der einer Person zustehenden Handlungsfähigkeit leiden soll.

Die Erkenntnis, daß wenigstens eine Stufe beschränkter Handlungsfähigkeit anzuerkennen sei, ist nicht neu. Das bürgerliche Recht kennt seit jeher bei der Handlungsfähigkeit jugendlicher Personen neben der vollen Handlungsunfähigkeit von Kindern unter sieben Jahren zwei Stufen beschränkter Handlungsfähigkeit Minderjähriger, unter der Bezeichnung Unmündigkeit (bis zum 14. Lebensjahre) und Minderjährigkeit. Dagegen sind dem geltenden Recht Unterschiede in der Handlungsfähigkeit von Geisteskranken fremd. Es umfaßt unter der Bezeichnung „Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige" nicht nur diejenigen, die „des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt" sind, sondern auch diejenigen, die „wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen" (§ 21). Alle Geisteskranken bilden sonach eine einheitliche Klasse, die den Kindern unter sieben Jahren, also den vollkommen Handlungsunfähigen, gleichgestellt wird (vgl. §§ 310, 865, 1308 a. b. G. B.).

Diese Behandlung der Geisteskranken ist für die schweren Fälle richtig und geeignet, den Geisteskranken ausgiebig gegen rechtliche Nachteile zu schützen, ist jedoch unangemessen, wo die Geisteskrankheit in einer leichteren Form auftritt, die den Kranken nicht hindert, in mancher Richtung seine Interessen wahrzunehmen. Dies kann namentlich bei angebornen und erworbenen geistigen Schwächezuständen, bei Fällen von Verschwendung infolge Schwachsinns, bei einer Anzahl von Geistesstörungen leichteren Grades zutreffen. Die vollständige Entziehung der Handlungsfähigkeit ist hier nicht nötig und wird als unbegründete Beschränkung empfunden, da die Einengung der Verfügungsfreiheit nicht weiter reichen soll, als es der Schutz des Kranken und der Allgemeinheit, namentlich die Sicherheit des Verkehres notwendig macht. Es ist daher wohl begründet, neben der Kuratel eine weniger weitreichende Form des Rechtsschutzes einzuführen, wobei dem Entmündigten eine beschränkte Handlungsfähigkeit belassen bleibt.

Eine derartige beschränkte Handlungsfähigkeit wegen Geistesstörung geringeren Grades kennen das französische Recht und die von diesem abhängigen Rechte seit mehr als einem Jahrhundert. Artikel 499 Cod. civ. gestattet dem Gericht, wenn es ein Ansuchen um Entmündigung (interdiction) verwirft, dem Geistesgestörten einen Beistand (conseil) zu ernennen, ohne dessen Zustimmung er eine Anzahl vermögensrechtlicher Verfügungen, besonders Veräußerungen und Aufnahme von Darlehen nicht vornehmen kann. Auch das englische und italienische Recht kennen eine bloß teilweise Entmündigung. Im bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich ist außer der Entmündigung wegen Geisteskrankheit (§ 6), die volle Geschäftsunfähigkeit nach sich zieht (§ 104, Z. 3), die Entmündigung wegen Geistesschwäche vorgesehen, mit der Wirkung der Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit, der ein Minderjähriger nach vollendetem siebenten Lebensjahre unterliegt (§ 114).

Von der Bezeichnung bestimmter Krankheitsformen als Grund der Entmündigung ist abzusehen, da die Bezeichnungen der Krankheitsformen nach dem Fortschritte der Psychiatrie wechseln, nicht immer scharf umrissenen Krankheitsbildern entsprechen und somit die Diagnose auf eine bestimmte Krankheit nicht selten äußerst schwierig und unsicher ist. Sie ist für den hier maßgebenden Zweck aber auch überflüssig, da es nur auf den Grad der Behinderung in der Handlungsfähigkeit ankommt.

Diese kann sowohl bei krankhafter Störung als bei mangelhafter Entwicklung der psychischen Funktionen bis zur völligen Unfähigkeit zu selbständiger Besorgung der Angelegenheiten reichen oder aber nur so weit gehen, daß der Kranke eines Beistandes bedarf, um seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Für die Entscheidung wird auch die Beschaffenheit, namentlich Umfang und Wichtigkeit der Geschäfte, die an eine solche Person gewöhnlich herantreten, von einem gewissen Einfluß sein.

Die volle Entmündigung tritt an die Stelle der Verhängung der Kuratel wegen Wahn- oder Blödsinns (§ 273 a. b. G. B.). Sie kann nur ausgesprochen werden, wenn die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche von solcher Beschaffenheit ist, daß sie vollständige Handlungsunfähigkeit nach sich zieht. Infolgedessen ist sie auch auf solche Personen anwendbar, die vermöge ihres Alters beschränkt handlungsfähig wären; gegebenenfalls muß auch bei Minderjährigen volle Entmündigung eintreten, weil der Minderjährige beschränkt handlungsfähig ist und zu seinem Schutze sowie im Interesse der Gesellschaft Rechtshandlungen wie Ehe, Testament, Dienstvertrag und Rechtsgeschäfte in Ansehung des Arbeitseinkommens nicht zugelassen werden können.

Die beschränkte Entmündigung bewirkt eine bloße Beschränkung der Handlungsfähigkeit. Sie ist bei geringeren Graden von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche auszusprechen und findet bei Minderjährigen keine Anwendung, da sie ohnehin schon ähnlichen Beschränkungen unterliegen.

Die Verschwendung ist schon im geltenden Rechte als Fall beschränkter Handlungsfähigkeit behandelt. Der Verschwender ist nach dem bürgerlichen Gesetzbuche im allgemeinen unfähig, Verpflichtungen zu übernehmen, dagegen hat er die Fähigkeit, Versprechen anzunehmen und über die Hälfte seines Vermögens zu testieren. Der Entwurf faßt nur die Voraussetzungen für die Entmündigung wegen Verschwendung weiter als § 273 a. b. G. B., da die Bestimmung, der Verschwender müsse sich oder seine Familie durch mutwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Notstande preisgeben, sich in der Praxis als sehr unzweckmäßig erwiesen hat. Denn nach geltendem Rechte kann die Kuratel wegen Verschwendung nicht verhängt werden, wenn der Verschwender sich die Mittel zu seiner unsinnigen, zu völligem Vermögensverfall führenden Lebensweise nicht durch Kreditgeschäfte, sondern durch Verschleuderung seiner Vermögensbestandteile beschafft.

Bei Aufnahme des gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften unter die Entmündigungsgründe war der Entwurf von folgenden Erwägungen geleitet. Die Trunksucht ist ein Übel, das von den schwersten Folgen für die Gesundheit und den Wohlstand breiter Bevölkerungsschichten begleitet ist. Sie ist an sich eine Krankheit, die in dem Mangel oder einer weitgehenden Herabsetzung des Widerstandes gegen die Verlockungen des Alkoholgenusses, in antisozialen Trieben, in der Verringerung oder gänzlichen Ausschließung der Selbstbeherrschung bis zur Willensschwäche, Interesselosigkeit und Geistesstumpfheit, begleitet von Reizbarkeit, Heftigkeit und Brutalität in die Erscheinung tritt. Die mit der Trunksucht verbundene Herabsetzung der Verantwortlichkeit führt zu schweren Gefahren für den Trunksüchtigen selbst und für die Gesellschaft. Rechtzeitig angewendet, wäre die Entmündigung wegen Trunksucht in vielen Fällen geeignet, den Kranken und seine Umgebung zu schützen, indem sie ihm die Mittel zur Beschaffung des Alkohols entzieht und den Kranken, seine Familie und die Allgemeinheit vor den Folgen des ohne diese Maßregel häufig unvermeidlichen Vermögensverfalles behütet.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich bei der Abgrenzung der Trunksucht gegen den weniger bedenklichen, wenn auch reichlichen Genuß alkoholischer Getränke ergeben könnten, und um die Entmündigung auf solche Fälle zu beschränken, in denen sie auch aus allgemeinen Rücksichten geboten ist, wurde nicht das unmäßige Trinken an sich, sondern bestimmte Folgen des gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol als Entmündigungsgründe in den Vordergrund gestellt, nämlich die Herbeiführung der Gefahr des Notstandes für die Familie und die Gefährdung der Sicherheit anderer, endlich die Notwendigkeit eines Beistandes zur Besorgung eigener Angelegenheiten. In gleicher Weise ist im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch (§ 6, Z. 3) die Entmündigung wegen Trunksucht vorgesehen und die von Jahr zu Jahr zunehmende Häufigkeit der Entmündigung aus diesem Grunde läßt auf eine Bewährung dieser Einrichtung schließen. Hat die Trunksucht schon solche Zerstörungen hervorgerufen, daß Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt, so kann wegen des durch diese bewirkten Verlustes der Handlungsfähigkeit volle Entmündigung oder bei teilweiser Unfähigkeit zur selbständigen Besorgung der Angelegenheiten beschränkte Entmündigung stattfinden. Eine gleichzeitige Entmündigung wegen Geistesschwäche und Trunksucht ist wohl als ausgeschlossen anzusehen.

Dieselben Folgen wie die Trunksucht kann der gewohnheitsmäßige Mißbrauch von Nervengiften (Morphium, Äther, Opium, Kokain und andere) nach sich ziehen. Es wurde daher nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates dem gleichen Schutzbedürfnis in gleicher Weise wie bei der Trunksucht Rechnung getragen.

Wirkung der Entmündigung.

Zu §§ 4 bis 7.

Die Rechtswirkung der vollen Entmündigung ist die Entziehung der rechtlichen Handlungsfähigkeit ihrem ganzen Umfange nach. Der Entmündigte ist wie ein Kind unter sieben Jahren zu jedem Rechtsakt, sowohl zum Erwerb von Rechten wie zur Übernahme von Verpflichtungen unfähig; seine Haftung für Rechtsverletzungen ist auf das im § 1310 a. b. G. B. bestimmte Maß beschränkt.

Dagegen bewirkt die beschränkte Entmündigung bloß eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit. Der beschränkt Entmündigte steht in der Regel einem Minderjährigen, der das 14. Jahr vollendet hat, im wesentlichen gleich; er kann regelmäßig ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters sich zu Diensten verdingen, über seinen Arbeitsverdienst und über die ihm zum Gebrauch überlassenen Sachen frei verfügen und sich verpflichten (§§ 151 und 246 a. b. G. B.), er kann Rechte für sich erwerben, Verpflichtungen dagegen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters übernehmen (§ 865 a. b. G. B.); er ist unfähig zur Führung der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft (§§ 176, 191 a. b. G. B.). Der Verschwender und der wegen Mißbrauches von Alkohol oder Nervengiften Entmündigte können überdies nur über die Hälfte ihres Vermögens letztwillig verfügen (§ 568 a. b. G. B.) und aus einer vertragsmäßig errichteten Erwerbsgesellschaft ausgeschlossen werden (§ 1210 a. b. G. B.). Dieses Maß von Handlungsfähigkeit ist jedoch nicht immer am Platze.

Unter Umständen wird es zur Erreichung des Zweckes der Entmündigung, so namentlich bei Trunksüchtigen, notwendig sein, dem Entmündigten die selbständige Verfügung über das was er sich durch seinen Fleiß verdient (§§ 151 und 246 a. b. G. B.), zu entziehen. Deshalb wird nach dem Vorbilde des § 113 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches dem Pflegschaftsgerichte anheimgegeben, die Verfügungsfähigkeit des Entmündigten auch hinsichtlich der in den §§ 151 und 246 a. b. G. B. bezeichneten Rechtsgeschäfte zu beschränken (§ 5).

Der wegen geistiger Mängel Entmündigte ist überdies, mag es sich um volle oder beschränkte Entmündigung handeln, eheunfähig, der Ersatz des von ihm verursachten Schadens wird wie der von Kindern verursachte behandelt (§§ 1308 bis 1310 a. b. G. B.) und die Verjährung ist ihm gegenüber gehemmt, solange er keinen gesetzlichen Vertreter hat (§ 1494 a. b. G. B.).

Die Aberkennung oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit erfordert notwendig einen Ersatz oder eine Ergänzung des nicht vorhandenen oder eingeschränkten Rechtswillens durch einen gesetzlichen Vertreter. Für den Vertreter des völlig Entmündigten wird der eingebürgerte Name Kurator beibehalten, dem beschränkt Entmündigten wird ein Beistand beigegeben. Wenn ein Entmündigter unter väterlicher Gewalt steht, so liegt es nahe, daß der Vater mit den erweiterten Befugnissen ausgestattet werde, die dem Kurator einer entmündigten Person zustehen, beispielsweise der Verfügung über das durch den eigenen Fleiß des Entmündigten Verdiente. Für Ausnahmsfälle ist die Möglichkeit geboten, auch eine andere Person zum Kurator zu bestellen.

Während der Kurator dritten Personen gegenüber rechtlich nur als Stellvertreter auftritt, hat der Beistand gleich dem Vormund eines mündigen Minderjährigen, außer der Stellvertretung auch die Ergänzung des unvollkommenen Rechtswillens des beschränkt Entmündigten bei Vornahme verpflichtender Rechtshandlungen zu besorgen (§ 865 a. b. G. B.).

Die Fähigkeit zur Errichtung von Testamenten und zum Testamentszeugnis hängt nicht davon ab, ob der Testator entmündigt ist oder nicht, sondern ob er im Zeitpunkte der Testamentserrichtung bei voller Besonnenheit gewesen ist (§§ 566 f, 591 a. b. G. B.). Die Entmündigung wird auf das Vorhandensein einer Geisteskrankheit schließen lassen, im lichten Zwischenraum kann aber auch der voll und beschränkt Entmündigte eine letztwillige Verfügung errichten oder gültiger Zeuge einer solchen sein.

Zu § 8.

Für die Bestellung des Vormundes Minderjähriger bestehen besondere Bestimmungen, die das Gericht in der Auswahl der Person zugunsten des vom Vater in einer letztwilligen Erklärung Genannten und gewisser naher Verwandten beschränken. Es ist nun ein Gebot der Vorsicht, einen Anspruch auf die Übertragung des Amtes des gesetzlichen Vertreters des Entmündigten nicht anzuerkennen, um nicht dadurch ein Motiv zur Betreibung der Entmündigung zu gewähren. Auch macht sich gegenüber Minderjährigen, die einer

Aufsicht und Erziehung bedürfen, das Familienband immerhin in gewissem Grade geltend, während gegenüber dem Entmündigten, der vielleicht schon längere Zeit selbständig gelebt und gewirtschaftet hat, das Bewußtsein der Familienzusammengehörigkeit beträchtlich abgeschwächt sein kann. Die gesetzliche Vertretung eines Entmündigten stellt übrigens an den Kurator oder Beistand nicht selten ganz besondere Anforderungen, denen vielleicht gerade jene Personen nicht entsprechen würden, die nach dem Gesetze zunächst dazu zu berufen wären. Selbstverständlich bleibt es dem Gerichte freigestellt, die nächsten Verwandten zu Kuratoren oder Beiständen zu bestellen; nur soll es dazu in solchen Fällen nicht gezwungen sein, in denen eine solche Bestellung den Interessen des Schutzbefohlenen nicht dient.

Zu § 9.

Für die Verwaltung des Vermögens eines Entmündigten wird im allgemeinen der Grundsatz zu gelten haben, daß sie derart sei, wie sie der Entmündigte vernünftigerweise selbst geführt hätte. Es soll insbesondere an den Lebensverhältnissen der Familie nur das unbedingt Notwendige geändert werden und es sind alle Verfügungen zu vermeiden, die den Herrn des Vermögens in seinen Verfügungen nach Aufhören der Verwaltung beeinträchtigen oder ihm darin durch Schaffung unabänderlicher Tatsachen vorgreifen können.

Ganz besondere Rücksicht auf die Verfügungsfreiheit des Entmündigten ist dann nötig, wenn die Erlangung voller Handlungsfähigkeit bald zu erwarten ist. Diese Vorsichten entsprechen übrigens schon den Vorschriften des geltenden Rechtes (§§ 188 und 219, Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208).

Die Beschränkungen des Entmündigten in der freien Vermögensverwaltung sollen mit tunlichster Schonung der Interessen seiner Familie durchgeführt werden. Deshalb gibt § 9 in der Form einer nicht zwingenden, sondern instruktionellen Anordnung der Praxis einige Andeutungen über die Fortführung des Haushalts der Familie und der Erziehung der Kinder.

Wenn der Haushalt des Entmündigten in auffallendem Mißverhältnis zu dessen Vermögen oder Einkommen steht, wird eine Einschränkung ebenso nötig sein als eine Änderung der Vermögensanlage, wenn sie sinnlos oder zweckwidrig unter dem Eindruck krankhafter Vorstellungen oder Neigungen erfolgt war.

Beginn der Wirksamkeit der Entmündigung und ihrer Umwandlung oder Aufhebung.

Zu § 10.

Die Entmündigung ist ein so schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit des Menschen, daß ihre Wirkung erst an den Spruch jener Instanz geknüpft werden kann, die die definitive Entscheidung über die Entmündigung trifft. Ein noch der Anfechtung auf welchem Wege immer unterliegendes Entmündigungserkenntnis kann Dritten gegenüber noch nicht jene Wirkungen haben, die mit der Entmündigung verbunden sind. Dieselben Gründe gelten auch für jede Änderung einer einmal ausgesprochenen Entmündigung, mag es sich um deren Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung handeln. Andrerseits fordert aber auch das Interesse des zu Entmündigenden, daß der Rechtsschutz rechtzeitig wirksam werde. Es kann für den zu Entmündigenden die schwersten Gefahren bergen und den Zweck der Entmündigung, den Kuranden vor Rechtsakten zu sichern, die ihn oder seine Familie dem Notstand preisgeben, vereiteln, wenn er während der Dauer des Verfahrens volle Verfügungsfähigkeit besitzt.

Die Ausgleichung zwischen diesen entgegenstehenden Interessen sucht der Entwurf darin, daß der Eintritt der Rechtsfolgen der Entmündigung zwar bis zur Rechtskraft der Entscheidung aufgehoben bleibt, daß aber, wenn dringende Gefahr einer Schädigung der Person oder des Vermögens des zu Entmündigenden besteht, durch eine vorübergehende Maßnahme, die Bestellung eines vorläufigen Kurators (§ 11), der notwendige Schutz gewährt wird.

Der Entwurf verwirklicht hiebei nach dem Beispiel des Auslandes im Entmündigungsverfahren den Gedanken der einstweiligen Verfügungen, die auch in das geltende Zivilprozeßrecht mit vollem Erfolge eingeführt wurden. Übrigens hat auch schon die Praxis im alten Rechte unter dem Einfluß des unabweisbaren Bedürfnisses während des Verfahrens für den zu Entmündigenden durch die Bestellung eines provisorischen Kurators Vorsorge getroffen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entmündigung ist bereits in § 273 a. b. G. B. vorgeschrieben; sie ist durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtsverkehres geboten. Es muß jedermann möglich sein, die Tatsache, daß jemand nicht voll handlungsfähig ist, und den Grad der Minderung der Handlungsfähigkeit zu erfahren. Dieselbe Rücksicht auf den Verkehr verlangt die öffentliche Bekanntmachung aller Änderungen der Entmündigung. Die Einzelheiten dieser Verlautbarung und der Verständigungen von der Entmündigung lassen sich zweckmäßig nur durch instruktionelle Anordnungen im Verordnungswege regeln.

Vorläufiger Kurator.

Zu §§ 11 bis 14.

Seiner Absicht entsprechend, vollen Rechtsschutz gegen ungerechtfertigte Entziehung oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit zu gewähren, hat der Entwurf das Verfahren zur Entmündigung mit allen notwendigen Garantien der Korrektheit des Vorganges umgeben. Für die gründliche Feststellung aller maßgebenden Voraussetzungen ist in ausgiebigstem Maße gesorgt, der Geltendmachung der Parteirechte und Interessen ist ein weiter Spielraum gelassen. Die Anwendung dieser Vorsichten kann aber gegebenenfalls das Verfahren verzögern und die Entscheidung auf eine erhebliche Zeit hinausschieben, während welcher der zu Entmündigende nicht schutzlos gelassen werden darf, wenn ihm wegen seiner Krankheit, seines Hanges zur Verschwendung oder Trunksucht schwerer Nachteil droht. Ein solches Bedürfnis nach Schutz durch Bestellung eines Vertreters besteht namentlich dann, wenn der Betroffene durch Aufnahme in eine geschlossene Anstalt in seiner Bewegungsfreiheit gehindert ist.

Da die Bestellung eines vorläufigen Kurators eine bloß provisorische Maßregel ist, bedarf es keines umständlichen Verfahrens; doch soll in der Regel der Gefährdete, so weit dies tunlich ist, gehört werden. ihrem Zwecke entsprechend muß die Bestellung eines vorläufigen Kurators mit einer gewissen Beschränkung der Handlungsfähigkeit des zu Entmündigenden verbunden werden. Immerhin stellt aber eine solche Beschränkung eine Ausnahme von der Regel dar, daß die Wirkung der Entmündigung erst mit der Rechtskraft des Erkenntnisses eintritt.

Die vorläufige Kuratel soll nur im Fall dringender Notwendigkeit bei Gefährdung der Person oder des Vermögens des zu Entmündigenden eintreten und die Wirkung und Dauer der Kuratel als eines bloßen Provisoriums eng begrenzt sein. Bei ihrer Anordnung wird man immer auch zu erwägen haben, daß es sich um eine bloß vorläufige Maßregel handelt und wird sie daher unterlassen müssen, wenn die Entmündigung selbst zweifelhaft erscheint oder schon durch eine vorläufige Kuratel das weitere Schicksal des Kranken, seine volle Geltung im bürgerlichen Verkehre ebenso schwer getroffen werden könnte, wie durch eine Entmündigung selbst. Da die Dringlichkeit der notwendigen Vorkehrung mitunter ein sofortiges Einschreiten notwendig macht, kann die Bestellung des vorläufigen Kurators nicht dem zur Entmündigung zuständigen Gerichte vorbehalten werden, dessen Ermittlung mitunter zeitraubend ist. In der Regel wird das zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Irrenanstalt berufene Gericht zunächst Anlaß haben, einzuschreiten. Der vorläufige Kurator hat im allgemeinen die Stellung des Vormundes eines Minderjährigen, er ist also im wesentlichen Beistand. Die Handlungsfähigkeit des Vertretenen ist nur beschränkt, aber nicht durch die Bestellung des vorläufigen Kurators aufgehoben. Dies entspricht dem Zwecke seiner Bestellung als bloßer Abwehr drohender Benachteiligung. Wenn die vorläufige Kuratel aus Gründen aufgehoben wird, die sie als von Anfang an nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, tritt mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 14, Absatz 2, nicht einmal eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Pflegebefohlenen durch den vorläufigen Kurator ein.

In konsequenter Verfolgung dieses Gedankens wurde in den vorhergehenden Entwürfen der Versuch gemacht, den Machtbereich des vorläufigen Kurators und den Kreis der von ihm unternommenen jeder Anfechtung entzogenen Geschäfte den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles anzupassen. Der vorläufige Kurator sollte demgemäß die Befugnisse eines Vormunds nur soweit haben, als es seine bloß zeitweilige Aufgabe erheischt; und seine Rechtshandlungen sollten nur dann jeder Anfechtung entzogen sein, wenn sie zur Abwendung einer Gefährdung der Person oder des Vermögens des Pflegebefohlenen unerläßlich und unaufschiebbar wären.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß diese Regelung zwar den Interessen des vom Kurator Vertretenen im allgemeinen entspricht, den Anforderungen des Verkehres aber nicht genügt, da dieser mit festen Voraussetzungen der Geschäfte, vor allem mit einer klaren und sicheren Vollmacht des Kurators rechnen muß. Man würde Bedenken tragen, mit einem Kurator Geschäfte zu machen, wenn man Gefahr liefe, daß das Gericht bei nachträglicher Prüfung der Umstände, unter denen das Geschäft geschlossen wurde, dieses nicht für unerläßlich oder doch nicht für unaufschiebbar halten würde. Das Amt des Kurators würde auch mit einem großen Risiko verbunden sein, wenn die Frage, ob das Geschäft unternommen werden dürfe, nicht auf Grund von vornherein feststehender Merkmale, sondern einer subjektiven Würdigung der Bedeutung von Vorkommnissen und der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Ereignisse zu beantworten wäre. Diese Bedenken, auf die auch in der öffentlichen Besprechung des Entwurfes hingewiesen worden ist, überwiegen die Gründe, die für die individuelle und nach Lage jedes einzelnen Geschäftes wechselnde Vertretungsmacht sprechen.

Der Entwurf gewährt daher dem vorläufigen Kurator als gesetzliche Vollmacht die Befugnis des Vormundes eines mündigen Minderjährigen und sieht von einer Anfechtung seiner Rechtshandlungen, weil

sie nicht unerläßlich oder dringlich waren, ab. Den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Kuratel wird durch die Bestimmung des § 12 genügend Rechnung getragen, wonach das Gericht von vornherein bei Bestellung des vorläufigen Kurators dessen Vertretungsmacht nach Beschaffenheit des Grundes und Zweckes seiner Bestellung beschränken oder begrenzen kann. Diese Beschränkungen werden im Bestellungsdekrete objektiv und sicher umschrieben und dadurch für den Rechtsverkehr sichergestellt.

Wenn die Bestellung des vorläufigen Kurators aus Anlaß einer Klage oder Exekution erfolgt, die sich gegen den in einer Irrenanstalt Aufgenommenen richtet, ist es nicht notwendig, den Vertretenen in der Handlungsfähigkeit zu beschränken (§ 12, Absatz 2).

Die Enthebung des vorläufigen Kurators ist gleichfalls von dem Gesichtspunkte aus geordnet, daß die Bestellung einen bloß vorübergehenden Zweck hat (§ 13).

Die Bestellung eines vorläufigen Kurators kann sich als von Anfang an ungerechtfertigt herausstellen, namentlich wenn der in der Irrenanstalt Angehaltene als geistig gesund erklärt, das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder die Entmündigung rechtskräftig abgelehnt wird, welcher Fall sowohl die Ablehnung durch die erste oder eine höhere Instanz als auch eine dem Entmündigten günstige Entscheidung über den Widerspruch umfaßt. In solchem Fall sind die inzwischen vorgenommenen Rechtshandlungen des Pflegebefohlenen als die einer immer voll handlungsfähig gewesenen Person anzusehen und einer Anfechtung wegen geminderter Handlungsfähigkeit zur Zeit ihrer Vornahme nicht unterworfen (§ 14, Absatz 2).

Andrerseits wäre es aber für die Sicherheit des Verkehres äußerst bedenklich, wenn die in der Zwischenzeit vom vorläufigen Kurator vorgenommenen Rechtshandlungen deshalb als ungültig behandelt würden, weil sich dessen Bestellung als von Anfang an nicht begründet herausgestellt hat. Auch könnte es dem durch den vorläufigen Kurator Vertretenen unwiderbringliche Nachteile zufügen, wenn dringend notwendige Handlungen des Kurators, die der Vertreter selbst, etwa wegen seiner Anhaltung in einer Irrenanstalt, nicht vornehmen konnte, nachträglich einer Anfechtung ausgesetzt wären.

Dadurch, daß sowohl die Handlungen des Pflegebefohlenen als auch die des Vertreters gültig sind, können sich Kollisionen ergeben, die der Entwurf im Interesse der Sicherheit des Verkehres zugunsten der Gültigkeit der Geschäfte des Kurators ordnet (§ 14, Absatz 2).

II. Abschnitt.

Zuständigkeitsvorschriften.

Zu §§ 15 bis 19.

In den §§ 15 bis 19 wird die Zuständigkeit der Gerichte für das Verfahren zur Entmündigung in Übereinstimmung mit den zur Zeit vorherrschenden Grundsätzen des internationalen Privatrechtes geregelt. Für die Zuständigkeit ist in erster Linie das Personalitätsprinzip maßgebend. Über die Entmündigung von Inländern entscheiden die österreichischen Gerichte, über jene eines Ausländers die Behörden seines Heimatsstaates. Diese Regelung entspricht der Erwägung, daß die Gewährung, Entziehung und Beschränkung der Handlungsfähigkeit die erste Voraussetzung der vollen Wirksamkeit der rechtlichen Persönlichkeit berührt, daß diese daher nur einheitlich geregelt werden kann und daher am besten mit der Staatsangehörigkeit in Verbindung gebracht wird, zumal das Recht des Heimatsstaates für Beginn, Umfang und Beschränkung der Handlungsfähigkeit maßgebend ist. Nur subsidiär tritt inländische Gerichtsbarkeit in Entmündigungssachen von Ausländern ein. Das österreichische Gericht hat sich bei Ausländern in der Regel auf die Benachrichtigung der heimatlichen Behörden und die Einleitung der etwa erforderlichen provisorischen Schutzmaßregeln zu beschränken. Damit sich aber der provisorische Zustand in einen dauernden verwandle und auch der Ausländer, um den sich die Behörden seines Heimatsstaates nicht rechtzeitig annehmen, der Garantien des definitiven Entmündigungsverfahrens teilhaft werde, sowie im Interesse der öffentlichen Ordnung, ist im § 17 bestimmt, daß bei Ausländern, die sich im Inlande ständig aufhalten, nach fruchtlosem Ablauf einer der Heimatsbehörde offen gehaltenen Frist das inländische Gericht an die endgültige Entscheidung schreite. Für Ausländer, die sich im Inlande nicht ständig aufhalten, kann das inländische Gericht nur provisorisch Vorkehrungen treffen. Sich mit ihrer Entmündigung zu befassen, dazu mangelt es bei Abgang eines ständigen Aufenthaltes im Inlande an einem Grunde.

Durch die Bestimmung des § 17 und durch die des § 15, wonach infolge der Kuratelverhängung über einen Inländer im Auslande das Einschreiten des inländischen Gerichtes unterbleiben kann, soll die zweckwidrige und oft sehr mißliche doppelte Kuratelverhängung in mehreren Staaten sowie die noch bedenklichere

Komplikation verhütet werden, daß die Entmündigungsfrage in verschiedenen Staaten verschieden beantwortet wird. Wenn zur Entscheidung über die Entmündigung eines Ausländers ein inländisches Gericht zuständig wird, soll es nach inländischem Rechte verfahren und entscheiden (§ 18), weil das Entmündigungsrecht öffentlicher Natur ist und dem Heimatsrecht des Ausländers ohnedies durch Offenhaltung der Entmündigung für das ausländische Gericht Rechnung getragen ist. Die Anwendung ausländischen Rechtes durch inländische Gerichte würde unter Umständen den größten Schwierigkeiten begegnen. Dies gilt insbesondere von den Entmündigungsgründen. Die Entmündigung eines Ausländers durch ein inländisches Gericht kann stets nur aus Gründen stattfinden, die das inländische Recht kennt und für die das Verfahren und die Wirkung der Entmündigung durch das inländische Gesetz geregelt sind.

Durch die Neuordnung des Verfahrens tritt auch eine Änderung der bisher geltenden Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ein. Das Verfahren zur Entmündigung wird ohne Ausnahme den Bezirksgerichten zugewiesen, weil die Entscheidung auf Grund unmittelbarer Ermittlung des Tatbestandes und möglichst rasch gefällt werden soll. Diesen Anforderungen entspricht am besten die Zuständigkeit der Bezirksgerichte, die, abgesehen von den in § 110 J. N. bezeichneten seltenen Fällen, schon bisher regelmäßig zur Entscheidung über die Entmündigung zuständig waren. Die Bestätigung der bezirksgerichtlichen Entscheidung durch den übergeordneten Gerichtshof erster Instanz, die in § 109, Absatz 2, J. N., vorgesehen ist, entfällt und wird durch die Anrufung der Entscheidung des Gerichtshofes im Wege des Widerspruches nach Beschlußfassung des Bezirksgerichtes ersetzt. Die Überprüfung durch den Gerichtshof hat demnach nicht in jedem Falle, sondern nur dann einzutreten, wenn der Entmündigte, sein Vertreter oder Vertrauensmann oder sonst eine zum Widerspruch berechtigte Person es begehrt. Dadurch werden ohne Minderung der Garantien eines korrekten Verfahrens die Gerichtshöfe wenigstens in dem Maße entlastet, als ihnen durch das umständlichere Verfahren nach dem Entwurfe eine neue Aufgabe zufällt.

Auch in der örtlichen Zuständigkeit tritt eine Änderung ein, insofern nicht mehr der Wohnsitz als der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des zu Entmündigenden, sondern der ständige Aufenthaltsort für die Kompetenz des Gerichtes maßgebend sein soll. Die Erwägungen, die zu dieser Änderung des geltenden Rechtes führen, sind wesentlich praktischer Natur. Regelmäßig wird der Wohnsitz mit dem ständigen Aufenthaltsort zusammenfallen. Für die nicht seltenen Fälle, in denen dies verschiedene Orte sind, empfiehlt es sich im Interesse der Unmittelbarkeit der Ermittlungen und der Sicherheit der Entscheidung, dem Gerichte des ständigen Aufenthaltsortes den Vorzug zu geben. Insbesondere beim abgeleiteten Wohnsitz (Ehefrau, Minderjährige) bietet das Einschreiten des Aufenthaltsgerichtes erhebliche Vorteile.

Durch die Entfernung des ordentlichen Wohnsitzes vom Aufenthaltsort der zu entmündigenden Person soll aber weder die Unmittelbarkeit noch die Beschleunigung des Verfahrens leiden, auch soll vermieden werden, daß durch Ermittlungen an entfernten Orten oder Reisen von Auskunftspersonen dem Staat und den Parteien unnötige Kosten erwachsen. Deshalb wird vorgesehen (§ 15, Absatz 2), daß im Falle einer Änderung des Aufenthaltes selbst nach Einleitung des Entmündigungsverfahrens die Verhandlung und Entscheidung im Bedarfsfall an das Gericht des neuen Aufenthaltsortes übertragen werden kann.

III. Abschnitt.

Vorläufige Maßnahmen.

Zu §§ 20 bis 29.

Im Entmündigungsverfahren ist festzustellen, ob einer Person die volle Handlungsfähigkeit fehlt oder zu entziehen ist und deshalb zur Wahrung ihrer Interessen ein gesetzlicher Vertreter bestellt werden soll. Mit der Bewegungsfreiheit des angeblich oder wirklich Geisteskranken hat die Entmündigung an sich zunächst nichts zu tun. Die Entscheidung des Gerichtes über die Entmündigung erfließt auch in der Regel erst nach längerer Frist, so daß im Entmündigungsverfahren nicht das Schutzmittel gegen unberechtigte Hinderung in der Bewegungsfreiheit durch Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt zu finden ist. Andrerseits kann aber die Abgabe und Aufnahme eines Kranken in eine solche Anstalt auch nicht davon abhängig gemacht werden, daß durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung schon auf Entmündigung erkannt ist. Denn der Erfolg eines Heilversuches hängt häufig davon ab, daß er rechtzeitig unternommen wird. Außerdem kann es das eigene Interesse des Kranken erheischen, daß er einer aufmerksamen Überwachung unterstellt wird und nicht die Sicherheit seiner Umgebung gefährdet. Diese Erwägungen führen dazu, die Zulässigkeit der Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt, die als medizinalpolizeiliche Maßnahme an sich außerhalb des

Kompetenzbereiches der Gerichte fällt, unter die Garantien des Rechtsschutzes durch eine vorläufige gerichtliche Ermittlung und Entscheidung zu stellen, die sich nur mit der Frage zu befassen hat, ob die Anhaltung des Kranken wider seinen Willen in einer Irrenanstalt durch die Umstände gerechtfertigt sei. Der Entwurf sieht zu diesem Behufe ein Verfahren vor, das geeignet ist, den in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Interessen gerecht zu werden und in kürzester Zeit zu einer materiell richtigen Entscheidung zu führen, die gegen Mißgriffe sichert und der endgültigen Bestimmung über die Behandlung und das Schicksal des Kranken nicht vorgreift.

Das Verfahren wird stets von Amts wegen eingeleitet und durch die obligatorische Anzeige des Leiters der Anstalt, in der jemand als Geisteskranker aufgenommen und angehalten wird, veranlaßt. Die Anzeige ist von den öffentlichen sowie von den privaten Irrenheil- und Pflegeanstalten sowie von allen anderen Heil- oder Pflegeanstalten zu erstatten, wenn sie Geisteskranke nicht auf ihr eigenes Verlangen aufnehmen. Die Anzeige über den freiwilligen Eintritt eines Kranken in eine Anstalt soll erst dann erstattet werden, wenn sich sein Aufenthalt in der Anstalt infolge von Beschränkungen im Verkehre mit der Außenwelt in einen unfreiwilligen verwandelt. Erst mit diesem Zeitpunkt wird ein Anlaß geboten zu prüfen, ob der Aufgenommene geisteskrank oder gesund ist. Der Entwurf greift durch die Vorschriften über die Anzeigepflicht der besonderen, im Gesetzes- oder Verordnungswege zu treffenden Regelung der Aufnahmsbefugnisse der Anstalt nicht vor, indem er nur vorsieht, daß, wenn Heil- und Pflegeanstalten neben anderen Kranken auch Geisteskranke aufnehmen, die Anzeigepflicht eintritt, die übrigens schon in § 9 der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 71, vorgesehen ist.

Der Entwurf dehnt die Anzeigepflicht nur insofern aus, als die Anzeige hinsichtlich eines jeden Kranken zu erstatten ist, während bisher hinsichtlich der unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen eine Anzeige nicht zu erstatten war, was allgemein als ein Mangel angesehen wird.

Wegen der Wichtigkeit der rechtzeitigen Anzeige für die Gewährung eines prompten Schutzes gegen ungerechtfertigte Freiheitsbeschränkung ist die Erfüllung der Anzeigepflicht im § 20, Absatz 4, unter eine entsprechende Sanktion gestellt.

Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn der Kranke sich freiwillig in die Anstalt begeben hat. Ob der Eintritt freiwillig war, darüber hätte der Anstaltsleiter zu entscheiden. Indessen ist es nicht immer leicht festzustellen, inwiefern und in welchem Grade fremde Einflüsse auf den Entschluß, die Anstalt aufzusuchen, eingewirkt haben.

Deshalb verlangt der Entwurf, daß der Kranke durch eine schriftliche, vor zwei Zeugen abgegebene Erklärung die Freiwilligkeit seines Aufnahmsbegehrens bestätigt. Nur dann, wenn eine solche Erklärung vorliegt, entfällt die Anzeige von der Aufnahme und das für den Aufgenommenen mitunter peinliche Ermittlungsverfahren, das dieser Anzeige folgen muß. Die Widerruflichkeit einer solchen formalen Erklärung schützt den Kranken dagegen, daß er ohne Kontrolle durch das Internierungsverfahren in der Anstalt auch dann noch angehalten werde, wenn er nicht mehr darin bleiben will und ein Grund, ihn gegen seinen Willen anzuhalten, nicht vorliegen sollte.

Der Anlaß zu einer vorläufigen Entscheidung des Gerichtes fehlt selbstverständlich auch dann, wenn die Aufnahme des Kranken infolge Anordnung eines Zivil- oder Strafgerichtes etwa zum Zwecke der Beobachtung und Untersuchung seines Geisteszustandes oder zum Zwecke der Verwahrung verfügt wurde. Die Anzeige an das Gericht hat binnen 24 Stunden zu erfolgen, das Gericht soll in der Regel binnen drei Wochen entscheiden (§ 21). Auch daß zur Entscheidung das Bezirksgericht berufen ist, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, dient der Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidung. Zweifel in der Kompetenzfrage werden dadurch ausgeschlossen und die Verzögerungen vermieden, die mit der Abtretung der Sache an das Gericht des zuständigen Aufenthaltsortes und durch die Vornahme der Untersuchung in der Anstalt im Wege der Rechtshilfe verbunden wären. Diese Kompetenzbestimmung ermöglicht auch die Unmittelbarkeit der Ermittlungen, die in hohem Maße eine Garantie der Verläßlichkeit der Entscheidung bildet, indem der erkennende Richter die wichtigsten Tatbestandsmomente auf Grund eigener Wahrnehmung feststellt.

Einen unerläßlichen Bestandteil der Ermittlungen bildet die persönliche Einvernehmung des Angehaltenen durch den Richter (§ 25) und die Untersuchung durch Sachverständige (§ 22). Die Auswahl der Sachverständigen wird durch Vorschriften bestimmt, die den Verdacht jeder Parteilichkeit ausschließen sollen (§ 23, Absatz 1).

Von der Untersuchung des Kranken soll die politische Landesbehörde in Kenntnis gesetzt werden, um ihr die Gelegenheit zu geben, ein Sanitätsorgan zur Untersuchung zu entsenden und durch Fragestellung an den Kranken und an die Sachverständigen das öffentliche Interesse an der Anhaltung wirklich geisteskranker und pflegebedürftiger Personen in der Anstalt zu wahren. Die Anwesenheit des Sanitätsorganes bei der Untersuchung ist aber keine Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens (§ 22, Absatz 2).

Nach der Erfahrung findet die Aufnahme in die geschlossenen Anstalten häufig erst dann statt, wenn auch dem Laien erkennbare Geisteskrankheit vorliegt. Wenn nun aus dem der Aufnahme zugrunde liegenden Zeugnisse und dem summarischen Berichte der Anstaltsleitung über die ärztliche Untersuchung in der Anstalt oder nach den sonst vorliegenden verläßlichen Mitteilungen offenbare Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorhanden ist, so wäre es unnötig, zwei Sachverständige mit der Untersuchung zu betrauen. Bei derlei Fällen genügt es, einen Psychiater beizuziehen, wodurch zwecklose Kosten erspart werden. Auf Verlangen des Angehaltenen, seines Vertrauensmannes oder Bevollmächtigten sowie wenn sich der Fall bei der Untersuchung als zweifelhaft darstellt, muß ein zweiter Sachverständiger beigezogen werden (§ 23, Absatz 3).

Die Erhebungen des Gerichtes haben außerdem die sonst noch erforderlichen Ermittlungen durch Vernehmung von Zeugen, Auskunftspersonen, Feststellung anamnestischer Daten, Herbeischaffung von Akten, Urkunden und insbesondere der Krankengeschichten, die über den Angehaltenen und mit ihm verwandte Personen vorliegen, zu umfassen (§ 24), die zur Beurteilung des Geisteszustandes und zur Klarstellung der Frage notwendig sind, ob der Kranke gegen seinen Willen in der Anstalt anzuhalten sei. Auf Grund dieses Materials hat das Gericht mit Beschluß zu entscheiden. In den früheren Entwürfen war in § 22, Absatz 2, bestimmt, daß das Gutachten der Sachverständigen für das Gericht nicht bindend ist. Dieser Satz wurde weggelassen, weil er sich von selbst versteht und zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat.

Die Entlassung des Angehaltenen ist anzuordnen, wenn dieser als geistig gesund erkannt wird; ist er dagegen geisteskrank oder geistesschwach, so ist die Anhaltung in der Anstalt für zulässig zu erklären (§ 26).

Ob ein Kranker tatsächlich in einer Anstalt angehalten werden soll, ist eine Frage der Verwaltung, die zunächst nicht das Gericht zu entscheiden hat.

Seinem Zwecke entsprechend, ist die Wirkung des gerichtlichen Beschlusses zeitlich beschränkt, und zwar vorläufig für die Dauer eines Jahres (§ 28). Diese Frist muß im Falle einer früher zu erwartenden Genesung noch abgekürzt (§ 27) und sie darf nur nach neuerlicher Untersuchung verlängert werden (§§ 27, 28). Der Beschluß über die Zulässigkeit der Anhaltung steht einer anderen Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes, zum Beispiel nach § 38, nicht entgegen.

Schon die zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit des Beschlusses hindert ein Vergessenwerden des Kranken in der Anstalt; immerhin ist es aber nicht ausgeschlossen, daß vor Ablauf der durch die Wirksamkeit des richterlichen Beschlusses gesetzten Anhaltungsfrist die Gründe für die Anhaltung entfallen. Deshalb soll eine neuerliche Vernehmung und Untersuchung stattfinden, wenn der Angehaltene, sein Vertrauensmann oder Bevollmächtigter die Entlassung aus der Anstalt fordern und Gründe für die Annahme vorliegen, daß die weitere Anhaltung nicht mehr notwendig ist. Diese Einschränkung (§ 29) ist mit Rücksicht auf die Neigung manches Geisteskranken zu wiederholten Beschwerden nicht zu entbehren, weil sonst das Gericht und die Beteiligten durch zwecklose Untersuchungen zu sehr behelligt und große Kosten nutzlos aufgewendet werden müßten. Aus diesem Grunde kann das Gericht auch nach Vornahme der zweiten Untersuchung beschließen, daß eine dritte Untersuchung vor Ablauf der festgesetzten Anhaltungsfrist nicht stattfindet (§ 29, Absatz 2).

IV. Abschnitt.

Entmündigungsverfahren.

1. Titel.

Verfahren bis zur Entmündigung.

Vorbemerkungen.

Bei der Entmündigung gilt es nicht über streitige Ansprüche zu entscheiden, sondern eine rechtsgestaltende Verfügung zu treffen. Seinem Gegenstande nach kann es sich also nur um ein Verfahren handeln, das von den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens in nicht streitigen Angelegenheiten beherrscht wird. Wenn in der Gesetzgebung des Auslandes die Entmündigung im Prozesse angefochten werden kann, so dürfte diese Gestaltung des Verfahrens hauptsächlich auf die Absicht zurückzuführen sein, nach dem sorgfältig ausgebildeten Verfahrenstypus des Prozeßrechtes eine mündliche, unmittelbare und kontradiktorische Verhandlung möglich zu machen.

Indessen kann aber eine solche auch im Verfahren außer Streitsachen stattfinden und vermieden werden, die Beteiligten in die Rolle voneinander gegenüberstehenden Parteien zu drängen und unter allen Umständen

die Staatsanwaltschaft als Partei in den Entmündigungsprozeß einzuführen. Jedenfalls muß das Verfahren dem zu Entmündigenden und den Vertretern seiner Interessen unbeschränktes rechtliches Gehör gewähren und die Mitwirkung bei der Stoffsammlung offenhalten.

Die Erfahrung lehrt, daß in einer großen Anzahl der Entmündigungsfälle die Feststellung der Voraussetzungen der Entmündigung gar keinen oder doch nur sehr geringen Schwierigkeiten unterliegt. Der Entwurf sieht daher ein einfaches, formloses und billiges Verfahren in erster Instanz vor.

Um für schwierige Fälle auch hier der Partei die Gewähr zu bieten, wie sie mit einem kontradiktorischen Verfahren vor einem Gerichtshofe gegeben ist, hat der in den früheren Sessionen vorgelegte Entwurf der Partei ein zweifaches Recht gegeben. Danach kann sie gegen die auf Entmündigung lautende Entscheidung des Bezirksgerichtes Widerspruch erheben und dadurch eine neuerliche kontradiktorische Verhandlung hervorrufen oder sie kann noch vor Abschluß des bezirksgerichtlichen Verfahrens dagegen Einsprache erheben und dadurch unverweilt die Sache vor den Gerichtshof bringen, von dem auf Grund einer unmittelbaren öffentlichen Parteienverhandlung über die Entmündigung entschieden werden sollte.

In den kritischen Besprechungen des Entwurfes wurde gegen den letzterwähnten Vorschlag eingewendet, daß es nicht Sache der Partei sein könne, darüber zu verfügen, ob für ihren Fall dieses oder jenes Verfahren angemessen sei. Die Einsprache sei auch völlig überflüssig, weil der Widerspruch gegen die Entmündigung dasselbe leiste. Diese Bestimmung biete den Querulanten die Handhabe, das Gericht durch frivoles Erheben der Einsprache zu belasten. Man könne es nicht dem zu Entmündigenden anheimstellen, das Verfahren vor dem Bezirksgerichte bis ans Ende weitergehen zu lassen, um dann unmittelbar vor dem Abschluß durch ganz unbegründete Einsprache alle Arbeiten zunichte zu machen. Es werde dadurch das Verfahren verdoppelt, verzögert und verteuert und selbst dann, wenn keine Einsprache erhoben wird, eine gewisse Unsicherheit hineingetragen, die auch die Verläßlichkeit seiner Ergebnisse beeinträchtigen kann. Auch sei es nicht ausgeschlossen, daß sich auf dem durch das Gesetz eröffneten Umwege die Praxis dahin entwickle, statt der in aller Regel zweckmäßigeren Verhandlung vor dem Einzelrichter die Zuständigkeit und das Verfahren vor dem Gerichtshofe herbeizuführen.

Da sich diesen Bedenken Beachtlichkeit nicht absprechen läßt und das Einspracheverfahren als ein notwendiger Bestandteil des Entmündigungsverfahrens nicht anzusehen ist, wurde in diesem Entwurfe die Einsprache (§ 39 der früheren Entwürfe) fallen gelassen.

Das Verfahren vor dem Bezirksgerichte soll stets bis zur Entscheidung der Sache zu Ende geführt werden. Für diese Änderung war außer den angeführten Gründen auch noch folgende Erwägung maßgebend. Das Einspracheverfahren stellt den zu Entmündigenden vor eine folgenschwere Entscheidung, weil er sich durch die Einsprache des Widerspruches gegen die erstinstanzliche Entscheidung begibt. Die Einsprache ist daher für den Betroffenen nur dann günstig, wenn er Grund zur Annahme hat, daß der Bezirksrichter auf Entmündigung erkennen, der Gerichtshof sie aber ablehnen würde. Das Einspracheverfahren nötigt also den ohnehin in einem gespannten Gemütszustande befindlichen Beteiligten eine unsichere Wahrscheinlichkeitsberechnung anzustellen und führt ihn in einen Seelenkonflikt, den man ihm leicht ersparen kann. Übrigens ist das Verfahren vor dem Bezirksgerichte auch verläßlicher als das durch Einsprache vor dem Gerichtshofe provozierte, weil der Einzelrichter des Bezirksgerichtes auf Grund der unmittelbar erworbenen Kenntnis des Sachverhaltes und der Persönlichkeit des zu Entmündigenden entscheidet, während es beim Gerichtshof in letzter Linie doch mehr auf den Bericht des mit dem vorbereitenden Verfahren betrauten Richters als auf die unmittelbare Information des Senats ankäme.

Den Bedürfnissen der Parteien ist durch Zulassung des Widerspruchs (§§ 40 ff.) gegen die Entscheidung des Bezirksgerichtes genügend Rechnung getragen.

Einleitung des Verfahrens und Antrag auf Entmündigung.

Zu §§ 30 bis 33.

Im geltenden Rechte ist die Frage, wer zur Stellung des Antrages auf Entmündigung berechtigt ist, nicht geregelt. Es entspricht den natürlichen Beziehungen, daß jenen Personen, die das nächste und größte Interesse am Wohle der Kranken haben, auch ein maßgebender Einfluß auf die Einleitung des Verfahrens eingeräumt wird, das zur Verwirklichung des ihm unentbehrlichen Schutzes führen soll. Es stünde aber im Widerspruche mit den Aufgaben des Staates, wenn die Betätigung der Rechtsschutzeinrichtung für Geisteskranke auch dann von einer Privatanregung abhängig wäre, wenn sich niemand seiner annehmen will oder wenn sogar seine nächste Umgebung, um dessen Schwäche auszunützen, ein Interesse daran hätte, Ermittlungen über seine Handlungsfähigkeit zu verhindern.

Wie im geltenden Rechte soll daher das Verfahren zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche auch von Amts wegen (§ 30) oder im öffentlichen Interesse auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 31, Absatz 2) eingeleitet werden. Die Staatsanwaltschaft über diesen Fall hinaus zum Hüter privater Interessen nach ausländischem Muster zu machen, widerspräche ganz der Stellung dieses Institutes im österreichischen Rechtsorganismus, zumal für die Wahrung des privaten Interesses des zu Entmündigenden durch die Bestimmungen über Vertrauensmänner und Bevollmächtigte ausreichend Sorge getragen ist, und auch das Gericht, dem offiziosen Charakter des Verfahrens entsprechend, zur Fürsorge für den zu Entmündigenden von Amts wegen verpflichtet ist.

Die Entmündigung wegen Verschwendung wurde schon bisher nur auf Antrag (§ 273 a. b. G. B. „nach der vorgekommenen Anzeige“) eingeleitet. An sich ließe sich auch hier sowie bei Entmündigung wegen Trunksucht oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Nervengiften die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft rechtfertigen. Denn es besteht gewiß auch an der Hintanhaltung des Vermögensverfalles infolge von Verschwendung und an der Eindämmung der Trunksucht ein öffentliches Interesse. Indessen würde das Einschreiten des Gerichtes von Amts wegen oder die Intervention der Staatsanwaltschaft in solchen Fällen doch leicht zu Befürchtungen wegen vexatorischer Handhabung des Gesetzes oder nicht begründeter Einmengung in private Verhältnisse Anlaß geben. Es dürfte daher besser sein, den Anlaß zu Mißtrauen von vornherein zu vermeiden und selbst auf die Gefahr einer minder wirksamen Handhabung des Gesetzes hin sich vorläufig damit zu bescheiden, daß das Verfahren nur auf Antrag der unmittelbar Beteiligten und der zur Armenpflege berufenen öffentlichen Organe eingeleitet und durchgeführt wird. Letztere sind in Wahrung der Interessen der mit der Armenpflege betrauten öffentlichen Organisation ganz besonders dazu berufen, durch rechtzeitige Antragstellung den Folgen der Verschwendung oder Trunksucht Einhalt zu tun. Gegen Übereifer oder Mißbrauch des Antragrechtes gewährt die mit der Antragstellung verbundene Haftung für die Kosten des erfolglos eingeleiteten Verfahrens (§ 67, Absatz 2) ausreichenden Schutz.

Wenngleich also zur Einleitung des Entmündigungsverfahrens in bestimmten Fällen ein Parteiantrag notwendig ist, so ist darum doch der Antragsteller nicht Partei im prozessualen Sinne. Sein Tod, der Verlust der Prozeßfähigkeit, Konkurs hat auf das von ihm eingeleitete Verfahren keinen Einfluß. Der Kreis der Antragsberechtigten ist im wesentlichen auf diejenigen Personen beschränkt, die das Prozeßrecht auch sonst als nahestehend ansieht (§ 20 J. N., § 321 Z. P. O.) und von denen ein rücksichtswürdiges Interesse am Schutze des Geisteskranken zu erwarten ist. Eine Ausdehnung des Antragsrechtes auf alle Verwandten ohne Unterschied des Grades nach dem Muster der deutschen Zivilprozeßordnung (§ 646) kann zu Mißbräuchen führen und liegt nicht im Interesse des zu Entmündigenden.

Selbst in diesem engeren Umfang kann der Antrag Verwandter als unberechtigter Eingriff empfunden werden, wenn der zu Entmündigende eine nach Familienrecht zu seinem Schutz berechtigte und verpflichtete Person zur Seite hat; dies ist bei Personen unter väterlicher Gewalt und unter Vormundschaft und bei Ehefrauen während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft der Fall. In solchen Fällen wurde das Antragsrecht der fernerstehenden Verwandten ausgeschlossen (§ 31, Absatz 4).

Das Entmündigungsverfahren soll nicht ohne hinreichenden Grund eingeleitet werden. Es wäre bedenklich, wenn durch böswillige, aus Übereilung oder Erregung entsprungene Anträge auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche das Verfahren in Gang gesetzt würde, das den Betroffenen peinlichen, Aufregung und Kosten verursachenden Ermittlungen aussetzt und ihn wohl auch sonst in seinen Interessen beeinträchtigen kann. Darum wird dem Gericht anheimgegeben (§ 33), bei einem von Privatpersonen ausgehenden Antrag eine Bescheinigung für das Vorhandensein einer Geisteskrankheit zu fordern, es wäre denn, daß ein noch wirksamer Gerichtsbeschluß auf Anhaltung in einer Anstalt vorliegt und somit ein Zweifel über das Vorhandensein genügenden Anlasses zu Ermittlungen über den Geisteszustand und die Handlungsfähigkeit nicht wohl bestehen kann.,

Verfahren.

Zu §§ 34 bis 38.

Für die Untersuchungsakte des Entmündigungsverfahrens gilt das Offizialprinzip.

Das Gericht ist bei seinen Ermittlungen nicht auf die von den Parteien vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel beschränkt, es bedarf keines Beweisbeschlusses, das Verfahren hat keine Abschnitte oder vorbestimmte Stadien, vielmehr gilt ohne Einschränkung der Grundsatz der arbiträren Ordnung.

Selbstverständlich werden aber die zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen, die Untersuchung des Kranken ergänzenden Ermittlungen über sein Verhalten und seinen Gesundheitszustand vor der Erkrankung,

über frühere Krankheiten, Unfälle, über eine erbliche Anlage und dergleichen in der Regel zunächst durchzuführen sein. Einen notwendigen Bestandteil des Verfahrens bildet die Untersuchung durch Sachverständige und soweit dies nicht (zum Beispiel bei Tobsucht, Besinnungslosigkeit) unmöglich ist oder wegen erheblicher Nachteile für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden unangebracht wäre, die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden (§§ 36, 37). Im Interesse tunlichster Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung zweckloser Kosten und wiederholter Beunruhigung der Kranken können diese beiden Untersuchungsakte entfallen, wenn sie innerhalb des letzten Halbjahres in dem Verfahren über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Anstalt vorgenommen wurden und nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Ermittlungen eine für die Entscheidung wesentliche Veränderung in dem Geisteszustande des Untersuchten seither nicht eingetreten ist (§ 37, Absatz 2). Die beiden an sich getrennten Verfahren, das über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Anstalt und das zur Entmündigung, können durch diese Kombination in klaren widerspruchslosen Fällen auf das einfachste gestaltet werden und sich gegenseitig ergänzen.

Der Entwurf ist bestrebt, dem zu Entmündigenden die wirksame Wahrung seiner Interessen zu sichern. Der zu Entmündigende darf nicht als bloßes Untersuchungsobjekt behandelt werden. Eine Folge dieser grundsätzlichen Auffassung ist es, wenn der Entwurf dem zu Entmündigenden volles rechtliches Gehör gewährleistet und eine das Gericht unterstützende und kontrollierende Teilnahme an den Untersuchungsakten vorbehält. Vor allem ist so weit als möglich der zu Entmündigende zu allen Untersuchungen, Vernehmungen und sonstigen Verhandlungen zu laden und über den Antrag sowie über die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen zu vernehmen (§ 34).

Die Beiziehung des zu Entmündigenden und des Antragstellers (§ 34) ist gegenüber dem geltenden heimlichen Untersuchungsverfahren ein bedeutsamer Fortschritt, erleichtert die vollständige Ermittlung der maßgebenden Tatsachen und fördert ihre richtige Beurteilung. Außerdem gewährt sie dem Betroffenen und dem Publikum das beruhigende Vertrauen in die Korrektheit des Vorganges. Das Recht auf Gehör kann der zu Entmündigende selbst oder durch einen gesetzlichen oder freiwilligen Vertreter ausüben. Als Vertreter kann ein Bevollmächtigter oder ein Vertrauensmann einschreiten (§§ 34, 35). Der Vertrauensmann bedarf im Gegensatz zum Bevollmächtigten keiner Vollmacht, sei es, daß ihm der Untersuchte eine solche nicht erteilen kann (wegen mangelnder Handlungsfähigkeit des Machtgebers) oder nicht erteilen will (aus Mißtrauen, einer häufigen Begleiterscheinung gewisser Geisteskrankheiten); eine bestimmte Form ist für die Bestellung des Vertrauensmannes nicht vorgesehen. Es versteht sich aber von selbst, daß rechtliche Gewißheit über die Bestellung vorliegen muß. Dem Vertrauensmann stehen die Rechte der Partei im vollen Umfange zu; er ist berechtigt, in allen Stadien des Verfahrens an diesem teilzunehmen, Anträge zu stellen und in die Akten Einsicht zu nehmen. Seinem Verhältnisse zu dem Vertretenen entspricht die ihm vom Gesetze aufzulegende Verschwiegenheitspflicht (§ 35).

Die Vernehmung des zu Entmündigenden nach § 36, Absatz 2, ist von der Gewährung des Gehörs (§ 34, Absatz 1), die eine rechtliche Teilnahme am Verfahren bedeutet, verschieden. Sie ist Untersuchungsakt und hat nicht den Zweck, Gelegenheit zur Äußerung über den Entmündigungsantrag zu geben, sondern vielmehr den Richter aus eigener Wahrnehmung mit dem Geisteszustand des zu Entmündigenden bekanntzumachen und ihn dadurch zu dem richtigen Verständnis und zu einer selbständigen Beurteilung des Gutachtens der Sachverständigen sowie zur eventuell nötigen Korrektur der Angaben von Auskunftspersonen zu befähigen. Falls nach dem Gutachten des Sachverständigen zur Feststellung des Geisteszustandes eine längere Beobachtung unerläßlich und ausführbar ist, kann das Gericht auch anordnen, daß die zu untersuchende Person zu diesem Behufe für die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Heilanstalt gebracht wird (§ 38). Die im Gesetze dem Gerichte zur Pflicht gemachte Vorsicht bei Erlassung einer solchen Anordnung und das Beschwerderecht aller Beteiligten bieten so weit als möglich gegen Mißgriffe Schutz.

Beschluß.

Zu § 39.

Der Gerichtsbeschluß, mit dem das Verfahren, sei es vor dem Bezirksgerichte oder infolge Rekurses gegen einen die Entmündigung ablehnenden Beschluß des Bezirksgerichtes vor dem Gerichtshof abschließt, muß, falls er auf Entmündigung lautet, den Entmündigungsgrund im Tenor enthalten und darf sich nicht damit begnügen, diesen bloß in der Begründung des Beschlusses anzuführen, weil den einzelnen Entmündigungsgründen des Gesetzes (§§ 1 bis 3) bestimmte Entmündigungsarten mit bestimmten verschieden geregelten Rechtswirkungen entsprechen. Außerdem hat der Beschluß den Entmündigungsgrad gleichfalls wegen der ihm innewohnenden Bedeutung für die Wirkung in materiellrechtlicher Beziehung anzugeben.

Für den Fall, daß es sich um Entmündigung wegen Trunksucht oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Nervengiften handelt, ist im § 39, Absatz 2, dem Gericht anheimzugeben, die Entscheidung unter Bestimmung einer Bewährungsfrist von wenigstens einem Jahre aufzuschieben und allenfalls dem zu Entmündigenden die Bedingung zu setzen, daß er sich für eine vom Gerichte bestimmte Zeit von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten in einer Entwöhnungsanstalt einer Heilbehandlung unterzieht. Eine solche Verfügung hat nicht den Zweck, das mangelnde tatsächliche Material für die Beschlußfassung zu ergänzen. Zeigt sich nämlich, daß die Voraussetzungen für die Entmündigung nicht zutreffen, so ist der Antrag abzuweisen. Die Setzung einer Bewährungsfrist wird vielmehr dann sich als sachgemäß darstellen, wenn die Voraussetzungen für die Entmündigung im Sinne des § 3, Z. 2, vorliegen und nach dem gesamten Ergebnisse der Verhandlung volle Heilung oder Besserung zu erwarten ist. Die Aussetzung der Entscheidung und die damit dem Kranken nahegelegte Gefahr, entmündigt zu werden, soll ihn in dem Versuche unterstützen, sich des Trinkens oder des Mißbrauches des Nervengiftes zu enthalten, sie hat somit einen erziehlichen und präventiven Zweck und dürfte manchen Kranken vor dem völligen Ruin behüten. Zeigt sich, daß ohne Entmündigung auf Besserung nicht zu rechnen ist oder droht unmittelbare Gefahr, wenn der Kranke im Besitze der rechtlichen Handlungsfähigkeit bleibt, so kann und soll noch vor Ablauf der Bewährungsfrist mit der Entscheidung vorgegangen werden.

2. Titel.

Widerspruch gegen die Entmündigung.

Zu §§ 40 bis 49.

Das ordentliche Rechtsmittel gegen Beschlüsse im Verfahren außer Streitsachen ist der Rekurs. Das gilt auch für das Entmündigungsverfahren und besonders für den Endbeschluß. Nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen (§ 10, Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) können im Rekurse auch neue Tatsachen vorgebracht werden, so daß die Rechtsmittelentscheidung sich nicht bloß auf eine Überprüfung des angefochtenen Beschlusses auf Grund des Materials beschränkt, das dem ersten Richter vorlag. Das Rekursverfahren ist ein mittelbares. Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Sitzung ohne Anhörung der Parteien über das neue Vorbringen gefällt. Es genügt daher zwar zur Überprüfung eines Beschlusses, mit dem das Verfahren eingestellt oder der Antrag auf Entmündigung abgewiesen wird, sowie zur Überprüfung der rechtlichen Beurteilung der nicht weiter in Frage gestellten Tatsachen oder der Entscheidung über die Kosten. Das Rekursverfahren erweist sich aber als unzulänglich, wenn die Entmündigung wegen der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen angefochten wird. Deshalb wird den Beteiligten gegen einen auf Entmündigung lautenden Beschluß ein besonderer Rechtsbehelf an die Hand gegeben, durch den der Entmündigte und dessen Vertreter nach Abschluß des Verfahrens in erster Instanz ein neues Verfahren vor dem Gerichtshof allenfalls auf neuen Grundlagen herbeiführen können. Das bezirksgerichtliche Verfahren verläuft in klaren Fällen einfach und kurz, gestattet aber in komplizierten Fällen auch die umständlichsten und genauesten Ermittlungen. Indessen kann es der Natur der Sache nach nicht jene weitgehenden Garantien bieten, wie sie einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung mit Gegenseitigkeit vor einem Gerichtshofe eigentümlich sind.

Durch den Widerspruch kann der Entmündigte ein mit allen diesen Garantien ausgestattetes Verfahren herbeiführen.

Der Widerspruch soll nur zulässig sein gegen den auf Entmündigung lautenden Beschluß eines Bezirksgerichtes oder des Gerichtshofes erster Instanz, der die vom Bezirksgerichte verweigerte Entmündigung infolge Rekurses bewilligt hat. Dagegen soll Widerspruch nicht stattfinden, wenn der erste Richter auf Entmündigung erkannt hat, der Entmündigte dagegen rekurrierte und der erstrichterliche Beschluß vom Gerichtshofe bestätigt wurde. Ein sukzessives Rekurs- und Widerspruchsrecht soll demselben Beteiligten nicht gegeben werden. Andernfalls ergäbe sich eine zu große Kompliziertheit des Verfahrens und eine Vervielfältigung der Instanzen.

Nach den Erfahrungen in anderen Staaten*) wird die Entmündigungssache in den meisten Fällen in dem nichtöffentlichen, überwiegend formlosen, von der Offizialmaxime beherrschten Verfahren vor dem Bezirksgerichte ihren Abschluß finden. Für jene wenigen Fälle aber, in denen die Partei glaubt, der erwähnten

---

*) Im Deutschen Reiche wurden im Jahre 1903 entmündigt: wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche 4827, wegen Verschwendung 231, wegen Trunksucht 976. Dagegen wurden nur 23 Klagen auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses erhoben.

besonderen Gewähr für eine eingehende Feststellung des Sachverhaltes zu bedürfen, kann sie diese durch Erhebung des Widerspruches erlangen.

Insofern sich der Widerspruch gegen einen der formalen Rechtskraft fähigen Endbeschluß richtet, ist er als Rechtsmittel anzusehen. Seinem Rechtsmittelcharakter entsprechend, ist der Widerspruch an die Notfrist von 14 Tagen gebunden (§ 41). Der Widerspruch und eine eventuelle Gegenäußerung sind beim Richter, dessen Beschluß angefochten wird, einzubringen (§ 41) und von diesem mit den Akten dem erkennenden Gerichte vorzulegen (§ 42).

In Übereinstimmung mit den sonst für das Verfahren in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten geltenden Grundsätzen kann der Widerspruch und die Gegenäußerung zu Protokoll erklärt werden (§ 41). Den Parteien steht es frei, am Widerspruchsverfahren persönlich teilzunehmen oder sich durch Advokaten vertreten zu lassen (§ 43). Allerdings würde die Statuierung des Anwaltszwanges das Verfahren erleichtern; es ist aber nicht wohl möglich, in einer Sache, in der über die Fähigkeit zur Ausübung unveräußerlicher persönlicher Rechte entschieden wird, an die Unterlassung einer Anwaltsbestellung Rechtsnachteile zu knüpfen. Vermögliche Personen werden in solchen Sachen in der Regel sich der Vertretung durch einen Rechtsfreund versichern. Es empfiehlt sich deshalb, auch armen Parteien eine solche dadurch zu ermöglichen, daß ihnen der Anspruch auf Beigebung eines Armenvertreters gewährt wird (§ 43).

Mit Widerspruch kann nur der auf Entmündigung lautende Beschluß, und zwar nur vom Entmündigten und den seine Interessen vertretenden Personen, im Falle der Geisteskrankheit auch von den zum Antrag auf Entmündigung berechtigten nächsten Angehörigen (§ 31, Absatz 1 und 4) angefochten werden (§ 40).

Diese Beschränkung entspricht dem Zwecke des Widerspruchsverfahrens als eines Schutzmittels gegen unberechtigte Aberkennung der Handlungsfähigkeit. Zur Wahrung der öffentlichen und privaten Interessen, die darin bestehen, daß jemand entmündigt wird, bei dem die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, genügt das Rechtsmittel des Rekurses gegen den Beschluß, mit dem das Entmündigungsverfahren eingestellt oder der Antrag auf Entmündigung abgewiesen wird.

Die Stellung der Beteiligten zum Beschluß erster Instanz scheidet sie im Widerspruchsverfahren in Angreifer und Verteidiger; diese Scheidung wird sich schon im schriftlichen Vorverfahren bemerkbar machen, wenn der Antragsteller eine Gegenäußerung gegen den Widerspruch erstattet. Die Gegenseitigkeit ist aber keine Voraussetzung oder eine regelmäßige Begleiterscheinung des Widerspruchsverfahrens, da nicht immer divergierende Interessen vorhanden sind oder vertreten werden müssen. Jedenfalls fehlt der kontradiktorische Charakter, wenn das Verfahren in erster Instanz nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen eingeleitet wurde. Überdies kann derjenige, der den Antrag auf Entmündigung gestellt hat und der zunächst zur Erstattung einer Gegenäußerung gegen den Widerspruch berufen ist (§ 42), eine solche unterlassen oder sich in seiner Äußerung den Ausführungen des Widerspruchs anschließen. Das Verfahren bleibt vom Offizialbetrieb beherrscht, Anerkenntnis und Vergleich sind ausgeschlossen, die Sammlung des Materials, die Beweiserhebung geht von Amts wegen vor sich. Die Vorschrift des § 42, Absatz 2, daß zur Begründung oder Widerlegung des Widerspruchs dienliche neue Tatsachen schon in dem Schriftsatze oder Protokolle vorgebracht werden sollen, ist eine instruktionelle, an deren Nichtbeachtung im Interesse der Ermittlung der materiellen Wahrheit Säumnisfolgen nicht geknüpft sind. Da jedoch ohne die Mitwirkung des Widersprechenden eine sachgemäße Durchführung der Verhandlung nicht möglich wäre, mußte die Zurückziehung des Widerspruchs mit der Wirkung des Verlustes des Rechtsmittels zugelassen (§ 44, Absatz 3) und mit dem Ausbleiben von der mündlichen Verhandlung die Wirkung einer Zurückziehung des Widerspruchs verbunden werden (§ 46, Absatz 2). Es versteht sich von selbst und wird durch das Zitat des § 43 im § 46 angedeutet, daß es zur Aufrechthaltung des Widerspruchs genügt, wenn die Partei, die Widerspruch erhoben hat, bei der mündlichen Verhandlung durch einen Vertreter erscheint. Ihr persönliches Erscheinen kann, wenn der Gerichtshof dies zur Untersuchung durch Sachverständige oder wegen der persönlichen Einvernahme für notwendig hält, gemäß §§ 36 und 49, verfügt und durchgesetzt werden.

Im Widerspruchsverfahren soll nicht der bezirksgerichtliche Beschluß auf Grund des Materials, das dem Bezirksgerichte vorlag, geprüft, sondern eine neue Entscheidung, gegebenenfalls auf neuer Grundlage und auf Grund einer neuen Verhandlung mit Beiziehung der Beteiligten gefällt werden. Es besteht daher keine Schranke gegen das Vorbringen von neuen Tatsachen und Beweisen in diesem Verfahren. Vor dem Bezirksgerichte vorgebrachte Beweise können wiederholt und ergänzt und neue Beweise aufgenommen werden. Die Bereitstellung der Beweismittel zur mündlichen Verhandlung fällt in die Prozeßleitungsaufgabe des Vorsitzenden (§ 45).

Auf die neuerliche Untersuchung der Person, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt werden soll, kann aus den im § 37, Absatz 2, bezeichneten Gründen und außerdem dann verzichtet

werden, wenn dem Gerichtshof überhaupt die Wiederholung dieser Untersuchung nach dem Inhalt des gesamten ihm vorliegenden Entscheidungsmaterials entbehrlich erscheint. Im allgemeinen wird aber die neuerliche Untersuchung durch Sachverständige wohl die Regel zu bilden haben, wenn sich die Ausführungen des Widerspruchs gerade gegen diesen Teil der Entscheidungsgrundlagen richten und deren Haltlosigkeit nicht nach den gesamten Ergebnissen des Verfahrens in erster Instanz klargestellt ist.

Die Form, in der das erkennende Gericht vom Verhandlungsstoff Kenntnis nimmt, ist die der mündlichen Verhandlung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sind in demselben Umfang gewährleistet wie im Zivilprozeß (§ 63). Die Öffentlichkeit kann demnach wie im Zivilprozeß aus den im § 172 Z. P. O. bezeichneten Gründen, namentlich auch auf Antrag dann ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen des Familienlebens erörtert und bewiesen werden müssen. Im Interesse der Schonung des zu Entmündigenden soll die Öffentlichkeit auf sein oder seiner Vertreter Verlangen jederzeit, auch ohne Vorhandensein der Ausschließungsgründe der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen werden (§ 63, Satz 2), auf Antrag eines anderen Beteiligten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn dies im Interesse des zu Entmündigenden liegt. Wenn somit der zu Entmündigende die öffentliche Durchführung der Verhandlung verlangt, wird in der Regel einem Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit nicht stattzugeben sein, es wäre denn, daß sich aus den Umständen die Unfähigkeit des zu Entmündigenden, seine Lage und sein Interesse zu erkennen, klar ergibt. Die Mündlichkeit ist wie im Prozeß nur Mittel der Unmittelbarkeit und nicht als selbständiges Prozeßprinzip eingeführt. Darum ist auch hier die Bezugnahme auf alles Verfahrensmaterial, das dem Gericht schriftlich vorliegt, zulässig.

Der äußere Gang der Verhandlung ist in seinem Beginn dem der Berufungsverhandlung nachgebildet, da es sich wie dort darum handelt, den Inhalt einer abgeschlossenen Verhandlung, eines angefochtenen Beschlusses und der Anfechtung samt Gegenäußerung zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen.

Schöffen.

Zu §§ 50 bis 55.

Die mündliche Verhandlung über die Entmündigung vor dem Gerichtshofe infolge Widerspruch (§ 47) findet vor einem Senate statt, der aus einem Vorsitzenden, zwei Richtern und zwei Schöffen besteht.

Die Beiziehung von Laien erfolgt hier aus wesentlich anderen Gründen als sonst im Zivilverfahren. Nicht die Fachkenntnis oder die Rücksicht auf die Interessen der Berufsgruppen, denen die Parteien angehören, machen die Beiziehung von Laien wünschenswert, sondern deren Unbefangenheit und die in ihrer Teilnahme an der Verhandlung und Entscheidung liegende Garantie gegen den Einfluß der Routine, die leicht zu gleichmäßiger Behandlung ungleichmäßiger Fälle führen kann. Der Öffentlichkeit werden durch die Heranziehung des Laienelementes sinnfällige Garantien für die Sorgfalt der Ermittlungen, die Korrektheit der Stoffsammlung, die Unbefangenheit und Gerechtigkeit des erkennenden Gerichtes geboten. Zugleich wird — und darin liegt der besondere Wert dieser Einrichtung — das Gericht genötigt, zum Zwecke genauer Informierung der Schöffen das Verfahren mit ausführlicher Sorgfalt durchzuführen, alle für und wider sprechenden Beweise zu verwerten und das gesamte Material in eingehender und erschöpfender Weise darzulegen und zu erörtern. Der Zweck der Zuziehung von Laien und der Gegenstand der Entscheidung legen es nahe, die Form des Schöffengerichts zu wählen, somit ein aus gelehrten Richtern und Laien gemischtes Kollegium zusammenzusetzen, das über alle Tat- und Rechtsfragen in gemeinsamer Beratung zu entscheiden hat. Dies begegnet hier kaum irgendwelchen Schwierigkeiten, weil die Feststellung des Bestandes und Grades eines Entmündigungsgrundes in der Regel keine Rechtskenntnis voraussetzt, somit Juristen und Laien zur Entscheidung der Hauptfrage in gleicher Weise befähigt sind. Die sich dabei ergebenden Rechtsfragen werden, wie die Erfahrung lehrt, durch das Zusammenwirken beider Elemente des Kollegiums regelmäßig in klagloser Weise gelöst.

Die Schöffen nehmen an der Verhandlung als Richter vollen Rechts teil. Auf sie finden auch die Vorschriften über die Ablehnung von Richtern sinngemäße Anwendung. Insbesondere gilt die Vorschrift des § 20, Z. 4, J. N., derzufolge ein Richter ausgeschlossen ist, der als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist, auch für den Richter, der als Vertrauensmann des zu Entmündigenden bestellt gewesen ist. Unter den Parteien des § 21 J. N., sind nicht alle Antragsberechtigten, sondern der Antragsteller, der Entmündigte und dessen Nebenpersonen (Bevollmächtigter, Kurator, Vertrauensmann) zu verstehen.

Da die Zahl der Widerspruchsverhandlungen voraussichtlich sehr gering sein wird, so ist nicht zu befürchten, daß für die Bevölkerung aus der Heranziehung zum Schöffendienste eine nennenswerte Mehrbelastung erwachsen werde. Die Schöffen sollen nach einer im vorhinein bestimmten Reihenfolge aus einer Liste zu den Verhandlungen geladen werden. Die Liste wird analog der Dienstliste der Geschwornen gebildet, und zwar durch Auslosung aus jenem Teile der Jahresliste der Geschwornen (Ergänzungsliste), welcher die am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnhaften Personen umfaßt. Zu diesem Behufe sind in diese Liste neben den für den Geschwornendienst erforderlichen Personen um die Hälfte mehr Personen aufzunehmen, als im ganzen Jahre voraussichtlich als Schöffen benötigt werden. Die Vorschrift, wonach eine solche Anzahl von Schöffen auszulosen ist, daß jeder Schöffe sein Amt nicht öfter als an fünf Tagen im Jahre auszuüben hat, sowie die Anrechnung von fünf Schöffensitzungstagen auf eine Schwurgerichtssession verhütet auch eine größere Belastung des einzelnen zu diesem Amte herangezogenen Staatsbürgers.

Entscheidung über den Widerspruch.

Zu § 56.

Über den Widerspruch wird mit Beschluß entschieden (§ 56). Der Beschluß kann nur von jenen Richtern gefällt werden, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben (§ 63 und § 412 Z. P. O.). Der Beschluß ist in der Regel in der Verhandlung zu verkünden (§ 63 und § 426 Z. P. O.). Selbstverständlich bedarf der Beschluß einer ausreichenden Begründung (§§ 39, Absatz 3, und 56). Wie im Verfahren vor dem Bezirksgerichte kann auch im Verfahren über den Widerspruch gegen die Entmündigung aus den im § 3, Z. 2, bezeichneten Gründen die Entscheidung unter Setzung einer Bewährungsfrist aufgeschoben werden. Diese Befugnis beeinträchtigt den Beteiligten insofern nicht, als nach § 10 die Entmündigung vor Eintritt der Rechtskraft nicht in Wirksamkeit tritt; andrerseits kann aber gerade der in diesem Stadium unternommene Versuch auf die Besserung des Kranken von besonders nachhaltigem Einfluß sein, weil der erstrichterliche Beschluß ihm nachdrücklich die Folgen eines ungünstigen Verlaufes des Bewährungsversuches vor Augen hält. Gegen den Beschluß, mit dem über den Widerspruch entschieden wird, findet ein weiterer Widerspruch nicht statt, dagegen ist der Rekurs zulässig (§ 73).

3. Titel.

Aufhebung der Entmündigung.

Zu §§ 57 bis 59.

Wenn die tatsächlichen Voraussetzungen der Entmündigung entfallen, wenn insbesondere infolge Heilung des Kranken oder Änderung der Lebensweise und des Verhaltens des Verschwenders oder Trunksüchtigen (§ 3, Z. 2) die Entziehung oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit nicht mehr notwendig ist, so soll die Entmündigung aufgehoben werden. Ist die Geisteskrankheit zwar noch nicht behoben, aber so weit gebessert, daß beschränkte Entmündigung genügt, so soll die volle Entmündigung in beschränkte umgewandelt werden (§ 59).

Für die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gelten im wesentlichen dieselben Grundsätze wie für die Einleitung des Entmündigungsverfahrens. Das Verfahren kann auf Antrag, bei Geisteskrankheit oder Geistesschwäche aber auch von Amts wegen eingeleitet werden.

Die Entmündigung eines Ausländers wird durch ein inländisches Gericht in der Regel nur dann aufgehoben, wenn sie auch durch ein inländisches Gericht ausgesprochen wurde. Andernfalls muß es den Beteiligten überlassen bleiben, sich an die zuständige Behörde des Heimatsstaates oder desjenigen Staates, von dem die Entmündigung ausging, zu wenden. Für die inländischen Behörden besteht kein Interesse einzugreifen (§ 57, Absatz 2). Wenn der Heimatsstaat die Entscheidung über das Schicksal seiner Angehörigen ganz dem Auslandsstaate überläßt, in dessen Gebiet der Entmündigte seinen ständigen Aufenthalt hat, muß das inländische Gericht subsidiär mit der Aufhebung der Entmündigung vorgehen können, weil sonst im Widerspruche mit der inländischen Rechtsordnung eine im Inlande wohnende Person als handlungsunfähig behandelt werden müßte, die es nach inländischem Rechte nicht ist (§ 57, Absatz 2).

Zum Antrag auf Aufhebung der Entmündigung sind neben dem gesetzlichen Vertreter des Entmündigten (Kurator oder Beistand) dieser selbst und der von ihm zur Wahrung seiner Interessen gewählte Vertrauensmann berechtigt. Dem Entmündigten sind somit genügende Mittel geboten, die Aufhebung der Entmündigung zu betreiben, wenn sich etwa sein gesetzlicher Vertreter dazu nicht bereit finden würde. Da außerdem die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche auch von Amts wegen sowie auf Antrag der Ehegatten und der nächsten Verwandten aufgehoben werden kann, ist es nicht nötig, auch die Staatsanwaltschaft zur Teilnahme an diesem Verfahren heranzuziehen.

Das Aufhebungsverfahren muß nicht von demselben Gerichte durchgeführt werden, das die Entmündigung ausgesprochen hat. Das wäre unnötig, weil die Akten über die Entmündigung leicht herbeigeschafft werden können, und unzweckmäßig, wenn seither der Entmündigte seinen ständigen Aufenthalt in einem anderen Bezirk genommen hat.

Das Aufhebungsverfahren ist in jedem Falle zunächst vor dem Bezirksgerichte durchzuführen. Gegen die Verweigerung der Aufhebung kann Widerspruch erhoben und dadurch die Sache vor den Gerichtshof gebracht werden. Das Aufhebungsverfahren verläuft in gleicher Weise wie das Entmündigungsverfahren. Die Vernehmung des Entmündigten und bei Geisteskrankheit oder Geistesschwäche die Untersuchung durch Sachverständige bilden daher einen notwendigen Bestandteil des Verfahrens.

Die Entscheidung erfolgt mit Beschluß.

4. Titel.

Widerspruch gegen die verweigerte Aufhebung der Entmündigung.

Zu §§ 60 und 61.

Auch im Verfahren wegen Aufhebung der Entmündigung ist den Parteien die Möglichkeit gegeben das offiziose, nichtöffentliche Untersuchungsverfahren mittels eines durch Widerspruch herbeigeführten öffentlichen mündlichen Verfahrens vor dem durch Schöffen verstärkten Senat des Gerichtshofes überprüfen und ergänzen zu lassen. Das Widerspruchsverfahren ist auch hier auf den Fall beschränkt, daß das offiziose Verfahren die Entmündigung zur Folge hat, hier also nur zulässig, wenn der Antrag auf Aufhebung der Entmündigung in erster Instanz oder infolge Rekurses gegen den bezirksgerichtlichen Aufhebungsbeschluß vom Rekursgerichte abgewiesen wurde.

Der Mangel einer Rechtskraft im Sinne einer endgültigen Feststellung darf nicht zu zwecklosen oder gar schikanösen Wiederholungen der Prozedur führen, deren man sich namentlich bei Querulantenwahnsinn zu versehen hat. Deshalb ist es unerläßlich, unter genau bezeichneten Vorsichten dem Gerichte, ähnlich wie bei Beschlüssen über die Zulässigkeit der zwangsweisen Anhaltung in einer Heilanstalt, die Befugnis zu geben, die Zulässigkeit neuer Aufhebungsanträge für eine gewisse Zeit, jedoch höchstens für ein Jahr von der Bescheinigung einer Änderung des Befindens des Entmündigten abhängig zu machen (§ 61). Der dadurch bewirkte Ausschluß neuerlicher Untersuchung darf nur erfolgen, wenn Heilung oder erhebliche Besserung vor Ablauf der Ausschlußfrist nicht zu erwarten ist. Überdies kann er nur ausgesprochen werden, wenn der Widerspruch gegen die verweigerte Aufhebung der Entmündigung abgewiesen wurde oder wenn der Antragsteller die Zurückweisung seines Antrages widerspruchslos hinnimmt und den Aufhebungsantrag bei der ersten Instanz ein zweites Mal erfolglos erneuert.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Verfahren.

Zu §§ 62 und 63.

Ihrem Gegenstande nach ist die Entmündigung eine Angelegenheit des Verfahrens außer Streitsachen. Es handelt sich um die Fürsorge für den tatsächlich Handlungsunfähigen oder den des Schutzes durch Beschränkung der Handlungsfähigkeit Bedürftigen.

Übrigens wären die wichtigsten Grundsätze des Zivilprozesses im Entmündigungsverfahren nicht anwendbar, weil der Gegenstand, über den erkannt werden soll, nicht der Parteiverfügung unterliegt und ein

öffentliches Interesse an der Hintanhaltung jeder unbegründeten Freiheitsbeschränkung sowie daran besteht, daß der in der Entmündigung liegende Schutz auch wirklich gewährt wird, sobald es dessen bedarf. Das österreichische Recht hat auch tatsächlich die Entmündigung seit jeher als eine Angelegenheit des Verfahrens außer Streitsachen behandelt (§ 273 a. b. G. B., §§ 181, 184 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, § 83 der alten J. N. vom Jahre 1852, § 109 der neuen J. N. vom 1. August 1895).

Wenngleich das Entmündigungsverfahren als ein Verfahren außer Streitsachen behandelt und von den in großen Zügen umschriebenen Verfahrensgrundsätzen des Patentes vom 9. August 1854 beherrscht wird, so empfiehlt es sich doch, einzelne Bestimmungen der Zivilprozeßordnung für anwendbar zu erklären. Dies gilt vor allem von den Vorschriften über das Beweisverfahren, das im Verfahren außer Streitsachen wie im Prozesse sich nach dem Grundsatze freier Beweiswürdigung richtet, aber für das Gebiet des Verfahrens außer Streitsachen nicht näher geregelt ist. Um die Vorschriften der Zivilprozeßordnung dem offiziosen Charakter des Verfahrens anzupassen, mußte die Parteiverfügung über die Beweismittel und der Beweisbeschluß beseitigt werden; dem Richter bleibt unbenommen, in jedem Verfahrensstadium neue Beweise ohne weitere Förmlichkeiten zuzulassen und aufzunehmen (§ 62).

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Herausgabe von Urkunden können nur mit entsprechenden Änderungen hier Anwendung finden, weil, mangels einer strenge umschriebenen Parteienrolle und eines der Verfügung der Parteien unterliegenden Verfahrensgegenstandes, die Rechtsfolgen der Nichterfüllung der Editionspflicht versagen, die die Zivilprozeßordnung aufstellt, wenn eine der Parteien die Urkunde herausgeben soll (§ 62, Absatz 3).

Die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchzuführen. Die Grundsätze der Zivilprozeßordnung über die mündliche Verhandlung haben sich in der Praxis bewährt; es empfiehlt sich auch im Interesse der Rechtsökonomie, die bestehenden Verfahrensarten nicht unnötig zu vermehren, sie vielmehr einander tunlichst anzupassen. Die Erweiterung der Vorschriften über den Ausschluß der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung wurde beim Titel „Widerspruch gegen die Entmündigung" besprochen.

Kosten.

Zu §§ 64 bis 70.

Die Grundsätze über die Tragung der Kosten gerichtlicher Verhandlungen sind verschieden je nach dem Charakter des Verfahrens; im streitigen Verfahren trägt der unterliegende Teil seine Kosten und ersetzt dem Gegner die Kosten, im Verfahren außer Streitsachen trägt derjenige die Kosten, in dessen Interesse das Gericht einschreitet. Keines der beiden Prinzipien läßt sich ausschließlich auf das Entmündigungsverfahren anwenden. Ist auch im allgemeinen das Verfahren ein außerstreitiges und die Entmündigung als eine Fürsorgeverfügung des Gerichtes anzusehen, so ist doch in der Regel die Stellung des Antragstellers jener eines Gegners des zu Entmündigenden ähnlich und es wird namentlich ein mit Abweisung des Entmündigungsantrages endendes Verfahren nicht als Tätigkeit im Interesse des Antragsgegners angesehen werden können. Eine zutreffende Lösung muß die Verschiedenheit des Verfahrenszweckes im Vorverfahren und im eigentlichen Entmündigungsverfahren zum Ausgangspunkt nehmen.

Zunächst handelt es sich um die Frage, wer die Kosten vorläufig zu bestreiten hat, und sodann um die andere Frage, ob und von wem die aufgewendeten Kosten dem, der sie vorläufig bestritt, ersetzt werden sollen. Das Verfahren zum Schutze gegen unberechtigte Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt wird stets von Amts wegen, das Entmündigungsverfahren entweder von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet.

Die Kosten eines von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens muß zunächst der Staat bestreiten, während es anerkannten Verfahrensgrundsätzen entspricht, daß bei einem durch Antrag einer Partei in Gang gesetzten Verfahren derjenige vorläufig für die Kosten aufzukommen hat, auf dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde. Dies gilt namentlich auch, wenn die Entmündigung wegen Trunksucht von der Gemeinde oder Armenbehörde beantragt wird. Darin liegt eine wirksame Kautel gegen leichtfertige Anträge, die nicht zur Entmündigung führen. Wenngleich im allgemeinen die Kosten eines von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens vorläufig vom Staatsschatze zu bestreiten sind, so ist es doch gerechtfertigt, daß, wenn im Zuge eines solchen Verfahrens gerichtliche Handlungen nur deshalb vorgenommen werden müssen, weil sie eine Privatpartei beantragt oder durch ihr Verhalten veranlaßt hat (zum Beispiel durch ungerechtfertigtes Ausbleiben von einer Verhandlung, Widerstand gegen einen gerichtlichen Auftrag oder unwahres Vorbringen, dessen Widerlegung einen Aufwand verursacht), zunächst ihr die Bestreitung dieser Kosten auferlegt wird. Namentlich soll eine Partei, die besonderen Wert auf die Zuziehung der von ihr namhaft gemachten Sachverständigen oder Zeugen legt, die das Gericht ohne solches Verlangen nicht geladen hätte, auch die Kosten dieser Verfahrenshandlungen bestreiten (§ 64,

Absatz 2). Um den Staatsschatz vor Verlusten zu schützen, empfiehlt es sich, dem Gerichte die gesetzliche Handhabe zur Forderung eines Vorschusses zu geben. Wird der Vorschuß nicht erlegt, so soll die Amtshandlung unterbleiben können, sofern nicht der Verfahrenszweck die Vornahme dieser Amtshandlung erheischt (§ 64).

Das Verfahren zum Schutze gegen unberechtigte Anhaltung in einer Irrenanstalt dient unter allen Umständen dem Interesse des Angehaltenen, mag der Ausspruch auf Zuläßigkeit der Anhaltung lauten oder diese für unzulässig erklärt werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, in Übereinstimmung mit der ständigen Praxis von heute den Entmündigten zum Ersatze dieser Kosten heranzuziehen (§ 65). Es wäre bedenklich, die prozessualen Grundsätze über den Kostenersatz auf dieses Verfahren anzuwenden und in allen Fällen denjenigen für die Kosten haftbar zu machen, der die Anhaltung in der Anstalt veranlaßt hat, sofern die Anhaltung für unzulässig erklärt wird. Denn eine solche Kostenfolge würde Private davon abschrecken, die Initiative zur Einleitung des notwendigen Heilverfahrens und der Irrenpflege zu ergreifen, und die von den Psychiatern beklagte Verzögerung der Abgabe von Kranken in eine Anstalt würde noch viel häufiger, als dies heute der Fall ist, vorkommen. Dadurch würden aber nicht nur die Kranken schwer geschädigt, sondern auch das öffentliche Wohl, namentlich die öffentliche Sicherheit bedenklichen Gefahren ausgesetzt werden. Außerdem kann man aus der Entscheidung, die doch immerhin erst einige Wochen nach der Unterbringung gefällt werden kann, keinen Schluß darauf ziehen, daß die Unterbringung nicht sachgemäß war oder gar leichtfertig stattgefunden hat, da sich gewisse Psychosen, namentlich jene der Alkoholiker bei entsprechender Behandlung oft rasch bessern, so daß nach einiger Zeit kein Grund zur Anhaltung vorhanden sein mag, obgleich die Übergabe des Kranken an die Anstalt durch den damaligen Zustand und das Verhalten des Kranken geradezu geboten war. Nur ausnahmsweise, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß demjenigen, der die Unterbringung in der Anstalt veranlaßte, die Grundlosigkeit dieser Maßnahme bekannt war oder bekannt sein mußte, wird es sich empfehlen, ihm im Anschlusse an das Sicherungsverfahren den Ersatz der von ihm verursachten Kosten aufzuerlegen (§ 65). Unter diesen Voraussetzungen könnte schon nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen gemäß § 1295 a. b. G. B. der Schuldtragende zum Ersatze der Kosten im ordentlichen Rechtswege verhalten werden. Es dient somit der Vereinfachung und der Ersparung zweckloser Mühe und Kosten, wenn der Richter, der auf Grund unmittelbarer Wahrnehmung den Sachverhalt am besten kennt, sogleich auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich der Kostenfrage ziehen kann.

Wenn die Kosten des Sicherungsverfahrens nicht aus dem Vermögen des Angehaltenen hereingebracht werden können, wie dies bei jugendlichen Personen in der Regel und bei nicht selbständig berufstätigen Kranken, namentlich Frauen, häufig der Fall ist, so müssen die nach dem Gesetze zur Gewährung des Unterhaltes verpflichteten Personen für diese Kosten aufkommen (§ 66). Denn die Entmündigung ist eine Einrichtung zum Schutze des Kranken, des Verschwenders oder Trunksüchtigen, sie bildet die Voraussetzung für die Einleitung einer entsprechenden Heilbehandlung und Pflege und für den rechtlichen Schutz, dessen sie bedürfen. Durch die Entmündigung verwirklicht sich eine Bedingung der Obsorge für die Person, die bei geisteskranken und sonst schutzbedürftigen Personen ein Analogon zur Erziehung der Kinder bildet und somit wie diese auf Kosten desjenigen zu gehen hat, der zur Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes verpflichtet ist (§§ 139 und 672 a. b. G. B.). Aus billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der hiernach Ersatzpflichtigen empfiehlt es sich jedoch, von der Hereinbringung der Kosten aus dem Vermögen der Unterhaltspflichtigen abzusehen (§ 66), wenn dadurch der Unterhalt des Ersatzpflichtigen selbst oder seiner Familie gefährdet würde, wie es in einem ganz ähnlich liegenden Falle hinsichtlich der Hereinbringung der Kosten des Strafverfahrens im § 391 St. P. O. bestimmt ist.

Für die Entscheidung über die Kosten des Entmündigungsverfahrens sind zwei Umstände von Wesenheit, zunächst, ob die Entmündigung ausgesprochen wurde, und sodann, ob das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet worden ist. Das auf Antrag eingeleitete Entmündigungsverfahren besitzt eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Prozesse. Wird die Entmündigung nicht ausgesprochen, bleibt also der Antrag ergebnislos, so ist es richtig, den Antragsteller zu dem Ersatze der Kosten zu verhalten, die er durch seinen Antrag veranlaßt hat. Es wäre sehr unbillig, dem Untersuchten die Kosten des Verfahrens aufzulasten, das ihm Aufregung, Beschwerden, persönliche Opfer und Schäden verursacht haben kann. Andrerseits fehlt aber auch jeder Grund, den Staat mit diesen Kosten zu belasten. Die Kostenpflicht des Antragstellers bildet auch einen wirksamen und nicht unerwünschten Schutz gegen den Mißbrauch des Antragsrechtes. Wird auf Entmündigung erkannt, so ist festgestellt, daß das Verfahren im Interesse des Entmündigten notwendig war. Es treffen ihn und allenfalls die zu seinem Unterhalte gesetzlich Verpflichteten die Kosten, einerlei, ob das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet wurde. Ist dagegen nicht auf Entmündigung erkannt worden, so muß die Kosten des von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes eingeleiteten Verfahrens der Staat, sonst der Antragsteller tragen.

Aus den gleichen Gründen wie im Internierungsverfahren (§ 65) kann das Gericht die Kosten eines von Amts wegen eingeleiteten Entmündigungs- oder Aufhebungsverfahrens demjenigen auferlegen, der das Verfahren veranlaßte, wenn ihm die Grundlosigkeit dieser Maßnahme offenbar bekannt war oder bekannt sein mußte. Auch hier handelt es sich um die abgekürzte Geltendmachung einer zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht (§ 67, Absatz 2).

Außerdem wird dem Gerichte anheimgegeben (§ 67, Absatz 3), in jedem Falle unabhängig vom Ausgange des Verfahrens den Ersatz von Kosten, die nur durch zweckwidrige oder unbegründete Anträge oder durch das Verhalten eines am Verfahren beteiligten Dritten verursacht wurden, diesem aufzuerlegen. Eine solche Heranziehung zum Kostenersatze entspricht der Gerechtigkeit, sie empfiehlt sich aber auch aus dem prozeßpolitischen Grunde, daß sie der Stellung von zweckwidrigen Anträgen entgegenwirkt und den Parteien ein Motiv setzt, zu unterlassen, was das Verfahren ohne Nutzen erschweren und verzögern könnte. Auf Ersatz von Vertretungskosten soll nicht erkannt werden (§ 69), einerseits weil die Vertretung durch Bevollmächtigte, die zu entlohnen wären, in diesem Verfahren, bei dem es sich hauptsächlich um die Ermittlung von Tatsachen und nicht um die Erörterung von Rechtsfragen handelt, nicht in jedem Falle notwendig erscheint, vielmehr auf die persönliche Teilnahme der Parteien im Interesse der verläßlichsten Sachverhaltsermittlung großer Wert gelegt werden muß, hauptsächlich aber deshalb, weil bei dem nicht geschlossenen Kreise von Beteiligten die Kosten, die zu ersetzen wären, eine mit dem Gegenstande der Verhandlung im offenbaren Mißverhältnisse stehende Höhe erreichen könnten. Übrigens kann sich der Entwurf für diesen Vorschlag auf das Beispiel des geltenden Rechtes berufen, demzufolge im Entmündigungsverfahren derjenige, der sich eines Vertreters bedient, die damit verbundenen Kosten selbst tragen muß.

Die Aufstellung von Tarifen für die Gebühren von Sachverständigen ist notwendig. Sie können zweckmäßigerweise nur im Verordnungswege erlassen werden, da sie lokal abgestuft und von Zeit zu Zeit geändert werden müssen. Der Entwurf (§ 70) will hierfür die gesetzliche Grundlage schaffen.

Zustellung und amtliche Mitteilung der Entscheidung.

Zu §§ 71 und 72.

Bezüglich der Zustellung gerichtlicher Beschlüsse bedurften die allgemein geltenden Zustellungsvorschriften nur insofern einer Ergänzung, als festgesetzt werden mußte, wem die gerichtlichen Beschlüsse zuzustellen sind. In dieser Hinsicht kommt von den am Verfahren beteiligten Parteien außer dem Antragsteller derjenige, um dessen Entmündigung oder Anhaltung es sich handelt, samt dem Kreise derjenigen Personen in Betracht, die im Verfahren auf seiner Seite stehen, sei es als gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund, vorläufiger und definitiver Kurator), als Bevollmächtigter oder als Vertrauensmann. Der Beschluß ist außerdem in der Regel auch dem Entmündigten zuzustellen; das Ergebnis des Gerichtsverfahrens darf dem Hauptbeteiligten kein Geheimnis bleiben und es muß auch ihm persönlich das Recht zur Ergreifung von Rechtsmitteln gewahrt werden. Der die Entmündigung bedingende Zustand kann jedoch derart sein, daß eine Zustellung an den Entmündigten zwecklos oder nicht wünschenswert ist. Das erstere wird bei allen denjenigen Geisteskrankheiten der Fall sein, deren Grad eine Einsicht in die Bedeutung des Entmündigungsaktes ausschließt (Kretinismus, vorgeschrittene Stadien der Paralyse); aber auch bei solchen Geisteskranken muß eine Zustellung unterbleiben, deren Gesundheitszustand durch die Nachricht ungünstig beinflußt wird, wenn zum Beispiel hochgradige Aufregung oder Depression zu erwarten ist. In diesen Fällen muß eine Zustellung an eine das Interesse des Entmündigten wahrnehmende Person erfolgen und, wenn eine solche fehlt, eigens für diesen Zweck ein Kurator bestellt werden; diese Zustellung hat dann die Wirkung der Zustellung an den Entmündigten sowohl für diesen selbst wie für Dritte (vgl. § 41).

Der Beschluß über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Irrenanstalt, mag er die Zulässigkeit bejahen oder verneinen, ist dem Sanitätsorgane zuzustellen, das bei der politischen Landesbehörde zur Irrenpflege bestellt ist, um der politischen Verwaltung die Anrufung der Rekursinstanz zur Wahrung der öffentlichen Interessen offen zu halten, sei es, daß diese auf dem Gebiete der Medizinalpflege oder der Wohlfahrtspflege oder auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit liegen (§ 71, Absatz 1).

Um auch dem Anstaltsleiter Gelegenheit zu geben, durch Rekurs das öffentliche Interesse an der Anhaltung in der Anstalt zur Geltung zu bringen, ist ihm der Beschluß, mit dem die Anhaltung in der Anstalt für unzuläßig erklärt wird, zuzustellen (§ 71, Absatz 1).

Der Entwurf sieht ferner eine Reihe von Benachrichtigungen vor, die kein Recht auf ein Rechtsmittel gewähren, sondern nur Vorkehrungen im öffentlichen und im Interesse des Kranken dienen sollen. So ist von dem Beschlusse, mit dem die Anhaltung in der Anstalt für zuläßig erklärt wird, und ebenso von den Beschlüssen über die Entmündigung und Bestellung eines Kurators der Leiter der betreffenden Irrenanstalt zu benachrichtigen.

Ferner ist von der Entscheidung über die Zulässigkeit der Anhaltung in der Anstalt das zur Entscheidung über die Entmündigung berufene Gericht zu verständigen, damit es in die Lage komme, je nach der Sachlage das Entmündigungs- oder Aufhebungsverfahren einzuleiten.

Vom Beschlusse über die Entmündigung ist das Pflegschaftsgericht wegen der etwa notwendigen Eröffnung oder Beendigung einer Pflegschaft in Kenntnis zu setzen.

Die Benachrichtigung der politischen Bezirksbehörde endlich und der Gemeindebehörde von der Entmündigung oder Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für einen außerhalb der öffentlichen Anstalt verpflegten Kranken soll die Evidenthaltung der Kranken und die Überwachung der Irrenpflege erleichtern (§ 72).

Rekurs.

Zu § 73.

Für sämtliche in diesem Gesetz geregelten Verfahrensarten gelten bezüglich der Rechtsmittel die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen. Danach ist der Rekurs an das nach der Jurisdiktionsnorm hierzu berufene Gericht das ordentliche Rechtsmittel. § 73 enthält nur die vom allgemeinen Recht abweichenden oder zu dessen Ergänzung nötigen Bestimmungen. Ergänzungen waren insofern notwendig, als der besonders gestaltete Interessentenkreis des Entmündigungsverfahrens auch eine Bestimmung über die Legitimation zum Rekurse erheischte und insofern als durch den Widerspruch ein außerordentliches Rechtsmittel geschaffen war, dessen Beziehungen zum Rekurse geordnet werden mußten.

In erster Hinsicht wurde das Rekursrecht gegen Beschlüsse erster Instanz allen Personen erteilt, denen der Beschluß zuzustellen ist. Dem Entmündigten muß unter allen Umständen das Rekursrecht gewahrt bleiben, wenngleich ihm der Beschluß (weil er etwa zur Zeit der Bestellung nicht bei Bewußtsein war) nicht zugestellt werden konnte (§ 73, Absatz 1). Dagegen steht der Rekurs gegen das Erkenntnis des Gerichtshofes über einen Widerspruch nur denjenigen zu, die sich an dem Widerspruchsverfahren beteiligten (§ 73, Absatz 5). Diese Einschränkung ist damit begründet, daß das Widerspruchsverfahren im Gegensatze zum Rekurse nicht bloß dem Beschwerdeführer, sondern sämtlichen Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme gibt; wer sich an diesem Verfahren nicht beteiligt, gibt zu erkennen, daß er ein weiteres Interesse an der Sache nicht nimmt. Die Versagung des Rekurses soll auch als Antrieb zur Beteiligung am Widerspruchsverfahren wirken.

Der Ordnung des Verhältnisses vom Rekurs und Widerspruch dienen die Vorschriften des 3., 5. und 6. Absatzes. Es mußte nämlich der Fall vorgesehen werden, daß Rekurs und Widerspruch gegen die Entmündigung von verschiedenen Personen gleichzeitig erhoben werden; an sich hätte jedes dieser Rechtsmittel zu einem besonderen Verfahren vor einem anderen Senat des Gerichtshofes führen müssen; das wäre unzweckmäßig. Das Widerspruchsverfahren mit seinen Garantien für die vollständige, erschöpfende Behandlung des ganzen Materials macht eine besondere Erledigung des auf weniger sicherer Basis ruhenden Rekurses einerseits überflüssig, andrerseits könnte es leicht zu anderen Resultaten als das Rekursverfahren führen. Es ist daher besser, das Verfahren über beide Rechtsmittel zu vereinen, wobei der Rekurs von dem zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Senat nach Durchführung der mündlichen Verhandlung gleichzeitig mit dem Widerspruch erledigt wird.

Der Charakter des Widerspruches als Rechtsmittel bringt es mit sich, daß gegen die Entscheidung über den Widerspruch ähnlich wie bei Entscheidung eines Gerichtshofes erster Instanz über den Rekurs gegen einen bezirksgerichtlichen Beschluß nur der Rekurs an den Obersten Gerichtshof stattfindet. Während dagegen im Falle des Widerspruches die Anrufung der dritten Instanz in allen Fällen zulässig ist, findet gegen eine vom Rekursgerichte bestätigte Entscheidung kein weiterer Rekurs statt.

Die Beschränkung des sogenannten Revisionsrekurses auf den Fall nicht gleichlautender Entscheidungen erfolgt nach dem Vorbild der Zivilprozeßordnung, bei deren Anwendung sich die gleiche Beschränkung bewährt hat. Darin ist wenigstens für den Entmündigten keine Entziehung der dritten Instanz gelegen, denn es steht ihm frei, gegen den Entmündigungsbeschluß erster Instanz statt des Rekurses Widerspruch zu erheben und sich dadurch auf jeden Fall den Rekurs an den Obersten Gerichtshof zu sichern. Abgesehen davon könnte ein Rekurs gegen eine bestätigende Entscheidung des Rekursgerichtes nur beim Beschlusse über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt vorkommen. Hier den sogenannten außerordentlichen Revisionsrekurs auszuschließen, entspricht dem Charakter des Beschlusses als einer provisorischen Verfügung von beschränkter Dauer und dem Vorbilde der Exekutionsordnung.

Auf die mündliche Verhandlung über den Widerspruch gegen die Entmündigung und gegen die verweigerte Aufhebung der Entmündigung finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die mündliche Verhandlung Anwendung. Auch für das Beweisverfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Indessen ist diese Verhandlung doch ein Bestandteil der außerstreitigen Prozedur, in der es sich um die Erlassung rechtsgestaltender Verfügungen handelt. Es könnte nun der Zweifel entstehen, ob deshalb, weil das Verfahren als Ganzes dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört, die Zulässigkeit des Rechtsmittels des Rekurses sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des Patentes vom 9. August 1854 richtet. Das ist nicht beabsichtigt und wäre bedenklich, weil das außerstreitige Verfahren gegen jeden Beschluß ohne Ausnahme einen Rekurs zuläßt. Wenngleich nun diese Rekurse grundsätzlich keinen Suspensiveffekt haben, so verzögern sie doch das Verfahren, weil zur Entscheidung die Akten vorgelegt werden müssen. Es empfiehlt sich daher, überall dort einen Rekurs, beziehungsweise einen abgesonderten Rekurs auszuschließen, wo für die gleichartigen Beschlüsse im Zivilprozeß dasselbe gilt. Beispielsweise gibt es gegen den Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit keinen abgesonderten Rekurs, ebensowenig gegen gewisse prozeßleitende Entscheidungen des Senates. Wenn ein Rekurs oder ein abgesonderter Rekurs nicht zulässig ist, kann auch eine Vorstellung nicht stattfinden. Eine solche ist übrigens auch gegen die abschließenden Entscheidungen im Internierungs- und Entmündigungsverfahren zu versagen, weil es sich hier um Prüfungen auf Grund eines schwierigen Tatsachenmaterials und um Entscheidungen mit sehr weitreichenden Wirkungen für Dritte handelt. Die Zulassung der Vorstellung und demgemäß der formlosen Abänderung eines Beschlusses durch den entscheidenden Richter würde eine bedenkliche Unsicherheit in die ganze Prozedur hineintragen (§ 73, Absatz 7).

VI. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Zu §§ 74 bis 80.

Die Änderung in der materiellen Wirkung der Entmündigung gegenüber der alten Kuratelsverhängung erforderte eine Bestimmung darüber, welche Wirkung eine Kuratelsverhängung nach Inkrafttreten des Gesetzes haben soll. Entsprechend dem bisherigen Recht wird auch in Zukunft mit der Kuratelsverhängung wegen Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten die Wirkung der vollen Entmündigung verbunden sein, doch wird durch das Verfahren wegen Wiederaufhebung der Entmündigung auch den unter Kuratel stehenden Personen die Möglichkeit eröffnet, die Änderung der vollen Entmündigung in beschränkte zu erwirken.

Die Verschwendungskuratel hat schon heute im wesentlichen nur die Wirkung der beschränkten Entmündigung; daran soll durch den Entwurf nichts geändert werden.

Nach geltendem Recht gab es nur eine Form der Entmündigung, die Verhängung der Kuratel, womit der Verlust der Eigenberechtigung verbunden war. Wenn somit in Gesetzen und Verordnungen, die durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht berührt werden, bestimmte Folgen an die Verhängung der Kuratel oder die Stellung unter Kuratel geknüpft sind, so müssen diese Folgen auch bei jenen Personen eintreten, die in Hinkunft auf Grund dieses Gesetzes, sei es voll oder beschränkt, entmündigt werden.

Da der Entwurf keinen Unterschied in den Folgen einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit und wegen Geistesschwäche kennt, sondern nur einen solchen in den Folgen voller und beschränkter Entmündigung, müssen die in den bestehenden Gesetzen an die Entmündigung wegen Geisteskrankheit geknüpften Folgen auch bei der Entmündigung wegen Geistesschwäche eintreten (§ 76, Satz 2).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

sozialpolitischen Ausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden (5 der Beilagen).

In der XVII. Session des hohen Abgeordnetenhauses stand durch längere Zeit auf der Tagesordnung der Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit die Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden, ohne daß derselbe der Durchberatung und Erledigung zugeführt werden konnte. Da seit jener Zeit der Ruf nach einem Gesetze zur Hintanhaltung der Trunksucht nicht verstummte, sondern um so lauter und allgemeiner wurde, hat die k. k. Regierung gleich in der XVIII. Session eine diesbezügliche Regierungsvorlage eingebracht. Infolge des jähen Abschlusses dieser Session wurde die Regierungsvorlage nicht einmal im sozialpolitischen Ausschusse, dem sie zugewiesen, durchberaten.

Die in dieser XIX. Session des hohen Abgeordnetenhauses eingebrachte Regierungsvorlage ist bereits der siebente Entwurf eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht, welcher der Volksvertretung zukommt. Vier Regierungsvorlagen (in der X., XI., XVII. und XVIII. Session) und drei Initiativanträge (in der XVI., XVII. und XVIII. Session) sind demselben vorangegangen. In der Begründung zu der Regierungsvorlage dieser XIX. Session wird von der k. k. Regierung angeführt, daß auf die in der Öffentlichkeit lautgewordenen Wünsche, die Kundgebungen von Interessenten und Fachvereinigungen, auf die Anregungen der autonomen Landesvertretungen, auf die Ergebnisse statistischer Erhebungen Bedacht genommen wurde, daß die verschiedenen Bestrebungen, wie sie bei den Verhandlungen über frühere Gesetzesvorschläge zum Ausdrucke gelangt sind, in Berücksichtigung gezogen und daß den seither eingetretenen Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Gesetze und den im Auslande gemachten Erfahrungen Rechnung getragen wurde. Insbesondere haben die in der XVII. Session des Reichsrates erstatteten Vorschläge des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses in der Regierungsvorlage in weitgehendem Umfang Aufnahme gefunden. Namentlich der letztangeführte Umstand sowie auch die Erwägung, daß dem Grundsatze „novem prematur in annos“ vollauf Rechnung getragen wurde und es höchste Zeit ist, wenigstens etwas zur Hintanhaltung der Trunksucht zu tun, bestimmten den sozialpolitischen Ausschuß, die Regierungsvorlage einstimmig unverändert anzunehmen und dieselbe sobald als möglich dem hohen Abgeordnetenhaus zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der in der XX. Session eingebrachte und in der Sitzung des sozialpolitischen Ausschusses am 4. November l. J. einstimmig angenommene Gesetzentwurf enthält Bestimmungen, welche ihrer Natur nach in solche gewerberechtlichen, privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes zerfallen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen sind aus dem Berichte der XVII. Session im wesentlichen herübergenommen.

Die gewerberechtlichen Bestimmungen der

§§ 1, 2, 3 und 4

des Gesetzentwurfes sind wohl die wichtigsten.

Durch die Annahme des § 1 wird das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, gemeinhin unter dem Namen des Schanksteuergesetzes bekannt, eine wesentliche Änderung erfahren. Dieses Gesetz unterscheidet den konzessionierten Ausschank, den konzessionierten Kleinverschleiß und den freien Handel mit Branntwein. Die Regierungsvorlage führt folgende Kategorien ein: den konzessionierten Ausschank, den konzessionierten Detailhandel in verschlossenen Gefäßen in Mengen von wenigstens einem Achtelliter Inhalt, den Kleinverschleiß, für den fernerhin die Konzession nicht mehr zu erteilen ist, und den freien Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen in Mengen von mindestens fünf Liter Inhalt.

Durch diese durchgreifende Änderung des Schanksteuergesetzes soll der unbefugte Ausschank beseitigt sowie auch den Wünschen und Forderungen des Kaufmannsstandes Rechnung getragen werden.

Die Einführung des Konzessionszwanges für den Detailhandel wird allenthalben als ein unerläßliches Requisit betrachtet, um dem Mißbrauche bei der gewerbemäßigen Veräußerung gebrannter geistiger Getränke entgegentreten zu können.

Die Erfordernisse für die Erlangung der Konzession zum Detailhandel sind im zweiten Absatze des § 2 bezeichnet. Neben den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe wird Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers sowie der Befähigungsnachweis gefordert, der zum Antritte der in § 38 der Gewerbeordnung erwähnten Handelsgewerbe in § 13 a der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist. *)

Der Inhaber eines konzessionierten Ausschankes ist berechtigt, gebrannte geistige Getränke an Gäste in dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen zu verabreichen sowie diese Getränke in verschlossenen Gefäßen in beliebiger Menge zu verkaufen (§ 17 der Gewerbeordnung). Der Inhaber eines konzessionierten Detailhandels soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe solche Flüssigkeiten nur in verschlossenen Gefäßen und nur in Mengen von wenigstens $^1/_8$ Liter und nicht zum Genuß im Gewerbelokale verabreichen dürfen.

---

*) Die beiden Gesetzesstellen lauten:

§ 13 a.

Absatz 1. Zum Antritte der im § 38, Absatz 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe ist nebst den allgemeiner Erfordernissen (§§ 2 bis 10) überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.

Absatz 2. Der Nachweis ist zu erbringen durch den Lehrbrief, beziehungsweise die Lehrzeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses und das Zeugnis (§ 79, Absatz 1) über eine mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe, wobei jedoch die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat.

Absatz 3. Der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe ist die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung und der Dienstzeit in einem Handelsgewerbe die Dienstzeit beim Warenverkaufe von Produktionsgewerben einschließlich der Bureau- und Kontorarbeit gleichzuhalten, wobei gleichfalls die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat.

Absatz 4. Der Nachweis kann ferner mit Ausnahme des auch in diesem Falle beizubringenden Dienstzeugnisses durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer hierzu als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt zur Gänze oder teilweise ersetzt werden. Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten sowie die Bestimmung, in welchem Ausmaße durch den Besuch derselben der Nachweis der Lehrzeit ersetzt wird, erfolgt nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der Genossenschaften für Handelsgewerbe im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht. Durch diese Verordnung kann für die Absolventen höherer Handelsschulen die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Dienstzeit auf ein Jahr herabgesetzt werden.

Absatz 5. In betreff der Erbringung des Nachweises der Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bestimmungen des § 14 e sinngemäß Anwendung zu finden.

Absatz 6. Ausnahmsweise kann die Gewerbebehörde erster Instanz zur Ermöglichung des Überganges von einem Produktionsgewerbe, von einem nicht an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe oder von einer nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsverkehres (Banken, Lagerhäuser, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Seeschiffahrt, Seefischerei, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Montan- und Monopolbetriebe u. dgl.) zu einem der im § 38, Absatz 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe die Dispens von der Erbringung des Nachweises der Befähigung nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie der betreffenden Genossenschaft dann erteilen, wenn der Bewerber in den bezüglichen Beschäftigungen durch mindestens fünf Jahre tätig war.

§ 38, Absatz 3 und 4.

Absatz 3. Den Detailverschleiß in dem im ersten Absatze angegebenen Umfange (Gemischtwarenhandel) können nur jene Personen anmelden, welche den im § 13 a vorgezeichneten Nachweis der Befähigung erbringen.

Absatz 4. Der gleiche Nachweis ist bei dem Antritte des Kolonial-, Spezerei- und des Materialwarenhandels zu erbringen.

Weil die Verwendung von alkoholhaltigen Essenzen namentlich bei der Erzeugung auf kaltem Wege vielfach Gelegenheit bieten könnte, das Gesetz zu umgehen, wurde in den zweiten Absatz des § 1 eine klare Begriffsbestimmung der gebrannten geistigen Getränke im Sinne des beabsichtigten Gesetzes aufgenommen, in die alle Essenzen sowie überhaupt alle gebrannten Flüssigkeiten einbezogen sind, deren Genuß in verdünntem oder unverdünntem Zustande die Gefahr des Alkoholismus zu begründen geeignet ist.

§ 6.

Da es feststeht, daß die Verwendung von Automaten zum Verschleiße von Branntwein vielfach Anlaß zur Trunkenheit gab und gibt, sowie auch in Erwägung des Umstandes, daß durch die Verwendung der Automaten viele wichtige Bestimmungen dieser Gesetzesvorlagen umgangen werden können, soll durch diesen Paragraphen die Verwendung von Automaten zum Absatze gebrannter geistiger Getränke an dieselben strengeren Voraussetzungen geknüpft werden wie die Befugnis zum Ausschanke dieser Getränke und wird überdies das Erfordernis einer besonderen Bewilligung der Gewerbebehörde für diese Art des Verkaufes aufgestellt.

§ 7.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Ausschank von Branntwein unterscheiden zwischen dem Betriebe des Ausschankes als Haupt- oder Nebengeschäft. Diese Unterscheidung hat wohl hauptsächlich eine Bedeutung in steuerrechtlicher Beziehung. Nunmehr soll die Unterscheidung auch in gewerberechtlicher Beziehung maßgebend sein, und zwar im Hinblick auf die im Gesetze vorgesehene ziffermäßige Fixierung der Maximalzahl der zulässigen Ausschankkonzessionen, in welcher Beziehung im § 10 die Bestimmung getroffen wird, daß unter Umständen von der Einrechnung derjenigen Gast- und Schankgewerbe, bei welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nur als Nebengeschäft betrieben wird, in die Maximalzahl Umgang genommen werden kann. Durch die Bestimmung der jetzigen Vorlage wird von vornherein dem Konzessionsbesitzer gegenüber klargestellt, in welchem Umfange er den Ausschank gebrannter geistiger Getränke ausüben darf. Es wird ihm hierdurch die Gelegenheit benommen, das Nebengeschäft als Deckmantel für den Betrieb einer Branntweinschenke zu benutzen.

§§ 8, 9.

Bezüglich dieser Paragraphen wurde in diversen Memoranden auf die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis bei der Anwendung dieser Bestimmungen ergeben werden, hingewiesen. So wird aus dem § 8 deduziert, daß der Händler im Verkaufslokal wohl die Bestellung annehmen dürfe, aber die Füllung entweder in einem anderen Lokal oder in Abwesenheit der Kundschaft, nachdem er diese fortgeschickt und die Verkaufslokalität gesperrt hätte, vornehmen müßte. Trotzdem behauptet wird, daß die hier bekämpfte Vorschrift gar nicht notwendig sei, da schon die in Aussicht genommenen strengen Strafen eine genügende Sicherheit für die genaue Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bieten, so sah man sich doch nicht veranlaßt, diese Paragraphen fallen zu lassen, da die Nichtbeachtung ihrer Bestimmungen dem unbefugten Ausschanke Tür und Tor öffnen, die Kontrolle erschweren, wenn nicht unmöglich machen würde. Zudem werden durch diese Bestimmungen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereitet.

§§ 10, 11.

Die Grundidee des Gesetzes geht dahin, durch zulässige Reduktion der Schank- und Verschleißstätten dem Überhandnehmen der Trunksucht zu steuern.

Viele Zweifel und Bedenken werden über die Wirksamkeit einzelner gesetzlicher Maßregeln gegen den Alkoholismus erhoben und dieselben mögen auch zum Teile nicht unberechtigt erscheinen; darin jedoch sind Praktiker und Theoretiker einig, daß die Zu- und Abnahme der Trunkenheit mit der Vermehrung oder Verminderung der Ausschank- und Verkaufsstätten für gebrannte geistige Getränke im direkten Verhältnisse steht.

Es steht fest, daß man die Trinksitten nicht bekämpfen kann, wenn man sich scheut, das allzugroße Angebot von geistigen Getränken einzuschränken.

Die hohe Regierung hat in ihrer Vorlage die Festsetzung ziffermäßiger Grenzen für die zulässige Anzahl der Konzessionen zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken und zum Detailhandel mit diesen Getränken im Verhältnis zur Einwohnerzahl in Vorschlag gebracht. Diese ziffermäßigen Grenzen sollen für

die einzelnen Königreiche und Länder, je nach den besonderen wirtschaftlichen, Verkehrs- und sonstigen Lokalverhältnissen, von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der kompetenten autonomen Faktoren, und zwar in der Weise festgestellt werden, daß auch verschiedenen in verschiedenen Bezirken und Gemeinden bestehenden Verhältnissen sowie den besonderen im Interesse des Fremdenverkehres zu wahrenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen sein wird.

Bei den Ausschußverhandlungen in der XVII. Session über diese Bestimmung wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse in den einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern so verschieden seien, daß es nicht angehe, eine einheitliche Maximalziffer für die zu erteilenden Konzessionen festzusetzen. Dieser Auffassung ist im gegenwärtigen Entwurf im vollen Umfang Rechnung getragen.

§ 12.

Durch die Bestimmung dieses Paragraphen wird der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in bezug auf die Vorschrift des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung, welche die gewerbepolizeiliche Regelung zum Gegenstand hat, dem Ausschank mit den bezeichneten Flüssigkeiten gleichgestellt.

§ 13

des Entwurfes enthält eine Beschränkung des Kleinverschleißes und des Detailhandels in Beziehung auf die Zeit. In der Prinzipienfrage ist man wohl allgemein einig, aber in bezug auf das Ausmaß der Beschränkung und der gesetzgeberischen Kompetenz gehen die Ansichten auseinander.

Da durch die Einführung einer allgemeinen einheitlichen Sperrstunde oder Sperrzeit vielfach die Gewerbetreibenden geschädigt würden, glaubte man dem vorzubeugen, indem man in die Vorlage die Bestimmung aufnahm, daß die politische Landesbehörde ermächtigt ist zu bestimmen, inwieweit an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen der Lohnauszahlungen die Lokale für den Ausschank von gebrannten geistigen Getränken gänzlich oder während bestimmter Stunden geschlossen zu halten sind.

§ 15.

In diesem Paragraphen werden, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, die Voraussetzungen angegeben' unter denen eine Entziehung der Gewerbeberechtigung erfolgen kann. Diese Bestimmungen sollen nicht dazu dienen, die Ausschenker, Kleinverschleißer und Detailhändler der fortwährenden Gefahr der Konzessionsentziehung und damit der Vernichtung ihrer Existenz oder beständigen Vexationen und absichtlichen Schädigungen auszusetzen, sondern den unbefugten Ausschank und die Winkelschenken auszumerzen.

§§ 17, 18, 19.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind dem Wesen nach den Vorschriften des Trunkenheitsgesetzes für Galizien und die Bukowina vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, nachgebildet.

Das „Auf-Borg-Trinken“ ist unstreitig der Ruin sehr zahlreicher Familien und oft Ursache, daß der leichtsinnige Zecher samt seiner meist schuldlosen Familie von Haus und Hof gejagt wird.

Die Zechschulden gehören zu jener Sorte von Kredit, welche ihrer innersten Wesenheit nach an sich als unwirtschaftlich, unzuläßig bezeichnet werden muß.

Eine völlige Abschaffung der Zechschulden wird die Entwicklung des geschäftlichen Verkehrs nicht nur nicht hemmen, sondern fördern und von den reellen Gewerbetreibenden auf das freudigste begrüßt werden.

Bei der außerparlamentarischen Erörterung dieses Paragraphen wurden mannigfache Einwendungen gegen denselben vorgebracht und namentlich auf die Wochen- und Monatsabonnenten hingewiesen. Der Ausschuß glaubte, in dieser Beziehung geäußerten Wünschen entgegenkommen zu sollen und schlägt eine Ausnahme bei Wochen- und Monatsabonnenten vor.

Zu § 17 wurde in den beiden Ausschußberatungen der XVIII. Session von dem Regierungsvertreter nachstehende Erklärung abgegeben: „Im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze über die Rückwirkung der Gesetze (§ 5 a. b. G. B.) besteht gar kein Zweifel, daß sich die privatrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auf Forderungen beziehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind.“

§§ 20 bis 25.

Die strafrechtlichen Bestimmungen des dritten Abschnittes sind nach ihrem unmittelbaren Zwecke in zwei Gruppen zu scheiden.

Die §§ 20 und 21 sollen eine Lücke des geltenden Strafrechtes in bezug auf die Verantwortlichkeit Trunkener für im Zustand der Trunkenheit begangene Straftaten ausfüllen. Dagegen richten sich die §§ 22 bis 25 gegen die Trunksucht und ihre Förderung.

Was die erste Gruppe anbelangt, so handelt es sich zunächst in § 20 um strafbare Handlungen, die im Zustande voller Berauschung begangen werden und die daher als solche gemäß § 2 c St. G. dem Täter nicht zugerechnet werden können, es hätte denn der Täter sich diese Berauschung zum Zwecke der Begehung der strafbaren Handlung zugezogen. Die österreichische Gesetzgebung steht mit dieser Lösung in Übereinstimmung mit den übrigen festländischen Strafgesetzgebungen (im Gegensatze zum englischen Rechte). Mit Recht wird eine in voller Berauschung begangene strafbare Handlung ebenso behandelt wie eine solche, welche in einer anderen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Sinnesverwirrung verübt wird. In einem solchen hohen Grade der Berauschung ist der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt, er ist nicht mehr Herr seiner Sinne.

Es würde den Grundsätzen des Strafrechtes über die Verantwortlichkeit widerstreiten, wenn dem Täter eine Handlung als solche (zum Beispiel ein in der vollen Berauschung verübter Totschlag als Verbrechen des Totschlages) zugerechnet würde, obwohl in diesem Zustande von einem bösen Vorsatze oder einer Fahrlässigkeit im strafrechtlichen Sinne nicht mehr gesprochen werden kann. Andrerseits erscheint es aber als gerechtfertigt, den Täter dafür verantwortlich zu machen, daß er sich in den Zustand einer vollen Berauschung versetzt hat, weil jedermann erkennbar ist, daß ein solcher Zustand zur Begehung strafbarer Handlungen geneigt macht, und weil zugleich in der Zuziehung voller Berauschung eine Gefährdung anderer und der öffentlichen Ordnung gelegen ist. Das geltende Strafgesetz hat nun diese Fahrlässigkeitsverantwortlichkeit auf den Fall beschränkt, daß der Täter in dem Zustande der vollen Berauschung ein Verbrechen begeht (§§ 236 und 523 St. G.). Diese Einschränkung hat sich nicht bewährt. Die Schwere des Erfolges ist vom Willen des Vollberauschten unabhängig, es ist häufig nur einem Zufalle zuzuschreiben, ob aus der in voller Berauschung verübten Handlung der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder einer Übertretung hervorgeht (zum Beispiel, ob aus ihr eine leichte oder eine schwere oder tödliche Verletzung eines Menschen erfolgt). Es empfiehlt sich daher, den Täter für jede volle Berauschung zu bestrafen, in welcher er eine strafbare Handlung begeht und der Größe dieser letzteren nur insoweit Rechnung zu tragen, als im Strafsatze unterschieden wird, ob sich die Tat als Verbrechen oder nur als Vergehen oder Übertretung darstellt, wobei jedoch in den letzteren Fällen die Strafe nie strenger sein darf, als die für die Tat selbst (ohne Rücksicht auf den Zustand des Täters) angedrohte Strafe und das Höchstmaß dieser nicht überschreiten darf. Auch der letzte Absatz erwies sich als notwendig, nach welchem die Strafverfolgung der Privatanklage vorbehalten bleibt, wenn die in der vollen Berauschung verübte Tat ebenfalls nur auf Grund einer Privatanklage verfolgbar gewesen wäre.

Die Bestimmung des § 21 soll § 524 St. G. ersetzen. Verrichtungen, welche eine besondere Aufmerksamkeit fordern, damit nicht das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit anderer gefährdet werde, sollen nicht im trunkenen Zustande vorgenommen werden. Im § 524 St. G. wird nur der Fall eingealteter Trunkenheit getroffen, wenn durch sie eine Feuersgefahr herbeigeführt wird, oder eine andere Gefährdung in Fällen von Arbeiten auf Dächern und Gerüsten. In bezug auf die Feuersgefahr reichen die Bestimmungen der §§ 434 bis 459 St. G. aus, dagegen besteht eine Lücke im geltenden Rechte in bezug auf die Gefahr für die Sicherheit anderer, insbesondere der Mitarbeiter und des Publikums. Die Erfahrung hat insbesondere gezeigt, daß die Bestimmungen der §§ 431 und 432 St. G. unzulänglich sind, indem sie nur in vereinzelten Fällen auf Personen angewendet werden, welche im trunkenen Zustande derartige Verrichtungen vornehmen. Der ausdrückliche Hinweis auf die Unanwendbarkeit der Strafandrohung des § 21 im Falle des Vorliegens eines strenger bedachten Tatbestandes bezweckt, die Rechtsanwendung darauf aufmerksam zu machen, daß in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein würde, ob nicht insbesondere die Tatbestände der §§ 431 und 432 St. G. vorliegen. Was den Grad der Trunkenheit anbelangt, so darf derselbe nicht die volle Berauschung des § 2 c St. G. erreicht haben. Es wird Sache der Beurteilung des einzelnen Falles sein, ob nicht sowohl der Tatbestand des § 21 als jener des § 20 vorliegt (§ 267 St. G.), wenn der Täter zunächst im Zustande der Trunkenheit eine der in § 17 bezeichneten Verrichtungen vornimmt und sich sodann eine volle Berauschung zuzieht und in diesem Zustande einen schwereren Erfolg herbeiführt.

In der zweiten Gruppe ist vor allem § 22 zu erörtern, der sich gegen die wiederholte Trunkenheit richtet. Man kann sich den Bedenken nicht verschließen, die gegen eine zu weitgehende strafrechtliche Verfolgung

der Trunkenheit bestehen. Vor allem hat die Erfahrung aller jener Länder, in denen bereits Strafandrohungen gegen die Trunkenheit bestehen, erwiesen, daß die Unsitte des Trinkens, deren Bekämpfung zunächst auf dem Gebiete der moralischen Einwirkung und der vorbeugenden Tätigkeit liegt, nur in sehr unvollkommener Weise mit Strafbestimmungen entgegengewirkt werden kann. Schon die in Anwendung zu bringenden Strafmittel sind geeignet, Bedenken zu erregen. Die Geldstrafen verfehlen gegen Bemittelte vielfach den Strafzweck und sind gegen Unbemittelte in der Regel nicht durchführbar. Kurzzeitigen Freiheitsstrafen von wenigen Tagen kann andrerseits ein nachhaltiger Erfolg nicht zugeschrieben werden, der Besserungszweck wird durch sie nicht erreicht, es wird aber gleichzeitig die Gefahr geschaffen, daß Personen, die sich, abgesehen von vereinzelten Fällen von Trunkenheit, sonst den Gesetzen und der Sitte gemäß betragen, dem Makel gerichtlicher Freiheitsstrafen und der Berührung mit schlechten Elementen ausgesetzt werden. Diese Gefahr muß als eine sehr erhebliche bezeichnet werden, weil eine allgemeine Strafandrohung gegen die Trunkenheit bei einer dem Gesetze entsprechenden Durchführung eine außerordentlich große Zahl von Verurteilungen gewärtigen läßt. In dieser Richtung geben die statistischen Daten Aufschluß, welche seitens der Regierung über die Anwendung der bestehenden Trunkenheitsgesetze vorgelegt wurden, wobei noch zu erwägen ist, daß der Umfang der Verurteilungen vollständig von dem Maße des Einschreitens der Polizeibehörde abhängig ist. Die Ahndung den Polizeibehörden zu überlassen, erwies sich mit Rücksicht auf den Mangel einer entsprechenden Organisation der Polizeibehörden als undurchführbar.

Die Regierungsvorlage hat aus diesen Gründen die Bestrafung auf den Rückfall innerhalb eines halben Jahres eingeschränkt.

Eine gerichtliche Bestrafung ist wohl mit Rücksicht auf die in so rascher Folge wiederholte Störung der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt. Die Bestimmung des zweiten Satzes soll bewirken, daß derjenige, der nach §§ 20, 21 oder 22 bereits bestraft und innerhalb der Frist von einem halben Jahre nach dem letzten Trunkenheitsfalle neuerdings im Zustande der Trunkenheit betreten wird, demjenigen gleichgestellt wird, der ohne dazwischenliegende Abstrafung in dieser Frist wiederholt in solchem Zustande betreten wird.

Wesentlich vorbeugender Natur ist die Strafbestimmung des § 23.

Eine solche Strafbestimmung enthält das Trunkenheitsgesetz für Galizien und verschiedene ausländische Gesetze.

Daß hinsichtlich der Milderungs- und Erschwerungsumstände, der Verjährung und dergleichen die entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches auch hier zu gelten haben, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Zu § 25

wird die Bemerkung beigefügt, daß durch diese Bestimmung der gewöhnliche Instanzenzug nicht außer Kraft gesetzt wird, sondern daß das Rekursrecht gewahrt bleibt.

§ 26.

Ausschließliche Propinationsrechte bestehen dermalen nur in Galizien und in der Bukowina.

Nachdem in Galizien mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1875, L. G. Bl. Nr. 55 ex 1877, die Erzeugung der Propinationsgetränke, die früher ebenfalls zum Begriffe des Propinationsrechtes gehörte, als Gegenstand des freien Gewerbes erklärt worden war, besteht das Propinationsrecht gegenwärtig in dem ausschließlichen Rechte des Ausschankes und des Verschleißes der Propinationsgetränke (Branntwein, Bier, Met).

In dieser Ausdehnung verblieb das Propinationsrecht im Besitze der Berechtigten bis Ende 1889; nach Ablauf dieses Termines ging das Recht auf das Land, beziehungsweise auf den Landespropinationsfonds über, welcher das Recht durch Verpachtung ausübt. Mit Ende des Jahres 1910 erlischt das Propinationsrecht für immer (Gesetz vom 22. April 1889, L. G. Bl. Nr. 30). Zur Verwaltung des Propinationsrechtes ist die k. k. Direktion des Propinationsfonds eingesetzt worden, in welcher der Statthalter den Vorsitz führt Die ehemaligen Berechtigten erhielten für die Ablösung ihres Rechtes eine Entschädigung in Schuldverschreibungen, welche aus dem Ertrage des Propinationsrechtes amortisiert werden. Besondere Rechtsverhältnisse bestehen in jenen Städten, welche das ausschließliche Propinationsrecht in ihrem Gemeindegebiete besitzen. Diese Städte verbleiben in der eigenen Ausübung des Propinationsrechtes bis Ende 1910.

Mit Ablauf dieses Jahres erlischt auch dort das Propinationsrecht und die Städte erhalten dann die für sie gebildeten besonderen Propinationsfonds als Stammvermögen in das Eigentum.

In der Stadt Lemberg wurde das Propinationsrecht mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1881, L. G. Bl. Nr. 48 ex 1883, aufgehoben; in der Stadt Krakau hat das Propinationsrecht überhaupt nicht bestanden.

In der Bukowina wurde die Erzeugung der Propinationsgetränke, das ist Branntwein, Bier und Moldauer Wein, durch das Gesetz vom 7. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 6 ex 1879, als Gegenstand des freien Gewerbes erklärt, während das ausschließliche Ausschank- und Verschleißrecht bezüglich dieser Getränke nach § 3 des Gesetzes vom 22. April 1889, L. G. Bl. Nr. 9, bis Ende 1889 im vollen Umfange im Besitze der Propinationsberechtigten zu verbleiben hatte. Mit 1. Jänner 1890 ging dieses Recht (Ausschank und Verschleiß) auf das Land über und es erlischt nach Artikel I des Gesetzes vom 1. Dezember 1907, L. G. Bl. Nr. 33, endgültig mit Ende Dezember 1910. Die Ablösung erfolgte wie in Galizien durch Ausfolgung von „Propinationsobligationen“.

Die Verwaltung des Propinationsfonds wird von der „k. k. Bukowinaer Propinationsfonds-Direktion“ in Czernowitz geführt, deren Vorsitzender der k. k. Landespräsident ist. Das Propinationsrecht wird in den einzelnen Gemeinden im Meistbotwege verpachtet. In den Städten Czernowitz und Sereth sowie im Gebiete der Stadt Suczawa bestand überhaupt kein Propinationsrecht.

Die §§ 26 bis 32 enthalten Übergangsbestimmungen, um erworbene Rechte nicht zu schädigen. Offenbar müssen diese Bestimmungen derart sein, daß der Zweck des Gesetzes nicht vereitelt werde. Dieses Gesetz ist ein prophylaktisches und sein Schwerpunkt ist im präventiven Schutze vor der Gelegenheit zur Trunksucht gelegen, mithin mußte die Reduzierung der Branntweinverkaufsstätten intendiert werden.

Laut dem der Regierungsvorlage beigefügten Ausweise (Tabelle III) zählte man im Jahre 1901 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 132.248 Branntweinvertriebsstätten; hiervon waren 92.364 Schenken, 5222 Kleinverschleiße und 34.662 Handelsstätten; im Jahre 1906 zählte man 148.977 Branntweinvertriebsstätten, und zwar 97.078 Schenken, 5248 Kleinverschleiße und 46.651 Handelsstätten.

Es haben sich somit in der Zeit von 1901 bis 1906 die Schenken um 4714 vermehrt, die Zahl der Kleinverschleiße ist bei geringen Schwankungen innerhalb des angegebenen Zeitraumes fast gleichgeblieben, die Zahl der Handelsstätten ist um 11.989 gewachsen; zu Ende des Jahres 1886 gab es in Österreich (laut der im k. k. Finanzministerium vorgenommenen Aufzeichnungen) 9979 Handelsstätten mit Branntwein. Die Zahl derselben hat sich somit innerhalb der letzten 20 Jahre fast verfünffacht.

Unter Zugrundelegung der Bevölkerungsziffern nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 kommt nach dem Stande der Gewerbsunternehmungen von 1906 auf je 560 Einwohner eine Branntweinhandelsstätte, auf zirka je 5000 Einwohner eine Kleinverschleißstätte und auf je 269 Einwohner eine Branntweinschenke.

Eine nur oberflächliche Erwägung der angeführten Tatsachen wird die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen für gerechtfertigt finden.

Das vorliegende Gesetz wird nicht alle Gewerbetreibenden zufriedenstellen, allein maßgebend bei der Fassung dieses Gesetzes war das vorgesteckte Ziel, ein tief eingewurzeltes Übel zu beseitigen, was vom allgemeinen Standpunkt wohl gebilligt werden muß.

Die Trunksucht ist leider eine allgemeine soziale Kalamität geworden und muß als soziales Übel auch durch soziale Mittel bekämpft werden. Es muß dabei auf die Wirksamkeit der Kirche, der Schule und der Gesellschaft gerechnet und die Verbesserung der materiellen Lage der ärmeren Volksschichten angestrebt werden. Insbesondere ist in der Bevölkerung das Bewußtsein von der Größe der Gefahr, welche das Umsichgreifen der Trunksucht für sie birgt, wachzurufen. Das lebendig gewordene Bewußtsein der Volksmassen von der Verderblichkeit der Branntweinpest ist nach dem Urteile aller die beste Gewähr für deren Beseitigung.

Bei der Bekämpfung des Alkoholismus kann man aber auch ein Eingreifen der Gesetzgebung nicht entbehren und erscheint es insbesondere notwendig, auch den Gewerbebetrieb, welcher die Veräußerung des Branntweines zum Gegenstande hat, einer durchgreifenden Neuregelung zu unterziehen und hieran jene Bestimmungen zivil- und strafrechtlicher Natur, welche Schranken gegen die Ausbeutung der Trunksucht und das Umsichgreifen der letzteren bilden sollen, anzuschließen.

Die Frage der staatlichen Monopolisierung des Alkohols sowie auch die Frage der Errichtung von Trinkerheilstätten wurde, ohne die große Bedeutung dieser hochwichtigen Fragen zu verkennen, nicht erörtert, da zur Lösung dieser Frage spezielle Regierungsvorlagen in Aussicht gestellt werden.

Eines der besten Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht ist wohl auch, daß man nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Liebe die schlechten materiellen Verhältnisse des Volkes bessere, denn der Alkoholismus, wie er die Ursache des Elends ist, ist nur gar zu häufig auch seine Folge. „Man setze", sagt ein berühmter Nationalökonomist, „das Volk in die Lage, des Morgens ein kräftiges warmes Frühstück, des Mittags ein solides Essen zu sich zu nehmen und des Abends abermals die verbrauchten Körperkräfte durch gesunde Kost im Kreise der Familie zu ergänzen und sofort wird das Bedürfnis nach Alkohol schwinden." Auch dieses Mittel muß angestrebt und angewendet werden; es darf nicht unterlassen werden, aber auch der Weg der Gesetzgebung muß, wie bereits erwähnt wurde, betreten werden. Die Regierungsvorlage wurde vom Ausschusse einhellig unverändert angenommen und stellt demnach der sozialpolitische Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem anverwahrten Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen!"

Wien, 4. November 1909.

Dr. M. Mayr,
Obmann.

Dr. Ant. Cyr. Stojan,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 1.

Der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken und der Handel mit solchen Getränken in Mengen von weniger als fünf Litern (Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken) sind konzessionierte Gewerbe.

Unter gebrannten geistigen Getränken im Sinne dieses Gesetzes sind alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten zu verstehen, welche sich mit oder ohne Zusatz zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rum, Rosoglio, Liköre, alkoholhältige Essenzen u. dgl.).

§ 2.

Für die Verleihung der Konzession zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke und für die aus dieser Konzession fließenden Berechtigungen sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

Für die Erlangung der Konzession zum Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken ist neben den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit

des Bewerbers sowie jener Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher zum Antritte der in § 38, Absatz 3 und 4, der Gewerbeordnung erwähnten Handelsgewerbe vorgeschrieben ist. Bei Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen. Vor Erteilung der Konzession hat die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortes und, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch diese zu hören. Hinsichtlich der Befugnisse der gewerblichen Genossenschaften in Bezug auf die Verleihung der erwähnten Konzession finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung.

Die Konzession zum Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigt zum Verkaufe derselben in verschlossenen Gefäßen in Mengen von wenigstens einem Achtelliter Inhalt mit der Beschränkung, daß dem Detailhändler verboten ist, solche Getränke in den Räumlichkeiten, die ihm zur Verfügung stehen, genießen zu lassen.

§ 3.

Die Konzession zum Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke darf vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an nicht mehr verliehen werden.

§ 4.

Der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen in Mengen von wenigstens fünf Litern Inhalt ist ein freies Gewerbe.

Die Erzeuger von gebrannten geistigen Getränken, welche die Berechtigung zum Ausschanke, Kleinverschleiße oder Detailhandel hinsichtlich solcher Getränke nicht besitzen, sind in gleicher Weise wie die Händler nur zum Verkaufe in verschlossenen Gefäßen in Mengen von wenigstens fünf Litern Inhalt berechtigt.

§ 5.

Welche Gefäße im Sinne dieses Gesetzes als verschlossene anzusehen sind, wird durch Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften bestimmt.

§ 6.

Die Verwendung von Automaten zum Verkaufe gebrannter geistiger Getränke ist nur auf Grund der Konzession zum Ausschanke dieser Getränke und überdies einer vom Konzessionsinhaber zu erwirkenden besonderen Bewilligung der zuständigen Gewerbebehörde zuläßig.

Diese Bewilligung darf nur beim Vorhandensein eines besonderen Verkehrs- und Konsumbedürfnisses für diese Art des Betriebes erteilt werden. Über jedes Ansuchen um die Bewilligung ist die Gemeindebehörde des Standortes und, wo eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht, auch diese zu hören.

Die zum Automatenbetriebe Berechtigten sind für die Beaufsichtigung desselben und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim Absatze gebrannter geistiger Getränke auch nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung und des gegenwärtigen Gesetzes verantwortlich.

§ 7.

Wenn der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken neben sonstigen dem Gewerbsinhaber zustehenden Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes oder neben dem von demselben Gewerbsinhaber ausgeübten Zuckerbäcker- oder Mandolettibäckergewerbe betrieben werden soll, ist von der Gewerbebehörde bei der Erteilung der Konzession auf Grund der von dem Konzessionswerber abzugebenden Erklärung auszusprechen, ob der Ausschank als Hauptgeschäft oder nur als Nebengeschäft ausgeübt werden darf.

Als Nebengeschäft kann der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken bei Gast- und Schankgewerben jedenfalls nur dann angesehen werden, wenn bei denselben auch die Berechtigung zum Ausschanke von Bier, Wein oder Obstwein oder zur Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen ausgeübt wird.

Eine Konzession, auf Grund welcher der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken gemäß den vorstehenden Bestimmungen nur als Nebengeschäft neben sonstigen Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes oder neben dem Zuckerbäcker- oder Mandolettibäckergewerbe betrieben werden darf, kann zurückgenommen werden, wenn dieselbe dazu mißbraucht wird, um den Betrieb des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken als Hauptgeschäft zu decken.

§ 8.

In Lokalen, welche zur Ausübung des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe betrieben werden. Ausgenommen hievon ist die Ausübung der sonstigen Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes sowie der Betrieb des Zuckerbäcker- oder Mandolettibäckergewerbes, wenn diese Gewerbe mit dem Ausschank von gebrannten geistigen Getränken von demselben Gewerbsinhaber betrieben werden.

Der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken sowie der Detailhandel mit diesen Flüssig-

keiten darf mit deren Erzeugung nicht in demselben Lokale ausgeübt werden.

§ 9.

Den Detailhändlern, den sonst zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen berechtigten Gewerbsleuten und den gewerbsmäßigen Erzeugern gebrannter geistiger Getränke ist es verboten, in ihren Verkaufslokalitäten in der Zeit, in welcher dieselben den Kunden zugänglich sind, gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen oder in solchen Gefäßen zu halten, welche weniger als das diesen Gewerbetreibenden für den Verkauf der bezeichneten Flüssigkeiten durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgezeichnete Minimalmaß betragen.

Dieselbe Bestimmung gilt für Kleinverschleißer hinsichtlich unverschlossener Gefäße, deren Inhalt weniger als ein Achtelliter beträgt.

§ 10.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, nach Anhörung des Landesausschusses und der zuständigen Handels- und Gewerbekammern für das ganze unterstehende Verwaltungsgebiet oder für bestimmte Bezirke oder Gemeinden ziffermäßige Grenzen für die zulässige Anzahl der Konzessionen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke sowie der Konzessionen zum Detailhandel mit diesen Getränken im Verhältnisse zur Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde festzusetzen.

Diese Verhältniszahlen können in Gemeinden von größerer territorialer Ausdehnung auch für einzelne Ortschaften, in größeren Städten für einzelne Stadtbezirke bestimmt werden.

Für Badeorte sowie für Orte mit namhafter Fremdenfrequenz können Ausnahmen von den festgesetzten Verhältniszahlen zu Gunsten solcher Gast- und Schankgewerbe vorgesehen werden, bei welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur als Nebengeschäft ausgeübt werden darf.

§ 11.

Wo die in § 10 vorgesehenen Verhältniszahlen festgesetzt sind, darf eine Konzession zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke nicht verliehen werden, wenn die Zahl der Unternehmungen, in welchen der Ausschank betrieben wird, einschließlich der Realgewerbe, die für das betreffende Gebiet ermittelte Verhältniszahl der Ausschankstätten zur Einwohnerzahl erreicht; eine Konzession zum Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken darf nicht verliehen werden, wenn die Zahl der Unternehmungen, in welchen dieses Gewerbe oder der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke betrieben wird, einschließlich der Realgewerbe, die für das betreffende

Gebiet ermittelte Verhältniszahl der Detailhandelsstätten zur Einwohnerzahl erreicht.

Auch innerhalb der festgesetzten Verhältniszahlen hat die Gewerbebehörde bei Ansuchen um die Konzession zum Ausschanke oder Detailhandel gebrannter geistiger Getränke das Bedürfnis der Bevölkerung im einzelnen Falle strenge zu prüfen.

§ 12.

Der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken unterliegt der gewerbepolizeilichen Regelung, welche auch in Bezug auf die einzelnen Gewerbebetriebe erfolgen kann.

§ 13.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, so weit dies für die Zwecke dieses Gesetzes notwendig erscheint, für einzelne Bezirke, Gemeinden oder Gemeindeteile in Betreff der Befugnis zum Offenhalten der Lokale, in welchen der Ausschank, Kleinverschleiß oder Detailhandel gebrannter geistiger Getränke betrieben wird, an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochentagen, an welchen nach der herrschenden Übung die Lohnauszahlungen erfolgen, auch weitergehende Einschränkungen zu verfügen, als solche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen über die Sonntagsruhe in gewerblichen Betrieben einzutreten haben.

Wenn mit dem Ausschanke, Kleinverschleiße oder Detailhandel gebrannter geistiger Getränke in gemeinsamer Betriebsstätte noch eine andere Gewerbebefugnis betrieben wird, so darf in dieser Betriebsstätte während der auf Grund einer Verfügung im Sinne des ersten Absatzes für die Schließung der Lokale festgesetzten Zeit kein gebranntes geistiges Getränk veräußert werden.

Durch eine Einschränkung im Sinne dieses Paragraphen können jedoch Gast- und Schankgewerbe, Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerbe dann nicht getroffen werden, wenn bei diesen Gewerben der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur als Nebengeschäft betrieben wird.

§ 14.

Die von der politischen Landesbehörde gemäß § 13 getroffenen Anordnungen sowie die im zweiten und dritten Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in allen Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken oder der Detailhandel mit denselben betrieben wird, an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten.

Zu diesem Zwecke sind Abdrücke der betreffenden Vorschriften in geeigneter Form den Gewerbetreibenden von der Gewerbebehörde unentgeltlich zuzustellen.

§ 15.

Kleinverschleißer von gebrannten geistigen Getränken, welche dieselben ausschenken oder in unverschlossenen Gefäßen in Mengen von weniger als ein Achtelliter Inhalt verkaufen, ferner Detailhändler oder gewerbemäßige Erzeuger solcher Getränke sowie die sonst zum Handel mit derartigen Getränken berechtigten Personen, welche diese Flüssigkeiten ausschenken oder in unverschlossenen Gefäßen oder in Mengen unter dem für dieselben nach diesem Gesetze geltenden Minimalmaße verkaufen, sind von der Gewerbebehörde anläßlich der ersten Bestrafung schriftlich zu warnen. Im Wiederholungsfalle kann sofort mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung zum Kleinverschleiße, Detailhandel, zur Erzeugung gebrannter geistiger Getränke oder zum sonstigen Handel mit diesen Getränken für eine bestimmte Zeit oder für immer vorgegangen werden.

Die Berechtigung zum Ausschanke oder Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken oder zum Detailhandel mit denselben kann von der Gewerbebehörde außer den in diesem Gesetze und in der Gewerbeordnung bereits erwähnten Fällen auch dann für eine bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende wegen Übertretungen nach dem dritten Abschnitte dieses Gesetzes wiederholt verurteilt wurde und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist.

§ 16.

Übertretungen der in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen sowie der auf Grund der §§ 12 und 13 getroffenen Anordnungen werden von den Gewerbebehörden nach den Vorschriften des achten Hauptstückes der Gewerbeordnung bestraft.

Zweiter Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 17.

Forderungen für die Verabreichung von geistigen Getränken in Gast- und Schankräumlichkeiten sowie Forderungen aus dem Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke oder aus dem Detailhandel mit denselben sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld der vorbezeichneten Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen, welche für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze erwähnten Getränke an

einen Gast während eines ununterbrochenen Aufenthaltes desselben in der Gast- und Schankwirtschaft erwachsen, sind als eine einheitliche Forderung anzusehen.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung auf Forderungen aus der Verabreichung geistiger Getränke an Gäste, welche in dem Gasthause zur Beherbergung aufgenommen sind, an Wochen- oder Monatsabonnenten für Verköstigung sowie auf Forderungen aus der Veräußerung der bezeichneten Getränke an Gewerbetreibende, welche dieselben zum Zwecke des Wiederverkaufes bezogen haben.

§ 18.

Forderungen, welche gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nicht klagbar sind, eignen sich auch nicht zur Kompensation mit anderen Forderungen des Schuldners.

§ 19.

Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen gemäß § 17 das Klagrecht entzogen ist, sind ungültig.

Dritter Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 20.

Wer eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung in dem Zustande einer ohne Absicht auf die strafbare Handlung zugezogenen vollen Berauschung begeht, wird wegen Übertretung gestraft:

1. **mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu sechs Monaten, wenn die in der Trunkenheit begangene strafbare Handlung sich als Verbrechen darstellt;**
2. **in allen anderen Fällen mit strengem oder** einfachem Arreste von **einem** Tage bis zu drei Monaten oder an Geld von zehn bis zu tausend Kronen, jedoch in diesen Fällen mit keiner nach ihrer Art schwereren als der für die strafbare Handlung selbst angedrohten Strafe und nie über die Hälfte des Höchstausmaßes derselben.

Wenn die in der Trunkenheit verübte strafbare Handlung der Privatanklage vorbehalten ist, findet die Strafverfolgung nur auf Privatanklage statt.

§ 21.

Wer sich in den Zustand der Trunkenheit vor oder während der Vornahme einer Verrichtung versetzt, bei welcher dieser Zustand eine Gefahr für das

Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen geeignet ist oder wer in diesem Zustande eine solche Verrichtung außer in einem Notfalle vornimmt, wird wegen Übertretung mit strengem oder einfachem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten oder an Geld von zwanzig bis zu tausend Kronen bestraft.

Die Anwendung dieser Bestimmung ist ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung unter die Bestimmung des § 20 dieses Gesetzes oder unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt.

§ 22.

Wer innerhalb eines halben Jahres wiederholt an einem öffentlichen Orte im Zustande offenbarer Trunkenheit betroffen wird, ist wegen Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu vier Wochen oder an Geld von zehn bis zu fünfhundert Kronen zu bestrafen. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher an einem öffentlichen Orte im Zustande offenbarer Trunkenheit betroffen wird, wenn er bereits wegen einer der in diesem oder in den beiden vorausgehenden Paragraphen angeführten Übertretungen verurteilt worden und nicht mehr als ein halbes Jahr seit dem Begehen dieser Übertretung verflossen ist.

§ 23.

Wer beim Ausschanke oder Kleinverschleiße von geistigen Getränken oder beim Handel mit diesen Getränken einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk verabreicht oder dessen Verabreichung zuläßt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu sechs Wochen oder an Geld von zehn bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

§ 24.

Wer in der Absicht, die in diesem Gesetze (§ 17) festgesetzte Unklagbarkeit von Forderungen aus dem Verkaufe geistiger Getränke sowie die Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Kompensation (§ 18) oder über die Ungültigkeit von Pfandbestellungen und Bürgschaftserklärungen für solche unklagbare Forderungen (§ 19) zu umgehen, sich von dem Schuldner, von dessen Familienangehörigen, von dem Pfandbesteller oder Bürgen über seine Forderung eine Urkunde ausstellen läßt, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungsgrund enthält, wird wegen Übertretung mit strengem oder einfachem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten oder an Geld von zwanzig bis zu tausend Kronen bestraft.

§ 25.

Zur Aburteilung über die in diesem Abschnitte bezeichneten Übertretungen sind die Bezirksgerichte zuständig.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 26.

Der Verkauf der in der österreichischen Pharmakopöe angeführten gebrannten geistigen Getränke im Betriebe von Apotheken wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch die Bestimmungen des ersten Abschnittes erfährt das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, keine Änderung.

§ 27.

Bestehende Gewerberechte einschließlich der Realgewerbe sind bezüglich ihrer Ausübung den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Im übrigen werden jene Gewerberechte zum Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken welche auf Grund eines Befähigungsnachweises nach § 38, Absatz 3 und 4, der Gewerbeordnung erworben worden sind, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insofern berührt, als sich der Umfang derselben nach § 2, Absatz 3, des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

Gewerbetreibende, welche die Gewerbeberechtigung zur Erzeugung von gebrannten geistigen Getränken, zum Handel oder Detailhandel mit denselben vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in anderer Weise als auf Grund eines Befähigungsnachweises im Sinne des vorhergehenden Absatzes erworben haben, dürfen auf Grund ihrer früheren Gewerbeberechtigung den Verkauf dieser Getränke nur im Rahmen des § 4 des gegenwärtigen Gesetzes ausüben.

Auf den Bestand und Umfang von Realgewerberechten finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Die Verwendung von Automaten zum Verkaufe gebrannter geistiger Getränke ist ohne Ausnahme den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§ 28.

Bei Erteilung der Konzession zum Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken im Sinne dieses Gesetzes kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten desselben von dem im § 2, Absatz 2, vorgesehenen Erfordernisse des Befähigungsnachweises bezüglich jener Personen Umgang genommen werden, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung in anderer Weise als auf Grund eines Befähigungsnachweises nach § 38, Absatz 3 und 4, der Gewerbeordnung zum Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigt waren und dieses Gewerbe ausgeübt haben.

§ 29.

Diejenigen Inhaber einer Konzession zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken, welche auch zur Ausübung sonstiger Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes oder zum Betriebe des Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerbes befugt sind, haben binnen dreier Monate nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Gewerbebehörde unter Berücksichtigung der etwa in dieser Beziehung bereits durch den Inhalt der Konzession bedingten Einschränkungen anzumelden, ob sie die Berechtigung zum Ausschank gebrannter geistiger Getränke in Hinkunft als Haupt- oder Nebengeschäft zu betreiben beabsichtigen. Die Gewerbebehörde hat je nach dieser Erklärung den in § 7, Absatz 1, dieses Gesetzes vorgesehenen Ausspruch zu fällen.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 31.

Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§ 236, 523 und 524 des Strafgesetzes, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, und, insoweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erleiden, die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, außer Kraft.

In Bezug auf ihre Wirkungen sind die auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, wegen Trunkenheit an einem öffentlichen Orte erfolgten Abstrafungen den Verurteilungen nach §§ 20, 21 und 22 des gegenwärtigen Gesetzes und die nach dem zweiten Absatze des § 1 und nach § 5 ersteren Gesetzes erfolgten Abstrafungen den Verurteilungen nach §§ 23 und 24 des gegenwärtigen Gesetzes gleichzuhalten.

§ 32.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über

die Regierungsvorlage: Gesetz, betreffend die Regelung der allmählichen Erhöhung der Hauszinssteuer und der 5prozentigen Steuer in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Bevor die einheitliche Regelung der Gebäudesteuer durch das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, erfolgte, bezahlte die Stadt Triest an Stelle der Hauszinssteuer unter dem Titel Haussteuer ein Aversum von 414.750 fl. ö. W. nebst der Hausklassensteuer, welche für das Jahr 1881 48.281 fl. ö. W. betrug.

Durch das Gesetz vom Jahre 1882 wurde die Stadt Triest in das diesem Gesetze beigegebene Verzeichnis A jener Städte und Orte einbezogen, in denen nach § 6 des Gesetzes das Ausmaß der Hauszinssteuer mit 26 2/3 Prozent des nach Abzug von 15 Prozent für Erhaltungs- und Amortisationskosten ermittelten steuerbaren Reinertrages festgestellt wird.

Zur Erleichterung des Überganges aus der geringeren in die höhere Hauszinssteuerleistung wurde für Triest im § 15, Punkt 4, des mehrzitierten Gesetzes eine Übergangsperiode in der Dauer von 13 Jahren in der Art bewilligt, daß für das Jahr 1882 lediglich 35 Prozent der vom Bruttomietzinse nach Abzug von 15 Prozent Erhaltungs- und Amortisationskosten entfallenden Steuergebühr von 26 2/3 Prozent und sohin nach Ablauf jedes Jahres um 5 Prozent mehr, demnach mit dem Jahre 1895 die volle Steuer zu entrichten kam.

Bei Anwendung dieser Steuerprogression erhöhte sich die Hauszinssteuerleistung der Stadt Triest, welche im Jahre 1882 419.131 fl. ö. W. betrug, bereits im Jahre 1891 auf 1,117.860 fl. ö. W.

Infolge der bedeutenden, noch bis 1895 zunehmenden Erhöhung der Hauszinssteuervorschreibung hatten sich der Landesausschuß von Triest, dann die Stadtgemeinde und die Hausbesitzer in Triest in wiederholten Eingaben an die Regierung mit der Bitte gewendet, daß einerseits der Abzug an Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 30 Prozent fixiert und andrerseits die progressive Erhöhung der Hauszinssteuer in der Stadt Triest für die Dauer von 10 (beziehungsweise 15, respektive 25) Jahren sistiert werde.

Diese Bitten wurden in erster Beziehung vorzugsweise mit den in baulicher und in sanitärer Beziehung an die Hausbesitzer gestellten hohen Anforderungen, dann die durch die besonderen klimatischen Verhältnisse in Triest bedingten großen Reparaturkosten an den Gebäuden, in zweiter Beziehung damit begründet, daß der Hausbesitz in Triest in der Regel sehr belastet ist, in der Mehrzahl nicht als Kapitalsanlage dient, sondern meist das Betriebskapital der Kaufleute bildet, welche sich durch Aufnahme von Hypotheken auf ihre Häuser nach Bedarf die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Kapitalien schaffen.

Hierzu kam noch die Erwägung, daß infolge der voraussichtlichen Konzentrierung der Handelsbewegung im Zollausschlusse (punto franco), woselbst große Lagerhäuser geschaffen wurden, der Ertrag der Häuser, welcher aus der Vermietung der zahlreichen Warenmagazine besteht, zurückgehen, beziehungsweise aufhören werde.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die mit 1. Juli 1891 eingetretene Aufhebung des Freihafengebietes von Triest allerdings auf die Mietverhältnisse der zahlreichen in Triest bestehenden Warenmagazine eine ungünstige Rückwirkung ausüben werde und es daher angezeigt erscheint, der Stadt Triest den Übergang in die durch die Auflassung des Freihafens neugeschaffenen Verhältnisse möglichst zu erleichtern, wurde sohin mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1892, die weitere progressive Erhöhung der Hauszinssteuer und der 5prozentigen reinen Ertragssteuer auf die Gebäude im Pomörium der Stadt Triest vom Jahre 1892 an auf die Dauer von fünf Jahren sistiert und sollte die Erhöhung vom Jahre 1897 mit 85 Prozent eintreten, für das Jahr 1898 90 Prozent, für das Jahr 1899 95 Prozent und für das Jahr 1900 100 Prozent betragen.

Mit dem Gesetze vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 139, wurde diese Sistierung auch auf jene in Triest außerhalb des Pomöriums gelegenen Gebäude ausgedehnt, für welche die Zinssteuer nach Abzug von 30 Prozent für Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 20 Prozent vorzuschreiben war.

Mit dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 122, wurde die bis Ende des Jahres 1899 ausgedehnte, zeitweise Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der 5prozentigen Reinertragssteuer der Stadt Triest in der Stadt und im Territorium Triest bis Ende 1902 erstreckt, hatte die progressive Erhöhung mit 1903 einzutreten und war die Steuer vom Jahre 1906 an im vollen Betrage vorzuschreiben und einzuheben.

Mit den Gesetzen vom 9. April 1900, R. G. Bl. Nr. 74, vom 24. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 248, und vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 197, wurde sohin die Sistierung der weiteren Progression mehrfach erneuert und schließlich bis Ende des Jahres 1908 erstreckt, wobei von der Erwägung ausgegangen wurde, daß die Lage der Stadt Triest noch nicht so weit als konsolidiert zu erachten sei, daß mit einer Steuererhöhung vorgegangen werden könnte.

Der Magistrat der Stadt Triest sowie der Hausbesitzerverein, unterstützt von der Börsendeputation daselbst, sind nun neuerlich um eine nochmalige Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer für fünf Jahre, eventuell bis zur Erledigung der Gebäudesteuerreform eingetreten.

Die Regierung bringt nunmehr einen Gesetzentwurf ein, wonach eine weitere Sistierung der progressiven Steuererhöhung nicht mehr stattfinden, dagegen den berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Gebäudebesitzer in Triest und im Territorium von Triest dadurch Rechnung getragen werden soll, daß das Ausmaß der Progression, welche im Jahre 1909 zu beginnen hat, nicht mit 5 Prozent, sondern lediglich mit 2 Prozent jährlich festgestellt wird, so daß das volle Ausmaß der Hauszinssteuer nicht schon im Jahre 1912, sondern erst im Jahre 1918 erreicht sein wird.

Der Steuerausschuß hat die Motive, welche die hohe Regierung zur Einbringung des besprochenen Gesetzentwurfes veranlaßten, als begründet erkannt und nachstehenden Antrag beschlossen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigedruckten Gesetzentwurfe, betreffend die Regelung der allmählichen Erhöhung der Hauszinssteuer und der 5prozentigen Steuer in der Stadt Triest und im Territorium von Triest, die verfassungsrechtliche Genehmigung erteilen."

Wien, 11. November 1909.

Dr. Kost' Lewyckyj,
Obmann.

Dr. Ploj,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Regelung der allmählichen Erhöhung der Hauszinssteuer und der 5prozentigen Steuer in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In Abänderung des § 15, Z. 4, des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, und des Gesetzes vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 197, hat die allmähliche Erhöhung der Hauszinssteuer und der 5prozentigen Steuer von den Gebäuden in der Stadt Triest und im Territorium von Triest mit dem Jahre 1909, aber nur in dem ermäßigten Ausmaß jährlicher 2 Prozent des vollen gesetzlichen Ausmaßes dieser Steuer, wieder zu beginnen.

Demnach sind diese Steuern

im Jahre 1909 mit 82 Prozent,
" " 1910 " 84 "
" " 1911 " 86 "
" " 1912 " 88 "
" " 1913 " 90 "
" " 1914 " 92 "
" " 1915 " 94 "
" " 1916 " 96 "
" " 1917 " 98 "
" " 1918 und in den folgenden Jahren aber mit dem vollen Betrage der nach dem

Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, entfallenden Steuergebühr vorzuschreiben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1909 in Kraft.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1910 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche Rekrutenkontingent wird für das Jahr 1910 mit der Zahl von 103.100 — wovon im Sinne der Bestimmungen des 1. und 2. Absatzes, § 14 des Wehrgesetzes, 59.024 auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallen —, dann das erforderliche Rekrutenkontingent für die Landwehr mit der Zahl von 19.240, nebst den hierzu gesetzmäßig von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Rekruten, bestimmt.

Die Aushebung der vorbezifferten Kontingente sowie der Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das obgenannte Jahr bewilligt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung betraut, welcher mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1910.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die direkten Steuern und indirekten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1910 fortzuerheben.

§ 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1910 sich ergebenden Auslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der gesetzlich für das Jahr 1910 festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§ 3.

Die Regierung wird ermächtigt, einen Betrag von 109,616.305 K und zwar für Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld, für außerordentliche Aufwendungen, bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittel der Staatseisenbahnen und für außerordentliche Ausrüstungen der Landwehr durch eine Kreditoperation zu beschaffen.

§ 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1910 Objekte des unbeweglichen Staatseigentums, deren Schätzungswert für jedes einzelne Objekt den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt,

bis zum Gesamtwerte von 600.000 K ohne vorausgegangene spezielle Zustimmung des Reichsrates gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1910 die Belastung von Objekten des unbeweglichen Staatseigentums mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn die Wertverminderung des zu belastenden Objektes oder der Wert des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt. Der Gesamtwert der im Jahre 1910 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 400.000 K nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1910 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes und zwar auch in jenen Fällen zu erteilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjektes den Betrag von 50.000 K übersteigt.

§ 5.

Die nachstehend aufgeführten Kredite (Beträge) können noch bis 30. Juni 1910 verwendet werden und sind diese Kredite (Beträge), insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1909 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1910 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Handelsministeriums.

Die gemäß des § 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, für das Jahr 1907 vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96 (Punkt E), bis Ende Dezember 1909 verlängerten Beträge und zwar:

1. Titel 7, § 6, Triest. Verbreiterung der Riven zwischen dem Molo San Carlo und dem vor dem Sanitätsgebäude herzustellenden Molo, dann zwischen diesem und dem Molo Giuseppino samt Ausrüstung und Geleiseanlagen . . . . 2,000.000 K;

2. Titel 7, § 6, Podgora. Herstellung eines Hafenschutzwerkes. Gesamtbetrag 20.000 K. 1. Teilbetrag . . . . 4.000 K;

3. Titel 7, § 6, Zara. Verlängerung der Ufermauer im inneren Hafen. Gesamtbetrag 120.000 K. 4. Teilbetrag . . . . 80.000 K;

4. Titel 11, § 6. Kosten des Baugrundes für das zu errichtende Postgebäude in Meran 17.000 K.

B. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

Der gemäß des § 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, für das Jahr 1907

unter Titel 6, § 11, für verschiedene, nicht besonders vorgesehene Auslagen veranschlagte und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96 (Punkt E), bis Ende Dezember 1909 verlängerte Betrag von . . . . 1,015.000 K.

C. Im Etat des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Die gemäß des § 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, für das Jahr 1907 unter Kapitel 7 vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96 (Punkt E), bis Ende Dezember 1909 verlängerten Beträge und zwar:

1. Titel 5, § 5, Post 6. Rekonstruktion der Straßenbrücke über die Donau zwischen Linz und Urfahr, Kilometer 1 der Prager Reichsstraße, politischer Bezirk Linz (4. Rate) . . . . . 100.000 K;

2. Titel 5, § 11, Post 27. Umlegung der Vintschgauer Reichsstraße zwischen Mals und St. Valentin nächst Burgeis, Kilometer 89 bis 92, politischer Bezirk Schlanders (3. Rate) . 50.000 K;

3. Titel 5, § 11, Post 36. Staatsbeitrag für die Behebung der durch das Hochwasser des Jahres 1906 verursachten Schäden an mehreren nicht ärarischen Straßen und Brücken . . . 241.500 K;

4. Titel 5, § 17, Post 13. Staatsbeiträge für verschiedene Straßen- und Brückenbauten . 601.050 K.

D. Die im Gesetze vom 29. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 118, mit einer Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909 ausgestatteten Kredite.

Ferner können bis 30. Juni 1910 die nachstehenden, mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, bewilligten und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, bis Ende Dezember 1909 verlängerten Kredite verwendet werden, nämlich:

der für das Jahr 1902 sub Post 10 bewilligte Kredit per 540.000 K;

die für die Jahre 1903 und 1904 sub Post 7 bewilligten Kredite per 2,000.000 K und 3,000.000 K;

die für das Jahr 1905 sub Post 7 und 11 bewilligten Kredite per 2,000.000 K und 2,800.000 K.

Weiters kann auch der mit dem Gesetze vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 124, Artikel II, zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung der Eisenbahnlinie Spalato—Arzano für das Jahr 1906 bewilligte und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, bis Ende Dezember 1909 verlängerte Kredit per 658.000 K bis 30. Juni 1910 verwendet werden.

Der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 unter Kapitel 25, Titel 11, § 1, für 4prozentige Vorschüsse an garantierte Hauptbahnen bewilligte Kredit per 4,500.000 K kann auch zur Erteilung von 4prozentigen Vorschüssen an garantierte Lokalbahnen herangezogen werden.

§ 6.

Die mit dem Gesetze vom 29. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 118, für das Jahr 1908 und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 unter Kapitel 28, Titel 8, (Straßenbau), §§ 4 bis 17 und Titel 9 (Wasserbau), §§ 4 bis 16, bewilligten und mit Ende 1909 unverwendet gebliebenen Beträge sind pro 1910 unter Absehung von der ursprünglichen speziellen Widmung bezüglich ihrer Verrechnung auf das Kapitel Ministerium für öffentliche Arbeiten, Titel Straßenbau, Paragraph außerordentliche Straßenbauten, Staatsbeiträge zu solchen, Anschaffung von Straßenwalzen samt Zugehör 2c., beziehungsweise Titel: Wasserbau, Paragraph außerordentliche Wasserbauten, Staatsbeiträge zu solchen, Anschaffung von Dampfremorqueuren, Dampfbaggern und Dampfbooten 2c. kronlandsweise zu übertragen.

Die mit dem Gesetze vom 29. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 118, für das Jahr 1908 und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 für Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse 2c. bewilligten und mit Ende 1909 unverwendet gebliebenen Beträge können pro 1910 behufs ihrer Verrechnung unter Absehung von der ursprünglichen speziellen Widmung auf ein besonderes Kapitel „Staatsgebäudeverwaltung“ übertragen werden.

In gleicher Weise können die mit dem Gesetze vom 29. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 118, für das Jahr 1908 und mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 für Neubauten, bauliche Herstellungen, Adaptierungen, Realitätenankäufe 2c. bewilligten und mit Ende 1909 unverwendet gebliebenen Beträge unter Absehung von der ursprünglichen speziellen Widmung pro 1910 behufs ihrer Verrechnung auf ein besonderes Kapitel

„Neubauten, Bauregie, Adaptierungen, bauliche Herstellungen, Einrichtungen und Realitätenankäufe“ übertragen werden.

§

Der Erlös von Kreditoperationen ist zunächst außeretatmäßig zu beeinnahmen, sohin nach Maßgabe der für die betreffenden Zwecke jeweils erfolgenden Ausgaben außeretatmäßig zu beausgaben und bei der allgemeinen Kassenverwaltung etatmäßig zu beeinnahmen.

Der gleiche Vorgang ist auch bezüglich derjenigen Auslagen zu beobachten, deren Bedeckung in dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, auf Anlehenserlöse gewiesen ist.

§ 8.

Der in der etatmäßigen Gebarung für das Jahr 1908 ausgewiesene Gebarungsüberschuß von 14,489.554 K ist den Kassenbeständen einzuverleiben.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht und Antrag

des

Eisenbahnausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Dr. v. Hofmann und Dr. Steinwender, betreffend die Erhöhung der Südbahntarife.

Dem Eisenbahnausschusse lag in der Sitzung vom 4. November 1909 nachstehender, am 29. Oktober 1909 eingebrachter Antrag der Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Dr. Steinwender und Genossen vor:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Eisenbahnausschuß wird beauftragt, die von der Regierung angekündigte Erhöhung der Südbahntarife auf ihre volkswirtschaftlichen Folgen, die staatsfinanzielle Bedeutung und die verfassungsmäßige Zulässigkeit zu prüfen.

Der Antrag ist ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.“

Über Vorschlag des Obmannes Dr. Sylvester wurde im Anschlusse an eine vom Abgeordneten Dobernig an den Eisenbahnminister im gleichen Gegenstande gestellte Anfrage, in welcher mit Nachdruck auf die schwere Schädigung der von der Südbahn durchzogenen Länder hingewiesen wurde, in die Verhandlung des Antrages eingegangen.

Der Beratung wurde auch Abgeordneter Dr. Steinwender, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, als Experte beigezogen.

Aus der vom Eisenbahnminister Wrba erteilten Antwort ging hervor, daß der Südbahngesellschaft schon im Vorjahre Zusicherungen bezüglich der Tariferhöhungen gegeben worden seien, welche die Vorbedingung für die Hinausschiebung der Verlosung der dreiprozentigen Prioritäten innerhalb der Jahre 1908 und 1909 wären. Die Tariferhöhungen waren keineswegs als augenblicklicher einseitiger Vorteil an die Gesellschaft oder an einzelne Interessentengruppen derselben gedacht, sondern verfolgten den Zweck, die Südbahn in den Stand zu setzen, die notwendigen Investitionen, die sehr bedeutende Beträge erfordern und im Vorjahre über 11 Millionen Kronen aufgezehrt haben, durchzuführen. Bei der heutigen finanziellen Lage der Gesellschaft wäre das um so weniger möglich, als infolge der ungünstigen Rechnungsabschlüsse ihre Anleihefähigkeit herabgemindert ist. Daher wurde als geeignetes und notwendiges Mittel zur Erreichung des erwähnten Zieles eine Stärkung der Betriebseinnahmen angesehen. Die Tariferhöhungen bestehen aus zwei Teilen. Der eine ist die Übernahme des Baremes der Staatsbahnen mit allen hierbei auch üblichen Deklassifikationen und sonstigen Erleichterungen. Dadurch wird ein sehr wichtiger, im allgemeinen Interesse gelegener Schritt zur Erlangung der Tarifeinheit auf dem gesamten österreichischen Bahnnetz eingeleitet. Diese Tariferhöhungen wären aber nicht ausreichend, um die Südbahn in den Stand zu setzen, die unerläßlichen Investitionen auszuführen, und darum wurden über Ersuchen der Gesellschaft, die außerdem behauptete, einen rechtlichen Anspruch auf Zuschläge zu den Tarifen zu haben, darüber Verhandlungen geführt. Hierbei kommen nicht durchwegs Erhöhungen, sondern zum Teil auch Ermäßigungen in Betracht. So wird der Verkehr von Holz und Kohle begünstigt. Übrigens wolle die Staatsverwaltung das Zugeständnis der Tariferhöhungen nur auf ein Jahr gewähren und im Laufe desselben werde es sich zeigen, ob ein anderer Weg der finanziellen Sanierung der Südbahn zu einem Erfolge führen könne. Den aus der Mitte des Ausschusses

erhobenen Bedenken wegen der Rückwirkung der Tariferhöhung auf die Lebensmittel hielt der Minister die beruhigende Versicherung gegenüber, daß die Staatsverwaltung auf Grund der ihr vorbehaltenen Einwirkung auf die Südbahn in erster Linie darauf bedacht sein werde, einer ungerechtfertigten Verteuerung der Lebensmitteltransporte nach Wien und Niederösterreich wirksam entgegenzutreten.

Die Fragen, ob eine Überschreitung der konzessionsmäßigen Maximalgrenze der Tarife eintreten werde und ob bei den Verhandlungen in Ungarn besondere Zugeständnisse gemacht worden seien, wurden vom Eisenbahnminister rundweg verneint.

In der Debatte stellte Abgeordneter Dr. Steinwender fest, daß durch die parlamentarische Aktion wenigstens ein teilweiser Erfolg erzielt worden sei, der aber weitaus nicht genüge, weshalb die energische weitere Verfolgung der Angelegenheit unumgänglich notwendig sei. An derselben haben nicht nur die Alpenländer, sondern auch Wien, Böhmen, Mähren, ja sogar Galizien ein Interesse. Denn alles, was an fertiger Ware, an Hilfsstoffen und Konsumartikeln aus den Alpenländern, aus Italien und Triest nordwärts geht, werde versteuert. Der Großteil der Last treffe den heimischen Konsum. Wo die Konkurrenz der Staatsbahnen eingreift, trete keine Verteuerung ein. Daher verteile sich die Last sehr ungleichmäßig und treffe bestimmte Verkehrsgebiete mit voller Wucht. Einzelne Industrien würden, wenn sie nicht die vom Minister in Aussicht gestellte Berücksichtigung erhalten, geradezu erdrückt werden. Ein hervorragendes Beispiel dafür sei die Mühlenindustrie. Die meisten österreichischen Mühlen haben schon zugesperrt, und zwar nur wegen der Tarife. Auch der vom Eisenbahnminister hervorgehobene Umstand, daß die Verteuerung nicht alle Transporte treffe, und daß zum Beispiel der Holzhandel und die Kohle sogar billigere Tarife haben würden, könne nicht als zutreffend erkannt werden. Wenn einige Artikel nicht mehr als bisher oder sogar weniger zahlen, trotzdem aber acht bis zehn Millionen hereingebracht werden sollen, so werden andere Artikel um so schwerer getroffen. Auch bestehe kein allgemeines Interesse daran, daß die meist italienischen Holzhändler billigere Frachten erhalten. Bei der Kohle aber gehe jede Krone, um die der Waggon weniger kostet, in die Tasche des Grubenbesitzers, denn den Preis der Kohle bestimme die Konkurrenz. An einem bestimmten Orte sei mit Rücksicht auf den Brennwert jede Kohle gleich teuer, komme sie aus den steirischen Kohlenrevieren, aus Brüx oder aus England, und seien die Transportkosten noch so verschieden; daher komme auch eine einseitige Tarifermäßigung nicht dem Konsum zugute. Was das einjährige Provisorium anbelange, innerhalb dessen die Sanierungsaktion fortgesetzt werden solle, so finde die Regierung dafür in der Aufschiebung zweier Prioritätenverlosung eine Kompensation; diese sei jedoch keinesfalls ausreichend. Die Lage der Südbahn sei der Staatsverwaltung seit langem bekannt. Somit hätte diese genügend Zeit zu einer anderen Aktion gehabt, als der gegenwärtigen, die ganz und gar unzureichend sei, der Südbahn nur augenblicklich, aber nicht dauernd helfe und einzelne Gebiete schwer belaste, daher ihren Zweck vollkommen verfehle. Warum gerade diejenigen Länder, welche von der Südbahn durchzogen werden, für die Sünden der Vergangenheit aufkommen sollen, sei nicht einzusehen. Vielleicht sei es noch möglich, einen anderen Sanierungsvorschlag zu machen.

Der Eisenbahnausschuß beschloß zur genaueren Prüfung des Gegenstandes ein Subkomitee zu wählen mit dem Auftrage, binnen acht Tagen Bericht zu erstatten. In das Subkomitee wurden entsendet die Abgeordneten Dobernig, Mastalka, Resel, Heinrich Schmid, Dr. Steinwender, Stwiertnia. Es trat am 5. November unter dem Vorsitze des Abgeordneten Stwiertnia zusammen; hierbei wurde die Frage der Tariferhöhung einer eingehenden Erörterung unterzogen und schließlich Abgeordneter Dobernig zum Berichterstatter für den Eisenbahnausschuß bestimmt.

* * *

Der Beratung im Subkomitee wurde eine Reihe von Fragen an die anwesenden Regierungsvertreter Sektionschef Dr. v. Schonka und Dr. Weeber zugrunde gelegt; unter anderen:

Wie hoch ist der Mehrertrag der Erhöhung für den Personentarif und den Frachtentarif? Wie stellt sich die Sache dort, wo die Konkurrenz der Staatsbahnen eintrete? Wie steht es mit dem Tarif für Lebensmittel, wie mit den Ausnahmen für die Mühlenindustrie? Wie stellt sich die Eisenbahnverwaltung die technische Möglichkeit der Durchführung des Provisoriums vor?

Von seiten der Regierungsvertreter wurde mitgeteilt, daß der Mehrertrag für den Personentarif mit drei Millionen Kronen geschätzt worden sei, die Ergebnisse jedoch hinter dem Voranschlage zurückbleiben. Der Mehrertrag der mit 1. Jänner 1910 eintretenden Erhöhung für Frachten werde mit fünf Millionen Kronen angenommen. Die Zusage, daß gegen eine entsprechende Erhöhung des Gütertarifes der Südbahn eine prinzipielle Einwendung nicht erhoben werden würde, habe die k. k. Regierung schon im Oktober 1908

anläßlich des Zustandekommens des vorjährigen provisorischen Übereinkommens mit den Vertretern der Prioritätsgläubiger gegeben.

Wie die Regierungsvertreter im Subkomitee neuerlich hervorhoben, sei es in der Tat ganz ausgeschlossen gewesen, in einem Zeitpunkte, in welchem alle österreichischen und ungarischen Bahnen ausnahmslos gezwungen sind, ihre Beförderungspreise mit den überaus gestiegenen Betriebskosten wieder in Einklang zu bringen, gerade der schwer bedrängten Südbahngesellschaft den Weg zu einer Erleichterung ihrer schwierigen Finanzlage zu erschweren. Die Anträge der Gesellschaft konnten übrigens schon darum nicht von der Hand gewiesen werden, weil hiergegen ein Einspruch vom Standpunkte der konzessionsmäßigen Maximaltarife nicht zu erheben war und mit dem Anspruche der Gesellschaft, ihre Tarife in Gold einzuheben, gerechnet werden mußte.

Stand aber einmal — so lauteten die Erklärungen der Regierungsvertreter — die Notwendigkeit der Tariferhöhung fest, dann ist der Weg zur Durchführung für die Regierung vorgezeichnet gewesen. Vor allem ist es ihre Aufgabe gewesen, die Ausdehnung der materiellen Tarifeinheit auch auf die Südbahnlinien, und damit auf das gesamte österreichische Eisenbahnnetz zu sichern. Dies ist dadurch geschehen, daß sich die Südbahngesellschaft verpflichtet hat, den neuen Gütertarif der österreichischen Staatsbahnen mit allen jeweils geltenden Ausnahmetarifen und Deklassifikationen zu übernehmen. Nicht ohne Bedeutung ist, daß die gleichen Tarife auch auf den ungarischen Linien der Gesellschaft gelten sollen.

Freilich ist der hieraus für die Südbahn resultierende finanzielle Effekt, hauptsächlich eben wegen Übernahme der vielen Ausnahmetarife der österreichischen Staatsbahnen als unzureichend erkannt worden und die Gesellschaft hat daher den Antrag gestellt, ihr gegen Rückstellung ihres Anspruches auf Einhebung der Tarife in Gold die Einhebung eines wenigstens 10prozentigen Zuschlages zu den Staatsbahntarifen zu genehmigen. Das Eisenbahnministerium hat den Antrag in dieser Form abgelehnt, ist jedoch auf die vorübergehende Bewilligung eines Zuschlages in der Höhe von 7 Prozent eingegangen, wobei dieses Zugeständnis von vornherein nur auf die Dauer der momentan eingetretenen Zwangslage und in der Voraussetzung gedacht war, daß sich auch die Prioritätsgläubiger zu einem die dauernde Sanierung der Gesellschaft ermöglichenden Entgegenkommen bereit finden. Durch die Modifizierung des Zugeständnisses in der Weise, daß die Genehmigung zur Einhebung des Zuschlages auf die Dauer des Jahres 1910 beschränkt werde, soll der provisorische Charakter dieser Maßnahme schärfer betont und hierdurch Raum für neue Verhandlungen mit den Prioritären oder für anderweitige Lösungsversuche geschaffen werden.

Die Tarife werden übrigens im Durchschnitt nur eine mäßige Erhöhung bringen. Nur vereinzelt treten schärfere Verteuerungen auf, denen jedoch andrerseits wesentliche Verbilligungen gegenüberstehen. Größere Erhöhungen zeigen sich eigentlich, abgesehen von den wenig in Frage kommenden höherwertigen Eilgütern, nur bei den Wagenladungsklassen A und B. (A. Getreide, Kartoffel, Mahlprodukte, Spiritus. B. Blei, Chlorkalk, Eisen und Stahl, Glas, Holzwaren, Lokomobile, landwirtschaftliche Maschinen, Papier, behauene Steine, Zementwaren.) Insbesondere bei Klasse B zeigt sich auf kurze Distanzen eine Erhöhung von 5 bis 6 Prozent, die jedoch bei mittleren Entfernungen bis zum Maximum von 34½ Prozent steigt, um im weiteren wieder abzunehmen. Diese Differenzen sind jedoch hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß an die Stelle der heutigen billigen Frachtsätze der Südbahnklasse B jene des neuen Staatsbahntarifes treten; der 7prozentige Zuschlag hat damit weniger zu tun. Eben diese Erhöhungen sind es gewesen, die das Eisenbahnministerium von vornherein veranlaßt haben, die Genehmigung an den Vorbehalt zu knüpfen, daß dort, wo infolge des neuen Tarifes empfindlichere Verteuerungen eintreten, nach Bedarf durch Ausnahmstarife eingegriffen werde.

Auf der anderen Seite treten infolge Übernahme des Staatsbahntarifes trotz des 7prozentigen Zuschlages vielfach und für wichtige Artikel Ermäßigungen ein. So wird insbesondere der spezifische Tarif für Lebensmittel des täglichen Bedarfes (ermäßigtes Eilgut) bis zur Distanz von 450 Kilometer wesentliche Verbilligungen (bis zu 29 Prozent) erfahren und nur auf größere Distanzen, die hier eine geringfügige Rolle spielen, treten schwächere Erhöhungen ein. Zum Beispiel beträgt für ermäßigtes Eilgut der bestehende Tarif für 10 Kilometer 46 h für 100 Kilogramm, der künftige 35, das ist eine Ermäßigung von 24 Prozent; für 150 Kilometer 322, beziehungsweise 228 h, ist gleich einer Ermäßigung von 29 Prozent; für 500 Kilometer dagegen 619, beziehungsweise 670 h, das ist eine Erhöhung von 8 Prozent. Gegenüber den Tarifen der k. k. Staatsbahnen sind die neueren der Südbahn für ermäßigtes Eilgut um 2, beziehungsweise 15 und 44 h für 10, 150 und 500 Kilometer höher. Zu den ermäßigten Eilgütern gehören unter anderen Bier, Eier, Fette (Butter, Schweineschmalz, Speck), Fische, Fleisch, Gebäck, Gemüse, Kartoffel, Käse, Milch, Mineralwässer, Most, Obst, Orangen, tote Tiere. Überdies hat das Eisenbahnministerium in Aussicht genommen den Vorbehalt, betreffend das Eingreifen mit Ausnahmsverfügungen ausdrücklich auch auf Lebensmittel auszudehnen.

Ebenso werden die billigeren Wagenladungsklassen und Spezialtarife im Durchschnitt Ermäßigungen erfahren und speziell bei den wichtigen Artikeln Schnittholz, Braunkohle, Ziegel und anderen mehr*) sind die Ermäßigungen sehr ansehnlich. Für Steinkohle österreichischer Provenienz tritt auf Distanzen bis zu 35 Kilometer eine geringe Erhöhung, darüber hinaus eine Ermäßigung ein. Für die Transporte der österreichischen Mühlen ist die Südbahn nach wie vor bereit, den Bedürfnissen dieser Produktion entsprechende Ermäßigungen zu gewähren.

Der Exportverkehr sowie der heute schon begünstigt behandelte Verkehr über Triest (Ausfuhr und Einfuhr) soll von Erhöhungen freibleiben, wird jedoch von den durch die Übernahme der Staatsbahntarife eintretenden Ermäßigungen vielfach profitieren.

Ein Vergleich der auf der Südbahn und auf den Staatsbahnen eintretenden Erhöhungen zeigt, daß sich letztere prozentuell im Durchschnitt viel höher stellen, woraus sich ergibt, daß die Spannung zwischen den Südbahn- und den Staatsbahntarifen relativ eine wesentliche Besserung erfährt. Für die Übergangszeit wird die Südbahn nur mehr um 7 Prozent höhere Tarife als die Staatsbahnen haben und mit dem Wegfall des Zuschlages wird die so lange angestrebte vollständige Gleichstellung der Tarife auf allen österreichischen Linien erreicht sein.

Für die Frage der verfassungsmäßigen Zulässigkeit der Tariferhöhungen ist der Umstand entscheidend, daß die Konzessionsurkunde der Südbahn nur ein Administrativprivilegium ist, das nicht im Reichsgesetzblatte verlautbart worden ist und dem daher Gesetzescharakter nicht zukommt. Übrigens ist ein Vergleich der heutigen mit den konzessionsmäßigen Tarifen der Südbahn schon darum nicht möglich, weil der ursprüngliche Serientarif dieser Gesellschaft die Frachtsätze ohne Rücksicht auf das aufgegebene Quantum in einer Ziffer festsetzte, wovon schon im seinerzeitigen Reformtarif der Südbahn mit Rücksicht auf die Notwendigkeit differenzieller Frachtberechnung bei Aufgabe von Stückgut und von Wagenladungen abgegangen werden mußte.

Im allgemeinen wurde seitens der Regierungsvertreter anerkannt, daß durch die Tariferhöhung eine vollständige Sanierung der finanziellen Verhältnisse der Südbahngesellschaft nicht erzielt wird, da die Gesellschaft schon im Hinblicke auf das in rascher Progression ansteigende Erfordernis für die Obligationentilgung auch im Falle einer dauernden Tariferhöhung genötigt sein würde, von seiten ihrer Gläubiger entsprechende Zugeständnisse in Anspruch zu nehmen. Es hat sich jedoch empfohlen, die Frage der Tariferhöhung vorerst zur Austragung zu bringen, um über die Gestaltung der Ertragsverhältnisse der Südbahn sowie über das Ausmaß des erforderlichen Entgegenkommens der Obligationenbesitzer größere Klarheit zu erlangen. Der Umstand, daß der 7prozentige Tarifzuschlag nunmehr bloß auf die Dauer eines Jahres genehmigt werden soll, wird voraussichtlich geeignet sein, auf das Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen der Südbahngesellschaft und den Obligationenbesitzern über die seitens der letzteren zu gewährenden Erleichterungen fördernd einzuwirken.

Die Auskünfte der Regierungsvertreter konnten das Subkomitee nur teilweise befriedigen. Allerdings ist der vom Abgeordneten Dr. Steinwender eingeleiteten und geführten Aktion, welche mit der Beschlußfassung über den vorliegenden Antrag nicht beendigt sein darf, sondern auch in der Zukunft fortgesetzt werden muß, ein wenn auch bescheidener Erfolg zu danken, indem die Regierung die Erhöhung zeitlich eng begrenzt hat. Allein wenn auch von seiten der Regierungsvertreter die technische Durchführbarkeit des einjährigen Provisoriums zugegeben wurde, so ist doch sehr die Frage, ob die Regierung nicht schon im gegenwärtigen Stadium mit der Notwendigkeit der Verlängerung desselben rechnet. Daher ist festzustellen, daß die Maßnahme der Tariferhöhung, welche auch von den Regierungsvertretern nur als augenblicklicher Notbehelf bezeichnet wurde, zunächst vom Gesichtspunkte der an der Südbahn gelegenen Gebiete aus prinzipiell verworfen werden muß. Sollte wegen der Kürze der Zeit und der Schwierigkeit neuer Verhandlungen mit Ungarn eine Änderung nicht mehr möglich sein, so muß um so dringender gefordert werden, daß das Provisorium keinesfalls über die Dauer des Jahres 1910 hinaus verlängert werde. Die Mitglieder des Subkomitees waren übereinstimmend der Meinung, daß auch die Prioritäre der Südbahn ein Interesse an dem Zustandekommen einer dauernden Sanierung besitzen, weshalb die Regierung ihnen gegenüber keine besondere Rücksicht zu beobachten hat. Sie wäre vielmehr verpflichtet gewesen, die Sanierung nicht durch Tariferhöhungen, also auf Kosten der inländischen Konsumenten, sondern in anderer Weise durchzuführen und wenn dies jetzt nicht geschehen ist, so wird sie es in der Folge mit allem Nachdrucke tun und hierbei zu den wirksamsten Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, greifen müssen. An solchen Mitteln der Sanierung fehlt es gewiß nicht.

Der Betrieb der Südbahn ergab für das Jahr 1908 einen Überschuß von 33,802.372 K. Dabei sind bei den Einnahmen die Erträgnisse des Grazer Walzwerkes, der Hotelanlagen usw. nicht eingerechnet. Wohl

*) Schnittholz von Laibach nach Wien heute 206 h, künftig 150 h,
Braunkohle " Graz " " " 87 " " 77 "
Ziegel " " " " " 70 " " 61 ".

aber sind in die Auslagen die Steuern, die Stempel- und Kotierungsgebühren, darunter die Kotierung an der Pariser Börse mit 1,324.939 K sowie die Bezüge des Verwaltungsrates mit einbezogen. Das Bahnunternehmen ist daher hoch aktiv und würde das faktische Anlagekapital mit 4 Prozent verzinsen, vorausgesetzt, daß die Investitionen durch Kapitalsvermehrung bestritten würden. Nun lasten aber auf dem Unternehmen außer dem Aktienkapital von 346·7 Millionen an

3prozentigen Obligationen	1.801·7	Millionen Kronen
5prozentigen „	108·1	„ „
4prozentigen Mark-Obligationen	44·2	„ „
4prozentigen Franken-Obligationen	92·3	„ „
zusammen	2.046·5	Millionen Kronen.

Diese erfordern einen Zinsenaufwand von 61·8 Millionen Kronen.

Zu dessen Bedeckung stehen zur Verfügung:

Annuität der italienischen Regierung	28·2	Millionen Kronen
„ „ ungarischen Regierung	0·5	„ „
„ „ österreichischen Regierung	1·5	„ „
zusammen	30·2	Millionen Kronen.

Es könnte demnach zuzüglich des Betriebsüberschusses das Zinsenerfordernis noch gedeckt werden. Dagegen bliebe für das Tilgungserfordernis von 15·6 Millionen nur wenig übrig.

Demgemäß wurde auch im Jahre 1903 die Tilgung eingeschränkt, sie erscheint für das Jahr 1908 nur mit 4 Millionen ausgewiesen, während aus den Rücklässen (im Jahre 1908 11,568.000 K) die Investitionen und Kaufschillingsreste bestritten werden sollten.

Da sich unter Aufrechterhaltung der Rücklässe im Jahre 1908 ein Abgang von 8 Millionen Kronen ergab, so könnte durch Mehreinnahmen von 8 Millionen Kronen nur die momentane Verlegenheit beseitigt werden. Die Belastung des Verkehrsgebietes der Südbahn würde also das Unternehmen nicht sanieren. Auch fehlt jeder Grund, warum denn gerade das Verkehrsgebiet der Südbahn für den Obligationendienst aufkommen sollte, da 1,783.032 Stück 3prozentige Obligationen mit einem Nominale von 891·5 Millionen Franken auf das italienische Netz entfallen. Hierzu wird bemerkt:

1. daß darin das zentralitalienische Netz bis Bologna und Piacenza enthalten ist, mit dem Österreich nie etwas zu tun hatte;

2. daß für die Tilgung der auf das italienische Netz entfallenden Prioritäten nur ein Kurs von 238 Francs 70 Centimes zugrunde gelegt wurde, während die ganze Summe mit 500 Francs zurückgezahlt werden soll;

3. daß der durchschnittliche Erlös der Prioritäten 95·7 Prozent betrug.

Es ist daher durchaus nicht einzusehen, wie Österreich, sei es der Staat oder das Verkehrsgebiet, dazukommen soll, für die Verzinsung und Tilgung eines Kapitales aufzukommen, das nahezu zur Hälfte in ausländischen Linien angelegt wurde, das nicht einmal zur Hälfte tatsächlich gezahlt wurde, und wie gerade Österreich einen Kursverlust von mehr als einer Milliarde auf sich nehmen soll, während Italien den auf das italienische Netz entfallenden Kursverlust von nahezu 500 Millionen Francs von sich abzuwälzen wußte.

Aus dem Dargelegten geht hervor, daß die ganze Voraussetzung der Hilfsaktion hinfällig ist. Es muß vielmehr den Gläubigern überlassen werden, dem von ihnen beherrschten und ausgebeuteten Unternehmen zu Hilfe zu kommen.

Bei objektiver Würdigung der Lage der Südbahn darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, daß gerade dieses Unternehmen unter besonders schwierigen Betriebsverhältnissen arbeitet, welche unter dem Einflusse des Gebirgscharakters und des Klimas der von dieser Bahn durchzogenen Gegenden stehen. Auch die nicht zu verkennenden Bemühungen, den Anforderungen des Verkehres durch allmählige, wenn auch in vielen Fällen zu schleppende Ausgestaltung der Strecken und Stationsanlagen gerecht zu werden, legen der Gesellschaft trotz tunlichster Einfachheit der Verwaltung große Opfer auf.

Trotzdem ist die Sanierung des Unternehmens aus sich selbst heraus möglich und die Regierung wird daher bei ihren weiteren Verhandlungen diesen Standpunkt einnehmen müssen.

Die Regierung hat es unterlassen, vor der Gewährung des Zugeständnisses der Tariferhöhung die Wohlmeinung der berufenen wirtschaftlichen Körperschaften einzuholen, sie hat aber auch die entschiedenen Proteste der Landtage von Steiermark, Kärnten und Krain, welche Länder von der Maßregel zunächst betroffen werden, sowie des Landtages von Niederösterreich nicht beachtet. Umsomehr muß ihr jetzt zur Pflicht gemacht werden, für die Dauer des einjährigen Provisoriums an den Zusicherungen bezüglich Schutzes der

durch die Erhöhung bedrohten Industrien unverrückbar festzuhalten und die Wahrung der Ausnahmsbestimmungen für Lebensmittel und andere Artikel genau zu überwachen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hat das Subkomitee nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die in Aussicht genommene, um sieben Prozent über die neuen Tarife der k. k. Staatsbahnen hinausgehende Erhöhung der Südbahntarife muß bedauert werden, weil sie ein bestimmtes Verkehrsgebiet in einseitiger Weise belastet, weil sie ohne Befragung der volkswirtschaftlichen Körperschaften erfolgen soll und weil sie auch keine Sanierung der Unternehmung bedeutet.

Die Erklärung der Regierung, daß die Tariferhöhung nur provisorisch auf ein Jahr verfügt und die Zwischenzeit benützt werden würde, um eine andere Art der Sanierung der Südbahn anzubahnen sowie die weitere Erklärung, daß die Export- und Importtarife für den Triester Verkehr von der Erhöhung ausgenommen werden sollen, wird zur Kenntnis genommen, dagegen wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die auf die Südbahn angewiesenen Industrien in ihrer Existenz, soweit sie von den Tarifen bedingt ist, ausreichenden Schutz finden werden.

Auf das entschiedenste aber wird die Regierung aufgefordert, angesichts der bestehenden Teuerung der Lebensmittel auf eine Erhöhung der Frachttarife für Lebensmittel keinesfalls einzugehen.

Eine Überschreitung der verfassungsmäßigen Zulässigkeit konnte nicht festgestellt werden, weil, ganz abgesehen von der Form der Konzessionsurkunde, eine Vergleichung der Tarifsätze nicht möglich ist."

In dieser Entschließung ist das sachliche Bedauern über die Maßnahme zum Ausdrucke gebracht. Darüber hinaus glaubte das Subkomitee, indem es der Regierung die Richtlinien für ihr zukünftiges Verhalten andeutete, nicht gehen zu sollen. Deshalb wurde der vom Abgeordneten Maštálka gestellte Zusatzantrag

„Dem Eisenbahnminister wird wegen der schon erteilten Zustimmung zur Tariferhöhung das Mißtrauen über sein eigenmächtiges Vorgehen ausgesprochen"

abgelehnt.

* * *

In der am 10. November abgehaltenen Sitzung des Eisenbahnausschusses wurde vorstehender Bericht erstattet. Daran knüpfte sich eine umfassende Erörterung des Gegenstandes, in welcher von allen Seiten das Bedauern ausgesprochen wurde, daß mit der Erhöhung der Tarife gerechnet werden müsse. Aber ebensosehr wurde nachdrücklichst der provisorische Charakter der Erhöhung hervorgehoben und die Regierung dringend aufgefordert, sich auf die Verlängerung des einjährigen Provisoriums nicht einzulassen. Auch wurde der angebliche Anspruch der Südbahn, ihre Tarife in Gold einheben zu dürfen, entschieden bestritten.

Schließlich gelangte die vom Subkomitee empfohlene Entschließung mit großer Mehrheit zur Annahme. Desgleichen wurden folgende zwei Resolutionen beschlossen:

Beantragt vom Abgeordneten Dr. Ellenbogen:

„In Ergänzung der vom Subkomitee beantragten Resolution, in der bedauert wird, daß das Eisenbahnministerium einer Erhöhung der Südbahntarife ihre Zustimmung erteilt hat, beantragen die Gefertigten:

Das Eisenbahnministerium wird aufgefordert, vor Ablauf der vorläufig einjährigen Dauer der gegenwärtigen Tariferhöhung über ihre Absichten und insbesondere darüber dem Eisenbahnausschuß Bericht zu erstatten, inwiefern sie dem Beschlusse des Ausschusses, daß die Sanierungspflicht der Hauptsache nach den Gläubigern zufalle, Rechnung getragen hat."

Beantragt vom Abgeordneten Schraffl:

„Der Eisenbahnausschuß erkennt an, daß die als Endziel im Auge zu behaltende Verstaatlichung der Südbahn derzeit aus einer Reihe wichtiger Gründe nicht durchführbar ist. Er fordert jedoch die Regierung auf, bei den mit der Gesellschaft zu führenden Verhandlungen sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß einer eventuell künftigen Verstaatlichung durch die zu treffenden Maßnahmen in keiner Weise nachteilig vorgegriffen werde."

Da inzwischen der Südbahngesellschaft die Mitteilungen der k. k. Regierung sowie der königlich ungarischen Regierung, betreffend die Zustimmung zur Erhöhung der Tarife bereits zugegangen sind, erscheint eine Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses überholt und es wird lediglich beantragt:

„Das hohe Haus wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen."

Wien, 15. November 1909.

Dr. Sylvester,
Obmann.

Dobernig,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Wagner und Genossen, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1903, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer bei Elementarereignissen.

Der vorliegende Antrag, welcher unter Nr. 147 der Beilagen zum stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses erschienen ist, wurde im Steuerausschusse in der Sitzung vom 11. November 1909 einer eingehenden Beratung unterzogen.

Der Antrag enthält die Gleichstellung des Anspruches auf Steuerabschreibung bei den im § 2, Alinea 2, des genannten Gesetzes bezeichneten, durch außergewöhnliche und unabwendbare Ereignisse (Auswinterung, Frost, Insektenfraß, Parasitenkrankheiten, Peronospora und Oidium, Getreidebrand jeder Art, ferner Mutterkorn usw.) ohne Verschulden des Besitzers hervorgerufenen Schädigungen, mit den im gleichen Paragraphen, Alinea 1, genannten Beschädigungen durch Hagel, Wasser, Feuer, außergewöhnliche Nässe oder Dürre, Mäusefraß oder die Reblaus.

Der Ausschuß stellte sich hierbei auf den bereits im Berichte des Abgeordneten Dr. Di Pauli vom 28. April 1892 über die Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1888 vertretenen Standpunkt, daß die Grundsteuer, solange die derzeitige Besteuerungsform von Grund und Boden bestehe, als eine Ertragsteuer anzusehen sei und daher bei mangelndem Reinertrag ein Wegfall der Steuer ex se zu erfolgen habe.

Es wurde ferner mit Recht darauf hingewiesen, daß bei dem innigen Zusammenhange der einzelnen Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes eine Beschädigung der Feldfrüchte durch vorgenannte, außergewöhnliche und unabwendbare Ereignisse eine bedeutende Herabsetzung des gesamten Wirtschaftsertrages herbeizuführen geeignet sei, auch wenn die Vernichtung durch diese Ereignisse nicht ein Viertel des gesamten Naturalerträgnisses des in einer Steuergemeinde befindlichen Besitzes eines Grundsteuerträgers umfaßt. Insbesondere wird dies in Gegenden, in denen Viehzucht intensiv betrieben wird, dann der Fall sein, wenn diese Schädigungen Futterpflanzen betreffen, an deren Ersatz wegen des regelmäßigen Eintrittes von längeren Trockenheitsperioden im späteren Frühjahre durch neuerlichen Anbau von Futterpflanzen nicht gedacht werden kann.

Der Nachweis von der Vernichtung des Naturalerträgnisses in solcher Ausdehnung, „daß jener auf die beschädigten Parzellen nach dem Grundsteueroperate entfallende Reinertrag, welcher als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Viertel des gesamten Reinertrages der bebauten landwirtschaftlichen Kulturen des in einer Steuergemeinde gelegenen Besitzes des Grundsteuerträgers beträgt", wie ihn das derzeit geltende Gesetz erfordert, ist von ganz besonderem Nachteil für den kleinen Pächter, Parzellenpächter, der zwar die Legitimation zur Schadensanzeige besitzt, dem jedoch der Nachweis einer Schädigung des **Grundsteuerträgers** im vorbezeichneten Maße zumeist nicht möglich sein wird. Er wird hierdurch in den meisten Fällen

einer Ermäßigung des Pachtbetrages verlustig, obgleich die Schädigung seines Wirtschaftsbetriebes eine ganz bedeutende ist.

Der im Laufe der Beratung von seiten des Abgeordneten Dr. Renner eingebrachte Zusatzantrag: „Das Gesetz ist so abzuändern, daß Grundbesitzer, die mehr als 50 Hektar an Acker, Wiesen und Weingarten besitzen, keinen Anspruch auf Abschreibung der Grundsteuer haben", wurde von der Mehrheit des Ausschusses unter Hinweis auf den vom Ausschusse vertretenen Standpunkt, die Grundsteuer sei als Ertragsteuer aufzufassen, wie auch unter Hinweis darauf, daß ein Besitz in dieser Größe bei Verschuldung, Abgelegenheit von den Verkehrswegen im Gebirge oder bei schlechter Bodenbeschaffenheit keinen Schluß auf besondere Wohlhabenheit zulasse, abgelehnt.

Endlich wurde im Ausschusse noch die Notwendigkeit betont, bei der Schadenserhebung eine tunlichste Verbilligung und Vereinfachung des Verfahrens eintreten zu lassen, die einerseits die gerechte Beurteilung des Nachlaßbewerbers gewährleistet und einen Mißbrauch der gesetzlichen Bestimmungen hintanhält, andrerseits die dem Staate bei der Erhebung der Schadensfälle erwachsenden Kosten auf das geringste Maß beschränkt.

Der Ausschuß beschloß daher, dem hohen Hause folgende Resolution zur Beschlußfassung vorzulegen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause ehestens eine Änderung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1903, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse, vorzulegen, dahingehend, daß auch bei Auswinterung, Frost, Insekten- und Schneckenfraß, Parasitenkrankheiten, Peronospora und Oidium, Getreidebrand jeder Art, ferner Mutterkorn usw. der Anspruch auf eine entsprechende Abschreibung der Grundsteuer eintritt, wenn bei Grundparzellen bis zu zwei Hektar Ausmaß mindestens der vierte Teil des Naturalerträgnisses, bei Parzellen von über zwei Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens einem halben Hektar Ausmaß vernichtet worden ist.

Gleichzeitig wird die k. k. Regierung aufgefordert, eine tunlichste Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens bei der Erhebung der Schadensfälle einzuführen."

Wien, 11. November 1909.

Dr. Kost' Lewyckyj,
Obmann.

W. Teltschik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Einräumung des Gerichtsstandes des Obersthofmarschallamtes an Mitglieder des herzoglich Parmaschen Hauses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110 (Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm), über die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes finden Anwendung auf den Prinzen Elias von Parma, seine Gemahlin, geborne Erzherzogin Maria Anna, ferner seine Mutter Maria Antonia, verwitwete Herzogin von Parma, sowie auf seine Geschwister, und zwar auf seine Brüder für ihre eigene Person und auf seine Schwestern bis zu ihrer Verehelichung.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Justizminister betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 18. November 1909.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Polzer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

über

das Verbot der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen in den Kreisgerichtssprengeln Trient und Rovereto und den Bezirksgerichtssprengeln Ampezzo und Buchenstein.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1879, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen, werden auf die ihnen bisher nicht unterworfenen Gebiete der gefürsteten Grafschaft Tirol ausgedehnt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt in den Katastralgemeinden, für die das Grundbuch schon eröffnet ist, mit dem Tage der Kundmachung, in den übrigen Katastralgemeinden aber mit dem Tage der Eröffnung des Grundbuches in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 18. November 1909.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Polzer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Staatsvertrag

vom 2. März (18. Februar) 1908

zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischem König von Ungarn und Seiner Majestät dem König von Rumänien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, Kunst und Photographie.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie,

et

Sa Majesté le Roi de Roumanie,

désirant garantir en Autriche et en Roumanie l'exercice du droit de propriété sur les œuvres littéraires, artistiques et photographiques publiées dans l'un ou dans l'autre de ces deux Pays ont jugé utile de conclure une Convention spéciale à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Le Sieur Jean Prince de Schönburg-Hartenstein, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Roumanie, Commandeur de l'Ordre de François Joseph avec plaque,

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Rumänien,

von dem Wunsche geleitet, in Österreich und in Rumänien den Schutz des Urheberrechtes an den Werken der Literatur, Kunst und Photographie, die in dem einen oder in dem andern dieser beiden Staaten veröffentlicht wurden, zu sichern, haben für angemessen erachtet, zu diesem Zwecke einen besonderen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Johann Prinzen Schönburg-Hartenstein, Allerhöchstihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Rumänien, Komtur des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne,

le Sieur Hugues Schauer, docteur en droit, Conseiller ministériel au Ministère Impérial Royal autrichien de la Justice, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de fer troisième classe et de l'Ordre de François Joseph;

et

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

Monsieur Démètre Sturdza, Président du Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Étrangères, décoré du Collier de Son Ordre „Carol I",

lesquels, après avoir produit leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1.

Les auteurs des œuvres publiées pour la première fois en Autriche ou en Roumanie, dès qu'ils auront accompli les formalités nécessaires dans leurs pays d'origine, jouiront, en ce qui concerne la protection du droit de propriété sur les œuvres littéraires, artistiques et photographiques, de tous les avantages et de tous les droits accordés aux nationaux par les lois respectives.

La durée de la protection ainsi accordée en Autriche aux œuvres des auteurs roumains et en Roumanie aux œuvres des auteurs autrichiens ne pourra toutefois excéder la durée qui leur est accordée par les lois du pays d'origine.

Article 2.

La présente Convention entrera en vigueur le quinzième jour après la date à laquelle l'échange des ratifications aura eu lieu.

La durée de cette Convention est fixée à dix années à partir du jour de son entrée en vigueur.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme, son intention de faire cesser les effets de la présente Convention, celle-ci demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article 3.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Bucarest aussitôt que possible.

und den Herrn Hugo Schauer, Doktor der Rechte, Ministerialrat im k. k. österreichischen Justizministerium, Ritter des Ordens der Eisernen Krone dritter Klasse und des Franz Joseph-Ordens,

und

Seine Majestät der König von Rumänien:

den Herrn Demeter Sturdza, Ministerpräsidenten und Minister des Äußern, Besitzer der Kollane Allerhöchstihres Ordens Carol I.,

die, nachdem sie sich ihre Vollmachten vorgewiesen und in guter und gehöriger Form befunden, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel I.

Die Urheber von Werken, die zum erstenmale in Österreich oder in Rumänien veröffentlicht werden, genießen, sofern sie die im Ursprungslande erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt haben, hinsichtlich des Schutzes des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie alle Vorteile und alle Rechte, die den Einheimischen durch die betreffenden Gesetze zugestanden sind.

Die Dauer des Schutzes, der demgemäß den Werken rumänischer Urheber in Österreich und den Werken österreichischer Urheber in Rumänien zugestanden ist, kann die Schutzdauer, die ihnen durch die Gesetze des Ursprungslandes zugestanden ist, keinesfalls übersteigen.

Artikel II.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird am fünfzehnten Tage nach dem Tage in Kraft treten, an dem die Auswechslung der Ratifikationsurkunden erfolgen wird.

Die Dauer dieses Übereinkommens wird mit zehn Jahren vom Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit bestimmt.

Wenn keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf dieses Termines seine Absicht kundgibt, das gegenwärtige Übereinkommen außer Wirksamkeit zu setzen, bleibt es in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an dem einer der vertragschließenden Teile die Kündigung erklärt.

Artikel III.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bukarest ausgetauscht werden.

En foi de quoi, les plénipotentiaires l'ont signée et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à Bucarest en double original le 2 mars/18 février mille neuf cent huit.

(L. S.) **Schönburg** m. p. (L. S.) **D. Sturdza** m. p.

(L. S.) **Schauer** m. p.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das Übereinkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Bukarest am 2. März/18. Februar Eintausendneunhundertundacht.

(L. S.) **Schönburg** m. p. (L. S.) **D. Sturdza** m. p.

(L. S.) **Schauer** m. p.

Dem vorliegenden Staatsvertrage wurde vom Herrenhause in der Sitzung vom 18. d. M. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 18. November 1909.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Polzer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers vom 17. September 1909, Z. 60834,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (810/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium unter Bezugnahme auf meine Note vom 27. April l. J., Z. 80226 ex 1908, die Erläuterungen zum Zentralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1907 zu übermitteln.

In der in Abschrift mitfolgenden Note des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 22. August 1909, Z. 446, hat derselbe zur Kenntnis gebracht, daß bei der Prüfung der im Zentralrechnungsabschlusse pro 1907 nachgewiesenen Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht wurden, durch welche die Entscheidung über die Indemnitätsfrage in irgendeiner Weise beeinflußt werden könnte.

Abschrift

einer

Note des Präsidiums des k. k. Obersten Rechnungshofes an das k. k. Finanzministerium vom 22. August 1909, Z. 446/Pr.

Der Oberste Rechnungshof beehrt sich dem k. k. Ministerium zur Kenntnis zu bringen, daß bei der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, vorgenommenen Prüfung der im Zentralrechnungsabschlusse pro 1907 nachgewiesenen Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht wurden, durch welche die Entscheidung über die Indemnitätsfrage in irgendeiner Weise beeinflußt werden könnte.

Da ferner auch durch die Vergleichung der die Finanzperiode 1907 betreffenden Gebarungsnachweisungen und der korrespondierenden Kontokorrentabschlüsse dargetan erscheint, daß die in den Zentralrechnungsabschluß pro 1907 einbezogenen Einnahms- und Ausgabebeträge sowohl bezüglich der Bargeld- als auch bezüglich der Obligationsgebarung mit den tatsächlichen Ergebnissen in voller Übereinstimmung sich befinden, so dürfte nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung des gedachten Zentralrechnungsabschlusses kein Hindernis mehr entgegenstehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 382 / St. Sch. K. K. d. R. 1909.

Neununddreißigster Jahresbericht

der

Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates,

betreffend die

Gebarung mit der Staatsschuld

im Jahre 1908.

Inhaltsverzeichnis.

Tabellen.

Anhang.

Hohes Haus!

In Vollziehung des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, unterbreitet die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates ihren neununddreißigsten Jahresbericht, betreffend die Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1908, zur verfassungsmäßigen Behandlung.

Seit der Vorlage des achtunddreißigsten Jahresberichtes d. d. 15. Dezember 1908 (1287 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1909) hat die Kommission in Gemäßheit des § 14 des vorbezeichneten Gesetzes im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung“ vom 16. Juli 1909 die in den beiden Häusern des hohen Reichsrates bereits verteilte Nachweisung über den Stand:

I. der allgemeinen Staatsschuld,

II. der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

mit Ende des II. Semesters 1908 veröffentlicht.

Im Jahre 1908 hat sich der Stand der Staatsschulden laut Tabelle B, Seite 44, 3. Kolonne, insgesamt um . . . . 130,204.558 K 06 h erhöht.

Von diesem Betrage entfallen auf:

Die allgemeine Staatsschuld.

I. Konsolidierte Schuld:

	Vermehrung	Verminderung
A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung		37.728 K 26 h
B. Mit Rückzahlungsverpflichtung		18,867.428 „ 56 „
II. Schwebende Schuld		4.087 „ 25 „

Die Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

I. Konsolidierte Schuld:

	Vermehrung	Verminderung
A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung	167,391.600 K — h	
B. Mit Rückzahlungsverpflichtung		18,285.802 „ 75 „
II. Schwebende Schuld	8.004 „ 88 „	
zusammen	167,399.604 K 88 h	37,195.046 K 82 h

Hieraus ergibt sich die oben nachgewiesene Gesamtvermehrung im Nettobetrage von . . . . 130,204.558 K 06 h,

welche hauptsächlich von der Emission von Obligationen der 4prozentigen österreichischen Kronenrente, und zwar für die Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung, dann der außerordentlichen Heeres- und Marineerfordernisse sowie der Erweiterung der Hafenanlagen in Triest, endlich der Beschaffung der Geldmittel für die Kapitalsrückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld pro 1908 (Tilgungsrente) herrührt.

Der Schuldvermehrung von 130,204.558 K 06 h entspricht ein Zuwachs des einjährigen Zinsenerfordernisses im Betrage von 5,216.140 K 02 h (Tabelle B, Seite 45, 7. Kolonne).

Detaillierung

der Veränderungen im Kapitalienstand und Zinsenerfordernisse der Staatsschuld im Jahre 1908.

(Zur Tabelle B.)

Allgemeine Staatsschuld.

I. Konsolidierte Schuld.

A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Verjährung.

Infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches gelangten auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, und der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Dezember 1880, Z. 38828, nachstehende Obligationsbeträge zur Abschreibung, und zwar:

a) von älteren Schuldtiteln		
auf Konventionsmünze lautend (Noten) . . .	23.950 K 06 h	
auf Konventionsmünze lautend (Silber) . . .	3.690 „ — „	
b) von einheitlichen Rentetiteln		
auf österreichische Währung lautend (Noten) .	10.100 „ — „	
zusammen		37.740 K 06 h

Refundierung der baren Kapitalsaufzahlungen.

Aus Anlaß der baren Kapitalsaufzahlungen bei der Konvertierung älterer Schuldtitel und der Verwechslung von 4·2 und 4prozentigen einheitlichen Rentetiteln hat sich die einheitliche Rentenschuld um den Betrag von . . . . erhöht.	6.511 K 80 h	
Über Auftrag des k. k. Finanzministeriums wurde daher seitens der k. k. Staatszentralkasse in 4prozentigen konvertierten Obligationen des Verzinsungstermines Mai—November ein Nominalbetrag von	6.500 „ — „	
an die k. k. Staatsschuldenkasse refundiert, so daß sich der Kapitalienstand aus diesem Titel um . . . . . erhöht hat.		11 „ 80 „

Hieraus ergibt sich im Stande der allgemeinen konsolidierten Staatsschuld ohne Rückzahlungsverpflichtung eine Verminderung im Betrage von . . . . . 37.728 K 26 h beziehungsweise ein Mindererfordernis der einjährigen Zinsengebühr per 1.580 K 67 h (Tabelle B, Seite 39, 4. und 8. Kolonne).

Von der allgemeinen konsolidierten Staatsschuld ohne Rückzahlungsverpflichtung entfallen mit Ende des Jahres 1908 auf:

die Wiener Währungsschuld		1,000.618 K 89 h
die konvertierbare Schuld (Unifizierungsreste, Tabelle S, Seite 85), und zwar:		
verzinslich in Noten	3,233.366 K 65 h	
verzinslich in Silber	491.189 „ 88 „	
zusammen		3,724.556 „ 53 „
die einheitliche Rentenschuld:		
4·2prozentige Notenrente in österreichischer Währung	886,311.900 K — h	
4·2prozentige Silberrente in österreichischer Währung	519,582.700 „ — „	
4prozentige konvertierte Rente in Kronenwährung	3.614,502.085 „ — „	
zusammen		5.020,396.685 „ — „
Im ganzen (Tabelle A) .		5.025,121.860 K 42 h.

B. Mit Rückzahlungsverpflichtung.

Der Stand der allgemeinen konsolidierten Staatsschuld mit Rückzahlungsverpflichtung hat sich im Jahre 1908 infolge der tilgungsplanmäßigen Verlosungen, beziehungsweise Kapitals- und Gewinstrückzahlungen, ferner infolge Abstattung fälliger Annuitätsraten sowie infolge der Abschreibung verjährter Kapitalien und Gewinste im ganzen um . . . . 18,867.428 K 56 h

vermindert.

Von diesem Betrage entfallen:

a) auf die noch nicht fällige Schuld

α) infolge Abstattung der Jahresrate des vom Ärar übernommenen Vorschusses der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an die vormalige Direktion der ungarischen Zentralbahn für die Strecke Preßburg bis Marchegg per 3500 fl. K. M. = ...	7.350 K — h	
β) infolge Verlosung von Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 per 5,999.900 fl. ö. W. = ...	11,999.800 „ — „	
γ) infolge Verlosung von Obligationen des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per 900.000 fl. ö. W. = ...	1,800.000 „ — „	
δ) infolge Abstattung fälliger Annuitäten des Domänenanlehens per	4,825.319 „ 76 „	
zusammen		18,632.469 K 76 h
Im ganzen (Fürtrag)		18,632.469 K 76 h

Übertrag . 18,632.469 K 76 h

b) auf die fällige, aber unbehobene Schuld

infolge Verminderung des Rückstandes an bereits verlosten, jedoch unbehobenen Kapitalien und Gewinsten . . . . *) 234.958 „ 80 „

Die Verminderung im Stande der allgemeinen konsolidierten Staatsschuld mit Rückzahlungsverpflichtung beziffert sich somit im Jahre 1908 mit . . . . 18,867.428 K 56 h.

Diesem Abfalle der Kapitalsschuld entspricht ein Mindererfordernis der einjährigen Zinsengebühr im Betrage von 745.384 K 58 h (Tabelle B, Seite 41, 8. Kolonne).

---

*) a) Verminderung des Rückstandes der auf Konventionsmünze lautenden unbehobenen Kapitalien:

Rückzahlung von verlosten Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1854 per		6.300 K — h	
Abschreibung von verjährten Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1839 per	31.500 K — h		
Abschreibung von verjährten Rentenscheinen der Mailand-Como-Eisenbahn	352 „ 80 „	31.852 K 80 h	
mithin Verminderung (a)			38.152 K 80 h

b) Vermehrung des Rückstandes der auf österreichische Währung lautenden unbehobenen Kapitalien:

Zuwachs:

Verlosung von Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 per		11,999.800 K	
Verlosung von Obligationen des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per		1,800.000 „	
zusammen		13,799.800 K	

Abfall:

Rückzahlung von verlosten Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 per 5,993.800 fl. ö. W. =	11,987.600 K		
Rückzahlung von verlosten Obligationen des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per 892.500 fl. ö. W. =	1,785.000 „		
zusammen	13,772.600 K		
Abschreibung von verjährten Obligationen des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per	2.600 „		
im ganzen		13,775.200 „	
daher Vermehrung			24.600 „ — „
beziehungsweise Verminderung (a—b)			13.552 K 80 h

c) Verminderung des Rückstandes an unbehobenen Gewinsten:

Zuwachs:

Verlosung von Gewinsten des Lottoanlehens vom Jahre 1860 per	3,423.968 K		
Verlosung von Gewinsten des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per	2,089.632 „		
zusammen		5,513.600 K	

Abfall:

Rückzahlung von Gewinsten des Lottoanlehens vom Jahre 1854 per	996 K			
Rückzahlung von Gewinsten des Lottoanlehens vom Jahre 1860 per	3,503.808 „			
Rückzahlung von Gewinsten des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per	2,201.424 „			
zusammen		5,706.228 K		
Abschreibung von verjährten Gewinsten des Lottoanlehens vom Jahre 1839 per	26.434 K			
Abschreibung von verjährten Gewinsten des Prämienanlehens vom Jahre 1864 per	2.344 „			
zusammen		28.778 „	5,735.006 „	
mithin Verminderung (c)				221.406 „ — „
beziehungsweise Gesamtverminderung (a—b+c)				234.958 K 80 h

II. Schwebende Schuld.

Im Jahre 1908 wurden rückgezahlt:

3prozentige gerichtliche Depositen	3.779 K 12 h
3prozentige Kautionen	308 „ 13 „
zusammen (Tabelle B, Seite 43, Post 20, 4. Kolonne) . .	4.087 K 25 h
Hieraus resultiert eine Zinsenverminderung von jährlich	122 „ 61 „

In der Rubrik „allgemeine schwebende Schuld" wurde bis einschließlich des Jahres 1907 das einjährige Zinsenerfordernis für die seit dem Jahre 1867 und den Vorjahren in den ungarischen Kassen angelegten Kautionen und Depositen eingerechnet, weil gemäß § 2, Absatz 4, des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, diese Kautionen und Depositen wohl von der königlich ungarischen Finanzverwaltung zurückzuzahlen, die hierfür entfallenden Zinsen aber in dem fixen Jahresbeitrage der Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld per 29,188.000 fl. ö. W. enthalten sind und insofern deren Zahlung in Ungarn geschieht, in die Summe dieses Jahresbeitrages eingerechnet werden.

Nachdem diese Kautionen und Depositen auf Grund des Artikels I des Additionalübereinkommens zum Übereinkommen in betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278) von der königlich ungarischen Finanzverwaltung für eigene Rechnung zur Verzinsung und Rückzahlung übernommen wurden, entfällt nunmehr die Einrechnung der einjährigen Zinsengebühr für dieselben in das Jahreszinsenerfordernis der allgemeinen Staatsschuld und wurde diese mit Ende Dezember 1907 mit dem Betrage von . . . . 1.023 „ 81 „
nachgewiesene Gebühr (38. Jahresbericht, Seite 14) im Jahre 1908 gelöscht.

Somit beziffert sich im Berichtsjahre die Verminderung des einjährigen Zinsenerfordernisses für Kautionen und Depositen mit . . . . 1.146 K 42 h
(Tabelle B, Seite 43, Postnummer 20, 8. Kolonne).

III. Veranschlagter Kapitalsbetrag für Entschädigungsrenten.

IV. Veranschlagter Kapitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung.

In dem Stande dieser Schuldtitel haben sich im Jahre 1908 keine Veränderungen ergeben (Tabelle B, Seite 42, Postnummer 21 und 22).

Zinsenabfall infolge barer Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld.

In Fortsetzung der im achtunddreißigsten Jahresberichte (Seite 15) aufgestellten Berechnung ergeben sich für das Jahr 1908 nachstehende Resultate:

Das einjährige Nettoerfordernis für die Zinsen der rückzahlbaren konsolidierten sowie der schwebenden Schuld stellte sich mit Ende des Jahres 1867 auf 17,181.981 fl. 23 ½ kr., das sind	34,363.962 K 47 h
und mit Ende des Jahres 1908 auf	6,774.314 „ 40 „
somit zu Ende 1908 **niedriger** um	27,589.648 K 07 h
Im Vergleiche zu der mit Ende 1907 nachgewiesenen Verminderung der einjährigen Zinsengebühr per	26,844.140 „ 88 „
ergibt sich für das Jahr 1908 ein Mindererfordernis der einjährigen Zinsen im Betrage von	745.507 K 19 h

wovon 745.384 K 58 h auf die konsolidierte und 122 K 61 h auf die schwebende Schuld entfallen.

Zur teilweisen Beschaffung des Rückzahlungserfordernisses der allgemeinen Staatsschuld im Jahre 1908 wurden Obligationen der 4prozentigen österreichischen Kronenrente im Betrage von 17,391.600 K ausgegeben (Seite 12).

Der aus dieser Veräußerung hervorgehende Zinsenzuwachs kommt daher dort zum Ausdruck.

Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

I. Konsolidierte Schuld.

A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Die 4prozentige österreichische steuerfreie Goldrenteschuld beziffert sich mit Ende des Jahres 1908 wie im Vorjahre mit 490,850.200 Goldgulden =	1.168,690.952 K 38 h
und das einjährige Zinsenerfordernis hierfür mit	46,747.638 „ 10 „

(Tabelle B, Seite 42, Postnummer 23).

Gemäß der in der Tabelle B, Seite 42, Postnummer 24, eingestellten Vergleichung des Standes der 4prozentigen österreichischen Kronenrente zu Ende des Jahres 1908 per	1.527,037.000 K
mit jenem zu Ende des Jahres 1907 per	1.359,645.400 „
beziffert sich die Erhöhung dieser Schuld im Jahre 1908 auf den Betrag von	167,391.600 K

Diese Vermehrung geht aus der Begebung von Obligationen der genannten Rente auf Grund nachstehender Gesetze hervor, und zwar vom:

a) 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129 (Bewilligung weiterer Kredite zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung) im Betrage von Nominale	53,602.300 K
b) 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 45 (Erweiterung der Hafenanlagen in Triest) im Betrage von Nominale	21,818.100 „
Fürtrag	75,420.400 K

Übertrag . .	75,420.400 K
c) 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36 (Bedeckung des auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Anteiles per 141.811.400 K an den für außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse mit den Allerhöchst sanktionierten Delegationsbeschlüssen, und zwar VI vom 19. Februar 1902, III vom 28. Februar 1904 und III und IV vom 10. Juni 1904 bewilligten außerordentlichen Krediten von 216,176.000 K) im Betrage von Nominale	74,579.600 „
zusammen . .	150,000.000 K
d) 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285 (Beschaffung der Geldmittel für die Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld im Jahre 1908) im Betrage von Nominale	17,391.600 „
im ganzen . .	167,391.600 K

Ad a) bis c).

Auf Grund des Übereinkommens von 8. Mai 1908 wurden an ein Konsortium*) im ganzen 150,000.000 K in Obligationen der 4prozentigen österreichischen Kronenrente mit Coupons vom 1. September 1908 zum Kurse von 96·25 Prozent Wiener Usance zuzüglich laufender Stückzinsen auf feste Rechnung begeben und hierfür in barem . . . . 144,375.000 K — h
beziehungsweise einschließlich der laufenden Rückzinsen vom 1. März bis 8. Mai 1908 (67 Tage) per . . . . 1,116.666 „ 66 „
zusammen . . 145,491.666 K 66 h
hereingebracht.

Ad d).

Im § 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, (Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1908) wurde die Finanzverwaltung ermächtigt, für die im Laufe des Jahres 1908 fällig werdenden Kapitalien der allgemeinen Staatsschuld Obligationen der durch das Gesetz vom 16. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 37, geschaffenen, mit 4 Prozent steuerfrei verzinslichen, auf Kronenwährung lautenden Rentenschuld, und zwar in demjenigen Betrage auszugeben, welcher nach Maßgabe des Staatsvoranschlages zur Rückzahlung jener Kapitalien noch erforderlich erscheint.

Laut Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 23. April 1909, Z. 29.539, wurden im Jahre 1908 fällig, beziehungsweise zurückgezahlt:

		Rückzahlbarer Kapitalsbetrag:	mit einem Zinsenabfall von:
1. Von den in Noten verzinslichen Kapitalien:			
5prozentiges Staatslottoanlehen vom Jahre 1860 .		11,999.800 K — h	**) 479.992 K — h
3prozentige gerichtliche Depositen		3.779 „ 12 „	113 „ 37 „
3prozentige Barkautionen		308 „ 13 „	9 „ 24 „
zusammen . .		12,003.887 K 25 h	
mit einem Zinsenabfalle von			480.114 K 61 h
2. An in Silber verzinslichen Kapitalien:			
5prozentiges Domänenanlehen .	5,795.209 K 04 h		
abzüglich des ungarischen Beitrages per	1,876.116 „ — „		
daher netto		3,919.093 „ 04 „	215.550 „ 12 „
im ganzen . .		15,922.980 K 29 h	
mit einem Zinsenabfalle von			695.664 K 73 h

*) K. k. Postsparkassenamt, Bankhaus S. M. v. Rothschild, k. k. privilegierte allgemeine österreichische Bodenkreditanstalt, k. k. privilegierte österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, Anglo-österreichische Bank, Wiener Bankverein und k. k. privilegierte österreichische Länderbank.

**) Nach Abzug der 20prozentigen Steuer.

Diesem Zinsenabfall entsprechend kann daher an Tilgungsrente für das Jahr 1908 ein Nennwert in 4prozentigen Obligationen von . . . . veräußert werden.		17,391.600 K — h
Zufolge des Finanzministerialaktes vom 19. Dezember 1908, Z. 88251/XIV, wurden an das k. k. Postsparkassenamt tatsächlich 4prozentige österreichische Kronenrenteobligationen in dem genannten Nominale zum Kurse von 93·6 Prozent begeben und hieraus . . . . erlöst.		16,278.537 „ 60 „
Das Erfordernis für die Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld im Jahre 1908 ist im Voranschlage der Staatsschuld (Heft 9, Seite 14) mit . . . . angesetzt.		25,171.159 K — h
Dieses Erfordernis verringert sich jedoch durch das am $\frac{\text{1. August}}{\text{2. November}}$ 1907 gezogene, bereits im Jahre 1867 getilgte 1 Stück 1860er Los um		232 „ — „
Der sonach verbleibende Erfordernisbetrag von		25,170.927 K — h
vermindert sich weiter um		50.912 „ 75 „
weil die Rückzahlungen an gerichtlichen Depositen per .	3.779 K 12 h	
dann an bis Ende 1867 bei den Kassen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingezahlten Kautionen per	308 „ 13 „	
zusammen . . .	4.087 K 25 h	
gegenüber dem Voranschlagsansatze von	55.000 „ — „	
um den Betrag von . . . . zurückgeblieben sind.	50.912 K 75 h	
Das Tilgungserfordernis bezüglich der allgemeinen Staatsschuld beziffert sich sonach auf		25,120.014 K 25 h
Hievon sind gedeckt durch die Beiträge Ungarns		1,876.116 „ — „
demnach verbleiben		23,243.898 K 25 h
mithin gegenüber dem vorstehenden Erlös der Tilgungsrente pro 1908 von . .		16,278.537 „ 60 „
mehr um . . . . welcher Betrag somit für 1908 aus den laufenden Staatseinnahmen gedeckt wurde, das ist gegenüber dem präliminierten (rektifizierten) Betrage von . .		6,965.360 K 65 h
		6,423.639 „ — „
mehr um		541.721 K 65 h
Der Nennwert der für das Jahr 1908 veräußerten Tilgungsrente von .		17,391.600 K — h
ist gegenüber dem im rektifizierten Voranschlage 1908, Heft 9, Seite 40, als Tilgungsrente für 1908 in Aussicht genommenen Betrag von		17,393.200 „ — „
geringer um		1.600 K — h

Im Voranschlage der Staatsschuld und Verwaltung der Staatsschuld für das Jahr 1908 sind für die Tilgungen der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf Seite 33 unter den Postnummern 1, 3 und 4 nachstehende Kredite eingestellt:

a) Tilgung auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33	2,338.000 K — h
b) Tilgung anläßlich des für Heeres- und Marineerfordernisse aufzunehmenden Anlehens	5,500.000 „ — „
c) Tilgung anläßlich außerordentlicher Aufwendungen für Eisenbahnzwecke .	5,000.000 „ — „
zusammen . . .	12,838.000 K — h

Ad a).

Das Gesetz vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Ausgabe von (höchstens) 3½prozentigen Rentenobligationen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (Investitionsanleihe) legt der Finanzverwaltung im Artikel IV die Verpflichtung auf, vom Jahre 1898 an alljährlich Obligationen der Staatsschuld in jenem Betrage zu tilgen, welcher 2 Prozent des mit Ende des Vorjahres aushaftenden Gesamtbetrages der auf Grund dieses Gesetzes begebenen Renteobligationen entspricht.

Aus der seit Ende Dezember 1897 bis zur Gegenwart unverändert gebliebenen Gesamtemission derartiger Obligationen im Nominalbetrage von 116,901.000 K beziffert sich das zweiprozentige Tilgungserfordernis mit rund 2,338.000 K.

Auf Rechnung dieses seit dem Jahre 1898 im Voranschlage der Staatsschuld alljährlich als ordentliches Erfordernis der Staatsschuld eingestellten Schuldentilgungskredites wurden bis einschließlich des Jahres 1897 getilgt, beziehungsweise zurückgezahlt:

Im Jahre 1898.*)

α) Partial-Hypothekar-Anweisungen im Betrage von 495.000 fl. ö. W. =	990.000 K — h
β) Das vom Staate auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1885, R. G. Bl. Nr. 24, zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten einer Männerstrafanstalt in Pankrác-Nusle bei Prag bei der böhmischen Sparkassa in Prag aufgenommene Spezialanlehen in dem mit Ende Dezember 1898 noch aushaftenden Restbetrage von 674.651 fl. 42 kr. ö. W. = ...	1,349.302 „ 84 „
zusammen . . .	2,339.302 K 84 h

In den Jahren 1899 bis einschließlich 1902.**)

Partial-Hypothekar-Anweisungen, und zwar alljährlich im Betrage von 2,338.000 K, das sind in vier Jahren	9,352.000 „ — „

In den Jahren 1903 bis einschließlich 1906.***)

Bare Dienstkautionen (hierunter ein im Jahre 1905 für die Rückzahlung von Barkautionen aufgewendeter Teilbetrag von 169.188 K 39 h, welcher zu Lasten des für dieses Jahr präliminierten Schuldentilgungskredites von 2,338.000 K verrechnet wurde) im Betrage von	9,352.000 „ — „
Fürtrag . .	21,043.302 K 84 h

*) 29. Jahresbericht, Seite 11.

**) 30. „ „ 20.
31. „ „ 22.
32. „ „ 24.
33. „ „ 24.

***) Mit dem Gesetze vom 18. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 203, wurde die Aufhebung der Dienstkautionen von Staatsangestellten bewilligt. Hinsichtlich der in barem erlegten Dienstkautionen ist daher dem k. k. Ärar die Verpflichtung zur Rückzahlung derselben erwachsen.

Die Finanzverwaltung, welche zur Beschaffung der für diese Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel einen besonderen Kredit nicht in Anspruch genommen hat, deckte dieses Erfordernis teils mit dem für die Rückzahlung von Kautionen und Depositen jeweilig präliminierten „ordentlichen" Kredit, teils — und zwar überwiegend — mit dem Schuldenkredit von 2,338.000 K.

Übertrag . . 21,043.302 K 84 h

Im Jahre 1907.*)

Partial-Hypothekar-Anweisungen im Betrage von	2,274.000 K — h	
Bare Dienstkautionen im Betrage von	64.000 „ — „	
zusammen . . .		2,338.000 „ — „
im ganzen . . .		23,381.302 K 84 h
Das sind im Vergleiche zu dem Rückzahlungserfordernis für 10 Jahre (1898 bis einschließlich 1907) im Betrage von insgesamt		23,380.000 „ — „
mehr um		1.302 K 84 h

Ad b).

Von dem auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36 (außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse) zur Beschaffung von 141,811.400 K aufzunehmenden Anlehen (bis Ende Dezember 1908 wurden 74,579.600 K begeben, Seite 12) wurde gemäß § 2 dieses Gesetzes als jährliche Tilgungsquote ein Betrag von . . . . 5,500.000 K — h
in den Voranschlag der Staatsschuld pro 1908 eingestellt.

Da das Gesetz vom 18. Juli 1903 jedoch erst am 22. Oktober 1903 in Wirksamkeit getreten ist und der Freigebung der Dienstkautionen überdies eine vierwöchentliche Kündigungsfrist vorangegangen war, ist im Jahre 1903 auf Rechnung des Tilgungskredites von 2,338.000 K nur ein Betrag von		1,135.385 K 65 h
in Dienstkautionen zur Rückzahlung gelangt (34. Jahresbericht, Seite 26).		
Deshalb wurde die Verwendungsdauer des Kredites von . .	2,338.000 K — h	
mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1903, R. G. Bl. Nr. 268, bis Ende Dezember 1904 verlängert und der nach Abstrich pro 1903 a conto des obigen Tilgungskredites für die Rückzahlung von Dienstkautionen bereits realisierten	1,135.385 „ 65 „	
verfügbare restliche Kredit im Betrage von	1,202.614 K 35 h	
mit rund 1,202.614 K auf den Voranschlag pro 1904 übertragen.		
Für das Jahr 1904 standen somit dieser restliche Schuldentilgungskredit sowie der Schuldentilgungskredit pro 1904 im vollen Betrage von	2,338.000 „ — „	
daher zusammen	3,540.614 K 35 h	
zur Verfügung.		
Von den im Jahre 1904 zur Rückzahlung gelangten baren Dienstkautionen im Betrage von	3,891.712 „ 28 „	
wurde der Teilbetrag per	351.097 „ 93 „	
zu Lasten des für die Rückzahlung der Kautionen und Depositen präliminierten „ordentlichen“ Kredites und der Rest per . . . . auf das in Rede stehende Tilgungserfordernis (2,338.000 K) verrechnet (35. Jahresbericht, Seite 16).		3,540.614 „ 35 „
Im Jahre 1905 fanden in dem auf eine zweijährige Verwendungsdauer erstreckten Schuldentilgungskredit von 2,338.000 K Deckung:		
die Rückzahlung von baren Dienstkautionen im Betrage von	2,086.344 K 65 h	
(36. Jahresbericht, Seite 23) sowie von Barkautionen im Teilbetrage von	169.188 „ 39 „	
zusammen		2,255.533 „ 04 „
Der hiernach noch verfügbare Kreditrest (2,338.000 K — 2,255.533 K 04 h) per 82.466 K 96 h wurde mit rund 82.467 K auf das Jahr 1906 übertragen.		
Im Jahre 1906 wurden auf Rechnung dieses Kreditrestes sowie des für dieses Jahr präliminierten Schuldentilgungskredites (82.466 K 96 h + 2,338.000 K) zusammen . . .		2,420.466 „ 96 „
in baren Dienstkautionen zurückgezahlt (37. Jahresbericht, Seite 25).		
Daher im ganzen		9,352.000 K — h

*) 38. Jahresbericht, Seite 12, beziehungsweise Seite 26.

Übertrag . .	5,500.000 K — h
Dieses Erfordernis verringert sich durch die mit Finanzministerialzahl 39097/XIV vom 23. September 1908 verfügte Verrechnung des Einlösungsbetrages von zwei Stück 3prozentigen Hofkammer-Kirchensilberobligationen um	438 „ 08 „
und beziffert sich somit auf	5,499.561 K 92 h

(Die Tilgung von 5,500.000 K war bereits im Voranschlage der Staatsschuld pro 1907 vorgesehen, wurde jedoch nicht vollzogen, weil in diesem Jahre eine Begebung des Anlehens nicht stattgefunden hat.)

Ad c).

Die Tilgung anläßlich außerordentlicher Kapitalsaufwendungen zum Zwecke von Ausgestaltungen von staatlichen Eisenbahnen, welche einer sukzessiven Abnützung unterliegen, im Betrage von 5,000.000 K erscheint im Voranschlage der Staatsschuld im Jahre 1908 zum ersten Male.

Die für die Tilgungen der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Voranschlage der Staatsschuld für das Jahr 1908 unter den Postnummern 1, 3 und 4 zusammengefaßten Kredite stellen sich daher tatsächlich auf 12,837.561 K 92 h.

Mit Rücksicht auf das zeitliche Zusammenfallen verschiedener, die staatliche Kassengebarung ungünstig beeinflussender Momente (der erhöhte Geldbedarf, der reduzierte Kassabestand, die für eine Begebung ungeeignete Lage des Rentenmarktes) mußte die Finanzverwaltung von der seit dem Jahre 1898 eingehaltenen Gepflogenheit, die zur Schuldentilgung verfügbaren Beträge zur Tilgung von Partial-Hypothekar-Anweisungen zu verwenden, im Jahre 1908 absehen.

Um sonach diese Tilgungen ohne Heranziehung der geschwächten Kassabestände sowie ohne Belastung des Rentenmarktes durchzuführen, hat die Finanzverwaltung die Verfügung getroffen, daß auf Grund der im Gesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36, gegebenen Ermächtigung rechnungsmäßig um den Betrag von effektiv 12,837.561 K 92 h 4prozentige österreichische Kronenrente zum Kurse von 94·40 Prozent, somit Nominale 13,599.100 K im Wege der Übernahme in das eigene Vermögen der k. k. Staatszentralkasse begeben und dieser Betrag von Rente per 13,599.100 K zum selben Kurse an die k. k. Staatsschuldenkasse veräußert und von letzterer a conto der Tilgung der unter den oben genannten drei Posten für Schuldentilgung präliminierten Kredite verrechnet werde.

Mit dieser Schuldentilgung wurde auch die Tilgung auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66 (Anlehen für den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen für die Bauperiode 1904 bis Ende 1912 im Maximalbetrage von 250 Millionen Kronen*) verbunden.

Von dem auf Grund des § 8 dieses Gesetzes bereits begebenen, beziehungsweise zu begebenden, in 90 Jahren zu tilgenden Anlehen, sind im Voranschlage der Staatsschuld pro 1908 (Seite 33, Postnummer 2) als Tilgungsquoten präliminiert:

a) für den Bau von Wasserstraßen von dem im Jahre 1908 zu begebenden Nominale von rund 45,991.200 K die erste halbjährige Quote mit	27.774 K — h
b) für die Durchführung von Flußregulierungen:	
α) von den im Jahre 1906 begebenen Nominale 21,869.100 K (38. Jahresbericht, Seite 17) die dritte ganzjährige Quote mit . .	28.567 „ — „
β) von den im Jahre 1908 zu begebenden Nominale von 9,120.000 K die erste halbjährige Quote mit	5.507 „ — „
zusammen	61.848 K — h
Infolge der im Jahre 1908 unterbliebenen Begebung der sub a) und b), β) bezeichneten zwei Anlehensteilbeträge entfallen für dieses Jahr die hierfür veranschlagten zwei Tilgungsquoten per 27.774 K, beziehungsweise 5.507 K, zusammen	33.281 „ — „
und erübrigt somit im Jahre 1908 ausschließlich für die Tilgung aus dem sub b, α) genannten Anlehensteilbetrag (21,869.100 K) per . . . . Vorsorge zu treffen.	28.567 K — h

*) Von dem Erlöse ist ein Betrag im Höchstausmaße von 75,000.000 K für Flußregulierungen zu widmen.

Wie bereits im 38. Jahresbericht, Seite 17, ausgeführt wurde, beziffert sich die Annuität für die begebenen Nominale 21,869.100 K mit . . . . 901.176 K 41 h

Außer diesem Betrage stehen für die Verzinsung und Tilgung des Anlehens im Jahre 1908 noch zur Verfügung:

der vom Jahre 1907 verbliebene Restbetrag von	81 „ 32 „
nebst den einjährigen Zinsen desselben per	3 „ 25 „
zusammen	901.260 h 98 h
Von diesem Betrage sind zur Verzinsung des mit Ende des Jahres 1907 verbliebenen Nominales von 21,815.300 K erforderlich	872.612 „ — „
so daß zur Tilgung . . . . verbleiben.	26.848 K 98 h

Analog der vorjährigen diesfälligen Tilgung wären aus dem Vermögen der k. k. Staatszentralkasse in 4prozentigen österreichischen Kronenrente-Obligationen Nominale 28.600 K an die k. k. Staatsschuldenkasse zu obigen Tilgungszwecken abzugeben gewesen.

Die Finanzverwaltung hat jedoch vorgezogen, für dieses Tilgungserfordernis in der gleichen Weise wie für die Tilgung des mehrerwähnten Betrages von 12,837.561 K 92 h aufzukommen und hat auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36, die rechnungsmäßige Begebung von Nominale 28.600 K in 4prozentigen österreichischer Kronenrente zum Kurse von 94·40 Prozent mit 26.998 K 40 h an die k. k. Staatszentralkasse sowie die gleichzeitige Veräußerung dieses Nominalbetrages zum selben Kurse an die k. k. Staatsschuldenkasse zu Lasten des in Rede stehenden Tilgungskredites veranlaßt.

Der Restbetrag von 48 K 98 h wird bei Berechnung der nächstjährigen Tilgungsquote Berücksichtigung finden.

Auf Rechnung der im Kapitel 23, Titel 2: „Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“, § 2 „Tilgung“, unter den Postnummern 1 bis 4 des Voranschlages für das Jahr 1908 präliminierten Tilgungskredite von zusammen 12,899.848 K wurden daher im ganzen Nominale 13,627.700 K 4prozentige österreichische Kronenrente rechnungsmäßig begeben.

Infolge der Begebung von Obligationen der 4prozentigen österreichischen Kronenrente für die Zwecke der Ausführung des Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung, der Erweiterung der Hafenanlagen in Triest, der Heeres- und Marineerfordernisse, endlich der Tilgungsrente für das Jahr 1908 im Gesamtnominalbetrage von 167,391.600 K (Seite 12) ergibt sich im Jahre 1908 ein Zinsenmehrerfordernis von jährlich 6,695.664 K.

Insbesondere beziffert sich der Zuwachs der einjährigen Zinsengebühr aus den anläßlich der Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld für die Jahre 1903 bis einschließlich 1908 veräußerten Titres der 4prozentigen österreichischen Kronenrente im Gesamtnominalbetrage von 117,634.000 K zu Ende Dezember 1908 mit 4,705.360 K.

Der Gebührenstand der 4prozentigen österreichischen Kronenrente mit Ende Dezember 1908 im Betrage von . . . . 1.527,037.000 K — h (Seite 11) setzt sich aus den nachstehenden Begebungen*) von Obligationen dieser Rente zusammen:

	Kurs	Begebener Nominalbetrag in Kronen
1. **Konvertierung** der Obligationen der 5prozentigen steuerfreien Notenrente in 4prozentige österreichische Kronenrente (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131).		
Im Jahre 1893	92·—	519,298.000 K — h

*) Ohne Einrechnung der rechnungsmäßigen Begebung von Nominale 13,627.700 K.

		Kurs	Begebener Nominalbetrag in Kronen
Übertrag . . .			519,298.000 K — h

2. Staatseisenbahnbau und Staatsbahnbetrieb:

a) Bau- und Investitionsprogramm der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis einschließlich 1905 (Gesetz vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63).

		Kurs	Begebener Nominalbetrag in Kronen
Im Jahre 1901	250,000.000 K — h	94·—	
" " 1903	125,000.000 " — "	99·75	
" " 1904	125,000.000 " — "	97·50	
" " 1905	50,000.000 " — "	99·20	
	22,199.400 " — "	99·—	572,199 , —

b) Ausführung und Ausgestaltung des oben bezeichneten Bau- und Investitionsprogrammes (Gesetz vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129).

		Kurs	Begebener Nominalbetrag in Kronen
Im Jahre 1906	109,065.900 K — h	98·60	
" " 1908	53,602.300 " — "	96·25	162,668.200 " — "

3. Bedeckung des Erfordernisses für die anläßlich der Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Rente zur Rückzahlung gekündigten 4·2prozentigen Titres (Gesetz vom 16. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 37)

	Kurs	Begebener Nominalbetrag in Kronen
Im Jahre 1903	al pari	6,378.600 " — "

4. Gewährung von Notstandsunterstützungen aus Staatsmitteln und Ausgabe von Obligationen der 4prozentigen österreichischen Kronenrente zur Refundierung der den staatlichen Kassenbeständen zu entnehmenden derartigen Unterstützungen (Gesetz vom 23. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 25).

	Kurs	Begebener Nominalbetrag in Kronen
Im Jahre 1905	99·—	15,704.100 " — "

5 Bedeckung des Erfordernisses für die Einlösung der österreichischen Linien der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn durch den Staat (Gesetz vom 15. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 79).

	Kurs	Begebener Nominalbetrag in Kronen
Im Jahre 1905	100·21	14,941.700 " — "

6. Flußregulierungsanleihe (Gesetz vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66).

	Kurs	Begebener Nominalbetrag in Kronen
Im Jahre 1906	98·60	21,869.100 " — "

7. Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (Gesetz vom 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 45).

	Kurs	Begebener Nominalbetrag in Kronen
Im Jahre 1908	96·25	21.818.100 " — "

8. Bedeckung des auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Anteiles von 141,811.400 K an den für außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse bewilligten außerordentlichen Krediten von 216,176.000 K (Gesetz vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36).

	Kurs	Begebener Nominalbetrag in Kronen
Im Jahre 1908	96·25	74,579.600 " — "
Fürtrag . . .		1.409,456.800 K — h

		Kurs	Begebener Nominalbetrag in Kronen
Übertrag . .			1.409,456.800 K — h
9. Beschaffung der Geldmittel für die Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld (Tilgungsrente):			
a) Refundierung der in den Jahren 1903 und 1904 vorläufig aus Kassenmitteln bestrittenen derartigen Tilgungen (Gesetz vom 2. März 1905, R. G. Bl. Nr. 38).			
Im Jahre 1905	52,345.500 K — h	99·—	
b) Tilgungsrente 1905 (Gesetz vom 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103).			
Im Jahre 1905	14,393.000 „ — „	99·—	
c) Tilgungsrente 1906 (Gesetz vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 196).			
Im Jahre 1906	16,391.000 „ — „	98·675	
d) Tilgungsrente pro 1907 (Gesetz vom 28. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 257).			
Im Jahre 1907	17,112.900 „ — „	96·50	
e) Tilgungsrente pro 1908 (Gesetz vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285).			
Im Jahre 1908	17,391.600 „ — „	93·60	117,634.000 „ — „
zusammen			1.527,090.800 K — h
abzüglich			
der aus dem Vermögen der k. k. Staatszentralkasse bestrittenen Amortisationsquoten des Flußregulierungsanlehens, und zwar:			
im Jahre 1906 im Betrage von .	26.400 K — h		
„ „ 1907 „ „ „ .	27.400 „ — „		53.800 „ — „
Der Stand der 4prozentigen Kronenrente stellt sich sonach mit Ende Dezember 1908 auf netto			1.527,037.000 K — h

---

Der Emissionsbetrag der auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen $3^1/_2$prozentigen Investitionsrente, ist im Jahre 1908 mit . . . . . 116,901.000 K — h unverändert geblieben. (Tabelle B, Seite 42, Post Nr. 25.)

Demnach beträgt auch das einjährige Zinsenerfordernis hierfür wie im Vorjahre . . . . 4,091.535 „ — „

B. Mit Rückzahlungsverpflichtung.

Die konsolidierte rückzahlbare Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat sich im Jahre 1908 um den Betrag von . . . . 18,285.802 K 75 h vermindert. (Tabelle B, Seite 45, Postnummern 26—39, 4. Kolonne.)

Diese Verminderung ergibt sich aus den folgenden Gebarungen:

a) bei der noch nicht fälligen Schuld.

α) Staatseisenbahnschulden.

Zuwachs.			
Infolge Konvertierung von 5 prozentigen Prioritätsobligationen der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn der Emission 1870 in 3½ prozentige Prioritätsobligationen dieser Bahn im Betrage von		80.000 K — h	
sowie der Emission von 3½ prozentigen Prioritätsobligationen der Ergänzungsanleihe vom Jahre 1903 dieser Bahn (zur Entschädigung des Konvertierenden) per		17.600 „ — „	
zusammen .		97.600 K — h	
Abfall.			
Infolge Verlosung . .	16,473.688 K 46 h		
Infolge obiger Konvertierung . . .	80.000 „ — „		
zusammen .		16,553.688 „ 46 „	
mithin Verminderung			16,456.088 K 46 h

β) Spezialschulden.

Zuwachs.			
Gewinste		68.333 K 33 h	
Abfall.			
Infolge Verlosung . .	52.200 K — h		
Infolge Rückzahlung .	1,869.904 „ 26 „		
zusammen .		1,922.104 „ 26 „	
mithin Verminderung			1,853.770 „ 93 „

b) bei der bereits fälligen aber unbehobenen Schuld.

α) Staatseisenbahnschulden.

Zuwachs.			
Infolge Verlosung		16,473.688 K 46 h	
Abfall.			
Infolge Rückzahlung .	16,451.431 K 80 h		
Infolge Abrundung .	— „ 02 „		
zusammen .		16,451.431 „ 82 „	
mithin Vermehrung		22.256 K 64 h	
Fürtrag . . .		22.256 K 64 h	18,309.859 K 39 h

	Übertrag . . .	22.256 K 64 h	18,309.859 K 39 h
β) Spezialschulden.			
Zuwachs. Infolge Verlosung . .	52.200 K — h		
Abfall. Infolge Rückzahlung . .	50.400 „ — „		
mithin Vermehrung		1.800 „ — „	
beziehungsweise α) und β)			24.056 „ 64 „

Hieraus ergibt sich im Stande der konsolidierten, rückzahlbaren Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eine Verminderung im Betrage von . . . . 18,285.802 K 75 h beziehungsweise ein jährliches Zinsenmindererfordernis von 731.519 K 96 h. (Tabelle B, Seite 45, 8. Kolonne.)

II. Schwebende Schuld.

Im Jahre 1908 wurden bei den Kassen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingezahlt:

3prozentige Kautionskapitalien im Betrage von		210.250 K 81 h
Dagegen rückgezahlt:		
3prozentige Kautionskapitalien im Betrage von . . .	188.945 K 94 h	
4 „ „ „ „ „ . . .	12.800 „ — „	
5 „ „ „ „ „ . . .	400 „ — „	
zusammen .		202.145 „ 94 „
Diese schwebende Schuld hat sich somit im Jahre 1908 um		8.104 K 87 h
beziehungsweise mit Einrechnung von kompensierten Richtigstellungen des Gebührenstandes um		8104 „ 88 „

vermehrt. (Tabelle B, Seite 44, Postnummer 40, 3. Kolonne.)

Dementsprechend hat sich das einjährige Zinsenerfordernis um 107 K 15 h erhöht.

Der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen hat sich im Jahre 1908 infolge der Abschreibung einer verjährten 4prozentigen sechsmonatlichen Anweisung der Emission 1877 pro 50 fl. Ö. W. um 100 K herabgemindert. (Tabelle B, Seite 45, Postnummer 41.)

Das einjährige Zinsenerfordernis für diese Schuld erhöhte sich durch den Umtausch einer $3^1/_2$prozentigen Anweisung der Emission 1902 per 100 K in eine 4prozentige Anweisung der Emission 1905 um 50 h.

Mit Beziehung auf die im Jahre 1907 beendigte Aktion der Staatsnoteneinlösung (38. Jahresbericht, Seite 27 und Tabelle G, Seite 63) wird bemerkt, daß im Staatsvoranschlage für das Jahr 1908 (Kapitel 23, Titel 3, § 1, „Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld") zum Zwecke der ausnahmsweisen Vergütung für präkludierte Staatsnoten unter „diverse Auslagen" ein Kredit von 6000 K eingestellt ist, von welchem Betrage 70 Prozent, das sind 4.200 K auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallen.

Laut Rechnungsabschluß (Tabelle K, Seite 68) beziffern sich die für Rechnung des Jahres 1908 für derartige Staatsnoten gewährten Vergütungen auf 4.202 K 80 h.

Die in der Tabelle B aus der Vergleichung des Schuldenstandes zu Ende 1907 und 1908 hervorgehenden Ergebnisse werden in den Tabellen C bis Y folgendermaßen detailliert:

Tabelle C (Seite 46) enthält die Nachweisung über die auf Grundlage von gesetzlichen oder administrativen Bestimmungen im Jahre 1908 durchgeführten Gebarungen.

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß sich der Stand der allgemeinen Staatsschuld hauptsächlich infolge Kapitalsrückzahlungen (Abfallpost 2) um . . . . 18,909.244 K 07 h
vermindert hat, wogegen bei der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder namentlich infolge der Begebung von Obligationen der 4prozentigen österreichischen Kronenrente eine Vermehrung von . . . . 149,113.802 „ 13 „

eingetreten ist, woraus sich in Übereinstimmung mit der Tabelle B eine Schuldvermehrung im Betrage von . . . . 130,204.558 K 06 h
ergibt.

In der Tabelle D (Seite 50) werden die von der Kommission in der Zeit vom 1. Jänner 1869 bis Ende Dezember 1908 kontrasignierten und die in diesem Zeitraume infolge Umschreibung, Devinkulierung, Unbrauchbarkeit usw. getilgten Obligationen der einheitlichen (allgemeinen) Staatsschuld (4·2prozentige Notenrente, 4·2prozentige Silberrente und 4prozentige konvertierte Rente) spezifiziert.

In der Tabelle E (Seite 54) sind die bis Ende Dezember 1908 kontrasignierten, beziehungsweise die infolge der eben erwähnten Anlässe getilgten Obligationen der Rentenschulden der Reichsratsländer (4prozentige Goldrente, 4prozentige Kronenrente und 3½prozentige Investitionsrente) ersichtlich gemacht.

In der Tabelle F (Seite 58) ist der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen mit Ende eines jeden Monates des Berichtsjahres nachgewiesen.

In Ausführung der im § 10, lit. b, des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, vorgezeichneten Kontrollprinzipien hat sich die Kommission auch im Jahre 1908 die Überzeugung verschafft, daß die Verzinsung der Staatsschuld, dann die Verlosung und Rückzahlung fälliger Kapitalien sowie die Abstattung von Annuitäten (Spezialschulden) den gesetzlichen Bestimmungen und Übereinkommen gemäß stattgefunden haben.

Die Verwendung der für das Jahr 1908 im Kapitel 23, Titel 1 bis 3, des Staatsvoranschlages bewilligten Geldmittel erscheint hinsichtlich Verzinsung und Schuldentilgung in den Tabellen G bis J (Seite 60 bis 67) nachgewiesen.

Dieser vom Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums der Kommission vorgelegte Rechnungsabschluß enthält die Vergleichung der Ziffern des Voranschlages mit dem rechnungsmäßigen Erfolge sowie der anfänglichen Rückstände mit den am Schlusse des Jahres 1908 bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Beträgen.

In diesem Rechnungsabschlusse (Tabelle J unter Spezialschulden) sind die Beiträge des Staates eingestellt, welche im Berichtsjahre zur Verzinsung und Tilgung der von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien in den Jahren 1894, 1897 und 1900 aufgenommenen drei Anlehen geleistet wurden.

Mit Beziehung auf die diesfälligen Ausführungen im hierseitigen 29. Jahresbericht über die Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1898, Seite 5 und 6 (484 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVI. Session, 1900) sei hier erinnert, daß die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien auf Grund des Punktes IX des durch das Gesetz vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109, das Landesgesetz für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juli 1892, L. G. und V. Bl. Nr. 42 und die Beschlüsse des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 27. Jänner und vom 8. Juli 1892, für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien genehmigten Programms, beziehungsweise auf Grund der mit den Gesetzen vom 9. April 1894, R. G. Bl. Nr. 73 und vom 23. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 83, genehmigten Abänderungen dieses Programms, nachstehende, zu vier Prozent verzinsliche und innerhalb längstens 90 Jahre rückzahlbare Anlehen aufgenommen hat:

Das Anlehen d. d. 31. März 1894 (I. Emission) im Betrage von . . . . . . 100,000,000 K
das Anlehen d. d. 31. März 1897 (II. Emission) im Betrage von . . . . 88,000.000 „
und das Anlehen d. d. 1. April 1900 im Betrage von . . . . 40,648.600 „

zusammen . . 228,648.600 K.

In Gemäßheit des Artikels II des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109, beziehungsweise des erwähnten Punktes IX des mit diesem Gesetze genehmigten Programms haben an den Kapitalslasten (Verzinsung und Tilgung des zur Geldbeschaffung erforderlichen Anlehensbetrages) teilzunehmen:

a) bezüglich der Stadtbahn (Hauptbahn) der Staat mit	87 1/2	Prozent
das Land Niederösterreich mit	5	„
die Gemeinde Wien mit	7 1/2	„
b) bezüglich der Lokalbahnen der Staat mit	85	„
das Land Niederösterreich mit	5	„
die Gemeinde Wien mit	10	„
c) bezüglich der Anlage von Hauptsammelkanälen längs der Donau der Staat und das Land Niederösterreich mit je	5	„
die Gemeinde Wien mit	90	„
d) bezüglich der Umwandlung des Donaukanals in einen Handels- und Winterhafen der Staat mit	66 2/3	„
das Land Niederösterreich mit	25	„
die Gemeinde Wien	8 1/3	„

e) bezüglich der Wienflußregulierung der Staat und das Land Niederösterreich je mit jenem Jahresbeitrag, welcher zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehensbetrages von je 10 Millionen Kronen erforderlich ist, wogegen das restliche Erfordernis für Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Geldbeschaffung für die Wienflußregulierung zu begebenden Anlehensbetrages ausschließlich von der Gemeinde Wien zu bestreiten ist.

In Ansehung des Totalbetrages der drei Anlehen der Verkehrskommission per 228,648.600 K hat der Staat die Verzinsung und Tilgung von Anlehensquoten mit den nachstehenden Maximalbeträgen zugesichert:

gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109 41,000.000 fl.	82,000.000 K — h
gemäß Artikel I des Gesetzes vom 9. April 1894, R. G. Bl. Nr. 73 17,680.000 fl.	35,360.000 „ — „
gemäß Artikel III und IV des Gesetzes vom 23. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 83, 13,107.200 fl.	26,214.400 „ — „
beziehungsweise 1,653.300 fl.	3,306.600 „ — „
zusammen	146,881.000 K — h

Die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates hat sich bereits zu Beginn des Jahres 1899 mit Schreiben vom 21. Jänner, Zahl 29, mit dem k. k. Finanzministerium hinsichtlich der Ausübung der Kontrolle über die in diesem Zeitpunkte begebenen Anlehen von den Jahren 1894 und 1897 ins Einvernehmen gesetzt und mit Rücksicht darauf, daß der prozentuelle Anteil des Staates an dem jährlichen Erfordernisse dieser Anlehen solange Schwankungen unterliegen wird, als der Bau der Verkehrsanlagen noch nicht vollendet, beziehungsweise sämtliche hierfür bewilligten Kredite noch nicht in Anspruch genommen sein werden, — gleichzeitig die Erklärung abgegeben, daß sie sich die Entschließung wegen Einreihung der staatlichen Anteilsquoten in die hierseitigen Semestralnachweisungen über die Staatsschuld vorbehalte.

Auch seitens des Finanzministeriums wurde laut Schreibens vom 1. September 1899, Zahl 815/FM., aus den gleichen Gründen von einer Aufnahme dieser Schuldteile in das Hauptbuch der Staatsschuld abgesehen.

Aus den über diesen Gegenstand der Kontroll-Kommission vom Finanzministerium in der Folge zugekommenen Mitteilungen (Zahl 90635 ex 1906 vom 12. September 1908) ist zu entnehmen, daß vor vollständiger Begebung der drei Anlehen der Verkehrskommission die Ermittlung des staatlichen Beitrages hinsichtlich der Tilgung derselben nach dem Verhältnisse des Maximalbetrages (146,881.000 K) zum Gesamtnominale (228,648.600 K), beziehungsweise zu dem ursprünglich in Aussicht genommenen Gesamtnominale per 223,501.000 K (das sind 65·71 Prozent) erfolgte, die Berechnung des staatlichen Beitrages zur Verzinsung der drei Anlehen aber auf Grund der im Artikel II des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109, beziehungsweise auf Grund des Punktes IX des zugehörigen Programmes aufgestellt wurde. Infolge dieses Umstandes war der staatliche Gesamtjahresbeitrag (zur Verzinsung und Tilgung) in den Jahren 1898 bis einschließlich 1900 variabel.

Seit dem Zeitpunkte der vollständigen Begebung der drei Kommissionsanlehen, das ist seit 1. Jänner 1901 wird der staatliche Beitrag zur Verzinsung und Tilgung dieser Anlehen sowohl im Rechnungsabschlusse der Verkehrskommission wie im Staatsvoranschlage (Staatsschuld) nach Maßgabe der noch unverlost aushaftenden Anlehenssummen und nach dem Verhältnisse des gesetzlichen staatlichen Maximalkredites zu diesen Anlehenssummen mit 64·23875 Prozent berechnet.

Hinsichtlich der Frage, ob die staatlichen Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der drei Anlehen nach dem Verhältnisse des garantierten staatlichen Maximalbetrages oder nach den im Artikel II des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109 (Punkt IX des Programmes) bestimmten Prozentsätzen definitiv festzustellen sind, dürfte es mit Rücksicht darauf, daß der staatliche Maximalbetrag von 146,881.000 K als die äußerste Grenze des staatlichen Anteiles an dem Anlehensdienste der drei Emissionen der Verkehrskommission zu betrachten ist, keinem Zweifel unterliegen, daß die Beteiligung des Staates an den Kosten der Wiener Verkehrsanlagen auf Grund der für die einzelnen Anlagen fixierten, dem Staate angelasteten Prozentsätze stattzufinden hat.

Eine wesentliche Abweichung dieser Prozentsätze, beziehungsweise der aus diesen Prozentsätzen resultierenden staatlichen Anteile an der Gesamtschuld von den aus dem garantierten Maximalbetrage abgeleiteten Quoten ist nach den Ausführungen des Finanzministeriums nahezu ausgeschlossen, weil ein Zurückbleiben der Beteiligung des Staates hinter dem Maximalbetrage nur dann möglich wäre, wenn die vollständige Herstellung der Verkehrsanlagen den Erlös aus den drei Anlehen nicht erschöpft. Dieser Fall wird jedoch nicht eintreten; im Gegenteile steht schon jetzt nahezu fest, daß bei einzelnen Anlagen eine Ausgestaltung (Wiener Stadtbahn, eventuell Elektrisierung derselben, weitere Arbeiten am Donaukanal usw.) Platz greifen wird.

Hierdurch wird sich die im Artikel II des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 109 und im Punkt IX des Programmes auf Grund der prozentuellen Anteile an den faktischen Kosten der einzelnen Anlagen festgelegte staatliche Beteiligung an der Verzinsung und Tilgung der drei Anlehen, beziehungsweise die Kapitalisierung derselben mit den in den Gesetzen vom Jahre 1892, Artikel IV, 1899, Artikel I und 1896 Artikel III und IV normierten Maximalbeträgen decken.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage und mit Zustimmung der Kontrollkommission hat daher das Finanzministerium die Einleitung zur Aufnahme der mehrerwähnten Schuldteile in das Hauptbuch der Staatsschuld getroffen.

Mit Schreiben vom 12. Juni 1909, Zahl 89335 ex 1908 wurde der Kommission mitgeteilt, daß der mit Ende 1907 ermittelte Anteil des Staates an den drei Anlehen der Verkehrskommission

per	144,396.054 K 72 h
sich nach Abzug der vom Staate pro 1908 geleisteten Tilgungsquote von . . .	308.346 „ — „
zu Ende 1908 auf	144,087.708 K 72 h

stellt, das sind 64·233108381 Prozent vom gesamten Stande der drei Anlehen zu Ende 1908 im Betrage von 224,320.000 K.

Da sich nun zu Ende 1908 der Stand der

I. Emission mit	98,020.000 K — h
II. Emission mit	86,260.000 „ — „
Emission vom 1. April 1900 mit	40,040.000 „ — „
zusammen mit	224,320.000 K — h

beziffert, so entfallen nach dem obbezeichneten Prozentsatz mit Ende 1908 auf den staatlichen Anteil von der

I. Emission	62,961.292 K 83 h
II. Emission	55,407.479 „ 29 „
Emission vom 1. April 1900	25,718.936 „ 60 „
zusammen	144,087.708 K 72 h

Mit diesen Ziffern wurden die das Ärar belastenden Schuldquoten in das Hauptbuch der Staatsschuld aufgenommen; diese Tangenten werden in der hierseitigen Semestralnachweisung über den Stand der Staatsschuld mit Ende des I. Semesters 1909 zum ersten Male Ausdruck finden.

Vom Staatsschatze sind seit dem Jahre 1898 zur Verzinsung und Tilgung der drei Anlehen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien nachstehende Beiträge geleistet worden:

Im Jahre	Verzinsung	Tilgung	Zusammen
1898	3,496.954 K 38 h	170.846 K — h	3,667.800 K 38 h
1899	5,043.413 „ 68 „	197.130 „ — „	5,240.543 „ 68 „
1900	5,174.634 „ 79 „	197.129 „ — „	5,371.763 „ 79 „
1901	5,710.246 „ 80 „	236.785 „ 03 „	5,947.031 „ 83 „
1902	5,868.624 „ 85 „	256.955 „ — „	6,125.579 „ 85 „
1903	5,827.996 „ 36 „	269.802 „ 75 „	6,097.799 „ 11 „
1904	5,817.204 „ 25 „	269.802 „ 75 „	6,087.007 „ — „
1905	5,805.898 „ 23 „	295.498 „ 25 „	6,101.396 „ 48 „
1906	5,794.078 „ 30 „	295.498 „ 25 „	6,089.576 „ 55 „
1907	5,782.258 „ 37 „	295.498 „ 25 „	6,077.756 „ 62 „
1908	5,770.181 „ 48 „	308.346 „ — „	6,078.527 „ 48 „
zusammen	60,091.491 K 49 h	2,793.291 K 28 h	62,884.782 K 77 h

Aus den Hauptziffern des Rechnungsabschlusses (Tabelle G) für das Jahr 1908 ergibt sich im Vergleiche zu den Ansätzen des korrespondierenden Präliminares ein

		günstiger Erfolg	ungünstiger Erfolg
bei der „Zinsenzahlung“	der allgemeinen Staatsschuld	212.691 K 27 h	
	der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	*) 7,296.608 „ 25 „	
bei der „Schuldentilgung“	der allgemeinen Staatsschuld		120.615 K 29 h
	der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	*) 433.182 „ 20 „	
*) Münzverlust		17.595 „ 85 „	
Verwaltung der Staatsschuld		203.610 „ 10 „	
		8,163.687 K 27 h	120.615 K 29 h
somit ein günstiger Erfolg im Betrage von (Seite 61).		8,043.072 K 38 h	

In der Tabelle K (Seite 68) werden die Verwaltungsauslagen der Staatsschuld spezialisiert.

In den Tabellen L bis O (Seite 71 bis 75) ist der im Rechnungsabschlusse (Tabelle G) und dessen Detailtabellen (H bis K) aus der Vergleichung der Kredite des Voranschlages für das Jahr 1908 mit den tatsächlichen Gebarungsergebnissen hervorgehende (günstige oder ungünstige) Erfolg überdies noch nach Maßgabe der auf die Rückstände des Vorjahres und der mit Ende des Jahres 1908 rückständig verbliebenen Beträge ermittelt.

Das Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums erläutert die in diesen Tabellen nachgewiesenen Resultate, wie folgt:

ad Tabelle L

Titel 1, § 1 „ungarischer Beitrag zu den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld“.

Der Erfolg war ungünstiger, weil ein Betrag von zusammen 1502 K 95 h, welchen Ungarn in seiner Quote für die Jahre 1896 bis inklusive 1907 zu viel geleistet hat, von der Quote pro 1908 in Abzug gebracht wurde. Die weitere Differenz von 48 h gründet sich auf die Abrundung der Beträge im Präliminare.

Titel 2, §§ 1 und 2, „Münzverlust".

Der Erfolg war günstiger um 17.595 K 85 h, das ist die Differenz zwischen dem bei Markzahlungen in Noten und bei der ausländischen Einlösung von in Noten oder Silber zahlbaren Effekten resultierenden. Münzgewinn und dem bei der ausländischen Einlösung von Noten-, Silber- und Goldguldeneffekten entspringenden Münzverlust, indem für das Jahr 1908 ein Münzgewinn oder -verlust nicht präliminiert wurde.

ad Tabelle M.

Postnummer 1 bis 7 „Zinsen der allgemeinen Staatsschuld".

Der Erfolg war bei der konsolidierten Schuld günstiger um	86.321 K 84 h
bei der schwebenden Schuld ungünstiger um	170 „ 94 „
sonach im ganzen günstiger um	86.150 K 90 h

Bei der konsolidierten Schuld ist der Erfolg, obwohl durch die Hinausgabe von 4prozentigen konvertierten einheitlichen Renteobligationen des Verzinsungstermines Mai-November im Nennwerte von 7,388.700 K für frei-, beziehungsweise umgeschriebene Obligationen des Termines Februar-August die Zinsengebühr für 1908 sich um die vierteljährigen Zinsen dieses Nennbetrages per 73.887 K erhöhte, dennoch günstiger, weil die Zinsengebühr von den alten unifizierbaren Schulden, welche im Voranschlage mit ihrem vollen Jahresbetrage eingestellt ist, nur in geringem Maße in Anspruch genommen wurde.

Bei der schwebenden Schuld ist der Erfolg ungünstiger, weil die im Jahre 1908 tatsächlich eingetretenen Veränderungen im Stande der 3prozentigen gerichtlichen Depositen und der bis einschließlich 1867 eingezahlten Barkautionen und nicht gerichtlichen Depositen den Annahmen bei der Präliminierung nicht entsprochen haben. Es gelangten nämlich im ganzen weniger zur Rückzahlung, so daß sich das Zinsenerfordernis höher stellte als angenommen worden war. (Dieser ungünstige Erfolg steht mit dem günstigen Erfolg bei der Rückzahlung der schwebenden Schuld — Postnummer 10 — in Zusammenhang.)

Postnummer 8 bis 10 „Tilgung der allgemeinen Staatsschuld".

Der Erfolg ist bei der Rückzahlung von Staatslotto-Anlehenskapitalien und Gewinsten um 232 K günstiger, das ist der Betrag des Einlösungswertes eines am $\frac{\text{1. August}}{\text{2. November}}$ 1907 gezogenen 1860er Loses à 100 fl., welches sich im Besitze der bestandenen Staatsdepositenkasse befand und bereits im Jahre 1867 getilgt wurde.

Bei der Rückzahlung der schwebenden Schuld ist der Erfolg um 50.912 K 75 h günstiger, weil sowohl bei den gerichtlichen Depositen als bei den bis Ende 1867 eingezahlten Barkautionen und nichtgerichtlichen Depositen bedeutend weniger rückgezahlt wurde als im Voranschlag angenommen worden war.

Ad Tabelle N.

Postnummer 1 bis 5 „Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder".

Bei den Rentenschulden ist der Erfolg um 6,208.065 K 65 h günstiger, weil einerseits die präliminierten Zinsen

a) von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, (betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen) im Jahre 1908 zu begebenden Nominale von 45,991.200 K, beziehungsweise von 9,120.000 K per	919.824 K — h
beziehungsweise per	182.400 „ — „
wegen Nichtbegebung der bezüglichen Anlehensbeträge und	
b) von den für Kapitalstilgungen der allgemeinen Staatsschuld im Jahre 1908 auszugebenden Obligationen (Tilgungsrente 1908) per	347.864 „ — „
weil die Begebung erst Ende 1908 erfolgte, nicht zur Gebühr erwachsen sind,	
ferner weil die präliminierten Zinsen von den im Voranschlag pro 1908 auf Grund der Gesetze vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129 (Eisenbahninvestitionen), vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36 (Heeres- und	

Übertrag		1,450.088 K — h
Marineerfordernisse) und vom 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 45 (Hafenanlagen in Triest), in Aussicht genommenen Emissionen von Nominale 53,148.100 K, 146,197.300 K und 21,649.400 K per 1,594.443, K 4,385.919 K und 432.988 K, zusammen per	6,413.350 K — h	
infolge späterer Begebungstermine und niedrigerer Emissionsbeträge nicht voll in Anspruch genommen wurden. Es wurden nämlich auf Grund der obigen drei Gesetze nur Nominale 150,000.000 K mit einem Zinsenerfordernis pro 1908 von	1,883.333 „ 34 „	
begeben, daher gegenüber dem präliminierten Betrag weniger um		4,530.016 „ 66 „
Weiters wurden bei dem im Jahre 1907 auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 257 (Tilgungsrente 1907), emittierten Anlehen infolge späteren Begebungstermines und niedrigeren Emissionsbetrages gegenüber dem Voranschlage Zinsenersparnisse erzielt, nämlich:		
Zinsenerfordernis per	456.344 K — h	
vom begebenen Nominale per 17,112.900 K gegenüber den präliminierten	684.576 „ — „	
vom Nominale 17,114.400 K weniger um		228.232 „ — „
Der Summe dieser Verminderungen von		6,208.336 K 66 h
steht andrerseits eine Erhöhung von		270 „ 91 „
gegenüber, die daraus resultiert, daß im Voranschlag 1908 der Zinsenabfall für 1908 von der im Jahre 1907 fälligen zweiten Tilgungsquote des Flußregulierungsanlehens mit	1.099 K — h	
(von einer Quote von 27.469 K) angenommen worden ist, während derselbe tatsächlich (von einer Quote von 27.400 K) mit Rücksicht auf den späteren Zeitpunkt der Tilgung (28. November 1907 gegen präliminierten 1. September 1907) nur	828 „ 09 „	
betragen hat.		
Es resultiert somit netto eine Verminderung von		6,208.065 K 75 h
oder mit Rücksicht auf Abrundungen eine solche von		6,208.065 „ 65 „
Bei den Staatseisenbahnschulden ist der Erfolg hauptsächlich deshalb um .		1,033.464 „ 50 „
günstiger, weil die zur Bedeckung der Investitionserfordernisse der Nordbahn in den Jahren 1907 und 1908 in Aussicht genommenen Emissionen von Nordbahnprioritätsobligationen nicht stattgefunden haben und daher das ganze hierfür präliminierte Zinsenerfordernis von		1,041.232 „ — „
in Ersparung kam und weil ferner durch weitere Konvertierung von 5 prozentigen Prioritätsobligationen I. Emission der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn . .		584 „ — „
und auf Grund der Verlosungsergebnisse bei den nicht vollständig begebenen Prioritätsobligationen der Albrechtbahn		102 „ 76 „
weniger an Zinsen als präliminiert, zur Gebühr erwachsen sind.		
Es ergibt sich demnach gegenüber dem Präliminare eine Gesamtersparnis an Zinsen von		1,041.918 K 76 h
welches sich durch das Zinsenmehrerfordernis auf Grund der Verlosungsergebnisse bei den nicht vollständig begebenen Prioritätsobligationen der Nordbahn um . .		8.453 „ — „
vermindert, so daß sich eine Nettozinsenersparnis von		1,033.465 K 76 h
oder mit Rücksicht auf Abrundungen von		1,033.464 „ 50 „
ergibt.		

Bei den Spezialschulden ist der Erfolg im ganzen um . . . . günstiger, und zwar:	4.750 K 34 h
a) bei den Donauregulierungsanlehen günstiger um	4.810 „ 36 „
b) bei dem Triester Lagerhausanlehen vom Jahre 1889 ungünstiger um . .	60 „ — „
daher günstiger um	4.750 K 36 h
oder mit Rücksicht auf Abrundungen um	4.750 „ 34 „

Ad a) Das im Voranschlag 1908 berechnete Zinsenerfordernis der Anlehen von 1870 und 1878 verminderte sich um den — nach Abzug der aufgelaufenen Einlösungs-, Evidenzhaltungs-, Ziehungs- und sonstigen Kosten — verbliebenen Nettobetrag der Kontokorrentzinsen von unbehobenen Anlehenszinsen,

Kapitalien und Gewinsten (einschließlich des Aktivsaldos vom Vorjahre) per	8.794 K 66 h	
erhöhte sich aber andrerseits um jenen Betrag, um den der tatsächliche Zinsenabfall zufolge der am 1. Juli 1908 fälligen Verlosung des Anlehens vom Jahre 1878 — in welcher bereits im Jahre 1883 getilgte nicht emittierte Obligationen im Nennwerte von 17.800 K gezogen wurden — geringer war als der dem Verlosungsplane entsprechende, das ist um die halbjährigen 5prozentigen Zinsen per	445 „ — „	
woraus sich für das Zinsenerfordernis der Anlehen von 1870 und 1878 eine Nettoverminderung von	8.349 K 66 h	
und somit für den staatlichen Drittelbeitrag eine Verminderung von . . ergibt;		2.783 K 22 h
das Zinsenerfordetnis für das Anlehen 1899 (an dem der Staat nach § 4 des Gesetzes vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, bloß bezüglich der Verzinsung und Tilgung, nicht auch bezüglich der Regieauslagen beteiligt ist) verringerte sich um die Summe der Kontokorrentzinsen (für noch unbehobene Anlehenszinsen, Kapitalien und Gewinste) und der infolge Verjährung ersparten Zinsen per 3.040 K 72 h, somit der staatliche Zweidrittelbeitrag um		2.027 „ 14 „
was eine Gesamtverminderung des staatlichen Beitrages um . . . . . ergibt;		4.810 K 36 h

Ad b) Bei dem Triester Lagerhausanlehen vom Jahre 1899 ist der Erfolg um 60 K ungünstiger, weil bei der am 1. Jänner 1908 fälligen Verlosung der Kapitalsbetrag von 3.000 K auf nicht emittierte, bereits im Jahre 1894 getilgte Stücke entfiel, wodurch sich der den tilgungsplanmäßigen Verlosungsquoten gemäß veranschlagte Zinsenabfall um die halbjährigen Zinsen von 3.000 K verringerte und sich das Zinsenerfordernis um diesen Betrag erhöhte.

Bei den Kautionen und Depositen ist der Erfolg hauptsächlich deshalb um 912 K 43 h günstiger, weil in den Jahren 1906 und 1907 mehr an Barkautionen rückgezahlt worden ist, als zwecks Ermittlung des Zinsenerfordernisses für 1908 im Voranschlage 1908 angenommen worden war. (Dieses günstige Ergebnis steht mit dem ungünstigen Erfolge bei der Rückzahlung in Zusammenhang.)

Bei den Partial-Hypothekar-Anweisungen ist der Erfolg um 3.625 K günstiger, weil im Jahre 1908 gegenüber der Präliminierungsannahme der Stand der 4prozentigen Anweisungen niedriger und der der 3½prozentigen Anweisungen höher war.

Postnummer 6 bis 12: „Tilgung der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“.

Der Erfolg ist bei dem Wasserstraßen- und Flußregulierungsanlehen um 34.849 K 60 h günstiger, weil im Jahre 1908 auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, eine Emission von Obligationen nicht stattgefunden hat, daher die für die Emissionen dieses Jahres präliminierten Tilgungsquoten nicht zur Gebühr erwachsen sind.

Bei den Staatseisenbahnschulden ist der Erfolg günstiger:

um die auf unbegebene Obligationen entfallenden und demnach nicht rückzahlbaren Verlosungsbeträge der 4prozentigen Erzherzog Albrecht-Bahn-Prioritäten per		22.000 K — h
der 3½prozentigen Prioritäten der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, I. Emission per		26.800 „ — „
und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, und zwar:		
4prozentige (garantierte) Prioritäten vom 1. Jänner 1887 (Emission V) per		4.000 „ — „
4 „ Prioritäten vom 1. Dezember 1888 (Emission VI) per		220.000 „ — „
4 „ „ „ 1. August 1904 (Emission IX) per		180.000 „ — „
welche nicht zur Gebühr erwachsen sind, somit im ganzen günstiger um		452.800 K — h
dagegen ungünstiger:		
um die in den Voranschlag nicht eingestellten (weil voraus nicht bekannten) nach Maßgabe der Verlosungen jedoch tatsächlich zur Rückzahlung fälligen Kapitalsbeträge der beiden 5prozentigen Albrechtbahn-Prioritäten (Silber und Gold) per	10.800 K — h	
und	11.760 „ — „	
der 5prozentigen Prioritätsanlehen der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn:		
I. Emission per	27.200 „ — „	
II. Emission per	8.000 „ — „	
und den nach Maßgabe der Verlosungen gegenüber dem Voranschlage (weil voraus nicht bekannt) mehr zur Rückzahlung fälligen Kapitalsbeträgen von den Prioritätsobligationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, und zwar vom Anlehen:		
vom 1. November 1872 (I. Emission) per	7.800 „ — „	
„ 1. Jänner 1871 und 1. Juli 1872 (II. Emission) per	1.800 „ — „	
und vom 1. Jänner 1887 (IV. Emission) per	25.400 „ — „	
zusammen		92.760 „ — „
Somit stellt sich der Erfolg im ganzen um		360.040 K — h
oder mit Rücksicht auf Abrundungen um		360.039 „ 54 „
günstiger.		

Bei den Spezialschulden ist der Erfolg um günstiger, und zwar:	15.932 „ 74 „
a) bei dem Donauregulierungsanlehen vom Jahre 1878, weil von den im Jänner 1908 gezogenen, am 1. Juli 1908 fälligen Obligationen ein Nominalbetrag von 17.800 K auf nicht emittierte, bereits im Jahre 1883 getilgte Stücke entfiel, wovon das den Staatsschatz treffende Drittel beträgt;	5.933 K 33 h
b) bei dem Triester Lagerhausanlehen vom Jahre 1889, weil von den im Jahre 1908 fälligen zwei Verlosungsquoten dieses Anlehens ein Betrag von	10.000 „ — „
auf nicht emittierte, bereits im Jahre 1894 getilgte Stücke entfiel, somit im ganzen	15.933 K 33 h
beziehungsweise mit Rücksicht auf Abrundungen	15.932 „ 74 „

Bei den Kautionen und Depositen ist der Erfolg, obwohl im Jahre 1908 an 3prozentigen Geschäftskautionen weniger rückgezahlt wurde, als mit Rücksicht auf den Durchschnittserfolg der Vorjahre im Voranschlag angenommen war, dennoch um 2.145 K 94 h ungünstiger, weil ein nicht unbedeutender Betrag an Barkautionen zur Rückzahlung gelangte, für welchen im Voranschlag nicht vorgesehen war, da die vollständige Rückzahlung der baren Dienstkautionen bereits in den Jahren 1906 und 1907 gewärtigt wurde.

Ad Tabelle O: „Verwaltung der Staatsschuld".

Postnummer 2 bis 4 „Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld".

Bei „Erzeugung von Partial-Hypothekar-Anweisungen" ist der Erfolg um 1.478 K 23 h günstiger, weil die Kosten der erst Ende des Jahres 1908 angeordneten Drucklegung von Blanketten bloß zum geringsten Teil im Jahre 1908 zur Verrechnung kommen konnten.

Bei „Provision" ist der Erfolg um 22.203 K 50 h ungünstiger, weil infolge Finanzministerialerlasses vom 10. Dezember 1908, Z. 87.432, eine Vergütung von Provisionsspesen in diesem Betrage an das k. k. Postsparkassenamt bewilligt wurde.

Bei „Diverse Auslagen" ist der Erfolg um 300 K 11 h günstiger, weil sich diese Auslagen niedriger stellten, als nach dem Erfolg der Vorjahre angenommen werden konnte.

Postnummer 5 bis 7 „Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld".

Bei „Erzeugung von Effekten" ist der Erfolg um 8.077 K 58 h günstiger, weil Druckauflagen zur Ergänzung der Manipulationsvorräte bei der Staatsschuldenkassa nur in sehr geringem Umfange erforderlich waren.

Dieser günstigere Erfolg steht mit dem ungünstigeren Erfolg bei den „Einnahmen an Blankettengebühren" (Kapitel 26, Titel 2, § 1) im Zusammenhang.

Bei „Provision und Spesen" ist der Erfolg um 70.628 K 10 h günstiger, weil die der Finanzverwaltung seitens der ausländischen Einlösestellen für die Vorausdeckungen vergüteten Buchzinsen höher waren als die infolge der Effekteneinlösung im Auslande aufgelaufenen und die sonstigen Provisionen und Spesen.

Bei „Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen) ist der Erfolg um 2.922 K 40 h günstiger, weil einerseits bei den Ziehungsinseraten Ersparungen erzielt wurden und andrerseits die Ziehungsauslagen für die neu hinzugekommenen Eisenbahnanlehen höher präliminiert worden waren.

Postnummer 8 „Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld" (außerordentliches Erfordernis) für Rechnung des Kredites 1906.

Der Erfolg ist um 25.422 K 91 h günstiger, weil sich die Auslagen für die Kuponsbogenerneuerung und für die Auflage von Obligationen zu Emissionszwecken in den letzten Jahren niedriger stellten als bei der Präliminierung dieser außerordentlichen Auslagen angenommen worden war.

In der Tabelle P (Seite 76) findet der rechnungsmäßige Erfolg der im Bedeckungskapitel 26, Titel 1 und 2 des Voranschlages pro 1908, „Einnahmen: Staatsschuld und Verwaltung der Staatsschuld" präliminierten Empfänge Ausdruck.

Hierin wird der Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Renteobligationen mit einem ungünstigen Erfolge von 592.866 K 40 h nachgewiesen, weil im Vergleiche zur präliminierten Bedeckung der Tilgungsrente pro 1908 im Betrage von . . . . 16,871.404 K — h
tatsächlich Nominale 17,391.600 K zum Kurse von 93·60 Prozent mit einem Erlöse von . . . . 16,278.537 „ 60 „

somit um diesen Betrag von . . . . 592.866 K 40 h
weniger beschafft wurden.

Zu den Ziffern dieses Rechnungsabschlusses ist zu bemerken, daß die für die Tilgungsrente 1908 präliminarmäßig vorgesehene Bedeckung per . . . . 16,871.404 K — h
sich auf Grund der auf Seite 13 dieses Berichtes detaillierten definitiven Abrechnung um 232 K und um 50.912 K 75 h, daher zusammen um . . . . . . 51.144 „ 75 „

verringerte und sich daher auf . . . . 16,820.259 K 25 h
stellt.

Auf Rechnung dieses Kredits wurden Obligationen der 4prozentigen österreichischen Kronenrente im Betrage von . . . . 16,278.537 „ 60 „

daher um . . . . 541.721 K 65 h
weniger erlöst, für welchen Betrag die Finanzverwaltung insofern aufgekommen ist, daß nicht der im Voranschlag 1908 zur Deckung des Tilgungserfordernisses aus den laufenden Staatseinnahmen in Aussicht genommene Betrag von . . . . 6,423.639 K — h
sondern tatsächlich . . . . 6,965.360 „ 65 „

somit mehr um . . . . 541.721 K 65 h
aus den staatlichen Kassenbeständen bestritten worden.

Die in der Tabelle P ermittelten Ergebnisse werden in der Tabelle Q (Seite 79) auf jenes Maß zurückgeführt, welches sich mit Rücksicht auf die Abstattung von anfänglichen Rückständen und auf die mit Ende des Jahres 1908 verbliebenen Restanten ergibt.

Nach den Erläuterungen des Fachrechnungsdepartements I des k. k. Finanzministeriums ist der Erfolg:

Bei Postnummer 2 „Beiträge der Länder Niederösterreich, Mähren, Böhmen und Galizien zur Verzinsung und Tilgung des Wasserstraßenanlehens“ um 118.450 K ungünstiger, weil im Jahre 1908 noch keine Anlehensbegebung stattgefunden hat und demnach weder Zinsen noch Rückzahlungen eines solchen Anlehens, noch auch Beiträge für Verzinsung und Rückzahlung zur Gebühr erwachsen sind.

Bei Postnummer 4 „Einzahlungen von Kautionen und Depositen“ ist der Erfolg um 39.729 K 12 h ungünstiger, weil weniger an 3prozentigen Kautionen eingezahlt wurde, als im Voranschlag auf Grund der Einzahlungen in den Vorjahren angenommen wurde.

Bei Postnummer 5 „Einnahmen von Blankettengebühren“ ist der Erfolg um 2.582 K 40 h ungünstiger, weil Obligationsumwechslungen in geringerem Maßstabe stattfanden, als bei der Präliminierung auf Grund des Durchschnittes der Vorjahre angenommen wurde.

In dem vorliegenden Berichte gelangen ferner zur Darstellung: die Übersicht über den Fortgang der Unifizierung älterer Schuldtitel seit 1869 sowie über den durch weitere gesetzmäßige Emissionen entstandenen Zuwachs bei der einheitlichen Rentenschuld (Tabelle R, Seite 80).

Die summarische Nachweisung über jene älteren Schuldtitel, welche zur Unifizierung wohl geeignet, hierzu jedoch bis Ende Dezember 1908 noch nicht beigebracht worden sind (Tabelle S, Seite 85).

Überdies kommen für das, für die provisorisch liquidierten Entschädigungsrenten veranschlagte Kapital noch Obligationen der einheitlichen Rente mit dem im Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, festgesetzten Umrechnungswerte zur Hinausgabe. Der Kapitalsbetrag dieser Obligationen kann jedoch erst nach dem Ergebnisse der definitiven Liquidierung dieser Entschädigungsrenten festgestellt werden.

Die Chronologie der Nettogebarung bei der allgemeinen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (Tabelle T, Seite 87).

Hinsichtlich des Gebührenstandes der Staatsschulden und des einjährigen Zinsenerfordernisses für dieselben mit Ende der Jahre 1868 bis einschließlich 1908 werden vorgelegt:

in der Tabelle U (Seite 130) der Kapitalienstand und das Zinsenerfordernis der allgemeinen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie die Umlaufssummen der bis 31. August 1907 bestandenen gemeinsamen schwebenden Schuld (Staatsnoten);

in der Tabelle V (Seite 135) das Zinsenerfordernis der konsolidierten und der schwebenden Schuld unter Zusammenlegung der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld mit den Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Die infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches seit dem II. Semester 1881, beziehungsweise seit dem I. Semester 1902 auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, in Abschreibung gebrachten älteren Schuldtitel, beziehungsweise Obligationen der einheitlichen Rentenschuld werden in der Tabelle W (Seite 137) nachgewiesen.

Die Rückstände an den mit Ende des Berichtsjahres zur Zahlung fälligen, jedoch unbehobenen Kapitalien, Gewinsten und Zinsen sind aus der Tabelle X (Seite 143) ersichtlich.

Die Bilanz mit 31. Dezember 1908 ist in der Tabelle Y (Seite 146) festgelegt.

Im Anhange (Seite 147) werden jene staatlichen Herstellungen und Erwerbungen, deren Kosten in Annuitäten abgestattet werden und welche im Kapitel „Staatsschuld“ des Voranschlages nicht Ausdruck finden, nach Maßgabe des ursprünglichen Aufwandes angeführt.

Obligationsvorräte der k. k. Staatsschuldenkasse mit Ende Dezember 1908.

	Unter Mitsperre der Kontroll-Kommission	Manipulationsvorräte	Zusammen
4·2prozentige einheitliche Notenrente	—	1,432.100 K — h	1,432.100 K — h
4·2prozentige einheitliche Silberrente	5,500.000 K — h	3,022.800 „ — „	8,522.800 „ — „
4prozentige einheitliche konvertierte Rente	66,870.000 „ — „	*) 6,473.695 „ — „	73,343.695 „ — „
4prozentige österreichische Goldrente	17,714.285 „ 71 „	3,254.761 „ 92 „	20,969.047 „ 63 „
4prozentige österreichische Kronenrente	14,000.000 „ — „	1,523.300 „ — „	15,523.300 „ — „
3½prozentige Investitionsrente	38,670.000 „ — „	1,018.800 „ — „	39,688.800 „ — „
4prozentige Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn . .	—	1.600 „ — „	1.600 „ — „
4prozentige Prioritätsobligationen der Erzherzog Albrecht-Bahn	3,132.000 „ — „	—	3,132.000 „ — „
3½prozentige Prioritätsobligationen (Ergänzungsanleihe) vom Jahre 1903 der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn	—	1,298.400 „ — „	1,298.400 „ — „
4prozentige Prioritätsobligationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom 1. Dezember 1888 . .	—	10,054.000 „ — „	10,054.000 „ — „
4prozentige Prioritätsobligationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom 1. August 1904 . . .	—	37,852.800 „ — „	37,852.800 „ — „
3½prozentige Prioritätsobligationen der böhmischen Nordbahn . . .	—	9,337.440 „ — „	9,337.440 „ — „
Im ganzen .	145,886.285 K 71 h	75,269.696 K 92 h	221,155.982 K 63 h

*) Mit Einrechnung der gemäß Finanzministerialerlasses vom 24. März 1909, Z. 21522/XIV, von der k. k. Staatszentralkasse als Ersatz für die infolge der baren Kapitalsaufzahlungen im Jahre 1908 hinausgegebenen neuen Schuldtitel an die k. k. Staatsschuldenkasse im Jahre 1909 rückgestellten Obligationen im Betrage von 6.500 K.

Kontrasignierung von Staats-Kredit-Effekten.

Allgemeine Staatsschuld.	Bis Ende 1907 Stücke	Im Jahre 1908 Stücke	Zusammen Stücke
4·2prozentige einheitliche Notenrente	1,436.681	2.367	1,439.048
4·2 „ „ Silberrente	1,244.864	1.011	1,245.875
4prozentige einheitliche konvertierte Rente	2,273.286	11.516	2,284.802
Lottoanlehen vom Jahre 1860	563.170	—	563.170
Prämienanlehen vom Jahre 1864	600.000	—	600.000
Silberanlehen vom Jahre 1864	76.000	—	76.000
Steueranlehen vom Jahre 1864	50.000	—	50.000
Silberanlehen vom Jahre 1865	540.222	—	540.222
Anlehen vom Jahre 1866	104.228	—	104.228
Infolge Freischreibung, Beschädigung 2c. neuausgefertigte Effekten des:			
Lottoanlehens vom Jahre 1860	13.439	45	13.484
Prämienanlehens vom Jahre 1864	882	64	946
Zusammen	6,902.772	15.003	6,917.775
Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:			
5prozentige österreichische Notenrente	272.273	—	272.273
4 „ „ Goldrente	676.229	36	676.265
4 „ „ Kronenrente	864.048	114.641	978.689
3½ „ Investitionsrente	107.603	24	107.627
Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	510.905	—	510.905
Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahnaktien	318.923	27	318.950
Teilschuldverschreibungen (Wiener Telephon- und Telegraphenanlagen, Vermehrung des Fahrparks der österreichischen Staatsbahnen)	107	—	107
Interimsscheine (Kaiserin Elisabeth-Bahn, Wiener Telephon- und Telegraphenanlagen, Vermehrung des Fahrparks der österreichischen Staatsbahnen)	233.733	—	233.733
Schatzscheine	33.800	—	33.800
Partial-Hypothekar-Anweisungen	1,090.986	5.200	1,096.186
Infolge Freischreibung, Beschädigung 2c. neu ausgefertigte Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	3.415	305	3.720
Zusammen	4,112.022	120.233	4,232.255
Im ganzen	11,014.794	135.236	11,150.030

im Nominalwerte von 21.185,910.253 K 29 h.

Außerdem wurden 1072 Stück diverse Erlässe, Übereinkommen, Schuldurkunden 2c. der hierortigen Gegenzeichnung unterzogen.

Tilgung von Staats-Krediteffekten.

Allgemeine Staatsschuld.	Bis Ende 1907 Stück	Im Jahre 1908 Stück	Zusammen Stück
4·2prozentige einheitliche Notenrente	833.710	7.015	840.725
4·2 „ „ Silberrente	829.536	5.490	835.026
4 „ „ konvertierte Rente	183.810	18.991	202.801
Lottoanlehen aus den Jahren 1834, 1839, 1854, 1860, 1864	852.129	36.583	888.712
Obligationen von diversen älteren Eisenbahnanlehen, Steueranlehen 1861, 1864 2c.	26.775	1	26.776
zusammen	2,725.960	68.080	2,794.040
Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:			
5prozentige österreichische Notenrente	272.212	—	272.212
4 „ „ Goldrente	22.229	736	22.965
4 „ „ Kronenrente	27.108	1.847	28.955
3½ „ Investitionsrente	1.470	52	1.492
Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahnaktien	1,063.927	—	1,063.927
Konvertierte Eisenbahn-Prioritätsobligationen (und Couponsbogen)	1,148.919	200	1,149.119
Konvertierte Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	161.773	—	161.773
Gegen Staatsschuldverschreibungen umgetauschte Eisenbahninterimsscheine	168.084	—	168.084
In 4prozentige Stücke umgewechselte 5prozentige Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn	149	—	149
Eingelöste Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, Interimsscheine, Anteilscheine	32.066	—	32.066
Infolge Verlosung rückgezahlte Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen verstaatlichter Eisenbahnen	136.970	16.596	153.566
Spezialschulden	1.774	44	1.818
Unbegebene Titres von Eisenbahnanlehen und Spezialschulden	70.658	—	70.658
Partial-Hypothekar-Anweisungen	299.735	1.871	301.606
zusammen	3,407.074	21.316	3,428.390
im ganzen	6,133.034	89.396	6,222 430

im Nominalwerte von 9.920,598.910 K 31 h.

Überdies wurden noch 404.547 Stück diverse Effekten (Kontrollscheine, Coupons und Makulaturen von Partial-Hypothekar-Anweisungen, Schatzscheine, Schuldurkunden über Spezialschulden, Bankdarlehen 2c.) getilgt.

Externe Funktionen.

In Ausführung der in den Gesetzen vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, § 17, und Nr. 54, § 10, vorgezeichneten Kontrollprinzipien intervenierte die Kommission im Jahre 1908, und zwar:

Bei 62 Verlosungen von Obligationen der Staatslottoanlehen, Eisenbahnanlehen und der Triester Lagerhausanleihe vom Jahre 1889.

Anfangs eines jeden Monates bei dem k. k. Postsparkassenamte behufs Konstatierung des Umlaufes der Partial-Hypothekar-Anweisungen.

Unter fallweiser Aufnahme von Protokollen bei 7 Entnahmen und 5 Hinterlegungen von Obligationen der bestehenden sechs Rentengattungen aus der, beziehungsweise in die unter hierseitiger Mitsperre stehende, für Emissions- und Manipulationszwecke eingerichtete Obligationshauptreserve der k. k. Staatsschuldenkasse.

Am 13. und 14. Jänner bei der Abwage von Kredit-Skart-Effekten des Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums in Wien und vom 15. bis 29. Jänner bei der Vermahlung dieser Effekten in der Holzschleiferei und Holzstoffwarenfabrik Schoeller und Co. in Hirschwang.

Am 15. Jänner bei der Einzählung von 297 Seriennummernzettel zu den 5prozentigen Silber-Prioritätsobligationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom 1. November 1872 in ein Ziehungsrad.

Am 26. Juni und 29. Dezember überzeugte sich die Kommission im Wege der Skontrierung von dem richtigen Stande der von der k. k. Staatsschuldenkasse nachgewiesenen Obligationsvorräte.

Am 11. Dezember wurde bei dem Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums eine Revision der Kreditbücher vorgenommen und hierbei mittels Stichproben konstatiert, daß die der Kommission bis Ende Juni 1908 als getilgt vorgelegten Kredit-Effekten in den dortigen Büchern gelöscht waren.

Wien, am 23. November 1909.

Die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates.

Alois Freiherr v. Czedik,
Präsident.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Präsident-Stellvertreter.

Matthias Eldersch.

Dr. Wladimir Ritter v. Kozłowski-Bolesta.

Dr. Friedrich Nitsche v. Hohenplan.

Paul Ritter v. Schoeller.

Tabelle A.

Gesamt-
über den Stand der Staatsschulden

	Einzeln K	Einzeln h	Zusammen K	Zusammen h
Allgemeine Staatsschuld.				
I. Konsolidierte Staatsschuld.				
A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung.				
1. Ältere Staatsschuld:				
a) Nicht unifizierbare Schuld	1,000.618	89		
b) Unifizierbare Schuld	3,724.556	53	4,725.175	42
2. Einheitliche Rentenschuld	. . . .	. .	5.020,396.685	. .
Summe	. . . .	. .	5.025,121.860	42
B. Mit Rückzahlungsverpflichtung.				
1. Noch nicht fällige Schuld	180,898.018	62		
2. Bereits fällige, aber unbehobene Schuld	5,770.394	20		
Summe	. . . .	. .	186,668.412	82
II. Schwebende Schuld.				
Kautionen und Depositen	. . . .	. .	984.513	03
III. Entschädigungsrenten	. . . .	. .	23,750.364	80
IV. Zahlung an die königlich bayerische Regierung	. . . .	. .	3,500.000	. .
Zusammen „allgemeine Staatsschuld“	. . . .	. .	5.240,025.151	07

Übersicht
zu Ende des Jahres 1908.

	Einzeln K	Einzeln h	Zusammen K	Zusammen h
Übertrag . . .	. . . .	. .	5.240,025.151	07
Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.				
I. Konsolidierte Staatsschuld.				
A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung.				
Rentenschuld	. . . .	. .	2.812,628.952	38
B. Mit Rückzahlungsverpflichtung.				
1. Noch nicht fällige Schuld:				
a) Darlehen der österreichisch-ungarischen Bank	60,000.000	. .		
b) Amortisable Staatseisenbahnschulden	1.698,162.551	68		
c) Spezialschulden	100,473.471	16		
Summe . . .	. . . .	. .	1.858,636.022	84
2. Bereits fällige, aber unbehobene Schuld:				
a) Staatseisenbahnschulden	2,217.684	82		
b) Spezialschulden	7.600	. .		
Summe . . .	. . . .	. .	2,225.284	82
II. Schwebende Schuld.				
a) Kautionen und Depositen	3,164.040	24		
b) Partial-Hypothekar-Anweisungen	57,324.800	. .		
Summe . . .	. . . .	. .	60,488.840	24
Zusammen „Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" . . .	. . . .	. .	4.733,979.100	28
Im ganzen . . .	. . . .	. .	*) 9.974,004.251	35

*) Mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von 399,266.515 K 21 h.

Tabelle B.

Vergleichende

der Schuldenstände und der Zinsenerfordernisse hievon zu Ende

Postnummer	Allgemeine Staatsschuld.	1. Schuldenstand zu Ende Dezember 1907 K	h	2. Schuldenstand zu Ende Dezember 1908 K	h	3. Ver- Dezember 1908 gegen höher in Kronen- K	h
	I. Konsolidierte Schuld.						
	A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung.						
	1. Ältere Staatsschuld.						
	a) Nicht unifizierbare Schuld:						
1	auf Wiener Währung lautend, in Noten verzinslich	1,000.618	89	1,000.618	89	. . . . . .	. .
	b) unifizierbare, auf Konventionsmünze lautende Schuld:						
2	in Noten { verzinslich	2,662.471	16	2,638.437	50	. . . . . .	. .
	in Noten { unverzinslich	54.590	66	54.541	06	. . . . . .	. .
3	in Silber verzinslich	475.239	88	471.509	88	. . . . . .	. .
	c) unifizierbare, auf österreichische Währung lautende Schuld:						
4	in Noten verzinslich	540.388	09	540.388	09	. . . . . .	. .
5	in Silber verzinslich	19.680	. .	19.680	. .	. . . . . .	. .
	Summe 1 .	4,752.988	68	4,725.175	42	. . . . . .	. .
	2. Einheitliche Rentenschuld.						
6	4·2% Notenrente in österreichischer Währung	886,321.200	. .	886,311.900	. .	. . . . . .	. .
7	4·2% Silberrente in österreichischer Währung	519,582.400	. .	519,582.700	. .	300	. .
8	4% konvertierte Rente in Kronenwährung .	3.614,503.000	. .	3.614,502.085	. .	. . . . . .	. .
	Summe 2 .	5.020,406.600	. .	5.020,396.685	. .	. . . . . .	. .
	Summe A (Konsolidierte Staatsschuld ohne Rückzahlungsverpflichtung Post Nr. 1—8)	5.025,159.588	68	5.025,121.860	42	. . . . . .	. .
	Fürtrag .	5.025,159.588	68	5.025,121.860	42	. . . . . .	. .

Übersicht

Dezember 1907 mit jenen zu Ende Dezember 1908.

4.		5.		6.		7.		8.	
gleichung		Zinsenerfordernis zu Ende				Vergleichung			
Dezember 1907		Dezember 1907		Dezember 1908		Dezember 1908 gegen Dezember 1907			
niedriger						höher		niedriger	
Währung									
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
. . . .	. .	45.282	01	45.282	01	. . . . . .	. .	. . . .	. .
24.033	66	111.823	77	110.814	36	. . . . . .	. .	1.009	41
49	60	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . .	. .
3.730	. .	19.960	08	19.803	42	. . . . . .	. .	156	66
. . . .	. .	22.696	30	22.696	30	. . . . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	826	56	826	56	. . . . . .	. .	. . . .	. .
27.813	26	200.588	72	199.422	65	. . . . . .	. .	1.166	07
9.300	. .	37,225.490	40	37,225.099	80	. . . . . .	. .	390	60
. . . .	. .	21,822.460	80	21,822.473	40	12	60	. . . .	. .
915	. .	144,580.120	. .	144,580.083	40	. . . . . .	. .	36	60
9.915	. .	203,628.071	20	203,627.656	60	. . . . . .	.	414	60
37.728	26	203,828.659	92	203,827.079	25	. . . . . .	. .	1.580	67
37.728	26	203,828.659	92	203,827.079	25	. . . . . .	. .	1.580	67

Postnummer		1.		2.		3.	
		Schuldenstand zu Ende				Ver=	
		Dezember 1907		Dezember 1908		Dezember 1908 gegen höher	
						in Kronen=	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	5.025,159.588	68	5.025,121.860	42	. . . .	. .
	B. Mit Rückzahlungsverpflichtung.						
	1. Noch nicht fällige Schuld.						
	a) Auf Wiener Währung lautende, in Noten zahlbare Schuld (Rückzahlung ohne Verlosung):						
9	verzinslich	42.000	. .	42.000	. .	. . . .	. .
10	unverzinslich	1,453.394	88	1,453.394	88	. . . .	. .
	b) auf Konventionsmünze lautende, in Noten zahlbare Schuld (Rückzahlung ohne Verlosung:						
11	verzinslich	67.200	. .	67.200	. .	. . . .	. .
12	unverzinslich	14.700	. .	7.350	. .	. . . .	. .
	c) auf österreichische Währung lautende, in Noten zahlbare Schuld (Rückzahlung nach Verlosungsplan):						
13	verzinslich	151,585.400	. .	139,585.600	. .	. . . .	. .
14	unverzinslich	20,700.000	. .	18,900.000	. .	. . . .	. .
15	d) auf österreichische Währung lautende, in Silber zahlbare Schuld (Rückzahlung ohne Verlosung)	25,667.793	50	20,842.473	74	. . . .	. .
	Summe 1 .	199,530.488	38	180,898.018	62	. . . . .	. .
	2. Bereits fällige aber unbehobene Schuld.						
	a) Unbehobene Kapitalien:						
16	auf Konventionsmünze lautend, in Noten zahlbar	152.737	20	114.584	40	. . . .	. .
17	auf Konventionsmünze lautend, in Silber zahlbar	5.250	. .	5.250	. .	. . . .	. .
18	auf österreichische Währung lautend, in Noten zahlbar	3,487.960	. .	3,512.560	. .	24.600	.
	b) unbehobene Gewinste:						
19	in österreichischer Währung in Noten zahlbar	2,359.405	80	2,137.999	80	. . . .	. .
	Summe 2 .	6,005.353	. .	5,770.394	20	. . . .	. .
	Summe B (Konsolidierte Staatsschuld mit Rückzahlungsverpflichtung, Post Nr. 9—19)	205,535.841	38	186,668.412	82	. . . .	. .
	Summe I (Post Nr. 1—19) Fürtrag .	5.230,695.430	06	5.211,790.273	24	. . . .	. .

4.		5.		6.		7.		8.	
gleichung		Zinsenerfordernis zu Ende				Vergleichung			
Dezember 1907		Dezember 1907		Dezember 1908		Dezember 1908 gegen Dezember 1907			
niedriger						höher		niedriger	
Währung									
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
37.728	26	203,828.659	92	203,827.079	25	....	..	1.580	67
....	..	1.890	..	1.890	..	....	..	....	..
....	..	3.024	..	3.024	..	....	..	....	..
....	..	3.024	..	3.024	..	....	..	....	..
7.350	..	....	..	....	..	....	..	....	..
11,999.800	..	6,063.416	..	5,583.424	..	....	..	479.992	..
1,800.000	..	....	..	....	..	....	..	....	..
4,825.319	76	1,411.728	64	1,146.336	06	....	..	265.392	58
18,632.469	76	7,483.082	64	6,737.698	06	....	..	745.384	58
38.152	80	....	..	....	..	....	..	....	..
....	..	....	..	....	..	....	..	....	..
....	..	....	..	....	..	....	..	....	..
. 221.406	..	....	..	....	..	....	..	....	..
... 234.958	80	....	..	....	..	....	..	....	..
18,867.428	56	7,483.082	64	6,737.698	06	....	..	745.384	58
18,905.156	82	211,311.742	56	210,564.777	31	....	..	746.965	25

Postnummer		1.		2.		3.	
		Schuldenstand zu Ende				Ver-	
		Dezember 1907		Dezember 1908		Dezember 1908 gegen höher	
		in Kronen-					
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	5.230,695.430	06	5.211,790.273	24	. . . . . .	. .
	II. Schwebende Schuld.						
20	Kautionen und Depositen	988.600	28	984.513	03	. . . . .	. .
	Summe II .	988.600	28	984.513	03	. . . . . .	. .
21	III. Veranschlagtes Kapital für Entschädigungsrenten	23,750.364	80	23,750.364	80	. . . . .	. .
22	IV. Veranschlagtes Kapital für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung	3,500.000	. .	3,500.000	. .	. . . . . .	. .
	Zusammen „Allgemeine Staatsschuld" .	5.258,934.395	14	5.240,025.151	07	. . . . . .	. .
	Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.						
	I. Konsolidierte Schuld.						
	A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung.						
23	4% österr. Goldrente	1.168,690.952	38	1.168,690.952	38	. . . . . .	. .
24	4% „ Kronenrente	1.359,645.400	. .	1.527,037.000	. .	167,391.600	. .
25	3½% österr. Investitionsrente	116,901.000	. .	116,901.000	. .	. . . . . .	. .
	Summe A. (Konsolidierte Staatsschuld ohne Rückzahlungsverpflichtung, Post Nr. 23 bis 25)	2.645,237.352	38	2.812,628.952	38	167,391.600	. .
	B. Mit Rückzahlungsverpflichtung.						
	1. Noch nicht fällige Schuld.						
26	a) Darlehen der österreichisch-ungarischen Bank (in Noten, ohne Verlosung rückzahlbar) Summe a .	60,000.000	. .	60,000.000	. .	. . . . . .	. .
	b) Amortisable Staatseisenbahnschulden (Rückzahlung nach Verlosungsplan)						
27	in Noten verzinslich	239,818.700	. .	236,054.300	. .	. . . . . .	. .
28	„ Silber „	690,653.300	. .	684,910.900	. .	. . . . . .	. .
29	„ Kronen „	471,426.800	. .	469,086.600	. .	. . . . . .	. .
30	„ Gold „	312,719.840	14	308,110.751	68	. . . . . .	. .
	Summe b (Post Nr. 27—30) Fürtrag .	1.714,618.640	14	1.698,162.551	68	. . . . . .	. .

4.		5.		6.		7.		8.	
gleichung		Zinsenerfordernis zu Ende				Vergleichung			
Dezember 1907		Dezember 1907		Dezember 1908		Dezember 1908 gegen Dezember 1907			
niedriger						höher		niedriger	
Währung									
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
18,905.156	82	211,311.742	56	210,564.777	31	. . . . . .	. .	746.965	25
4.087	25	37.762	76	36.616	34	. . . . . .	. .	1.146	42
4.087	25	37.762	76	36.616	34	. . . . . .		1.146	42
. . . .	. .	963.850	24	963.850	24	. . . . . .	.	. . . .	. .
. . . .	. .	175.000	. .	175.000	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. .
18,909.244	07	212,488.355	56	211,740.243	89	. . . . . .	. .	748.111	67
. . . .	. .	46,747.638	10	46,747.638	10	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
. . . .	. .	54,385.816	. .	61,081.480	. .	6,695.664	. .	. . . . . .	. .
. . . .	. .	4,091.535	. .	4,091.535	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	.	105,224.989	10	111,920.653	10	6,695.664	. .	. . . . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
3,764.400	. .	9,870.477	. .	9,719.901	. .	. . . . . .	. .	150.576	. .
5,742.400	. .	28,975.703	. .	28,744.515	. .	. . . . . .		231.188	. .
2,340.200	. .	17,981.085	. .	17,892.471	. .	. . . . . .	. .	88.614	. .
4,609.088	46	12,446.117	51	12,274.054	93	. . . . .	. .	172.062	58
16,456.088	46	69,273.382	51	68,630.941	93	. . . . . .	. .	642.440	58

Postnummer		1. Schuldenstand zu Ende Dezember 1907 K	h	2. Schuldenstand zu Ende Dezember 1908 K	h	3. Ver- Dezember 1908 gegen höher K	h
		in Kronen					
	Übertrag .	1.714,618.640	14	1.698,162.551	68	. . . .	. .
	c) Spezialschulden:						
	α) Rückzahlung nach Verlosungsplan:						
31	in Noten verzinslich	28,007.200	. .	27,333.600	. .	. . . .	. .
32	„ Kronen „	26,413.333	33	26,160.000	. .	. . . .	. .
	β) Rückzahlung mittels Annuitäten:						
33	in Noten verzinslich	20,501.948	78	19,728.967	98	. . . .	. .
34	„ Silber „	27,404.759	98	27,250.903	18	. . . .	. .
	Summe c (Post Nr. 31—34) .	102,327.242	09	100,473.471	16	. . . .	. .
	Summe 1 (Post Nr. 26—34) .	1.876,945.882	23	1.858,636.022	84	. . . .	.
	2. Bereits fällige, aber unbehobene Schuld.						
	a) Staatseisenbahnschulden						
35	in Noten	161.600	. .	289.200	. .	127.600	. .
36	„ Silber	897.400	. .	733.700	. .	. . . .	. .
37	„ Kronen	672.200	. .	664.600	. .	. . . .	. .
38	„ Gold	464.228	18	530.184	82	65.956	64
	Summe a (Post Nr. 35—38) .	2,195.428	18	2,217.684	82	22.256	64
	b) Spezialschulden (Rückzahlung nach Verlosungsplan):						
39	in Noten	5.800	. .	7.600	. .	1.800	. .
	Summe 2 (Post Nr. 35—39) .	2,201.228	18	2,225.284	82	24.056	64
	Summe B (Konsolidierte Staatsschuld mit Rückzahlungsverpflichtung, Post Nr. 26—39)	1.879,147.110	41	1.860,861.307	66	. . . .	. .
	Summe I (Post Nr. 23—39) .	4.524,384.462	79	4.673,490.260	04	149,105.797	25
	II. Schwebende Schuld.						
40	Kautionen und Depositen	3,155.935	36	3,164.040	24	8.104	88
41	Partial-Hypothekar-Anweisungen	57,324.900	. .	57,324.800	. .	. . . .	. .
	Summe II (Post Nr. 40—41) .	60,480.835	36	60,488.840	24	8.004	88
	Zusammen: „Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" .	4.584,865.298	15	4.733,979.100	28	149,113.802	13
	Im ganzen (Post Nr. 1—41) .	9.843,799.693	29	9.974,004.251	35	130,204.558	06

4.		5.		6.		7.		8.	
gleichung		Zinsenerfordernis zu Ende				Vergleichung			
Dezember 1907		Dezember 1907		Dezember 1908		Dezember 1908 gegen Dezember 1907			
niedriger						höher		niedriger	
währung									
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
16,456.088	46	69,273.382	51	68,630.941	93	. . . .	. .	642.440	58
673.600	. .	1,221.918	. .	1,188.760	. .	. . . . . .	. .	33.158	. .
253.333	33	1,056.533	33	1,046.400	. .	. . . . . .	. .	10.133	33
772.980	80	993.199	53	955.104	32	. . . . . .	. .	38.095	21
153.856	80	1,370.238	. .	1,362.545	16	. . . . .	. .	7.692	84
1,853.770	93	4,641.888	86	4,552.809	48	. . . . .	.	89.079	38
18,309.859	39	73,915.271	37	73,183.751	41	. . . . . .	. .	731.519	96
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
163.700	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
7.600	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .
. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
18,285.802	75	73,915.271	37	73,183.751	41	. . . . . .	. .	731.519	96
. . . .	. .	179,140.260	47	185,104.404	51	5,964.144	04	. . . . . .	. .
. . . .	. .	135.119	66	135.226	81	107	15	. . . . . .	. .
100	. .	2,286.639	50	2,286.640	. .	. . . . . .	50	. . . . . .	. .
. . . .	. .	2,421.759	16	2,421.866	81	107	65	. . . . . .	. .
. . . .	. .	181,562.019	63	187,526·271	32	5,964.251	69	. . . . . .	. .
. . . . . .	. .	394,050.375	19	399,266.515	21	5,216.140	02	. . . . .	. .

Tabelle C.

Nach-

über die auf Grund von gesetzlichen oder administrativen

Postnummer		Allgemeine Staatsschuld		Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	
		Kronenwährung			
		K	h	K	h
	Zuwachs				
	Konsolidierte Schuld.				
1	Unifizierung älterer Schuldtitel	173	20	. . . . .	.
2	Bare Kapitalsaufzahlungen anläßlich der Unifizierung etc.	6.511	80	. . . . .	.
3	Emission von Obligationen der vierprozentigen österreichischen Kronenrente auf Grund der Gesetze vom:				
	a) 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129 (Kredit zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung)	. . . . . .	.	53,602.300	.
	b) 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36 (Außerordentlicher Kredit für außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse):				
	α) Tatsächliche Begebung . . . . 74,579.600 K				
	β) Rechnungsmäßige Begebung zu Lasten des Kapitels 23, Titel 2, § 2, Postnummern 1 bis 4 „Tilgung der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ des Voranschlages 1908 (vide Abfallpost 3, a—d) . . . . 13,627.700 „				
	zusammen	. . . . . .	.	88,207.300	.
	c) 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 45 (Erweiterung der Hafenanlagen in Triest)	. . . . . .	.	21,818.100	.
	d) 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285 (Tilgungsrente für das Jahr 1908)	. . . . . .	.	17,391.600	.
4	Infolge Konvertierung von 5 prozentigen Prioritätsobligationen der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn der Emission 1870 in $3^1/_2$ prozentige Prioritätsobligationen dieser Bahn . 80.000 K sowie der aus diesem Anlasse zur Entschädigung der Konvertierenden weiters begebenen $3^1/_2$ prozentigen Prioritätsobligationen der Ergänzungsanleihe derselben Bahn vom Jahre 1903 . . . . 17.600 „				
	zusammen	. . . . . .	.	97.600	.
5	Verlosungen	13,799.800	.	16,525.888	46
6	Gewinste	5,513.600	.	68.333	33
	Fürtrag .	19,320.085	.	197,711.121	79

weisung

Bestimmungen im Jahre 1908 durchgeführten Gebarungen.

Postnummer		Allgemeine Staatsschuld		Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	
		Kronenwährung			
		K	h	K	h
	Abfall				
	Konsolidierte Schuld.				
1	Unifizierung älterer Schuldtitel	173	20	. . . . . .	. . .
2	Bare Kapitalsrückzahlungen infolge tilgungsplanmäßiger Amortisation, Unifizierung 2c.	18,611.569	76	18,303.402	73
3	Rechnungsmäßige Tilgung von Obligationen der 4prozentigen Kronenrente (Voranschlag 1908, Kapitel 23, Titel 2, § 2, Post Nr. 1 bis 4) auf Grund der Gesetze vom:				
	a) 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33 (2prozentige Schuldentilgung aus der 3½prozentigen Investitionsrente) . . . . 2,476.700 K				
	b) 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66 (Flußregulierungsanleihe, 3. Quote) . . . . 28.600 „				
	c) 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36 (Außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse) . 5,825.800 K				
	ferner				
	d) anläßlich außerordentlicher Aufwendungen für Eisenbahnzwecke . . . . 5,296.600 „				
	Zusammen (Zuwachspost 3 b), β) .	. . . . . .	. . .	13,627.700	. . .
4	Refundierung der baren Kapitalsaufzahlungen des Jahres 1908 (Zuwachspost 2)	6.500	. . .	. . . . . .	. . .
5	Infolge Konvertierung von 5prozentigen Prioritätsobligationen der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn der Emission 1870 in 3½prozentigen Prioritätsobligationen dieser Bahn . . .	. . . . . .	. . .	80.000	. . .
6	Verlosungen	13,799.800	. . .	16,525.888	46
7	Barzahlung von Gewinsten	5,706.228	. . .	68.333	33
8	Abschreibung infolge Verjährung { a) Kapitalien	72.192	86	. . . . . .	. . .
	b) Gewinste	28.778	. . .	. . . . . .	. . .
9	Richtigstellung des gesetzmäßigen Wertes von 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn	. . . . . .	. . .	. . . . . .	02
	Fürtrag .	38,225.241	82	48,605.324	52

Postnummer		Allgemeine Staatsschuld K	h	Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder K	h
		Kronenwährung			
	Übertrag .	19,320.085	.	197,711.121	79
	Schwebende Schuld.				
7	Einzahlung von 3prozentigen Kautionen	. . . . . .	.	210.250	81
8	Richtigstellung des Gebührenstandes von 5prozentigen Kautionskapitalien	. . . . . .	.	. . . . . .	01
9	Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen	. . . . .	.	14,209.400	.
	Summe .	19,320.085	.	212,130.772	61
	Im Vergleiche zu dem jenseitigen Abfalle per	38,229.329	07	63,016.970	48
	resultiert für das Jahr 1908 eine Schuldvermehrung von	. . . . . .	.	149,113.802	13
	resultiert für das Jahr 1908 eine Schuldverminderung von	18,909.244	07	. . . . .	.
	daher eine Schuldvermehrung von	130,204.558 K 06 h			
	Unter Hinzurechnung der Schuldvermehrung vom Jahre 1867 bis inklusive 1907 per	4.419,440.779 „ 02 „			
	ergibt sich vom Jahre 1867 bis einschließlich 1908 ein Schuldzuwachs von	4.549,645.337 K 08 h			
	und mit Einbeziehung der Schulden mit Ende des Jahres 1867 per .	5.424,358.914 „ 27 „			
	ein Gesamtschuldenstand mit Ende des Jahres 1908 im Betrage von .	9.974,004.251 K 35 h			

Postnummer		Allgemeine Staatsschuld		Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	
		Kronenwährung			
		K	h	K	h
	Übertrag .	38,225.241	82	48,605.324	52
	Schwebende Schuld.				
10	Rückzahlung von Kautionen und Depositen	4.087	25	202.145	94
11	Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen	. . . . . .	.	14,209.400	.
12	Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen infolge Verjährung	. . . . . .	.	100	.
	Summe .	38,229.329	07	63,016.970	48

Tabelle D.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Effekten der einheit-

	Überbringer- Stücke 2⅓ Gul-	10	50	100
	1. Effekten der in			
Allgemeine Staatsschuld (Rentenschuld).				
1. Einheitliche 4·2prozentige Notenrente.				
Kontrasigniert wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende Dezember 1908	47.609	113.327	41.937	554.553
Getilgt wurden hiervon infolge Umschreibung, Devinkulierung, Aufzahlung, Unbrauchbarkeit, Rückzahlung anläßlich der Konvertierung usw.	47.609	113.327	30.993	268.606
Nettostand mit Ende Dezember 1908 .	. . . .	. . . . .	10.944	285.947
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 9 .	. . . . .	. . . . .	10.925	285.106
2. Durch die Staatsschulden-Kontroll-Kommission konstatierte Reserve- und Manipulationsvorräte der Staatsschuldenkassa mit Ende Dezember 1908	. . . . .	. . . . .	19	841
Zusammen obige .	. . . . .	. . . . .	10.944	285.947
	2. Effekten der in			
2. 4·2prozentige Silberrente.				
Kontrasigniert wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende Dezember 1908	47.895	177.647	56.691	525.494
Getilgt wurden hiervon infolge Umschreibung, Devinkulierung, Aufzahlung, Unbrauchbarkeit, Rückzahlung anläßlich der Konvertierung usw.	47.895	177.647	44.873	322.000
Nettostand mit Ende Dezember 1908 .	. . . . .	. . . . .	11.818	203.494
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 9 .	. . . . .	. . . . .	11.720	202.799
2. Durch die Staatsschulden-Kontroll-Kommission konstatierte Reserve- und Manipulationsvorräte der Staatsschuldenkassa mit Ende Dezember 1908	. . . . .	. . . . .	98	695
Zusammen obige .	. . . . .	. . . .	11.818	203.494

weis

Reichsrates vom 1. Jänner 1869 bis Ende Dezember 1908 kontrasignierten lichen Rentenschuld.

Effekten				Auf Namen lautend			Im ganzen		
zu		Kapitalsbetrag in Kronenwährung		Stücke	Kapitalsbetrag in Kronenwährung		Stücke	Kapitalsbetrag in Kronenwährung	
1.000	10.000	K	h		K	h		K	h
d e n									
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.									
405.407	12.322	1.174,862.885	. .	263.893	2.009,714.800	. .	1,439.048	3.184,577.685	. .
200.970	3.683	534,925.085	. .	175.537	1.761,908.600	. .	840.725	2.296,833.685	. .
204.437	8.639	639,937.800	. .	88.356	247,806.200	. .	598.323	887,744.000	. .
204.376	8.582	638,505.700	. .	88.356	247,806.200	. .	597.345	886.311.900	. .
61	57	1,432.100	. .	. . . . .	. . . .	. .	978	1,432.100	. .
204.437	8.639	639,937.800	. .	88.356	247,806.200	. .	598.323	887,744.000	. .
Silber verzinslichen einheitlichen Schuld.									
323.332	5.832	877,864.315	. .	108.984	320,797.400	. .	1,245.875	1.198,661.715	. .
174.256	2.167	464,531.715	. .	66.188	206,024.500	. .	835.026	670,556.215	. .
149.076	3.665	413,332.600	. .	42.796	114,772.900	.	410.849	528,105.500	. .
145.839	3.570	404,809.800	. .	42.796	114,772.900	. .	406.724	519,582.700	. .
3.237	95	8,522.800	.	. . . . .	. . . .	. .	4.125	8,522.800	. .
149.076	3.665	413,332.600	. .	42.796	114,772.900	. .	410.849	528,105.500	. .

	Überbringer-			
	Stücke			
	5	20	100	200
	Kro-			
	3. Effekten der in			
3. Einheitliche 4prozentige Rente.				
Kontrasigniert wurden bis Ende Dezember 1908	4.496	6.526	39.312	1,075.953
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinkulierung, Aufzahlung, Unbrauchbarkeit u. s. w.	552	1.513	5.761	92.444
Nettostand mit Ende Dezember 1908 .	3.944	5.013	33.551	983.509
Verwendung.				
1. Umlaufssummen laut des Semestralausweises Seite 9 .	1.865	4.623	31.710	965.662
2. Durch die Staatsschulden-Kontroll-Kommission konstatierte Reserve- und Manipulationsvorräte der Staatsschuldenkassa (mit Hinzurechnung der zufolge Finanzministerialerlasses vom 24. März 1909, Z. 21.522/XIV, von der Staatszentralkassa an die Staatsschuldenkassa als Ersatz für die infolge der baren Kapitalsaufzahlungen im Jahre 1908 hinausgegebenen neuen Schuldtitel abgeführten Effekten per 6.500 K)	2.079	390	1.841	17.847
Zusammen obige .	3.944	5.013	33.551	983.509

Effekten zu 2.000 nen	Effekten zu 20.000 nen	Kapitalbetrag in Kronenwährung K	h	Auf Namen lautend: Mai—November Jänner—Juli Stücke	Mai—November Jänner—Juli Kapitalbetrag in Kronenwährung K	h	Februar—August auf mehr als 20.000 fl. = 40.000 K ausgestellt Stücke	Februar—August Kapitalbetrag in Kronenwährung K	h	Im ganzen Stücke	Im ganzen Kapitalbetrag in Kronenwährung K	h
Kronen verzinslichen einheitlichen Schuld.												
985.761	29.246	2.775,716.800	.	141.383	1.042,089.200	.	2.125	526,665.000	.	2,284.802	4.344,461.000	.
62.458	444	152,893.920	.	39.340	345,439.500	.	289	158,281.800	.	202.801	656,615.220	.
923.303	28.802	2.622,822.880	.	102.043	696,649.700	.	1.836	368,373.200	.	2,082.001	3.687,845.780	.
890.797	28.574	2.549,479.185	.	102.043	696,649.700	.	1.836	368,373.200	.	2,027.110	3.614,502.085	.
32.506	228	73,343.695	.	. . .	. . . .	.	. . .	. . . .	.	54.891	73,343.695	.
923.303	28.802	2.622,822.880	.	102.043	696,649.700	.	1.836	368,373.200	.	2,082.001	3.687,845.780	.

Tabelle E.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Kontroll-Kommission des und der 4% und 3½% Staats-

	Überbringer- Stücke	
	200	
	Gul-	
Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. (Rentenschuld.)		
1. Steuerfreie 4% Goldrente.		
Kontrasigniert wurden vom 18. Dezember 1876 bis Ende Dezember 1908 im ganzen .		251.998
Getilgt wurden hiervon infolge Umschreibung, Devinkulierung, Unbrauchbarkeit u. s. w.		7.573
Nettostand mit Ende Dezember 1908 .		244.425
Verwendung.		
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises, Seite 19		243.295
2. Durch die Staatsschulden-Kontroll-Kommission konstatierte Reserve- und Manipulationsvorräte der Staatsschuldenkasse		1.130
Zusammen obige .		244.425
	100	200
	Kro-	
2. Steuerfreie 4% Staatsrente.		
Kontrasigniert wurden vom 5. April 1893 bis Ende Dezember 1908 im ganzen . . .	83.000	448.000
Getilgt wurden hiervon infolge Umschreibung, Devinkulierung, Unbrauchbarkeit u. s. w.	1.108	2.180
Nettostand mit Ende Dezember 1908 .	81.892	445.820
Hierzu die im II. Semester 1908 in die Verwechslungskasse der k. k. Staatsschuldenkasse eingeflossenen Überbringereffekten, für welche die bezüglichen Obligationen auf Namen erst im I. Semester 1909 ausgefertigt werden	. . . . .	. . . . .
Zusammen .	81.892	445.820
Verwendung.		
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises, Seite 19	81.643	445.358
2. Durch die Staatsschulden-Kontroll-Kommission konstatierte Reserve- und Manipulationsvorräte der Staatsschuldenkasse	249	462
Zusammen obige .	81.892	445.820

weis

Reichsrates bis Ende Dezember 1908 kontrasignierten Effekten der 4% Goldrente rente in Kronenwährung.

Effekten zu 1000	Effekten zu 10.000	Kapitalsbetrag Gulden	Auf Namen lautende Effekten: Stücke	Auf Namen lautende Effekten: Kapitalsbetrag Gulden	Im ganzen: Stücke	Im ganzen: Kapitalsbetrag Gulden	Kapitalsbetrag K	h
d e n								
417.998	3.998	508,377.600	2.271	26,112.200	676.265	534,489.800	1.272,594.761	87
13.890	483	20,234.600	1,019	14,598.000	22.965	34,832.600	82,934.761	86
404.108	3.515	488,143.000	1.252	11,514.200	653.300	499,657.200	1.189,660.000	01
397.367	3.331	479,336.000	1.252	11,514 200	645.245	490,850.200	1.168,690.952	38
6.741	184	8,807.000	. . . .	. . . .	8.055	8,807.000	20,969.047	63
404.108	3.515	488,143.000	1.252	11,514.200	653.300	499,657.200	1.189,660.000	01

2.000	10.000	20.000	Kronen	Stücke	Kronen	Stücke	Kronen
n e n							
330.000	31.700	9.100	1.256,900.000	76.889	548,932.000	978.689	1.805,832.000
1.142	226	63	6,350.800	24.236	256,933.600	28.955	263,284.400
328.858	31.474	9.037	1.250,549.200	52.653	291,998.400	949.734	1.542,547.600
5	. . .	. . .	10.000	. . . .	. . . .	5	10.000
328.863	31.474	9.037	1.250,559.200	52.653	291,998.400	949.739	1.542,557.600
328.770	31.430	8.298	1.235,035.900	52.653	291,998.400	948.152	1.527,034.300
93	44	739	15,523.300	. . . .	. . . .	1.587	15,523.300
328.863	31.474	9.037	1.250,659.200	52.653	291,998.400	949.739	1.542,557.600

	Überbringer-	
	Stücke	
	100	200
	Kro-	
3. Steuerfreie 3½ % Staatsrente.		
Kontrasigniert wurden vom 4. März 1897 bis Ende Dezember 1908 im ganzen . . .	10.000	50.000
Getilgt wurden hiervon infolge Umschreibung, Devinkulierung, Unbrauchbarkeit usw. .	83	299
Nettostand mit Ende Dezember 1908 .	9.917	49.701
Verwendung.		
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises, Seite 19	7.755	32.048
2. Durch die Staatsschulden-Kontroll-Kommission konstatierte Reserve- und Manipulationsvorräte der Staatsschuldenkasse	2.162	17.653
Zusammen obige .	9.917	49.701

Effekten zu 2000 Kronen	Effekten zu 10.000 Kronen	Effekten Kapitalsbetrag Kronen	Auf Namen lautende Effekten Stücke	Auf Namen lautende Effekten Kapitalsbetrag Kronen	Im ganzen Stücke	Im ganzen Kapitalsbetrag Kronen
40.000	6.300	154,000.000	1.327	4,471.100	107.627	158,471.100
94	14	396.100	1.002	1,485.200	1.492	1,881.300
39.906	6.286	153,603.900	325	2,985.900	106.135	156,589.800
23.690	5.935	113,915.100	325	2,985.900	69.753	116,901.000
16.216	351	39,688.800	. . . .	. . . .	36.382	39,688.800
39.906	6.286	153,603.900	325	2,985.900	106.135	156,589.800

Tabelle F.

Umlauf

der Partial-Hypothekar-Anweisungen im Jahre 1908.

Mit Ende des Monats	Unverzinslich	Verzinslich – Emission 1902 – zu $3\frac{1}{2}$ Prozent – mit sechsmonatlicher Laufzeit	Verzinslich – Emission 1905 – zu 4 Prozent – mit sechsmonatlicher Laufzeit	Verzinslich – Emission 1905 – zu $3\frac{1}{2}$ Prozent – mit dreimonatlicher Laufzeit	Zusammen
	Umlauf laut der vom k. k. Postsparkassenamte in Wien geführten und überprüften Ausweise. Kronenwährung				
Jänner 1908	100	700	56,054.300	1,269.800	57,324.900
Februar "	100	700	56,054.300	1,269.800	57,324.900
März "	100	700	56,054.300	1,269.800	57,324.900
April "	100	600	56,054.400	1,269.800	57,324.900
Mai "	100	600	56,054.400	1,269.800	57,324.900
Juni "	100	600	56,054.400	1,269.800	57,324.900
Juli "	100	600	56,054.400	1,269.800	57,324.900
August "	100	600	56,054.400	1,269.800	57,324.900
September "	100	600	56,054.400	1,269.800	57,324.900
Oktober "	.	600	56,054.400	1,269.800	57,324.800
November "	.	600	56,054.400	1,269.800	57,324.800
Dezember "	.	600	56,054.400	1,269.800	57,324.800

Tabelle G.

Rechnungsabschluß

über die

Staatsschuld und Verwaltung der Staatsschuld für das Jahr 1908.

(Erforderniskapitel 23, Titel 1—3 des Staatsvoranschlages.)

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben. Staatsschuld und Verwaltung der Staatsschuld.	Ausgaben: Erfolg K	Erfolg h	Voranschlag, respektive Kreditrest K	h
			Ordentliches Erfordernis.				
23	1		**Allgemeine Staatsschuld.**				
		1	Zinsen	212,118.483	30	212,332.678	. .
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	60,317.836	57	60,319.340	. .
			Verbleiben .	151,800.646	73	1) 152,013.338	. .
		2	Schuldentilgung	25,291.774	29	25,171.159	. .
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	300.000	. .	300.000	. .
			Verbleiben .	24,991.774	29	24,871.159	. .
			Summe (Titel 1, §§ 1—2) .	176,792.421	02	176,884.497	. .
	2		**Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.**				
		1	Zinsen	188,768.312	75	196,064.921	. .
		2	Schuldentilgung	31,746.776	80	2) 32,179.959	. .
			Summe (Titel 2, §§ 1—2) .	220,515.089	55	228,244.880	. .
			Zusammen (Titel 1—2) .	397,307.510	57	405,129.377	. .
			Außerordentliches Erfordernis.				
			Münzverlust (ad Titel 2, § 1)	3) *16.994*	*01*	. . . .	. .
			Münzverlust (ad „ 2, § 2)	*601*	*84*	. . . .	. .
			Summe .	*17.595*	*85*	. . . .	. .
			Verbleiben .	397,289.914	72	405,129.377	. .
	3		**Verwaltung der Staatsschuld.**				
			Ordentliches Erfordernis.				
		1	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	4.202	80	4.200	. .
		2	Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	72.325	16	51.900	. .
		3	Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld	*27.615*	*15*	54.000	. .
			Summe .	48.912	81	110.100	. .
			Außerordentliches Erfordernis.				
			Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld (ad Titel 3, § 3)	21.523	09	4) 71.946	. .
				. . . .	. .	5) 92.000	. .
			Summe .	21.523	09	163.946	. .
			Zusammen (Titel 3) .	70 435	90	274.046	. .
			Gesamtsumme der Ausgaben (Titel 1—3) .	397,360.350	62	405,403.423	. .

im Jahre 1908								
der Erfolg war demnach				Rückstände				Anmerkung
günstiger		ungünstiger		anfängliche		schließliche		
K	h	K	h	K	h	K	h	
214.194	70	. . . .	. .	7,017.188	63	7,059.730	32	¹) Hierunter 175.000 K mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909.
. . . .	. .	1.503	43	. . . .	. .	. . . .	. .	
212.691	27	. . . .	. .	7,017.188	63	7,059.730	32	
. . . .	. .	120.615	29	5,999.843	. .	5,764.884	20	
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	120.615	29	5,999.843	. .	5,764.884	20	
92.075	98	. . . .	. .	13,017.031	63	12,824.614	52	
7,296.608	25	. . . .	. .	2,634.675	80	2,649.238	35	²) Hierunter 2,338.000 K mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909.
433.182	20	. . . .	. .	2,201.228	18	2,225.722	90	
7,729.790	45	. . . .	. .	4,835.903	98	4,874.961	25	
7,821.866	43	. . . .	. .	17,852.935	61	17,699.575	77	
16.994	01	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	³) Mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909.
601	84	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	
17.595	85	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	
7,839.462	28	. . . .	. .	17,852.935	61	17,699.575	77	
. . . .	. .	2	80	. . . .	. .	. . . .	. .	
. . . .	. .	20.425	16	. . . .	. .	. . . .	. .	
81.615	15	. . . .	. .	206	97	194	04	
61.187	19	. . . .	. .	206	97	194	04	
50.422	91	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	⁴) Für Rechnung der auf den Voranschlag 1908 übertragenen Reste. ⁵) Mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1909.
92.000	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	
142.422	91	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	
203.610	10	. . . .	. .	206	97	194	04	
8,043.072	38	. . . .	. .	17,853.142	58	17,699.769	81	

Tabelle H
zu Seite 60.

Detail-

der „Zinsen“ und der „Tilgung“ der allgemeinen Staatsschuld im

	1908			
Zinsen der allgemeinen Staatsschuld. (Kapitel 23, Titel 1, § 1.)	Erfolg		Voranschlag	
	K	h	K	h
I. Konsolidierte Schuld.				
1. Ältere Staatsschuld.				
a) Auf Wiener Währung lautend	49.453	10	50.204	.
b) „ Konventionsmünze lautend	36	66	132.129	.
c) „ österreichische Währung lautend	. . . .	.	23.576	.
Summe	49.489	76	205.909	.
2. Einheitliche Rentenschuld.				
a) 4·2prozentige Notenrente auf österreichische Währung lautend	37,196.742	12	37,225.507	.
b) „ Silberrente „ „ „ „	21,817.067	02	21,822.532	.
c) 4prozentige konvertierte Rente auf Kronenwährung lautend	144,510.667	96	144,580.257	.
Summe	203,524.477	10	203,628.296	.
3. Mit 20 Prozent Steuerabzug belegte Schuld (Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 67).				
a) Lottoanlehen vom Jahre 1854	226	80	. . . .	.
b) „ „ „ 1860	5,746.427	.	5,703.416	.
Summe	5,746.653	80	5,703.416	.
4. Mit allgemeiner Einkommensteuer (10 Prozent) belegte Schuld.				
Kameralpasivkapitalien in Ungarn und Kroatien	3.024	12	3.024	.
5. Steuerfreie Schuld.				
Darlehen der Bodenkreditanstalt	1,616.882	56	1,616.883	.
II. Schwebende Schuld.				
a) 3prozentige gerichtliche Depositen	4.606	05	418	.
b) Kautionen und Depositen	35.796	55	35.882	.
Summe	40.402	60	36.300	.
III. Entschädigungsrenten.				
a) Für aufgehobene Konsumtionsgefälle	894.589	68	894.672	.
b) Verschiedene	67.963	68	69.178	.
Summe	962.553	36	963.850	.
IV. Zahlungen an fremde Regierungen.				
Entschädigung an die königl. bayerische Regierung	175.000	.	175.000	.
Gesamtsumme der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	212,118.483	30	212,332.678	.

lierung

Rechnungsabschlusse pro 1908, Tabelle G, Kapitel 23, Titel 1, §§ 1 und 2.

1908							
Der Erfolg war demnach				Rückstände			
günstiger		ungünstiger		anfängliche		schließliche	
K	h	K	h	K	h	K	h
750	90	. . . .	. .	39.565	59	40.308	50
132.092	34	. . . .	. .	130.232	26	130.195	60
23.576	. .	. . . .	. .	54.726	41	54.726	41
156.419	24	. . . .	. .	224.524	26	225.230	51
28.764	88	. . . .	. .	1,316.548	73	1,329.894	69
5.464	98	. . . .	. .	1,338.709	38	1,281.111	98
69.589	04	. . . .	. .	3,474.797	53	3,613.807	37
103.818	90	. . . .	. .	6,130.055	64	6,224.814	04
. . . .	. .	226	80	798	. .	504	. .
. . . .	. .	43.011	. .	583.292	60	533.747	60
. . . .	. .	43.237	80	584.090	60	534.251	60
. . . .	. .	. . . .	12	. . . .	12	. . . .	. .
. . . .	44	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	4.188	05	30.487	26	26.600	70
85	45	. . . .	. .	7.534	01	7.039	85
. . . .	.	4.102	60	38.021	27	33.640	55
82	32	. . . .	. .	5.461	46	5.543	78
1.214	32	. . . .	. .	35.035	28	36.249	84
1.296	64	. . . .	.	40 496	74	41.793	62
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
214.194	70	. . . .	. .	7,017.188	63	7,059.730	32

Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld. (Kapitel 23, Titel 1, § 2.)	1908 Erfolg K	h	1908 Voranschlag K	h
I. Konsolidierte Schuld.				
1. Staatslottoanlehen:				
Kapitalien	13,778.900	.	13,800.000	.
Gewinste	5,706.228	.	5,513.600	.
Summe	19,485.128	.	19,313.600	.
2. Einlösung von Privateisenbahnen.				
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	7.350	.	7.350	.
3. Darlehen der Bodenkreditanstalt	5,795.209	04	5,795.209	.
4. Englisches Anlehen vom Jahre 1852	....	.	....	.
5. Steueranlehen vom Jahre 1864	....	.	....	.
II. Schwebende Schuld.				
a) gerichtliche Depositen	3.779	12	54.000	.
b) Kautionen und Depositen	308	13	1.000	.
Summe	4.087	25	55.000	.
Gesamtsumme der Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld	25,291.774	29	25,171.159	.

1908							
Der Erfolg war demnach				Rückstände			
günstiger		ungünstiger		anfängliche		schließliche	
K	h	K	h	K	h	K	h
21.100	. .	...	. .	3,635.937	20	3,622.384	40
...		192.628	. .	2,359.405	80	2,137.999	80
...	. .	171.528	. .	5,995.343	. .	5,760.384	20
...	. .	...	. .	...	. .	...	. .
...	.	...	04	...	. .	...	. .
...	. .	...	.	2.100	. .	2.100	. .
...	. .	...	. .	2.400	. .	2.400	. .
50.220	88	...	. .	...	. .	...	. .
691	87	...	. .	...	. .	...	. .
50.912	75	...	. .	...	. .	...	. .
...	. .	120.615	29	5,999.843	. .	5,764.884	20

Tabelle J
zu Seite 60.

Detail-

der „Zinsen“ und „Tilgung“ der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen
Titel 2,

	1908			
	Erfolg		Voranschlag	
	K	h	K	h
Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. (Kapitel 23, Titel 2, § 1.)				
I Konsolidierte Schuld.				
Rentenschulden:				
4 % in Gold verzinsliche Renteobligationen	46,807.866	37	46,747.638	.
4 % in Kronen verzinsliche Renteobligationen	55,965.585	25	62,249.311	.
3 ½ % in Kronen verzinsliche Renteobligationen (Investitionsanleihe)	4,093.311	25	4,091.535	.
Summe	106,866.762	87	113,088.484	.
Staatseisenbahnschulden	69,096.573	11	70,159.817	
Spezialschulden	10,387.098	66	10,393.409	.
II. Schwebende Schuld.				
Kautionen und Depositen	131.547	11	133.255	.
Partial-Hypothekar-Anweisungen	2,286.331	.	2,289.956	.
Summe	2,417.878	11	2,423.211	.
Gesamtsumme der Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	*) 188,768.312	75	196,064.921	.
Tilgung an der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. (Kapitel 23, Titel 3, § 2.				
I. Konsolidierte Schuld.				
Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33	2,338.004	80	2,338.000	.
Wasserstraßen- und Flußregulierungsanlehen	26.998	40	61.848	.
Anlehen für Heeres- und Marineerfordernisse	5,499.555	20	5,500.000	.
Anläßlich außerordentlicher Aufwendungen für Eisenbahnzwecke	4,999.990	40	5,000.000	.
Staatseisenbahnschulden	16,451.431	80	16,833.728	.
Spezialschulden	2,228.650	26	2,246.383	.
II. Schwebende Schuld.				
Kautionen und Depositen	202.145	94	200.000	.
Gesamtsumme der Tilgung an der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	31,746.776	80	32,179.959	.

*) Der im Jahre 1908 für die Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gezahlte Zinsenbetrag per . . . 188,768.312 K 75 h
differiert mit der in der Bilanz (Tabelle Y, 2. Kolonne) nachgewiesenen Zinsenabstattung per . 182,998.131 „ 27 „
um . . . 5,770.181 K 48 h
das ist der vom Staatsschatze zur Verzinsung der Anlehen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien im Jahre 1908 entrichtete Beitrag. Die Tangente wurde bisher aus den auf Seite 23 angeführten Gründen in den Semestralnachweisungen der Kontroll-Kommission und somit auch in der Bilanz noch nicht aufgenommen.

lierung

Königreiche und Länder im Rechnungsabschlusse pro 1908, Tabelle G, Kapitel 23, §§ 1 und 2.

1908							
Der Erfolg war demnach				Rückstände			
günstiger		ungünstiger		anfängliche		schließliche	
K	h	K	h	K	h	K	h
. . . .	. .	60.228	37	1,141.844	43	1,064.964	71
6,283.725	75	. . . .	. .	1,053.540	. .	1,118.816	70
. . . .	. .	1.776	25	49.848	90	47.721	75
6,221.721	13	. . . .	. .	2,245.233	33	2,231.503	16
1,063.243	89	. . . .	. .	350.186	60	376.497	99
6.310	34	. . . .	. .	4.258	. .	5.768	.
1.707	89	. . . .	. .	34.997	87	35.469	20
3.625	.	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
5.332	89	. . . .	. .	34.997	87	35.469	20
7,296.608	25	. . . .	. .	2,634.675	80	2,649.238	35
. . . .	. .	4	80	. . . .	. .	. . . .	. .
34.849	60	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
444	80	. . . .	. .	. . . .	. .	438	08
9	60	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
382.296	20	. . . .	. .	2,195.428	18	2,217.684	82
17.732	74	. . . .	. .	5.800	. .	7.600	. .
. . . .	. .	2.145	94	. . . .	. .	. . . .	. .
433.182	20	. . . .	. .	2,201.228	18	2,225.722	90

Tabelle K
zu Seite 60.

Detail-
der „Verwaltung der Staatsschuld“ im Rechnungs-

	1908			
	Erfolg		Voranschlag	
	K	h	K	h
Verwaltung der Staatsschuld.				
Ordentliches Erfordernis.				
(Kapitel 23, Titel 3, §§ 1—3.)				
Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %):				
Diverse Auslagen	4.202	80	4.200	.
Summe . .	4.202	80	4.200	.
Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld:				
1. Erzeugung von Partial-Hypothekar-Anweisungen	21	77	1.500	.
2. Provision des k. k. Postsparkassenamtes für die Besorgung des Partial-Hypothekar-Anweisungen-Geschäftes	72.203	50	50.000	.
3. Verschiedene Auslagen	99	89	400	.
Summe . .	72.325	16	51.900	.
Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld:				
1. Erzeugung von Effekten	3.926	07	12.000	.
2. Provisionen und Spesen	*40.628*	*10*	30.000	.
3. Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen	9.086	88	12.000	.
Summe . .	*27.615*	*15*	54.000	.
Zusammen . .	48.912	81	110.100	.
Außerordentliches Erfordernis.				
Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld.				
Für Rechnung				
1. des Kredites 1906	21.523	09	46.946	.
2. des Kredites 1907	. . . .	.	25.000	.
3. des Kredites 1908	. . . .	.	92.000	.
Summe . .	21.523	09	163 946	.
Im ganzen . .	70.435	90	274.046	.

*) Mit Ende 1908 erloschen.
**) Laut § 6, E, des Gesetzes vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 272, auf den Voranschlag 1909 übertragen.
***) Auf den Voranschlag 1909 übertragen.

lierung

abschlüsse pro 1908. Tabelle G, Kapitel 23, Titel 3, §§ 1—3.

1908							
der Erfolg war demnach				Rückstände			
günstiger		ungünstiger		anfängliche		schließliche	
K	h	K	h	K	h	K	h
. . . .	.	2	80	. . . .	.	. . . .	.
. . . .	.	2	80	. . . .	.	. . . .	.
1.478	23	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
. . . .	.	22.203	50	. . . .	.	. . . .	.
300	11	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
. . . .	.	20.425	16	. . . .	.	. . . .	.
8.073	93	. . . .	.	3	65	. . . .	.
70.628	10	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
2.913	12	. . . .	.	203	32	194	04
81.615	15	. . . .	.	206	97	194	04
61.187	19	. . . .	.	206	97	194	04
*) 25.422	91	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
**) 25.000	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
***) 92.000	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
142.422	91	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
203.610	10	. . . .	.	206	97	194	04

Tabelle L.

Titel	Paragraph	Bezeichnung der Rubrik	Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluß) K	h	Bei Berücksichtigung des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per K	h	Bei Berücksichtigung der schließlichen Rückstände ex 1908 per K	h	stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger* K	h
		Staatsschuld und Verwaltung der Staatsschuld.								
		Ordentliches Erfordernis.								
1		**Allgemeine Staatsschuld:**								
	1	Zinsen	214.194	70	4,300.606	30	*4,428.650*	*10*	86.150	90
		ungarischer Beitrag	*1.503*	*43*	. . . . .	.	. . . . .	.	*1.503*	*43*
		Verbleiben .	212.691	27	4,300.606	30	*4,428.650*	*10*	84.647	47
	2	Schuldentilgung	*120.615*	*29*	1,812.984	.	*1,641.224*	.	51.144	71
		Summe .	92.075	98	6,113.590	30	*6,069.874*	*10*	135.792	18
2		**Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.**								
	1	Zinsen	7,296.608	25	2,106.668	27	*2,152.458*	*60*	7,250.817	92
	2	Schuldentilgung	433.182	20	957.501	22	*981.995*	*96*	408.687	46
		Summe .	7,729.790	45	3,064.169	49	*3,134.454*	*56*	7,659.505	38
		Zusammen .	7,821.866	43	9,177.759	79	*9,204.328*	*66*	7,795.297	56
		Außerordentliches Erfordernis.								
		Münzverlust (ad Titel 2, § 1) . .	16.994	01	. . . . .	.	. . . . .	.	16.994	01
		Münzverlust (ad Titel 2, § 2) . .	601	84	. . . . .	.	. . . . .	.	601	84
		Summe .	17.595	85	. . . . .	.	. . . . .	.	17.595	85
		Zusammen (Titel 1 und 2) und Fürtrag .	7,839.462	28	9,177.759	79	*9,204.328*	*66*	7,812.893	41

Titel	Paragraph	Bezeichnung der Rubrik	Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluß)		Bei Berücksichtigung des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per		Bei Berücksichtigung der schließlichen Rückstände ex 1908 per		stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger*	
			K	h	K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	7,839.462	28	9,177.759	79	*9,204.328*	*66*	7,812.893	41
3		**Verwaltung der Staatsschuld.**								
		Ordentliches Erfordernis.								
	1	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Prozent)	*2*	*80*	. . . . .	.	. . . . .	.	*2*	*80*
	2	Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	*20.425*	*16*	. . . . .	.	. . . . .		*20.425*	*16*
	3	Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld	81.615	15	206	97	*194*	*04*	81.628	08
		Summe .	61.187	19	206	97	*194*	*04*	61.200	12
		Außerordentliches Erfordernis.								
		Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld (ad Titel 3, § 3)	25.422	91	. . . . .	.	. . . . .	.	25.422	91
		Zusammen (Titel 3) .	86.610	10	206	97	*194*	*04*	86.623	03
		Im ganzen .	7,926.072	38	9,177.966	76	*9,204.522*	*70*	7,899.516	44

Tabelle M.

Postnummer	Bezeichnung der Rubrik	Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluß) K	h	Bei Berücksichtigung des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per K	h	Bei Berücksichtigung der schließlichen Rückstände ex 1908 per K	h	stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger* K	h
	Zinsen der allgemeinen Staatsschuld.								
	I. Konsolidierte Schuld.								
1	Ältere Staatsschuld	156.419	24	11.837	70	*12.580*	*61*	155.676	33
2	Einheitliche Rentenschuld . . .	103.818	90	3,746.512	28	*3,919.677*	*87*	*69.346*	*69*
3	Mit 20 Prozent Steuerabzug belegte Schuld	*43.237*	*80*	532.155	80	*488.926*	.	*8*	.
4	Mit allgemeiner Einkommensteuer belegte Schuld . . .	. . . . . .	*12*	. . . . . .	12	. . . . . .	.	. . . . . .	.
5	Steuerfreie Schuld	. . . . . .	44	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	44
	II. Schwebende Schuld.								
6	Kautionen und Depositen . . .	*4.102*	*60*	4.996	38	*1.064*	*72*	*170*	*94*
7	III. Entschädigungsrenten	1.296	64	5.104	02	*6.400*	*90*	. . . . . .	*24*
	Summe .	214.194	70	4,300.606	30	*4,428.650*	*10*	86.150	90
	Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld.								
	I. Konsolidierte Schuld.								
8	Rückzahlung von Staatslottoanlehens-Kapitalien und Gewinsten	*171.528*	.	1,812.984	.	*1,641.224*	.	232	.
9	Rückzahlung des Darlehens der Bodenkreditanstalt	. . . . . .	*04*	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	*04*
	II. Schwebende Schuld.								
10	Rückzahlung von Kautionen und Depositen	50.912	75	. . . . . .	.	. . . . . .	.	50.912	75
	Summe .	*120.615*	*29*	1,812.984	.	*1,641.224*	.	51.144	71

Tabelle N.

Postnummer	Bezeichnung der Rubrik	Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluß) K	h	Bei Berücksichtigung des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per K	h	der schließlichen Rückstände ex 1908 per K	h	stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger* K	h
	Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.								
	I. Konsolidierte Schuld.								
1	Rentenschulden	6,221.721	13	1,827.721	71	*1,841.377*	*19*	6,208 065	65
2	Staatseisenbahnschulden . . .	1,063.243	89	248.516	12	*278.295*	*51*	1,033.464	50
3	Spezialschulden	6.310	34	2.064	.	*3.624*	.	4.750	34
	II. Schwebende Schuld.								
4	Kautionen und Depositen . .	1.707	89	28.366	44	*29.161*	*90*	912	43
5	Partial-Hypothekar-Anweisungen	3.625	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	3.625	.
	Summe .	7,296.608	25	2,106.668	27	*2,152.458*	*60*	7,250.817	92
	Tilgung der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.								
	I. Konsolidierte Schuld.								
6	Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33	*4*	*80*	. . . . . .	.	. . . . . .	.	*4*	*80*
7	Wasserstraßen- und Flußregulierungsanlehen	34.849	60	. . . . . .	.	. . . . . .	.	34.849	60
8	Anlehen für Heeres- und Marineerfordernisse	444	80	. . . . . .	.	*438*	*08*	6	72
9	Anläßlich außerordentlicher Aufwendungen für Eisenbahnzwecke	9	60	. . . . .	.	. . . . . .	.	9	60
10	Staatseisenbahnschulden . .	382.296	20	954.501	22	*976.757*	*88*	360.039	54
11	Spezialschulden	17.732	74	3.000	.	*4.800*	.	15.932	74
	II. Schwebende Schuld.								
12	Kautionen und Depositen . . .	*2.145*	*94*	. . . . . .	.	. . . . . .	.	*2.145*	*94*
	Summe .	433.182	20	957.501	22	*981.995*	*96*	408.687	46

Tabelle O.

Postnummer	Bezeichnung der Rubrik	Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluß)		Bei Berücksichtigung des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per		Bei Berücksichtigung der schließlichen Rückstände ex 1908 per		stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger*	
		K	h	K	h	K	h	K	h
	Verwaltung der Staatsschuld.								
	Ordentliches Erfordernis.								
	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Prozent):								
1	Diverse Auslagen	*2*	*80*	. . . . . .	.	. . . . . .	.	*2*	*80*
	Summe .	*2*	*80*	. . . . . .	.	. . . . . .	.	*2*	*80*
	Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld:								
2	Erzeugung von Partial-Hypothekar-Anweisungen .	1.478	23	. . . . . .	.	. . . . . .	.	1.478	23
3	Provision des k. k. Postsparkassenamtes für die Besorgung des Partial-Hypothekar-Anweisungen-Geschäftes	*22.203*	*50*	. . . . . .	.	. . . . . .	.	*22.203*	*50*
4	Verschiedene Auslagen . . .	300	11	. . . . . .	.	. . . . . .	.	300	11
	Summe .	*20.425*	*16*	. . . . . .	.	. . . . . .	.	*20.425*	*16*
	Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld:								
5	Erzeugung von Effekten . .	8.073	93	3	65	. . . . . .	.	8.077	58
6	Provisionen und Spesen . .	70.628	10	. . . . . .	.	. . . . . .	.	70.628	10
7	Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen	2.913	12	203	32	*194*	*04*	2.922	40
	Summe .	81.615	15	206	97	*194*	*04*	81.628	08
	Zusammen .	61.187	19	206	97	*194*	*04*	61.200	12
	Außerordentliches Erfordernis.								
	Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld: für Rechnung des								
8	Kredites 1906	25.422	91	. . . . . .	.	. . . . . .	.	25.422	91
	Summe .	25.422	91	. . . . . .	.	. . . . . .	.	25.422	91
	Im ganzen .	86.610	10	206	97	*194*	*04*	86.623	03

Tabelle P.

Ver-

der für das Jahr 1908 für die Staatsschuld und die Verwaltung derselben

Kapitel	Titel	Paragraph		Ein- Erfolg K	h	Voranschlag K	h
26							
			Staatseinnahmen.				
			Staatsschuld und Verwaltung der Staatsschuld.				
			Ordentliche Bedeckung.				
	1	3	Beitrag der königlich ungarischen Staatsverwaltung zur Verzinsung und Tilgung der gemeinsamen Prioritäten der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn	1,257.072	96	1,257.073	.
		4	Beiträge der Länder Niederösterreich, Mähren, Böhmen und Galizien zur Verzinsung und Kapitalsrückzahlung des auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, für den Bau von Wasserstraßen im Jahre 1907 aufzunehmenden Anlehens . .	. . . .	.	118.450	.
			Summe .	1,257.072	96	1,375.523	.
			Außerordentliche Bedeckung.				
		1	Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rentenobligationen	16,278.537	60	16,871.404	.
		2	Einzahlungen von Kautionen und Depositen	210.270	88	250.000	.
			Summe .	16,488.808	48	17,121.404	.
	2		Verwaltung der Staatsschuld.				
			Ordentliche Bedeckung.				
		1	Einnahmen an Blankettengebühren	12.417	60	15.000	.
		2	Verschiedene Einnahmen	400	.	400	.
			Summe	12.817	60	15.400	.
			Im ganzen .	17,758.699	04	18,512.327	.

*) Vide pag 30.

gleichung

präliminierten „Staatseinnahmen“ mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

nahmen							
Der Erfolg war demnach				Rückstände			
günstiger		ungünstiger		anfängliche		schließliche	
K	h	K	h	K	h	K	h
. . . .	. .	. . . .	04	. . . . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	.	118 450	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	118.450	04	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	*) 592.866	40	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	39.729	12	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	632.595	52	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	2.582	40	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	2.582	40	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	753.627	96	. . . .	. .	. . . .	. .

Tabelle Q.

Postnummer	Bezeichnung der Rubrik	Erfolg günstiger oder *ungünstiger* (laut Rechnungsabschluß)		Bei Berücksichtigung des auf die anfänglichen Rückstände abgestatteten Betrages per		Bei Berücksichtigung der schließlichen Rückstände ex 1908 per		stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger*	
		K	h	K	h	K	h	K	h
	Staatseinnahmen.								
	Staatsschuld und Verwaltung der Staatsschuld.								
	Ordentliche:								
1	Beitrag der königlich ungarischen Staatsverwaltung zur Verzinsung und Tilgung der gemeinsamen Prioritäten der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn	.	*04*	.	.	.	.	.	*04*
2	Beiträge der Länder Niederösterreich, Mähren, Böhmen und Galizien zur Verzinsung und Tilgung des auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, für den Bau von Wasserstraßen aufzunehmenden Anlehens	*118.450*	.	.	.	.	.	*118.450*	.
	Summe	*118.450*	*04*	.	.	.	.	*118.450*	*04*
	Außerordentliche:								
	Präliminiert.								
3	Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rentenobligationen	*592.866*	*40*	.	.	.	.	*592.866*	*40*
4	Einzahlungen von Kautionen und Depositen	*39.729*	*12*	.	.	.	.	*39.729*	*12*
	Summe	*632.595*	*52*	.	.	.	.	*632.595*	*52*
	Verwaltung der Staatsschuld.								
	Ordentliche:								
5	Einnahmen von Blankettengebühren	*2.582*	*40*	.	.	.	.	*2.582*	*40*
6	Verschiedene Einnahmen	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe	*2.582*	*40*	.	.	.	.	*2.582*	*40*
	Im ganzen (Postnummer 1—6)	*753.627*	*96*	.	.	.	.	*753.627*	*96*

Tabelle B.

Dar-

des allmählichen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit

Jahr	In Noten verzinsliche Schuld										
	Stückzahl der zur Unifizierung beigebrachten Effekten	Zuwachs durch Unifizierung		Abschreibung infolge der Refundierung, Verzichtleistung und Tilgung		Netto Zuwachs durch Unifizierung		Bedeckung von Entschädigungsrenten		Netto Gesamtzuwachs infolge der Unifizierung	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1869	904.462	1.359,528.995	33	581	.	1.359,528.414	33	28.020	44	1.359,556.434	77
1870	319.940	494,324.244	68	2.876	56	494,321.368	12	323.356	63	494,644.724	75
1871	130.273	162,480.396	14	103.339	67	162,377.056	47	159.992	92	162,537.049	39
1872	25.894	32,707.379	05	917	47	32,706.461	58	6.450	50	32,712.912	08
1873	8.606	27,875.087	12	335	89	27,874.751	23	5.208	28	27,879.959	51
1874	5.022	28,774.653	41	86	33	28,774.567	08	22.011	50	28,796.578	58
1875	1.614	2,689.306	31	378	04	2,688.928	27	177.559	94	2,866.488	21
1876	930	431.730	51	97	48	431.633	03	1.507	20	433.140	23
1877	565	351.918	90	2	32	351.916	58	. . . .	.	351.916	58
1878	690	340.368	17	3	22	340.364	95	12.651	34	353.016	29
1879	356	123.171	26	2	48	123.168	78	. . . .	.	123.168	78
1880	322	135.419	42	4	74	135.414	68	. . . .	.	135.414	68
1881	202	102.690	60	1	02	102.689	58	. . . .	.	102.689	58
1882	439	166.329	29	3	01	166.326	28	17.603	88	183.930	16
1883	305	103.349	94	400	10	102.949	84	100.413	33	203.363	17
1884	204	56.744	75	10	89	56.733	86	. . . .	.	56.733	86
1885	293	119.408	82	6	30	119.402	52	. . . .	.	119.402	52
1886	229	52.374	20	7.497	64	44.876	56	. . . .	.	44.876	56
1887	145	24.553	16	. . . .	50	24.552	66	. . . .	.	24.552	66
1888	70	18.317	05	6	07	18.310	98	. . . .	.	18.310	98
1889	31	5.579	22	3	40	5.575	82	. . . .	.	5.575	82
1890	59	19.985	38	7	42	19.977	96	. . .	.	19.977	96
1891	33	7.146	41	. . . .	09	7.146	32	. . . .	.	7.146	32
1892	42	9.547	94	3	20	9.544	74	149.425	50	158.970	24
1893	26	8.019	26	3	14	8.016	12	. . . .	.	8.016	12
1894	31	13.191	44	7	37	13.184	07	. . . .	.	13.184	07
1895	28	4.950	35	. . . .	.	4.950	35	. . . .	.	4.950	35
1896	35	14.689	68	. . . .	32	14.689	36	. . . .	.	14.689	36
1897	11	2.287	12	. . . .	.	2.287	12	. . . .	.	2.287	12
1898	16	1.333	90	. . . .	78	1.333	12	. . .	.	1.333	12
1899	20	3.339	93	. . . .	.	3.339	93	. . . .	.	3.339	93
1900	11	1.354	.	. . . .	.	1.354	.	. . . .	.	1.354	.
1901	19	1.789	38	. . . .	.	1.789	38	. . . .	.	1.789	38
Fürtrag .	1,400.923	2.110,499.652	12	116.576	45	2.110,383.075	67	1,004.201	46	2.111,387.277	13

stellung

Beginn der Unifizierung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließlich 1908.

In Silber verzinsliche Schuld											
Stückzahl der zur Unifizierung beigebrachten Effekten	Zuwachs durch Unifizierung		Zuwachs durch Bedeckung von Nationalanlehenssubskriptionen und durch administrative Verfügungen		Zusammen		Abschreibung infolge der Refundierung, Verzichtleistung und Tilgung		Netto Zuwachs *(Abfall)* durch Unifizierung		Anmerkung
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
1,409.628	1.362,905.210	18	32.600	.	1.362,937.810	18	7	94	1.362,937.802	24	
620.968	362,227.268	68	120	.	362,227.388	68	625	02	362,226.763	66	
380.172	195,943.347	35	. . . .	.	195,943.347	35	9	98	195,943.337	37	
31.976	17,997.955	40	. . . .	.	17,997.955	40	17	34	17,997.938	06	
6.486	4,314.756	40	. . .	.	4,314.756	40	39.800	28	4,274.956	12	
3.573	5,296.013	60	. . . .	.	5,296.013	60	. . . .	02	5,296.013	58	
1.565	768.649	60	. . . .	.	768.649	60	. . . .	04	768.649	56	
1.030	309.233	90	. . . .	.	309.233	90	. . . .	.	309.233	90	
622	158.125	57	. . . .	.	158.125	57	. . . .	01	158.125	56	
486	230.808	90	. . . .	.	230.808	90	. . . .	.	230.808	90	
395	79.073	73	. . . .	.	79.073	73	. . . .	03	79.073	70	
265	53.864	.	. . . .	.	53.864	.	. . . .	.	53.864	.	
219	52.620	.	. . . .	.	52.620	.	. . . .	.	52.620	.	
365	38.373	03	. . . .	.	38.373	03	. . . .	.	38.373	03	
148	20.960	.	. . .	.	20.960	.	. . . .	.	20.960	.	
153	26.120	.	. . . .	.	26.120	.	. . . .	.	26.120	.	
175	13.900	.	. . . .	.	13.900	.	. . . .	.	13.900	.	
90	7.480		. . . .	.	7.480	.	18.700	.	*11.220*	.	
73	8.760	.	. . . .	.	8.760	.	. . . .		8.760	.	
76	6.360	.	. . . .	.	6.360	.	. . . .	.	6.360	.	
58	5.360	.	. . . .	.	5.360	.	. . . .	.	5.360	.	
43	4.440	.	. . . .	.	4.440	.	. . . .	..	4.440	.	
52	3.620	.	. . . .	.	3.620	.	. . . .	.	3.620	.	
39	2.350		. . . .	.	2.350	.	. . . .	.	2.350	.	
34	3.120	.	. . . .	.	3.120	.	. . . .	.	3.120	.	
35	2.800	.	. . . .	.	2.800	.	. . . .	.	2.800	.	
31	2.060	.	. . . .	.	2.060	.	. . . .	.	2.060	.	
41	2.180	.	. . . .	.	2.180	.	. . . .	.	2.180	.	
22	3.400	.	. . . .	.	3.400	.	. . . .	.	3.400	.	
13	840	.	. . . .	.	840	.	. . . .	.	840	.	
13	720	.	. . . .	.	720	.	. . . .	.	720	.	
17	3.460	.	. . . .	.	3.460	.	. . . .	.	3.460	.	
9	360	.	. . . .	.	360	.	. . . .	.	360	.	
2,458.872	1.950,493.590	34	32.720	.	1.950,526.310	34	59.160	66	1.950,467.149	68	

Jahr	Stückzahl der zur Unifizierung beigebrachten Effekten	In Noten verzinsliche Schuld									
		Zuwachs durch Unifizierung		Abschreibung infolge der Refundierung, Verzichtleistung und Tilgung		Netto Zuwachs durch Unifizierung		Bedeckung von Entschädigungsrenten		Netto Gesamtzuwachs infolge der Unifizierung	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Übertrag .	1,400.923	2.110,499.652	12	116.576	45	2.110,383.075	67	1,004.201	46	2.111,387.277	13
1902 . . .	9	874	94	. . . . .	.	874	94	. . . . .	.	874	94
1903 . . .	1	73	18	. . . . .	.	73	18	. . . . .	.	73	18
1904 . . .	. . . .	. . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.
1905 . . .	. . . .	. . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.
1906 . . .	. . . .	. . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.
1907 . . .	. . . .	. . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.
1908 . . .	. . . .	. . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.
Summe .	1,400.933	2.110,500.600	24	116.576	45	[1]) 2.110,384.023	79	1,004.201	46	2.111,388.225	25

und zwar: Refundierung 100.320 K — h
Verzichtleistung 8.366 „ 45 „
Tilgung 7.890 „ — „

Ferner wurden emittiert laut Tabelle T, Seite 120:

		K	h
a) Für Tilgungen		711,474.100	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze		182,468.570	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unifizierung (Kolonne 2 c): 4,148.014 K 75 h abzüglich der Refundierungen in den Jahren 1897 bis einschließlich 1900	38.900 „ — „	[3]) 4,109.114	75
d) Infolge Bedeckung von im Stande der 4prozentigen konvertierten einheitlichen Rente verrechneten Teilscheinen mit Obligationen der 4·2prozentigen Februarrente		480	.
e) Infolge Richtigstellung		800	.
Summe		3.009,441.290	.
Hingegen in Abschreibung gebracht infolge:			
a) Erlöschung des Verzinsungsanspruches gemäß dem Gesetze vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49	12.600 K		
b) Konvertierung	2.118,777.990 „		
c) Kapitalsrückzahlung	2,799.800 „		
d) Verwechslung	1,539.000 „	2.123,129.390	.
Stand der einheitlichen zu 4·2 Prozent in Noten verzinslichen Schuld zu Ende Dezember 1908		886,311.900	.

In Silber verzinsliche Schuld											In Kronen verzinsliche Schuld						
Stückzahl der zur Unifizierung beigebrachten Effekten	Zuwachs durch Unifizierung		Zuwachs durch Bedeckung von Nationalanlehens-subskriptionen und durch administrative Verfügungen		Zusammen		Abschreibung infolge der Refundierung, Verzichtleistung und Tilgung		Netto-Zuwachs (Abfall) durch Unifizierung		Stückzahl der zur Unifizierung beigebrachten Effekten	Zuwachs durch Unifizierung		Abschreibung infolge der Refundierung, Verzichtleistung und Tilgung		Netto-Zuwachs (Abfall) durch Unifizierung	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h
2,458.872	1.950,493.590	34	32.720	.	1.950,526.310	34	59.160	66	1.950,467.149	68							
3	220	.	. . . .	.	220	.	. . . .	.	220	.							
. . . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	13	582	25	. . . .	.	582	25
. . . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	15	879	41	. . . .	.	879	41
. . . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	11	1.033	11	. . . .	.	1.033	11
. . . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	8	329	79	. . . .	.	329	79
. . . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	15	518	90	. . . .	.	518	90
. . . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	9	173	20	. . . .	.	173	20
2,458.875	1.950,493.810	34	32.720	.	1.950,526.530	34	[2]) 59.160	66	1.950,467.369	68	71	3.516	66	. . . .	.	3.516	66

In Silber verzinsliche Schuld:

und zwar: Refundierung 28.980 K — h
Verzichtleistung 11.480 „ 66 „
Tilgung 18.700 „ — „

Ferner wurden emittiert laut Tabelle T, Seite 120:

a) Für Tilgungen (Kolonne 2 b) . . . . 37,419.065 K — h
abzüglich der Refundierung im Jahre 1901 (Kolonne 6 d) per . . . 500 „ — „ — 37,418.565 .

b) Auf Grund besonderer Gesetze (Kolonne 2 a) . . . . — 25,425.905 .

c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unifizierung . . . . 4,068.935 K 32 h
abzüglich der Refundierung in den Jahren 1897 bis einschließlich 1900 per 22.200 „ — „ — [3]) 4,046.735 32

d) Verwechslung einer Obligation mit der Verzinsung Jänner—Juli in eine solche mit der Verzinsung April—Oktober . . . . — 2.140

Summe . . . . — 2.017,360.715 .

Hingegen in Abschreibung gebracht infolge:

a) Erlöschung des Verzinsungsanspruches gemäß dem Gesetze vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49 . . . . 2.100 K
b) Konvertierung . . . . 1.494,196.015 „
c) Rückzahlung . . . . 3,579.900 „ — 1.497,778.015 .

Stand der einheitlichen zu 4·2 Prozent in Silber verzinslichen Schuld zu Ende Dezember 1908 . . . . — 519,582.700 .

In Kronen verzinsliche Schuld:

Ferner wurden emittiert laut Tabelle T, Seite 120:

a) Auf Grund besonderer Gesetze (Kolonne 2 a) . . . . — 3.612,974.005
b) Für bare Kapitalsaufzahlungen anläßlich der Unifizierung 2c. (Kolonne 2 e) . — 69.083 34
c) Infolge Verwechslung . . . . — 1,539.000 .

Summe . . — 3.614,585.605 .

Hingegen in Abschreibung gebracht infolge:

a) Erlöschung des Verzinsungsanspruches gemäß dem Gesetze vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49 . . . . . . 4.000 K
b) Verwechslung einer Obligation des Jänner-Julitermines in eine des April-Oktobertermines . . 2.000 „
c) Refundierung der baren Kapitalsaufzahlungen . . . . 76.100 „
d) Infolge Bedeckung von im Stande der 4prozentigen konvertierten einheitlichen Rente verrechneten Teilscheinen mit Obligationen der:
4·2prozentigen Februarrente . . 480 „
4·2 „ Aprilrente . . . 140 „
e) Infolge Richtigstellung . . . . 800 „ — 83.520 .

Stand der einheitlichen zu 4 Prozent in Kronen verzinslichen Schuld zu Ende Dezember 1908 . . . . — 3.614,502.085

Anmerkung

[1]) Im Jahre 1896 kamen gegenüber dem Abfalle durch Unifizierung (Seite 85) im Zuwachse um 14 h und im Jahre 1898 um 1 h weniger zu verrechnen.

[2]) Außerdem sind refundiert worden im I. Semester 1875 10.950 fl. = 21.900 K durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. Dezember 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden = 26 Millionen Kronen Silberrente.

[3]) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist bis inklusive 1896 und in den Jahren 1901 und 1902 von Jahr zu Jahr dadurch kompensiert worden, daß die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Kapitalsbetrag reduziert worden sind.

Vom Jahre 1897 bis inklusive 1900 und in den Jahren 1903 bis inklusive 1907 wurde die Refundierung der Nettoaufzahlungen in mit Obligationen bedeckbare Beträge aus dem Vermögen vollzogen, welches die Staatszentralkasse aus Abfuhren der Länderkassen (Kaduzitäten) besitzt.

Tabelle S.

Unifizierung.

	In Noten		In Silber	
	verzinslich			
	K	h	K	h
Gebühr der zu konvertierenden Staatsschuldverschreibungen nach dem Kapitalienstande vom 31. Dezember 1868 laut 7. Jahresberichtes, Seite 18:				
in Noten 1.057,075.939 fl. 60½ kr. = ...	2.114,151.879	21	. . . .	. . .
„ Silber 975,499.842 „ 51 „ = ...	. . . .	. . .	1.950,999.685	02
Hievon wurden bis Ende Dezember 1908 in Abfall gebracht:				
durch Unifizierung . . } Tabelle R	*) 2.110,387.005	80	*) 1.950,467.904	48
„ Verzichtleistung . } Tabelle R	8.366	45	11.480	66
„ Tilgung . . . . } Tabelle R	7.890	. . .	18.700	. . .
„ Verjährung, Tabelle W/I	515.250	31	10.410	. . .
Summe des Abfalles .	2.110,918.512	56	1.950,508.495	14
Es verblieben daher zu Ende des Jahres 1908 zur Unifizierung noch rückständig	3,233.366	65	491.189	88
zusammen .	3,724.556 K 53 h			

*) und zwar:

a) bis einschließlich des I. Semesters 1903:

	In Noten	In Silber
in 4·2prozentigen Notenrenteobligationen . .	2.110,384.023 K 79 h	
„ 4·2 „ Silberrenteobligationen .		1.950,467.369 K 68 h
b) seit dem II. Semester 1903: in 4prozentigen konvertierten einheitlichen Renteobligationen der Kronenwährung	2.981 „ 86 „	534 „ 80 „
infolge des in den Jahren 1896 und 1898 im Vergleiche zu dem Unifizierungszuwachse mehr verrechneten Abfalles von zusammen	— „ 15 „	— „ — „
Summe obige .	2.110,387.005 K 80 h	1.950,467.904 K 48 h

Tabelle T.

Darstellung

der

Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich 1908.

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-obligationen g) Spezial-schulden der k. k. Ressortministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung	
			K	h	K	h	K	h
1868	1	**Liquidierung** von Nationalanlehens-Subskriptionen und 4%igen Metalliques, dann bare **Ein- und Aufzahlungen**	a) 34,428.975	88				
	2	**Vorschuß** auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69, womit der Finanzminister ermächtigt wird, zur Bedeckung der auf Grund der Gesetze vom 24. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 2 und 3 ex 1868, an die Reichsfinanzen abzuführenden Quoten eine schwebende Schuld aufzunehmen	. . .	. .	. . .	. .	. . .	.
	3	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . .	. .	. . .	. .	a) 8,829.551	40
1869	4	**Eingezahlte** Nationalanlehens-Subskriptionsbeträge	a) 32.600	. .				
	5	**Subventionen** an diverse Landesfonde, und zwar laut des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Abschluß von Vergleichen mit den Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain in betreff der denselben bisher gezahlten Subventionen und die Kapitalisierung der den Ländern Tirol, Salzburg und Kärnten jährlich gebührenden Dotationsbeträge (einheitliche Notenrente)	. . .	. .	a) 7,860.000	.		
	6	**Tilgungsrente** pro 1868 und 1869: Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74, und des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1869 vom 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34, sind in Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, für alle im Laufe der Jahre 1868 und 1869 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Kapitalien der allgemeinen Staatsschuld Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, kreierten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage auszugeben, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16prozentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effektiv, das ist nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt. Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt	. . .	. .	b) 43,200.000	. .		
	7	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . .	. .	c) 1,117.892	[illegible]	a) 6,852.508	40
1870	8	**Eingezahlte** Nationalanlehens-Subskriptionsbeträge	a) 120	. .				
	9	**Subventionen** an diverse Landesfonde wie Post 5 (einheitliche Notenrente)	. . .	. .	a) 7,894.285	. .		
	10	**Tilgungsrente** pro 1870: Auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1870 vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52, analog wie Post 6	. . .	.	b) 20,020.000	. .		
	11	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . .	. .	c) 1,005.431	59	a) 10,161.545	[illegible]
1871	12	**Tilgungsrente** pro 1871: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1871 vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, analog wie Post 6	. . .	. .	b) 13,200.000	. .		
	13	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . .	. .	c) 3,854.863	24	a) 10,207.500 b) 57.375	80 50
1872	14	Anteil des Staatsschatzes von 15,000.000 fl. an dem Prioritätsanlehen der k. k. **priv. Südbahngesellschaft** per 50,000.000 fl. **zur Herstellung** der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume auf Grund der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138, nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	b) 29,950.560	. .				
	15	**Donauregulierungsanlehen** per 24,000.000 fl., wovon bisher Obligationen von 12,000.000 fl. emittiert sind und der Staatsschatz infolge Gesetzes vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 und 36, den dritten Teil zu tragen hat (Stand zu Ende Dezember 1871)	b) 8,003.066	66				
	16	**Tilgungsrente** pro 1871 und 1872, und zwar: Auf Grund des obbenannten Finanzgesetzes pro 1871 und auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1872 vom 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26, analog wie Post 6	. . .	. .	b) 11,118.595	. .		
	17	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . .	. .	c) 896.304	86	a) 6,977.462 b) 33.696	80 12
		Fürtrag .	72,415.322	54	110,167.372	68	43,119.640	22

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
a) 25,000.000	. . . .	68.258.527	28	a) 36,325.537 b) 222.904	99 . .	a) 60,202.801	09	a) 693.660 c) 1,037.276	. 21	a) 630 c) 10,000.000	. . . .	108,482.809	29	*40,224.282*	*01*
. . . .	. .	59,063.001	39	a) 38,373.982 b) 80.398	96 20	a) 65.494	84	a) 16,001.700 c) 784.252 d) 1,094.317	. . 33 99	c) 25,000.000	. .	81,400.146	32	*22,337.144*	*93*
. . . .	. .	39,081.381	79	a) 32,026.296 b) 235.208	84 30	a) 194.437	71	a) 61,258.400 c) 852.478	. . 96	. . . .	. .	94,566.821	81	*55.485.440*	*02*
. . . . . .	. .	27,819.739	54	a) 32,427.371	26	a) 81.944	79	a) 42,975.800 c) 629.655	. . 94	a) 18.900	. .	76,133.671	99	*48,813.932*	*45*
. . . .	. .	56,979.685	44	a) 19,207.080	64	a) 47.934	89	a) 4,780.900 c) 691.335	. . 35	. . . .	. .	24,727.250	88	32,252.434	56
25,000.000	. .	250,702.835	44	158,898.780	19	60,592.613	32	130,799.776	78	35,019.530	. .	385,310.700	29	*134,608.364*	85

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld. Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	72,415,322	54	110,167.372	[illegible]	43,119.640	22
1873	18	**Donauregulierungs-Anlehensanteil,** wie Post 15	b) 937.266	66				
	19	**Tilgungsrente** pro 1872 und 1873: Auf Grund des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1872 und des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1873 vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46, analog wie Post 6	. . . .	. .	b) 12,099.935	. .		
	20	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 253.679	37	a) 13,019.164 b) 27.981	13 38
1874	21	**Donauregulierungs-Anlehensanteil,** wie Post 15	b) 6,993.333	33				
	22	**Fixe Dotation** an das Land Salzburg *)	c) 600.000	. .				
	23	Aufnahme eines Anlehens behufs Beschaffung eines Betrages von 80,000.000 fl., und zwar auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1873, R. G. Bl. Nr. 162, betreffend die Benützung des öffentlichen Kredites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des **Eisenbahnbaues** und für die Errichtung von **Vorschußkassen** (einheitliche Notenrente)	. . . .	. .	a) 120,000.000	. .		
	24	**Tilgungsrente** pro 1874: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 vom 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42, analog wie Post 6 . . . . (Laut dieses Artikels können auch die für die Schuldentilgung des Jahres 1873 und früherer Jahre bewilligten und noch nicht begebenen Rententitel veräußert werden.)	. . . .	. .	b) 11,803.585	. .		
	25	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 40.537	84	a) 13,160.721	25
1875	26	Auf Grund des unter Post 23 aufgeführten Gesetzes: Aufnahme von **Silberrente**	. . . .	. .	a) 25,425.905	. .		
	27	Auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 vom 22. Dezember 1874, R. G. Bl. Nr. 147, zur **Deckung** des **Abganges** an den Staatseinnahmen im Jahre 1875 (einheitliche Notenrente)	. . . .	. .	a) 24,000.000	. .		
	28	Emission von **Schatzscheinen** auf Grund des unter Post 23 aufgeführten Gesetzes	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	29	**Tilgungsrente** pro 1875: Auf Grund des Artikels V des obigen Finanzgesetzes können für die im Laufe des Jahres 1875 zur Rückzahlung fällig werdenden Kapitalien der allgemeinen Staatsschuld, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, kreierten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Kapitalien notwendigen Geldmittel beschafft werden	. . . .	. .	b) 25,990.515	. .		
	30	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 27.762	23	a) 6,591.509 b) 204.465	60 50
1876	31	Auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 vom 26. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 159, und zwar: α) laut Artikels V: **Tilgungsrente** pro 1876 analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 49,824.335	. .		
	32	und β) laut Artikels VIII: zur teilweisen Deckung des Abganges für das Jahr 1876 **einheitliche Notenrente** bis zu dem noch zulässigen Nominalbetrage von innerhalb der durch §. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868 bestimmten Grenze	. . . .	. .	a) 22,000.000	. .		
	33	Emission von **Goldrenteobligationen** auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, zur restlichen Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, ferner zum Behufe der Beteiligung des Staates an Eisenbahnunternehmungen	d) 76,190.476	19				
	34	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 21.255	87	a) 16,526.017	34
		Fürtrag .	157,136.398	72	401,654.882	99	92,649.499	43

*) Anmerkung ad Post 22: Die Ausscheidung der fixen Dotation an das Land Salzburg aus den Entschädigungsrenten fand statt, weil auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, deren Bedeckung mit Obligationen der einheitlichen Notenrente erfolgte (siehe Jahr 1881, Kolonne 2 a) und 7 a).

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld		Summe des Zuwachses		Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld				Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen				a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehr-Einlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Netto-Rückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen					
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
25,000.000	. .	250,702.335	44	158,898.780	19	60,592.613	32	130,799.776	78	35,019.530	. .	385,310.700	29	*134,608.364*	*85*
b) 63.916.700		90,254.726	54	a) 28,223.726	70	a) 18.765	59	c) 632.405	39	. . . . .	. .	28,874.897	68	61,379.828	86
. . . .	. .	152,598.177	43	a) 28,931.119 b) 397.760	85 14	a) 11.016	40	a) 2,497.450 c) 467.580 d) 6.338	. . 91 . .	. . . . .	. .	32,311.265	30	120,286.912	13
a) 50,000.000	. .														
. . . .	. .	132,240.157	33	a) 21,382.140	65	a) 82.535	14	a) 2,437.600 c) 372.857	. . 15	a) 210	. .	24,275.342	94	107,964.814	39
. . . .	. .	164,562.084	40	a) 37,519.787 b) 161.183	38 76	a) 7.795	53	a) 17.887.800 c) 325.296	. . 04	. . .	. .	55,901.862	71	108,660.221	69
138,916.700	. .	790,357.481	14	275,514.498	67	60,712.725	98	155,427.104	27	35,019.740	.	526,674.068	92	263,683.412	22

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung e) steuerfreie d) Goldrente Notenrente f) Eisenbahn-obligationen g) Spezial-schulden der k. k. Ressortmini-sterien		Emission von ein-heitlichen Schuld-titeln: a) auf Grund be-sonderer Gesetze b) für durch bare Rückzah-lungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-kapitalsauf-zahlungen		a) durch Ver-losung zuge-wachsene Ge-winstgebühren und Eskomp-tierungen b) Gewinst-steuerdifferenz c) Richtigstellung	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	157.136.398	72	401,654.882	99	92,649.499	43
1877	35	**Goldrenteobligationen**, und zwar auf Grund: α) des unter Post 33 aufgeführten Gesetzes, β) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 vom 29. Dezember 1876, R. G. Bl. Nr. 141, zur Deckung des Abganges pro 1877, γ) des Artikels III des Gesetzes vom 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Eröffnung von Nachtragskrediten zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1877, und δ) des § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 113, zur Bedeckung des Abganges, welcher sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1878 ergibt	d)175,504.761	90				
	36	**Tilgungsrente** pro 1877 und 1878, analog wie Post 29, und zwar auf Grund α) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 vom 29. Dezember 1876, R. G. Bl. Nr. 141, für die im Jahre 1877 zur Rückzahlung fälligen Kapitalien, und β) des § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 113, für die im Jahre 1878 zur Rückzahlung fälligen Kapitalien	. . . . .	.	b) 78,172.900	. .		
	37	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 41.407	86	a) 16,610.268	06
1878	38	**Goldrenteobligationen**, und zwar auf Grund: α) des obigen Gesetzes vom 20. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 113, § 3 zur Deckung des Abganges, welcher sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1878 ergibt, β) des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27: Artikel V zur Einlösung der unter Post 28 ausgegebenen Schatzscheine per 25,000.000 fl., Artikel VIII zur restlichen Deckung des Abganges pro 1878, und γ) des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die Bedeckung des dem gemeinsamen Ministerium infolge der Okkupation Bosniens und der Herzegowina bis zur Höhe von 60 Millionen Gulden bewilligten Kredites (hievon treffen Zisleithanien 41,160.000 fl.) . . .	d)157,885.714	29				
	39	**Donauregulierungsanlehen** per 6,224.300 fl., wozu der Staatsschatz infolge des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70, den dritten Teil zu tragen hat . . . . (Stand zu Ende Dezember 1877).	b) 2,333.333	33				
	40	**Emission von Schatzscheinen**, und zwar: 20,600.000 fl. auf Grund des Artikels IX des obzitierten Finanzgesetzes vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, zur Rückzahlung eines Vorschusses und zur Stärkung der Geldbestände der k. k. Staatszentralkasse, dann 10,000.000 fl. auf Grund des oberwähnten Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52 (à conto des 60 Millionenkredites)	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
	41	**Tilgungsrente** pro 1878: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, analog wie Post 29	. . . . .	. .	b) 11,294.800	. .		
	42	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 40.499	81	a) 6,863.384 b) 309.854	73 50
1879	43	**Donauregulierungs-Anlehensanteil**, wie Post 39	b) 687.200	. .				
	44	**Goldrenteobligationen**, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 27. März 1879, § 3, R. G. Bl. Nr. 42, zur Deckung des im Jahre 1879 voraussichtlich sich ergebenden Abganges und β) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 vom 22. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 68, zur Deckung des Abganges pro 1879	d)201,562.285	71				
	45	**Tilgungsrente** pro 1879, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 25. Dezember 1878, §. 3, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1879, und β) des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1879 vom 22. Mai 1879, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 61,486.400	. .		
	46	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 26.332	52	a) 13,225.535	37
		Fürtrag .	695,109.693	95	552,717.223	18	129,658.542	09

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrpartanlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
138,916.700	. .	790,357.481	14	275,514.498	67	60,712.725	98	155,427.104	27	35,019.740	.	526,674.068	92	263,683.412	22
b) 20,991.900	. .	291,321.237	82	a) 36,377.681 b) 395.675	18 50	a) 6.535	43	a) 2,024.500 c) 382.188	. . 40	. . . . . .	. .	39,186.580	51	252,134.657	31
a) 61,200.000	. .														
b) 15,345.200	. .	255,272.786	66	a) 24,581.503	98	a) 506.535	92	a) 51,427.420 c) 293.633 d) 62	. . 80 99	d) 49,928.000	. .	126,737.156	69	128,535.629	97
b) 101,943.600	. .	378,931.353	60	a) 37,832.769	94	a) 3.438	11	c) 264.868	94	d) 72.000	. .	38,173.076	99	340,758.276	61
338,397.400	. .	1.715,882.859	22	374,702.29	27	61,229.235	44	209,819.778	40	85,019.740	. .	730,770.883	11	985,111.976	11

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld.					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	695,109.693	95	552,717.223	18	129,658.542	09
1880	47	**Donauregulierungs-Anlehensanteil,** wie Post 39	b) 676.200	. .				
	48	**Goldrenteobligationen** auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, § 4, R. G. Bl. Nr. 31, zur Deckung des im Jahre 1880 voraussichtlich sich ergebenden Abganges	d) 3,095.238	10				
	49	**Tilgungsrente** pro 1880, und zwar auf Grund: α) des § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in den ersten drei Monaten des Jahres 1880, und β) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1880, vom 28. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 53, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 30,562.000	. .		
	50	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 25.301	32	a) 5,479.272	40
1881	51	Emission von **5prozentigen steuerfreien Notenrenteobligationen** auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, zur Deckung des im Jahre 1881 voraussichtlich sich ergebenden Abganges	e)108,695.600	. .				
	52	**Donauregulierungs-Anlehensanteil,** wie Post 39	b) 3.733	34				
	53	**Kapitalisierte Subvention** an das Land **Salzburg** (seit 1874 einbezogen in die Entschädigungsrenten) auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60 (Post 5)	. . . . . .	. .	a) 714.285	. .		
	54	**Tilgungsrente** pro 1881, und zwar auf Grund: α) des Gesetzes vom 27. Dezember 1880, § 3, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes in den ersten drei Monaten des Jahres 1881, und β) des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1881 vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 31,421.600	. .		
	55	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 35.990	42	a) 5,529.740	73
1882	56	**5prozentige steuerfreie Notenrenteobligationen,** und zwar auf Grund: α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, zur Bedeckung des Abganges pro 1882 und β) des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73, Nachtragskredit zum Voranschlage 1882, behufs Bedeckung des außerordentlichen Erfordernisses für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina dann im Limgebiete stehenden Truppen	e)101,210.800	. .				
	57	**Donauregulierungs-Anlehensanteil,** wie Post 39	b) 372.533	33				
	58	**Tilgungsrente** pro 1882: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1882, vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 29,413.000	. .		
	59	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 51.881	81	a) 5,545.010	87
1883	60	**5prozentige steuerfreie Notenrenteobligationen** auf Grund des Artikels IX, des Finanzgesetzes für das Jahr 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, zur teilweisen Bedeckung des Abganges pro 1883	e) 34,641.400	. .				
	61	**Donauregulierungs-Anlehensanteil,** wie Post 39	b) 76.533	33				
	62	**Tilgungsrente** pro 1883: Auf Grund des Artikels V des obbenannten Finanzgesetzes pro 1883 vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 29,368.000	. .		
	63	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 81.286	83	a) 5,639.712	20
		Fürtrag .	978,881.732	05	674,390.568	56	151,852.278	29

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
338,397.400	. .	1.715,882.859	22	374,702.129	27	61,229.235	44	209,819.778	40	85,019.740	. .	730,770.883	11	985,111.976	11
. . . .	. .	74,838.011	82	a) 21,863.656	19	a) 4.495	94	a) 29,416.200 c) 258.362	. . 21	. . . .	.	51,542.714	34	23,295.297	48
b) 14,605.000	. .	161,005.949	49	a) 22,252.073	97	a) 611.925	37	c) 1,389.308 d) .	46 01	d) 41,180.000	. .	65,433.307	81	95,572.641	68
. . . .	. .	136,593.226	01	a) 23,167.316	43	a) 197.122	79	a) 62,116.910 c) 283.905	. . 23	d) 19,942.000	. .	105,707.254	45	30,885.971	56
b) 1,083.100	. .	70,890.032	36	a) 23,969.953	57	a) 365.732	71	c) 152.164	68	d) 2.000	. .	24,489.850	96	46,400.181	40
354,085.500	. .	2.159,210.078	90	465,955.129	43	62,408.512	25	303,436.628	99	146,143.740	. .	977,944.010	67	1.181,266.068	23

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld.					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühr und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	978,881.732	05	674,390.568	56	151,852.278	29
1884	64	5prozentige **steuerfreie Notenrenteobligationen**, und zwar auf Grund:						
		α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1884, vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, zur teilweisen Bedeckung des Abganges pro 1884	e) 63,492.000	. .				
		β) des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend den Abschluß eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Steiermark bezüglich der sogenannten Invasionsforderungen Steiermarks vom Jahre 1809, Punkt 4	e) 800.000	. .				
	65	4prozentige **Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahnschuld**, und zwar: in Noten verzinsliche Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91	f) 14,315.200	. .				
	66	5prozentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 95, zur Herstellung eines Amtsgebäudes in Wien für Post- und andere Dikasterialzwecke	g) 686.000	. .				
	67	**Tilgungsrente** pro 1884: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 28,903.200	. .		
	68	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 70.116	14	a) 5,061.129	73
1885	69	4prozentige **Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahnschuld**, und zwar in Silber verzinsliche Prioritätsschuldverschreibungen auf Grund des unter Post 65 aufgeführten Gesetzes	f) 23,880.000	. .				
	70	**Tilgungsrente** pro 1885: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 21,517.200	. .		
	71	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 70.432	48	a) 5,301.671	06
1886	72	5prozentige **steuerfreie Notenrenteobligationen** auf Grund des Artikels VIII des obbenannten Finanzgesetzes pro 1885 vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, zur teilweisen Bedeckung des Abganges im Jahre 1885	e) 15,841.600	. .				
	73	**Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1881, R. G. Bl. Nr. 141, und zwar:						
		α) Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Aktien						
		I. Emission in Noten verzinslich	f) 17,619.000	. .				
		II. „ „ Silber „	f) 6,652.000	. .				
		III. „ „ „ „	f) 11,784.000	. .				
		β) Vorerst erfolgte Interimsscheine für in Gold verzinsliche 5prozentige Staatsschuldverschreibung	f) 79,530.457	14				
	74	5½prozentige **Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld**, und zwar: in Silber verzinsliche Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51	f) 65,919.200	. .				
	75	5prozentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden in Olmütz und Troppau	g) 426.000	. .				
	76	4½prozentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse** in **Prag** (aufzunehmender Betrag 780.000 fl.) auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1885, R. G. Bl. Nr. 24, zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten einer Männerstrafanstalt in Pankraz-Nusle bei Prag, und zwar 1., 2. und 3. Rate à 50.000 fl. .	g) 300.000	. .				
	77	4¾prozentiges **Darlehen** der **k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt** auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 182, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen (erstes Fahrparkanlehen)	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
	78	**Tilgungsrente** pro 1886: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1886, vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 21,399.600	. .		
	79	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 50.803	44	a) 5,331.626	60
		Fürtrag	1.280,127.189	19	746,401.920	62	167,546.705	68

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
354,085.500	. .	2.159,210.078	90	465,955.129	43	62,408.512	25	303,436.628	99	146,143.740	. .	977,944.010	67	1.181,266.068	23
. . . . . .	. .	113,327.645	87	a) 24,661.983	42	a) 110.111	84	a) 6,593.100 c) 93.536	. . 62	. . . . . .	. .	31,458.731	88	81,868.913	99
b) 31,920.040	. .	82,689.343	54	a) 18,445.314	49	a) 107.093	91	c) 127.139	24	. . . . . .	. .	18,679.547	64	64,009.795	90
a) 5,557.634	55														
c) 51.650	70	230,463.572	44	a) 18,684.886	57	a) 240.794	85	a) 11,852.400	. .	. . . . . .	. .	30,778.081	42	199,685.491	02
391,614.825	26	2.585,690.640	75	527,747.313	91	62,866.512	85	322,102.804	85	146,143.740	. .	1.058,860.371	61	1,526,890.269	14

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Kapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Escomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	1.280,127.189	19	46,401.920	62	167,546.705	68
1887	80	5prozentige **steuerfreie Notenrente**, und zwar auf Grund: α) des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, zur Bedeckung des Abganges pro 1887, β) des Gesetzes vom 4. März 1887, R. G. Bl. Nr. 19, zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die k. k. Landwehr und den Landsturm, γ) des Gesetzes vom 30. März 1887, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Bedeckung des Anteiles, welcher auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten Kredite von 52½ Millionen Gulden zu entfallen hat, und δ) des Gesetzes vom 5. Juni 1887, R. R. Bl. Nr. 69, zur teilweisen Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Staatseisenbahnbetrieb pro 1881 bis 1885	e) 110,000.000	.				
	81	**Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld** auf Grund des unter Post 73 aufgeführten Gesetzes, und zwar: α) zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Aktien I. Emission in Noten verzinslich	f) 1,194.900	. .				
		II. „ „ Silber „	f) 359.200	. .				
		III. „ „ „ „	f) 1,020.000	. .				
		In Gold verzinsliche: β) 5prozentige Staatsschuldverschreibungen, und zwar gegen Aktien . . . . 1,958.540 Goldgulden = 4,663.190 K 48 h und für eingezogene und getilgte Interimsscheine . . . 40,550.420 „ = 96,548.619 „ 05 „	f) 101,211.809	53				
		γ) Vorerst erfolgte Interimscheine für 5prozentige Staatsschuldverschreibungen per 7,260.732 Goldgulden = ...	f) 17,287.457	14				
		δ) 5prozentige Anteilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Aktien im Umwandlungswerte von	f) 1.385	71				
		η) 4prozentige Prioritätsschuldverschreibungen: steuerfreie . . . . 107,200.000 Mark D. R. =	f) 126,067.200	. .				
		und steuerpflichtige . . . . 50,070.000 „ „ „ =	f) 58,882.320	. .				
	82	**Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld** auf Grund des unter Post 74 aufgeführten Gesetzes, und zwar in Silber verzinslich: α) 5¼prozentige Staatsschuldverschreibungen	f) 18,914.000	. .				
		β) 4prozentige Prioritätsschuldverschreibungen	f) 136,820.000	. .				
	83	**Vorarlberger Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, und zwar in Silber verzinslich: α) 5prozentige Staatsschuldverschreibungen	f) 11,976.000	. .				
		β) 4prozentige Prioritätsschuldverschreibungen	f) 19,520.000	. .				
	84	4½prozentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse in Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar weitere fünf Raten à 100.000 K	g) 500.000	. .				
	85	5prozentiges **Darlehen** aus dem **Reservefonds des k. k. Schulbücherverlages in Wien** zur teilweisen Bedeckung der Auslagen für die Herstellung des Unterrichtsgebäudes in der Hegelgasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 96, im ursprünglichen Betrage von 500.000 fl. nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	g) 932.43	44				
	86	5prozentige **Schuld** an die **k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn** für die Abtretung des Einsechstelanteiles der Wiener Verbindungsbahn an den Staat per . . . . . (auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, und der Übereinkommen vom 10. Jänner und 17. Juli 1885.)	g) 1,200.000	. .				
	87	**Tilgungsrente** pro 1887: Auf Grund des Artikels V des oberwähnten Finanzgesetzes für das Jahr 1887, vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 24,758.600	. .		
	88	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 77.702	34	a) 5,350.408 c) 112	94 60
		Fürtrag .	1.886,013.898	01	771,238.222	96	172,897.227	22

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Convertierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
391,614.825	26	2.585,690.640	75	527,747.313	91	62,866.521	85	322,102.804	85	146,143.740	. .	1.058,860.371	61	1.526,830.269	14
b) 13,564.570	. .	649,638.102	70	a) 21,605.902	35	a) 441.076	. .	b) 294.065	89	b) 315	. .	118,889.978	29	530,748.124	41
						b) 96,548.619	05								
405,179.395	26	3.235,328.743	45	549,353.216	26	159,856.207	90	322,396.870	74	146,144.055	. .	1.177,750.349	90	2.057,578.393	55

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	1.886,013.89	01	771,238.222	96	172,897 227	22
1888	89	5prozentige **steuerfreie Notenrenteobligationen**, und zwar auf Grund:						
		α) der unter Post 80 aufgeführten Gesetze als restliche Begebung zur Beschaffung der für das Jahr 1887 noch aufzubringenden Geldmittel . .	e) 890.200	. .				
		β) des Gesetzes vom 9. November 1888, R. G. Bl. Nr. 166, betreffend die Bedeckung des Anteiles, welcher auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Kredite von 47³/₁₀ Millionen Gulden (beziehungsweise laut §. 1 dieses Gesetzes von 29⁷/₁₀ Millionen Gulden) zu entfallen hat	e) 42,182.600	. .				
	90	5prozentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** für eingezogene und getilgte Interimsscheine	f) 216.000	. .				
	91	**Kronprinz Rudolf-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, und zwar:						
		α) 4³/₄prozentige in Silber verzinsliche Staatsschuldverschreibungen . . .	f) 110,900.000	. .				
		β) 4prozentige Prioritätsschuldverschreibungen:						
		in Silber verzinslich	f) 138,900.000	. .				
		„ Gold „ 57,780,000 Mark D. R. = ...	f) 67,949.280	. .				
	92	4¹/₂prozentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse** in **Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar weitere vier Raten à 50.000 fl.	g) 400.000	. .				
	93	5prozentiges **Darlehen** aus dem niederösterreichischen **Religionsfonds** zur teilweisen Bedeckung der Auslagen für die Herstellung des Unterrichtsgebäudes in der Hegelgasse in Wien auf Grund des unter Post 85 aufgeführten Gesetzes im ursprünglichen Betrage von 225.000 fl. nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquoten	g) 430.249	61				
	94	5prozentige **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien**, und zwar auf Grund:						
		α) des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Graz	g) 702.000	. .				
		β) des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Roveredo	g) 40.000	. .				
	95	**Tilgungsrente** pro 1888:						
		Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 vom 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 24,379.400	. .		
	96	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 64.094	02	a) 5,352.562	67
1889	97	5prozentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** für eingezogene und getilgte Interimsscheine	f) 12.952	38				
	98	4¹/₂prozentiges **Darlehen** der böhmischen **Sparkasse** in **Prag** auf Grund des unter Post 76 aufgeführten Gesetzes, und zwar die letzten drei Raten . .	g) 360.000	. .				
	99	4¹/₂prozentiges **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Krakau per	g) 600.000	. .				
	100	**Tilgungsrente** pro 1889:						
		Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 vom 20. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 72, analog wie Post 29	. . . .	. .	b) 23,568.400	.		
	101	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	.	c) 51.469	18	a) 5,382.648	. .
		Fürtrag .	2.249,597.180	. .	819,301.586	16	183,632.437	89

4		5		6		7		8		9		10		1	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
405,179.395	26	3.235,328.743	45	549,353.216	26	159,856.207	90	322,396.870	74	146,144.055	. .	1.177,750.349	90	2.057,578.393	55
c) 1,101.100	. .	393,507.486	30	a) 2[illegible],51.795	28	a) 370.529 b) 216.000	76 . .	c) 319.447	50	b) 3.465 e) 1,314.731	. . 38	24,875.968	92	368,631.517	38
. . . .	. .	29,975.469	56	a) 23,346.836	66	a) 497.320 b) 12.952	10 38	a) 40,775.000 b) 315 c) 143.870 d) .	. . . . 84 01	e) 1,377.181	12	66,153.476	11	*36,178.006*	55
406,280.495	26	3.658,811.699	31	595,351.848	20	160,953.010	14	363,635.504	09	148,839.432	50	1.268,779.794	93	2.390,031.904	38

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung d) Konvertierung	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	2.249,597.180	. .	819,301.586	16	183,632.437	89
1890	102	5prozentige in Gold verzinsliche **Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staats**schuldverschreibungen für eingezogene und getilgte Interimsscheine . .	f) 6.095	24				
		4½prozentige **Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien** auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden, und zwar:						
	103	α) in Lemberg per	g) 960.000	. .				
	104	β) in Czernowitz per	g) 300.000	. .				
	105	γ) in Trient per	g) 200.000	. .				
	106	4¾ prozentiges **Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt** auf Grund des Gesetzes vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der k. k. österreichischen Staatsbahnen (zweites Fahrparkanlehen) . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
	107	**Konversion** der 5prozentigen **Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** in **Gold** der **Kaiserin Elisabethbahn** in eine mit 4 Prozent verzinsliche Anleihe, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1890, R. G. Bl. Nr. 39, und zwar zu 5 Prozent	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
		zu 4 Prozent	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	d) 105,446.428	57
	108	**Tilgungsrente** pro 1890: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83, analog wie Post 29	. . . . . .	. .	b) 22,700.000	. .		
	109	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 51.407	04	a 5,460.057	33
1891	110	**Tilgungsrente** pro 1890: Refundierung	. . . . . .	. .	*142.600*	. .		
	111	**Tilgungsrente** pro 1891: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1891 vom 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 104	. . . . . .	. .	b) 13,948.200	. .		
	112	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 34.933	68	a) 5,535.042 c) 108	67 [illegible]
1892	113	**Goldrenteobligationen** auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, laut welchem der Finanzminister ermächtigt wurde, mittels Begebung von Goldrente einen Erlös von 183,456.000 Goldgulden zu beschaffen . . . . 22,400.000 Goldgulden =	d) 53,333.333	33				
	114	3½prozentiges **Darlehen** der steiermärkischen **Sparkasse** in **Graz** zur Bedeckung der Kosten der Herstellung eigener Gebäude zum Zwecke der Unterbringung der beiden Staatsgymnasien in Graz auf Grund der Gesetze vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 82, beziehungsweise vom 6. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 12, im ursprünglichen Betrage von 330.000 fl. und nach Abzug von drei bereits am 1. Jänner und 1. Juli 1891, dann 1. Jänner 1892 zurückgezahlten Kapitalsquoten	g) 652.307	34				
	115	**Tilgungsrente** pro 1892: Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1892 vom 22. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 186	. . . . . .	. .	b) 18,592.000	. .		
	116	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 42.944	76	a) 5,565.528	. .
		Fürtrag .	2.305,048.915	91	874,528.471	64	305,639.603	36

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
406,280.495	26	3.658,811.699	31	595,351.848	20	160,953.010	14	363,635.504	09	148,839.432	50	1.268,779.794	93	2,390.031.904	38
a) 7,394.500	. .														
. . . .	. .	. . . . . .	. .	c)101,228.571	43										
. . . .	. .	142,518.488	18	a) 25,695.523	56	a) 1,683.182 b) 6.095	66 24	a) 26,259.000 b) 7.980 c) 120.732	 68	e) 3,158.543	82	158,159.629	34	*15,641.141*	*16*
c) 166.293	36	19,541.978	61	a) 24,896.890	69	a) 1,510.251	97	a) 16,967.400	. .	e) 1,801.518	62	45,176.061	28	*25,634.082*	*67*
b) 69,747.900 c) 352.957	. . 92	148,286.971	35	a) 25,745.463	05	a) 296.104	89	b) 600	. .	e) 1,891.358	14	27,933.526	08	120,353.445	27
483,942.146	54	3.969,159.137	45	772,918.296	93	164,448.644	90	406,991.216	72	155,690.853	08	1.500,049.011	63	2.469,110.125	82

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung d) Konvertierung e) Wiederaufleben	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	2.305,048.915	91	874,528.471	64	305,639.603	36
1893	117	**Goldrenteobligationen** auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130	d)140,952.380	95				
	118	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164:						
		abgestempelte Aktien	f) 89,375.160	. .				
		Prioritäten	f 148,470.000	. .				
	119	**Erzherzog Albrecht-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1891, R. G. Bl. Nr. 135, Staatsschuldverschreibungen	f) 7,070.000	. .				
	120	**Konversion** der 5prozentigen steuerfreien Renteobligationen per						
		in steuerfreie in Kronen verzinsliche Staatsrenteobligationen auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131, per 519,298.000 Kronen (umgerechnet auf ein 5prozentiges Kapital)					d)415,438.400	. .
	121	**Konversion** der 5prozentigen **Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** der **Vorarlberger Bahn** per						
		und der 4³/₄prozentigen **Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen** der **Kronprinz Rudolf-Bahn** per						
		in neue 4prozentige Kronenrenteanleihen im Guldenbetrage von 6,285.000 =					d) 12,570.000	. .
		beziehungsweise von 58,235.000 fl. =					d)116,470.000	. .
		und zwar auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131.						
	122	**Darlehen** der Ersten österreichischen **Sparkasse** in **Wien** auf Grund der Gesetze vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 50, und vom 10. August 1891, R. G. Bl. Nr. 120, zur Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden, und zwar:						
		zu 4¹/₂ Prozent in **Leoben** mit . . . 73.000 fl. = 146.000 K						
		„ 4¹/ „ „ **Franzensbad** mit . . . 28.000 „ = 56.000 „						
		„ 4¹/₄ „ „ **Leitomischl** mit . . . 82.000 „ = 164.000 „						
		zusammen	g) 366.000	. .				
	123	**Tilgungsrente** pro 1893:						
		Auf Grund des Art. V des Finanzgesetzes für das Jahr 1893 vom 26. März 1893, R. G. Bl. Nr. 44			b) 16,525.100	. .		
	124	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen			c) 35.883	88	a) 5,621.145 c) 122	34 . .
		Fürtrag .	2.691,282.456	86	891,089.455	52	855,739.270	70

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen d) Richtigstellung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung d) Refundierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
483,912.146	54	3,969,159.137	45	772,918.296	93	164,448.644	90	406,991.216	72	155,690.853	08	1.500,049.011	63	2,469.110.125	82
....	..	....	..	c)477,754.200	..										
....	..	....	..	c) 11,880.000	..										
....	..	....	..	c)110,070.000	..										
c) 677.232	01	953,571.424	18	a) 27,093.486	38	a) 729.868	43	a) 56,261.800	..	e) 1,985.676	76	685,775.031	57	267,796.392	61
484,619.378	55	4.922,730.561	63	1.399,715.983	31	165,178.513	33	463,253.066	72	157,676.529	84	2.185,824.043	20	2.736.906.518	43

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung d) Konvertierung e) Wiederaufleben	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	2.691,282.456	86	891,089.455	52	855,739.270	70
1894	125	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164:						
		Abgestempelte Aktien	f) 968.520	. .				
	126	**Österreichische Lokaleisenbahngesellschaft** auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 199:						
		Prioritätsobligationen per	f) 70,000.000	. .				
		„ „ Serie II mit dem ursprünglichen Nominalbetrage von 11,000.000 Mark deutscher Reichswährung	f) 12,791.116	80				
	127	**Lokaleisenbahn Czernowitz-Nowosielitza** auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 10 ex 1894:						
		Prioritätsobligationen per	f) 5,000.000	. .				
	128	**Darlehen der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien**, und zwar:						
		zu $4^1/_2$ Prozent:						
		α) auf Grund des Gesetzes vom 29. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 234, zur Bedeckung der Kosten der Verstaatlichung der Telephonnetze in den Städten: Graz, Prag, Triest, Lemberg, Czernowitz, Pilsen, Reichenberg, Bielitz-Biala, Brünn und Linz	g) 2,600.000	. .				
		β) auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1893, R. G. Bl. Nr. 70, zur Bedeckung der Auslagen für Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen im ursprünglichen Betrage von 5,500.000 fl., und nach Abzug der bereits am 1. Jänner 1894 zurückgezahlten Kapitalsquote per 146.488 fl. 49 kr. das sind 5,353.511 fl. 51 kr. = ...	g) 10,707.023	02				
		zu $4^3/_4$ Prozent:						
		γ) f Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 90, zur Bedeckung der Kosten der Herstellung eines Gebäudes für die deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn im ursprünglichen Betrage von 180.000 fl. und nach Abzug der bereits am 1. Jänner und 1. Juli 1893 zurückgezahlten Kapitalsquoten zusammen per 1.152 fl. 91 kr. das sind 178.847 fl. 09 kr.	g) 357.694	18				
	129	Vom Lande **Steiermark** aufgenommenes $3^1/_2$% **Darlehen** von 800.000 fl. auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 87, zur Aufbringung der Mittel für die Herstellung eines Universitätshauptgebäudes in Graz	g) 1,600.000	. .				
	130	4% **Darlehen der k. k. priv. österreichischen Bodenkreditanstalt in Wien** per 205.000 fl. auf Grund des Gesetzes vom 1. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 14, zur Bedeckung der Auslagen des Baues des anatomisch-physiologischen Institutes der Lemberger Universität	g) 410.000	. .				
	131	4% **Darlehen der Gemeinde-Sparkasse in Graz** per 150.000 fl. auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1893, R. G. Bl. Nr. 76, zur Aufbringung der Mittel für den Bau der Universitätsbibliothek in Graz	g) 300.000	.				
	132	**Tilgungsrente pro 1894:**						
		Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1894 vom 29. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 97	. . . . . .	. .	b) 15,300.000	. .		
	133	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 22.860	93	a) 5,709.338 e) 4.752	66 13
		Fürtrag .	2.796,016.810	86	906,412.316	45	861,453.361	49

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen d) Richtigstellung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung d) Refundierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen, c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
484,619.378	55	4.922,730.561	63	1.399,715.983	31	165,178.513	33	463,253.066	72	157,676.529	84	2.185,824.043	20	2.736,906.518	43
c) 598.503	96	126,369.981	28	a 28,787.103	27	a) 263.721	84	a) 2,573.500	. .	. . . .	. .	35,383.848	92	90,986.132	36
d) 171	60			d) 3,809.523	81										
485,218.054	11	5.049,100.542	91	1.432,262.610	39	165,442.235	17	465,826.516	72	157,676.529	84	2.221,207.892	12	2.827,892.650	79

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Kapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung d) Konvertierung e) Wiederaufleben	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	2.796,016.810	86	906,412.316	45	861,453.361	49
1895	134	**Goldrenteobligationen** auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130	d) 95,238.095	24				
	135	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. 164, abgestempelte Aktien	f) 469.560	. .				
	136	**Eisenerz-Vordernberger-Lokaleisenbahn** auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1882, R. G. Bl. 119,						
		4prozentige Prioritätsobligationen I. Emission	f) 5,930.000	. .				
		4 " " II. "	f) 5,988.000	. .				
	137	**Erzherzog Albrechtsbahn-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1891, R. G. Bl. Nr. 135:						
		5prozentige Prioritätsobligationen I. Emission	f) 4,929.000	. .				
		5 " " II. "	f) 1,570.195	20				
		4 " " Emission vom 1. November 1890 .	f) 31,920.400	. .				
	138	**Laibach-Stein-Lokalbahn** auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1893, R. G. Bl. Nr. 162, 4prozentige Prioritätsobligationen	f) 1,596.000	. .				
	139	**K. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft,** auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 137, 4prozentige Prioritätsobligationen	f) 19,940.000	. .				
	140	**K. k. priv. böhmische Westbahn** auf Grund der Gesetze vom 11. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 229, und vom 19. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 83:						
		4 prozentige Prioritätsobligationen in Silber	f) 27,440.000	. .				
		4 " " " " Kronen	f) 57,000.000	. .				
		4 " " " " Mark (D. R.)	f) 2,166.897	60				
	141	**Mährisch-Schlesische Zentralbahn** auf Grund des Gesetzes vom 11. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 229, 4prozentige **Prioritätsobligationen**	f) 33,000.000	. .				
	142	**K. k. Mährische Grenzbahn** auf Grund der Gesetze vom 11. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 229, 4prozentige Prioritätsobligationen	f) 23,940.000	. .				
	143	$4^3/_4$prozentige **Darlehen** der böhmischen **Sparkass** in **Prag** auf Grund der Gesetze vom 15. August 1892, R. G. Bl. Nr. 145, und vom 23. April 1893, R. G. Bl. Nr. 75:						
		α) zum Zwecke der Bezahlung des Kaufpreises für die von der böhmischen Gartenbaugesellschaft für die k. und k. böhmische Karl Ferdinand-Universität in Prag angekauften Realitäten per 200.000 fl. abzüglich der Rückzahlung vom 31. Dezember 1894 per 2250 fl.	g) 395.500	. .				
		β) zur Bezahlung des Kaufpreises für die von der Stadtgemeinde in Prag zu Zwecken der k. und k. böhmischen Karl Ferdinand-Universität in Prag angekauften Realitäten per 29.070 fl. 75 kr. abzüglich der Rückzahlung vom 31. Dezember 1894 per 327 fl. 5 kr.	g) 57.487	40				
	144	**Triester Lagerhausanlehen** auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 84, und zwar:						
		α) zu 5 Prozent vom Jahre 1880 im ursprünglichen Betrage von 1,000.000 fl.	g) 1,180.000	. .				
		β) zu 4 Prozent vom Jahre 1889 im ursprünglichen Betrage von 11,000.000 fl.	g) 18,[illegible]37.800	.				
	145	4prozentige Schuld an die **k. und k. Privat- und Familienfonds-Güter-Direktion** infolge Einlösung der Schleppbahn von Friedburg-Lengau nach Schneegattern durch die Staatsverwaltung auf Grund des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Juni 1895 genehmigten Vertrages d. do. Wien, am 2. August 1895. Zu zahlender Betrag 100.000 fl., nach Abzug der bereits berichtigten 7 Raten per 26.854 fl. 20 kr.	g) 146.291	60				
	146	Von den in den Jahren 1895 und 1896 zur Emission gelangenden Teilbeträgen der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132, zur Bedeckung der Auslagen für **die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen** aufzunehmenden 4prozentigen steuerfreien Schuld von 10 Millionen Gulden gelangten im II. Semester 1895 zur Zahlung	g) 5,400.000	. .				
	147	Von der auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 76, zur **Erwerbung der Telegraphen- und Telephon-Anlage der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft** und zur **Ausgestaltung des Wiener Telephonnetzes** aufzunehmenden 4prozentigen steuerfreien Schuld per 5,000.000 fl. wurden im II. Semester 1895 begeben	g) 8,000.000	. .				
	148	**Tilgungsrente** pro 1895:						
		Auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1895 vom 27. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 107	. . . .	. .	b) 10,000.000	. .		
	149	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 14.889	65	a) 6,044.464 c) 3.733 d) 69.600	. . 34 . .
		Fürtrag .	3.140,662.037	90	916,427.206	10	867.571.158	83

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen d) Richtigstellung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung d) Refundierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kassa-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
485,218.054	11	5.049,100.542	91	1.432,262.610	39	165,442.235	17	465,826.516	72	157,676.529	84	2.221,207.892	12	2.827,892.650	79
b) 5,427.400	. .	367,211.814	90	a) 31,520.792	67	a) 1,076.796	26	b) 20.500	. .	. . . . . .	. .	32,675.496	93	334,536.317	97
c) 1,006.500	87			c) 57.408	. .										
491,651.954	98	5.416,312.357	81	1.463,840.811	06	166,519.031	43	465,847.016	72	157,676.529	84	2.253,883.389	05	3.162,428.968	76

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld.					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-obligationen g) Spezial-schulden der k. k. Ressortmini-sterien h) steuerfreie Staatsrente		Emission von ein-heitlichen Schuld-titeln: a) auf Grund be-sonderer Gesetze b) für durch bare Rückzah-lungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-kapitalsauf-zahlungen		a) durch Ver-losung zuge-wachsene Ge-winstgebühren und Eskomp-tierungen b) Gewinst-steuerdifferenz c) Richtigstellung d) Konvertierung e) Wiederauf-leben	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	3.140,662.037	90	916,427.206	10	867,571.158	83
1896	150	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164: abgestempelte Aktien	f) 183.540	. .				
	151	4½% Darlehen der **städtischen Sparkasse in Prag**, aufgenommen vom k. k. Landesschulrate für Böhmen, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1885, R. G. Bl. Nr. 27, für den Bau des Gymnasialgebäudes auf der Neustadt (Tischlergasse) in Prag im ursprünglichen Betrage von . . 211.000 fl. — kr. abzüglich der bereits bis Ende 1895 abgestatteten Kapitalsrückzahlungen per . . . . 24.671 „ 59 „ verbleiben . 186.328 fl. 41 kr. =	g) 372.656	82				
	152	Von den zu emittierenden Teilbeträgen der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132, zur Bedeckung der Auslagen für die **Vermehrung des Fahrparkes der österreichischen Staatsbahnen** aufzunehmenden 4prozentigen steuerfreien Schuld von 10 Millionen Gulden gelangten im Jahre 1896 zur Zahlung	g) 4,800.000	. .				
	153	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 14.260	64	a) 5,647.481 d) 2,239.200	34 . .
1897	154	3½prozentige steuerfreie **Staatsrenteobligationen (Investitionsrente)** auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, zum Behufe der Rückzahlung, beziehungsweise Konvertierung von in Annuitäten zu tilgenden Investitionsschulden, sowie zur Bestreitung von Auslagen für Investitionszwecke	h) 116,901.000	. .				
	155	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164, abgestempelte Aktien	f) 103.740	.				
	156	Von den zu emittierenden Teilbeträgen der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen aufzunehmenden 4prozentigen steuerfreien Schuld von 10 Millionen Gulden gelangten im Jahre 1897 zur Zahlung	g) 1,200.000	. .				
	157	Von der auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 76, zur Erwerbung der Telegraphen- und Telephon-Anlage der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft und zur Ausgestaltung des Wiener Telephonnetzes aufzunehmenden 4prozentigen steuerfreien Schuld per 5,000.000 fl. wurden im Jahre 1897 begeben	g) 2,000.000	. .				
	158	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 8.272	88	a) 5,679.070 d) 116.400	66 . .
1898	159	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164: abgestempelte Aktien	f) 1,071.420	. .				
	160	Außerordentliche Kreditoperation durch Aufnahme einer schwebenden Schuld auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898 (R. G. Bl. Nr. 104, §. 3), rund	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
	161	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 12.541	88	a) 5,775.684 c) 32 d) 288.000	. . . . . .
	162	Erhöhung des Standes der 4prozentigen Goldrente um . . . . 98,170.040 Goldgulden = 233,738.190 K 48 h und der 4prozentigen Staatsrente in Kronenwährung um . . . . 51,929.800 Gulden = 103,859.600 „ — „ zusammen . . . . infolge der unterbliebenen Umrechnung in ein 5prozentiges Kapital.	337,597.790	48	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
1899	163	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164: abgestempelte Aktien	f) 392.700	. .				
	164	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 23.120	07	a) 5,830.897 d) 92.800	34 . .
		Fürtrag .	3.605,284.885	20	916,485.401	57	893,248.724	17

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund neben-angeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen d) Richtigstellung e) Durchführung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung d) Refundierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
491,651.954	98	5.416,312.357	81	1,463,840.811	06	166,519.031	43	465,847.016	72	157,676.529	84	2.253,883.389	05	3.162,428.968	76
b) 4,959.500 c) 767.593	. . 98	18,964.232	78	a) 29,368.315 c) 1,951.008	76 . .	a) 476.671	83	. . . . . .	. .	. . . .	. .	31,795.995	59	*12,831.762*	*81*
b) 89,187.200 e) 813.428 d) 1,898	. . 94 [illegible]	166,011.010	[illegible]	a) 47,166.174 c) 96.072	29 . .	a) 9.636	12	b) 5.700 d) 120	. . . .	e) 17,780.217	20	65,057.919	61	100,953.091	05
a) 20,000.000 c) 1,033.844 e) 400	. . 79 . .	28,181.922	67	a) 30,282.912 c) 250.641 d) 20.900	63 60 . .	a) 1,065.505	80	a) 39,474.800 b) 4.200	. . . .	. . . .	. .	71,098.960	03	*42,917.037*	*36*
. . . .	. .	337,597.790	48	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	337,597.790	48
e) 2,159.340	65	8,506.858	[illegible]	a) 89,799.395 c) 81.249 d) 23.200	12 60 . .	a) 31,142.117	[illegible]	a) 14,914.300 b) 6.100	. . . .	. . . .	. .	135,966.362	01	*127,459.503*	*95*
560,555.161	52	5.975,574.172	46	1.662,880.680	06	199,212.962	47	520,252.236	72	175,456.747	04	2.557,802.626	29	3.417,771.546	17

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahn-Obligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressort-Ministerien h) 3½ proz. steuerfreie Staatsrente i) 4proz. steuerfreie Staatsrente		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Netto-Kapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung d) Konvertierung e) Wiederaufleben	
			K	h	K	h	K	
		Übertrag .	3.605,284.885	20	916,485.401	57	893,248.724	17
1900	165	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164: abgestempelte Aktien	f) 5.040	. .				
	166	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 16.816	. .	a) 5,935.470 c) . . . . . d) 181.200	66 03 . .
1901	167	Emission von 4prozentigen steuerfreien **Staatsrenteobligationen** in Kronenwährung auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63 (Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905)	i) 250,000.000	. .				
	168	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1891, R. G. Bl. Nr. 164, abgestempelte Aktien	f) 1.680	. .				
	169	**Tilgungsrente** pro 1901 auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78	. . . . . .	. .	b) 23,954.200	. .		
	170	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 16.280	62	a) 5,998.404 c) . . . . d) 124.800	. . 02 . .
1902	171	**Donauregulierungsanlehen** per 20,850.000 fl. = 41,700.000 K, wovon laut Gesetz vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, auf den Staat 66⅔ Prozent als Konkurrenzbeitrag entfallen	b) 27,800.000	. .				
	172	**Galizische Karl Ludwig-Eisenbahnschuld** auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1901, R. G. Bl. Nr. 164: Abgestempelte Aktien	f) 420	. .				
	173	**Konversion** von zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Aktien der galizischen Karl Ludwigbahn per	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .
		in 4 Prozent in Kronenwährung verzinsliche Staatsschuldverschreibungen im Betrage von	. . . . .	. .	. . . .	. .	d) 94,320.000	. .
		auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1902, R. G. Bl. Nr. 60.						
	174	**Tilgungsrente** pro 1902 auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes für das Jahr 1902, vom 31. Mai 1902, R. G. Bl. Nr. 109	. . . .	. .	b) 24,514.200	. .		
	175	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 10.725	06	a) 6,095.217 131.600	34 . .
		Fürtrag .	3.883,092.025	20	964,997.623	25	1.006,035.416	22

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen d) Richtigstellung e) Durchführung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung d) Refundierung e) Verwechslung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
560,555.161	52	5.975,574.172	46	1.662,880.680	06	199,212.962	47	520,252.236	72	175,456.747	04	2.557,802.626	29	3.417,771.546	17
b) 21,947.800 c) 1,140.354	. . 44	29,226.681	13	a) 31,194.870 c) 157.742 d) 17.000	32 40 . .	a) 17.653	28	b) 7.700	. .	20,000.000	. .	51,394.966	. .	*22,168.284*	*87*
c) 887.947	24	280,983.311	88	a) 32,004.059 c) 106.996 d) 500	14 80 . .	a) 18.052	24	a) 2,338.000 b) 600 d) 1.871	 76	. . . . . .	. .	34.470.079	94	246,513.231	94
. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	e) 92,433.180	. .										
c) 644.043	60	153,516.206	. .	a) 34,293.438 c) 117.009	18 60	a) 11.362	10	a) 2,338.000 b) 1.200	. . . .	. . . . . .	. .	129,194.189	88	24,322.016	12
585,175.306	80	6.439,300.371	47	1.853,205.476	50	199,260.030	09	524,939.608	48	195,456.747	04	2.772,861.862	11	3,666.438.509	36

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien h) 3½proz. steuerfreie Staatsrente i) 4proz. steuerfreie Staatsrente		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung d) Konvertierung e) Wiederaufleben	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	3.883.092.025	20	964,997.623	25	1.006,035.416	22
1903	176	**Konvertierung** von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 37 und zwar:						
		Obligationen der 4·2 prozentigen Notenrente per 2.118,777.990						
		„ „ „ Silberrente „ . . . . . 1.494,196.015 „						
		zusammen	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
		in 4 prozentige **einheitliche Renteobligationen** der Kronenwährung	. . . .	. .	a) 3.612,974.005	. .		
	177	**Rückzahlungen** aus Anlaß der Konvertierung von Obligationen der einheitlichen 4·2 prozentigen Staatsschuld auf Grund des sub Post Nr. 176 zitierten Gesetzes	. . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . .	. .
	178	Emission von 4prozentigen steuerfreien **Staatsrenteobligationen** in Kronenwährung auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63 (siehe Postnummer 167)	i) 125,000.000	. .				
	179	Emission von 4prozentigen steuerfreien **Staatsrenteobligationen** in Kronenwährung auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 37 (zur Beschaffung der Geldmittel für die Rückzahlungen anläßlich der Konvertierung von Obligationen der einheitlichen 4·2 prozentigen Staatsschuld) .	i) 6,378.600	. .				
	180	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 19.629	57	a) 6,191.686 d) 266.400	67 . .
1904	181	Emission von 4prozentigen steuerfreien **Staatsrenteobligationen** in Kronenwährung auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63 (siehe Postnummer 167)	i) 125,000.000	. .				
	182	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 13.205	59	a) 6,312.600 d) 851.600	. . . .
		Fürtrag .	4.139,470.625	20	4.578,004.463	41	1.019,657.702	[illegible]

4		5		6		7		8		9		10		1	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen d) Richtigstellung e) Durchführung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung d) Refundierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		**Vermehrung** *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
585,175.306	[illegible]	6.439,300.371	47	1.853,205.476	50	199,260.030	09	524,939.608	48	195,456.747	04	2.772,861.862	11	3.666,438 569	36
. . . . .	. .	. . . .	. .	3.612,974.005	. .										
. . . .	. .	. . . .	. .	a) 6,379.700	. .										
. . . .	. .	3.750,830.321	24	a) 35,465.760 c) 228.374 d) 19.700	87 40 . .	a) 37.590	29	b) 200 c) 763.634	. . 99	. . . .	. .	3.655,868.965	55	94,961.355	69
. . . .	. .	132,177.405	59	a) 37,240.380 c) 740.529 d) 13.200	62 60 . .	a) 41.792	10	b) 600 c) 4,154.508	 38	. . . .	. .	42,191.010	70	89,986.394	89
585,175.306	80	10.322,308.098	30	5.546,267.126	99	199,339.412	48	529,858.551	85	195,456.747	04	6.470,921 838	36	3.851,386.259	94

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien h) 3½proz. steuerfreie Staatsrente i) 4proz. steuerfreie Staatsrente		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskontierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung d) Konvertierung e) Wiederaufleben	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	4.139,470.625	20	4.578,004.463	41	1.019,657.702	[redacted]
1905	183	Emission von 4prozentigen steuerfreien **Staatsrente-Obligationen** in Kronenwährung, und zwar auf Grund der Gesetze						
		a) vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63 (siehe Post Nr. 167)	i) 72,199.400	. .				
		b) vom 23. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 25 (Gewährung von Notstandsunterstützungen aus Staatsmitteln und Ausgabe von Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131, geschaffenen Rente zur Refundierung der den staatlichen Kassenbeständen zu entnehmenden Notstandsunterstützungen)	i) 15,704.100	. .				
		c) vom 2. März 1905, R. G. Bl. Nr. 38 (Ausgabe von Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131 geschaffenen Rente zur Refundierung der in den Jahren 1903 und 1904 vorläufig aus Kassenmitteln bestrittenen Tilgungen der allgemeinen Staatsschuld)	i) 52,413.200	. .				
		d) vom 15. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 79 (Einlösung der österreichischen Linien der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn durch den Staat) . . .	i) 14,941.700	. .				
		e) vom 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103, § 3 (Tilgungsrente pro 1905)	i) 14,393.000	. .				
	184	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 14.221	[redacted]	a) 5,391.781	34
1906	185	Emission von 4prozentigen steuerfreien **Staatsrente-Obligationen** in Kronenwährung, und zwar auf Grund der Gesetze:						
		a) vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66 (Anleihe zur Durchführung von Flußregulierungen)	i) 21,869.100	. .				
		b) vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129 (Bewilligung von weiteren Krediten zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63 [siehe Post-Nr. 167], genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung)	i) 109,065.900	. .				
		c) vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 196, § 3 (Tilgungsrente pro 1906)	i) 16,391.000	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
	186	Österreichische Linien der **Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn** auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 79, und zwar:						
		5prozentige Prioritätsobligationen vom Jahre 1870, I. Emission . . .	f) 4,806.400	. .				
		5 " " " " 1878, II. " . . .	f) 385.600	. .				
		4 " " " " 1887, III. " . . .	f) 25,645.200	. .				
		3½prozentige konvertierte Prioritätsobligationen vom Jahre 1870, I. Emission	f) 29,781.600	. .				
		3½prozentige konvertierte Prioritätsobligationen vom Jahre 1878, II. Emission	f) 4,741.200	. .				
		3½prozentige konvertierte Prioritätsobligationen (Ergänzungsanleihe) vom Jahre 1903	f) 7,758.400	. .				
	187	**Kremstalbahn** auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 121, und zwar:						
		4prozentige Prioritätsobligationen	f) 5,100.000	. .				
		4prozentige zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Aktien	f) 3,839.400	. .				
	188	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .	. .	c) 12.530	21	a) 5,455.050 c) . . . . d) 439.200	67 01 . .
		Fürtrag .	4.538,505.825	20	4.578,031.215	51	1.030,943.734	91

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partialhypothekaranweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen d) Richtigstellung e) Durchführung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung d) Refundierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partialhypothekaranweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen e) Richtigstellung		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentralkassenanweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
585,175.306	80	10.322,308.098	30	5.546,267.126	99	199,339.412	48	529,858.551	85	195,456.747	04	6.470,921.838	36	3.851,386.259	94
d)	20	175,057.403	43	a) 35,020.393 d) 81.900	15 .	a) 6.432	24	b) 2.000 c) 2,099.081	. . 64	. . . . . .	. .	37,209.807	03	137,847.596	40
. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
d) 1.600	. .	235,292.180	89	a) 34,518.242 c) 360.000 d) 12.500	. . . . . .	a) 100.753	66	b) 1.200 c) 4,290.275 e) 1.602	. . 61 42	. . . . . .	. .	39.284,573	69	196,007.607	20
585,176.907	. .	10.732,657.682	62	5.616,260.162	14	199,446.598	38	536,252.711	52	195,456.747	04	6.547,416.219	08	4.185,241.463	54

Jahr	Postnummer	Datum und Inhaltsangabe der Gesetze, auf Grund welcher Kapitalsaufnahmen erfolgten	1		2		3	
			Schuld-					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien h) $3^1/_2$proz. steuerfreie Staatsrente i) 4proz. steuerfreie Staatsrente		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung d) Konvertierung e) Wiederaufleben	
			K	h	K	h	K	h
		Übertrag .	4.538,505.825	20	4.578.031.215	51	1.030,943.734	91
1907	189	Emission von 4prozentigen steuerfreien **Staatsrente-Obligationen** in Kronenwährung auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 257 (**Tilgungsrente** pro 1907)	i) 17,112.900	. .				
	190	**Kaiser Ferdinands-Nordbahn** auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1906, R. G. Bl. Nr. 212:						
		4prozentige Prioritätsanleihe vom 1. März 1886 in Noten	f) 93,540.000	. .				
		4 " " " 1. Dezember 1888 in Noten	f) 24,086.000	. .				
		4 " " " 1. Juli 1891 in Noten	f) 25,800.000	. .				
		4 " " " 28. Februar 1898 in Noten	f) 36,160.000	. .				
		5 " " " 1. November 1872 in Silber	f) 351.600	. .				
		5 " " " 1. Jänner 1871 in Silber	f) 316.400	. .				
		5 " " " 1. Juli 1872 in Silber	f) 2.000	. .				
		4 " " " 1. Jänner 1887 (nicht garantiert) in Silber	f) 26,265.000	. .				
		4prozentige Prioritätsanleihe vom 1. Jänner 1887 (garantiert) in Silber	f) 34,720.000	. .				
		4prozentige Prioritätsanleihe vom 1. August 1904 in Kronen	f) 19.387.200	. .				
	191	Übernahme von Restanten der Prioritätsanleihen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	f) 334.600	. .				
	192	Lokaleisenbahn **Asch – Roßbach** auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233:						
		4prozentige Prioritätsanleihe vom Jahre 1903 in Kronen	f) 2,162.000	. .				
	193	**Pinzgauer** Lokaleisenbahn auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 128:						
		4prozentige Prioritätsanleihe vom 28. Dezember 1898 in Kronen . . .	f) 2,640.000	. .				
	194	**Kreditanstaltsanleihe** der vormaligen Kaiserin Elisabethbahngesellschaft	g) 18,955.883	68				
	195	**Veränderungen** infolge der plangemäßen und früheren gese lichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 9.951	10	a) 5,518.232 d) 73.200	. . . .
1908	196	Emission von 4prozentigen steuerfreien **Staatsrente-Obligationen** auf Grund der Gesetze vom:						
		a) 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129 (Kredit zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung)	i) 53,602.300	. .				
		b) 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36 (Außerordentlicher Kredit für außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse) . . 74,579.600 K und . . . . 13,627.700 „						
		zusammen	i) 88,207.300	. .				
		c) 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 45 (Erweiterung der Hafenanlagen in Triest)	i) 21,818.100	. .				
		d) 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285 (**Tilgungsrente** für das Jahr 1908)	i) 17,391.600	. .				
	197	**Veränderungen** infolge der plangemäßen oder früheren gesetzlichen Bestimmungen	. . . .	. .	c) 6.511	80	a) 5,581.933 d) 97.600	33 . .
		Totalsumme (Fürtrag) .	5.021,358.708	88	4.578,047.678	41	1.042,214.700	24

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund neben angeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen d) Richtigstellung e) Durchführung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung d) Refundierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen e) Richtigstellung		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanleihen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
585,176.910	20	11.040,092.652	60	5.656,939.771	49	199,493.295	56	568,762.059	49	195,456.747	04	6.620,651.873	58	4.419,440.779	02
d) 3	20	307,434.969	98	a) 40,609.609 c) 60.000 d) 10.000	35	a) 46.697	18	a) 32,274.000 b) 200 c) 235.127 e) 20	. . . . 90 07	. . . . .	. .	73,235.654	50	234,199.315	48
c) 4.017 d)	62 01	186,709.362	76	a) 56,317.233 c) 80.000 d) 6.500	82	a) 100.970	88	b) 100	. .	. . . .	. .	56,504.804	70	130,204.558	06
585,180.927	83	11.226,802.015	36	5.713,343.505	31	199,594.266	44	568,762.159	49	195,456.747	04	6.677,156.678	28	4.549,645,337	08

Jahr	Postnummer		1 K	1 h	2 K	2 h	3 K	3 h
			Schuld.					
			Konsolidierte Schuld					
			a) Liquidierung, bare Ein- und Aufzahlung b) Investierung c) Einbeziehung d) Goldrente e) steuerfreie Notenrente f) Eisenbahnobligationen g) Spezialschulden der k. k. Ressortministerien h) $3^1/_2$proz. steuerfreie Staatsrente i) 4proz. steuerfreie Staatsrente		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: a) auf Grund besonderer Gesetze b) für durch bare Rückzahlungen erfolgte Tilgungen c) für Nettokapitalsaufzahlungen		a) durch Verlosung zugewachsene Gewinstgebühren und Eskomptierungen b) Gewinststeuerdifferenz c) Richtigstellung d) Konvertierung e) Wiederaufleben	
		Übertrag .	5.021,358.708	88	4.578,047.678	41	1.042,214.700	24
		ad Kolonne 1:						
		Liquidierung von Nationalanlehensſubſkriptionen und 4prozentigen Metalliques, dann bare **Ein- und Aufzahlungen**	a) 34,461.695	88	a) 3.820,868.480	. .	a) 292,356.037	64
					Hiervon in Noten			
		Südbahnanlehen	b) 29,950.560	. .	182,468.570	. .	b) 633.373	. .
					in Silber			
		Donauregulierungsanlehen	b) 47,883.199	98	25,425.905	. .	c) 4.108	90
					in Kronen			
		Fixe Dotation an das Land **Salzburg**	c) 600.000	.	3.612,974.005	. .	d) 749,216.428	57
		4prozentige **Goldrente**-Obligationen	d) 938,762.285	71	b) 748,893.165	. .	e) 4.752	13
					Hiervon in Noten			
		5prozentige **steuerfreie Notenrente**-Obligationen	e) 477,754.200	. .	711,474.100	. .		
		Eisenbahnschuldverschreibungen	f) 1.833,265.146	74	in Silber			
		Interimsscheine für Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	f) 96,817.914	29	37,419.065	. .		
					c) 8,279.521	61		
		Anteilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Aktien der Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn im Umwandlungswerte von	f) 1.385	71	Hiervon in Noten			
					4,148.014	75		
		Spezialschulden der k. k. Ressortministerien	g) 85,875.330	09	in Silber			
					4,068.935	32		
		$3^1/_2$prozentige **steuerfreie Staatsrente (Investitionsrente)**	h) 116,901.000	. .	in Kronen			
					69.083	34		
		Erhöhung des Standes der 4prozentigen Goldrente um . . . . 98,170.040 Goldgulden = 233,738.190 K 48 h und der 4prozentigen Staatsrente in Kronenwährung um . . 51,929.800 Gulden = 103,859.600 „ — „						
		zusammen	337,597.790	48				
		infolge der seit dem Jahre 1898 unterbliebenen Umrechnung in ein 5prozentiges Kapital.						
		4prozentige **steuerfreie Staatsrente**	i) 1.021,488.200	. .				

4		5		6		7		8		9		10		11	
Zuwachs				Schuldabfall										Netto-	
Schwebende Schuld				Konsolidierte Schuld				Schwebende Schuld							
a) Aufnahme auf Grund nebenangeführter Gesetze b) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettoeinzahlung von Kautionen und Depositen d) Richtigstellung e) Durchführung		Summe des Zuwachses		a) bare Rückzahlung von Kapitalien und Gewinsten b) Gewinststeuerdifferenz c) Konvertierung d) Refundierung		a) Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung b) Tilgung von Interimsscheinen		a) Mehreinlösung und b) Abschreibung von Partial-Hypothekar-Anweisungen c) Nettorückzahlung und d) Abschreibung von Kautionen und Depositen e) Richtigstellung		a) Einlösung und b) Abschreibung von Zentral-Kasse-Anweisungen c) Rückzahlung von Vorschüssen d) Einlösung von Schatzscheinen e) Rückzahlung auf die Fahrparkanlehen		Summe des Abfalles		Vermehrung *Verminderung*	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
585,180.927	83	11.226,802.015	36	5.713,343.505	31	199,594.266	44	568,762.159	49	195,456.747	04	6.677,156.678	28	4.549,645.337	08
a)169,152.134	56			a) 1.297,208.463	17	a)102,810.599	77	a)546,139.640	. .	a) 19.740	. .				
b)405,721.010	. .			b) 1,493.129	90	b) 96,783.666	67	b) 59.195	. .	b) 3.780	. .				
c) 10,303.710	08			c) 4.410,626.988	43			c) 21,458.991	24	c) 55,000.000	. .				
d) 3.673	19			d) 4,014.923	81			d) 1,102.710	76	d)111,124.000	. .				
e) 100	. .							e) 1.622	49	e) 29,309.227	04				
												Schuld zu Ende des Jahres 1867		5.424,858.914	27
												Schuld zu Ende des Jahres 1908		9.974,004.251	35
														Siehe Tabelle A, Seite 36.	

Summarium zur Tabelle T.

Summarium zur

	Schuldenstand zu Anfang des Jahres		Schuldzuwachs		Schuldabfall		Vermehrung		Verminderung	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1867	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
1868	5.424,358.914	27	68,258.527	28	108,482.809	29	. . . .	.	40,224.282	01
1869	5.384,134.632	26	59,063.001	39	81,400.146	32	. . . .	.	22,337.144	93
1870	5.361,797.487	33	39,081.381	79	94,566.821	81	. . . .	.	55,485.440	02
1871	5.306,312.047	31	27,319.739	54	76,133.671	99	. . . .	.	48,813.932	45
1872	5.257,498.114	86	56,979.685	44	24,727.250	88	32,252.434	56	. . . .	.
1873	5.289,750.549	42	90,254.726	54	28,874.897	68	61,379.828	86	. . . .	.
1874	5.351,130.378	28	152,598.177	43	32,311.265	30	120,286.912	13	. . . .	.
1875	5.471,417.290	41	132,240.157	33	24,275.342	94	107,964.814	39	. . . .	.
1876	5.579,382.104	80	164,562.084	40	55,901.862	71	108,660.221	69	. . . .	.
1877	5.688,042.326	49	291,321.237	82	39,186.580	51	252,134.657	31	. . . .	.
1878	5.940,176.983	80	255,272.786	66	126,737.156	69	128,535.629	97	. . . .	.
1879	6.068,712.613	77	378,931.353	60	38,173.076	99	340,758.276	61	. . . .	.
1880	6.409,470.890	38	74,838.011	82	51,542.714	34	23,295.297	48	. . . .	.
1881	6.432,766.187	86	161,005.949	49	65,433.307	81	95,572.641	68	. . . .	.
1882	6.528,338.829	54	136,593.226	01	105,707.254	45	30,885.971	56	. . . .	.
1883	6.559,224.801	10	70,890.032	36	24,489.850	96	46,400.181	40	. . . .	.
1884	6.605,624.982	50	113,327.645	87	31,458.731	88	81,868.913	99	. . . .	.
					Fürtrag . .		1.429,995.781	63	166,860.799	41

Tabelle T.

Schuldenstand zu Ende des Jahres K	h		Wesentlicher Einfluß auf nebige Vermehrung, beziehungsweise Verminderung des jährlichen Schuldenstandes.
5.424,358.914	27	1867	
5.384,134.632	26	1868	Der Gewinn aus der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) festgestellten Umrechnung bei der Unifizierung der allgemeinen Staatsschuld und die baren Rückzahlungen von Kapitalien und Gewinsten.
5.361,797.487	33	1869	Die *)Mehreinlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen und die Rückzahlung von Vorschüssen.
5.306,312.047	31	1870	Die baren Rückzahlungen von Kapitalien und Gewinsten und die *)Mehreinlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen.
5.257,498.114	86	1871	Die baren Rückzahlungen von Kapitalien und Gewinsten und die *)Mehreinlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen.
5.289,750.549	42	1872	Der Anteil des Staatsschatzes an den Prioritätsanlehen der k. k. priv. Südbahngesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach—Franzensfeste und St. Peter – Fiume.
5.351,130.378	28	1873	Die *)Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen.
5.471,417.290	41	1874	Die im Sinne des Gesetzes vom 13. Dezember 1873, R. G. Bl. Nr. 162, zur Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschußkassen emittierten 60,000.000 fl. in einheitlicher Notenrente.
5.579,382.104	80	1875	Die Emission von einheitlicher Silberrente à conto des obigen Gesetzes, ferner die zur Deckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1875 emittierte Notenrente und die Emission von Schatzscheinen.
5.688,042.326	49	1876	Die zur teilweisen Deckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876 emittierte Notenrente und zur restlichen Deckung dieses Defizites und für Eisenbahnunternehmungen emittierte Goldrente.
5.940,176.983	80	1877	Die Emission von Goldrente zur Deckung des Defizites und der Nachtragskredite zum Staatsvoranschlage pro 1877 und die Begebung von Tilgungsrente für die im Jahre 1877 und 1878 zur Rückzahlung gelangenden Kapitalien.
6.068,712.613	77	1878	Die Emission von Goldrente zur Deckung des Defizites im Jahre 1878 und zur Einlösung von Schatzscheinen, die Bedeckung des Kredites für die Okkupation von Bosnien und Hercegovina und die Emission von Schatzscheinen.
6.409,470.890	38	1879	Die Emission von Goldrente zur Deckung des Defizites im Jahre 1879 und die *) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen.
6.432,766.187	86	1880	Die Emission von Goldrente zur Deckung des im Jahre 1880 voraussichtlich sich ergebenden Defizites.
6.528,338.829	54	1881	Die Emission von fünfprozentiger steuerfreier Notenrente zur Deckung des im Jahre 1881 voraussichtlich sich ergebenden Defizites.
6.559,224.801	10	1882	Die Emission von fünfprozentiger steuerfreier Notenrente zur Deckung des Defizites im Jahre 1882 und der Nachtragskredit zum Staatsvoranschlage pro 1882 zur Bedeckung der außerordentlichen Erfordernisse der in Bosnien, der Hercegovina und im Limgebiete stehenden österreichischen Truppen.
6.605,624.982	50	1883	Die Emission von fünfprozentiger steuerfreier Notenrente zur teilweisen Deckung des Defizites pro 1883.
6.687,493.896	49	1884	Die Emission von fünfprozentiger steuerfreier Notenrente zur teilweisen Deckung des Defizites pro 1884 und die Emission der vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der Pilsen-Priesener Eisenbahn.

*) Das bis 1. November 1899 bestandene Virement zwischen Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten kommt in der Tabelle T nicht zum Ausdrucke.

	Schuldenstand zu Anfang des Jahres		Schuldzuwachs		Schuldabfall		Vermehrung		Verminderung	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
					Übertrag . .		1.429,995.781	63	166,860.799	41
1885	6.687,493.896	49	82,689.343	54	18,679.547	64	64,009.795	90	. . . .	.
1886	6.751,503.692	39	230,463.572	44	30,778.081	42	199,685.491	02	. . . .	.
1887	6.951,189.183	41	649,638.102	70	118,889.978	29	530,748.124	41	. . . .	.
1888	7.481,937.307	82	393,507.486	30	24,875.968	92	368,631.517	38	. . . .	.
1889	7.850,568.825	20	29,975.469	56	66,153.476	11	. . . .	.	36,178.006	55
1890	7.814,390.818	65	142,518.488	18	158,159.629	34	. . . .	.	15,641.141	16
1891	7.798,749.677	49	19,541.978	61	45,176.061	28	. . . .	.	25,634.082	67
1892	7.773,115.594	82	148,286.971	35	27,933.526	08	120,353.445	27	. . . .	.
1893	7.893,469.040	09	953,571.424	18	685,775.031	57	267,796.392	61	. . . .	.
1894	8.161,265.432	70	126,369.981	28	35,383.848	92	90,986.132	36	. . . .	.
1895	8.252,251.565	06	367,211.814	90	32,675.496	93	334,536.317	97	. . . .	.
1896	8.586,787.883	03	18,964.232	78	31,195.995	59	. . . .	.	12,831.762	81
1897	8.573,956.120	22	166,011.010	66	65,057.919	61	100,953.091	05	. . . .	.
1898	8.674,909.211	27	365,779.713	15	71,098.960	03	294,680.753	12	. . . .	.
1899	8.969,589.964	39	8,506.858	06	135,966.362	01	. . . .	.	127,459.503	95
1900	8.842,130.460	44	29,226.681	13	51,394.966	.	. . . .	.	22,168.284	87
					Fürtrag . .		3.302,376.842	72	406,773.581	42

Schuldenstand zu Ende des Jahres K	h		Wesentlicher Einfluß auf nebige Vermehrung, beziehungsweise Verminderung des jährlichen Schuldenstandes
6.751,503.692	39	1885	Die Übernahme der Prioritätsschuld der Pilsen-Priesener Eisenbahn und die *) Mehremission von Partial-Hypothekar-Anweisungen.
6.951,189.183	41	1886	Die Emission von fünfprozentiger steuerfreier Notenrente zur teilweisen Deckung des Defizites pro 1886 und die in Staatsschuldverschreibungen abgestempelten Aktien I., II. und III. Emission der Kaiserin Elisabeth-Bahn.
7.481,937.307	82	1887	Die Emission von fünfprozentiger steuerfreier Notenrente a) zur Deckung des Defizites pro 1887; b) zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die k. k. Landwehr und den Landsturm; c) zur Bedeckung des Anteiles, welcher auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten Kredite von 52½ Millionen Gulden zu entfallen hat und d) zur teilweisen Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Staatseisenbahnbetrieb pro 1881 bis 1885; die Emission von Staatsschuldverschreibungen und die Übernahme der Prioritäten der Kaiser Franz Joseph-Bahn und der Vorarlberger Bahn.
7.850,568.825	20	1888	Die Emission von fünfprozentiger steuerfreier Notenrente für obige unter a) bis d) angeführte Zwecke.
7.814,390.818	65	1889	Die *) Mehreinlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen.
7.798,749.677	49	1890	Die *) Mehreinlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen.
7.773,115.594	82	1891	Die *) Mehreinlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen und die baren Rückzahlungen von Kapitalien und Gewinsten.
7.893,469.040	09	1892	Emission von Goldrente zum Zwecke der im Jahre 1892 initiierten Münz- und Währungsreform.
8.161,265.432	70	1893	Emission von Goldrente (Goldbeschaffung), Abstempelung der Aktien und Übernahme der Prioritäten der galizischen Karl Ludwig-Bahn und die Emission von Staatsschuldverschreibungen der Erzherzog Albrecht-Bahn.
8.252,251.565	06	1894	Übernahme der Prioritäten der österreichischen Lokaleisenbahngesellschaft und der Lokaleisenbahn Czernowitz—Nowosielitza, Telephon- und Telegraphenanlehen, Fahrparkanlehen.
8.586,787.883	03	1895	Emission von Goldrente (Goldbeschaffung), Übernahme der Prioritäten der Eisenerz-Vordernberger Bahn, der Erzherzog Albrecht-Bahn, der Lemberg—Czernowitz—Jassy-Eisenbahngesellschaft, der Böhmischen Westbahn, der mährisch-schlesischen Zentralbahn, der mährischen Grenzbahn, endlich die Übernahme der beiden Triester Lagerhausanlehen und die Emission weiterer Teilbeträge des Telephon- und des Fahrparkanlehens.
8.573,956.120	22	1896	Die baren Rückzahlungen von Kapitalien und Gewinsten (ohne Emission von Tilgungsrente).
8.674,909.211	27	1897	Die Emission von 3½prozentiger Staatsrente in Kronenwährung (Investitionsrente).
8.969,589.964	39	1898	Die fiktive Schuldvermehrung bei der 4prozentigen Goldrente und der 4prozentigen Staatsrente in Kronenwährung infolge der unterbliebenen Umrechnung in ein 5prozentiges Kapital (Seite 13 des 29. Jahresberichtes).
8.842,130.460	44	1899	Die baren Rückzahlungen von Kapitalien und Gewinsten und die Abschreibungen beim Darlehen der Österreichisch-ungarischen Bank.
8.819,962,175	57	1900	Die baren Rückzahlungen von Kapitalien und Gewinsten und die Abschreibung der auf Grund des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104 aufgenommenen schwebenden Schuld.

*) Das bis 1. November 1899 bestandene Virement zwischen Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten kommt in der Tabelle T nicht zum Ausdrucke.

	Schuldenstand zu Anfang des Jahres		Schuldzuwachs		Schuldabfall		Vermehrung		Verminderung	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
					Übertrag . .		3.802,376.842	72	406,773.581	42
1901	8.819,962.175	57	280,983.311	88	34,470.079	94	246,513.231	94	. . . .	.
1902	9.066,475.407	51	153,516.206	.	129,194.189	88	24,322.016	12	. . . .	.
1903	9.090,797.423	63	3.750,834.821	24	3.655,873.465	55	94,961.355	69	. . . .	.
1904	9.185,758.779	32	132,177.405	59	42,191.010	70	89,986.394	89	. . . .	.
1905	9.275,745.174	21	175,057.403	43	37,209.807	03	137,847.596	40	. . . .	.
1906	9.413,592.770	61	235,292.180	89	39,284.573	69	196,007.607	20	. . . .	.
1907	9.609,600.377	81	307,434.969	98	73,235.654	50	234,199.315	48	. . . .	.
1908	9.843,799.693	29	186,709.362	76	56,504.804	70	130,204.558	06	. . . .	.

Schuldenstand zu Ende des Jahres K	h		Wesentlicher Einfluß auf nebige Vermehrung, beziehungsweise Verminderung des jährlichen Schuldenstandes.
9.066,475.407	51	1901	Die Emission von 4% steuerfreien Staatsrenteobligationen in Kronenwährung zum Zwecke der Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und der Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905.
9.090,797.423	63	1902	Der Anteil des Staatsschatzes an dem Donauregulierungsanlehen vom Jahre 1899.
9.185,758.779	32	1903	Die Emission von 4% steuerfreien Staatsrenteobligationen in Kronenwährung zum Zwecke der Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und der Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905.
9.275,745.174	21	1904	
9.413,592.770	61	1905	Die Emission von 4% steuerfreien Staatsrenteobligationen in Kronenwährung a) zum Zwecke der Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und der Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905; b) zum Zwecke der Refundierung der den staatlichen Kassenbeständen entnommenen Notstandsunterstützungen; c) zum Zwecke der Refundierung der in den Jahren 1903 und 1904 aus Kassenmitteln bestrittenen Tilgungen der allgemeinen Staatsschuld; d) zum Zwecke der Einlösung der österreichischen Linien der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und e) zum Zwecke der Tilgungen der allgemeinen Staatsschuld (Tilgungsrente) pro 1905.
9.609,600.377	81	1906	Die Emission von 4% steuerfreien Staatsrenteobligationen in Kronenwährung a) zur Durchführung von Flußregulierungen; b) zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung des Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung; c) zum Zwecke der Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld (Tilgungsrente) pro 1906; ferner die Einlösung der österreichischen Linien der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn sowie der Bahnlinien der Kremstalbahn-Gesellschaft.
9.843,799.693	29	1907	Die Emission von 4% steuerfreien Staatsrenteobligationen in Kronenwährung zum Zwecke der Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld (Tilgungsrente pro 1907); die Einlösung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn; die Überstellung des Kreditanstaltsanlehens der vormaligen Kaiserin Elisabethbahngesellschaft aus dem Etat der Staatseisenbahnverwaltung in den Etat der Staatsschuld.
9.974,004.251	35	1908	Die Emission von 4% steuerfreien Staatsrenteobligationen in Kronenwährung zum Zwecke a) der Ausgestaltung des Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung vom Jahre 1901; b) der Bedeckung der außerordentlichen Heeres- und Marineerfordernisse; c) der Erweiterung der Hafenanlagen in Triest; d) der Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld (Tilgungsrente pro 1908).

Tabelle U.

Aus-

über den Kapitalienstand und das jährliche Zinsenerfordernis der allgemeinen Länder sowie über die gemeinsame schwebende Schuld (Staats-

Mit Ende des Jahres	Allgemeine Staatsschuld							Staatsschuld der im Königreiche		
	1. Konsolidierte Schuld					2. Schwebende Schuld *)	Im ganzen	1. Konsolidierte Schuld		
	Einheitliche Staatsschuld	der Konvertierung unterliegend, noch nicht konvertiert	der Konvertierung nicht unterliegend		Zusammen			rückzahlbar	nicht rückzahlbare Rentenschulden	Zusammen
			rückzahlbar	nicht rückzahlbar						
	Tausende Kronen									
1868	.	4,088.723	1,051.527	6.462	5,146.712	237.422	5,384.134	.	.	.
1869	2,774.672	1,366.214	1,019.913	6.457	5,167.256	194.542	5,361.798	.	.	.
1870	3,660.463	509.313	997.648	6.456	5,173.880	132.431	5,306.311	.	.	.
1871	4,035.999	150.793	975.431	6.456	5,168.679	88.807	5,257.486	.	.	.
1872	4,098.724	100.076	963.303	6.456	5,168.559	83.335	5,251.894	37.857	.	37.857
1873	4,143.233	67.909	948.222	6.456	5,165.820	146.619	5,312.439	38.692	.	38.692
1874	4,309.170	34.416	932.152	6.456	5,282.194	143.648	5,425.842	45.577	.	45.577
1875	4,388.249	30.710	917.667	6.456	5,343.082	140.837	5,483.919	45.463	.	45.463
1876	4,460.837	29.967	896.626	6.456	5,393.886	122.624	5,516.510	45.342	76.190	121.532
1877	4,539.561	29.457	876.584	6.456	5,452.058	141.209	5,593.267	45.215	251.695	296.910
1878	4,551.480	28.872	858.909	6.456	5,445.717	104.833	5,550.550	47.309	409.581	456.890
1879	4,613.195	28.670	674.980	6.456	5,323.301	203.642	5,526.943	207.315	611.143	818.458
1880	4,643.972	28.481	658.781	6.455	5,337.689	173.966	5,511.655	207.802	649.238	857.040
1881	4,676.299	27.720	642.252	6.455	5,352.726	187.165	5,539.891	207.606	757.934	965.540
1882	4,705.986	27.489	624.959	6.455	5,364.889	124.766	5,489.655	207.461	859.145	1,066.606
1883	4,735.660	27.202	606.841	6.454	5,376.157	125.697	5,501.854	207.022	893.786	1,100.808
1884	4,764.716	27.113	587.466	6.447	5,385.742	118.920	5,504.662	221.702	958.078	1,179.780
1885	4,786.437	26.881	574.640	6.447	5,394.405	150.773	5,545.178	245.252	958.078	1,203.330
1886	4,807.921	26.622	561.609	6.446	5,402.598	138.803	5,541.401	427.148	973.920	1,401.068
1887	4,832.791	26.573	547.547	6.035	5,412.946	152.053	5,564.999	825.704	1,083.920	1,909.624
1888	4,857.259	26.535	532.885	6.033	5,422.712	152.874	5,575.586	1,142.032	1,126.993	2,269.025
1889	4,880.890	26.510	518.256	6.033	5,431.689	111.868	5,543.557	1,139.173	1,126.993	2,266.166
1890	4,903.665	26.480	501.716	6.032	5,437.893	85.442	5,523.335	1,139.479	1,126.993	2,266.472
1891	4,917.517	26.467	486.225	6.032	5,436.241	68.425	5,504.666	1,134.100	1,126.993	2,261.093
1892	4,936.313	26.289	470.205	5.896	5,438.703	138.108	5,576.811	1,130.449	1,180.326	2,310.775
1893	4,952.885	26.276	453.025	5.896	5,438.082	81.779	5,519.861	1,377.800	1,258.963	2,636.763
1894	4,968.224	26.263	435.795	5.896	5,436.178	79.168	5,515.346	1,476.474	1,255.153	2,731.627
1895	4,978.246	26.256	417.274	5.896	5,427.672	84.529	5,512.201	1,717.865	1,350.391	3,068.256
1896	4,978.277	26.224	402.211	5.896	5,412.608	89.444	5,502.052	1,714.391	1,350.391	3,064.782

*) In dieser Kolonne sind die Staatszentralkasse- und Partial-Hypothekar-Anweisungen, dann die Kautionen
**) Einschließlich der Zinsen der sowohl bis Ende 1867, als auch der seit 1868 eingezahlten Kautionen und

weis

Staatsschuld, der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und noten) mit Ende der Jahre 1868 bis einschließlich 1908.

Reichsrate vertretenen und Länder		Gemeinsame schwebende Schuld	Zinsen von der allgemeinen Staatsschuld, und zwar:			Zinsen von der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:			Mit Ende des Jahres
2. Schwebende Schuld	Im ganzen		von der konsolidierten Schuld	von der schwebenden Schuld **)	Zusammen	von der konsolidierten Schuld	von der schwebenden Schuld	Zusammen	
Tausende Kronen									
.	.	615.850	205.003	7.734	212.737	.	.	.	1868
.	.	638.165	205.768	8.637	214.405	.	.	.	1869
.	.	704.227	206.138	5.847	211.985	.	.	.	1870
.	.	747.202	206.053	3.938	209.991	.	.	.	1871
.	37.857	751.984	206.100	3.913	210.013	1.893	.	1.893	1872
.	38.692	688.067	206.135	7.086	213.221	1.934	.	1.934	1873
.	45.577	690.564	211.199	5.609	216.808	2.279	.	2.279	1874
50.000	95.463	693.002	213.836	5.610	219.446	2.273	2.500	4.773	1875
50.000	171.532	710.888	216.303	4.884	221.187	6.076	2.500	8.576	1876
50.000	346.910	691.922	219.007	5.624	224.631	14.846	2.500	17.346	1877
61.272	518.162	728.005	218.876	4.165	223.041	22.844	3.060	25.904	1878
64.070	882.528	626.061	220.819	8.088	228.907	32.948	3.201	36.149	1879
64.071	921.111	655.476	221.431	6.035	227.466	34.877	3.201	38.078	1880
22.908	988.448	640.870	222.056	6.519	228.575	40.302	1.141	41.443	1881
2.965	1,069.571	702.988	222.563	4.340	226.903	45.371	141	45.512	1882
2.962	1,103.770	701.904	223.030	4.371	227.401	47.096	140	47.236	1883
3.052	1,182.832	708.496	223.445	4.133	227.578	50.906	143	51.049	1884
2.992	1,206.322	676.498	223.873	3.647	227.520	51.845	144	51.989	1885
8.720	1,409.788	688.353	224.272	4.148	228.420	61.996	415	62.411	1886
7.316	1,916.940	674.788	224.777	4.551	229.328	83.826	348	84.174	1887
5.958	2,274.983	673.686	225.262	4.575	229.837	99.485	285	99.770	1888
4.668	2,270.834	714.463	225.691	3.348	229.039	99.379	223	99.602	1889
8.943	2,275.415	740.722	226.059	2.557	228.616	98.447	427	98.874	1890
7.357	2,268.450	757.688	226.026	2.047	228.073	98.288	352	98.640	1891
5.883	2,316.658	687.941	226.165	3.837	230.002	100.806	281	101.087	1892
4.642	2,641.405	744.197	226.195	2.343	228.538	114.404	223	114.627	1893
5.279	2,736.906	606.612	226.138	2.676	228.814	117.535	254	117.789	1894
6.331	3,074.587	387.079	225.840	2.914	228 754	132.059	294	132.353	1895
7.122	3,071.904	277.898	225.285	3.084	228.369	131.915	326	132.241	1896

sowohl die bis Ende 1867, als auch die seit 1868 eingezahlten nachgewiesen.
Depositen.

Mit Ende des Jahres	Allgemeine Staatsschuld							Staatsschuld der im Königreiche		
	1. Konsolidierte Schuld					2. Schwebende Schuld *)	Im ganzen	1. Konsolidierte Schuld		
	Einheitliche Staatsschuld	der Konvertierung unterliegend, noch nicht konvertiert	der Konvertierung nicht unterliegend		Zusammen			rückzahlbar	nicht rückzahlbare Rentenschulden	Zusammen
			rückzahlbar	nicht rückzahlbar						
	Tausende Kronen									
1897	4,978.291	26.218	387.237	5.894	5,397.640	128.601	5,526.241	1,673.414	1,467.292	3,140.706
1898	4,978.285	26.214	371.234	5.894	5,381.627	88.860	5,470.487	1,664.956	1,804.890	3,469.846
1899	4,978.289	26.206	354.705	5.889	5,365.089	73.901	5,438.990	1,566.795	1,804.890	3,371.685
1900	4,978.293	26.201	337.348	5.887	5,347.729	95.814	5,443.543	1,558.905	1,804.890	3,363.795
1901	5,002.265	26.196	319.561	5.887	5,353.909	93.437	5,447.346	1,550.690	2,054.890	3,605.580
1902	5,026.790	26.188	300.463	5.886	5,359.327	90.877	5,450.204	1,571.290	2,054.890	3,626.180
1903	5,020.410	26.184	281.038	5.886	5,333,518	90.848	5,424.366	1,561.445	2,186.269	3,747.714
1904	5,020.411	26.181	259.875	5.886	5,312.353	90.824	5,403.177	1,551.751	2,311.269	3,863.020
1905	5,020.412	26.179	240.280	5.886	5,292.757	90.806	5,383.563	1,541.713	2,480.852	4,022.565
1906	5,020.412	26.131	223.128	5.884	5,275.555	90.797	5,366.352	1,611.915	2,628.152	4,240.067
1907	5,020,407	26.119	205.536	5.884	5,257.946	988	5,258.934	1,879.147	2,645.237	4,524.384
1908	5,020.397	26.091	186.668	5.884	5,239.040	985	5,240.025	1,860.861	2,812.629	4,673.490

*) In dieser Kolonne sind die Staatszentralkasse- und bis einschließlich des Jahres 1906 die Partial-Hypothekar-
**) Einschließlich der Zinsen der sowohl bis Ende 1867, als auch der seit 1868 eingezahlten Kautionen und

Reichsrate vertretenen und Länder		Gemeinsame schwebende Schuld	Zinsen von der allgemeinen Staatsschuld, und zwar:			Zinsen von der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:			Mit Ende des Jahres
2. Schwebende Schuld	Im ganzen		von der konsolidierten Schuld	von der schwebenden Schuld **)	Zusammen	von der konsolidierten Schuld	von der schwebenden Schuld	Zusammen	
Tausende Kronen									
7.962	3,148.668	238.631	224.724	4.326	229.050	134.279	358	137.637	1897
29.259	3,499.105	237.082	224.132	3.039	227.171	133.981	577	134.558	1898
31.456	3,403.141	249.636	223.514	2.779	226.293	133.703	1.497	135.200	1899
12.624	3,376.419	224.000	222.866	4.271	227.137	133.388	542	133.930	1900
13.549	3,619.129	35.874	223.198	3.703	226.901	143.058	578	143.636	1901
14.414	3,640.594	5.284	223.522	3.157	226.679	143.190	611	143.801	1902
13.679	3,761.393	2.988	215.287	3.153	218.440	148.079	569	148.648	1903
9.548	3,872.568	2.741	214.512	3.152	217.664	152.688	394	153.082	1904
7.465	4,030.030	2.621	213.855	3.241	217.096	159.072	309	159.381	1905
3.181	4,243.248	2.552	213.167	3.614	216.781	167.596	137	167.733	1906
60.481	4,584.865	. . . . .	212.450	38	212.488	179.140	2.422	181.562	1907
60.489	4,733.979	. . . . .	211.704	36	211.740	185.104	2.422	187.526	1908

Anweisungen, dann die Kautionen sowohl die bis Ende 1867, als auch die seit 1868 eingezahlten, nachgewiesen.
Depositen.

868 bis einschließlich 1908.

Anfängliches	Schließliches	Vermehrung	Verminderung	Jahr
Konsolidierte und schwebende Schuld zusammen.				
255.437	212.737	. . . .	42.700	1868
212.737	214.405	1.668	. . . .	1869
214.405	211.985	. . . .	2.420	1870
211.985	209.991	. . . .	1.994	1871
209.991	211.906	1.915	. . . .	1872
211.906	215.155	3.249	. . . .	1873
215.155	219.087	3.932	. . . .	1874
219.087	224.219	5.132	. . . .	1875
224.219	229.763	5.544	. . . .	1876
229.763	241.977	12.214	. . . .	1877
241.977	248.945	6.968	. . . .	1878
248.945	265.056	16.111	. . . .	1879
265.056	265.544	488	. . . .	1880
265.544	270.018	4.474	. . . .	1881
270.018	272.415	2.397	. . . .	1882
272.415	274.637	2.222	. . . .	1883
274.637	278.627	3.990	. . . .	1884
278.627	279.509	882	. . . .	1885
279.509	290.831	11.322	. . . .	1886
290.831	313.502	22.671	. . . .	1887
313.502	329.607	16.105	. . . .	1888
329.607	328.641	. . . .	966	1889
328.641	327.490	. . . .	1.151	1890
327.490	326.713	. . . .	777	1891
326.713	331.089	4.376	. . . .	1892
331.089	343.165	12.076	. . . .	1893

Ausweis

über das jährliche Zinsenerfordernis der konsolidierten und der schwebenden Staatsschuld mit Ende der Jahre 1868 bis einschließlich 1908.

Unter Zusammenlegung der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld mit den Zinsen der Staatsschuld der Reichsratsländer.

Jahr	Zinsenerfordernis												Jahr
	Anfängliches	Schließliches	Vermehrung	Verminderung	Anfängliches	Schließliches	Vermehrung	Verminderung	Anfängliches	Schließliches	Vermehrung	Verminderung	
	Tausende Kronen												
	Konsolidierte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung an Bayern.				Schwebende Schuld.				Konsolidierte und schwebende Schuld zusammen.				
1868	244.654	205.003	...	39.651	10.783	7.734	...	3.049	255.437	212.737	...	42.700	1868
1869	205.003	205.768	765	...	7.734	8.637	903	...	212.737	214.405	1.668	...	1869
1870	205.768	206.138	370	...	8.637	5.847	...	2.790	214.405	211.985	...	2.420	1870
1871	206.138	206.053	...	85	5.847	3.938	...	1.909	211.985	209.991	...	1.994	1871
1872	206.053	207.993	1.940	...	3.938	3.913	...	25	209.991	211.906	1.915	...	1872
1873	207.993	208.069	76	...	3.913	7.086	3.173	...	211.906	215.155	3.249	...	1873
1874	208.069	213.478	5.409	...	7.086	5.609	...	1.477	215.155	219.087	3.932	...	1874
1875	213.478	216.109	2.631	...	5.609	8.110	2.501	...	219.087	224.219	5.132	...	1875
1876	216.109	222.379	6.270	...	8.110	7.384	...	726	224.219	229.763	5.544	...	1876
1877	222.379	233.853	11.474	...	7.384	8.124	740	...	229.763	241.977	12.214	...	1877
1878	233.853	241.720	7.867	...	8.124	7.225	...	899	241.977	248.945	6.968	...	1878
1879	241.720	253.767	12.047	...	7.225	11.289	4.064	...	248.945	265.056	16.111	...	1879
1880	253.767	256.308	2.541	...	11.289	9.236	...	2.053	265.056	265.544	488	...	1880
1881	256.308	262.358	6.050	...	9.236	7.660	...	1.576	265.544	270.018	4.474	...	1881
1882	262.358	267.934	5.576	...	7.660	4.481	...	3.179	270.018	272.415	2.397	...	1882
1883	267.934	270.126	2.192	...	4.481	4.511	30	...	272.415	274.637	2.222	...	1883
1884	270.126	274.351	4.225	...	4.511	4.276	...	235	274.637	278.627	3.990	...	1884
1885	274.351	275.718	1.367	...	4.276	3.791	...	485	278.627	279.509	882	...	1885
1886	275.718	286.268	10.550	...	3.791	4.563	772	...	279.509	290.831	11.322	...	1886
1887	286.268	308.603	22.335	...	4.563	4.899	336	...	290.831	313.502	22.671	...	1887
1888	308.603	324.747	16.144	...	4.899	4.860	...	39	313.502	329.607	16.105	...	1888
1889	324.747	325.070	323	...	4.860	3.571	...	1.289	329.607	328.641	...	966	1889
1890	325.070	324.506	...	564	3.571	2.984	...	587	328.641	327.490	...	1.151	1890
1891	324.506	324.314	...	192	2.984	2.399	...	585	327.490	326.713	...	777	1891
1892	324.314	326.971	2.657	...	2.399	4.118	1.719	...	326.713	331.089	4.376	...	1892
1893	326.971	340.599	13.628	...	4.118	2.566	...	1.552	331.089	343.165	12.076	...	1893

Zinsenerfordernis

Jahr	Anfängliches	Schließliches	Vermehrung	Verminderung	Anfängliches	Schließliches	Vermehrung	Verminderung	Anfängliches	Schließliches	Vermehrung	Verminderung	Jahr
	Tausende Kronen												
	Konsolidierte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung an Bayern.				Schwebende Schuld.				Konsolidierte und schwebende Schuld zusammen.				
1894	340.599	343.673	3.074	....	2.566	2.930	364	....	343.165	346.603	3.438	....	1894
1895	343.673	357.899	14.226	....	2.930	3.208	278	....	346.603	361.107	14.504	....	1895
1896	357.899	357.200	....	699	3.208	3.410	202	....	361.107	360.610	....	497	1896
1897	357.200	359.003	1.803	....	3.410	4.684	1.274	....	360.610	363.687	3.077	....	1897
1898	359.003	358.113	....	890	4.684	3.616	....	1.068	363.687	361.729	....	1.958	1898
1899	358.113	357.217	....	896	3.616	4.276	660	....	361.729	361.493	....	236	1899
1900	357.217	356.254	....	963	4.276	4.813	537	....	361.493	361.067	....	426	1900
1901	356.254	366.256	10.002	....	4.813	4.281	....	532	361.067	370.537	9.470	....	1901
1902	366.256	366.712	456	....	4.281	3.768	....	513	370.537	370.480	....	57	1902
1903	366.712	363.365	....	3.347	3.768	3.722	....	46	370.480	367.087	....	3.393	1903
1904	363.365	367.200	3.835	....	3.722	3.546	....	176	367.087	370.746	3.659	....	1904
1905	367.200	372.927	5.727	....	3.546	3.550	4	....	370.746	376.477	5.731	....	1905
1906	372.927	380.763	7.836	....	3.550	3.751	201	....	376.477	384.514	8.037	....	1906
1907	380.763	391.591	10.828	....	3.751	2.459	....	1.292	384.514	394.050	9.536	....	1907
1908	391.591	396.808	5.217	....	2.459	2.459	....	....	394.050	399.267	5.217	....	1908

Anfängliches	Schließliches	Vermehrung	Verminderung	Jahr
Konsolidierte und schwebende Schuld zusammen.				
343.165	346.603	3.438	. . . .	1894
346.603	361.107	14.504	. . . .	1895
361.107	360.610	. . . .	497	1896
360.610	363.687	3.077	. . . .	1897
363.687	361.729	. . . .	1.958	1898
361.729	361.493	. . . .	236	1899
361.493	361.067	. . . .	426	1900
361.067	370.537	9.470	. . . .	1901
370.537	370.480	. . . .	57	1902
370.480	367.087	. . . .	3.393	1903
367.087	370.746	3.659	. . . .	1904
370.746	376.477	5.731	. . . .	1905
376.477	384.514	8.037	. . . .	1906
384.514	394.050	9.536	. . . .	1907
394.050	399.267	5.217	. . . .	1908

Tabelle W.

Nachweisung

über

die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen, und zwar:

I.

Ältere Schuldtitel, umgerechnet auf Kronenwährung.

II.

Einheitliche Rentenschuld.

Tabelle W/I.

Obligationen der älteren Schuldtitel,

Jahr	Ältere konsolidierte Staatsschuld – In Noten verzinslich – In Wiener Währung: 3% Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809		3% ordinäre ungarische Hofkammer-Obligationen für die freiwillige Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809		Neuere konsolidierte Konvertierungs- – In Noten verzins- – Konvertierbare auf Konventionsmünze lautende: 2½% Anlehen von den Jahren 1815, 1847, 1851 Serie A und 1852		1% Anlehen vom 1. Juni 1816		2½% Anlehen von den Jahren 1815 bis 1847, 1851 Serie A, 1852 und 1856		Verlosungsschuld infolge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818: 3½%		4%		4½%		5%		4% Anlehen vom 1. Dezember 1829, 1. April 1830 und entstanden durch Konvertierung der 5% und 6% Schuld		3% Anlehen vom 1. Dezember 1835	
	Postnummern des Semestral-																					
	1		4		5		6		7		8								9		10	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1881									200				3.209	15			1.662	90				
1882									200		315		4.199	59			2.999	87	160			
1883					200		200		1.800		1.427	60	6.830	20			7.858	32	160		240	
1884											95	23	4.520	16			1.084	13				
1885					8.600		5.400		2.200		2.626	68	21.107	33			7.954		11.040		2.880	
1886	35	28			8.700		8.120		35.400		1.502	20	18.019	47			35.426	88	28.480		2.520	
1887					500		120		1.200		140		3.461	54			9.146					
1888							280		4.600		84		2.912	48			754		640			
1889									2.800		788	66	5.086	24			4.922	40				
1890									800		140		160									
1891					100						82	83	880				578	27				
1892							40		200		2.249	01	945	36			1.621	09				
1893			36				40						160				400					
1894													496				*) *4.752*	*13*	160			
1895													56									
1896													5.656						320			
1897													246									
1898	40	32					40						99	20			868	20	160			
1899									600		546		160				1.264	62	320			
1900													130	64			143	04				
1901									200		671	75	440	24			458	07	320			
1902											245		2.627	68					320		720	
1903									200		308		543	58			400		320		840	
1904													960						480		120	
1905							40						368						320			
1906									600				40.025	92	3.600		403	32	800		120	
Fürtrag .	75	60	6	.	18.100	.	14.280	.	51.000	.	11.221	96	123.300	78	3.600	.	73.192	98	44.000	.	7.440	

*) Infolge Wiederauflebens einer bereits abgeschriebenen und nunmehr unifizierten ungarischen kammer-Obligation (Fin.-Minist.-Zahl 10898/23 ex 1894).

umgerechnet auf Kronenwährung.

schuld – lich – Schuld: Hofkammer-Obligationen für die Landesschuld von Salzburg 3%		4%		5%, Hofkammer-Obligationen für das Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805 und 1809		2½% Domestikalschuld von Krain		Konvertierbare auf österr. Währ. lautende Schuld: Aus der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September 1858 genehmigten Konvertierung der unter 5% in Konventionsmünze verzinslichen nicht verlosbaren und nicht rückzahlbaren Obligationen		Aus der Verlosung der 5% älteren Staatsschuld infolge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 mit Rücksicht auf den Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. Oktober 1858, Z. 5.206/F.M.		In Silber verzinslich – Konvertierbare auf Konv.-Münze lautende Schuld: 5% National-Anlehen vom 26. Juni 1854		Summe der Abschreibungen – umgerechnet auf Kronenwährung: In Wiener Währung		In Konv.-Münze (Noten)		In österr. Währ. (Noten)		In Konv.-Münze (Silber)		Zusammen		Jahr
Ausweises 12		12		13		16		20		21		27												
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	199	50	...	.	...	.	5.072	05	199	50	...	.	5.271	55	1881
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	211	02	...	.	...	.	7.874	46	211	02	...	.	8.085	48	1882
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	7.114	65	...	.	...	.	18.716	12	7.114	65	...	.	25.830	77	1883
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	110	32	...	.	...	.	5.699	52	110	32	...	.	5.809	84	1884
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	36.589	80	...	.	...	.	61.808	01	36.589	80	...	.	98.397	81	1885
...	.	...	.	303	87	65	.	...	.	60.702	11	...	.	35	28	138.537	42	60.702	11	...	.	199.274	81	1886
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	1.833	68	...	.	...	.	14.567	54	1.833	68	...	.	16.401	22	1887
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	3.352	40	520	.	...	.	9.270	48	3.352	40	520	.	13.142	88	1888
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	401	50	...	.	...	.	13.597	30	401	50	...	.	13.998	80	1889
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	4.488	76	...	.	...	.	1.100	.	4.488	76	...	.	5.588	76	1890
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	542	24	...	.	...	.	1.641	10	542	24	...	.	2.183	34	1891
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	3.907	32	...	.	...	.	5.055	46	3.907	32	...	.	8.962	78	1892
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	1.112	21	...	.	36	.	600	.	1.112	21	...	.	1.748	21	1893
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	738	17	...	.	...	.	*4.096*	*13*	738	17	...	.	*.357*	*96*	1894
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	65	86	...	.	...	.	56	.	65	86	...	.	121	86	1895
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	9.531	67	...	.	...	.	5.976	.	9.531	67	...	.	15.507	67	1896
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	200	.	...	.	246	.	...	.	200	.	446	.	1897
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	215	46	100	.	40	[illegible]	1.167	40	215	46	100	.	1.523	18	1898
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	941	85	80	.	...	.	2.890	52	941	85	80	.	3.912	47	1899
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	273	68	...	.	...	.	273	68	1900
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	891	54	...	.	...	.	2.090	06	891	54	...	.	2.981	60	1901
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	99	75	2.480	.	...	.	3.912	68	99	75	2.480	.	6.492	43	1902
...	.	88	88	...	.	...	.	...	.	...	.	600	.	...	.	2.700	46	...	.	600	.	3.300	46	1903
100	.	...	.	...	.	...	.	...	.	417	23	120	.	...	.	1.660	.	417	23	120	.	2.197	23	1904
...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	...	.	80	.	...	.	728	.	...	.	80	.	808	.	1905
...	.	...	.	...	.	...	.	380	.	634	01	1.400	.	...	.	45.549	24	1.014	01	1.400	.	47.963	25	1906
100	.	88	88	303	87	65	.	380	.	134.101	05	5.580	.	111	60	346.693	47	134.481	05	5.580	.	486.86$_6$	12	

Jahr	Ältere konsolidierte Staatsschuld — In Noten verzinslich — in Wiener Währung — 3% Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809		3% ordinäre ungarische Hofkammer-Obligationen für die freiwillige Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809		Neuere konsolidierte Konvertierungs- — In Noten ver- — Konvertierbare auf Konventionsmünze lautende — 2½% Anlehen von den Jahren 1815, 1847, 1851 Serie A und 1852		1% Anlehen vom 1. Juni 1816		2½% Anlehen von den Jahren 1815 bis 1847, 1851 Serie A 1852 und 1856		Verlosungsschuld infolge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 — 3½%		4%		4½%		5%		4% Anlehen vom 1. Dezember 1829, 1. April 1830 und entstanden durch Konvertierung der 5% und 6% Schuld		3% Anlehen vom 1. Dezember 1835	
	Postnummern des Semestral-																					
	1		4		5		6		7		8								9		10	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Übertrag .	75	60	36	.	18.100	.	14.280	.	51.000	.	11.221	96	123.300	78	3.600	.	73.192	98	44.000	.	7.440	.
1907	151	20	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	3.800	.	. . . . .	.	1.441	92	. . . . .	.	398	.	2.560	.	720	.
1908	. . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	1.000	.	. . . . .	.	22.541	76	. . . . .	.	168	30	. . . .	.	240	.
	226	80	36	.	18.100	.	14.280	.	55.800	.	11.221	96	147.284	46	3.600	.	73.759	28	46.560	.	8.400	.

chuld — ich — Schuld: 3% (K)	3% (h)	4% (K)	4% (h)	5% Hofkammer-Obligationen für das Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805 und 1809 (K)	(h)	$2^1/_2$% Domestikalschuld von Krain (K)	(h)	Konvertierbare auf österr. Währ. lautende Schuld: Aus der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September 1858 genehmigten Konvertierung der unter 5% in Konventionsmünze verzinslichen nicht verlosbaren und nicht rückzahlbaren Obligationen (K)	(h)	Aus der Verlosung der 5% älteren Staatsschuld infolge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 mit Rücksicht auf den Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. Oktober 1858, Z.5.206/F.M. (K)	(h)	In Silber verzinslich — Konvertierbare auf Konv.-Münze lautende Schuld: 5% National-Anlehen vom 26. Juni 1854 (K)	(h)	Summe der Abschreibungen, umgerechnet auf Kronenwährung: In Wiener Währung (K)	(h)	In Konv.-Münze (Noten) (K)	(h)	In österr. Währ. (Noten) (K)	(h)	In Konv.-Münze (Silber) (K)	(h)	Zusammen (K)	(h)	Jahr
Hofkammer-Obligationen für die Landesschuld von Salzburg																						
Ausweises 12				13		16		20		21		27										
100	.	88	88	303	87	65	.	380	.	134.101	05	5.580	.	111	60	346.693	47	134.481	05	5.580	.	486.866	12	
. .	.	. . .	.	. . .		. . .	.	570	.	635	81	1.140	.	151	20	8.919	92	1.205	81	1.140	.	11.416	93	1907
. .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	3.690	.	. . . . .	.	23.950	06	. . . . .	.	3.690	.	27.640	06	1908
100		88	88	[illegible]	87	65	.	950	.	134.736	86	10.410	.	262	80	379.563	45	135.686	86	10.410	.	*) 525.923	11	

*) Hievon betreffen: die nicht konvertierbare Schuld . . . . . . 262 K 80 h
die konvertierbare Schuld in Noten . . . . . . 515.250 K 31 h
„ „ „ „ Silber . . . . . . 10.410 K . h

Tabelle W/II.

Obligationen der einheitlichen Rentenschuld.

Jahr	In Noten verzinslich	In Silber verzinslich	In Kronen verzinslich	Zusammen
	Kronen			
1902	1.600	. . . .	. . . .	1.600
1903	400	. . . .	. . . .	400
1904	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
1905	. . . .	. . . .	100	100
1906	100	400	. . . .	500
1907	400	1.700	3.900	6.000
1908	10.100	. . . .	. . . .	10.100
Summe .	12.600	2.100	4.000	18.700

Tabelle X.

Nachweisung

über die

Rückstände an zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen Kapitalien, Gewinsten und Zinsen zu Ende Dezember 1908.

Tabelle X.

Nach-

über die Rückstände an zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen

Unbehobene Kapitalien.	In Noten		a) In Silber b) In Kronen		In Gold		Hierunter haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Zentralaktiven	
	Kronenwährung							
	K	h	K	h	K	h	K	h
Allgemeine Staatsschuld.								
Konsolidierte Schuld mit Rückzahlungsverpflichtung	3,627.144	40	5.250	. .	. . . . .	. .	5.510	. .
Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.								
Konsolidierte Schuld mit Rückzahlungsverflichtung	296.800	. .	a) 733.700 b) 664.600	. . . .	530.184	82	. . . . . .	. .
Summe .	3,923.944	40	1,403.550	. .	530.184	82	5.510	. .
Unbehobene Gewinste.								
Allgemeine Staatsschuld.								
Konsolidierte Schuld mit Rückzahlungsverpflichtung	2,137.999	80	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .
Zusammen an unbehobenen Kapitalien und Gewinsten	6,061.944	20	1,403.550	. .	530.184	82	5.510	. .

Im ganzen . . 7,995.679 K 02 h

weisung

Kapitalien, Gewinsten und Zinsen zu Ende Dezember 1908.

Postnummer	Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlungen.	In Noten K	h	a) In Silber b) In Kronen K	h	In Gold K	h	Außerdem haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Zentralaktiven K	h
		Kronenwährung							
	Allgemeine Staatsschuld.								
	I. Konsolidierte Schuld.								
	A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung.								
	1. Ältere Staatsschuld.								
1	a) Auf Wiener Währung lautend	40.308	50	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
2	b) Auf Konventionsmünze lautend	101.380	08	a) 28.815	52	. . . . . .	.	*) 37.992	62
3	c) Auf österreichische Währung	54.726	41	. . . . . .	.	. . . . . .	.	2.087	88
4	2. Einheitliche Rentenschuld . .	1,329.894	69	a) 1,281.111 b) 3,613.807	98 37	. . . . . .	.	. . . . . .	.
	B. Mit Rückzahlungsverpflichtung.								
5	a) Belegt mit 20 % Steuerabzug	534.251	60	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
6	b) Belegt mit allgemeiner Einkommensteuer (10 %) . . .	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
	II. Schwebende Schuld.								
7	Kautionen und Depositen . . .	33.640	55	. . . . . .	.	. . . . . .	.	10.376	76
8	III. Entschädigungsrenten . . .	41.793	62	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
9	IV. Zahlung an Bayern	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
	Summe .	2,135.995	45	4,923.734	87	. . . . . .	.	50.457	26
	Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.								
	I. Konsolidierte Schuld.								
	A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung.								
10	Rentenschulden	. . . . . .	.	b) 1,166.538	45	1,064.964	71		
	B. Mit Rückzahlungsverpflichtung.								
11	Eisenbahnschulden	59.683	50	a) 201.819 b) 3.899	. 50	**) 111.095	99		
12	Spezialschulden	5.768	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.		
	II. Schwebende Schuld.								
13	Kautionen und Depositen . . .	35.469	20	. . . . . .	.	. . . . . .	.		
	Summe .	100.920	70	1,372.256	95	1,176.060	70		
	Zusammen .	2,236.916	15	6,295.991	82	1,176.060	70		
	Verwaltung der Staatsschuld.								
14	Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld	. . . . . .	.	b) 194	04	. . . . . .	.		
	Im ganzen .	2,236.916	15	6,296.185	86	1,176.060	70		

*) Hievon in Silber: 1.501 K 69 h

**) Hievon in österr. Goldgulden: 5.658 K 33 h; in Mark D. R. W.: 105.437 K 66 h

Gesamtsumme	9,709.162 K 71 h
Hierzu: die jenseits nachgewiesenen unbehobenen Kapitalien und Gewinste per	7,995.679 „ 02 „
der Rückstand aus der Tilgung des Anlehens für Heeres- und Marineerfordernisse pro 1908 (Rechnungsabschluß, Seite 67) per	438 „ 08 „
Summe .	17,705.279 K 81 h
abzüglich der aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Zentralaktiven haftenden	5.510 „ — „
somit netto [1] . .	17,699.769 K 81 h

[1]) Siehe Seite 61.

Tabelle V.

Bilanz

am 31. Dezember 1908.

	Allgemeine Staatsschuld		Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	
	Kronenwährung			
	K	h	K	h
Schuldzuwachs im Jahre 1908, laut Tabelle C (Seite 48)	19,320.085	.	212,130.772	61
Hierzu die im Jahre 1908 liquid gewordenen und rechnungsmäßig festgestellten Gebühren an Zinsen, Renten, Zahlung an Bayern	[1] 212,246.969	07	183,046.698	68
Summe .	231,567.054	07	395,177.471	29
Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende Dezember 1907:				
a) Kapitalien einschließlich der Gewinstrückstände	5.258 934.395	14	4.584,865.298	15
b) Unbehobene Zinsen, Renten, Zahlung an Bayern	7,017.188	63	2,634.675	80
Zusammen .	**5.497,518.637**	**84**	**4.982,677.445**	**24**
Schuldabfall im Jahre 1908, laut Tabelle C (Seite 49) .	38,229.329	07	63,016.970	48
Hierzu die Abstattung von Zinsen, Renten, Zahlung an Bayern, und zwar:				
a) durch Barzahlung	[2] 212,118.483	30	[3] 182,998.131	27
b) durch Abschreibung	85.944	08	34.004	86
Summe .	250,433.756	45	246,049.106	61
Schließlicher Stand der Schuld mit Ende Dezember 1908:				
a) Kapitalien einschließlich der Gewinstrückstände	5.240,025.151	07	4.733,979.100	28
b) Unbehobene Zinsen, Renten, Zahlung an Bayern . . .	7,059.730	32	2,649.238	35
Zusammen .	**5.497,518.637**	**84**	**4.982,677.445**	**24**

[1] Einschließlich einer Ausgleichung mit dem buchmäßig ermittelten Rückstande im Betrage von 263 K 23 h.
[2] Rechnungsabschluß, Tabelle H, Seite 62.
[3] Rechnungsabschluß, Tabelle J, Seite 66.

Anhang.

Nachweisung

über die

staatlichen Herstellungen und Erwerbungen, deren Aufwand in Annuitäten abgestattet wird.*)

---

*) Diese von dem k. k. Finanzministerium der Staatsschulden-Kontroll-Kommission zur Verfügung gestellte Zusammenstellung enthält lediglich nur den anfänglichen Kostenaufwand, beziehungsweise Schuldenstand.

Postnummer	Art der Leistung	Kostenaufwand K	Kostenaufwand h	Zinsfuß in Prozent	Amortisationsdauer, Jahre	Beginn der Annuitätenzahlung
	Ministerium des Innern.					
1	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Pettau	121.000	. .	4	50	ab 1906.
2	Kaufschilling für ein Amtsgebäude in Volosca	237.000	. .	4	10	ab 1906.
3	Kaufschilling für ein Amtsgebäude in Prag	260.000	. .	4	70	ab 1903.
4	Kaufschilling für ein Amtsgebäude in Aussig	227.200	. .	$4^1/_4$	$44^1/_2$	ab 1904.
5	Kaufschilling für ein Amtsgebäude in Kaaden	104.884	32	4	25	ab 1907.
6	Kaufschilling für ein Amtsgebäude in Proßnitz	112.000	. .	4	24	ab 1906.
7	Kaufschilling für ein Amtsgebäude in Brünn	250.000	. .	4	$27^1/_2$	ab 1902.
8	Kaufschilling für ein Amtsgebäude in Tischnowitz	74.000	. .	4·1	25	ab 1906.
9	Kaufschilling für ein Amtsgebäude in Podgórze	182.741	. .	4	30	ab 1904.
10	Baukostenaufwand für das Polizeigefangenhaus in Wien	1,595.782	. .	4	10	ab 1905.
11	Herstellungskosten des Polizeikommissariates und Steueradministrationsgebäude im XVIII. Bezirk Wiens	484.000	. .	$4^1/_8$	30	ab 1907.
12	Herstellungskosten für den Amtshausbau in St. Pölten	414.000	. .	4·1	25	ab 1908.
13	Kaufschilling für ein Amtsgebäude in Baden	540.000	. .	$4^1/_8$	25	ab 1908.
14	Herstellungskosten für einen Amtshausbau in Adelsberg	203.113	68	4·1	25	ab 1908.
15	Herstellungskosten für den Amtshausbau in Chrudim	228.367	57	4·1	25	ab 1908.
16	Herstellungskosten für den Amtshausbau in Pilsen	304.291	57	4·1	25	ab 1908.
17	Herstellungskosten für den Amtshausbau in Sternberg	161.832	77	4·1	25	ab 1908.
18	Herstellungskosten für den Amtshausbau in Mähr.-Kromau	79.230	. .	4	25	ab 1907.
19	Kaufpreis der Exnerschen Realität zur Unterbringung des Polizeikommissariates in Pola	32.000	. .	$4^1/_4$	20	ab 1907.
	Ministerium für Landesverteidigung.					
20	Kaufschilling für die Landwehrkaserne in Krowodrza bei Krakau	1,354.000	. .	4	25	ab 1900.
	Fürtrag .	6,965.442	91			

Postnummer	Art der Leistung	Kostenaufwand K	h	Zinsfuß in Prozent	Amortisationsdauer, Jahre	Beginn der Annuitätenzahlung
	Übertrag .	6,965.442	91			
	Ministerium für Kultus und Unterricht.					
21	Baukosten für den Neubau des botanischen Institutes der Wiener Universität . .	299.100	. .	4	25	ab 1905.
22	Abstattung von auf den Universitätsgebäuden in Prag haftenden Hypotheken	5.660	. .	4 1/2	29	ab 1881.
23	Baukosten für die Neubauten auf dem Fondsgut Groß-Enzersdorf für landwirtschaftliche Versuchswirtschaft . . .	238.452	17	4	28	ab 1906.
24	Restliches Entgelt für vom Krankenhausfonds in den Jahren 1773 bis 1796 hergestellte klinische Bauten	13.754	45	4	14 1/4	ab 1904.
25	Herstellungskosten des Neubaues für das hygienische Institut der Universität in Wien	1,140.000	. .	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
26	Herstellungskosten des Neubaues für das hygienische Institut der deutschen Universität in Prag	444.000	.	4·1	30	ab 1908.
27	Herstellungskosten für das physikalische Institut der böhmischen Universität in Prag	560.000		4·1	25	ab 1908.
28	Herstellungskosten des Ergänzungsbaues für die deutsche technische Hochschule in Brünn (1. Teil)	868.000	. .	4·1	30	voraussichtlich ab 1909.
29	Herstellungskosten des Neubaues für das Staatsgymnasium in Wien XVIII . .	374.652	. .	4·1	25	ab 1908.
30	Herstellungskosten des Neubaues für das II. Staatsgymnasium in Laibach und der Studienbibliothek daselbst . . .	418.320	. .	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
31	Herstellungskosten des Neubaues für das I. Staatsgymnasium in Lemberg . . .	340.000	. .	4·1	25	voraussichtlich ab 1910.
32	Herstellungskosten des Neubaues für das V. Staatsgymnasium in Lemberg . .	353.000	. .	4·1	25	voraussichtlich ab 1910.
33	Herstellungskosten des Neubaues für die II. Staatsrealschule in Wien II . . .	458.600	. .	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
34	Herstellungskosten des Neubaues für die Staatsrealschule in Wien XVI . . .	473.200	11	4·1	25	ab 1908.
35	Herstellungskosten des Neubaues für die böhmische Staatsrealschule in Prag (Holleichowitz-Bubna)	466.000	. .	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
36	Herstellungskosten des Neubaues für die deutsche Staatsrealschule in Pilsen . .	363.300	. .	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
37	Herstellungskosten des Neubaues für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marburg	236.325	13	4·1	25	ab 1909.
	Fürtrag .	14,017.806	77			

Postnummer	Art der Leistung	Kostenaufwand K	Kostenaufwand h	Zinsfuß in Prozent	Amortisationsdauer, Jahre	Beginn der Annuitätenzahlung
	Übertrag .	14,017.806	77			
38	Herstellungskosten des Neubaues für die böhmische Lehrerbildungsanstalt in Polnisch-Ostrau	381.053	02	4·1	25	ab 1908.
39	Kaufschilling für die Grundflächen für Neubauten der beiden Universitäten in Prag	2,100.000	. .	4·1	25	ab 1908.
40	Herstellungskosten des physikalisch-elektrotechnischen Institutes der böhmischen technischen Hochschule in Prag	587.500	. .	4·125	30	ab 1908.
41	Kaufschilling für Baugründe zu Zwecken der Universität in Graz	740.000	. .	4·1	25	ab 1908.
42	Herstellungskosten des Neubaues für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz	384.046	82	4·1	25	voraussichtlich ab 1910.
43	Herstellungskosten des Ergänzungsbaues für die deutsche technische Hochschule in Brünn (II. Teil)	320.000	. .	4·125	30	Zeitpunkt der ersten Annuitätszahlung nicht bekannt, weil die Bauführung noch im Zuge ist.
44	Kaufschilling für das Gebäude des II. Staatsgymnasiums in Rzeszów	250.000	. .	. . .	25	ab 1904.
	Finanzministerium.					
45	Herstellungskosten für den Finanzwachbau in Mondsee	25.045	62	4·1	25	ab 1906.
46	Herstellungskosten für den Finanzwachbau in Ranzhofen	19.387	72	4·1	30	ab 1905.
47	Herstellungskosten für den Finanzwachbau in Urfahr	33.616	20	4·1	25	ab 1906.
48	Herstellungskosten für den Finanzwachbau in Zipf	24.441	96	4·1	30	ab 1906.
49	Herstellungskosten für den Finanzwachbau in Minning	19.268	65	4·1	25	ab 1906.
50	Herstellungskosten für den Neubau eines Amtsgebäudes in Innsbruck	336.889	06	4·1	30	ab 1908.
51	Kaufschilling für die Infanteriekaserne in Vršovice	1,400.000	. .	4·6	25	ab 1903.
52	Herstellungskosten für den Neubau eines Amtsgebäudes in Brünn	1,300.000	. .	4·1	25	Zeitpunkt der ersten Annuitätszahlung nicht bekannt, da die Bauführung noch im Zuge ist.
53	Herstellungskosten für den Neubau eines Amtsgebäudes in Olmütz	325.000	. .	4·1	25	
54	Übernommene Hypothek aus Anlaß des Ankaufes eines Gebäudes für die Finanzbezirksdirektion in Wadowice	69.176	. .	4·5	22	ab 1904.
55	Herstellungskosten für die Finanzdirektion, Steueradministration rc. in Troppau .	473.085	70	4·1	25	ab 1909.
56	Herstellungskosten eines Amtsgebäudes in Kladno	67.500	. .	1·17	15	ab 1908.
57	Kaufschilling für Stadterweiterungsfonds-Gründe	152.359	81	4	25	ab 1908.
	Fürtrag .	23,026.177	33			

Postnummer	Art der Leistung	Kostenaufwand		Zinsfuß in Prozent	Amortisations-dauer, Jahre	Beginn der Annuitätenzahlung
		K	h			
	Übertrag .	23,026.177	33			
58	Erwerbungskosten eines Amtsgebäudes in Wien, III. Bezirk, Marxergasse, und zwar:					
	a) Kaufschilling	690.000	. .	4	25	ab 1908.
	b) Auf dem Gebäude lastende Hypothek	800.000	. .	4¼	34½	ab 1908.
	Handelsministerium.					
59	Kaufpreis für die vom österreichischen Lloyd überlassenen Hangars auf dem Molo III in Triest (R. G. Bl. Nr. 84 ex 1894) .	2,166.000	. .	4	90	ab 1895.
60	Kaufpreis des Posthauses in Chrudim . .	132.000	. .	4	20	ab 1903.
61	Herstellungskosten für ein Postgebäude in Tetschen a. d. Elbe	325.100	. .	4	30	ab 1905.
62	Kaufschilling für zwei Realitäten in Wien, VII., Ecke der Zoller- und Mondscheingasse behufs Erbauung einer neuen Telephonzentrale	520.000	. .	4·1	25	ab 1907.
63	Kaufpreis des Telegraphenzentraldepots in Wien XXI. (Stadlau-Hirschstetten) . .	430.831	80	4·1	25	ab 1908.
64	Herstellungskosten für den Bau eines Post- und Telegraphengebäudes in Innsbruck	1,069.024	44	4·1	25	ab 1908.
	Eisenbahnministerium.					
65	Erwerbungskosten des Administrationsgebäudes in Fünfhaus-Wien	1,470.234	24	3	80	ab 1876.
66	Erwerbungskosten des Administrationsgebäudes in Krakau	503.279	. .	4·2	25	ab 1902.
67	Kaufpreis für den Zubau zum Administrationsgebäude in Krakau	493.500	. .	4⅓	25	ab 1904.
68	Kaufpreis des Elektrizitätswerkes Heiligenstadt	2,590.000	. .	4½	10	ab 1903.
69	Kaufpreis für das Restaurationsgebäude in Langau	32.000	. .	. . .	40	ab 1901.
70	Kaufpreis für das Restaurationsgebäude in Imst	10.000	. .	. . .	10	ab 1904.
	Ackerbauministerium.					
71	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Prag Panenska	320.000	. .	4¼	49	ab 1885.
72	Herstellungskosten für ein Amtsgebäude in Taus	56.000	. .	4½	19½	ab 1901.
73	Herstellungskosten für ein Amtsgebäude in Pisek	480.000	. .	4	50	ab 1903.
74	Kaufpreis des Forstgebäudes in Lemberg .	437.000	. .	4	30	ab 1905.
	Fürtrag .	35,551.146	81			

Postnummer	Art der Leistung	Kostenaufwand K	h	Zinsfuß in Prozent	Amortisations-dauer, Jahre	Beginn der Annuitätenzahlung
	Übertrag .	35,551.146	81			
	Justizministerium.					
75	Hypothek auf dem seinerzeit angekauften Gerichtsgebäude in Favoriten-Wien .	38.000	. .	4	54½	ab 1890.
76	Herstellungskosten für den Ausbau des Strafgerichtsgebäudes in Wien . . .	1,200.000	. .	4	25	voraussichtlich ab 1909.
77	Herstellungskosten für den Neubau Jakoberhof-Wien	1,280.000	. .	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
78	Kaufpreis der Grundstücke für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Graz . .	234.034	.	4	10	ab 1906: 1 Rate à 50.000 K, 1 Rate à 20.034 K, 8 Raten à 20.500 K, unter Verzinsung des jeweiligen Kaufschillingsrestes.
79	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Friesach	195.095	12	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
80	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Kufstein	190.706	31	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
81	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Böhm.-Leipa	803.879	30	4	15	ab 1900.
82	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Leitmeritz	1,206.359	41	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
83	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Karlsbad	653.317	06	4·1	25	ab 1909.
84	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Smichow	749.809	79	4·1	25	„ 1909.
85	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Pilgram	214.500		4·1	25	„ 1908.
86	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Tannwald	163.396	39	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
87	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Warnsdorf	260.470	38	4·1	25	ab 1909.
88	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Brünn	1,408.532	47	4·1	25	Zeitpunkt der ersten Annuitätenzahlung noch nicht bekannt, da der Bau noch im Zuge ist.
89	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Zdounek	152.044	36	4·1	25	ab 1909.
90	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Iglau	1,291.709	87	4⅛	30	„ 1908.
91	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Rozwadów	149.000	. .	4	20	„ 1909.
92	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Sokołów	125.600	. .	4	20	„ 1909.
93	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Ulanów	120.000	. .	4	20	„ 1909.
	Fürtrag .	45,987.601	27			

Postnummer	Art der Leistung	Kostenaufwand K	Kostenaufwand h	Zinsfuß in Prozent	Amortisationsdauer, Jahre	Beginn der Annuitätenzahlung
	Übertrag .	45,987.601	27			
94	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Sambor	1,048.921	. .	4·1	25	Zeitpunkt der ersten Annuitätenzahlung noch nicht bekannt, da der Bau noch im Zuge ist.
95	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Bursztyn	146.000	. .	4	20	voraussichtlich ab 1909.
96	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Gródek	204.940	. .	4·1	25	" " 1909.
97	Herstellungskosten für den Bau eines Amtsgebäudes in Czernowitz	1,366.064	02	4	30	ab 1909.
98	Hypothekarforderung auf dem angekauften Gerichtsgebäude in Sanok	153.505 13.550	04 78	4·35 4·35	18 18½	ab 1905.
99	Herstellungskosten für das Amtsgebäude in Grieskirchen	177.608	95	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
100	Herstellungskosten für das Amtsgebäude in Cavalese	170.000	. .	4·1	25	" " 1909.
101	Herstellungskosten für das Amtsgebäude in Senftenberg	216.325	17	4·1	25	Zeitpunkt der ersten Annuitätenzahlung noch nicht bekannt, da der Bau noch im Zuge ist.
102	Herstellungskosten für das Amtsgebäude in Mährisch Schönberg	400.512	82	4·1	25	voraussichtlich ab 1909.
103	Herstellungskosten für das Amtsgebäude in Kopyczyńce	177.649	54	4·1	25	" " 1909.
104	Herstellungskosten für das Amtsgebäude in Konitz	192·670	64	4·1	25	" " 1909.
	Ministerium für öffentliche Arbeiten.					
105	Kaufschilling für ein Amtsgebäude des Ministeriums für öffentliche Arbeiten in Wien, IX. Bezirk	1,787.500	.	$4^1/_8$	25	ab 1908.
106	Kaufschilling für das Anstaltsgebäude des technologischen Gewerbemuseums: nämlich Übernahme des					
	a) auf dem Gebäude lastenden Darlehens der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt vom Jahre 1896 per . . . . 317.000 K	301.879	26	4	46½	" 1905.
	b) auf dem Gebäude lastenden Darlehens der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt vom Jahre 1901 per . . . . 251.000 K	246.233	95	4	51	" 1905.
	ferner: an den niederösterreichischer Gewerbeverein zu entrichtenden Kaufschilling	569.017	41	4	25	" 1905.
107	Kaufschilling des Anstaltsgebäudes für das Lehrmittelbureau für gewerbliche Unterrichtsanstalten	217.258	88	4·1	25	" 1907.
	Summe .	53,377.238	73			

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses,

betreffend

die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 für 1888.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. November 1909 den Antrag des Abgeordneten Reumann und Genossen, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 für 1888 (siehe Beilage 181) abermals eingehend beraten und beschlossen, dem Plenum des Abgeordnetenhauses den im Anhang 1 beigedruckten Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Der vorliegende Antrag, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 für 1888, soll durchaus nicht dem in Beratung stehenden Gesetzentwurf über die Sozialversicherung vorgreifen, sondern nur dazu dienen, das bestehende Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter vorläufig derart abzuändern, daß demselben bis zur Fertigstellung und Inkrafttretung des Gesetzes über die Sozialversicherung eine klare Bestimmung gegeben wird, welche der Judikatur keine Veranlassung zur anderweitigen Auslegung des Gesetzes gibt.

In dem bestehenden § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 ist zwar deutlich genug gesagt, daß alle jene Arbeiter und Betriebsbeamte der Unfallversicherungspflicht unterliegen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, die sich mit Ausführungen von Bauarbeiten und Aufführung von Bauten befassen, aber dies hinderte den Verwaltungsgerichtshof nicht, im Laufe von zwei Jahren verschiedenartige Entscheidungen zu fällen, die das einemal zugunsten der Arbeiter, das anderemal zu ihren Ungunsten ausfielen.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1888 waren zum Beispiel alle Zimmerer versicherungspflichtig. Diese Versicherungspflicht wurde im Jahre 1894 vom Verwaltungsgerichtshof auf Grund der Beschwerde eines Wiener Zimmermeisters aufgehoben und entschieden, daß nur die am Bau beschäftigten Zimmerergehilfen versicherungspflichtig sind, die Platzarbeiter aber nicht.

Dieser dem Gesetze widersprechende Zustand erhielt sich bis zum 9. April des Jahres 1906, in welchem Jahre der Verwaltungsgerichtshof auf Grund der Beschwerde eines Zimmermeisters in Prag entschied, daß alle in baugewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten versicherungspflichtig sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie am Zimmerplatze, in der Werkstätte oder am Bau selbst arbeiten.

Diese einzig richtige Auffassung des Gesetzes hatte aber der Verwaltungsgerichtshof am 28. Mai und 1. Juni 1908, also zwei Jahre später, wieder aufgegeben und sich abermals jener Auffassung zugewendet, welche er vor dem 19. April 1906 über das Gesetz hatte, obwohl in diesen letzten zwei Jahren weder in den Betriebs- noch in den Arbeitsverhältnissen beim Baugewerbe Verbesserungen eingetreten waren und obwohl sich die Zahl der Unfälle auf den Werkplätzen nicht vermindert, sondern eher vermehrt hatte.

Nach dem Ausweis der Krankenkasse der gewerblichen Hilfsarbeiter der Genossenschaft der Zimmermeister in Wien für das Jahr 1907 waren bei einem durchschnittlichen Stande von 1940 Mitgliedern 398 Unfälle vorgekommen. Von diesen 398 Unfällen ereigneten sich am Bau selbst 215 und auf den Werkplätzen 183. Bringt man selbst von letzterer Zahl jene 26 Unfälle in Abzug, welche sich bei den auf den Werkplätzen befindlichen Maschinen ereigneten, die mit Rücksicht auf den Maschinenbetrieb unfallversicherungspflichtig sind, so ergibt sich die Ziffer von 157 Unfällen, die nach der letzten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes der Versicherungspflicht nicht unterliegen würden. Berücksichtigt man, daß die Zahl der auf den Werkplätzen beschäftigten Zimmerer geringer ist als die Zahl der direkt auf dem Bau arbeitenden Personen, so gestaltet sich das prozentuelle Verhältnis hinsichtlich der Unfallsgefahr noch bedeutend ungünstiger. Diese 157 Unfälle ereigneten sich aber in Niederösterreich bei einem Gehilfenstande, wie oben erwähnt, von 1940 Arbeitern, während im ganzen Reiche mehr als 20.000 Zimmerer beschäftigt sind, so daß die Zahl der Unfälle pro Jahr bei diesem Gewerbe allein auf 2000 geschätzt werden kann.

Wichtig für die Frage der Unfallversicherungspflicht ist aber auch der Umstand, daß man bei den in Betracht kommenden Baugewerben kaum konstatieren kann, welche Arbeiter nach der letzten Auffassung des Gesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof bei einem Unternehmer versicherungspflichtig sind oder nicht, weil nicht immer ein und dieselben Arbeiter am Bau und am Werkplatz oder in der Werkstätte beschäftigt sind. Nach den bisherigen Gepflogenheiten arbeiten die Arbeiter eines Unternehmers in der Woche abwechselnd einige Tage auf dem Bau und einige Tage am Werkplatz. Es kann also derselbe Arbeiter, der bis Samstag abends am Werkplatz arbeitete, am Montag auf einige Tage auf den Bau gesendet werden, ohne bei der Unfallversicherungsanstalt angemeldet zu werden, weil es sich der Mühe nicht lohnt, ihn wegen einiger Tage anzumelden. Solche Fälle dürften aber nicht vereinzelt dastehen, sondern zur Regel geworden sein, weil alle Unternehmer der betreffenden Baugewerbe, speziell aber die Zimmerer, den Arbeitswechsel praktisch so durchführen, wie er bereits geschildert wurde.

Die Folge dieser oben angeführten und zuletzt erflossenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes war auch, daß die Unfallversicherungsanstalten Österreichs nahezu zehntausend Kronen an die versicherungspflichtigen Betriebe zurückzuzahlen hatten, welche sie nach dem Gesetze vorerst rechtmäßig erhalten hatten.

Durch diese Auslegung des Gesetzes von seiten des Verwaltungsgerichtshofes wird die Arbeiterschaft schwer geschädigt und ihr Rechtsbewußtsein verletzt. Die Arbeiter empfinden auch das Uhrecht äußerst schmerzlich, das ihnen durch die Auslegung des Gesetzes im Sinne des Verwaltungsgerichtshofes zugefügt wird, weil sie das Bewußtsein haben, daß sie den Unfällen auf den Werkplätzen und in den Werkstätten genau so ausgesetzt sind wie auf den Bauten.

Allerdings könnte eingewendet werden, daß die Abänderung des in Betracht kommenden Gesetzes der Unfallversicherung der Arbeiter ohnehin im Gesetze, betreffend die Sozialversicherung, vorgesehen ist und man den Verhandlungen dieses Gesetzes nicht vorgreifen solle. Aber diese Tatsache kann die gesetzgebende Körperschaft nicht hindern, schon jetzt und sofort den § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1, in dem vorgeschlagenen Sinne authentisch zu interpretieren, und das um so mehr als mit dieser Abänderung nur jener Zustand wieder hergestellt werden soll, der bei der Einführung des Gesetzes bestand, und außerdem nachgewiesermaßen jährlich Tausende Arbeiter verunglücken, die nur auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes von der Unfallversicherungspflicht ausgeschlossen, in der Tat aber versicherungspflichtig sind und es einige Jahre dauern kann', bis das Gesetz über die Sozialversicherung in Kraft tritt.

Übrigens hat auch die Regierung in der XVIII. Session eine Vorlage (siehe Beilage 770) im Abgeordnetenhause eingebracht, „womit einige Ergänzungen der Gesetze, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter getroffen werden“. Im Motivenberichte dieser Regierungsvorlage heißt es wörtlich: „Der vorliegende Gesetzentwurf soll der unerläßlichen durchgreifenden Reform und Erweiterung der bestehenden Arbeiterversicherung in keiner Weise vorgreifen. Er verfolgt lediglich die Absicht für jene Zeit, welche zur Lösung dieser großen Aufgabe noch erforderlich sein wird, vorläufig Remedur dort zu schaffen, wo sich das Bedürfnis nach einer solchen immer mehr als unabweislich herausgestellt hat. Diesem Charakter einer Notverfügung entspricht die Beschränkung des Entwurfes auf jene speziellen Materien, hinsichtlich welcher dieses Bedürfnis am dringendsten zutage tritt und deren Regelung ohne Eingriffe in die bestehende Einrichtung der Arbeiterversicherung möglich ist.“

Auch der volkswirtschaftliche Ausschuß will der unerläßlichen Reform der bestehenden Arbeiterversicherung nicht vorgreifen und auch er verfolgt nur die Absicht — um mit den Worten der Regierung zu begründen — für jene Zeit, welche zur Lösung dieser großen Aufgabe noch erforderlich sein wird, vorläufig Remedur dort zu schaffen, wo sich das Bedürfnis nach einer solchen immer mehr als unabweisbar heraus-

gestellt hat. Der Ausschuß ist eben überzeugt, daß gerade hier, wo jährlich Tausende Menschen zu Krüppeln werden, ohne auf Unterstützung Anspruch zu haben, weil das Gesetz der Judikatur die Handhabe dazu gibt, alle Jahre anders zu entscheiden, jene Remedur geschaffen werden muß, von welcher die Regierung in ihrer Vorlage Nr. 770 der XVIII. Session spricht.

In der Sitzung vom 4. November wurde auch der Antrag des Abgeordneten Dr. Holý berücksichtigt, im § 1, Absatz 3, neunte Zeile, die Worte: „oder der benachbarten Orte" einzufügen und auch diese Abänderung dem Plenum des Abgeordnetenhauses zu empfehlen.

Betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes hatte der Ausschuß abermals beschlossen, diese Bestimmung dahin abzuändern, daß das Gesetz nicht mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, sondern, wie es in der abgeänderten Form heißt: „mit dem der Kundmachung folgenden kalendermäßigen Halbjahr".

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf in der vom volkswirtschaftlichen Ausschusse beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Dr. Ellenbogen,
Obmann.

Anton Schrammel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 für 1888.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, hat zu lauten:

Dasselbe gilt von Arbeitern sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Arbeiter auf dem Bau selbst oder in einer auf dem Bauplatz für eine gewisse Dauer eingerichteten Werkstätte oder auf den vom Bauplatz örtlich getrennten Zimmerplätzen oder in geschlossenen Werkstätten arbeiten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbebetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- oder Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande sowie bei sonstigen landwirtschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes oder der benachbarten Orte, welche solche Bauführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, beschäftigt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden kalendermäßigen Halbjahr in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Reichsratsabgeordneten Wenzel Kotlář und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Melnik in Böhmen in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadt Melnik, ein bekannter, durch seine geographische Lage sowie historisch hervorragender Ausflugsort, welcher gegenwärtig in die IV. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht ist, wurde von dem Schicksale sämtlicher aufblühender, von Ausflüglern und Sommergästen zahlreich besuchter Orte erreicht, einem Schicksale, welches eine ungeheuere, überaus empfindliche Verteuerung sämtlicher Lebensmittel und namentlich der Wohnungen verursachte, die eine für die dortigen Verhältnisse schwindelige Höhe erreichte.

Dazu kam noch die Durchführung der mit der Moldau- und Elberegulierung in Böhmen verbundenen Arbeiten und die durch diese Regulierung erzielte Schiffbarmachung dieser beiden Flüsse.

Im Jahre 1908 kamen nach Melnik mit dem von Prag verkehrenden Dampfer nach den verläßlichen Daten der statistischen Kanzlei der Dampfschiffahrtsgesellschaft 6000 Ausflügler.

Die weitere Folge der Schiffbarmachung ist die Entstehung von Industrieunternehmungen, sogar von ausländischen Industriebetrieben sowie eine Übervölkerung der Stadt und des ganzen Bezirkes.

Eine nicht minder wichtige Wirkung übt auch die Nähe der Hauptstadt des Königreiches Böhmen, Prag und der Ausflugs- und Badeorte Liboch und Houška aus, wohin die landwirtschaftlichen Produkte des Bezirkes weggeführt werden. Im ganzen Bezirk wimmelte es infolge seiner romantischen Naturschönheit und seines Waldreichtums von Touristen, Ausflüglern und großstädtischen Sommerfrischlern. Es ist auch hervorzuheben, daß die Stadt Melnik der Sitz der Streckenerhaltungsämter der k. k. Nordwestbahn und der Bauleitung für die Legung des zweiten Geleises auf dieser Bahn neben den Stationsbeamten der Nordwestbahn und der Bahn Melnik—Mscheno—Altpaka ist. Von diesen genießen die Nordwestbahnbeamten infolge der ungeheuren Teuerung bereits seit zwei Jahren die Aktivitätszulage der I. Klasse (80 Prozent der Wiener Aktivitätszulage) und die Beamten der Staatseisenbahngesellschaft, deren Strecke unweit von der Stadt den Bezirk durchschneidet, die Aktivitätszulage der II. Klasse (60 Prozent der Wiener Aktivitätszulage).

Die Verteuerung aller Lebensbedürfnisse erreichte in Melnik eine geradezu horrende Höhe. So kostet eine Wohnung:

mit 1 Zimmer samt Küche im Jahre 1904	160 K	jetzt im Jahre 1908	340 K
„ 2 Zimmern „ „ „ „ 1904	270 „	„ „ „ 1908	600 „
„ 3 „ „ „ „ „ 1904	400 „	„ „ „ 1908	640 „
„ 4 „ „ „ „ „ 1904	600 „	„ „ „ 1908	800 „

und dabei steigen sowohl die Wohnungs- als auch die Lebensmittelpreise fortwährend in schwindelige Höhe.

Unter der Last dieser Verhältnisse seufzt die auf den Bezug der gegenwärtigen Aktivitätszulage angewiesene Beamtenschaft und kann ohne finanzielle Verblutung absolut nicht standesgemäß leben.

Die Gefertigten stellen sohin den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einreihung der Stadt Melnik in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten möglichst zu beschleunigen und unverzüglich vorzunehmen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Franz Staněk.	Wenzel Kotlář.
Fresl.	Padour.
Špaček.	Chaloupka.
Dürich.	Sáblík.
Okleštěk.	H. Srdínko.
Dr. Ploj.	Rataj.
Hráský.	Anton Zázvorka.
Dr. Sláma.	Povše.
Jos. Švejk.	Velich.
Ing. Neumann.	K. Prášek.
Jar. Rychtera.	Dr. Bar. Pražák.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zamorski und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Wehrgesetzes und Auslegung des gegenwärtig bestehenden Gesetzes.

Einige Bestimmungen des Wehrgesetzes sowie der Durchführungsvorschrift zu demselben haben sich in praktischer Anwendung als sehr beschwerlich für die, die Rekruten beistellende Bevölkerung erwiesen. Bei anderen Bestimmungen aber wurde der Sinn des Gesetzes durch die Art der Anwendung in einer für die Bevölkerung nachteiligen Weise entstellt. Um die wohlbegründete Unzufriedenheit aus der Welt zu schaffen wäre es angezeigt, die beschwerlichen Bestimmungen des Gesetzes zu mildern sowie ergänzende Verordnungen zu erlassen, die geeignet wären, der allzu strengen und empfindlichen, mit der liberalen Tendenz des Gesetzgebers nicht vereinbarten Praxis Einhalt zu tun und die richtige Auslegung des Gesetzes ein für allemal zu sichern.

Die Wünsche der Bevölkerung bezwecken zweierlei:

a) **Eine Änderung des bestehenden Wehrgesetzes.**
b) **Eine mehr liberale Auslegung der zu Recht bestehenden Vorschriften.**

a) Änderung des Gesetzes.

Zu § 32. Dieser Paragraph bestimmt, daß Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten in die Ersatzreserve eingeteilt werden, wenn sie zur Zeit der Stellung in einem dieser Verhältnisse sich befanden. Der Ausdruck „Stellung“ wäre durch den Ausdruck „Antritt des Präsenzdienstes“ zu ersetzen.

Gegenwärtig kommt es nämlich allzu oft vor, daß Absolventen der Lehrerbildungsanstalten, welche mit Mühe und nur mit Hilfe eines vom Lande bezogenen Stipendiums ihre Studien beendet haben, auf drei Jahre zum Militär einrücken müssen, und zwar nur deswegen, weil sie zu früh geboren wurden oder zu spät den Schulbesuch begonnen haben. Da bei diesem Berufe der späte Eintritt in die Schule fast immer auf Hindernisse zurückzuführen ist, welche in der Unzulänglichkeit der Mittel oder dem Elend ihren Grund haben, ist eine Änderung der obigen Bestimmung im Sinne des Antrages aus Rücksichten auf die soziale Gerechtigkeit notwendig.

In seiner schließlichen Konsequenz beinhaltet nämlich das gegenwärtig bestehende Gesetz eine Benachteiligung des armen gegenüber dem reichen Kollegen, dem seine Mittel erlaubten, sich zur rechten Zeit in die Schule einschreiben zu lassen, und bestraft gewissermaßen den ersteren dafür, daß er in Armut geboren wurde und nicht rechtzeitig in die Schule kam.

Zu § 43. Dieser Paragraph befreit vom dreijährigen Dienste und versetzt in die Ersatzreserve den Stellungspflichtigen, der als einziger Sohn, Enkel, Bruder usw. seinem erwerbsunfähigen Vater, seiner verwitweten Mutter, seinen verwaisten Geschwistern usw. den Lebensunterhalt bietet.

Der obige Paragraph bedarf einer doppelten Änderung. In erster Linie wäre die Bezeichnung „erwerbsunfähig“ durch den Zusatz „oder im Alter von mehr als 60 Jahren“ zu ergänzen und im Gesetze auszusprechen, daß ein Vater, der das 60. Jahr zurückgelegt hat, schon mit Rücksicht auf sein Alter erwerbsunfähig ist und daß für ihn keine Verpflichtung besteht, vor der Stellungskommission zu erscheinen. Nur diejenigen Väter, die in einem jüngeren Alter stehen und ihre Söhne reklamieren wollen, sollen dazu verpflichtet sein, vor der Kommission nachzuweisen, daß sie tatsächlich erwerbsunfähig sind und den stellungspflichtigen Sohn unbedingt zu Hause behalten müssen.

Zweitens wäre der Ausdruck „einziger“ durch den Ausdruck „tatsächlich für die Erhaltung sorgender“ zu ersetzen. Es kommt nämlich oft vor, daß ein erwerbsunfähiger Vater zwar zwei Söhne hat, daß aber einer von denselben nach Amerika ausgewandert ist oder sich in einem fremden Dorfe und fremden Bezirke verheiratet hat und nach Gründung einer eigenen Familie für seinen Vater, seine verwitwete Mutter oder seine verwaisten minderjährigen Geschwister nicht sorgen kann oder will. In diesem Falle wird die humanitäre Absicht des Gesetzgebers, um dem kranken Greise, der hilfsbedürftigen Witwe oder den unmündigen Kindern eine Stütze zu sichern, gar nicht erreicht; Leute, die ein Erbarmen verdienen, werden unbarmherzig dem Elend preisgegeben.

Es ist somit angezeigt, den Ausdruck „einziger“ durch die Worte „tatsächlich für die Erhaltung sorgender“ in allen Absätzen dieses Paragraphen, insbesondere in den Absätzen 1, 2 und 3 zu ersetzen.

Dem Absatze b) desselben Paragraphen wäre die Bestimmung beizufügen, daß das Vorhandensein eines zweiten, wenn auch mehr als 18 Jahre alten, eine öffentliche Mittel- oder Hochschule besuchenden Sohnes als Hindernis für die Reklamierung des stellungspflichtigen Bruders nicht anzusehen sei. Es ist ja klar, daß ein Schüler nicht nur keinerlei Hilfe für seine Familie bedeutet und auch ohne Benachteiligung seines Studiums bedeuten kann, sondern daß er im Gegenteile die Hilfe und Unterstützung der Familie meistenteils beansprucht.

In diesem Sinne wäre der § 26 der Durchführungsvorschrift, I. Teil, abzuändern.

In den §§ 44 und 45 wäre die strafweise Verlängerung der Dienstpflicht zu streichen, wenn der Stellungspflichtige sich freiwillig, wenn auch verspätet, zum Dienste meldet. Für denjenigen, der sich der Stellungs- oder Dienstpflicht entzogen hat und den Mangel einer bösen Absicht nicht beweisen kann, genügt eine Geld- oder Freiheitsstrafe; wenn aber die böse Absicht nicht vorhanden war, wenn der Stellungspflichtige sich nicht in Österreich befand und zur Zeit, wo er vor der Stellungskommission hätte erscheinen sollen, sich im Auslande ansiedeln und um die fremde Staatsbürgerschaft bewerben wollte, dann erscheint die Bestrafung eines Mannes, der infolge geänderter Verhältnisse in die Heimat zurückgekehrt ist und sich freiwillig zur Ableistung des Militärdienstes gemeldet hat, als eine Grausamkeit, die viele nützliche Staatsbürger von der Rückkehr in die Heimat abhalten kann.

Die strafweise Verlängerung der Dienstpflicht erscheint auch aus dem Grunde ungehörig, daß der Militärdienst eine ehrende Pflicht und nie ein Strafmittel bilden soll; denn dadurch wird auch jenen allgemein verbindlichen Dienstjahren der Charakter einer Strafe für nicht begangene Sünden gegeben. Dies erleichtert aber keineswegs die Erfüllung jener schweren aber notwendigen Pflicht.

Außer diesen Bestimmungen des Gesetzes sind auch einige Vorschriften der Durchführungsverordnung reformbedürftig. Insbesondere erfordert der § 27 der Durchführungsverordnung, I. Teil, eine gründliche Umänderung. Auch in der Gegenwart ist es dem Stellungspflichtigen trotz des Aufschwunges der Verkehrsmittel manchmal sehr schwierig, in seinem zuständigen Stellungsbezirke zur Stellung zu erscheinen. Diese Verpflichtung kann manchmal außer den die finanzielle Leistungsfähigkeit des Stellungspflichtigen übersteigenden Ausgaben auch den Verlust der Erwerbsstelle infolge allzulanger Abwesenheit nach sich ziehen.

Wenn der Stellungspflichtige die gesetzlichen Begünstigungen und Erleichterungen in Anspruch nehmen will, wird er den Ort, wo er sich zur Stellung melden soll, selbst am besten auswählen, da er es doch allein wissen kann, wo er am besten bekannt ist und wo er glaubwürdige Zeugen findet, zur Erweisung von Bedingungen, auf Grund deren die obigen Begünstigungen gesetzlich in Anspruch genommen werden können.

Die im Absatze 2 des § 27 enthaltene Bestimmung, daß Ansuchen um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes nur bis Ende November einzubringen seien, erscheint sehr beschwerlich. Sogar ganz gebildete Leute haben manchmal keine Kenntnis von dieser Vorschrift, es bedeutet aber offenbar nur eine Falle, wenn von dem ungebildeten Bauer, dem überangestrengten Arbeiter oder dem von einem Tag auf den andern lebenden Taglöhner verlangt wird, daß er das ganze Wehrgesetz kennen solle. Es muß genügen wenn der arme Stellungspflichtige weiß, daß er zur gehörigen Zeit bei sonstiger Begehung einer Stellungsflucht zur Stellung zu erscheinen hat; die übrigen Vorschriften aber sollten so umsichtig, wohlwollend und humanitär verfaßt werden, daß der Stellungspflichtige durch ihre Unkenntnis keinen Schaden erleide.

Es ereignet sich sehr oft der Fall, daß ein zum Beispiel aus Galizien stammender Taglöhner, der in Wien beschäftigt ist, aus Unkenntnis des Umstandes, daß er um die Bewilligung zur Stellung vor der Wiener Stellungskommission sich bis Ende November des seiner Einberufung vorangehenden Jahres bewerben muß, keine diesbezüglichen Schritte unternimmt und die Zustellung der Einberufungskarte abwartet. Wenn nun die Karte nicht zur rechten Zeit anlangt, redet er sich ein, daß die Behörden doch darüber wachen, und arbeitet ruhig weiter, ohne zu ahnen, daß er während dieser Zeit sich eines Deliktes schuldig gemacht hat. Sein freiwilliges Erscheinen zur Nachstellung in Wien wird nicht berücksichtigt werden und der arme Teufel gerät unbeabsichtigterweise in einen Konflikt mit dem Gesetze. Das verspätete um die Bewilligung zur Stellung im Orte seines gegenwärtigen Aufenthaltes eingebrachte Gesuch wird abgewiesen, die weite Reise nach dem Amtssitze seiner zuständigen Kommission überschreitet seine Mittel, was zur Folge hat, daß ein ganz Unschuldiger, dem es vollkommen ferne lag, sich dem Militärdienste zu entziehen, gesetzlich zu einem Stellungsflüchtling gestempelt wird. Durch die allzu strengen Bestimmungen des Gesetzes werden auf diese Art gesetzliche Verbrecher künstlich gezüchtet.

Im Absatze 5 des § 55 der Durchführungsvorschrift, I. Teil, wären die zwei letzten Alineas zu streichen und sollte dafür bestimmt werden, daß moralische Gebrechen, wie auch die Militärinvalidität die Erwerbsunfähigkeit doch begründen. Es ist ja klar, daß der wahnsinnige Vater eines Stellungspflichtigen, der bewacht werden muß, damit er keinen Schaden anrichte, oder seine blödsinnige Mutter, die ebenso wie ein unbehilflicher Krüppel ständiger Pflege bedarf, Stütze und Obhut am meisten benötigen. Ebenso kann bezüglich eines Militärinvaliden, der einen Arm oder einen Fuß verloren hat, nicht mit Recht behauptet werden, daß er erwerbsfähig sei.

Der ganze Absatz 10 des § 55 wäre zu streichen. Der ungemein vernünftige und wirklich humane Absatz 1 des § 60 (Durchführungsverordnung zu den Wehrvorschriften, I. Teil) ist gänzlich entstellt durch die enge Beschränkung des Absatzes 2.

Der erste Absatz dieses Paragraphen gestattet die vorzeitige Beurlaubung jener Rekruten und Soldaten, welche zwar einen Anspruch auf die Übersetzung in die Ersatzreserve aus Familienrücksichten nach § 34 des Wehrgesetzes nicht besitzen, deren Familienverhältnisse jedoch einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen. Aber gleich im zweiten Absatze befindet sich die Einschränkung, daß das Familienmitglied, dem die Erhaltung der Familie obliegen würde, verschollen sein muß. Es ist aber gleichgültig, ob ein solches Familienmitglied noch am Leben ist oder nicht, ob es aus der Ferne an die Seinigen schreibt, oder tatsächlich verschollen ist, da es jedenfalls seinen höchstbedürftigen Eltern keine Unterstützung leistet; daher wäre der Rekrut oder Soldat als die einzige Stütze seinen Eltern zu belassen, ehestens zu beurlauben oder in die Ersatzreserve dauernd zu übersetzen.

Der letzte Vorbehalt des Absatzes 2 des § 60, daß die Anwendung dieser Bestimmung zugunsten der Gattin oder der Kinder des Wehrpflichtigen ausgeschlossen sei, lautet ganz inhuman. Solche Fälle ereignen sich ziemlich oft. Der von dem erwerbsunfähigen Vater reklamierte Sohn ist zu Hause geblieben, hat mit Wissen der politischen Behörde geheiratet und Kinder gezeugt. In der Zwischenzeit ist der Vater gestorben, wodurch der Reklamierte den Anspruch auf eine dauernde Beurlaubung verloren hat und im Sinne des Gesetzes sich sofort zur Ableistung der normalen Dienstjahre melden muß. Es hat sich nun die Praxis eingebürgert, daß ein derartiger Wehrpflichtiger, der die Begünstigung einer Reklamation verloren hat, durch volle 3 Jahre in der Linie dienen muß, obgleich er unter gewöhnlichen Verhältnissen sich nur zur Ersatzreserve eignen würde. In der Praxis wird er somit oft durch einen beschwerlicheren, über seine Kräfte und Eignung hinausgehenden Dienst deswegen bestraft, weil ihn ein Unglück durch den Verlust des Vaters oder der Mutter getroffen hat.

Wenn ein derartiger Soldat Frau und Kinder hat, so sollte er, obgleich für ihn die Voraussetzung und der Anspruch auf eine Begünstigung „aus Familienrücksichten“ verloren gegangen ist, mit Rücksicht auf seine Frau und Kinder auch weiterhin beurlaubt werden. Es ist ja offenbar, daß eine einsame Frau und kleine Kinder zumindest der gleichen Hilfe bedürfen, wie ein erwerbsunfähiger Vater und daß die Pflichten eines Gatten und Vaters wenigstens ebenso groß und heilig sind, wie jene eines Sohnes.

Die obige Einschränkung wäre somit unbedingt zu streichen.

Absatz 7 des § 94 (Wehrvorschriften I) sollte abgeändert werden. Wenn der Zivil- und der Militärarzt den Stellungspflichtigen für untauglich erklären, so ist es lächerlich, daß dem Vertreter des Heeres (der Landwehr), der vielleicht nie eine Krankheit überstanden hat, das Recht zustehen soll, einen solchen Mann auf eigene Verantwortung ohne irgendwelche Berufung für tauglich zu erklären.

Überhaupt bedürfen alle Vorschriften, die das Vorgehen der Stellungskommission, wie auch die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder regeln (§ 88, 94 u. a.), einer gründlichen Änderung. Nach Inhalt dieser Bestimmungen ist der Vertreter des Heeres (der Landwehr) allmächtig. Er entscheidet über die Vermögensverhältnisse des Wehrpflichtigen nach § 33 des Wehrgesetzes, obgleich er denselben zum erstenmale sieht und

bis zur Zeit der Kommission nicht einmal von dem Vorhandensein der Gemeinde, aus welcher der Stellungspflichtige stammt, gehört hat. Er stellt auch die letzte ärztliche Instanz dar.

Den Mitgliedern der Kommission sollte aber das Recht zustehen, gegen allzu schneidige Entscheidungen des Vertreters des Heeres Berufung einzulegen; auch wäre dem Bezirkshauptmanne bei Beurteilung der Vermögens- und Familienverhältnisse eine entscheidende Stimme einzuräumen.

Nach dem gegenwärtig bestehenden Gesetze haben die Kommissionsmitglieder das Recht, auf der Assentierung eines Wehrpflichtigen zu bestehen, es fehlt ihnen aber die Befugnis, gegen die Assentierung zu stimmen. Der Bezirkshauptmann kann somit einen von den Ärzten und dem Vertreter des Heeres nicht Behaltenen auf eigene Verantwortung assentieren lassen, kann aber nicht gegen die Assentierung eines Untauglichen oder eines solchen, dem die Begünstigungen nach § 33, 34 u. s. w. zustehen, Berufung einlegen.

In den neuen Bestimmungen soll dem Bezirkshauptmanne eine entscheidende Stimme in Vermögens- und Familienangelegenheiten, den Ärzten aber bezüglich des Gesundheitszustandes des Stellungspflichtigen eingeräumt werden. Dem Vertreter des Heeres (der Landwehr) soll die Befugnis zustehen, gegen den Einspruch des Bezirkshauptmannes eine Berufung an die Statthalterei und gegen den Einspruch eines Arztes eine Berufung an die Überprüfungskommission einzulegen. Das gleiche Recht soll dem Bezirkshauptmanne in dem Falle zustehen, daß der Vertreter des Heeres (der Landwehr) im Widerspruche mit seiner Begutachtung der Vermögens- und Familienverhältnisse des Stellungspflichtigen oder dem Gutachten der Ärzte die Assentierung auf eigene Verantwortung dennoch anordnet.

Im § 111 (Wehrvorschriften I) wären auch die sub 1 d und 1 e aufgezählten Kosten dem Staatsschatze aufzuerlegen und dementsprechend die Absätze 4 und 5 dieses Paragraphen abzuändern.

Nachdem Seine Exzellenz der Herr Minister für Landesverteidigung angekündigt hat, daß im Reichskriegsministerium ein neues Wehrgesetz vorbereitet wird, welches die Militärdienstzeit von 3 auf 2 Jahre herabsetzen soll, nehmen die Antragsteller von der Wiederholung dieses von der ganzen Bevölkerung gehegten Wunsches in der Erwartung Abstand, daß derselbe in der nächsten Zeit in Erfüllung gehen wird.

b) Auslegung des Gesetzes.

Das bestehende Wehrgesetz wird in manchen Fällen in einem für die Bevölkerung ungünstigen Sinne ausgelegt.

In Galizien hat sich die Gewohnheit eingebürgert, daß die im § 33 des Wehrgesetzes eingeräumte Begünstigung fast nie zugestanden wird. Langjährige Vertreter der Zivilbehörden bei den Stellungskommissionen geben zu, daß sie von dem Bestehen dieses Paragraphen keine Kenntnis haben, weil derselbe, soweit sie sich erinnern können, nie zur Anwendung kam. Und dennoch herrscht in Galizien kein Mangel an Stellungspflichtigen, die auf ererbten Landwirtschaften ihren Wohnsitz haben und die Bewirtschaftung derselben selbst besorgen, und welchen mit Rücksicht darauf, daß das Grunderträgnis der Wirtschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, der gesetzliche Anspruch auf Einteilung in die Ersatzreserve zusteht.

Ebenso kommt es in Galizien fast gar nie vor, daß die Militärbehörde von dem ihr in § 34 des Wehrgesetzes zugestandenen Rechte Gebrauch macht und den Soldaten ungeachtet dessen, daß er für die Erhaltung eines erwerbsunfähigen Vaters, einer verwitweten Mutter oder verwaister Geschwister nicht zu sorgen hat, in Anbetracht der besonders berücksichtigenswerten sonstigen Familienverhältnisse dauernd beurlaubt. Solche Begünstigungen werden in Galizien fast nie zugestanden und wäre es deshalb angezeigt, den Militärbehörden den obigen Paragraphen in Erinnerung zu bringen, damit sie durch Zuerkennung jener Erleichterungen sich die Dankbarkeit und Anerkennung der Bevölkerung verdienen.

Der § 43 des Wehrgesetzes und der § 121 der Wehrvorschriften I bestimmen, daß die Reisekosten jener Stellungspflichtigen, die vor der Überprüfungskommission erscheinen sollen, wie auch der ihnen beigegebenen Begleitung vom Staatsschatze getragen werden und das die Höhe dieser Kosten von der politischen Behörde bestimmt wird. Indessen werden diese Kosten in Galizien fast nie ersetzt, wie aus den an den Polenklub von den Bezirksvertretungen einstimmig eingebrachten Memoranden erhellt.

Das Ministerium für Landesverteidigung wolle den kompetenten Organen die oben aufgezählten Bestimmungen in Erinnerung bringen und dieselben belehren, daß von den genannten Begünstigungen zum Vorteile der die Rekruten beistellenden Bevölkerung Gebrauch gemacht werden solle.

Die Gefertigten stellen folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert:

a) „Mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß eine Änderung des Wehrgesetzes im Sinne der obigen Postulate vorgenommen werde, die als Wünsche der gesamten Bevölkerung in dem neuen in Vorbereitung befindlichen Gesetze ihre Erfüllung finden sollen;

b) den Militärbehörden die oben angeführten Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Erinnerung zu bringen, die für die Bevölkerung vorteilhaft sind, jedoch nicht immer eingehalten werden."

Dieser Antrag wird ohne erste Lesung dem Militärausschusse zugewiesen.

Wien, 27. Oktober 1909.

Jan Zamorski.

Dr. Gold.
Moysa.
Dr. Kopyciński.
Pastor.
Rzeszódko.
Ptaś.
Gall.
Stwiertnia.
Londzin.
Starzyński.
Fidler.
Tomaszewski.
Wiącek.

Bieniowski.
Krupka.
Paduch.
Dr. Dietzius.
Jabłoński.
Dobija.
Dębski.
Skarbek.
Dr. Fr. Bujak.
Petelenz.
Maślanka.
Głąbiński.
German.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wojciech Wiącek und Genossen,

betreffend

den Bau einer Brücke über den Sanfluß bei Nisko.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, den Wiederaufbau einer Brücke über den Sanfluß bei Nisko in Angriff zu nehmen.“

Begründung.

Vor mehr als zwanzig Jahren wurde eine Brücke über den Sanfluß bei Nisko auf Staatskosten erbaut. Als aber ein Teil dieser Brücke im Jahre 1907 ein Raub der Flammen geworden ist, hat die Regierung den Wiederaufbau der Brücke unterlassen, so daß seit dieser Zeit die benachbarte Bevölkerung aus dem Umkreise von mehreren Meilen über keine Brückenverbindung verfügt. An Stelle einer Brücke wird von der hohen Regierung eine Fährenverbindung betrieben und das hierzu nötige Personal auf Kosten der Regierung unterhalten.

An beiden Ufern des Sanflusses liegen auf der mehrere Meilen betragenden Strecke von Jarosław an zahlreiche Niederlassungen mit einem fruchtbaren Boden und einer regsamen Bevölkerung, dagegen befindet sich auf dieser ganzen Strecke keine einzige Brücke, so daß zur Zeit von Elementarereignissen jeder Verkehr, sogar der briefliche, in diesem bedeutenden Landstriche unterbrochen ist und die Bevölkerung aus leicht begreiflichen Gründen einem empfindlichen Nachteile ausgesetzt wird.

Nachdem nur ein Teil der Brücke zerstört wurde, dürfte der Wiederaufbau derselben keine besonders hohen Kosten veranlassen. Die Baukosten würden aber jedenfalls für die benachbarte Bevölkerung eine viel zu große Ausgabe bedeuten, wenn sie dieselben allein bestreiten sollte. Der Wiederaufbau der Brücke über einen öffentlichen, schiffbaren und namentlich einen so breiten Fluß, wie es der San einige Meilen vor seiner Mündung ist, über einen Fluß, der unter der Verwaltung der hohen Regierung steht, bildet eine Aufgabe, welche nur die hohe Regierung und nicht die benachbarte Bevölkerung auf eigene Kosten unternehmen kann, wozu erstere auch verpflichtet ist.

Die einzelnen, auf mehrere Jahre verteilten Teilbeträge zur Deckung der diesbezüglichen Ausgaben und die laufenden Erhaltungskosten der Brücke werden ganz bestimmt geringer sein als die bisherigen Betriebskosten der Fähre.

Der Wiederaufbau der genannten Brücke bei Nisko ist gegenwärtig um so mehr angezeigt, als eine direkte Eisenbahnlinie von Nisko nach Rzeszów errichtet werden soll, diese letztere Stadt aber eine unmittelbare kürzeste Bahnverbindung mit Jasło besitzt und von dort in allernächster Zeit der kürzeste Schienenweg nach Ungarn gelegt werden wird.

Für den Warenverkehr ist es aber von eminenter Bedeutung, daß die Frachtgüter zur beliebigen Zeit zu der nächsten Eisenbahnstation über eine Brücke gebracht werden können, von wo ihnen dann die kürzeste, somit auch die billigste Verbindung mit entfernten Eisenbahnlinien gesichert wird.

Im Sinne der Geschäftsordnung ist dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Kopyciński.	Męski.	Krupka.	Wiącek.
Głąbiński.	Bieniowski.	Dr. Dietzius.	Zamorski.
Dr. Fr. Bujak.	Londzin.	Battaglia.	Ptaś.
Jabłoński.	Tomaszewski.	German.	Maślanka.
Skarbek.	Rzeszódko.	Dr. Gold.	Fidler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wojciech Wiącek und Genossen

wegen

Zuweisung der Geschäfte der Viehrevisoren an die Gemeindevorstehungen gegen eine angemessene Entschädigung.

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die Geschäfte der Viehrevisoren in Galizien den Gemeindevorstehungen zuzuweisen und denselben eine angemessene Entschädigung hierfür zuzuerkennen.

Begründung.

Mit dem Erlasse der Statthalterei in Lemberg vom 6. Dezember 1880, Z. 61478, L. G. Bl. Nr. 33, wurde in der 30 Kilometer breiten, längs der russischen Grenze sich ziehenden Grenzzone der Rindviehkataster als eine Maßregel zur Abwehr und Tilgung der Tierseuchen eingeführt (Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und L. G. Bl. Nr. 27).

Behufs Führung des Viehkatasters wurden Viehrevisoren angestellt, denen die Evidenthaltung der Tiere in den Gemeinden und die Ausstellung von Viehpässen, im Falle als die Tiere ihren Standort wechseln, obliegt. Die Entlohnung der 187 Viehrevisoren beträgt jährlich 107.050 K.

Die Führung des Katasters wird von der besonders entlohnten Gendarmerie überwacht.

Als Revisoren wurden meistenteils entweder Gemeindeschreiber oder Bewerber um Gemeindeschreiberstellen angestellt. Ihre Geschäfte sind somit derartig, daß denselben jede Gemeindekanzlei, das ist der Gemeindevorsteher oder ein anderes Mitglied der Gemeindeobrigkeit und der Gemeindeschreiber unter Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers gerecht werden kann, um so mehr, als dieselbe Gemeindekanzlei andere, viel schwierigere und wichtigere Agenden auch im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde besorgt, welche ihr durch Gesetze und von der Regierung im vollen Vertrauen auf eine ordnungsmäßige Erledigung, auf die man sich nachher stützen kann, überwiesen werden.

Die Gemeindevorsteher führen militärische Ausweise über Meldungen Wehrpflichtiger und über Militärtaxen, Verzeichnisse der militärischen Pferde, die gesamte Landsturmevidenz, sie stellen Armutszeugnisse, Dienstbücher wie auch die die Stelle von Auslandspässen vertretenden Arbeitsbücher aus, sie fertigen Sittenzeugnisse aus, auf welche die obersten Behörden sich berufen und stützen, ebensowie Zuständigkeitszertifikate.

Im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden besorgen die Gemeindevorstehungen überdies die Feuer-, Feld-, Sanitäts-, Bau- und Sicherheitspolizei.

Sobald die Gemeindevorsteher imstande sind, die umfangreiche Verwaltung des Gemeindekassavermögens, das sich manchmal auf mehrere Hunderttausend beläuft, zu führen, die Verantwortung für das Wohl der in einigen Gemeinden die Zahl von 6000 Seelen erreichenden Bevölkerung zu tragen, sobald sie öfters die Würde eines Landtags- oder Reichsratsabgeordneten bekleiden, so erscheint es direkt unbegreiflich, daß man den Gemeindevorstehern auch dieses Vertrauen nicht schenkt, daß sie die Viehpässe richtig ausstellen und die in der Gemeinde allgemein bekannte Kuh nach ihren Merkmalen richtig beschreiben werden, daß sie schwarz oder weiß ist, einen weißen Fleck hat oder das linke Horn krumm ist, daß ihr ein Horn oder der Schweif fehlt u. dgl.

Jedenfalls ist bereits eine ganze Generation unter der Herrschaft jener Viehrevisoren aufgewachsen, so daß auch andere Leute sich mit der Agende derselben und der Ausstellung von Viehpässen gehörig vertraut gemacht haben und jede Gemeindekanzlei gegenwärtig über dieselben Kenntnisse in dieser Richtung verfügt, welche der Viehrevisor sein eigen nennt.

Die Ausstellung von Viehpässen fällt ebensogut in den Bereich der Veterinärpolizei wie andere derartige Maßregeln der Gemeindepolizei behufs Abwehr von Krankheiten, welche von den Gemeindevorstehungen und nicht von besonders angestellten Funktionären erledigt werden. Während aber jene anderen polizeilichen Agenden eben deshalb wirksamer und für die Bevölkerung bequemer durchgeführt werden, weil ihre Erledigung durch die Gemeindeobrigkeit, somit durch eine im Orte befindliche Behörde erfolgt, ist die Führung des Viehkatasters durch besonders angestellte Revisoren für die landwirtschaftliche Bevölkerung sehr beschwerlich und wird mit der Zeit noch beschwerlicher werden.

Vor allem muß die große Ungerechtigkeit auffallen, daß aus der gegenwärtig bestehenden Einrichtung der Schluß gezogen werden könnte, als ob keine einzige Gemeindekanzlei im ganzen Lande über jene Kenntnisse verfügte, die ein jeder Viehrevisor besitzt, und als ob gegenwärtig niemand anderer im Lande sich auf die Führung des Katasters verstündet mit Ausnahme jenes einzigen Mannes, den die politische Behörde zum Viehrevisor bestellt hat.

Tatsache ist es, daß gegenwärtig keine einzige Gemeindevorstehung im Lande mit der Führung des Viehkatasters betraut ist.

Ferner liegt hierin jene große Unbequemlichkeit, daß, während die Bevölkerung sich fast in allen wirtschaftlichen und amtlichen Sachen an die zunächst befindliche Gemeindeobrigkeit wendet, sie behufs Erlangung eines Viehpasses den in der zweiten oder noch weiteren Gemeinde wohnenden Viehrevisor aufsuchen und manchmal einen 23 Kilometer betragenden Weg unternehmen muß, was sowohl mit einem Zeitverlust als auch mit einer Unbequemlichkeit verbunden ist, namentlich wenn der Revisor zu Hause nicht angetroffen wird oder wenn derselbe die Rolle eines Staatswürdenträgers spielen will.

Es wäre aber nicht am Platze, den Landwirten irgendwelche Schwierigkeiten bei der Viehzucht zu bereiten. Sobald das Gesetz selbst zu dem Zwecke erlassen wurde, um die Landwirte vor dem Verlust der Tiere durch Viehseuchen zu schützen, so soll auch die Durchführung des Gesetzes und der oberwähnte Schutz mit den größtmöglichen Erleichterungen und den geringsten Erschwerungen für die Landwirte verbunden sein.

Eine bedeutende Erleichterung wird aber darin liegen, daß die Geschäfte der Viehrevisoren den Gemeindevorstehungen zugewiesen werden.

Die genannten Geschäfte werden die Gemeindekanzlei und insbesondere den Gemeindevorsteher mit größerer Arbeit belasten und werden auch mit bedeutenden Kosten verbunden sein. Es ist somit recht und billig, daß der Staat die Gemeindevorsteher für diese Tätigkeit entlohnt, ebenso wie dieses bezüglich der Viehrevisoren gegenwärtig geschieht. Die obige Entlohnung wird selbstverständlich keine neue Ausgabe für den Staatsschatz bedeuten.

In formeller Beziehung wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Veterinärausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1909.

Battaglia.	Wiącek.
Tomaszewski.	Zamorski.
Męski.	Fidler.
German.	Maślanka.
Skarbek.	Krupka.
Głąbiński.	Dr. Bujak.
Roszkowski.	Kopyciński.
Buzek.	Rzeszódko.
Bieniowski.	Gall.
Londzin.	Ptaś.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Fidler und Genossen,

betreffend

die Beitragsleistung des Staates zu den bei Erledigung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises für die Gemeinden erwachsenden Kosten.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern stellen die von den Gemeinden besorgten Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises eine 70prozentige Belastung des Gemeindebudgets dar, während der Rest im Ausmaße von 30 Prozent auf Auslagen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises entfällt.

Da die Gemeinden in den einzelnen Kronländern und insbesondere in Galizien ihre budgetmäßigen Ausgaben fast lediglich aus den meistenteils 100 Prozent ausmachenden Gemeindeumlagen decken, da ferner nach den österreichischen Gesetzen die Trennung der Angelegenheiten des übertragenen und des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden nicht möglich ist und die ersteren 70 Prozent, die letzteren dagegen nur 30 Prozent der Agende ausmachen, so erhellt daraus, daß die Gemeinden 70 Prozent ihrer Ausgaben für die Erledigung staatlicher Geschäfte auswerfen.

Angesichts einer derartigen Sachlage stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, alljährlich in den Staatsvoranschlag einen entsprechenden Betrag zu dem Zwecke einzustellen, um den Gemeinden die für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises verwendeten Auslagen in der Höhe von 70 Prozent zu ersetzen. Dieser Betrag wäre den Gemeinden alljährlich auszuzahlen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen."

Wien, 26. Oktober 1909.

Głąbiński.	Fidler.
Męski.	Zamorski.
St. Stojałowski.	Ptaś.
Buzek.	Szponder.
Tomaszewski.	Krupka.
J. Londzin.	Paduch.
Dr. Bujak.	Skarbek.
Bieniowski.	Maślanka.
Fijak.	Dobija.
Dr. Kopyciński.	German.
Gall.	Wiącek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pik und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Stationsgebäudes in der Station Zbirow in Böhmen.

Die Station Zbirow an der Strecke der k. k. Staatsbahn „Prag—Pilsen" besitzt bisher kein eigenes Stationsgebäude, obwohl dieselbe nicht nur eine Personen-, sondern auch eine Frachtenstation ist.

Die Amtskanzlei sowie der Wartesaal befinden sich in dem einige Schritte vom Bahnhofe entfernten Hotel „na Borku".

Eine solche Einrichtung entspricht allerdings keineswegs den Bedürfnissen der dortigen Frequenz und der Bequemlichkeit des zahlreichen, dort ankommenden und von dort wegfahrenden Publikums.

Es gibt nur einen einzigen Warteraum; die Reisenden erster und zweiter Klasse haben wohl ein Anrecht auf einen Warteraum dieser Klasse, können jedoch diesen Anspruch nicht zur Geltung bringen.

Aber selbst dieser einzige Warteraum entspricht weder dem Bedarfe und den Bequemlichkeitsanforderungen noch den sanitären Erfordernissen. Es gibt dort weder eine genügende Anzahl von Sitzen noch einen Tisch. Bei einer nur etwas größeren Frequenz reicht dieser Warteraum nicht aus; die Reisenden müssen sich in den schmalen Gängen drängen oder draußen stehen. Dieser Übelstand wird noch dadurch vergrößert, daß sich die Stationskasse ebenfalls im Wartesaale befindet, wo man manchmal gar nicht zu ihr gelangen kann. Der Warteraum ist überhaupt zu klein und zu wenig luftig.

Auf dem Perron, wohin man sich noch vor der Ankunft des Zuges begeben muß, gibt es gar keine Vorkehrung, daß man sich vor Kälte, Wind und Regen ein wenig schützen könnte. Auf dem Wege zum Zuge erhitzen sich die Leute und wenn sie dann auf den Zug warten, kühlen sie aus und können sich leicht eine Krankheit holen. Einen solchen Zustand gibt es nicht einmal auf den Lokalbahnen, denn dort sind nicht nur die Stationen, sondern auch die beamtenlosen Haltestellen mit freundlichen Warteräumen ausgestattet. Auch manche Haltestellen derselben Strecke „Prag—Pilsen" besitzen schöne Stationsgebäude und Warteräume, zum Beispiel Černošitz, Wšenor und andere. Um so mehr erscheint ein Stationsgebäude in der Station Zbirow notwendig.

Die Station Zbirow weist eine starke Frequenz auf. Es gravitiert hieher einerseits ein weites Gebiet, die ganze nördliche Hälfte des Bezirkes Zbirow, im ganzen 26 Gemeinden samt der Stadt und dem Schloß Zbirow, mit einer Einwohnerzahl von ungefähr 12.000, es benützen jedoch auch andere Gemeinden diesen Bahnhof, zum Beispiel die Stadt Cerhowitz, andrerseits kommen im Sommer zahlreiche Familien und Ausflügler aus Prag und Pilsen und halten sich in der schönen und gesunden dortigen Umgebung auf Sommerfrische auf, wobei auch deren Angehörige öfters ankommen und wegfahren.

Zbirow ist eine Bezirksstadt und aus diesem Grunde kommt dort auch eine große Anzahl von Leuten in amtlichen Angelegenheiten an. In der Station Zbirow halten auch die Schnellzüge.

Die Frequenz ist also recht groß und nimmt von Jahr zu Jahr zu, was aus folgenden Zahlen ersichtlich ist. Im Jahre 1907 haben in der Station Zbirow etwa 24.000 Personen den Zug bestiegen, im Jahre 1908 schon beinahe 27.000 Personen.

Neben dem Personenverkehr herrscht hier auch ein starker Frachtenverkehr; Reisegebäck, Eilgüter und sonstige Frachtgüter, man kann den Frachtenverkehr zusammen auf 6000 Expeditionen von eingetroffenen Frachten schätzen. Dieser Verkehr nimmt ebenfalls von Jahr zu Jahr zu.

Zum Zwecke des Frachtenverkehres kommen auch viele andere Leute, welche die nicht nur für das Publikum, sondern auch für die Beamtenschaft und die ganze Stationsleitung gänzlich unzulänglichen Stationsräume benützen müssen.

Aus dem Gesagten ist zu ersehen, daß die Einrichtung der Station Zbirow den gegenwärtigen Bedürfnissen und Anforderungen keineswegs entspricht und daß eine Abhilfe dringend notwendig erscheint; das Publikum beschwert sich hierüber sehr und es wurden auch häufig Ausflügler, welche in der Umgebung eine Sommerwohnung genommen hätten, durch die unzulängliche Einrichtung der Station hievon abgehalten, wodurch nicht nur die dortige Bevölkerung, sondern auch die Bahn selbst eine namhafte Einbuße an Einnahmen erleidet.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß in der Station Zbirow ein eigenes, ordentliches Stationsgebäude samt den bezüglichen und in jeder Hinsicht entsprechenden Warteräumen für das Publikum sowie mit geeigneten sonstigen Amtslokalitäten errichtet werde.“

In formeller Beziehung beantragen die Gefertigten, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde.

Wien, 29. Oktober 1909.

Habermann.	Pik.
Folber.	Hornof.
Aust.	Filipínský.
Němec.	Pospíšil.
Johanis.	Tomášek.
Modráček.	Černý.
Winter.	Svoboda.
Klička.	Cingr.
Moraczewski.	Remeš.
Soukup.	Prokeš.
Biňovec.	Jaroš.
Hudec.	Svěcený.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten P. Stefan Onyszkewycz und Genossen,

betreffend

die Hebung und Förderung der Schweinezucht.

Die Schweinezucht bildet für einen kleinen Landwirt, ja sogar für einen Häusler und einen landwirtschaftlichen Lohnarbeiter eine außerordentlich wichtige Erwerbsquelle. Die Bodenfrüchte aus seinem Grundstücke verzehrt er selbst mit seiner Familie. Mit seinem Verdienste, beziehungsweise Taglohne bestreitet er die Auslagen für seine Verpflegung, Getränke und andere Bedürfnisse seines Alltagslebens, während er mit dem aus der Schweinezucht erzielten, für seine Verhältnisse oft ziemlich hohen Einkommen seine größeren Auslagen, wie Steuerleistungen, Kleiderankauf 2c. zu decken pflegt.

Deshalb sehen wir, daß die Landwirte mit einem kleinen Grundbesitz oft viel mehr Schweine füttern (im Verhältnisse zu ihrem Grundbesitz), als die mittleren oder größeren Landwirten.

Das tritt insbesondere in Galizien augenfällig hervor. Die Landwirtschaften, welche zirka $^{1}/_{2}$ Hektar Boden umfassen, besitzen 11mal so viel Schweine, als durchschnittlich auf diese Wirtschaften entfallen würde; und zwar die Wirtschaften

von $^{1}/_{2}$ bis	1	Hektar besitzen	. . . .	5 mal mehr
„ 1 „	2	„ „	. . . .	$3^{1}/_{4}$ „ „
„ 2 „	5	„ „	. . . .	2 „ „
„ 5 „	10	„ „	. . . .	$1^{1}/_{2}$ „ „
„ 10 „	20	„ „	. . . .	ebensoviel,
„ 20 „	50	„ „	. . . .	$^{1}/_{2}$ mal weniger,
„ 50 „	100	„ „	. . . .	3 „ „ und
über 100			. . . .	11 „ „

Schweine, als auf diese Wirtschaften entfallen würde.

Obwohl Galizien jenen Kronländern beigezählt wird, welche in der Schweinezucht bedeutende Erfolge bezüglich der Zahl aufweisen, bleibt diese Produktion im Vergleiche mit anderen landwirtschaftlichen Ländern bedeutend zurück.

Während beispielsweise in Dänemark auf 1 Quadratkilometer eines fruchtbaren Ackerbodens sechsundfünfzig (56) Schweine entfallen, entfallen in Galizien auf denselben Raum kaum 22·7 Stück; während in Dänemark auf 1000 Einwohner 582 Schweine entfallen und in Österreich (im allgemeinen) 179 Schweine, entfallen in Galizien im ganzen nur 172 Stück Schweine. Obendrein besitzen galizische Schweine einen geringeren Wert als die aus anderen Ländern, denn in Galizien gibt es wenig Rassenschweine.

Die Hebung der Schweinezucht und die Verbesserung der Schweinerasse gilt als Vermehrung des Nationalvermögens sowie als Förderung der Wohlfahrt der armen Landwirte.

Außerdem ist die Hebung der Schweinezucht auch von einer großen Bedeutung für die Approvisionierung der Industriezentren mit billigem Fleisch. Wenn die Schweinezüchter in Österreich in der Lage wären, mit einer größeren Menge ihrer Zuchtprodukte den Viehmarkt zu beschicken, müßte das Fleisch billiger werden und es wäre auch überflüssig, das Fleisch vom Auslande zu beziehen.

Es ist daher die Pflicht der k. k. Staatsregierung, diesem Produktionszweige eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als es bisher der Fall war. Unser Bauer hält noch oft das Schwein für ein Haustier, welches weder in Futter noch in der Unterkunft noch in der Regeneration besonders wählerisch ist. Deshalb werden die Schweine von unseren Bauern auch nicht besonders gepflegt, infolgedessen auch die Schweinezucht nicht gedeihen kann.

Selbstredend muß nachher ein solcher „Produzent“ darüber klagen, daß die Schweinezucht sich gar nicht rentiere, weil eine solche unzweckmäßige „Zucht“ auch gar nicht rentabel werden kann. Wenn dabei nur ein wenig Verständnis für diese Sache wäre, wenn man der Schweinezucht ein wenig mehr Mühe und Sorgfalt widmen würde, könnte dieser Produktionszweig in Österreich auch die Höhe der dänischen Schweinezucht erreichen.

Deshalb sind

1. die Bauern in populären Ausgaben, insbesondere durch Wanderlehrer von der Bedeutung der rationellen Schweinezucht zu belehren, ferner

2. sind in einzelnen Bezirken Zuchtstationen für Rassenschweine sowie Zuchteberstationen zu gründen, schließlich

3. sind Musterschweineställe für Rassenschweine bei kleineren Wirtschaftsbesitzern zu prämiieren.

Zu einer solchen Aktion zum Zwecke der Hebung und Förderung der Schweinezucht im großen Maßstabe soll die k. k. Staatsregierung schleunigst die tatkräftige Initiative ergreifen.

Aus diesen Erwägungen stellen die Gefertigten nachstehenden Initiativantrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, daß sie der Hebung der Schweinezucht eine besondere Aufmerksamkeit zuwende, für diesen Zweck einen bedeutenderen Betrag bestimme und daß die zweckmäßige Verwendung der bestimmten Geldmittel sowie die Verteilung derselben im Einvernehmen mit den bestehenden Landeskulturräten, mit nationalen landwirtschaftlichen Organisationen und Vereinigungen, insbesondere im Einvernehmen mit den Schweinezuchtvereinen durchgeführt werde.“

In formeller Beziehung ist dieser Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Oktober 1909.

Ceglińśki. Stefan Onyszkewycz.
Dr. Olesnickyj. Romanczuk.
Dr. Kost' Lewyckyj. Dr. Stachura.
Dr. Okunewskij. Staruch.
Dr. Baczyńskyj. Semaka.
Wojnarowskyj. Folis.
Dr. Dnistriańskyj. Stefanyk.
Budzynowskyj. Petryckyj.
Dr. Petruszewycz. Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Kolessa. Dr. Lahodyńskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Fidler und Genossen,

betreffend

die Befreiung der Viehzüchter, welche in dringenden Fällen zu Notschlachtungen und zum Verkaufe des hierdurch gewonnenen Fleisches gezwungen wurden, von der Entrichtung der Verzehrungssteuer.

Begründung.

Es kommt oft vor, daß die Viehzüchter, beziehungsweise die Landwirte infolge mancher, bei den Tieren vorkommender Unglücksfälle, wie einer Blähung, eines Beinbruches, einer Stichverletzung u. dgl., genötigt sind, Notschlachtungen vorzunehmen, weil die Erhaltung der Tiere am Leben nicht möglich ist, dagegen aber der Genuß des Fleisches von solchen Tieren der menschlichen Gesundheit nicht schadet. Solche Fälle kommen ziemlich oft vor, insbesondere zur Sommerszeit, wo eine längere Aufbewahrung des Fleisches nicht möglich ist. Der Viehzüchter ist somit genötigt, das Fleisch an die Nachbarn um die Hälfte des Marktpreises zu verkaufen.

Nach dem gegenwärtig bestehenden Gesetze muß der Verkäufer eines Tieres, an dem die Notschlachtung vorgenommen wurde, für dasselbe die Verzehrungssteuer entrichten, die den kleinen Viehzüchtern, beziehungsweise den Landwirten besonders empfindlich zur Last fällt, da sie bei dem Verkaufe eines solchen Fleisches nicht einmal die Hälfte des Wertes des geschlachteten Tieres bekommen. Diese Umstände schließen die Möglichkeit eines Mißbrauches im Falle der Zuerkennung der obigen Erleichterung aus.

Aus den oben dargestellten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehetunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Aufhebung der Verzehrungssteuer von dem Fleische jener Tiere, an denen eine Notschlachtung vorgenommen werden mußte.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des vorliegenden Antrages an den Steuerausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 22. Oktober 1909.

Fidler.

Londzin.	Maślanka.
Dr. Fr. Bujak.	Krupka.
Męski.	Zamorski.
Skarbek.	Wiącek.
Głąbiński.	Dobija.
Kopyciński.	Fijak.
Bieniowski.	Szponder.
German.	Gall.
Buzek.	St. Stojałowski.
Dębski.	Jabłoński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Andreas Moraczewski und Genossen

wegen

Erhebung der Verhältnisse, unter welchen die Salinenarbeiter in Galizien arbeiten.

Die galizischen Salinen bringen der Verwaltung des Salzmonopols zirka zehn Millionen Kronen jährlichen Reingewinn. Ungeachtet eines so bedeutenden Erträgnisses der Salinen ist die Lage der dortselbst beschäftigten Arbeiter über alle Maßen elend und erfordert dringend eine Änderung. Aber auch im Rahmen der gegenwärtig in Kraft bestehenden Normen über die Arbeit und ihre Entlohnung wäre die Lage der Arbeiter bedeutend besser, als sie es tatsächlich ist, wenn die galizischen Salinenverwaltungen sich an diese Normen halten wollten. Die Willkür der Beamten und Aufseher, der Mangel entsprechender Kontrolle von seiten der Aufsichtsorgane, das Protektionssystem und viele andere Umstände entrollen ein düsteres Bild der Unsicherheit und des Elends, die das Leben eines schwer arbeitenden galizischen Salinenarbeiters beherrschen.

Bei Begründung unseres Antrages werden wir die gegenwärtigen Arbeitsverhältnisse in den Salinen schildern und die Hauptquelle der heutigen schlechten Lage des Salinenarbeiters anzudeuten trachten:

Ständigkeit der Arbeit. Das auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, beruhende Provisionsstatut für Salinenarbeiter besagt im § 1: „Die Salinenarbeiter werden im Sinne der Bestimmung des § 10, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Juli 1889 in ständige und nichtständige Arbeiter eingeteilt. Nichtständige Arbeiter sind diejenigen, welche im Salinenbetriebe nur zu einer bestimmten, vorübergehenden, der Zeitdauer nach im vorhinein bemeßbaren, mit dem Werksbetriebe nur in mittelbarer Verbindung stehenden Arbeit (wie Straßen-, Bahn-, Brücken-, Wasserbauarbeiten usw.) verwendet werden.“

Das Statut bestimmt zwar nicht, wer als ständiger Arbeiter anzusehen sei, es erhellt aber von selbst, daß derjenige Arbeiter ein ständiger ist, dem eine Arbeit dauernd zugesichert wurde und der für diese Arbeit dauernd eine Entlohnung bezieht.

Diese Ständigkeit der Arbeit legt dem Arbeiter die Verpflichtung auf, eine bestimmte Arbeit durch eine täglich bestimmte Arbeitszeit zu verrichten, wobei die Möglichkeit gänzlich ausgeschlossen ist, daß ein ständiger Salinenarbeiter gleichzeitig bei einem anderen Unternehmer außerhalb der Saline arbeitet, solange er im ersteren Arbeitsverhältnisse verbleibt.

Der nichtständige Arbeiter hat im Gegensatze zu dem ständigen keinen Anspruch auf die Alters- und Unfallsversicherung, die diesen durch den Provisionsfonds und die Bruderlade zur Verfügung stehen, er hat nicht dieselben Rechte zum Bezuge des Beheizungsmaterials und des Salzes, hat kein Recht auf Lohnerhöhung, ist ungleich schlechter versichert gegen die aus einem Betriebsunfalle herrührende Erwerbsunfähigkeit. Auch sind die Hinterbliebenen eines nichtständigen Arbeiters im Falle des Ablebens des Gatten, beziehungsweise Vaters in bezug auf die Versicherung bedeutend schlechter gestellt.

Im Widerspruche mit diesen Bestimmungen des Provisionsstatutes wird eine große Anzahl ständig beschäftigter Arbeiter, die zum Beispiel in Kossów seit 16 Jahren, in Lanczyn, Kalusz, Lacko und anderen Salinen seit sieben, acht und mehreren Jahren, in dem Bergwerke oder in den Sudhütten, Lagerhäusern und Werkstätten arbeiten, nicht als ständige Arbeiter angesehen und ist von allen jenen Vorteilen ausgeschlossen, die ein ständiges Arbeitsverhältnis mit sich bringt. In Kossów zum Beispiel wurden erst vor zwei Jahren vier Arbeiter nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Arbeit in der Saline stabilisiert. Dagegen erlangen eine sofortige Stabilisierung diejenigen Arbeiter, die entweder Dienstmädchen von Beamten und Aufsehern, was in sämtlichen Salinen vorzukommen pflegt, geheiratet oder für ihre Stabilisierung gezahlt haben, wie dies zum Beispiel in Lacko, Kossów oder Drohobycz und in vereinzelten Fällen auch in anderen Salinen geschieht. Aber auch die Stabilisierung verschafft dem Arbeiter nicht diejenigen Vorteile, welche sie nach der Absicht des Gesetzgebers mit sich bringen sollte, insbesondere aber sichert sie keine dauernde Verwendung.

Am meisten leiden darunter die in den Magazinen mit der Verpackung und Expedition des Salzes beschäftigten Arbeiter. In Lanczyn zum Beispiel haben acht ständige Salzpacker fast jeden Freitag und Samstag keine Beschäftigung; in Kossów, Bolechów, Kalusz, Stebnik und anderen Salinen kommt es sehr oft vor, daß die als Salzpacker beschäftigten ständigen Arbeiter keine Arbeit finden. Die Ursache hiervon liegt entweder in dem Mangel an Aufträgen oder in der Nichtbeistellung der notwendigen Eisenbahnwagen oder in dem Nichtvorhandensein des zu verpackenden Salzes. Manchmal arbeiten die Leute nur durch einige Stunden oder durch einen halben Tag.

Für die obigen ist ebenso wie für alle ständigen Arbeiter eine tägliche Entlohnung festgesetzt, welche ihnen für diejenigen Tage, an denen sie nicht im Akkord arbeiten, auszufolgen ist. Indessen hat man in vielen Salinen die Einrichtung getroffen, daß die Salzpacker nur für diejenigen Tage, an denen sie im Akkord arbeiten, einen Akkordlohn erhalten, an denjenigen Tagen aber, an denen sie keine Akkordarbeit als Salzpacker zu verrichten haben, von der Salinenverwaltung bei Reinigungsarbeiten oder als Wächter und Laufburschen, als Weg- und Brückenarbeiter usw. beschäftigt werden und für diese Arbeiten überhaupt gar keine Entlohnung bekommen. Solche Zustände herrschen zum Beispiel in Kossów. In anderen Salinen, wie zum Beispiel in Lanczyn, werden die Salzpacker an denjenigen Tagen, an welchen keine Arbeit für sie vorhanden ist, ganz einfach nach Hause geschickt. In Bolechów wieder arbeitet der Salzpacker manchmal durch eine oder zwei Stunden während des Tages im Akkord, worauf er nach Hause entlassen wird, ohne selbstverständlich für den Rest des Tages irgendwelche Entlohnung zu bekommen. Diese hier angeführten Salinen wurden nur beispielsweise zitiert, in den übrigen sind die Verhältnisse die gleichen. Auch andere ständige Arbeiter, die obertags außerhalb der Sudhütte beschäftigt werden, müssen dasselbe erdulden, indem sie an regnerischen oder frostigen Tagen weggeschickt werden und keine Bezahlung erhalten. Überdies hat sich die Sitte eingebürgert, den ständigen Arbeitern zwangsweise Urlaube zu erteilen. In Lacko bilden zwangsweise Beurlaubungen der Arbeiter auf 10 und sogar 14 Tage, die als Strafe verhängt werden, gar keine Seltenheit. Auch die Salinenverwaltungen in Drohobycz, Bolechów, Lanczyn, Stebnik, Delatyn und andere pflegen öfters gegen ständige Arbeiter strafweise Beurlaubungen, wenn auch nicht von solcher Dauer zu verhängen.

Am häufigsten wird der zwangsweise Urlaub durch folgenden Umstand veranlaßt. Der ständige Arbeiter erscheint täglich früh in der Saline, um zu erfahren, ob für ihn Arbeit vorhanden sei; er wiederholt es durch eine Woche, durch zehn Tage und erfährt immer, daß er nicht beschäftigt werden kann. Wenn er nach öfterem Nachfragen einen Tag versäumt und in der Saline nicht erscheint, kann er sicher sein, daß eine vierzehntägige zwangsweise Beurlaubung ihm bevorsteht. So geschieht es beispielsweise in Bolechów. Der zweite Anlaß zu strafweisen Beurlaubungen bietet das verspätete Erscheinen zur Arbeit. Als Verspätung wird von der Salinenverwaltung in Kossów bei Beginn der Arbeitszeit um 6 Uhr schon das Erscheinen 1 Minute nach 6 Uhr, bei jener in Lanczyn 5 Minuten nach 6 Uhr angesehen, während zum Beispiel in Delatyn erst die Zeit zwischen einer Viertel- und einer halben Stunde als Verspätung gilt. Außer diesen Fällen gibt es noch andere, ganz geringfügige Ursachen einer zwangsweisen Beurlaubung. Förmliche Orgien in dieser Beziehung feiert die Salinenverwaltung von Lacko, welche aus dem erstbesten Anlasse die empfindlichsten Strafen maßlos verhängt. Eine noch härtere Form der zwangsweisen Beurlaubung bildet die Streichung der Schichten. Ein Arbeiter arbeitet im Akkord durch einen halben oder ganzen Tag und strafweise wird ihm sein Verdienst für diesen Tag gestrichen. So zum Beispiel hat der in Lanczyn vorgekommene Fall, daß ein Arbeiter nach Beendigung der Arbeit sich eine Zigarette ansteckte, die Streichung der Schichte nach sich gezogen. Wegen eines von zwei Arbeitern ausgeführten Ulkes, wobei ein dritter mit Wasser begossen wurde, wurden denselben die Schichten gestrichen; ein Aufseher hat einem Arbeiter, der Salz in das Magazin trug, den Befehl erteilt, Spucknäpfe auszuspülen. Dafür, daß derselbe vorher das Salz ablieferte, dann erst sich mit dem Ausspülen der Spucknäpfe befaßte, hat man ihm eine Schichte gestrichen.

Sowohl die zwangsweisen Beurlaubungen als auch die Streichung der Schichten beruhen auf der Willkür der Aufseher und Beamten, werden nirgends registriert und sind kein Ergebnis einer Disziplinaruntersuchung, dies trägt in hohem Maße dazu bei, der Arbeit ständiger, sowohl systemisierter als auch nichtsystemisierter Arbeiter den Stempel der Unbeständigkeit aufzudrücken.

Der größte Mißbrauch auf diesem Gebiete wird außer bei der Verzögerung der Stabilisierung auch damit getrieben, daß dem ständigen Arbeiter, welcher dauernd im Akkord arbeitet und den Taglohn (Schichtlohn) nie bezieht, im Falle eines benötigten Urlaubes für dessen Dauer der Schichtlohn in Abzug gebracht wird. So zum Beispiel wurde einem Salzpacker in Bolechów, welcher während seines 21jährigen Dienstes ausschließlich im Akkord gearbeitet und bis jetzt für keinen einzigen Tag den Schichtlohn bezogen hatte, von der Salinenverwaltung für vier Tage, während welcher er auf Urlaub verreiste, der Schichtlohn, der ihm nach der Systemisierung gebührte, in Abzug gebracht. In Lanczyn zum Beispiel hat sich ein Salzpacker auf einen Tag Urlaub genommen. An diesem Tage haben 8 Arbeiter im Akkord zusammen 2 K verdient, so daß auf jeden derselben pro Tag 25 h entfielen. Der monatliche Durchschnittsverdienst jener 8 Arbeiter belief sich auf 50·4 K, die Entlohnung einer Akkordschichte daher betrug 2·4 K. Die Salinenverwaltung in Lanczyn hat nun dem genannten Arbeiter für den eintägigen Urlaub 2·4 K abgezogen und hätte ihm diesen Betrag auch dann in Abzug gebracht, wenn an jenem Urlaubstage für ihn gar keine Arbeit vorhanden gewesen wäre. Dies gleicht vollkommen einer Geldstrafe für den Urlaub.

Die oben geschilderte Wirtschaft, bei der die Arbeiter jahrelang auf Stabilisierung warten müssen (was den Eindruck macht, als herrsche in den Salinen Mangel an Arbeit) und aus geringfügigen Ursachen zwangsweise beurlaubt werden (was auf eine viel zu große Anzahl der Arbeiter in den Salinen hindeutet), ferner die Abschreckung der Arbeiter von der Bewerbung um einen Urlaub durch Geldstrafen (ein direkter Beweis des Mangels an Arbeitskräften), scheinen kein Ausfluß eines Systems, sondern eher das Ergebnis von Willkür und Boshaftigkeit einzelner Personen zu sein, die mit ihrer Gewalt Mißbrauch treiben und unter keiner gehörigen Kontrolle stehen. Bevor somit eine gesetzliche Regelung der allgemeinen, auf die dauernde Beschäftigung der Salinenarbeiter sich beziehenden Normen vorgenommen wird, dringen wir darauf, daß der in der obigen Richtung in den galizischen Salinen herrschenden Anarchie Einhalt geboten werde.

Entlohnung. Der Anschein einer dauernden Beschäftigung veranlaßt den galizischen Arbeiter, sich um die Arbeit in den Salinen zu bewerben, ungeachtet des geringen Verdienstes, der ihm daraus ersteht. Die festgesetzten täglichen Lohnsätze, die sogenannten „ordinären Schichten“ (im Gegensatze zu den Akkordschichten) sind geringer als der durchschnittliche Verdienst galizischer Arbeiter in verwandten Berufszweigen. Wir haben diesbezüglich im Jahre 1909 bei den Provisionisten der 9 galizischen Salinen eine Umfrage gehalten; von der Gesamtzahl 611 berichteten uns 428 über die Höhe des Lohnes, den sie vor Eintritt in den Provisionistenstand bezogen hatten.

Von den sämtlichen 428 Provisionisten waren 55, das ist 13 Prozent solche, welche nach einer mehr als 20jährigen Dienstzeit in den Salinen den Lohn zwischen 1·0 K und 1·6 K, und kaum 25, das ist 6 Prozent solche, die den höchsten Tageslohn von 2·8 K und 3·0 K erreicht haben.

Anzahl der Dienstjahre der Provisionisten	Anzahl der Provisionisten, die beim Übertritte in den Ruhestand den Taglohn in der Höhe von Kronen bezogen haben				Zusammen
	1·0 bis 1·6	1·7 bis 2·0	2·1 bis 2·7	2·8 bis 3·0	
10 bis 20	34	22	7	.	63
20 bis 35	36	75	99	20	230
35 bis 45	19	43	58	5	125
Zusammen .	89	140	164	25	418

Die in den meisten Fällen bei den Provisionisten vorkommenden Löhne bewegen sich in folgenden Grenzen:

Nach 10 bis 20 Dienstjahren: 1·2 K bis 1·8 K; von 20 bis 25 Dienstjahren 1·9 K bis 2·0 K; von 25 bis 35 Dienstjahren: 1·9 K bis 2·2 K; von 35 bis 45 Dienstjahren: 2·1 K. Sowohl der durchschnittliche als auch der in den meisten Fällen vorkommende Lohn nach 25 Dienstjahren beträgt 2·1 K täglich.

Aber auch die Löhne der im aktiven Dienste verbleibenden Arbeiter sind nicht viel höher.

Die nichtständigen Arbeiter beziehen gegenwärtig in den ostgalizischen Salinen 1·20 K täglich und gelangen nach 12 oder 13 Jahren zu dem Lohnsatze von 1·60 K, mit Glück und Protektion sogar bis 1·80 K.

Die ständigen nichtsystemisierten Arbeiter beziehen 1·60 K bis 1·80 K pro Tag.

Auch die tägliche Entlohnung der ständigen systemisierten Arbeiter weicht nicht viel von den bei den Provisionisten erhobenen Angaben ab.

Unter allen galizischen Salinen hat diejenige in Bochnia die günstigste Verteilung der Systemisierung.

Im Jahre 1908 waren in Bochnia angestellt Arbeiter									
mit der Dienstzeit	dem Taglohn von Kronen								
	2·00	2·1	2·2	2·4	2·5	2·6	2·8	2·9	3·00
bis zu einem Jahre . . .	9	.	.	.	.	.	.	.	.
von 1 bis 3 Jahren . . .	18	.	.	5	.		1	.	.
von 3 bis 6 Jahren . . .	92	8	.	6	1	.	.	.	.
von 6 bis 10 Jahren . . .	11	29	8	12	2	3	1	.	.
von 10 bis 15 Jahren . .	.	1	1	48	6	12	1	1	.
von 15 bis 20 Jahren . .	.	.	.		30	22	18	.	1
von 20 bis 25 Jahren . .	.	.	.	.	1	.	6	1	12
von 25 bis 30 Jahren . .	.	.	.	.	.	.	2	1	17
von mehr als 30 Jahren .	.	.	.	.	.	.	.	.	11
Zusammen .	130	38	9	71	40	37	29	4	41

Im Jahre 1908 befanden sich in Wieliczka von den ständigen systemisierten Arbeitern in Verwendung:

mit der Tagesentlohnung von 1·8 K : 379,
" " " " 2·0 " : 200,
" " " " 2·1 " : 211,
" " " " 2·2 " : 35,
" " " " 2·4 " : 84,
" " " " 2·5 " : 179,
" " " " 2·6 " : 55,
" " " " 2·8 " : 93,
" " " " 2·9 " : 45,
" " " " 3·0 " : 99.

Von den Arbeitern waren dem Lohne nach	In der III. Kategorie	In der II. Kategorie	In der I. Kategorie
in Bochnia	44 %	37 %	19 %
in Wieliczka	60 %	23 %	17 %
in Kalusz	61 %	25 %	14 %

Die Löhne I. Kategorie betragen in Wieliczka und Bochnia 2·8 K bis 3·0 K; in Kalusz 2·6 K bis 2·8 K;

die Löhne II. Kategorie betragen in Wieliczka und Bochnia 2·4 K bis 2·6 K; in Kalusz 2·2 K bis 2·4 K;

die Löhne III. Kategorie betragen in Bochnia 2·0 K bis 2·2 K; in Wieliczka 1·8 K bis 2·2 K; in Kalusz 1·8 K bis 2·0 K.

In allen anderen galizischen Salinen sind die Entlohnungsverhältnisse noch schlechter als in den drei obgenannten. Was müssen erst die anderen Salinen für Löhne ausbezahlen, wenn in der die Arbeiter am besten entlohnenden Saline in Bochnia ein ständiger systemisierter Arbeiter mit der Dienstzeit bis zu 7 Jahren 2·0 K, mit 7 bis 11 Dienstjahren 2·1 K, mit 12 bis 15 Jahren 2·4 K, mit 15 bis 17 Jahren 2·5 K bis 2·6 K, mit 17 bis 21 Jahren 2·8 K bezieht und erst nach 25 Arbeitsjahren die tägliche Entlohnung von 3·0 K erreicht, wenn in Wieliczka 58 Prozent der Arbeiter höchstens 2·1 K und in Kalusz 61 Prozent höchstens 2·0 K täglich bekommen.

In Lanczyn zum Beispiel beliefen sich die Löhne der Arbeiter einer Schichte in der Sudhütte im Jahre 1909 auf folgende Beträge:

1	Arbeiter	mit	dem	Lohne	von	1·6	K	täglich,
2	"	"	"	"	"	1·8	"	"
1	"	"	"	"	"	1·9	"	"
2	"	"	"	"	"	2·0	"	"
2	"	"	"	"	"	2·2	"	"
2	"	"	"	"	"	2·4	"	"
1	"	"	"	"	"	2·6	"	"

Aber auch die obigen Löhne sind im allgemeinen meistenteils nur fiktiv. Sie werden von Bergleuten, sofern dieselben nicht im Akkord arbeiten, von Wächtern, Kanzleischreibern und Werkstättenarbeitern bezogen, die in den Ausweisen als Bergleute oder Arbeiter in den Sudhütten geführt, tatsächlich aber in der Kanzlei oder in den Werkstätten dauernd beschäftigt werden, ferner von den Arbeitern in den Sudhütten nur zur Zeit des Grausalzabschlagens, insofern sie hierfür überhaupt bezahlt werden.

Aber wenigstens zwei Drittel von den Schichten der Bergleute, fast alle Schichten der Arbeiter in den Sudhütten, alle Schichten der Magazinsarbeiter werden im Akkord geleistet. Die Tagesschichte hat somit außer dem Umstande, daß sie als Grundlage zur Bemessung des Akkordtarifes dient, keine sonstige Bedeutung.

Nach den vom Finanzministerium genehmigten Normen soll der Tarif für Akkordarbeiten so bemessen werden, daß der Arbeiter im Akkord höchstens 130 Prozent seiner täglichen Schichte verdienen kann. Der Akkord soll demnach den Verdienst des Arbeiters um zirka 30 Prozent seines Tageslohnes verbessern. Hierzu käme noch die Teuerungszulage, deren Höhe wechselt und verschiedenartig ist, gegenwärtig aber, im Jahre 1909, ungefähr 10 Prozent der ordinären Schichte ausmacht. In dem für den Arbeiter günstigsten Falle kann somit sein Verdienst 140 Prozent der täglichen Schichte erreichen.

Einen minimalen Akkordverdienst hat das Finanzministerium dem Arbeiter nicht zugesichert, derselbe dürfte aber jedenfalls den Tageslohn überschreiten, wie dies der Natur der Akkordarbeit entspricht. Wir werden aber eine ganze Reihe von Beispielen und sogar von Arbeiterkategorien anführen, die im Akkord dauernd weniger verdienen, als sie auf Grund einer Tagesschichte verdienen könnten. Hierzu gehören vor allem die Bergleute. Der Gesamtheit der Bergleute in ganz Ostgalizien ist der Akkordtarif vollständig unbekannt, da dieser Tarif weder ausgehängt noch sonst den Arbeitern irgendwie zugänglich ist. Aber auch in dem Falle, daß die Arbeiter bei den Beamten Erkundigungen über die Höhe des Tarifes einziehen wollen, erhalten sie entweder gar keine oder nur eine ausweichende Antwort.

Mit einziger Ausnahme von Kossów kennen die Bergleute in Lacko, Stebnik, Kalusz und Delatyn nicht den Tarif, nach dem ihr Verdienst von der Salinenverwaltung berechnet wird, wodurch den Mißbräuchen der Beamten ein weiter Spielraum gelassen wird. Für diese Angaben werden wir auf Grund einzelner Beispiele den Beweis erbringen; die Folge des Ganzen ist, daß die Verdienste in den galizischen Salinen niedriger sind als in den verwandten Berufszweigen und eine unvergleichlich schwächere Steigerung aufweisen.

So zum Beispiel sind in dem Zeitraum 1903 bis 1907 in den galizischen Kohlenbergwerken die Verdienste in nachstehendem Verhältnisse gestiegen:

bei Häuern und Schleppern . .	von	2·32	K	auf	3·29	K	pro Schichte,	das ist	42 Prozent,
„ anderen Bergwerksarbeitern	„	1·83	„	„	2·25	„	„ „	„ „	23 „
„ den Taglöhnern	„	1·88	„	„	2·43	„	„ „	„ „	32 „

In demselben Zeitraume haben die Verdienste in den galizischen Salzbergwerken nachstehende Steigerung erfahren:

bei Häuern und Schleppern . .	von	2·67 K	auf	3·10 K	pro Schichte, das ist	16 Prozent,
„ anderen Bergwerksarbeitern	„	1·69 „	„	1·98 „	„ „ „ „ „	17 „
„ den Taglöhnern	„	1·89 „	„	2·18 „	„ „ „ „ „	15 „

In den Privatkohlenbergwerken sind die Verdienste der Häuer und Hundestoßer um 8 Prozent, in den Salzbergwerken um 3 Prozent jährlich gestiegen.

Während daher im allgemeinen die Verdienste in den Salzbergwerken im Jahre 1903 höher waren als in den Kohlenbergwerken, hat sich dieser Zustand im Jahre 1907 gänzlich, und zwar zuungunsten der Salinen geändert. Im Jahre 1907 betrugen die Verdienste pro Schichte:

bei Häuern	in den Kohlenbergwerken	3·75 K,	in den Salzbergwerken	3·45 K,
„ Schleppern	„ „ „	2·78 „	„ „ „	2·19 „
„ anderen Arbeitern	„ „ „	2·25 „	„ „ „	1·98 „
„ Maschinisten und Professionisten	„ „ „	2·88 „	„ „ „	2·69 „
„ den Taglöhnern	„ „ „	2·01 „	„ „ „	1·95 „

Ebenso verhält es sich mit den Arbeitern in den Sudhütten, die im Jahre 1907 2·11 K bis 2·93 K für eine Schichte verdienten, während der Verdienst der in anderen Hütten in Galizien beschäftigten Arbeiter sich auf 3·00 K bis 3·20 K pro Schichte belief.

Die Hauptursache dieses relativen Niederganges der Verdienste der Salinenarbeiter (mit Rücksicht auf die zunehmende Teuerung kann von einem Niedergange der Verdienste oder doch von einer Verschlechterung der Lage des Arbeiters gesprochen werden) liegt in dem Umstande, daß der Bergmann sehr selten nach dem bestehenden Tarife entlohnt wird. Bei der Messung der von den Häuern und Hundestoßern geleisteten Arbeit kommt es vor, daß die Aufseher die Zahl der Schrammdezimeter eines ausgehauenen Stollens ungewissenhaft abmessen. Die Beurteilung, ob der Stollen in einem sehr harten, harten, festen oder milden Material getrieben wurde, hängt gänzlich von dem Gutdünken des Beamten ab, obgleich der Unterschied im Preise dieser Arbeit, der für einen laufenden Meter 109·68, 74·22, 49·27 und 38·03 K beträgt, sehr bedeutend ist und die Höhe des Verdienstes eines Arbeiters gewaltig beeinflußt. In Lacko haben die Hundestoßer im Laufe von zwei aufeinanderfolgenden Monaten je 1·26 K in dem einen und je 1·40 K in dem anderen Monat pro Schicht verdient.

Ihre Arbeit war aber keineswegs leicht. Alltäglich hatten dieselben während ihrer achtstündigen Arbeitszeit durch einen 22 *m* tiefen Rollschacht mittels einer Handkurbel 15 bis 16 Förderhunde, von denen jeder mit 8 Meterzentner oder 14 Kübeln beladen war, in die Höhe zu befördern. Auf diese Weise wurden täglich 210 bis 224 Kübel durch ihrer Hände Arbeit um 22 *m* gehoben.

Die obige, fast ohne Unterbrechung geleistete Arbeit hat die Anspannung aller Kräfte gefordert, so daß nach Ablauf der achtstündigen Arbeitsdauer keiner von den Arbeitern weder Hand noch Fuß rühren konnte. In dem dritten Monat, als sowohl der Aufseher wie auch der Oberverwalter beurlaubt waren und die Berechnung der Entlohnung durch einen anderen Beamten erfolgte, fielen die Verdienste der genannten Arbeiter für dieselbe Arbeit um mehr als 30 Prozent höher aus als in den Vormonaten. Ständig beschäftigte Hundestoßer, deren Taglohn auf 1·80 K festgesetzt war, haben in derselben zweimonatlichen Zeit bei einer gleichen Arbeit je 1·79 K und je 1·81 K für jede Akkordschicht verdient.

In Delatyn hat ein mit 2·60 K täglich entlohnter Häuer im August 1909 in 28 Schichten bei einer Akkordarbeit 80 K verdient; wenn er diese Arbeit nicht im Akkord geleistet hätte, würde sich sein Verdienst, wie folgt, belaufen haben: 2·60 K täglich + 0·26 K Teuerungszulage, das ist 2·86 K täglich, und für 28 Schichten zusammen 80·8 K somit mehr als er im Akkord verdient hat. Ein anderer Arbeiter, der mit 2·2 K entlohnt wurde, hat im Laufe von 12 Akkord- und 15 gewöhnlichen Schichten im August 1909 67·60 K verdient. Würde er durch den ganzen Monat gegen Tageslohn gearbeitet haben, dann hätte er für 27 Schichten unter Berücksichtigung der Teuerungszulage den Lohn von 65·34 K bezogen. Der bei der Akkordarbeit entfallende Mehrbezug für 12 Schichten betrug somit 2·26 K, das ist ungefähr 0·19 K pro Schicht oder nicht ganz 8 Prozent.

Fast kein Bergarbeiter in Ostgalizien verdient im Akkord den 30 prozentigen Aufschlag. Entweder ist der Tarif zu niedrig oder er wird unrichtig angewendet; eine andere Erklärung ist nicht möglich. Weder in Wieliczka noch in Lacko, Stebnik, Kalusz, Delatyn und Kossów kann man unter allen Bergleuten 5 Prozent finden, welche den 30 prozentigen Aufschlag verdienen. Diese so allgemeine Erscheinung kann keineswegs auf Unerfahrenheit oder schlechte Leistungen der Arbeiter zurückgeführt werden, sie beweist lediglich die Unzulänglichkeit des Tarifs.

In einem geringeren Grade treten diese Erscheinungen auch in den Sudhütten auf. Auch hier liegt ihre Ursache manchmal in den Mißbräuchen seitens der Salinenverwaltung. Wenn zum Beispiel im Monate Oktober 1909, somit zu einer Zeit, wo der Salzbedarf in unserem Lande wegen des Einlegens von Kraut und Gurken die höchste Ziffer des ganzen Jahres erreicht, wo fast in allen Salinen durch sieben Tage und Nächte in der Woche, somit sogar auch an Sonntagen gearbeitet wird, die Salinenverwaltung in Drohobycz die tägliche Produktion einer Schicht (Kühr) von 11 Öfen zu 57 Zentnern auf 9 Öfen zu 47 Zentnern herabsetzt, ohne gleichzeitig den Akkordtarif zu erhöhen, so geschieht dies nur zu dem Zwecke, um die Verdienste der Arbeiter zu schmälern.

In den anderen Sudhütten kommt es vor, daß der im Magazin mit der Übernahme des Salzes betraute Aufseher manchmal ganze Tragbahren zu je 150 Salzhurmanen zurückweist, sobald er darunter ein oder zwei berußte oder unreine Stücke findet, anstatt die Zurückweisung nur auf die tatsächlich nicht annehmbaren Stöckel zu beschränken. Hierdurch werden die Arbeiter in ihrem Verdienste sehr oft geschmälert. So verhält es sich in Bolechów, Kossów, Stebnik, Kalusz und wahrscheinlich auch in anderen Sudhütten.

Vielleicht haben aber die Salzpacker unter den schlechtesten Arbeitsverhältnissen zu leiden. Aus den oben angeführten Gründen und wegen der Unbeständigkeit der Arbeit, das ist wegen der schlechten Anordnung derselben, sind ihre Verdienste sehr niedrig. Bei den systemisierten Arbeitern erreichen dieselben nie die Höhe einer ordinären Schicht. Im Falle der Systemisierung werden die Packer in die III. Klasse der III. Lohnstufe eingereiht und rücken von da ab nicht mehr vor, ungeachtet dessen, daß sie nach den vom Finanzministerium festgestellten Normen in eine höhere Lohnklasse versetzt werden sollten. Diese Erscheinung ist in allen Sudhütten allgemein verbreitet.

Zu den am schlechtesten entlohnten Arbeitern gehören auch die Handwerker; dieselben werden entweder unter die Bergleute oder die Sudhüttenarbeiter eingereiht, in den Verzeichnissen als solche geführt und arbeiten nicht im Akkord, insofern sie als Handwerker beschäftigt werden.

Als entschiedene Gegner der Akkordarbeit haben wir nicht die Absicht, gegen die Salinenverwaltungen aus diesem Anlasse irgendeinen Vorwurf zu erheben. Es soll aber nicht außer acht gelassen werden, daß die Löhne aller Arbeiterkategorien in den Salinen mit Rücksicht auf die Möglichkeit, den Verdienst durch die Akkordarbeit zu verbessern, äußerst niedrig (von 1·2 K bis 3·0 K) bemessen sind.

Die ganze Arbeit beruht auf dem Akkordsystem. Ein Handwerker, der in die Kategorie von dauernd im Akkord arbeitenden Bergleuten eingereiht wird und der tatsächlich nicht im Akkord arbeitet, verdient weniger als alle anderen Salinenarbeiter. Um diesem Mißverhältnisse vorzubeugen, hat das Finanzministerium Zulagen für Professionisten ausgesetzt Nun kommt es in einzelnen Salinen vor, daß nur systemisierte Professionisten, in Lacko sogar nicht alle systemisierten jene Zulagen beziehen, die anderen aber nicht; überdies sind diese Zulagen in allen Salinen ungemein gering. Sie betragen von 20 bis 60 h täglich, in Lacko und Dolina nur 20 h; lediglich einige Professionisten in den Salinen beziehen je 80 h. Im Verhältnisse zu der Entlohnung von 2 bis 3 K entspricht diese Zulage einer Erhöhung des Lohnes um 10 bis 20 Prozent, während ein Nichtprofessionist im Akkord um 30 Prozent mehr verdienen kann. Dies hat zur Folge, daß die Handwerker lieber als Bergarbeiter oder Sieder, ja sogar als Förmer arbeiten wollen, dagegen aber es als eine Strafe betrachten, wenn sie in die Werkstätten oder zur Arbeit bei der Reparatur einer Sudpfanne befohlen werden, da sie bei dieser Arbeit bedeutend weniger verdienen, als wenn sie als Förmer gearbeitet hätten. Überdies ist diese ihre Zulage nicht dauernd. In Lanczyn zum Beispiel beziehen nur die systemisierten, dauernd in der Werkstätte beschäftigten Handwerker die obigen Zulagen, müssen um dieselben aber wie um eine Gnade allmonatlich bei der Salinenverwaltung ansuchen.

Diese Registrierung der Handwerker als Häuer, Sieder und Förmer trägt in hohem Maße zur Verschlechterung der Entlohnungs-, beziehungsweise Vorrückungsverhältnisse jener Arbeiterkategorien bei. Für jede Saline ist im vorhinein eine bestimmte Zahl von Arbeitern in jeder einzelnen Lohnkategorie festgesetzt. Insoweit diese Stellen besetzt sind — und sie werden außer an Handwerker auch an Kanzleigehilfen verliehen —, ist ein Vorrücken, das heißt eine Erhöhung der Löhne der Bergleute und Sudhüttenarbeiter erschwert. Dieser Zustand ist für beide Parteien ungünstig und sollte schon längst einer Änderung unterzogen werden.

Ein weiteres Mittel, um die Löhne der ständigen Arbeiter herabzudrücken, ist die Nichtbesetzung systemisierter Stellen. In Kalusz zum Beispiel waren im Jahre 1907 von den 22 systemisierten Stellen I. Klasse nur 17, von den 39 Stellen II. Klasse nur 30 und von den 80 Stellen III. Klasse nur 74 besetzt, so daß auf die Gesamtzahl von 141 Stellen 20 unbesetzte entfielen. Ebenso verhält sich die Sache auch in Wieliczka, Stebnik und Kossów. Auch die Stellen der Aufseher werden nicht in entsprechender Anzahl systemisiert. So sind zum Beispiel bei den Schmieden in ganz Galizien die Meisterstellen nicht im richtigen Verhältnisse systemisiert; in fünf Salinen wird die Arbeit der Meister von Gehilfen besorgt, die auf den Tod eines Meisters warten müssen.

Eine Ergänzung des Lohnes bilden die den Arbeitern zugestandenen Naturalbezüge. Außer dem Anspruche auf Bezug eines Salzdeputates steht den ständigen Arbeitern auch das Recht zu, eine gewisse Menge Holz oder Kohle zu halben Anschaffungspreisen der Salinenverwaltung zu beziehen, während die nichtständigen Arbeiter hierfür die Regiepreise zahlen. Es kommen hierbei nun oft Mißbräuche vor, die keinerlei Rechtfertigung finden können.

So hat zum Beispiel die Salinenverwaltung in Lacko in der Zeit vom Jahre 1906 bis Ende 1908 als Regiepreis für einen Klafter Buchenholz den Betrag von 27 K gerechnet. Angesichts dessen haben die ständigen Arbeiter je 13·5 K für das Holz bezahlt. Obwohl die Staatsdomänen im Laufe des Jahres 1909 der Salinenverwaltung insgesamt 233 Quadratmeter Holz nach dem alten Vertrage geliefert haben und die Staatsdomänenverwaltung in Dobromil während des ganzen Jahres 1909 an Privatkäufer Holz im Walde zum Preise von 22 K pro Klafter abgab, die Zufuhr aber sich nach den in Lacko oder Dobromil üblichen Preisen auf 4 bis 5 K pro Klafter belief, hat die Salinenverwaltung vom 1. Jänner 1909 angefangen den Preis pro Klafter Holz für die ständigen Arbeiter von 13·5 K auf 18 K und für die nichtständigen von 27 K auf 36 K erhöht.

Es ist schwer zu unterscheiden, ob man es da mit Unehrlichkeit oder unerhörter Indolenz der Salinenverwaltung zu tun hat.

Im allgemeinen ist das Holzdeputat viel zu niedrig bemessen. So zum Beispiel beziehen die Wächter und der Solenstürzer in Lanczyn je 3 Quadratmeter vierteljährig und im Jänner 2 Quadratmeter. Bei dem galizischen Klima kann aber diese Menge nicht einmal für eine gewöhnliche Arbeiterfamilie ausreichen.

Arbeitsdauer. Nach den von der Salzmonopolverwaltung aufgestellten Normen beträgt die Arbeitsdauer für in dem Bergwerke arbeitende Bergleute 8 Stunden, für Handwerker 11 Stunden mit einer 1½ stündigen Mittagspause, für alle anderen Arbeiter 12 Stunden. Die Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden haben die Handwerker mit 1. Juli erlangt; trotzdem wurde dieselbe von einigen Salinen nicht eingeführt, bis die Arbeiter selbst es nachdrücklichst verlangten. So zum Beispiel hat die Saline in Lanczyn diese kürzere Arbeitszeit erst seit dem 3. August in den Werkstätten zur Durchführung gebracht. Die nicht in den Werkstätten beschäftigten Handwerker wie zum Beispiel die Maurer haben noch immer einen 12stündigen Arbeitstag, obgleich sie in ihrem Fache verwendet werden.

Die 12stündige Arbeitszeit in den Sudhütten muß aber unbedingt als zu lang erkannt werden, um so mehr, als die Einführung der Beheizung mit Erdöl die Temperatur in den Sudhütten ungemein gesteigert hat, so daß dieselbe heute in Bolechów die Höhe von + 70 Grad Celsius, in Kalusz + 65 Grad Celsius und in den anderen Sudhütten + 60 Grad Celsius erreicht, und ferner in allen Sudhütten in der Nähe der Apparate eine kolossale Hitze herrscht, während von den Korridoren her im Winter die eisige Kälte weht, so daß in Lanczyn, Bolechów, Lacko, Dolina, Kalusz, Stebnik, Drohobycz, Delatyn und Kossów der bei der ersten und zweiten Pfanne beschäftigte Förmer an der Brust schwitzt, als wäre er in einem Dampfbade und am Rücken friert, und in Delatyn auch die anderen Arbeiter in einer derart hohen Temperatur arbeiten müssen, daß der abfließende Schweiß am Boden Pfützen bildet. Abgesehen von all diesen Mißständen möchten wir noch darauf verweisen, daß die vom Ministerium angeordnete Ermittlung der Temperatur in den mit Erdöl geheizten Sudhütten nicht in der richtigen Weise durchgeführt wurde.

Vor allem wurde in allen diesen Sudhütten vor Ankunft des zur Erhebung und Vermessung entsendeten Beamten der Lemberger Finanzdirektion und für die Zeit seines Aufenthaltes in der Saline eine Verminderung des Feuers in den Dörrapparaten sowie der im Betriebe stehenden Apparate selbst vorgenommen, öfteres Auslöschen des Feuers angeordnet und eine Ventilierung und Lüftung der Sudhütte durchgeführt, nur um die Temperatur daselbst herabzusetzen; es ist selbstverständlich, daß dann, nachdem der Beamte die Hütte wieder verlassen hatte, das Feuer noch mehr verstärkt wurde, um den Verlust wieder einzubringen. Ferner sind die Vermessungen nicht an jener Stelle vorgenommen worden, an der der Arbeiter beschäftigt ist. Es ist klar, daß, je geringer die Entfernung von den Dörrapparaten, desto höher auch die Hitze ist. Der Arbeiter aber steht dicht bei den Apparaten durch volle 12 Stunden. Das 2 Meter von jener Stelle entfernt zwischen den Apparaten hängende Thermometer zeigt wohl irgend eine Temperatur, aber nie diejenige, in welcher der Arbeiter seinen Dienst verrichten muß. Die ablesbare Temperatur ist um 5 bis 10 Grad niedriger als jene, die an der Arbeitsstelle herrscht. Als Ergebnis dieser Erhebungen oder vielleicht unabhängig davon hat das Finanzministerium angeordnet, daß die Sudhüttenarbeiter nach Beendigung ihrer Arbeit, selbst vor Ablauf der 12 Stunden, nach Hause entlassen werden können. Diese Anordnung bezieht sich lediglich auf die eine Hälfte der Sudhüttenarbeiter, nämlich die Förmer, hat aber keine Anwendung auf die Feuerschürer und Sieder, die durch volle 12 Stunden in den Sudhütten weiter arbeiten müssen.

Aber auch diese aus der letzten Zeit herstammende Verordnung wurde von den Salinenverwaltungen in einer ganz unzulänglichen Weise zur Ausführung gebracht. So hat zum Beispiel die Salinenverwaltung in

Bolechów angeordnet, daß jene Leute, die ihre Arbeit vor Ablauf der 12 Stunden beendet haben, von dem Oberverwalter hierüber eine Bestätigung erhalten müssen. Der Oberverwalter übergibt die Bescheinigung dem Aufseher; dieser nimmt vorerst eine Berechnung des Magazinvorrates vor und entläßt die Arbeiter erst dann nach Hause, wenn er sich überzeugt hat, daß die entsprechende Anzahl Tausender von Salzhurmanen an diesem Tage fertiggestellt wurde.

Diese Manipulation verzögert sich manchmal bis über die zwölfte Stunde, so daß die Arbeiter lieber auf diese angebliche Erleichterung verzichten. Übrigens kommt diese frühere Beendigung der Arbeit höchstens einmal in der Woche vor. In manchen Salinen hat man eine dauernde Herabsetzung der Arbeitszeit um eine Stunde eingeführt, während in den andern alles bis jetzt beim alten geblieben ist.

In keiner Sudhütte ereignet sich die raschere Beendigung einer Arbeit öfters als zweimal wöchentlich; dagegen aber geschieht es sehr oft in den Salinen, zum Beispiel in Lanczyn, Lacko und anderen, daß die Arbeiter namentlich im Herbste mehr als zwölf Stunden hindurch zur Arbeit angehalten werden. Zu Ende des Jahres 1908 haben die Arbeiter in der Sudhütte zu Lanczyn 13, 14, ja sogar 15 Stunden des Tages Akkordarbeit geleistet. Außer dieser ausnahmsweisen Verlängerung des Arbeitstages besteht noch eine regelmäßige bei dem Gransalzabschlagen. Fast jede Saline verteilt die obige Arbeit unter die Arbeiter auf eine andere Art. So zum Beispiel werden in Lacko die Feuerschürer und Sieder nach einer 12stündigen ununterbrochenen Arbeit durch weitere 12 Stunden beim Abschlagen beschäftigt. Ihre gesamte Arbeitszeit beträgt demnach 24 Stunden, worauf eine 12stündige Ruhezeit und dann wieder eine normale 12stündige Arbeit folgt. Da das Gransalzabschlagen zwei- oder dreimal im Monate vorkommt, so entfällt diese außergewöhnliche Beschäftigung wenigstens einmal und oft zweimal im Monate auf jede Arbeiterkühre. Für diese Arbeit wird überhaupt keine Entlohnung zugestanden. Die Förmer arbeiten beim Gransalzabschlagen nach Beendigung ihrer gewöhnlichen Arbeit durch 6 Stunden, worauf die Förmer der zweiten Kühr an ihre Stelle treten und durch 18 Stunden ohne Unterbrechung ebenfalls ohne irgendwelche Zulage arbeiten. In anderen Sudhütten wird von der Salinenverwaltung für das Gransalzabschlagen wenigstens die Hälfte einer gewöhnlichen Schichte gezahlt. In Bolechów zum Beispiel wird diese Arbeit regelmäßig Montag früh vorgenommen. Die Tagesschichte der vorhergehenden Woche, die eine 12stündige Ruhezeit genossen hat, erscheint zur Arbeit um 6 Uhr früh und arbeitet durch 6 Stunden, das ist bis 12 Uhr mittags gegen halbe Entlohnung einer gewöhnlichen Schichte. Nach einer 6stündigen Pause kehrt dieselbe um 6 Uhr abends als eine Nachtschicht zur Arbeit zurück. Um 12 Uhr mittags wird sie von der früheren nächtlichen Schichte abgelöst, die nach einer 6stündigen Ruhezeit jetzt bis 6 Uhr abends ohne irgendwelche Entlohnung arbeitet. Nach 12 freien Stunden erscheint diese zweite Schichte Dienstag um 6 Uhr früh zur normalen Arbeit. In Lanczyn zum Beispiel wird beim Gransalzabschlagen von 6 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags gegen die halbe Entlohnung einer gewöhnlichen Schichte gearbeitet, wobei diese Arbeit einmal in 14 Tagen vorkommt. In Delatyn wird sie nur einmal in 14 Tagen, Samstag von 12 Uhr mittags an, vorgenommen. Die Tagesschichte arbeitet bis 6 Uhr abends ohne Bezahlung. Die nächtliche Schichte erhält für die weiteren 6 Arbeitsstunden eine Bezahlung wie für eine halbe Schichte. In Kossów wird für Gransalzabschlagen nicht einmal ein Viertel des Lohnes für eine gewöhnliche Schichte bezahlt, da keiner von den Arbeitern weiß, wie viel ihm hierfür gebührt. Das Abschlagen wird vormittags durch einen halben Tag vorgenommen und dieselbe Schicht erscheint nach 6stündiger Pause zur Nachtarbeit, arbeitet aber umsonst, weil während dieser ersten Nacht das Salz nicht geformt wird.

In Dolina arbeiten die Förmer nach einer 12stündigen Akkordarbeit in weiterer Folge beim Gransalzabschlagen durch 6 Stunden und erhalten hierfür eine Bezahlung wie für eine halbe Schichte.

Wie aus diesen Beispielen erhellt, besteht in keiner Sudhütte ein 12stündiger Arbeitstag, sondern wird überall länger gearbeitet. Entweder wird die Arbeitsdauer auf Kosten der Sonntagsruhe verlängert oder man läßt die Arbeiter ohneweiters durch 24 oder 18 Stunden ununterbrochen arbeiten.

Das Abschlagen des Gransalzes verlängert durchschnittlich die tägliche Arbeitsdauer um eine oder eine halbe Stunde, so daß gegenwärtig die Arbeit in vielen galizischen Sudhütten 12½ bis 13 Stunden pro Tag und mit Hinzurechnung der regelmäßigen Verlängerung des Arbeitstages im Herbste eigentlich noch länger dauert.

Eine ebensolange und manchmal noch längere Arbeitsdauer gilt für die Salzpacker. Sehr charakteristisch sind die diesbezüglichen Verhältnisse in Lanczyn.

Die obige Saline beschäftigt acht ständige systemisierte Arbeiter als Packer. Am Dienstag und Freitag ist für dieselben meistens keine Beschäftigung vorhanden. Sie erscheinen wohl zur Arbeit, müssen aber, da entweder kein zu verpackendes Salz vorhanden ist oder die Eisenbahnwagen nicht beigestellt wurden, wieder nach Hause gehen und bekommen für diese zwei Tage keine Entlohnung. Dagegen aber haben dieselben am Samstag, Montag, manchmal auch Mittwoch, ferner an jedem Tage vor und nach einem Feiertage so viel Arbeit, daß sie dieselbe nicht bewältigen können. An diesen Tagen arbeiten sie gewöhnlich von 8 Uhr früh bis 9 oder 10 Uhr abends, manchmal sogar auch bis 1 Uhr nachts ohne Unterbrechung, was einer 13-, 14- bis

17stündigen Arbeitsdauer ohne Ruhepause gleichkommt. Diese Arbeiter werden im Akkord mit 10 h pro Meterzentner entlohnt. Gegen diese Entlohnung haben sie das Salz auf Fuhrwerke zu verladen und dann von den Fuhrwerken in die Eisenbahn einzuwaggonieren. An den Tagen forcierter Arbeit werden zwei bis drei Eisenbahnwagen verladen, das sind 20 bis 30 Tonnen (durch acht Leute ausgeladen und einwaggoniert). Im Herbste und im Winter muß diese Arbeit sehr oft im Finstern verrichtet werden, weil der Schuppen, in dem die Verladung vorgenommen wird, nicht beleuchtet werden darf. Die Bezahlung beträgt 10 K für die Verladung eines Waggons, so daß der maximale Arbeitsverdienst dieser Leute bei einer 17stündigen Arbeitsdauer 30 K ausmacht, somit auf jeden von ihnen der Betrag von 3·75 K und bei einer 12stündigen Arbeitsdauer 2·50 K für diese schwere Akkordarbeit, die unregelmäßig an vier Tagen der Woche geleistet wird, entfällt.

Aus diesem für andere Salinen typischen Beispiel erhellt klar und deutlich, daß der Arbeiter infolge der schlechten Arbeitseinteilung bis zur gänzlichen Erschöpfung seiner Kräfte arbeitet, da das von acht Leuten im Finstern zu bewerkstelligende zweimalige Umladen von 30 Tonnen sicherlich eine Arbeitsleistung darstellt, die die Kräfte eines Arbeiters gänzlich erschöpft. Auf jeden von ihnen entfällt eine einmalige Umladung und sorgfältige Verpackung in Stroh von 7½ Tonnen oder 7500 Salzstöckeln an einem Tage.

Auch die 12stündige, für die Wächter und den Solenstürzer festgesetzte Arbeitszeit ist viel zu lang. (Solenstürzer wird in der Saline in Lanczyn jener Arbeiter genannt, der bei Beförderung der Sole aus einem Brunnen mittels lederner Säcke, sogenannter Körbe, beschäftigt ist.) In Lacko besteht überdies keine Schichtenablösung für die Wächter, so daß die Nachtwächter während des ganzen Jahres allnächtlich im Dienste stehen. Einer von ihnen besorgt schon seit 13 Jahren den Dienst eines Nachtwächters durch 365 Nächte in jedem Jahre.

Die Sonntagsruhe ist gar nicht geregelt. Meistenteils wird jeder zweite Sonntag freigegeben. In Lanczyn müssen jedoch die Arbeiter um jeden freien Sonntag bei der Salinenverwaltung besonders vorstellig werden.

Alljährlich aber vom September bis Jahresschluß, somit durch den dritten Teil des Jahres, werden die Arbeiter in den meisten Salinen auch an den Sonntagen zur Arbeit verhalten, so daß sie während dieser Zeit gar keine Ruhetage haben.

Verhältnis der Verwaltung zu den Arbeitern. In dieser Beziehung sind die in den Salinen herrschenden Verhältnisse unter denen aller galizischen Fabriken und Bergwerke die allerschlechtesten. Jeder Aufseher und jeder Beamte duzt alle Arbeiter, wodurch die zahlreichen Fälle einer brutalen Behandlung derselben seitens der Beamten und Aufseher begünstigt werden. Fast alle Beamten, von dem obersten bis zum untersten und auch die Aufseher überhäufen die Arbeiter in Drohobycz bei jeder Gelegenheit mit groben Schimpfwörtern und gemeinen Ausdrücken, lassen es auch manchmal nicht an Schlägen und Fußtritten fehlen; dasselbe geschieht in Lacko, Lanczyn, teilweise in Kossów und Stebnik und in geringerem Grade in Kalusz und Bolechów.

Sehr empfindliche Strafen werden den Arbeitern beim geringfügigsten Anlasse auferlegt. Die zwangsweisen Beurlaubungen und die Streichungen der Schichten wurden bereits oben erwähnt. An dieser Stelle wollen wir nur einen in Lanczyn vorgekommenen Fall der Streichung einer Schichte näher beleuchten. Ein Arbeiter hat einen halbtägigen Urlaub erlangt und um 12 Uhr mittags angetreten. Mit dem um 6 Uhr 8 Minuten früh ankommenden Zuge ist er am nächsten Tage zurückgekehrt, hat den Weg vom Bahnhofe zur Saline in 7 Minuten zurückgelegt und sich dort um 6 Uhr 15 Minuten statt um 6 Uhr zur Arbeit gemeldet. Hierfür wurde ihm von dem Aufseher die Schichte gestrichen. Über seine Bitte hat ihn zwar der Vorstand für diesen Tag zur Arbeit zugelassen, was jedoch ohne Erfolg blieb, da der Aufseher dennoch seinen Willen durchsetzte.

Ebenso empfindliche Geldstrafen werden ohne triftigen Grund über die Arbeiter verhängt, ohne daß ihnen die Möglichkeit zu einer Rechtfertigung geboten würde.

Die in dieser Beziehung in den Salinen herrschende Willkür und Gesetzwidrigkeit wird durch ein Beispiel aus Lanczyn illustriert. Ein Arbeiter hatte im Herbste 1908 von dem Salinenverwalter einen viertägigen Urlaub bekommen, um zur Hochzeit seiner Tochter fahren zu können. Als er rechtzeitig vom Urlaube zurückkehrte und sich zur Arbeit meldete, bemerkte er zu seinem Entsetzen, daß ihm der Aufseher wegen eigenmächtigen Verlassens der Arbeit durch vier Tage eine Strafe von 4 K vorgeschrieben hatte. Seine Vorstellungen waren ganz erfolglos, der Vorstand wollte der Beschwerde des Arbeiters kein Gehör schenken, obgleich diesem bis heute noch nicht bekannt ist, warum er eigentlich bestraft wurde; der gegen diese Entscheidung bei der Finanzdirektion eingebrachte Rekurs wurde bis heute nicht erledigt.

Derartige Beispiele ganz unbegründeter, ohne irgendwelches Verschulden des Arbeiters verhängter Geldstrafen könnten wir aus sämtlichen Salinen in unbeschränkter Zahl anführen.

Eine andere Art der Strafen bildet die Versetzung von einer Arbeitskategorie zu einer anderen, und zwar einer solchen, bei welcher der Arbeiter entweder keinen oder nur bedeutend geringeren Akkordverdienst findet.

Von Wieliczka bis Kossów und Delatyn kommen solche Fälle in jeder Saline ein oder zweimal monatlich vor. Wegen Beschwerdeführung bei dem Bergrate, wegen jeder mannhaften Antwort, fast wegen jeden freiheitlichen Gedankens steht dem Arbeiter eine Degradation, eine Versetzung von dem Bergwerke in die Sudhütte, von der Sudhütte in die Werkstätte oder auf einen Wächterposten usw. bevor. Die interessanteste bis jetzt bei den Arbeitern noch nicht angewendete Strafe in dieser Kollektion bildet die zwangsweise Pensionierung. Vor einigen Tagen wurde ein Arbeiter der Saline in Drohobycz nach der vom Salinenarzte vorgenommenen Untersuchung als gänzlich arbeitsunfähig befunden und zwangsweise in das Provisionistenverhältnis versetzt; derselbe wurde dann von einem aus drei Ärzten bestehenden Konsilium untersucht, die ihm ein Zeugnis ausstellten, daß er gänzlich gesund und kräftig und zu der schwersten Arbeit geeignet sei.

Die strafweise Entlassung nichtständiger Arbeiter ist nicht besonders häufig. Die gegen zwei Arbeiter des Bergwerkes in Kalusz wegen ihrer Beteiligung an den Wahlen im Jahre 1907 verhängte Entlassung war seinerzeit, im Jahre 1907, zum Gegenstande einer Interpellation gemacht worden.

Hiermit haben wir das Thema noch immer nicht erschöpft. Wir übergehen stillschweigend die Wirtschaft in den Salinenkonsumvereinen, die Salinenmusik, die Gebarung in den Bruderladen, die Willkür bei Ausmessung der Provisionen und Einrechnung der Dienstjahre, die Benachteiligung der Witwen und Waisen, die Verheimlichung von Unglücksfällen und glauben dennoch, daß das von uns entrollte, sowohl in seiner Gesamtheit als auch in allen Details der Wahrheit entsprechende Bild unseren folgendermaßen lautenden Antrag mit genügendem Nachdrucke begründet:

Der Reichsrat wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, behufs Erhebung der Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse in allen galizischen Salinen eine eigene Kommission zu entsenden.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die Ergebnisse der durch die Kommission gepflogenen Erhebungen sowie die Maßnahmen, die sie zur Beseitigung der bestehenden Mißzustände getroffen hat, dem Hause zur Kenntnis zu bringen."

In formeller Beziehung wird beantragt:

Der vorliegende Antrag wäre im Sinne des § 31 G. O. dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Verhandlung und Beschlußfassung zuzuweisen.

Wien, 29. Oktober 1909.

Ing. Andreas Moraczewski.

Daszyński.	S. Witych.
Prokeš.	J. Ostapczuk.
Avancini.	Diamand.
Cingr.	Hudec (Lemberg).
Pospíšil.	Liebermann.
Biňovec.	Pik.
Filipínský.	Resel.
Lukas.	Kunicki.
Grigorovici.	Černý.
Glöckel.	Winter.
Riese.	Němec.
Seitz.	Klička.
Schrammel.	Pernerstorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ladislav Čech und Genossen,

auf

Beschließung eines Gesetzes, betreffend Regelung der Stellung und Bezüge der staatlichen Vertragsbeamten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Regelung der Stellung und Bezüge der staatlichen Vertragsbeamtenschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

§ 1.

Sämtliche bei staatlichen Behörden systemisierten Kanzleioffiziantenstellen und die Stellen der länger als drei Jahre dienenden Kanzleigehilfen werden in definitive k. k. Beamtenstellen umgewandelt und wird zu diesem Zwecke ein eigener Status aufgestellt.

Die derart kreierten Stellen sind an die gegenwärtigen Kanzleioffizianten und an die über drei Jahre dienenden Kanzleigehilfen zu verleihen.

§ 2.

Die Bezüge setzen sich zusammen aus:
dem Gehalte,
der Aktivitätszulage und
der Dienstalterszulage.

Die Höhe dieser Bezüge ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Schema:

Dienstaltersklasse	Dienstzeit	Gehalt	Aktivitätszulage in Wien	Dienstalterszulage
		Kronen		
1	über 3 bis 5 Jahre	1200	400	—
2	" 5 " 7 "	1300	500	—
3	" 7 " 9 "	1400	600	—
4	" 9 " 11 "	1600	600	—
5	" 11 " 13 "	1800	600	—
6	" 13 " 16 "	2000	700	—
7	" 16 " 19 "	2200	700	—
8	" 19 " 22 "	2400	800	—
9	" 22 " 27 "	2600	800	—
10	" 27 " 32 "	2600	800	100
11	" 32 Jahre	2600	800	200

In der I. Ortsklasse beträgt die Aktivitätszulage 80 Prozent; in der II. Ortsklasse beträgt die Aktivitätszulage 70 Prozent; in der III. Ortsklasse beträgt die Aktivitätszulage 60 Prozent und in der IV. Ortsklasse beträgt die Aktivitätszulage 50 Prozent der Wiener Aktivitätszulage.

§ 3.

Die Alterszulage sowie 50 Prozent der Wiener Aktivitätszulage sind in die Pension einzurechnen.

§ 4.

Die dienstliche Bezeichnung dieser k. k. Beamten hat bis zum 12. Dienstjahre „k. k. Offizianten", vom 13. Dienstjahre angefangen „k. k. Adjunkten" zu lauten.

§ 5.

Für Witwen und Waisen nach k. k. Offizianten und Adjunkten gelten analoge Bestimmungen wie für die übrigen k. k. Staatsbeamten.

Die Pension der Witwe beträgt nach einem k. k. Offizianten, beziehungsweise Adjunkten

bei einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren 700 K;

bei einer Dienstzeit von 10 bis 20 Jahren 800 K und

bei einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren 1000 K.

§ 6.

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht drei Jahre dienenden Kanzleigehilfen erhalten den Titel „Kanzleiaspiranten" und partizipieren mit 75 Prozent an den in Zukunft freiwerdenden Stellen.

§ 7.

Nach Ernennung der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht drei Jahre dienenden Kanzleigehilfen beziehungsweise Kanzleiaspiranten zu k. k. Offizianten findet auch auf diese Stellen das Zertifikatistengesetz vom 19. April 1872 sinngemäße Anwendung.

§ 8.

Die Anweisung der Bezüge erfolgt nach den für die k. k. Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

§ 9.

In Erkrankungsfällen und den durch Militärdienstleistung jeder Art bedingten Diensteverhinderungen, dann bei Dienstreisen und Übersiedlungen finden die für die k. k. Staatsbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung. Den k. k. Offizianten und Adjunkten gebührt die Diäte nach der XI. Rangklasse.

§ 10.

Bezüglich der Bemessung der Ruhe- und Quieszentengebühr, der Disziplinarvorschriften, Urlaubsfrage sowie Pensionsbeitragsleistung und Sterbequartal gelten für die k. k. Offizianten und Adjunkten (§ 8) die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen k. k. Staatsbeamten. Sowohl die beim Militär aktiv zugebrachte wie auch jede im Zivilstaatsdienste in beliebiger Eigenschaft vollstreckte Dienstzeit wird bei Berechnung der zur Pensionsbemessung anrechenbaren Dienstjahre unbedingt berücksichtigt. Die geringste Pension beträgt 800 K jährlich.

II. Abschnitt.

§ 11.

Für die Kanzleiaspiranten wird bestimmt:

Das Taggeld wird aufgehoben.

Die Mindestbezüge der Kanzleiaspiranten betragen monatlich:

in Wien	110 K,
in der I. Ortsklasse	100 „
„ „ II. „	95 „
„ „ III. und IV. Ortsklasse . . .	85 „

§ 12.

Die Kündigung wird mit einem Monat für das erste, mit drei Monaten für das zweite und dritte Jahr festgesetzt.

§ 13.

Während der Dauer der durch die Ableistung militärischer Waffenübungen oder durch die achtwöchentliche Ausbildung als Ersatzreservist bedingten Dienstesverhinderung erhalten die über ein Jahr dienenden Kanzleiaspiranten ihre vollen Bezüge.

§ 14.

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesverhinderung werden den Erkrankten durch drei Monate die vollen, durch weitere drei Monate die halben Bezüge fortbezahlt.

III. Abschnitt.

§ 15.

Die k. k. Offizianten und Adjunkten sind zum Tragen der Beamtenuniform berechtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

IV. Abschnitt.

§ 16.

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1910 in Kraft.

Mit seinem Vollzuge wird Mein Gesamtministerium betraut.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuweisen zu wollen.

Wien, 22. November 1909.

Drtina.	Ladislav Čech.
Cipera.	Bulín.
Reichstädter.	Brdlík.
Smrček.	Dr. Baron Pražák.
Svozil.	Kramář.
Pacák.	Stránský.
Maštálka.	Dr. Čelakovský.
Dr. Vrtal.	Dr. Fořt.
Kratochvíl.	Neumann.
Metelka.	Dr. Fiedler.
Žáček.	Hrásky.
Masaryk.	Kulp.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Reichsratsabgeordneten Gregor Cegliński und Genossen,

betreffend

die Verbauung und Regelung des Baches Lopuszanka-potik im politischen Bezirke Dobromyl in Galizien.

Der Bach Lopuszanka-potik, welcher in der Gebirgsortschaft Katyna des politischen Bezirkes Dobromyl in Galizien entspringt, sodann die Dörfer Katyna rustykalna, Katyna szlachocka und Lopusznycia durchstromt, ist einer der verheerendsten Wildbäche im Vorgebirge der Karpathen, welcher in seinem ungeordneten Wasserlaufe nicht nur den Uferanrainern, sondern allen Einwohnern der obgenannten Gemeinden alljährlich immense Schäden zufügt. Nach jedem Tau- oder Regenwetter unvermutet aufschwellend, ändert er vielfach seinen Lauf und verwüstet die Wege, Gärten und Gefilde der armen Gebirgsbewohner.

Der rasche Abfluß seiner Gewässer ist insbesondere durch seine unzähligen Windungen erschwert, welche er in seinem kurzen, dem nur $5^1/_2$ Kilometer langen Laufe bildet. So zum Beispiel durchkreuzt er den in der Gemeinde Lopusznya einzig gangbaren Weg auf einer Strecke von zwei Kilometer zehnmal; im laufenden Jahre hat er sogar seine Spirale um drei vermehrt, so daß man in diesem Dorfe die einzig und allein gangbare Straße dreizehnmal über den Bach übersetzen muß.

Im Frühjahr und Spätherbst sind die betreffenden, an dem genannten Bache gelegenen Gemeinden von jedem Verkehr mit der Außenwelt gänzlich abgeschlossen.

Soll die völlige Verwüstung der diesbezüglichen Bachgebiete weiter hintangehalten werden und eine völlige Landflucht der armen Gebirgsbewohner verhütet werden, so muß eine Verbauung und Regelung dieses Wildbaches ehestens erfolgen.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Es werde die k. k. Regierung aufgefordert, die Regelung des Bachlaufes Lopuszanka potik ehestens in Angriff zu nehmen und auszuführen."

Dieser Antrag werde dem Wasserstraßenausschusse zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 24. November 1909.

Cegliński.

Lukaszewicz.	Wojnarowsky.	Dr. Eugen Lewickyj.
Pihuliak.	Budzynowskyj.	Okunewsky.
Dr. Dnistriańskyj.	Spenul.	Olesnickyj.
Petruckyj.	Semaka.	Staruch.
Kolessa.	Romanczuk.	Dr. Petruszewycz.
Onyszkewicz.	Dr. Trylowskyj.	Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Baczyńskyj.	Folis.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Reichsratsabgeordneten Gregor Cegliński und Genossen,

betreffend

die Abschaffung der Demolierungsreverse im Rayongebiete der Festung Przemyśl in Galizien.

Die bisher geltenden Direktiven über den Rayon befestigter Plätze, welche die Einwohner zur Ausstellung von Demolierungsreversen verpflichten, gehören sowohl ihren meritorischen Bestimmungen als auch umständlichen Durchführungsformen nach zu den empfindlichsten und härtesten Verpflichtungen der im Festungsrayon wohnenden Bevölkerung.

Seit dem Jahre 1869 wird die Abschaffung derselben in jeder Session des Abgeordnetenhauses und der österreichischen Delegationen gefordert; in den vorhergehenden (XVIII. und XIX.) Sessionen wurden diesbezüglich von seiten der verschiedenen Parteien vier Initiativanträge eingebracht.

Die Widerstandsbeharrlichkeit der österreichischen Regierungen ist desto auffallender und unbegreiflicher, da die genannten Bestimmungen über die auszustellenden Demolierungsreverse in den Festungsrayonen im krassen Widerspruche mit dem § 365 des bürgerlichen Gesetzbuches stehen, dieselben in Deutschland schon längst abgeschafft worden sind, ja in Österreich-Ungarn sogar von der Militärverwaltung, wie es die Erklärungen Seiner Exzellenz des Herrn Reichskriegsministers in den österreichischen Delegationen vom Jahre 1908 beweisen, für belanglos betrachtet werden.

Insbesondere drückend sind diese Direktiven für die im Festungsrayon wohnende Bevölkerung in Przemyśl, da sie

1. das Besitztum der Grundeigentümer entwerten;
2. die Bevölkerung ihres, jedem Staatsbürger gewährleisteten Eigentumsrechtes entäußern;
3. das Wachstum der Städte und Dörfer hemmen und einen Wohnungsmangel hervorrufen, was wiederum eine Wohnungsteuerung nach sich zieht;
4. die wirtschaftlichen Interessen der Bevökerung empfindlich schädigen, indem die Bautätigkeit unterbunden wird und ferner für die betreffenden Grund- und Hausbesitzer viel Zeit- und häufig auch Geldverlust verursacht wird. Jede, namentlich die geringste Reparatur an Wohnungen und Wirtschaftsgebäuden ist mit vielen zeit- und geldraubenden Eingaben, Bauentwürfen, Bittgängen, Stempelgebühren, Verzögerungen verbunden, was insbesondere die ärmeren Schichten der Bevölkerung, die Kleinbauern, Hüttenbesitzer, Feld- und Bahnarbeiter an den Rand der Verzweiflung treibt.

In Anbetracht dessen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die bisher geltenden Direktiven bezüglich der im Festungsrayon in Przemyśl in Galizien auszustellenden Demolierungsreverse aufzuheben."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag auf Grund des § 42 G. O. ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

Cegliński.

Kolessa.	Stefanyk.	Staruch.	Oleśnickyj.
Dr. Dnistriańskyj.	Wojnarowskyj.	Spenul.	Dr. Kost' Lewyckyj.
Zemaka.	Dr. Petruszewycz.	Onyszkewycz.	Dr. Eugen Lewickyj.
Lukaszewicz.	Budzynowskyj.	Petryckyj.	Folis.
Dr. Baczyńskyj.	Dr. Lahodyńskyj.	Romanczuk.	Okunewskij.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gregor Cegliński und Genossen,

betreffend

den Ausbau einer Eisenbahnlinie Peremyschl (Przemyśl) — Bircza — Dyniw (Dynów) — Bereziw (Brzozów) — Rymaniw (Rymanów).

Den gegenwärtig in Galizien außerordentlich rege gewordenen Bestrebungen, das Land wirtschaftlich zu heben, tritt in erster Linie der Mangel an nötigen Kommunikationen, insbesondere der Eisenbahnen sehr hindernd in den Weg. Dieser Mangel ist in allen Gebietsteilen des Landes zu verzeichnen, aber am empfindlichsten ist derselbe im Zentralgebiete des Landes, in dem an Erdquellen, Bodenreichtum und Naturschönheiten überreichen Talgebiete des Flusses San. Trotzdem, daß dieses Talgebiet eine für Galizien verhältnismäßig bedeutende Industrie (Brauerei in Krasiczyn, Zuckerfabrik in Przeworsk), zahlreiche Rohölgruben, Mineralquellen, so die bekannten Jodkurorte Rymaniw und Iwonicz besitzt, trotzdem, daß es ausgedehnte Wald-, Vieh- und Getreidewirtschaft ausweist, hierzu eine fleißige, strebsame und arbeitsfrohe Bevölkerung, welche aber leider mangels an Beschäftigung zur Auswanderung gezwungen ist, trotzdem, daß dieses Landgebiet als Karpathenvorgebirge, an Naturschönheiten überreich, für den Fremdenverkehr dankbarst erschlossen werden könnte, hat es bisnun keine einzige normalspurige Eisenbahnlinie, außer einer kurzen schmalspurigen Lokalbahn Przeworsk—Dyniw, welche nicht einmal dem normalen Personenverkehr, geschweige denn den wirtschaftlichen Verkehrsverhältnissen entsprechen kann.

Seit Jahren ergeht demnach der Ruf seitens der längs des Santales gelegenen Gemeinden, Städte, darunter der Stadt Bereziw (Brzozów), der einzigen Bezirksstadt in Galizien, die keine Bahnverbindung hat und von der nächsten Station 21 Kilometer weit entfernt ist, der durch wirtschaftliche, kommerzielle Bedürfnisse dringend gebotene Ruf nach einer Eisenbahnlinie in dem genannten Santalgebiete.

Die Frage der Notwendigkeit und Rentabilität dieser Bahnlinie hat auch den galizischen Landtag vielfach beschäftigt und schließlich am 28. Februar 1907 zum Beschluß bewogen: Der Landesausschuß möge bezüglich der Richtungslinie dieser Bahn mit der k. k. Regierung in Verhandlung treten.

Unserer Überzeugung nach entspricht den kommerziellen und wirtschaftlichen Anforderungen beider Völker Galiziens am meisten die Eisenbahnlinie: Peremyschl (Przemyśl)—Bircza—Dyniw (Dynów), sodann die Verlängerung derselben nach Bereziw (Brzozów) und von da nach Rymaniw (Rymanów). Diese Linie könnte sonach weiters nach Rymaniw Bar, Iwonicz Bar und Dukla geführt werden; von da aus mit den ungarischen Linien in der Bahnstation Bartfeld verbunden werden. Durch diese Verbindung würde die genannte Eisenbahnlinie auch an strategischen Wert gewinnen, der durch den Umbau der schmalspurigen Linie Dyniw—Przeworsk in eine normalspurige seinen Höhepunkt erreichen würde, da dadurch ein unmittelbarer Anschluß an die bestehende Linie Przeworsk—Rozwadów, also eine neue Verbindung mit der Nordgrenze der Monarchie hergestellt wäre.

In Anbetracht dessen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Ausbau der Bahnstrecke Peremyschl (Przemyśl)—Bircza—Dyniw (Dynów)—Bereziw (Brzozów)—Rymaniw (Rymanów) ehestens zu bewirken."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Eisenbahnausschuß beantragt.

Wien, 24. November 1909.

Cegliński.
Semaka.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Stefanyk.
Dr. Eugen Lewickyj.
Budzynowskyj.
Folis.
Dr. Stachura.
Okunewskij.
Kolessa.
Oleśnickyj.
Dr. Dnistriańskyj.
Staruch.
Wojnarowskyj.
Spenul.
Lukaszewicz.
Onyszkewycz.
Pihuliak.
Petryckyj.
Dr. Baczyńskyj.
Romanczúk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten G. Ceglinski und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienstverhältnisse der an den Staatslehranstalten beschäftigten Aushilfsdiener.

Wiewohl in den Dienstleistungen der definitiv angestellten Schuldiener und der Aushilfsdiener kein Unterschied besteht, da beiden Kategorien dieser Staatsdiener die nämlichen Pflichten, Leistungen, Arbeiten auferlegt werden, ja sogar die Aushilfsdiener vielfach zu weit schwereren und aufreibenderen Dienstverrichtungen herangezogen werden, sind demgegenüber die Stellungen, Bezüge, überhaupt Rechte beider Kategorien voneinander grundverschieden.

Die definitiven Schuldiener sind in Krankheitsfällen und im Falle einer Arbeitsunfähigkeit versorgt — sie nehmen eine unkündbare Stelle ein —, dagegen ist für die Aushilfsdiener, wenn sie auch viele Jahre im Staatsdienste gestanden wären, wenn sie auch ihren Dienstverpflichtungen mit allergrößtem Eifer nachgekommen wären, in keiner Richtung vorgesorgt. Selbst nach zehnjähriger unbescholtener Dienstzeit bleibt ihnen, wenn sie arbeitsunfähig geworden, nur der Gnadenweg um einen Ruhegehalt offen. Im Erkrankungsfalle werden ihnen schon nach drei Tagen die Bezüge eingestellt, sie selbst werden an die Krankenkassa angewiesen, welche ihnen bis auf die Dauer von sechs Wochen eine Unterstützung von 1 K 40 h täglich gewährt. Damit muß der kranke Mann samt der Familie sein Auskommen finden. Nach sechs Wochen entfällt auch diese Unterstützung — statt ihrer kommt die Entlassung, gewiß erschütternder und schrecklicher für den Kranken als der Tod selbst.

Ein Aushilfsdiener kann selbst nach jahrelanger tadelloser Dienstleistung um eine definitive Stellung nicht einkommen, wenn er auch zum Beispiel sich als Laborant in einem naturwissenschaftlichen, chemischen oder physikalischen Laboratorium die vorzüglichste Geschicklichkeit und Praxis angeeignet hätte, denn die definitiven Stellungen sind für Militärzertifikatisten reserviert.

Für den Aushilfsdiener gibt es kein Disziplinarverfahren, keinen Schutz; er mag noch so lange dienen, so ist er nie sicher, eines schönen Morgens entlassen zu werden. Keine Sicherheit in der Gegenwart, keine Aussichten in der Zukunft.

Eine baldige Remedur ist in Anbetracht der ungeheuer großen Zahl dieser Aushilfsbediensteten dringend geboten.

Die Lösung der Aushilfsdienerfrage ist unter obwaltenden Umständen zu einer wichtigen sozialpolitischen Frage geworden und verdient wenigstens im Sinne unseres Antrages, der keine Mehrbelastung des Staatshaushaltes nach sich zieht, ehestens erledigt zu werden.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Gesetzes- oder Verordnungswege zu bestimmen, daß alle Aushilfsdiener, welche eine fünfjährige unbescholtene Dienstzeit hinter sich haben, unter Anrechnung der Dienstzeit, die sie beim Militär geleistet haben, als definitive Staatsdiener angestellt werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

Ceglinski.
Oleśnickyj.
Romanczuk.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Folis.
Kolessa.
Okunewskij.
Dr. Lahodyńskyj.
Staruch.
Wojnarowskyj.
Spenul.
Stefanyk.
Onyszkewycz.
Lukaszewicz.
Dr. Baczyńskyj.
Budzynowskyj.
Petryckyj.
Dr. Dnistriańskyj.
Dr. Stachura.
Dr. Petruszewycz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Dnistriańskyj, Dr. Kolessa und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Errichtung einer selbständigen Universität mit ruthenischer Vortragssprache in Lemberg.

§ 1.

Es wird eine selbständige Universität mit ruthenischer Vortragssprache in Lemberg errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem der Sanktionierung dieses Gesetzes nachfolgenden Wintersemester zu beginnen hat.

Diese Universität besteht aus drei Fakultäten, der theologischen, rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät.

§ 2.

Die Unterrichts- und Geschäftssprache dieser Universität ist die ruthenische.

Die Ausnahme bilden diejenigen Gegenstände der theologischen Fakultät, welche an allen Universitäten lateinisch vorgetragen werden.

§ 3.

Diese Universität hat gleiche Rechte mit den anderen Universitäten. Einzelne Fakultäten genießen alle denselben eingeräumten Rechte, einschließlich des Rechtes der Verleihung des Doktorgrades.

Die für die Fakultäten geltenden Vorschriften, insbesondere auch die auf Universitätsprofessoren sich beziehenden Bestimmungen der Gesetze vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, und vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 167, finden auf diese Universität volle Anwendung.

Die nach den bestehenden Vorschriften dem Rektor einer Universität, dem akademischen Senate, den Dekanen und den Professorenkollegien zukommenden Rechte werden von diesen vollinhaltlich ausgeübt.

§ 4.

Die Studien und Prüfungen werden an dieser Universität nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 319; der Ministerialverordnung vom 29. März 1858, R. G. Bl. Nr. 50; des Ministerialerlasses vom 16. September 1851, Z. 6165, R. G. Bl. Nr. 216; ferner des Gesetzes vom 20. April 1893, R. G. Bl. Nr. 68, und der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 204; endlich des Ministerialerlasses vom 1. Oktober 1850, R. G. Bl. Nr. 370, und der Ministerialverordnung vom 30. August 1897, R. G. Bl. Nr. 220, eingerichtet.

Den Studierenden der Universität ist die Gelegenheit zu bieten, die an derselben etwa fehlenden Gegenstände an der k. k. Franzens-Universität in Lemberg zu hören.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt."

Begründung.

Die k. k. Franzens-Universität in Lemberg ist seit einer Reihe von Jahren ein Schauplatz des nationalen Kampfes zwischen den Polen und den Ruthenen. Die Ruthenen berufen sich auf die staatsbürgerlichen Rechte (Artikel 19, St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) und auf die Allerhöchste Entschließung vom 4. Juli 1871, wonach die Lemberger Universität sowohl den Polen als den Ruthenen zur Pflege der Wissenschaften in ihren Muttersprachen überlassen wurde, während die Polen den rein polnischen Charakter der k. k. Franzens-Universität in Lemberg geltend machen, indem sie sich auf die Allerhöchste Entschließung vom 27. April 1879 und den Ministerialerlaß von 20. März 1902 (Z. 583/K. U.) berufen.

Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar. Seit 1901 ist fast kein Jahr ganz ruhig abgelaufen. Die nationalen Gegensätze verschärfen sich zu Exzessen, welche oft das Strafgesetz streifen. Hierdurch wird eine gedeihliche Entwicklung auf lange Jahre hinausgeschoben.

In neuester Zeit haben sich die Gegensätze derart zugespitzt, daß eine ersprießliche wissenschaftliche Arbeit beider Nationen in der Lemberger Universität beinahe ausgeschlossen ist. Einerseits protestiert ein beträchtlicher Teil polnischer Studentenschaft gegen jedwede kulturellen Zugeständnisse zugunsten der ruthenischen Vortragssprache; andrerseits ist der Ruf nach der Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg zu einem der wichtigsten kulturellen Postulate der ganzen ruthenischen Nation geworden.

Daher kann die Lösung dieses Problems nur durch Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg bewirkt werden.

Ferner spricht für die Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg der Umstand, daß die Zahl der an der k. k. Franzens-Universität in Lemberg studierenden Ruthenen über 1000 beträgt und diese Anzahl in stetiger Zunahme begriffen ist. Somit wächst auch jenes Unrecht, welches der ruthenischen studierenden Jugend und hiermit der viertgrößten Nation der Monarchie durch Vorenthaltung einer entsprechenden Ausbildung in eigener Muttersprache zugefügt wird.

Eine Nation, die über 30 Millionen zählt, der die Entwicklung und Förderung ihrer Kultur zum nationalen Heiligtum geworden, strebt, dem Selbsterhaltungstriebe folgend, nach Verwirklichung ihrer Ideale und kann sohin mit Fug verlangen, daß ein konstitutioneller Staat, der die Gleichberechtigung aller Nationen und Sprachen zum Staatsprinzip erhoben, ihr das Recht gewähre, die höhere Bildung an eigener Universität in der Muttersprache zu genießen.

Während nun durch die vorstehenden Ausführungen nicht bloß die Berechtigung, sondern auch die Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität nachgewiesen erscheint, sind andrerseits bei den Ruthenen auch sämtliche Bedingungen vorhanden, welche für die Errichtung einer Hochschule erforderlich sind. Es fehlt nicht an Kandidaten zum akademischen Lehrfache, weil es nicht nur an der heutigen Universität zu Lemberg, sondern auch an anderen Universitäten ruthenische Professoren und Dozenten gibt, welche ihre Eignung zum akademischen Lehrfache bereits nachgewiesen haben. Überdies besteht schon jetzt eine genügende Anzahl junger, wissenschaftlich vorgebildeter Männer, die entweder sofort oder nach kurzfristiger Fortbildung imstande wären, akademische Lehrkanzeln zu bekleiden.

Es kann den Ruthenen nicht mehr der Vorwurf gemacht werden, daß sie keine hinreichend ausgebildete Sprache und wissenschaftliche Literatur besitzen. Es sei diesbezüglich auf die zahlreichen, alle Wissensgebiete umfassenden Publikationen des wissenschaftlichen Šewčenko-Vereines in Lemberg hingewiesen, die in der gelehrten Welt bereits allgemeine Anerkennung gefunden haben.

Steht es nun fest, daß es notwendig ist, eine selbständige Universität mit ruthenischer Vortragssprache zu errichten, so folgt weiter daraus, daß diese Universität nur in Lemberg errichtet werden könne. Die österreichischen Universitäten werden nur in den Hauptstädten errichtet und für sie kann nicht dasselbe gelten, was von den Universitäten Deutschlands gesagt werden kann. Lemberg bildet den Mittelpunkt der ruthenischen Bevölkerung in Galizien, den kulturellen und wirtschaftlichen Zentralpunkt der ruthenischen Nation. Daher ist lediglich die Stadt Lemberg zur Gründung einer selbständigen ruthenischen Universität geeignet und wo neben der letzteren eine polnische Universität bestehen solle, könne von einer Verkürzung der Rechte der polnischen Bevölkerung im ruthenischen Teile Galiziens keine Rede sein.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Dr. Trylowskyj.	Dr. Dnistriańskyj.
Okunewskij.	Dr. Kolessa.
Olesnickyj.	Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Baczyńskyj.	Dr. Stachura.
Dr. Lahodyńskyj.	Wojnarowskyj.
Stefanyk.	Cegliński.
Petryckyj.	Budzynowskyj.
Folis.	Dr. Eugen Lewickyj.
Onyszkewycz.	Dr. Petruszewycz.
Romanczuk.	Staruch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kadlčák, Valoušek, Dr. Hruban, Dr. Stojan und Genossen,

betreffend

die Gewährung einer speziellen Subvention zur Förderung der Obstkultur für die wallachischen Gegenden Rožnau, Wallachisch-Meseritsch, Wsetin, Wisowitz, Wallachisch-Klobouk und Ungarisch-Brod in Mähren.

Mit Rücksicht darauf, daß die hier genannten wallachischen Bezirke in Mähren außer der Viehzucht nur aus der Obstkultur eine entsprechende Einnahmsquelle haben können, weil sich diese Gegenden für die Obstkultur sehr eignen, so stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der k. k. Regierung wird aufgetragen, daß sie aus den Staatsgeldern eine spezielle Subvention zur Förderung der Obstkultur in der mährischen Wallachei gewähre, welche Subvention zum Ankaufe von rationellen Obstpressen, Stampfen und Powidlkochkesseln, zum Baue bosnisch-französischer Darren, zur Anlegung von Muster-Obstbaumgärten, zur Anschaffung billiger für die betreffende Gegend geeigneter Obstbäume und zur Organisation des Obsthandels nach dem Vorbilde von Tirol und Steiermark dienen soll."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 1. November 1909.

Pillich.	Kadlčák,
Prokop.	Valoušek.
Kuchynka.	Dr. Hruban.
Thun.	Dr. Stojan.
Dr. Laginja.	Šilinger.
Fon.	Šrámek.
Dr. Krek.	Tvarůžek.
Dr. Horský.	Šachl.
Dr. Myslivec.	W. Myslivec.
Šabata.	Záruba.
Dr. Ploj.	Dr. Benkovič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kadlčák, Dr. Stojan, Dr. Hruban, Valoušek und Genossen,

betreffend

die Gewährung einer speziellen Staatssubvention und die Einleitung einer besonderen Aktion behufs Melioration der Grundstücke in den wallachischen Karpathengegenden, insbesondere in den Bezirken Ungarisch-Brod, Wallachisch-Klobouk, Wisowitz, Wsetin, Rožnau und Wallachisch-Meseritsch in Mähren.

Die Karpathenhochebene in der mährischen Wallachei ist gewiß die ärmste Gegend in Mähren, weil sie am wenigsten fruchtbar ist. Die Brotfrüchte gedeihen dort nicht infolge der Unfruchtbarkeit des Bodens, der ungünstigen Witterung und der hohen Lage; es werden nicht einmal soviel Brotfrüchte produziert, als die Einwohner zu ihrer Ernährung brauchen. Nach Meinung der Sachverständigen kann eine Abhilfe nur in der Weise geschaffen werden, daß die notwendige Bodenmelioration in ausgiebigem Maße durchgeführt werde, damit die Fruchtbarkeit des Bodens gehoben werde und der Boden die dem Volke und Haustieren nötigen Früchte in entsprechendem Maße liefere.

Die arme Bevölkerung kann jedoch die notwendigen Meliorationen wegen der zu großen Kosten nicht selbst durchführen; es bleibt daher nichts übrig, als daß der Staat und das Land auf eine außerordentliche Weise dieser außergewöhnlich armen Gegend helfen.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die k. k. Regierung auffordern, für die genannten wallachischen Gegenden in Mähren die Staatsbeiträge zu erhöhen und die Interessentenbeiträge herabsetzen, für die mährische Wallachei einen eigenen Wiesen- und Dränagenmeister einsetzen und die Meliorationen durch Fachleute durchführen zu lassen, wie es in den Alpenländern und teilweise auch im Böhmerwalde geschieht.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 1. November 1909.

			Kadlčák.
Šrámek.	Kuchynka.	Tvarůžek.	Dr. Stojan.
Dr. Benkovič.	Šabata.	Dr. Myslivec.	Dr. Hruban.
Dr. Laginja.	Prokop.	Dr. Krek.	Valoušek.
Dr. Korošec.	Pišek.	Šachl.	Pillich.
Zámba.	Dr. Horský.	Roškar.	Thun.
W. Myslivec.	Dr. Ploj.	Šilinger.	Fon.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Budzynowskyj und Genossen,

betreffend

die Nachlässe an den Realsteuern.

Die heutige Grundsteuer, somit auch die Besteuerung der Gesamtheit kleiner landwirtschaftlicher Betriebe, der ganzen Bauernklasse Österreichs, entspricht nicht mehr den Grundsätzen, welche in der steuerpolitischen Wissenschaft heute zur unbeschränkten Herrschaft gelangt sind, welche heute der praktische Steuerpolitiker in sämtlichen neuen Gesetzesvorlagen auf dem Gebiete der direkten Besteuerung wenigstens teilweise zu berücksichtigen bestrebt ist und nach welchen er bereits bestehende alte Steuerarten zu korrigieren und umzuformen trachtet.

Der erste Grundsatz der modernen Steuerpolitik macht der Steuerverwaltung des Staates zur Pflicht, nicht nur ausschließlich sich darum zu kümmern, daß das Gleichgewicht im Haushalte des Staates durch möglichst große Einnahmen erhalten wird und nicht nur ausschließlich die Quellen auszubeuten, die den Organen der Finanzverwaltung leichter zugänglich sind. Die heutige Steuergesetzgebung muß auch trachten, daß die Steuerarten und deren Höhe das Gleichgewicht im Haushalte der Steuerträger nicht in der Weise stören, die die Entwicklungs- und Lebensfähigkeit der Steuerobjekte vermindert, ihre wirtschaftliche Kraft schmälert und sie weniger leistungsfähig macht. Um so weniger darf die Besteuerungsart und -höhe eine solche Störung im Haushalte der Besteuerungsobjekte herbeiführen, die den wirtschaftlichen Untergang des besteuerten Betriebes zur Folge haben und den gänzlichen Ruin des Steuerträgers verursachen würde.

Diesen Grundsatz der Schonung der wirtschaftlichen Kraft der Steuerquelle und der Existenz des Steuerträgers trachtet heute ein jeder Finanzpolitiker, ein jeder Staatsmann zu befolgen, wenn er sich nach neuen Einnahmsquellen für den Staat oder für das Land umschaut. Gleichzeitig muß er aber auch trachten, daß in den bereits bestehenden Steuerarten Änderungen durchgeführt werden, welche die Belastung dort zu erleichtern geeignet wären, wo sie die Lebensfähigkeit des Besteuerungsobjektes unterbinden; er muß trachten, daß die volkswirtschaftlich ungerechten Abgaben, welche wirtschaftlich schwache Individuen zugrunde richten, abgeschafft werden.

Wenn die Steuergesetzgebung sich in den Grenzen dieses allgemeinen Grundsatzes bewegen soll, muß der Staatsmann das Steuersystem so aufbauen, daß: 1. nur das reine Gesamteinkommen der physischen und juristischen Personen besteuert wird; 2. das Einkommen einzelner Steuerträger nach ihrer Leistungsfähigkeit belastet wird, das heißt das Existenzminimum freigelassen und die höheren Einkommenstufen progressiv belastet werden; 3. alle Einkommenarten in gleichen Höhenstufen gleichmäßig belastet werden; 4. bei jeder Besteuerung soll der Arbeitsertrag mehr geschont werden als der arbeitslose oder Ertrag durch Ausbeutung fremder Arbeitskräfte.

Diesen speziellen Grundsätzen soll heute eine jede neue Steuer entsprechen. Wir besitzen jedoch auch viele alte Steuergesetze, die im krassen Widerspruche zu obigen Grundsätzen stehen, die aber aus steuertechnischen Gründen nicht einfach abgeschafft und durch neue, auf modernen volkswirtschaftlichen Prinzipien aufgebauten, ersetzt werden können. Es wäre daher die Pflicht der modernen Steuergesetzgebung, die alten Steuergesetze sukzessive so zu ändern, das ganze von unseren Vorgängern uns überlassene Besteuerungssystem so zu flicken und neuen Steuergesetzen anpassen, damit aus der Summe alter und neuer Steuerarten sich ein einheitliches, den

modernen Anforderungen entsprechendes Steuersystem herausbildet, damit alle öffentlichen Abgaben in der Zukunft zu einer einzigen Personaleinkommensteuer mit steuerfreiem Existenzminimum und progressiver Belastung höherer Einkommenstufen zusammenfließen.

Die Besteuerung der Bauernbetriebe in Österreich ist ein Hohn auf alle diese Anforderungen, die heute an die Steuergesetzgebung gestellt werden; nicht eine einzige von ihnen ist in der Besteuerung der Bauernschaft durchgeführt und somit entspricht sie nicht dem allgemeinem Grundsatze, daß die Steuer die wirtschaftliche Kraft, den Lebensnerv des Steuerobjektes nicht durchschneiden darf.

Die Besteuerung der Inhaber der Bauernbetriebe entspricht schon dem ersten Gebote der modernen Steuergesetzgebung nicht, welches nur das reine Einkommen zu besteuern erlaubt und daß dabei alle Einkommensteile aus allen möglichen Einkommensquellen als Einheit das Besteuerungsobjekt bilden dürfen. Der Anfang in der Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebe wurde mit der Belegung des landwirtschaftlichen Bodenertrages gemacht. Da man diese Besteuerung in der Form der Besteuerung der landwirtschaftlichen Bodenfläche durchführte, hat die betreffende Steuer den Namen „Grundsteuer“ erhalten. Eine solche Steuer ist zwar ein Surrogat einer Einkommensteuer, sie ist eine rohe Einkommensteuer, aber sie ist mit der Zeit zu einer Objektsteuer herabgedrückt worden: 1. durch die Art und Weise ihrer praktischen Durchführung. 2. durch die Hinzufügung anderer Abgaben, die trotzdem sie keine Steuern vom Bodenertrage sind, schließlich doch diesen Bodenertrag belasten. Diese Besteuerung des Bodenertrages ist weit davon entfernt, eine Besteuerung des Einkommens des Landwirtes zu sein, weil der Ertrag selbst nicht bei allen Umständen zum Einkommen des Steuerträgers wird. Der Ertrag einer Wirtschaft, und zwar nur ein Teil des Ertrages, wird erst dann zum Einkommen, wenn er höher ist als die Produktionskosten.

Die Grundsteuer, die ihrem Ursprunge nach eine Ertragsteuer sein sollte, würde nicht nur deshalb zu einer Objektssteuer herabgedrückt, weil unsere Steuergesetzgebung nicht den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb als eine wirtschaftliche Einheit, als ein Besteuerungsobjekt auffaßt. Die Ursache liegt auch darin, weil nicht einmal die Gesamtfläche eines landwirtschaftlichen Besitzes oder Betriebes für unser Steuergesetz eine Einheit bildet. Unser Steuergesetz kennt keinen landwirtschaftlichen Besitz, keine Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern nur einzelne Teile dieser Fläche, die Parzellen. Zwischen diesen Teilen wird durch das Steuergesetz eine organische, eine wirtschaftliche Verbindung weder anerkannt, noch berücksichtigt. Infolgedessen ist für unsere Finanzverwaltung der Bodenertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes kein Bodenertrag als organische Einheit, sondern er besteht aus einzelnen selbständigen, extra besteuerten Teilen: den Erträgen einzelner Parzellen.

Unser Gesetz kennt das Gut des Landwirtes nicht, es sieht nur Grundteile, die Parzellen. Das Flächenmaß dieser Teile und ihre Bonität, die einen gewissen Reinertrag repräsentieren sollen, werden bemessen und danach wird die Steuer der Parzelle bemessen. Diese Ertragssteuer ist auf solche Weise nicht nur keine Steuer von dem Gesamtertrage des ganzen wirtschaftlichen Körpers, aber sie sinkt auch formell, öfters auch tatsächlich zu einer Objektssteuer herab, die manchmal gezahlt werden muß, trotzdem die Parzelle gar keinen Ertrag abwirft. Die Grundsteuer hört auch deshalb auf, eine Ertragssteuer zu sein, weil trotz der gleichbleibenden Bonität der Parzelle ihr tatsächlicher Ertrag wechselt, je nachdem sie mit diesem oder jenem Betriebe wirtschaftlich verbunden ist, ja sogar nach der Art der Verbindung mit dem ganzen Betriebe.

Vielleicht hat man aus steuertechnischen Gründen, aus Bequemlichkeit und aus Sparsamkeitsrücksichten auf diese Art und Weise die Erträge der landwirtschaftlichen Betriebe besteuert. Die landwirtschaftlichen Güter ändern fortwährend ihre Größe und ihre Zusammensetzung, betreffend die Kulturarten. Die Parzellen aber bleiben immer dieselben, ob sie einen Teil dieses oder jenes Gutes bilden. Es ist daher viel bequemer und billiger, ein für allemal den Ertrag einer ewigen Parzelle festzustellen und mit der Einreihung in eine bestimmte Bonitätsklasse einer Kulturart mit ihr wenigstens bis zur nächsten Revision des Grundsteuerkatasters Ruhe zu haben als die fortwährend sich ändernden Güter in ihrer Gänze jahraus jahrein zu bemessen und ihre Erträge auszuforschen. Trotzdem man aber nicht den ganzen Bauernbetrieb als wirtschaftliche Einheit besteuerte, ja nicht einmal den Grundbesitz eines Landwirtes, die gesamte Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes als ein Steuerobjekt ergriff, sondern die Teile des Gutes, die Parzellen, eine jede besonders besteuerte, sollte die Summe dieser Steuern von den Parzellen des Gutes die Ertragssteuer vom ganzen Gute bilden, da die Summe der Erträge einzelner Parzellen mehr weniger den Ertrag vom ganzen Gute bilden soll.

Wenn aber die Grundsteuer, trotzdem sie von einzelnen Teilen des Gutes, den Parzellen, behoben wird, die Ertragsteuer vom ganzen Gute sein sollte, wäre es die Pflicht des Gesetzgebers gewesen, betreffend die Landwirtschaft auf diese einseitige Steuer sich zu beschränken und den Landwirt, beziehungsweise den Ertrag seiner Wirtschaft nicht mit anderen Abgaben zu belasten. Höchstens im Falle, wenn der Gesetzgeber der Meinung war, daß die Belastung des landwirtschaftlichen Ertrages im Vergleich mit der Belastung anderer Ertragsarten zu klein war, wäre er berechtigt gewesen, im Interesse nicht nur des Staatsschatzes,

aber auch im Interesse der Gleichmäßigkeit der Belastung, die Grundsteuer zu erhöhen. In keinem Falle aber war er berechtigt, die Landwirtschaft mit anderen Steuerarten zu belasten.

Die Steuergesetzgebung hat aber außer dem ertragbringenden Boden auch manch andere organische Teile des landwirtschaftlichen Körpers mit besonderen Steuern belastet, zum Beispiel das Wohnhaus des Wirtes, ohne welches der schon durch die Grundsteuer belastete Bodenertrag des landwirtschaftlichen Betriebes undenkbar ist, da es das Wohnhaus der den Ertrag des Bodens produzierenden Arbeiter ist. Da ein Landwirt eine jede Abgabe nur aus dem Ertrage seines Gutes zu bezahlen imstande ist, wurde auf solche Weise sein schon durch die Grundsteuer belasteter Bodenertrag durch die Hausklassensteuer noch einmal getroffen. Die Hausklassensteuer bei den Landwirten ist nichts anders als der Zuschlag zu der Grundsteuer.

Außer einzelnen Gegenständen, die organische Bestandteile des Wirtschaftskörpers sind, wurden auch verschiedene Akte rein wirtschaftlicher Natur (zum Beispiel Verkauf eines Nutztieres), die zum Erzielen des durch die Objektsteuer schon zweimal getroffenen Bodenertrages dienen, noch mehrmals durch verschiedene Gebühren belastet.

Derselbe schon vielfach belastete Bodenertrag wird aber noch durch zahllose, den Landwirt ungemein empfindlich treffende Gebühren belastet, die aus Anlaß verschiedener mit dem Ankauf, Vererbung, Tausch, Verschuldung, Entschuldung usw. des Grundbesitzes verbundener Rechtsgeschäfte gezahlt werden müssen. Also rein juridische, zur formellen Sicherung des Besitzes dienende und vom Staate aufgezwungene Akte, die dem Landwirte gar keinen Ertrag geben, werden durch Gebühren und andere Kosten belastet. Um diese Gebührensteuer wird der Bodenertrag zum x-tenmal gekürzt. Zum Beispiel: Beim Ankauf eines kleinsten Grundstückes zahlt der Bauer: 1. für die Einsicht in das Grundbuch, 2. für die Verfassung des Vertrages, 3. für die vidimierte Abschrift des Vertrages, 4. Anmeldung desselben bei der Steuerbehörde, 5. Legalisierung des Vertrages, 6. Stempel zum Vertrage, 7. Stempel zur Legalisierung, 8. Intabulationsgesuch, 9. Stempel zur Intabulierung, 10. Übertragungsgebühr.

Dasselbe, was bei einem Landwirte der Bodenbesitz ist, ist bei dem Fabrikanten eine Maschine. Solche Gebühren, wie sie der Landwirt für das gekaufte Grundstück zahlt, kennt der Fabrikant beim Ankauf einer Maschine gar nicht. Er zahlt dabei überhaupt keine Gebühren.

Der Bauer ist also durch mehrere Arten von Abgaben, durch mehrere Steuersysteme, die sich keineswegs gegenseitig zu einer zwar nicht formellen, aber trotzdem faktischen Einheit vereinigen, sondern nur in Wirklichkeit als Zuschläge zu der Grundsteuer aufgefaßt werden müssen, belastet. Er zahlt indirekte Steuer, Grundsteuer, Hausklassensteuer, Gebühren bei Geschäften wirtschaftlicher Natur, Gebühren bei Rechtsgeschäften. So vielfach belastet ist der Bodenertrag des Landwirtes. Wie eine Fliege im Spinnengewebe, so zappelt der arme Bauer im dichten Netze der Steuern und Gebühren.

Da die Grundsteuer nicht die Steuer von dem Ertrage des ganzen Gutes, sondern eine Parzellensteuer ist, da ferner der besteuerte Ertrag nach der Bonität des Grundstückes und nicht nach dem wirklichen Ertrage, der sehr oft, trotz der gleichbleibenden Bonität sich ändert, manchmal schon infolge geänderter Entfernung der Parzelle vom Hofe oder geänderter Verbindung mit dem Hofe, erfüllt die Besteuerungsart der landwirtschaftlichen Betriebe die zweite Forderung der modernen Steuerpolitik nicht, die Forderung der Steuerfreiheit des Existenzminimums und der progressiv wachsenden Belastung der höheren Erträge. In Galizien ist sogar der Gegensatz von dem der Fall. Infolge des gefälschten Grundsteuerkatasters, der den Besitz der Großgrundbesitzer viel schlechter macht als er in Wirklichkeit ist, haben wir eine Depression in der Belastung höherer landwirtschaftlicher Erträge.

Aus allen diesen Fehlern in der Belastung der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe resultiert ein weiterer Fehler, den die moderne und demokratische Steuergesetzgebung heute zu vermeiden versucht — die Ungleichmäßigkeit der Belastung verschiedener Ertragsarten, und zwar die Ungleichmäßigkeit zuungunsten der Bauernschaft, zugunsten anderer Erwerbszweige. Der Bauernschaft konfisziert der Staat und die autonomen Körper für öffentliche Zwecke einen größeren Teil ihres Ertrages als anderen Volksschichten.

Schließlich ist die Besteuerung der Bauernschaft eine drückende Besteuerung der Arbeit. Fast alle Bauernbetriebe in Österreich sind Familienbetriebe. In Galizien steht die Sache noch schlimmer. Von dem Ertrage aus seinem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe kann der galizische Bauer absolut nicht leben, geschweige denn seine Steuern bezahlen. Er muß sich etwas anderswo als Lohnarbeiter verdienen. Bei ihm ist also nicht nur das besteuert, was ihm die Möglichkeit des Erwerbes gibt, sondern auch seine Arbeit.

Wenn wir nun fragen, wie es dazu gekommen ist, daß die Besteuerung der Bauernschaft zu einer Ausbeutung dieser Klasse zugunsten aller anderen Volksschichten ohne Ausnahme geführt hat, ist vor allem das zu berücksichtigen, daß die Grundlagen der Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebe noch aus den Zeiten des Absolutismus stammen, da das besteuerte Volk in solchen Sachen nichts dreinzureden hatte. Die für die Staatsfinanzen verantwortlichen Lenker des Staates haben damals nur eine einzige Sorge gehabt: Das Gleichgewicht im Staatshaushalte durch möglichst große, auf bequemste Weise erzielte Einnahmen zu erhalten,

ohne Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der Belegung verschiedener Einkommensarten, ohne sich darum zu kümmern, wie die Belastung auf die wirtschaftliche Kraft der belasteten Steuerquelle einwirke. Der Zweck der damaligen Steuergesetzgebung lag also im Erzielen möglichst großer Einnahmen mit möglichst kleiner Mühe. Wenn daher der Staatsschatz leer war, haben die vorkonstitutionellen Regierungen, ohne Rücksicht auf das ganze der Besteuerung, ohne zu untersuchen, wer leistungsfähiger ist und wer gar nicht, das Nächstbeste angegriffen. Es wurde nicht das Einkommen direkt besteuert, sondern die äußerlich in Erscheinung tretenden Gegenstände. Die Regierungen nahmen Geld, wo sie es fanden und wo es sich am leichtesten nehmen ließ. Sie konfiszierten alles, worauf nur ihr Blick fiel und was ihre Finger erreichen konnten. Das Steuergesetz und noch mehr der Steuerbeamte preßten aus dem Besteuerten einfach alles aus, was sie nur auspressen konnten. Der Bodenertrag wurde zuerst mit der Grundsteuer belastet, die fortwährend erhöht wurde. Dann kam die Hausklassensteuer hinzu und als auch das den Hunger des Staatsschatzes zu stillen nicht vermochte, beschenkte man den Bodenertrag mit einer Menge von Gebühren. Außer diesen direkten Abgaben mußte der Bauer auch einen Teil der indirekten Steuern auf seine Schulter nehmen.

Das bequeme Prinzip „alles zu nehmen, was nur leicht zu erwischen ist" hat der Staat sonderbarerweise immer in dem Moment vergessen, als sein Blick auf die Güter des Adels, auf den Großgrundbesitz fiel. Das Vermögen dieser Klasse, besonders in Galizien, wurde von der Finanzverwaltung des Staates fast als Vermögen exterritorieller Personen behandelt. Auf dem Prinzip: „von Armen alles nehmen und die Reichen schonen" wurde das gesamte Steuerwesen des Staates gegründet.

Nicht viel besser ging es beim weiteren Ausbau unserer Steuerverfassung, als das Recht, Gesetze beschließen zu dürfen, auf den Reichsrat und die Landtage überging. Die Steuergesetzgebung entwickelte sich weiter in derselben ihr einmal aufgezwungenen Richtung. Im Reichsrate waren die Großgrundbesitzer die mächtigste Partei, in den Landtagen waren sie absolute Herrscher. Die Regierungen waren daher Diener der Mächtigen im Reichsrate, der Alleinherrscher in den Landtagen. Die schon in den Zeiten des Absolutismus durch die Steuergesetzgebung Geschonten bekamen die gesetzgeberische Maschine selbst in ihre Hände und der Staat ließ sie weiter auf Kosten der arbeitenden Volksschichten leben. Indem man dem Bauer alles wegnahm, was sich den Blicken des Steuerinspektors nicht entziehen konnte, blieb der Großgrundbesitzer fast gar nicht besteuert. Die herrschaftliche Mehrheit im Reichsrate war gar nicht gesonnen, mit irgendwelchen Abgaben die Schultern ihrer Mandanten zu belasten.

Da das autonome Steuerwesen auf dem staatlichen aufgebaut wurde und dazu noch in den Landtagen die Großgrundbesitzer die erste Geige spielen, nahmen die zugunsten des Staates wenig Belasteten auch keine oder fast gar keine autonome Lasten auf ihre Schultern. Diejenigen, welche durch die Maschen der Anlage des Systems öffentlicher Lasten geschlüpft waren, zahlten nichts oder wenig auch bei weiterem Ausbau des Besteuerungssystems, das heißt auch dann, als zu der Staatssteuer die autonomen Zuschläge hinzukamen. Aus der Ertragsquelle der Bauern, welche schon durch den Staat so stark in Anspruch genommen war, stärker als die Ertragsquellen sämtlicher anderer Volksschichten, hat noch das Land, der Bezirk und die Gemeinden zu schöpfen angefangen. Diese Quelle behält der Staat weiter im Auge und belastet sie fortwährend mit neuen, hauptsächlich indirekten Steuern. Die mit beiden Fäusten der staatlichen Steuerverfassung rücksichtslos gepackten, durch die Steuerorgane brutal mit Fußtritten behandelten Armen wurden auch mit neueingeführten und ständig wachsenden autonomen Abgaben überlastet. Auf solche Weise wurde die ursprüngliche Ungleichheit in der Verteilung der Lasten noch vervielfacht. Die Überlastung ist zu Raub und Plünderung bis auf die nackte Haut geworden.

Am stärksten belastet sind in unserem Staate die Zwergbauern, und zu dieser Kategorie der Landwirte gehört die ganze ruthenische Bauernschaft. Der ruthenische Bauer zahlt aus seinem Einkommen an Grund- und Haussteuer dem Staate 10·61 Prozent, dem Lande 8·18 Prozent, dem Bezirk und der Gemeinde zahlt er im Durchschnitt 150 Prozent dessen, was der Staat von ihm nimmt.

Alles das macht schon über 33 Prozent seines Einkommens aus. Aber das ist noch gar nichts im Vergleich damit, was er aus anderen Titeln an den verschiedensten Gebühren dem Staate, dem Lande, dem Bezirke, der Gemeinde und deren Organen zahlen muß. Außer den Steuern muß er zum Bau und Erhaltung der Schule, der Kirche und der Pfarrgebäude beitragen. Übertragungsgebühren, Eintragungen in die Grundbücher, Notare, Tierärzte, Viehbeschauer, Viehpässe, Mauten, Gebühren beim Hausbau und Umbau, Dorfbriefträger, Stempel, Reisekosten zu Gerichtsverhandlungen, Verzugszinsen und Exekutionskosten . . . . Schon alles das, was er mit klingender Münze dem Steueramt und verschiedenen anderen Ämtern, den Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganen, dem Stempelmarkenverschleißer zahlen muß, ist eine Besteuerung, von der keine andere Bevölkerungsgruppe einen Begriff hat. Dazu kommen noch die unsichtbaren indirekten Steuern, die unsere Bauern nicht weniger bedrücken als einen klassischen Proletarier, einen besitzlosen Lohnarbeiter. Trotzdem aber der Staat und die Autonomie dem Bauern das ganze Einkommen aus seiner Wirtschaft konfiszieren, reicht auch das nicht aus, um der aufgezählten öffentlichen Lasten los zu werden.

Um den Rest derselben bezahlen zu können und um dem Hungertode zu entgehen, muß unser Bauer, dieses Mitglied einer „besitzenden" Klasse, etwas als Lohnarbeiter auf dem herrschaftlichen Gute, in Deutschland und in Amerika verdienen. Da die Lasten, mit welchen sein Besitz belegt ist, größer sind als der Ertrag aus seiner Wirtschaft, muß er noch von seinem Arbeitslohn außerhalb des Besitzes etwas zahlen für den Titel eines Besitzers. Somit zahlt der Bauer die Steuer nicht nur für die Ehre, ein Besitzer zu sein, sondern auch seine Arbeitskraft ist besteuert. Unsere Steuergesetzgebung tut überhaupt alles mögliche, um nur unsere Bauern von den schäbigen Resten ihres Grundbesitzes loszureißen. Indem man die bäuerlichen Häuser nach der Zahl der Wohnräume besteuert, besteuert man auch die Kultur, die Gesundheit und die Sittlichkeit auf dem Lande.

Alle diese Steuern und Abgaben in ihrer Gesamtheit, mit welchen der bäuerliche Besitz, besonders in Galizien belastet ist, machen auf mich den Eindruck, daß sie ein Todfeind der Bauernklasse zu deren Vernichtung ausgedacht hat. Schon die kolossalen Veranlagungskosten und die notwendige Folge dieser Art der Besteuerung, die Verzugszinsen und Exekutionskosten zeigen, daß deren Zweck in erster Reihe die Vernichtung der Existenz der kleinen Bauern und erst in zweiter Reihe die Versorgung des Staatsbeutels sind. Diese Steuergesetzgebung, diese jahrzehntelange Plünderungsarbeit, die zum Schaden eines Zweiges der Volkswirtschaft und in Ostgalizien zum Schaden der ruthenischen Nation eine Menge von Existenzen vernichtet, ist auch äußerst staatsfeindlich. Bei der Landbevölkerung und in Ostgalizien bei den Ruthenen macht sie den Eindruck, daß die geschilderten Folgen der bewußte Zweck der Gesetzgebung war. Unser Bauer fängt an, den Staat zu verdächtigen, daß es sich darum handelt, diese Klasse und in Galizien die ruthenische Nation zu ruinieren. Das erzeugt bei der Bevölkerung, besonders bei der ruthenischen, den Haß gegen die Staatseinrichtungen, der sich in den Haß gegen den Staat selbst umwandeln wird.

In keiner Steuerkategorie sind die Reformen der Entlastung der Überbürdeten so dringend notwendig, wie auf dem Gebiete der Steuern, mit welchen der kleine Grundbesitz belastet ist. Hier muß in der Richtung nach unten eine Entlastung, in der Richtung nach oben eine stärkere Belastung durchgeführt werden.

Schon vor 60 Jahren, im Jahre 1849, verkündete das Patent vom 28. Oktober, daß „eine Vervollständigung und Besserung dieses Zweiges der Gesetzgebung (der direkten Steuern) nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Belegung aller Arten des Einkommens notwendig sei". Lange haben die Völker Österreichs auf diese gleichmäßige Belegung gewartet, aber trotzdem seit dieser Zeit 60 Jahre verflossen sind, stehen die Bauern in dieser Hinsicht heute dort, wo sie im Jahre 1849 gestanden sind. Die Lasten haben sich nur vergrößert, trotzdem dieselbe Bodenfläche heute dreimal so viel Leute ernähren muß als in jener Zeit, da man die Grundlagen der Besteuerung der Landwirtschaft geschaffen hat.

In der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts hat die Theorie der Personaleinkommensteuer mit Steuerfreiheit des Existenzminimums und der progressiven Besteuerung der Leistungsfähigen in der Finanzwissenschaft und in den Programmen der Volksparteien ihren unbestrittenen Sieg errungen. Sie fehlte auch in keinem der Reformvorschläge, welche sich die Neuordnung des österreichischen Steuerwesens zum Ziele setzten. Nur an die gerechte Reform der Besteuerung des landwirtschaftlichen Ertrages wollte niemand denken, weder die Parlamentsparteien noch die Regierung. Der Bauer war ja zu schwach, so in den gesetzgebenden Körpern wie auch im sonstigen öffentlichen Leben und darum hat sich niemand um ihn gekümmert.

Erst im Jahre 1892 hat die Regierung im Reichsrate eine Gesetzesvorlage eingebracht, die vom Kurienparlamente verdorben im Jahre 1896 zum Gesetze erhoben wurde. Es ist das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. Die Gesetzesvorlage war die Schöpfung des Finanzministers Steinbach. Sie entsprach allen Grundsätzen der modernen und demokratischen Steuerpolitik insofern, als sie die Möglichkeit schuf, unsere gesamte Steuerverfassung etappenweise zu ergänzen und umzuändern in der Richtung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung aller Einkommensarten und Einkommensquellen, in der Richtung der Schonung der schwachen und stärkeren Heranziehung der leistungsfähigeren Einkommensquellen. Der Zweck der Reform war, vor allem diejenigen zu besteuern, die die Steuerschraube, ohne dies zu spüren, aushalten können, bis daher aber auf Grund der geltenden Steuergesetze von der Steuerbehörde gar nicht gepackt werden konnten. Das neue Gesetz sollte ausgleichend wirken, indem es auch dasjenige Einkommen mit Steuern für den Staat und das Land belegt hat, welches sich bis dahin der Besteuerung gänzlich entzogen hatte.

Zu diesem Zwecke wurde eine neue Steuer, die Personaleinkommensteuer, eingeführt, der man die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen hinzufügte. Im Interesse der Einheitlichkeit des Steuergesetzsystems wurde die alte Einkommensteuer aufgehoben, so daß die alten Einkommensteuerträger zu Personaleinkommensteuerträgern geworden sind („. . . . . unter Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer [wird] die Erwerbsteuer neu geregelt und die Rentensteuer sowie eine Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen eingeführt." Art. I).

Da die beabsichtigte Reform nicht den Zweck hatte, die Einnahmen des Staates zu vergrößern, sondern in erster Linie die Durchführung der modernen Grundsätze in unserer Steuergesetzgebung anzubahnen und

dadurch der Zukunft die reelle Möglichkeit der Umgestaltung der ganzen Steuerverfassung zu geben, regelte die Vorlage die Art und Weise der Verwendung des Erträgnisses der direkten Personalsteuern. Der Staat sollte von diesem Erträgnisse nur das erhalten, was er infolge der Aufhebung alter Steuern verliert (. . „dem Staatsschatze verbleibt während der Jahre 1898 und 1899 außer den mit jährlich 2,400.000 K bezifferten Veranlagungskosten zunächst derjenige Betrag, welcher demselben schon nach den bisherigen Gesetzen zugeflossen wäre“. Art. VI, IX/4 und X/2, 3).

Einen Teil vom Ertrage hat das Personalsteuergesetz vom Jahre 1896 den Landesfonds überwiesen (Art. IX/1, 2, 4 und X/1 b, 3).

Durch diese Überweisung ist der Anfang zur Sanierung der Landesfinanzen gemacht worden, und zwar durch praktische Anerkennung des Grundsatzes, daß ebenso der Staat wie das Land berechtigt und verpflichtet sind, sämtliche leistungsfähige und steuerbare Ertragsquellen für sich in Anspruch zu nehmen.

Der Verfasser des Gesetzentwurfes hat auch dafür gesorgt, daß seine Nachfolger die reelle Möglichkeit bekommen, in unserer ganzen Steuerverfassung das Prinzip der Gleichmäßigkeit in der Belastung aller Ertragsarten, aller Einkommensquellen praktisch durchzuführen. Das Gesetz vom Jahre 1896 stellte einen gewissen Betrag vom Ertrage der Personalsteuern den Realsteuerträgern zur Verfügung, um die verhältnismäßig zu stark Belasteten wenigstens zum Teil zu entlasten. Dieses Gesetz hat den Anfang gemacht mit einer Milderung der Härten in manchen Punkten auf dem Gebiete der direkten Steuern. Man hat mit der Entlastung derjenigen Steuerträger begonnen, welche im Vergleiche mit anderen zu stark belastet sind. Der Anfang dazu wurde durch die Gewährung der Nachlässe an der Grund-, Erwerb- und Haussteuer gemacht. (Artikel VIII, Artikel IX, 3 a.)

Indem man aus fiskalischen Gründen manche von diesen ungerechten Steuern nicht auf einmal aufheben konnte, hat das Personalsteuergesetz die Möglichkeit geschaffen, daß sie allmählich in dem Maße, als der Staat aus anderen Quellen Ersatz findet, verkümmern können. (Im Jahre 1906 haben aus dem Ertrage der Personalsteuern die Länder 7,961.423 K erhalten. Für die Nachlässe wurden verwendet: an der Grundsteuer 10,410.589 K 4 h, an der Gebäudesteuer 13,253.481 K 20 h. Der Staat behielt für sich 131,438.258 K 89 h.)

Das Personalsteuergesetz vom Jahre 1896, in dem es wenigstens in der neueingeführten Personaleinkommensteuer das Existenzminimum steuerfrei machte und die höheren Einkommenstufen progressiv besteuerte, führte in unserer Steuergesetzgebung das Prinzip ein, daß nur das wirkliche reine Einkommen besteuert werden soll, weiter das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums und die Progression der Besteuerung nach oben, während unsere bisherige Finanzpolitik nur die Progression nach unten, die Belastung der nicht leistungsfähigen Leute, weil diese am leichtesten vom Fiskus zu packen sind und in den gesetzgebenden Körpern zu schwach oder gar nicht vertreten waren.

Die Prinzipien, auf welchen die Personaleinkommensteuer aufgebaut wurde, hat man teilweise in der Besteuerung derjenigen Ertragskategorie eingeführt, welche durch die Erwerbsteuerträger repräsentiert wird. Diese Prinzipien sind: die Schonung der am wenigsten Leistungsfähigen, die progressive Besteuerung der Stärkeren. Praktisch hat man diese Reform ermöglicht, indem man einen gewissen Betrag aus dem Ertrage der Personaleinkommensteuer opferte, um die zu stark belasteten Erwerbsteuerträger teilweise zu entlasten. Durchgeführt wurde die Reform in der Weise, daß man: 1. Um den von dem Ertrage der Personaleinkommensteuer geopferten Betrag an der Erwerbsteuer Nachlässe gewährte, 2. daß man den schwächeren Erwerbsteuerträgern größere, den stärkeren progressiv kleinere Nachlässe gewährte.

Die kleinsten Betriebe, die in der IV. Erwerbsteuerklasse zusammengefaßt sind, erhielten einen 28prozentigen Nachlaß, die in der III. Klasse 21 Prozent, in der II. Klasse 14 Prozent. Die stärksten und leistungsfähigsten Betriebe erhielten gar keinen Nachlaß!

Da dies der erste Schritt zur gerechten Steuerreform auf dem Gebiete der heutigen Erwerbsteuer war wurde zwar die gänzliche Steuerfreiheit des Existenzminimums nicht durchgeführt, aber sie wurde doch zuerkannt durch den höchsten Nachlaß und sie hat in der Zukunft, das heißt schon heute, die praktische Durchführung des Grundsatzes ermöglicht: „Wer nichts über das Existenzminimum hat, der soll steuerfrei sein“ Machen wir einen Schritt weiter in dieser Richtung und gewähren wir in der IV. Klasse der Erwerbsteue. zu dem 28prozentigen Nachlaß noch den schäbigen Rest, den weiteren 72prozentigen Nachlaß — damit der Steinbach in seinem kalten Grabe die Freude habe an seinen Nachfolgern.

Das Personalsteuergesetz vom Jahre 1896 hat also auch den Anfang gemacht zur Einführung der Progression in der Besteuerung derjenigen Einkommensarten, welche die Realsteuerträger genießen, indem es bei der Erwerbsteuer den größten Nachlaß der untersten, am wenigsten leistungsfähigen Gruppe, der nächsthöheren Gruppe einen kleineren, der drittnächsten den kleinsten und der höchsten, der leistungsfähigsten Gruppe, gar keinen Nachlaß gewährte.

Auf die Prinzipien der Steuerfreiheit des Existenzminimums und der progressiven Besteuerung höheren Einkommens, welche man mit Hilfe der Nachlässe bei der Erwerbsteuer teilweise durchführte, hat man bei der Grundsteuer vergessen. Diese Grundsätze gelangten hier nicht zur Durchführung, trotzdem sind in keiner Steuerkategorie die Reformen zur Entlastung der Überbürdeten so dringend notwendig wie auf dem Gebiete der Steuern, mit welchen der kleine Grundbesitz belastet ist. Hier muß in der Richtung nach unten eine Entlastung, in der Richtung nach oben eine stärkere Belastung durchgeführt werden. Unter den Grundsteuerträgern muß man nämlich zwei Kategorien unterscheiden: die bäuerlichen und die großen Grundsteuerträger. Die Forderung nach der Entlastung bezieht sich nur auf die Kategorie der bäuerlichen Grundsteuerträger.

Als man sich anschickte, mit Hilfe des Personalsteuergesetzes in unserem Finanzwesen Ordnung zu machen, wollte man auch auf dem Gebiete der Besteuerung der landwirtschaftlichen Ertragsobjekte einen Anfang machen, der den Gründen der Steuergerechtigkeit entsprechen würde. Es gab Vorschläge, die, ähnlich wie es bei der Erwerbsteuer geschah, darauf hinausliefen, nur oder doch hauptsächlich den kleinen Grundsteuerträgern die Wohltaten der Steuernachlässe zukommen zu lassen. Wie man bei der Erwerbsteuer den Schwächsten 28 Prozent, den Stärkeren 21 Prozent, beziehungsweise 14 Prozent, und den Stärksten gar nichts nachgelassen hat, wollte man auch bei der Grundsteuer größere Nachlässe den schwächeren, kleinere den stärkeren Steuerträgern gewähren. Wenn die Großgrundbesitzer im Kurialparlament des Jahres 1896 dies nicht vereitelt hätten, hätten wir wahrscheinlich mehr weniger folgenden Erfolg der für die verflossenen Jahre beschlossenen Reform gehabt. Diejenigen Landwirte, deren Katastralreinertrag 20 K nicht übersteigt, hätten 28 Prozent Nachlaß an der Grundsteuer bekommen. Diejenigen, die 20 bis 50 K Katastralreinertrag haben, hätten um 21 Prozent, die mit einem Ertrage von 50 bis 100 K um 14 Prozent weniger gezahlt. Diejenigen, deren Katastralreinertrag höher als 100 K ist, hätten keinen Nachlaß bekommen.

Dies hätte schon im Jahre 1896 geschehen sollen. Der Staat stellte einen gewissen Betrag vom Ertrage der Personaleinkommensteuer der Landwirtschaft zur Verfügung, um die über das gerechte Maß Belasteten wenigstens zum Teil zu entlasten. Nachdem das Abgeordnetenhaus diese Summe schon akzeptiert hat, war es die Sache der Vertreter der Landwirtschaft im Hause, unter sich auszumachen, wie diese Entlastungssumme verteilt werden soll. Wie schaute damals die Vertretung der Landwirtschaft aus? Formell war die Großgrundbesitzerkurie durch 85, die Bauernkurie durch 129 Abgeordnete vertreten. Das war aber nur formell. Zum Beispiel aus Galizien waren nicht nur fast alle Bauernbezirke, sondern auch fast alle städtischen Bezirke durch die Repräsentanten der Interessen der Großgrundbesitzer vertreten. Auch aus Westösterreich waren manche Bauernbezirke durch die Repräsentanten des agrarkapitalistischen Klassenegoismus hier vertreten. Die Interessen der kleinen Bauernschaft haben nicht einmal 50 Vertreter gehabt.

Ihnen gegenüber standen mindestens 160 Großgrundbesitzer aus beiden landwirtschaftlichen Kurien und dazu noch viele, besonders von den galizischen Abgeordneten, aus der städtischen Kurie.

Die Vertreter der Großgrundbesitzer wollten absolut nichts hören von einer solchen Verteilung der Nachlässe an der Grundsteuer, wie es bei der Erwerbsteuer geschah. Sie wollten, trotzdem sie schon sowieso zu wenig zahlten, die Nachlässe auch für sich ausnutzen. Gegen den Willen der Großgrundbesitzer konnten die Bauernabgeordneten damals nichts durchsetzen.

Dazu bestand für die Bauern die Gefahr, daß sie im Falle des Kampfes mit den Großgrundbesitzern um die Art der Verteilung des Nachlasses, ihren nicht agrarischen Kollegen, die zur Entlastung der Grundsteuerträger beabsichtigte Summe herabsetzen werden. Die Bauern standen damals vor einer solchen Situation: „Progressive Nachlässe werden wir infolge des Widerstandes der Großgrundbesitzer uns nicht erkämpfen. Wenn durch den Kampf mit den Großgrundbesitzern die zum Nachlasse bestimmte Summe kleiner ausfallen wird, werden wir statt 15 Prozent vielleicht nur 5 Prozent Nachlaß bekommen." Sie waren daher gezwungen, mit den Großgrundbesitzern gemeinsame Sache zu machen und nur um möglichst große Gesamtnachlaßsummen zu kämpfen. Die Bauern hüteten sich daher, die Vorschläge zu diskutieren, die darauf hinausliefen, ähnlich wie dies bei der Erwerbsteuer geschah, hauptsächlich den kleinen Landwirten die Wohltaten der Steuernachlässe zukommen zu lassen. Die Bauern zogen es daher vor, sich mit den Großgrundbesitzern in eine größere Beute zu teilen, als eventuell eine wesentlich geringere zu verzehren.

Auf solche Weise kam es dazu, daß der jährliche Betrag von 11 Millionen Kronen, den die Reform vom Jahre 1896 zur Entlastung der ungerecht belasteten Landwirte uns jetzt gibt, so widersinnig verteilt wird, wie es heute geschieht. Derjenige, der aus seinem Besitze eine Million Einkommen hat, erhält 15 Prozent Nachlaß an Grundsteuer und ein Bauer, der nur so viel Grund und Boden sein eigen nennt, wieviel er für seinen eigenen Sarg braucht, bekommt auch nur 15 Prozent Nachlaß. Derjenige, der für Staat und Land 20 Prozent von seinem Einkommen an direkten Steuern zahlt, bekommt nur einen solchen Nachlaß wie derjenige, der nur 6·70 Prozent, also nur ein Drittel davon zahlt.

Trotzdem der ursprüngliche Finanzplan, der durch Beschließung des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, von dem Kurienparlamente, besonders aber von den Vertretern der Interessen des Großgrundbesitzes verpfuscht wurde, geben uns die durch das Gesetz geschaffenen reellen Voraussetzungen die Möglichkeit, dieses Gesetz seinem ursprünglichen Ziele näherzubringen und das im Jahre 1896 vernachlässigte nachzuholen. Dazu verpflichtet uns sogar das Gesetz selbst, indem es im Artikel XII ausdrücklich sagt: „Die definitive Festsetzung des Ausmaßes der direkten Ertragsteuern findet . . . längstens im Jahre 1909 im Gesetzgebungswege statt; hierbei ist der Nachlaß bei der Hausklassensteuer durch Ausarbeitung eines neuen Tarifes den Gebäuden der unteren und mittleren Tarifklassen in verhältnismäßig höherem Ausmaße zuzuwenden.“

Wenn es sich dabei darum handelt, wie wir das machen sollen, so müssen wir vor allem an die Grundidee denken, welcher der Verfasser des Gesetzentwurfes über die Personalsteuern zum Siege in unserer ganzen Steuerverfassung verhelfen wollte. Wir müssen die in der Steuerreform vom Jahre 1896 enthaltenen finanziellen und volkswirtschaftlichen Steuerprinzipien realisieren. Wir müssen dieselben in dem Maße realisieren, in welchem sie praktisch durchführbar sind. Zu diesen Prinzipien, die durch weitere Ausgestaltung des Gesetzes vom Jahre 1896 praktisch durchführbar sind, gehört auch die Forderung: „Alle Ertragsquellen sollen nach ihrer Leistungsfähigkeit belastet werden. Bei allen Ertragskategorien, bei allen Steuerarten muß ein gewisses Existenzminimum steuerfrei bleiben und die höheren Erträge progressiv besteuert werden.“

Es ist jetzt unsere Pflicht, das Ausmaß der Nachlässe nach diesen Prinzipien zu regeln, auf welchen die Personaleinkommensteuer aufgebaut ist. Demnach müssen wir mit Hilfe der Nachlässe den Ertragsteuerträgern das Existenzminimum gänzlich freilassen und die höheren Erträge progressiv belasten, beziehungsweise degressiv entlasten, so wie es jetzt, aber nur teilweise, bei der Erwerbsteuer geschieht. Bei der Erwerbsteuer müssen wir jetzt das Prinzip konsequenter durchführen, bei der Grund- und Haussteuer erst einführen.

Die Regierung hat sich entschlossen, die Forderung des Artikels XII des Personalsteuergesetzes vom Jahre 1896, betreffend die weitere Zuwendung des Nachlasses bei der Hausklassensteuer, den Gebäuden der unteren und mittleren Tarifklassen auf solche Weise zu erfüllen, daß nach dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Gebäudesteuer (§ 22), die Hausklassensteuer der Gebäude mit einem oder zwei „steuerpflichtigen“ Räumen „nur dann zur Einhebung zu gelangen hat, wenn der Steuerpflichtige auch noch ein anderes Wohngebäude besitzt“. Diese Bestimmung des Gesetzentwurfes entspricht den Prinzipien einer gerechten Steuerpolitik. Der betreffende Gesetzentwurf erfüllt aber seine Aufgabe deshalb nicht, weil nach dem § 18 des Entwurfes zuviel Räume, die keine Wohnräume sind, von den Steuerbehörden ganz bestimmt als „zur Bewohnung benutzten oder zu diesem Zwecke geeigneten“ Wohnräumen zugerechnet und besteuert werden.

Obwohl betreffend die Gebäudesteuer die Regierungsvorlage das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums zu realisieren sich entschlossen hat, hat sie sonderbarerweise auf dieses Prinzip bei den Grundsteuerträgern vergessen. Im Artikel IV C des Gesetzentwurfes, betreffend Neuregelung der Herabsetzung der Realsteuern, tritt die Regierung mit folgendem Vorschlage auf:

„C. In jenen Ländern, in welchen die unter B, erster Absatz, erwähnten Voraussetzungen erfüllt werden, wird vom 1. Jänner 1911 an für die Dauer dieses Verhältnisses die Grundsteuer um 15 Prozent ihres jetzigen Ausmaßes, sohin auf 19·3 Prozent des ermittelten Reinertrages herabgesetzt; ferner vermindern sich die Steuerfüße der Gebäudesteuer mit Ausnahme der fünfprozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude um 12·5 Prozent ihres nach den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen berechneten Ausmaßes.

Für die Berechnung der Zuschläge haben aber in diesem Falle bei der Grundsteuer $^{100}/_{85}$, bei der Hauszins- und Hausklassensteuer $^{8}/_{7}$ der nach dem ersten Absatze entfallenden Steuerbeträge als vorgeschrieben zu gelten. Die näheren Weisungen über die Ermittlung der entfallenden Zuschlagsbeträge werden im Verordnungswege erlassen.

Hingegen bleiben im Jahre 1910 bei Zutreffen der eingangs erwähnten Voraussetzungen die bisherigen Realsteuernachlässe von 15, beziehungsweise 12·5 Prozent in Kraft.“

Die überlastete Bauernschaft verlangt jetzt, daß die vom Staate bereits gewährten Nachlässe an der Grundsteuer entsprechend den Prinzipien, welche in der Grundlage der Steuerreform von 1896, namentlich in der Personaleinkommensteuer enthalten sind, durchgeführt werden. Auch bei den Realsteuern soll das Existenzminimum ganz steuerfrei und die höheren Erträge progressiv besteuert werden. Was die Entlastung des Existenzminimums anbelangt, so reichen die für die Nachlässe an der Grundsteuer bereits vom Staate gewährten 11 Millionen Kronen vollkommen aus, um diejenigen Grundsteuerträger, die heute bis 50 K an Grundsteuer zahlen, fast gänzlich zu entlasten.

Es ist unsere Pflicht, den schweren Fehler gutzumachen, den das Parlament im Jahre 1896 infolge der Übermacht der Großgrundbesitzer machte.

Die 10½ Millionen Kronen, auf die der Staat schon im Jahre 1899 verzichtete und von denen jährlich die Hälfte die Großgrundbesitzer auf Kosten anderer Steuerträger geschenkt bekommen, würden aus-

reichen, um vor allem den 100prozentigen Nachlaß denjenigen Grundsteuerträgern zu gewähren, die bis 30 K Katastralreinertrages und daher bis 6 K 81 h an Grundsteuer vorgeschrieben haben. Aus dieser Summe könnte man noch einen 50prozentigen Nachlaß denjenigen Grundsteuerträgern gewähren, deren Katastralreinertrag 30 K bis 50 K und deren vorgeschriebene Grundsteuer bis 13 K 35 h beträgt. Diese Nachlässe würden den ganzen Nachlaßbetrag von $10^1/_2$ Millionen Kronen nicht konsumieren und es würde noch ein großer Teil davon übrig bleiben, um die Steuerlast der nächsthöheren Kategorie von Grundsteuerträgern zu vermindern.

Indem die Gefertigten die Bestimmung der durch die Regierung eingebrachten Gesetzesvorlage über die Befreiung von der Hausklassensteuer der Gebäude mit einem bis zwei Wohnzimmern zur Kenntnis nehmen, dabei aber noch die Freilassung des Existenzminimums bei den Grund- und Erwerbsteuerträgern verlangen, stellen sie den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Bestimmungen der Artikel VII, VIII und IX des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 über die direkten Personalsteuern, betreffend die Nachlässe an Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuern, werden dahin abgeändert, daß die vom Ertrage der Personalsteuern für die Nachlässe an den Realsteuern bestimmten Beträge auf folgende Weise verwendet werden sollen:

1. Aus dem zur Durchführung der Nachlässe an der Erwerbsteuer bestimmten Betrage soll vor allem die Verminderung der Staatseinnahmen gedeckt werden, die bisnun die Erwerbsteuer IV. Klasse geliefert hat, die Erwerbsteuer der IV. Klasse soll nicht mehr zur Einhebung gelangen.

2. Dieser Teil des Ertrages der Personalsteuern, der zur Durchführung der Nachlässe an der Grundsteuer bestimmt ist, wird in der Höhe des zu diesem Zwecke im Jahre 1909 verwendeten Betrages folgendermaßen ausgenützt:

a) Die Nachlässe an der Grundsteuer werden nur denjenigen Besitzern der Grundstücke zugestanden, die ihren Grundbesitz selbst bewirtschaften;
b) die Grundsteuer von den landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen der ermittelte Reinertrag 30 K nicht übersteigt, gelangt nicht zur Einhebung;
c) inwiefern der Nachlaßbetrag durch b) nicht verbraucht wurde, wird der Rest des Nachlaßbetrages auf solche Weise verwendet, daß bei den Betrieben mit dem Katastralreinertrage von 30 bis 50 K nur 50 Prozent der Grundsteuer zur Einhebung gelangt;
d) inwiefern der Nachlaßbetrag durch e) nicht verbraucht wurde, wird der Rest zum 25prozentigen Nachlasse bei den landwirtschaftlichen Betrieben von 50 bis 100 K des ermittelten Reinertrages ausgenützt.

3. Die Hausklassensteuer der Gebäude mit einem oder zwei Wohnzimmern hat nur dann zur Einhebung zu gelangen, wenn der Steuerpflichtige auch noch ein anderes Wohngebäude besitzt.

Nicht steuerpflichtig sind: a) Küchen; b) zu Wirtschaftszwecken verwendete Räume, wie Vorrats-, Wirtschafts- und Gerätkammern, Schüttböden, Getreidekästen, Scheuern, Stallungen und dergleichen mehr; c) Räume, welche nicht von allen vier Seiten mit Wänden umgeben sind, wie offene Schmieden, Böttcherwerkstätten und dergleichen; d) Keller, Stiegenräume, Vorhäuser, Gänge und Dachböden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

Dr. Baczyński.	Budzynowskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.	Dr. Lahodyńskyj.
Onyszkewycz.	Stachura.
Romanczuk.	Dr. Okunewskij.
Staruch.	Dr. Kolessa.
Wojnarowskyj.	Dr. Trylowskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.	Dr. Oleśnickyj.
Dr. Petruszewycz.	Folis.
Dnistriańskyj.	Petryckyj.
Cehlyńskyj.	Stefanyk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Krek, Pišek und Genossen,

betreffend

den Bau der Eisenbahn Heilenstein—Stein.

Wir stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, durch welche der Ausbau der Eisenbahnlinie Stein (Krain)—Heilenstein als Staatsbau sichergestellt und dessen sofortige Inangriffnahme ermöglicht wird."

Der Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Begründung.

Die Ausführung der Eisenbahnlinie Heilenstein—Stein bezweckt die Verbindung der Strecke Zeltweg—Wöllan—Cilli mit der Strecke Laibach—Stein, wodurch weite Gebiete dem Verkehre erschlossen und noch weitere Gebiete von der Südbahn unabhängiger gemacht werden sollen. Auch die gesamtstaatliche Bedeutung der Bahn, insbesondere aus strategischen Rücksichten, wird allseits anerkannt.

Die 19 Kilometer lange Teilstrecke Heilenstein—Motnik ist schon in die in der XIX. Session des Reichsrates eingebrachte Vorlage, betreffend die Sicherstellung mehrerer Lokalbahnen, als Staatsbau aufgenommen worden; es war jedoch in Aussicht genommen, die Interessenten und das Land Steiermark zu Beiträgen zum Kostenaufwande per 3,600.000 K heranzuziehen.

Jedoch das Land Steiermark ist mit Rücksicht auf seine finanzielle Lage außerstande, einen entsprechenden Beitrag zu leisten; auch die Interessenten sind dazu zu wenig kapitalskräftig, haben überdies schon große Opfer für die Projekte gebracht.

Alle Projekte für diese Eisenbahnlinie liegen schon fertig vor, die politische Begehung und Stationskommission ist schon 1908 vorgenommen worden.

Die Ausführung der ganzen Strecke erfordert einen Kostenaufwand von 13,000.000 K.

Nur die Herstellung der ganzen Strecke kann die entsprechende Rentabilität verbürgen; einen Torso nur bis Motnik auszuführen ist untunlich. Auch die Strecke Laibach—Stein ist bekanntlich hochrentabel.

Wir beantragen daher den sofortigen Ausbau der ganzen Strecke auf Staatskosten.

Wien, 23. November 1909.

Dr. Krek.

Roškar.	Jan Rataj.	Povše.	Pišek.
Pogačnik.	Dr. Korošec.	Dr. Hočevar.	Šuklje.
Biankini.	Dr. Zitnik.	Šusteršič.	Jaklič.
Dr. Benkovič.	Fon.	Demšar.	Gostinčar.
Špaček.	Dr. Gregorčič.	Antonín Zázvorka.	Grafenauer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pillich und Genossen

auf

Errichtung einer Eisenbahnstation in Knihnitz an der Strecke Boskowitz—Groß-Opatowitz in Mähren.

Es ist dringend notwendig, daß die bestehende Personenhaltestelle in Knihnitz erweitert werde in eine ordentliche Bahnstation für Personen- und Frachtenverkehr. Der Personenverkehr ist an dieser Station ein besonders reger, an manchem Tage warten da an 50 Personen auf den Zug und sind in einem offenen gewöhnlichen Holzschupfen allen Witterungsverhältnissen ausgesetzt. Eine Abhilfe ist in dieser Richtung unbedingt notwendig.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ungesäumt die nötigen Verhandlungen zur baldigen Errichtung einer ordentlichen Station mit den nötigen Baulichkeiten für Personen- und Frachtenbeförderung in Knihnitz an der Strecke Boskowitz—Groß-Opatowitz einzuleiten."

Der Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Dr. Hruban.	Pillich.
Dr. Stojan.	Kuchyňka.
Dr. Horský.	Prokop.
Thun.	Tvarůžek.
Václ. Myslivec.	Šabata.
Dr. Myslivec.	Valoušek.
Záruba.	Kadlčák.
J. Svozil.	Šachl.
Dr. Krek.	Biankini.
Gostinčar.	Šilinger.
Pišek.	Šrámek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ausobsky, Muchitsch, Tuller und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Leoben in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen.

Durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. August 1908 wurde eine Reihe von Städten in die nächsthöheren Klassen der Aktivitätszulagen eingereiht. Bei dieser Einreihung wurde in erster Linie auf die Größe des Ortes Rücksicht genommen. Merkwürdigerweise wurde dabei die Industriestadt Leoben übergangen, obwohl sie mit der anschließenden Ortsgemeinde Donawitz eine geschlossene Ortschaft mit 28.000 Einwohnern bildet. Durch das stets größer werdende Eisenwerk und den Bergbau der österreichischen Alpinen Montangesellschaft sowie anderer größerer industrieller Unternehmungen ist der Zuzug nicht nur der Arbeiterschaft, sondern auch anderer Stände ein sehr großer. Hierzu kommt noch, daß die Montanistische Hochschule fast ausschließlich von aus anderen Kronländern stammenden Hörern besucht wird.

Durch diese Übervölkerung der Stadt Leoben und der mit ihr eng verbundenen Ortsgemeinde Donawitz sind die Preise sämtlicher Lebensmittel und der Wohnungen auf eine solche Höhe emporgetrieben worden, daß Leoben als die teuerste Stadt in ganz Steiermark bekannt ist und in dieser Beziehung auch die Landeshauptstadt, welche in die erste Ortsklasse eingereiht ist, bei weitem übertrifft.

In einer dem Abgeordnetenhause am 18. Dezember 1908 überreichten Petition von k. k. Staatsangestellten in Leoben wird diese Teuerung ausführlich erörtert. Die Chefs der Leobener Behörden haben schon im Dezember 1907 an den k. k. Ministerrat ein Gesuch um Einreihung der Stadt Leoben in die zweite Gehaltszulagenklasse überreicht, ohne daß auf dieses Gesuch reagiert worden wäre.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Stadt Leoben gemäß Artikel II, § 2, Schlußsatz, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, aus der III. in die II. Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach § 31 G. O. dem Staatsangestelltenausschuß zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

		A. Ausobsky.
Bretschneider.	Abram.	Muchitsch.
Hackenberg.	Tuppy.	Tuller.
Spielmann.	Niessner.	David.
K. Seitz.	Freundlich.	Resel.
Pernerstorfer.	Schuhmeier.	Eldersch.
Holzhammer.	Weiguny.	Pongratz.
Glöckel.	Schlossnikel.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Aufobsky und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Marktgemeinde Aflenz in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen.

Zufolge Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. August 1908, R. G. Bl. Nr. 154, wurden unter anderen auch in Steiermark einige Dienstorte in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen versetzt, unter diesen Mariazell, Kindberg, Bruck und Mürzzuschlag, während Aflenz ausgelassen wurde.

Es ist ganz unerklärlich, warum dieser Ort nicht einbezogen wurde. Er liegt in der Mitte der angeführten Orte, hat also die gleiche geographische Lage mit ihnen, ist ebenso wie diese eine bekannte Sommerfrische (500 bis 600 Fremde jährlich), ja noch mehr. Wie ein Prospekt, der in Hunderten von Exemplaren alljährlich versendet wird, besagt, ist Aflenz ein Kurort, der sich noch dazu durch verrufen hohe Preise der Lebensmittel auszeichnet.

Gewiß waren die hier angeführten Umstände für die Erhöhung der Aktivitätszulage in anderen Orten maßgebend, sie müssen daher auch für Aflenz Geltung haben, und um so mehr, weil dieser Ort der kleinste unter den angeführten ist, daher in erhöhtem Maße auf die teure Zufuhr der Lebensmittel angewiesen ist.

Um einen Überblick über die hiesigen Wohnungs- und Lebensmittelpreise zu gewinnen, folgt hier eine bezügliche Zusammenstellung. Es kostet ein möbliertes Zimmer 28 K bis 32 K, eine Wohnung (unmöbliert) mit zwei Zimmern und Küche monatlich 38 K bis 44 K, eine Wohnung mit drei Zimmern und Küche monatlich 50 K bis 75 K, 1 Kilogramm Rindfleisch (keine Primaware) 1 K 60 h bis 2 K, 1 Kilogramm Rostbraten 2 K 40 h bis 2 K 80 h, 1 Kilogramm Lungenbraten 3 K bis 3 K 40 h, 1 Kilogramm Kalbfleisch 1 K 80 h bis 2 K 50 h, auch 3 K, 1 Kilogramm Schweinefleisch wie oben. Alle Gemüsearten sind um 100 Prozent bis 200 Prozent, teilweise sogar um 300 Prozent teurer als in Graz, ein Ei kostet 8 h bis 10 h. Auch alle übrigen Spezereien sind um 2 bis 4 h pro Kilogramm teurer als in Graz und dabei minderer Qualität.

Aus diesen wenigen Beispielen ist genügend zu ersehen, wie gerecht die Forderung nach einer höheren Aktivitätszulage für Aflenz ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einreihung der Marktgemeinde Aflenz in die dritte Aktivitätszulagenklasse ehetunlichst im Verordnungswege vorzunehmen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

Seliger.	Spielmann.	Pongratz.	A. Aufobsky.
Riesner.	Glöckel.	Schrammel.	Pernerstorfer.
Eldersch.	Reitzner.	Adler.	Weiguny.
Freundlich.	Palme.	Beer.	Abram.
K. Seitz.	Dötsch.	Resel.	Rieger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Leo Freundlich und Genossen,

betreffend

die Erbauung einer Eisenbahn von Schildberg nach Mährisch-Trübau.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist es das Ziel mannigfacher Bestrebungen, zwischen der Stadt Mährisch-Trübau einerseits und der Stadt Schildberg andrerseits eine die Linie Olmütz—Böhmisch-Trübau der Staatseisenbahngesellschaft überquerende Eisenbahnverbindung zu schaffen. Schon vor längerer Zeit haben sich die Gemeinden der Bezirke Mährisch-Trübau und Schildberg an das Eisenbahnministerium mit einer Petition wegen des Ausbaues der mit dem Gesetze vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, bewilligten Lokalbahn Grulich—Schildberg über Hochstein nach Mährisch-Trübau gewendet.

Die außerordentliche Notwendigkeit dieses Ausbaues hat auch der mährische Landtag am 27. März 1900 und eine am 21. Oktober 1900 abgehaltene Enquete, die unter dem Vorsitz des damaligen mährischen Statthalters tagte, anerkannt. In der angezogenen Petition wurde von seiten der Gemeinden des Schildberger Bezirkes nachgewiesen, daß durch die Eröffnung bedeutender Naturschätze, wie Holz, Sandsteinlager, Wasserkräfte, für die Industrie die Rentabilität der Bahn gesichert werden könnte. Außerdem würde die Rentabilität der bestehenden Strecke Grulich—Schildberg erhöht werden.

Ein Blick auf die Landkarte zeigt die vielfache Bedeutung der projektierten Bahn. Vor allem würde sie über die bereits gesicherte Strecke Skalitz—Opatowitz eine ganz direkte Verbindung zwischen Brünn und Breslau ermöglichen. Da sie zwei vom Verkehr arg vernachlässigte Bezirke durchzieht, würde sie in volkswirtschaftlicher Beziehung befruchtend wirken. Der Bezirk Schildberg zum Beispiel weist alle Vorbedingungen für die Errichtung von Industrien auf. Alle Bestrebungen, neue Industrien heranzuziehen, scheitern jedoch an den schlechten Verkehrsverhältnissen. Deshalb müssen viele Familien wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit ihre Heimat verlassen und nach Deutschland auswandern. Viele Häuschen stehen infolgedessen leer und unbewohnt.

Es kann mit Recht gesagt werden: Nur eine zielbewußte Verkehrspolitik kann diesen Bezirk vor der völligen Entvölkerung bewahren.

Anläßlich des Baues der Teilstrecke Grulich—Schildberg wurde im Bezirke Schildberg ein Interessentenbeitrag in der Höhe von 140.000 K aufgebracht, das Land Mähren gewährte eine Subvention im Betrage von 220.000 K. Diese Beiträge wurden in der Voraussetzung geleistet, daß die Strecke mindestens bis Hochstein ausgebaut wird, da erst dieser Ausbau lebhafterem Wirtschaftsleben im Bezirke Eingang verschaffen kann. Von seiten der Regierung war auch die Trassierung der Strecke schon durchgeführt, in Wirklichkeit wurde jedoch nur die Strecke bis Schildberg ausgebaut.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die technischen Vorarbeiten für den Bahnbau Schildberg—Hochstein—Mährisch-Trübau sofort in Angriff zu nehmen und nach Fertigstellung des Projektes die zu diesem Bau notwendigen Mittel auf verfassungsmäßigem Wege vom Reichsrat zu beanspruchen, damit dieser Bahnbau so bald als irgend möglich auf Staatskosten durchgeführt werden kann."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschuß zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

K. Seitz.	Leo Freundlich.
Schlossnikel.	Niessner.
Eldersch.	Rieger.
Schrammel.	Seliger.
Gruber.	Lukas.
Resel.	Bretschneider.
Palme.	Höger.
Glöckel.	Riese.
Tuppy.	Weiguny.
Beer.	Pernerstorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wenzel Stahl und Genossen,

betreffend

den Ausbau der vor einigen Jahren projektierten Bahnlinie Weißensulz—Schmolau—Eisendorf (Landesgrenze) nach Eslarn in Bayern.

Schon mehr als 30 Jahre wurde an dem Bau der Verlängerung der böhmisch-mährischen Transversalbahn Iglau—Taus von Taus nach Tachau gearbeitet. Nun im Jahre 1908 wurde erst mit der Bauausführung begonnen und soll diese Bahn am 1. Juni 1910 dem Verkehr übergeben werden. Mit diesem Ausbau von Taus nach Tachau war auch eine Abzweigung von Weißensulz nach Eisendorf (Landesgrenze) nach Eslarn in Bayern verbunden. Es mußte aber seinerzeit wegen finanzieller Verhältnisse diese Abzweigung Weißensulz nach Eisendorf (Landesgrenze) zurückgestellt werden und wurde den Konzessionären das bindende Versprechen gegeben, daß im geeigneten Momente nach Fertigstellung dieser Verlängerung Taus—Tachau auch die Linie Weißensulz—Eisendorf an den Bau kommt. Nun hat aber die königlich bayrische Regierung im Jahre 1908 die Linie von Neustadt a. d. Waldnaab über Vohenstrauß—Waidhaus, von letztgenannter Station Waidhaus nach Eslarn ausgebaut. Es müssen nun immer noch Frachten, die in das Inland bestimmt sind, in Bayern verladen, durch die bayerischen Bahnen über Furth oder Eger nach dem Inland verfrachtet werden.

Eine große Zahl Glasfabriken, zirka 30 an der Zahl, die den armen Böhmerwaldbewohnern eine große Einnahme abwarfen, mußten infolge schlechter Verkehrswege sich in das Ausland flüchten und so steht heute bereits mehr eine einzige Glasfabrik im Betrieb. Es wurden hierdurch der armen Bevölkerung die Einnahmen und dem Staate die Steuern entzogen, die bei einem solchen Unternehmen bedeutend waren. Es wäre dort infolge der Gebirgslage eine größere Wasserkraft auszunützen und wird schon mit Rücksicht auf den Ausbau Taus—Tachau schon wieder in der Nähe von Schmolau ein bedeutendes Glasschleif- und Polierwerk gebaut. Nur durch den Ausbau der Linie Weißensulz nach Eisendorf (Landesgrenze) nach Eslarn in Bayern könnte den armen Böhmerwaldbewohnern geholfen werden. Überdies wäre die Linie Pilsen—Stankau—Weißensulz—Eisendorf nach Bayern verlängert die kürzeste Strecke nach Nürnberg. Nachdem im Kohlengebiet Pilsen bis Stankau täglich 100 Waggons Kohlen gegen Nürnberg expediert werden, könnte durch die hier kürzere Strecke der Kohlenexport noch gesteigert werden.

Der Bezirk Hostau ist ein gewiß sehr steuerarmer Bezirk, würde aber trotzdem alles aufbieten, wenn vom Staate die Angelegenheit in Fluß gebracht würde. Nachdem Pläne und Kostenvoranschläge bereits fertiggestellt sind, erlauben sich die Gefertigten, folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Abzweigung der Linie Weißensulz nach Eisendorf in die nächste Lokalbahnvorlage mit einzubeziehen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse vorzulegen.

Wien, 24. November 1909.

		Luksch.	Wenzel Stahl.
Dr. Waldner.	Dr. Kindermann.	Spies.	Jesser.
A. Anforge.	R. Marckhl.	Bernkopf.	Kasper.
Sylvester.	Kirchmayer.	Kraus.	A. Einspinner.
Dr. Michl.	Herzmansky.	Damm.	Lößl.
Bernt.	Bz. Hofmann.	Nagele.	Erb.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Faidutti, Dr. Bugatto und Genossen

in

Angelegenheit der Errichtung einer Mittelschule mit italienischer Unterrichtssprache im Lande Görz-Gradiska.

Die Notwendigkeit der Errichtung einer italienischen Mittelschule für Görz-Gradiska, sei es in der Form von Parallelklassen mit italienischer Unterrichtssprache am k. k. Staatsgymnasium und an der k. k. Staatsoberrealschule in Görz, sei es als selbständige Mittelschule der neuen Type, wird schon seit einer langen Reihe von Jahren, leider bisher ohne Erfolg, hervorgehoben.

Für die Gerechtigkeit dieses in kultureller Hinsicht eminent wichtigen Postulates spricht:

Die Zahl der italienischen Bevölkerung der Grafschaft Görz-Gradiska, welche nach der letzten Statistik 81.136 ausmacht, ohne eine Mittelschule in eigener Muttersprache aufweisen zu können;

die Tatsache, daß nach dem Staatsgrundgesetze allen Staatsbürgern das gleiche Recht auf geeignete Mittel zu ihrer gedeihlichen kulturellen Entwicklung zusteht, wie es bei anderen Nationalitäten dieses Reiches auch schon praktisch anerkannt wurde;

die Tatsache ferner, daß ein allseits zufriedenstellender Fortgang in der Schule nur durch Unterricht in der Muttersprache erzielt werden kann.

Dazu kommt leider der Umstand, daß an die besagten Lehranstalten zu Görz häufig Dozenten beordert werden, welche weder die Sprache noch den Charakter der Schuljugend, noch andere Landesverhältnisse berücksichtigen und sich nicht einmal die Mühe geben, ihren Gegenstand dem Auffassungsvermögen der Schüler anzupassen.

Infolgedessen darf es nicht befremden, wenn gar häufig begründete Klagen seitens der Eltern erhoben werden und wenn allerdings zu beklagende Demonstrationen der Schüler gegen die Lehrer vorkommen und wenn überhaupt ein sehr ungünstiger Jahreserfolg an genannten Lehranstalten zu verzeichnen ist.

Im Staatsvoranschlage pro 1909 ist die Errichtung von 18 neuen Mittelschulen, darunter zwei der neuen Type, in jenem pro 1910 ist die Errichtung von weiteren sechs neuen Mittelschulen, darunter wieder zwei der neuen Type in Ländern vorgesehen, welche schon mit nationalen Unterrichtsanstalten versorgt sind, während die italienische Bevölkerung des Kronlandes Görz-Gradiska noch immer auf die Errichtung einer einzigen italienischen Mittelschule vergeblich wartet.

Unter Hinweis auf die unzähligen Petitionen, Interpellationen, Anträge, Memoranden, Gesuche aller interessierten Faktoren des Landes in bezug auf die Ermöglichung eines Mittelschulunterrichtes in den Sprachen des Landes;

mit Berufung auf die Bestimmung des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, derzufolge „in den Ländern, in denen mehrere Volksstämme wohnen, die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein sollen, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält", stellen die Gefertigten den **Antrag**:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die nötigen Vorkehrungen zu treffen, auf daß am k. k. Staatsgymnasium und an der k. k. Staatsrealschule in Görz Parallelklassen mit italienischer Unterrichtssprache in nächster Zukunft stufenweise eingeführt werden oder eine neue italienische Mittelschule neuer Type für die italienische Bevölkerung des Kronlandes Görz-Gradiska errichtet werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Dr. Heilinger.
Rienößl.
Dr. Lanzerotti.
Conci.
Paolazzi.
Pantz.
Dr. G. Gentili.
Anderle.
Bellegarde.
Tonelli.

Dr. Faidutti.
Dr. Bugatto.
Zeiner.
Panizza.
Hormuzaki.
Onciul.
Delugan.
Isopescul.
Simionowici.
Spadaro.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Hynek Bulin und Genossen

auf

Abänderung des § 24 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112 (Syndikatsverfahren).

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle nachstehenden Beschluß fassen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe ·/., betreffend die Abänderung des § 24 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt."

Begründung:

Nach Artikel IX, Absatz 9, des Einführungsgesetzes der Exekutionsordnung blieb die Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, über die Beschränkung der Exekution auf die Bezüge eines richterlichen Beamten im Falle der Hereinbringung eines Rückersatzanspruches der Steuer unberührt. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist in einem solchen Falle die Exekution auf den Gehalt des richterlichen Beamten soweit zulässig, daß ein jährlicher Betrag von nur 350 fl. oder 700 K von der Vollstreckung frei bleiben muß.

Dieser exekutionsfreie Betrag ist weit unter dem durch das Gesetz vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 113, und Artikel IX, Absatz 8, des Einführungsgesetzes der Exekutionsordnung stabilisierten Minimum, welches außerdem nach der dem hohen Hause vorgelegten Regierungsvorlage, Z. 308 der Beilagen, in Hinkunft erhöht werden soll.

Die Antragsteller erachten es daher für gerecht, auch das in dem eingangs zitierten Gesetze festgesetzte Minimum entsprechend zu erhöhen, und halten den Betrag von jährlichen 1600 K für angemessen.

Der Antrag ist ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

			Bulin.
Dr. Velich.	Dr. Vrtal.	Smrček.	Dr. Sláma.
Kramář.	Ing. Neumann.	Frant. Staněk.	Stránský.
Hrásky.	Brdlík.	Bergman.	Antonín Zázvorka.
Čech.	Drtina.	Dr. Ot. v. Pražák.	Kratochvíl.
Dr. Metelka.	Masaryk.	Špaček.	V. Kotlář.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

§ 24 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Im § 24 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, werden die Worte „350 fl." durch die Worte „1600 K" ersetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft und sein Vollzug obliegt Meinem Justizminister.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Hynek Bulín und Genossen,

betreffend

die Gebühren der Geschwornen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe ./. über die Gebühren der Geschwornen wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Gründe:

Nach den bisher in Geltung stehenden Vorschriften werden den Geschwornen nur die Reisekosten vergütet und dies nur in dem Falle, wenn ihr Wohnsitz von dem Orte des Schwurgerichtes wenigstens 7·5 Kilometer entfernt ist (Vollzugsvorschrift zur Strafprozeßordnung § 41, Ministerialverordnung vom 28. Juni 1876, R. G. Bl. Nr. 97).

Es ist aber nur eine Forderung der Gerechtigkeit, daß den Geschwornen auch die Kosten ihres Aufenthaltes am Sitze des Schwurgerichtes vergütet werden. Das Amt eines Geschwornen muß zwar ein Ehrenamt bleiben, dem Volksrichter sollen aber die mit der Ausübung seines Amtes verbundenen Auslagen mit billiger Rücksichtnahme auf die maßgebenden Verhältnisse vergütet werden.

Der Antrag ist ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. November 1909.

Bulín.
Dr. Masaryk. Bergman. Kratochvil. Stránský.
Dr. Drtina. Dr. Velich. Hrášký. Smrček.
Dr. Metelka. Špaček. Dr. Sláma. Antonín Zázvorka.
Ing. Neumann. Čech. Dr. Holý. Frant. Staněk.
Dr. Vrtal. Dr. Ot. v. Pražák. Vrdlík. Kramář.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gebühren der Geschwornen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der Hinkunft hat § 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, nachstehend zu lauten:

§ 25.

Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn sein Wohnsitz außerhalb des Ortes des Schwurgerichtes liegt, eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten und die Kosten seines Aufenthaltes am Orte des Schwurgerichtes. Der Betrag dieser Entschädigung ist durch besondere Verordnung festzusetzen.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt Meinem Minister der Justiz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Hynek Bulín und Genossen

auf

Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

Einige Bestimmungen der geltenden Strafprozeßordnung abzuändern, ist zu einer dringenden Notwendigkeit des praktischen Rechtslebens geworden.

Es ist dies in der ersten Reihe die Bestimmung des § 6 dieses Gesetzes über die Berechnung von Fristen, welche im Gegensatze zu der Zivilprozeßordnung und zu der deutschen Strafprozeßordnung die Tage des Postenlaufes und die Sonn- und Feiertage auch in dem Falle in die Frist einrechnet, wenn das Ende der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag fällt. Unter der Geltung der gegenwärtigen Vorschriften über die Einhaltung der Sonntags- und Feiertagsruhe in den Advokaturs-, Notariats- und Gerichtskanzleien kommt die Partei manchmal beinahe um die ganze Frist und erleidet dadurch einen unersetzlichen Schaden.

Auch die Vorschrift des § 294 St. P. O. über die Ausführung der Berufungen gegen die Urteile der Gerichtshöfe hat sich in der Praxis nicht bewährt. Der Beschwerdeführer hat die Berufungsausführung binnen acht Tagen nach der Anmeldung und nicht, wie es das Gesetz bei der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmt, nach der Zustellung des angefochtenen Urteiles einzubringen. Es kommt sehr oft vor, daß das Urteil binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung nicht zugestellt wird, und die Partei hat infolgedessen für die Berufungsausführung keine verläßliche Grundlage.

Die dreitägigen, in den §§ 352, 357 und 480 St. P. O. vorgesorgten Fristen erscheinen als zu kurz insbesondere wenn in Erwägung gezogen wird, daß der Verfassung von Beschwerden das Prüfen der manchmal sehr umfangreichen Akten vorzugehen pflegt, und daß diese Akten erst von anderen Gerichten im Requisitionswege herbeigeschafft werden müssen.

Auch die nach § 481 St. P. O. einzuhaltende dreitägige Frist erscheint aus den vorstehend angeführten Gründen zu kurz.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das hohe Haus wolle nachstehenden Beschluß fassen:

„Dem beiliegenden Entwurfe auf Abänderung der §§ 6, 294, 352, 357, 480 und 481 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, wird die Zustimmung erteilt."

Der Antrag ist dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

			Bulín.
Bergman.	Masaryk.	Stránský.	Hráský.
Dr. Drtina.	Špaček.	Brdlík.	Dr. Vrtal.
Dr. Metelka.	Dr. Holý.	Kramář.	Antonín Zázvorka.
Ing. Neumann.	Čech.	Dr. Sláma.	Smrček.
Dr. Ot. v. Pražák.	Kratochvil.	Frant. Staněk.	Dr. Velich.

./.

Gesetz

vom . . . .,

wodurch

die gesetzlichen Bestimmungen über die Exekution auf die Dienst- und Lohnbezüge abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 2, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, in der mit Artikel I des Gesetzes vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, geänderten Fassung und § 1 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, werden dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „800 Gulden" die Worte treten:

„2000 Kronen".

Artikel II.

Artikel II, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, und die §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, sowie § 291, Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, werden dahin geändert, daß die Worte „500 Gulden" ersetzt werden durch die Worte:

„1200 Kronen".

Artikel III.

Im Artikel IX, Absatz 8 und 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78 (Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung), haben die Worte „mit der Abänderung" bis „frei bleiben muß" zu entfallen.

Artikel IV.

Artikel II, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, hat in der Hinkunft zu lauten, wie folgt:

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes, sowie wegen Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung vorgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren kann jedoch auf diese Bezüge auch über den exekutionsfreien Betrag mit der Beschränkung Exekution geführt werden, daß dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezuges freibleiben muß.

Dieselbe Begünstigung genießen die Forderungen der Gewerbetreibenden aus der Lieferung von Waren und Erzeugnissen zu Zwecken des anständigen Unterhaltes der mit dem Verpflichteten im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder.

Artikel V.

§ 1, Absatz 2, sowie § 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, haben nachstehend zu lauten:

Im Falle einer Exekution auf Leistung aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes unterliegt aber die Exekution nur der Beschränkung, daß dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben muß.

Dieselbe Begünstigung genießen die Forderungen der Gewerbetreibenden aus der Lieferung von Waren und Erzeugnissen zu Zwecken des anständigen Unterhaltes der mit dem Verpflichteten im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder.

Artikel VI.

Absatz 1 des § 292 E. O. ist nachstehend zu ergänzen:

Dieselbe Begünstigung genießen die Forderungen der Gewerbetreibenden aus der Lieferung von Waren und Erzeugnissen zu Zwecken des anständigen Unterhaltes der mit dem Verpflichteten im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder.

Artikel VII.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Drittverbote, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sind auf Antrag des Gegners der gefährdeten Partei aufzuheben.

Dagegen werden die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Zession oder ein anderes Rechts-

geschäft sowie im Wege der Exekution nach Maßgabe der bis dahin bestehenden Gesetze gültig erworbenen Rechte von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden dritten Kalendermonats in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Skedl und Genossen,

betreffend

die Überprüfung der in den Jahren 1897 bis 1904 erlassenen Notverordnungen.

In der 47. Sitzung der XVIII. Session des Abgeordnetenhauses wurde ein vom Abgeordneten Skedl gestellter und von allen Parteien des Hauses mitgefertigter Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der in den Jahren 1897 bis 1904 erlassenen Notverordnungen dem Verfassungsausschusse mit Umgangnahme der ersten Lesung zugewiesen. Dieser Antrag wurde dann in der XIX. Session des Abgeordnetenhauses neuerlich eingebracht.

Der Verfassungsausschuß hat sich auch bereits eingehend mit dieser Angelegenheit befaßt, konnte aber dieselbe infolge der abermaligen plötzlichen Schließung des Hauses nicht finalisieren.

Um nun diese für das konstitutionelle Leben sehr wichtige Frage, bezüglich deren vom Referenten bereits ein Bericht dem früheren Verfassungsausschusse unterbreitet wurde, möglichst bald der Lösung zuzuführen, stellen die Gefertigten in Wiederaufnahme des ursprünglichen Antrages den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Verfassungsausschuß wird beauftragt, die Verfassungsmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der in den Jahren 1897 bis 1904 erlassenen Notverordnungen einer genauen Prüfung zu unterziehen und in angemessener Frist dem hohen Hause Anträge, betreffend die Genehmigung, beziehungsweise Nichtgenehmigung dieser Notverordnungen, zu stellen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Oktober 1909.

			Skedl.
Keschmann.	Iro.	Dr. Kost' Lewyckyj.	Dr. Straucher.
Kuranda.	Dr. Heilinger.	Dr. Eug. Olesnickyj.	Dr. Mahler.
Gröśsl.	Dr. Roller.	Dr. Chiari.	Prof. Bachmann.
Dr. Kolessa.	Kasper.	Wolf.	Viktor Silberer.
Heinrich Wastian.	Hormuzaki.	Dr. Sylvester.	Primavesi.
Dr. Stölzel.	Onciul.	F. Pantz.	Kopp.
Dr. v. Mühlwerth.	Simionovici.	Bielohlawek.	Bendel.
O. Günther.	Isopescul-Grecul.	Rienößl.	Romanczúk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Sláma und Genossen,

betreffend

die von der österreichischen Richtervereinigung ausgearbeiteten Gesetzentwürfe über

a) die Besetzung erledigter Richterstellen und die Qualifikation der Richter;
b) die Änderung der Urlaubsvorschriften;
c) Änderung des Disziplinargesetzes;
d) Änderung der §§ 12 und 13 des Statuts für den Obersten Gerichtshof;
e) die Änderung des Syndikatsgesetzes.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den beiliegenden Gesetzentwürfen seine Genehmigung erteilen."

In formeller Beziehung wird beantragt: Der beantragte Gesetzentwurf a) wird dem Verfassungsausschusse, die Entwürfe b) bis e) werden dem Justizausschusse ohne erste Lesung zugewiesen (in Gemäßheit des § 31 G. O.). /a) /b)—e)

Dr. Fr. Sláma.

Dr. F. Bujak.	Isopescul-Grecul.
Jabłoński.	Simionovici.
Dr. Bulín.	Onciul.
F. Staněk.	Dr. Roller.
Adler.	Semaka.
Hormuzaki.	R. Marckhl.
Kramář.	Kuranda.
Bjeladinović.	Dr. Ploj.
Dr. Šviha.	Masaryk.
Kurylowicz.	Bukvaj.

/a)

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Begutachtung richterlicher Personen und Besetzung richterlicher Dienststellen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Laufe eines Monats in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln erledigten oder neu geschaffenen Richterstellen I. und II. Instanz sind von den Oberlandesgerichtspräsidien, die bei dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe erledigten oder neu geschaffenen Richterstellen von dessen Präsidium spätestens am dritten Tage des folgenden Monats im Amtsblatte der „Wiener Zeitung" und im Amtsblatte der betreffenden Kronländer zu verlautbaren.

Ohne eine solche Verlautbarung findet, den Fall des § 44 des Gesetzes, betreffend die Disziplinarbehandlung von Richtern (Hilfsrichtern), ausgenommen, die Besetzung einer Richterstelle nicht statt.

In Ansehung der Auskultanten verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 2.

Um Richterstellen ist binnen acht Tagen nach der Verlautbarung im Amtsblatte des Kronlandes einzuschreiten.

Im Staatsdienste stehende Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstweg einzubringen.

Nicht im richterlichen Staatsdienste stehende Bewerber haben ihre Gesuche an den Gerichtshof I. Instanz zu richten, in dessen Sprengel ihr Amtssitz, mangels eines solchen ihr Wohnort gelegen ist.

Die Gesuche sind von den Dienststellen sofort, im Falle nach § 13 eine Begutachtung notwendig ist, binnen acht Tagen weiter zu leiten.

Verspätete oder an anderer Stelle eingebrachte Gesuche sind von dem zum Ernennungsvorschlage berufenen Personalsenate zurückzuweisen.

Die Zeit des Postenlaufes wird nicht eingerechnet.

§ 3.

Die Besetzung einer Richterstelle kann nur auf Grund eines Ernennungsvorschlages (§ 5) erfolgen.

Der Ernennungsvorschlag ist von dem Personalsenat (§ 7) in I. Instanz in dem Monate der Verlautbarung, in II. Instanz bis zum 15., in III. Instanz bis Ende des folgenden Monats vorzulegen.

Der für Stellen bei Gerichten I. Instanz erstattete Ernennungsvorschlag wird samt allen Gesuchen von den Personalsenaten der Gerichtshöfe I. Instanz dem Personalsenate des Oberlandesgerichtes und von diesem samt dem eigenen Vorschlage dem Justizminister, wenn es sich aber um Stellen handelt, deren Besetzung dem Kaiser vorbehalten ist, dem Personalsenate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vorgelegt, welcher ihn unter Anschluß des eigenen Vorschlages dem Justizminister übermittelt.

Wenn der Personalsenat des Oberlandesgerichtes den ersten Ernennungsvorschlag zu erstatten hat, legt er ihn dem Personalsenate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vor, der ihn nebst dem eigenen Ernennungsvorschlage dem Justizminister übersendet.

Ein vom Personalsenate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes allein zu erstattender Ernennungsvorschlag ist durch den Justizminister dem Kaiser vorzulegen.

Das im Statute des Obersten Gerichts- und Kassationshofes festgelegte Ernennungsrecht des ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes bleibt unberührt.

§ 4.

Die Besetzung der in einem Monate (§ 1) verlautbarten Richterstellen hat binnen vier Wochen nach Erstattung des letzten für diese Stellen erstatteten Ernennungsvorschlages (§ 3) zu erfolgen.

Erfolgt die Besetzung ausnahmsweise in einem späteren Zeitpunkte, so sind dem Ernannten die mit der Stelle verbundenen Dienstesbezüge von dem Zeitpunkt an zu vergüten, von welchem er sie nach der Bestimmung des ersten Absatzes hätte beziehen sollen.

§ 5.

Für jede verlautbarte Stelle sind drei Bewerber, bei gleichzeitiger Besetzung zweier oder mehrerer gleichartiger Stellen aber um zwei Personen mehr vorzuschlagen als Stellen zu besetzen sind. Als vorgeschlagen gilt derjenige, welchem die relative Stimmenmehrheit zufällt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende unter denjenigen Bewerbern, welche die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben.

Über die Reihung im Vorschlag ist besonders abzustimmen.

§ 6.

Die Ernennung kann nur aus der Reihe der für die erledigte Stelle vorgeschlagenen Personen erfolgen.

§ 7.

Die Ernennungsvorschläge werden von Personalsenaten erstattet.

Ein besonderer Ernennungsvorschlag seitens der Präsidenten oder ihrer Stellvertreter findet nicht statt.

§ 8.

Die Personalsenate bestehen aus dem Gerichtspräsidenten (in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter) als dem Vorsitzenden und aus gewählten Mitgliedern und Ersatzmännern.

Wahlberechtigt bei den Gerichten I. Instanz ist jeder in dem Gerichtshofsprengel das Richteramt bei diesen Gerichten ausübende Richter; wählbar sind nur jene, welche bereits 15 Jahre im richterlichen Dienste stehen.

Die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Mitglieder und alle Ersatzmänner müssen stimmführende Mitglieder des Gerichtshofes sein.

Bei den Oberlandesgerichten und bei dem Obersten Gerichts- und Kassationshof ist jedes das Richteramt ausübende Mitglied dieser Gerichtshöfe wahlberechtigt und wählbar.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, sein Wahlrecht auszuüben.

Über die Stichhaltigkeit geltendgemachter Verhinderungsgründe entscheidet der Personalsenat.

Die Wahl hat alljährlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr zu erfolgen.

Im Bedarfsfalle hat außer dieser Zeit eine Ergänzungswahl stattzufinden.

Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.

Stellvertretung durch Richter desselben Gerichtshofsprengels ist statthaft.

Die dem Präsidenten, in dessen Verhinderung dem Stellvertreter von den Wählern oder deren Stellvertretern persönlich verschlossen übergebenen Stimmzettel werden von dem Präsidenten (Stellvertreter) in der Wahlversammlung eröffnet. Sodann wird das Ergebnis der Wahl durch ihn kundgemacht.

Eine allenfalls notwendige engere Wahl ist sofort vorzunehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Durch die Anzahl der Stimmen, allenfalls durch das Los wird die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Ersatzmänner in den Personalsenat eintreten (§ 17).

§ 9.

Die Zahl der in jedem Gerichtshofsprengel zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner und die zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderliche Anzahl derselben wird festgesetzt, wie folgt:

Für die Gerichtshöfe I. Instanz.

Zahl der für den Sprengel festgesetzten Richterstellen	Zahl der zu wählenden		Hievon müssen bei Beschlußfassungen anwesend sein
	Mitglieder	Ersatzmänner	
bis 40	4	2	4
„ 80	6	3	6
„ 120	8	4	8
„ 150	10	5	10
über 150	12	6	12

Für die Oberlandesgerichte.

Zahl der für das Oberlandesgericht festgesetzten Richterstellen	Zahl der zu wählenden		Hievon müssen bei Beschlußfassungen anwesend sein
	Mitglieder	Ersatzmänner	
bis 20	4	2	4
„ 40	6	3	6
über 40	8	4	8

Im Bedarfsfalle kann der Justizminister nach Einholung des Gutachtens des Obersten Gerichtshofes bestimmen, daß bei einem Gerichtshofe I. oder II. Instanz ein zweiter Personalsenat errichtet werde, für dessen Zusammensetzung die gleichen Grundsätze gelten und in dem der Gerichtshofpräsident gleichfalls den Vorsitz führt.

Bei dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe sind 14 Mitglieder und ebensoviele Ersatzmänner zu wählen.

Von diesen müssen bei Beschlußfassung 14 anwesend sein. Jeder Oberlandesgerichtssprengel muß durch mindestens ein Mitglied in dem Personalsenate vertreten sein. Dieses Mitglied ist aus der Anzahl jener Richter zu wählen, welche aus diesem Oberlandesgerichtssprengel für den Gerichtshof ernannt wurden.

§ 10.

Die Begutachtung der Richter und Richteramtskandidaten obliegt den Personalsenaten.

Eine abgesonderte Begutachtung durch die Präsidenten oder deren Stellvertreter findet nicht statt.

§ 11.

Die Personalsenate bei den Gerichtshöfen I. Instanz (Handels-, Handels- und Seegerichten) begutachten:

a) die in ihrem Sprengel bei Gericht angestellten und jene nicht im Gerichtsdienste stehenden Personen, welche in diesem Sprengel ihren Amtssitz, mangels eines solchen ihren Wohnort haben, wenn sie um eine Auskultanten(Hilfsrichter)stelle ansuchen;

b) die in ihrem Sprengel das Richteramt bei den Gerichten I. Instanz ausübenden Personen mit Ausnahme des Gerichtshofpräsidenten;

c) die im § 13 e genannten Personen.

Die Richter der Gewerbegerichte werden von den Personalsenaten des mit der Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshofes I. Instanz begutachtet, in dessen Sprengel sie ihren Amtssitz haben.

Die Personalsenate bei den Oberlandesgerichten begutachten die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz und alle bei dem Oberlandesgerichte in Dienstesverwendung stehenden richterlichen Personen mit Ausnahme des Oberlandesgerichtspräsidenten und die Bewerber um eine Richterstelle bei dem Oberlandesgericht und bei dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe.

Der Personalsenat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes begutachtet alle bei diesem in Dienstesverwendung stehenden richterlichen Personen mit Ausnahme des ersten und zweiten Präsidenten, dann die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Bewerber um eine Richterstelle bei diesem Gerichtshofe.

§ 12.

Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Personalsenates sind verpflichtet, vor der nach § 13 c vorzunehmenden Begutachtung sich aus den Arbeiten des zu Begutachtenden über dessen Befähigung und Verwendung Kenntnis zu verschaffen.

Über die bei Bezirksgerichten (bei dem Exekutionsgericht) in Verwendung stehenden Richter ist das Gutachten des Gerichtsvorstehers einzuholen.

§ 13.

Eine Begutachtung hat nur zu erfolgen:

a) gelegentlich des Ansuchens um Verleihung einer Auskultanten(Hilfsrichter)stelle;
b) bei Bewerbungen um Präsidentenstellen und um Richterstellen bei einem Oberlandesgerichte oder bei dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe;
c) bezüglich aller für das Richteramt geprüften, im richterlichen Dienste stehenden Personen in jedem dritten Jahre nach abgelegtem Richtereide bis zum vollendeten 24. Dienstjahre;
d) alljährlich bezüglich der für das Richteramt noch nicht geprüften Rechtspraktikanten und Auskultanten (Hilfsrichter);
e) gelegentlich des Ansuchens einer nicht im richterlichen Staatsdienste stehenden Person um Verleihung einer Richterstelle.

§ 14.

Jedes Gutachten hat sich über die Fähigkeiten, Rechtskenntnisse, den Fleiß, die bisherigen Leistungen und die Eignung zu den einzelnen Arten der richterlichen Geschäfte sowie über die Charaktereigenschaften derart auszusprechen, daß daraus ein vollständiges Bild über die Person des zu Begutachtenden entnommen werden kann.

§ 15.

Jedes abgegebene Gutachten ist dem begutachteten Richter schriftlich bekanntzugeben und steht das Recht der Einsichtnahme in die abgegebenen Gutachten allen Richtern zu, welche von demselben Personalsenate begutachtet werden.

§ 16.

Gegen ein nach § 13 c und d abgegebenes Gutachten kann von den Begutachteten binnen 14 Tagen vom Empfange der Mitteilung (§ 15) eine Vorstellung an den Personalsenat eingebracht werden.

Findet der Personalsenat nach allfälligen Erhebungen der Vorstellung nicht stattzugeben, so hat er sie als Beschwerde dem Personalsenate der höheren Instanz vorzulegen, der endgültig entscheidet.

Der Beschwerdeführer ist von der Entscheidung schriftlich und unter Angabe der Entscheidungsgründe zu verständigen.

§ 17.

Ersatzmänner treten in der durch die Wahl festgesetzten Reihenfolge und nur dann in den Personalsenat ein, wenn ein Mitglied desselben durch Krankheit oder Urlaub verhindert oder aus dem Senat aus-

geschieden ist oder bei Begutachtung der Mitglieder des Personalsenats selbst, welche für die Dauer dieser Beratung abtreten.

§ 18.

Die Richter der selbständigen Handels(Handels- und See)gerichte wählen mit den Richtern der zugehörigen Bezirksgerichte eigene Personalsenate (§ 9).

Die Richter der Gewerbegerichte üben ihr Wahlrecht bei den Gerichtshöfen I. Instanz aus, in deren Sprengel sie ihren Amtssitz haben.

§ 19.

Die infolge Ernennung nach einem anderen Dienstort erlaufenden Übersiedlungskosten sind nach einem, im Verordnungsweg alle fünf Jahre festzustellenden Tarife zu vergüten.

Der Tarif hat auf die Erfordernisse einer standesgemäßen Durchführung der Übersiedlung Bedacht zu nehmen.

§ 20.

Kann die zuletzt innegehabte Wohnung nicht sofort ohne Kündigung und Mietzinsverlust verlassen werden, dann ist der auf die restliche Dauer der Miete entfallende Mietzins besonders zu vergüten.

Diese Vergütung hat auf Grund eines alle fünf Jahre im Verordnungswege festzustellenden Tarifs unter Bedachtnahme auf die ortsüblichen Mietpreise und auf das standesgemäße Wohnungserfordernis stattzufinden.

§ 21.

Die aus den §§ 4, 14, 19 und 20 abgeleiteten Ansprüche können im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden.

§ 22.

Laienrichter sind im Sinne dieses Gesetzes unter den richterlichen Personen nicht verstanden.

§ 23.

Die §§ 13 bis einschließlich 16 und 22 bis einschließlich 30 des kaiserlichen Patents vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 (Gerichtsinstruktion), und der § 19 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 (Gerichtsorganisationsgesetz) — letzterer, soweit er von der Aufrechthaltung obiger Paragraphen der Gerichtsinstruktion handelt — dann die §§ 32 und 41 des Gerichtsorganisationsgesetzes, sofern sie die Bildung der für Angelegenheiten der Justizverwaltung und für Personal- und Disziplinarangelegenheiten bestimmten Senate betreffen, werden aufgehoben.

§ 24.

(Vollzugsanordnung.)

Erläuterung.

Einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Erreichung wahrer Unabhängigkeit stellt der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Begutachtung richterlicher Personen und Besetzung richterlicher Dienststellen, dar.

Die Grundsätze, deren gesetzliche Festlegung geeignet erscheint, der Richterschaft Gewähr dafür zu bieten, daß die Fähigkeiten, Charakter und Verwendbarkeit der Richter nur von sachlichen Gesichtspunkten aus und von sachkundigen Männern beurteilt und daß der richtige Mann an die richtige Stelle gesetzt werde, sind im wesentlichen folgende:

Es muß eine Gewähr dafür geboten sein, daß die erledigten Stellen in einer von vornherein berechenbaren Frist und daß sie nur aus der Reihe jener Personen besetzt werden, welche von Fachleuten als geeignet erkannt wurden.

Das monate-, selbst jahrelange Zuwarten mit der Besetzung erledigter Stellen schädigt in erster Linie die Rechtspflege und somit weite Kreise der Bevölkerung, verzögert aber zugleich in einer für die Richter höchst empfindlichen Weise die Vorrückung in den Gehaltsbezügen. Oft genug ergeben sich diese Verzögerungen auch aus dem Grunde, weil politische Parteien ihre Wünsche wegen der Art der Besetzung äußern. Große Mißstimmung riefen oft auch Ernennungen aus dem Grunde hervor, weil die gutachtlichen Vorschläge der Personalkommissionen unbeachtet blieben; allein auch die, derzeit als die eigentlichen Vorschläge anzusehenden Vorschläge der Präsidien hatten oft dasselbe Schicksal und oft genug hatte die Richterschaft die Empfindung, daß der schließlich Ernannte an Fähigkeit und Charakter hinter allen jenen Personen zurückstehe, welche in den gutachtlichen und den Präsidialvorschlägen enthalten waren. In einer Zeit, welche auf allen Gebieten des staatlichen Lebens der Autonomie ein weites Feld der Betätigung zuweist, glaubt auch die Richterschaft die Forderung erheben zu dürfen, daß über die Vorfragen der Tüchtigkeit und Eignung zu einer Richterstelle in erster Linie die Richter selbst gehört werden und daß die Vorschläge, welche von den hierzu Berufenen erstattet werden, auch jene Beachtung finden, welche dem sachlichen Gehalte einer Begutachtung durch Fachmänner von selbst innewohnt.

Indem daher der Entwurf die Einrichtung der Personalsenate und die weitere Bestimmung schafft, daß auf Vorschläge dieser Personalsenate bei der Ernennung Bedacht zu nehmen ist, knüpft er an den gleichartigen Vorgang bei Besetzung erledigter Lehrstühle an den Hochschulen und an jene bekannte und bewährte Einrichtung an, wonach ungeachtet der dem Kaiser als obersten Kriegsherrn zustehenden Ernennungsbefugnis doch keiner zum Offizier befördert wird, den das Offizierskorps der Stellung nicht für würdig erachtet.

Übrigens lehrt ein Blick auf das tägliche Leben, daß die Fähigkeiten eines Mannes niemand so richtig und vorurteilsfrei zu beurteilen vermag als jene, die an seiner Seite tätig sind.

Ein weiterer Grundsatz ist, daß es zwar im Interesse sowohl des Richters als einer guten Rechtspflege liegt, wenn der Richter in angemessenen Zeiträumen von Fachmännern begutachtet wird, daß aber diese Begutachtung in jenem Zeitpunkt entbehrlich wird, in welchem die Individualität des Richters längst feststeht, und daß sie vorher und später nur dann für den einzelnen Fall erfolgt, wenn sich ein Richter um eine Stelle bewirbt, deren Versehung eine besondere Auslese unter den Bewerbern voraussetzt. Die Begutachtung aber bei jeder, dermalen infolge des Rangklassensystems notwendigen Bewerbung einsetzen zu lassen, erscheint unzweckmäßig und schädigend: unzweckmäßig, weil das Rangklassensystem mit der staatsgrundgesetzlich festgelegten Ernennung der Richter auf Lebenszeit in schärfstem Gegensatze steht, und schädigend, weil eine Begutachtung von Fall zu Fall von den Einflüssen so vieler zufälliger Umstände abhängig ist, daß sie selten auf Verläßlichkeit wird Anspruch erheben können.

Gerechtfertigt dagegen erscheint es, die Begutachtung im Einzelfalle dort beizubehalten, wo Stellen zur Besetzung gelangen, die besondere Eigenschaften erfordern.

Seit jeher und von allen Staatsangestellten wurde die geheime Begutachtung als drückend empfunden. Wenn sie seitens der Richterschaft als geradezu unerträglich bezeichnet wird, so hängt dies gleichfalls mit dem Streben nach der vom Gesetze verbürgten Unabhängigkeit zusammen. Der Richter, dem als oberster Leitstern aller seiner Entscheidungen stets der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs vorschwebt, soll es leiden müssen, daß über seine Fähigkeiten und Verwendung ein sein weiteres Schicksal bestimmendes Urteil gefällt wird, ohne daß er dessen Inhalt erfahren und auf den Spruch in gesetzlicher Weise Einfluß nehmen kann?

Es ist also wohl nur selbstverständlich, daß auch die geheime Begutachtung abgeschafft werde.

Gesetzlich festgelegt ist sie ohnehin nicht. Selbst die bekannten Sammelwerke von Mayerhofer und Kaserer sprechen zwar von der geheimen Begutachtung als etwas Selbstverständlichem, nennen aber nirgends ein Gesetz oder wenigstens eine Verordnung, welche feststellt, daß die Begutachtung und warum sie eine geheime sei.

Es ist auch gar nicht einzusehen, warum sie das weiter bleiben sollte. Hat etwa die Disziplin in der Armee dadurch gelitten, daß dem Offizier die Möglichkeit geboten wurde, seine Begutachtung zu erfahren und sich gegen eine ungerechtfertigte Begutachtung zu beschweren? (Siehe Artikel XIV der Vorschrift zur Verfassung der Qualifikationslisten über Stabs- und Oberoffiziere des Soldatenstandes, dann Kadetten im k. u. k. Heere.)

Auf weiten Gebieten staatlicher und autonomer Verwaltung ist übrigens seit längerer oder kürzerer Zeit der Grundsatz der Öffentlichkeit der Begutachtung und des Beschwerderechtes zum Durchbruche gelangt, wie bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes des näheren hervorgehoben wird.

In welcher Weise die eben dargelegten Grundsätze in dem Entwurfe Verwirklichung finden, soll die Besprechung der einzelnen Bestimmungen desselben dartun.

§ 1 des Entwurfes stellt den Grundsatz auf, daß jede erledigte oder neugeschaffene Stelle rechtzeitig verlautbart werden müsse und daß ohne eine solche Verlautbarung eine Stelle regelmäßig nicht besetzt werden dürfe. Die angeführte Ausnahme betrifft den Fall, daß infolge der Entstehung eines Schwägerschaftsverhältnisses zwischen zwei Richtern die Notwendigkeit der Übersetzung eines derselben sich ergibt, ein Fall, der im Entwurfe des Disziplinargesetzes näher geregelt ist.

§ 2 setzt die Bewerbungsfristen fest und verbietet ausdrücklich die Berücksichtigung verspäteter oder nicht an der gehörigen Stelle eingebrachter Gesuche.

§ 3 bindet die Besetzung einer jeden Stelle an das Erfordernis der Erstattung eines Vorschlages, räumt das Vorschlagsrecht den Personalsenaten ein (§ 7) und bestimmt die Fristen, in welchen die Ernennungsvorschläge erstattet sein müssen.

Während diese Bestimmungen den Zweck verfolgen, eine rasche Verlautbarung aller erledigten oder neugeschaffenen Stellen und die schleunige Erstattung der Vorschläge zu sichern, soll § 4 durch die Festsetzung einer von vornherein berechenbaren Ernennungsfrist jene Übelstände beseitigen, welche sich seit Jahren in allen Sprengeln zeigten, in den gemischtsprachigen Ländern aber zu einem jahrelang dauernden Stillstand in der Vorrückung führten, die Rechtspflege schädigten, alle Richter in diesen Ländern in eine bedrängte Lage brachten und bei allen Beteiligten tiefgehende und vollkommen berechtigte Erbitterung hervorriefen.

Wenn auf die Schwierigkeiten hingewiesen wird, welche die nationalen Gegensätze in diesen Ländern mit sich bringen, so bietet sich in der schon seit Jahren von der gesamten Beamtenschaft vorgeschlagenen Abschaffung des Rangklassensystems und Ersetzung desselben durch das Gehaltstufensystem ein Mittel, bei dessen Anwendung der nationale Gegensatz auf weiten Gebieten an Schärfe verliert und ohne Beeinträchtigung irgendeines Volkes wesentlich eingeengt werden kann.

Für eine geordnete Rechtspflege ist die rasche Besetzung erledigter Stellen eine der wesentlichsten und selbstverständlichsten Voraussetzungen.

§ 5 befaßt sich mit der Regelung des Vorschlages, ohne an der bisher üblichen Art wesentliches zu ändern.

§ 6 sichert den Ernennungsvorschlägen die ihnen nach der Natur der Sache zukommende Bedeutung durch gesetzliche Festlegung des Grundsatzes, daß nur solche Personen ernannt werden können, die überhaupt von einem der in Betracht kommenden Personalsenate vorgeschlagen wurden, ein Grundsatz, der auch bei der Besetzung erledigter Lehrkanzeln an den Hochschulen Anwendung findet und in dem Gesetze vom 1. Dezember 1901 für Oberösterreich, die Regelung der Verhältnisse des Lehrerstandes betreffend (§ 7), bereits zum gesetzlichen Ausdrucke gelangte. Diese Maßregel trägt wesentlich dazu bei, dem Richter den gewöhnlichen Beamtencharakter zu nehmen und trägt oft geäußerten Wünschen der Bevölkerung Rechnung.

§ 7 führt an Stelle der nur begutachtenden Personalkommissionen Personalsenate ein, auf welche das bisher dem Präsidenten allein eingeräumte Vorschlagsrecht übergeht, während der Präsident als Vorsitzender des Senates an der Abstimmung teilnimmt (§ 8).

Die Mitglieder des Personalsenats, mit Ausnahme des Vorsitzenden, und die Ersatzmänner werden durch die Richterschaft des Gerichtshofsprengels gewählt, wobei auf ein entsprechendes Dienstalter des Gewählten selbstverständlich Bedacht zu nehmen war.

Diese Art der Zusammenstellung eines Senats hat ein Vorbild in den Bestimmungen der Dienstordnung für die Bediensteten der k. k. Staatsbahnen (Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 7. April 1898, Z. 16366, §§ 104 und 105) und bietet eine Sicherheit dafür, daß der Richter nur durch solche Standesgenossen begutachtet wird und sein Bewerbungsgesuch nur solchen Richtern vorzulegen hat, welche durch das Vertrauen der Richterschaft zu diesem Ehrenamte berufen wurden.

Dadurch, daß sie in gewissen Zeitabschnitten oder bei gewissen Anlässen ihre Standesgenossen begutachten (§ 13), die Richter aus ihren Arbeiten kennen lernen (§ 12), bei der Urlaubserteilung mitwirken (§§ 3 und 4 des Entwurfes eines Urlaubsgesetzes) und andere wichtige Amtshandlungen auszuführen haben (§§ 51, 57 und 59 des Entwurfes eines Disziplinargesetzes), eignen sie sich eine genaue und gründliche Kenntnis der richterlichen Personen an, lernen deren Bedürfnisse kennen, wachen über die Ehrenhaftigkeit des Standes und sind in der Lage, den Bedürfnissen der Rechtspflege Rechnung zu tragen.

Zusammengesetzt aus Richtern, deren jeder einzelne es sich zur obersten und selbstverständlichen Pflicht macht, ohne Ansehen der Person, ohne Berücksichtigung der Stammes- und Religionszugehörigkeit der Parteien Recht zu sprechen, bietet der Personalsenat auch in gemischtsprachigen Ländern, in denen eventuell auch zwei Senate bestellt werden könnten, eine weitaus größere Gewähr dafür, daß bei den Ernennungsvorschlägen nur sachliche Erwägungen in Betracht gezogen werden, als der gegenwärtige Zustand.

Die Einführung der Personalsenate erscheint geeignet, die gesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit des Richters bei gleichzeitiger Hebung seines Verantwortlichkeitsgefühles zu stärken.

§ 9 nennt die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner und bestimmt, wie viele Mitglieder oder Ersatzmänner bei einer Beschlußfassung mitwirken müssen.

Wie das Vorschlagsrecht soll auch das Recht der Begutachtung von den Präsidien auf die Personalsenate übergehen (§ 10), eine Anordnung, deren Zweckmäßigkeit schon aus der auf ähnlichen Grundsätzen aufgebauten Art der jährlichen Begutachtung der Richter durch eine Kommission sich ergibt, welcher außer den Präsidenten und Vizepräsidenten insbesondere die Vorsitzenden der Berufungssenate und Gerichtsvorsteher angehören.

Die Kommission wurde vor wenigen Jahren von der Justizverwaltung ins Leben gerufen.

§ 11 regelt die Zuständigkeit der Personalsenate.

§ 12 fordert von den Mitgliedern des Personalsenats, daß sie sich vor der nach § 13 vorzunehmenden Begutachtung aus den Arbeiten der zu Begutachtenden die Kenntnis von der Fähigkeit dieser Richter verschaffen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Begutachtung nur jedes dritte Jahr erfolgt und sich nur bis zum 24. Dienstjahr erstreckt (§ 13), ist die Anzahl der gleichzeitig zu begutachtenden Personen keine allzugroße und daher die Erfüllung dieser zur Pflicht gemachten unerläßlichen und wichtigen Vorarbeit keine zu schwierige; auch der Dienst kann darunter nicht leiden, denn auch derzeit läßt sich der jedes zweite Jahr die Bezirksgerichte besichtigende und überprüfende Gerichtshofpräsident vor dem Besuche des betreffenden Gerichtes Akten vorlegen, ohne daß dadurch der Dienstbetrieb gestört wird.

Im § 13 sind die Anlässe angeführt, aus welchen die Begutachtung richterlicher Personen erfolgt.

Was den Zeitpunkt anbelangt, in welchem, und die Anlässe, aus welchen eine Begutachtung erfolgen soll, so ist schon in der Einleitung ausgeführt worden, daß es im Hinblick auf die angestrebte Abschaffung der Rangklassen unangebracht erscheint, die bisherige Übung beizubehalten, daß anläßlich jeder Bewerbung um eine Dienststelle von neuem die Begutachtung des Bewerbers erfolge, vielmehr soll eine solche Begutachtung nur dann stattfinden, wenn ein Richter um eine Stelle bei einem Oberlandesgerichte, bei dem Obersten Gerichtshofe oder um eine Präsidentenstelle einschreitet, weil für diese Stellen eine besondere Auswahl unter den Bewerbern verlangt werden muß. Dagegen erscheint es mit dem Grundsatze der Unabhängigkeit ganz unvereinbar, eine alljährlich wiederkehrende und den Richter bis an das Ende seiner Dienstleistung begleitende Begutachtung aufrecht zu erhalten, eine Einrichtung, die erst in den letzten Jahren eingeführt wurde und von der gesamten Richterschaft von Jahr zu Jahr immer mehr als verletzend und zugleich überflüssig empfunden wird.

Eine solche allgemeine, an keinen besonderen Anlaß geknüpfte Begutachtung ganz abzuschaffen, kann gleichwohl nicht empfohlen werden, weil es immer ein Bedürfnis besonders kürzer dienender Richter ist, daß eine gerechtfertigt ungünstige Begutachtung in einem angemessenen Zeitraum überprüft und hierbei die von

ihm inzwischen betätigte besondere Eignung für gewisse Zweige der Rechtspflege, sein Streben nach Vertiefung seiner praktischen und theoretischen Kenntnisse u. dgl. berücksichtigt werde.

Diesen berechtigten Ansprüchen soll durch die Einführung einer Begutachtung der Richter in jedem dritten Dienstjahre Rechnung getragen werden.

Andrerseits aber muß mit dem System der unaufhörlichen Begutachtung selbst lange dienender Richter gebrochen und der Zeitraum, innerhalb dessen eine regelmäßige Begutachtung erfolgt, in entsprechende Grenzen eingeschränkt werden.

Durch die Festsetzung dieser Grenze mit dem 24. Dienstjahr ist auch das staatliche Interesse an einer zeitweisen Begutachtung der Richter ausreichend gewahrt.

§ 14 soll einem schwer empfundenen Mangel in der Art der Begutachtung abhelfen und die auch im Offiziersstande übliche „Beschreibung“ einführen.

Die §§ 15 und 16 sichern dem Richter zu, daß er den Inhalt der eigenen sowie der Begutachtung einer Reihe seiner Standesgenossen erfährt und daß er gegen das ihn betreffende Gutachten Beschwerde führen kann.

Durch die Wahl der Mitglieder des Personalsenats, durch deren Verpflichtung, vor Abgabe der regelmäßig wiederkehrenden Begutachtung die Arbeiten der Richter zu prüfen, durch die umfassende Begutachtung jedes einzelnen sowie endlich durch die eben besprochenen Rechte der Einsicht und Beschwerdeführung sind alle Voraussetzungen für eine gerechte Begutachtung geschaffen und insbesondere auch der Gefahr gesteuert, daß einzelne auf Kosten anderer ungebührlich hervorgehoben werden oder eine Verflachung der Gutachten eintrete.

Daß eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Begutachtung eine geheime sei, mangelt, wurde bereits in der Einleitung dargelegt, da aber die geheime Begutachtung trotzdem als selbstverständlich gilt, erschien es notwendig, sie ausdrücklich durch obige Bestimmungen zu ersetzen.

Daß die Öffentlichkeit der Gutachten in der Armee längst eingeführt ist, wurde gleichfalls schon eingangs besprochen; hier sei noch darauf verwiesen, daß die in den §§ 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen sich an jene anlehnen, welche in der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien (insbesondere im § 53) enthalten sind, sich in ähnlicher Weise in der Dienstpragmatik für die Landesbeamten des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vorfinden und im § 40 des oben bezogenen Eisenbahnministerialerlasses scharf zum Ausdrucke gelangen.

Steht doch nach dieser Verordnung selbst dem letzten Eisenbahnbediensteten das Recht der Einsichtnahme in das ihn betreffende Gutachten und die Beschwerde gegen letzteres zu!

Diese Rechte gewinnen durch weitere Bestimmungen (§§ 63 und 84 ebendort) an Wert und Inhalt.

Der „unabhängige“ Richter dagegen steht unter dem Damoklesschwert einer gar nicht zu seiner Kenntnis gelangenden Begutachtung!

Daß dieser Zustand sowohl eines Richters unwürdig als überhaupt unerträglich ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die in den §§ 17 und 18 enthaltenen Bestimmungen setzen den Eintritt der Ersatzmänner in den Personalsenat, dann die Bildung von Personalsenaten für die selbständigen Handels- und Seegerichte und die zugehörigen Bezirksgerichte, endlich die Einreihung der Richter der Gewerbegerichte fest.

Die §§ 19 bis 21 sollen eine bestehende große Unzukömmlichkeit beseitigen, als welche sich zweifellos die Verpflichtung des Richters zur Tragung der Übersiedlungskosten darstellt, denn die bisher vom Richter zu tragenden Übersiedlungskosten und die Ernennungstaxe sind regelmäßig so hoch, daß die Gehaltserhöhung, falls eine solche im einzelnen Falle überhaupt eintritt, mindestens im ersten Jahre vollkommen aufgezehrt wird.

Man wende nicht ein, daß der Richter nur über sein Ansuchen ernannt oder auf einen andern Dienstposten versetzt werde, denn erstens gilt dies nur für selbständige Richter und überdies ist dieses „eigene“ Ansuchen deshalb in der großen Regel der Fälle kein freiwilliges, weil dem Richter sonst die Möglichkeit des Vorrückens benommen ist.

Zum wirksamen Schutze der den Richtern gemäß §§ 4, 14, 19 und 20 zuerkannten Ansprüche erscheint die Gewährung des ordentlichen Rechtsweges unerläßlich. Dieses Klagerecht kann umso unbedenklicher gewährt werden, als auch anderwärts ähnliche Ansprüche Klagbarkeit genießen und zum Beispiel das mit 1. April 1908 in Wirksamkeit tretende preußische Richterbesoldungsgesetz ein Klagerecht in Ansehung der Gehaltsansprüche ausdrücklich festsetzt.

Außerdem erscheint die Bestimmung deshalb notwendig, weil von der Justizverwaltung schon öfter der Versuch gemacht wurde, den Richtern einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf zustehende Gebühren nahezulegen. Derartige Versuche dürften bei Einräumung eines gesetzlichen, klagbaren Anspruches voraussichtlich unterbleiben.

/b)

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Urlaube der Richter und Hilfsrichter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Richter und Hilfsrichter haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, in welchen aus andern Gründen erteilte Urlaube nicht eingerechnet werden dürfen.

§ 2.

Das Mindestausmaß des Erholungsurlaubes für diese richterlichen Personen wird bis zum vollendeten 10. Dienstjahre unter Einrechnung der Dauer der Rechtspraxis mit vier Wochen, bis zum vollendeten 15. Dienstjahre mit fünf Wochen, nach dem 15. Dienstjahre mit sechs Wochen festgesetzt.

Bei den das Richteramt ausübenden richterlichen Personen des Oberlandesgerichtes und bei den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz beträgt das Mindestausmaß des Erholungsurlaubes sechs Wochen, bei den das Richteramt ausübenden Mitgliedern des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und bei den Oberlandesgerichtspräsidenten zwei Monate.

§ 3.

Das Mindestausmaß übersteigende Erholungsurlaube bis zur Dauer von sechs Wochen können die Personalsenate der Gerichtshöfe I. Instanz, bis zu zwei Monaten die Personalsenate der Oberlandesgerichte (§ 7 des Gesetzes, betreffend die Begutachtung richterlicher Personen und Besetzung richterlicher Dienststellen) bewilligen.

Bei dem Obersten Gerichts- und Kassationshof und bei dem Verwaltungsgerichtshofe, sowie an die Oberlandesgerichtspräsidenten erteilt Urlaube über die

Dauer von zwei Monaten der I. Präsident des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, beziehungsweise des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 4.

Urlaube aus andern Anlässen (Familienangelegenheiten u. dgl.) sind besonders zu erwirken und können jeweils bis zur Dauer einer Woche von dem Gerichtsvorsteher, an diesen von dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes erteilt werden.

Urlaube von längerer Dauer (zu Studienzwecken, Probedienstleistungen u. dgl.) erteilt an Richter und Hilfsrichter I. und II. Instanz der Personalsenat des Oberlandesgerichtes.

§ 5.

Dem I. Präsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes und des Verwaltungsgerichtshofes werden die Urlaube vom Kaiser erteilt.

§ 6.

Das Fernbleiben vom Amte infolge Krankheit des Richters, Verhinderung desselben am Erscheinen im Amte aus Anlaß einer gesundheitspolizeilichen Verfügung oder aus Anlaß der Ableistung militärischer Übungen in Erfüllung der Wehrpflicht berühren den Anspruch auf Erholungsurlaub nicht.

§ 7.

Durch dieses Gesetz werden der § 19 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 (Gerichtsorganisationsgesetz), in dem von der Erteilung eines Urlaubes handelnden Teile, die §§ 69 und 70 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 (Gerichtsinstruktion), und die §§ 48 bis einschließlich 53 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112 (Geschäftsordnung), soweit sie sich auf Richter und Hilfsrichter beziehen, aufgehoben.

§ 8.

(Vollzugsanordnung.)

Erläuterung.

Der richterliche Beruf ist einer der anstrengendsten und verantwortungsvollsten. Zur gedeihlichen Ausübung dieses Berufes ist es notwendig, daß Einrichtungen bestehen, die es den Richtern ermöglichen, geistig und körperlich während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung ihrer Aufgabe gewachsen zu bleiben.

Es muß ihnen die physische Möglichkeit geboten sein, Wissen und Lebenserfahrung ununterbrochen zu vertiefen und zu bereichern, vor allem jeder neuen Erscheinung der Gesetzgebung sofort folgen zu können.

Nicht bloß die eigentlichen Justizgesetze, auch Steuer-, Gewerbe-, Industriegesetze usw. soll der Richter wenigstens insofern beherrschen, als dies gerade bei einer sehr großen Anzahl seiner Agenden (Pflegschaften, Verlassenschaften 2c.) zur gedeihlichen Lösung seiner Aufgabe unerläßlich erscheint. Eine ausreichende Beschäftigung mit der Fachwissenschaft und Erhaltung des für den Richter notwendigen Zusammenhanges mit andern Wissenschaftszweigen ist dringend geboten, unter den bestehenden Arbeitsverhältnissen aber nur in unzureichendem Maße möglich, zum Teile nur unter Aufreibung der Gesundheit durchführbar.

Allerdings gehört zur Lösung dieser Frage in erster Reihe die Befreiung von rein mechanischer Massenarbeit, jedenfalls gehört aber auch die Schaffung einer Einrichtung dazu, die geeignet ist, eine frühzeitige, völlige Erschöpfung der richterlichen Kräfte und eine bedenkliche, aber sonst unvermeidliche Verflachung der Amtsführung hintanzuhalten.

Eine Zeit ganz außerordentlicher Massenproduktion von Gesetzen muß hierauf um so mehr Bedacht nehmen, als im öffentlichen Leben auf verschiedenen Gebieten Anzeichen dafür vorliegen, daß diese — zum Teil ungesunde — Überproduktion das Brachliegen so mancher Gesetzesbestimmung, insbesondere einzelner Detailbestimmungen zur Folge haben muß, wenn mit dieser Überproduktion auch noch Überbürdung Hand in Hand geht.

§§ 1, 6.

Es ist eine Pflicht der Staatsverwaltung, auch jene Ansprüche der im Staatsdienste Stehenden genau zu regeln, welche auf die beste Erhaltung der Arbeitskraft und die dadurch bedingte Ökonomie der Arbeitsleistung abzielen.

Die Tätigkeit des Richters endigt nicht mit Ablauf einer bestimmten Zahl von Amtsstunden. Nach der Natur geistiger Arbeit überhaupt und speziell der richterlichen, tritt in einer großen Anzahl von Geschäften erst nach längerer Zeit, oft erst nach vielen Jahren ein Endstadium ein. Das richterliche Amt ist daher in einem gewissen Sinne ein permanentes.

Eine solche Tätigkeit verbraucht an sich viel Kraft, von der Schwierigkeit und Verantwortung im einzelnen ganz abgesehen. Die Öffentlichkeit und Mündlichkeit hat die an die Richter gestellten Anforderungen noch sehr erheblich gesteigert.

Dem Richter muß endlich auch Gelegenheit geboten sein, fremde Lebensverhältnisse und Einrichtungen aus eigener Anschauung kennen zu lernen, wobei auf die für den Offiziersstand bestehende Vorschrift, sich Kenntnis fremder Länder und deren Einrichtungen zu verschaffen, hingewiesen werden mag.

Um den gewährten Anspruch ausreichend zu sichern, erscheint es geboten, die Einrechnung von Urlauben aus anderen Gründen, insbesondere auch aus den Gründen des § 6, auszuschließen.

§ 2.

Die festgelegten Mindestausmaße der Urlaube entsprechen den dringendsten Bedürfnissen, um die angestrebten Zwecke zu erreichen. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß bei einem angestrengten Organismus die

Wirkungen der Erholungspause stets erst nach einiger Zeit erkennbar werden. Zu kurze Pausen können den Zweck nicht erfüllen.

Die gemachten Abstufungen stehen im Verhältnisse zu dem zunehmenden Lebensalter und zur Bedeutung der Funktion. Sechswöchentliche Urlaube sind bis zum Range der Landesgerichtsräte (Staatsanwälte der VII. Rangklasse) auch heute schon in gewissen Grenzen üblich.

Zur Begründung der zweimonatlichen Urlaube der Hofräte des Obersten Gerichtshofes und Verwaltungsgerichtshofes wird zunächst darauf verwiesen, daß bei dem letzteren Gerichtshofe diese Urlaubsdauer bereits in Geltung besteht, ferner daß die Dauer des Urlaubes auch der Bedeutung dieser Gerichte für die gesamte Rechtsprechung, namentlich unter Berücksichtigung der einleitend angeführten allgemeinen Gründe, angemessen ist. Den Richtern an oberster Stelle muß unter allen Umständen genügende Gelegenheit geboten werden, sich mit neuen Erscheinungen des Rechtslebens genau vertraut zu machen.

§§ 3, 4, 7.

Die Bestimmung der Zuständigkeit zur Bewilligung längerer Erholungsurlaube als § 2 festsetzt, finden ihre Begründung in den Bemerkungen zu § 7 des Entwurfes, betreffend die Begutachtung richterlicher Personen und Besetzung richterlicher Dienststellen. Der Richterstand verdient vollauf das Vertrauen, ihm jene Selbstverwaltung einzuräumen, die sich mit dem Gesamtorganismus verträgt, und ist auch auf Grund eigener Wahrnehmungen sehr wohl geeignet, sich ein verläßliches Urteil in diesem Belange zu bilden. Überdies kann auch darin nur eine Ausführungsbestimmung zu den Grundsätzen der Unabhängigkeit und der Trennung der Verwaltung und Rechtspflege erblickt werden. Die Anordnung des § 3, zweiter Absatz, und des § 4, erster Absatz, steht mit den vorausgehenden in einem äußerlichen Widerspruche, allein es empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, einerseits mit derartigen kurzen Absenzen nicht jedesmal den Personalsenat zu befassen, überdies wird es sich regelmäßig um sehr dringliche Fälle handeln, andrerseits werden sich solche Fälle bei demselben Gerichte so selten ereignen, daß Schwierigkeiten nicht entstehen können, wenn die Entscheidung dem Gerichtsvorstand anheimgestellt ist.

Der zweite Absatz des § 4 kehrt zur Regel zurück und wird den angeführten Gründen noch beigefügt, daß der Personalsenat der Oberlandesgerichte vermöge seiner Kenntnis der Personen und aller maßgebenden Verhältnisse am berufensten erscheint, ein derartiges Ansuchen zu beurteilen.

§ 5.

Diese Bestimmung erscheint der Stellung der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe allein angemessen. Eines besonderen Ausdruckes bedarf sie als eines jener Merkmale, daß die Rechtspflege von der Verwaltung unabhängig sein soll.

I/c)

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Disziplinarbehandlung von Richtern und Hilfsrichtern und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

(Einleitungsworte und Bezugnahme auf Artikel 6 St. G. G. über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Vom Tage der Kundmachung des nachstehenden Gesetzes hat bei der Disziplinarbehandlung der Richter und Hilfsrichter sowie bei der unfreiwilligen Versetzung derselben auf eine andere Stelle (II. Abschnitt) oder in den Ruhestand nur dieses Gesetz Anwendung zu finden.

Auch anhängige Disziplinarfälle sind nach diesem Gesetze zu behandeln.

2. Das Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, wird hiermit aufgehoben.

I. Abschnitt.

Von der Disziplinarbehandlung der Richter und Hilfsrichter.

Richterliche Personen.

§ 1.

Richterliche Personen sind:

a) selbständige Richter im Sinne des St. G. G. über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144,

b) Hilfsrichter.

Selbständige Richter sind: Präsidenten, Vizepräsidenten und stimmberechtigte Mitglieder der Gerichtshöfe und Einzelrichter.

Alle andern Personen sind Hilfsrichter.

Die einmal erworbene Eigenschaft eines selbständigen Richters verbleibt diesem, so lange er im richterlichen Staatsdienste steht.

Wo dieses Gesetz den Ausdruck „Richter" anwendet, sind darunter alle richterlichen Personen verstanden.

Bestrafung der Pflichtverletzungen.

§ 2.

Richter, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegten Pflichten verletzen, werden mit der Ordnungsstrafe oder mit Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit oder als ein Dienstvergehen darstellt.

Ordnungsstrafe.

§ 3.

Die Ordnungsstrafe ist die Mahnung.

Vor Erteilung der Mahnung muß dem Richter Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe.

§ 4.

Das Recht, Mahnungen zu erteilen, hat der Vorsteher jedes Gerichtes bezüglich aller daselbst in Dienstesverwendung stehenden Richter;

die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz bezüglich aller ihnen untergeordneten Gerichtsvorsteher;

die Oberlandesgerichtspräsidenten bezüglich der ihnen untergeordneten Vorsteher der Gerichtshöfe.

§ 5.

Gegen die Erteilung der Mahnung ist kein Rechtsmittel zulässig, doch kann der ermahnte Richter binnen drei Tagen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen sich begehren.

In diesem Falle ist die Sache an das Disziplinargericht abzutreten, welches entweder die Mahnung aufhebt oder bestätigt oder anstatt der Mahnung eine Disziplinarstrafe verhängt.

Disziplinarstrafen.

§ 6.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis, der schriftlich zu erteilen ist,
b) die Aufschiebung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe,
c) die Versetzung in den Ruhestand,
d) die Dienstesentlassung.

Jede Disziplinarstrafe ist in den Personalstandesausweis des Richters einzutragen.

Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe darf nicht für länger als drei Jahre aufgeschoben werden.

Die Dienstesentlassung zieht den Verlust des Richtertitels und des Anspruches auf den Ruhestandsgenuß nach sich.

Der Witwe eines entlassenen Richters und den bei seinem Ableben noch minderjährigen und nicht eigenberechtigten Kindern gebührt, wenn erstere schon vor Einleitung der Disziplinaruntersuchung mit dem Richter verehelicht war und letztere schon geboren waren, eine Pension, beziehungsweise ein Erziehungsbeitrag.

Diese Beträge sind so zu bemessen, als wäre der Richter am Tage der Einleitung der Disziplinaruntersuchung gestorben.

Wenn hiernach eine Witwe oder die Kinder keinen Anspruch auf eine Pension oder einen Erziehungsbeitrag hätten, so sind ihnen die von dem Richter zu dem Pensionsfonds eingezahlten Beträge zurückzuerstatten.

Recht zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

§ 7.

Eine Disziplinarstrafe kann gegen einen Richter nur durch Erkenntnis des zuständigen Disziplinargerichtes nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung verhängt werden.

Verjährung der Strafbarkeit der Pflichtverletzungen.

§ 8.

Die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung verjährt binnen fünf Jahren von dem Tage, an welchem sie begangen wurde. Fällt die Handlung unter ein Strafgesetz, so gelten die strafgesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung.

Disziplinargericht.

§ 9.

Das zuständige Disziplinargericht ist:

a) der Personalsenat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes für die bei denselben in Dienstesverwendung stehenden Richter, dann für die Präsidenten aller Gerichtshöfe und für die bei den Oberlandesgerichten das Richteramt ausübenden Richter;

b) der Personalsenat des Oberlandesgerichtes für alle übrigen Richter.

Bildung der Disziplinargerichte.

§ 10.

Der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hat als Disziplinargericht in einem Senate von vier, jener bei dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe in einem Senate von acht Mitgliedern, ersterer unter dem Vorsitze des Oberlandesgerichtspräsidenten oder seines Stellvertreters, letzterer unter dem Vorsitze des I. Präsidenten oder seines Stellvertreters zu entscheiden.

Für die Disziplinargerichte der Oberlandesgerichte sind je zwei, für das Disziplinargericht des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vier Ersatzmitglieder zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind im Anfange jedes Jahres und für die Dauer des ganzen Jahres von dem Personalsenate aus dessen Mitgliedern zu bestimmen.

Besteht der Personalsenat nur aus vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, so bildet der Personalsenat zugleich das Disziplinargericht.

Die Ersatzmitglieder haben nach der von dem Personalsenat zu Beginn des Jahres festgesetzten Reihenfolge und nur für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes durch Krankheit oder Urlaub, dann wenn ein Mitglied ausgeschieden ist oder abgelehnt wurde, einzutreten.

In gemischtsprachigen Oberlandesgerichtssprengeln und bei dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe ist bei der Auswahl der Richter auch darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn tulich, mindestens ein Richter der nach der Aktenlage notwendigen Sprache kundig ist.

Die Zusammensetzung des oberlandesgerichtlichen Disziplinargerichtes ist dem Justizminister und dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe mitzuteilen.

Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinargerichte.

§ 11.

Bezüglich der Ausschließung von Mitgliedern eines Disziplinargerichtes finden die Vorschriften der §§ 67 bis 71 St. P. O. sinngemäße Anwendung.

Der angeschuldigte Richter hat das Recht, zwei Mitglieder des Disziplinargerichtes, und zwar ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Wenn hiernach bei einem Disziplinargerichte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern (§ 10) nicht vorhanden ist, so ist diese Zahl aus den anderen Mitgliedern, allenfalls Ersatzmännern des Personalsenates oder sofern auch dies undurchführbar ist, aus den übrigen, das Richteramt bei dem Oberlandesgerichte ausübenden Richtern nach dem Lebensalter zu ergänzen.

Ablehnung des zuständigen Disziplinargerichtes.

§ 12.

Wenn Gründe vorhanden sind, welche die Unbefangenheit des zuständigen Disziplinargerichtes bezweifeln lassen, so kann der Personalsenat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes über Antrag des Standesanwaltes, Oberstaatsanwaltes oder des Angeschuldigten die Erledigung einer Disziplinarsache an das Disziplinargericht bei einem anderen Oberlandesgerichte verweisen.

Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten.

§ 13.

Streitigkeiten, welche über die Zuständigkeit der Disziplinargerichte bei den Oberlandesgerichten entstehen, entscheidet das Disziplinargericht des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.

Behandlung der Anzeigen.

§ 14.

Über eine erstattete Anzeige hat das Disziplinargericht nach Anhörung des Standesanwaltes (§ 15) und des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) zu beschließen:

1. ob eine Amtshandlung überhaupt einzuleiten sei,

2. ob der Fall dem Gerichtsvorsteher des angezeigten Richters abgetreten werden solle, weil es sich um eine bloße Ordnungswidrigkeit handelt,

3. ob eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei.

Zur Erstattung von Anzeigen ist auch der Standesanwalt sowie der Oberstaatsanwalt (Generalprokurator) berechtigt.

Standesanwalt.

§ 15.

Bei den Oberlandesgerichten wird je ein Standesanwalt und ein Stellvertreter desselben, bei dem **Obersten Gerichts- und Kassationshofe ein Standesanwalt, ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.** Der Standesanwalt sowie die Stellvertreter sind aus der Reihe der stimmführenden Mitglieder der genannten Gerichtshöfe je für drei Jahre von der Vollversammlung der stimmführenden Richter dieser Gerichtshöfe zu wählen und sind verpflichtet, das Amt anzunehmen.

Eine Wiederwahl können sie ablehnen.

§ 16.

Falls gegen einen Standesanwalt oder den Stellvertreter eines solchen eine Disziplinarstrafe verhängt wird, erlischt mit dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses sein Amt.

Einleitung einer Disziplinaruntersuchung.

§ 17.

Die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung kann nur durch Beschluß des Disziplinargerichtes nach Anhörung des Standesanwaltes und Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) und nach Einvernehmung des beschuldigten Richters erfolgen.

Der Beschluß muß die Anschuldigungspunkte bestimmt bezeichnen.

Rechtsmittel dagegen.

§ 18.

Gegen den Beschluß, mit welchem eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen den Beschluß des Disziplinargerichtes eines Oberlandesgerichtes, mit welchem die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht dem Standesanwalte und Oberstaatsanwalte die Beschwerde binnen acht Tagen an das Disziplinargericht des Obersten Gerichts- und Kassationshofes offen.

Vorerhebungen.

§ 19.

Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Vorerhebungen nötig, so wird zur Vornahme derselben von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichtes ein Mitglied dieses Gerichtes (beauftragter Richter) bestellt, welcher den Beschuldigten zu vernehmen, Zeugen nötigenfalls eidlich abzuhören und alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen hat.

Zeugen, welche in einem Disziplinarverfahren vernommen werden, können die Aussage unter den im § 321 Z. P. O. angeführten Voraussetzungen verweigern.

Die Ablegung eines Zeugnisses kann auch verweigert werden, wenn der Zeuge dadurch eine Ehren- oder Standespflicht verletzen würde.

Gegen einen Zeugen, der ohne ausreichenden Grund die Aussage verweigert, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 50 K verhängt werden.

Die Erhebungen können auch im Rechtshilfewege vorgenommen werden, doch muß dem Beschuldigten, sofern dies nicht infolge seiner Erkrankung untunlich ist,

Gelegenheit gegeben werden, von dem beauftragten Richter persönlich vernommen zu werden.

Der Abschluß der Erhebungen ist dem Beschuldigten, dem Standesanwalte und dem Oberstaatsanwalte (Generalprokurator) mitzuteilen und steht diesen Personen das Recht der Antragstellung an das Disziplinargericht, insbesondere auch in der Richtung der Vornahme weiterer Erhebungen zu.

Findet das Disziplinargericht auf Grund dieser Anträge weitere Erhebungen notwendig, so hat es deren Vornahme zu verfügen.

Eine sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung bei Einleitung und Führung eines Disziplinarverfahrens ist ausgeschlossen, insoweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich auf solche Bestimmungen verweist.

Einstellungs- und Verweisungsbeschluß.

§ 20.

Wenn das Disziplinargericht nach Vorlage der geschlossenen Erhebungen erachtet, daß kein Grund zur Fortsetzung des Disziplinarverfahrens vorliegt, so hat es das Verfahren einzustellen und den Einstellungsbeschluß samt Gründen dem Richter und seinem Gerichtsvorsteher zuzustellen.

Im entgegengesetzten Falle verweist das Disziplinargericht die Sache zur mündlichen Verhandlung.

Der Verweisungsbeschluß muß die Anschuldigungspunkte bestimmt bezeichnen und die Anträge, welche zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gestellt wurden, enthalten.

Binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können von dem Beschuldigten, dem Standesanwalte und dem Oberstaatsanwalte (Generalprokurator) weitere derartige Anträge gestellt werden, über welche das Disziplinargericht ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.

Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger steht das Recht zu, die Akten bei dem Disziplinargerichte einzusehen.

Rechtsmittel.

§ 21.

Gegen Einstellungsbeschlüsse, welche von dem Disziplinargerichte eines Oberlandesgerichtes ausgehen, steht dem Standesanwalte und Oberstaatsanwalte die Beschwerde binnen acht Tagen an das Disziplinargericht des Obersten Gerichts- und Kassationshofes offen. Gegen Verweisungsbeschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig.

Mündliche Verhandlung.

§ 22.

Der Tag zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichtes bestimmt

und der Richter unter Mitteilung des Verweisungsbeschlusses oder, wenn keine Vorerhebungen stattgefunden haben (§ 19), des Einleitungsbeschlusses zur Verhandlung geladen.

Die Verhandlung wird öffentlich gepflogen.

Die Öffentlichkeit kann nur aus den Gründen des § 229 St. P. O. oder auf Begehren des beschuldigten Richters ausgeschlossen werden.

Auf selbständige Richter, die Konzeptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums und die in die Verteidigerliste eingetragenen Personen erstreckt sich der nach § 229 St. P. O. verfügte Ausschluß der Öffentlichkeit nicht.

Der Beschuldigte kann begehren, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch einen vom Vorsitzenden des Disziplinargerichtes aus den Mitgliedern desselben bestellten Berichterstatter.

Darauf wird der beschuldigte Richter vernommen, sohin der Standesanwalt und der Oberstaatsanwalt (Generalprokurator) mit seinem Vortrage und der beschuldigte Richter mit seiner Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten, im Falle seiner Abwesenheit dem Verteidiger, steht das letzte Wort zu.

Von der Teilnahme an der Verhandlung und Abstimmung ist der beauftragte Richter ausgeschlossen.

Weitere Erhebungen.

§ 23.

Wenn das Disziplinargericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen beauftragten oder ersuchten Richter oder in der mündlichen Verhandlung selbst oder wenn es die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und bestimmt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern Tag.

Vertretung des zur Verantwortung gezogenen Richters.

§ 24.

Der zur Verantwortung gezogene Richter hat das Recht, sich bei der Verhandlung, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Verteidigers aus dem Richterstande oder aus der Reihe der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen und denselben entweder selbst zu bestellen oder um dessen Bestellung durch den Vorsitzenden des Disziplinargerichtes anzusuchen.

Im letzteren Falle ist zum Verteidiger ein Richter zu bestellen.

Erkenntnis des Disziplinargerichtes.

§ 25.

Das Disziplinargericht hat bei Schöpfung seines Erkenntnisses die Vorschriften des § 258 St. P. O. sinngemäß anzuwenden.

§ 26.

Durch das Erkenntnis des Disziplinargerichtes muß der beschuldigte Richter entweder von der ihm zur Last gelegten bestimmten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

Ein verurteilendes Erkenntnis hat den Ausspruch über die verhängte Disziplinar- oder Ordnungsstrafe sowie über den Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens zu enthalten.

Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen acht Tagen samt den Entscheidungsgründen dem Standesanwalte, dem Oberstaatsanwalte (Generalprokurator) und dem beschuldigten Richter zuzustellen.

Protokollführung.

§ 27.

Für die Protokollführung haben die Vorschriften der §§ 271 und 272 St. P. O. Anwendung zu finden.

Das Protokoll ist auch dem Beschuldigten und seinem Verteidiger zur Fertigung vorzulegen.

Protokollführer muß ein Richter sein.

Rechtsmittel gegen das Erkenntnis.

§.28.

Gegen Erkenntnisse des Disziplinargerichtes des Obersten Gerichts- und Kassationshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

Erkenntnisse der anderen Disziplinargerichte können von dem Standesanwalte, dem Oberstaatsanwalte und von dem beschuldigten Richter, im Falle seines Ablebens vor Ablauf der Berufungsfrist (§ 29) auch von den im § 6 genannten Angehörigen, durch die Berufung an das Disziplinargericht des Obersten Gerichts- und Kassationshofes angefochten werden.

Anmeldung und Ausführung der Berufung.

§ 29.

Die Anmeldung der Berufung hat binnen drei Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Disziplinargerichte, von welchem das Erkenntnis geschöpft wurde, zu geschehen. Innerhalb weiterer vierzehn Tage kann der Berufende daselbst eine Ausführung

der Gründe seiner Berufung überreichen. Nach Einlangen dieser Ausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Akten dem Disziplinargerichte des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vorzulegen.

Vorberatung des Disziplinargerichtes des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.

§ 30.

Findet das Disziplinargericht des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, daß die Berufung von einer Person ergriffen wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht, so hat es die Berufung sofort zu verwerfen; erachtet es eine Ergänzung der Untersuchung für nötig, so hat es diese vorläufig durch das Disziplinargericht des Oberlandesgerichtes zu veranlassen, falls aber wesentliche Mängel der Verhandlung eine Wiederholung derselben in erster Instanz erheischen, unter Aufhebung des Erkenntnisses die Sache an das Disziplinargericht des Oberlandesgerichtes zurückzuweisen.

Ist keiner der vorerwähnten Fälle vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichtes der Tag zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

Für das weitere Verfahren finden die für das Disziplinarverfahren in erster Instanz gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Mitteilung der Disziplinarerkenntnisse.

§ 31.

Jedes auf eine Disziplinarstrafe lautende Erkenntnis eines Disziplinargerichtes ist nach eingetretener Rechtskraft dem Gerichtsvorsteher des betreffenden Richters zum Behufe der Eintragung in den Personalstandesausweis, ein Erkenntnis nach § 6, b), c) und d) auch der zur Anweisung des Gehaltsbezuges berufenen Dienststelle mitzuteilen.

Löschung der Disziplinarerkenntnisse.

§ 32.

Nach Ablauf von drei Jahren seit Fällung eines Erkenntnisses nach § 6 a) oder b) kann der Richter um die Löschung des Erkenntnisses ansuchen.

Die Entscheidung hierüber steht dem Disziplinargerichte des Oberlandesgerichtes zu, in dessen Sprengel der Richter in Verwendung steht.

Dem Disziplinargerichte des Obersten Gerichts- und Kassationshofes ist die Löschung eines derartigen von ihm geschöpften Erkenntnisses vorbehalten.

Enthebung vom Amte.

§ 33.

Das Disziplinargericht kann sowohl bei der Einleitung als auch im Laufe des Disziplinarverfahrens die Enthebung des Richters vom Amte verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und Schwere des Dienstvergehens angemessen erscheint.

Dieses Recht steht dem Disziplinargerichte auch dann zu, wenn gegen einen Richter eine Voruntersuchung eingeleitet, die Verwahrungshaft verhängt oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

§ 34.

In dringenden Fällen kann auch der Vorsteher eines Gerichtes die Amtsenthebung eines bei diesem Gerichte in Verwendung stehenden Richters verfügen, ebenso auch der Vorgesetzte des Gerichtsvorstehers. Sie haben jedoch die Pflicht, die Sache sofort an das zuständige Disziplinargericht zu leiten, welches ohne Verzug nach Anhörung des Standesanwaltes und Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) die Amtsenthebung zu bestätigen oder aufzuheben hat.

Es obliegt den Strafgerichten, wenn sie gegen einen Richter ein Strafverfahren einleiten oder die Untersuchungshaft beschließen, davon sogleich an den Vorsteher des Gerichtes, bei welchem dieser Richter in Verwendung steht oder an seinen Vorgesetzten die Mitteilung zu machen.

§ 35.

Gegen den Beschluß, mit welchem das Disziplinargericht eines Oberlandesgerichtes die Enthebung vom Amte verhängt oder bestätigt, steht dem betroffenen Richter, gegen den Beschluß, mit welchem dieses Gericht die Enthebung vom Amte aufhebt, dem Standesanwalte und dem Oberstaatsanwalte die Beschwerde an das Disziplinargericht des Obersten Gerichts- und Kassationshofes offen. Solche Beschwerden sind binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 36.

Während der Dauer der Amtsenthebung tritt eine Beschränkung des Dienstbezuges des Richters nicht ein, andrerseits kann er aber auch nicht in eine höhere Gehaltsstufe einrücken. Falls die Amtsenthebung ohne die Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben wird oder das eingeleitete Disziplinarverfahren nur mit der Erteilung einer Mahnung an den Richter endet, ist der Richter nachträglich in die höhere Gehaltsstufe, in die er sonst eingerückt wäre, einzureihen und sind ihm die entgangenen Bezüge nachzuzahlen.

Zusammentreffen einer Verletzung des Disziplinar- und eines Strafgesetzes.

§ 37.

Erachtet das Disziplinargericht, daß die einem Richter zur Last fallende Pflichtverletzung nach einem Strafgesetze zu ahnden sei, so hat es die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

Solange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den betreffenden Richter das Disziplinarverfahren nicht stattfinden.

Jedes Strafgericht ist verpflichtet, in jedem Falle, in welchem gegen einen Richter wegen einer in einem Strafgesetze verbotenen Handlung eine Untersuchung geführt wird, nach Rechtskraft seiner Entscheidung die Akten an das zuständige Disziplinargericht des Richters zu leiten.

§ 38.

Hat das Strafgericht den Richter zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt, welche den Verlust des Amtes nach sich zieht, so ist von dem Disziplinargerichte ohne weitere Verhandlung die Dienstentlassung auszusprechen und die zur Anweisung des Gehaltsbezuges berufene Dienststelle davon in Kenntnis zu setzen.

Diese fertigt die Entlassungsurkunde aus und verfügt die Einstellung der Bezüge.

§ 39.

Ist der Richter von dem Strafgerichte zu einer anderen Strafe verurteilt oder freigesprochen worden, so hat das Disziplinargericht, wenn es den Fall zum Disziplinarverfahren für geeignet erachtet, nach Vorschrift dieses Gesetzes die Disziplinarverhandlung einzuleiten, im entgegengesetzten Falle den Beschluß zu fassen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet werde und diesen Beschluß nach Rechtskraft dem Richter und dem Vorsteher des Gerichtes, welchem er zur Dienstleistung zugewiesen ist, zuzustellen.

Gegen einen solchen Beschluß des Disziplinargerichtes eines Oberlandesgerichtes steht dem Standesanwalte und dem Oberstaatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an das Disziplinargericht des Obersten Gerichts- und Kassationshofes zu.

Behandlung der Einschleichung in ein richterliches Amt.

§ 40.

Wenn aus was immer für einem Anlasse hervorkommt, daß ein Richter ungeachtet eines seiner Ernennung entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisses diese erschlichen hat, so ist gegen ihn gleichfalls nach diesem Gesetze vorzugehen.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

§ 41.

Wenn sich ein Richter eigenmächtig länger als drei Tage von seinem Amte entfernt oder einen Urlaub um mehr als drei Tage überschreitet, ohne daß er einen hinreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen vermag, so wird er, abgesehen von der ihm nach den Umständen des Falles treffenden Ordnungsstrafe, für die Zeit der unbefugten Abwesenheit seiner Dienstbezüge verlustig.

Der Vorsteher des Gerichtes, bei welchem der Richter in Verwendung steht, ist berufen, wegen der Einstellung der Dienstesbezüge die nötige Verfügung zu treffen.

Gegen die Einstellung der Dienstesbezüge steht dem Richter die Beschwerde an das Disziplinargericht zu.

§ 42.

Dauert die unerlaubte Entfernung vom Amte länger als 14 Tage, war dieselbe mit besonderem Nachteil für den Dienst verbunden oder war der Richter wegen einer unerlaubten Entfernung vom Amte bereits früher mit Strafe belegt worden, so ist hiervon das Disziplinargericht in Kenntnis zu setzen.

Das Disziplinargericht kann nach Beschaffenheit des Falles sogleich die Einstellung der Bezüge für die Dauer der unerlaubten Abwesenheit verfügen und hat bei Fällung des Erkenntnisses nebst der den Richter treffenden Strafe den Verlust der Bezüge für die Zeit der nicht gerechtfertigten Abwesenheit auszusprechen.

Unerstreckbarkeit der Fristen.

§ 43.

Die Fristen, welche dieses Gesetz dem Standesanwalte, dem Oberstaatsanwalte (Generalprokurator) und dem zur Verantwortung gezogenen Richter einräumt, sind unerstreckbar.

Verspätete Anbringen sind von Amts wegen zurückzuweisen.

Art der Zustellung.

§ 44.

Alle Zustellungen, welche nach diesem Gesetze zu geschehen haben, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich geschehen oder im Falle seiner Abwesenheit an der Türe seiner letzten Wohnung im Gerichtsorte, wenn er aber daselbst keine Wohnung mehr hat, im Amtsgebäude, wo er seinen Dienst verrichten sollte, angeschlagen werden.

Weder ein Aufforderungsverfahren noch eine amtliche Verlautbarung des Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter ist zulässig.

Entschädigungsansprüche aus einem Dienstvergehen.

§ 45.

Die Entschädigungsansprüche, welche jemand aus aus dem Dienstvergehen eines Richters ableitet, können im Disziplinarverfahren nicht geltend gemacht werden.

§ 46.

Die das Aufsichtsrecht regelnden Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt; jedoch ist die Verhängung von Geldstrafen gegen Richter zur Erzwingung der Pflichterfüllung unzulässig.

Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme.

§ 47.

Gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung der Berufung kann von dem Richter, im Falle seines Ablebens von den in dem § 6 genannten Angehörigen desselben, die Wiedereinsetzung unter den Voraussetzungen des § 364 St. P. O. eingebracht werden. Das Gesuch, welches bei dem im § 29 genannten Disziplinargerichte einzubringen ist, wird dem Standesanwalte und dem Oberstaatsanwalte zur Äußerung binnen drei Tagen mitgeteilt und sodann nebst den erstatteten Äußerungen dem Disziplinargerichte des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vorgelegt, welches, falls es die Wiedereinsetzung bewilligt, über die Berufung das weitere Verfahren einleitet (§ 30).

§ 48.

Die Wiederaufnahme einer rechtskräftig erledigten Disziplinarsache kann von dem Standesanwalte und Oberstaatsanwalte (Generalprokurator) nur unter den Voraussetzungen des § 352 St. P. O., von dem bestraften Richter aber, dann von seiner Gattin, seinen Eltern oder Kindern (von diesen Angehörigen selbst nach seinem Tode) aus den Gründen des § 353 St. P. O. beantragt werden.

Der Antrag ist an das Disziplinargericht, welches in der Sache in I. Instanz entschieden hat, zu richten, welches über einen von dem Richter oder dessen Angehörigen gestellten Antrag nach Anhörung des Standes- und des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators), sonst nach Anhörung des betreffenden Richters der einschreitenden Angehörigen die Wiederaufnahme beschließen oder den Antrag abweisen kann.

Gegen den von dem Disziplinargerichte eines Oberlandesgerichtes gefällten Abweisungsbeschluß steht dem Antragsteller die Beschwerde an das Disziplinargericht des Obersten Gerichts- und Kassationshofes zu, welche binnen acht Tagen bei dem Disziplinargerichte I. Instanz anzubringen ist.

Im Falle die Wiederaufnahme beschlossen wird, ist die Disziplinarsache wie eine neu angefallene zu behandeln.

Ist die Wiederaufnahme nur auf Begehren des Richters bewilligt worden, so kann auf eine schwerere Disziplinarstrafe als auf die ursprünglich über ihn verhängte nicht mehr erkannt werden.

Andernfalls ist auf die bereits vollzogene Strafe Rücksicht zu nehmen.

§ 49.

Gegen das neue Erkenntnis kann neuerlich die Berufung ergriffen werden.

§ 50.

Ob mit dem Vollzuge einer Disziplinarstrafe wegen der Einbringung des Antrages auf Wiederaufnahme inne zu halten ist, entscheidet das Disziplinargericht.

Wird die Wiederaufnahme bewilligt, so ist mit dem Strafvollzuge inne zu halten.

II. Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung von Richtern auf einen andern Dienstposten.

a) Zulässigkeit derselben bei selbständigen Richtern.

§ 51.

Die Versetzung eines selbständigen Richters von dem Dienstposten, für welchen er ernannt worden ist, an einen anderen darf wider seinen Willen außer dem Falle, in welchem sie wegen Veränderungen in der Organisation der Gerichte notwendig wurde, nur dann verfügt werden, wenn zwischen zwei bei demselben Gerichte angestellten selbständigen Richtern ein Schwägerschaftsverhältnis entsteht, welches, wenn es früher bestanden hätte, die Anstellung des einen von ihnen bei diesem Gerichte verhindert haben würde.

In diesem Falle muß sich derjenige, durch dessen Verehelichung das Schwägerschaftsverhältnis entstanden ist, die Versetzung zu einem anderen Gerichte gefallen lassen. Die Versetzung erfolgt nach Einholung des Beschlusses des zuständigen Personalsenates.

§ 52.

Diese Stelle ist im Sinne des § 1 des Gesetzes, betreffend die Begutachtung richterlicher Personen und Besetzung richterlicher Dienststellen, als erledigt unter Bezugnahme auf diesen Paragraph zu verlautbaren und ist dieser Richter ohne Erstattung eines Ernennungsvorschlages auf die nächste zur Besetzung gelangende Stelle gleicher Instanz zu versetzen.

Diese Versetzung ist — wie eine Ernennung — unter Berufung auf diesen Paragraph zu veröffentlichen.

Art der Versetzung.

§ 53.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur an einen Dienstposten in der gleichen Instanz und ohne Schmälerung der Gesamtbezüge erfolgen.

In jedem Falle sind die Übersiedlungskosten nach Maßgabe der §§ 19 und 20 des Gesetzes, betreffend die Begutachtung richterlicher Personen und Besetzung richterlicher Dienststellen zu ersetzen.

b) Zulässigkeit derselben bei Hilfsrichtern.

§ 54.

Hilfsrichter können ohne ihre Zustimmung im Wege einer Verfügung der Justizverwaltung an eine andere Stelle mit gleichen Bezügen versetzt werden. Auch in diesem Falle sind die Übersiedlungskosten nach Maßgabe der im § 53 bezogenen gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

Zeitweilige Verwendung selbständiger Richter außerhalb ihres Amtssitzes.

§ 55.

Die zeitweise Verwendung selbständiger Richter außerhalb ihres Amtssitzes zur aushilfsweisen Dienstleistung gegen die gesetzlich zustehende Entschädigung ist der unfreiwilligen Versetzung auf einen anderen Dienstposten nicht gleich zu halten.

Eine solche zeitweise Verwendung kann jedoch nur innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes, in dem der selbständige Richter angestellt ist und nicht über die Dauer von sechs Monaten in einem Zeitraume von zwei aufeinanderfolgenden Jahren von der Justizverwaltung verfügt werden.

Teilweiser oder gänzlicher Verzicht auf die dem Richter gebührende Entschädigung und auf die Übersiedlungskosten ist nichtig.

III. Abschnitt.

Unfreiwillige Versetzung von Richtern in den Ruhestand.

a) Zulässigkeit derselben bei selbständigen Richtern.

§ 56.

Die unfreiwillige Versetzung eines selbständigen Richters in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand darf nur verfügt werden, wenn Veränderungen in der Organisation der Gerichte es erfordern.

Über das Vorhandensein dieses Erfordernisses hat der Personalsenat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes zu entscheiden.

Außer diesem Falle findet die Versetzung eines selbständigen Richters in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand nur dann statt, wenn er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Richteramtes unfähig wird.

§ 57.

Ein solcher Richter ist schriftlich aufzufordern, um seine Versetzung in den Ruhestand einzuschreiten.

Die Pflicht zur Erlassung dieser Aufforderung obliegt dem Vorsteher des Gerichtes, bei welchem der Richter in Verwendung steht.

§ 58.

Hat der aufgeforderte Richter binnen einem Monat um seine Versetzung in den Ruhestand nicht angesucht, so ist die Anzeige an den Personalsenat zu erstatten.

Der Vorsitzende des Personalsenates beauftragt einen Richter, die Tatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erheben, erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige auch eidlich zu vernehmen und zum Schlusse dem betreffenden Richter mit seiner Äußerung zu hören.

§ 59.

Die geschlossenen Erhebungen werden dem Personalsenate vorgelegt.

Dieser hat darüber Beschluß zu fassen, ob der Fall der Notwendigkeit der Versetzung in den Ruhestand vorliege oder nicht. Der Personalsenat kann vor Fassung seines Beschlusses sowohl den betreffenden Richter als auch Zeugen und Sachverständige mündlich in der Sitzung vernehmen.

Beschlüsse der Personalsenate bei den Gerichtshöfen I. Instanz sind vor Ausfertigung dem Personalsenate des Oberlandesgerichtes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 60.

Gegen den Beschluß, welcher die Notwendigkeit der Versetzung in den Ruhestand ausspricht, steht dem beteiligten Richter die Beschwerde an den Personalsenat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes binnen acht Tagen offen.

b) Zulässigkeit derselben bei Hilfsrichtern.

§ 61.

Hilfsrichter können mit Zustimmung des Personalsenates des Oberlandesgerichtes im Interesse des Dienstes in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt werden.

Ist ein nach den Bestimmungen dieses Abschnittes in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzter Richter noch nicht pensionsberechtigt, so ist ihm die niedrigste seiner Gehaltsstufe entsprechende Pension anzuweisen.

Auskultanten haben, falls sie in keinem Gehaltsbezuge stehen, eine einmalige Abfertigung in der Höhe der niedrigsten Jahrespension für Richter zu erhalten.

§ 62.

Die aus den §§ 53, 54 und 61 sich ergebenden Ansprüche sind vor den ordentlichen Gerichten klagbar.

§ 63.

Vollzugsanordnung.

Erläuterung.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Disziplinarbehandlung von Richtern und Hilfsrichtern und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, lehnt sich wesentlich an das bestehende Disziplinargesetz an. Die Änderungen betreffen nur wenige Punkte, einen Ausbau im Sinne des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt einleitend.

Vorerst soll wesentlich nur angestrebt werden, dieses Gesetz dem gleichfalls vorgelegten Entwurfe über die Begutachtung richterlicher Personen und Besetzung richterlicher Dienststellen anzupassen. Eine so nachhaltige Folgen nach sich ziehende Strafe wie der Verweis soll nicht ex praesidio erteilt werden, dem beschuldigten Richter und seinem Verteidiger soll für die ganze Dauer des Disziplinarverfahrens die Akteneinsicht freistehen.

Im Falle einer Organisierung soll es nicht von dem Belieben der Regierung abhängen, Richter in den Ruhestand zu versetzen.

Die Strafe der Versetzung an einen anderen Dienstort ist mit guter Rechtspflege kaum vereinbar. Jene Dienstvergehen, wegen welcher sie verhängt wird, sind oft solcher Natur, daß sie wohl nur durch die Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung aus dem Staatsdienste wirklich gesühnt werden.

Im Laufe der Jahre hat sich die Übung gebildet, solche Richter in Orte mit geringer Aktivitätszulage, mit schlechten Verkehrsverhältnissen oder in sonst ungünstiger Lage zu versetzen, so daß ein Teil der Bevölkerung oft lange Jahre einem Richter untersteht, der besser aus dem Amte entfernt worden wäre. Auch die Wahrung der Standesehre fordert die Entfernung solcher Elemente.

Ebenso ist die Strafe der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand mit den Rechtspflegeinteressen und der Richterehre unverträglich. Wer so gefehlt hat, daß er des Amtes entsetzt werden mußte, mag einen neuen rechtschaffenen Lebenswandel begonnen und sich dadurch würdig erwiesen haben, in unselbständiger, wenig verantwortlicher Stellung allenfalls wiederverwendet zu werden, ist aber wohl nicht mehr würdig, das Richteramt wiederum zu bekleiden.

Die Einführung der Personalsenate hat zur logischen Folge, daß auch die Disziplinargerichte diesem Körper entnommen werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Die Bestimmung des vorletzten Absatzes des § 1 soll den vorübergehend zu hilfsrichterlichen Diensten verwendeten selbständigen Richter gegen eine Auslegung des Gesetzes in dem Sinne schützen, als hätte er durch diese Verwendung die Eigenschaft eines selbständigen Richters verloren.

§ 3 setzt nur eine Ordnungsstrafe — die Mahnung — fest, während der bisher unter die Ordnungsstrafen eingereihte Verweis aus den besprochenen Gründen in eine Disziplinarstrafe verwandelt und dem Spruche des Disziplinargerichtes (§ 6) vorbehalten wurde.

Durch die Fassung des Schlußabsatzes des § 5 soll verhütet werden, daß ein Gerichtsvorsteher wegen jeder Kleinigkeit fort und fort Mahnungen erteile. Dadurch, daß das Disziplinargericht, sobald es von dem Richter angerufen wurde, in der Sache selbst entscheidet, ist aber andrerseits eine mutwillige und rechthaberische Auflehnung gegen eine Mahnung unwahrscheinlich gemacht.

§ 6 zählt die Disziplinarstrafen auf, aus deren Reihe jene der Versetzung an einen anderen Dienstort ohne Ersatz der Übersiedlungskosten sowie die strafweise Versetzung in den zeitlichen Ruhestand gestrichen wurde, wogegen als neue Strafe die Aufschiebung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe bis zur Höchstdauer von drei Jahren aufgenommen wurde.

Selbstverständlich ist diese, der angestrebten Einführung von Gehaltsstufen angepaßte Strafe nur für solche Dienstvergehen ins Auge gefaßt, welche keinen ehrenrührigen Charakter haben.

Der die Bezüge der Witwen und Waisen nach Richtern, welche strafweise aus dem Staatsdienste entlassen wurden, regelnde Beisatz zu § 6 spricht für sich selbst und ist eine notwendige Folge der derzeit geltenden Pensionsbeitragsbestimmungen.

Die Einschaltung eines Verjährungsparagraphen war notwendig, denn wenn auch die einen einwenden werden, ein Richter solle sich zur Abwendung seiner Verantwortlichkeit nicht auf den Ablauf einer Zeit berufen können, so werden ihnen andere mit Recht entgegenhalten, daß dem Richter nach einer längeren Zeit der Beweis seiner Unschuld erschwert oder gar vereitelt werden könnte.

Die gewählte Fassung stellt durch die Bezugnahme auf die Verjährungsbestimmungen des Strafgesetzes einen billigen Ausgleich dieser entgegengesetzten Anschauungen dar.

Das Disziplinargericht wird aus den Mitgliedern des Personalsenats gebildet.

Um den beschuldigten Richtern die Verteidigung zu erleichtern und die Berichterstattung zu einer unbedingt verläßlichen zu gestalten, wurde den sprachlichen Verhältnissen des Staates durch die Bestimmung des § 10, Absatz 6, Rechnung getragen, es könnte aber auch der Schaffung zweier Personalsenate (und demgemäß auch zweier Disziplinargerichte) nichts im Wege stehen.

Die neuen Bestimmungen über die Bestellung eines Standesanwaltes (§ 15) bezwecken die Einführung eines dem Richterstande angehörigen Organes, welches insbesondere für den Fall, als einmal eine Trennung der Staatsanwaltschaft von den Gerichten erfolgen würde, die besonderen richterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und den Stand rein zu erhalten geeignet und berufen wäre. Eine vollständige Ausschaltung der Staatsanwaltschaft schien aber derzeit deshalb nicht angemessen, weil die aus dem Richterstande hervorgegangenen und öfters in denselben zurückkehrenden Beamten der Staatsanwaltschaft heute denselben regen Sinn und dasselbe Verständnis für die Bedürfnisse und die Ehrbegriffe des Richterstandes haben, wie die Richter selbst.

Ein vorgekommener Fall, daß ein Richter zu einer Geldstrafe verurteilt und in Disziplinarbehandlung gezogen wurde, weil er anläßlich einer Disziplinaruntersuchung gegen einen anderen Richter die Zeugenaussage mit der Begründung verweigerte, daß er durch die Ablegung des Zeugnisses einen Vertrauensmißbrauch begehen würde, ferner die Wahrnehmung, daß die strafprozessualen Vorschriften regelmäßig zur analogen Anwendung herangezogen werden, ließen es geboten erscheinen, im § 19 Bestimmungen über die Zeugenpflicht und die Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung aufzunehmen.

Es ist selbstverständlich auch im Disziplinarverfahren objektive Wahrheitsfeststellung anzustreben, durch unbegründete Verweigerung einer Zeugenaussage darf die Verläßlichkeit der Erhebungen nicht gefährdet werden, aber es geben die Vorschriften der Zivilprozeßordnung reichlichste Gelegenheit der Wahrheitserforschung, ohne die peinlichen Prozeduren einer Strafprozeßordnung anwenden zu müssen.

Es geht nicht an, aus der mehr äußerlichen Ähnlichkeit der bisherigen Form des dürftig gestalteten Disziplinarverfahrens ohneweiters zu folgern, es sei die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Die §§ 18 und 19 bezwecken eine genaue Regelung des Ganges der Disziplinaruntersuchung und der Rechte des Beschuldigten.

Eine bedeutende Änderung weist der § 22 durch Aufnahme des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Disziplinarverhandlungen auf; durch die Beschränkung dieses Grundsatzes einerseits durch die Heranziehung des § 229 St. P. O., andrerseits durch die Einräumung des Rechtes an den Beschuldigten, selbst den Ausschluß der Öffentlichkeit zu begehren, ist zwar dem Beschuldigten jener Schutz gegen Willkür, der in den Öffentlichkeit einer Verhandlung stets liegt, gewährt, jedoch auch darauf Bedacht genommen, nicht durch eine schrankenlose Öffentlichkeit innere Vorgänge in der Richterschaft dem Urteile einer mit den besonderen Verhältnissen und Erfordernissen des Richterstandes wenig vertrauten und oft durch Äußerlichkeiten und Gefühlsmomente beeinflußten Menge zu unterwerfen.

§ 20 gewährt den Beschuldigten und dessen Verteidiger das Recht der Akteneinsicht für die ganze Dauer des Verfahrens, weil die Einräumung dieses Rechtes erst anläßlich der Ergreifung der Berufung als eine ungerechtfertigte Behinderung der Verteidigung erscheint. Auch hier bewegt sich die neuere Strafprozeßtheorie in gleicher Richtung.

Aus denselben Gründen wurde im § 24 die bisherige Bestimmung gestrichen, daß das Gericht beschließen kann, den Verteidiger zur Verhandlung nicht zuzulassen, falls der zum persönlichen Erscheinen vorgeladene Beschuldigte ausgeblieben ist.

Indem § 29 auch den Angehörigen eines Richters in dem dort genannten Falle das Recht der Berufung gewährt, ermöglicht es diesen Personen, die angegriffene Ehre des Verstorbenen zu schützen und zugleich ihre eigenen Versorgungsansprüche zu wahren.

§ 36 stellt im Gegensatze zu dem geltenden Gesetze fest, daß für die Dauer der Amtsenthebung eine Beschränkung der Bezüge des Richters nicht eintritt und hebt somit eine vorwiegend auf fiskalische Beweggründe zurückführende, sehr empfindliche und die Wirkung der Strafe vorwegnehmende Maßregel auf. Das geltende Recht trägt dem Grundsatze nicht ausreichend Rechnung, daß ein Beschuldigter noch nicht ein Verurteilter ist.

§ 46. Es ist zwar das Zwangmittel der Geldstrafen gegen Richter in keinem Gesetze deutlich zum Ausdrucke gebracht, tatsächlich wurde es aber wiederholt von den Präsidien angewendet. Es erweist sich jedenfalls als eine, in die Zuständigkeit der Disziplinargerichte eingreifende, des Richteramtes unwürdige und daher zu mißbilligende Maßregel, welche geeignet ist, die Unabhängigkeit sehr zu gefährden.

Durch die Einfügung von Bestimmungen, welche die Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist und die Wiederaufnahme des Verfahrens gewährleisten sollen (§§ 47, 48 und 49) und durch die Ermöglichung der Hemmung des Strafvollzuges (§ 50) wurde eine klaffende Lücke des dermaligen Disziplinargesetzes geschlossen.

Bei dem in den §§ 52 und 53 geregelten Falle der Versetzung eines Richters wurde die drückende Bestimmung, nach welcher ein solcher Richter keinen Anspruch auf den Ersatz der Übersiedlungskosten habe, beseitigt.

Ein gleicher Schutz gegen die Tragung der Übersiedlungskosten, der insbesondere den so häufig versetzten gering besoldeten Auskultanten zugute kommen soll, wurde im § 54 für die Hilfsrichter geschaffen.

§ 55 ist bestimmt, die Richter gegen häufig wiederholte und lang andauernde „zeitweilige“ Versetzungen zu sichern, weil eine solche Versetzung zwar im Interesse des Dienstes unvermeidlich sein kann, aber denn doch immer der Charakter einer Ausnahmsbestimmung vom Staatsgrundgesetze genau bewahrt werden muß.

Die §§ 53 und 54, dann 61 und 62 bezwecken in Anlehnung an die gleichartigen Bestimmungen des Gesetzes über die Begutachtung richterlicher Personen und die Besetzung richterlicher Dienstesstellen, den Richter vor ungerechtfertigten Schädigungen zu bewahren.

Der Beisatz, daß ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht auf die dem Richter gebührende Entschädigung und auf die Übersiedlungskosten nichtig sei, wurde deshalb in das Gesetz aufgenommen, weil wiederholt der Versuch unternommen wurde, bei derartigen Aushilfszuteilungen die Betroffenen zu bestimmen, sich mit geringeren als den gesetzlichen Gebühren zu begnügen, ein Vorgang, der im Sinne des § 878 a. b. G. B. als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet werden muß.

§ 56. Gewiß wird sich bei so umfassenden Organisationen wie in den Jahren 1868 und 1897 das Erfordernis ergeben, Richter in den Ruhestand zu versetzen; allein die Erfahrungen des Jahres 1897 lassen es geboten erscheinen, die Beurteilung der Voraussetzungen einer so wichtigen Maßregel nicht in das Belieben der Justizverwaltung zu stellen, sondern der Beschlußfassung durch den, die Bedürfnisse sowohl der Bevölkerung als des Richterstandes objektiv beurteilenden Obersten Gerichtshof vorzubehalten.

Die Bestimmung des § 61 soll auch den Hilfsrichtern tunlichsten Schutz gegen eine sachlich nicht gerechtfertigte Versetzung in den Ruhestand bieten.

/d)

Entwurf,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325.

(Einleitungsworte des abzuändernden Gesetzes.)

§ 2 obigen Patentes wird durch die Beisätze ergänzt:

Der Kaiser ernennt die Richter des Obersten Gerichts- und Kassationshofes nach dem im Wege des Ministerrates vorzulegenden Vorschlag.

Die für den Obersten Gerichts- und Kassationshof extra statum ernannten Richter dürfen nur bei diesem Gerichtshofe verwendet werden.

Stimmführende Mitglieder des Obersten Gerichts- und Kassationshofes sind nur die für diesen Gerichtshof ernannten Richter.

§ 12.

Die Leitung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes steht ausschließlich dem ersten Präsidenten desselben und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem zweiten Präsidenten zu. Wäre auch dieser verhindert, so hat der rangälteste Senatspräsident diese Leitung zu übernehmen.

Der erste Präsident oder sein Stellvertreter ist berechtigt, den Beamten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Urlaube zu bewilligen.

Hierdurch treten die Bestimmungen des § 69 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, soweit sie sich auf den Obersten Gerichts- und Kassationshof beziehen, außer Kraft.

§ 27 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

Es steht dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe frei, sich seine Geschäftsordnung selbst zu entwerfen und dieselbe durch den Ministerrat dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen.

(Sodann folgt die gewöhnliche Vollzugsklausel.)

Erläuterung.

Eine unbefangene Lesung des Organisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. N. 217, insbesondere des § 74 desselben läßt erkennen, daß dem Justizminister kein wie immer geartetes Aufsichtsrecht über den Obersten Gerichtshof eingeräumt werden sollte, eine unmittelbare nicht, weil dort zwar Oberlandesgerichte und Generalprokuratur, aber nicht der Oberste Gerichtshof angeführt werden, eine mittelbare nicht, weil zwischen Ministerium und Oberstem Gerichtshof eine Zwischenbehörde nicht existiert.

Dieser Grundsatz, welcher auch in der seit dem Jahre 1850 festgehaltenen Gepflogenheit seinen Ausdruck findet, daß Justizministerium und Oberster Gerichtshof mittels Note miteinander verkehren, soll dadurch gesetzlich festgelegt werden, daß im § 12 das Wort „ausschließlich“ (die Leitung steht dem ersten Präsidenten ..... ausschließlich zu) eingefügt wird und daß für den Fall der Verhinderung der beiden Präsidenten — ein Fall, der sich bei Nichtbesetzung der zweiten Präsidentenstelle sehr leicht ereignen kann — nicht der verhinderte Präsident im Einvernehmen mit dem Justizminister den Amtsleiter zu bestimmen hat, sondern der rangälteste Senatspräsident die Leitung zu übernehmen hat.

Durch die vorgeschlagenen Zusätze zu § 2 des Statutes sowie durch die Absätze 2 und 3 des § 12 soll an die Stelle des Vorschlages des Justizministers der im Wege des Ministerrates vorzulegende Vorschlag des Obersten Gerichtshofes selbst treten und bei Erteilung von Urlauben und Verweisen an die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Justizminister ausgeschaltet sein, Maßregeln, welche für die Unabhängigkeit der Richter am Obersten Gerichtshofe gegenüber dem Justizministerium unerläßlich sind und mit den Bestimmungen über den Verwaltungsgerichtshof insofern zusammentreffen, als auch dieser jeder Ingerenz eines Ressortministers entrückt ist.

Auch der Zusatz zu § 27 ist dem Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof entnommen und erhält große Wichtigkeit aus der Erwägung, daß zur Geschäftsordnung auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Senate gehören, von einem Vertrauen in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung aber nur dann die Rede sein kann, wenn die Senate nicht von Fall zu Fall durch den Präsidenten oder einen von ihm beauftragten Präsidialisten zusammengesetzt oder wenn wenigstens die Grundsätze der Zusammensetzung vom Gerichtshofe selbst bestimmt werden.

/e)

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3, 5, 9, 19 und 24 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, womit zur Durchführung des Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird, haben zu lauten:

§ 1.

Wenn ein richterlicher Beamter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Übertretung seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zugefügt hat, gegen welchen die in den gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, so ist die beschädigte Partei nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt, den Ersatz des Schadens mittels Klage gegen den Staat oder gegen diesen und den schuldtragenden richterlichen Beamten anzusprechen. Der richterliche Beamte haftet nur dann, wenn ihm Arglist oder offenbares grobes Verschulden nachgewiesen wird. Derselbe Nachweis wird gegen jeden einzelnen mitbeklagten richterlichen Beamten zur Begründung seiner Haftung gefordert.

§ 2.

Wird die Klage gegen den Staat allein erhoben, so genügt der Beweis, daß die Verletzung nur durch

Übertretung einer Amtspflicht von Seite richterlicher Beamten desjenigen Gerichtes erfolgen konnte, von welchem die Amtshandlung ausgegangen ist.

§ 3.

Wird der Ersatzanspruch aus einem das Recht der Partei verletzenden Beschlusse eines Kollegialgerichtes abgeleitet, so können die schuldtragenden richterlichen Beamten zugleich mit dem Staate nur dann mittels Klage belangt werden, wenn dieselben dem Kläger im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens bekannt geworden sind.

§ 5.

Ob, dann in welchem Maße und, wenn mehrere geklagt werden, in welchem Verhältnisse von denselben der Ersatz angesprochen werden könne, inwieweit ein Regreß stattfinde und wann die Ersatzpflicht erlösche, ist, sofern in diesem Gesetze (§ 1) nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

§ 9.

Zur Vertretung des beklagten Staates ist die Finanzprokuratur am Sitze des Prozeßgerichts berufen. Wird die Klage zugleich gegen den Staat und die schuldtragenden richterlichen Beamten erhoben, so kommen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Streitgenossenschaft in Anwendung.

§ 19.

Hat der Staat infolge einer **nach diesem Gesetze gegen ihn erhobenen Klage Ersatz geleistet, so kann er bei dem Prozeßgerichte beantragen, daß denjenigen richterlichen** Beamten, deren Arglist oder offenbares grobes Verschulden durch ein gegen sie ergangenes straf- oder disziplinargerichtliches Erkenntnis festgestellt ist, die Leistung des Rückersatzes mittels Zahlungsbefehles aufgetragen werde. **War die Klage gegen** den Staat und die richterlichen Beamten erhoben **worden, so kann der Zahlungsbefehl zur Leistung des Rückersatzes nicht** erlassen werden, wenn das im Ersatzprozesse gegen die mitbeklagten Beamten ergangene **Urteil, sei es in Ansehung der als haftungspflichtig erklärten Personen,** sei es in Ansehung der Art und **des Quotenverhältnisses ihrer Haftung, mit dem straf- oder disziplinargerichtlichen Erkenntnisse** nicht im **Einklange steht.** Soll der Zahlungsbefehl gegen mehrere **richterliche** Beamte erlassen werden, so ist demselben **der Rückersatz, wenn sich** aus **dem im Hauptprozesse ergangenen Urteile oder aus dem strafgerichtlichen** oder Disziplinarerkenntnisse nicht ein anderes **Verhältnis ergibt, zu gleichen Teilen auferlegen.**

§ 24.

Für die Vollstreckung der Zahlungsbefehle und der über Einwendungen gegen Zahlungsbefehle erlassenen Erkenntnisse gelten die im § 18 enthaltenen Bestimmungen. Zur Hereinbringung des Rückersatzes können auch der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge des richterlichen Beamten insoweit in Exekution gezogen werden, als diese nach den Exekutionsvorschriften in Ansehung nichtbegünstigter Geldforderungen zulässig erscheint.

Artikel II.

Vollzugsanordnung.

Erläuterung.

In den 9 Jahren 1898 bis 1906 wurden auf Grund des Syndikatsgesetzes gegen richterliche Personen					
im Oberlandesgerichtssprengel	in folgenden Fällen	insgesamt angesprochen		hiervon zuerkannt	
		K	h	K	h
Wien	1	3.191	—	—	—
Prag	30	111.014	03	15.608	02
Brünn	16	11.632	28	—	—
Graz	25	123.969	81	10.957	90
Innsbruck	1	338	79	—	—
Triest	3	16.393	82	—	—
Krakau	6	17.245	32	488	75
Lemberg	68	84.053	69	16.070	09
Zara	4	9.879	55	2.950	68
Zusammen .	154	377.718	29	46.075	44

Rechnungsmäßig ergibt sich hieraus:

1. Von den erhobenen Ansprüchen wurden im Durchschnitte (aufgerundet) 12¼ Prozent zuerkannt.

2. Bei Annahme eines Personalstandes von 5140 — das ist die derzeit systemisierte Anzahl der Richterstellen — entfällt pro Kopf und Jahr ein Entschädigungsbetrag von einer Krone. Es beträgt sonach die durchschnittliche Jahresentschädigung (aufgerundet) 5140 K (genau 5119 K 49 h).

3. Der durchschnittliche Betrag der einzelnen Entschädigung würde sich auf 300 K (aufgerundet) belaufen.

4. Auf den einzelnen Oberlandesgerichtssprengel würde auf den neunjährigen Zeitraum der Betrag von 5119 K 49 h entfallen. Werden bloß die drei meistbeteiligten Sprengel gerechnet, dann entfällt auf einen derselben im gleichen Zeitraume der Betrag von 14.212 K.

Die Anfragen, welche der Zentralausschuß der Vereinigung der österreichischen Richter an die Oberlandesgerichtspräsidien gestellt hat, bezogen sich zwar nur auf richterliche Personen im engeren Sinne, doch ist nicht sichergestellt, ob die angefragten Präsidien den Ausdruck „richterliche Personen" in dem genannten Sinne oder im Sinne des Syndikatsgesetzes auffaßten und dementsprechend die Antwort erteilten.

Ist dies der Fall, dann würden sich die angegebenen Ziffern natürlich zugunsten der Richter ändern.

In Nummer 1 der „Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter" wurden alle Kollegen, auch Nichtmitglieder, ersucht, solche Fälle von geleisteten Ersätzen ebenfalls bekanntzugeben, die zur förmlichen Erhebung eines Syndikatsanspruches nicht geführt haben, wo also außergerichtlich Ersatz geleistet wurde.

Ein einziger Fall wurde mitgeteilt, obwohl es zweifellos ist, daß freiwillige Ersatzleistungen, insbesondere im offiziosen Verfahren und im Exekutionsverfahren nicht selten vorkommen. Jeder Richter muß aber aus allbekannten Gründen scheuen, daß ein solcher Fall bekannt werde und bringt die Angelegenheit, wenn auch unter den schwersten Opfern, lieber außergerichtlich in Ordnung.

Eine auch nur annäherungsweise Schätzung wird kaum mit einiger Verläßlichkeit möglich sein.

In Fachkreisen aus dem Versicherungswesen wird die Summe der tatsächlich geleisteten Entschädigungen auf das Zehn- bis Zwanzigfache der oben mitgeteilten Ziffern geschätzt.

Die Prämie für eine versicherte Summe von 10.000 K würde sich auf etwa 60 K jährlich stellen und vor allem Richter in den unteren Rangklassen so schwer belasten, daß dem Plane einer Versicherung kaum Aussicht auf Verwirklichung zuerkannt werden kann. Obwohl hier nur die Haftung aus dem Syndikatsgesetze näher erörtert werden soll, muß doch auch darauf verwiesen werden, daß auch noch nach anderen Gesetzen Haftungen des Richters bestehen, die zum Teile noch drückender sind. So zum Beispiel die Haftung des Richters für Gebühren, obwohl er bei Einhebung oder Sicherstellung von Gebühren eigentlich nur ein Hilfsorgan der Finanzverwaltung ist, in derlei Dingen auch des öfteren nicht nach feststehenden Normen, sondern nach Ermessen vorzugehen hat, muß er Verantwortung und Haftung zugleich auf sich nehmen. Es soll hier nicht weiter davon gesprochen werden, daß diese Verantwortung und Haftung in Verbindung mit der Finanzlage der Richter notgedrungen eine, vielleicht oft übertriebene Ängstlichkeit erzeugt und die Hauptsache in vielen Fällen darunter leidet. Auch davon soll nicht gesprochen werden, daß jeder junge Jurist, der der richterlichen Laufbahn sich zuwendet und von der Universität keine Kenntnis des Gebührenwesens mitbringt, vor der Unzahl auf das Gebührenwesen bezughabenden Erlässe zunächst kopfscheu wird. Bei nicht sehr sachkundiger Leitung verliert er überhaupt den Mut, in dieses Wirrsal einzudringen, allein kann er sich nie zurechtfinden. Vieles, und nicht zum wenigsten die Praxis der Finanzbehörden, bleiben ihm stets ein Rätsel.

Auf einen Punkt soll aber besonders hingewiesen werden: daß die heute noch bestehende Verbindung der richterlichen Tätigkeit mit Arbeiten der Festsetzung, Sicherstellung und Einhebung von Gebühren und Haftung der Richter doch wohl ein Anachronismus ist. Zur Zeit des Sportelwesens, zur Zeit, als die Rechtspflege vor allem als eine Erwerbsquelle für den Gerichtsherrn galt, hatte dieses System seine Berechtigung. Heute bedeuten diese Dinge einen Hemmschuh für eine gute Rechtspflege. Und wenn man nicht dieser Ansicht ist, warum wird der Richterkandidat nicht auch bei den Finanzbehörden verwendet, ehe er Richter wird? Dagegen würde sich nichts einwenden lassen, insbesondere nicht, wenn an die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschritten würde, ein Gebiet, das für richterliche Tätigkeit ein weites, unbebautes Feld schaffen würde. Die Rechtspflege kann nicht immer von vorwiegend fiskalischem Gesichtspunkte aus betrieben werden. Die offizielle Statistik, welche die Justizeinnahmen im Finanzetat verrechnet, kann nicht darüber hinwegbringen daß allerdings der angegebene Gesichtspunkt heute noch im Vordergrunde steht.

Wie steht es nun mit der richterlichen Haftung nach dem Gesetze vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112? Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 19, erster Absatz, 24, zweiter Absatz, geben Anlaß zu Bedenken. Vor allem erscheint die Festlegung des Grundsatzes von Bedeutung, daß die Haftung des Staates und des Organes nicht notwendig zusammenfallen müssen. Inwiefern der Staat haften soll, kann vorerst außer Betracht bleiben, keinesfalls soll aber einer Einschränkung seiner Haftpflicht das Wort geredet werden. Nur das eine sei bemerkt, daß bei Eintritt eines Haftungsfalles jederzeit der Staat, und zwar primär, seinen Bürgern haftbar sein soll, daß er daher jederzeit belangt werden muß und es den Bürgern freistehen soll, ein Organ gleichzeitig zu belangen.

Bei verhältnismäßig jungen Institutionen, denen von vornherein ein behördlicher Charakter nicht beigelegt wurde, denen daher auch keine öffentlich-rechtliche Autorität zur Seite stand, hat man nicht lange gezweifelt, noch mit der Anwendung obiger Haftpflichtgrundsätze auf die Institution als solche gezögert (Eisenbahnhaftpflichtgesetze). Der Staat als der Mächtigere hat auch nicht gezögert, eben diese Grundsätze, Dominien,

Patrimonien und Gemeinden, also den Schwächeren gegenüber anzuwenden. Er hat ferner nicht Anstand genommen, einzelnen Berufsständen die Haftung für Nachteile aufzuerlegen, die er verursacht hat, seine Organe vielleicht sogar verschulden (unentgeltliche Vertretungen von Mittellosen in Strafsachen, selbst wenn sie freigesprochen werden und der Staat die „Kosten“ des Strafverfahrens zu tragen hat).

Der Staat hat endlich im Syndikatsgesetze gewissen Organen eine Haftpflicht auferlegt, die wohl weit über die Haftungsfähigkeit eines Organes hinausgeht. Hierbei ist das Wort Haftungsfähigkeit nicht in dem Sinne verstanden, ob das Organ die Mittel besitze, um den Schaden zu tragen, sondern dahin, daß die der Haftung entsprechende Verantwortung nach menschlichem Maße von einem Organe nicht getragen werden kann.

Verfolgen wir die Entwicklung der Haftungsfrage öffentlicher Behörden und ihrer Organe in Österreich und Deutschland, insbesondere soweit sie mit Depositenwesen und Rechtspflege befaßt sind, so sehen wir, daß schon vor etwa 150 Jahren die klare Erkenntnis bestand, daß in erster Reihe die Träger der Gerichtsherrlichkeit auch die Gefahr des Betriebes dem Publikum gegenüber auf sich zu nehmen haben. Wenn diese Erkenntnis, die ja selbstverständlich nicht unangefochten blieb, nicht in entsprechende Praxis umgesetzt wurde, so hat man dagegen nicht mit Argumenten angekämpft, sondern an deren Stelle einfach das starre „Nein“ der Finanzverwaltung gesetzt.

Des näheren hier auf diese Rechtsentwicklung einzugehen, würde erfordern, auf das weite Gebiet der Lehre vom Schadenersatz einzugehen, dazu ist hier nicht der geeignete Ort.*)

Neuerlich soll aber der Umstand betont und von einer besonderen Seite beleuchtet werden, daß die bestehende Justizorganisation vielfach reformbedürftig ist und die Rechtspflege immer wieder zum Nachteile der Gesamtheit in den Krebsgang gerät, wenn der Betrieb nicht von den zahlreichen Hemmungen überwundener Zeiten befreit wird.

Es entspricht nun nicht bloß der Billigkeit, sondern steht auch mit heute allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen im Einklang, wenn begehrt wird, daß die vom Staate mit den verschiedensten, insbesondere nichtrichterlichen Arbeiten belasteten Richter nur im Falle eines offenbaren groben Verschuldens oder einer Arglist haften sollen, daß die Richter aber nicht neben der großen Arbeitsmenge auch noch das Risiko eines Gefahrsmomentes tragen dürfen, das ihrem Einflusse entrückt ist.

Es können auch Inkonsequenzen des Syndikatsgesetzes in seinen eigenen Anordnungen nicht geleugnet werden.

Der Richter haftet für alle seine Amtshandlungen, obwohl drei Viertel seiner Tätigkeit eine nichtrichterliche Verwaltungstätigkeit ist und gerade hieraus fast ausschließlich die Haftfälle entspringen.

Der Verwaltungsbeamte ist dagegen von solcher Haftung selbst dann frei, wenn er Handlungen setzt die ihrer Natur nach eminent richterlicher Art sind, zum Beispiel die Haftnahme, ein Enteignungsanspruch. Theorie und Praxis kennen längst das Prinzip der Unternehmerhaftung für objektive Verursachung und seine Anwendung ist auch der Gesetzgebung nicht fremd. Die Richter aber unterliegen mit ihrer Person noch immer einem Systeme, das seine Stütze wesentlich nur in allzu starker Betonung fiskalischer Rücksichten findet.

Es wird hier nicht die Anschauung des Obersten Gerichtshofes vertreten, daß die Richter dieser Stelle dem Syndikatsgesetze nicht unterliegen. Daß aber eine solche Entscheidung gefällt werden konnte, ist wohl ein Beleg dafür, wie das Beispiel der Staatsverwaltung, indem sie selbst trachtet, die Folgen eines Betriebsunfalles zu überwälzen, beeinflussen kann.

Wie steht es nun mit der Unabhängigkeit des Richters im Bestande der geltenden Haftpflichten?

Das Leben lehrt, wie durch dieses System in Verbindung mit der geringen Entlohnung, der geheimen Qualifikation, dem bestehenden Beförderungswesen und der Anspannung der richterlichen Kräfte „Ängstlichkeit und Zweifelsucht“ gesteigert wird, wie Parteien und Richter gleichmäßig darunter zu leiden haben. Vielfältiger Nachteil droht: Disziplinarbehandlung, Ersatz, Unterbindung jeden Avancements, Notstand der Familie des Richters, nach „Deckung“ wird getrachtet und je nach dem Stadium des Angstgefühles oft zu weit gegangen.

---

*) Es sei hier auf die erläuternden Bemerkungen und parlamentarischen Verhandlungen, betreffend den Entwurf des Syndikatsgesetzes verwiesen, und aus der Literatur nur auf einiges Bezug genommen. Pfaff, Zur Lehre vom Schadenersatz und Genugtuung nach österreichischem Recht, Wien 1880; Unger, Handeln auf eigene Gefahr, 3. Auflage, 1904; Merkel, Juristische Enzyklopädie; Tobler, Entschädigungspflicht des Staates. Zürich 1905; Geyer, Kleinere Schriften, 1889; Anton Menger, Neue Staatslehre; Löffler, Die Entschädigung unschuldig Verhafteter, G. Z. ex 1905; Verhandlungen des 6., 7., 11., 12., 13., 22. Juristentages; Högel, Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung, 1901; Manczka, Der Rechtsgrund des Schadenersatzes, 1904; Otto Mayer, Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht, 1904; Steinbach, in verschiedenen Aufsätzen und Vorträgen u. a. m.

Daß je nach Veranlagung des einzelnen im Laufe der Dienstzeit auch der Charakter geschädigt und die Betätigung freier richterlicher Überzeugung beeinträchtigt werden kann, wird nicht wundernehmen.

Es sei darauf verwiesen, daß zum Beispiel bedeutende Werte in Konsequenz der angeführten Erscheinung kaduk werden können, daß die Bereinigung alter Grundbuchslasten langsam vorschreitet, daß Vermögenstransaktionen unmöglich gemacht oder verzögert werden können, daß solche Kosten auflaufen können, daß das Rechtsgut deren Aufwendung nicht verträgt usf.

Noch ein Wichtiges: Es kommt zu einem Syndikatsfall, der Staat entschädigt. Ob nun die Verwaltung am Richter Regreß nimmt und wie sie hierbei vorgeht, steht in ihrem Belieben. Es kann nicht geleugnet werden, daß ein allzu freier Spielraum bei den Betroffenen ein Gefühl der Unsicherheit und auch Zweifel an einer unbefangenen Würdigung aller Umstände wachzurufen geeignet ist. Mit der Wahrung richterlicher Unabhängigkeit nach jeder Richtung steht dies nicht im Einklang.

Es wird niemand das Verlangen haben, daß auch der Arglistige oder grob Schuldhafte durchschlüpfe, liegt aber weder Arglist noch offenbares grobes Verschulden auf Seite des Organes vor, dann ist das eingetretene Ereignis eben ein solches, das mit jeder menschlichen Einrichtung untrennbar verbunden ist, dessen Folgen der Träger der Institution allein zu verantworten hat.

Der Staat kann dieses Risiko in der hier erörterten Angelegenheit um so eher auf sich nehmen, als er aus den im Wege der Interkalarien gemachten Gehaltsabzügen noch immer eine bedeutende Überzahlung empfängt. Die naheliegende Einwendung, daß infolge einer solchen Einschränkung der richterlichen Haftpflicht eine größere Sorglosigkeit Platz greifen würde, ist nicht schwer zu widerlegen. Fürs erste bestehen noch eine Reihe anderer ebenso wirksamer Stimulantien zur Sorgfalt und bedarf es bei einem Stande wie dem österreichischen Richterstande nicht der fortwährend schwebenden Gefahr, um das Pflichtgefühl in hoher Spannung zu erhalten.

Und dann: Wenn man die Verwaltungsbeamten noch immer nicht der gleichen Haftpflicht unterwarf, so kann es mit der Beamtenschaft doch überhaupt so schlimm nicht bestellt sein.

Es soll hier nicht weiter auf eine psychologische und physiologische Begründung eingegangen werden, obwohl gerade in unserer Zeit diese Seite nicht mehr vernachlässigt werden darf, auch wenn es sich um staatliche Institutionen handelt.

Der gestellten Anforderung trägt die Zivilprozeßordnung in § 51 Rechnung, allein wie selten sind die Fälle dieser Art im Vergleiche zu sonstigen Haftungsgründen und wie gering sind in der Regel die Beträge im Vergleiche zu Haftungen in Vormundschafts-, Kuratels-, Grundbuchs- und Exekutionsverfahren.

Einer unserer Bedeutendsten als Jurist und Staatsmann, Freiherr v. Hye, hat in der Sitzung des Herrenhauses am 16. Februar 1872 gesprochen:

„Die hochwichtige publizistische Frage, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf wenigstens in einer sehr beschränkten Beziehung eine bejahende Beantwortung findet, ist seit mehreren Jahrzehnten Gegenstand der erschöpfendsten, wenn auch kontroversen Erörterungen in der deutschen Wissenschaft gewesen.

Mehrere von den bedeutendsten Staatsrechtslehrern haben sich, obgleich unter ebenso heftigem Widerspruche anderer, für die unbedingte Bejahung der Frage ausgesprochen, daß der Staat für alle Beschädigungen, welche einzelnen Staatsangehörigen durch Verschulden von Staatsorganen in Ausübung ihres Amtes zugefügt werden, unbedingte und allseitige Entschädigung zu leisten habe. In diesem Sinne habe auch ich, berufen, durch mehr als 20 Jahre Staatsrecht zu lehren, den Satz immer verfochten und ausführlich begründet. In ganz gleicher Weise habe ich aber auch durch 20 Jahre am Ratstische des Justizministeriums dieselbe Ansicht verfochten, obgleich fortwährend ohne Erfolg, und von jeher an dem Satze festgehalten, daß diese Pflicht zur Entschädigung von Seite des Staates in Beziehung auf alle von was immer für Organen der Staatsgewalt, beziehungsweise aus ihrem Verschulden ausgehenden Beschädigungen einzutreten habe.

Die österreichischen Justizbehörden haben ebenfalls seit Jahrzehnten, nämlich sowohl die ehemals oberste Justizstelle, die Hofkommission in Justizgebungssachen, der jetzige Oberste Gerichtshof, das Justizministerium in allen seinen noch so verschiedenen Phasen, und wenn es auch beherrscht war von was immer für einem in politischer Beziehung noch so konträren Grundsätzen huldigenden Minister, übereinstimmend, allerdings aber unter dem entschiedenen Widerspruche unserer Finanzminister, worunter der auch sonst so fortschrittsfreundliche und geniale Freiherr v. Bruck zählte, den Satz verfochten, es habe diese Entschädigungspflicht des Staates für die von was immer für Organen der Staatsgewalt ausgehenden Beschädigungen einzutreten. Der vorliegende Gesetzentwurf hat nun diesen Satz eingeschränkt auf die richterlichen Beamten, allerdings im weiteren Sinne des Wortes, eingeschränkt aus dem Grunde, weil es sich zur Zeit nur handelt um die Ausführung des § 9 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, wo ja eben nur von richterlichen Beamten die Rede

ist. Allein diese Beschränkung unseres Staatsgrundgesetzes nur auf diejenigen Beschädigungen, die durch richterliche Beamte herbeigeführt werden, könnte, glaube ich, der Ausdehnung auf alle Arten von Staatsorganen nicht hindernd in den Weg treten. Denn es liegt ja in der Natur der Sache, daß das Gesetz über die richterliche Gewalt eben nur Verfügungen treffen konnte, die sich auf die Beschädigungen durch Organe der richterlichen Gewalt beschränken; fürs zweite hat dieses Staatsgrundgesetz die Ausdehnung jenes Rechtssatzes auf alle anderen Arten von Staatsbeamten, wofür so wichtige Gründe geltend gemacht werden können, nirgends verboten. Diese Ausdehnung ist aber durch das heute vorliegende Gesetz nicht geschehen; und damit glaube ich — dabei bitte ich um gütige Entschuldigung des Ausdruckes, da so viele Autoritäten sich für dasselbe aussprechen — meine subjektive Meinung dahin formulieren zu sollen, daß durch dieses Gesetz wieder nur eine halbe Maßregel, und noch überdies eine sehr wenig praktische Institution in unsere Gesetzgebung eingeführt wird.

Eine halbe Maßregel, weil ja eben die Beschädigungen, die aus einem Verschulden richterlicher Beamter hervorgehen, der Zahl nach am seltensten sind, indem es sehr wenig Fälle gibt, wo solche Beschädigungen der Staatsangehörigen oder der Partei nicht schon im Wege der Berufung, der Rekurse, der ordentlichen und außerordentlichen Revision, der Nichtigkeitsbeschwerde und wie alle diese Rechtsmittel unserer Zivil- und Strafprozeßordnung heißen, wo, sage ich, die Beschädigungen nicht schon auf dem gewöhnlichen Rechtswege saniert werden können. Die Fälle also, die der heutige Gesetzentwurf im Auge hat, werden trotz des Staatsgrundgesetzes nur überaus selten eine Schlichtung durch denselben zu finden nötig haben.

Ich sagte ferner, es sei dieser Gesetzentwurf auch wenig praktisch. Denn jeder mit den Geschäften Vertraute wird es bestätigen — und ich glaube darin auch keinen Widerspruch zu erfahren — daß Beschädigungen von Staatsangehörigen in viel reichlicherem Maße und viel größerem Umfange durch andere als richterliche Beamte, durch Administrationsbeamte der politischen und finanziellen Administration, durch Zoll- und Verzehrungssteuerbeamte, durch Steuerbeamte im allgemeinen, durch Postbeamte, bei Aufrechnung von Gebühren und Taxen, insbesondere durch Verzögerungen von Amtshandlungen von Seite dieser Beamten vorfallen und daß diese Beschädigungen, die dem Volke im größeren Maße durch ein Verschulden von Beamten dieser Diensteskategorien zugewendet werden, wie wir ja aus der täglichen Erfahrung wissen, außerordentlich selten nach der Natur unseres Geschäftsganges durch abändernde Verfügungen der Administrationsbehörde eine Abhilfe finden können. Darin liegt nun, glaube ich, das wenig praktische des heute vorliegenden Partikulargesetzes, daß man durch dasselbe gerade denjenigen Teil der Beschädigungen, die am häufigsten vorkommen und für das volkswirtschaftliche und insbesondere für das praktische Bedürfnis des Volkes am wichtigsten erscheinen, keine Abhilfe bringt.

Ein zweites grundsätzliches Bedenken ganz anderer Art habe ich gegen den Gesetzentwurf aus dem Standpunkte der richterlichen Unabhängigkeit. Ich muß bemerken, was wohl allen Fachkundigen ohnehin bekannt ist, daß viele selbst von denjenigen Staatsrechtslehrern, welche sich für die Bejahung der angeregten prinzipiellen Frage in betreff der Staatsbeamten überhaupt aussprachen, dennoch eine Ausnahme rücksichtlich der richterlichen Beamten machen, das heißt gerade rücksichtlich jener Fälle, die in dem vorliegenden Gesetze einzig und exklusive eine Lösung im bejahendem Sinne finden, weil sie glauben, es sei die Zugestehung des mehrerwähnten Rechtssatzes gerade in Ansehung der richterlichen Beamten nicht zulässig, weil mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar.

Ich bin zwar dieser Ansicht nicht. Allein die Formulierung, welche diesem Gesetze gegeben wird, erscheint mir dieses Bedenken denn doch wieder wachzurufen. Das Gesetz sagt: „Wenn ein Beamter seine Amtspflicht übertritt". Es spricht von einer „Übertretung der Amtspflicht" ohne alle weitere Beschränkung. Das scheint mir nun viel zu wenig präzisiert zu sein, denn es kann dem umsichtsvollsten und gewandtesten österreichischen Justizbeamten heutzutage gar leicht passieren, daß er irgend ein vereinzeltes Landesjustizgesetz unbeachtet läßt oder übersieht, womit wir in Folge des bekannten § 11, lit. k, unsere Staatsgrundgesetze, unsere allgemeine Reichsjustizgesetzgebung noch versetzt finden und dadurch einer Partei eine Beschädigung zufügt. Ich glaube es sollte, wie es auch die deutschen Staatsrechtslehrer immerfort formuliert haben, auch hier stehen: „Wenn ein Beamter vorsätzlich oder aus grobem Verschulden seine Amtspflicht verletzt". Ich würde diese Formulierung, die ja eine prinzipielle andere Auffassung einschließt, auch aus dem Grunde vorgezogen haben, weil unsere eigene Gesetzgebung in neuester Zeit in einem ganz analogen Falle, nämlich beim Ministerverantwortlichkeitsgesetze vom Juli 1867, wirklich zum Verschulden der Beamten ausdrücklich fordert, daß die Verletzung der Amtspflicht oder des Gesetzes vorsätzlich und aus grober Fahrlässigkeit geschehen sein müsse. Diese Formulierung empfiehlt sich schon aus dem Grunde, um die richterliche Unabhängigkeit wenigstens in der Beziehung besser zu schützen, daß mutwilligen Querulanten nicht die Möglichkeit geboten werde, eine culpa levis oder eine culpa levissima eines jeden Gerichtsbeamten zum Gegenstande eines doch immerhin sehr peinlichen Prozesses wider denselben zu machen."

Diesen Worten kann nur noch beigefügt werden, daß, seitdem sie gesprochen wurden, die Reihe der Haftungsfälle durch neuere Gesetze erheblich vermehrt wurde und fast jede Legislaturperiode neuen Zuwachs bringt.

Die zweite Frage, inwieweit der haftpflichtig erkannte Richter herangezogen werden dürfe, soll hier nur kurz gestreift werden.

Regreß darf nur an dem Arglistigen oder offenbar grob Schuldhaften genommen werden, im Umfange der jeweils für nicht begünstigte Geldforderungen geltenden Exekutionsvorschriften.

Es fehlt jeder Grund, eine solche Ersatzforderung einer öffentlichen Abgabe oder Alimentationsforderung gleichzustellen und besitzt ja auch der Hauptgläubiger keinerlei Privileg gegen den Richter. Es erscheint überdies mit einer guten Verwaltung unvereinbar, einen Angestellten gerade in einer so kritischen Situation samt Familie durch Entblößung von Subsistenzmitteln an den Abgrund zu treiben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Prokeš und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Kreisgerichtes in Mährisch-Ostrau.

Der Sprengel des Bezirksgerichtes Mährisch-Ostrau hatte nach der letzten Volkszählung im Jahre 1900 87.126 Einwohner und gegenwärtig kann die Anzahl derselben minimal mit 115.000 geschätzt werden. Ohne Zweifel gehört dieser Gerichtsbezirk zu den industriereichsten des ganzen Kronlandes Mähren. Die Stadt Mährisch-Ostrau selbst ist nach der Hauptstadt Brünn die größte Stadt in dem genannten Kronlande, gleichwohl befindet sich daselbst nur ein Bezirksgericht, wogegen das übergeordnete Kreisgericht seinen Sitz in Neutitschein hat.

Es ist dies ein Zustand, der für die mit dem Gerichte in Berührung kommenden Parteien von großer Mißlichkeit ist, und es läßt sich nur schwer begreifen, warum die Regierung bisher hier nicht Abhilfe geschaffen hat.

Die entfernte Lage des Kreisgerichtes von Mährisch-Ostrau, das unbestrittenermaßen das Zentrum des ganzen Industriebezirkes bildet, ist nicht nur für die Einwohner, sondern auch für den Staat von offenbarem Nachteil.

In erster Linie kommen hier für beide die namhaften Auslagen in Betracht, welche mit der Zureise aus dem Ostrauer Bezirke nach Neutitschein verbunden sind. Nach den Berechnungen, die ein hoher Gerichtsfunktionär gemacht haben soll, betragen die Zeugengebühren, welche der Staat für die Zureisen der Zeugen zu zahlen hat, sowie die Transportkosten der Häftlinge nicht weniger, als die Erhaltung des Kreisgerichtes in Mährisch-Ostrau erfordern würde. Hierbei muß nämlich in Betracht gezogen werden, daß fast zwei Drittel der Agenden des Kreisgerichtes Neutitschein aus dem Bezirksgerichtssprengel Mährisch-Ostrau herrühren.

Nebst dem Geldaufwande kommt auch der bedeutende Zeitverlust in Betracht. Neutitschein liegt nämlich abseits von der Hauptstrecke der Nordbahn und ist mit dieser durch eine Lokalbahn verbunden. Das Erscheinen vor dem genannten Kreisgerichte bedeutet somit für die Zeugen oder Parteien den Verlust eines ganzen Tages. Die Arbeiterschaft erscheint auch dadurch sehr betroffen, daß die Berufungen von dem Bezirksgericht in Mährisch-Ostrau an das Kreisgericht in Neutitschein gehen. Die aus der Lage der Berufungsinstanz sich ergebenden Schwierigkeiten und Aufwendungen an Zeit und Geld zwingen somit die betroffenen unbemittelten Arbeiter, auf das Rechtsmittel der Berufung in vielen Fällen zu verzichten.

Die ärgste Kalamität ergibt sich in den Strafsachen. Die Untersuchungen werden in Mährisch-Ostrau geführt, die Ratskammer und die Staatsanwaltschaft befinden sich in dem entfernten und schwer erreichbaren Neutitschein. Da die Verbindung zwischen diesen Justizorganen nur durch die Post bewirkt wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hierdurch die Haft der in der gerichtlichen Verwahrung befindlichen Personen ungebührlich verlängert wird und ganz besonders empfindlich wurden hiervon schon viele Staatsbürger betroffen, welche unter Eskorte nach Neutitschein abgeliefert und hier dann freigesprochen oder wegen einer Übertretung bestraft wurden.

Dem zu gründenden Kreisgerichtssprengel Mährisch-Ostrau wären auch die Gerichtsbezirke Mistek und Polnisch-Ostrau anzugliedern, eventuell auch Königsberg und Friedek, mögen die letzteren auch im Kronlande Schlesien liegen, da ja für Schlesien und Mähren doch auch ein gemeinsames Oberlandesgericht besteht.

Der geschilderte Zustand, welcher der bedeutenden Entwicklung des Ostrauer Kohlen- und Industriebezirkes nicht die mindeste Rechnung trägt, erscheint unhaltbar und es ist die Errichtung eines Kreisgerichtes in Mährisch-Ostrau im Interesse der Justiz dringend geboten.

Es haben sich mit dieser Frage die maßgebendsten Faktoren befaßt und alle für die Errichtung des Kreisgerichtes in Mährisch-Ostrau sich ausgesprochen.

In Anbetracht der obgeschilderten Tatsachen beantragen die Gefertigten:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich alle zur Errichtung eines Kreisgerichtes in Mährisch-Ostrau notwendigen Schritte einzuleiten.“

Wien, 24. November 1909.

	Prokeš.
Soukup.	Remeš.
Habermann.	Folber.
Winter.	Klička.
Hornof.	Tomášek.
Němec.	Modráček.
Svěcený.	Pik.
Aust.	Černý.
Johanis.	Svoboda.
Filipínský.	Cingr.
Pospíšil.	Biňovec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Bugatto, Dr. Faidutti und Genossen,

betreffend

die Regelung des Kolonates in Friaul.

Trotz der Grundlastenablösung und der Aufhebung des Untertanenverbandes besteht in den Landgemeinden Friauls noch immer das Kolonat, ein mittelalterliches Pachtverhältnis, welches, in die moderne Form der Vertragsfreiheit gekleidet, die drückendsten Lasten auf die arbeitenden Bauern überwälzt und dieselben vom Nutzen ihrer harten Arbeit ausschließt.

Giebigkeiten, Fuhren, Fronen, persönliche Dienste aller Art sind in den Kolonatverträgen aus den Zeiten der härtesten Leibeigenschaft herübergenommen; ob die Ernte gut oder schlecht ausfällt, ob das Weinjahr glücklich ist oder nicht, ob das Vieh gedeiht, ob Arbeitskräfte da sind oder nicht, der Kolone muß die Giebigkeiten, die Arbeitstage, die Dienste leisten; das Risiko trifft immer den Kolonen.

Wird aber wegen Elementarschäden ein Steuernachlaß bewilligt, so kommt dieser ausschließlich dem Grundherrn zugute, dem Kolonen wird keine Entlastung, keine Entschädigung gewährt.

Diese ungerechte Verteilung der Lasten, welche einst auf Grund eines festen Hörigkeitsverhältnisses von Vater auf Sohn unverändert überging, ist jetzt insofern verschärft, als es im Belieben jedes Grundherrn gelegen ist, den Vertrag zu kündigen, die Vertragsbedingungen zu verschärfen. Der Kolone ist macht- und schutzlos und muß die drückendsten Bedingungen annehmen oder die Schar der unglücklichen Taglöhner vermehren und durch Unterbietung der elendsten Lohnsätze (eine Krone täglich!) Arbeit suchen, die nicht immer zu finden ist.

Der allgemeine Niedergang des Ertrages der Landwirtschaft, die Vernachlässigung seitens des sorgenfreien Grundherrn und seitens des gedrückten Kolonen machen jeden Grundkauf oder -tausch, jede Erbschaft oder Zession zum Anlasse neuer Verschärfungen der Notlage der Bauern und so wächst von Tag zu Tag das Elend, die Pellagra, die Auswanderungsbewegung, die allgemeine Unzufriedenheit.

In Anbetracht dieser Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert,

1. die Aktion zur Befreiung der Kolonen aus ihrem Abhängigkeitsverhältnisse, welche vom Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Friaul durch den Ankauf großer Grundkomplexe und die Aufteilung der Gründe unter die Kolonen eingeleitet wurde, tatkräftigst zu fördern;

2. eine Gesetzesvorlage, in welcher eine Kontrolle für die landwirtschaftlichen Pacht- und Arbeitsverträge, insbesondere die Kolonatsverträge statuiert, und den Kolonen und bäuerlichen Arbeitern gegen eine vorzeitige, grundlose Kündigung Schutz geboten wird, ohne Verzug zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Šilinger.	Tonelli.	Hormuzaki.	Dr. Bugatto.
Valoušek.	Delugan.	Onciul.	Faidutti.
Paolazzi.	Tvarůžek.	Isopescul.	Sparado.
Šrámek.	Dr. Lanzerotti.	Simionovici.	Panizza.
Bellegarde.	Dr. G. Gentili.	Záruba.	Conci.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Bugatto, Dr. Faidutti, Spadaro und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung des Staatsbahnnetzes im österreichischen Küstenlande.

Das österreichische Küstenland ist erst durch die Vollendung der neuen Alpenbahnen dem Innern der Monarchie nähergerückt worden. Große Gebiete des Landes können aber an den Vorteilen der neuen Linie nicht teilnehmen, weil sie von derselben zu weit entfernt sind. In dieser Lage befindet sich vor allem der ganze italienische Landesteil der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiska, da dieses Gebiet mit der derzeitigen Landeshauptstadt Görz die denkbar ungünstigsten Verbindungen hat. Die im Betriebe der Staatsbahnen befindliche Friauler Bahn zwischen Monfalcone und Cervignano streift nur den Süden des Landes und mündet in die Südbahn, so daß die Erreichung der Staatsbahn nur auf einem weiten und — wegen der dreifachen Administration — sehr unbequemen Umwege möglich ist.

Zur Hebung der äußerst fruchtbaren friaulischen Ebene, zur Ermöglichung eines landwirtschaftlichen Exportes sowie zur Förderung der Entwicklung der Stadt Görz ist die Herstellung einer direkten Verbindung zwischen Görz und dem friaulischen Hinterlande dringend notwendig.

Auch stellt eine Eisenbahnverbindung von Görz (über Gradiska und Ajello) nach Cervignano, welche Strecke gar keine Terrainschwierigkeiten bietet, die natürliche Fortsetzung der neuen Alpenbahnen in der Richtung nach Italien dar, denn durch Vollendung dieser Linie wäre über Leoben—Klagenfurt—Aßling—Görz die kürzeste Verbindung zwischen Wien und Italien hergestellt.

Schon mit Rücksicht auf diesen Umstand, der die Zweckmäßigkeit und die Rentabilität dieser Linie außer Zweifel setzt, erscheint der Bau derselben nicht nur aus lokalpolitischen, sondern auch aus bahnpolitischen und staatlichen Gründen geboten.

Auf Grund dieser Ausführungen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, mit welcher die Erbauung einer Eisenbahn auf Staatskosten von Görz über Gradiska und Ajello nach Cervignano sichergestellt wird."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Delugan.	Isopescul.	Panizza.	Dr. Bugatto.
Dr. Lanzerotti.	Silinger.	Paolazzi.	Dr. Faidutti.
Dr. G. Gentili.	Záruba.	Conci.	Spadaro.
Tvarůžek.	Valoušek.	Hormuzaki.	Onciul.
Bellegarde.	Šrámek.	Simionovici.	Tonelli.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Aufobsky und Genossen,

betreffend

die Einreihung des Marktes Frohnleiten in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Der Markt Frohnleiten ist auf Grund seiner Bevölkerungsziffer (von 1205 bei der letzten Volkszählung) in die IV. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht.

Frohnleiten ist jedoch seit alter Zeit ein Kurort, der wegen seiner schönen Umgebung und seiner guten Verkehrsverbindungen viel besucht wird. Gerade diese Eigenschaft sowie die Lage des Ortes in einer gebirgigen, wenig produzierenden Gegend haben eine geradezu unerträgliche Teuerung herbeigeführt. In erster Linie stehen die Wohnungen, welche größtenteils an Kurgäste teuer vergeben werden, sehr hoch im Preise. Wer nur irgendwie kann, übersiedelt in die Umgebungsgemeinde Mauritzen, da die Wohnungen in Frohnleiten so teuer sind, daß sie von Staatsangestellten, die auf ihren Gehalt allein angewiesen sind, meist nicht bezahlt werden können. Die Wohnungen in Mauritzen liegen aber durchwegs so niedrig, daß im Frühjahre zur Zeit des Hochwassers der Mur die Keller, welche mehrfach zugleich die Holzlagen, Waschküche u. dgl. enthalten, unter Wasser stehen, und daß selbst der Bezug gesunden Trinkwassers aus der nächsten Umgebung mangels einer Wasserleitung dortselbst zeitweise wegen des Hochwassers in Frage gestellt ist.

Aber auch die Preise aller Bedarfsartikel, insbesondere der Lebensmittel sind enorm und übersteigen durchschnittlich die Preise, die in der nahegelegenen Hauptstadt gezahlt werden. So stellten sich zum Beispiel im Mai des heurigen Jahres laut amtlichen Ausweisen die Durchschnittspreise für 1 Kilogramm Schweineschmalz in Graz auf 1 K 74 h, in Frohnleiten auf 2 K 10 h, für 1 Kilogramm Rindfleisch in Graz auf 1 K 08 h bis 1 K 60 h, in Frohnleiten auf 2 K 15 h; in Graz kosteten Bohnen 39 h, Erbsen 64 h, Linsen 72 h, in Frohnleiten waren die Preise für Bohnen 55 h, für Erbsen 80 h, für Linsen 90 h usw. Kleidungs- und Wäscheartikel werden fast ausschließlich aus Graz bezogen, weil sie dort besser und billiger erhältlich sind.

Viele Lebensmittel, wie Eier, Butter u. dgl. sind im Sommer wegen des Bedarfes der Kuranstalten und der Gasthöfe kaum erhältlich, und es muß sich sie derjenige, der solche Gegenstände durch das ganze Jahr in gutem Zustande beziehen will, entweder im Vereine mit anderen Konsumenten von einer auswärtigen Bezugsquelle durch die Post zusenden lassen oder er muß sich Bezugsquellen aus der Umgebung dadurch sichern, daß er durch das ganze Jahr höhere Preise bezahlt.

Mit Rücksicht auf die dargestellten Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der ihr gemäß Artikel II, § 1, des Gesetzes vom 19. Februar 1907 erteilten Ermächtigung die Marktgemeinde Frohnleiten in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen einzureihen.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung des Antrages ohne erste Lesung an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Muchitsch.	Tuppy.	Resel.	A. Aufobsky.
Glöckel.	Eldersch.	Gruber.	Pernerstorfer.
Abram.	Riesner.	Hannich.	K. Seitz.
Freundlich.	Palme.	Grigorovici.	Hanusch.
Habermann.	Dötsch.	Lukas.	Tuller.
Pongratz.	Höger.	Holzauer.	Riese.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Daszyński, Beer und Genossen.

Es wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Lohnzahlungen beim Bergbau, wird dem sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen.“

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, seine Arbeiter mindestens allwöchentlich am Samstag abzulohnen. Die Zeit der Ablohnung wird in die normale Schichtzeit mit eingerechnet.

§ 2.

Vom Lohne dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden, die nicht im Arbeitsvertrag (Dienstordnung) genau vorgesehen sind. Abzüge für Geleuchte, Schießzeug und Gezähe sind untersagt.

§ 3.

An den Fördergefäßen ist der Rauminhalt deutlich und dauernd ersichtlich zu machen. Das Nichtbezahlen des Inhaltes eines Fördergefäßes wegen mangelhafter Füllung ist untersagt.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen des vorliegenden Gesetzes steht in erster Instanz den Bezirksgerichten zu.

Jede Übertretung einer Vorschrift dieses Gesetzes ist mit Geld von 100 K bis 2000 K zu bestrafen. Ist wegen der gleichen Übertretung innerhalb eines Jahres eine dreimalige Verurteilung erfolgt, dann ist bei jedem folgenden Übertretungsfalle eine Arreststrafe von 10 Tagen bis zu 3 Monaten zu verhängen.

Als schuldtragend gilt neben dem unmittelbaren Täter in jedem Falle derjenige, welchem die verantwortliche Leitung des Bergwerkes im Sinne der bestehenden Gesetze obliegt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 3. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 28, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Justizminister beauftragt.

Wien, 24. November 1909.

	Cingr.
Hanusch.	Daszyński.
Hannich.	Beer.
Tomschik.	Freundlich.
Resel.	Niessner.
Gruber.	Eldersch.
Lukas.	Tuppy.
Seliger.	Tuller.
Glöckel.	Abram.
K. Seitz.	Grigorovici.
Pernerstorfer.	Spielmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Daszyński, Seliger und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter, wird dem sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1.

Die Kündigung oder Entlassung eines von den Arbeitern in den Bruderladenvorstand oder in die Versammlungen der II. Gruppe der Genossenschaften beim Bergbau gewählten Vertreters ebenso wie die Zuweisung einer Beschäftigung, wodurch der bisherige Verdienst desselben relativ verringert wird, ist dann als Übertretung mit Geld von 100 K bis 2000 K oder mit Arrest von 10 Tagen bis zu 3 Monaten am verantwortlichen Leiter oder Unternehmer zu bestrafen, wenn die Kündigung, Entlassung oder Verdienstverringerung durch das Schiedsgericht jener Bergbau-

genossenschaft, welcher der Betreffende angehört, nicht mit Zweidrittelmehrheit als gerechtfertigt erkannt wird. Das Schiedsgericht darf die gegen einen der bezeichneten Arbeitervertreter ergriffene Maßregel (Kündigung, Entlassung, Zuweisung relativ weniger lohnender Beschäftigung) nur dann für gerechtfertigt erklären, wenn sie nicht deshalb erfolgt ist, damit jener an der Ausübung seiner pflichtgemäßen Obliegenheiten oder die Arbeiter an der freien Wahl eines solchen Vertreters gehindert werden. Zur Strafamtshandlung ist in erster Instanz das k. k. Bezirksgericht berufen.

§ 2.

Wird die Entlassung, Kündigung oder Verdienstverminderung vom Schiedsgericht als nicht gerechtfertigt erkannt, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Betroffenen, wenn sein Verdienst verringert wurde, den gesamten dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen, wenn er entlassen oder wenn ihm gekündigt wurde, vom Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an durch ein halbes Jahr den vollen bisherigen, sodann den halben Lohn so lange auszuzahlen, bis er in andere Beschäftigung tritt oder provisioniert wird.

§ 3.

Wenn einer der in § 1 bezeichneten Arbeitervertreter eine Verdienstverringerung, Kündigung oder Entlassung erleidet, so steht ihm das Recht zu, die Einberufung des Schiedsgerichtes vom Vorsitzenden desselben zu fordern. Diesem Verlangen ist binnen 14 Tagen zu entsprechen. Erfolgt die Einberufung nicht, so geht das Recht auf Entscheidung an das Bezirksgericht über, in dessen Sprengel die Verdienstverringerung, Kündigung oder Entlassung geschah.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Justizminister betraut.

Wien, 24. November 1909.

	Resel.	Glöckel.	Cingr.
Hannich.	Abram.	Schäfer.	Daszyński.
K. Seitz.	Ausobsky.	Dötsch.	Seliger.
Reumann.	Beer.	Freundlich.	Schrammel.
David.	Pernerstorfer.	Riesner.	Tuppy.
Bretschneider.	Hanusch.	Grigorovici.	Eldersch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Beer, Daszyński, Prokeš, Seliger, Beutel, Witzk und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Schichtdauer im Bergbau, wird dem sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen.“

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Schichtdauer beim Bergbau.

§ 1.

Die Schichtdauer für alle beim Bergbau ober- und untertags beschäftigten Arbeiter darf acht Stunden nicht übersteigen. Innerhalb dieser Schichtdauer ist eine Arbeitspause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Als Arbeit im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Erfüllung jeder durch die Dienstordnung vorgeschriebenen Obliegenheit (Gebet, Verlesen, Ausfassen von Sprengstoffen u. dgl., Rückgabe der Lampen usw.).

Die Schichtdauer versteht sich für sämtliche Arbeiter ober- und untertags als Gesamtschicht und beginnt für die untertags arbeitenden Arbeiter mit der Einfahrt des ersten und endet mit der Ausfahrt des letzten Mannes. Bei Temperaturen über 30° C, starkem Wasserandrang oder Vorhandensein größerer Mengen schädlicher Gase hat der Ackerbauminister eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit bis

auf sechs Stunden anzuordnen. Die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden sowie die halbstündige Ruhepause sind in die Schichtdauer einzurechnen.

§ 2.

Der Beginn und das Ende der Schicht sowie der Zeitpunkt und die Dauer der Ruhepausen sind innerhalb der durch dieses Gesetz gestatteten Grenzen in der Dienstordnung (§ 200 a. B. G.) festzusetzen. Die Abänderung darf nur mit Genehmigung der Bergbehörde erfolgen. Jede diesbezügliche Änderung muß auf jeder Grube an einer leicht zugänglichen und allen Arbeitern bekannten Stelle durch Anschlag bekannt gemacht werden.

§ 3.

In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 2 keine Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt . . . . . in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, und die des Gesetzes vom 27. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 81, insoweit sie sich auf die Schichtdauer beim Bergbau beziehen, außer Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister betraut.

Wien, 24. November 1909.

Reitzner.	Cingr.
Hannich.	Beer.
Resel.	Daszyński.
Schrammel.	Prokeš.
Glöckel.	Seliger.
Skaret.	Beutel.
K. Seitz.	Wityk.
Grigorovici.	Niesner.
Pernerstorfer.	Freundlich.
Hanusch.	Höger.
Gruber.	Rieger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ivan Hribar und Genossen,

betreffend

die Erbauung einer interurbanen Telephonlinie in Oberkrain.

Die Anlage einer Telephonlinie in Oberkrain wird schon Jahre und Jahre lang von den Interessenten und wirtschaftlichen Vertretungen angestrebt. Die Notwendigkeit hat auch die Landesregierung selbst anerkannt. Die k. k. Postverwaltung ist jedoch bis heute an die Ausführung der betreffenden Arbeit nicht herangetreten, sondern zieht die Angelegenheit in die Länge mit der Forderung, daß die Interessenten 30 Prozent zu den Kosten dieser Anlage beitragen sollen. Wenn man bedenkt, daß die Telephonlinie kleinere Gemeinden verbinden würde, deren finanzielle Lage nicht gerade glänzend ist, wird es verständlich sein, daß diese Gemeinden nicht in der Lage sind, die geforderten Beiträge zu bewilligen. Weil es ganz gewiß ist, daß diese Telephonlinie den Handel heben und dem Fremdenverkehr sehr gute Dienste leisten wird, unterliegt es fast keinem Zweifel, daß sie sich rentieren werde und daß sich, insbesondere wenn man bedenkt, daß die Gebühren für die Telephonbenutzung recht ausgiebig verteuert wurden, die Anlagekosten in kurzem amortisieren würden.

Im Hinblick darauf beantragen wir Gefertigten:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Telephonlinie in Oberkrain so schnell als möglich ausgeführt werde, ohne von den Interessenten und Gemeinden einen Beitrag zu den Kosten dieser Anlage zu fordern.“

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den Budgetausschuß beantragt.

Wien, 24. November 1909.

	Dr. Hajn.	Dr. Dulibić.	Iv. Hribar.
Biankini.	Buřival.	Choc.	A. Štrekelj.
Perić.	Ježovnik.	Dr. Baxa.	Dr. Rybář.
Spinčić.	Roblek.	Prodan.	V. Klofáč.
Fresl.	Dr. Laginja.	Mandič.	Dr. Ploj.
Č. J. Lisý.	Kalina.	Bjeladinović.	Dr. Sviha.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ivan Hribar und Genossen,

betreffend

die Einreihung der k. k. Straßen-, Strom- und Hafenmeister in die Kategorie der k. k. Staatsbeamten.

Durch die im Jahre 1899 erfolgte Regulierung der Gehalte der k. k. Staatsdiener, welcher allseits mit den größten Hoffnungen entgegengesehen wurde, haben die k. k. Straßen-, Strom- und Hafenmeister nicht nur eine große Enttäuschung, sondern eine Zurücksetzung, ja geradezu eine Degradierung erlitten.

Nach der bis dahin bestandenen Gehaltsstufeneinteilung bezogen sie ein Jahresgehalt von 350, 400 und 450 fl. und konnten alle übrigen k. k. Staatsdiener, mit Ausnahme der Türhüter, nur die Stufe von 350 fl. erreichen.

Auf Grund dieser Sonderstellung, die sie im k. k. Staatsdienste eingenommen, und der an sie gestellten Anforderungen haben sie zu hoffen gewagt, daß bei der nächsten Gehaltsregulierung die k. k. Straßen-, Strom- und Hafenmeister in die Beamtenkategorie eingereiht werden.

Schmerzlich mußte sie es daher berühren, als sie erfuhren, daß sie bei der Gehaltsregulierung anstatt nach vorwärts nach rückwärts, also nur in die III. und II. Dienergehaltsklasse eingereiht wurden.

Auch das Gesetz vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, samt der Verordnung vom 22. März 1907, Z. 2410/M. I., hat ihnen mit der Eröffnung der I. Gehaltsklasse nur eine kaum nennenswerte wirtschaftliche Verbesserung gebracht, keinesfalls aber eine solche, wie sie ihrer vielseitigen Verwendung entsprechen würde.

Insbesondere weisen die Gefertigten darauf hin, daß die Einreihung der k. k. Straßen-, Strom- und Hafenmeister in den Beamtenrang um so gerechtfertigter erscheint, als sie sowohl mittelbar als auch unmittelbar an der Verwaltung und Gebarung hoher Geldsummen beteiligt sind.

Ihr Wirkungskreis und ihre vielseitige Diensteverwendung entspricht zum mindesten jener der k. k. Manipulationsbeamten anderer Ressorts.

In allen Ressorts der k. k. Staatsverwaltung gibt es zwischen den Beamten mit Hochschulbildung und den Dienern eine Kategorie von Hilfsorganen, welche den Beamtencharakter genießen, nur der Staatsbaudienst ist von der Verwendung solcher Kategorien von Staatsbeamten noch ausgeschlossen, obwohl auch dieser Dienst ausschließlich von Beamten mit Hochschulbildung geleitet und geführt wird.

Angesichts obiger Darstellung **beantragen** die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unversäumt das nötige zu veranlassen, damit die k. k. Straßen-, Strom- und Hafenmeister in die Kategorie der k. k. Staatsbeamten eingereiht werden und damit eine allgemeine Regelung und Gleichbemessung deren Bereisungspauschalien, der sonstigen Gebühren und der Dienstverhältnisse in allen Kronländern Platz greife."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Wien, 24. November 1909.

Iv. Hribar.

Ježovnik.	Dr. Dulibić.	Kalina.	Klofáč.
Mandić.	Prodan.	Dr. Ploj.	Dr. Trešić.
Buřival.	Al. Štrekelj.	Dr. Baxa.	Biankini.
Dr. Šviha.	Bjeladinović.	Dr. Hajn.	Perić.
Fresl.	Dr. Laginja.	Spinčić.	Choc.
Hraský.	Dr. Rybář.	Roblek.	E. J. Lisý.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ivan Hribar und Genossen

in

Angelegenheit der Beaufsichtigung von Wasserleitungen.

In Krain sind in den letzten 15 Jahren sehr viele Wasserleitungen ausgeführt worden. Es sind auch viele Pläne für Wasserleitungen in den einzelnen Orten des Landes ausgearbeitet. Diese Wasserleitungen sollen mit staatlichen Hilfsmitteln in den nächsten Jahren ausgeführt werden und sind ihre Kosten auf mehrere Millionen Kronen veranschlagt.

Die fertiggestellten Wasserleitungen werden zur weiteren Verwaltung und Erhaltung den Gemeinden oder, wo die Wasserleitung von mehreren Gemeinden zusammen benutzt wird, einem aus diesen Gemeinden gebildeten Ausschuß übergeben. Es ist naturgemäß, daß die Wasserleitung einer ständigen technischen Aufsicht und verschiedenartiger Ausbesserungen bedarf, wenn man will, daß sie ordnungsgemäß funktioniere. Wo es diese Aufsicht nicht gibt, müssen die Wasserleitungsanlagen von Jahr zu Jahr mehr verfallen und schließlich vollkommen unbrauchbar werden.

Es ist selbstverständlich, daß der Staat, welcher die Anlagen aller Wasserleitungen mit ausgiebigen Beiträgen gefördert hat, ein Interesse daran haben muß, daß diese Wasserleitungen ihrem Zwecke entsprechen und daß der Verfall derselben hintangehalten werde. Deshalb wäre es unumgänglich notwendig, daß bei der k. k. Landesregierung in Krain eine besondere technische Kraft bestellt werde, deren Aufgabe es wäre, alle Wasserleitungen im Lande von Zeit zu Zeit zu inspizieren und denjenigen, denen die Pflicht ihrer Erhaltung obliegt, die notwendigen Ausbesserungen vorzuschreiben.

Die Gefertigten beantragen daher:

„Zur Beaufsichtigung von Wasserleitungen und Wasserleitungsanlagen im Herzogtum Krain soll bei der k. k. Landesregierung von Krain ein eigenes technisches Organ bestellt werden, das aus Staatsmitteln gezahlt werden solle und dessen Aufgabe es sei, alle Wasserleitungsanlagen unter ständiger Aufsicht zu halten, damit eventuell notwendige Reparaturen rechtzeitig durchgeführt werden."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den Budgetausschuß beantragt.

Wien, 24. November 1909.

Perić.	Mandić.	Dr. Trešić.	Iv. Hribar.
Klofáč.	Buřival.	Al. Štrekelj.	Prodan.
Roblek.	Dr. Hajn.	Dr. Baxa.	Dr. Dulibić.
Biankini.	Spinčić.	Dr. Ploj.	Bjeladinović.
Fresl.	C. J. Lisý.	Kalina.	Choc.
Ježovnik.	Dr. Laginja.	Dr. Rybář.	Dr. Šviha.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ivan Hribar und Genossen

in

Angelegenheit der Erbauung eines eigenen Gebäudes für die Gefangenaufseher in Laibach.

Die Gefangenaufseher des Gerichtshofes in Laibach müssen jeden Tag von ½6 Uhr früh bis ½7 Uhr abends im Dienste sein; es kommt aber auch vor, daß sie am Abend sogar bis 8 Uhr im Dienste zu bleiben haben. Überdies müssen sie zweimal in der Woche den Nachtdienst versehen.

Die Mehrzahl der Aufseher ist in der IV. Dienstklasse; darunter sind jedoch auch neun provisorisch angestellt. Diese erhalten einen jährlichen Gehalt von je 800 bis 1000 K.

Weil die Gefangenaufseher meist verheiratet sind, ist es naturgemäß, daß sie infolge ihrer bescheidenen Gehalte und in Anbetracht der Wohnungsteuerung in Laibach in den nahen Dörfern oder aber wenigstens an der äußersten Peripherie der Stadt wohnen müssen. Infolgedessen müssen sie nach überstandenem — ohnehin sehr mühevollem und schwierigem — Dienste noch einen weiten Weg bis zu ihrer Wohnung zurücklegen, welche in den besten Fällen eine halbe Stunde, wenn nicht noch mehr, vom Justizgebäude in Laibach entfernt ist. Die Aufseher kommen somit in den günstigsten Fällen nach 7 Uhr abends nach Hause und müssen schon um ½5 Uhr früh aufstehen, wenn sie — was natürlich ihre Pflicht ist und von ihnen auch strenge verlangt wird — rechtzeitig in den Dienst kommen wollen.

Das Familienleben der Gefangenaufseher ist auf diese Weise wegen der vielen Stunden, die sie im Dienste verbringen müssen, fast zunichte gemacht; es sollte ihnen wenigstens ermöglicht werden, daß sie sich am Abend oder in der Früh etwas länger mit ihren Kindern befassen könnten. Das aber ist nur dann möglich, wenn vorgesorgt wird, daß sie in der Nähe des Amtsgebäudes werden wohnen können.

Weil es beim Justizgebäude in Laibach genug Platz gibt, wäre es also vom humanitären Standpunkte zu empfehlen, daß für die Gefangenaufseher ein eigenes Wohngebäude erbaut werde und ihnen Wohnungen gegen eine angemessene monatliche Entschädigung vermietet werden. Auf diese Weise würde sich auch die Summe, die dazu verwendet würde, nicht nur auf eine entsprechende Art verzinsen, sondern im Laufe der Jahre auch amortisieren.

Im Hinblick darauf stellen wir Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Justizverwaltung wolle beim Justizgebäude in Laibach ein eigenes Wohngebäude für die Gefangenaufseher erbauen und ihnen in diesem Gebäude Wohnungen gegen entsprechende monatliche Entschädigung vermieten.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den Budgetausschuß beantragt.

Wien, 24. November 1909.

Iv. Hribar.

Hrásky.	Dr. Hajn.	Bjeladinović.	Dr. Baxa.
Biankini.	Roblek.	C. J. Lisý.	Dr. Trešić.
Dr. Laginja.	Dr. Ploj.	Burival.	Kalina.
Spinčić.	Ježovnik.	Choc.	Prodan.
Fresl.	Perić.	Dr. Rybář.	A. Štrekelj.
Dr. Sviha.	Mandić.	Klofáč.	Dr. Dulibić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ivan Hribar und Genossen,

betreffend

die Begünstigung für den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr.

Auf Grund der Bestimmung des § 25 des Wehrgesetzes vom 8. April 1889 ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr denjenigen Inländern zugestanden (§ 25, lit. a), welche spätestens am 1. März eines jeden Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, ein öffentliches oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattetes inländisches Obergymnasium, eine solche Oberrealschule oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt mit Erfolg absolviert haben; dann (§ 25, lit. b) jenen, welche am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgang einer achtklassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule des Inlandes sich befinden und dieselbe spätestens bis 1. Oktober desselben Jahres mit Erfolg absolviert haben. Dem Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachminister und mit Zustimmung des Reichskriegsministers ist es vorbehalten, jene mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten des In- und Auslandes zu bestimmen, welche den inländischen Obergymnasien und Oberrealschulen als gleichgestellt zu betrachten sind.

In Ausführung dieser Bestimmungen sind die Lehranstalten, welche einer achtklassigen öffentlichen Mittelschule in bezug auf die im § 25, Absatz 1 b des Wehrgesetzes, bezeichnete Begünstigung gleichgehalten werden, in der Beilage II b der Wehrvorschriften, I. Teil, bestimmt worden. Zu diesen gehören nun nicht die siebenklassigen Oberrealschulen. Infolgedessen kann ein im letzten Jahrgang einer solchen Oberrealschule stehender Schüler, welcher zur Assentierung gelangt, der Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes nicht teilhaftig werden, trotzdem er noch immer im Assentjahre seine Studien an der Oberrealschule vollendet und durch die Erreichung des Maturitätszeugnisses die Befähigung zum Eintritt auf eine technische Hochschule erlangt hat. Diese Beschränkung ist gewiß im hohen Grade ungerecht, insbesondere wenn man sie der im § 65 der Wehrvorschriften, I. Teil, eingeführten wissenschaftlichen Befähigungsprüfung entgegenhält. Für die Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung mittels Prüfung sind nämlich keine Vorstudien vorgeschrieben, und melden sich deshalb zur Ablegung dieser sogenannten Intelligenzprüfung Jünglinge, welche die vierte, dritte oder sogar solche, welche die zweite Klasse einer Mittelschule absolviert haben. Ein Realschüler der siebenten und der sechsten Klasse, wenn nicht schon ein solcher der fünften Klasse, hat ohne Zweifel meist mehr wissenschaftliche Grundlage und Intelligenz als ein Bewerber für den früher erwähnten Nachweis mittels Prüfung und es ist deshalb unerklärlich, wieso es kommen konnte, daß man den Schülern der siebenklassigen

Oberrealschulen — und die Mehrzahl derselben in Österreich ist ja siebenklassig —, wenn sie im Assentjahr im letzten Jahrgang stehen, die Möglichkeit benommen hat, nach Ablegung der Reifeprüfung die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes zu erlangen.

Angesichts dessen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Landesverteidigungsministerium ist aufzufordern, mit möglichster Beschleunigung im Verordnungsweg anordnen zu wollen, damit die im letzten Jahrgang stehenden Schüler der siebenklassigen, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Oberrealschulen des Inlandes, falls sie im Assentjahr die Reifeprüfung abgelegt haben, der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstand des Heeres und der Landwehr teilhaftig werden."

In formeller Hinsicht wird beantragt, daß dieser Antrag dem Wehrausschusse zur baldmöglichsten Berichterstattung zugewiesen werde.

Wien, 24. November 1909.

Iv. Hribar.

Perić.	Choc.
Dr. Baxa.	Mandić.
Ježovnik.	Spinčić.
Biankini.	A. Štrekelj.
Dr. Laginja.	Bjeladinović.
Spinčić.	Dr. Ploj.
Dulibić.	Kalina.
Hráský.	Prodan.
Dr. Šviha.	Buříval.
Fresl.	Roblek.
Č. J. Lisý.	Dr. Rybář.
Klofáč.	Dr. Hajn.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ivan Hribar und Genossen,

betreffend

die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Laibach via Idria mit St. Lucia.

Ein Konsortium, welches in Laibach gebildet wurde und dem die Vertreter der Stadtgemeinde Laibach, der Marktgemeinde Oberlaibach und der Stadtgemeinde Idria angehören, hat generelle Projekte für die Bahnlinien Laibach—Brezovica und Oberlaibach—Idria—Krainer Landesgrenze ausarbeiten lassen und wird das erstgenannte Projekt dieser Tage im k. k. Eisenbahnministerium eingereicht werden, während das zweitgenannte Projekt bereits eingereicht worden ist.

Was dieses zweitgenante Projekt anbelangt, muß bemerkt werden, daß in demselben die Strecke von der jetzigen Station Oberlaibach abzweigend über Podlipa, Smrečje Route, Hotederšica und Godovič nach Idria geplant ist, während das Konsortium nun an einer Alternative arbeitet, um die Strecke von Oberlaibach über Podlipa und Smrečje nach Sairach und von dort über Hotederšica und Godovič nach Idria zu führen.

Nachdem eine Bahnverbindung von Brezovica nach Oberlaibach bereits besteht, so wäre durch die Ausführung der genannten Bahnprojekte eine Verbindung zwischen Laibach und Idria, dieser zweitgrößten Stadt des Herzogtums Krain, in welcher ein seit Jahrhunderten betriebenes ärarisches Quecksilberbergwerk besteht, hergestellt. Es wäre hiermit aber auch die Möglichkeit gegeben, die Strecke das Idriatal entlang bis nach St. Lucia zu führen und derart eine sehr wichtige Transversallinie gegen die italienische Grenze zu schaffen.

Es möge bemerkt werden, daß diese Linie die aufstrebende Gemeinde Vič, welche schon gegenwärtig eine Bevölkerungszahl von zirka 4000 Einwohnern aufweist, berühren, den größeren Teil der Gemeinde Dobrova in den Verkehrsbereich einbeziehen und am industriereichen Marktflecken Oberlaibach vorbei in das durch ausgebreitete Hausindustrie ausgezeichnete und an Holzreichtum bekannte Sairacher Tal gelangen würde.

Mit Rücksicht auf die Weiterführung der Unterkrainer Bahnen durch Weißkrain und an die Verbindung derselben mit den kroatischen Eisenbahnen würde einer von Laibach ausgehenden, gegen die italienische Grenze bis zu einem Punkte der neuen Alpenbahnen führenden Transversallinie nicht nur eine große verkehrspolitische, sondern auch strategische Wichtigkeit innewohnen.

Mit Rücksicht nun darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird ersucht, dem Ausbau der Eisenbahnverbindung Laibach—Brezovica sowie Laibach—Oberlaibach—Sairach—Hotederšica—Idria—St. Lucia die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, die seitens des betreffenden Konsortiums eingereichten Vorprojekte zur Grundlage einer Trassenrevision zu machen, diese Trassenrevision mit möglichster Beschleunigung auszuschreiben und sodann alles Mögliche zu veranlassen, damit der Ausbau der gesamten angeführten Strecken baldmöglichst gesichert werde."

Formal wird die Zuweisung dieses Antrages an den Eisenbahnausschuß beantragt.

Wien, 24. November 1909

Dr. Hajn.	Iv. Hribar.
Dr. Rybář.	Hrásky.
Jezovnik.	Choc.
Biankini.	Al. Štrekelj.
Č. J. Lisý.	Spinčić.
Dr. Šviha.	Mandić.
Perić.	Roblek.
Fresl.	Kalina.
Dulibić.	Klofáč.
Prodan.	Buřival.
Dr. Baxa.	Dr. Ploj.
Dr. Laginja.	Bjeladinović.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ivan Hribar und Genossen,

betreffend

die Verstaatlichung der Südbahn.

In ihrer finanziellen Bedrängnis ist die k. k. priv. Südbahn gezwungen, zur Deckung der Defizite der letzten Jahre eine Anleihe aufzunehmen, deren Umfang 30 bis 35 Millionen Kronen betragen soll.

Nachdem die Südbahn aus eigenem nicht in der Lage ist, diese Anleihe unter halbwegs annehmbaren Bedingungen aufzunehmen, soll der Staat die erforderliche Garantie übernehmen.

Unter einem soll die Regierung ersucht worden sein, mit der Südbahn die Verstaatlichungsaktion aufzunehmen.

Der Gebarungsabgang pro 1908 beträgt 8·07 Millionen Kronen.

Die Südbahn ist daher nicht in der Lage, in der nächsten Folge den Anforderungen für einen modernen Großeisenbahnbetrieb nachzukommen, ohne neue Schulden zu machen. Daß daher in jeder Hinsicht, und zwar in der Vornahme der notwendigen Investitionen, Ausgestaltung des Fahrplanes, Verbesserung des Zugsverkehrs und der Erfüllung aller sonstigen kulturellen Aufgaben eines auf der Höhe der Zeit stehenden Bahnunternehmens zurückgehalten wird, ist geradezu selbstverständlich, gleichzeitig aber auch einleuchtend, daß die in dieser Hinsicht betroffenen Kronländer, insbesondere Krain, Küstenland, Kärnten, Steiermark und Tirol, die hierdurch für sie erwachsende Benachteiligung nicht länger ertragen können.

Die Gefertigten stellen das dringende Verlangen, die k. k. Regierung möge:

„1. Das Verstaatlichungsübereinkommen mit der Südbahn ehestens im hohen Hause einbringen.

2. Sollten die Verstaatlichungsverhandlungen sich länger hinausziehen, wolle der Pachtbetrieb der österreichischen Südbahnlinien längstens mit 1. Jänner 1910 durch den Staat übernommen werden."

Wien, 24. November 1909.

	Dr. Baxa.	Choc.	Iv. Hribar.
Ježovnik.	Buřival.	Klofáč.	Mandić.
Dr. Hajn.	Roblek.	Biankini.	Al. Štrekelj.
Dr. Rybář.	Dr. Ploj.	Dulibić.	Bjeladinović.
C. J. Lisý.	Prodan.	Perić.	Dr. Šviha.
Hrášký.	Kalina.	Spinčić.	Fresl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ivan Hribar, Matko Mandić und Genossen,

betreffend

die Reorganisation der Dienstverhältnisse der k. k. Staatsdiener verschiedener Kategorien.

Alle Stände suchen sich heutzutage ihre Lage zu verbessern. Ganz natürlich ist es daher, daß auch die Staatsdiener danach streben, deren Dienstverhältnis sehr veraltet ist und deren Anforderungen der jetzigen Zeit nicht mehr entsprechen.

Mit Rücksicht darauf beantragen wir Gefertigten, daß das Dienstverhältnis der Staatsdiener verschiedener Kategorien nach folgenden Grundsätzen reorganisiert werde:

1. Einführung des Zeitavencements gleich den Beamten, weil es nach den gegenwärtigen Verhältnissen fast unmöglich ist, mehr als die III. Dienstklasse zu erreichen.
2. Regulierung der Witwenpension, Erhöhung des Mindestbetrages von 400 K auf 600 K.
3. Einführung der 35jährigen Dienstzeit für alle Dienstkategorien; Einführung der achtstündigen Arbeit im Tage und Entschädigung für die Überstundenarbeit, insbesondere für den Nachtdienst der Gefangenaufseher.
4. Festsetzung des Provisoriums für Diener aller Kategorien auf ein Jahr und daran definitive Anstellung.
5. Einführung einer Dienstpragmatik, wie sie schon in allen Staaten Europas in Brauch ist, damit die eigenmächtigen Präterierungen der einzelnen Vorstände beseitigt werden.
6. Reorganisierung des Disziplinarverfahrens, welches die bisherigen Verhältnisse beseitigen würde, nach welchen der Diener vollkommen auf Gnade und Ungnade dem Vorstande ausgeliefert ist; Abschaffung der beschämenden Arreststrafe bei den Gefangenaufsehern. .
7. Abschaffung der geheimen Qualifikation, nach welcher dem Bediensteten der Einblick in dieselbe unzulässig ist und ihm das Mittel benommen ist, gegen dieselbe berechtigte Einsprüche zu erheben.
8. Einreihung der Straßeneinräumer in die IV. Dienstklasse der Diener und Änderung des Titels in Straßenaufseher.
9. Einreihung der gerichtlichen Zustellung in die Kategorie der Hilfsdiener.
10. Vierzehntägiger jährlicher Urlaub für Diener bei allen landesfürstlichen Behörden.
11. Sofortige Abschaffung der Krankenversicherung für provisorische Bedienstete und an deren Stelle das volle Gehalt für halbjährige Krankheitsdauer.

In formaler Hinsicht beantrage ich, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für die Angelegenheiten der Staatsbediensteten zugewiesen werde.

Wien, 24. November 1909.

Dr. Rybář.	Jezovnik.	J. Č. Lisý.	Iv. Hribar.
Dr. Baxa.	Hrásky.	Dr. Laginja.	Mandić.
Biankini.	Dulibić.	Bjeladinović.	Choc.
Dr. Hajn.	Perić.	Klofáč.	Prodan.
Dr. Šviha.	Spinčić.	Kalina.	Dr. Ploj.
Fresl.	Roblek.	Al. Štrekelj.	Buřival.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ivan Hribar und Genossen,

betreffend

die Dienstverhältnisse der im Vollstreckungsdienste stehenden Dienerschaft der Justizverwaltung.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Dienstverhältnisse der im Vollstreckungsdienste stehenden Dienerschaft der Justizverwaltung nach den nachstehenden Gesichtspunkten zu regeln:

1. Der Titel k. k. Amtsdiener soll eine Abänderung dahin erfahren, daß sämtliche Diener, die im Vollstreckungsdienste stehen, künftighin den Titel k. k. Gerichtsexekutoren oder Gerichtsvollzieher mit dem Charakter eines Unterbeamten führen und infolgedessen auch die Bezüge der I. Gehaltsklasse genießen.

2. Die Amtsdiener sollen aus dem derzeitigen Dienerstatus ausgeschieden werden und es soll für sie ein einheitlicher Status der k. k. Gerichtsexekutoren eines jeden Oberlandesgerichtssprengels geschaffen werden.

3. Zur Erreichung der neugeschaffenen Unterbeamtenstellen als k. k. Gerichtsexekutoren soll die Ablegung einer Prüfung, welche nach einer sechsmonatlichen Probepraxis aus der Exekutionsordnung, der Instruktion für Vollstreckungsorgane und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abzulegen wäre, gefordert werden. Jenen, welche bei Einführung dieser Bestimmungen bereits länger als drei Jahre zur Zufriedenheit im Vollstreckungsdienste stehen, könnte die Ablegung der Prüfung nachgesehen werden. Die Verleihung der neugeschaffenen Unterbeamtenstellen erfolgt im Konkurswege.

4. Zum Vollstreckungsdienste sind außer den Vollstreckungsbeamten nur die laut Punkt 3 qualifizierten k. k. Gerichtsexekutoren zu verwenden und erstrecken sich die Dienstesobliegenheiten der letzteren lediglich auf Exekutionshandlungen und die in dieselben einschlägigen Amtshandlungen.

5. An Stelle des bisherigen Dienstkleides soll den k. k. Gerichtsexekutoren ein jährliches Pauschale von 80 K zuerkannt oder aber ein dem Unterbeamtencharakter entsprechendes Dienstkleid geschaffen werden."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Wien, 24. November 1909.

Choc.	Iv. Hribar.
Fresl.	Perić.
Prodan.	Mandić.
Al. Štrekelj.	Č. J. Lisý.
Dr. Ribář.	Biankini.
Dr. Trešić.	Dr. Laginja.
Dr. Šviha.	Dr. Baxa.
Dr. Dulibić.	Spinčić.
Bjeladinović.	Dr. Hajn.
Buřival.	Roblek.
Dr. Ploj.	Kalina.
Ježovnik.	Klofáč.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ivan Hribar und Genossen

in betreff

der Herstellung einer dritten Bahnverbindung mit Triest.

Nach dem Ausbau der projektierten Eisenbahnlinie Stein—Heilenstein wird eine direkte Verbindung der Station Zeltweg der k. k. Staatsbahnen mit Laibach hergestellt. Es gewinnt nun infolgedessen die Weiterführung dieser Bahnlinie von Laibach über Oberlaibach nach Triest im Anschlusse an eine Station der bestehenden, nach Triest führenden Staatsbahnen erhöhte Wichtigkeit sowohl in gesamtstaatlicher als auch in verkehrspolitischer Hinsicht.

Von dieser Eisenbahnlinie ist bereits die Teilstrecke Brezovica—Laibach ausgebaut. Die Teilstrecke Oberlaibach—Hotederšica ist von einem zu dem Zwecke entstandenen Konsortium bereits projektiert und ist als generelles Projekt in zwei Parien dem Eisenbahnministerium schon vorgelegt worden. Für die Teilstrecke Laibach—Brezovica hat das genannte Konsortium um Vorkonzession angesucht. Es erübrigt nur noch die Projektierung der Teilstrecke Hotederšica—Präwald—Senožeče—Divača, respektive Senožeče—Štorje—St. Daniel.

Was die erstgenannte Relation anbelangt, sei darauf hingewiesen, daß das generelle Projekt seinerzeit, als der Ausbau der Strecke Bischoflack—Idria—Divača in Aussicht genommen worden ist, durch das k. k. Eisenbahnministerium projektiert wurde, während für die zweitgenannte Relation ein ebenfalls vom k. k. Eisenbahnministerium ausgearbeitetes Projekt aus jüngster Zeit besteht.

Nachdem der Ausbau der Weißkrainer Bahnen im Anschlusse an die durch kroatisches Gebiet zu führenden Eisenbahnlinie, welche Spalato mit Laibach verbinden soll, verfassungsmäßig sichergestellt ist, gewinnt auch aus dem Grunde die erwähnte Verbindung eine erhöhte Wichtigkeit. Sie wird nämlich den Personenverkehr aus Kroatien und Südungarn via Sissek—Karlstadt nach dem Westen der Monarchie aufzunehmen haben, was bei eventuellen Truppenverschiebungen von großer Wichtigkeit wäre.

Wenn man weiter bedenkt, daß der Ausbau der genannten Bahnlinie eine dritte Bahnverbindung mit Triest herstellen würde, so ergibt sich, daß ihr in nationalökonomischer und auch in verkehrspolitischer Hinsicht große Bedeutung beizumessen ist, nachdem durch diese Bahnlinie die Frachten- und Personentransporte aus dem ganzen Gebiete zwischen Zeltweg und Laibach auf die Staatsbahnen gelenkt werden würden, während sie jetzt ausschließlich der Südbahn zufallen.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird ersucht, dem Ausbau der Eisenbahnverbindung Laibach—Oberlaibach—Hotederšica—Präwald—Senožeče—Divača, respektive Senožeče—Štorje—St. Daniel die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden und die etwa notwendigen Vorstudien sofort in Angriff zu nehmen, in der kürzesten Zeit durchzuführen und sodann den Ausbau dieser Bahnlinie der verfassungsmäßigen Sicherstellung zuzuführen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den Eisenbahnausschuß beantragt.

Wien, 26. November 1909.

	Iv. Hribar.
Dr. Rybář.	Dr. Tresić.
Dr. Hajn.	Choc.
Ježovnik.	Prodan.
Hrásky.	Dr. Dulibić.
Perić.	A. Štrekelj.
Dr. Šviha.	Roblek.
Fresl.	Bjeladinović.
Mandić.	Dr. Ploj.
Biankini.	Č. J. Lisý.
Dr. Baxa.	Kalina.
Dr. Laginja.	Buříval.
Špinčić.	Klofáč.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Eisterer, Waldl, Pichler und Genossen,

betreffend

Änderung der Termine zur Ableistung der Waffenübungen.

Die Ableistungen der Waffenübungen sind gewiß eine der schwersten Pflichten, die der Staat vom Staatsbürger begehrt. Ganz besonders schwer trifft jedoch diese Waffenübungspflicht die bäuerliche Bevölkerung, einerseits weil aus dem Bauernstand die meisten Militäristen kommen und weil andrerseits bei dem großen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern die ganze Landwirtschaft durch diese Waffenübungen leidet.

Nun wurde als Entgegenkommen für die Landwirtschaft versprochen, die Waffenübungstermine so anzuberaumen, daß sie in eine Zeit fallen, in welcher die Feldarbeiten am wenigsten dringend sind, und tatsächlich wurde die erste Waffenübungsperiode ins Frühjahr verlegt.

Nun sind für das Jahr 1910 zwei Waffenübungstermine anberaumt, und zwar von Mitte Juni bis Mitte Juli und als zweite Periode von Mitte August bis Mitte September. Die erste Periode fällt gerade in die Heuernte und die zweite Periode in den Herbst, wo es ebenfalls für den Bauer auf dem Felde viel zu tun gibt.

Früher war die erste Periode von Mitte Mai bis Mitte Juni anberaumt und gerade diese Zeit wäre für die bäuerliche Bevölkerung die allergünstigste, weil es dort sowohl den bäuerlichen Besitzern, wie auch den männlichen Dienstboten, soweit sie waffenübungspflichtig sind, am leichtesten möglich ist, der Waffenübungspflicht zu entsprechen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß zur Ableistung der Waffenübung der erste Termin für die Zeit von Mitte Mai bis Mitte Juni anberaumt werde."

Wien, 23. November 1909.

Zaunegger.
Fink.
Jos. Weiss.
Franz Fuchs.
Grafinger.
Perwein.

C. Baumgartner.
Lang.
Georg Baumgartner.
Kreilmeir.
Berger.

G. Schachinger.
Dr. Ebenhoch.
L. Diwald.
Doblhofer.
Carl Schachinger.
Hauser.

Eisterer.
Waldl.
Pichler.
Tomaschitz.
Dr. Schlegel.
Wagner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Niedrist, Kienzl, Frick und Genossen.

Unter den verschiedenen Hindernissen, welche einer Konsolidierung unserer parlamentarischen Verhältnisse im Wege stehen, befindet sich nicht in letzter Linie das derzeit geltende Gesetz vom 22. Juli 1868, betreffend die Ruhegehalte der Minister. Der Umstand, daß nach Alinea I dieses Gesetzes jedem Minister für den Fall der Enthebung vom Amte, selbe mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit als Minister gebührt, führt dazu, daß unter den Parlamentariern der verschiedensten Parteien ein wahres Kesseltreiben nach Ministerportefeuilles entstanden ist. Kaum wurde ein Minister vom Kaiser ernannt, rühren sich an allen Ecken und Enden schon seine Nachfolger.

Da diese Verhältnisse weder im Interesse der Regierung, die doch eine möglichst stabile sein sollte, noch in dem des Volkes liegen, am allerwenigsten aber der Würde des Hauses entsprechen, stellen die Gefertigten, in der Erwägung, daß dem übermäßigen Aufgebote an Ministerkandidaten und Portefeuillejägern durch eine kleine Änderung des mehrfach erwähnten Gesetzes wirksam gesteuert werden könnte, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Alinea I des Gesetzes vom 22. Juli 1868, betreffend die Ruhegehalte der Minister, wird abgeändert und hat fortan zu lauten:

I. Jedem Minister gebührt für den Fall der Enthebung vom Amte, selbe mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt, wenn die Dauer seiner Amtswirksamkeit mindestens drei Jahre betragen hat.

II. Dieser Ruhegehalt wird mit 8000 K bemessen, insoweit nicht nach den allgemeinen Pensionsnormen dem abtretenden Minister auf Grundlage der gesamten Dienstzeit und des letztgenossenen Gehaltes ein höherer Ruhegenuß gebührt."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Wien, 25. November 1909.

		Franz Fuchs.	Niedrist.
Schraffl.	Withalm.	Dr. Stumpf.	Kienzl.
Dr. Schoepfer.	Lechner.	Siegele.	Frick.
Hagenhofer.	F. Huber.	Geißler.	Dr. Mayr.
Wagner.	Eisenhut.	Fink.	Leys.
Höher.	Fisslthaler.	Stöckler.	Georg Baumgartner.
Perwein.	List.	Frz. Budig.	L. Diwald.
Joh. Krenn.	Eisterer.	Lang.	Huber (Graz).
Heilmayer.	Zaunegger.	Loser.	Bauchinger.
L. Kunschak.	Johann Tomaschitz.	Pichler.	Gruber.
G. Schachinger.	Alois Schweiger.	C. Baumgartner.	Walcher.
Josef Grim.	Ferd. Berger.	Leop. Tomola.	Prisching.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Burival und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Schiedsgerichten behufs Regelung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse.

Wir anerkennen wohl, daß es der Gesetzgebung sehr schwer ist, eine billige Ausgleichung der Gegensätze herbeizuführen, welche zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern herrschen. Daran sind schuld die verschiedenen Verhältnisse der Produktion und der Konsumption, so daß es schwer ist, Streike und Aussperrungen zu vermeiden.

In der letzten Zeit kommen Erscheinungen zutage, gemäß deren die Organisation der Arbeitgeber hart und unbarmherzig gegenüber der Arbeiterschaft auftritt und unter keinen Umständen die Organisation der Arbeiter als einen legitimen und berechtigten Vertreter der Arbeiter anerkennen will.

Es handelt sich also um die Abschwächung der Gegensätze, damit zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in strittigen Fällen eine Einigung möglich werde, durch welche die verschiedenen überflüssigen Schäden sowohl auf Seite der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer beseitigt würden.

Man muß anführen, daß geradezu die letzten Streike hierfür einen Beweis lieferten, daß in der österreichischen Gesetzgebung eine Lücke ist, welche beseitigt werden muß, wenn größere Verluste abgewendet werden sollen als die, welche im letzteren Falle eintraten. Wenn man erwägt, daß der Kampf der Arbeiter mit den Arbeitgebern von beiden Seiten mit großer Vehemenz geführt wurde, daß es in vielen Fällen zu Gewalttätigkeiten kam, wobei die Waren beschädigt wurden, und daß auch die Arbeitgeber meistenteils die berichtigten Beschwerden der Arbeiter nicht beachteten und daß am Ende der große Kampf durch gütliche Vereinbarung ausgeglichen werden mußte und daß auf beiden Seiten ein großer finanzieller Schaden entstand so muß man anerkennen, wie wichtig die Forderung nach Schiedsgerichten und nach Anerkennung der fachlichen Organisation der Arbeiter durch die Arbeitgeber ist.

Die Arbeiter streben daher an, daß die Arbeitsverträge nicht zwischen einem einzigen Arbeiter und Arbeitgeber abgeschlossen werden, sondern daß kollektive Arbeitsverträge eingeführt werden, welche von den fachlichen Organisationen der Arbeiter auf der einen Seite und von der Organisation der Arbeitgeber auf der andern Seite oder für die Arbeiter von den Gehilfenversammlungen und für die Meister von den Genossenschaften abgeschlossen werden.

Wir wollen daher eine Konstitution in der Werkstätte und in der Fabrik und das um so mehr, als das Bestreben der Arbeiter, ihre Existenz erträglicher zu machen, unter den jetzigen Verhältnissen und bei der jetzigen Teuerung aller notwendigen Lebensbedürfnisse und der Herabsetzung des Existenzminimums des Arbeiters nur einen defensiven Charakter hat.

Es ist daher eine notwendige Aufgabe der Arbeiterpolitik und auch der Politik der Arbeitgeber, daß neben den kollektiven Arbeitsverträgen auch die fachlichen Arbeiterorganisationen als ausschließlich berechtigte Vertreter zu Verhandlungen und Erledigungen der Lohnstreitigkeiten bei Streiken und Aussperrungen anerkannt werden.

Diese letztere Forderung ist schon mit Rücksicht auf die Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit für die abgeschlossenen Kollektivverträge notwendig, da dieselben eine entsprechende Grundlage haben müssen.

Auch die Arbeitgeber müssen sich nach einem sozialen Frieden, nach einem Ausgleiche zwischen beiden gleichmächtigen und gleichwertigen Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber sehnen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, daß sie in der nächsten Zeit einen Gesetzentwurf vorlege, mit welchem die Einigungskommissionen und die Schiedsgerichte aus Arbeitern und Arbeitgebern errichtet werden, weiters soll die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen die Arbeiterorganisationen als berechtigte Vertreter der Arbeiter zur Verhandlung mit den Arbeitgebern in Lohnstreitigkeiten usw. behufs einer Regelung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Arbeitszweigen anerkannt werden.“

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung nach § 31 G. O. dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 25. November 1909.

	Buřival.
Choc.	Dr. Markow.
Fresl.	J. Sláma.
Č. Jos. Lisý.	Mg. Ph. Zemlička.
Velich.	Dr. Holý.
Dr. A. Hajn.	Dr. Baxa.
Kalina.	Dr. Šviha.
Frant. Staněk.	Václav Kotlář.
Hyrš.	Bukvaj.
Masaryk.	Drtina.
Klofáč.	Hubka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Chor und Genossen,

betreffend

die Ermäßigung der Zufuhr von Steinmaterialien aus den Gebirgsgegenden im Lande.

Mit Rücksicht darauf, daß die Hauptlinien der Eisenbahnen im Königreiche Böhmen bereits verstaatlicht sind und zugleich eine Regelung der Eisenbahntarife vorbereitet wird, mit Rücksicht darauf, daß nicht nur in den Gebirgsgegenden des Königreiches Böhmen, sondern auch in anderen Ländern dieses Staates eine unerschöpfbare Menge vorzüglichen harten Steinmaterials vorhanden ist, welches im Innern des Landes aus dem Grunde nicht verwertet werden kann, weil die Zufuhr mit der Eisenbahn sehr kostspielig ist, mit Rücksicht darauf, daß die Gassen und Straßen der Städte mit den besten Steinen gepflastert werden könnten, wenn die Zufuhr derselben billiger wäre, wodurch auch den Gebirgsgegenden geholfen werden könnte, da dieselben den Stein gut zu veräußern imstande wären,

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, damit die Zufuhr des aus hiesigen Gebirgsgegenden in das Innere des Landes zu öffentlichen Kommunikationszwecken zuzuführenden Steinmaterials bloß um wirkliche Kosten stattfinde.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Fresl.	Choc.
Sláma.	Šusteršič.
C. Jos. Lisý.	Klofáč.
Dr. Hlibowizki.	Mg. Ph. Zemlička.
Dr. Korošec.	Stránský.
Dr. Baxa.	Dr. Sláma.
Jaklič.	Dr. Krek.
Fr. Demšar.	Grafenauer.
Dawydiak.	Dr. Ant. Hajn.
Kurylowicz.	Fon.
Korol.	Buřival.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Freundlich und Genossen,

betreffend

die Erbauung von Wohnhäusern für Eisenbahnbedienstete in Mährisch-Schönberg.

Die k. k. Staatsbahndirektion Olmütz hat im verflossenen Jahre eine größere Anzahl von Staatsbahnbediensteten des Fahrdienstes, die früher in der Station Hannsdorf ihren Wohnsitz hatten, aus Anlaß einer Neuregelung des Zugsbegleitungsdienstes nach Mährisch-Schönberg versetzt. In dieser Stadt bestand schon vorher eine arge Wohnungsnot. Durch den plötzlichen Zuzug von zweiunddreißig Eisenbahnerfamilien wurde diese Wohnungsnot noch verschärft, die Verschiebung des normalen Verhältnisses von Wohnungsnachfrage und -angebot hatte auch eine starke Verteuerung der Wohnungsmieten zur Folge. Unter dieser hat nun die gesamte Bevölkerung, insbesondere aber die Arbeiterschaft, schwer zu leiden. Dieser Kalamität zu steuern, läge in der Hand der Eisenbahnverwaltung. Geradeso wie in vielen anderen Orten könnte die Staatseisenbahnverwaltung auch hier Wohnungen für die Bequartierung der Eisenbahnbediensteten herstellen lassen.

Die Unterfertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Eisenbahnministerium wird aufgefordert, in Mährisch-Schönberg ehebaldigst Wohnhäuser für die daselbst stationierten Eisenbahnbediensteten errichten zu lassen."

Es wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 25. November 1909.

K. Seitz.	Beer.	Hanusch.	Leo Freundlich.
Pernerstorfer.	Reitzner.	Hannich.	Rud. Müller.
Tuppy.	Palme.	Glöckel.	Niessner.
Holzhammer.	Höger.	Resel.	Eldersch.
Barth.	Hackenberg.	Beutel.	Schlossnikel.
Tuller.	Abram.	Schrammel.	Rieger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Freundlich, Müller und Genossen,

betreffend

die Herstellung von Schnellzugsverbindungen auf der Staatsbahnstrecke Prerau—Ziegenhals.

Es ist eine von allen beteiligten Schichten der Bevölkerung seit langem beklagte Tatsache, daß die an der Strecke Olmütz—Ziegenhals gelegenen Teile Nordmährens und Nordwestschlesiens mit den übrigen Teilen Mährens, dem Zentrum des Reiches und den westlichen Ländern durch völlig ungenügenden Zugsverkehr verbunden sind. Es handelt sich hier um eine große Anzahl wichtiger Industriezentren, um von der Touristenwelt massenhaft besuchte Gegenden und um weit bekannte Kurorte, nach denen Schnellzüge überhaupt nicht verkehren und für die die sonstigen Zugsverbindungen meist völlig unzulänglich sind.

So liegen zum Beispiel auf der Strecke von Prerau bis Ziegenhals die Industrieorte Olmütz, Sternberg, Mährisch-Neustadt, Deutsch-Liebau, Mährisch-Schönberg, Hannsdorf und Freiwaldau, meist wichtige Zentren bedeutender Industrien. Im Sommer entwickelt sich auf dieser Linie ein bedeutender Touristenverkehr, insbesondere in die Gebiete des Altvater- und Spieglitzer Schneegebirges, in welche zwei Lokalbahnen von der genannten Hauptlinie abzweigen. Zwei bedeutende Kurorte,Lindewiese und Gräfenberg, ziehen im Sommer mehre tausend Fremde hierher. Sowohl über Ziegenhals als auch über die Seitenstrecke Hannsdorf—Grulich—Wichstadtl—Lichtenau wird der Anschluß mit den Strecken der königlich preußischen Staatsbahnen hergestellt. Eine Reihe von Lokalbahnen vermittelt den Verkehr mit verschiedenen Industriegegenden.

Trotzdem die Strecke Prerau—Ziegenhals mithin eine Bahnstrecke von geradezu hervorragender Bedeutung ist, war es bisher nicht möglich, den Schnellzugsverkehr für dieselbe herbeizuführen. Derselbe ist jedoch ein brennendes Bedürfnis. Da der Unterbau von Prerau bis Hannsdorf so beschaffen, daß er für den Schnellzugsverkehr geeignet ist, kann derselbe für diese Strecke ohne Verzug hergestellt werden. Ab Hannsdorf könnten die betreffenden Züge bis zu entsprechender Herstellung des Unterbaues vorläufig als beschleunigte Personenzüge weitergeführt werden.

Die geforderten Schnellzüge müßten entsprechende Anschlüsse von und nach Jägerndorf (über Olmütz und Ziegenhals), nach und von Brünn (über Olmütz), von und nach Böhmisch-Trübau (über Hohenstadt), von und nach Grulich (über Hannsdorf) erhalten. Es müßten auch direkte Kurswaggons Wien—Ziegenhals mit den Schnellzügen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn verkehren. Außerdem müßte ab Schönberg der Anschluß an den Nordbahn-Schnellzug Nr. 8 nach Wien und in umgekehrter Richtung an den Schnellzug Nr. 7 ab Prerau nach Schönberg hergestellt werden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, auf der Strecke Prerau—Hannsdorf unverzüglich den Schnellzugsverkehr einzuführen und alle Vorkehrungen zu treffen, damit dieser Verkehr ehebaldigst bis Ziegenhals fortgesetzt werden kann.“

Es wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 25. November 1909.

Schrammel.	Leo Freundlich.
Beer.	Rud. Müller.
Resel.	Schlossnikel.
Gruber.	Tuppy.
Lukas.	Rieger.
Weiguny.	Niessner.
Tuller.	David.
Riese.	K. Seitz.
Spielmann.	Pernerstorfer.
Muchitsch.	Glöckel.
Eldersch.	Beutel.
Hackenberg.	Pongratz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Forstner, Freundlich, Beer und Genossen,

betreffend

die Ärarisierung der Landpostboten.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Ärarisierung der Landpostboten ehebaldigst in die Wege zu leiten. Bis zur endgültigen Durchführung der Ärarisierung soll der Erlaß des Handelsministeriums vom 14. Dezember 1908, Z. 7313, dahin ausgedehnt werden, daß die den vollbeschäftigten Postboten für das IV. Quartal 1908 flüssiggemachte einmalige Zuwendung von 45, beziehungsweise 25 K laufend ausbezahlt werde.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

	Forstner.
Gruber.	Freundlich.
Lukas.	Beer.
Resel.	Riessner.
Weiguny.	Eldersch.
K. Seitz.	Schlossnikel.
Pernerstorfer.	Tuppy.
Hannich.	Tuller.
Hanusch.	Pongratz.
Seliger.	Spielmann.
Skaret.	Glöckel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Forstner, Beer, Glöckel und Genossen,

betreffend

Erhöhung der Pensionen von Witwen nach k. k. Staatsdienern.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus ehestens einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, wodurch das Mindestausmaß der Pensionen von Witwen nach k. k. Staatsdienern von 400 auf 600 K erhöht wird.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

Niessner.	Forstner.
Eldersch.	Beer.
Palme.	Glöckel.
Lukas.	Freundlich.
Resel.	Hanusch.
K. Seitz.	Hannich.
Pernerstorfer.	Rieger.
Schlossnikel.	Gruber.
Dötsch.	Höger.
David.	Beutel.
Schrammel.	Reitzner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Rudolf Müller und Genossen,

betreffend

die Neuregulierung der Bezüge der k. k. Zolleinnehmer.

Die aus dem Stande der k. k. Finanzwachangestellten hervorgegangenen und der XI. Rangklasse eingereihten k. k. Zolleinnehmer der österreichischen Kronländer wurden durch die auch auf sie wirkende Neuregelung des Einkommens und der Bezüge der k. k. Finanzwache schwer geschädigt. Die Gründe und Ursachen, aus denen diese Benachteiligung erfolgte, haben die Zolleinnehmer in einer im Monat Februar l. J. im Dienstwege an die Regierung geleiteten Petition ausführlich klargelegt und gleichzeitig auch in einem Gesuche um Zulassung einer Deputation bei Seiner Exzellenz dem Herrn Finanzminister gebeten.

Da alle diese Bemühungen der Zolleinnehmer, ihre höchst mißliche Lage zu verbessern, erfolglos blieben und die gewünschte Aufbesserung überdies bloß 40.000 bis 50.000 K in allen Kronländern betragen würde, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf dem Hause vorzulegen, in welchem die Bezüge der k. k. Zolleinnehmer aufgebessert, beziehungsweise neu geregelt werden.“

In formeller Beziehung wird beantragt, es sei dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zur dringlichen Behandlung zuzuweisen.

Wien, 26. November 1909.

Müller.

Skaret. Höger. Reitzner. Freundlich.
K. Seitz. Hannich. Beutel. Niessner.
Pernerstorfer. Hanusch. Resel. Eldersch.
Dötsch. Glöckel. Schrammel. Tuppy.
Palme. Seliger. David. Tuller.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Reitzner, Beutel, Rieger, Schrammel und Genossen,

betreffend

die Dienstverhältnisse der k. k. Steueramtsadjunkten.

Die Reform der direkten Steuern im Jahre 1896 hat bei den Steuerämtern einen großen Personalbedarf hervorgerufen, welcher durch die Aufnahme zahlreicher Praktikanten und Volontäre befriedigt wurde. Dadurch wurde die gesetzliche Bestimmung, daß die Zahl der Praktikanten den fünften Teil der Gesamtheit aller bei den Steuerämtern eines Kronlandes systemisierten Beamtenstellen nicht überschreiten darf, verletzt. Diesem Mißstand wurde im Jahre 1905 durch Massenernennung von Praktikanten zu provisorischen Beamten der XI. Rangklasse teilweise abgeholfen.

Dennoch wurden diejenigen Steuerbeamten, welche durch längere Zeit in provisorischer Eigenschaft in der XI. Rangklasse dienen mußten, mit den vor und nach ihnen in definitiver Eigenschaft ernannten nicht gleichgestellt. Die in der XI. Rangklasse in provisorischer Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahre werden in die für den Anfall des ersten Trienniums erforderliche Dienstzeit nicht eingerechnet. Während bei Berechnung der für den Pensionsanspruch maßgebenden Dienstzeit die provisorische Dienstleistung der ihr folgenden definitiven gleich behandelt wird, wird bei der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen dieser Grundsatz nicht angewendet.

Zur Beseitigung dieser Unbilligkeit stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Dienstverhältnisse der k. k. Steueramtsadjunkten.

§ 1.

Den k. k. Steueramtsadjunkten ist die — sei es vor, sei es nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes — in der XI. Rangklasse vollstreckte Dienst-

zeit zur Erlangung der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe dieser Rangklasse anzurechnen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

Jos. Tomschik.	Reitzner.
Hannich.	Beutel.
Hanusch.	Rieger.
Resel.	Schrammel.
K. Seitz.	Niessner.
Pernerstorfer.	David.
Dötsch.	Freundlich.
Palme.	Höger.
Seliger.	Glöckel.
Skaret.	Beer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Forstner und Genossen,

betreffend

Schaffung von Personalkommissionen und Zentralausschüssen der k. k. Staatsangestellten.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, Verfügungen zu treffen, daß die den einzelnen Kategorien von Staatsbediensteten in bindender Form zugesicherte Schaffung von Personalkommissionen und eines Zentralausschusses, welche berufen sein sollen, in allen die Standesinteressen und dienstlichen Verhältnisse der Staatsangestellten berührenden Fragen beratend mitzuwirken, unverzüglich durchgeführt werde, welchem Forum zunächst die Ausarbeitung einer modernen, alle Rechte und Pflichten der Staatsangestellten umfassenden Dienstpragmatik vorbehalten werden soll.“

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

Beutel.	Forstner.
Resel.	Freundlich.
Hanusch.	Niessner.
Gruber.	Eldersch.
K. Seitz.	Beer.
Pernerstorfer.	Schrammel.
Reumann.	Skaret.
Rieger.	Tuppy.
Reitzner.	Tuller.
Hannich.	Glöckel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Riessner und Genossen,

betreffend

Regelung der Dienstbezüge und Dienstverhältnisse der Telegraphenlinienaufseher.

Der Dienst der Telegraphenlinienaufseher ist ein ungemein schwerer und verantwortungsvoller, vielfach sogar sehr gefährlich. Dennoch ist bisher bei der Bemessung der Dienstbezüge auf die notwendige erhöhte Qualifikation dieser Kategorie von Staatsdienern keine Rücksicht genommen. Die Telegraphenlinienaufseher müssen Fachkenntnisse besitzen, sind allen Unbilden der Witterung ausgesetzt und physisch und geistig angestrengt, wozu noch die Lebensgefährlichkeit des Dienstes kommt; doch all das erscheint unberücksichtigt. Die Lage der Telegraphenlinienaufseher ist eine sehr traurige, da ihr Gehalt nur 900 K jährlich beträgt und sie in elf Stufen eingereiht sind, so daß nach je drei Jahren eine Vorrückung um 70 K jährlich erfolgt.

Um die Lage der Telegraphenlinienaufseher einigermaßen erträglich zu machen, wäre die Regelung ihrer Lohn- und Dienstverhältnisse in folgender Weise notwendig:

1. Die Schaffung eines eigenen Status für die Telegraphenlinienaufseher, abgesondert von den übrigen Postdienern;
2. Erhöhung der Anfangsgehalte auf 1000 K jährlich und Festsetzung des Endgehaltes auf 2000 K jährlich;
3. eine dreijährige Vorrückung;
4. Gewährung der beiden Alterszulagen nicht nach vollstreckter Dienstzeit und letzter Gehaltserlangung, sondern Gewährung der ersten nach zehnjähriger, der zweiten nach zwanzigjähriger Dienstzeit;
5. definitive Anstellung nicht wie bisher nach oft sechs bis sieben Jahren, sondern nach einem bis höchstens zwei Jahren;
6. Einrechnung der provisorischen Dienstjahre in das Definitivum.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Gehalts- und Dienstverhältnisse der Telegraphenlinienaufseher sind im Sinne der obangeführten Grundsätze zu regeln.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Budgetausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 24. November 1909.

Riessner.

Gruber.	Weiguny.	Forstner.	Beer.
Rieger.	Glöckel.	Beutel.	Schrammel.
K. Seitz.	Pernerstorfer.	Neumann.	Schuhmeier.
Tuller.	Seliger.	Freundlich.	Reitzner.
Höger.	Schäfer.	Resel.	Spielmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pongratz, Resel, Bösmüller, Barth und Genossen,

betreffend

die Benachteiligung der nicht zertifizierten Staatsdiener bei Einreihung in die Gehaltsklassen.

Die Durchführungsverordnungen des Gesetzes vom 25. September 1908 haben einem großen Teil der Staatsdiener eine unzureichende Verbesserung ihrer Lage gebracht. Außerdem wurden zahlreiche Staatsdiener in ihren erworbenen Rechten benachteiligt und auf das schwerste geschädigt.

Insbesondere wird die Nichtanrechnung der provisorischen Dienstzeit als eine kränkende Zurücksetzung und ungerechte Maßregel bei Einreihung in die Gehaltsklassen empfunden. Es wird von dieser Kategorie von Staatsdienern hauptsächlich darauf hingewiesen, daß den Militäranwärtern (Zertifikatisten) schon bei der Gehaltsregulierung im Jahre 1899 neun Jahre in Anrechnung gebracht und bei der Gehaltsregulierung im Jahre 1908 neuerlich fünf Jahre zugerechnet worden seien. Dadurch sei den Militäranwärtern mehr an Dienstzeit angerechnet worden, als sie faktisch beim Militär gedient haben.

Die nicht zertifizierten Bediensteten führen dies bloß deshalb an, weil sie darin eine ganz unverdiente Zurücksetzung erblicken und die beim Staate zugebrachte Dienstzeit, wenn auch in provisorischer Eigenschaft, weniger gelten soll als die Militärdienstjahre.

Außerdem bedeutet die Nichtanrechnung der provisorischen Dienstzeit auch eine dauernde Schädigung, denn der größte Teil dieser Dienerkategorie wird kaum so viele definitive Dienstjahre erreichen, um in den Genuß der zugesicherten Alterszulagen zu gelangen. Die schwerste Schädigung tritt aber bei einer allfälligen Pensionierung ein. Die Regierung bringt dann wohl gnadenweise die zugebrachten provisorischen Dienstjahre in Anrechnung, berechnet aber die Pension nach dem letzten Gehalte, welcher auf Grund der definitiven Dienstjahre bemessen wurde.

Dieser Vorgang bewirkt also verringerte Bezüge während der aktiven Dienstzeit und bei der Pensionierung oft einen lächerlich geringen Pensionsbezug.

Es ist also durchaus nicht zu verwundern, wenn die Durchführungsverordnungen zum Gesetze vom 25. September 1908 die große Masse der Staatsdiener nicht befriedigten und eine nachhaltige Erregung hervorgerufen haben.

Nachdem eine Änderung der mehrfach erwähnten Durchführungsverordnungen sich als unbedingt notwendig herausstellt, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, die Einreihung der Staatsdiener unter Anrechnung der provisorischen oder aushilfsweisen Dienstzeit, welche dieselben im Staatsdienste zubrachten, vorzunehmen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

K. Seitz.	Freundlich.	Rieger.	Pongratz.
Pernerstorfer.	Beer.	Glöckel.	Resel.
Schäfer.	Schuhmeier.	Weiguny.	Bösmüller.
Seliger.	Reitzner.	Gruber.	Barth.
Tuller.	Höger.	Spielmann.	Beutel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Forstner, Beer, Glöckel und Genossen,

betreffend

Festsetzung des Provisoriums der staatlichen Aushilfsdiener mit einem Jahre und Einführung der 35jährigen Dienstzeit für alle Staatsdiener.

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, womit

1. das Provisorium sämtlicher staatlicher Aushilfsdiener mit einem Jahre festgesetzt wird;

2. die 35jährige Dienstzeit für alle Staatsbediensteten ohne Ausnahme zur Erreichung des vollen Pensionsanspruches festgelegt erscheint, sofern nicht bereits für einzelne Kategorien eine kürzere Dienstzeit in Geltung ist.“

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

Spielmann.	Forstner.
Seliger.	Beer.
Schäfer.	Glöckel.
Tuller.	Beutel.
Höger.	Schrammel.
K. Seitz.	Neumann.
Pernerstorfer.	Schuhmeier.
Gruber.	Resel.
Weiguny.	Freundlich.
Rieger.	Reitzner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wutschel und Genossen

auf

Erhöhung der Bezüge der Staatspensionisten alten Stils.

Jene Pensionisten, welche vor der Schaffung der Pensionsgehaltsgesetze der Jahre 1896 bis 1898 pensioniert wurden, sind unvergleichlich schlechter daran wie ihre später pensionierten Kollegen.

Die neueren Gesetze nehmen Rücksicht auf die veränderten Zeit- und Teuerungsverhältnisse bei den jüngeren Pensionisten, nicht aber bei denen der älteren Jahrgänge, trotz der gleichen Qualifikation.

Eine weitere Schädigung dieser Vergessenen liegt in der gleichen zehnprozentigen Pensionserhöhung seit Beginn des Jahres 1903.

Gerade die Bedürftigsten der Altpensionisten, jene mit 800 K bis 1100 K, oder 1100 K bis 1500 K Pension, verspüren die Geringfügigkeit der Zulage sehr hart angesichts der herrschenden Teuerung aller Lebensmittel. Während der Pensionist jüngeren Stiles, aber gleicher Rangklasse, also gleicher Fähigkeit und Leistung, bis zu 4000 K Pension bezieht, beträgt die zehnprozentige Besserung schon 400 K, somit das Fünffache gegen seinen unglücklichen älteren Berufskollegen.

Da die Witwen der Altpensionisten durch eine bis 75 Prozent reichende Erhöhung ihrer Bezüge den drei untersten Rangklassen der neueren Norm vollständig gleichgestellt wurden und der verkürzten Altpensionisten nur wenige sind, diese aber infolge hohen Alters nur eine sehr knapp bemessene Zeit ihre gerechter bemessenen Ruhegenüsse beziehen würden, kommt die geringe Summe für den Staat gar nicht in etracht.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, nach dem jenen Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, welche schon vor dem Inkrafttreten der Pensions- und Gehaltsgesetze der Jahre 1896 bis 1898 pensioniert wurden und trotz der zehnprozentigen Pensionserhöhung seit dem Jahre 1903 nur einen ganz unzulänglichen Ruhegenuß von 800 bis 1100 K beziehen, eine Erhöhung dieser ihrer Pensionen bis zu der Summe zuerkannt wird, welche dieselben erlangt hätten, wenn sie nach der Schaffung der genannten Gesetze pensioniert worden wären. Altpensionisten mit Bezügen von 1.100 bis 1500 K erhalten eine 30prozentige, jene mit Bezügen von 1500 bis 1900 K eine 20prozentige Erhöhung ihrer Pension.

Die beschlossenen Pensionserhöhungen erlangen sofort Gesetzeskraft.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

		Reumann.	Wutschel.
Seliger.	Rieger.	Schuhmeier.	Riesner.
Schäfer.	Resel.	Freundlich.	Beer.
K. Seitz.	Spielmann.	Reitzner.	Beutl.
Glöckel.	Pernerstorfer.	Weiguny.	Schrammel.
Höger.	Tuller.	Gruber.	Lukas.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schrammel, Reitzner, Winarsky und Genossen

betreffend

die Regelung der Stellung und der Bezüge der staatlichen Steuerexekutoren und Aushilfsexekutionsorgane.

In der Überzeugung, daß die Stellung und Bezüge der staatlichen Steuerexekutoren und Aushilfsexekutionsorgane mit dem verantwortungsvollen Dienst, den sie zu verrichten haben, und den heutigen Teuerungsverhältnissen in gar keinem Einklang stehen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Rechtsverhältnisse der Steuerexekutoren gemäß nachstehenden Grundsätzen geregelt werden.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

Jos. Tomschik.	Schrammel.
Tuller.	Reitzner.
Seliger.	Winarsky.
Rieger.	Freundlich.
Hanusch.	Riesner.
Hannich.	F. Skaret.
Resel.	Tuppy.
Glöckel.	Dötsch.
Pongratz.	K. Seitz.
Palme.	Pernerstorfer.

Grundsätze,

betreffend

die Regelung der Stellung und der Bezüge der staatlichen Steuerexekutoren und Aushilfsexekutionsorgane.

I. Abschnitt.

Von den k. k. Steuerexekutoren.

1. Sämtliche gegenwärtig aktiv dienenden staatlichen Steuerexekutoren sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer ursprünglichen Bestellung durch die zuständige k. k. Finanzlandesbehörde mittels Anstellungsdekrets zu definitiven k. k. Steuerexekutoren zu ernennen und unter Verleihung des Charakters öffentlicher Beamten in einen eigenen Status einzureihen. Der Stand ist kronlandsweise zu systemisieren. Bei Steuerexekutoren, welche nebst ihren Bezügen auch noch im Genusse einer Pension aus früheren anderweitigen Dienstverhältnissen stehen, findet die definitive Ernennung nur bedingungsweise statt; die Entscheidung hierüber steht den k. k. Landesbehörden zu.

2. Die Bezüge der k. k. Steuerexekutoren bestehen in dem Jahresgehalt, der Aktivitätszulage, den Diäten und dem Equipierungsbeitrag.

3. Es werden neun Gehaltsstufen festgesetzt, und zwar:

I.	bis zu 2 Jahren Dienstzeit	K 1200	Biennien
II.	über 2 bis zu 4 Jahren Dienstzeit .	„ 1300	
III.	„ 4 „ „ 6 „ „ .	„ 1400	
IV.	„ 6 „ „ 9 „ „ .	„ 1500	Triennien
V.	„ 9 „ „ 12 „ „ .	„ 1600	
VI.	„ 12 „ „ 15 „ „ .	„ 1700	
VII.	„ 15 „ „ 20 „ „ .	„ 1900	Quinquennien
VIII.	„ 20 „ „ 25 „ „ .	„ 2100	
IX.	„ 25 „ „ 30 „ „ .	„ 2300	

Bei Einreihung der zurzeit dienenden und verschiedentlich entlohnten Steuerexekutoren in die entsprechenden neuen Gehaltsstufen hat als Maßstab hierfür die von denselben als solche zurückgelegte Dienstzeit zu gelten; die Art des Dienstverhältnisses kommt außer Betracht; doch gilt als Grundsatz, daß die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Steuerexekutor zukommenden Gesamtbezüge (Gehalt, Remuneration und Ortszulagen) nach dessen Einreihung in die neue Gehaltsstufe nicht verringert werden. In einem solchen eintretenden Falle ist ein Ausgleich durch Zuerkennung einer die Differenz beseitigenden Ergänzungszulage ad personam herzustellen.

4. Die Aktivitätszulage wird nach den für die k. k. Staatsbeamten festgesetzten Bestimmungen bemessen.

5. Die Diäten gebühren während des Außendienstes (Dienstverrichtungen außerhalb des Amtes) und betragen pro Tag 4 K, ohne Rücksicht auf die Entfernung.

6. An Equipierungsbeitrag gebühren jährlich 150 K, welche zur Anschaffung der vorgeschriebenen Uniform dienen.

7. Die k. k. Steuerexekutoren haben Anspruch auf eine Altersversorgung (Pension) analog den diesbezüglichen Bestimmungen für die k. k. Staatsbeamten; jedoch haben die als Steuerexekutor, respektive Exekutionsaspirant zurückgelegten Dienstjahre zur Pensionsbemessung mit je 16 Monaten in Anrechnung gebracht zu werden.

Die vor der Ernennung zum k. k. Steuerexekutor in einem anderen staatlichen Dienstzweig oder beim k. u. k. Militär zurückgelegten Dienstjahre sind bei der Pensionsberechnung voll in Anschlag zu bringen.

8. Bezüglich des Vorganges bei Übersiedlungen, Pensionierungen, in Erkrankungsfällen, der Versorgung der Witwen und Waisen sowie der Beitragsleistung zum Pensionsfonds finden die für die k. k. Staatsbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.

9. Die Minimalpension eines k. k. Steuerexekutors hat 800 K, einer Witwe nach demselben 600 K zu betragen.

10. Den k. k. Steuerexekutoren ist analog den k. k. Staatsbeamten der XI. Rangklasse ein jährlicher Erholungsurlaub sowie die Sonntagsruhe zu gewähren.

11. Im Disziplinarverfahren gelten für die k. k. Steuerexekutoren die gleichen Bestimmungen wie für die k. k. Staatsbeamten.

12. Auf jene Steuerexekutoren, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ruhestand treten, haben die im vorstehenden Gesetze getroffenen Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse mit rückwirkender Kraft Anwendung zu finden.

II. Abschnitt.

Von den k. k. Steuerexekutionsaspiranten.

13. Die gegenwärtig im staatlichen Steuerexekutionsdienste als Mahnboten in permanenter Verwendung stehenden Organe haben den Titel „Steuerexekutionsaspirant" zu führen. Dieselben haben Anspruch, nach einer zweijährigen zufriedenstellenden Dienstleistung zu definitiven Steuerexekutoren ernannt zu werden.

Die Ernennung von Pensionisten zu k. k. Steuerexekutoren hat in Zukunft nicht mehr stattzufinden.

14. Die Steuerexekutionsaspiranten werden von den Finanzlandesbehörden auf Grund eines mit ihnen abzuschließenden, beiderseits vierteljährlich kündbaren Dienstvertrages als solche bestellt doch hat eine Kündigung des Dienstvertrages seitens der Finanzlandesbehörde nur infolge der Dienstunfähigkeit durch körperliche Gebrechen stattzufinden, in welchem Falle den Steuerexekutionsaspiranten eine Geldabfertigung in der Höhe eines sechsmonatlichen Taggeldpauschales gebührt.

15. Die Steuerexekutionsaspiranten beziehen ein Taggeldpauschale; dasselbe ist monatlich im vorhinein fällig und beträgt 90 K monatlich. Außerdem bezieht der Steuerexekutionsaspirant an Tagesdiäten für seine dienstliche Verwendung außerhalb des Amtes 3 K.

16. Nach erfolgter Bestellung wird der Steuerexekutionsaspirant beeidet und mit einer amtlichen Legitimation versehen; auch ist demselben jährlich eine seinem Dienstcharakter entsprechende Amtskleidung auszufolgen.

17. Während der Ableistung einer nicht über acht Wochen dauernden militärischen Ausbildung hat der Steuerexekutionsaspirant im Genusse des Taggeldpauschales zu bleiben.

18. In Erkrankungsfällen ist dem Steuerexekutionsaspiranten bis zur Dauer von sechs Monaten das Taggeldpauschale zu erfolgen.

19. Den Steuerexekutionsaspiranten gebührt ein alljährlicher Erholungsurlaub von acht Tagen.

20. Die Entlassung eines Steuerexekutionsaspiranten kann, abgesehen vom Falle der nach Punkt 14 dieser Grundsätze zulässigen Kündigung, nur auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung oder eines Disziplinarverfahrens über Erkenntnis der Finanzlandesbehörde erfolgen.

21. Bei Ernennung des Steuerexekutionsaspiranten zum definitiven Steuerexekutor ist demselben die bis dahin zurückgelegte aktive Dienstzeit bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen.

Begründung.

Vor nahezu 30 Jahren (Mai 1878) wurde von der hohen Regierung das Institut der Steuerexekutoren ins Leben gerufen und unter einem die Finanzbehörden ermächtigt, solche staatliche Funktionäre nach Bedarf auf Grund eines kündbaren Dienstvertrages auf unbestimmte Zeit für einen, eventuell auch mehrere Steuerbezirke zu bestellen. Nach diesem veralteten Modus erfolgt heute noch die Indienststellung von Steuerexekutoren.

Erwägt man, daß in diesem langen Zeitraume durch die Einführung vieler neuer Steuern, so auch der neuen Exekutionsordnung und durch das Anwachsen der Kontribuenten überhaupt die dienstlichen Anforderungen an die Steuerexekutoren eine ungeahnte Erhöhung erfahren haben, der Wirkungskreis derselben sich bedeutend erweitert hat, deren Dienst- und Lohnverhältnisse dagegen einer dem allerwärts ersichtlichen Fortschritt entsprechenden neuzeitlichen Umgestaltung nicht unterzogen wurden, wodurch diese Staatsbediensteten diesbezüglich als die Rückständigsten erscheinen, so stellen sich die in dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachten Wünsche und Forderungen als den Steuerexekutoren längst gebührende Rechte dar, welche diesen noch fernerhin vorzuenthalten die soziale Gerechtigkeit verbietet.

Um das Abgeordnetenhaus mit dem gegenwärtigen Dienstverhältnis der Steuerexekutoren des näheren vertraut zu machen, ist diesem Motivenbericht ein Originaldienstvertrag angeschlossen. Derselbe läßt die völlige Haltlosigkeit dieser staatlichen Dienstposten während der ersten zehn Dienstjahre und auch die in weiterer Folge äußerst fragwürdige, nur von Gnade abhängige Scheinexistenz erkennen und stellt zweifellos fest, daß die Art und Höhe der Dienstbezüge wie auch der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gegenwart durchaus nicht entspricht.

Bedingen schon diese dem Interesse des Dienstes abträglichen, weil auf die Pflichttreue, Arbeitslust und den Ehrgeiz der Steuerexekutoren schädigend wirkenden Zustände eine Änderung des veralteten Statuts, so soll die unabweisliche Notwendigkeit der Durchführung aller nach dem Entwurfe angestrebten Reformen in folgender Erläuterung noch besonders begründet werden.

So erklärlich es ist, daß fast jeder neuen Einrichtung im staatlichen Administrationsbetriebe eine gewisse Probezeit beschieden ist, nach deren günstigem Verlauf dieselbe dann erst zu einer feststehenden wird, so auffallend muß es erscheinen, daß gerade die Institution der Steuerexekutoren selbst nach einem nahezu 30 Jahre währenden Provisorium nicht stabilisiert wurde.

Die Steuerexekutoren haben sich auf dem ihnen zugewiesenen Platze in allen an sie gestellten Anforderungen vollkommen bewährt, welche Tatsache in dem Fortbestand dieser Institution ihre Bestätigung findet, daher auch kein Anlaß vorliegt, diese Dienstposten in absehbarer Zeit aufzulassen; im Gegenteil kann nach den sich jährlich steigernden Einnahmen des Staates an Steuerexekutionsgebühren eine Besserung der Steuermoral bei der Bevölkerung in dem Maße nicht erwartet werden, daß die Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Hereinbringung von Steuerrückständen erheblich eingeschränkt oder gar gänzlich aufgehoben werden könnte.

Die Steuerexekutoren sind und bleiben für den Staat eine starke Stütze in einem seiner wichtigsten Verwaltungszweige, der Steuereinhebung; dies hat die oberste Finanzbehörde erst jüngst dadurch anerkannt, daß sie mit der Einkassierung der ihnen zur Exekution überwiesenen Rückstände betraut wurden. Um so mehr muß es befremden, daß diesen staatlichen Funktionären die Aufnahme in den definitiven Staatsdienst bisher verwehrt wurde; finanzielle Bedenken können in diesem Falle nicht geltend gemacht werden, da der Aufwand für dieses Personal seine Deckung durch die einlaufenden Exekutionsgebühren findet und daher eine höhere Belastung des Staatshaushaltes aus diesem Anlaß nicht eintreten würde.

Doch auch dem scheinbar einzigen Hindernis, als welches das Militärzertifikatistengesetz hingestellt wird, kann durch die Regierung bei ernstlichem Willen, das Definitivum durchzuführen, begegnet werden; wurde

ja anläßlich der Einführung der neuen gerichtlichen Exekutionsordnung eine große Anzahl von Diurnisten trotz des Zertifikatistengesetzes zu k. k. Gerichtskanzlisten ernannt; sonach aus einem provisorischen in ein staatlich definitives Dienstverhältnis ungehindert aufgenommen.

Nach dem Vorerwähnten ist die Forderung der Steuerexekutoren nach Aufnahme in den definitiven Staatsdienst gewiß keine ungerechtfertigte.

Im engsten Zusammenhange mit dem Definitivum steht das Ansuchen um Verleihung des Charakters eines öffentlichen Beamten.

Durch das provisorische Dienstverhältnis befinden sich die Steuerexekutoren in einer Zwitterstellung, mit welcher sich die ihnen in- und außerhalb des Amtes zukommenden dienstlichen Verrichtungen nur schwer, oft gar nicht vereinbaren lassen.

Es kann von kompetenter Seite nicht in Abrede gestellt werden, daß die Arbeitsleistungen der Steuerexekutoren heute weit über das diesen Dienstposten anfänglich zugedachte Maß hinausgehen.

Im internen Dienst haben sie nebst der Erledigung sämtlicher schriftlichen Vorarbeiten für den Außendienst sich auch noch als Kanzleihilfskräfte verwenden zu lassen und tragen so zur Arbeitsentlastung der Subalternbeamten, namentlich der kleineren Steuerämter, wesentlich bei.

Was die Beschaffenheit des externen Dienstes anbelangt, so muß hinsichtlich des Vorganges beim Vollzug der den Steuerexekutoren übertragenen Amtshandlungen bemerkt werden, daß zwar im allgemeinen Vorschriften hierüber bestehen, doch in allen Fällen es immer nur von der Intelligenz, dem Takt und der Gewissenhaftigkeit der Steuerexekutoren abhängt, daß bei diesen Amtshandlungen, wo so oft widerstreitende Anschauungen auszutragen sind, jener Weg gefunden wird, auf welchem bei möglichster Wahrung der Individualrechte der Steuerträger auch stets auf die Sicherung der staatlichen Forderungen Bedacht genommen werden kann. Daß bei der Eigenart dieses Dienstes den Steuerexekutoren in Ausübung desselben eine weitgehende Selbständigkeit eingeräumt, aber auch eine große Verantwortlichkeit auferlegt ist, läßt eben die Stellung derselben als eine in der staatlichen Verwaltung gewiß wichtige erkennen und erheischt es das Interesse des Dienstes, daß diesen staatlichen Funktionären der Charakter eines öffentlichen Beamten zuerkannt werde.

Durch die in solcher Weise bedingte Hebung des Ansehens der amtierenden Steuerexekutoren vor den Steuerrückständen würde der ohnedies so beschwerliche Dienst erheblich erleichtert, da sich auch das Vertrauen der Steuerträger zu den Exekutoren steigern müßte, welcher Umstand auf die Einkassierung der Steuerrückstände von Nutzen und einer rascheren Abwicklung der Amtshandlung förderlich wäre.

Während also auch das moralische Selbstbewußtsein der Steuerexekutoren erhöht wird, kann sodann mit Recht ein korrektes und sicheres Auftreten von denselben in allen Lagen ihres Dienstes gefordert und erwartet werden, welchen Anforderungen nach dem bestehenden Dienstverhältnisse, bei der Unansehnlichkeit der Stellung und dem Bewußtsein, auf einem haltlosen provisorischen Dienstposten zu stehen, nicht entsprochen werden kann.

Bezüglich der Forderung nach Regulierung der Dienstbezüge sei dieselbe dahin begründet, daß die bisher nur im bescheidensten Ausmaß erfolgte Erhöhung derselben weder den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen noch den durch den Außendienst verbundenen Mehrauslagen auch nur annähernd Rechnung trug.

Die in den Grundsätzen unter 3 angesetzten Gehaltsstufen I bis IX sind in dem engen Rahmen zwischen 1200 und 2300 K gehalten und berühren weder den Minimal- noch reichen sie an den Maximalgehalt eines k. k. Staatsbeamten der XI. Diätenklasse heran. Die Gehaltsvorrückungstermine in den neun Abstufungen sind der 30jährigen Dienstzeit anpassend zu je drei Biennien, Triennien und Quinquennien eingeteilt und gewähren so ein möglichst zeitliches Aufsteigen in die mittleren Gehaltsbezüge, zu deren Erreichung, entsprechend den dermaligen Dienstbezügen, eine mehr als zwanzigjährige Dienstzeit erforderlich wäre.

Der Anspruch auf eine Aktivitätszulage soll darin seine Erklärung finden, daß bei definitiver Indienststellung der Steuerexekutoren diese Zulage, gleichwie bei den k. k. Staatsbeamten, auch hier jenen Teil des Einkommens zu bilden habe, welcher als Quartiergeld diesen gesetzmäßig zukommt.

Die den Steuerexekutoren vertragsmäßig zugesicherte Remuneration, vierteljährlich von 10 K bis zum Höchstbetrage von 70 K, ist gänzlich unzulänglich und entspricht dem gedachten Zwecke nicht. Gleichzeitig wird durch die Aktivitätszulage teilweise eine ausgleichende Aufbesserung des Gesamteinkommens insofern erzielt, als die in großen Städten, Kurorten rc. domizilierenden Steuerexekutoren infolge der teuren Lebensweise entsprechend höhere Zulagen beziehen würden.

Das Verlangen nach Zuerkennung von Tagesdiäten ist zweifellos ein vollkommen berechtigtes, wenn erwogen wird, daß die Steuerexekutoren rücksichtlich ihres steten Außendienstes eine verteuerte und, wenn verheiratet, auch noch eine doppelte Lebensführung zu bestreiten haben.

Die gegenwärtigen Übernachtungsgebühren im Ausmaße von 2 K 50 h reichen zur Deckung der unvermeidlichen Mehrauslagen nicht hin; zudem werden diese Gebühren, bei den unklaren Bestimmungen über den Anspruch auf dieselben, oft den Rechnungslegern in ihren Reisepartikularien unter eigenartigsten Begründungen gestrichen. Um daher das Anrecht auf eine Vergütung der Reisekosten in bestimmter Form und den jetzigen Verhältnissen angemessener Höhe festgesetzt zu wissen, wurde die Forderung nach Diäten von 4 K pro Tag aufgestellt.

Der mit 150 K jährlich veranschlagte Equipierungsbeitrag wird als Forderung dadurch begründet, daß die den Steuerexekutoren in natura verabfolgte Uniform eine ihrem Dienstcharakter entsprechende Änderung zu gewärtigen hat und die Anschaffung derselben in Zukunft aus diesem Beitrage durch die Steuerexekutoren selbst zu bestreiten wäre.

Was die Bitte wegen Herabsetzung der Dienstzeit auf 30 Jahre zur Erlangung der vollen Pension anbelangt, wobei jedes Dienstjahr mit 16 Monaten für dieselbe anzurechnen kommt, so steht es den Steuerexekutoren rücksichtlich ihres das ganze Jahr währenden beschwerlichen Außendienstes gewiß auch zu, diese Forderung nach einer Verkürzung ihrer Dienstzeit für den vollen Pensionsanspruch geltend zu machen.

Als besonders berechtigt zeigt sich dieses Verlangen, wenn erwogen wird, daß die Steuerexekutoren den ihnen zugewiesenen Steuerbezirk, mitunter deren auch mehrere, ständig diensttuend zu bereisen haben, wobei in den seltensten Fällen diese Bereisung per Eisenbahn oder Dampfschiff vor sich gehen kann, nachdem ja die Steuerträger zum großen Teile auch in kleineren Ortschaften, oft in Einzelgehöften, fernab im Gebirge, zu besuchen sind, was die Steuerexekutoren nötigt, ihre Touren zumeist zu Fuß zurückzulegen. Daß da die Anforderungen an die Gesundheit derselben ganz besondere sind, läßt sich leicht ermessen, wenn man bedenkt, daß deren dienstliche Abwesenheit vom Standorte, zu jeder Jahreszeit, vier bis fünf Tage in der Woche währt, ja sogar bei mehreren zugewiesenen Steuerbezirken die Exekutoren bis zu sechs Wochen ununterbrochen außer demselben hält.

Das stete Ausgesetztsein allen Witterungseinflüssen, die unregelmäßige, oft mangelhafte Nahrung, die Nächtigung in den unterschiedlichsten Lokalitäten gefährden beständig die Gesundheit der Exekutoren und untergraben sie vorzeitig.

Unter solchen Umständen wird es sich in den seltensten Fällen ereignen, daß Steuerexekutoren überhaupt einer 30jährigen Dienstzeit werden genügen können, geschweige denn, daß sich dieselben auch noch länger über diese Zeit hinaus eines Ruhegehaltes erfreuen werden.

Hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sehen sich die Steuerexekutoren, da sie bei Verleihung derselben abweichend von den für die Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden, arg geschädigt; dieselben verlangen in allen Punkten nach dem allgemeinen Pensionsnormale für die k. k. Staatsbeamten anpassend behandelt zu werden und fordern daher auch hier mit Recht eine gesetzliche Regelung.

Alle hier nicht besonders behandelten Punkte des vorliegenden Gesetzentwurfes ergänzen sich als Folgerungen der schon begründeten Hauptforderungen sinngemäß von selbst.

Was schließlich die Bitte wegen Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Aushilfsexekutionsorgane betrifft, so geht das Bestreben dahin, auch hier die Probedienstleistung festgesetzt zu wissen und den Hilfsorganen die Anwartschaft auf einen definitiven Dienstposten unter gewissen Bedingungen zu sichern, um einen geschulten Nachwuchs heranzuziehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Soukup, Schuhmeier und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienstverhältnisse der k. k. Post- und Telegraphenbediensteten Österreichs.

Seit zwei Dezennien ringen die k. k. Post- und Telegraphenbediensteten Österreichs um bessere Existenz. Die große Masse von ihnen sinkt frühzeitig ins Grab oder ist nach einem harten, entbehrungsreichen Leben während des Dienstes mit dem Keime des Todes und einer unzulänglichen Pension zu einem noch entbehrungsreicheren Lebensreste verurteilt. Ein trauriges Kapitel bildet hier auch das Los der nichtärarischen Postbediensteten, der sogenannten Landpostbediensteten und die Hungerpensionen der Witwen.

Mit Rücksicht darauf stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate mit tunlichster Beschleunigung die notwendigen Vorlagen, betreffend die Regelung der Lage der k. k. Post- und Telegraphenbediensteten Österreichs, zu unterbreiten und bis zu dieser Zeit die Lage der Postdienerschaft auf dieser Grundlage zu regeln:

1. Festsetzung der provisorischen Dienstzeit der Aushilfsdiener auf ein Jahr und des Taggeldes derselben auf 3 K 60 h; Abänderung des Titels derselben in „Provisorischer Postamtsdiener".

2. Einteilung der definitiven Postdiener in zwei Klassen, und zwar die zweite Klasse mit dem Titel „Postamtsexpedient" mit vier Gehaltsstufen und die erste Klasse mit dem Titel „Postunterbeamter" mit drei Gehaltsstufen, daher gänzliche Auflassung des Titels „Postamtsdiener" im definitiven Stande. Festsetzung des folgenden Gehaltsschemas bei verbürgter Vorrückung von drei zu drei Jahren in die nächsthöhere Stufe:

VII. Stufe	1000 K
VI. „	1100 „
V. „	1200 „
IV. „	1300 „
III. „	1400 „
II. „	1500 „
I. „	1600 „

Gewährung von drei in die Pension einrechenbaren Dienstalterszulagen von je 100 K nach drei, sechs und neun in der höchsten Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren.

3. Gewährung voller Pension nach vollstreckter 35jähriger Dienstzeit in der Weise, daß nach 10jähriger Dienstzeit 50 Prozent, für jedes weitere Jahr 2 Prozent der für die Pension anrechenbaren Bezüge für die Pensionsbemessung in Anrechnung kämen. Einbeziehung der im Landpostdienste oder als Postillion zugebrachten Dienstzeit in die Pension.

4. Übernahme der Landpostbediensteten in den Staatsdienst und Schaffung eines eigenen Status für dieselben.

5. Festsetzung der Witwenpension auf 40 Prozent des letztbezogenen Gehaltes des verstorbenen Gatten und Einbeziehung der 20prozentigen Aktivitätszulage in diesen zur Bemessung dienenden Gehalt. Mindestbemessung jedoch mit 600 K.

6. Regelung des Bezuges auf ein Dienstkleid in natura, speziell mit Rücksicht auf Form und Qualität und Zuerkennung eines Schuhpauschales von 40 K pro anno.

7. Schaffung einer modernen Dienstpragmatik, in welcher alle Rechte und Pflichten des Postdieners, speziell die Kranken- und Unfallversicherung, die Regelung der Urlaube, der Sonntagsruhe, der täglichen Dienstdauer, der Überstunden und Nachtdienstgebühren, der Fortbezug der Bezüge der provisorischen Amtsdiener bei Erkrankung, Urlaub und periodischen Militärdienstleistungen, die Festsetzung der Ansprache „Herr" für alle Kategorien einschließlich der provisorischen Amtsdiener, die vierteljährige Stellenbesetzung, die Einhaltung der für diese vorgeschriebenen Bedingungen, die Dienstversetzungen, die Beiziehung von Experten aus dem Dienerstande für alle Maßnahmen pekuniärer und dienstlicher Natur, soweit diese den Diener betreffen, Abschaffung der geheimen Qualifikation, endlich ein modernes Disziplinarverfahren mit Beiziehung von Beisitzern aus dem Dienerstand zur Disziplinarkommission, zum Ausdrucke zu kommen hätten."

In formeller Hinsicht beantragen die Gefertigten, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zugewiesen werde.

Wien, 24. November 1909.

	Soukup.
Glöckel.	Schuhmeier.
Skaret.	Freundlich.
Spielmann.	Eldersch.
Weiguny.	Niessner.
K. Seitz.	Rieger.
Pernerstorfer.	Reitzner.
Abram.	Hannich.
Holzhammer.	Dötsch.
Resel.	Palme.
Lukas.	Seliger.
Gruber.	Hanusch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Němec, Pittoni, Schlossnikel, Dr. Diamand Wityk und Genossen,

betreffend

die Vorrückung der Postverkehrsbeamten.

Die Vorteile, die das vor kurzem erlassene Gehaltsregulierungsgesetz den k. k. Staatsbeamten brachte, wurden durch die fortwährende Steigerung der Lebensmittelpreise längst wettgemacht. Um so mehr müssen daher breite Schichten der k. k. Staatsbeamten jene Lücke in dem neuen Gesetz empfinden, die durch die Ablehnung der wiederholt geforderten automatischen Vorrückung gemäß der Dienstzeit entstanden ist.

Die Sicherung der Vorrückung nach der Dienstzeit ist aber das wichtigste Kennzeichen einer ernsten Gehaltsregulierung, die nachdrücklich wirken und in die Lebensverhältnisse der Beamten jene Stabilität bringen soll, die die unerläßliche Voraussetzung der Zufriedenheit der Beamten und ihrer ganzen durch Sorgen nicht gestörten Hingabe an den Beruf ist.

In vielen Versammlungen — wir erinnern nur zum Beispiel an den erst kürzlich am 24. November 1907 abgehaltenen Postbeamtentag — forderten daher die Beamten mit Recht die Sicherung und Stabilisierung ihrer Vorrückung im Status nach Maßgabe der Dienstzeit. Diese Forderung ist so berechtigt, daß sie schon im Interesse des Dienstes berücksichtigt werden muß. Wenigstens bei gewissen Kategorien der Staatsbeamten, bei denen die klaglose Dienstesführung leicht zu kontrollieren ist — wie zum Beispiel bei den Postverkehrsbeamten — könnte dieser Vorrückungsmodus sofort eingeführt werden oder man könnte mindestens den Beamten die Vorrückung innerhalb einer bestimmten Frist sichern.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ungesäumt das Nötige zu veranlassen, daß in den unteren Rangklassen der Postverkehrsbeamten eine Wartezeit festgesetzt werde, und zwar im Höchstausmaße von zwei Jahren als Praktikant, sechs Jahren in der XI., sieben Jahren in der X. und acht Jahren in der IX. Rangklasse. Eine Auflassung von Stellen im Postverkehrsbeamtenstande ist unter keinen Umständen vorzunehmen, es sind vielmehr die zurzeit bestehenden 227 Klassenpostämter I. Klasse, 1. Stufe, sofort zu ärarisieren. Es haben ferner sämtliche leitende Stellen im Postverkehrsdienste unbedingt den Verkehrsbeamten gewahrt zu bleiben."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 22. Oktober 1909.

		Beer.	Němec.
Abram.	Niessner.	Eldersch.	Pittoni.
Schrammel.	Beutel.	Pernerstorfer.	Schlossnikel.
Reitzner.	K. Seitz.	Rieger.	Dr. Diamand.
Pongratz.	Muchitsch.	Tuppy.	S. Wityk.
Resel.	Tuller.	Glöckel.	Freundlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Glöckel, Riese, Schlossnikel und Genossen.

Die Kanzleigehilfinnen, beziehungsweise Offiziantinnen standen vor der Regelung der Bezüge im Verordnungswege in gleich hoher Besoldung mit den Kanzleigehilfen und Offizianten, haben jedoch, trotzdem sie die gleichen Aufnahmsbedingungen und Dienstespflichten erfüllen, seit dem Inkrafttreten der Verordnungen dem männlichen Personal gegenüber materiell eine herbe Zurücksetzung erfahren.

Es liegt nun nicht nur im Interesse der weiblichen Hilfsbeamtenschaft, sondern auch im Interesse des Dienstes an und für sich, die Stellung und die Bezüge im Gesetzeswege zu regeln. Durch die bis jetzt erschienene Verordnung erscheint die weibliche Vertragsbeamtenschaft bitter enttäuscht und empfindet nebst anderem als ganz besondere Härte in erster Linie den noch immer existierenden Kündigungsparagraphen, demzufolge nach jahrelanger Dienstzeit eine Entlassung ohne Angabe des Grundes im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Das Definitivum, das heißt die Bestellung zur Offiziantin, welche laut Verordnung vom November 1908 nach drei Jahren eintreten kann, jedoch nicht muß, das heißt also nur nach Maßgabe der vorhandenen Offiziantinnenstellen erfolgt, bringt einen Jahresgehalt von 1280 K, das ist eine Erhöhung der bisherigen Taggeldbezüge von 2 K 50 h jährlich, dem aber nunmehr ein Jahresabzug von zirka 89 K gegenübersteht. Bei der weiteren Vorrückung in die zweite Gehaltsstufe, das ist vom sechsten bis neunten Dienstjahre, erfährt der Jahresbezug der Offiziantin eine Aufbesserung von nur 20 K, das ist 1 K 66 h monatlich oder 5·5 h pro Tag. Nach ferneren drei Jahren, somit vom neunten bis zwölften Dienstjahre rückt die Offiziantin um 80 K jährlich vor, wodurch infolge der fortlaufenden Abzüge dieselbe erst jenes Einkommen hat, das sie bei ihrem Eintritte in den Staatsdienst als Kanzleigehilfin bezog.

Die weibliche Vertragsbeamtenschaft ist infolge des im jetzigen Zeitalter intensiven Kampfes um das Dasein gezwungen, gegen eine kleine Entlohnung verhältnismäßig viel und angestrengt zu arbeiten, um sich das tägliche Brot zu verdienen.

Will sie sich der ihr natürlich zukommenden Aufgabe als Gattin und Mutter widmen, so muß sie den Staatsdienst verlassen, zumeist körperlich geschwächt durch die sitzende Lebensweise, und hat keinerlei materielle Anerkennung für ihre dem Staate oft viele Jahre in treuester Pflichterfüllung geleisteten Dienste.

Es liegt daher im Menschlichkeitsgefühle und wird es der weiblichen Vertragsbeamtenschaft gewiß nicht als unbescheiden angerechnet werden, wenn die Gesetzesbestimmung für den Fall der Verehelichung im § 7 des nachfolgenden Entwurfes in Vorschlag gebracht wird.

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten, gehörig nachgewiesenen Dienstverhinderung werden die Bezüge durch drei Monate, jenen Offiziantinnen, welche eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren vollstreckt haben, durch sechs Monate fortbezahlt. Die Offiziantinnen erbitten nun im Falle der Erkrankung Fortbezug der Besoldung durch ein volles Jahr.

Obgleich mit dem Krankheits- und Todesfalle einer Offiziantin genau dieselben Krankheits- und Begräbniskosten verbunden sind, findet eine Bestimmung der Verordnung des Gesamtministeriums, laut welcher den Hinterbliebenen eines Offizianten ein Sterbequartal gebührt, auf die Offiziantinnen keinerlei

Anwendung und wird nur bedingungsweise die Bewilligung der aufgelaufenen Kosten von der Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums abhängig gemacht, weshalb die weibliche Vertragsbeamtenschaft Ausdehnung dieser normierten Bestimmung auf die Offiziantinnen erbittet.

Durch die Aussicht auf Vorrückung in eine den jeweiligen Lebensbedingnissen besser Rechnung tragende Dienstklasse wird Pflichtbewußtsein und Arbeitsfreudigkeit gehoben und die weibliche Vertragsbeamtenschaft, welcher hauptsächlich Töchter, Witwen und Waisen von k. k. Beamten und k. u. k. Offizieren angehören, zu tüchtigen und opferfreudigen Arbeitern des Staates geschaffen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, den nachstehenden Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach § 31 G. O. ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

Reitzner.	Glöckel.
Seliger.	Riese.
K. Seitz.	Schlossnikel.
Schrammel.	Freundlich.
Rieger.	W. Niessner.
Pernerstorfer.	Eldersch.
Adler.	Löw.
Abram.	Resel.
Tuppy.	Tuller.
Beutel.	Hanusch.
Tomášek.	Weiguny.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Stellung und die Bezüge der im Staatsdienste stehenden Kanzleioffiziantinnen und Kanzleigehilfinnen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

§ 1.

Die im Konzepts-, Rechnungs- und Kanzleimanipulationsdienste bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten bestellten Kanzleioffiziantinnen sowie die länger als drei Jahre dienenden Kanzleigehilfinnen werden zu definitiven k. k. Offiziantinnen ernannt.

§ 2.

Die Bezüge der k. k. Offiziantinnen bestehen aus dem Jahresgehalte, und zwar:

Für eine Dienstzeit von	in Wien	in der I. Klasse	in der II. Klasse	in der III. und IV. Klasse
3— 6 Jahren	1680	1584	1536	1488
6— 9 „	1800	1704	1656	1708
9—12 „	1920	1824	1776	1728
12—15 „	2040	1944	1896	1848
15—18 „	2240	2144	2096	2048
18—21 „	2440	2344	2296	2248
21—24 „	2640	2544	2496	2448
24—27 „	2850	2744	2696	2648
27—30 „	3040	2944	2896	2848
30—35 „	3240	3144	3096	3048

§ 3.

Die Anweisung der Bezüge erfolgt nach den für die k. k. Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

§ 4.

In Erkrankungsfällen, bei Dienstreisen und Übersiedlungen finden die für die k. k. Beamten der XI. Rangklasse geltenden Bestimmungen Anwendung.

Die k. k. Offiziantinnen haben Anspruch auf einen alljährlichen Erholungsurlaub, und zwar:

Bei einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren in der Dauer von zwei Wochen, über 10 bis zwanzig Jahren von drei Wochen und über 20 Jahren von vier Wochen.

§ 5.

Die k. k. Offiziantinnen haben Anspruch auf eine Altersversorgung (Pension) nach den im Gesetz für die k. k. Staatsbeamten festgesetzten Bestimmungen. Das jetzt bestehende Versorgungsinstitut ist aufzuheben. Die etwa bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Nachzahlungen zum Versorgungsinstitute sind rückzuerstatten.

§ 6.

Bezüglich der Bemessung der Ruhe- und Quieszentengebühr der k. k. Offiziantinnen sind die jeweils für die k. k. Staatsbeamten geltenden Bestimmungen maßgebend; die geringste Pension der k. k. Offiziantinnen beträgt 720 K jährlich. Jede im Zivilstaatsdienste in beliebiger Eigenschaft und ohne Rücksicht auf Unterbrechungen zugebrachte Dienstzeit wird bei Bemessung der Pension und der anrechenbaren Jahre unbedingt berücksichtigt.

§ 7.

Die k. k. Offiziantinnen erhalten bei ihrer Verehelichung, welche den Austritt aus dem Staatsdienste beinhaltet, eine Abfertigung von 100 K für jedes abgeleistete Dienstjahr.

§ 8.

Den Hinterbliebenen einer in der Aktivität oder im Ruhestand verstorbenen k. k. Offiziantin gebührt ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von der k. k. Offiziantin zuletzt bezogenen Monatsgebühr oder wenn dieselbe im Ruhestand verstorben ist, in der Höhe der dreifachen Monatsgebühr ihres Ruhestandes.

Haben in Ermanglung von Hinterbliebenen andere Personen die Verstorbene vor dem Tode gepflegt oder die Krankheits- und Begräbniskosten aus eigenem bestritten, so können mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums

diesen Personen die nachgewiesenen Kosten, beziehungsweise eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe des Sterbequartals bewilligt werden.

§ 9.

In bezug auf das Disziplinarverfahren und bezüglich der Ablegung des Diensteides gelten für die k. k. Offiziantinnen die gleichen Bestimmungen wie für die k. k. Staatsbeamten.

§ 10.

Die k. k. Offiziantinnen haben auf vollen Pensionsbezug nach 35 Dienstjahren Anspruch.

II. Abschnitt.

§ 11.

Die derzeit im Konzepts-, Rechnungs- und Kanzleimanipulationsdienste bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten noch nicht drei Jahre dienenden Kanzleigehilfinnen werden zu Aspirantinnen ernannt.

§ 12.

Die Voraussetzungen für die künftig zu ernennenden Aspirantinnen sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;

2. die Vollstreckung des 18. und Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres;

3. die Absolvierung einer Bürgerschule, Handelsschule oder einer der letzteren gleichwertigen, in beiden Fällen öffentlichen Lehranstalten;

4. die körperliche Eignung und volle Diensttauglichkeit;

5. Sprachkenntnisse nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses;

6. die staatsbürgerliche und moralische Unbescholtenheit;

7. die Ablegung der etwa vorgeschriebenen Fachprüfung; die Zulassung zur Prüfung darf unter keinen Umständen verweigert werden.

§ 13.

Für die Aspirantinnen wird bestimmt:

Das Taggeld wird aufgehoben.

Die Mindestbezüge der Aspirantinnen betragen monatlich in Wien 120 K, in der I. Ortsklasse 110 K, in der II. Ortsklasse 100 K, in der III. und IV. Ortsklasse 90 K.

§ 14.

Die Kündigung wird mit einem Monat für das erste Jahr, mit drei Monaten für das zweite und dritte Jahr festgesetzt.

§ 15.

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesverhinderung werden den Erkrankten durch drei Monate die vollen, durch weitere drei Monate die halben Bezüge fortbezahlt.

§ 16.

Nach einer dreijährigen Verwendung werden die k. k. Aspirantinnen zu k. k. Offiziantinnen ernannt.

III. Abschnitt.

§ 17.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1910 in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge wird Mein Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Forstner, Beer, Glöckel und Genossen,

betreffend

Abänderung der Durchführungsverordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908 in folgenden Belangen abzuändern:

1. Bei der Einreihung der Staatsdiener in die neuen elf Gehaltsstufen soll die provisorische Dienstzeit, ferner die in fremden Ressorts und im Poststalldienste, sowie beim Landpostdienste zugebrachte Dienstzeit analog den zertifizierten Militäranwärtern bis zum Höchstausmaße von fünf Jahren eingerechnet werden. Dieser Einreihungsmodus soll auch für die in das Definitivum übernommenen Aushilfsdiener insolange gelten, bis das Provisorium gesetzlich auf ein Jahr festgesetzt ist.

2. Der Übertritt in den Unterbeamtenstatus soll sofort nach abgelegter Fachprüfung erfolgen."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Oktober 1909.

	Forstner.
Reitzner.	Beer.
Weiguny.	Glöckel.
Adler.	Hanusch.
K. Seitz.	Löw.
Tuller.	Riese.
Pernerstorfer.	Schrammel.
Tuppy.	Rieger.
Beutel.	Seliger.
Schlossnikel.	Resel.
Freundlich.	Abram.
Riesner.	Holzhammer.
Eldersch.	Tomášek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pitacco und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der Lage der k. k. Hafenpiloten und Seeleuchtturmwächter.

In der am 22. Jänner 1907 gehaltenen 480. Sitzung der XVII. Session wurde folgende vom Gefertigten Dr. Pitacco beantragte Resolution angenommen:

„In Anbetracht des besonders mühe- und gefahrvollen Dienstes der Lotsen (Piloti) und der Seeleuchtturmwächter wird die k. k. Regierung aufgefordert, auch für diese Kategorie von Bediensteten hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit bei der Bemessung der Ruhegenüsse die für die Gendarmeriemannschaft jeweils bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.“

Bisnun ist aber diesem Parlamentsbeschlusse und dem berechtigten Wunsche einer so verdienstvollen Kategorie von Staatsdienern keine Folge gegeben worden.

Und doch verdienen die Hafenpiloten eine solche Vergessenheit nicht, denn ihr Dienst, insbesondere die Hilfeleistung bei Seenot, ist einer der schwierigsten, die es nur gibt.

Mit jedem Wetter und wenn der Sturm am heftigsten wütet, müssen sie hinaus auf die See, ihre Gesundheit und allzuoft ihr Leben auf harte Probe setzend.

Kein Wunder, wenn nur wenige unter ihnen nach 40 Jahren Dienstzeit zur Pension gelangen.

Da ihnen hauptsächlich Überwachungsdienste, namentlich die Hafen- und Seepolizei anvertraut sind, so ist ihre Gleichstellung mit den Angehörigen der k. k. Sicherheitswachen vollkommen berechtigt.

Nicht minder gerechtfertigt ist diese Forderung für die Seeleuchtturmwächter, die ebenfalls Überwachungsdienste unter besonders schwierigen Verhältnissen, an öden, menschenleeren Orten ausgesetzt, zu vollziehen haben. Die Gefertigten stellen somit den **Antrag**:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine die Gleichstellung der k. k. Hafenpiloten und der Seeleuchtturmwächter mit den Angehörigen der k. k. Gendarmerie — namentlich was die Reduzierung der Dienstzeit von 40 auf 30 Jahre anbelangt — betreffende Gesetzesvorlage so bald als möglich einzubringen.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung einem zu ernennenden Ausschusse zuzuweisen sei.

Bartoli.	Simionovici.	Paolazzi.	Dr. Pitacco.
Tonelli.	Panizza.	Dr. Faidutti.	Conci.
Hormuzaki.	Dr. Rizzi.	Dr. Lanzerotti.	H. Schmid.
Isopescul.	Dr. Malfatti.	Delugan.	Spadaro.
Onciul.	Dr. Bugatto.	Dr. G. Gentili.	Kreilmeir.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kuryłowicz und Genossen

auf

Errichtung einer Fachschule für das Maschinenschlosserhandwerk in Sanok (Galizien).

Es gibt in Galizien sehr wenige Fachschulen für das Gewerbe und das Handwerk. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß solche Schulen für die Jugend von ärmeren Schichten der Bevölkerung von mehr Nutzen wären als die Gymnasien, die einerseits bereits überfüllt sind und andrerseits für die ärmere Jugend wegen hoher Kosten des Unterhaltes in größeren Städten während der acht Studienjahre beinahe unzugänglich sind.

Es sind somit praktische Schulen mit kurzer Lehrdauer bei billigen Unterhaltsexpensen und mit rascher Aussicht auf Broterwerb für die ärmeren Schichten der galizischen Bevölkerung dringend benötigt.

Die Stadt Sanok eignet sich insbesonders für die Gründung einer Schlossereifachschule. Hier existiert nämlich eine Waggon- und Maschinenfabrik, die bis tausend Arbeiter beschäftigt. Die Ausbildung von Fachleuten für diese Fabrik wäre somit sehr von Nutzen.

Nebstdem würde die diesbezügliche Fachschule Handwerker für die Herrichtung und Ausbesserung von Ackerbaumaschinen und Geräten wie auch Schmiede ausbilden. (Eine ähnliche Fachschule wurde bereits im östlichen Teile Galiziens, nämlich in Tarnopol eröffnet.)

Darum stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung werde aufgefordert, ohne Säumen die Vorarbeiten zur Errichtung einer Fachschule für das Maschinenschlosserhandwerk in Sanok durchzuführen und deren Errichtung tunlichst zu beschleunigen."

Im formellen ersuchen wir um die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Budgetausschuß.

Wien, 26. November 1909.

Bukvaj.	Kuryłowicz.
Antonín Zázvorka.	Korol.
Josef Švejk.	Hlibowizki.
Dürich.	Dawydiak.
Špaček.	Šilinger.
Dr. Velich	Valoušek.
Dr. Holý.	Šrámek.
Staněk.	Stojan.
Oklešťek.	Kuchynka.
Choc.	Pillich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alfred Schmid und Genossen.

Bis zum heutigen Tage sind die schon über ein Jahr fälligen Durchführungsbestimmungen zum Gehaltsgesetze vom 25. September 1908 noch nicht erlassen. Die Nichtherausgabe dieser Durchführungsbestimmungen sieht einer absichtlichen Verzögerung der Erfüllung der berechtigten Forderungen der k. k. sowie der Landpostbediensteten ähnlich.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. die Durchführungsbestimmungen zum Gehaltsgesetze vom 25. September 1908 ehestens zu erlassen;
2. die 70, beziehungsweise 80 K-Vorrückung durch eine entsprechende Stufeneinreihung mit Einrechnung der provisorischen Dienstzeit bis zu einer tatsächlichen und den Zeitverhältnissen entsprechenden Gehaltsregulierung der k. k. und Landpostbediensteten zu verfügen;
3. bezüglich der Ärarisierung der Landpostbediensteten die notwendigen Schritte einzuleiten;
4. das Provisorium der Postaushilfsdiener auf ein Jahr zu fixieren;
5. deren Einreihung in den Unterbeamtenstatus nach Maßgabe der Dienstleistung und der abgelegten Prüfung in Angriff zu nehmen;
6. die nach dem Gesetze unerreichbaren Dienstalterszulagen im Verordnungswege durch in die Pension einrechenbare Diensteszulagen von je 50 K nach dem 5., 10., 15. und 20. definitiven Postdienstjahre zu substituieren;
7. die 35jährige Dienstzeit für die Postbediensteten einzuführen;
8. die Personaleinkommensteuer und den Zentralausschuß dieser Postbediensteten zu kreiieren;
9. eine moderne Dienstpragmatik für die k. k. und Landpostbediensteten zu schaffen und
10. die Witwenpensionen dieser Angestelltenkategorie entsprechend zu erhöhen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. November 1909.

Dr. Mayr.	Höher.	Dr. A. Geßmann.	Alfred Schmid.
Jedek.	Pabst.	L. Kunschak.	Dr. Josef von Baechle.
Schoepfer.	Loser.	Fink.	Niedrist.
Wagner.	Fißlthaler.	Frick.	Dr. Schlegel.
Pichler.	Dr. Drexel.	Gratz.	Heinrich Schmied.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ingenieur Neumann und Genossen,

betreffend

die Aufnahme der Absolventen der niederen Gewerbeschulen (Werkmeisterschulen) in den Dienst der k. k. Staatsbahnen.

Es ruft allgemeines Erstaunen hervor, daß bei der Verwaltung der k. k. Staatsbahnen keine bestimmten Stellen in der Kategorie der Unterbeamten für die Absolventen von Werkmeisterschulen vorbehalten sind und daß man ausschließlich den Zertifikatisten den Vorzug gibt, von denen die Mehrzahl nicht die geeignete Vorbildung besitzt, welche von einem Unterbeamten gefordert wird.

Wenn der Staat für ein entsprechendes und musterhaftes Gewerbeschulwesen gesorgt hat, so ist es gewiß auch seine Pflicht, für die Absolventen dieser Anstalten in der Richtung zu sorgen, daß man ihnen die Dienststellen zugänglich mache, welche der von den Absolventen der Gewerbeschulen erlangten Bildung entsprechen.

Dies gilt insbesondere von den wichtigen Stellen der Streckenmeister, von welchen im Interesse des Eisenbahndienstes eine allgemeine, für den niederen technischen Eisenbahndienst unbedingte Bildung erfordert wird. Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, bei der Aufnahme der Aspiranten für den Bahnmeisterdienst den Absolventen der Werkmeisterschulen den Vorzug vor den Zertifikatisten zu geben und nicht nur im Baudienste, sondern auch im Verkehrs-, Maschinen- und Werkstättendienste bestimmte Stellen den Absolventen von Werkmeisterschulen vorzubehalten und denselben eine entsprechende und vorteilhafte Vorrückung gegenüber jenen Bediensteten zu sichern, welche die nötige Vorbildung nicht haben.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Ausschusse für die Angelegenheiten der Staatsbediensteten zugewiesen werden.

Wien, 24. November 1909.

Dr. Pacák.	Neumann.
Drtina.	Masaryk.
Metelka.	Čech.
Žáček.	Hruban.
Stojan.	Dr. Fořt.
Dr. Vrtal.	W. Kotlář.
Kratochvil.	Kadlčák.
Dr. Pražák.	Zaruba.
Hrásky.	Dr. Sláma.
Šilinger.	Vrdlík.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hudec (Prag) und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Staatsrealgymnasiums in Nusle.

Die Stadt Nusle ist eine von den böhmischen Städten, welche sich in der letzten Zeit sehr entwickelten. Die Stadt Nusle hat eine besonders rapide Entwicklung erfahren. In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Einwohner fast um 16.000 gewachsen, so daß diese Stadt heute über 35.000 Einwohner zählt.

Mit dieser Entwicklung der Stadt mehren sich auch deren kulturelle Bedürfnisse, insbesondere was das Schulwesen betrifft. Ein dringendes Bedürfnis ist heutzutage die Errichtung einer Mittelschule daselbst, weil diese Stadt eine solche noch nicht besitzt.

In anderen Städten wurden bei einer weit geringeren Einwohnerzahl und unter weit ungünstigeren Verhältnissen Mittelschulen errichtet. Bei der Stadt Nusle und ihrer Entwicklung und der Gewißheit, daß sich diese Stadt auch bei den gegebenen Verhältnissen rasch weiter entwickeln wird, kann man nicht darauf hinweisen, daß die Stadt Nusle eigentlich eine Prager Vorstadt sei und daß sie in absehbarer Zeit ein Stadtteil Prags sein werde und daß daher die dortigen Eltern die Möglichkeit haben, ihre Söhne in die Mittelschulen Prags oder irgendeiner Prager Vorstadt zu schicken. Diese Mittelschulen sind von Nusle alle sehr entfernt und die Kommunikation eine sehr ungenügende, wenn man die Lage der Stadt Nusle selbst und noch andere Umstände berücksichtigt.

Unter den bestehenden Verhältnissen ist es sehr schwer, den Schülern in der Gemeinde Nusle eine Bildung an einer Mittelschule zu geben. Außerdem muß man auch auf das Anwachsen der an Nusle angrenzenden Gemeinden Rücksicht nehmen, wo die Eltern ebenfalls den Anspruch auf eine günstigere Möglichkeit einer Mittelschulbildung für ihre Kinder haben.

Es ist daher für diese Gemeinden, von denen insbesondere die Gemeinde Michle sich stark entwickelt und mit Nusle fast zusammenstoßt, die Frage einer nahen Mittelschule sehr wichtig und dringend.

Nur Nusle kann diesen gemeinschaftlichen kulturellen Mittelpunkt bilden, wo alle Bedingungen für die Errichtung einer Mittelschule gegeben sind und wo diese Errichtung ein dringendes kulturelles Bedürfnis ist. Die Gemeinde wünscht die Errichtung eines achtklassigen Realgymnasiums. Wenn man bedenkt, daß andere Städte, zum Beispiel die ebenfalls an Prag angrenzende Stadt Smichow schon die Errichtung einer zweiten Mittelschule anstrebt, so ist die Stichhältigkeit der Forderung der Stadt Nusle vollständig evident.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es soll in der Stadt Nusle ein achtklassiges k. k. Staatsrealgymnasium errichtet werden."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Schulangelegenheiten zugewiesen werden.

Wien, 24. November 1909.

Buřivec.	Svoboda.	Pik.	Hudec (Prag).
Aust.	Johanis.	Svěcený.	Remeš.
Dr. Soukup.	Modráček.	Prokeš.	Klička.
Winter.	Pospíšil.	Cingr.	Habermann.
Folber.	Tomášek.	Hornof.	Filipínský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Mag. Pharm. Franz Žemlička und Genossen,

betreffend

die Änderung des Lehrplanes an den k. u. k. und k. k. Militärerziehungsinstituten.

Die jetzt gültigen Vorschriften und Normen des Lehrplanes an den k. u. k. und k. k. Militäranstalten weichen wesentlich von den Lehrplänen ab, welche für die gleichgestellten zivilen Mittelschulen eingeführt sind.

Diese Abweichungen haben sehr nachteilige Wirkungen, weil sie manchmal dem an den Militärerziehungsinstituten studierenden Jünglinge die Gründung einer anderen Existenz unmöglich machen. Es geschieht oft, daß ein Zögling eines solchen Erziehungsinstituts, nachdem er an einem solchen 2, 3 oder auch mehrere Jahre zubrachte, aus Gesundheitsrücksichten zu seinem vermeintlich zukünftigen Beruf untauglich wird und genötigt ist, das Erziehungsinstitut zu verlassen.

Weil die Lehrpläne der Militärerziehungsinstitute von den für die zivilen Mittelschulen vorgeschriebenen Lehrplänen abweichen, kann ein Militärzögling die Studien an einer zivilen Mittelschule nicht fortsetzen, wodurch insbesondere seine Eltern einen großen materiellen Schaden erleiden und er selbst in seiner zukünftigen Existenz ohne sein Verschulden empfindlich getroffen wird.

Mit Rücksicht auf diesen mißlichen Umstand stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die betreffenden k. k. Ministerien werden aufgefordert, den Lehrplan an den k. u. k. und k. k. Militärerziehungsinstituten in dem Sinne zu ändern, daß derselbe dem Lehrplane der zivilen Mittelschulen so angepaßt werde, daß die Zöglinge der k. k., eventuell der k. u. k. Militärerziehungsinstitute ihre Studien eventuell in den zivilen Mittelschulen fortsetzen könnten.“

Wien, 24. November 1909.

Kalina.	Žemlička.
Dr. Baxa.	Choc.
Dr. Šviha.	Buříval.
Hubka.	J. Sláma.
Rozkošný.	Vojta.
J. Kotlář.	Lisý.
Fresl.	Dr. Hajn.
Klofáč.	Staněk.
Sáblík.	Suhrada.
Rataj.	Mazanec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Professor Johann Vladimír Hráský und Genossen,

betreffend

die Regelung der k. k. Gewerbeinspektion im Königreiche Böhmen.

Diese staatliche Institution erfreut sich, was die böhmischen Gegenden und die böhmische Beamtenschaft anbelangt, keineswegs einer solchen Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung wie der deutsche Teil. Es ist zwar richtig, daß die deutschen Gegenden in industrieller Beziehung einen größeren Fortschritt aufweisen und eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen als die böhmischen Gegenden. Man darf jedoch nicht vergessen, daß diese Arbeiterschaft zum großen Teile böhmisch ist und daß es somit im Interesse des Inspektionsdienstes liegt, daß sich die Beamten mit dieser Arbeiterschaft verständigen können. Darauf wird jedoch gar keine Rücksicht genommen. Man stellt nicht nur durchwegs deutsche, der böhmischen Sprache überhaupt nicht mächtige Beamte im geschlossenen Sprachgebiet an, sondern sie überspringen dabei sogar ebenso, wie in anderen Ressorts der Staatsverwaltung ältere und verdienstvollere Beamte, Böhmen, welchen der Zutritt in das germanisierte Gebiet, namentlich auf leitende Stellen, gänzlich verwehrt ist. (Der Inspektor Haumeder in Komotau hat zum Beispiel die Böhmen Sak, Vorel, Glockner übersprungen und ist Chef des Amtes geworden.)

Dafür schickt man die böhmischen Inspektoren, wenn man sie nicht mehr länger zurücksetzen kann, auf entfernte Posten des Reiches, wohin kein Deutscher gehen will und für welche Stellen auch sie mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Kenntnis der Sprache der betreffenden Länder sich nicht eignen. So wurden nacheinander die böhmischen Inspektoren Tiegl, Borel, Sak nach Czernowitz in der Bukowina und Santrůček nach Laibach geschickt.

In nächster Zeit werden infolge einer neuen Einteilung in Böhmen drei neue Aufsichtsbezirke gebildet werden, von welchen zwei in das deutsche Gebiet, und zwar nach Trautenau und nach Karlsbad und einer nach Prag als dritter Bezirk kommen sollen.

Diese Einteilung bedeutet trotz des industriellen Übergewichtes deutscher Gegenden eine grobe Zurücksetzung böhmischer Gegenden und sie wird auch wieder eine grobe Zurücksetzung böhmischer Beamten bedeuten, denn es wird kein einziger von ihnen in die neuen Bezirke kommen, welche schon längst für dienstlich viel jüngere Deutsche bestimmt sind.

Aus der tabellarischen Übersicht (Beilage) ist ersichtlich und noch deutlicher ist es auf der Landkarte zu ersehen, wie territoriell unverhältnismäßig groß die böhmischen Bezirke, welche bis 17 Bezirkshauptmannschaften umfassen, gegenüber deutschen Bezirken sind, welche bereits aus 9 bis 13 Bezirkshauptmannschaften gebildet sind, wob ei noch die deutschen Bezirkshauptmannschaften einen unverhältnismäig kleineren Umfang aufweisen als die böhmischen.

Während die deutschen Bezirke bei ihrem geringen Umfang eine Menge on Eisenbahnen besitzen, ist das Eisenbahnnetz in den böhmischen Bezirken sehr spärlich und daraus ergibt sich eine schlechte Verbindung mit entfernten Orten und eine Erschwerung der Dienstreisen des Gewerbeinspektors, welche oft mit Wagen oder im Winter mit Schlitten unternommen werden müssen, somit nicht nur mit bedeutenden Strapazen, sondern mit einem großen Zeitverluste verbunden und sehr kostspielig sind. Wenn somit eine Verminderung der Bezirke mit Rücksicht auf ihre dienstliche Überlastung notwendig erscheint, so muß man stets nicht nur auf die nationale Abgrenzung und Protegierung deutscher Gegenden, sondern auch auf den großen territorialen Umfang Rücksicht nehmen, welcher den Dienst in bedeutendem Maße erschwert.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, umfaßt zum Beispiel der Pilsener Bezirk 17 Bezirkshauptmannschaften und 36.254 industrielle Betriebe und hat zwei Beamte; der Reichenberger Bezirk hat 9 Bezirkshauptmannschaften, 31.935 industrielle Betriebe und drei Beamte. Somit entfallen auf einen Beamten in Pilsen 18.127 auf einem großen Territorium zerstreute, mittels der Bahn schwer erreichbare Betriebe und in Reichenberg 10.645 verhältnismäßig nahegelegene Betriebe mit einer vorzüglichen Eisenbahnverbindung. Und nun soll dieser Reichenberger Bezirk noch weiter, vielleicht auf nur 5 Bezirkshauptmannschaften restringiert werden, damit die deutschen Beamten eine unverdiente Vorrückung haben.

Es liegt zwar im Interesse des Dienstes, daß die bisher unverhältnismäßig großen Bezirke vermindert werden und es stellt sich niemand dagegen, daß im deutschen Teile Böhmens Bezirke nach Bedarf errichtet werden. Aber es ist nur ein Gebot der Gerechtigkeit, daß in gleicher Weise auch im böhmischen Teile des Landes vorgegangen werde, wo dieses Bedürfnis zumindest gleich groß ist und daß die böhmischen Beamten nicht zurückgesetzt werden.

Ein weiteres Postulat bildet die Errichtung eines der Statthalterei zugeteilten Landesgewerbeinspektorats, welche selbst bereits wiederholt im Interesse eines geordneten und einheitlichen Dienstes darum angesucht hat. Diese Forderung stoßt jedoch beim Handelsministerium, wo dieselbe als eine Verstärkung des autonomistischen Standpunktes angesehen wird, auf Widerstand.

Ferner ist zu erwähnen, daß trotz jahrelang geäußerter Wünsche und wiederholtem Verlangen böhmischer Interessenten beim Zentralgewerbeinspektorate nicht zu erreichen ist, daß die Berichte der Gewerbeinspektoren in böhmischer Sprache gleichzeitig mit den deutschen erscheinen, obwohl es mit gar keinen Schwierigkeiten verbunden wäre. Bisher erscheinen die böhmischen Berichte ein halbes Jahr bis drei Vierteljahre nach den deutschen, finden dann natürlich nicht das erwünschte Interesse, weil sie bereits veraltet sind, und daraus schließt man wieder im Zentralgewerbeinspektorate, daß das Herausgeben derselben eigentlich überflüssig sei, weil sie niemand liest und niemand kauft. Wie man es in den Interessentenkreisen beurteilt, ist aus dem nachstehenden Artikel der Zeitschrift „Kovodělník“ zu ersehen:

„Wie in den Vorjahren, wurde wieder ein Gesamtbericht der Gewerbeinspektorate herausgegeben, selbstverständlich abermals nur in deutscher Sprache, obwohl er bereits unterm zweiten böhmischen Handelsminister und unter einer starken böhmischen Delegation im Parlamente erschienen ist. Die böhmischen Berichte einzelner Inspektorate in den böhmischen Ländern werden wahrscheinlich im Jänner 1909 erscheinen, wo sie fast jede praktische Bedeutung bereits verloren haben werden. Es ist schon wirklich ein Skandal, daß man es nicht einmal in dieser so selbstverständlichen und im ganzen untergeordneten Sache nicht erreichen kann, daß endlich einmal auch die böhmischen Interessenten solche Berichte, welche sie verstehen können, rechtzeitig in die Hand bekommen. Und wenn man schon hier die so leicht mögliche Abhilfe nicht erreichen kann, dann wird wohl den berufenen Faktoren eine Remedur in bezug auf die Einrichtung der Berichte selbst um so schwieriger vorkommen, denn dieselben weisen die alten Mängel auf. Das Buch, welches eine Jahresübersicht der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse der Industrie und der Gewerbe, der sozialen Gesetzgebung und anderer, aus den Arbeitsverhältnissen sich ergebenden Fragen bieten soll, verzeichnet zumeist nur trocken einzelne Erscheinungen, obwohl es dabei genug umfangreich ist.

Aber gerade hier gelangen wir zum Steine des Anstoßes. Die Gewerbeinspektoren können, selbst wenn sie es wollten, mehr nicht leisten, weil sie strikte Vorschriften darüber haben, was der Bericht zu enthalten hat und wieviel Seiten er ungefähr umfassen darf.

Wäre es hier nicht vorteilhafter, wenn neben dem zentralen Übersichtsberichte ausführlichere Berichte der Inspektorate einzelner Länder oder Gebiete, welche wirtschaftlich gegenseitig zusammenhängen und einander näher stehen und daher für die gegenseitigen Verhältnisse sich interessieren, erscheinen würden? Es wird sich doch zum Beispiel ein böhmischer Arbeiter oder Industrieller für die Verhältnisse ihm naher, wirtschaftlich gleichartiger Bezirke mehr interessieren wie für die Verhältnisse in Triest oder Südtirol und es handelt sich ihm gewiß darum, daß er jene gründlicher kennen lerne wie diese. Es könnte auch auf einzelne Industriezweige mehr Rücksicht genommen oder doch wenigstens ihre Übersicht ermöglicht werden. So muß ein Metallarbeiter gegebenen Falles ein ganzes Buch mit mehreren hundert Seiten durchlesen, bevor er dasjenige findet, was ihn als Fachmann besonders interessiert.

Vor kurzer Zeit wurde eine Reform der gewerblichen Inspektion in Aussicht gestellt, hoffen wir also, daß endlich jene Bedürfnisse, welche hier unumgänglich erscheinen, die gebührende Berücksichtigung finden werden."

Aus dieser Abhandlung ergeben sich die nachstehenden Forderungen, welche das hohe Haus zum Beschlusse erheben wolle:

„1. Es ist nur ein Gebot der Gerechtigkeit, daß die böhmischen Ingenieure als Beamte der Gewerbeinspektion gegenüber den deutschen nicht zurückgesetzt, daß sie nicht präteriert und im Interesse des Dienstes namentlich in sprachlicher Beziehung nach dem Vorrückungsrange auch in deutschen Gegenden in Böhmen angestellt und nicht auf entfernte Posten des Reiches entsendet werden, wohin sie auch mit Rücksicht auf ihre sprachliche Qualifikation gar nicht gehören.

2. Die Bezirkseinteilung in Böhmen hat gerecht und gleichmäßig in einer solchen Weise zu erfolgen, daß die rein oder vorwiegend böhmischen Gegenden nicht vernachlässigt werden. Zu diesem Zwecke sind gleichzeitig mit den projektierten Bezirken in Trautenau und Karlsbad neue Bezirke in Tabor und Písek oder in Strakonitz zu errichten.

3. Es ist ein der Statthalterei zugeteiltes, mit entsprechender Kompetenz ausgestaltetes Landesgewerbeinspektorat zu errichten, damit unter seiner Aufsicht endlich die gewünschte Einheitlichkeit des Dienstes eingeführt und so die bisher vorhandene Lücke in dieser Institution ausgefüllt werde.

4. Die böhmischen Berichte der Gewerbeinspektoren sind gleichzeitig mit den deutschen, und zwar in einer solchen Weise herauszugeben, damit sie die Gesamtberichte sämtlicher Bezirke der Länder der böhmischen Krone enthalten."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Gewerbeausschusse und dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. November 1909.

Svozil.	J. V. Hráský.
Brdlík.	Kulp.
Bulín.	Dr. Čelakovský.
Masaryk.	Dr. Záček.
Drtina.	Dr. Fořt.
Cipera.	Dr. Pražák.
Stránský	Iv. Hribar.
Dr. Vrtal.	Ing. Neumann.
Smrček.	Kratochvíl.
Pačák.	Čech.
Dr. Baxa.	Kramář.

Beilage.

Die Gewerbeinspektorate im Königreiche Böhmen, ihr Umfang und ihre Einteilung.

Aufsichtsbezirk	Territorialer Umfang (Bezirkshauptmannschaften)	Die Anzahl der Betriebe		Die Zahl der gewerblichen Arbeiterschaft	Die Anzahl der Beamten des Gewerbeinspektorates	Die auf einen Beamten entfallende Anzahl von Betrieben
		im ganzen	unfallversicherungspflichtige			
Prag I	Polizeirayon	34.459	2.870	144.232	3	11.486
Prag II	12 Bezirkshauptmannschaften	28.700	2.916	100.754	2	14.350
Reichenberg	9 Bezirkshauptmannschaften	31.935	4.472	168.502	3	10.645
Tetschen	9 Bezirkshauptmannschaften	39.060	5.437	166.973	3	13.020
Komotau	13 Bezirkshauptmannschaften	38.672	4.283	168.010	3	12.891
Pilsen	17 Bezirkshauptmannschaften	36.254	4.059	123.119	2	18.127
Budweis	16 Bezirkshauptmannschaften	34.989	3.637	96.525	2	17.494
Pardubitz	12 Bezirkshauptmannschaften	34.391	3.183	102.726	2	17.196
Königgrätz	10 Bezirkshauptmannschaften	26.624	2.602	96.726	2	13.312

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Professor Jan Vladimír Hrásky und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienstesverhältnisse bei den agrarischen Operationen.

Die bei den Agraroperationen beschäftigten Agrartechniker haben sich mit mehreren Eingaben an die Regierung und an das Haus gewendet, um eine Organisierung ihres dienstlichen Verhältnisses zu erwirken, bisnun leider ohne Erfolg, obwohl es sich um eine gerechte Sache, um ein billiges, berechtigtes Verlangen handelt.

Auf dem Gebiet der Agrargesetzgebung dürfte es wohl kaum eine Maßregel geben, welche für den Aufschwung der Landwirtschaft und für die gesamte Landeskultur von so einer einschneidenden Wirkung wäre, wie die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

Alle Bedenken, die sich gegen die Kommassation gerichtet haben, waren bisher nicht imstande, die unleugbaren großen Vorteile, welche die Zusammenlegung in allgemein wirtschaftlicher Richtung mit sich bringt, zu verdrängen, was am besten hierdurch bewiesen wird, daß seit jeher, als es noch keine Zusammenlegungsgesetze gab, jeder vernünftige Landwirt durch Zukauf oder Tausch von Grundstücken die Vorteile der Arrondierung unter meist erheblichen Opfern sich unbewußt selbst zu schaffen suchte.

Durch Kommassation wird nicht nur die produktive Bodenfläche vergrößert und die Bewirtschaftung erleichtert, sondern in den meisten Fällen bildet die Zusammenlegung eine Vorarbeit oder doch einen integrierenden Bestandteil der Bodenmelioration, kurz eine Vorbedingung des intensiven Wirtschaftsbetriebes, eine Vorbedingung für die Konkurrenzfähigkeit des Landwirtes, mag es sich schon um die Konkurrenz auf heimischen oder auf fremdländischen Märkten handeln.

Wenn dieser Zweck richtig erfaßt werden soll, ist es unbedingt nötig, daß alle dabei sich geltend machenden Komponenten eine harmonische Wirkung üben.

Das ist leider nicht der Fall, wenigstens nicht für diejenigen, die für diese schwierige und verantwortungsvolle Arbeit bei den agrarischen Operationen aufzukommen haben.

Weder in dem Reichskommassationsgesetz vom Jahre 1883, R. G. Bl. Nr. 92, noch in den Landesgesetzen noch in der Ministerialverordnung vom 5. Juli 1886 ist über eine Dienstesorganisierung das Nötige bestimmt worden, es gibt heute sonach trotz des 25jährigen Bestandes der agrarischen Operationen noch keinen geordneten Beamtenstatus und die Stellung und das Vorrücken dieser Beamten erscheint absolut unsicher und unbestimmt.

Einen großen Übelstand bildete vor allem die Gepflogenheit, daß für den Agrardienst auch fachlich unqualifizierte Kräfte aufgenommen wurden und mit den qualifizierten Kräften mit fachlicher Hochschulvorbildung in dieselben Reihen gestellt worden sind und alle als sogenannte Hilfstechniker in provisorischer Bestellung gegen eine zweimonatliche Kündigung ihren Dienst zu verrichten hatten.

In solcher provisorischer, eines Hochschulabsolventen sicher unwürdigen Anstellung müssen dieselben oft bis sechs Jahre lang verharren, um in die unterste Staatsbeamtenstufe als Eleven bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters übernommen zu werden.

In jenen Ministerialverordnungen, welche auf Grund von Übereinkommen mit denjenigen Landesvertretungen, wo agrarische Operationen zur Ausführung gelangen, im Jahre 1896 erlassen worden sind, wurde zwar eine Regelung der Altersversorgung in Aussicht gestellt, jedoch ist bis heute diesfalls noch gar nichts geschehen.

In allen jenen Zweigen des Staatsdienstes, welche eine über den Rahmen rein schematischer Arbeit hinausgehende schöpferische, intellektuelle Tätigkeit und eine wissenschaftlich-fachliche Grundlage voraussetzen, wurde dieser Vorbedingung insofern Rechnung getragen, als in den betreffenden Ressorts die Verleihung einer Staatsanstellung an eine fachrichtige Hochschulbildung geknüpft worden ist, wodurch auch die beste Gewähr für eine ersprießliche und von Erfolg begleitete Dienstleistung vergewissert wurde.

Lediglich die agrarischen Operationen sind es, wo diese naturgemäße Norm einer fachrichtigen Hochschulvorbildung noch nicht besteht, sondern im Gegenteil durch das in die Gesetzgebung aufgenommene Schlagwort „Geodäten" die Tore zur Aufnahme aller möglichen minderqualifizierten Kräfte angelweit geöffnet worden sind.

An den technischen Hochschulen bestehen nachfolgende Fakultäten:

1. für das Hochbaufach,
2. für das Bauingenieurfach,
3. für das Maschinenfach,
4. für Chemie,
5. für Elekrotechnik,
6. für die Kulturtechnik,
7. für die Landwirtschaft.

In Wien sind die beiden letztgenannten Fakultäten mit jenen für die Forstwirtschaft nicht an die technische Hochschule angegliedert, sondern mit der Hochschule für Bodenkultur verknüpft, welche jedoch mit den technischen Hochschulen gleichgestellt ist, sonach in den Lehrgängen kein akademischer oder fachlicher Unterschied sich ergibt.

Außerdem bestehen an den technischen Hochschulen noch zweijährige Geometerkurse mit einer Staatsprüfung.

Diese Kurse wurden seinerzeit dazu geschaffen, um für die katastrale Evidenzhaltung und für den ziviltechnischen Vermessungsdienst Fachleute mit möglichst kurzem, fachlich-konzentriertem Studiengang heranzubilden.

Diese Vorbildung, lediglich in der Geodäsie, genügt jedoch nicht für den agrartechnischen Dienst, wo das Essentielle auf der richtigen Auffassung der landwirtschaftlichen Verhältnisse, der wirtschaftlichen Vorbedingungen und Konsequenzen, bei vollkommener Beherrschung der Bodenkunde, der Pflanzen- und Tierproduktionslehre, der Bodenmeliorationen, der Betriebslehre und landwirtschaftlichen Gesetzgebung beruht und der allenfalls vollinhaltlich zu bewältigende geometrische Teil der Aufgabe nur als eine darstellende Ausführung sich ergibt.

Eine richtige Eignung für den agrartechnischen Dienst besitzen mit Bezug auf die Vorstudien bloß die Absolventen der früheren kulturtechnischen Abteilungen, gegenwärtig der kulturtechnischen Fakultäten, welche nicht nur das geometrische Studium in vollem Umfang, sondern auch die land- und forstwirtschaftlichen Disziplinen und die einschlägige Gesetzkenntnis in ihrem Studienplan vorgeschrieben haben.

In Preußen werden für agrarische Operationen laut Ministerialverordnung vom 11. November 1882 ausschließlich nur geprüfte, kulturtechnisch vorgebildete Landmesser angestellt.

Eine mangelhafte Vorbildung und Unerfahrenheit des Agrartechnikers im landwirtschaftlichen Betrieb bewirkt Mißgriffe, hindert den Fortgang der Arbeiten und erregt Mißtrauen unter der bäuerlichen Bevölkerung, wodurch die Durchführung der Zusammensetzung oft ganz unmöglich gemacht oder unter den größten Schwierigkeiten zu Ende geführt wird. Sonach sollten die Agrartechniker nicht mehr dem Stande der Evidenzhaltungsbeamten entnommen werden, sondern bei einer fachrichtigen Vorbildung einen selbständigen Dienstorganismus bilden.

In diesem Sinne wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Für das gesamte technische Agrarpersonal, welches zur fachlichen Durchführung von Agraroperationen von Amts wegen berufen ist, sollen bloß Absolventen der kulturtechnischen Fachabteilungen (Fakultäten), beziehungsweise der gewesenen kulturtechnischen Kurse von technischen Hochschulen oder der Hochschule für Bodenkultur verwendet werden.

Das technische Agrarpersonal bildet einen eigenen Status, in welchem die Aufnahme als k. k. Assistenten für agrarische Operationen ohne Rangklasse, jedoch mit dem üblichen Adjutum erfolgt, sodann nach zufriedenstellender Dienstleistung die Vorrückung:

in die X. Rangklasse als k. k. Adjunkt für agrarische Operationen,
" " IX. " " k. k. Agrarkommissär,
" " VIII. " " k. k. Agraroberkommissär,
" " VII. " " k. k. Inspektor für agrarische Operationen,
" " VI. " " k. k. Oberinspektor für agrarische Operationen.

2. Als spezielle Fachkonsulenten in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Fragen werden nur solche Fachmänner berufen, welche eine fachliche Hochschulbildung aufweisen können.

3. Für technische Hilfsarbeiten sind nur solche Kräfte zu verwenden, welche eine Vorbildung an Wiesenbauschulen, oder land-, beziehungsweise forstwirtschaftlichen Mittelschulen aufweisen können, und ist für dieselben ein eigener Status zu errichten und ihnen die schließliche Erreichung der IX. Rangklasse zu ermöglichen."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse und dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. November 1909.

Čipera.	J. V. Hrásky.
Brdlík.	Kadlčák.
Čech.	Záček.
Metelka.	Kramář.
Smrček.	Dr. J. Čelakovský.
Dr. Sláma.	Valoušek.
Dr. Baxa.	Ing. Neumann.
Kratochvíl.	Stránský.
Iv. Hribar.	Bulín.
Kulp.	Dr. Fořt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Liebermann und Genossen,

betreffend

die Abschaffung der Demolierungsreverse im Rayongebiet der Festung Przemyśl in Galizien.

Die bisher geltenden Direktiven über den Rayon befestigter Plätze, welche die Einwohner zur Ausstellung von Demolierungsreversen verpflichten, gehören sowohl ihren meritorischen Bestimmungen als auch umständlichen Durchführungsformen nach zu den empfindlichsten und härtesten Verpflichtungen der im Festungsrayon wohnenden Bevölkerung.

Insbesondere drückend sind diese Direktiven für die im Festungsrayon wohnende Bevölkerung in Przemyśl, da sie

a) die Vergrößerung der Stadt hemmen und einen Mangel von Häusern hervorrufen, was wieder eine Teuerung von Wohnungen mit sich bringt, worunter nicht nur die Zivilbevölkerung, sondern auch die hier so zahlreich stationierten k. k. Offiziere leiden;

b) das Besitztum der Bauplatzeigentümer entwerten;

c) sie ihres jedem Staatsbürger gewährleisteten Eigentumsrechtes entäußern;

d) die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung vielfach schädigen, indem die Bautätigkeit unterbunden und ferner für die betreffenden Grund- und Hausbesitzer viel Zeit- und häufig auch Geldverlust verursacht wird, da sie oft beispielsweise wegen der Ausstellung der Demolierungsreverse, wegen allfälliger Reparaturen usw., zu vielen Bittgängen, zur Überreichung von Eingaben, Verzögerungen usw. gezwungen werden.

In Anbetracht dessen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die bisher geltenden Direktiven bezüglich der im Festungsrayon Przemyśl in Galizien auszustellenden Demolierungsreverse aufzuheben."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag auf Grund des § 42 G. O. ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Johanis.	Daszyński.	V. Pittoni.	Dr. Liebermann.
Klička.	Hudec (Lemberg).	Hornof.	Scabar.
Seliger.	Cingr.	Grigorovici.	Remeš.
Hackenberg.	Modráček.	Winter.	Moraczewski.
Diamand.	Soukup.	Tomášek.	Dr. Kunicki.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen,

betreffend

die Bezüge der Strafvollzugsbeamten.

Bei der allgemeinen Regelung der Beamtengehalte 1897 hatte man, wie Minister Gleispach einer Abordnung der Strafvollzugsbeamten zugestand, auf diese vergessen und das Versehen ist bis heute nicht gut gemacht.

Die meisten dieser Beamten waren Oberleutnante, die keine Kaution erlegen konnten und, um heiraten zu können, in den Zivilstand übertraten. Sie waren als Oberleutnante in der X. Rangklasse und werden bei der Aufnahme in die XI. versetzt. Der Anfang ihrer Laufbahn ist also eine Degradation. Zugleich müssen sie darauf verzichten, daß ihnen die Militärjahre angerechnet werden. Beides ist unbillig. Viele der Beamten leben in beschämend ärmlichen Verhältnissen.

Von 118 Verwaltungsbeamten sind 19 Prozent in der XI., 38 Prozent in der X., 30 Prozent in der IX. und bloß 3 Prozent in der VIII. und 10 Prozent in der VII. Rangklasse.

Über die Hälfte der Beamten (57 Prozent) mit durchschnittlich 17 Dienstjahren im Alter von 30 bis über 40 Jahren ist also in den beiden untersten Rangklassen; weitere 30 Prozent sind in der IX. Rangklasse mit einer Durchschnittsdienstzeit von 25 Dienstjahren und einem durchschnittlichen Alter von 43 Jahren.

Die gegenwärtigen Direktoren und Oberdirektoren haben nach einem ausnahmsweisen, heute nicht mehr möglichen Avancement eine durchschnittliche Dienstzeit von 26 und 30½ Jahren. Da die Zahl der Direktorstellen nicht vermehrt wird, so versperren sie den übrigen Beamten noch auf eine lange Reihe von Jahren jede Vorrückung, so daß die Verwalter, wenn sie zur nächsten Vorrückung gelangen, eine 35jährige, die Kontrollore eine 27jährige, die in der XI. Rangklasse stehenden Adjunkten eine 22jährige Dienstzeit zurückgelegt haben werden, wobei die letzteren auch nur zum geringsten Teile vorrücken können.

Die Vorrückungsverhältnisse sind also die denkbar ungünstigsten. 87 Prozent Beamten in den drei untersten Rangklassen (XI. bis IX.) stehen 13 Prozent Beamten in den zwei oberen Rangklassen (VIII. und VII.) gegenüber und viele Kontrollore und Adjunkten werden innerhalb der 35jährigen Dienstzeit nicht einmal die IX. Rangklasse erreichen.

Als Beispiel für die trostlosen Vorrückungsverhältnisse mag dienen, daß zwei Weiberstrafanstaltsinspektoren nach 35jähriger Dienstzeit im Alter von 55 und 62 Jahren und ein Gefangenhauskontrollor nach beinahe 33jähriger Dienstzeit im Alter von 48 Jahren durch besonderes Wohlwollen ad personam in die IX. Rangklasse befördert wurden.

Die Lebensverhältnisse der meisten Verwaltungsbeamten sind so schlecht, daß sich deren Familien nicht einmal einen Dienstboten halten können und viele in direkter Nahrungssorge leben.

Mit der Pensionierung, die nach dem Gesagten in der weitaus überwiegenden Anzahl von Fällen erfolgt, wenn der Beamte sich in einer der untersten drei Rangklassen befindet, verliert dieser noch die ihm nur aus Dienstesrücksichten zugestandene Amtswohnung und steht in seinen Bezügen hinter dem Diener zurück, der unter ihm gestanden ist.

Das hohe Haus hat bereits im Juni 1909 aus Anlaß der Budgetdebatte eine Resolution Ofner angenommen, die eine Verbesserung dieser Zustände anregt. Ihr entspricht dieser nachfolgende Antrag, den die Gefertigten stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Strafvollzugsbeamten, welche bei der Regulierung der Beamtengehalte im Jahre 1897 in unliebsamer Weise übersehen wurden, eine ihrem schwierigen und verantwortungsvollen Dienste entsprechende Erhöhung der Bezüge zu gewähren, insbesondere ihren Status anstatt wie bisher mit der XI. mit der X. Rangklasse zu beginnen, ihnen auch eine angemessene Dienst- und Disziplinarordnung zu geben.

Zu dieser Erhöhung wird ein entsprechender Betrag in das Budget des Jahres 1910 eingestellt."

Der Antrag wolle zunächst dem Budgetausschuß ohne erste Lesung zugewiesen werden.

Ofner.
Schrammel. Hock.
Beer. Freundlich.
Spielmann. Eldersch.
Glöckl. Tuller.
K. Seitz. Abram.
Pernerstorfer. Schlossnikel.
Kuranda. David.
Seliger. Reumann.
Skaret. Resel.
Dötsch. Bretschneider.
Palme. Riessner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Franz Staněk, Zemlička, Mazanec und Genossen,

betreffend

den beschleunigten Ausbau der Verbindungsbahn Neuhaus—Tremles—Studein—Mrakotin—Teltsch—Neureisch—Schelletau—Mährisch Budwitz.

Am 2. Juli 1909 hat der löbliche Eisenbahnausschuß bezüglich der Strecke Neuhaus—Tremles—Studein—Mrakotin—Teltsch—Neureisch—Schelletau—Mährisch Budwitz folgende Resolution angenommen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst einen Gesetzentwurf über die finanzielle Unterstützung der Bahnen Neuhaus—Teltsch—Mährisch Budwitz einzubringen.“

Aus dieser Resolution geht hervor, daß die Wichtigkeit dieser Bahn und ihre Nützlichkeit für jene bisher vernachlässigte Gegend anerkannt wird.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Bau dieser Eisenbahnstrecke Neuhaus—Tremles—Studein—Teltsch—Neureisch—Schelletau—Mährisch Budwitz in den Gesetzentwurf über den Bau der Lokalbahnen aufzunehmen.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 22. Oktober 1909.

	Staněk.
Dr. Fořt.	Zemlička.
Smrček.	Mazanec.
Okleštěk.	Špaček.
Udržal.	Masaryk.
Chaloupka.	Drtina.
Švejk.	Dürich.
Dr. Holý.	J. Kotlář.
Zázvorka.	Dr. Zahradník.
Kramář.	Biankini.
Dr. Pacák.	Šáblík.
Bukvaj.	W. Kotlář.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Sefan Onyszkewycz und Genossen,

betreffend

die Torfexploitierung zum Zwecke der Beschaffung eines Heizmaterials in Galizien.

Der Mangel an Heizmaterial in Galizien insbesondere im östlichen Landesteile ist allgemein bekannt Mehrere Gegenden in Ostgalizien sind seit jeher gar nicht bewaldet, außerdem wurden große Waldgebiete — wegen der Fahrlässigkeit der k. k. Regierung — in letzterer Zeit ausgerodet und für andere Kulturzwecke verwendet. Nachdem obendrein der Eisenbahntarif für die Zufuhr der Steinkohle unerschwinglich hoch festgesetzt ist, erreicht in Ostgalizien der Preis des Brennholzes die Höhe von 2 K 50 h bis 3 K für ein Meterzentner, während ein Meterzentner Brenntorf bei der gleichen Heizstärke kaum 1 K 10 h bis 1 K 30 h kostet.

Diesem empfindlichen Mangel an Heizmaterial könnte zwar abgeholfen werden, namentlich durch eine gerechte Einteilung und Dislozierung der Brennholzniederlagen für das aus den Kameralwäldern stammende Brennholz, ferner durch den Vertrieb dieses Brennmaterials en detail an die Landbevölkerung unter Ausschluß der großen Holzwucherer als Zwischenhändler; jedoch auch durch diese Maßregel wird dieses Übel nicht beseitigt, weil der Bedarf mangels der nötigen Vorräte nicht gedeckt werden kann.

Deshalb wurde öfters in diesem hohen Hause sowie in der Tagespresse im Lande das Postulat erhoben, die Regierung möge die Exploitierung der Kameralwälder intensiver und rationeller betreiben, daß die k. k. Forstverwaltungen große Massen von nützlichem Brennholz verschwenderischerweise nicht faulen lassen, während die Bauern auch um ganz akzeptable Preise nicht einmal Holzabfälle zu Heizzwecken kaufen können, was oft bloß aus politischen Gründen geschieht.

In Anbetracht dessen wollen die Gefertigten die Aufmerksamkeit des hohen Hauses und der k. k. Regierung auf die ausgedehnten und reichlichen Torflagen in Galizien richten, welche ein vorzügliches Heizmaterial liefern können und bisnun sehr wenig exploitiert werden.

Nach der Berechnung eines Fachmannes, des Herrn Andry Kornella, Ingenieur beim galizischen Landesausschusse, gibt es in Galizien über 300.000 Hektar Torffelder.

Angenommen, daß nur die Hälfte dieses Gesamtgebietes für die Exploitierung des Torfes als Heizmaterial sich eignen und die Torfgewinnung von einem Quadratmeter bloß zwei Meterzentner Torf im trockenen Zustand ergeben würde, so könnten wir in Galizien approximativ 30,000.000 Wagen Brenntorf produzieren.

Es soll daher im Interesse der k. k. Staatsregierung liegen, diese Angelegenheit einer näheren Untersuchung unterziehen zu lassen und der Gesamtheit mit Tatkraft beizustehen, daß sie in die Lage käme, diese Reichtümer ihres Bodens gehörig auszunützen.

Aus diesen Erwägungen stellen die Gefertigten nachstehenden Initiativantrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Vier Stellen für technische Fachmänner als Sachverständige für die Torfgewinnung in Galizien zu systemisieren, welche zur Aufgabe hätten, die galizischen Torffelder genau zu untersuchen, um die nötigen Aufschlüsse zu erteilen, welche von denselben sich für die Torfexploitierung eignen;

2. in den hierzu sich eignenden Gegenden Musterstationen für die Torfgewinnung, sei es als in eigener Regie geleitete, sei es private, aus den Staatsfonds subventionierte Versuchstationen zu errichten;

3. in den ersten Jahren, bis dieser Industriezweig sich gehörig entwickeln wird, die Torfgewinnung aus verfügbaren Staatsmitteln sowie moralisch durch fachmännische Ratschläge und Beistand stets zu unterstützen."

In formeller Beziehung beantragen die Gefertigten die Überweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Landwirtschaftsausschuß.

Wien, 23. November 1909.

Wojnarowskyj.
Dr. Stachura.
Petryckyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Dnistriańskyj.
Dr. Petruszewycz.
Dr. Lahodyńskyj.
Staruch.
Dr. Kolessa.
Folis.

Stefan Onyszkewycz.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Romanczúk.
Dr. Eugen Lewickyj.
Stefanyk.
Dr. Oleśnickyj.
Dr. Okunewskyj.
Cegliński.
Dr. Baczyńskyj.
Budzynowskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Spadaro, Dr. Bugatto und Genossen,

betreffend

die Einführung des dreijährigen Militärdienstes bei der k. u. k. Kriegsmarine.

Der vierjährige Militärdienst bei der k. u. k. Kriegsmarine ist zu lang, sehr schädlich für die armen Familien und schwer erträglich für das Volk.

Eine vier Jahre lange Abwesenheit des Sohnes ist für jede Familie, besonders für eine Bauernfamilie, ein unersetzlicher Schaden; die meisten der Landarbeiter kehren, wenn sie vom Militärdienste entlassen werden, nicht mehr zu ihrer alten Arbeit zurück, sondern ergreifen eine andere Beschäftigung.

Um die Landwirtschaft vor einem so großen Schaden sowie vor einem Verluste an so vielen unentbehrlichen Arbeitskräften zu schützen, ist die Einführung des dreijährigen Militärdienstes bei der k. u. k. Kriegsmarine unbedingt erforderlich, sowie es dringend nötig ist, die Bewilligung von jährlichen Urlauben auch an die Matrosen zu erteilen, damit sie die Möglichkeit haben, während der Zeit der dringenden Feldarbeiten ihren Familien eine Unterstützung leisten zu können.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die bisherige vierjährige Präsenzdienstpflicht bei der k. u. k. Kriegsmarine mindestens in eine dreijährige umgewandelt wird.

2. Die Regierung wird aufgefordert, auch für die Marinesoldaten Bestimmungen zu erlassen, durch welche den Matrosen aus dem Bauernstande besondere jährliche Urlaube für die Erntezeit erteilt werden."

Es wird beantragt, diesen Antrag dem Wehrausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 24. November 1909.

Delugan.	Spadaro.
Dr. Faidutti.	Dr. Bugatto.
Dr. Lanzerotti.	Paolazzi.
Tonelli.	Dr. Pitacco.
Simionovici.	Conci.
Panizza.	Onciul.
Hormuzaki.	Isopescul.
Rizzi.	Dr. G. Gentili.
Šilinger.	Malfatti.
Kadlčák.	Šrámek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten v. Łukaszewicz und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Brennholzdepots in Werenczanka, Stefanówka, Zastawna und Okna behufs Verkaufes von Brennholz auch in kleineren Quantitäten an die Bevölkerung seitens des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds.

Es ist eine notorische Tatsache, daß der Zastawnaer Bezirk der holzärmste in der Bukowina ist und daß infolgedessen sowie wegen der höchst ungünstigen Kommunikationsverhältnisse die Holzpreise im Zastawnaer Bezirke eine derartige Höhe erreicht haben, daß eine Klafter Buchenscheiterholz sich in diesem Bezirke durchschnittlich auf 100 K und auch darüber stellt.

Diese selbst von besser Situierten schwer zu tragenden Preise sind für das ärmere Volk einfach unerschwinglich, weshalb sich die bäuerliche Bevölkerung auf die Art hilft, daß sie den Dünger, welchen der Viehstand liefert, mit Stroh durchmengt, zu flachen Kuchen verarbeitet, auf den Zäunen im Sommer trocknet und als Heizmaterial benützt.

Infolgedessen werden die Felder entweder gar nicht oder unzureichend gedüngt und ein Niedergang der Bodenqualitäten und damit der landwirtschaftlichen Erträgnisse herbeigeführt.

Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß in den Gemeinden des Zastawnaer Bezirkes Grundparzellen, welche in den sechziger Jahren bei der Grundbuchsanlegung in die erste Bonitätsklasse eingereiht wurden, heute in der fünften und sechsten, also letzten Klasse rangieren.

Ein Wandel könnte nur auf die Art geschaffen werden, daß man der Bevölkerung dieses Bezirkes billiges Brennholz liefert.

In Erwägung aller dieser Umstände hat der Bukowinaer Landtag in der Sitzung vom 29. Dezember 1903 über einen diesfalls gestellten Antrag nachstehenden Beschluß einstimmig gefaßt:

Die k. k. Regierung wird angegangen, die Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsverwaltungen zur Errichtung von Brennholzniederlagen in den Eisenbahnstationsorten Werenczanka und Stefanówka behufs Verkaufes von Brennholz an die Bevölkerung auch in kleineren Quantitäten zu veranlassen.

Trotzdem seit der Zeit fünf Jahre verflossen sind, hat die k. k. Regierung bisnun nichts getan, um die immer zunehmende Holznot und infolgedessen auch die Holzteuerung im Zastawnaer Bezirke zu beheben.

Der bei der Verhandlung über diesen Gegenstand vom gewesenen Landespräsidenten der Bukowina, dem unvergeßlichen Prinzen Hohenlohe, erteilte Rat, dem Holzmangel auf die Art abzuhelfen, daß eine der in Rede stehenden Gemeinden als solche oder mehrere Mitglieder dieser Gemeinden im Genossenschaftswege direkt von der Güterdirektion Holz kaufen, indem sie größere Holzabstockungsflächen erwerben und von dort das Holz bringen, läßt sich nicht verwirklichen, weil sowohl den Gemeinden als auch dem landwirtschaftlichen Vereine in Zastawna die zum Holzankaufe und zur Errichtung von Holzdepots erforderlichen Geldmittel fehlen.

Der einzige Faktor, welcher den sich äußerst stark fühlbar machenden Holzhandel beheben könnte, wäre einzig und allein der griechisch-orientalische Religionsfonds, da derselbe sowohl hinreichende Geldmittel als auch entsprechende Forste besitzt, um solche Holzdepots zu errichten.

Nun liegt die Errichtung dieser Depots nicht nur im Interesse der Bevölkerung, sondern auch der Regierung, weil der als Brennmaterial verwendete Dünger seiner Bestimmung, das ist der Besserung der Bodenqualität, zugeführt und damit sowohl die Bodenrentabilität als auch die Leistungsfähigkeit und Steuerkraft der Bevölkerung gehoben, im übrigen auch ein neues Absatzgebiet für das in den Fondswäldern erzeugte Holz geschaffen werden würde.

Die mit der Errichtung solcher Holzdepots verbundenen Auslagen wären nicht allzugroß und würde der griechisch-orientalische Religionsfonds ganz bestimmt bei dem voraussichtlich sehr starken Absatz von Holzmengen auf seine Kosten kommen.

In Anbetracht dessen sowie mit Rücksicht auf die tatsächliche Dringlichkeit der Angelegenheit erlauben sich die Gefertigten nachstehenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend angegangen, die Bukowinaer griechisch-orientalische Religionsfondsverwaltung in der Bukowina zur Errichtung von Holzniederlagen in den Ortschaften Werenczanka, Stefanówka, Zastawna und Okna behufs Verkaufes von Brennholz an die Bevölkerung auch in kleineren Quantitäten spätestens bis 1. Oktober 1910 zu veranlassen."

In formaler Beziehung wird die Abkürzung des Verfahrens beantragt, das ist diesen Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zu überweisen.

Wien, 26. November 1909.

Lukaszewicz.

Staruch. Dr. Kost' Lewyckyj.
Folis. Oleśnickyj.
Kolessa. Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Lahodyńskyj. Spenul.
Dr. Petruszewycz. Pihuliak.
Wojnarowskyj. Dr. Baczyńskyj.
Stefanyk. Wassilkó.
Okunewskyj. Romanczúk.
Semaka. Cegliński.
Petryckyj. Onyszkewycz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Špaček und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Mittelschule in Beraun.

Die königliche Stadt Beraun wird von den Eisenbahnstrecken Prag—Furth, Beraun—Duschnik, Beraun—Hintertřebaň—Lochowitz, Beraun—Rakonitz durchkreuzt.

Weiters führt durch die Stadt die Ärarialstraße Prag—Haselbach, wozu noch das vollkommen und zweckmäßig ausgestaltete Bezirksstraßennetz hinzukommt, so daß kaum eine andere Stadt zu finden sein dürfte, welche sich einer so günstigen Kommunikation, einer so günstigen Lage erfreuen würde, und welche sich infolgedessen für die Errichtung einer Mittelschule besser eignen würde als eben die Stadt Beraun.

An dieser günstigen Kommunikation nehmen jedoch nicht nur die Stadt Beraun selbst und die Dörfer des Bezirkes Beraun teil, sondern auch ein namhafter Teil der Ortschaften der Nachbarbezirke Hořowitz, Unhošt, Pürglitz, welche eine günstigere Verbindung mit der königlichen Stadt Beraun als mit ihren Bezirksstädten haben.

Bei der Errichtung einer Mittelschule und der Frage ihrer Unterbringung muß dieser Umstand, die Nähe und Zweckmäßigkeit der Kommunikation, entschieden ins Gewicht fallen und deshalb erlauben sich die Gefertigten mit Rücksicht auf das Geschilderte zu behaupten, daß gerade die königliche Stadt Beraun in dieser Beziehung vollkommen entspricht und daß die neue Staatsmittelschule in unserer Stadt vollkommen prosperieren möchte, indem dieselbe nicht nur von Schülern aus der Stadt und dem Bezirke Beraun, sondern auch von Schülern aus den oberwähnten Nachbarbezirken, welche sämtlich keine Anstalt besitzen, besucht würde.

Neben dem Gesagten wird unser Gesuch durch die infolge der wachsenden industriellen und geschäftlichen Bewegung in der Stadt sowie im Bezirke zunehmende Population unterstützt und es würde die Errichtung einer Mittelschule in Beraun auch eine Entlastung der nächsten Mittelschulen (Smichow, Přibram, Rokytzan, Rakonitz, Kladno) herbeiführen, welche eben wegen des Mangels einer Mittelschule in der genannten Stadt derart überfüllt sind, daß daselbst Parallelklassen errichtet werden müssen. Deswegen würden durch die Errichtung einer Mittelschule in unserer Stadt der Staatsverwaltung keine besonderen Lasten erwachsen, weil es dann infolgedessen zur Auflassung der Parallelabteilungen an den oberwähnten Anstalten käme und die überflüssigen Lehrkräfte für den Unterricht an der neuerrichteten Anstalt herangezogen werden könnten.

Man würde so nur einem dringenden Bedürfnisse der königlichen Stadt Beraun und Umgebung Rechnung tragen, welche vielleicht schon die einzige böhmische Stadt unter ihresgleichen ist, in der sich bisher keine Mittelschule befindet, während in weit kleineren deutschen Städten schon längst Mittelschulen existieren.

Man würde ferner ohne namhafte Auslagen für die Staatsverwaltung dem Bedürfnisse der Gesamtbevölkerung Rechnung tragen, denn es sind sämtliche von den Schülern des hiesigen Bezirkes besuchten

Mittelschulen weit, durchschnittlich 40 Kilometer entfernt, welche Entfernung sehr groß ist, wenn man die Anstalten im östlichen und nördlichen Teile Böhmens in Betracht zieht, wo die Entfernung einer Anstalt von der anderen kaum 15 Kilometer beträgt, weshalb der Besuch und das Studium an diesen Anstalten für die Schüler des hiesigen Bezirkes und der Nachbarbezirke sehr kostspielig wird, weil sie alle am Sitze der Schule wohnen müssen und die Vorteile der Kommunikation und der Eisenbahnverbindung, wie es namentlich der Fall wäre, wenn in der Stadt Beraun eine Mittelschule errichtet werden sollte, nicht ausnützen können.

Bei dieser Sachlage wird der Besuch von Mittelschulen durch Schüler des hiesigen Bezirkes zu einem ausschließlichen Privilegium der Kinder von vermögenden Eltern und vielen begabten Knaben wird eben wegen ihrer Mittellosigkeit durch den Mangel einer Mittelschule im hiesigen Bezirke die Möglichkeit genommen, eine höhere Bildung zu erlangen und so durch ihr Talent zum Vorteil und Nutzen des Staates und der Heimat, in welcher sie leben, etwas beizutragen.

Der Mangel einer Mittelschule in unserer Stadt drückt jedoch an erster Stelle auch die in unserer Stadt und Umgebung in verschiedenen Ämtern wirkenden Staatsbeamten und Staatsbediensteten, welche, wenn sie ihre Kinder außerhalb ihres Sitzes auf Studien geben, gegenüber ihren Kollegen am Sitze von Mittelschulen benachteiligt erscheinen, weil sie im Vergleiche mit diesen auf das Studium ihrer Söhne einen zwei- und auch mehrfachen Betrag aufwenden müssen.

Der Mangel einer Mittelschule in der Stadt Beraun trifft namentlich den Bauernstand, welcher alljährlich namhafte Opfer an Staatssteuern bringt und daher es auch verdient, für die alljährlich gebrachten Opfer durch die Errichtung einer Anstalt in unserer Stadt entschädigt zu werden, damit er seinen Kindern ohne Verblutung und materiellen Verfall die Mittelschulbildung bieten und auf diese Weise ihnen wenigstens teilweise eine Existenz sichern könne.

Schließlich wird bemerkt, daß der Bezirksausschuß im Vereine mit dem Gemeinderate der königlichen Stadt Beraun bereit ist, zu diesem Zwecke auch materielle Opfer zu bringen und einen Teil der Einrichtungskosten zu tragen.

Aus den Gründen dieses Gesuches ergibt sich, daß die Errichtung einer Mittelschule in Beraun eine ausschließliche und unwiderrufliche Forderung der gesamten Bevölkerung der Stadt und des Bezirkes Beraun sowie der Nachbarbezirke bildet.

Bei dem Umstand, als hier nach dem Gesagten alle Bedingungen für die Errichtung derselben gegeben sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit Beginn des Schuljahres 1910/11 in Beraun eine Mittelschule zu errichten und zu eröffnen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Schul- und dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 25. November 1909.

Špaček.
V. Kotlář. Rozkošný.
Rolsberg. Dr. Holý.
K. Prášek. Dr. Velich.
Jar. Rychtera. Staněk.
Chaloupka. Okleštěk.
Bukvaj. Dürich.
Zázvorka. Hyrš.
H. Srdinko. Šáblík.
Mazanec. J. Švejk.
Padour. Suhrada.
Jos. Kotlář. Rataj.
Dr. Zahradník. Udržal.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Skedl, v. Pantz, Licht, Redlich, v. Mühlwerth, Dr. Weidenhoffer, Ptaś, Seitz, Simionovici, Dr. Straucher, Dr. Sláma und Genossen,

betreffend

die Vereinfachung der Geschäfte des Zivilprozeß- und Exekutionsverfahrens.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gerichtsorganisationsgesetz (Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217) wird folgendermaßen geändert:

1. Im § 23 werden:

a) nach den Worten „(Direktoren von Grundbuchsämtern)" die Worte „sowie die Kanzleisekretäre" eingeschaltet;

b) nach den Worten „gegen festen Gehalt" die Worte „und deren Bestellung zu Konzeptsgehilfen" eingeschaltet.

2. Im § 37, Z. 2, haben die Worte „mit Ausnahme der Feststellung der Gebühren selbst" zu entfallen.

Im § 51, Absatz 3, werden nach den Worten „als Kanzleigehilfe" die Worte „über die Bestellung von Kanzleigehilfen zu Konzeptsgehilfen" eingeschaltet.

4. Als § 56 a werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

Die Besorgung nachstehender einfacher gleichförmig wiederkehrender Geschäfte kann der Gerichts-

kanzlei zur selbständigen und selbstverantwortlichen Erledigung übertragen werden:

a) die Ausfertigung und Unterschrift sämtlicher an die Parteien zuzustellenden Erledigungen und der von der Kanzlei selbständig zu verfassenden Berichte und Schreiben;

b) die Aufnahme von einfachen Vergleichen;

c) die Bewilligung von Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren, von gerichtlichen Aufkündigungen in Bestandssachen, die Bestätigung der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen;

d) die Bewilligung und der Vollzug der Exekution auf bewegliches Vermögen (§ 249 bis 345 E. O.) sowie die in den §§ 346 bis 349 bezeichneten Verfügungen, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten anläßlich der Exekution, der Entscheidung über die Einstellung der Exekution in den Fällen des § 39, Z. 2, 3 und 7, der Entscheidung über Anträge auf Aufschiebung der Exekution, der Abnahme des Offenbarungseides und der Bewilligung der Haft;

e) die Erlassung der zu a bis d erforderlichen Zustellungsverfügungen und Schreiben, die zur Beseitigung von Formgebrechen zu a bis d erforderlichen Anordnungen, ferner die Bestimmung der zu a bis e erwachsenden Kosten und Gebühren.

Im Verordnungswege ist zu bestimmen, bei welchen Gerichten und von welchem Zeitpunkte an die Besorgung dieser Geschäfte an die Gerichtskanzlei übertragen wird und auf welche der vorstehend bezeichneten Geschäftsgruppen sich die Übertragung erstreckt. Diese Anordnung kann abgeändert und widerrufen werden.

5. Als § 56 b werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

Der Richter kann die Entscheidung jeder Rechtssache auf Antrag oder von Amts wegen an sich ziehen. Die Gerichtskanzlei hat in den Fällen, die nicht zu den einfachen, stets wiederkehrenden gehören, die Entscheidung dem Richter zu überlassen.

Der Richter kann alle noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen, Anordnungen und Verfügungen der Gerichtskanzlei von Amts wegen oder auf Antrag abändern. Die Parteien können diese Abänderung mündlich oder mit Schriftsatz begehren. Durch das Anbringen dieser Vorstellung wird der Lauf der Rechtsmittelfristen vom Zeitpunkte des Anbringens (§ 89 G. O. G.) bis zur Zustellung der richterlichen Entscheidung an den Antragsteller gehemmt. Der Richter kann vor der Entscheidung die erforderlichen Erhebungen pflegen.

Über die Kosten der Vorstellung hat der Richter nach Maßgabe der §§ 40 bis 55 Z. P. O. zu entscheiden.

6. Als § 56 c werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

Dem Rekurse gegen Beschlüsse der Gerichtskanzlei kann der Richter selbst stattgeben; findet er sich hierzu nicht veranlaßt, so hat er dies bei der Rekursvorlage zu berichten. Der Beschluß gilt dann als ein Beschluß des Richters.

Über die Kosten des Rekurses hat der Richter, wenn er dem Rekurse stattgibt, nach Maßgabe der §§ 40 bis 55 Z. P. O. zu entscheiden.

7. Im § 79 werden:

a) im ersten Absatze nach den Worten „bei Bezirksgerichten" die Worte: „sofern nichts anderes bestimmt ist" eingeschaltet;

b) nach dem dritten Absatze als neuer Absatz 4 folgende Bestimmungen eingeschaltet:

In den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse im Zivilprozeß- und Exekutionsverfahren, der bedingten Zahlungsbefehle im Mahnverfahren, der Zahlungsaufträge im Wechselverfahren und in den Protokollen im Zivilprozeß- und Exekutionsverfahren kann die Bezeichnung der Rechtssache, der Parteien, des Streitgegenstandes, der Art und Zeit der Leistung und des Vollzuges durch Bezugnahme auf die Angaben der Protokolle, Schriftsätze und Rubriken ersetzt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen werden.

Artikel II.

Die Jurisdiktionsnorm (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111) wird folgendermaßen geändert:

1. Im § 16 werden nach dem ersten Absatze und vor dem zweiten Absatze folgende Bestimmungen als neuer Absatz eingeschaltet:

„Inwiefern einzelne Geschäftsgruppen der Gerichtskanzlei zur selbständigen und selbstverantwortlichen Tätigkeit übertragen werden können, wird durch § 56 a G. O. G. bestimmt."

2. Im § 17 hat die Überschrift statt „Vollstreckungsorgane" zu lauten „Kanzleibeamte und Vollstreckungsorgane" und ist vor dem ersten Absatze folgendes einzuschalten: Zur Besorgung der im § 56 a G. O. G. angeführten selbständigen Tätigkeit der Gerichtskanzlei sind nach Maßgabe des Bedarfes Kanzleisekretäre zu bestellen.

3. Im § 26 sind nach den Worten „finden auch auf" das Wort „Kanzleisekretäre" und nach den Worten „sofern sie" die Worte „die im § 56 a G. O. G. angeführten Geschäfte besorgen" einzuschalten.

Artikel III.

Das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112) wird folgendermaßen geändert:

Im Artikel XXVIII werden folgende neue Bestimmungen als Punkt 5 und 6 eingestellt:

a) 5. Die im § 6 des zitierten Gesetzes unter Zahl 2 und 3 bezeichneten Angaben können gemäß § 79, Absatz 4, G. O. G. durch Bezugnahme auf die Angaben der Protokolle, Schriftsätze und Rubriken ersetzt werden.

b) 6. Zu den schriftlichen Eingaben um Erlassung des Zahlungsbefehles hat der Gläubiger Rubriken zur Herstellung der Ausfertigungen des Zahlungsbefehles beizulegen; diese Rubriken haben nebst den in § 80 Z. P. O. bezeichneten Angaben auch den Rechtsgrund der Forderung des Klägers zu enthalten.

Artikel IV.

Die Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113) wird folgendermaßen geändert.

1. Im § 80 wird nach dem Absatze 2 folgende Vorschrift als Absatz 3 eingestellt:

Wenn die Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse im Sinne des § 79, Absatz 4, G. O. G. abgekürzt werden, so haben die Rubriken das Begehren gleichlautend wie in den Schriftsätzen zu enthalten.

2. Im § 170 entfällt der zweite Absatz.

3. Im § 207, Zahl 1, werden nach den Worten „der Richter" die Worte „oder des Kanzleisekretärs" und am Schlusse als neuer Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet:

Die Abkürzung vorstehender Angaben wird im § 79, Absatz 4, G. O. G. geregelt.

4. Im § 237, Absatz 3, erhält der zweite Satz folgende Fassung: „Über den Antrag auf Zuerkennung des Kostenersatzes entscheidet der Senatsvorsitzende oder das von ihm beauftragte Mitglied des Senates durch Beschluß; vor der Entscheidung kann eine mündliche Verhandlung oder Einvernehmung angeordnet werden."

5. Im § 261 werden nach Absatz 2 folgende Bestimmungen als neuer Absatz eingestellt:

Wenn das Gericht nach vorgängiger mündlicher Verhandlung seine Unzuständigkeit ausspricht, hat es auf Antrag des Klägers die Rechtssache an das vom Kläger namhaft zu machende Gericht mit Beschluß zu überweisen und zugleich gemäß § 52 über die Kosten des Zuständigkeitsstreites zu entscheiden. Die Streitanhängigkeit wird durch diese Überweisung nicht aufgehoben.

6. Am Schlusse des § 396 werden folgende Bestimmungen als Absatz 2 eingestellt:

Wird durch Versäumnisurteil nach dem Antrage des Klägers erkannt, so gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Das Verhandlungsprotokoll und die für die Gerichtsakten bestimmte schriftliche Abfassung des Urteiles werden durch einen auf dem Gerichtsakte anzubringenden Aktenvermerk ersetzt. Dieser hat die Bezeichnung der für die Parteien erschienenen Personen, die Vollmachtsdaten, sofern sie aus dem Akte noch nicht ersichtlich sind, eine allfällige Einschränkung des Klagebegehrens, den Urteilsspruch unter Bezugnahme auf die Angaben der Schriftsätze in Schlagworten zu enthalten und ist nur vom Richter zu unterschreiben. Der Kläger kann diesen Aktenvermerk einsehen und im Sinne des § 212 gegen denselben Widerspruch erheben.

b) Die Verkündung des Schlusses der Verhandlung, des Versäumnisurteiles und der Rechtsmittelbelehrung werden durch eine kurze mündliche Bemerkung des Richters ersetzt; diese hat bezüglich des Klägers die Rechtswirkung der Zustellung des Urteiles, doch ist ihm auf sein Verlangen eine Urteilsausfertigung zu behändigen.

c) Der Kläger hat zur Herstellung der Urteilsausfertigungen Klageabschriften oder Rubriken beizubringen; wenn der Kläger des Schreibens nicht genügend kundig ist, sind diese Rubriken von Amts wegen herzustellen. Die Rubriken haben die im § 75, Z. 1, bezeichneten Angaben, den Tag der Verhandlung und das vom Kläger bei dieser Verhandlung gestellte Begehren zu enthalten.

d) Die auf den Klagsabschriften oder Rubriken anzubringenden Ausfertigungen des Versäumnisurteiles haben die Aufschrift: „Versäumnisurteile“ zu führen und die Bezeichnung des Gerichtes, den Urteilsspruch unter Bezugnahme auf den Antrag des Klägers und die Bestimmung der Prozeßkosten zu enthalten.

e) Der Kläger kann während oder nach der Versäumnisverhandlung den Antrag stellen, daß ihm die Urteilsausfertigung erst nach Rechtskraft des Urteiles behändigt und zugleich die Vollstreckbarkeit des Urteiles bestätigt werde.

f) Der Kläger kann auf die Zustellung des Urteiles an den Beklagten verzichten. Als ein solcher Verzicht ist es auch anzusehen, wenn der Kläger die zur Herstellung der Urteilsausfertigung für den Beklagten erforderliche Rubrik in der ihm vom Gerichte erteilten Frist nicht beibringt.

7. Im § 402 werden

a) vor Absatz 1 folgender Absatz eingestellt:

Wenn der Nachweis fehlt, daß die nichterschienene Partei zur Tagsatzung ordnungsgemäß geladen wurde, kann der Richter auf Antrag der erschienenen Partei die Urteilsfällung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkte vorbehalten; wenn sich aus dem nachträglich einlangenden Zustellscheine ergibt, daß die Klage dem Beklagten so rechtzeitig zugestellt wurde, daß er zur Verhandlung erscheinen konnte, ist das Versäumnisurteil zu fällen.

b) In Zahl 1 werden die Worte: „wenn der Nachweis fehlt“ durch die Worte: „wenn bis zu dem im Absatze 1 bezeichneten Zeitpunkte der Nachweis nicht einlangt“, ersetzt und nach dem Worte „ordnungsgemäß“ die Worte „und rechtzeitig“ eingesetzt.

8. Im § 417 werden folgende Bestimmungen als letzter Absatz eingeschaltet:

Erfolgt die Ausfertigung des Versäumnisurteiles nach § 396, Absatz 2, so entfallen Urteilstatbestand und Entscheidungsgründe.

9. Im § 426, Absatz 1, werden im zweiten Satze nach den Worten „anwesenden Parteien“ und vor den Worten „in schriftlicher Ausfertigung“ die Worte: „auf ihr Verlangen“ eingeschaltet.

10. Im § 429 wird nach Absatz 2 die folgende Bestimmung eingeschaltet:

Die Abkürzung vorstehender Angaben wird in § 79, Absatz 4, G. O. G. geregelt.

11. Der § 437 wird folgendermaßen abgeändert:

a) Im ersten Absatze entfallen die Worte: „mit der Aufforderung“ sowie die Worte: „die während der Verhandlung in Augenschein .... bis .... mitzubringen.“

b) Der zweite Satz entfällt.

c) Der erste und zweite Satz des § 438 werden zu § 437 eingestellt.

12. Die übrigen Bestimmungen des § 438 entfallen.

Als neuer § 438 werden folgende Bestimmungen eingestellt:

Die Ladungen des Klägers und des Beklagten haben zu enthalten:

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung, die Bemerkung, daß die nichterschienene Partei verurteilt werden kann, daß Beweismittel zur Tagsatzung mitzubringen sind, ferner daß auf schriftliche Aufsätze der nichterschienenen Partei kein Bedacht genommen wird.

13. Im § 447 wird zwischen dem Absatze 1 und dem Absatze 2 als neuer Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet:

Bei den im § 396, Absatz 2, angeführten Versäumnisurteilen kann die Rechtsmittelbelehrung anstatt in der Urteilsausfertigung in einer Beilage derselben enthalten sein. Die Zustellung einer Rechtsmittelbelehrung an den Kläger entfällt.

14. Im § 451 wird folgender Satz als Schlußsatz eingestellt:

Die Form des Protokolles in Versäumnisfällen wird im § 396 bestimmt.

15. Im § 452 wird folgender Satz als letzter Absatz eingestellt:

Die Form und Ausfertigung der Versäumnisurteile wird im § 396 geregelt.

16. Im § 522 wird der letzte Absatz durch folgenden Satz ergänzt:

Bezüglich des Rekurses gegen Beschlüsse der Gerichtskanzlei gelten die Bestimmungen des § 56 G. O. G.

Artikel V.

Die Exekutionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79) wird folgendermaßen geändert.

1. Im § 4:

a) entfallen die unter Zahl 6 angeführten Bestimmungen; an deren Stelle treten nachfolgende Bestimmungen: „in den übrigen Fällen jenes Gericht, welches nach § 18, Z. 1, 2 und 4, und § 19 als Exekutionsgericht einzuschreiten berufen ist, sofern aber die Exekution auf Forderungen geführt wird, die nicht bücherlich sichergestellt sind, das Bezirksgericht, bei welchem derjenige, wider den die Exekution geführt werden soll (Verpflichteter), seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Ist ein solcher im Inlande nicht begründet, so ist um die Bewilligung der Exekution auf Forderungen bei dem Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt des Drittschuldners befindet, oder, wenn dieser unbekannt oder im Auslande gelegen wäre, der Ort, an welchem sich das für die Forderung eingeräumte Pfand befindet";

b) als Zahl 7 werden folgende Bestimmungen eingestellt: „wenn auf bücherlich eingetragene Liegenschaften oder auf Rechte an solchen Liegenschaften Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung geführt wird, ohne Unterschied des Exekutionstitels das Gericht, bei welchem sich die Einlage für die Liegenschaft befindet";

c) die Bestimmungen des letzten Absatzes werden aufgehoben; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

„In den Fällen der Zahl 1 bis 5 kann die Bewilligung der Exekution auch beim Exe-

kutionsgerichte (§ 18, 19) angesucht werden. In diesem Falle ist dem Exekutionsantrage eine mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Exekutionstitels anzuschließen."

2. Im § 18 werden:

a) in Zahl 1 nach den Worten „wenn die Exekution" und vor den Worten „auf ein im Inlande" die Worte „durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung" eingeschaltet;

b) am Schlusse der Zahl 1 die Worte angefügt: „wenn jedoch die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung geführt wird, stets das Gericht, bei welchem sich die Einlage befindet".

3. Im § 25 werden folgende Bestimmungen als letzter Absatz eingestellt:

Wenn das Vollstreckungsorgan die Pfändung nicht vollzieht, weil der Verpflichtete vor deren Vornahme dem Vollstreckungsorgane Zahlung geleistet hat, entfällt eine besondere Verständigung des betreibenden Gläubigers vom Nichtvollzuge der Pfändung.

4. Im § 39, vorletzter Absatz, sind:

a) nach den Worten „in den unter Zahl 2, 3" die Worte „und 8" zu streichen;

b) nach dem ersten Satze werden folgende Bestimmungen eingestellt: „In den unter Zahl 6 angegebenen Fällen entfällt die Verständigung des Antragstellers von der Einstellung der Exekution."

5. Im § 40, erster Absatz, wird der letzte Satz „Der Entscheidung . . . . bis . . . . voranzugehen" aufgehoben.

6. Im § 53 entfällt der Absatz 2; als letzter Absatz werden nachfolgende Bestimmungen eingestellt: „In jenen Fällen, in denen nach Absatz 2 eine Abschrift des Protokolls anzufertigen ist, sind bei schriftlicher Anbringung des Antrages so viele gleichlautende Ausfertigungen des Schriftsatzes zu überreichen, daß jedem Gegner eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Gerichtsakten zurückbehalten werden kann; sonst genügt die Überreichung einer Ausfertigung. Abschriften der Beilagen des Schriftsatzes sind dem Gegner nicht zuzustellen. Bezüglich der Notwendigkeit der Beibringung von Rubriken, der Zahl und der Beschaffenheit derselben gelten die Vorschriften des § 80 Z. P. O."

7. Im § 63 werden folgende Bestimmungen als letzter Absatz eingestellt:

„Inwiefern diese Angaben durch Bezugnahme auf die Angaben der Protokolle, Schriftsätze und Rubriken ersetzt werden können, ist nach § 79, Absatz 4, G. O. G. zu beurteilen."

8. Im § 88 wird die unter Zahl 1 angeführte Bestimmung aufgehoben und hat demzufolge die Zahl 2 vor den Worten „die Frist" zu entfallen.

9. Im § 253 wird der letzte Absatz am Schlusse durch folgenden Satz ergänzt: „Wenn dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes zugestellt wird, entfällt deren Verständigung vom Vollzuge der Pfändung. Die Verständigung des betreibenden Gläubigers entfällt auch dann, wenn derselbe bei Vornahme der Pfändung vertreten war."

10. Im § 254 hat der Absatz 2 zu lauten: „Jede vorgenommene Pfändung ist in einem zu diesem Zwecke bei jedem Bezirksgerichte anzulegenden Verzeichnisse (Pfändungsregister) einzutragen. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Pfändungsregisters sind im Verordnungswege zu erlassen."

11. Im § 259 wird der vorletzte Absatz aufgehoben.

12. Im § 264 wird:

a) der zweite Absatz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes kann unmittelbar beim Exekutionsgerichte gestellt oder mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden. Im letzteren Falle ist über denselben in der Exekutionsbewilligung zu entscheiden";

b) der letzte Absatz aufgehoben.

13. Im § 267, letzter Absatz, hat der letzte Satz zu lauten: „Von jedem Beitritte hat das Exekutionsgericht das zur Vornahme des Verkaufes berufene Vollstreckungsorgan und den Verpflichteten zu verständigen."

14. § 279, Absatz 3, wird aufgehoben.

15. Im § 282:

a) entfallen in Absatz 1 nach den Worten „die Vorschriften der §§ 200, Z. 3 und 4, 203, Absatz 2," die Worte „und § 206, Absatz 1";

b) werden Absatz 2 und der letzte Satz des dritten Absatzes aufgehoben.

16. Im § 303 hat der zweite Absatz zu lauten:

„Der Antrag auf Überweisung kann unmittelbar beim Exekutionsgerichte gestellt oder mit dem Antrage auf Pfändung verbunden werden. Im letzteren Falle ist über den Antrag in der Exekutionsbewilligung zu entscheiden."

17. Im § 305 ist zwischen dem 1. und 2. Absatze folgende Bestimmung als neuer Absatz 3 einzuschalten: „Ist die Überweisung gleichzeitig mit der Pfändung bewilligt worden, so darf die Ausfolgung der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsbehelfe erst nach Erlag der etwa auf Grund des § 304 zu bestimmenden Sicherheit erfolgen."

18. Im § 331, 2. Absatz, entfallen die Worte: „nach Einvernehmung des Verpflichteten und aller Gläubiger zu deren Gunsten Pfändung erfolgte".

Artikel VI.

Die kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Gerichtsgebühren, wird folgendermaßen geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „und Protokolle" durch die Worte „Protokolle und die im § 396a Z. P. O. angeführten Aktenvermerke" ersetzt.

2. Im § 7 werden folgende Bestimmungen als letzter Absatz eingestellt:

Die dem Kläger nach § 396b Z. P. O. zu behändigende Urteilsausfertigung, die Bestätigung der Vollstreckbarkeit derselben und das Begehren um Erteilung dieser Ausfertigung sind gebührenfrei.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt. Derselbe hat alle zu dessen Durchführung erforderlichen Verordnungen und Anordnungen zu erlassen.

Motivenbericht

zum

Gesetze, betreffend die Vereinfachung der Geschäfte des Zivilprozeß- und Exekutionsverfahrens.

Vorbemerkungen.

In den Sitzungen vom 17. Juni der XIX. Session 1909 und vom 20. Oktober der XX. Session 1909 brachten die Antragsteller den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinfachung der Geschäfte der Gerichtskanzlei, ein, der im wesentlichen die gleichen Ziele verfolgte, wie der vorliegende Entwurf. Dieser erste Antrag hat von seiten der Richter, Anwälte und anderer Fachmänner eine eingehende und vielseitige Besprechung erfahren; von großem Interesse war auch die Vergleichung dieses Antrages mit den analogen Bestimmungen der bereits zum Gesetze gewordenen deutschen Zivilprozeßnovelle vom 1. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 30. Die Antragsteller glaubten nun dieses von berufenster Seite geschaffene wichtige Material für die weitere Ausgestaltung des Gesetzes verwerten und verarbeiten zu müssen und das Ergebnis dieser Umarbeitung ist der vorliegende Entwurf. Er unterscheidet sich von dem ersten Antrage insbesondere durch den äußeren Aufbau; die Form eines in sich zusammenhängenden, in fortlaufende Paragraphen gegliederten kurzen Gesetzes wurde aufgegeben und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens die Form eines Einschaltgesetzes gewählt, das den Wortlaut der in Betracht kommenden Gesetzesstellen ergänzt und ändert und nach einer Neuauflage dieser Gesetze aufhören kann, als formell selbständiges Gesetz zu bestehen. Demnach wurde der Inhalt des Gesetzes zu einzelnen Paragraphen der Jurisdiktionsnorm, Zivilprozeß- und Exekutionsordnung aufgeteilt und jene Bestimmungen, die sich ihrer Natur nach auf alle diese Gesetze beziehen, wie zum Beispiel die Vereinfachung der Form aller Beschlüsse, die selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei und deren Stellung zum Richter, in das Gerichtsorganisationsgesetz eingereiht. Einzelne Bestimmungen des ersten Antrages, gegen die sich Bedenken erhoben hatten, wie die Abänderung der Versäumnisurteile in Versäumnisentscheidungen und deren Zuweisung an die Gerichtskanzlei, wurden fallen gelassen. Dagegen wurde das Gesetz durch Aufnahme einer Reihe zweckentsprechender Vorschläge über die Zuständigkeit, weitere Vereinfachungen in der Form der Ausfertigungen und ähnliches ergänzt; nach dieser Richtung gibt der Motivenbericht zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen nähere Aufklärung.

Es wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß es sich empfehlen würde, eine Geschäftsvereinfachung vor allem durch den leichter zugänglichen Verordnungsweg einzuleiten. Dieser gewiß ansprechende Vorschlag erwies sich deshalb als undurchführbar, weil die in Betracht kommenden Bestimmungen ausnahmslos nicht durch die Geschäftsordnung, also eine Verordnung, sondern durch die früher erwähnten Gesetze (Gerichtsorganisationsgesetz, Jurisdiktionsnorm, Zivilprozeßordnung, Exekutionsordnung) geschaffen wurden, und auch nur im Wege der Gesetzgebung aus diesen Gesetzen ausgeschaltet werden konnten. Der Entwurf trachtet nun der weiteren zeitgemäßen Ausgestaltung im Verordnungswege, insbesondere der Einführung von neuen technischen Hilfsmitteln für den Kanzleibetrieb durch seine Textierung möglichst freien Spielraum zu lassen und vermeidet daher absichtlich eine allzu enge und abgegrenzte Fassung seiner einzelnen Bestimmungen.

Aufgaben des Gesetzentwurfes.

Die leitenden Gedanken des Entwurfes sind folgende.

Schon im Jahre 1897 hat die Justizverwaltung in den Vorbemerkungen zum Gerichtsorganisationsgesetze die Grundsätze für eine zeitgemäße Fortentwicklung der Gerichtskanzlei in klarer und bestimmter Form

festgelegt. Wenn der vorliegende Gesetzentwurf nunmehr nach elfjährigem Bestande der Zivilprozeßgesetze darangeht, den Ausbau der Gerichtskanzlei fortzuführen, dann kann der Zweck und die Aufgabe dieser Bestrebungen nicht besser charakterisiert werden, als durch die Berufung auf die Vorbemerkungen zum Gerichtsorganisationsgesetze:

„Die Geschäftseinrichtungen unserer Zivilgerichte sind trotz des außerordentlichen Anwachsens des Rechtsverkehrs zu lange starr geblieben, die gerichtliche Manipulation hat von den technischen Fortschritten, die allenthalben in Handel und Wandel zur Geltung gekommen sind, zu wenig Nutzen gezogen. Umständlich in seinen Formen und in der Durchführung der einzelnen Geschäfte verbraucht der innere Dienst bei den Gerichten ungemein viel Arbeit, ohne daß der Rechtsverkehr im gleichen Verhältnis gefördert würde. Damit der Richter sich den neuen Aufgaben, welche durch die Prozeßgesetze erwachsen sind, ganz hingeben könne, muß er tunlichst von allen Verrichtungen befreit werden, die ihm jetzt, ohne gerade streng richterlicher Natur zu sein, obliegen. Die schweren Pflichten des Richteramtes müssen, wenn nicht das richterliche Personal ins ungemessene vermehrt werden soll, dadurch erträglich gemacht werden, daß dem Richter alles abgenommen wird, was nicht Rechtsprechung, Rechtspflege ist oder damit enge zusammenhängt, sondern ebensogut von anderen Organen besorgt werden kann, denen nicht ähnliche wichtige und ernste Pflichten, wie die der Judikatur und der Rechtsanwendung im Zwangsvollstreckungsverfahren, übertragen sind. Das legislativ so glücklich zustande gekommene Werk des neuen Zivilprozesses kann nur dann den erwarteten Umschwung in unserer Zivilrechtspflege haben, wenn dasjenige, was wir heute die „Hilfsämter“ nennen, von Grund aus reformiert und für die Besorgung der Geschäfte der Gerichtskanzlei sobald als möglich höher qualifizierte Personen gewonnen und herangebildet werden.

Wir wiederholen ebenfalls schon Gesagtes, wenn wir die Entlastung des Richters von nichtrichterlichen Geschäften fordern. Nicht zu leugnen ist, daß der Richter heute mit mechanischer Kraft derart belastet ist, daß die eigentliche richterliche Kognition in seiner Gesamttätigkeit unverhältnismäßig zurücktritt. Dieser Stand der Dinge involviert eine fast unverantwortliche Verschwendung von besser zu verwertenden Kräften und ..ner besser zu verwertenden Zeit.

Die Geschäfte, die außer der eigentlichen Rechtsprechung bei jedem Gerichte zu besorgen sind, repräsentieren eine ganze Stufenleiter von Erledigungen, Akten, Ausfertigungen, zu deren Besorgung eine sehr verschiedene Vorbildung und Schulung erforderlich ist und die daher teils von angehenden richterlichen Beamten, teils von mehr oder weniger juridisch oder manipulativ geschulten Kanzleibeamten besorgt werden müssen.“

Der im Jahre 1898 vollzogene Übergang von den alten Hilfsämtern zu unserer gegenwärtigen Gerichtskanzlei war ein so unvermittelter, daß er fast als Wagnis erschien. Noch war es ungewiß, ob die Gerichtskanzlei den an sie gestellten Aufgaben gewachsen sein werde, und jedenfalls erschien es damals geboten, die neue Gerichtskanzlei nicht vor allzu schwere Aufgaben zu stellen.

Seit diesem Zeitpunkte hat sich aber das Bild wesentlich geändert. Die Gerichtskanzlei hat nicht nur gezeigt, daß sie imstande ist, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten; sie hat sich auch ein wichtiges Gebiet neuer Tätigkeit erobert, indem sie eine große Zahl von nichtrichterlichen Geschäften, die dem Richter zugedacht waren, auf sich nahm, so daß diese Arbeiten gegenwärtig bei vielen Gerichten nur mehr formell vom Richter, in Wirklichkeit aber von der Kanzlei geleistet werden. Es entspricht nur dem in den Vorbemerkungen zum Gerichtsorganisationsgesetze entwickelten Grundsatze einer ökonomischen Ausnutzung kostspieliger Arbeitskräfte, wenn diese Geschäfte, die gegenwärtig dem Richter obliegen, „ohne gerade streng richterlicher Natur zu sein“ mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe der Kanzlei vollständig zugewiesen werden.

Diese Verschiebung der Arbeit wird um so eher möglich sein, als die Gerichtskanzlei zugleich durch eine weitgehende Vereinfachung des Schreibwerkes von einem wesentlichen Teil der sie gegenwärtig belastenden Arbeit befreit wird.

Mit diesen leitenden Grundgedanken schließt sich der vorliegende Entwurf den in der Fachliteratur herrschenden Ideen einer zeitgemäßen Kanzleireform an.

Die Vereinfachung des Geschäftsbetriebes in der Kanzlei des Zivilrichters.

So verschieden die Ansichten theoretisch und praktisch gebildeter Fachmänner über die Reform des Justizwesens sind, darüber sind sie alle einig, daß die Gerichte noch immer unmodern und unökonomisch arbeiten, daß eine große Menge rein mechanischer Arbeit von kostspieligen Kräften geleistet, der Betrieb hierdurch unnötig und zwecklos verteuert wird, daß insbesondere die reine Schreibarbeit einen ganz unverhältnismäßig großen Raum einnimmt, daß die Vielschreiberei, trotz aller berechtigter Klagen, noch immer wächst. Eine zeitgemäße Justizreform muß daher vor allem der Reform der Gerichtskanzlei zugrunde gelegt werden. Die Gerichtskanzlei soll von der außerordentlich großen Bürde unnötiger Schreibarbeit befreit, sohin die Zahl der Kanzleikräfte wesentlich reduziert, ein Teil der hier zu erzielenden Ersparungen zur Bestellung von selb-

ständig arbeitenden Kanzleisekretären und Konzeptsgehilfen verwendet werden, die den Richter von den zahlreichen ihn belastenden Kanzleiarbeiten befreien werden. In letzter Linie wird eine Einschränkung der Zahl der Richter und gleichzeitig eine zeitgemäße Erhöhung ihrer Bezüge in Vorschlag gebracht. Eines der wichtigsten Momente dieser Justizreform ist der Grundsatz, daß die ganze Reform aus den Ersparnissen durchgeführt werden soll, die durch sie selbst erzielt werden, daß also der Staatshaushalt durch diese Neuregelung und Verbesserung des Kanzleibetriebes in keiner Weise belastet werden soll.

Mit dem vorliegenden kurzen Gesetzentwurfe soll der erste und wichtigste Schritt zur Verwirklichung dieser Reformpläne im Gebiete des Zivilprozeß- und Exekutionsrechtes gemacht werden.

Im Verfahren außer Streitsachen stellt sich dieser Reform der Umstand entgegen, daß die materielle Gesetzgebung offenbar veraltet ist. Auch im Gebiete des Strafrechtes liegt, wenn auch in minderem Grade, eine ähnliche Schwierigkeit vor. Dagegen sind der Zivilprozeß und die anschließenden Gesetze in ihrem ganzen Aufbau so modern, daß die Schaffung einer modernen Kanzlei sich aus diesen Gesetzen gewissermaßen von selbst ergibt und auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen kann. Es wird sich deshalb empfehlen, die Kanzleireform hier zu beginnen und zu erproben. Wenn man auch das Gebiet der Strafsachen und des Verfahrens außer Streitsachen einbeziehen würde, dann wäre man gezwungen, vorerst die meritorischen Gesetze selbst einer Umarbeitung zu unterziehen und die Kanzleireform wäre dann ad calendas graecas vertagt. Es ist gewiß sehr erfreulich, daß von allen Seiten auch für diese beiden anderen Gebiete des gerichtlichen Kanzleibetriebes eine Reform dringend verlangt wird; wenn der Entwurf zum Gesetze geworden sein und seine Durchführbarkeit sich in der Praxis erwiesen haben wird, dann wird man umso rascher auf eine gründliche Reform der Kanzlei für Strafsachen und für das Verfahren außer Streitsachen übergehen. Diese Reformen schon jetzt mit dem Entwurfe verbinden zu wollen, hieße ihm ein ungewolltes frühes Ende bereiten. Auch noch aus einem anderen Grunde ist es wünschenswert, die Kanzleireform etappenweise durchzuführen; sie wird eine weitgehende Reduktion des Kanzleipersonales zur Folge haben und es ist gewiß zweckentsprechend, diese schwer durchzuführende Maßregel nicht noch dadurch zu komplizieren, daß man sie mit einem Schlage auf die ganze Gerichtskanzlei ausdehnt. In dieser Erwägung beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf auf das Gebiet der Zivilprozeßgesetze, stellt sich aber zugleich auch die Aufgabe, auf diesem Gebiet umso energischer und zielbewußter einzusetzen.

Es muß gleich zu Beginn dieser Bemerkungen betont werden, daß sich die vorgeschlagenen Reformen nach keiner Richtung auf den eigentlichen streitigen Zivilprozeß und auf die Rechtsfragen des Exekutionsrechtes beziehen; mit den formalen und materiellen Bestimmungen des streitigen Prozesses und Exekutionsrechtes beschäftigt sich die Reform nicht; an dem Meisterwerke unserer Zivilprozeßgesetze soll nicht gerührt werden. Nur jene Fälle, in denen lediglich die äußere Form des Rechtsstreites dazu benutzt wird, um ohne wirklichen Rechtsstreit die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruches zu erwirken, sollen ihrer Stellung und Aufgabe entsprechend vereinfacht werden. Es sind dies vor allem die Prozesse, die mit Versäumnisurteil enden, die Zahlungsbefehle im Mahnverfahren, Wohnungskündigungen und im Zusammenhange hiermit die einfachen Exekutionsbewilligungen und Durchführungsbeschlüsse, Verständigungen und Ladungen aller Art. So wenig bedeutend diese rein formalen Erledigungen für die Entwicklung der Rechtswissenschaft sein mögen, so außerordentlich wichtig sind sie für das Geschäftsleben, für Handel und Wandel. Ihrer Zahl nach bilden sie etwa 95 Prozent, also den weitaus überwiegenden Teil aller gerichtlichen Agenden, ja der streitige Prozeß und die Exekution mit meritorischer Entscheidung verschwinden geradezu im Verhältnis zu ihnen: sie bilden die eigentliche Arbeit der Gerichtskanzlei.

Allerdings beginnt der Versäumnisprozeß ebenso wie der wirkliche Rechtsstreit mit der Klage und der ersten Tagsatzung und muß in diesen Stadien vom Richter ebenso geprüft und erledigt werden wie die streitigen Angelegenheiten. Aber von dem Momente angefangen, in welchem es feststeht, daß die Sache nur zu einer rein formalen Erledigung führt, die keinerlei juristische und materielle Kenntnisse erfordert, soll sie in einer Form erledigt werden, die wohl jeden Zweifel, jede Rechtsunsicherheit ausschließt, aber doch so einfach und rasch als möglich ist. Dieser Zeitpunkt ist in Prozeßsachen die erste Tagsatzung oder Streitverhandlung. Erscheint der Beklagte bei der ersten Tagsatzung oder Streitverhandlung nicht, dann liegt offenbar ein Rechtsstreit nicht vor und es ist unnötig und unökonomisch, die Rechtssache in der fiktiven Form eines Rechtsstreites fortzuführen, es ist ganz überflüssig, ein weitschweifiges Verhandlungsprotokoll und Urteilsentwurf auszuarbeiten; alles dies kann durch einen kurzen Stampiglienvermerk vollständig und unbedenklich ersetzt werden. Derselbe Gedanke gilt für das Mahnverfahren, einfache Exekutionsbewilligungen, Ladungen u. dgl. Als leitender Grundsatz für die Behandlung dieser Akten wurde festgehalten: „Was wir mit einer Zeile klar und deutlich sagen können, darüber dürfen wir nicht eine Seite schreiben.“ Durch einen kurzen Stampiglienvermerk sollen in Hinkunft ersetzt werden: die Ladung der Parteien, Verhandlungsprotokoll und Urteilsentwurf für den Gerichtsakt, die Ausfertigungen des Urteiles für die Parteien, des Zahlungsbefehles und des Zahlungsauftrages für beide Streitteile, der Exekutionsbewilligung für die

Parteien und das Exekutionsgericht sowie Verständigungen aller Art im Exekutionsverfahren. Die hierdurch erzielten Ersparungen an Schreibarbeit betragen in Zivilsachen etwa 80 Prozent, in Exekutionen 55 Prozent, eine Schätzung, die durch die praktische Erprobung keine bedeutenden Verschiebungen erfahren dürfte. Eine durch längere Zeit fortgesetzte statistische Berechnung der Beschluß- und Urteilsausfertigungen, welche gegenwärtig in der Kanzlei eines bezirksgerichtlichen Zivilstreitrichters hergestellt werden, hat folgendes Resultat ergeben:

Von 10.000 Stück Ausfertigungen werden nach Durchführung unseres Gesetzentwurfes

a) gänzlich entfallen oder durch kurzen Stampiglienvermerk ersetzt 9.240
b) unverändert bleiben 760

Die Stampiglienvermerke sind so abgefaßt, daß zumeist nur der Tag der Bewilligung, in einigen Fällen noch der Betrag der Prozeßkosten handschriftlich einzusetzen sind. Als eine Schreibarbeit können diese Vermerke demnach überhaupt kaum mehr angesehen werden; es verbleibt in diesen Fällen nur mehr die Ausfertigung der zugehörigen Kuverte, die allerdings eine gewisse Arbeit verursacht. Berücksichtigt man ferner, daß in den verbleibenden Ausfertigungen auch die streitigen Urteile und einzelne längere Beschlüsse enthalten sind, so kann man die verbleibende Schreibarbeit auf etwa 20 Prozent der gesamten gegenwärtigen Schreibarbeit veranschlagen. Die Verringerung des Schreibwerkes auf ein Fünftel, beziehungsweise im Exekutionsverfahren auf die Hälfte seines gegenwärtigen Bestandes wird zur notwendigen Folge haben, daß die Schreibkräfte der Gerichtskanzlei im Laufe der Zeit weitgehend reduziert werden müssen. Der Stand an Kanzleibeamten (Kanzlisten, Offiziale 2c.) wird hierdurch nicht wesentlich berührt, da diese Personen hauptsächlich mit der Registerführung beschäftigt sind. Um so mehr wird sich die Verminderung der eigentlichen Schreibkräfte fühlbar machen. Selbst bei zurückhaltendster Beurteilung der erreichbaren Ersparungen an Schreibarbeit müssen wir doch unbedingt die Schreibkräfte auf die Hälfte herabsetzen. Wir können nun beispielsweise die Auslagen des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien für Schreibkräfte der Zivilstreitkanzleien mit etwa annähernd 34.000 K jährlich berechnen; die Ersparung an Formularen und Drucksorten beträgt jährlich etwa 1100 K, von welchem Betrage für die Beschaffung der Stampiglien etwa 100 K in Abzug zu bringen sind. Es ergibt sich also aus der Kanzleireform eine jährliche Ersparnis von etwa 18.000 K. Bei den kleinen ländlichen Gerichten wird diese Einschränkung des Schreibwerkes auch aus dem Grunde als eine Erleichterung empfunden werden, weil Schreibkräfte auf dem Lande oft sehr schwer zu beschaffen sind; es muß daher gerade hier wichtig erscheinen, daß wenigstens auf einigen Gebieten die Schreibarbeit so weitgehend eingeschränkt wird.

Die selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei.

Den wirtschaftlich bedeutungsvollsten Teil des vorliegenden Gesetzentwurfes bilden jene Bestimmungen, durch die der Kanzlei ein neues Feld selbständiger Tätigkeit eingeräumt und der Richter dementsprechend entlastet werden soll.

Ein großer Teil der Arbeitszeit und Arbeitskraft des Prozeß- und Exekutionsrichters wird gegenwärtig durch Agenden in Anspruch genommen, die nur so geringe Gesetzeskenntnisse erfordern, daß sie erfahrungsgemäß von jedem tüchtigen und gewissenhaften Kanzleibeamten ebensogut und zuverlässig besorgt werden können, wie vom Richter.

Als typisches Beispiel eines solchen formalen Aktes, der seiner Natur nach der Gerichtskanzlei zugehört, muß beispielsweise die Fahrnisexekution gelten. Die Bewilligung der Exekution besteht nur darin, daß die Zustellscheine geprüft, die Rechtskraft festgestellt und das Begehren des betreibenden Gläubigers mit dem Exekutionstitel verglichen wird, eine Tätigkeit, die gewiß rein formaler Natur ist. Ebenso rein formal sind die anderen in Artikel I, Z. 4, angeführten Agenden; sie sind ihrer Natur nach zumeist nicht Bewilligungen sondern reine Feststellungen oder Beurkundungen. Der Entwurf beläßt diesen Erledigungen ihre bisher üblichen Bezeichnungen als Beschlüsse, Bewilligungen 2c., um an den bestehenden Gesetzen möglichst wenige Änderungen vornehmen zu müssen, weist sie jedoch an jene Stelle, an die sie ihrem Wesen nach gehören, nämlich an die Gerichtskanzlei.

Während den ersten Entwürfen dieses Gesetzes, insoweit sie die Vereinfachung des Schreibwerkes und des Geschäftsbetriebes anstrebten, ungeteilte Zustimmung zuteil wurde, erhoben sich allerdings gegen die in Aussicht genommene selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei gewisse Bedenken. Man befürchtete, daß wenigstens in den ersten Jahren die anfängliche Unsicherheit der Kanzleibeamten eine Unsicherheit des Rechtsverkehrs nach sich ziehen werde, daß sich durch zahlreiche Fehlentscheidungen die Zahl der Rechtsmittel vermehren werde, daß nicht in allen Kronländern genügend vorgebildetes Kanzleipersonal zur Verfügung stehen werde, endlich daß die geplante Reform nur für die großen Gerichte, nicht aber für die

kleinen Gerichte von praktischem Werte sei. Ohne alle diese Bedenken auf ihre Stichhältigkeit zu prüfen, soll nur bemerkt werden, daß ihnen der Entwurf nach allen Richtungen Rechnung trägt.

Vor allem muß auf das nachdrücklichste betont werden, daß der Entwurf nicht beabsichtigt, die selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei mit einem Schlage bei allen Gerichten einzuführen, wie dies etwa in Deutschland mit dem 1. April 1910 der Fall sein wird. Der Entwurf will vielmehr Schritt für Schritt vorgehen. Es soll der Justizverwaltung überlassen bleiben, bei welchen Gerichten und für welche Geschäfte selbständig arbeitende Kanzleisekretäre bestellt werden. Voraussichtlich wird die Justizverwaltung vorerst nur bei einigen Gerichten selbständig arbeitende Kanzleien schaffen und erst nach Maßgabe der günstigen Erfahrungen auf andere Gerichte übergreifen. In den ersten Jahren werden also im allgemeinen die Richter ebenso wie bisher allein zur Erledigung aller hier angeführten Geschäfte berechtigt sein. Von einem allgemeinen Umsturze des Verfahrens kann also keine Rede sein.

Der Entwurf weist ferner die angeführten Agenden nur insofern der Gerichtskanzlei zu, als sie „einfache stets wiederkehrende Geschäfte“ sind; schwierigere Fragen, kurz alle jene Fälle, mit denen sich die Kanzlei noch nicht durch die Erfahrungen des täglichen Dienstes vollkommen vertraut machen konnte, hat sie stets dem Richter zur Erledigung vorzulegen. Man hat es bedenklich gefunden, daß diese Grenze zwischen der Tätigkeit des Richters und der Kanzlei vom Gesetzentwurfe nicht präziser gezogen ist, daß die Geschäfte, welche von der Kanzlei besorgt werden sollen, nicht ganz taxativ aufgezählt und definiert sind. Diese Bedenken dürften nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht stichhaltig sein. So schwer der Begriff der einfachen Geschäfte theoretisch festzulegen und zu definieren ist, so leicht und klar ist er in der Praxis gegeben. Jeder Richter, jeder Kanzleibeamte weiß ganz genau, welche Stücke des täglichen Einlaufes einfache, stets wiederkehrende sind; es läßt sich aber schon deshalb kaum eine bestimmte Definition dafür finden, weil die Verhältnisse nach dieser Richtung bei jedem Gerichte andere sind. Diese Frage bereitet nur in der Theorie, nicht aber in der Praxis Schwierigkeiten; man kann also die diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfes wohl für ausreichend klar ansehen. Selbstverständlich darf sich in allen diesen Geschäften nicht etwa eine den Anschauungen des Richters zuwiderlaufende Praxis der Kanzlei entwickeln; die Kanzlei soll vielmehr an die allgemeinen Weisungen des Richters gebunden bleiben und der Richter wird daher auch stets ermächtigt sein, alle noch nicht rechtskräftigen Verfügungen der Gerichtskanzlei von Amts wegen oder auf Antrag nach seinem Ermessen abzuändern.

In Deutschland arbeitet die Gerichtskanzlei einen Teil der angeführten Agenden schon seit Jahren selbständig; andere solche Geschäfte sind ihr vor kurzem durch die Prozeßnovelle zugewiesen worden und bei diesem Anlasse wurde allseits der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Kanzlei fähig sei, die ihr zugedachte selbständige Tätigkeit zu leisten. Es mag nun zugegeben werden, daß unsere Kanzlei sprachlich nicht so einheitlich und möglicherweise qualitativ nicht so gleichartig ist wie die deutsche Gerichtskanzlei. Dies darf aber gewiß kein Grund sein, auf die Ausgestaltung unserer Kanzlei schlechthin zu verzichten. Man wird nur bei dieser Ausgestaltung unseren Verhältnissen Rechnung tragen müssen und dieser Anforderung entspricht der Entwurf.

Die Auswahl und die Heranbildung von geeignetem Personal für eine selbständig arbeitende Kanzlei ist gewiß eine Aufgabe der Justizverwaltung; es erscheint daher auch angemessen, daß der Entwurf nach dieser Richtung der Verwaltung entsprechenden Spielraum läßt. Der Artikel I, Z. 4, Schlußabsatz, stellt es, wie bereits erwähnt, der Justizverwaltung frei, die selbständige Tätigkeit der Kanzlei vorerst nur bei einigen Gerichten einzuführen, die hier gemachten Erfahrungen sogleich zur weiteren Ausgestaltung der Kanzleireform zu verarbeiten und erst allmählich nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit die Reform auf die anderen Gerichte auszudehnen. Die Justizverwaltung wird voraussichtlich wohl auch aus Zweckmäßigkeitsgründen diesen Weg für die Einführung der Kanzleireform wählen. Eine allzugroße Beschleunigung dieses Vorganges ist nicht wünschenswert, da gleichzeitig mit der Bestellung von selbständig arbeitenden Kanzleibeamten eine entsprechende Reduktion der Richter eintreten soll, welche Maßregel naturgemäß nur durch Einschränkung der Ernennungen, also nur sehr allmählich vor sich gehen kann. Der Umstand, daß diese höhere Kategorie von Kanzleibeamten erst im Laufe der Jahre geschaffen werden soll, kann gewiß nur als ein Vorteil empfunden werden; es wird hierdurch ermöglicht, ein nach allen Richtungen erprobtes und bewährtes Personal für diese verantwortlichen Stellen auszuwählen. Ohne den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen irgendwie vorgreifen zu wollen, dürfte es sich empfehlen, die künftigen Kanzleisekretäre und Konzeptsgehilfen durch längere Zeit, etwa durch ein halbes Jahr unter Aufsicht und Mitfertigung des Richters arbeiten zu lassen. Gerichts- und Kanzleivorsteher, insbesondere aber der Richter, unter dessen Leitung sie arbeiten, werden zu begutachten haben, ob der Sekretär oder Konzeptsgehilfe zu selbständiger Arbeit fähig ist und erst dann sollen sie unter eigener Verantwortung arbeiten. Die günstigen Erfahrungen, die beim Exekutionsgerichte Wien mit den vom Präsidenten Vitorelli geschaffenen Konzeptsgehilfen gemacht wurden, berechtigen wohl zu der Hoffnung, daß der Betrieb der Gerichte durch die vorgeschlagene Verschiebung der Arbeit nicht im mindesten leiden wird.

Bei der Beurteilung der selbständigen Tätigkeit der Gerichtskanzlei muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß die Schwierigkeit der Agenden, welche der Kanzlei durch die Reform zugedacht sind, nicht überschätzt werden darf und daß man sich stets vor Augen halten muß, daß der Gerichtskanzlei nur formale technische Agenden zugedacht sind. Schon gegenwärtig hat die Kanzlei ein weites Feld selbständiger Tätigkeit; sie besorgt die Realschätzungen in Exekutionssachen, die oft mit sehr schwierigen Berechnungen, Erhebung von Steuerschätzwerten, des Wertes von Ausgedingen, Steuerbefreiungen u. dgl. verbunden sind und die eigentliche Grundlage des ganzen folgenden Versteigerungsverfahrens bilden, ferner die Aufnahme von Verlassenschaftsinventaren und freiwilligen Versteigerungen und sie verrichtet diese Agenden so gut, daß noch keine Stimme laut geworden ist, die ihr diese Geschäfte abnehmen und etwa dem Richter zuweisen wollte. Die Exekutionsordnung bestimmt, daß besonders wichtige und schwierige Vollstreckungshandlungen an Notare übertragen werden können. Die Exekutionsrichter selbst haben der Gerichtskanzlei gewiß ein günstiges Zeugnis ausgestellt, indem sie von dieser Beiziehung von Notaren erfahrungsgemäß überhaupt keinen Gebrauch machen. Die Schwierigkeiten jener Agenden, die der Entwurf der Kanzlei zuweist, etwa die Bewilligung einfacher Fahrnisexekutionen und deren Durchführung, die Erledigung von Wohnungskündigungen, die Aufnahme von einfachen Vergleichen sind verschwindende im Verhältnis zu den früher angeführten Aufgaben, welche die Gerichtskanzlei schon jetzt erledigt. Wenn man überdies die weitgehenden Kautelen, die der Entwurf bei der Einführung der selbständigen Tätigkeit der Gerichtskanzlei einhält, wenn man das Abänderungsrecht des Richters bezüglich aller Verfügungen der Kanzlei berücksichtigt, dann kann wohl kein Zweifel sein, daß die selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei ohne irgendwelche Störungen der Rechtspflege ins Leben treten kann.

Ein allzuweit gehendes Mißtrauen gegen die Kanzlei wäre aber auch ungerecht. Sie hat den schwierigen Übergang von der Kanzlei des alten schriftlichen Verfahrens zur gegenwärtigen Kanzlei im Jahre 1898 so tadellos zurückgelegt, daß ihr der Schöpfer der Zivilprozeßgesetze im Jahre 1903 folgende anerkennende Worte zuteil werden ließ: „Wenn Sie jemand brauchen, der für die durchwegs vorzüglichen Leistungen der Gerichtskanzlei Zeugnis ablegen soll, dann können Sie sich jederzeit auf mich berufen.“ Dieses Zeugnis von denkbar berufenster Seite gibt der Gerichtskanzlei wohl ein Recht darauf, würdig neben die deutsche Gerichtskanzlei gestellt zu werden.

Wirtschaftliche Bedeutung des Entwurfes.

Als die Aufgaben einer Verwaltungsreform der staatlichen Betriebe kann man die tunlichste Vereinfachung des ganzen technischen Betriebes unter weitestgehender Ausnutzung der Errungenschaften moderner Technik, Vereinfachung der Dienstesvorschriften, Einschränkung des Personals und zeitgemäße Regelung seine Bezüge bezeichnen.

Diesen Anforderungen sucht der vorliegende Entwurf durch eine weitgehende Einschränkung des Schreibwerkes, Vereinfachung der Zuständigkeitsbestimmungen, Beseitigung entbehrlicher Verhandlungen, Einvernahmen und Verständigungen, durch Verminderung der Schreibkräfte auf die Hälfte ihres gegenwärtigen Bestandes und weitgehende Entlastung des Richters von nichtrichterlichen Agenden nach Tunlichkeit zu entsprechen.

Inwieweit es möglich sein wird, die Zahl der Richter einzuschränken, läßt sich gegenwärtig kaum abschätzen. Die Verhältnisse liegen nach dieser Richtung bei den einzelnen Gerichten so verschieden, daß jede Schätzung auf Widerspruch stoßen muß. Diese Frage wird durch die Erfahrung gelöst werden, wenn die Kanzlei ihre selbständige Tätigkeit aufgenommen haben wird. Es sei jedoch noch gestattet, darauf hinzuweisen, daß die Einschränkung der Zahl der Richter bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Budgets die einzige reale Basis für eine zeitgemäße Regelung der materiellen Lage des Richterstandes ist. Eine einfache Berechnung zeigt, daß durch jede in Ersparung gebrachte Stelle der IX. Gehaltsklasse drei andere solche Stellen in die VIII. Gehaltsklasse gehoben werden können; ebenso können durch die Ersparung einer Bezirksrichterstelle drei andere Bezirksrichter in die Gehaltsklasse von Landesgerichtsräten gehoben werden, ohne daß diese Erhöhung einen Mehraufwand erfordern würde. Diese Reduktion ist ebensosehr im Interesse der Verwaltung als der Richter gelegen und derselbe Vorschlag, der jetzt bei manchen auf so lebhaften Widerspruch stößt, wird voraussichtlich später einmal ebenso vehemente Unterstützung finden.

Zur Beurteilung des vorliegenden Entwurfes muß auch hervorgehoben werden, daß er nur ein erster Schritt zur Geschäftsvereinfachung auf dem engbegrenzten Gebiete des Zivilprozeß- und Exekutionsverfahrens sein soll. Wenn ähnliche Reformbestrebungen auch für Strafsachen und das Verfahren außer Streitsachen durchgeführt sein werden, wenn auch hier die Schwerfälligkeit des Betriebes, entbehrliches Schreibwerk entfernt, die Richter entlastet und ihrer Zahl nach eingeschränkt sein werden, dann werden die erzielten Ersparungen nach aller Voraussicht dazu dienen können, um den Ansprüchen aller Richter und Beamten nach einer zeitgemäßen Regelung ihrer Bezüge gerecht zu werden, es werden der Justizverwaltung auch die so

dringend benötigten Mittel für eine Reihe von Verwaltungsagenden zur Verfügung stehen, es wird auf dem Gebiet der Justiz der so lange ersehnte Anfang einer Verwaltungsreform gemacht und für andere Verwaltungszweige ein Vorbild zu gleichen Bestrebungen gegeben sein.

Begründung der einzelnen Anträge.

Artikel I.

Gerichtsorganisationsgesetz.

§ 23.

a) Durch die im § 56a G. O. G. geschaffene selbständige Tätigkeit wird die Gerichtskanzlei vor neue Aufgaben gestellt; sie erledigt in Hinkunft Agenden, die bisher wenigstens formell dem Richter zufielen. Wie bereits erwähnt, sollen für diese verantwortungsvolle Tätigkeit hoch qualifizierte Kanzleibeamte ausgewählt und herangebildet werden. Diese allein sollen zu selbständigen Erledigungen berechtigt sein; es empfiehlt sich auch, sie aus den bisherigen Rangsklassen hervorzuheben und ihnen einen ihrer neuen Stellung entsprechenden Titel zu geben. Als solcher erscheint die Bezeichnung Kanzleisekretär angemessen, die zugleich die Zugehörigkeit zur Gerichtskanzlei und die konzeptive Tätigkeit des Beamten bezeichnet.

b) Auch unter den Kanzleihilfsarbeitern sollen die besonders tüchtigen Kräfte ausgewählt und zu höher qualifizierter Arbeit herangezogen werden. Zur Begründung dieses Vorschlages genügt es, auf die Konzeptsgehilfen des Exekutionsgerichtes Wien hinzuweisen, die sich nach allen Richtungen bewährt haben und zu einer unentbehrlichen Stütze der Exekutionsrichter geworden sind. Für die allgemeine Einführung solcher Konzeptsgehilfen spricht sich Pitreich, also gewiß eine berufene Autorität, in einem Aufsatze der österreichischen Gerichtszeitung vom 17. Juli 1909 mit überzeugenden Worten aus.

§ 51.

Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung, Stellung und Bezüge der Kanzleisekretäre und Konzeptsgehilfen bleiben zweckentsprechend dem Verordnungswege überlassen.

§ 56 a.

Die selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei wurde bereits im einleitenden Teile des Motivenberichtes einer Besprechung unterzogen. An dieser Stelle soll nur bezüglich der einzelnen Geschäfte, welche der Gerichtskanzlei in Hinkunft zur selbstverantwortlichen Besorgung übertragen werden sollen, folgendes bemerkt werden:

a) Die Unterschrift der den Parteien zuzustellenden Erledigungen war bei den Gerichtshöfen bis zum Jahre 1898 den Kanzleivorständen übertragen. Die vorliegende Bestimmung greift also nur auf eine ältere Gepflogenheit zurück. Der Grund hierfür liegt in folgender Erwägung: Der Richter unterschreibt gegenwärtig täglich eine große Zahl von Ausfertigungen, die ihm von der Gerichtskanzlei vorgelegt werden. Es ist technisch unmöglich, daß der Richter diese Ausfertigungen auf ihre Richtigkeit prüft. Es ist wohl auch nur Aufgabe der Kanzlei, richtige Abschriften herzustellen. Wenn nun der Richter die Ausfertigungen unterschreibt, so liegt der Gedanke nahe, daß er auch für ihre Richtigkeit haftet. Gerade das Gegenteil hat der Oberste Gerichtshof kürzlich in einem Syndikatsstreite ausgesprochen. Anläßlich der Beratung der deutschen Zivilprozeßnovelle bemerkte die Reichstagskommission, es sei erwünscht, die formelle Verantwortung demjenigen aufzuerlegen, der die Sache materiell prüfe. Dieser Grundsatz soll wohl auch bei der Ausfertigung aller Erledigungen zur Anwendung kommen. Die Gerichtskanzlei prüft die Richtigkeit der Ausfertigungen und dies soll auch dadurch zum Ausdrucke kommen, daß der Kanzleisekretär die Ausfertigungen unterschreibt. Wenn man Wert darauf legt, daß es nach außen nicht den Anschein gewinnen soll, als ob Urteile und meritorische Beschlüsse von der Kanzlei ausgingen, kann ja immerhin mit Stampiliendruck der Beisatz: „Die Richtigkeit der Ausfertigung bestätigt N. N., Kanzleisekretär" angeordnet werden.

b und c) Die Aufnahme von einfachen Vergleichen, die Erledigung von gerichtlichen Aufkündigungen in Bestandsachen und Bestätigung der Rechtskraft sind so einfacher Natur, diese Agenden werden von tüchtigen Kanzleibeamten seit Jahren erfahrungsgemäß so genau und verläßlich besorgt, daß sie unbedenklich der Kanzlei zur selbständigen Erledigung überwiesen werden können. Das gleiche gilt auch von der Erlassung

von Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren. Nach geltendem Rechte sind die sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsgrenzen für das Mahnverfahren so eng beschränkt, daß die Prüfung eines Mahngesuches, einer Mahnklage zu den einfachsten Geschäften des gerichtlichen Dienstes gehören. Als Gerichtsstand kommt ausschließlich nur der Wohnsitz des Schuldners in Betracht, als Gegenstand der Klage nur eine Leistung vertretbarer Sachen bis zum Höchstbetrage von 400 K. Daß ein tüchtiger Kanzleibeamter imstande ist, diese beiden Erfordernisse zu prüfen, wird wohl von niemand bezweifelt; überdies hat er gemäß § 56 b in allen nicht ganz einfachen Fällen zumindest den Rat des Richters einzuholen, allenfalls die Sache dem Richter zur Entscheidung zu überlassen. Der Zahlungsbefehl ist seiner Natur nach ebensowenig eine meritorische Entscheidung wie das Versäumnisurteil; er dient gleich diesem nur dazu, um einen rein formalen Exekutionstitel zu schaffen.

Der von manchen aufgestellte Grundsatz, daß ein Kanzleibeamter nicht einmal formale Rechtstitel schaffen dürfe, muß als ein doktrinärer bezeichnet werden. Dieser Grundsatz besteht schon gegenwärtig nicht; die Kanzlei bestimmt schon jetzt Zeugen- und Sachverständigengebühren und entscheidet bei dieser Tätigkeit bis zu einem gewissen Grade materielle Rechtsfragen. Die Einwendung, daß diese Entscheidungen nachträglich vom Richter abgeändert werden können, vermag nichts zu beweisen, denn das gleiche Abänderungsrecht steht dem Richter nach § 56 b bezüglich aller Verfügungen der Kanzlei, also auch bezüglich der von ihr erlassenen Zahlungsbefehle zu. Wie sehr doktrinär dieses Bedenken ist, ergibt sich aus folgendem: Der Entwurf will die selbständige Tätigkeit nur wenigen und nach allen Richtungen erprobten Beamten übertragen; nur solche ausgezeichnet tüchtige Kräfte sollen also in Hinkunft zur Erlassung von Zahlungsbefehlen ermächtigt werden. Gegenwärtig wird aber dasselbe Geschäft überall ganz wahllos von allen Kanzleibeamten und Kanzleigehilfen besorgt, genau ebenso selbständig, als der Entwurf es beabsichtigt, nur führt derselbe Vorgang einen anderen Namen. Während der Richter verhandelt oder auswärts amtiert, werden in der Gerichtskanzlei Zahlungsbefehle durch Registereintragungen aufgenommen. Allerdings unterschreibt der Richter nachträglich diese Eintragung, aber diese Unterschrift ist eine leere Formalität; der Richter kann aus der Registereintragung gar keinen Anhaltspunkt für eine Prüfung der Rechtssache gewinnen. Auch hier unterschreibt der Richter, ohne zu wissen, was er unterschreibt und er kann es wohl auch unbesorgt tun, weil die Kanzlei erfahrungsgemäß längst befähigt ist, derartige Geschäfte zuverlässig zu besorgen. Aber dem Grundsatze, daß derjenige für eine Sache formell haften solle, der sie materiell arbeitet, entspricht dieser Vorgang nicht. Er gehört in jene große Gruppe leerer Formalitäten, von denen die Regierung bereits im Jahre 1897 gesagt hat, daß sie eine fast unverantwortliche Verschwendung von besser zu verwertender Zeit und besser zu verwertenden Kräften involvieren und die der Entwurf nach Möglichkeit aus dem Dienst des Zivilrichters entfernen will.

d) Auch an dieser Stelle muß neuerlich betont werden, daß die selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht bei allen Gerichten, sondern nur bei jenen beginnen soll, die vorläufig von der Justizverwaltung hierzu ausersehen sind. Dies werden vor allem die großen städtischen Gerichte sein, bei denen die rein formalen Erledigungen so zahlreich sind, daß sie selbständig arbeitende Kanzleibeamte beschäftigen können. Zu diesen Massengeschäften gehören in den großen Städten insbesondere auch die Fahrnisexekutionen. Schon die Bewilligung der Fahrnisexekution ist ein rein formaler Akt. Das deutsche Reichsjustizamt sagt hierzu: „Bei der Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehles findet eine sachliche Prüfung des vom Gläubiger geltend gemachten Anspruches nicht mehr statt; diese Prüfung beschränkt sich vielmehr im wesentlichen auf formelle Fragen, deren Beurteilung in der Regel nicht mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist. Um eine Entlastung des Richters von solchen Geschäften herbeizuführen, die eine richterliche Entscheidung nicht unbedingt erfordern, schlägt deshalb der Entwurf (deutsche Zivilprozeßnovelle sanktioniert am 1. Juni 1909) vor, die Erlassung des Vollstreckungsbefehles dem Gerichtsschreiber zu übertragen; diesem bleibt es unbenommen, über etwaige Zweifel die Belehrung des Richters einzuholen."

Ganz denselben Standpunkt haben die in den Vorbemerkungen angeführten beiden Gesetzentwürfe zur Vereinfachung der Geschäfte der Gerichtskanzlei eingenommen. Es kann um so weniger ein Zweifel darüber bestehen, daß die Gerichtskanzlei fähig sei, die Fahrnisexekution ebenso selbständig durchzuführen, wie dies in Deutschland der Fall ist, als die Kanzleigehilfen des Exekutionsgerichtes in Wien seit Jahren die ganze Fahrnisexekution selbständig erledigen und die Unterschrift des Richters auch hier zu einer Formalität geworden ist. Es kann wohl nicht auf ernste Schwierigkeiten stoßen, solche Kanzleikräfte auch bei anderen Gerichten heranzubilden.

Das Mobiliarexekutionsverfahren bietet nur selten Anlaß zur Entscheidung von Rechtsfragen; die meisten Erledigungen betreffen einfache, gleichförmig wiederkehrende Fälle oder sind, wie die Einstellung der Exekution nach § 39, Z. 6, und des Verkaufsverfahrens nach § 200, Z. 3, und § 282 E. O. nur eine mechanische Folge des gestellten Parteiantrages. Die vorkommenden Schwierigkeiten sind meist nur manipulativer Natur und haben zum Teil in der Art der Aktenbildung ihren Grund. Dies gilt auch von der Meistbotsverteilung, die sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vollkommen glatt abwickelt; ergibt

sich eine Schwierigkeit, so besteht sie zumeist nur in einer etwas komplizierten Rechenarbeit; nur selten sind Rechtskenntnisse erforderlich, die über jenes Maß hinausgehen, das von entsprechend ausgebildeten Kanzleibeamten gefordert werden kann. Die Erfahrungen, welche mit den beim Exekutionsgerichte Wien bestellten Konzeptsgehilfen gemacht wurden, bestätigen diese Behauptung vollinhaltlich und lassen es keineswegs gewagt erscheinen, wenn der Entwurf beantragt, den gesamten Vollzug der Mobiliarexekution bei jenen Gerichten, bei welchen eine selbständig arbeitende Kanzlei geschaffen werden wird, der Gerichtskanzlei zu überweisen. Hievon wird selbstverständlich die Verhandlung und Entscheidung von Prozessen ausgenommen, die sich aus Anlaß des Exekutionsvollzuges ergeben; weiters sollen dem Richter jene Erledigungen vorbehalten bleiben, welche wie die Eidesabnahme und Haftbewilligung Ausflüsse des richterlichen Imperiums sind und deshalb trotz ihrer formellen Natur der Kanzlei nicht überlassen werden können. Das Gleiche gilt von solchen Entscheidungen, welche mehr oder weniger freies Ermessen voraussetzen, deren Übertragung an die Kanzlei diese also in den meisten Fällen nötigen würde, eine richterliche Weisung einzuholen, so daß es einfacher erscheint, es in diesen Fällen bei der unmittelbaren Erledigung durch den Richter zu belassen; hierher gehört eine Anzahl der im § 39 E. O. aufgezählten Einstellungsfälle und die Entscheidung über die Aufschiebung der Exekution.

Wie bereits wiederholt erwähnt, wird die selbständig arbeitende Gerichtskanzlei vorerst nur bei den größeren Gerichten geschaffen werden. Bei allen anderen Gerichten werden alle Geschäfte wie bisher bei dem Richter verbleiben. Unpraktisch und unbegründet erscheint der Vorschlag, daß der Kanzlei nur die Bewilligung von Exekutionsgesuchen überlassen werden solle, während zur Abweisung solcher Gesuche nur der Richter berechtigt bleibe. Diese Teilung der Erledigungen steht außer jedem Zusammenhange mit der Schwierigkeit der einzelnen Geschäfte. Der typische Fall für die Abweisung des Exekutionsgesuches liegt vor, wenn das Urteil oder der Zahlungsbefehl nicht rechtskräftig sind. Es ist gar nicht abzusehen, weshalb diese denkbar einfachste Abweisung des Gesuchsbegehrens nur durch den Richter erfolgen soll, während weit schwierigere Bewilligungen der Kanzlei überlassen werden. In irgendwie zweifelhaften Fällen wird der Kanzleibeamte sich ohnedies im Gefühle seiner Verantwortlichkeit gewiß die Weisung des Richters einholen.

e) Zur Beseitigung etwa auftauchender Zweifel führt der Entwurf noch einige Geschäfte an, die sich als eine Zubehör der früher angeführten Erledigungen darstellen, und erwähnt ausdrücklich, daß auch diese Geschäfte von der Kanzlei selbständig besorgt werden können.

Die Bestimmungen des letzten Absatzes wurden bereits im allgemeinen Teile des Motivenberichtes ausreichend erörtert.

§ 56b.

Der Entwurf legt den größten Wert darauf, daß die Agenden, die der Gerichtskanzlei zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden, in jenem Sinne behandelt werden, der den Anschauungen des Richters, entspricht. Die Kanzlei wird daher an die allgemeinen Weisungen des Richters auch bezüglich jener Geschäfte gebunden bleiben, die ihr zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden. Sie hat nur eine Art Generalvollmacht zur Besorgung dieser Geschäfte, diese Vollmacht kann aber jederzeit vom Richter widerrufen werden der Richter kann jede Rechtssache über Antrag oder von Amts wegen an sich ziehen.

Dem Richter muß aber auch das Recht zustehen, alle von der Kanzlei bereits getroffenen Anordnungen und Entscheidungen abzuändern, insolange sie nicht rechtskräftig geworden sind. Es wäre offenbar unzweckmäßig, an einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Verfügung der Gerichtskanzlei aus doktrinären Gründen festhalten zu wollen. Ebenso wie jetzt der Senat die Verfügungen des beauftragten Richters abändern kann, wie gemäß § 419 Z. P. O. sogar Urteile richtiggestellt werden können, so soll der Richter alle Erledigungen der Gerichtskanzlei richtigstellen können. Hierdurch wird die große Zahl der Rechtsmittel, die sich gegen bloße Versehen des Gerichtes richten, in Hinkunft entfallen und werden die Rekursgerichte nicht unbedeutend entlastet. Die gleichen Bestimmungen haben auch in der deutschen Zivilprozeßnovelle Eingang gefunden. Der Partei soll die Möglichkeit eingeräumt werden, möglichst leicht und formlos eine solche Richtigstellung zu erreichen; ein mündliches oder kurzes schriftliches Ansuchen wird hierzu genügen. Diese Vorstellung darf aber den Parteien die ihnen zustehenden Rechtsmittel nicht verkürzen, es darf nicht der Fall eintreten, daß die Vorstellung nach einiger Zeit abgewiesen wird und die Partei unterdessen die Rekursfrist versäumt hat. Infolgedessen wird die Rechtsmittelfrist insolange gehemmt, als die Vorstellung im Zuge ist. Die Befürchtung, daß dieser Vorgang zu Verschleppungen benützt werden könne, ist nicht zutreffend; die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, da sie ja nur eine Rekursfrist hemmt, und auch dem Rekurse eine solche Wirkung nicht zukommt; die Parteien können also eine Verschleppung der Sache durch eine Vorstellung nicht erreichen.

Wenn der Vorstellung vom Richter stattgegeben wird, dann entspricht es nur den allgemeinen Grundsätzen über den Kostenersatz, daß die Bestimmungen der §§ 40 bis 55 auch hier zur Anwendung zu kommen haben.

§ 56 c.

Die Parteien sollen nicht verhalten werden, vorerst eine abgesonderte Vorstellung und dann erst einen Rekurs anzubringen; sie werden in vielen Fällen bereits wissen, daß der Richter der Vorstellung nicht stattgeben wolle oder die auswärts wohnenden Parteien werden zur Beschleunigung gleich Rekurs ergreifen. Auch dann ist es offenbar zweckmäßig, daß der Richter diesem Rekurse selbst stattgeben kann, so wie dies bereits jetzt in den Fällen des § 522 möglich ist. Wenn der Richter den Beschluß der Kanzlei aufrecht hält, dann wird der Beschluß hierdurch zum Beschlusse des Richters, so daß das Rekursgericht nur über richterliche Beschlüsse zu entscheiden haben wird.

§ 79.

Die hier angeführten Bestimmungen sollen zu einer weitgehenden Abkürzung der meisten gerichtlichen Ausfertigungen dienen. Gegenwärtig enthält beispielsweise die einfache Mobiliarexekutionsbewilligung eine Menge von Namen, Adressen, Ziffern, Angaben von Gerichten und Vollzugsarten, welche Daten sämtlich aus den Gesuchen entnommen und daher aus diesen bereits ersichtlich sind. Es ist offenbar zwecklos, alle diese Angaben, die dem Exekutionsgerichte und den Parteien im Gesuche mitgeteilt werden, noch einmal in die Beschlüsse aufzunehmen; durch diese Vielschreiberei wird den Gerichtskanzleien auch eine große Verantwortung aufgebürdet, da sie für die richtige Übertragung dieser zahlreichen Daten in die Beschlüsse haftbar sind. Der Entwurf ermöglicht es, die von den Parteien bereits geleistete Schreibarbeit für die gerichtlichen Beschlußausfertigungen zu benützen, indem in den Beschlüssen auf die Gesuchsangaben Bezug genommen werden kann. Während gegenwärtig die Erledigung eines Gesuches um Fahrnisexekution die langwierige Ausfüllung des bekannten Formulares 156 in dreifacher Ausfertigung erforderte, werden in Hinkunft die Gesuchsausfertigungen und die Rubrik mit einer Stampiglie versehen werden, die etwa folgenden Inhalt haben kann:

S. 156. Exekution. O. R. 3.

Zur Hereinbringung dieses Anspruches und der Exekutionskosten von 18 K 5 h wird hiermit die Fahrnispfändung, Verwahrung und Verkauf bewilligt und um den Vollzug das im Gesuche angeführte Gericht ersucht.

K. k. Bezirksgericht Innere Stadt, Wien.
I., Riemergasse Nr. 7.

Abteilung X, am 12. Dezember 1909.

Karl Jäger,
Kanzleisekretär.

In diese Stampiglie sind nur das Datum und die Kostenziffer handschriftlich einzusetzen, was wohl kaum als eine wesentliche Schreibarbeit angesehen werden kann.

Zu den Erledigungen von Mahnklagen, die gegenwärtig mit Benützung des Formulares 90 hergestellt werden, kann zweckentsprechend etwa folgende Stampiglie verwendet werden.

S. 90. Zahlungsbefehl.

Der beklagten Partei wird aufgetragen, an die klägerische Partei binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Zahlungsbefehles den in dieser Klage angesprochenen Betrag samt Zinsen und die mit 14 K 95 h bestimmten Kosten dieses Zahlungsbefehles bei Exekution zu bezahlen. Der Zahlungsbefehl kann binnen 14 Tagen durch Erhebung eines mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte einzubringenden Widerspruches außer Kraft gesetzt werden.

K. k. Bezirksgericht Innere Stadt, Wien, I., Riemergasse 7.
Abteilung X, am 12. Dezember 1909.

Karl Jäger,
Kanzleisekretär.

Auch hier sind nur Datum und Kostenziffer handschriftlich einzusetzen. Die Rechtsbelehrung des Beklagten kann dadurch erfolgen, daß ihm eine gedruckte Belehrung zugefertigt wird, die etwa folgenden Inhalt haben kann.

Rechtsbelehrung zum Zahlungsbefehle im Mahnverfahren.

Bezüglich des der Klage zugrunde liegenden Tatbestandes und des Rechtsgrundes des klägerischen Anspruches wird auf die Angaben der Klage hingewiesen.

Wenn die beklagte Partei Einwendungen gegen den klägerischen Anspruch zu haben glaubt, kann sie den Zahlungsbefehl binnen 14 Tagen nach dessen Zustellung durch Widerspruch außer Kraft setzen. Der Widerspruch ist mündlich oder schriftlich bei dem unten bezeichneten Gerichte zu erheben. Zur Erhebung des Widerspruches genügt es, wenn die beklagte Partei auf die Rückseite des Zahlungsbefehles schreibt, daß sie Widerspruch erhebt und den Zahlungsbefehl binnen 14 Tagen nach dessen Zustellung an das gefertigte Gericht einsendet. Der Widerspruch ist bei Streitgegenständen bis zu 100 K mit 24 h, bei höheren Beträgen mit 1 K zu stempeln. Die Angabe von Gründen ist bei Erhebung des Widerspruches nicht notwendig. Die beklagte Partei kann jedoch die Gründe des Widerspruches und ihre Beweismittel angeben, die Ladung von Zeugen und die Herbeischaffung von Beweismitteln zur Streitverhandlung beantragen.

Im Falle des Widerspruches wird der Prozeß über die Klage eingeleitet und über den klägerischen Anspruch entschieden werden. Die Kosten des Zahlungsbefehles werden dann als ein Teil der Prozeßkosten behandelt. Die in dem Rechtsstreite unterliegende Partei hat ihrem Gegner alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen.

K. k. Bezirksgericht Innere Stadt in Wien.

Diese Belehrung ist so abgefaßt, daß der Beklagte über die einfachste Art und Form des Widerspruches, zugleich aber auch über dessen Rechtsfolgen aufgeklärt wird.

Die Fassung des § 79 ist derart gehalten, daß die Abkürzung der gerichtlichen Ausfertigungen möglichst allgemein Anwendung finden kann. Es wäre unzweckmäßig, schon jetzt die Fälle taxativ anzuführen, in denen dies zu geschehen hat, da die Praxis voraussichtlich neue solche Fälle schaffen wird, die im Gesetze nicht vorhergesehen werden können. Die weitere Ausgestaltung dieser Bestimmungen wird daher dem leichter zugänglichen Verordnungswege überlassen.

Artikel II.

Jurisdiktionsnorm.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 56 a G. O. G. über die erweiterte selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei erfordern auch eine andere Fassung dieses Paragraphen, der von den Aufgaben der Gerichtskanzlei spricht.

§ 17.

Die Stellung und der dienstliche Wirkungskreis der selbständig arbeitenden Kanzleibeamten sind bereits zu §§ 23 und 56 a G. O. G. besprochen worden. Die hier vorgenommenen Änderungen tragen den obigen Bestimmungen Rechnung.

§ 26.

Da die Kanzleisekretäre Geschäfte besorgen, die bisher dem Richter oblagen, erscheint es angemessen, daß bei dieser Tätigkeit für sie die gleichen Vorschriften über die Ablehnung gelten sollen, wie für die Richter.

Bezüglich der Konzeptsgehilfen reichen die Vorschriften des § 27 aus, so daß eine besondere Regelung der Ablehnung entbehrlich erscheint.

Artikel III.

Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung.

Artikel XXVIII.

Um die Bestimmungen des § 79, Absatz 4, G. O. G. über die Kürzung und Vereinfachung aller gerichtlichen Erledigungen auch auf die Zahlungsbefehle im Mahnverfahren anwenden zu können, war es notwendig, die in § 6, Z. 2 und 3, des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, bezeichneten Angaben über den Inhalt des Zahlungsbefehles zu modifizieren und die Beibringung von entsprechend ausgefertigten Rubriken zur Herstellung der Zahlungsbefehle zu verlangen. Die Gesuchsteller werden in Hinkunft ebenso, wie bisher für die Mahngesuche, auch für die Rubriken vorgedruckte Formulare verwenden, deren

Ausfertigung ihnen keine nennenswerte Schreibarbeit verursacht. Bei Mahngesuchen werden die Rubriken auch die Angabe des Rechtsgrundes zu enthalten haben, weil der Schuldner keine Ausfertigung des Mahngesuches erhält.

Artikel IV.

Zivilprozeßordnung.

§ 80.

Zur Ausfertigung der einfachen gleichförmig wiederkehrenden Beschlüsse, die einem Gesuchsbegehren uneingeschränkt stattgeben, sollen gemäß § 79, Absatz 4, G. O. G. Stampiglien verwendet werden. Zur Verständigung des Antragstellers steht dem Gerichte keine Gesuchsausfertigung, sondern nur eine Rubrik zur Verfügung. Um die Stampiglien auch für den Antragsteller verwenden zu können, muß das Begehren in den Rubriken gleichlautend wie in den Schriftsätzen enthalten sein. Die hierdurch verursachte Schreibarbeit ist eine unwesentliche, da in den meisten Fällen nur das Zinsen- und Kostenbegehren beigesetzt werden muß. In den Fällen des § 53 E. O. hat diese Anordnung eine weitgehende Erleichterung für die Parteien zur Folge, da sie an Stelle der Schriftsätze Rubriken beibringen können.

§ 170.

Die schriftliche Verständigung der Parteien vom Ruhen des Verfahrens hat sich in der Praxis als entbehrlich erwiesen.

§ 207.

Durch die eingesetzten Änderungen wird den Bestimmungen des § 56 a und § 79 G. O. G. Rechnung getragen.

§ 237.

Die mündliche Verhandlung über den Anspruch auf Zuerkennung des Kostenersatzes hat sich fast ausnahmslos als entbehrlich erwiesen, da die Kostenersatzpflicht durch § 237 Z. P. O. vollkommen klar geregelt ist. Die Verhandlung soll daher nur nach Maßgabe des Erfordernisses angeordnet werden. Dies wird mitunter dann der Fall sein, wenn der Antrag des Beklagten auf Zuerkennung des Kostenersatzes nicht vom Kläger mitgefertigt ist. Die Bestimmung der Prozeßkosten kann unbedenklich dem Vorsitzenden oder dem von ihm beauftragten Senatsmitgliede überlassen werden.

§ 261.

Wenn der Beklagte im Laufe der Streitverhandlung mit der Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes obsiegte, wurde bisher die Klage abgewiesen und der Kläger war genötigt, sie bei dem nach seinem Ermessen zuständigen Gerichte neuerlich anzubringen. Dieser Vorgang trägt den Forderungen der Prozeßökonomie nicht Rechnung und fördert überdies die Schikane des Beklagten.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird nach dieser Richtung Abhilfe geschaffen. Der Kläger ist nicht genötigt, neue Schriftsätze anzufertigen und der Rechtsstreit bleibt trotz der Überweisung an das neue Prozeßgericht streitanhängig, was vom Gesichtspunkte der Verjährung insbesondere bei den kurzen Fristen der §§ 967, 933 a. b. G. B. von Wichtigkeit ist.

Das Gesetz stellt es stets dem Kläger frei, bei welchem Gerichte er die Klage anbringen wolle, es erscheint daher auch angemessen, dem Kläger die Wahl des Gerichtes freizustellen, an welches der Prozeß überwiesen werden soll. Zumeist werden ihm die Angaben des Beklagten im Laufe des Unzuständigkeitsstreites genügende Anhaltspunkte zur Bezeichnung des zuständigen Gerichtes geben.

Für das überweisende Gericht ist der Rechtsstreit mit der Überweisung vollständig erledigt; dieses wird daher gemäß § 52 über den Kostenersatz zu entscheiden haben. Der Endentscheidung des Überweisungsgerichtes kann die Kostenentscheidung nicht vorbehalten werden, da bei dem Wortlaute des § 41 der in der Hauptsache unterliegende Beklagte die Kosten seiner erfolgreichen Unzuständigkeitseinwendung verlieren würde.

§ 396.

Das Versäumnisurteil ist seiner Natur nach nicht ein Urteil, sondern die Schaffung eines rein formalen Exekutionstitels, der Richter prüft nur formal, ob das Klagebegehren durch die Klagsangaben begründet ist, er darf sich in eine Prüfung der Richtigkeit der Klagsbehauptungen nicht einlassen, da sie vom Beklagten nicht bestritten wurden; bei der ersten Tagsatzung und Streitverhandlung verhandelt der Richter nicht, sondern er stellt nur fest, daß der Beklagte nicht erschienen ist, er verkündet auch das Urteil nicht, sondern macht nur eine

kurze Bemerkung, die das Urteil ersetzt; er erteilt auch keine Rechtsmittelbelehrung. Auch die Vorschriften über die Protokollierung finden nur eine modifizierte Anwendung. Schon jetzt werden bei der Versäumnisverhandlung nur die Namen und Vollmachtsdaten der Parteien, deren Antrag und Unterschrift in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen; alle übrigen Angaben werden erst nach der Verhandlung aus den Schriftsätzen in das Verhandlungsprotokoll übertragen. Die fortentwickelnde Kraft des täglichen Lebens hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Versäumnisverhandlung in solche geschieden, die ihrer Natur nach notwendig und unentbehrlich sind, und diese hat sie in der Verhandlung beibehalten, und in solche, die überflüssig und entbehrlich sind, und diese sind zu einem wesenlosen Formalismus geworden, der sich nach der Verhandlung durch leeres Abschreiben und Ausfüllen von Formularen abspielt und eine außerordentlich große Belastung für die Gerichtskanzlei, ja ihre hauptsächlichste Schreibarbeit bildet. Die Ausfertigung der streitigen Urteile bedeutet im Verhältnisse zu den Versäumnisurteilen nur den kleinsten Teil der Schreibarbeit in der Gerichtskanzlei.

a) Es erscheint nun dringend geboten, die große Menge überflüssiger Schreibarbeit bei Versäumnisurteilen auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken, alles durch die Erfahrung als überflüssig Gekennzeichnete zu entfernen und hierzu dienen die zu § 396 eingestellten Bestimmungen. Es muß hervorgehoben werden, daß sich diese Vorschriften nur auf die Versäumnisurteile beziehen, die dem bei der Verhandlung gestellten Antrage des Klägers unbedingt stattgeben, wobei es ohne Belang ist, ob der Kläger die Verurteilung nach dem Klagebegehren beantragt oder sein Begehren einschränkt.

In jenen seltenen Fällen, in denen der Klagsantrag trotz Ausbleibens des Beklagten ganz oder zum Teile abgewiesen werden muß, wird die Urteilsfällung und Ausfertigung nach den bisherigen Vorschriften erfolgen müssen. Das Urteil enthält hier eine meritorische Entscheidung und muß daher die Urteilsform beibehalten.

Das Urteil über Verzicht kommt im praktischen Leben nicht vor. Das Versäumnisurteil, welches über Antrag des Beklagten gegen den nicht erschienenen Kläger gefällt wird, ist so selten, daß eine besondere Bestimmung über seine Vereinfachung überflüssig erscheint.

Das Anerkenntnisurteil spielt in der Praxis auch keine wesentliche Rolle, da es aus gebührenrechtlichen Gründen durch den Vergleich ersetzt wurde. Wenn es aber in einzelnen Fällen noch zu einem Anerkenntnisurteile kommt, dann wird es zumeist nach längeren Streitigkeiten in Gegenwart beider Teile verkündet und wird daher zweckentsprechend seine äußere Form als Urteil beibehalten.

Die Vereinfachungen formaler Natur beziehen sich also nur auf die stattgebenden Versäumnisurteile; nur diese kommen in der Praxis in Betracht und mit den folgenden Vorschriften ist die Schreibarbeit bei diesen Urteilen fast gänzlich beseitigt. Das Protokoll und der für die Gerichtsakten bestimmte Urteilsentwurf werden durch einen kurzen Aktenvermerk ersetzt, der alle rechtlich relevanten Angaben enthält, nur aus wenigen Schlagworten besteht und unter Benützung einer Stampiglie hergestellt werden kann. Die Unterschrift des Klägers ist ebenso entbehrlich wie die Unterschrift der Parteien auf den Protokollen in Exekutionssachen und Verhandlungsprotokollen in Strafsachen, sie ist auch gegenwärtig schon zur leeren Form herabgesunken, da die Parteien erfahrungsgemäß ein unausgefülltes Formular unterschreiben und es dem Gerichte überlassen, dieses Formular später auszufüllen; übrigens bleibt es dem Kläger freigestellt, den Versäumnisvermerk einzusehen und im Sinne des § 212 gegen denselben Widerspruch zu erheben, wodurch allen seinen Ansprüchen auf Prüfung des Aktenvermerkes Rechnung getragen wird.

Ein derartiger Versäumnisvermerk, durch den das Verhandlungsprotokoll und der Urteilsentwurf für die Gerichtsakten ersetzt werden soll, kann etwa folgende Form haben.

S. 55. Versäumnisverhandlung. O. Z. 2.

Für klägerische Partei erscheint Dr. Georg Burger O. V. ausgewiesen. Klagebegehren eingeschränkt auf 250 K und 6 Prozent Zinsen vom 1. Oktober 1908 bis 10. November 1909, von 250 K seit 11. November 1909. Normalkosten 27 K 75 h. Versäumnisurteil nach dem Antrage der klägerischen Partei.

K. k. Bezirksgericht Innere Stadt, Wien.

Abteilung X, am 17. November 1909.

Dr. Recht.

b) Der formelle Schluß der Verhandlung und die Urteilsverkündung werden durch eine kurze Bemerkung des Richters ersetzt, die zumeist in den Worten: „Versäumnisurteil“ und der Bekanntgabe der

Prozeßkosten bestehen wird. Die Rechtsmittelbelehrung an den Kläger ist bei einem stattgebenden Urteile überflüssig und daher in der Praxis längst entfallen.

Da der Kläger nur über sein Verlangen eine Urteilsausfertigung erhält, muß die Rechtsmittelfrist für den Kläger nicht mit der Zustellung, sondern mit der Verkündung des Urteiles beginnen. Eine Benachteiligung des Klägers ist hierin gewiß nicht gelegen, da er gegen ein stattgegebenes Versäumnisurteil nicht berufen wird, und zur Anfechtung des Kostenanspruches die Frist von 14 Tagen nach Verkündung des Urteilsvermerkes gewiß genügt.

c bis e). Die Ausfertigungen der Versäumnisurteile für beide Streitteile sollen nach den folgenden Bestimmungen hergestellt werden.

Der Kläger hat bei der Verhandlung für jede Urteilsausfertigung eine Rubrik vorzulegen, die nebst den allgemeinen Erfordernissen des § 75, Z. 1, noch den Tag der Verhandlung und das vom Kläger bei der Verhandlung gestellte Begehren, eventuell das eingeschränkte Begehren enthält. Wenn der Kläger des Schreibens nicht genügend kundig ist, werden diese Rubriken von Amts wegen hergestellt, eine Arbeit, die sich noch immer nicht annähernd mit der gegenwärtig vorgeschriebenen Ausfertigung der Urteile vergleichen läßt. Auf diesen Rubriken wird mittels Stampiglienaufdrucks ein Urteilsvermerk angebracht, der die Verurteilung des Beklagten unter Bezugnahme auf den vom Kläger gestellten Antrag und den Kostenanspruch enthält.

Ein derartiges Versäumnisurteil kann demnach in Hinkunft etwa folgende Form haben:

Geschäftszahl C X 1420/9
2

An das k. k. Bezirksgericht Innere Stadt in Wien,
Abteilung X.

Kläger:	Beklagter:
Karl Fuchs, Kaufmann in Wien, I., Brandstätte 7, durch Dr. Georg Burger, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, I., Seilergasse 5.	Anton Marburger, Kaufmann in Schwechat, Langegasse 7.

Die klägerische Partei stellt bei der Tagsatzung am 17. November 1909 folgenden

Antrag:

Der Beklagte Anton Marburger ist schuldig, den restlichen Betrag von 250 K samt 6 Prozent Zinsen von 600 K vom 1. Oktober 1908 bis 10. November 1909 und von 250 K seit 11. November 1909 und die Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution an den Kläger zu bezahlen.

Versäumnisurteil.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Bezirksgericht Innere Stadt in Wien hat zu Recht erkannt: Die beklagte Partei wird zu den im vorstehenden Antrage begehrten Leistungen und zur Zahlung der Prozeßkosten im Betrage von 27 K 75 h an die klägerische Partei binnen 14 Tagen bei Exekution verurteilt.

K. k. Bezirksgericht Innere Stadt
Abteilung X.

Wien, am 17. November 1909.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Karl Jäger,
Kanzleisekretär.

Der Kläger kann zu diesem Zwecke auch jene Rubrik neuerlich verwenden, die er bereits mit der Klage vorgelegt hat und die ihm mit der Anordnung der Tagsatzung zurückgestellt wurde. Begehrt der Kläger eine Urteilsausfertigung, so kann sie ihm sogleich bei der Verhandlung behändigt werden. Die bisher vorgeschriebene

Zustellung des Urteiles an den Kläger kann in Hinkunft durch eine Behändigung ersetzt werden, da der Lauf der Rechtsmittelfristen für den Kläger mit der Verkündung, nicht aber mit der Zustellung des Urteiles beginnt. Es wird aber dem Kläger freigestellt, diese Urteilsausfertigung auch später zu begehren; wenn bis dahin die Rechtskraft des Urteiles eingetreten ist, hat die Urteilsausfertigung zugleich eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit zu enthalten, was mit Rücksicht auf die zu § 4, letzter Absatz, E. O., getroffene Bestimmung von Wichtigkeit ist. Um eine solche vollstreckbare Urteilsausfertigung ohne neuerliches Vorsprechen bei Gericht erhalten zu können, wird der Kläger eine Rubrik und ein mit seiner Adresse versehenes Kuvert bei der Verhandlung einlegen, und die Gerichtskanzlei wird ihm nach eingetretener Rechtskraft das vollstreckbare Urteil übermitteln. Diese Zusendung kann ohne Rückschein erfolgen, da sie, wie bereits erwähnt, nicht den Beginn einer Frist zur Folge hat. Hierdurch wird die zeitraubende Behandlung der Zustellung mit Rückschein, Behandlung im Postbuche und Einlangen der Rückscheine hinsichtlich des Klägers entfallen; die Zustellungsabteilungen größerer Gerichte werden hierdurch um 12 Prozent ihrer Arbeit entlastet. Die näheren Bestimmungen hierüber werden dem Verordnungswege zu überlassen sein.

Der Beklagte hat die ihm zugestellte Klage bereits in Händen, kennt daher den Rechtsgrund der im Urteile ausgesprochenen Leistung, es genügt daher die das Begehren des Klägers enthaltende, für die Herstellung des Versäumnisurteiles eingelegte Rubrik zu benutzen, und es ist überflüssig, dem Beklagten neuerlich eine mit dem Urteilsvermerke versehene Abschrift der Klage zuzustellen; die Kosten dieser Abschrift fallen ja doch dem Beklagten zur Last. Nur wenn auf Grund des Urteiles im Auslande Exekution geführt werden soll und die ausländischen Gerichte begehren, daß der Rechtsgrund der Forderung aus dem Urteile ersichtlich sein müsse, dann wird die Beibringung einer Rubrik nicht genügen, sondern eine vollständige Klageabschrift für den Urteilsvermerk erforderlich sein.

Die abgekürzten Versäumnisurteile enthalten keinen Tatbestand, Gründe und Rechtsmittelbelehrung; der für den Beklagten bestimmten Urteilsausfertigung kann zweckentsprechend eine Belehrung beigelegt werden, in welcher der Beklagte auf die tatsächlichen Angaben der in seinen Händen befindlichen Klage aufmerksam gemacht, über die Folgen seines Ausbleibens und die ihm zustehenden Rechtsmittel, insbesondere auch über die Wiedereinsetzung und deren Rechtsfolgen in gemeinverständlicher Form belehrt wird. Die Zustellung einer solchen Belehrung an den Kläger ist überflüssig.

Eine solche Rechtsbelehrung könnte etwa folgendermaßen lauten:

Rechtsbelehrung zum Versäumnisurteile.

Die Klage und die Ladung zur Tagsatzung wurden der beklagten Partei nach den vorliegenden Zustellungsausweisen rechtzeitig zugestellt.

Bezüglich des der Klage zugrunde liegenden Tatbestandes und des Rechtsgrundes des klägerischen Anspruches wird auf die Angaben der Klage hingewiesen.

Die bisher etwa geleisteten Teilzahlungen hatte die klägerische Partei bei ihrem Antrage zu berücksichtigen.

Da die beklagte Partei zur Tagsatzung nicht erschienen ist, war zufolge § 396 —442 Z. P. O. das auf den Rechtsstreit bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei für wahr zu halten. Da hierdurch das Klagebegehren gerechtfertigt erscheint, war dem Antrage der erschienenen Partei gemäß zu entscheiden.

Die Zahlungen, insbesondere auch die Prozeßkosten, sind nicht an das Gericht, sondern an die klägerische Partei zu leisten.

Gegen dieses Urteil kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Urteilsausfertigung bei diesem Gerichte die Berufung erhoben werden. Die Entscheidung über den Kostenpunkt kann mit Rekurs angefochten werden.

In Rechtssachen bis 100 K (Bagatellsachen) kann die Berufung nur wegen der im § 477, Z. 1 bis 7, Z. P. O. aufgezählten Nichtigkeiten erhoben werden.

Für die Erhebung der Berufung und das Berufungsverfahren ist die Vertretung durch einen Advokaten erforderlich. An Orten, in welchen nicht wenigstens zwei Advokaten ihren Sitz haben, kann die Berufung bei Gericht zu Protokoll gegeben werden.

Parteien, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, können die Beigabe eines amtlichen Vertreters zur Abfassung der Berufungsschrift und eines Advokaten für das Berufungsverfahren beantragen.

Wenn die beklagte Partei zu bescheinigen vermag, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am rechtzeitigen Erscheinen bei der Tagsatzung verhindert wurde, kann sie binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses die Wiedereinsetzung beantragen. Die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens und die hierdurch verursachten Mehrkosten des Prozesses hat jedenfalls die beklagte Partei zu tragen.

K. k. Bezirksgericht Innere Stadt in Wien.

Der Urteilsvermerk darf nicht in einem beigelegten Formulare enthalten sein. Die zuerkannten Leistungen sind im Urteilsvermerke nicht besonders angeführt, sondern nur durch Bezugnahme auf die Angaben der Rubrik bezeichnet. Es muß also eine gewisse Sicherheit dafür geschaffen werden, daß Rubrik und Urteilsvermerk in einem untrennbaren Zusammenhange bleiben; dies wird nicht durch Anheften oder Ankleben eines Formulares, sondern durch Aufdruck einer Stampiglie auf die Rubrik zuverlässig und einfach erreicht.

Die angeführte Art der Behandlung von Versäumnisakten hat eine ganz außerordentlich große Entlastung der Gerichtskanzlei zur Folge. Bei einem größeren Gerichte, welches jährlich etwa 10.000 Versäumnisurteile fällt, waren bisher folgende Ausfertigungen erforderlich:

Ladungen nach Formular 66, 67 für beide Streitteile	20.000
Verhandlungsprotokolle	10.000
Urteilsentwürfe	10.000
Urteilsausfertigungen für beide Streitteile	20.000
zusammen	60.000

Nach der im Entwurfe geregelten Geschäftsbehandlung werden sämtliche 60.000 Ausfertigungen entweder ganz entfallen oder durch Stampiglienvermerke ersetzt, die so abgefaßt sind, daß zumeist nur der Tag der Bewilligung und die Kostenziffer handschriftlich einzusetzen sind; als eine Schreibarbeit können diese Vermerke überhaupt kaum mehr angesehen werden. Es verbleibt bei der Behandlung der Versäumnisakte nur mehr die handschriftliche Ausfertigung der Kuverte und auch von diesen entfallen 10.000 Stück, die für die Zustellung der Urteile an die Kläger erforderlich waren, sowie deren Bearbeitung im Postbuche und die Behandlung der Rückscheine, hierdurch wird auch die Zustellungsabteilung um 20.000 Manipulationen im Jahre entlastet. Es mag ganz davon abgesehen werden, daß die erzielte Ersparung an Formularen bei diesem Gerichte jährlich etwa 800 K beträgt, wohl aber verdient es hervorgehoben werden, daß die Akten wesentlich übersichtlicher sein werden und daß die Registratur auf den vierten Teil ihres gegenwärtigen Umfanges eingeschränkt werden wird.

f) Ziemlich oft hat der Kläger ein Interesse daran, daß dem Beklagten das Urteil nicht zugestellt werde; insbesondere dann, wenn ihm nach der Fällung und vor der Abfertigung des Urteils der Klagebetrag samt Nebengebühren zukommt. Der Kläger erscheint dann gewöhnlich bei Gericht und stellt die Bitte, das Urteil möge nicht zugestellt werden, damit er den Beklagten nicht als Kunden verliere. Viele Gerichte weisen ein solches Begehren mit Rücksicht auf den strikten Wortlaut des § 414, letzter Absatz, zurück und stellen das Urteil unbedingt zu. Diesem offenbar unzweckmäßigen Vorgang soll vorgebeugt werden. Das Versäumnisurteil wird nur im Interesse des Klägers gefällt, er ist nach allen Richtungen dominus litis, und es besteht keinerlei Anlaß, die Rechte des Klägers gegen seinen eigenen Antrag zu verfolgen.

Gemäß § 396 c hat der Kläger die zur Herstellung der Urteilsausfertigungen erforderlichen Rubriken beizubringen. Diese Anordnung bedarf einer Sanktion; als solche erscheint die Bestimmung, daß es als ein Verzicht auf die Urteilszustellung anzusehen ist, wenn Kläger diese Rubriken nicht beibringt. Dieser Fall ist analog jenen, wenn der Kläger gegenwärtig verständigt wird, daß das Urteil dem Beklagten aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden konnte, und Kläger keinen weiteren Antrag stellt.

Eine strengere Sanktion für das Nichtbeibringen der Rubriken ist nicht am Platze; insbesondere erscheint es nicht angemessen, daß diese Unterlassung den Verlust des klägerischen Anspruches zur Folge haben solle. Es liegt kein Grund vor, daß das Gericht die Interessen des säumigen Beklagten über die bisher normierten Grenzen hinaus verfolge.

§ 402.

Die Einführung der sogenannten bedingten Versäumnisurteile schließt an eine bereits seit Jahren eingebürgerte Praxis aller größeren Gerichte an. Die Gepflogenheit, das Urteil vorzubehalten, wenn die Zustellung an den Beklagten im Zeitpunkte der Verhandlung noch nicht vorliegt, hat sich aus Gründen offenbarer Zweckmäßigkeit und prozessualer Ökonomie ergeben; der Entwurf gibt dieser Praxis eine gesetzliche Basis. Die Zeit, während welcher sich der Richter das Urteil vorbehalten kann, wird zweckentsprechend im Gesetze nicht bestimmt werden. Der Richter wird diese Zeit im einzelnen Falle nach der erfahrungsgemäß erforderlichen Zustellungsdauer bemessen.

b) Dementsprechend waren auch die Bestimmungen in Zahl 1 abzuändern.

§ 417.

Die besonderen Bestimmungen des § 396 über die Form der Versäumnisurteile waren in den Bestimmungen über die schriftliche Urteilsausfertigung zu berücksichtigen.

§ 426.

Die Parteien haben oft keinerlei Interesse an der schriftlichen Ausfertigung und Zustellung der im Laufe der Streitverhandlung gefaßten anfechtbaren Beschlüsse; es genügt gewiß, wenn ihnen diese Beschlüsse auf ihr Verlangen zugefertigt werden.

§ 429.

Bei den Bestimmungen über die Form der Ausfertigung von Beschlüssen war auf die durch § 79, Absatz 4, G. O. G. ermöglichten Abkürzungen Rücksicht zu nehmen.

§§ 437, 438.

Die bisher in Verwendung stehenden Ladungen der Streitteile zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgerichte enthielten alle in den Paragraphen 437 und 438 angeführten Aufforderungen und Verständigungen. Allseits wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Parteien nur kurz gefaßte Belehrungen und Aufforderungen lesen; die Ladung nach Formular 68 enthält übrigens auch juristisch schwierige Angaben, die sich dem Verständnisse des Laien so ziemlich entziehen. Dazu kommt, daß lange Rechtsbelehrungen in einer Stampiglie nicht untergebracht werden können. Da aber die Ladung zur bezirksgerichtlichen Streitverhandlung in Hinkunft durch eine Stampiglie auf der Klagsschrift und Rubrik erfolgen soll, erschien es zweckmäßig, alles Überflüssige aus den Ladungen auszuscheiden.

Im Verfahren vor Gerichtshöfen muß die Ladung auch Belehrungen über die Klagebeantwortung und den Anwaltszwang enthalten und kann daher nur mit vorgedrucktem Formulare erfolgen.

§§ 447, 451, 452.

Die besonderen Vorschriften über die Form der Protokolle und Urteile in Versäumnisfällen waren in den vorstehend angeführten Gesetzesstellen zum Ausdrucke zu bringen.

§ 522.

Das dem Richter zustehende Recht auf Abänderung prozeßleitender Beschlüsse ist durch § 56 b G. O. G. auf alle Verfügungen der Gerichtskanzlei ausgedehnt worden.

Artikel V.

Die Exekutionsordnung.

§ 4.

a) Die vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeit zur Bewilligung der Exekution sollen eine Vereinfachung des Geschäftsganges, zugleich eine Verminderung der Zahl der Ausfertigungen und Korrespondenzen und damit eine Verminderung des Schreibwerkes herbeiführen. Der Gang des Verfahrens selbst wird durch diese Kompetenzbestimmungen kaum berührt.

Die Trennung der Exekutionsbewilligung vom Exekutionsvollzuge hat heute eine Verdopplung der richterlichen Tätigkeit zur Folge, weil der vom bewilligenden Gerichte bereits einmal geprüfte Exekutionsantrag einer nochmaligen Prüfung durch den mit der Erlassung des Vollzugsauftrages betrauten Exekutionsrichter unterworfen werden muß. Da die Bewilligung der Exekution in der Regel durch Vermerke erfolgt, ergibt diese zweite Prüfung sehr häufig das Vorhandensein von Ausfertigungsversehen, welche sich dem Exekutionsvollzuge hinderlich erweisen. Zu ihrer Beseitigung muß der Akt an das bewilligende Gericht rückgeleitet, hier eine neue richterliche Verfügung erwirkt, diese ausgefertigt, dem Exekutionsgerichte übersendet und neuerlich dem Exekutionsrichter vorgelegt werden, während der Fehler entweder in kurzem Wege oder durch einen kleinen Nachtragsbeschluß berichtigt werden könnte, wenn der Exekutionsrichter auch zur Bewilligung der Exekution zuständig wäre. Von der Schreibarbeit abgesehen, bedeutet dieser Vorgang überdies in vielen Fällen eine dem Gläubiger äußerst unerwünschte Verzögerung des Exekutionsvollzuges. Solche Verzögerungen ergeben sich dann erfahrungsgemäß auch oft noch im weiteren Laufe des Verfahrens dadurch, daß mit der Gerichtsorganisation nicht vertraute Parteien mit ihren Eingaben sich an jenes Gericht wenden, dessen Fertigung auf dem Bewilligungsbeschlusse ersichtlich ist, so daß diese Eingaben oft mit erheblicher Verspätung

an das zu ihrer Erledigung kompetente Exekutionsgericht gelangen. Es ist weiter hervorzuheben, daß durch die Trennung des bewilligenden vom Exekutionsgerichte die Möglichkeit der Anrufung eines inkompetenten Gerichtes verdoppelt und überflüssige Registereinträge und Abtretungsbeschlüsse durch irrige Adressierung des Ersuchens und Exekutionsvollzug hervorgerufen werden. Endlich mag noch bemerkt werden, daß der größte Teil der für den Exekutionsvollzug bestimmten Ausfertigungen der Exekutionsbewilligung, also fast ein Drittel dieser Ausfertigungen, entfallen könnte, wenn die Exekutionsbewilligung dem Exekutionsgerichte zustünde.

Gegen die Übertragung der Bewilligung an das Exekutionsgericht können aus der Beschaffenheit des Verfahrens entspringende Gründe kaum ins Feld geführt werden. Denn die Begründung der Motive zur Regierungsvorlage der Exekutionsordnung, daß das bewilligende Gericht besser informiert sei, trifft in allen jenen Fällen zweifellos nicht zu, in denen heute auf Grund eines nicht zivilgerichtlichen Exekutionstitels beim Wohnsitzgerichte des Verpflichteten um die Bewilligung der Exekution angesucht werden muß. Aber auch dort, wo der Exekution ein zivilgerichtlicher Titel zugrunde liegt, beschränkt sich die Tätigkeit des bewilligenden Gerichtes auf die Prüfung der Rechtskraft des Titels und seiner Übereinstimmung mit den Gesuchsangaben, also auf eine rein formale Tätigkeit. Diese Prüfung vorzunehmen, ist aber das Exekutionsgericht genau so gut in der Lage, wenn dem Exekutionsantrag eine mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Exekutionstitels beigelegt wird.

Der Kläger kann gemäß § 396 c Z. P. O. ohne Schwierigkeit einen solchen vollstreckbaren Exekutionstitel erhalten, wenn er bei der Versäumnisverhandlung um die Urteilsausfertigung ansucht und ein Kuvert beilegt, mit welchem ihm nach eingetretener Rechtskraft das Urteil samt Vollstreckbarkeitsklausel behändigt wird. Mit einem solchen Urteile wird er sich sogleich an das Exekutionsgericht wenden können; er gewinnt also für Exekutionsführung jene Zeit, die bisher bei dem bewilligenden Gerichte für die Erledigung und Abfertigung des Gesuches erforderlich war, sowie auch die Zeit des Postenlaufes von diesem Gerichte zum Exekutionsgerichte.

Trotz dieser erheblichen Vorteile geht es nicht an, den betreibenden Gläubiger mit seinem Exekutionsgesuche unbedingt vor das Exekutionsgericht zu weisen. Schwierigkeiten sprachlicher Natur stellen sich diesem Vorschlage entgegen. Wenn der betreibende Gläubiger beispielsweise bei einem nur in deutscher Sprache amtierenden Gerichte ein Urteil in deutscher Sprache erwirkt hat und nun etwa bei einem nur in böhmischer Sprache amtierenden Gerichte um Exekution ansuchen wollte, dann wäre er gezwungen, sein Gesuch und den Exekutionstitel in die böhmische Sprache übersetzen zu lassen, was die Kosten der Exekution wesentlich erhöhen und die Exekutionsführung bedeutend erschweren würde. Aus diesem Grunde muß dem betreibenden Gläubiger die Wahl gelassen werden, ob er bei dem Prozeßgerichte oder dem Exekutionsgerichte um die Exekutionsbewilligung ansuchen wolle. Wenn beide Gerichte gleichsprachig sind, wird er sich voraussichtlich stets direkt an das Exekutionsgericht wenden.

Dieses Bedenken sprachlicher Natur kommt jedoch nur bezüglich jener Exekutionstitel in Betracht, die von den Zivilgerichten geschaffen wurden, während bei allen anderen schon heute die Möglichkeit besteht, daß der Titel in einer andern als der Gerichtssprache jenes Gerichtes errichtet wurde, welches nach § 4, Z. 6, E. O. zur Erledigung des Exekutionsantrages berufen ist. Der Entwurf schlägt darum vor, die Exekutionsbewilligung auf Grund der letzterwähnten Titel ausnahmslos dem Exekutionsgerichte zu überweisen.

b) Im Interesse der Geschäftsvereinfachung erscheint es zweckmäßig, die Zuständigkeitsbestimmungen für die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf bücherliche Liegenschaften dahin abzuändern, daß sowohl die Bewilligung als der Vollzug dieser Exekution ausschließlich dem Buchgerichte übertragen wird. Für die Übertragung der Exekutionsbewilligung an das Buchgericht sprechen abgesehen von der Konformität mit den grundbuchsrechtlichen Vorschriften alle jene Umstände, welche früher als nachteilige Folgen der Intervention zweier Gerichte im Exekutionsverfahren hervorgehoben wurden, wozu noch weiter kommt, daß die Bewilligung jener Exekutionen vermieden würde, welche sich als nach dem Buchstande undurchführbar darstellen; die Rücksichtnahme auf sprachliche Schwierigkeiten kann hier entfallen, weil nach den Bestimmungen des Grundbuchsgesetzes ohnedies eine Ausfertigung des Exekutionstitels in der Sprache des Grundbuchsgerichtes beigebracht werden muß. Was den Vollzug anbelangt, so besteht der eigentliche Vollzugsakt wohl in der vom Grundbuchsgerichte vorzunehmenden bücherlichen Eintragung, nicht aber darin, daß die Hinterlegung der Exekutionsbewilligung in die Registratur verfügt wird, worauf sich die Tätigkeit des Exekutionsgerichtes in allen Fällen beschränkt, in denen Zuständigkeit zum Exekutionsvollzuge und Tabulargerichtsbarkeit heute auseinanderfallen. Wohl steht ihm auch die Bewilligung der Einstellung zu, aber auch diese setzt wieder das Buchgericht in Tätigkeit, welches in der Löschung des Pfandrechtes den eigentlich die Exekution aufhebenden Akt zu setzen hat. Die Tätigkeit des Exekutionsgerichtes besteht daher in nicht mehr und nicht weniger als in der Anlegung eines vollkommen zwecklosen und zur Aufbewahrung in der Registratur bestimmten Aktes, aus einer Anzahl überflüssiger Beschlußausfertigungen. Die hier angeregte Änderung bewirkt demnach nicht eine bloße Verschiebung der Arbeit vom Exekutions- zum Grundbuchs-

gerichte, sondern erspart die Intervention des ersteren ohne eine stärkere Belastung des letzteren herbeizuführen. Gegen diese Änderung sprechen Gründe praktischer Natur nicht; es könnte dagegen höchstens eingewendet werden, das damit das Prinzip, der Exekutionsvollzug stehe nur den Bezirksgerichten zu, durchbrochen würde, das bedeutet aber kaum mehr als einen Schönheitsfehler der Konstruktion, wegen dessen es sich wahrlich nicht verlohnt, die Fülle überflüssiger Schreibarbeiten beizubehalten, welche die Wahrung des Prinzips erfordert.

c) Durch die zu b angeführten Bestimmungen wird der letzte Absatz des § 4 entbehrlich. An dessen Stelle tritt für die unter 1 bis 5 angeführten Fälle der zu a besprochene Wahlgerichtsstand.

§ 18.

Die hier angeführten Änderungen ergeben sich aus der zu § 4b besprochenen Übertragung der Bewilligung und des Vollzuges der zwangsweisen Pfandrechtseinverleibung an das Buchgericht.

§ 25.

In dem zitierten Aufsatze in der österreichischen Gerichtszeitung sagt Pitreich, daß an Parteiverständigungen bei strikter Anwendung der Exekutionsordnung zuviel geschieht, was bereits in den ersten Jahren der Geltung der neuen Gesetze zu erkennen war. Darin liegt kein Vorwurf für das Gesetz. Wie sich eine oder die andere der neuen Vorschriften in der Praxis wirksam zeigen werde, ließ sich nicht voraussehen. Dazu kommt, daß manche Verständigungen nur für so lange sich als unentbehrlich erwiesen, bis die Parteien, namentlich die Rechtsfreunde und die Geschäftswelt sich mit den neuen Rechtssätzen völlig vertraut gemacht haben.

Dieser Zeitpunkt erscheint nun gekommen und es sollen die zahlreichen entbehrlichen Verständigungen des Exekutionsverfahrens ausgeschieden werden.

Wenn dem betreibenden Gläubiger der Betrag seiner Forderung samt Nebengebühren durch das Vollstreckungsorgan zugeschickt und ihm gleichzeitig die Geschäftszahl der Rechtssache bekanntgegeben wird, ist es zwecklos, ihm eine weitere Verständigung vom Nichtvollzuge der Exekution zuzustellen.

§ 39.

Die Praxis hat gelehrt, daß die hier angeführten Einvernehmungen in den allermeisten Fällen entbehrlich sind, weil der Tatbestand, über welchen zu entscheiden ist, in der Regel schon vor der Einvernehmung feststeht und die von den Parteien etwa abgegebenen Dispositiverklärungen ohne Einfluß auf die gerichtliche Entscheidung sind. Die ausnahmslos vorgeschriebene Abhaltung dieser Tagsatzungen bedeutet daher nicht nur eine Belastung der Gerichte mit überflüssiger Arbeit, sondern auch eine Behelligung der Parteien, die bei ihrem Erscheinen vernehmen, daß ihre Angaben und Erklärungen für die Entscheidung des Gerichtes ohne Bedeutung sind, daß ihr Kommen also überflüssig war.

Durch den Entwurf werden diese Einvernahmen nicht unbedingt ausgeschlossen; es mag ja in einzelnen Fällen zweckmäßig sein, diese Einvernahmen anzuordnen. Diese Möglichkeit bleibt dem Richter auch in Hinkunft offen, da er gemäß § 55, Absatz 2, in allen Fällen eine Einvernahme anordnen kann.

a) Die Einvernehmung im Falle des § 39, Z. 8, erscheint fast immer entbehrlich, weil sich bei den meisten Gerichten fixe Wertgrenzen für diesen Einstellungsgrund entwickelt haben.

b) Diese Verständigung erscheint entbehrlich, weil die Erledigung eine selbstverständliche automatische Folge des Antrages ist.

§ 40.

Die Einvernehmung des betreibenden Gläubigers im Falle des § 40 E. O. ist überflüssig, wenn der Verpflichtete im Besitze einer die volle Befriedigung des Anspruches ausweisenden Quittung ist, die zur Einstellung nach § 39, Z. 6, deshalb nicht ausreicht, weil sie eine entsprechende Erklärung des betreibenden Gläubigers nicht enthält. Sein Interesse erscheint genügend gewahrt, wenn er von der Einstellung verständigt wird.

§ 53.

Die hier angeführten Bestimmungen sind geeignet, die Parteien vom entbehrlichen Schreibwerke zu entlasten. Es wäre unzweckmäßig, die einzelnen Fällen, in denen die Überreichung von Schriftsätzen in einfacher Ausfertigung genügt, durch eine taxative Aufzählung zu beschränken. Der Praxis der Gerichte, eventuell dem Verordnungswege soll hier Spielraum zur Ausgestaltung dieser Bestimmungen gelassen werden

§ 63.

Durch die hier angeführten Bestimmungen wird den im § 79, Absatz 4, G. O. G. ermöglichten Abkürzungen Rechnung getragen.

§ 88.

Durch die Zuständigkeitsbestimmungen des § 4, Z. 7, werden die hier unter Zahl 1 angeführten Bestimmungen entbehrlich.

§ 253.

Die Verständigung des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten vom Vollzuge der Pfändung in jenen Fällen, in welchen denselben eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes zugestellt wird, sowie die Verständigung des betreibenden Gläubigers, wenn derselbe beim Vollzug der Pfändung anwesend oder vertreten war, sind entbehrlich, da die Parteien in diesen Fällen durch das Edikt, beziehungsweise durch die Intervention bei der Pfändungsvornahme ausreichend unterrichtet sind.

§§ 254, 259, 264, 272, 282.

Die Führung des Pfändungsregisters ist nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung mit einem Zeit- und Arbeitsaufwande verbunden, welcher in keinerlei Verhältnis zu der praktischen Bedeutung dieses Institutes steht und sich als zwecklose Belastung der Gerichtskanzlei beziehungsweise der Vollstreckungsabteilungen darstellt. Das Pfändungsregister dient in der Praxis nur der Konstatierung, ob gegen einen Verpflichteten bereits ein aufrechtes Pfändungsprotokoll besteht, und demnach der Entscheidung, ob ein neues Protokoll aufzunehmen oder die Pfändung auf dem vorhandenen Protokoll anzumerken ist. Für diesen Zweck würde aber die Eintragung der Pfändung selbst genügen; die in den §§ 264, 279, 282 E. O. vorgeschriebene Evidenzhaltung der Verkaufsbewilligung, des Verkaufstermines und der Einstellung des Verkaufsverfahrens sind vollkommen entbehrlich. Überhaupt aber erscheint die gesetzliche Festlegung des Inhaltes des Pfändungsregisters zweckwidrig, weil sie die Möglichkeit benimmt, die Einrichtung des Registers den wechselnden Bedürfnissen der Praxis anzupassen. Der Vorschlag des Entwurfes geht deshalb dahin, die Einrichtung des Pfändungsregisters unter Aufhebung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen dem Verordnungswege zu überlassen.

§ 264.

Als eine unpraktische, nur das Vielschreiben fördernde Einrichtung ist die Trennung der Pfändungs- von der Verkaufsbewilligung anzusehen, welche wegen der Vorschrift des § 264 E. O. dort nicht vermieden werden kann, wo Bewilligung und Vollzug der Exekution verschiedenen Gerichten zustehen, die aber auch sonst in der Regel üblich ist. Daß diese Trennung dem Bedürfnisse der Parteien nicht entspricht, lehrt die Tatsache, daß fast ausnahmslos gleichzeitig um Pfändung und Verkauf angesucht wird und daß sich unter 1000 Exekutionsanträgen gewiß nicht mehr als fünf finden, welche den Verkaufsantrag nicht enthalten. Die besondere Ausfertigung der Verkaufsbewilligung bedeutet aber eine ganz enorme Belastung der Gerichtskanzlei — beim Exekutionsgerichte in Wien handelt es sich um mindestens ein Viertel aller Ausfertigungen — eine Belastung, deren Unzweckmäßigkeit noch dadurch beleuchtet wird, daß gleichzeitig das Versteigerungsedikt anzufertigen ist, dessen Inhalt mit jenem der Verkaufsbewilligung zum größten Teile identisch ist. Aus der Technik des Verfahrens erwächst der Beseitigung der besonderen Verkaufsbewilligung kein Hindernis; die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Pfändungsvollzuges steht mit der Verkaufsbewilligung nicht im Zusammenhange und die Bestimmung der Verkaufsobjekte und des Verkaufsortes kann in ausreichender Weise durch das Verkaufsedikt geschehen, das auch in Hinkunft beibehalten werden müßte.

Der Entwurf schlägt daher vor, daß die Erledigung des mit dem Pfändungsbegehren verbundenen Verkaufsantrages immer in der Exekutionsbewilligung zu erfolgen habe. Das Bedenken, daß dadurch vom bewilligenden Gerichte ein Akt des eigentlichen Exekutionsvollzuges übertragen würde, ist theoretischer Natur und kann gegenüber den praktischen Vorteilen des Vorschlages nicht ins Gewicht fallen, dies um so weniger, als auch nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung die Versteigerung von Immobilien von dem bewilligenden Gerichte bewilligt wird.

§ 267.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die vom Gesetze vorausgesetzte Interessengemeinschaft mehrerer betreibender Gläubiger tatsächlich nicht vorhanden ist. Jeder Gläubiger verfolgt in der Exekution nur sein Interesse, wählt hiernach den Zeitpunkt der Exekution und des Verkaufsantrages und tritt — wenn sein Interesse hinreichend gesichert ist — aber auch nur dann — von der Exekution zurück, unbekümmert darum, ob diese von andern Gläubigern fortgesetzt wird oder nicht. Es genügt daher, den beitretenden Gläubiger davon zu verständigen, daß bezüglich der von ihm in Exekution gezogenen Mobilien ein Verkaufsverfahren bereits im Gange ist; es erscheint aber durchaus überflüssig, die übrigen betreibenden Gläubiger von dem Beitritte eines weiteren Gläubigers zu verständigen.

§ 282.

Aus dem gleichen Grunde kann auch die durch §§ 206, 282 E. O. angeordnete Aufforderung mehrerer Gläubiger zur Erklärung über die Fortsetzung des von einem von ihnen eingestellten Verkaufsverfahrens ohne Schaden entfallen. Diese Aufforderung bedeutet eine umso zwecklosere Schreibarbeit, als zwischen Einstellung und Verkaufstermin fast niemals die gesetzliche Frist von 14 Tagen gelegen ist und in diesem Falle der Termin auch dann abgehalten wird, wenn die aufgeforderten Gläubiger eine Erklärung, das Verkaufsverfahren fortsetzen zu wollen, nicht abgegeben haben.

§ 303.

Was zu § 264 von der abgesonderten Verkaufsbewilligung gesagt wurde, gilt im gleichen Maße auch von der Bewilligung der Überweisung gepfändeter Geldforderungen zur Einziehung. Es wird daher auch hier in Antrag gebracht, daß die Bewilligung der Überweisung schon in der Exekutionsbewilligung zu geschehen habe.

§ 305.

Das Hindernis, das sich hieraus ergeben könnte, daß eine unteilbare, den vollstreckbaren Anspruch übersteigende Forderung in Exekution gezogen wird, wird dadurch beseitigt, daß die Ausfolgung der über die Forderung errichteten Urkunden an den betreibenden Gläubiger trotz Bewilligung der Überweisung erst nach Erlag der im § 304 E. O. vorgeschriebenen Kaution zu erfolgen hat.

§ 331.

Die obligatorische Anordnung der im Absatz 2 angeführten Einvernehmung ist zumeist entbehrlich. Es genügt erfahrungsgemäß die durch § 55 ermöglichte fakultative Einvernahme.

Artikel VI.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Gerichtsgebühren.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll in der gebührenrechtlichen Behandlung der in Betracht kommenden Protokolle und Urteile keinerlei Änderung eintreten. Die folgenden Bestimmungen enthalten daher nur eine Anpassung an die durch den Entwurf geschaffenen Neuerungen.

§ 1.

Um jeden Zweifel über die Stempelpflicht der Versäumnisvermerke zu beseitigen, wird ausdrücklich gesagt, daß sie ebenso stempelpflichtig sind, wie die durch sie ersetzten Protokolle. Daß diese Vermerke auch mit dem Urteilsstempel zu versehen sind, ist selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Erwähnung.

§ 7.

Dem Kläger wird nur über sein Begehren eine Urteilsausfertigung erteilt. Wenn hierfür ein besonderer Stempel vorgeschrieben würde, wäre dies eine Erhöhung der bisher vorgeschriebenen Gebühren, da der Kläger jetzt stets von Amts wegen eine Ausfertigung des Versäumnisurteiles erhält.

Wenn Kläger bei der Verhandlung keine Urteilsausfertigung begehrte, muß das später gestellte Begehren um eine solche Ausfertigung stempelfrei sein, da sonst der Kläger schon aus Rücksicht auf die Stempelpflicht veranlaßt wird, immer gleich bei der Verhandlung eine Ausfertigung zu begehren.

Wenn die Vollstreckbarkeitsklausel als stempelpflichtig erklärt würde, wäre dies eine neue Stempelpflicht, da die Exekutionsbewilligung gegenwärtig ohne besonderen Vollstreckungsstempel erteilt wird. Auch wäre der Kläger hierdurch veranlaßt, stets beim Prozeßgerichte um die Exekution anzusuchen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit Umgangnahme der ersten Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

		Skedl.
Dr. Pražák.	Ellenbogen.	Pantz.
Dr. Čelakovský.	Viktor Silberer.	Dr. Licht.
Dr. Stránský.	Dobija.	Redlich.
Dr. Pacák.	Dr. Drexel.	v. Mühlwerth.
Kuranda.	Dobernig.	Dr. Weidenhoffer.
Primavesi.	Dr. Goll.	Ptaś.
Keschmann.	Dr. Stölzel.	K. Seitz.
Groß.	Ed. v. Stransky.	Simionovici.
Bendel.	H. Schmid.	Dr. Straucher.
Dürich.	Fidler.	Dr. Sláma.
Wiacek.	Kramář.	Dr. Pergelt.
Fr. Biesiadecki.	Bulín.	Hormuzaki.
Pernerstorfer.	Čech.	Dr. Demel.
Miklas.	Brdlík.	Dr. A. Geßmann.
Heinrich Wastian.	Metelka.	T. Sikorski.
Dr. Ebenhoch.	Dr. Hofmann.	Maślanka.
Eldersch.	Glöckel.	Dr. Mahler.
Dr. Adler.	Iro.	Dr. Dietzius.
Gall.	Lecher.	Resel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ingenieur Anton Smrček, Dr. Žáček, Dr. Hruban, Staněk und Genossen

in Angelegenheit der

Ausgestaltung der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn.

Die Stände des Landes Mähren haben am 27. Mai 1846, P. 148, beschlossen, daß mit Rücksicht auf die unbedingte Notwendigkeit einer technischen Schule in Mähren seitens des Landes zu diesem Zwecke eine Unterstützung von 120.000 fl. und noch andere Beträge unter der Bedingung gewidmet werden, daß diese Schule längstens binnen drei Jahren, also noch im Laufe des Jahres 1849 auf Staatskosten errichtet und daß an derselben die vollständige Gleichberechtigung der beiden Landessprachen durchgeführt werde.

Der mährische Landtag beschloß in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1849, Z. 159, mit großer Majorität in demselben Sinne, daß vom Ministerium des Innern weiters die Verteilung der aufgenommenen Last per 120.000 fl. auf das ganze Land als Zuschlag zu den direkten Steuern zu erwirken sei und verlangte nachdrücklich, daß diese Anstalt noch im Laufe des Jahres 1849 ins Leben trete.

Die zu jener Zeit im konstituierenden Reichstage in Kremsier versammelten mährischen Abgeordneten sendeten am 14. Februar 1849 dem mährischen Landesausschusse eine Zuschrift in begeisterten Worten, in welcher sie den Beschluß des Landtages begrüßen, mit welchem das mehr als dreißigjährige Bestreben der mährischen Stände nach einer technischen Schule nunmehr von Erfolg gekrönt werden soll, und worin sie ein besonderes Gewicht darauf legen, daß der mährische Landesausschuß mit Rücksicht auf die slawische Majorität im Lande schon bei den Vorarbeiten in betreff der Errichtung einer technischen Anstalt mit seinem ganzen Einflusse sich dafür einsetze, daß bei den Vorträgen der technischen Gegenstände sowohl auf die Slawen als auch auf die Deutschen in nationaler Richtung die gleiche Rücksicht genommen werde. Unterzeichnet sind einmütig 31 Abgeordnete sowohl der böhmischen als auch der deutschen Nationalität.

In demselben Sinne ist die Zuschrift zahlreicher mährischer Patrioten vom 24. Juni 1849 an den Landesausschuß gehalten, in welcher sie mit überzeugenden Worten die Gleichberechtigung der beiden Landessprachen an der zu errichtenden Anstalt verteidigen und anzeigen, daß sie beim Ministerium ein Gesuch eingebracht haben, daß an der technischen Anstalt in Brünn nur solche Lehrer ernannt werden, welche sämtliche Gegenstände auch in böhmischer Sprache vortragen könnten und daß auch die Direktoren der böhmischen Sprache mächtig seien.

Jedoch bereits mit Zuschrift vom 22. März 1849 teilt Minister Stadion dem Vizepräsidenten des mährisch-schlesischen Guberniums, Grafen Lažanský mit, daß die Regierung mit den Forderungen des Landes Mähren in betreff der Errichtung einer technischen Anstalt auch hinsichtlich der nationalen Gleichberechtigung übereinstimmt, wozu Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März 1849 Seine Genehmigung erteilt habe.

Tatsächlich wurde auch im Anfange von den Lehrern, Professoren und dem Direktor der technischen Anstalt in Brünn der Nachweis darüber verlangt, daß sie der beiden Landessprachen mächtig sind.

In der Zeit der Reaktion wurde jedoch die sprachliche Gleichberechtigung nicht beachtet, die von der Regierung in dieser Richtung bereits gemachten Versprechungen wurden seitens der späteren Regierungen nicht gehalten, die Brünner Technik ist de facto vollkommen deutsch geworden, ungeachtetdessen, daß an derselben prozentual eine große Anzahl mährischer Studenten böhmischer Nationalität studierte.

Es ist daher die Bedingung, unter welcher der mährische Landtag die Geldunterstützung von 120.000 fl. erlegt hat, daß nämlich an der Brünner Technik die vollständige Gleichberechtigung der beiden Landessprachen beachtet werden wird, bis heute unerfüllt geblieben.

Es kostete viel aufopfernde Anstrengung seitens der Politiker und Patrioten aus Mähren und Böhmen, bevor der — wenn auch nur in ungenügendem Maße — gerechten Forderung der drei Viertteile der böhmischen Bevölkerung Mährens willfahrt wurde, daß in Brünn für ihre Söhne neben der unberechtigterweise ausschließlich deutschen Technik eine böhmische technische Hochschule errichtet werde.

Der Forderung des böhmischen Volkes wurde endlich durch die Gnade Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Markgrafen von Mähren, Franz Joseph I. im Jahre 1899 willfahrt.

Die k. k. Regierung hat jedoch vorläufig nicht mehr als drei Fächer errichtet, und zwar die Abteilung für das Bauingenieurwesen, die Abteilung für das Maschineningenieurwesen und die Abteilung für das Kulturingenieurwesen und dann einen Kurs für Geometer.

Selbst wenn man von dem Rechte der drei Viertteile des böhmischen Mährens absehen würde, so erfordern schon die pädagogischen Rücksichten allein unbedingt, daß diese unvollständige Hochschule durch alle jene Fächer ergänzt werde, ohne welche die moderne technische Hochschule überhaupt undenkbar ist und deren es bedarf, damit die Hörer des einen oder anderen technischen Faches ihr Wissen nach Bedarf und Vorliebe auch durch Frequentierung irgendeines anderen Gegenstandes vervollständigen könnten.

Heute noch müssen viele Absolventen der böhmischen Mittelschulen in Mähren entweder die entlegene böhmische Technik in Prag aufsuchen oder die Reihen der Hörer der deutschen Technik in Brünn vermehren, wenn sie sich zum Beispiel dem chemischen oder elektrotechnischen Fache oder einem anderen an der böhmischen Technik nicht vertretenen Fache widmen wollen.

In Erwägung dieser Gründe hat der Landtag der Markgrafschaft Mähren in seiner Sitzung vom 23. März 1907 den Beschluß gefaßt, die k. k. Regierung aufzufordern, „daß sie die k. k. böhmische technische Hochschule in Brünn durch das landwirtschaftliche, elektrotechnische, chemische, Architektur- und allgemeine Fach ehestens vervollständige; daß sie die Besetzung von Professorenstellen nicht überflüssigerweise verzögere, insbesondere aber, daß sie noch im Frühjahre dieses Jahres mit dem Baue eines neuen Gebäudes für diese Hochschule beginne“.

Es wird also für die böhmische Technik in Brünn nichts anderes verlangt als dasjenige, womit die dortige mit Unrecht ausschließlich deutsche Technik schon längst ausgestattet ist, gewiß die mäßigste Forderung in einem mit so überwiegender Majorität von böhmischer Bevölkerung bewohnten Lande.

Es handelt sich hier um einen Akt des Rechtes, der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit gegenüber einer bescheidenen kulturellen Forderung des ganzen böhmischen Volkes.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die k. k. böhmische technische Hochschule in Brünn ehestens mit folgenden Fächern zu ergänzen: dem landwirtschaftlichen, elektrotechnischen, chemischen, dem Fache für Architektur und einem allgemeinen Fache.“

Dieser Antrag wolle dem Budgetausschusse ohne erste Lesung zugewiesen werden.

Wien, 26. November 1909.

			Smrček.
Kratochvíl.	Vojta.	Záruba.	Dr. Záček.
Drtina.	Antonín Zázvorka.	Dr. J. Čelakovský.	Dr. Hruban.
Bulín.	Brdlík.	H. Srdínko.	F. Staněk.
Dr. Vrtal.	Kadlčák.	Jos. Kotlář.	Dr. Josef Myslivec.
Ing. Neumann.	Choc.	Josef Sláma.	Šrámek.
Dr. Sláma.	Dr. Hajn.	Dr. Prážák.	Pillich.
Metelka.	Č. J. Lisý.	Jar. Rychtera.	Filipínský.
Čech.	Kalina.	K. Prášek.	Thun.
Masaryk.	Kramář.	Čipera.	Tomášek.
Suhrada.	Dr. Fiedler.	Šilinger.	Maštálka.
Náprstek.	Rozkošný.	Kulp.	Svoboda.
Sáblík.	Dr. Fořt.	Hráský.	Prokeš.
Chaloupka.	Reichstädter.	Hubka.	Tvarůžek.
Okleštěk.	Kuchyňka.	Dr. Stránský.	Mazanec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der königlichen Hauptstadt Lemberg aufzunehmenden Anlehens von 14,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit dem Landesgesetze vom 11. Oktober 1908, L. G. und V. Bl. Nr. 128, wurde die Gemeinde der königlichen Hauptstadt Lemberg ermächtigt, ein Anlehen bis zur Höhe von 14,000.000 K durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufzunehmen, die höchstens mit 4 Prozent verzinst und längstens binnen 60 Jahren zurückgezahlt werden sollen.

Nach Artikel II des Gesetzes ist das Anlehen für städtische Zwecke bestimmt, und zwar insbesondere für die Erweiterung der städtischen Gaswerke, des städtischen Schlachthauses, verschiedener Wohltätigkeitsanstalten, für den Bau neuer Schulen, von Markthallen, von Straßen und Kanälen, für den Ankauf von Grundstücken, zu Wasserleitungszwecken, für Volks-Badeanstalten usw.

Für die Verzinsung und Rückzahlung dieses Anlehens hat nach Artikel VI des Landesgesetzes das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau die Haftung übernommen.

Da nach dem Gesagten für die jederzeitige Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen volle Sicherheit geboten ist und den Teilschuldverschreibungen von Anlehen, welche die Garantie eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder genießen, die Verwendbarkeit zur Anlage von Pupillengeldern und diesen verwandten Kapitalien stets zugestanden wurde, hat der Justizausschuß kein Bedenken getragen, einem vom Gemeinderate der königlichen Hauptstadt Lemberg ausgesprochenen Wunsche und der Regierungsvorlage entsprechend, folgenden Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Wien, 4. November 1909.

Dr. F. Pitsche,
Obmann.

W. Kuryłowicz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der königlichen Hauptstadt Lemberg aufzunehmenden Anlehens von 14,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen des von der königlichen Hauptstadt Lemberg nach dem Landesgesetze vom 11. Oktober 1908, L. G. Bl. Nr. 128, aufzunehmenden Anlehens im Höchstbetrage von 14,000.000 K können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, sind Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des zweiten dalmatinischen Kommunalanlehens von 1,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit dem dalmatinischen Landesgesetze vom 15. Oktober 1895, L. G. Bl. Nr. 32, wurde die Aufnahme eines Kommunalanlehens des Königreiches Dalmatien im Betrage von 600.000 K bewilligt, dessen Erlös gemäß Artikel I des Gesetzes dazu diente, den Gemeinden Subventionen, Vorschüsse und Darlehen zu gewähren, um ihnen die Mittel zur Beistellung geeigneter Räumlichkeiten für öffentliche Volksschulen, zur Ausführung von Arbeiten behufs Beschaffung von Trinkwasser sowie ganz allgemein für Arbeiten von anerkannt öffentlichem Interesse zur Verfügung zu stellen.

Mit Landesgesetz vom 10. Oktober 1908, L. G. Bl. Nr. 21, wurde der dalmatinische Landesausschuß ermächtigt, ein zweites, innerhalb 60 Jahren rückzahlbares Kommunalanlehen von 1,000.000 K gegen 4prozentige Verzinsung zu den in Artikel I des Gesetzes vom 15. Oktober 1895, L. G. Bl. Nr. 32 vorgesehenen, eben angeführten Zwecken aufzunehmen.

Der dalmatinische Landesausschuß hat aus diesem Anlaß die Regierung ersucht, einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen den Teilschuldverschreibungen des genannten Anlehens die Verwendbarkeit zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und verwandten Kapitalien in gleicher Weise zuerkannt wird, wie dies hinsichtlich des früheren Anlehens mit dem Gesetze vom 26. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 134, geschehen ist.

Die Regierung hat kein Bedenken getragen, diesem Ansuchen zu entsprechen, da nach Artikel II des Landesgesetzes vom 15. Oktober 1895, L. G. Bl. Nr. 32, der gemäß § 2 des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1908, L. G. Bl. Nr. 21, auch auf das neue Anlehen Anwendung findet, das Königreich Dalmatien für die Verzinsung und Rückzahlung des Anlehens haftet, somit die volle Gewähr für die jederzeitige pünktliche Einhaltung der Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen des Anlehens geboten ist.

Aus dem Grunde hat auch der Justizausschuß kein Bedenken getragen, der Regierungsvorlage entsprechend, folgenden Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Wien, 4. November 1909.

Dr. F. Nitsche,
Obmann.

W. Kuryłowicz,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des zweiten dalmatinischen Kommunalanlehens von 1,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen des vom Landesausschusse des Königreiches Dalmatien auf Grund des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1908, L. G. Bl. Nr. 21, aufzunehmenden Anlehens von 1,000.000 K können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, sind Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina aufzunehmenden Anleihe per 16,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Durch das Landesgesetz vom 2. Mai 1909, L. G. Bl. Nr. 43, ist der Landesausschuß des Herzogtumes Bukowina ermächtigt, eine Landesanleihe im Nennbetrage von 16,000.000 K in höchstens mit 4 Prozent verzinslichen Schuldverschreibungen, tilgbar innerhalb 90 Jahren im Wege jährlich zweimaliger Verlosungen, auszugeben.

Der Erlös dieses Anlehens ist zur Tilgung schwebender Schulden und zur Durchführung von Investitionen bestimmt.

Dem vom Bukowinaer Landesausschusse gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, demzufolge die Teilschuldverschreibungen des genannten Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der Pflegebefohlenen usw. verwendbar sein sollen, hat die Regierung entsprochen. Somit hat der Justizausschuß angesichts dessen, daß die Sekurität der in Rede stehenden Anleihe ob der für sie vorhandenen Schuldverpflichtung des Landes Bukowina keinen Zweifel zuläßt, kein Bedenken getragen, der Regierungsvorlage entsprechend, folgenden Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Wien, 4. November 1909.

Dr. F. v. Nitsche,
Obmann.

W. Kurylowicz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina aufzunehmenden Anleihe per 16,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen der vom Lande Bukowina auf Grund des Landesgesetzes vom 2. Mai 1909, L. G. Bl. Nr. 43, aufzunehmenden Anleihe im Nennbetrage von 16,000.000 K können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben (33 der Beilagen).

In der XIX. Session des Reichsrates hat die Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, im Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht (20 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XIX. Session 1909).

Dieser Entwurf wurde ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, welcher darüber am 23. März 1909 an das Plenum des Abgeordnetenhauses berichtete (472 der Beilagen). Das Abgeordnetenhaus hat den Ausschußbericht in der 14. bis 17. Sitzung durchberaten und den Gesetzentwurf in einer von der Regierungsvorlage in mehreren Belangen abweichenden Fassung am 4. Mai 1909 zum Beschlusse erhoben.

Als die Vorlage hierauf an das Herrenhaus gelangte (40 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses — XIX. Session 1909), wurde sie von diesem zunächst seiner volkswirtschaftlichen Kommission zur Beratung zugewiesen. Der dem Herrenhause erstattete Kommissionsbericht (47 der Beilagen) empfahl die Annahme des Gesetzentwurfes in einer von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses durch einen Zusatz abweichenden Form. Da das Herrenhaus in der Sitzung vom 25. Juni 1909 diesem Antrage gemäß Beschluß faßte, so mußte der Entwurf zur neuerlichen Verhandlung an das Abgeordnetenhaus zurückgeleitet werden (781 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XIX. Session 1909), welches abermals seinen volkswirtschaftlichen Ausschuß mit der Beratung der Vorlage betraute.

Der vom 6. Juli l. J. datierte Ausschußbericht (811 der Beilagen) schloß mit dem Antrage, das Abgeordnetenhaus möge dem Gesetzentwurf in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung seine Zustimmung erteilen.

Nachdem das Abgeordnetenhaus diesen Bericht in der seither geschlossenen XIX. Reichsratssession nicht mehr in Beratung gezogen hatte und der Bericht infolgedessen zugleich mit der ganzen Vorlage gegenstandslos geworden war, hat die Regierung den Gesetzentwurf neuerlich im Reichsrate zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Nur in einem einzigen Punkte unterscheidet sich die Regierungsvorlage von dem seinerzeit dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses zugrunde gelegten Gesetzestexte.

Zu § 96 h, Ziffer 3, der früheren Vorlage hatte das Herrenhaus einen Zusatz des Inhaltes beschlossen, daß die Bestimmungen über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter und über den Ladenschluß nicht nur auf das Besuchen der Märkte, sondern auch auf Kurorte während der Saison keine Anwendung finden sollen. Dieser Beschluß weckte seinerzeit im volkswirtschaftlichen Ausschusse ernste Bedenken, über die sich der Bericht wie folgt äußerte:

„Es soll nicht verhehlt werden, daß im Ausschusse die Ausdehnung der Ausnahmsbestimmung auf Kurorte keinen Sympathien begegnete. Schon die Tatsache, daß mehrere große Kurorte gleichzeitig der Sitz eines reich entwickelten industriellen und kommerziellen Lebens sind, das seine selbständigen Wege geht, macht diese Ausnahme anfechtbar. Hierzu kommt jedoch überdies, daß derart die Bedingungen der geschäftlichen Konkurrenz zum Nachteil der Nachbarorte der Kurorte verschoben werden. Der volkswirtschaftliche Ausschuß wollte jedoch vermeiden, daß die endgültige Erledigung des wichtigen Gesetzes weiter hinausgeschoben werde, und entschloß sich daher, dem Beschlusse des Herrenhauses vollinhaltlich beizutreten."

Die Regierung teilte das Bedenken, daß die erwähnte Bestimmung mangels einer feststehenden Definition des Begriffes „Kurort" zu allgemein gehalten sei und infolgedessen eine mitunter unberechtigte Inanspruchnahme der gesetzlichen Begünstigung befürchten lasse.

Demgemäß enthält der gegenwärtige Entwurf einen neuen Absatz: § 96 h, Ziffer 5, 3. Absatz, welcher besagt, daß in einzelnen Kurorten, in welchen der Geschäftsverkehr in den Abendstunden ein besonders reger zu sein pflegt, innerhalb der Saison die Bestimmungen über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise über den Ladenschluß vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbekammer sowie der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse im Verordnungswege ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden können.

Diese Fassung bietet in ausreichendem Maße die Möglichkeit, im Interesse der Gewerbetreibenden als unbedingt notwendig erkannte Erleichterungen eintreten zu lassen, schafft auch Kautelen gegen eine unberechtigte Anwendung oder übermäßige Ausnutzung der Ausnahmsbestimmung zum Nachteil der Hilfsarbeiterschaft.

Um Weiterungen zu vermeiden, beschloß der volkswirtschaftliche Ausschuß, der Gesetzesvorlage in der nunmehrigen Fassung zuzustimmen.

Somit wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben, in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilen."

Wien, 6. Juli 1909.

Dr. Ellenbogen,
Obmann.

Dr. Licht,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, R. G. Bl. Nr. 199) haben die im Artikel II angeführten Änderungen der Bezeichnung der Zusatzbestimmungen sowie als neue Zusätze die nachstehenden Bestimmungen in Geltung zu treten:

D. Für Hilfsarbeiter in Handels- und Speditionsgewerben sowie im Warenverschleiße der Produktionsgewerbe.

§ 96 d.

In Handelsgewerben, im Speditionsgewerbe und im Warenverschleiße der Produktionsgewerbe ist den Hilfsarbeitern (§ 73) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Für Kutscher im Speditionsgewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen.

Innerhalb der Arbeitszeit ist den Hilfsarbeitern eine Mittagspause einzuräumen. Die Mittagspause kann für alle Hilfsarbeiter des Betriebes gleichzeitig oder im Wege der Abwechslung gewährt werden und

muß, wenn die nachmittägige Arbeitszeit mehr als vier Stunden beträgt und die Hilfsarbeiter ihr Mittagessen außerhalb des Hauses, in dem sich das Geschäft befindet, einnehmen, mindestens eine und eine halbe Stunde, sonst mindestens eine Stunde betragen.

§ 96 e.

Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) vollzieht, sind diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten. Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räumlichkeiten samt den Kontoren und Magazinen bis 9 Uhr abends offen gehalten werden.

Kunden, die beim Ladenschluß in dem Laden schon anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, der betreffenden Gemeinden sowie der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse anordnen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Ladenschluß schon zu einer früheren zwischen 7 und 8 beziehungsweise 9 Uhr abends festzusetzenden Tagesstunde oder die Eröffnung des Ladens zu einer späteren als der fünften Morgenstunde zu erfolgen habe. Diese Anordnung kann für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden.

§ 96 f.

An Markttagen können die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten für den Einkauf und Verkauf der Verkehrsgegenstände des betreffenden Marktes gleichzeitig mit dem Beginn der Marktzeit geöffnet werden.

§ 96 g.

In den im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten sind für die Hilfsarbeiter Sitzgelegenheiten beizustellen.

§ 96 h.

Die Bestimmungen des § 96 d über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise die in § 96 e (Absatz 1 und 3) vorgesehenen Bestimmungen über den Ladenschluß finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur,

2. auf die Übersiedlung oder Neueinrichtung des Geschäftes,

3. auf das Besuchen der Märkte,

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen,

5. außerdem an höchstens dreißig Tagen im Jahre.

Sofern in den unter Z. 1 bis 5 erwähnten Fällen eine Kürzung der Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter eintritt, genügt die Anzeige an die Gewerbebehörde, die in dem unter Z. 4 erwähnten Falle auch nachträglich binnen 24 Stunden erstattet werden kann. Wenn jedoch in dem unter Z. 5 erwähnten Falle überdies eine Einschränkung der Ladenschlußzeit (§ 96 e, Absatz 1 und 3) eintritt, werden diese ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten sowie die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses von der Gewerbebehörde erster Instanz nach Anhörung der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse allgemein oder für einzelne Geschäftszweige und Ortsgebiete bestimmt.

In einzelnen Kurorten, in welchen der Geschäftsverkehr in den Abendstunden ein besonders reger zu sein pflegt, können innerhalb der Saison die Bestimmungen über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise über den Ladenschluß vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbekammer sowie der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse im Verordnungswege ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Hilfsarbeitern eine angemessene besondere Entlohnung.

§ 96 i.

Während der Zeit, zu welcher die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen und auf der Straße, sofern in bezug auf das Feilbieten von Waren auf der Straße von der Gewerbebehörde nicht Ausnahmen zugelassen werden, verboten.

Artikel II.

Die mit dem Gesetze vom 22. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 155, eingeführten Zusatzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung „B. B. für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen" (§ 96 c) erhalten die Bezeichnung „C. Für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen" und die Zusatzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung „C. Für Lehrlinge" (§§ 97 bis 104 e) werden bezeichnet „E. Für Lehrlinge".

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 96 d bis 96 h finden auch Anwendung auf den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern betraut.

Anlage.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

Beschluß des Abgeordnetenhauses:	Beschluß des Herrenhauses und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses:
Artikel I.	Artikel I.
In dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, R. G. Bl. Nr. 199) haben die im Artikel II angeführten Änderungen der Bezeichnung der Zusatzbestimmungen sowie als neue Zusätze die nachstehenden Bestimmungen in Geltung zu treten:	(Gleichlautend.)
D. Für Hilfsarbeiter in Handels- und Speditionsgewerben sowie im Warenverschleiße der Produktionsgewerbe.	**D. Für Hilfsarbeiter in Handels- und Speditionsgewerben sowie im Warenverschleiße der Produktionsgewerbe.**
§ 96 d.	§ 96 d.
In Handelsgewerben, im Speditionsgewerbe und im Warenverschleiße der Produktionsgewerbe ist den Hilfsarbeitern (§ 73) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Für Kutscher im Speditionsgewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen. Innerhalb der Arbeitszeit ist den Hilfsarbeitern eine Mittagspause einzuräumen. Die Mittagspause kann für alle Hilfsarbeiter des Betriebes gleichzeitig oder im Wege der Abwechslung gewährt werden und	(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

muß, wenn die nachmittägige Arbeitszeit mehr als vier Stunden beträgt und die Hilfsarbeiter ihr Mittagessen außerhalb des Hauses, in dem sich das Geschäft befindet, einnehmen, mindestens eine und eine halbe Stunde, sonst mindestens eine Stunde betragen.

§ 96 e.

Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) vollzieht, sind diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten. Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räumlichkeiten samt den Kontoren und Magazinen bis 9 Uhr abends offen gehalten werden.

Kunden, die beim Ladenschluß in dem Laden schon anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer der betreffenden Gemeinden sowie der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse anordnen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Ladenschluß schon zu einer früheren zwischen 7 und 8, beziehungsweise 9 Uhr abends festzusetzenden Tagesstunde oder die Eröffnung des Ladens zu einer späteren als der fünften Morgenstunde zu erfolgen habe. Diese Anordnung kann für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden.

§ 96 f.

An Markttagen können die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten für den Einkauf und Verkauf der Verkehrsgegenstände des betreffenden Marktes gleichzeitig mit dem Beginn der Marktzeit geöffnet werden.

§ 96 g.

In den im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten sind für die Hilfsarbeiter Sitzgelegenheiten beizustellen.

§ 96 h.

Die Bestimmungen des § 96 d über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise die in § 96 e (Absatz 1 und 3) vorgesehenen Bestimmungen über den Ladenschluß finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur;

2. auf die Übersiedlung oder Neueinrichtung des Geschäftes;

Beschluß des Herrenhauses und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses:

§ 96 e.

(Gleichlautend.)

§ 96 f.

(Gleichlautend.)

§ 96 g.

(Gleichlautend.)

§ 96 h.

Die Bestimmungen des § 96 d über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise die in § 96 e (Absatz 1 und 3) vorgesehenen Bestimmungen über den Ladenschluß finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur;

2. auf die Übersiedlung oder Neueinrichtung des Geschäftes;

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

3. auf das Besuchen der Märkte;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen;

5. außerdem an höchstens dreißig Tagen im Jahre.

Sofern in den unter Z. 1 bis 5 erwähnten Fällen eine Kürzung der Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter eintritt, genügt die Anzeige an die Gewerbebehörde, die in dem unter Z. 4 erwähnten Falle auch nachträglich binnen 24 Stunden erstattet werden kann. Wenn jedoch in dem unter Z. 5 erwähnten Falle überdies eine Einschränkung der Ladenschlußzeit (§ 96 e, Absatz 1 und 3) eintritt, werden diese ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten sowie die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses von der Gewerbebehörde erster Instanz nach Anhörung der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse allgemein oder für einzelne Geschäftszweige und Ortsgebiete bestimmt.

Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Hilfsarbeitern eine angemessene besondere Entlohnung.

§ 96 i.

Während der Zeit, zu welcher die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen und auf der Straße, sofern in bezug auf das Feilbieten von Waren auf der Straße von der Gewerbebehörde nicht Ausnahmen zugelassen werden, verboten.

Artikel II.

Die mit dem Gesetze vom 22. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 155, eingeführten Zusatzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung „B. B. für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen" (§ 96 c) erhalten die Bezeichnung „C. Für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen" und die Zusatzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung „C. Für Lehrlinge" (§§ 97 bis 104 e) werden bezeichnet „E. Für Lehrlinge".

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 96 d bis 96 h finden auch Anwendung auf den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Beschluß des Herrenhauses und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses:

3. auf das Besuchen der Märkte **und auf die Kurorte während der Saison;**

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen;

5. außerdem an höchstens dreißig Tagen im Jahre.

Sofern in den unter Z. 1 bis 5 erwähnten Fällen eine Kürzung der Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter eintritt, genügt die Anzeige an die Gewerbebehörde, die in dem unter Z. 4 erwähnten Falle auch nachträglich binnen 24 Stunden erstattet werden kann. Wenn jedoch in dem unter Z. 5 erwähnten Falle überdies eine Einschränkung der Ladenschlußzeit (§ 96 e, Absatz 1 und 3) eintritt, werden diese ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten sowie die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses von der Gewerbebehörde erster Instanz nach Anhörung der bezüglichen Genossenschaftsvorstehungen und Gehilfenausschüsse allgemein oder für einzelne Geschäftszweige und Ortsgebiete bestimmt.

Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Hilfsarbeitern eine angemessene besondere Entlohnung.

§ 96 i.

(Gleichlautend.)

Artikel II.

(Gleichlautend.)

Artikel III.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:	Beschluß des Herrenhauses und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses:
Artikel IV.	**Artikel IV.**
Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.	(Gleichlautend.)
Artikel V.	**Artikel V.**
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern betraut.	(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses,

betreffend den

Gesetzentwurf über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz, 334 der Beilagen).

In der XVIII. Session des Reichsrates hat die Regierung dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt (192 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1907). Die Vorlage wurde vom Abgeordnetenhause in Verhandlung gezogen und in der Sitzung vom 17. Juli 1908 in der Fassung des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses (1096 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1908) zum Beschlusse erhoben. Während der Vorarbeiten eines Subkomitees des Herrenhauses wurde die Session geschlossen.

In der XIX. Session des Reichsrates hat die Regierung den Gesetzentwurf neuerlich, und zwar diesmal im Herrenhause eingebracht. Das Herrenhaus erhob den Gesetzentwurf zum Beschlusse.

Der Beschluß des Herrenhauses gelangte sodann an das Abgeordnetenhaus und wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß beschloß, dem Abgeordnetenhause die Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung zu empfehlen und dem Abgeordnetenhause eine Resolution vorzulegen, derzufolge das Gesetz am 1. Jän er 1910 in Wirksamkeit treten sollte. Infolge Schlusses der Session gelangte jedoch die Vorlage nicht mehr vor das Plenum des Abgeordnetenhauses. Der am 2. Juli 1909 erstattete Bericht wird als Anlage angeschlossen.

Der Gesetzentwurf liegt nunmehr in der Fassung vor, in der er die Zustimmung des Herrenhauses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses erlangt hat.

Die einzige Änderung enthält der Artikel IV, der den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes regelt. Danach soll das Gesetz spätestens am 1. Jänner 1911 in Kraft treten, jedoch dem Justizministerium das Recht zustehen, den Beginn der Wirksamkeit durch Verordnung schon mit einem früheren Tage festzusetzen. Leider mußte auch der Ausschuß mit der Unsicherheit der parlamentarischen Verhältnisse rechnen von der Bestimmung eines kalendermäßigen früheren Termines absehen und diese Formulierung als zweckmäßig anerkennen.

Einhellig wurde aber einer Entschließung, die die Abgeordneten Neumann und Dr. Licht beantragten, zugestimmt, dergemäß das Justizministerium aufgefordert wird, drei Monate nach der Publikation im Reichsgesetzblatte das Gesetz in Kraft treten zu lassen und den Termin der Wirksamkeit derart zu wählen, daß er mit dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres zusammenfällt.

Der Berichterstatter fügt hinzu, daß es besonders wünschenswert erscheint, daß das Gesetz spätestens am 1. Juli 1910 bereits in Kraft trete, damit Dienstgeber und Dienstnehmer in die Lage versetzt werden, rechtzeitig Vorkehrungen für die Regelung der gesetzlichen Urlaubsansprüche im Geschäftsbetriebe schon für den nächsten Sommer zu treffen.

Somit wird beantragt, der Regierungsvorlage eines Gesetzes über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) die Zustimmung zu erteilen und den gestellten Resolutionsantrag anzunehmen.

Wien, 27. November 1909.

Dr. Ellenbogen,
Obmann.

Dr. Licht,
Berichterstatter.

./1

Gesetz

vom . . . .

über

den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Dienstverhältnis der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt.

Für das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen treten diese Bestimmungen an die Stelle des sechsten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches.

Artikel 56 des Handelsgesetzbuches wird aufgehoben.

§ 1.

Anwendungsgebiet des Gesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfen) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind.

Bei einem Kaufmann angestellte Personen, die nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie diejenigen Personen, die vorwiegend untergeordnete Verrichtungen leisten, sind nicht als Handlungsgehilfen anzusehen.

§ 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf das Dienstverhältnis von Personen,

die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste im Geschäftsbetrieb von Unternehmungen oder Anstalten der nachstehenden Art angestellt sind, wenngleich der Unternehmer oder die Anstalt nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist:

1. in Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet;

2. in Kreditanstalten, Sparkassen, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Krankenkassen, registrierten Hilfskassen, Versicherungsanstalten jeder Art, gleichviel ob sie private Versicherungsgeschäfte betreiben oder den Zwecken der öffentlichrechtlichen Versicherung dienen, sowie in Verbänden der genannten Anstalten;

3. in der Schriftleitung, Verwaltung oder dem Verschleiß einer periodischen Druckschrift;

4. in Kanzleien der Advokaten und Notare;

5. bei Handelsmäklern, behördlich autorisierten Privattechnikern, Patentanwälten, Privatgeschäftsvermittlungen und Auskunftsbureaus;

6. in k. k. Tabaktrafiken und Lottokollekturen.

§ 3.

Wird eine Unternehmung der in den §§ 1 oder 2 bezeichneten Art vom Hofe, einem öffentlichen Fonds, von einem Lande, Bezirk oder von einer Gemeinde betrieben, so unterliegen die in diesen Unternehmungen zu kaufmännischen oder höheren, nicht kaufmännischen Diensten verwendeten Personen den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrage beruht.

§ 4.

Das Dienstverhältnis der als Beamte oder Bedienstete des Staates, einer staatlichen Anstalt oder eines vom Staate verwalteten Fonds angestellten Personen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung, ferner auf Bedienstete der Seeschiffahrt und der Eisenbahnen, auf Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sofern letztere nicht Handlungsgehilfen sind, sowie auf Personen, für welche die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes gelten.

§ 6.

Inhalt des Dienstvertrages.

Art und Umfang der Dienstleistungen sowie das dafür gebührende Entgelt (Geld- und Naturalbezüge) werden mangels Vereinbarung durch den für die betreffende Art der Unternehmung bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. In Ermanglung eines solchen sind die den Umständen nach angemessenen Dienste und ein ebensolches Entgelt zu leisten.

Als Vereinbarung gilt, falls die vertragschließenden Teile Vereinigungen von Dienstgebern und Dienstnehmern angehören, der zwischen diesen Vereinigungen zustande gekommene Kollektivvertrag, insoweit nicht entgegenstehende Abmachungen getroffen worden sind.

Die Überlassung von Wohnräumen an Dienstnehmer sowie deren Verköstigung auf Rechnung des Entgeltes kann von den beteiligten Ministerien nach Anhörung der Körperschaften, denen gesetzlich die Vertretung der in Betracht kommenden Interessen obliegt (Handels- und Gewerbekammern, Genossenschafts-, Gehilfenversammlungen u. dgl.), durch Verordnung für Unternehmungen bestimmter Art oder für den Bereich bestimmter Orte verboten werden.

Der Dienstnehmer kann nach Abschluß des Dienstvertrages vom Dienstgeber eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstzettel) verlangen. Derartige nicht unterschriebene Aufzeichnungen sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

§ 7.

Gesetzliches Konkurrenzverbot.

Die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienstnehmer dürfen ohne Einwilligung des Dienstgebers weder ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen betreiben noch in dem Geschäftszweige des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte machen.

Übertritt der Dienstnehmer diese Vorschrift, so kann der Dienstgeber Ersatz des verursachten Schadens fordern oder statt dessen verlangen, daß die für Rechnung des Dienstnehmers gemachten Geschäfte als für seine Rechnung geschlossen angesehen werden. Bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Geschäfte kann er die Herausgabe der hierfür bezogenen Vergütung oder Abtretung des Anspruches auf Vergütung begehren.

Die Ansprüche des Dienstgebers erlöschen in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem er Kenntnis von dem Abschluß des Geschäftes erlangt hat, jedenfalls aber in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäftes an.

§ 8.

Entgelt. a) Ansprüche bei Dienstverhinderung.

Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen.

Beträge, die er für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, dürfen auf die Geldbezüge nicht angerechnet werden.

Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf seine Geldbezüge, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

Wird er durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an der Verrichtung seiner Dienste verhindert, so behält er den Anspruch auf seine Geldbezüge bis zur Dauer von vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Dienstnehmer zur Ableistung der Militärpräsenzdienstpflicht für die gesetzlich bestimmte einjährige oder längere Dauer einberufen wird.

§ 9.

Wegen einer durch diese Gründe (§ 8) verursachten Dienstverhinderung, die den Zeitraum nicht übersteigt, für den der Anspruch auf Fortbezug des Entgelts besteht, darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden. Wird während der Verhinderung gekündigt, so bleiben seine Ansprüche während der im § 8 bestimmten Zeiträume bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endigt.

Dagegen erlöschen die Ansprüche mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn der Dienstnehmer aus einem andern Grunde als wegen der durch Erkrankung, Unglücksfall oder durch Erfüllung der Militärdienstpflicht verursachten Dienstverhinderung entlassen wird.

§ 10.

b) Provision.

Ist bedungen, daß der Dienstnehmer für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten soll, so gebührt ihm mangels Vereinbarung der für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung, für die er tätig ist, übliche Provision.

Mangels Vereinbarung ist der Anspruch auf Provision bei Verkaufsgeschäften erst nach dem Eingange einer Zahlung und nur nach Verhältnis des

eingegangenen Betrages, bei anderen Geschäften mit dem Abschlusse des Geschäftes erworben.

Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet mangels Vereinbarung mit Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres, wenn aber das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres gelöst wird, mit dem Dienstaustritte statt.

Der Dienstnehmer kann, unbeschadet des nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehenden Rechtes auf Vorlegung der Bücher, die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte verlangen.

§ 11.

Dem Dienstnehmer gebührt im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung während der Dauer des Dienstverhältnisses zwischen der ihm zugewiesenen oder von ihm zugeführten Kundschaft und dem Dienstgeber zustande gekommen sind.

Ist der Dienstnehmer ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk als alleiniger Vertreter des Dienstgebers bestellt, so gebührt ihm mangels Vereinbarung die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber oder für diesen in dem Bezirk abgeschlossen worden sind.

Ist die Ausführung eines vom Dienstnehmer oder durch dessen Vermittlung abgeschlossenen Geschäftes oder die Gegenleistung des Dritten, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, infolge Verhaltens des Dienstgebers ganz oder teilweise unterblieben, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person des Dritten vorlagen, so kann der Dienstnehmer die volle Provision verlangen.

§ 12.

Wenn der Dienstnehmer vom Dienstgeber vertragswidrig verhindert wird, Provisionen oder Taggelder (Diäten) in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfang zu verdienen, so gebührt ihm eine angemessene Entschädigung.

§ 13.

Ein mit dem Abschlusse oder der Vermittlung von Geschäften betrauter Dienstnehmer darf ohne Einwilligung des Dienstgebers von dem Dritten, mit dem er für den Dienstgeber Geschäfte abschließt oder vermittelt, eine Provision oder eine sonstige Belohnung nicht annehmen.

Der Dienstgeber kann unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche vom Dienstnehmer die Herausgabe der unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung verlangen.

§ 14.

c) Gewinnbeteiligung.

Ist bedungen, daß das Entgelt ganz oder zum Teil in einem Anteile an dem Gewinne aus allen oder aus bestimmten Geschäften bestehen oder daß der Gewinn in anderer Art für die Höhe des Entgeltes maßgebend sein soll, so findet mangels Vereinbarung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Grund der Bilanz statt.

Der Dienstnehmer kann die Einsicht der Bücher verlangen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

§ 15.

d) Fortlaufender Gehalt.

Die Zahlung des dem Dienstnehmer zukommenden fortlaufenden Gehalts hat spätestens am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

§ 16.

e) Remuneration.

Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wenngleich das Dienstverhältnis vor Fälligkeit des Anspruches gelöst wird, in dem Betrage, der dem Verhältnisse zwischen der Dienstperiode, für die die Entlohnung gewährt wird, und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht.

§ 17.

Urlaub.

Wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits sechs Monate gedauert hat, ist dem Dienstnehmer in jedem Jahre ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von mindestens zehn Tagen zu gewähren. Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits fünf Jahre oder fünfzehn Jahre gedauert, so beträgt der jährliche Urlaub mindestens zwei, im letzteren Falle mindestens drei Wochen. Der Antritt des Urlaubes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit im Einvernehmen rechtzeitig zu bestimmen.

Während des Urlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf seine Geldbezüge.

Bei gewerblichen Unternehmungen, in denen nicht mehr als drei Dienstnehmer verwendet werden, kann der Urlaub in zwei annähernd gleichen Zeitabschnitten gewährt werden.

Die Zeit, während deren der Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in diesen Urlaub nicht eingerechnet werden.

Der Dienstgeber ist zur Gewährung des Urlaubes nicht verpflichtet, wenn der Dienstnehmer gekündigt hat.

§ 18.

Fürsorgepflicht.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erforderlich sind.

Wenn dem Dienstnehmer vom Dienstgeber Wohnräume überlassen werden, dürfen zu diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten gewidmet werden.

Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, daß, soweit es die Art der Beschäftigung zuläßt, die Arbeitsräume während der Arbeitszeit licht, rein und staubfrei gehalten werden, daß sie im Winter geheizt und ausreichend Sitzplätze zur Benutzung für die Dienstnehmer in den Arbeitspausen vorhanden sind.

Der Dienstgeber hat jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch das Alter und Geschlecht der Dienstnehmer geboten sind.

§ 19.

Endigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monates der Probezeit von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

a) Kündigung.

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden.

§ 20.

Mangels Vereinbarung oder mangels eines für den Dienstnehmer günstigeren Ortsgebrauches kann das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung gelöst werden.

Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß stets am fünfzehnten oder am letzten Tage eines Kalendermonates enden.

Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchentlichen Kündigungsfrist gelöst werden.

Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

§ 21.

Ein für die Lebenszeit einer Person oder für länger als fünf Jahre vereinbartes Dienstverhältnis

kann von dem Dienstnehmer nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

§ 22.

Aufsuchen einer neuen Stellung.

Nach der Kündigung ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen an Werktagen angemessene Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.

Nähere Anordnungen über die freizugebende Zeit können für Unternehmungen bestimmter Art oder für den Bereich bestimmter Orte durch Verordnung erlassen werden.

§ 23.

b) Konkurs.

Wird nach Antritt des Dienstverhältnisses über das Vermögen des Dienstgebers der Konkurs eröffnet, so tritt die Masse in den Vertrag ein. Innerhalb eines Monates vom Tage der Konkurseröffnung kann jedoch das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer ohne Kündigung, vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist gelöst werden.

Wird das Dienstverhältnis durch die Kündigung des Masseverwalters vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst, für die es eingegangen war, oder war im Vertrage eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Dienstnehmer den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

§ 24.

c) Tod des Dienstnehmers.

Stirbt ein Dienstnehmer, dem vom Dienstgeber auf Grund des Dienstvertrages Wohnräume überlassen werden, so ist die Wohnung, wenn der Dienstnehmer einen eigenen Haushalt führte, binnen einem Monate, sonst binnen vierzehn Tagen nach dessen Tode zu räumen.

Der Dienstgeber kann edoch die sofortige Räumung eines Teiles der Wohnung verlangen, soweit dies zur Unterbringung des Nachfolgers und seiner Einrichtung erforderlich ist.

§ 25.

d) Vorzeitige Auflösung.

Das Dienstverhältnis ann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 26.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritte berechtigt, ist nsbesondere anzusehen:

1. wenn der Dienstnehmer zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne

Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;

2. wenn der Dienstgeber das dem Dienstnehmer zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, ihn bei Naturalbezügen durch Gewährung ungesunder oder unzureichender Kost oder ungesunder Wohnung benachteiligt oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

3. wenn der Dienstgeber den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Dienstnehmers gesetzlich obliegenden Verpflichtungen (§ 18) nachzukommen verweigert;

4. wenn der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstnehmer oder dessen Angehörige zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Dienstnehmer gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Angehörigen des Dienstgebers zu schützen.

§ 27.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Dienstnehmer im Dienste untreu ist, sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt, insbesondere entgegen der Bestimmung des § 13 eine Provision oder eine sonstige Belohnung annimmt, oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt;

2. wenn der Dienstnehmer unfähig ist, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste (§ 5) zu leisten;

3. wenn einer der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienstnehmer ohne Einwilligung des Dienstgebers ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen betreibt oder im Geschäftszweige des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte macht;

4. wenn der Dienstnehmer ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt oder sich beharrlich weigert, seine Dienste zu leisten oder sich den durch den Gegenstand der Dienstleistung gerechtfertigten Anordnungen des Dienstgebers zu fügen, oder wenn er andere Bedienstete zum Ungehorsam gegen den Dienstgeber zu verleiten sucht;

5. wenn der Dienstnehmer durch Krankheit oder einen Unglücksfall länger als sechs Wochen oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit

oder durch Einberufung zu einer die gesetzliche Waffenübungsdauer übersteigenden militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist;

6. wenn der Dienstnehmer sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Stellvertreter, deren Angehörige oder gegen Mitbedienstete zuschulden kommen läßt.

§ 28.

Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des ihm verursachten Schadens zu.

Für die schon bewirkten Leistungen, deren Entgelt noch nicht fällig ist, steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf den entsprechenden Teil des Entgeltes nur insoweit zu, als sie nicht durch die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses für den Dienstgeber ihren Wert ganz oder zum größten Teil eingebüßt haben.

§ 29.

Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte trifft, kann der Dienstnehmer unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche außer dem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgeltes das ihm vertragsmäßig gebührende Entgelt für den Zeitraum verlangen, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen.

Das ganze Entgelt wird mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

§ 30.

Ist der Dienstnehmer unter der ausdrücklichen Bedingung aufgenommen, daß er den Dienst genau an einem festbestimmten Tage anzutreten hat, so kann der Dienstgeber vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstnehmer aus welchem Grunde immer den Dienst an dem bestimmten Tage nicht antritt.

Außer diesem Falle kann der Dienstgeber vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstnehmer, ohne durch ein unabwendbares Hindernis verhindert zu sein, den Dienst an dem vereinbarten Tage nicht antritt oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Dienstantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das gleiche gilt, wenn ein Grund vorliegt, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers berechtigt.

Der Dienstnehmer kann vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der ihn zum vorzeitigen Austritte aus dem Dienstverhältnisse berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Dienstantritt infolge Verschuldens des Dienstgebers oder infolge eines diesen treffenden Zufalles um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt der Dienstnehmer im letzteren Falle ungeachtet der Verzögerung den Dienst an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tage, an dem der Dienst hätte angetreten werden sollen.

Wird vor Antritt des Dienstes über das Vermögen des Dienstgebers der Konkurs eröffnet, so kann sowohl der Masseverwalter als der Dienstnehmer vom Vertrage zurücktreten.

§ 31.

Ist der Dienstgeber ohne wichtigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so hat er dem Dienstnehmer das Entgelt zu ersetzen, das diesem für den Zeitraum gebührt, der bei ordnungsmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantrittes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. Wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, hat der Dienstgeber dem Dienstnehmer, falls die vereinbarte Dienstdauer drei Monate nicht übersteigt, das für die ganze Dauer entfallende Entgelt, falls die vereinbarte Dienstdauer dagegen drei Monate übersteigt, den für drei Monate entfallenden Teilbetrag des Entgelts zu ersetzen. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Die gleichen Ansprüche stehen dem Dienstnehmer zu, wenn der Masseverwalter vom Vertrage zurückgetreten ist.

Ist der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstgeber zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so kann der Dienstgeber Schadenersatz verlangen.

§ 32.

Beiderseitiges Verschulden.

Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

§ 33.

Rangordnung der Ersatzansprüche im Konkurs.

Insoweit die vom Dienstnehmer auf Grund der §§ 23, 29 und 31 geltend gemachten Forderungen den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgelts nicht übersteigen, gehören sie in die erste Klasse der Konkursforderungen (§ 43, Z. 2, Konkursordnung).

§ 34.

Frist zur Geltendmachung der Ersatzansprüche.

Ersatzansprüche wegen vorzeitigen Austrittes oder vorzeitiger Entlassung im Sinne der §§ 28 und 29, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktrittes vom Vertrage im Sinne des § 31 müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Frist beginnt bei Ansprüchen der erstgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Austritt oder die Entlassung stattfand, bei Ansprüchen der letztgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Dienstantritt hätte erfolgen sollen.

§ 35.

Kaution.

Ist vom Dienstnehmer Kaution geleistet, so kann er, wenn gegen ihn bei Beendigung des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber Schadenersatzansprüche erhoben werden, verlangen, daß die Kaution bei Gericht erlegt werde.

§ 36.

Konkurrenzklausel.

Eine Vereinbarung, durch die der Dienstnehmer für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist unwirksam, wenn der Dienstnehmer zur Zeit der Vereinbarung minderjährig ist oder das Entgelt zur Zeit der Beendigung des Dienstverhältnisses den Betrag von 4000 K jährlich nicht übersteigt.

Bei höherem Entgelt ist eine solche Vereinbarung nur insoweit wirksam, als:

1. sich die Beschränkung auf die Tätigkeit in dem Geschäftszweige des Dienstgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt, und

2. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnisse zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Dienstnehmers enthält.

§ 37.

Hat der Dienstgeber durch schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer gegründeten Anlaß zum vorzeitigen Austritt oder zur Kündigung des Dienstverhältnisses gegeben, so kann er die durch die Konkurrenzklausel begründeten Rechte gegen den Dienstnehmer nicht geltend machen.

Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis löst, es sei denn, daß der Dienstnehmer durch schuldbares Verhalten hierzu gegründeten Anlaß gegeben oder daß der Dienstgeber bei der Auflösung des Dienstverhältnisses erklärt hat, während der Dauer der Beschränkung dem Dienstnehmer das ihm zuletzt zukommende Entgelt zu leisten.

Hat der Dienstnehmer für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Konkurrenzklausel eine Konventionalstrafe versprochen, so kann der Dienstgeber nur die verwirkte Konventionalstrafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

§ 38.

Konventionalstrafen.

Konventionalstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrechte.

§ 39.

Zeugnis.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnisse, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stellung erschwert wird, sind unzulässig.

Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen.

Zeugnisse des Dienstnehmers, die sich in Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind ihm auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

§ 40.

Zwingende Vorschriften.

Die Rechte, die den Dienstnehmern auf Grund der Bestimmungen der §§ 8, mit Ausnahme des letzten Satzes, 9, 10, letzter Absatz, 12, 14, Absatz 2, 15, 16, 17, Absatz 1 bis 4, 18, 19, Absatz 2, 20, Absatz 2 bis 4, 21 bis 24, 29, 30, Absatz 2 bis 4, 31, Absatz 1 und 2, 34, 35, 37 bis 39 zustehen, können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 41.

Zuständigkeit des Gewerbegerichtes.

Für Streitigkeiten aus den in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnissen sind die Gewerbegerichte zuständig, wenn auf die Unternehmung des Dienstgebers die Gewerbeordnung Anwendung findet.

§ 42.

Verhältnis zu anderen Gesetzen.

Insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über den Dienst- und Lohnvertrag auf die in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse Anwendung.

Desgleichen bleiben, insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften der Gewerbeordnung, mit Ausnahme der §§ 72, 77, 80 bis 80 i,

81, 84, 85, für die in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, aufrecht.

Artikel II.

Nach Anhörung der Körperschaften, denen gesetzlich die Vertretung der in Betracht kommenden Interessen obliegt (Handels- und Gewerbekammern Advokaten-, Notariatskammern u. dgl.), kann unter Bedacht auf die Art des Unternehmens und die Bedürfnisse der Bevölkerung durch Verordnung bestimmt werden, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe und Arbeitszeit auf die in diesem Gesetze geregelten, der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Dienstverhältnisse entsprechend Anwendung finden sollen.

Die Aufsicht über die Einhaltung der hierdurch und durch die §§ 18 und 39 dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen kann durch Verordnung den Gewerbeinspektoren im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, übertragen werden.

Die näheren Anordnungen über die Kompetenz und über die Befugnisse der Behörden zur Entgegennahme von Anzeigen und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen, und zwar im Rahmen der Bestimmungen des §§ 133 Gew. O., sowie über die zulässigen Rechtsmittel sind durch Verordnung zu erlassen.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Dienstverhältnisse Anwendung.

Die §§ 28, 29, 32 und 34 finden nicht Anwendung, wenn die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt ist.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem durch Verordnung des Justizministers festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Jänner 1911 in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und des Innern betraut.

Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Licht und Neumann zu Artikel IV des Gesetzes.

Das Justizministerium wird dringend aufgefordert, von dem gemäß Artikel IV des Gesetzes ihm zustehenden Rechte mittels Verordnung den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes zu bestimmen, in der Weise Gebrauch zu machen, daß das Gesetz möglichst bald, spätestens drei Monate nach seiner Veröffentlichung im Reichsgesetzblatte, und dann zu Beginn eines Kalendervierteljahres in Kraft treten könne.

Anlage.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend den Gesetzentwurf über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz). (805 der Beilagen, XIX. Session.)

Nach langen und sehr eingehenden in dem vom volkswirtschaftlichen Ausschusse seinerzeit eingesetzten Subkomitee gepflogenen Beratungen hat der volkswirtschaftliche Ausschuß dem Abgeordnetenhaus an Hand einer Regierungsvorlage einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Regelung des Dienstvertrages der Handlungsgehilfen und der Angestellten für höhere Dienste betraf. Das Abgeordnetenhaus hat den Anträgen des Ausschusses, welche den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf in zahlreichen Punkten modifizierte und ausgestaltete, ohne Änderung die Zustimmung erteilt. Das Herrenhaus betraute die vereinigte volkswirtschaftliche und juridische Kommission mit der Beratung der vom Abgeordnetenhaus angenommenen Vorlage; ehe noch die Kommission mit ihrer Beratung wenigstens formell zu Ende gekommen war, wurde der Schluß der XVIII. Parlamentssession ausgesprochen und die vom Abgeordnetenhause bereits erledigte und im Herrenhause schon nahezu vollkommen vorberatene Vorlage wurde obsolet. Bei Neueröffnung der Session legte die Regierung dem Herrenhaus einen neuen Entwurf vor, der sich in zahlreichen Punkten von jenem unterschied, welchen sie seinerzeit im Abgeordnetenhaus eingebracht hatte. In vielen Belangen hat die neue Regierungsvorlage den in seinen Beschlüssen vom Abgeordnetenhaus geäußerten Intentionen Rechnung getragen, in manchen sich jenen Anregungen angeschlossen, welche in den zahlreichen Petitionen und Besprechungen zum Ausdrucke gelangten, welche durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses veranlaßt wurden; insbesondere aber hat der von der Regierung eingebrachte neue Entwurf — wie aus dem Berichte der vereinigten volkswirtschaftlichen und juridischen Kommission des Herrenhauses hervorgeht — die Resultate der Beratungen in diesen Kommissionen vollinhaltlich berücksichtigt. Das Herrenhaus hat der neuen Vorlage mit einigen von der Kommission beantragten Änderungen in der Sitzung vom 25. Juli 1909 die Zustimmung erteilt. An den volkswirtschaftlichen Ausschuß trat nunmehr die Aufgabe heran, sich mit der neuen Vorlage in der vom Herrenhause beschlossenen Gestalt zu beschäftigen.

Bei dem Vergleiche der Beschlüsse, welche das Abgeordnetenhaus gefaßt hat, mit der nun zur Beratung stehenden Vorlage muß zunächst festgestellt werden, daß an den meisten Bestimmungen Änderungen vorgenommen wurden. Der weitaus größte Teil der vom Herrenhause beschlossenen Änderungen betrifft jedoch den systematischen Aufbau und die Gliederung des Gesetzes sowie Verbesserungen in gesetzestechnischer Beziehung. Diesen Änderungen, welche mehr redaktioneller Art sind, konnte vom Ausschuß ohne Bedenken zugestimmt werden. Sie nützen in mancher Beziehung der Übersichtlichkeit des Gesetzes und fassen eine Reihe von Bestimmungen auch gemäß den Intentionen des Abgeordnetenhauses juristisch schärfer. Allein das Herrenhaus hat sich auf solche Änderung nicht beschränkt. In vielen Punkten wurden Bestimmungen getroffen, welche auch materiell von jenen Lösungen abweichen, welche das Abgeordnetenhaus für die betreffenden

Fragen gefunden hatte. Insbesondere entfernt sich die neue Vorlage in vielen sozialpolitischen Belangen von den Ergebnissen der Beratungen des Abgeordnetenhauses; ohne im Prinzipe die Einrichtungen zu verwerfen, welche das Abgeordnetenhaus zum Schutze der Dienstnehmer geschaffen hatte, hat das Herrenhaus doch eine Reihe von Einschränkungen festgelegt, welche in manchen Beziehungen die sozialpolitischen Errungenschaften des Gesetzes erheblich schmälern.

Der Ausschuß stand nun vor der Frage, ob er dem Abgeordnetenhause in diesen Belangen empfehlen solle, auf seinem ursprünglichen Standpunkte zu verharren, oder ob er im Interesse des baldigen Zustandekommens des Gesetzes die Beschlüsse des Herrenhauses zur unveränderten Annahme dem hohen Hause empfehlen solle. Der Ausschuß hat sich nach eingehender Beratung für den letzteren Vorgang entschieden; dabei leitete ihn vor allem die Erwägung, daß das Zustandekommen eines Gesetzes, das in zahlreichen Beziehungen die Rechtslage der Handlungsgehilfen und jener Angestellten, welche ihnen sozial nahestehen, wesentlich gebessert, zum mindesten aber stabilisiert und das seit langen Jahren von den Angestellten mit stets steigender Heftigkeit erstrebt wird, eine dringende Notwendigkeit sei. Der Ausschuß mußte sich auch weiter sagen, daß die Summe an sozialpolitischen Einrichtungen, welche der vorliegende Gesetzentwurf bietet, gegenüber dem bisherigen Zustande eine so große sei, daß die Vorlage einen sehr wesentlichen sozialpolitischen Fortschritt darstellt, dessen Wirksamkeit nicht durch einen Streitfall mit dem Herrenhause aufgehalten werden soll. Des weiteren mußte auch in Betracht gezogen werden, daß insbesondere für den kleinen Unternehmer, der nur wenige Angestellte beschäftigt, die sozialpolitischen Einrichtungen, welche das Gesetz schafft, eine neue und auch schwerwiegende Belastung schaffen, so daß, da das Herrenhaus in manchen Punkten zugunsten des kleinen Unternehmers Einschränkungen festgelegt hat, der Ausschuß deren Annahme empfehlen zu können glaubte. Die kleinere Kaufmannschaft führt durch die übergroße Konkurrenz und durch die Entwicklung der Großbetriebe gegenwärtig einen schweren Existenzkampf, auf welchen Rücksicht zu nehmen die Gesetzgebung verpflichtet ist. Schließlich, aber nicht zuletzt, war für den Ausschuß auch der Wunsch maßgebend, den langjährigen Streit um das Handlungsgehilfengesetz zu beenden.

Die Vorlage, wie sie nunmehr entsprechend den Beschlüssen des Herrenhauses dem hohen Abgeordnetenhause zur Annahme empfohlen wird, stellt sich als ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen der Unternehmerschaft und Gehilfenschaft dar, als ein Ergebnis der langjährigen Erfahrungen, welche die Gerichte an der Hand der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemacht haben, als eine Lösung zahlloser Streitfragen, welche die industrielle und kommerzielle Entwicklung in ihrer Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit auf dem Boden eines Gesetzes gezeitigt haben, das der modernen Sozialentwicklung nicht mehr genügen konnte. Der Ausschuß glaubt, indem er dem Abgeordnetenhause empfiehlt, der Vorlage des Herrenhauses die Zustimmung zu erteilen, eine wichtige Maßnahme für die sozialpolitische Entwicklung großer Gruppen der unselbständig erwerbenden Bevölkerung vorzuschlagen, die im Interesse aller beteiligten Kreise gelegen ist.

Die materiellen Abänderungen, welche die Regierungsvorlage und das Herrenhaus an den seinerzeitigen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vorgenommen haben, sollen im nachstehenden kurz zusammengefaßt werden; aus der beigeschlossenen Gegenüberstellung der Beschlüsse beider Häuser können auch die vorwiegend stilisierten Änderungen ersehen werden, welche die Vorlage durch das Herrenhaus erfahren hat. Die wichtigeren materiellen Abänderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Der Umfang des Gesetzes bleibt im allgemeinen unverändert; die Änderung der Überschrift ist lediglich eine stilistische; nur sind entgegen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses von den Bestimmungen des Gesetzes die Lehrlinge überhaupt ausgeschaltet, es entfällt daher der vom Abgeordnetenhause beschlossene Lehrlingsurlaub (§§ 4 und 17), der einzige Punkt, in welchem eine Anwendung des Gesetzes auf die Lehrlinge gedacht war.

2. Das durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses der Verordnungsgewalt überwiesene Verbot der Überlassung von Wohnräumen und der Verköstigung von Angestellten darf nur nach Anhörung der gesetzlich zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Korporationen erlassen werden (§ 5, Absatz 3), eine Abänderung, die gebilligt wird, da die Vertretungen der Interessenten mit den spezifischen Verhältnissen vertraut sind.

3. Der im § 5, Absatz 4, normierte sogenannte Dienstzettel wird, wenn er nicht unterschrieben ist, ausdrücklich für stempel- und gebührenfrei erklärt und damit eine Absicht verwirklicht, welche auch seinerzeit das Abgeordnetenhaus bei seinen Beschlüssen geleitet hatte.

4. Das Recht auf den Fortbezug der Geldbezüge — dieses Wort setzt die Vorlage an Stelle der unklaren Bezeichnung Gehalt — erhält der Dienstnehmer, der durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist, für vier Wochen nur dann gewährt, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gewährt hat (sechs Monate nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses). Der Anspruch soll aber nicht auf die militärische Dienstdauer im Höchstausmaße von acht Wochen beschränkt

sein, sondern nur dann nicht zustehen, wenn die militärische Dienstdauer wenigstens ein Jahr beträgt (§ 8, Absatz 4); im übrigen bleiben die seinerzeit vom Abgeordnetenhause bezüglich der Gehaltsbezüge festgesetzten Begünstigungen der Dienstnehmer bestehen; insbesondere hat auch das Herrenhaus der Bestimmung zugestimmt, daß Bezüge aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherung im Falle der Krankheit, eines Unfalles 2c. vom Gehalte nicht abgezogen werden dürfen.

5. Der Provisionär erhält das Provisionsrecht nicht nur bezüglich der von ihm zugeführten Kundschaft, sondern auch bezüglich der ihm zugewiesenen Kundschaft für solche Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung gemacht wurden; alle Rechte werden jedoch auf die während der Dauer des Dienstverhältnisses zustande gekommenen Geschäfte eingeschränkt (§ 11, Absatz 1).

Die letzte Beschränkung entspricht vollkommen den Intentionen des Abgeordnetenhauses.

6. In wichtigen Punkten wurde das von dem Abgeordnetenhause eingeführte Recht auf Urlaub abgeändert. Zwar wird es im Prinzipe anerkannt und die Mindestdauer in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bemessen, jedoch ist

a) die Teilung des Urlaubes in gewerblichen Betrieben zulässig, wenn nicht mehr als drei Dienstnehmer (nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zwei) verwendet werden (§ 17, Absatz 3);
b) der Dienstgeber zur Gewährung des Urlaubes nach erfolgter Kündigung des Dienstnehmers nicht verpflichtet (§ 17, Absatz 5);
c) entfällt der Lehrlingsurlaub überhaupt;
d) das Ausmaß des Urlaubes nach 5, beziehungsweise 15 Jahren, beträgt nicht 14, respektive 21 Tage, sondern 2, beziehungsweise 3 Wochen (§ 17, Absatz 1);
e) in den Urlaub die Zeit der militärischen Dienstleistung, zu welcher der Dienstnehmer einberufen wird, einzurechnen; das Abgeordnetenhaus hatte diesbezüglich das Gegenteil vorgeschlagen.

Zu diesen Anträgen wäre folgendes zu bemerken:

Die Ausdehnung des Rechtes, den Urlaub in zwei annähernd gleiche Zeitabschnitte teilen zu können, auf solche Betriebe, in welchen nicht mehr als drei Dienstnehmer verwendet werden, ist auf dringende Vorstellungen der Vertretungen der Dienstgeber zurückzuführen. Es handelt sich um relativ kleine Betriebe, für welche das Gesetz in allen seinen Bestimmungen eine doppelte Belastung mit sich bringt. Dadurch, daß das Recht der Teilung nur auf die gewerblichen Betriebe beschränkt wurde, wird das uneingeschränkte Urlaubsrecht jenen Angestelltenkategorien gewahrt, die in Advokaturs- und Notariatskanzleien 2c. beschäftigt sind, Betrieben, in welchen in der Regel nicht mehr als drei Dienstnehmer verwendet werden und in denen doch die Urlaubsteilung nicht geboten erscheint. Das Abgeordnetenhaus hatte ferner den Urlaub unabhängig gemacht von der Beendigung des Dienstverhältnisses. Die neue Regierungsvorlage und in Übereinstimmung mit ihr auch das Herrenhaus haben zwar nicht die Bestimmung aufgegriffen, welche die erste Vorlage aufgestellt hatte, daß der Urlaub nicht zu gewähren sei nach erfolgter Kündigung, haben aber doch geglaubt, den Dienstgeber von der Verpflichtung zur Erteilung eines Urlaubs dann befreien zu sollen, wenn der Dienstnehmer gekündigt hat. Die Bestimmung, daß die Zeit, welche zur Ableistung der militärischen Dienstpflicht vom Dienstnehmer benötigt wird, in den Urlaub einzurechnen sei, wird mit den dringenden Wünschen der Dienstgeber und auch damit begründet, daß auch bei den Angestellten im öffentlichen Dienste und in jenen privaten Diensten, die ihren Beamten bereits freiwillig seit langer Zeit den Urlaub zubilligen, eine solche Einrechnung allgemein üblich sei.

Am schwersten hat sich der Ausschuß entschlossen, der Streichung des Lehrlingsurlaubs zuzustimmen. Die Gründe, welche das Herrenhaus geltend macht und die mehr technischer Natur sind, können nach Erachten des Ausschusses gegenüber der großen Bedeutung, welche dem Lehrlingsurlaube vom Standpunkte der Hygiene zukommt, kaum in Betracht kommen. Wenn der Ausschuß dem hohen Hause empfiehlt, dem Beschlusse des Herrenhauses zuzustimmen, so leitet ihn lediglich die Erwägung, das endliche Zustandekommen des so dringenden Gesetzes nicht zu gefährden; er hofft, daß die Frage des Lehrlingsurlaubes in anderem Zusammenhange eine den Bedürfnissen der Volkserziehung entsprechende Lösung bald finden wird und erwartet, daß einsichtige Dienstgeber ihren Lehrlingen den Urlaub zur Erholung und Kräftigung, deren der in der Entwicklung begriffene jugendliche Körper bedarf, nicht versagen werden.

7. Die Verpflichtung, die zur Wahrung der Sittlichkeit notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird ohne Rücksicht auf das Alter festgesetzt (§ 18, Abs. 4) und erhält damit eine Ausdehnung, welche wohl die allgemeine Zustimmung finden wird.

8. Die Vorschriften, welche das Abgeordnetenhaus über die Dauer der Kündigungsfrist vorschlägt, bleiben unverändert; es wird jedoch die Gleichheit der beiden Teilen zustehenden Kündigungsfrist gesetzlich fixiert (§ 20, Abs. 4) und bestimmt, daß die Dienstzeit vertragsmäßig am fünfzehnten oder letzten Tage eines

Monates (nicht bloß am letzten Tage) enden müsse (§ 20, Absatz 2). Während die erste Änderung die rechtliche Gleichheit beider Kontrahenten festlegen soll, soll durch die letztere die Kündigungszeit einigermaßen verkürzt werden, da von seiten der Dienstgeber schwere Bedenken gegen die so große Ausdehnung der Kündigungsfrist erhoben wurden; auch dieser Änderung kann wohl zugestimmt werden, zumal nach den bisherigen mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gemachten Erfahrungen die durch die vom Abgeordnetenhause beschlossene Bestimmung erstrebte Konzentration von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte nicht erreicht wird.

9. Die Zeit zur Postensuche wird nicht, wie es das Abgeordnetenhaus ursprünglich beschlossen hat, mit einem Tag in der Woche oder einem gleichen Zeitausmaße fixiert werden; das Gesetz fixiert nur die Verpflichtung zur Einräumung einer angemessenen Zeit. Etwa erforderliche nähere Anordnungen sind für die einzelnen Orte im Verordnungswege zu erlassen (§ 22); den verschiedenartigen Verhältnissen wird vielleicht durch diese Bestimmung besser entsprochen.

10. Im Falle des Konkurses wird dem Dienstnehmer das Recht, das Dienstverhältnis ohne Kündigung innerhalb eines Monates aufzuheben (nicht nur innerhalb einer Woche, wie es das Abgeordnetenhaus beschlossen hatte) zugestanden; hingegen wird die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Zwangsverwaltung ausgeschlossen (§ 23); letztere Einschränkung ist mit Rücksicht auf den Zweck der Zwangsverwaltung und die Interessen der Angestellten in diesem Falle berechtigt: denn entweder die Zwangsverwaltung führt hinüber in das Stadium normalen Betriebes oder sie endet in einem Konkurse, in welchem die besonderen Verhältnisse durch die oberwähnten Bestimmungen ohnehin genügend berücksichtigt sind; besondere Bestimmungen sind für die Angestellten gänzlich überflüssig, für den Betrieb aber außerordentlich bedenklich; denn soll dieses Exekutionsmittel für den kaufmännischen Betrieb überhaupt praktisch zur Anwendung gelangen können, so dürfen dem Zwangsverwalter oder Zwangspächter, der mit den individuellen Betriebsverhältnissen naturgemäß nicht so vertraut sein kann, nicht jene Hilfskräfte momentan entzogen werden können, mit denen einzig und allein der Exekutionszweck verwirklicht werden kann.

11. Bei grundloser und vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer wird dem Dienstgeber ein unbeschränktes Schadenersatzrecht eingeräumt; ebenso bei grundlosem Rücktritte des Dienstnehmers vom Vertrage (§ 28, Absatz 1; § 31, Absatz 3).

12. Bezüglich der Konkurrenzklausel wird die ursprüngliche, in der ersten Regierungsvorlage vorgeschlagene Fassung wieder hergestellt; jedoch wird die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel dann unzulässig sein, wenn der Dienstnehmer zur Zeit der Beendigung des Dienstverhältnisses (nicht zur Zeit der Vereinbarung der Konkurrenzklausel) ein Einkommen von höchstens 4000 K (nicht 3000 K) besitzt (§§ 36, 37).

Dieser Formulierung konnte nicht ohne Bedenken zugestimmt werden; immerhin aber dürften die strengen Bestimmungen des § 36, Z. 1 und 2, Mißbräuchen, welche sich mit der Möglichkeit ergeben, mit Angestellten, welche kleine Gehälter haben, für den Fall der Steigerung drückende Konkurrenzklauseln zu vereinbaren, entgegenwirken.

13. Die Vorschriften über die Konventionalstrafe und über die Kautionen sind in den wesentlichen Punkten im Sinne der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom Herrenhaus akzeptiert worden und erscheinen materiell unverändert in der Vorlage, welche dem hohen Abgeordnetenhaus zugeht (§§ 35, 38).

14. Auch die Vorschriften über das Zeugnis erscheinen nur in textlicher Beziehung verändert (§ 39); ebenso hat auch das Herrenhaus die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten auf Dienstverhältnisse anerkannt, wenn auf die Unternehmung des Dienstgebers die Gewerbeordnung Anwendung findet (§ 38).

15. Eine wesentliche Abänderung erfährt die Bestimmung des § 40 der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, welche die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe und die Arbeitszeit der Hilfsarbeiter auf jene Unternehmungen ausdehnt, welche der Gewerbeordnung nicht unterstehen. Das Abgeordnetenhaus hatte die Regierung angewiesen, innerhalb sechs Monaten nach dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes solche Vorschriften zu erlassen, und die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen den Gewerbeinspektoren übertragen. Nach dem Beschlusse des Herrenhauses kann die Ausdehnung dieser Bestimmungen nach vorheriger Anhörung der Körperschaften, denen gesetzlich die Vertretung der in Betracht kommenden Interessen obliegt, durch Verordnung bestimmt werden und ebenso kann die Aufsicht über die Einhaltung derselben, wie die Aufsicht über die Durchführung der in den §§ 18 und 39 begründeten Verpflichtungen den Gewerbeinspektoren übertragen werden. (Artikel II der Beschlüsse des Herrenhauses.) Der Ausschuß stimmt den Beschlüssen in der Voraussetzung zu, daß die Regierung von der ihr erteilten Ermächtigung baldigst Gebrauch machen werde. Dieser Wunsch ist wohl um so gerechtfertigter, als sich das Dienstverhältnis vieler Angestellten in Unternehmungen, die der Gewerbeordnung nicht unterstehen, gar nicht

von jenen der anderen unterscheidet und eine befriedigende Durchführung dieser Neuordnung nur bei steter Kontrolle durch die Gewerbeinspektion zu erwarten ist.

Die Gründe, die für die unveränderte Annahme des Herrenhausbeschlusses sprechen, wurden im volkswirtschaftlichen Ausschusse anerkannt. Abänderungsanträge wurden daher nicht gestellt. Wohl aber wurde der Wunsch geäußert, daß das Gesetz nicht im Verlaufe des gegenwäctigen Geschäftsjahres, sondern erst am 1. Jänner 1910 in Kraft treten möge. Ein Resolutionsantrag des Abgeordneten Cech, der diesem Wunsche Ausdruck gibt, wurde angenommen.

Es wird daher der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle beschließen, dem Gesetzentwurfe über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) in der beigelegten Fassung des Herrenhausbeschlusses die Zustimmung zu erteilen und den gestellten Resolutionsantrag anzunehmen.

Wien, 2. Juli 1909.

Dr. Ellenbogen,
Obmann.

Dr. Stephan Licht,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Okleštěk und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Haltestelle an der k. k. Staatsbahn Olmütz—Sternberg zwischen Boniowitz und Sternberg bei dem Wächterhause Nr. 33.

Die Gemeinden Starnov, M. Hurová und Domaschov, Bezirk Sternberg in Mähren, streben seit längerer Zeit an, daß bei dem Wächterhäuschen Nr. 33, nächst der Gemeinde Starnov, eine Haltestelle errichtet werde. Die Einwohner und Reisenden von Starnov können den Zug in die mehr als eine Stunde Weges entfernte Stadt Sternberg nicht benützen, und ebenso wenn sie nach Olmütz fahren wollen, müssen sie in die nächste dreiviertel Stunden entfernte Station Boniowitz gehen.

Die Errichtung einer Haltestelle würde keine großen Kosten verursachen, weil der Wächter im Häuschen Nr. 33 die Fahrkarten ausgeben könnte.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die k. k. Regierung auffordern, bei dem Wächterhause Nr. 33 auf der Strecke der k. k. Staatsbahn Olmütz—Sternberg eine Personenhaltestelle zu entrichten."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 25. November 1909.

	Okleštěk.
Srdínko.	Hyrš.
Dr. Velich.	Dürich.
Mazanec.	J. Kotlář.
Chaloupka.	Švejk.
Rataj.	W. Kotlář.
Dr. Zahradník.	Vojta.
Bergman.	Rozkošný.
Špaček.	Zázvorka.
Rychtera.	Suhrada.
Sáblík.	Kolsberg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Reichsratsabgeordneten Gregor Cegliński und Genossen,

betreffend

die Verbauung und Regelung des Wildbaches Tysiwka, beziehungsweise Olszanka im politischen Bezirke Przemyśl in Galizien.

Der oberhalb des Dorfes Tysowa im politischen Bezirke Przemyśl in Galizien entspringende Wildbach, in seinem oberen Laufe „Tysiwka“, im unteren „Olszanka“ genannt, ist einer der schädlichsten und gefährlichsten Wildbäche im Vorgebirge der Karpathen.

In seinem kurzen, denn nur 16 Kilometer betragenden Laufe, von der Ortschaft Tysowa bis zur Mündung in den Fluß San, durchströmt er die Ortschaften Tysowa, Brylynci, Rokszyci, Olszany und verursacht den Uferanrainern in ihren Gefilden, Wiesen, Gärten, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden alljährlich, insbesondere während der Schneetaue und Regenwetter im Gebirge, immense Schäden, die immer an Dimensionen zunehmen.

In den Gemeinden Brylynci und Rokszyci wurden ganze Ortschaftsteile zerstört, Gebäude fortgerissen, Felder und Wiesen verschottert, teilweise verschlammt. Im Jahre 1909 hat der genannte Wildbach bloß in Tysowa, Rokszyci und Brylynci Schäden angerichtet, die die beeidete Gemeindeschätzungskommission auf 10.000 K bezifferte, ohne die zahlreichen Uferanbrüche zu rechnen, die zum Beispiel in der Gemeinde Tysowa in diesem Jahre verheerend waren.

Soll die völlige Verwüstung im diesbezüglichen Wassergebiete weiter hintangehalten werden, so muß ehestens Wandel geschaffen werden und eine rasche Verbauung, beziehungsweise Regelung dieses Wildbaches Platz greifen.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Regelung des Wildbaches Tysiwka, beziehungsweise Olszanka von seinem Ursprung bis zur Mündung in den Sanfluß ehestens in Angriff zu nehmen und auszuführen.“

Dieser Antrag werde dem Wasserstraßenausschusse zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 30. November 1909.

Cegliński.

Dr. Lahodyńskyj.	Semaka.	Staruch.	Dr. Baczyńskyj.
Dr. Trylowskyj.	Budzynowskyj.	Kolessa.	Petryckyj.
Dr. Eugen Lewickyj.	Dr. Dnistriańskyj.	Dr. Stachura.	Petruszewycz.
Okunewskij.	Lukaszewicz.	Wojnarowskyj.	Folis.
Pihuliak.	Stefanyk.	Spenul.	Onyszkewycz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Peter Unterkircher, Dr. Michael Mayr und Genossen,

betreffend

die Bestellung eines tierärztlichen Assistenten für den politischen Bezirk Reutte in Tirol.

Der Mangel an Tierärzten in Tirol ist wohl ein ziemlich allgemeiner. Derselbe macht sich aber um so empfindlicher geltend in jenen Gebieten, wo die Viehzucht einen Haupterwerb der Bevölkerung bildet und Verkehrsschwierigkeiten bestehen, um den Amtstierarzt, welcher häufig nur der einzige diplomierte Tierarzt in einem weiten Gebiete ist, in Anspruch nehmen zu können. Dies trifft ganz besonders im Gebiete von Außerfern im politischen Bezirke Reutte in Tirol zu.

Der Bezirk Reutte ist wohl der größte an territorialer Ausdehnung, hat keine Eisenbahnen, wohl aber ein ausgebreitetes Alpengebiet, viele und große Exportviehmärkte und mehrseitige Grenzübertrittsstellen. Dieser Be irk ist daher wohl auch hinsichtlich der Ausübung des amtstierärztlichen Dienstes der schwierigste Bezirk Tirols. Bei der geographischen Abgeschiedenheit von den Nachbarbezirken ist es für die dortige Gegend auch äußerst schwer, eine Stellvertretung zu erlangen. Der Amtstierarzt ist mit amtlichen Erhebungen, mit Impfungen, Grenzkontrollen, Überwachung der Viehmärkte rc. in Anbetracht der großen Ausdehnung des Bezirkes mit seinen langgestreckten Tälern und bei dem vollkommenen Mangel an Bahnen in der Besorgung dieser auswärtigen Dienste oft durch mehrere Tage nacheinander vom Amtssitze ferngehalten; und was das für eine viehzuchttreibende Bevölkerung in finanzieller Hinsicht für Gefahren und Folgen in sich birgt, braucht an dieser Stelle wohl nicht erst noch ausführlicher dargelegt zu werden. Die Rücksicht auf die viehbesitzende Bevölkerung, die Rücksicht auf das im Viehstande angelegte Kapital und die Rücksicht darauf, daß gerade in dieser Gegend die Bevölkerung in der Viehzucht fast allein ihr Lebenseinkommen findet, erheischen gebieterisch, daß für diesen Bezirk noch eine zweite diplomierte Kraft von Staats wegen zur Ausübung des tierärztlichen Dienstes bestellt werde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für den politischen Bezirk Reutte in Tirol neben dem dortigen Amtstierarzte auch noch einen tierärztlichen Assistenten zu bestellen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. November 1909.

Joh. Gratz.	Kienzl.	Thurnher.	P. Unterkircher.
Dr. Josef v. Baechle.	Frick.	Steiner.	Dr. Mayr.
H. Schmid.	Franz Budig.	Zaunegger.	Joh. Krenn.
Prisching.	Dr. v. Wittek.	Fink.	Eisterer.
Miklas.	Dr. Ebenhoch.	Pichler.	L. Kunschak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Staněk, Mazanec und Genossen,

betreffend

die Umwandlung der Bezirksstraße Budweis—Schweinitz—Gratzen gegen die Landesgrenze von Niederösterreich bei Pyrabruck in eine Reichsstraße.

Die Wichtigkeit dieser Straße, ihre Bedeutung für die Kommunikation des ganzen Gebietes von Niederösterreich bis nach Budweis erheischt es, daß diese Straße baldmöglichst umgebaut werde, wozu die Verfassung eines Detailplanes notwendig ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die k. k. Regierung auffordern, diese Pläne verfassen zu lassen und im Interesse der öffentlichen Kommunikation zum Umbaue dieser Straße zu schreiten.“

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag mit aller nach § 42 G. O. zulässigen Abkürzung ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 26. November 1909.

Zázvorka.	Staněk.
Kolsberg.	Mazanec.
Rychtera.	Švejk.
Dr. Holý.	Hyrš.
Vojta.	Srdínko.
Rataj.	W. Kotlář.
Špaček.	J. Kotlář.
Bukvaj.	Pad'our.
Prášek.	Okleštěk.
Chaloupka.	Dr. Velich.
Suhrada.	Sáblík.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pitacco und Genossen,

betreffend

die Erfüllung der Wünsche der k. k. Staatsdiener in Triest, Pola und Görz um die Gewährung einer Teuerungszulage an dieselben und an die in Triest wohnenden k. k. Staatsangestellten der unteren Rangklassen.

Die Teuerungsverhältnisse in Triest und Pola sind so weit gekommen, daß namentlich die k. k. Staatsangestellten der unteren Gehaltsstufen und die k. k. Staatsdiener mit dem ihnen zugewiesenen Gehalt nicht imstande sind, das Leben weiter zu fristen.

Die Preise der unumgänglich notwendigen Lebensmittel, der Mietzinse, der Taglöhne sind in den letzten drei Jahren über 30 Prozent gestiegen, so daß eine Erhöhung der Gehalte oder doch wenigstens eine entsprechende Teuerungszulage nicht nur gerechtfertigt, sondern auch im Interesse des Dienstes und aus humanitären Rücksichten dringend geboten erscheint.

Der Gefertigte, indem er sich auf die allgemeinen, von den Staatsdienern angeregten Wünsche bezüglich der zu regelnden Gehalts- und Aushilfsdienerfrage, der Witwen- und Waisenpension, der 35jährigen Dienstzeit, der Einbeziehung der Aktivitätszulage in die Pension und der Schaffung einer Dienstpragmatik bezieht, die in anderen Anträgen, namentlich in den sub Zahl 239/A (XX. Session) zur Kenntnis des hohen Hauses gebracht wurden, stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert ehebaldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem neben den sonstigen Forderungen der Staatsdienerschaft auch eine 20prozentige Teuerungszulage für die in Triest, Pola und Görz angestellten k. k. Staatsbeamten der unteren Rangklassen und der Staatsdiener vorgesehen werde.“

Der Antrag werde ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen.

Conci. Dr. Pitacco.
Dr. Bugatto. Delugan.
Faidutti. Spadaro.
Spenul. Tonelli.
Bartoli. Rizzi.
Marani. Malfatti.
Dr. G. Gentili. Paolazzi
Dr. Lanzerotti. Panizza.
Hormuzaki. Onciul.
Isopescul. Simionovici.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Mayr, Gratz, v. Pantz, Zaunegger und Genossen,

betreffend

die Besserung der Stellung der Meisteranwärter bei den alpinen Salinen.

Die Meisteranwärter bestehen zurzeit aus Manipulationszöglingen und aus dem derzeit in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen „technischen Hilfspersonal“.

Letzteres ist eingeteilt in Aufseher, Schreiber, Zeichner und Vermesser. Zu den Dienstobliegenheiten vorstehender Kategorien gehören, wie schon teilweise der Name sagt, die einschlägigen Kanzlei- und Rechnungsarbeiten, Zeichnen von Plänen, Verfassung von Kostenvoranschlägen rc. und speziell der Aufsichtsdienst bei den verschiedenen Betriebszweigen des Berg- oder Hüttenwesens und werden auf Grund dieser Kenntnisse dieselben vielfach zu Meistersubstitutionen verwendet.

Die Lohnverhältnisse dieser Anwärter stellen sich nach ihre, in durchschnittlich drei bis vier Jahren erfolgten stabilen Aufnahme folgendermaßen dar:

Die Manipulationszöglinge beziehen Wochenlöhne von 14, 16 und 18 K, die technischen Hilfsarbeiter dagegen Taglöhne von 2 K, 2 K 10 h, 2 K 20 h, 2 K 40 h, 2 K 50 h, 2 K 60 h, 2 K 80 h, 2 K 90 h und 3 K. Die Vorrückung in die nächsthöheren Lohnstufen erfolgt automatisch nach je drei vollstreckten Dienstjahren.

Daß eine solche Entlohnung, die in keiner Weise gerechtfertigt ist, den heutigen Zeitverhältnissen nicht angepaßt ist, liegt klar auf der Hand, selbe muß deprimierend und in jeder Weise kränkend auf die Anwärter einwirken, denn einen Menschen in vorstehender Verwendung auf die gleiche Stufe mit dem Arbeiter zu stellen, ist niederdrückend und ungerecht und dürfte bei privaten Betrieben kaum anzutreffen sein.

Nicht allein auf die gleiche soziale Stufe mit den Arbeitern sind die Anwärter gestellt, in finanzieller Hinsicht rangieren sie sogar hinter dem Arbeiterpersonal, da das letztere seine Arbeiten fast durchwegs im Gedinge (Akkord) vollführt, wodurch dasselbe einen täglichen Überverdienst von 10 bis 40 Prozent zu seinem Grundlohne bezieht. Daß die Anwärter auf eine niedrigere soziale Stufe als andere Arbeiter gestellt sind, möge aus folgendem ersehen werden:

Mit 1. Jänner 1908 wurden verschiedenen Arbeitskategorien, als Schmiede, Schlosser, Maurer, Tischler, Zimmerleute rc., mit täglichen Zulagen im Ausmaße von 20 bis 100 Heller beteilt; die Meisteranwärter jedoch bekamen keine Zulagen; damit ist dokumentiert, daß man dieselben als eine minderwertigere Kategorie ansieht als einen Maurer oder Zimmergehilfen. Der gleiche Schluß ist daraus zu ziehen, daß, als vor zwei Jahren die Anwärter um eine Besserstellung ihrer materiellen Lage ansuchten, ihr Gesuch mit dem Hinweis darauf abschlägig beschieden wurde, „daß die Ausbildung dieses Personals eine materielle Besserstellung nicht begründet“.

Mit dem Erlasse der Finanzdirektion Linz vom 17. Februar 1908 wurde angeordnet, daß sich die Meisteranwärter einer abermaligen von seiten eines Delegierten der Finanzdirektion abzuhaltenden kommissionellen Prüfung zu unterziehen haben, um, wie es in dem obgenannten Erlasse heißt, „sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Anwärter die Befähigung für Meisterposten besitzen“.

Diese Prüfung wurde im Anfange von den Anwärtern mit dem Hinweise darauf, daß dieselben bereits durch die Absolvierung der Manipulationsschule und vielfache anstandslose Verwendung als Meistersubstituten ihre Befähigung für solche Posten bereits erbracht haben, bekämpft. Im Jahre 1909 wurde diese Prüfung neuerdings gefordert und der Großteil der Anwärter unterzog sich jetzt in der Hoffnung auf endlich erfolgende Besserstellung ihrer traurigen Lage dieser Prüfung. Der größte Teil der Prüfungskandidaten bestand dieselbe.

Ab 1. Oktober 1909 gelangten nun 20 neu kreierte Meisterstellen zur Besetzung, bei welcher einzelne Leute, welche keine Vorschule besucht und keine Prüfung abgelegt hatten, darunter einer mit über 40 Dienstjahren, angestellt wurden. Von den Meisteranwärtern wurde nun nur kaum ein Drittel versorgt, während die übrigen zwei Drittel mit einer Dienstzeit von 7 bis 15 Jahren einer sehr trostlosen Zukunft entgegensehen.

Nach all dem Mißgeschick und den erlebten Enttäuschungen verlangen die Meisteranwärter mit vollem Rechte und mit Hinweis darauf, daß dieselben nun allen Anforderungen ihrer vorgesetzten Behörden Folge leisteten, vorläufig die Einreihung ad personam in die Kategorie der Staatsdienerschaft und Übersetzung in die Unterbeamtenkategorie nach Ablauf von drei Jahren.

Da diese Forderung durchaus gerechtfertigt erscheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung die Lage der Meisteranwärter bei den alpinen Salinen im Sinne der obigen Forderungen zu verbessern.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. November 1909.

Dr. Heilinger.
Dr. Scheicher.
L. Kunschak.
Frz. Budig.
P. Unterkircher.
Schoiswohl.
Eisterer.
R. Gruber.
Miklas.
Frick.
Prisching.
Dr. Wittek.
Dr. Mayr.
Gratz.
F. Pahtz.
Zaunegger.
Kemetter.
Pichler.
Viktor Silberer.
J. Wille.
Zeiner.
Joh. Krenn.
Steiner.
Höher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1909/11 SUP.1:3
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087729957